This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

377337

Von
Dr. Gustav Kolmer.

1-2

1902-03

Erster Band.
1848—1869.

Wien und Leipzig.
1902. K. u. k. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung
CARL FROMME.

Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn. Herausgegeben von Dr. J. W. NAGL und Prof. J. ZEIDLER. (Siehe auch 3. und letzte Umschlagseite.)

Nachstehend die letzt erschienenen Besprechungen über dieses Werk:

Neue Freie Presse, Wien 1901, 8. December (Karl von Thaler): Zweiter Band, erste und zweite Lieferung. Die beiden verdienstvollen Gelehrten, welche mit dem ersten, bis zur Zeit Maria Theresia's reichenden Theile ihres Werkes einen unbestrittenen Erfolg errungen haben, sind ihrem Versprechen, auch die neuere und neueste Zeit zu behandeln, in überraschend kurzer Frist nachgekommen. Die vorliegenden beiden Lieferungen bringen zuerst eine umfassende Einleitung, welche die geistige Atmosphäre Deutschösterreichs von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zu Metternich schildert. Was die Verfasser hier bieten, ist ein Stück Culturgeschichte. Das Streben der hervorragenden Männer jener Epoche wird treffend mit dem Ausspruch eines aus ihrer Mitte gekennzeichnet. . . . . Mancher Priester wirkte damals an der Aufklärung und Bildung des Volkes mit . . . . . Die Verfasser heben diese Erscheinung ebenso hervor wie die zahlreichen Beziehungen zwischen den norddeutschen und den Wiener Freimaurern . . . . .

Berliner Neueste Nachrichten, 1901, 3. November (Hans Benzmann): Es ist ein Werk von grundlegender Bedeutung, es bietet nicht nur ein ungemein reiches wissenschaftliches Material, in vieler Beziehung gänzlich neue wissenschaftliche Untersuchungen und Resultate, sondern auch eine von echt nationalem Geiste getragene Darstellung der litterarischen Richtungen in Österreich, eine Darstellung, die auch für weitere Kreise berechnet, Jeden in angenehmster Weise unterhält und belehrt. Es ist das Ehrenbuch des österreichisch-bayerischen Volksstammes. . . . . Man kann vor Allem das an dem Werke loben, daß es überall und immer das dem deutsch-österreichischen Stamme Eigenthümliche kräftig hervorhebt. Kurz: ein bedeutsames Werk deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit!

Kölnische Volkszeitung, Litterarische Beilage 1901, Nr. 47, 21. November: Es ist ein ebenso eigenartiges wie vorzügliches Werk. Der erste Vorzug dieses Buches besteht darin, daß es durchaus bodenständig ist. Dadurch wird ein weit intimeres Verständnis der litterarischen Entwickelung Österreichs vermittelt, als wir bisher besaßen, und zweitens ist das Bild unvergleichlich vielgestaltiger als alles Vorhergegangene. Eine Fülle von neuen Zügen, neuem Material, neuen, bedeutsamen Gesichtspunkten wird erschlossen . . . . . Prachtkapitel wie das über Walter, Die Grundlagen des Geisteslebens in Österreich und Deutschland, Abraham a Sancta Clara, Die Schauspielthätigkeit der Ordensleute, lohnen allein schon die Anschaffung. Jeder der 40 Mitarbeiter behandelt sein Specialgebiet. Dadurch ist wissenschaftliche Gediegenheit (meist übrigens vereinigt mit schöner, leicht verständlicher Form) ganz anders ermöglicht als bei nur einem Bearbeiter der Fall sein könnte. Auch die vielen aus Kultur- und Litteraturgeschichte eingewebten Einzelheiten möchte man zumeist nicht missen . . . . . Das Katholische wird nicht bevorzugt; die offenbar aus protestantischen Federn stammenden Abschnitte über die Reformationslitteratur werden jeden Protestanten befriedigen. Aber gerade aus jenem Grundklang ergiebt sich auch die Anerkennung der Kirche . . . . . Kurz, das Gute wird anerkannt, auch wenn es katholisch ist . . . . . Solche hochinteressante Gesichtspunkte und fruchtbare Anregungen finden sich überall . . . . . Das Buch, an dem sich katholische Ordensleute wie protestantische Geistliche betheiligt haben, ist eine der besten Litteraturgeschichten, die wir besitzen. Die Ausstattung ist tadellos und durch zahlreiche authentische Illustrationen und Beilagen — darunter Prachtblätter — gehoben. Möge die Fortsetzung an dem objektiven, rein-litterarischen Standpunkt festhalten.

(Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.)

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

39

Von
Dr. Gustav Kolmer.

Erster Band.
1848—1869.

Wien und Leipzig.
1902. K. u. k. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung
CARL FROMME.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
37,337
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1907

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Seit in Oesterreich Verfassung und Parlament bestehen, lagen sie miteinander im Kampfe. Die Verfassung war und blieb das Angriffsobject der Parteien und Regierungen. Die Fahne des Fortschrittes, unter der die verfassungsmäßigen Errungenschaften erkämpft wurden, ist längst verblaßt, die Männer, welche die Volksrechte geschaffen, ruhen fast alle im Grabe. Die Grundlagen der Verfassung wurden unterwühlt, ihre Schäden und Lücken längst durchleuchtet. Das gegenwärtige Geschlecht kennt kaum mehr die Verhältnisse, aus denen die Verfassung emporwuchs.

Aber die Verfassung besteht noch; sie bildet noch immer eine Schutzwehr des österreichischen Staatsgedankens, den der politische Kampf der nationalen Parteien gefährdet. Vergebens war die Mühe der Gegner, sie zu vernichten, vergebens die Willfährigkeit eidbrüchiger Regierungen, ihren Umsturz zu beschleunigen. Sie hat den föderalistischen Ansturm zurückgewiesen, die dualistische Umbildung überdauert, Reaction und Clericalismus konnten sie nicht umgehen, der Radicalismus sie nicht erschlagen. Die Rechte und Freiheiten, die sie bot, wurden verstümmelt, durch feile Interpretatoren in ihr Gegentheil umgewandelt, ihre freie Tribune durch Polizei geschändet, ihre Privilegien mißbraucht, die Vertheidigungsmittel, die sie bot, zu Angriffswaffen gegen die Verfassung gekehrt und sie selbst zum Scheintode verurtheilt.

Zwanzig Regierungen haben ihre Kunst an der Verfassung versucht, seit Goluchowski mit dem Octoberdiplom die Plattform für den Föderalismus schuf. Schmerling's Februarpatent vermochte die Einheit

der Monarchie nicht zu retten. Belcredi's Staatsstreich sistirte Parlament und Verfassung; Beust rettete die Verfassung um den Preis des Dualismus; Carl Auersperg half die Grundgesetze der bürgerlichen Freiheit in Oesterreich schaffen; das Interim Taaffe sprengte das liberale Cabinet durch den Memorandenstreit. Vergebens versuchte Potocki die Landtage mit der Reichsverfassung zu versöhnen, vergebens war Hohenwart bemüht, sie föderalistisch zu einigen. Nach der kurzen Zwischenregierung Holzgethan's scheiterte auch der Versuch Adolph Auersperg's, durch die Wahlreform die Verfassung zu kräftigen. Nach der kurzen Phase Stremayr begann die lange Aera Taaffe's, der alle Grundrechte im Concessionsschacher feil bot, eine einseitige Wahlreform durchführte, den Glauben an verfassungsmäßiges Recht und parlamentarische Würde dem Spotte preisgab. Der gute Wille des Coalitionsministeriums Windischgrätz vermochte der Zerrüttung im Parlamente nicht Einhalt zu thun. Nach dem Interim Kielmansegg legte Badeni die Lunte an das Pulverfaß und schlug mit seiner Sprachenverordnung das Parlament in Trümmer. Gautsch, Thun, Clary, Wittek scheiterten der Reihe nach an den Versuchen, die wilde Obstruction im Parlament zu bändigen, das seine eigenen constitutionellen Rechte mißachtete. Gegenwärtig ist das Cabinet Koerber auf dem Wege, mühselig die Trümmer des parlamentarischen Lebens in Oesterreich wieder zu sammeln und zu festigen.

Keine Regierung und keine Partei war mächtig genug, an die Stelle des einigenden Staatsgedankens in der Verfassung ein staatsrechtliches Sonderprogramm zu setzen. Wann und wie kann dieser Kampf enden? Die centrifugale Kraft der nationalen Bewegung fand an dem Deutschthum einen noch nicht überwundenen Widerstand. Seit aber auch die deutschen Gruppen in die centrifugale Bewegung gedrängt wurden, droht der Verfassung und der dualistischen Staatsform größere Gefahr denn je. Der einigende Staatsgedanken verflüchtigt, Racen- und Classenhaß vereinen sich mit dem völkischen Sondergefühl, um die Gesellschaftsordnung in ihrem Sinne umzugestalten. Aengstlich flüchtet sich die Regierungsgewalt unter die Fittiche der Kirche, der Staatsgedanke geht in der Idee des Staatskirchenthums auf . . . . .

Der vorliegende Versuch, in kurzen Skizzen zunächst die Kämpfe beim Entstehen und Werden der Verfassung und des Parlamentes zu zeichnen, dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkte an Interesse gewinnen, wo neue Vorstöße der Parteien die Verfassung gefährden und die Regierung selbst mit der Beseitigung der parlamentarischen Controle gedroht hat. Die vier ersten Sessionen des Reichsrathes, die dieser Band umfaßt, stellen die grundlegenden Arbeiten für die constitutionellen Verhältnisse Oesterreichs dar, wie sie in den Protokollen der beiden Häuser des Reichsrathes verzeichnet sind. Alles, was seither das Geschick der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berührte, die endlosen Kämpfe um Staatsrecht, nationale und sprachliche Machtverhältnisse entwickelten sich auf dieser Basis. Die großen Fragen, die in der Zeitperiode der Schaffung der Verfassung die parlamentarischen Körperschaften in Athem hielten und die geistige und wirthschaftliche Entwickelung beeinflußten, beherrschen heute noch das politische Leben in Oesterreich. Eine Verständigung über Machtfragen erscheint unmöglich, so lange die Streittheile eine Einschränkung ihrer nationalen Expansionsfähigkeit als einen Eingriff in ein wohlerworbenes Recht betrachten, auf welches sie zu Gunsten des inneren Friedens nicht verzichten; eine Beilegung des nationalen Streites ist ausgeschlossen, so lange es sein Ziel bleibt, die Grenzsteine des politischen Besitzstandes gewaltsam zu verrücken. Die Versuche zur Ausgleichung disparater Elemente und ihrer Vereinigung zu einem homogenen Ganzen bilden die Sisyphusarbeit des österreichischen Parlamentes, deren Beginn zu schildern im Folgenden versucht wird.

Wien, im März 1902.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Das absolute Regiment (December 1848 bis Mai 1859). 1—23

Thronbesteigung Franz Joseph I. — Die Cabinete Schwarzenberg und Buol-Schauenstein. — Der Kremsierer Verfassungsentwurf.

Auflösung des Reichstages. Octroyirte Verfassung. — Aufhebung der Verfassung. — Bischofsconferenz und Concordat.

Die wirthschaftliche Lage. — Gemeindeautonomie. — Kriegsvorbereitungen. — Solferino. — Nach der Schlacht.

Der verstärkte Reichsrath (Mai 1859 bis September 1860). 23—39

Das Cabinet Rechberg-Goluchowski. — Constitutionelle Regungen. — Die confessionelle Bewegung. — Verwaltungs- und Wirthschaftsreformen.

Der verstärkte Reichsrath. — Die erste Thronrede. — Discussion über das Staatsrecht.

Die Controle der Staatsfinanzen. — Ersparungsversuche im Staatshaushalte. — Culturelle Fragen.

Schluß des verstärkten Reichsrathes.

Das Octoberdiplom (October 1860 bis December 1860). 39—46

Die Aera Goluchowski. — Das Octoberdiplom. — Landesstatute und Wahlen.

Das Februarpatent (December 1860 bis April 1861). 46—59

Ministerium Rainer-Schmerling. — Das Staatsministerium. — Das Februarpatent.

Kampf um das Recht der Oeffentlichkeit. — Census und Frauenwahlrecht. — Adelsprogramme.

Erste Landtags- und Reichsrathwahl. — Immunität. — Staatsrecht und Nationalität. — Kampf um die Glaubenseinheit.

Erste Reichsrathsperiode (April 1861 bis Juni 1863). 59—133

Der Staatsrath. — Zusammentritt des Reichsrathes. — Zusammensetzung des Parlaments. — Präsidien. Angelobungsformel. — Thronrede.

Seite

Clubprogramme. — Octroyirte Geschäftsordnung. — Adreßdebatte. — Adresse des Herrenhauses.

Arbeitsprogramm. — Immunität. — Ministerverantwortlichkeit. — Sessionstermine. — Diäten. Verfassungseid.

Competenzstreit. — Abstinenz. — Staatsrecht und Nationalität. — Dalmatinische Frage. — Weitere Competenzconflicte. — Die Krone des heiligen Wenzel.

Das Staatsrecht Ungarns. — Rescripte an den ungarischen Landtag. — Auflösung des ungarischen Landtages. — Das Königreich Benedig.

Der engere Reichsrath. — Nothverordnung und Budget. — Oppositionelle Regungen. — Staatsschulden-Controlcommission. — Civilliste. — Armee und Marine. Blaubuch.

Steuerfragen. — Valuta und Bankstatut. — Gewerbefragen. — Generalinspection der Eisenbahnen.

Verwaltungsreformen. — Trennung von Justiz und Verwaltung. — Unabhängigkeit der Richter. Geschworene. Preßfreiheit. — Regulirung der Beamtengehalte.

Kirche und Staat. — Glaubenseinheit. — Aemterfähigkeit und Confession. — Eherechtsreform. Unterrichtsfrage. — Kampf gegen die Jesuiten. Schluß der Session. Thronrede.

Landtagssession. — Landtägliche Gemeindegesetzgebung. — Staatsrecht und Nationalität — Forderungen der Landtage.

Zweite Reichsrathsperiode (Juni 1863 bis October 1864). 133—163

Einberufungspatent. — Thronrede. — Adresse des Abgeordnetenhauses. — Adresse des Herrenhauses

Arbeitsprogramm. — Die Parteien. — Ungarns staatsrechtlicher Widerstand. — Einzug der Siebenbürger.

Oesterreichs Stellung in Deutschland. — Schleswig-Holstein. — Mißtrauen in Bismarck's Pläne. — Die polnische Revolution. — Verlangen nach einem Blaubuch.

Budgetirung nach dem Solarjahre. — Competenzzweifel. Grenzen des Budgetrechtes. — Der Hofstaat. — Finanzielle Sorgen.

Staatsrath. Unterrichtsrath. — Organisation der Verwaltung. Heimatsgesetz. — Justizvorlagen.

Schluß der Session. Thronrede.

Constitutionelles Schwanken. — Belagerungszustand in Galizien. — Die Landtagssession.

Friedensschluß mit Dänemark.

Dritte Reichsrathsperiode (November 1864 bis Juli 1865). 164—202

Eröffnung der Session. — Thronrede. — Adresse des Abgeordnetenhauses. — Adresse des Herrenhauses. — Abstinenz. — Die Gruppen der Linken.

Cabinetskrise. — Ungarn und Croatien. — Die Krone und Ungarn. — Rücktritt des Erzherzogs Rainer.

Seite

Scheinconstitutionalismus. — Abänderung des § 13 des Grundgesetzes. — Forderung der Vorlage des Friedensvertrages. — Staatsgerichtshof. Staatsrath. — Verfolgung der Presse.

Die auswärtige Frage im Parlamente. — Belagerungszustand in Galizien.

Budget. Geldnoth. Ersparungen. — Bankschuld und Deficit. — Tadel der Controlcommission. — Bedeckungsvorschläge. — Permanenter Steuerausschuß. — Postsparcassa.

Zolleinigung. — Schutzzoll und Freihandel. — Verkehrsvorlagen. — Das Handelsministerium. — Culturelle Fragen.

Schluß der Session. Thronrede.

Die Sistirungsperiode (Juli 1865 bis Februar 1867). 202—253

Das Cabinet Belcredi. — Finanznoth und Papiergeldfabrication. — Hilfe für die Zucker- und Branntweingrafen. — Proteste der Staatsschulden-Controlcommission.

Stürmische Landtagssession. — Böhmen. — Galizien. — Slovenische Landestheile. — Italienische Gebiete. — Die deutschen Landtage. — Agrarische Noth. — Der ungarische Landtag.

Der Krieg. — Deckung des Kriegsbedarfes. — Controle der Staatsschuld. — Das Kriegsmanifest. — Friedensanerbietungen. — Friedensbedingungen. — An das glorreiche Königreich Böhmen.

Ruf nach der Verfassung. — Autonomisten und Centralisten.

Der Zwang der Noth. — Controle der Staatsnoten. — Die gekürzte Civilliste. — Reform der Heeresergänzung. — Verkehrsvorlagen. — Wirthschaftlicher Nothstand. — Budget des Sistirungsjahres. — Der Oberste Rechnungshof.

Reise des Kaisers nach Böhmen. — Landtagssession. — Böhmischer Landtag. — Galizischer Landtag. — Groß-Slovenien. — Die Italiener nach dem Kriege.

Der Ausgleich mit Ungarn. — Der außerordentliche Reichsrath. — Wahlbeeinflussung.

Die Belcredi'schen Gaugrafen. — Der Handel um den Ausgleich. — Renitente Landtage. — Die Pilgerfahrt nach Moskau. — Die Irredenta.

Vierte Reichsrathsperiode (Februar 1867 bis December 1869). 253—404

Das verfassungsrechtliche Interim. — Lage vor Eröffnung des Reichsrathes. — Das letzte ernannte Präsidium. — Das neue Parlament. — Die Thronrede. — Adresse des Abgeordnetenhauses. — Adresse des Herrenhauses.

Parteiverschiebungen. — Streit um den Ausgleich. — Die Nationalitäten. — Die deutsche Staatssprache. — Die Sprache des Parlamentes.

Verfassungsvorlagen. — Nothverordnungsrecht. — Ministerverantwortlichkeit.

Revision der Verfassung. — Aufhebung des Staatsrathes. — Grundgesetz über die Reichsvertretung. — Steuerbewilligungsrecht. — Gesetz über die richterliche Gewalt. — Termine für die Einberufung des Parlamentes. — Debatte im Herrenhause.

Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen. — Haftpflicht des Staates. — Justiz und Verwaltung. — Geschwornengerichte. — Objectives Verfahren. — Militärpersonen als Zeugen. — Vereins- und Versammlungsrecht. — Sociale Organisation.

Das Concordat. — Confessionelle Debatte im Herrenhause. — Die Schulfrage im Herrenhause. — Regelung der interconfessionellen Verhältnisse. — Der Hof und der Vatican.

Behandlung umfangreicher Gesetze. — Revision der Geschäftsordnung. — Titel und Wappen.

Kampf gegen die Abstinenz. — Versuche zur Wahlreform.

Justizvorlagen. — Aufhebung der Wuchergesetze. — Fideicommisse. Steuernmajorate. Grundtheilung. — Justiz und Administration. — Autonomie Galiziens. — Armeereformen.

Dualistische Ordnung der Finanzen. — Staatsschuld und Deficit. — Budget für 1868. — Steuervorlagen. — Concession und Couponsteuer. — Controle der Staatsschuld. — Valuta und Bankfrage. — Verkehrsvorlagen.

Vertagung des Reichsrathes. — Landtagssession. — Die Czechen. — Verständigungsversuche. — Czechische Declaration. — Der Ausnahmszustand in Böhmen.

Polen und Ruthenen. — Parteien im galizischen Landtag. — Die galizische Resolution.

Die Slovenen. — Stellung Dalmatiens zum Reiche. — Die Italiener in Triest und im Küstenlande.

Die Schulfragen in den Landtagen. — Verwaltungsfragen.

Die Delegationen. — Die parlamentarische Krise. — Parteiverschiebung. — Der Streit im Cabinete.

Ausnahmszustand in Böhmen. — Suspension der Volksrechte. — Forderungen Galiziens.

Kampf wider die confessionellen Gesetze. — Episkopat und Regierung. — Das Schlachtroß von Hippach. — Proceß Rudigier. — Gründung des katholischen Volksvereines. — Fortsetzung der kirchengesetzlichen Debatten.

Nationalität und Schule. — Das Reichsvolksschulgesetz. — Schulaufsichtsverordnungen.

Das Wehrgesetz. — Aufhebung der Territorialmilizen. — Landwehr und Landsturm.

Wirthschaftliche Lage. — Finanzgesetz für 1869. — Zuschlagswirthschaft und Steuerreform. — Grundsteuer. — Besteuerung der Eisenbahnen. — Baubegünstigungen für Bahnbauten. — Valutaregulirung. — Socialpolische Gesetze. — Justizgesetze.

Schluß der vierten Session und Thronrede. — Ordensregen.

Die Delegationen. — Oesterreich und Deutschland. — Die römische Frage. — Gemeinsame Delegationssitzung.

Declaranten und Hussiten. — Polen und Ruthenen. — Slovenen. Italiener. — Aufstand in Dalmatien. — Tiroler Landrecht. — Kampf um das Schulaufsichtsgesetz. — Gutachten für eine Reichsrathswahlordnung. — Landtagswahlreform.

Cabinetskrise.

Einleitung.

Das absolute Regiment.

Thronbesteigung Franz Josephs I.

Der Versuch, im Sturmschritt der Revolution eine Theilung der Gewalten zwischen Krone und Volksvertretung in Oesterreich zu erzwingen, der Versuch, eine Verfassung zu schaffen, scheiterte nicht bloß an dem Widerspruch der Machthaber und ihrer Organe, sondern auch an der Unzulänglichkeit der Kräfte, welche hinter der Bewegung des Jahres 1848 standen, an dem Mangel an politischer Schulung der breiten Volksmassen, die den unverstandenen Schlagworten der Zeit rasch zustimmten, ohne deren inneren Sinn und Werth zu erkennen und ebenso rasch der Gegenrevolution zujubelten, als diese sich als die Stärkere erwies. Immerhin leuchtete die helle Flamme idealer Begeisterung einer kleinen, aber geistvollen Schaar von Kämpfern für freiheitliche Entwicklung und politische Erziehung der Völker zur Selbstverwaltung und Controle der Staatsgewalt tief hinein in das Dunkel rückständiger Verhältnisse eines unfähigen Absolutismus, unter dessen lähmendem Drucke Oesterreich nach den Napoleonischen Kriegen zum geistigen und wirthschaftlichen Stillstand verurtheilt schien.

Am 2. December 1848 bestieg Kaiser Franz Joseph den Thron. An diesem Tage publicirte das Reichsgesetzblatt das erste Regierungsprogramm des achtzehnjährigen Monarchen. Es trug die Unterschrift des Ministers Fürsten Schwarzenberg, der als Nachfolger Metternich's, im Vereine mit dem Fürsten Windischgrätz die Revolution niederwerfen sollte. Mit Hilfe des Feudaladels und des Episkopates suchte er die Wege zur Ständeherrschaft zu bahnen. Das neue Regierungsprogramm, das in dem Zeitpunkte verkündigt wurde, als noch der constituirende Reichstag über Volkssouveränität und Theilung der constitutionellen Gewalten deliberirte, ließ freilich von diesen Plänen nichts verrathen.

Sein Wortlaut besagte:

„Durch die Thronentsagung unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand I. in Ungarn und Böhmen, dieses Namens des Fünften und die Verzichtleistung unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen unseres Reiches auf unser Haupt zu setzen, verkünden wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph I.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in aller Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, unsere Rechte mit den Vertretern unserer Völker zu theilen, rechnen wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über uns verhängt. Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthanen-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener.

Von unserer glorreichen Armee versehen wir uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird uns wie unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt zu belohnen, wird uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung uns auferlegt, Gottes Schutz wird uns begleiten."

Die Cabinete Schwarzenberg und Buol-Schauenstein.

Das Ministerium Schwarzenberg, welches zur Zeit der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs die Staatsgeschäfte leitete, war das letzte, der im Laufe der Revolution berufenen Cabinete. Es war am 22. November 1848 ins Amt getreten und bestand aus dem Fürsten Schwarzenberg als Präsidenten, dem Grafen Stadion als Minister des Innern, Baron Krauß als Finanzminister, General Cordon als Kriegsminister, Dr. Bach als Justizminister, Baron Bruck als Minister für Handel und öffentliche Arbeiten, Baron Thinnfeld als Minister für Landescultur und Bergwesen.

Im Laufe der folgenden Jahre bis zum Abschluß des absoluten Regimentes, machte das Cabinet Schwarzenberg folgende Veränderungen durch:

Am 2. December 1848 wurde Kulmer zum Minister ohne Portefeuille ernannt.

Am 5. Juni 1849 übernahm Gyulái das Kriegsministerium.

Am 28. Juni 1849 wurde Bach zum Minister des Innern und gleichzeitig Schmerling zum Justizminister ernannt. Graf Leo Thun übernahm das Cultus- und Unterrichtsministerium und Graf Stadion gehörte noch als Minister ohne Portefeuille dem Cabinete an.

Am 16. Juli 1850 wurde Czorich Kriegsminister.

Am 23. Januar 1851 übernahm Karl Krauß das Justizministerium.

Am 23. Mai 1851 wurde Baumgartner zum Handelsminister ernannt.

Am 26. December 1851 übernahm Baumgartner auch das Finanzministerium und das Ministerium für Landescultur und Bergwesen.

Am 5. April 1852 starb Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg. An die Spitze des Cabinetes trat der Minister des Aeußern Graf Buol-Schauenstein. Das Kriegsministerium wurde aufgehoben und am 1. Juni 1853 das Armee-Obercommando geschaffen. Das Cabinet Buol zeigte während seines Bestandes nachstehende Veränderungen:

Am 7. Februar 1855 übernahm Graf Toggenburg das Handelsportefeuille.

Am 10. März 1855 wurde Bruck zum Finanzminister ernannt.

Am 17. Februar 1857 wurde dem ersten Generaladjutanten des Kaisers Grafen Grünne eine Stelle im Ministerrath eingeräumt.

Am 18. Februar übernahm Graf Nadasdy das Justizministerium. Die Oberste Polizeibehörde wurde wiederhergestellt und Kempen zum Chef derselben ernannt.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf.

Noch tagte der von Wien nach Kremsier geflüchtete Reichstag. Der Verfassungsausschuß ging nach fast endloser Berathung daran, die Verfassungsurkunde in das Plenum zu bringen. Der Ausschuß verlangte die Theilung der Gewalten im Staate und bezeichnete die Souveränität des Volkes als die Quelle aller Macht. Am 15. März 1849 sollte endlich der „Entwurf der Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten" im Reichstage zur Verhandlung gelangen. Die Deputirten hatten Eile, die Verfassung Gesetz werden zu lassen, sie fühlten sich sehr beunruhigt durch den raschen Niedergang der revolutionären Begeisterung in der Bevölkerung und fürchteten den Einfluß der nationalen Differenzen. Der Constitutionsentwurf sollte, trotz aller Lücken, da man eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen

späteren Ausführungsgesetzen überließ, in Bausch und Bogen angenommen werden und die Mehrheit der Abgeordneten war für eine en bloc-Annahme gesichert.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf war für jenen Länderbereich gedacht, der dem heutigen Cisleithanien entspricht. Derselbe sollte nach Kreisen aufgetheilt werden. Galizien hatte man in zehn Kreise zerlegt, Böhmen in neun, Mähren in vier, Niederösterreich in drei, Tirol sammt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Wälschtirol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise. Die Abgrenzung der Kreise erfolgte in der richtigen Erkenntniß der Nothwendigkeit einer nationalen Trennung innerhalb der gemischtsprachigen Länder. Ein jedes der übrigen Länder Westösterreichs sollte je einen Kreis bilden; jedem Kronlande wurde die „Autonomie innerhalb der durch die Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes" zugesichert.

Der Verfassungsentwurf unterschied zwischen der Reichscentralgewalt und der Landesregierungsgewalt. Die erstere theilte man zwischen dem Kaiser, der vor dem versammelten Reichstage den Eid auf die Verfassung abzulegen hatte und dessen Rechte und Pflichten die Verfassungsurkunde genau umschrieb, zwischen dem Reichsministerium, welchem die Leitung der Reichsregierung oblag und das für seine Amtsführung dem dritten Factor der Reichscentralgewalt, dem Reichstag, verantwortlich sein sollte. Mitglieder der kaiserlichen Familie und nicht-österreichische Staatsbürger wurden von der Fähigkeit ausgeschlossen, Minister zu werden.

Der Reichstag sollte aus zwei Kammern bestehen: der Volkskammer und der Länderkammer. Er sollte jedes Jahr am 15. März zusammentreten, falls ihn der Kaiser nicht früher einberuft. Den Mitgliedern des Reichstages wurde die Immunität verliehen; beide Kammern sollten ihr Präsidium wählen. Die Beschlüsse des Reichstages bedurften der Sanction des Kaisers; eine zweimalige Ablehnung eines beschlossenen Gesetzentwurfes durch die Krone sollte die Auflösung des Reichstages zur Folge haben. Nimmt der neugewählte Reichstag den Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so durfte die kaiserliche Sanction nicht verweigert werden. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes über den Reichstag entsprachen den analogen Verfügungen anderer Verfassungen und behielten vieles einer später zu beschließenden Geschäftsordnung vor.

Die Zusammensetzung des Reichstages war in folgender Weise gedacht. Die Volkskammer sollte aus 360 Abgeordneten bestehen. Die im künftigen Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden 80, die übrigen Bevölkerungskreise 280 Abgeordnete in die Kammer. Das active Wahlrecht erfordert das 24. Lebensjahr und ein Steuerminimum von 5 fl. Conv.-M. Die Wahlen sollten direct und mit einer „relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertel der Stimmenden" erfolgen. Nach Ausscheidung der wahlberechtigten Orte sollte das Wahlgesetz Wahlbezirke schaffen und jeder Bezirk wenigstens zwei, höchstens drei Deputirte wählen.

Das passive Wahlrecht für die Volkskammer war an das 28. Lebensjahr und an den ordentlichen Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche gebunden. Die Legislaturperiode der Volkskammer war auf drei Jahre festgesetzt.

Die Länderkammer sollte bestehen: Aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden sollten, und aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises jener Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen. Die Abgeordneten der Länderkammer würden für sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre sollte die Hälfte der Abgeordneten jedes Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten austreten. Wählbar war jeder für den Landtag passiv Wahlberechtigte, der das 33. Lebensjahr vollendet hatte.

Die Landesregierungsgewalt war getheilt zwischen der Landesverwaltung und dem Landtag. Die Landesverwaltung übte der vom Kaiser ernannte, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortliche Statthalter und in Reichsländern, die bloß aus einem Kreise bestehen, der Landeshauptmann aus. Zu bestimmen, ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, blieb den Landesverfassungen vorbehalten. Landeshauptmann, Statthalter und falls ihm verantwortliche Räthe beigegeben sind, das contrasignirende Mitglied des Statthaltereirathes, sind dem Landtag für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. In Folge dessen kann der Landtag die bezeichneten Personen auch in Anklagestand versetzen, die Aburtheilung blieb dem obersten Reichsgerichte vorbehalten. Der Statthalter oder Landeshauptmann hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Cultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich früher mit dem Reichsministerium ins Einvernehmen zu setzen.

Den zweiten Factor der Landesregierungsgewalt bildete der Landtag jedes Reichslandes. Die Landesverfassungen und deren Revision bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt. Der Entwurf der Reichsconstitution enthielt die allgemeinen Grundsätze für die erst zu schaffenden Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen und stellte in Aussicht: Directe Wahlen, Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung einheitlicher Nationalität, öffentliche Verhandlungen unter gleicher Berechtigung der Landessprachen. Den Reichsländern von gemischter Nationalität blieb vorbehalten, eine neue Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, welche über Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden hätte. Der Verfassungsentwurf, der die Competenz des Reichstages nicht feststellte, normirte die Com-

petenz der Landtage und beschränkte ihre selbstständige gesetzgebende Gewalt auf die Regelung der Landesfinanzen und auf politische Landesangelegenheiten. Als solche waren angeführt: a) Die Beförderung der Künste und Wissenschaften, b) die Ueberwachung der frommen Stiftungen, c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten, d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen. Ein dritte Gruppe bildeten die staatswirthschaftlichen Angelegenheiten: a) Hebung der Urproduction, des Gewerbefleißes und des Verkehres im Inneren des Landes, b) Errichtung von Sparcassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken, c) das Landescommunicationswesen, d) öffentliche Bauten. Innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen sollte der Landtag das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, die Culturangelegenheiten und die Landespolizei, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden, regeln. Die Landtage haben jährlich am 15. November vom Landeschef mit einer „umständlichen" Botschaft eröffnet zu werden; dürfen jedoch nicht gleichzeitig mit dem Reichstag Sitzungen halten. Die Legislaturperiode solle drei Jahre währen. Die Auflösung der Länderkammer hatte die Auflösung der Landtage zur Folge.

Als dritter Factor der Landesregierungsgewalt waren Kreistage und Gemeindetage aufgeführt. Die Mitglieder der Kreistage sollten in gleicher Weise wie die Landtagsabgeordneten, aber in doppelter Anzahl wie die letzteren gewählt werden und am 15. October zur ordentlichen Jahressitzung vom Sitze der Kreisregierung einberufen werden. Ihre Competenz, die sich innerhalb der Landtagscompetenz bewegte und die localen Interessen des Kreises im Auge hatte, wurde im Verfassungsentwurf genau umschrieben. Die Kreistage hatten das Recht, zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse Kreisauflagen zu erheben. Wo ein Reichsland nur aus einem Kreise bestand, hatte der Landtag zugleich die Functionen des Kreistages. Die weiteren Verfügungen des Verfassungsentwurfes betrafen die Zusicherung der Autonomie für die Gemeinden, innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Für die Wahl der constituirenden Landtage sollte das Wahlgesetz für die Volkskammer gelten. Jeder Ort mit 6000 Einwohnern hätte einen Abgeordneten, Orte mit 10.000 bis 15.000 zwei, Orte mit 15.000 bis 30.000 drei Abgeordnete zu wählen. Aus der übrigen Bevölkerung war auf je 25.000 Seelen ein Abgeordneter gerechnet.

Auflösung des Reichstages. Octroyirte Verfassung.

Während der Verfassungsausschuß des Kremsierer Reichstages daran ging, diesen Entwurf zu Ende zu berathen, langten Siegesbotschaften von Radetzky und Meldungen über die Niederwerfung des Aufstandes in den Provinzen ein. Am 4. März erklärte die Regierung den Reichstag für aufgelöst, Grenadiere wehrten den

Abgeordneten den Eintritt in den Verhandlungssaal, den General Graf Huyn absperrte. Die Berathung und Beschlußfassung über den Verfassungsentwurf mit seinen Grundrechten, die als Nachklänge der Josefinischen Ideen allgemeiner Duldung auf demokratischer Grundlage aufgebaut waren und mit seinen staatsrechtlichen Vorschlägen wurde vereitelt. In Wien ließ man illuminiren. Gleichzeitig kündete ein kaiserliches Manifest den Völkern des Reiches die Erlassung einer Reichsverfassung an, welche „aus eigener Macht des Kaisers" verliehen wurde.

Das Manifest lautete:

Als vor nahe einem Jahre unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand I., dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen, durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübung. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu mehreren großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil unseres Königreiches Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse und wo die äußerliche Ruhe noch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauch zu steuern, die Revolution zu schließen, ist unsere Pflicht und unser Wille. In dem Manifeste vom 2. December hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangenden Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn der Völker die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, sowie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand I. berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbaren Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in dem wohlgesinnten Staatsbürger trübe Befürchtungen erzeugt und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und Thätigkeit

verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreichs, das wir uns unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande ausschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen, für die Gesammtheit des Reiches unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand I. und wir selbst ihnen zugesagt und die wir nach unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkünden demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen jedoch die Versammlung des Reichstages von Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinandergehen.

Die Einheit des Ganzen, mit der Selbstständigkeit und der freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach außen und innen zu schätzen weiß — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, wir zweifeln nicht an einer großen segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt ihn mit euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den vereinten Kräften.

Unterfertigt war das Manifest von den Ministern Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach, Cordon, Bruck, Thinnfeld, Kulmer.

Im Anschlusse erschienen die k. Patente vom 4. März 1849, betreffend die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich und die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte der westösterreichischen Länder (ohne Ungarn und das lombardo-venetianische Königreich). Diese neue Verfassungsurkunde gewährte volle Glaubensfreiheit, Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntniß, Lehr- und Lernfreiheit, Oberaufsicht des Staates über das Unterrichts- und Erziehungswesen, Preßfreiheit, Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz des Hausrechtes, Schutz des Briefgeheimnisses. Am Schlusse dieser, den Forderungen bürgerlicher Freiheit entsprechenden Grundrechte hieß es: „Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und bis zur Sanction vorzulegen." Dieser Auftrag ist aber nie vollzogen worden.

Die neue Reichsverfassung sollte die staatsrechtlichen Verhältnisse der ganzen Monarchie ordnen, im Sinne der Zusammenfassung zu einer „freien, selbstständigen, untheilbaren und unauflösbaren constitutionellen Erbmonarchie". Den einzelnen Kronländern blieb ihre Selbstständigkeit innerhalb der Beschränkungen der Reichsverfassung gewährleistet. Alle Volksstämme wurden für gleichberechtigt erklärt, jeder Volksstamm hatte ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Das ganze Reich sollte ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, alle Binnenzölle wurden aufgehoben. In der Reihe der Bestimmungen der Verfassung über die Rechte des Kaisers befand sich die Anordnung: Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt und beschwört bei der Krönung die Verfassung. Krönung und Schwur unterblieben, nur die Beamten wurden angewiesen, den Diensteid auf die Verfassung zu leisten, die nur auf dem Papiere stand.

Der Abschnitt der Verfassung, der von dem Reichsbürgerrechte handelte, verfügte die Einheit der Rechtsprechung, die Freizügigkeit innerhalb der Reichsgrenzen, die Aufhebung von Leibeigenschaft, des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze, gleiche Aemterfähigkeit, Gleichberechtigung beim Erwerbe unbeweglichen Vermögens.

Die Verfassungsurkunde bestimmte ferner, daß die gesetzgebende Gewalt in Bezug auf die Reichsangelegenheiten vom Kaiser und dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten vom Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt werde.

Der Reichstag sollte aus dem Oberhause und dem Unterhause bestehen und alljährlich im Frühjahr vom Kaiser nach Wien, eventuell an einem anderen Orte einberufen werden. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland vom Landtag gewählt werden. Ihre Zahl beträgt die Hälfte der Abgeordneten des Unterhauses. Jeder Landtag hat zwei Mitglieder aus seiner Mitte in

das Oberhaus zu entsenden, der Rest der Mitglieder sollte nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer unter alle Kronländer vertheilt werden. Die aus den Landtagen zu wählenden Mitglieder mußten fünf Jahre österreichische Staatsbürger und 40 Jahre alt sein; die aus der Bevölkerung vom Landtage gewählten Reichsbürger unterlagen überdies einem Census von 500 fl. Conv.-M.

Die Wahlen in das Unterhaus dachte man sich nach Bezirken und Wahlorten durchgeführt. Ein besonderes Wahlgesetz war angekündigt. Auf je 100.000 Seelen sollte ein Abgeordneter entfallen. Den Census festzusetzen blieb dem Wahlgesetze vorbehalten, jedoch sollte der Census für das Land und für die Städte bis zu 10.000 Seelen nicht unter 5 fl., in keinem Falle über 20 fl. betragen. Das passive Wahlrecht war an eine fünfjährige Reichsbürgerschaft und ein Alter von 30 Jahren gebunden. Die Wahl in das Oberhaus erfolgte für zehn, in das Unterhaus für fünf Jahre; die Präsidien beider Häuser wurden gewählt, den Abgeordneten die Immunität „für Aeußerungen in den Sitzungen" zugesichert.

Die octroyirte Verfassung, die nie ins Leben trat, ließ neben dem „Reichstag" auch den „Reichsrath" bestehen. Diese Körperschaft hatte nur einen berathenden Einfluß; sie sollte der Krone und der Reichsgewalt Gutachten in allen jenen Fragen abgeben, die vor dem Reichstag zur Verhandlung gelangen. Der Kaiser ernannte die Mitglieder. Ein besonderes Gesetz wurde in Aussicht gestellt, welches die Errichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln sollte.

Das Statut des Reichsrathes vom 13. April 1851 setzte die engen Schranken seiner Thätigkeit fest. Man bemühte die ernannten Reichsräthe nur sehr selten und fand ihre Existenz, angesichts der Unverantwortlichkeit der Minister, für deren jede Controle meidende Thätigkeit störend. Man verwandelte daher den Reichsrath bald in einen Kronrath. Im Belieben des Monarchen lag es, sich des Rathes der „ständigen" Reichsräthe zu bedienen.

Von einer Vertretung des Volkswillens war bald nicht mehr die Rede. Verfassung und Reichsrath geriethen in Vergessenheit, Graf Stadion, der sie geschaffen, verfiel in Wahnsinn, Bach und Schwarzenberg mieden die Wege des Constitutionalismus. Das Regierungsprogramm lautete von nun ab: Die sociale Pyramide muß wieder auf ihre natürliche Grundlage gestellt werden! Diese Phrase suchte man ernst zu nehmen, regierte mit Krummstab und Säbel und baute auf den erprobten Indifferentismus der großen Masse des Volkes, deren politische Schulung man verhinderte.

Aufhebung der Verfassung.

Am 20. August 1851 erschien ein kaiserliches Handschreiben, welches die Aufhebung der Verfassung ankündigte.

Das Schreiben an den Fürsten Schwarzenberg lautete:

Lieber Fürst Schwarzenberg! Als unmittelbare Folge der Beschlüsse, welche ich über die politische Stellung meines Ministeriums gefaßt habe, finde ich es ebenso nothwendig als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

Um über die Art und Weise, in welcher Ausdehnung diese Frage aufzufassen, welcher Gang der Untersuchung derselben zu beobachten und in welchen Formen sie zu berathen sei, ein Gutachten zu erhalten, haben Sie mit meinem Reichsrathspräsidenten Rücksprache zu pflegen und mir sobald als möglich die gemeinschaftlichen Vorschläge zu erstatten.

Bei Erörterung dieser Frage, sowie bei jeder folgenden Verhandlung ist das Princip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit meines Reiches unverrückt im Auge zu behalten und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.

Franz Joseph.

Gleichzeitig erschienen Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten und den Reichsrathspräsidenten, welche Bedeutung und Umfang der Ministerverantwortlichkeit für künftig in der Weise festsetzten, daß die Minister einzig und allein der Krone verantwortlich erklärt wurden. Damit war die absolute Gewalt der Krone vollständig wieder hergestellt, die Executive entbehrte jeglicher Controle.

Das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 räumte die kaiserliche Verfassung vom 4. März 1849 endgiltig aus dem Wege.

Das Patent besagte:

„Infolge unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in unserem Minister- und in unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde, weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen als ausführbar sich darstellt, so fanden wir uns, nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen, und die Stärke unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organisirten Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten."

Gleichzeitig wurden die für die Länder mit dem Patente vom 4. März 1849 verkündeten **Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt.** Von allen Errungenschaften des Jahres 1848 blieb kaum mehr übrig als die Aufhebung der Robot und die Grundablösung für den Adel, an welchen die Regierung aus Furcht vor den Bauern nicht zu tasten wagte. Der absolute Staat trat sein unbehindertes Regime an.

Staat und Kirche wetteiferten im engen Bunde, das gestörte Gleichgewicht ihrer Machtentfaltung wieder herzustellen. Der revolutionäre Geist, der an historischen Vorrechten gerüttelt und die traditionellen Dogmen der weltlichen und geistlichen Macht in Verwirrung gebracht hatte, mußte gebändigt werden. Man schuf geistliche Organisationen „zur Leitung der verirrten Geister", und gab ihnen Laienpräsidenten; die Spitzen der Civil- und Militärbehörden leisteten active Assistenz. Sie drängten sich in die Reihen der Mitglieder des Severinusvereines, der Michaels-Bruderschaft, der Marianischen Congregation, an deren Spitze Minister und Generäle marschirten. Der Hof und der Hochadel übernahmen das Protectorat dieser Vereine. Rom gab seinen Segen. Dagegen unterstützten diese Vereine die politische Action des Kirchenstaates materiell und moralisch und bekämpften die Einigung Italiens, welche man als das Werk der Freimaurerei und der Revolution bezeichnete. Für dieses Regierungssystem wurde der Spottnamen „Sacristeipolitik" erfunden.

Bischofsconferenz und Concordat.

Am 30. April 1849 waren die **Bischöfe des Reiches zu einer Conferenz nach Wien geladen** worden. Am 1. Mai berichtete die „Wiener Zeitung" vom Einmarsch der Russen in Ungarn. Der Bischofsconferenz präsidirte Cardinal **Schwarzenberg.** Der Staat erbat sich die Mitwirkung des Clerus zur Festigung der absoluten Gewalt. Der Episkopat war hierzu bereit, genehmigte dankend die gewährte Autonomie der Kirche, legte Verwahrung ein gegen die Gleichstellung des Protestantismus mit der katholischen Staatsreligion und verlangte die Beseitigung der Josefinischen Ehegesetzgebung, die das Sacrament der Ehe zu einem bürgerlichen Vertragsacte erniedrige. Die Conferenzen der Bischöfe zogen sich in die Länge; je mehr Siege die Armee über die Revolution zu verzeichnen hatte, desto entschiedener waren die Beschlüsse der Conferenz, welche allmählich alle Gebiete des Staatslebens dem kirchlichen Einfluß unterzog. Am 6. Juni erhob die Conferenz Einspruch gegen die durch Schaffung des Religionsfonds erfolgte Schmälerung der Einkünfte der Kirche, am 15. Juni stellte sie fest, daß der Kirche allein die **Aufsicht über die Schule** zustehe, da sie mit dem Religionsunterricht die ganze Erziehung der Jugend zu leiten

habe. Das Concordat wurde vorbereitet, in Rom vereinbart; Oesterreich wurde zur Lehensherrschaft des Papstes.

Graf Leo Thun war die geeignete Persönlichkeit für die Ausführung dieser kirchlichen Ordonnanzen. Er überließ der Kirche die Oberaufsicht über die Schule; er pflog Verhandlungen mit Pater Beckx, dem Jesuitengeneral in Rom und acceptirte die Bedingungen, unter welchen der Jesuitenorden sich bereit erklärte, seine erziehlichen Kräfte nach Oesterreich zu senden. Die Lehrer des Ordens sollten keinerlei Approbation durch den Staat bedürfen, der Orden leitete seine Bildungsanstalten nicht nach den staatlichen Schulgesetzen, sondern nach der Ordensregel, die anzutasten der Staat kein Recht haben sollte. Die Unterrichtssprache war in den Schulen des Ordens das Lateinische, die Muttersprache wurde beim Unterrichte wenig berücksichtigt, die classische deutsche Literatur war, weil von Protestanten herrührend, verpönt, die naturwissenschaftliche Lehre auf die engsten Grenzen beschränkt.

Einen Lichtpunkt in dieser Zeit geistiger Verfinsterung bildete die von Leo Thun angeregte und mit Hilfe hervorragender Männer der Wissenschaft durchgeführte Reorganisation des Studienwesens für Gymnasien und Universitäten. Bei der Berufung der Lehrkräfte für die Universitäten war Leo Thun nicht engherzig; die Confession spielte bei Berufungen kein Hinderniß; Protestanten und Juden fanden Anstellungen an Universitäten, wenn ihre Fähigkeiten entsprachen. Die gesammte geistige Entwickelung war freilich durch kirchlichen Einfluß in die engsten Grenzen gedrängt, aber sie schritt unaufhaltsam vorwärts, trotz der steten Angst der Mächtigen, der dünne Firniß der Cultur könnte in tiefere Volksschichten dringen und dem Volke seine eigene Kraft zum Bewußtsein bringen. Das war die Zeit, wo ein kaiserlicher General das viel citirte Wort vom „beschränkten Unterthanenverstande" zu Tage förderte.

Auf dem Gebiete des Cultus führte die katholische Kirche die unbeschränkte Vorherrschaft als Staatsreligion; alle anderen Confessionen genossen nur staatliche Duldung. Der Protestantismus setzte sich gegen weitere Zurückdrängung zur Wehr. Den schwachen österreichischen Synoden kamen die ungarischen Protestanten zur Hilfe. Sie beriefen sich auf die ungarische Verfassung, den Gesetzartikel IV vom Jahre 1791 und beanspruchten die Autonomie der protestantischen Kirche, das Recht der Ordnung ihrer eigenen kirchlichen Angelegenheiten. Der Monarch allein sollte das oberste Aufsichtsrecht über die Synode führen. Es mußte ein schwerer Kampf geführt werden, bis diesem Verlangen in gesetzlicher Form entsprochen wurde.

Die wirthschaftliche Lage.

Die wirthschaftliche Lage nach Ausbruch der Revolution war trostlos. Eine große Handelskrise hemmte die Production, unübersteig-

liche Zollschranken mit sinnlosen Prohibitivzöllen hinderten jeden Export und züchteten den Schmuggel; Unfreiheit in der Bewegung und engherzige Beschränkung des Gewerbes hielten dasselbe in der Entwickelung zurück. Unter der Einschränkung des örtlichen Bedürfnisses konnte sich der Gewerbefleiß nicht entwickeln, er wurde in seiner Entfaltung durch den Zunftzwang ertödtet. Der Handel stockte, der kaufmännische Bankerott stand auf der Tagesordnung. Dafür gab es Befähigungsnachweis, Zunftzwang in den Städten, Unbeweglichkeit der Realgewerbe und alle sonstigen Schranken, welche der gewerbliche Brotneid als Schutz für individuellen und geistigen Rückstand und als die Bedingungen für den „goldenen Boden" des Gewerbes pries. Gewerbegenossenschaft und Zunft waren die gehätschelten Kinder der Bureaukratie und der herrschenden Kreise, das mobile Capital, das die Verkehrsschranken schwer empfand, galt als der gemeinsame Feind. Die Zünftler sollten die „Rothen" in den Städten niederhalten. Bevormundung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner, deren guter Gesinnung man sich versichert hielt, galt als höchste Weisheit der Bureaukratie. Man überwachte den „Nahrungsstand der vorhandenen Bürger" und ließ dabei die Noth immer größer werden. Ein durch bäuerliches Erbrecht gezüchtetes Proletariat strömte in die Städte und verlangte Arbeit, an der es überall fehlte. Die künstlichen Schranken, die man um Production und Gewerbe gezogen hatte, mußten endlich fallen. Handelsminister Graf Toggenburg wollte Hilfe schaffen. Er that den Sprung in das entgegengesetzte Extrem und schuf volle Gewerbefreiheit. Stürmischer Jubel bei den bisher vom Wettbewerbe Ausgeschlossenen; Angstrufe und böse Prophezeiungen bei den aus ihrer Ruhe gescheuchten beati possidentes. Man hielt sich gegen ein plötzliches Umkippen der Verhältnisse gewahrt, indem man in der Gewerbeordnung vom 24. September 1859 die Zwangsgenossenschaft beibehielt.

Mit dem Jahre 1848 ging man daran, das veraltete Steuersystem zu reformiren. Die Finanzminister mühten sich mit dieser Arbeit durch ein Decennium vergebens. Im Jahre 1857 betrugen Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer in der ganzen Monarchie 95 Millionen, die indirecten Steuern wurden mit 152 Millionen bemessen. Man präliminirte in demselben Jahre die Staatsbedürfnisse mit 276 Millionen. Zur Deckung des Deficits wollte man eine Rentensteuer einführen. Die Finanznoth des Staates scheuchte die Fiscalisten auf; der Steuerertrag mußte erhöht werden. Im Februar 1858 erhielt eine Ministerialcommission neuerlich den gemessenen Auftrag, eine Steuerreform auszuarbeiten. Der Gedanke tauchte auf, daß unter Mitwirkung der Steuerträger diese Aufgabe vielleicht rascher zu lösen wäre als im Wege bureaukratischer Entschließungen. Am 7. September 1859 wurde die Immediatcommission unter Vorsitz des Grafen Hartig einberufen. Neben Vertretern des Ministeriums und einigen ständigen Reichsräthen wurden nun auch einige Vertreter der Steuerträger in diese Commission berufen, welche das arg gestörte Gleichgewicht im Staatshaushalte herstellen sollte. Die mißlichen Verhältnisse, welche

die Commission vorfand, ließen es unmöglich erscheinen, das ihr gestellte Ziel zu erreichen.

Das Geldwesen war zerrüttet; das Disagio erreichte zeitweilig die Höhe von 70 Procent. Die Schuld an der Coursbewegung wurde einzig und allein der Börsespeculation zugeschoben. Der absolute Staat suchte diesem Uebel in seiner Weise zu steuern. Die Makler wurden beim Rückgang der Course wegen unpatriotischer Haltung polizeilich verwarnt. Ueber Commando des Polizeiministers Baron Welden überwachte Polizeiwachtmeister Hassenbauer den Effectenhandel, der eben jetzt versuchte, sich als „Börse" unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Die Polizei unternahm es, gleich der bestehenden Brot- und Fleischtaxe eine Taxe für Staatspapiere zu schaffen. Der Finanzminister, der immer wieder an den Geldmarkt appelliren mußte, sah sich bald gezwungen, durch Lösung der polizeilichen Fesseln den Geldmarkt beweglicher zu machen. Als Finanzminister Baumgartner 50.000 Stück neue Bankactien auf den Markt brachte, setzte er sich für die Gründung der Wiener Effectensocietät ein, die aber auch dann noch einer scharfen Ueberwachung durch die Polizei unterstellt blieb. Finanzminister Kübeck gab am 11. Juli 1854 der Börse eine gesetzliche Grundlage. Die Polizei sprengte die Winkelbörsen in den Kaffeehäusern und jagte die Spieler hinaus. Unter Bruck gestattete die Polizei die Abhaltung einer Abendbörse. Graf Goluchowski gab der Börse ihr erstes Statut. Auch hier war es nicht die bessere Einsicht, sondern nur der Druck der Noth, der alle Fesseln, die Unverstand und Reaction dem werbenden Capital angelegt hatte, sprengte.

Gemeindeautonomie.

Die Lasten, die der Staat zu tragen hatte, legten den Gedanken nahe, einen Theil der Verwaltungsaufgaben den Communen zuzuweisen. Die Mandatsdauer jener Gemeindeverwaltungen, welche auf Grund der Gemeindeordnung des Jahres 1849 gewählt waren, lief ab; die Lücken, welche Tod und Mandatsniederlegung in die Reihen der Gewählten gerissen hatten, wurden nicht ausgefüllt. Die Gemeindevertretungen führten ein unbeachtetes, müheloses Dasein. Im Jahre 1858 kündigte die Regierung die Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes an. Im ganzen Reiche berief man Vertrauensmänner-Commissionen, um über eine neue Gemeindeordnung zu berathen. Neben der Vermögensverwaltung sollten wichtige Hilfsarbeiten für den Staat den Gemeindevertretungen übertragen werden. Die Verwirklichung dieses Gedankens traf auf Widerstand. In Ungarn lehnte man es aus politischen und staatsrechtlichen Gründen ab, sich an dieser Reform zu betheiligen. In den österreichischen Provinzen fürchtete der adelige Großgrundbesitz eine neue Belastung für Gemeindezwecke und eine neue Einschränkung seiner ständischen Privilegien. Die Adelskreise träumten noch von der Zurückeroberung der Patrimonialherrschaft, die mit der Aufhebung der Robot verloren gegangen war. Der Feudaladel

schwärmte für Bezirksgemeinden, für welche Bauern und Bürger allein die Kosten der Verwaltung zu tragen hätten. Man erschrak vor den Folgen der Freizügigkeit, vor dem Niederreißen der alten Schranken der Seßhaftigkeit, vor den Lasten der Armenpflege, vor der Beseitigung des Ghetto. Gegen die nivellirende Macht der constitutionellen bürgerlichen Freiheiten, gegen die demokratische Tendenz der Kremsierer Verfassung, gegen die Gleichstellung der Confessionen, wie sie noch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 verbürgt hatte, lehnte sich die Bureaukratie auf und protestirten die ständischen Kreise.

Die absolutistische Praxis ignorirte auch weiterhin die Strömung der Zeit, welche confessionelle und nationale Schranken sprengte und zur freien Entwickelung des Individuums drängte. Vom Grundbesitze waren noch in vielen Provinzen die Juden ausgeschlossen. Während Rothschild um die Concession zum Baue der Nordbahn warb, verweigerte man den Juden den Erwerb jeder Scholle Landes, jede Concession für ein Gewerbe, jeden Zutritt zu öffentlichen Aemtern. Die Noth des Staates zwang zum Verkaufe der Domänen, sie wurden zu Schleuderpreisen veräußert, aber die Nationalbank sah bei diesem Geschäfte ängstlich darauf, daß sich kein Jude in den Besitz von Grund und Boden setze. Erst als die Objecte keinen Käufer fanden, ließ man in der Noth, um Geld zu erhalten, das confessionelle Bedenken beiseite. Gegen den Willen des Episkopates erfolgte durch kaiserliche Verordnung die Aufhebung des Verbotes für die Juden christliche Dienstboten zu halten; dann ließ man sich herbei, den politischen Eheconsens für die Juden aufzuheben; man beseitigte die Bestimmung des § 593 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Juden nicht Testamentszeugen bei Christen sein durften und hob den § 142 der allgemeinen Gerichtsordnung auf, welcher die Zeugenschaft der Juden im Processe gegen Christen als bedenklich bezeichnete.

Nationale Bedenken traten gleichfalls der Schaffung eines Gemeindegesetzes hindernd entgegen. In gemischtsprachigen Provinzen tauchten nationale Sonderbestrebungen auf; Lehensrecht, Propination, Grundrechtsprivilegien stritten um den Vorrang; feudale Rechte, die selbst im absoluten Staate nicht mehr lebensfähig waren, setzten sich der Absicht entgegen, die Schranken zu beseitigen, welche einer freieren Bewegung der bürgerlichen Classen gezogen waren und die Arbeitskraft hemmten. Die herrschenden Kreise fürchteten die Keime einer socialen Bewegung, die zu ertödten ihre Kräfte längst nicht mehr ausreichten. Der Gedanke der Selbstverwaltung, der Trennung der Justiz von der Administration, der Beseitigung bureaukratischer, überlebter Regierungsformen trat immer mächtiger hervor, trotz des Widerstandes der privilegirten Adelskreise, die um ihren Einfluß fürchteten.

Kriegsvorbereitungen.

Inmitten dieses Ringens der Völker nach Befreiung von staatlicher Bevormundung, inmitten einer Reihe wirthschaftlicher Reformen,

die als die Regungen einer besseren Zukunft die Productionskraft vermehren, die Steuerkraft erhöhen sollten, trat durch äußere Einflüsse ein bedeutsamer Wendepunkt ein. Das absolute System, das seine ganze Kraft im Militarismus bethätigte, glaubte eine Probe seiner Macht liefern zu können. Es wurde zum Kriege mit Sardinien gedrängt und gerüstet. Im Volke fehlte jede Begeisterung für diesen Waffengang. Von den Kanzeln wurde aber der Kampf gegen den Erzfeind Roms gepredigt. Krummstab und Säbel führten die kommende Entscheidung herbei.

Die Kriegsrüstung zerstörte alle Keime einer Besserung der wirthschaftlichen Lage. Die Cassen des Staates wurden bis auf den Grund geleert, aber ihr Inhalt reichte beiweitem nicht aus, die Kosten des Krieges zu decken. Am 24. April 1859, vier Tage vor Ausbruch des Krieges, sah sich die Nationalbank gezwungen, die versuchsweise angekündigten Barzahlungen einzustellen, der Staat kürzte durch eine Steuer den Coupon seiner Schuldscheine; mehrere Anlehen, nur mit großen Opfern auf den Markt gebracht, sollten das nöthige Geld für den Krieg beschaffen. Fünfprocentige Anlehen, die der Staat zum Course von 70 anbot, fanden keine Abnehmer. Man repartirte die unverkäuflichen Obligationen zwangsweise auf die Geldinstitute, Communen und die Steuerträger, um die leeren Cassen zu füllen. Es fanden sich 20.000 freiwillige Zeichner dieses Anlehens, welche 76 Millionen erlegten, darunter die Creditanstalt 7·5, Rothschild 3 Millionen, der kaiserliche Familienfonds 0·5, alle Erzherzoge zusammen 0·5, Kaiser Ferdinand 0·3 Millionen. Die Noth wurde beängstigend und die Nationalbank mußte mit Vorschüssen an den Staat aushelfen. Die Bevölkerung sah apathisch dem Zusammenbruche entgegen und hoffte auf die Selbstvernichtung des absoluten Regimes. Das Mißtrauen gegen die regierenden Kreise wuchs von Tag zu Tag. Die Versicherungen, es werde sich noch alles zum Guten wenden, fanden nirgends Glauben. Das Gespenst des Staatsbankerotts ging bei helllichtem Tage um. Im Geheimen aber regte sich die Hoffnung, daß sich mit dem Zusammenbruche der herrschenden Reaction, die Bahn für eine freiere Entwickelung öffnen werde. Schon versprach die Regierung, um den vernichteten Staatscredit zu beleben, nach dem Kriege eine Controle für die Gebarung mit den Staatsgeldern einzusetzen und als die Staatsfinanzen zusammenbrachen, verkündete sie, für die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben sorgen zu wollen. Die Nothwendigkeit einer Volksvertretung schien in Regierungskreisen wieder aufzudämmern. Inzwischen kündigte das finanzielle Barometer Sturm an. Das Agio war auf 50 Procent gestiegen, 133 Millionen hatte die Nationalbank an Vorschüssen geleistet; mit dem Ertrage des lombardischen Anlehens im Betrage von 75 Millionen, dem Ertrage der Effectensteuer, die man auf 40 Millionen einschätzte, rüstete man die italienische Armee aus. Am 19. Mai 1859 wurde mit kaiserlicher Verordnung ein außerordentlicher Zuschlag zu den directen Steuern angeordnet. Der Krieg brach los. Mit Bangen sahen die Einsichtigen der Entscheidung entgegen.

Solferino.

Das kaiserliche Manifest vom 28. April 1859 kündigte den Völkern Oesterreichs an, daß die Armee in Feindesland einrücke, und legte die Gründe dar, welche zu dieser Entscheidung geführt hatten. Dasselbe lautete:

An meine Völker!

Ich habe meiner treuen und tapferen Armee den Befehl gegeben, den von dem Nachbarstaate Sardinien seit einer Reihe von Jahren ausgehenden, in der jüngsten Zeit auf ihrem Höhepunkt angelangten Anfeindungen unbestreitbarer Rechte meiner Krone und des unverletzten Bestandes des mir von Gott anvertrauten Reiches, ein Ziel zu setzen.

Ich erfülle damit eine schwere, aber unvermeidliche Regentenpflicht. Ruhig in meinem Gewissen kann ich zu Gott dem Allmächtigen aufblicken und mich seinem Richterspruche unterwerfen.

Ich stelle getrost meinen Entschluß der unparteiischen Beurtheilung der Mit- und Nachwelt anheim; der Zustimmung meiner treuen Völker bin ich gewiß.

Als vor mehr denn zehn Jahren der gleiche Feind, mit Verletzung allen Völkerrechtes und Kriegsgebrauches, ohne eine ihm gegebene Veranlassung, nur in der Absicht, das lombardisch-venetianische Königreich an sich zu reißen, in das Gebiet desselben mit Heeresmacht einfiel, als er zweimal von meinem Heere, nach ruhmwürdigem Kampfe aufs Haupt geschlagen, der Macht des Siegers preisgegeben war, übte ich nur Großmuth und reichte die Hand zur Versöhnung.

Ich habe keinen Zoll breit seines Landes mir angeeignet, kein Recht, welches der Krone von Sardinien im Kreise der europäischen Völkerfamilie zukommt, angetastet, ich habe keine Gewähr gegen die Wiederholung ähnlicher Ereignisse mir ausbedungen, in der Hand der Versöhnung, die ich aufrichtig darreichte und die angenommen ward, habe ich sie allein zu finden geglaubt.

Dem Frieden brachte ich das Blut zum Opfer, welches von meinem Heere für Oesterreichs Ehre und Recht vergossen wurde. Die Antwort auf diese in der Geschichte wohl einzig dastehende Schonung war die ungesäumte Fortsetzung der Feindschaft, eine von Jahr zu Jahr sich steigernde, mit allen Mitteln der Treulosigkeit ausgerüstete Agitation gegen die Ruhe und das Wohl meines lombardisch-venetianischen Königreiches. Wohl wissend, was ich dem kostbaren Gute des Friedens für meine Völker und für Europa schuldig bin, trat ich auch diesen neuen Anfeindungen mit Geduld entgegen. Sie erschöpfte sich nicht, als die umfassenderen Maßregeln, welche ich in der jüngsten Zeit durch das Uebermaß wühlerischer Aufreizung an den Grenzen meiner italienischen Lande und innerhalb derselben, für deren Sicherheit zu treffen gezwungen war, neuerdings als Anlaß zu gesteigertem feindlichen Auftreten benützt wurden.

Der wohlwollenden Vermittelung befreundeter Großmächte für die Erhaltung des Friedens bereitwillig Rechnung tragend, willigte ich in die Theilnahme an einem Congresse der fünf Großmächte. Die von der königlich großbritannischen Regierung als Grundlage der Congreßberathung vorgeschlagenen und meiner Regierung übermittelten vier Punkte nahm ich unter Bedingungen an, wie sie nur geeignet sein konnten, das Werk eines wahren, aufrichtigen und dauerhaften Friedens zu fördern.

In dem Bewußtsein, daß kein Schritt von Seite meiner Regierung geschehen, der nur im Entferntesten zur Störung des Friedens hätte führen können, stellte ich aber gleichzeitig das Verlangen, daß jene Macht vorläufig entwaffne, welche die Schuld an den Wirren und an der Gefahr der Friedensstörung trägt.

Auf das Andrängen befreundeter Mächte gab ich endlich meine Zustimmung zu dem Vorschlage einer allgemeinen Entwaffnung. Die Vermittelung scheiterte an der Unannehmbarkeit der Bedingungen, an welche Sardinien seine Einwilligung band. So blieb mir nur noch ein Schritt zur Erhaltung des Friedens übrig. Ich ließ unmittelbar an die königlich sardinische Regierung die Forderung richten, ihre Armee auf den Friedensfuß zu setzen und die Freischaaren zu entlassen. Sardinien hat diesem Begehren nicht entsprochen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo nur noch in der Entscheidung der Waffen das Recht seine Geltung suchen muß.

Ich habe meiner Armee Befehl gegeben, in Sardinien einzurücken. Ich kenne die Tragweite dieses Schrittes, und wenn je die Regentensorgen schwer auf mir lasteten, so ist es in diesem Augenblicke. Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit; ich sehe mit bewegter Brust, wie sie tausende meiner treuen Unterthanen an Leben und Gut zu treffen droht; ich fühle tief, welch schwere Prüfung gerade jetzt der Krieg für mein Reich ist, das auf der Bahn geordneter innerer Entwickelung fortschreitet und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf.

Allein das Herz des Monarchen muß schweigen, wo nur noch Ehre und Pflicht gebieten. An der Grenze steht gewaffnet der Feind im Bunde mit der Partei des allgemeinen Umsturzes und mit dem offenen Plane, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Zu seiner Unterstützung setzt der Herrscher Frankreichs, der unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältnisse der italienischen Halbinsel sich einmischt, seine Truppen in Bewegung. Abtheilungen derselben haben bereits die Grenzen Sardiniens überschritten.

Ernste Zeiten sind schon über die Krone weggegangen, die ich von meinen Ahnen fleckenlos ererbt; die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes gibt Zeugniß, daß die Vorsehung, wenn die Schatten einer die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Umwälzung über den Welttheil sich auszubreiten drohten, oft sich des Schwertes Oesterreichs bediente, um mit seinem Blitze die Schatten zu zerstreuen. Wir stehen wieder am Vorabend einer solchen Zeit, wo der Umsturz alles Bestehenden nicht mehr bloß von Secten, sondern von Thronen herab, in die Welt hinausgeschleudert werden will.

Wenn ich nothgedrungen zum Schwerte greife, so empfängt es die Weihe, eine Wehr zu sein für die Ehre und das gute Recht Oesterreichs, für die Rechte aller Völker und Staaten, für die heiligsten Güter der Menschheit.

An Euch aber, meine Völker, die Ihr durch Euere Treue gegen das angestammte Herrscherhaus ein Vorbild seid für die Völker des Erdkreises, ergeht mein Ruf, mir mit der altbewährten Treue, Hingebung und Opferwilligkeit in dem ausgebrochenen Kampfe zur Seite zu stehen; an Euere Söhne, die ich in die Reihen meines Heeres gerufen, sende ich, ihr Kriegsherr, meinen Waffengruß; mit Stolz dürft Ihr auf sie hinblicken, in ihren Händen wird der Adler Oesterreichs hoch in Ehren sich schwingen.

Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Muth und Vertrauen. Wir hoffen in diesem Kampfe nicht allein zu stehen. Der Boden, auf dem wir kämpfen, ist auch mit dem Blute des deutschen Brudervolkes gedüngt, als eine seiner Schutzwehren errungen und bis auf diese Tage behauptet; dort haben Deutschlands arglistige Feinde zumeist ihr Spiel begonnen, wenn es galt seine Macht im Inneren zu brechen. Das Gefühl einer solchen Gefahr durchzieht auch jetzt die deutschen Gaue, von der Hütte bis zum Throne, von einer Grenze zur anderen.

Ich spreche als Fürst im deutschen Bunde, wenn ich auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam mache und an die glorreichen Tage erinnere, wo Europa der allgemein aufflammenden Begeisterung seine Befreiung zu danken hatte.

Mit Gott fürs Vaterland!

Den folgenden Tag, am 29. April, überschritt Gyulai den Tessin. Am 4. Juni wurde die Schlacht von Magenta geschlagen. Der geahnte Mißerfolg trat ein. Der Polizeistaat und die Meßnerpolitik waren die Besiegten. Oesterreich stand isolirt da; die erbetene Hilfe der deutschen Bundesgenossen war ausgeblieben.

Wenige Tage vor Ausbruch des Krieges hatte Cardinal Rauscher in seinem Hirtenbriefe die Zwecke und Ziele angedeutet, welche man in den maßgebenden Kreisen mit dem großen Ereignisse verband. „Der Krieg, heißt es in dem Schreiben des Kirchenfürsten, hat begonnen; es ist ein Krieg für die Unabhängigkeit Europas, welche Oesterreich schon zu Anfang unseres Jahrhunderts mit ausharrender Hingebung vertheidigt hat. Europas Fürsten sind an den Platz gewiesen, denn sie auf dem Tage von Erfurth einnahmen, wenn es in Europa einen Herrscher gibt, dessen Wille über dem Volksrechte steht und dessen Wünsche und Drohungen gleich Befehlen geachtet werden. Es ist ein Krieg für die heiligsten Güter der Menschheit, für den Bestand der Gesellschaft. Es wird offen bekundet, daß man kraft der Bajonette und des Aufstandes, in allen Ländern des schönen Italiens, die Zustände herstellen will, unter deren Drucke die fromme und wohlgesinnte Bevölkerung von Savoyen und Piemont schmachtet. Von dem, was die ungeheuere Mehrzahl wünscht und verlangt, nimmt man keine Kunde; nur jene, welche den Reigen führen, der Bewegung beistimmen, sind berechtigt, eine Meinung zu haben. Aber hinter den Ehrgeizigen und Schwärmern, welche von einem Königreich Italien träumen und die Form der Constitution zum Werkzeuge ihrer Herrschaft machen wollen, lauert die Revolution, um bald losbrechend über Religion, Sittlichkeit und Eigenthum ihre Sturmfluth zu verbreiten, und sie denkt keineswegs sich auf Italien zu beschränken. Der Kirchenstaat, diese Schöpfung der göttlichen Fürsehung, welchem das oberste Haupt der Kirche die Freiheit seines Waltens und die Unabhängigkeit von den Interessen einzelner Völker und Reiche verdankt, hat keine Schonung zu erwarten, denn die Partei, deren Sache die sardinische Regierung als eine heilige preist, hat oft genug versichert, daß der Kirchenstaat mit Italiens Ruhm und Glück unverträglich ist. Es gilt also für Vaterland und Gerechtigkeit, für Wahrheit und Treue, für Religion und Kirche zu kämpfen."

Am 18. Juni erschien aus dem Hauptquartier Verona folgendes kaiserliche Handschreiben:

„Indem ich heute den unmittelbaren Oberbefehl über meine, gegen den Feind stehende Armee antrete, will ich an der Spitze meiner braven Truppen den Kampf fortsetzen, den Oesterreich für seine Ehre und sein gutes Recht aufzunehmen gezwungen war. Soldaten! Euere Ergebenheit für mich, Euere so glänzend bewiesene Tapferkeit bürgen mir dafür, daß Ihr unter meiner Anführung jene Erfolge erringen werdet, die das Vaterland von uns erwartet."

Am 24. Juni wurde die Schlacht von Solferino geschlagen.

Am 3. Juli wurde von allen Kanzeln Wiens eine erzbischöfliche Currende verlesen, welche Gebetstunden anordnete, „damit der

Allmächtige dem kaiserlichen Heere, welches die Sache der Gerechtigkeit und der Kirche vertheidigt, als ein Beschützer zur Seite stehen möge". Am 11. Juli wurden die Friedenspräliminarien in Villa Franca nach der Zusammenkunft Kaiser Franz Josephs mit Napoleon, durch Feldzeugmeister Heß und Marschall Vaillant unterzeichnet. Oesterreich hatte eine Provinz an Italien verloren.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 12. Juli, aus Verona datirt, lautete:

Gestützt auf mein gutes Recht bin ich in den Kampf für die Heiligkeit der Verträge getreten, zählend auf die Begeisterung meiner Völker, auf die Tapferkeit meines Heeres und auf die natürlichen Bundesgenossen Oesterreichs. Meine Völker fand ich zu jedem Opfer bereit; die blutigen Kämpfe haben der Welt den Heldenmuth und die Todesverachtung meiner braven Armee erneuert gezeigt, die, in der Minderheit kämpfend, nachdem tausende von Officieren, und Soldaten ihre Pflichttreue mit dem Tode besiegelt, ungebrochen an Kraft und Muth der Fortsetzung des Kampfes freudig entgegensieht. Ohne Bundesgenossen weiche ich nur den ungünstigen Verhältnissen der Politik, bei denen es mir vor allem zur Pflicht wird, das Blut meiner Soldaten, so wie die Opfer meiner Völker nicht erfolglos in Anspruch zu nehmen. Ich schließe Frieden, ihn auf die Mincio-Linie basirend. Aus vollem Herzen danke ich meiner Armee, sie hat mir aufs Neue gezeigt, wie unbedingt ich bei künftigem Kampfe auf sie rechnen kann.

Nach der Schlacht.

Am 15. Juli 1859 verkündete ein Manifest den Völkern Oesterreichs das Zustandekommen von Friedenspräliminarien:

An meine Völker!

Wenn das Maß zulässiger, mit der Würde der Krone, wie mit der Ehre und dem Wohle des Landes verträglicher Zugeständnisse erschöpft werden und alle Versuche einer freundlichen Verständigung gescheitert sind, gibt es keine Wahl mehr und das Unvermeidliche wird zur Pflicht. Diese Pflicht hatte mich in die herbe Nothwendigkeit versetzt, meine Völker zu neuen und schweren Opfern aufzurufen, um zum Schutze ihrer heiligsten Güter in die Schranken treten zu können. Meine treuen Völker sind meiner Aufforderung entgegengekommen, haben sich einmüthig um den Thron geschaart und die durch die Umstände gebotenen Opfer aller Art mit einer Bereitwilligkeit dargebracht, welche meine dankbare Anerkennung verdient, meine innige Zuneigung zu denselben womöglich noch erhöht und mir die Zuversicht einflößen mußte, daß die gerechte Sache, für deren Vertheidigung meine tapferen Heere mit Begeisterung in den Kampf gezogen, auch siegreich sein werden.

Leider hat der Erfolg den allgemein gehegten Erwartungen nicht entsprochen und ist das Glück der Waffen uns nicht günstig gewesen. Oesterreichs tapfere Armee hat ihren Heldenmuth und ihre unvergeßliche Ausdauer auch diesmal so glänzend bewährt, daß sie die allgemeine Bewunderung, selbst die des Gegners errungen hat und es mir zum gerechten Stolz gereicht, der Kriegsherr eines solchen Heeres zu sein und das Vaterland es ihm Dank wissen muß, die Ehre der Banner Oesterreichs so kräftig gewahrt, so rein erhalten zu haben.

Ebenso unzweifelhaft steht die Thatsache fest, daß unsere Gegner trotz der äußersten Anstrengungen und des Aufgebotes ihrer überreichen, zu dem

beabsichtigten Schlage schon seit lange vorbereiteten Hilfsquellen selbst um den Preis ungeheurer Opfer nur Vortheile, aber keinen entschiedenen Sieg zu erringen vermochten, während Oesterreichs Heer noch unerschüttert an Kraft und Muth eine Stellung behauptet, deren Besitz ihm die Möglichkeit offen ließ, dem Feinde die errungenen Vortheile vielleicht wieder entwinden zu können. Dies anzustreben würde aber neue und gewiß nicht minder blutige Opfer erfahren haben, als jene es waren, welche bereits gebracht worden sind und mein Herz mit tiefer Trauer erfüllten.

Unter diesen Umständen war es gleichfalls ein Gebot meiner Regentenpflicht, die mir gemachten Friedensanbietungen in gewissenhafte Erwägung zu ziehen. Der Einsatz, welchen die Fortsetzung des Krieges erfordert haben würde, hätte ein so hoher sein müssen, daß ich die treuen Kronländer der Monarchie zu weiteren und die bisherigen noch bedeutend überwiegenden Leistungen an Gut und Blut in Anspruch zu nehmen genöthigt gewesen wäre. Der Erfolg würde dennoch zweifelhaft geblieben sein, nachdem ich in meinen gegründeten Hoffnungen, daß ich in diesem, nicht bloß für Oesterreichs gutes Recht unternommenen Kampfe auch nicht allein stehen werde, so bitter enttäuscht worden bin.

Der warmen und dankbar anzuerkennenden Theilnahme ungeachtet, welche unsere gerechte Sache in dem größten Theile von Deutschland, bei den Regenten wie bei den Völkern gefunden hat, haben sich unsere ältesten und natürlichen Bundesgenossen hartnäckig der Erkenntniß verschlossen, welche hohe Bedeutung die große Frage des Tages an sich trage.

Oesterreich hätte sonach den kommenden Ereignissen, deren Ernst jeder Tag noch steigern könnte, vereinzelt entgegen gehen müssen. Ich habe mich daher, nachdem Oesterreichs Ehre durch die heldenmüthigen Anstrengungen seiner tapferen Armee, unversehrt aus den Kämpfen dieses Krieges hervorgegangen ist, entschlossen, politischen Rücksichten weichend, der Wiederherstellung des Friedens ein Opfer zu bringen und die zur Vorbereitung seines Abschlusses vereinbarten Präliminarien zu genehmigen, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen, daß durch directe, jede Einmischung Dritter beseitigende Verständigung mit dem Kaiser der Franzosen jedenfalls minder ungünstige Bedingungen zu erlangen waren, als beim Eintreten der drei am Kampfe nicht betheiligt gewesenen Großmächte in die Verhandlung, mit den unter ihnen vereinbarten und vom moralischen Drucke ihres Einverständnisses unterstützten Vermittelungsvorschlägen zu erwarten gewesen wäre.

Leider ist es unvermeidlich gewesen, den größten Theil der Lombardei von der Gesammtheit des Kaiserstaates auszuscheiden. Dagegen muß es meinem Herzen wohlthun, meinen geliebten Völkern die Segnungen des Friedens wieder gesichert zu sehen und sind mir diese doppelt werthvoll, weil sie mir die nothwendige Muße gönnen werden, meine ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt nunmehr ungestört der erfolgreichen Lösung der mir gestellten Aufgabe zu weihen:

Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwickelung seiner reichen geistigen und materiellen Kraft, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen.

Wie meine Völker in diesen Tagen ernster Prüfungen und Opfer treu zu mir gestanden, mögen sie auch jetzt durch ihr vertrauungsvolles Entgegenkommen die Werke des Friedens fördern helfen und hierdurch die Verwirklichung meiner wohlwollenden Absichten unterstützen. Meinem tapferen Heere habe ich bereits in einem besonderen Armeebefehle meine Anerkennung und meinen Dank als dessen Kriegsherr ausgesprochen.

Ich erneuere demselben heute den Ausdruck dieser Gefühle, wo ich zu meinen Völkern sprechend, den für Gott, Kaiser und Vaterland in den Kampf gegangenen Söhnen dieser Völker für ihren bewiesenen Heldenmuth danke und der aus diesem Kampfe leider nicht mehr zurückgekehrten meiner Waffengenossen mit Wehmuth gedenke!

Der Friedensschluß zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien wurde am 10. November 1859 in Zürich unterzeichnet. Der Krieg war zu Ende. Oesterreich blutete aus tausend Wunden. Aber mitten in dem Jammer des furchtbaren Kampfes, für den jede volksthümliche Begeisterung fehlte, bot die Ueberzeugung der Völker einigen Trost, daß auf den blutgedüngten Schlachtfeldern der Militarismus und der Clericalismus zusammengebrochen seien und daß sie sich von dieser Niederlage lange nicht würden erholen können. Man sah, daß die schreckliche Noth des Staates die regierenden Kreise gegen ihren Willen zwingen werde, sich an die Mithilfe des Volkes zu wenden, mit dem absoluten Regierungssysteme, mit den verknöcherten bureaukratischen Formen zu brechen, durch welche der Staat an den Rand des Verderbens gebracht worden war. Allgemein rang sich die Empfindung durch, daß die Monarchie am Beginne einer neuen staatsrechtlichen und politischen Umbildung stehe, daß vor den Strahlen der aufgehenden Sonne die Schatten der Reaction verschwinden müssen.

Der verstärkte Reichsrath.

Das Cabinet Rechberg-Goluchowski.

Zu Beginn dieser weltgeschichtlichen Ereignisse am 17. Mai 1859 trat ein Ministerwechsel ein. Graf Buol-Schauenstein wurde seines Amtes enthoben; ein neues Cabinet mit dem Grafen Rechberg an der Spitze wurde am 21. Mai 1859 ernannt. Das neue Ministerium bestand aus: Rechberg: Präsidium und Aeußeres; Goluchowski: Inneres; Hübner: Polizei. Das Handelsministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten wurden aufgehoben. Der Chef des Armee-Obercommandos, Erzherzog Albrecht, wurde zur Vertretung der Militärangelegenheiten in den Ministerrath berufen. Grüne, dem ein bedeutender Einfluß auf die Entscheidungen des Monarchen und auf die traurige Entwickelung der Ereignisse zugeschrieben wurde, verschwand mit dem Abschlusse der kriegerischen Katastrophe ebenso rasch, als er zu hoher und unheilvoller Macht gelangt war, von der politischen Bildfläche. Er und Hübner, zwei Hauptstützen der „Sacristeipolitik", wurden am 30. October 1859 ihres Amtes enthoben. An Stelle Hübner's trat Thierry als Polizeiminister. Als am 22. April 1860 der Finanzminister Bruck, angesichts des unvermeidlichen Zusammenbruches der Staatsfinanzen durch Selbstmord endete, wurde Ignaz v. Plener zum Leiter des Finanzministeriums berufen. Die clericale Mißwirthschaft und staatliche Corruption sprachen überzeugend für die Schaffung einer parlamentarischen Controle und für ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, denen sich bisher die Regierungskreise völlig zu entziehen wußten.

Die „Wiener Zeitung" kündete im August 1859 die Wendung der Dinge folgendermaßen an:

„Seit der Beendigung des italienischen Feldzuges und dem Erscheinen des kaiserlichen Manifestes von Laxenburg hat sich in Oesterreich die öffentliche Meinung vorzugsweise der inneren Lage des Reiches zugewendet. Die Anzeichen bevorstehender Veränderungen im k. k. Ministerium, sowie die häufigen, meist unter Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers gepflogenen Ministerberathungen, von Berathungen dieser Letzteren mit anderen, von allerhöchst demselben eigens berufenen Staatsmännern, haben die allgemeinen Erwartungen gespannt und zu den verschiedensten Vermuthungen Anlaß gegeben. Hierüber kommen uns nun folgende Aufklärungen zu: Um in die verschiedenen Zweige der Verwaltung Einklang zu bringen, um die Verbesserungen, welche das kaiserliche Manifest in Aussicht stellt, ins Werk zu setzen, thut vor allem Verständigung über die Bedingungen einer erfolgreichen Thätigkeit der Regierung und über die zunächst erforderlichen Maßregeln noth. Diese Verständigung herbeizuführen und den von den Räthen des Kaisers dem a. h. Willen gemäß zu verfolgenden Weg festzustellen, war der Zweck mehrerer wichtiger Fragen, der Gegenstand jener Berathungen. Von letzteren soll hier nur erwähnt werden: Die Finanzlage, das Bedürfniß, die Ausgaben in sämmtlichen Zweigen der Civil- und Militärverwaltung einer wirksamen Controle zu unterziehen; den gesetzlich anerkannten, nicht katholischen Religionsgenossenschaften Autonomie und freie Religionsübung zu sichern; die Stellung der Israeliten in zeitgemäßer Weise, aber mit Rücksicht auf örtliche und provinzielle Verhältnisse zu regeln; das Gemeindegesetz mit Beihilfe von Vertrauensmännern aus allen Classen, in den Provinzen ohne Aufschub den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen; einen wesentlichen Theil der Geschäfte, welche jetzt von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, womöglich autonomen, den Betheiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern ins Leben zu rufen. Mehrere, noch vom letzten Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwürfe liegen vor und werden nach gepflogener Revision nächstens Gesetzeskraft erhalten; andere werden vorbereitet.

Ernst ist die Lage, groß sind die Schwierigkeiten, tief die Wunden, welche ererbte Uebelstände, ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und ein unglücklicher, wenn auch ruhmvoller Feldzug dem gesammten Vaterlande geschlagen haben. Dennoch werden die Aufgaben gelöst werden, wenn die Völker Oesterreichs, welche in der jüngsten Vergangenheit so viele Opfer gebracht haben, sich auch jetzt vertrauensvoll um ihren Kaiser schaaren, wenn Regierung und Regierte gemeinsam ans Werk schreiten, wenn ängstliche Zurückhaltung und sich selbst überstürzende Hast in gleicher Weise vermieden werden."

Zur selben Zeit verhandelte man mit den Führern der altconservativen Partei Ungarns, Graf Emil Dessewffy, Jósika u. A., über einen „Plan zur Behebung der Folgen des unglücklichen Feldzuges und zur Kräftigung der Monarchie". Diese Partei befürwortete die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und für die übrigen Länder ein föderalistisches Gruppensystem, durch Schaffung von Länderstatuten für diese Ländergruppen; Wahl von Landtagen, denen eine weitgehende Competenz eingeräumt werden sollte. Die Landtage hätten zur Berathung der allen Kronländern Oesterreichs gemeinsamen Angelegenheiten: Heerwesen, Zoll- und Bankwesen, Steuerwesen und Reichsbudget, Delegationen zu einem Reichsparlament nach Wien zu entsenden. Diese Vorschläge drangen im Ministerium

nicht durch, das Ländergruppensystem, sowie die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung wurde abgelehnt. Noch herrschte der Einheitsgedanke der Monarchie vor und weder der ständische Feudalismus, noch der staatsrechtliche Föderalismus konnten in einem Augenblicke Zustimmung finden, in welchem der Zug der Zeit dahin drängte, die Fesseln bürgerlicher Ungleichheit im Staate zu brechen, die individuelle Gleichberechtigung und Freiheit gesetzlich festzustellen, zum Schutze der bürgerlichen Freiheiten die ständischen Privilegien nach Möglichkeit zu mindern und die Machtstellung der Monarchie durch Theilnahme der Vertretung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung zu erhöhen.

Constitutionelle Regungen.

Das Cabinet Rechberg-Goluchowski mochte sich eine große Wirkung von der Veröffentlichung seines Zukunftsprogrammes versprochen haben. Die Aufnahme war eine getheilte. Das Mißtrauen der Bevölkerung in die Versprechungen der absolutistischen Regierungen war ein so tiefes, daß der Werth derselben sehr gering geschätzt wurde. Was die Bevölkerung erhoffte, war die Schaffung constitutioneller Formen mit einer Volksvertretung und Berufung eines parlamentarischen, verantwortlichen Ministeriums. In dem Programme war nur von der Absicht die Rede, die alten ständischen Vertretungen wieder aufleben zu lassen. Die Enttäuschung wirkte um so empfindlicher, als das Regierungsprogramm geeignet war, alle politischen, nationalen und confessionellen Sonderbestrebungen zu reizen. Es entfachte jene bereits im Stillen wirkende Agitation, welche in der consequenten Verfolgung der nationalen Fragen, in dem polyglotten Staate zur Föderalisirung der seit den Zeiten Maria Theresia's einheitlich organisirten österreichischen Provinzen führen und den deutschen Charakter der im deutschen Bunde nach der Führung strebenden Monarchie untergraben mußte. So wurde durch dieses Programm der Kampf gegen den österreichischen Einheitsstaat inaugurirt, der mit wechselndem Glücke geführt, von den großen geschichtlichen Ereignissen des Jahrhunderts beeinflußt, die Großmachtstellung der Monarchie wiederholt in Frage stellte und diese von Etappe zu Etappe dem Föderalismus entgegen drängte.

Das Ministerium bereitete einen Theil seines föderalistischen Programmes vor. Am 8. August 1859 erschien der Sprachenerlaß des Unterrichtsministers Leo Thun, der die Unterrichtssprache an den Gymnasien regelte. Das Deutsche hörte auf ausschließliche Unterrichtssprache an den Mittelschulen zu sein; die Slavisirung der Schulen in Böhmen und Galizien nahm ihren Anfang. Der Minister des Innern und der Minister der Justiz forderten in Erlässen an die politischen und Justizbehörden die Beamten auf, bezüglich der Sprachenfrage sich den Parteien entgegenkommend zu erweisen.

Administration und Justiz blieben inzwischen noch arg verquickt. Man scheute die Kosten der Durchführung des bereits im Jahre

1850 festgestellten Principes der Trennung beider; das Organisationsgesetz blieb auf dem Papiere. Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen functionirten gleichzeitig als Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die confessionelle Bewegung.

Aus den Kreisen der Bevölkerung selbst wuchs die Bewegung gegen die kirchliche Einmischung in staatliche und bürgerliche Verhältnisse hervor. Die Katholiken verlangten die Aufhebung des Concordates und die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf Schule und Ehe. Am 10. September 1859 versuchte Leo Thun durch ein k. Patent die innere Verfassung der protestantischen Kirche in den ungarischen Ländern zu regeln. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich gegen dieses Patent, in welchem die Protestanten eine Verletzung der Rechte der Synode, eine Gefährdung der protestantischen Schulen erkannten. Die Forderung der Synode, den status quo herzustellen, welche Eduard v. Szedenyi vor Leo Thun vertrat, wurde von diesem schroff abgewiesen. Die Protestanten der österreichischen Länder schlossen sich dem Proteste der Ungarn an. Auch sie forderten autonome Regelung des Eherechtes und der Schulfragen und verlangten die Beseitigung jener Schranken, welche in Oesterreich der Bildung neuer protestantischer Kirchenvereine entgegenstanden. In Ungarn, wo die Protestanten, dank ihrer Zahl, eine imposante Macht entwickelten, begann die Agitation gegen das Patent bedrohliche Formen anzunehmen. Leo Thun hoffte durch Einschüchterung die Agitation zu ersticken. Szedenyi und dessen Genossen wurden strafgerichtlich verfolgt und zu Kerkerstrafen verurtheilt. Eine Protestantendeputation, die an den Kaiser entsendet worden war, wurde nicht vorgelassen. Der kirchliche Einfluß bei Hofe verhinderte jede Nachgiebigkeit in der Protestantenfrage.

Das Bild änderte sich aber rasch, als sich in Ungarn die Demonstrationen gegen die Regierung in einer Weise mehrten, daß sie für die Ruhe des kaum pacificirten Landes gefährlich zu werden drohten. Pronay und Vay, die namens der Protestanten Ungarns neuerlich um eine Audienz warben, konnten nicht mehr abgewiesen werden. Die Führer der protestantischen Agitation, Szedenyi und Pfarrer Maday, wurden aus der Haft entlassen. Zu diesem Umschwunge hatten die Katholiken Ungarns mitgewirkt, die, jeder confessionellen Verhetzung abhold, das politische und nationale Interesse des Landes vertraten. Die Katholiken Ungarns unterstützten die Agitation der Protestanten, das ganze Land trat für die Glaubensfreiheit ein. Vor dieser Bewegung des ungarischen Volkes mußte der Ultramontanismus capituliren.

Am 17. Mai 1860 erhielt Gouverneur Benedek ein kaiserliches Handschreiben, das ihn auf die steigende Beunruhigung der Gemüther in Ungarn anläßlich des Protestantenpatentes vom September 1859 verwies und betonte, es solle den Protestanten Ungarns kein Gewissenszwang auferlegt werden. Ihrem Wunsche gemäß wurde eine General-

synode einberufen, welche dem Unterrichtsminister, der auf eigene Faust die innere Organisation der protestantischen Kirche hatte regeln wollen, Vorschläge erstattete. Eine Amnestie befreite alle aus diesem Anlasse ins Gefängniß gebrachte Demonstranten. Der volle Rückzug der Regierung wurde in Ungarn als ein großer Sieg des freiheitlichen Gedankens am St. Stephanstage des Jahres 1860 gefeiert. Einer der hervorragendsten Redner der Protestantendeputation war Koloman v. Tisza, der zur Zeit, als der Sieg errungen war, die Flitterwochen seiner Ehe mit der Gräfin Degenfeld auf seinem Gute Geszt feierte. Der Sieg in der Protestantenfrage ermunterte in Ungarn zum weiteren Widerstand gegen die Wiener Regierung.

Im Verordnungswege erfüllte das Cabinet das den Juden im Programme ertheilte Versprechen der Verbesserung ihrer Lage. Unter gewissen Beschränkungen sollten sie Grundbesitz erwerben dürfen; die Beschränkungen ihrer Freizügigkeit wurden beseitigt. Zwangstaufen jüdischer Findelkinder gegen den Willen der Mütter untersagt. Diese Maßregeln stießen in einer Reihe von Provinzen auf Widerspruch. Gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden lehnte man sich auf; es gab Proteste gegen die Eintragung jüdischer Firmen in das Handelsregister, sowie gegen den Erwerb von Grundbesitz durch Juden. In den Hauptsitzen der jüdischen Gemeinden in Böhmen und Galizien veranstaltete man Judenhetzen aus Angst vor ihrer wirthschaftlichen Concurrenz. Im Gegensatze zu Ungarn traten in Oesterreich die politischen und nationalen Differenzen vor dieser confessionellen Frage in den Hintergrund. An der Bewegung gegen die Juden in den österreichischen Ländern nahmen alle Nationalitäten theil und sie wurde nur zur Zeit der Wahlen in die Vertretungskörper unterbrochen, als die sich bekämpfenden Parteien um die Stimmen der Juden zu werben begannen.

Verwaltungs- und Wirthschaftsreformen.

Mit dem Abschlusse des Krieges begann sich die wirthschaftliche Production zu heben. Man bemühte sich, die Schäden gut zu machen, die eine sinnlose Finanzwirthschaft verursacht hatte. Die Regierung begünstigte die Gründung von Creditgesellschaften, zog ausländisches Capital zur Befruchtung der Industrie heran, förderte den Bau neuer Verkehrswege. Die neue Gewerbeordnung wurde in der „Wiener Zeitung" als große Errungenschaft Oesterreichs gepriesen, der Paßzwang aufgehoben, die Freizügigkeit ermöglicht, ein Patent- und Musterschutzgesetz geschaffen; der Durchfuhrszoll verschwand, der Elbezoll wurde geregelt; ein neues Handelsgesetz wurde vorbereitet, die Reform des Civilprocesses in Aussicht genommen. Ueberall und auf allen Gebieten drang in der Bevölkerung der Wunsch zu Tage, mit dem Alten und Ueberlebten zu brechen.

Am 22. Mai 1859 erfolgte die Eröffnung der Wiener Waarenbörse. Der Geldmarkt litt unter großen Schwankungen, so

lange die Kriegsrüstungen dauerten. Als die Schlachten in Italien die Entscheidung für das Ende des Absolutismus brachten und die Hoffnung auf eine bessere staatliche und wirthschaftliche Ordnung erwachen ließen, stieg auch das wirthschaftliche Barometer. Die nachstehende Tabelle zeigt die Coursschwankungen jener bewegten Tage.

Datum	Ereigniß	5% National-Anlehen	Credit-actien	Nord-bahn	London
31. December 1858	Jahresschluß	85	244	1763	101
11. Januar 1859	Sardinische Thronrede .	80	218	1696	103
22. Februar 1859	Französische „ .	77	183	1660	109
5. März 1859	Moniteur-Drohartikel . .	74	179	1600	113
21. April 1859	Oesterreichs Ultimatum .	73	167	1570	119
27. „ 1859	Ueberschreitung des Ticino	70	158	1390	134
29. „ 1859	Kais. Manifest	62	136	1340	135
4. Mai 1859	Manif. Napoleons . . .	64	132	1390	145
6. Juni 1859	Magenta	69	140	1528	147
25. „ 1859	Solferino	67	158	1735	143
4. Juli 1859	Preußens Bundesvertrag .	70	169	1745	141
9. „ 1859	Waffenstillstand	78	208	1868	129
11. „ 1859	Kaiser-Zusammenkunft . .	77	230	1920	121
12. „ 1859	Präliм. Frieden	76	211	1860	124
16. „ 1859	Friedensmanifest	86	217	1840	117

Die Depression der Course an der Wiener Effectenbörse am 4. Mai 1859 stand auch mit dem Fallimente des Bankhauses Arnstein und Eskeles in Verbindung, welches eine vollständige Deroute des Geldmarktes herbeiführte und zur Erlassung einer für den Augenblick berechneten Verordnung vom 15. Mai 1859 über den kaufmännischen Ausgleich und über das Moratorium führte.

Staatsfinanzielle Noth.

Eine mühevolle Arbeit verursachte die Ordnung der Staatsfinanzen. Die Verwirrung, welche auf diesem Gebiete herrschte, gelangte nur allmählich zur Kenntniß der Bevölkerung. Alle trüben Erwartungen und Befürchtungen über die Resultate der Finanzwirthschaft des absoluten Regimes wurden durch die Thatsächlichkeit übertroffen. Ohne weiteren Commentar berichtete am 11. October 1859 die „Wiener Zeitung", daß von den zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Staatsobligationen zur Bestreitung der Kriegskosten nicht, wie das Gesetz vom 24. August angekündigt hatte, 500 Millionen, sondern 611,571.400 fl. begeben worden waren. Das Bekenntniß dieser widerrechtlichen Eigenmächtigkeit der Staatsverwaltung durch gesetzwidrige Ausgabe von 111 Millionen in Staatsobligationen wirkte verblüffend, verstärkte das vorhandene begründete Mißtrauen gegen die Regierung und erschütterte neuerlich die Hoffnung, daß es den maßgebenden Factoren im Staate

mit den versprochenen Reformen ernst sei. Dabei wurden immer neue Steuern und Abgaben zur Deckung des Deficits im Verordnungswege ausgeschrieben.

Um die Gemüther zu beruhigen, erschien am 11. November 1859 ein neues Handschreiben an den Finanzminister:

„Lieber Freiherr v. Bruck! Es ist mein Wille, daß die Staatseinnahmen und Ausgaben vom Verwaltungsjahre 1860 bis 1861 ab in das Gleichgewicht gebracht werden. Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich eine Commission, deren Aufgabe es ist, den Staatscredit in allen Theilen zu prüfen und dahin zu arbeiten, daß der vorgezeichnete Zweck erreicht werde. Hiebei sind die beabsichtigten Reformen der inneren Verwaltung im Civil- und Militärdienste zugrunde zu legen und es werden gleichzeitig sämmtliche Centralstellen mit Einschluß meiner Armee und meines Marinecommandos angewiesen, der Commission alle zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe dienlichen Aufklärungen und Unterstützungen zu gewähren. Die Commission hat ihre Arbeit längstens bis Ende März 1860 zu vollenden, da es meine Absicht ist, die nochmalige Prüfung ihrer Ausarbeitung durch meinen Reichsrath in der Art zu veranlassen, daß zeitliche Theilnehmer aus den verschiedenen Kronländern und Ständen im Sinne der §§ 13 und 16 meines Patentes vom 13. April 1851 beigezogen werden. Die Commission hat im Finanzministerium zusammen zu treten und haben Sie mich von den Fortschritten ihrer Arbeit in steter Kenntniß zu erhalten."

Damit war das Geständniß abgelegt, daß die Finanzverwaltung sich in der allergrößten Noth befinde, da sie selbst um eine Inventaraufnahme einschritt. In der Noth erinnerte man sich der Existenz des lange verschollenen ständigen Reichsrathes, dessen Gutachten man einzuholen versprach. Die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfonds erhielt durch Patent vom 23. December 1859 eine erweiterte Organisation und die Einsetzung einer Staatsschulden-Commission wurde angeordnet. Fürst Colloredo war ihr Präsident, Graf Alfons Pallavicini, Freih. v. Rothschild, die Directoren der Nationalbank Popp und Wodianer und das Präsidium der Handelskammer Dück und Murmann waren die Mitglieder derselben. Sie durften unmittelbar mit der Krone verkehren; sie ermittelten die Höhe der Staatsschuld mit 2265 Millionen, und ihr Bericht gelangte im Juni 1860 an den mittlerweile geschaffenen verstärkten Reichsrath.

Eine besondere Sorge der Finanzverwaltung bildete die Beschaffung des Edelmetalles zur Zahlung der in Gold und Silber verzinslichen Staatsschulden. Das Hartgeld war förmlich aus dem Reiche verschwunden, selbst die Silberscheidemünze wanderte ins Ausland, man mußte im November 1860 Papierscheidemünze emittiren und verbot die Ausfuhr von Silberscheidemünze in größerer Menge. Diese Zeichen eines trostlosen Verfalles des Staatscredites, der Hand in Hand ging mit den zerrütteten Verhältnissen des Handels und Verkehres, drängten zu Reformen. Die absolute Regierung wünschte sich ihrer Verantwortung zu entledigen und war einverstanden, sie auf andere Schultern zu wälzen. Aber die Angst vor dem freigewählten Volkshause war noch zu groß. Nur die alten Ständeverfassungen wollte man wieder ins Leben rufen. Die privilegirten Stände, Clerus, Hochadel und Großgrundbesitz, die

zu dieser Zeit mit dem Großcapital noch fast identisch waren und die Steuerlasten auf den Bürger- und Bauernstand wälzten, fürchteten die nivellirende Gleichberechtigung. Sie flößten der Krone Angst vor den Folgen der Schmälerung der Kronrechte durch eine constitutionelle Staatsform ein, welche Bürgern und Bauern gleiche Rechte gewähren, aber auch allen Ständen gleiche Pflichten auferlegen sollten.

Der verstärkte Reichsrath.

Die finanzielle Noth wollte nicht weichen, der „Steuerträger" begann seinen Einfluß geltend zu machen. Die bürgerlichen Kreise bestanden auf der Forderung autonomer Verwaltung, auf der Berufung gesetzgebender Körperschaften und der Berufung eines verantwortlichen Ministeriums. Die Regierung verzögerte ihre Entscheidung. Während die Zeit drängte, suchte die Regierung nach Ausflüchten und gewährte nur halbe Concessionen.

Das Patent vom 5. März 1860 plante die Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes. An Bestehendes sollte angeknüpft werden, da man vor den Neuerungen zurückschreckte. Der ständige Reichsrath, den man mit der Cabinetsordre vom 20. August 1851 jedes entscheidenden Einflusses beraubt und zu einem Scheinleben verurtheilt hatte, sollte in geänderter Form neu erstehen. Die ständischen Landesvertretungen, die seit 1848 gleichfalls eingesargt schienen, wollte man einberufen, sie sollten für die Ernennung von 38 Vertretern in den außerordentlichen Reichsrath der Krone Ternavorschläge erstatten und der ständige Reichsrath, eigentlich ein Kronrath, sollte durch, von der Krone zu berufende außerordentliche Mitglieder, die Erzherzoge, Mitglieder des Episkopates und des hohen Clerus, sowie hoher Beamter und Militärs verstärkt werden. Das Verhältniß zwischen den ernannten und gewählten Mitgliedern wurde nicht festgestellt. Dieses Project kam in dieser ursprünglichen Form gar nicht zur Durchführung. Ohne die Vorschläge der Landesvertretungen abzuwarten, wurde der verstärkte Reichsrath rasch einberufen. Er bestand aus 12 ständigen Reichsräthen aus früherer Zeit, aus 9 für Lebenszeit ernannten und 38 zeitlich berufenen Reichsräthen, zusammen aus 59 Mitgliedern. Die Ungarn leisteten zum Theile der Berufung der Krone in diese Körperschaft keine Folge. Eötvös, Somsich, Vay legten ihre Berufung zurück, andere ihrer Landesgenossen traten an ihre Stelle. Eine Initiative zur Vorbereitung von Gesetzen stand auch dem verstärkten Reichsrathe nicht zu, er hatte nur die Vorlagen, die ihm die Regierung unterbreitete, zu begutachten.

Erzherzog Rainer, zum Präsidenten des verstärkten Reichsrathes ernannt, eröffnete am 31. Mai 1860 die Sitzungen desselben im Saale der niederösterreichischen Statthalterei. Ihm standen Graf Albert Nostitz und Ladislaus v. Szögyeny als Stellvertreter zur Seite. In seiner Eröffnungsrede betonte der Erzherzog: Das Heil und die Wohlfahrt Aller beruhe auf der Festigung der Rechte des

Thrones, auf der Erhaltung der Einheit des Reiches. Ernst sei die Lage, aber eine bessere Zukunft winke.

In der Bevölkerung hatte man anläßlich der Eröffnung dieser Versammlung positivere Ausblicke in die Absichten der Regierung erwartet. Man war enttäuscht. Der Staatsvoranschlag, eine Grundbuchsordnung, eine Vorlage über das kaufmännische Vergleichsverfahren, waren die Vorlagen, welche die Regierung dem verstärkten Reichsrathe unterbreitete. Sehr zeitgemäße Bedürfnisse wurden damit erfüllt, aber die Völker hatten constitutionelle Reformen erhofft. Um das Versäumniß der Regierung wett zu machen, überschritt der verstärkte Reichsrath die ihm vorgeschriebene Competenz. Er ließ keine Gelegenheit unbenützt, ohne staatsrechtliche, nationale und confessionelle Fragen zu erörtern. Noch gab es in dieser Versammlung keine parlamentarische Gruppirung. Die Scheidung der Geister erfolgte in erster Reihe nach ständischen Curien und dann nach Landsmannschaften. Die hohe Aristokratie hatte ein Clublocal im Hotel Munsch in der Kärntnerstraße. Die kleine Zahl bürgerlicher Reichsräthe fanden sich bald da, bald dort in der Wohnung eines Collegen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Nur die Ungarn waren sofort als nationale Partei constituirt, hielten gesonderte Conventikel und besaßen ein wohldurchdachtes Actionsprogramm.

Im Kreise der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes, wie im Publicum mangelte es an Vertrauen in den Ernst der weiteren Entwickelung der Dinge. Man sah in dieser Körperschaft eine erzwungene momentane Concession an die öffentliche Meinung, ohne Auftrag verfassungsmäßige Institutionen zu schaffen. Das bestärkte die Gegner aller Reformen in der Ansicht, daß auch die Regierung den verstärkten Reichsrath nur als ein ihr durch die finanzielle Noth abgerungenes Uebel betrachte und man fürchtete, daß die Krone sich jeder unbequemen Controle der Staatsverwaltung nach Möglichkeit wieder entledigen werde.

Die erste Thronrede.

Am 1. Juni 1860 wurde der verstärkte Reichsrath vom Kaiser feierlich mit einer Thronrede eröffnet. Dieselbe lautete:

„Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie mir herzlich willkommen. Ich habe Sie berufen, weil ich mit Zuversicht darauf rechne, in ihnen Männer zu finden, welche mich in meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.

Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und der Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Berathungen sollen Sie immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches miteinander aufs innigste verflochten sind; die Gesammt- und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheil des Ganzen,

zu dieser Zeit mit dem Großcapital noch fast identisch waren und die Steuerlasten auf den Bürger- und Bauernstand wälzten, fürchteten die nivellirende Gleichberechtigung. Sie flößten der Krone Angst vor den Folgen der Schmälerung der Kronrechte durch eine constitutionelle Staatsform ein, welche Bürgern und Bauern gleiche Rechte gewähren, aber auch allen Ständen gleiche Pflichten auferlegen sollten.

Der verstärkte Reichsrath.

Die finanzielle Noth wollte nicht weichen, der „Steuerträger" begann seinen Einfluß geltend zu machen. Die bürgerlichen Kreise bestanden auf der Forderung autonomer Verwaltung, auf der Berufung gesetzgebender Körperschaften und der Berufung eines verantwortlichen Ministeriums. Die Regierung verzögerte ihre Entscheidung. Während die Zeit drängte, suchte die Regierung nach Ausflüchten und gewährte nur halbe Concessionen.

Das Patent vom 5. März 1860 plante die Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes. An Bestehendes sollte angeknüpft werden, da man vor den Neuerungen zurückschreckte. Der ständige Reichsrath, den man mit der Cabinetsordre vom 20. August 1851 jedes entscheidenden Einflusses beraubt und zu einem Scheinleben verurtheilt hatte, sollte in geänderter Form neu erstehen. Die ständischen Landesvertretungen, die seit 1848 gleichfalls eingesargt schienen, wollte man einberufen, sie sollten für die Ernennung von 38 Vertretern in den außerordentlichen Reichsrath der Krone Ternavorschläge erstatten und der ständige Reichsrath, eigentlich ein Kronrath, sollte durch, von der Krone zu berufende außerordentliche Mitglieder, die Erzherzoge, Mitglieder des Episkopates und des hohen Clerus, sowie hoher Beamter und Militärs verstärkt werden. Das Verhältniß zwischen den ernannten und gewählten Mitgliedern wurde nicht festgestellt. Dieses Project kam in dieser ursprünglichen Form gar nicht zur Durchführung. Ohne die Vorschläge der Landesvertretungen abzuwarten, wurde der verstärkte Reichsrath rasch einberufen. Er bestand aus 12 ständigen Reichsräthen aus früherer Zeit, aus 9 für Lebenszeit ernannten und 38 zeitlich berufenen Reichsräthen, zusammen aus 59 Mitgliedern. Die Ungarn leisteten zum Theile der Berufung der Krone in diese Körperschaft keine Folge. Eötvös, Somsich, Vay legten ihre Berufung zurück, andere ihrer Landesgenossen traten an ihre Stelle. Eine Initiative zur Vorbereitung von Gesetzen stand auch dem verstärkten Reichsrathe nicht zu, er hatte nur die Vorlagen, die ihm die Regierung unterbreitete, zu begutachten.

Erzherzog Rainer, zum Präsidenten des verstärkten Reichsrathes ernannt, eröffnete am 31. Mai 1860 die Sitzungen desselben im Saale der niederösterreichischen Statthalterei. Ihm standen Graf Albert Nostitz und Ladislaus v. Szögyeny als Stellvertreter zur Seite. In seiner Eröffnungsrede betonte der Erzherzog: Das Heil und die Wohlfahrt Aller beruhe auf der Festigung der Rechte des

Thrones, auf der Erhaltung der Einheit des Reiches. Ernst sei die Lage, aber eine bessere Zukunft winke.

In der Bevölkerung hatte man anläßlich der Eröffnung dieser Versammlung positivere Ausblicke in die Absichten der Regierung erwartet. Man war enttäuscht. Der Staatsvoranschlag, eine Grundbuchsordnung, eine Vorlage über das kaufmännische Vergleichsverfahren, waren die Vorlagen, welche die Regierung dem verstärkten Reichsrathe unterbreitete. Sehr zeitgemäße Bedürfnisse wurden damit erfüllt, aber die Völker hatten constitutionelle Reformen erhofft. Um das Versäumniß der Regierung wett zu machen, überschritt der verstärkte Reichsrath die ihm vorgeschriebene Competenz. Er ließ keine Gelegenheit unbenützt, ohne staatsrechtliche, nationale und confessionelle Fragen zu erörtern. Noch gab es in dieser Versammlung keine parlamentarische Gruppirung. Die Scheidung der Geister erfolgte in erster Reihe nach ständischen Curien und dann nach Landsmannschaften. Die hohe Aristokratie hatte ein Clublocal im Hotel Munsch in der Kärntnerstraße. Die kleine Zahl bürgerlicher Reichsräthe fanden sich bald da, bald dort in der Wohnung eines Collegen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Nur die Ungarn waren sofort als nationale Partei constituirt, hielten gesonderte Conventikel und besaßen ein wohldurchdachtes Actionsprogramm.

Im Kreise der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes, wie im Publicum mangelte es an Vertrauen in den Ernst der weiteren Entwickelung der Dinge. Man sah in dieser Körperschaft eine erzwungene momentane Concession an die öffentliche Meinung, ohne Auftrag verfassungsmäßige Institutionen zu schaffen. Das bestärkte die Gegner aller Reformen in der Ansicht, daß auch die Regierung den verstärkten Reichsrath nur als ein ihr durch die finanzielle Noth abgerungenes Uebel betrachte und man fürchtete, daß die Krone sich jeder unbequemen Controle der Staatsverwaltung nach Möglichkeit wieder entledigen werde.

Die erste Thronrede.

Am 1. Juni 1860 wurde der verstärkte Reichsrath vom Kaiser feierlich mit einer Thronrede eröffnet. Dieselbe lautete:

„Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie mir herzlich willkommen. Ich habe Sie berufen, weil ich mit Zuversicht darauf rechne, in ihnen Männer zu finden, welche mich in meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.

Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und der Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Berathungen sollen Sie immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches miteinander aufs innigste verflochten sind; die Gesammt- und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheil des Ganzen,

wie seiner Theile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwickelung in geistiger und materieller Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die mir meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfte. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern meines Reiches gesichert, gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.

Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaiserthums und trachten Sie zugleich die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden. Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalte nicht allsogleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im Allgemeinen sich vermehrten. Wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Ausdauer und Thätigkeit fortschreiten, und die von mir angeordneten Reformen in der inneren Verwaltung glücklich durchführen, hoffe ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischen treten, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können.

Das Glück meiner Völker ist das Ziel, das ich unausgesetzt verfolge; die Entwickelung der inneren Wohlfahrt und äußeren Macht die Aufgabe, deren Lösung ich meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen seien Sie und alle meine treuen Unterthanen mit mir vereint. Möge der Segen des Allmächtigen diesem unserem vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen."

Discussion über das Staatsrecht.

Auch in der Thronrede fehlte jeder Hinweis auf die Gewährung verfassungsmäßiger Rechte. Man tröstete sich mit der einen Thatsache, daß wenigstens ein Forum geschaffen war, vor welchem in parlamentarischer Ordnung Verfassungsfragen discutirt wurden; zwar noch bei geschlossenen Thüren und unter beschränkter Oeffentlichkeit. Aber die verhandelten Fragen blieben kein Geheimniß; das Echo der in der Versammlung erhobenen Klagen, Wünsche und Forderungen wurde bald in den Massen laut. Die Gelegenheit, die Discussion über die politische Lage zu eröffnen, bot zunächst die Debatte über das Budget. Ein Petitionsrecht anerkannte der verstärkte Reichsrath nicht; denn seine Geschäftsordnung bestimmte, daß alle nicht durch die Regierung an den Reichsrath gelangenden Geschäftsstücke als zur Erledigung nicht geeignet zurückzuweisen seien.

Die Thronrede zeigte einen starken centralistischen Zug; es war vorauszusehen, daß der verstärkte Reichsrath eine Ständeversammlung, in der Adel und Episcopat weitaus die Mehrheit bildeten, in der staatsrechtlichen Frage nicht einig vorgehen werde; die Frage, ob Centralisation, ob Föderalismus, kam im September 1860 zur Erörterung. Ein Majoritätsbericht für die föderalistische und ein Minoritätsbericht für die centralistische Staatsform lagen vor. Graf Szecsen sprach für die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, Graf Heinrich Clam-Martinitz reclamirte die historischen Rechte der Königreiche und Länder. Clam behauptete, das Votum der Minorität, welches in der Forderung einer Repräsentativverfassung für

die Gesammtmonarchie gipfelte, werde Maculatur bleiben. Dr. Hein entgegnet, Szecsen's Rede hätte eine Einigung der Parteien über die staatsrechtliche Frage noch möglich erscheinen lassen, Clam's Darlegungen vernichten jede Hoffnung, die divergirenden Ansichten zu versöhnen. Die Majorität wolle aus Oesterreich einen Staatenbund schaffen. Den Ländern nicht nur die autonome Verwaltung, sondern auch das Gesetzgebungsrecht voll einräumen, hieße die Einheit des Reiches zerstören. Cardinal Rauscher wollte den Einheitsstaat, Graf Stockau forderte das historische Recht, das den Ländern gleiches Recht gewähre, welches der Kaiser allen Völkern zugesichert habe. Mocsonyi legte das Gewicht auf die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Der Siebenbürger Sachse Carl Maager, einer der wenigen bürgerlichen Reichsräthe, sprach, der erste in dieser Versammlung, das Verlangen nach einer gemeinsamen Repräsentativ-Verfassung für das ganze Reich, mit parlamentarischen Einrichtungen für vom Volke frei gewählte Vertreter aus. Nicht den Landtagen, auf Grund historischer Rechte, sondern einem Centralparlament auf Grund einer Reichsverfassung sei die legislative Gewalt zu übertragen. Er, der Protestant, verlangte die staatsgrundgesetzliche Wahrung vollster Gleichberechtigung der christlichen Confessionen. Fürst Salm legte gegen eine solche „Copirung Rottek-Welker'scher Staatsweisheit" Verwahrung ein, die nur eine „Einheit im Sarge" schaffen würde. Für die Regierung müßten die historisch-politischen Individualitäten der Länder die Richtschnur bieten. Jedes Land, jede Gemeinde habe ihre Geschichte und hätte sich eine Gemeinde kein anderes Recht erhalten, als das Recht, Nachtwächter zu bestellen, so bestehe für sie eine historische Erinnerung, die der Staat zu ehren hat. Frh. v. Lichtenfels erörterte die Frage, ob man denn an die Verhältnisse vor 1848 anknüpfen wolle, wo es nur eine Verfassung für den Adel gab. Angesichts der geänderten Verhältnisse könne man Ungarn keine Ausnahmsstellung einräumen. Die Machtstellung der Monarchie könne nur durch das Princip des Einheitsstaates gestärkt werden. Darauf bestritt Szögenyi, daß Ungarn durch die Revolution seine Verfassung verwirkt habe. Vranicsanyi vertheidigte die verbrieften Rechte Croatiens und wünschte dessen Vereinigung mit Dalmatien. Nochmals ergriff Lichtenfels das Wort um zu erklären, eine Repräsentativ-Verfassung nach modernem parlamentarischen Zuschnitte würde nach seiner Ansicht für Oesterreich eine Vertretung mit babylonischer Verwirrung schaffen. Abt Eder von Salzburg erinnerte an die tausendjährigen Souveränitätsrechte dieses Kronlandes, das erst seit 1806 mit Oesterreich verbunden sei. Dennoch, erklärte er, wäre das Land bereit, im Interesse der Einheit der Monarchie, seine Selbstständigkeit zum Opfer zu bringen.

Der lange Wortkampf über die künftige Staatsform, bei der die gegensätzlichen Meinungen mit aller Energie vertreten wurden, endete erst in der Schlußsitzung des verstärkten Reichsrathes am 27. September. Mit 34 gegen 16 Stimmen wurde der Bericht der föderalistischen Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Sechs Mitglieder lehnten sowohl

den Bericht der Majorität als den der Minorität ab. Gleich darauf erfolgte die Vertagung des verstärkten Reichsrathes. Der Gedanke, die Rechte der Krone durch eine Repräsentativ-Verfassung zu schmälern, hatte beim Hochadel entschiedene Ablehnung erfahren. Fürst Schwarzenberg sprach dem verstärkten Reichsrathe, der nur eine Versammlung der Vertrauensmänner der Krone repräsentire, geradezu das Recht ab, Vorschläge für die Aenderung des Regierungssystems zu machen. Graf Hartig fand es für nöthig, seine Loyalität gegenüber der Krone ganz besonders zu betonen, weil er in seiner Rede sich die Freiheit genommen hatte, den Gedanken einer Repräsentativ-Verfassung zu unterstützen.

Immerhin hatte diese Debatte den Stein ins Rollen gebracht. Das absolute System erschien als abgethan und die Forderung nach einer Repräsentativ-Verfassung, wenn auch vorläufig verworfen, blieb auf der Tagesordnung. Auch bei den anderen Berathungsgegenständen des verstärkten Reichsrathes erörterte man das staatsrechtliche Verhältniß und die nationale Frage. Bei der Berathung der Grundbuchsordnung sagte Stroßmayr: „Gleiche Pflichten, gleiche Lasten, gleiche Rechte. Oesterreich hat eine europäische Mission, es muß in seiner einheitlichen Gestaltung so eingerichtet werden, daß jede Nation, jeder Stamm, eine sichere Bürgschaft seiner Nationalität, seiner volksthümlichen Institutionen finde." Die Ungarn präludirten einem Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften. Graf Apponyi und Graf Szecsen traten für das von Eötvös aufgestellte Programm ein und erklärten, auswärtige Fragen, das Heeresbudget, Zoll- und Finanzfragen, seien, wie dies bis 1848 der Fall war, als gemeinsame Angelegenheiten zu betrachten. Eine Neuordnung staatsrechtlicher Verhältnisse für die ungarischen Länder dürfe nicht von Wien aus octroyirt werden, darüber zu beschließen sei verfassungsmäßig Sache des ungarischen Landtages.

Polnische und croatische Vertreter erklärten, das centralistische System bedeute die Lahmlegung der Nationalitäten. Galizien, sagte Krainski, als ein Bruchtheil des alten polnischen Reiches, besitze Eigenthümlichkeiten, welche eine Bureaukratie, die mit der Landessprache nicht vertraut ist, sich auszurotten vergeblich bemühe.

Den Klagen über Germanisationsgelüste traten in der Grundbuchsdebatte Graf Hartig und Hein entgegen. Sie bezeichneten die deutsche Staatssprache als das alle Völker Oesterreichs einigende Band. Lichtenfels erklärte, die Wahrung der deutschen Sprache als Verbindungsmittel habe für den Staatsbegriff höheren Werth als die Wahrung nationaler Interessen; die Lösung dieses Bandes führe zur Zersetzung der Monarchie. Slaven und Ungarn opponirten dieser Anschauung. Niemand stellte aber die Forderung einer gesetzlichen Feststellung der deutschen Staatssprache.

Die Controle der Staatsfinanzen.

Eine schwere Sorge des verstärkten Reichsrathes bildete die ihm übertragene Controle der finanziellen Lage des Staates und die

Aufgabe, die arg zerrütteten Finanzen wenigstens in übersichtliche Ordnung zu bringen. In einer außerordentlichen Sitzung am 19. Juli brachte Präsident Erzherzog Rainer folgendes Handschreiben zur Kenntniß des Hauses:

„Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer! Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und mir eine Ausnahme hiervon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzubehalten,' als ich mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte. Euer Liebden haben diesen Beschluß dem verstärkten Reichsrath zu eröffnen."

In dieser ersten freiwilligen Verzichtleistung auf ein wichtiges Recht der Krone, die schwer rückgängig gemacht werden konnte, ohne den Credit des Staates neuerlich zu gefährden, sah man ein Unterpfand für weitere constitutionelle Errungenschaften. Die Anhänger des absoluten Systems erkannten in der Gewährung des Budgetrechtes den ersten und wichtigsten Schritt zur Schaffung einer Controle durch eine Volksvertretung. In clericalen und feudalen Organen wurde daher mit vielem Ernste die Frage erörtert, ob der Monarch überhaupt berechtigt sei, auf das wichtige Prärogative der Krone, das Recht der Steuerleistung zu verzichten. In diesen Kreisen war man bemüht, die Zusage des Kaisers nur als etwas Vorübergehendes, nur durch die Noth des Augenblickes Erzwungenes darzustellen.

Der Bericht der „Wiener Zeitung" vom 30. April 1860 über den Stand der Staatsfinanzen stellte die Ausgaben für dieses Jahr mit 541, die Einnahmen mit 261 Millionen fest. Das Deficit betrug sohin 280 Millionen. Die Immediatcommission, die zur Vorbereitung der Steuerreform einberufen worden war, erbat ihre Auflösung. Sie war der Ansicht, daß es Sache des verstärkten Reichsrathes sei, eine Steuerreform fertig zu stellen. Heinrich Clam-Martinitz als Referent über das Budget im Reichsrath verlangte eine Entlastung von Steuern für den Großgrundbesitz, trat für billigeren Realcredit ein und schlug dafür eine höhere Besteuerung des mobilen Capitales vor. Das entsprach dem Gedankengange der Mehrheit einer Körperschaft, in welcher der Grundbesitz das große Wort führte. Der Egoismus der Agrarier durfte sich in dieser Adelsversammlung ungestört entwickeln.

Ersparungsversuche im Staatshaushalte.

Im Uebrigen glaubte man noch an die Möglichkeit, durch Ersparungen das gestörte Gleichgewicht im Haushalte herstellen zu können. Schon im November 1859 hatte das Ministerium des Innern die Localcommissionen für die Grundentlastungsarbeiten aufgehoben; es belastete mit diesen Arbeiten die politischen Behörden; dann hob die Regierung in Niederösterreich 4, in Steiermark 3 Kreisbehörden auf.

Um zu ersparen, entließ man 120 Beamte. Die niederösterreichische Statthalterei wollte man mit der oberösterreichischen vereinigen und der Gemeinde Wien eine reichsunmittelbare Stellung einräumen. Im April 1860 wurde die Landesregierung von Salzburg, später die Landesregierung von Krain aufgelöst und in Dalmatien die Arbeit, welche bisher eine Reihe Präturen zu versorgen hatte, an die Kreisbehörden übertragen. Aehnliche Ersparungen wurden in Mähren, Schlesien und der Bukowina angeordnet, wo bei den höheren Instanzen einige Beamte und Diurnisten entlassen wurden. Der Erfolg dieser Einschränkungen in der Verwaltung war, daß die mit deren Anordnung betraute Commission dem verstärkten Reichsrathe im September 1860 berichten konnte, sie habe 1·24 Millionen Gulden in Ersparung gebracht. Eine Reihe Controlsämter sollten noch außer Wirksamkeit gesetzt werden, um das Budget zu entlasten, doch minderten alle diese Ersparungen das riesig angewachsene Deficit nur in verschwindendem Maße.

So groß war die finanzielle Noth, daß man sogar von Ersparungen im Heere sprach. Das seit 1853 an die Stelle des Kriegsministeriums gesetzte Armeeobercommando unter der Leitung des Erzherzogs Albrecht wurde am 21. October 1860 aufgelassen, um wieder einem Kriegsministerium Platz zu machen. Man verminderte den Präsenzstand der Armee, ließ starke Beurlaubungen eintreten, strich 150 Inhaberadjutanten, um deren Bezüge zu ersparen. Dabei betrugen die Kosten des Heeres und der Marine 160 Millionen. Die Regimenter in der Lombardei wurden auf den Friedensstand gesetzt. In jene Zeit fiel der Auftrag des Kaisers an den Statthalter Erzherzog Karl Ludwig, für Tirol und Vorarlberg den Entwurf einer neuen Schießstands- und Landesvertheidigungsordnung vorzubereiten. Jeder geborene oder nationalisirte Tiroler und Vorarlberger wurde verpflichtet, vom 18. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre sich einem Schießstande anzuschließen. Bisher hatte ein Zwang hierzu nicht bestanden.

Alle diese Ersparungsversuche trugen nur wenig zur Linderung der finanziellen Noth bei, die noch durch die systematisch betriebene Steuerverweigerung in Ungarn gesteigert wurde. Dort fehlte es bereits an Geld in den Staatscassen, um die Beamten zu bezahlen. Der Clerus, der sich der politischen Bewegung in Ungarn anschloß, predigte von den Kanzeln die Steuerverweigerung. Die Führer der Nation, unter ihnen Koloman Tisza, gingen mit aufmunterndem Beispiele den Steuerverweigerern voran, so daß bei Zusammentritt des Landtages constatirt werden konnte, daß es keinen Abgeordneten gebe, der nicht mit seinen Steuern im Rückstande wäre. Steuerexecutionen stießen auf thätlichen Widerstand; wo die Steuerverweigerer Militärbequartierung strafweise erhielten, demonstrirten sie durch reichliche Bewirthung der einquartierten Soldaten. Da die Gemeinden ihre Mithilfe bei Steuerexecutionen versagten, mußte Militär unter Trommelschlag die Verfügungen der Steuerbehörden verlautbaren. Auch die Obergespäne verweigerten ihre Mitwirkung bei der Steuereintreibung

und selbst das Walten der Militärgerichte machte der Steuerverweigerung kein Ende. Dem organisirten Widerstande gegenüber war die Regierung machtlos; sie wich vor der consequenten Energie der Ungarn zurück.

In dieser Zeit finanzieller Noth und großer Coursschwankungen legte der Schöpfer der Creditanstalt, Finanzminister Baron Bruck, Hand an sich. Dieses traurige Ereigniß erhöhte die Erwartung einer strengeren Controle der Staatsfinanzen; der Cours der Staatsrenten besserte sich.

Culturelle Fragen.

Trotz aller dieser Sorgen um die materielle Existenz des Staates ruhten auch die confessionellen und culturellen Kämpfe nicht. Handelskammerpräsident Maager hatte bei Berathung des Budgets die Revision des Concordates, Glaubensfreiheit und Gleichstellung der christlichen Confessionen verlangt. Alle Bischöfe im Reichsrath, darunter Stroßmayr, Schaguna, Krzizmits, Maschienowicz, verfochten die Privilegien der katholischen Kirche als Staatsreligion. Der Reichsrath suchte mit einer Resolution, welche die Dringlichkeit der Regelung der confessionellen Verhältnisse betonte, über die weitere Aufrollung dieser Frage hinweg zu kommen. Graf Leo Thun versicherte, er betrachte das Zustandekommen des Concordates als eines seiner Verdienste um den Staat, auf das er mit Stolz zurückblicke.

Auch auf das Gebiet der Preßgesetzgebung erstreckte sich die Fürsorge des Reichsrathes. Noch dauerte die Büchercensur fort, dagegen erhielten ausländische Druckschriften, deren Import man im Jahre 1849 verboten hatte, stillschweigend Einlaß. Die Polizei ließ das Verbot, Bücher in den Auslagen der Buchhändler zur Ansicht auszulegen, in Vergessenheit gerathen. Auf den Zeitungen lastete noch die volle Schwere der Verwarnungen. Die Debatten des verstärkten Reichsrathes wurden nur durch die „Wiener Zeitung" in einem vom Hause approbirten Auszuge, den der Historiker Arneth abzufassen beauftragt war, veröffentlicht. Eine Preßamnestie hob am 13. November 1860 die Wirkungen der den Journalen ertheilten Verwarnungen auf. Die Journale begannen sich gegen die Willkür und den systematischen Druck der behördlichen Ueberwachungsorgane zur Wehr zu setzen. Die Hoffnungen einer freieren Bewegung in der Presse schwanden wieder, als Lienbacher damit beauftragt wurde, ein neues Preßgesetz auszuarbeiten. Der verstärkte Reichsrath zeigte der Presse ein gewisses Wohlwollen. Maager befürwortete die Beseitigung der polizeilichen Chicane, welcher die Zeitungen ausgesetzt waren, Majlath gab der österreichischen Presse das Zeugniß loyaler, patriotischer Haltung und wollte sie von präventiven und repressiven Maßnahmen befreien. Heinrich Clam-Martinitz und seine feudalen Genossen fanden aber den Zeitpunkt für Preßerleichterungen nicht geeignet. Der verstärkte Reichsrath begnügte sich schließlich damit, die Regelung der Preßgesetzgebung für die Zukunft in Aussicht zu stellen.

Schluß des verstärkten Reichsrathes.

Alle Ergebnisse der Verhandlungen bewiesen nur, daß dieser Reichsrath mit den rückständigen Anschauungen einer alten Ständeversammlung nicht geeignet sei, den Ansprüchen des nach freier Entwickelung und Selbstverwaltung strebenden Bürgerthums zu entsprechen. Am 28. September 1860 erfolgte plötzlich die Schließung des verstärkten Reichsrathes. Die Mitglieder wurden vom Kaiser mit folgender Ansprache entlassen:

„Meine Herren Reichsräthe! Ich danke Ihnen für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie Ihre schwierige Aufgabe lösten. Mit Befriedigung habe ich die oft wiederholten Aeußerungen vernommen, in welchen Sie die Gefühle ihrer Vaterlandsliebe und Unterthanentreue so patriotisch schilderten.

Ich werde Ihr Gutachten ungesäumt in Erwägung ziehen und meine Entschließung in kürzester Frist erlassen. Mit Zuversicht erwarte ich, daß jeder von Ihnen in seinem Kreise sich zur Aufgabe stellen wird, den Verordnungen, welche meinen Entschluß verkünden werden, willfähriges Entgegenkommen, meinen guten Absichten dankbare Erinnerung und dem Beginne volksthümlicher Einrichtungen thatkräftige Unterstützung zu verschaffen. Reisen Sie mit Gott und seien Sie des Wohlwollens Ihres Kaisers versichert."

Damit schloß diese Episode des Abschwenkens vom Absolutismus. Im verstärkten Reichsrathe waren alle jene Fragen aufgerollt worden, die seither im Wechsel der Zeiten nicht mehr von der Tagesordnung der österreichischen Verfassungsgeschichte verschwunden sind. Der Versuch, das alte Ständewesen mit seinen Privilegien für Adel und Clerus wieder lebendig werden zu lassen, erwies sich angesichts der Macht des selbstbewußten aufstrebenden Bürgerthums, das sich anschickte, seine Freiheiten zu erkämpfen, als mißlungen. Wenn die Regierung auch noch eine Weile zögerte, vom alten Wege abzulenken, so war es für Einsichtige klar, daß sie bald gezwungen sein werde, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Ein parlamentarisches Regime war unabweislich geworden. An dasselbe knüpfte sich die Hoffnung, daß es in der Lage sein werde, rasch mit den verrosteten Ansichten und rückständigen Anschauungen, welche Justiz und Verwaltung beherrschten, aufzuräumen. Damit überschätzte man die eigene Macht und unterschätzte den Einfluß der ständischen Gegenbewegung; die gehegten Hoffnungen gingen nur sehr langsam und nur zum geringen Theile in Erfüllung.

In einem Rückblicke auf die Entwickelung der Verfassung hat Grocholski in einer Rede vom 19. Januar 1870 die Epoche des verstärkten Reichsrathes in folgender Weise geschildert: „Nicht eine Revolution hat dem Herrscher die Verfassung abgerungen, der Monarch hat sie auch nicht verliehen; aber in Folge der langjährigen bureaukratischen Mißregierungen und starrer Centralisation entstand ein Zustand allgemeiner Abspannung und Entmuthigung. Der Unternehmungsgeist war gewichen, das Selbstvertrauen verschwunden; die Steuern wollten nicht fließen, auch reichten sie nicht hin, die Ausgaben zu decken. Alle Quellen des Credites waren versiegt, die Staatsmaschine

versagte nach allen Richtungen ihren Dienst. Da berief der Kaiser den verstärkten Reichsrath, um die Mittel zu suchen, diesen Uebelständen abzuhelfen. Die Abgeordneten waren nicht Volksvertreter, sondern nur Vertrauensmänner der Regierung. Sie sprachen offen aus, daß nur in der Einführung verfassungsmäßiger Zustände und bei Befriedigung der Wünsche der Völker frische Lebenskraft und Hilfsquellen des Wohlstandes eröffnet werden konnten."

Das Octoberdiplom.

Die Aera Goluchowski.

Die Entlassung des verstärkten Reichsrathes fiel mit der Reconstruction des Cabinetes Rechberg-Goluchowski zusammen. Dem Grafen Goluchowski war die Aufgabe zugedacht, das Gutachten des verstärkten Reichsrathes in Gesetzesform zu bringen und die Monarchie in parlamentarische Bahnen zu lenken. Am 20. October 1860 trat das reconstruirte Ministerium in Action. Goluchowski übernahm das Staatsministerium, Rechberg das Ministerpräsidium und Aeußeres, Plener Finanzen, Meczery Polizei, Degenfeld Krieg, Lasser Justiz, Vay wurde zum ungarischen Hofkanzler ernannt und Szecsen trat als Minister ohne Portefeuille in das Cabinet. Das Ministerium des Innern löste man auf; die oberste administrative Leitung ging auf das Staatsministerium über. Die Wiedererrichtung eines Handelsministeriums wurde in baldige Aussicht gestellt. Das Armeeobercommando war dem Kriegsministerium gewichen. Für Ungarn, Croatien und Siebenbürgen wurden wieder Hofkanzleien ins Leben gerufen und am 9. December Kemeny zum siebenbürgischen und Mazuranicz zum croatischen Hofkanzler ernannt.

Das Octoberdiplom.

Gleichzeitig mit der Publication der Neubildung des Cabinetes wurde am 20. October 1860 das kaiserliche Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, das Verfassungsgesetz der neuen Aera publicirt. Mit welchem Bangen sich die Regierung auf den parlamentarischen Boden begab, bewies ihr Zögern bei der Veröffentlichung dieser Verfassungsurkunde, die lange vorher schon ausgearbeitet war. Der Begriff „Verfassung" übte auf die ängstlichen Regierungsorgane einen so schreckeneinflößenden Eindruck, daß die Zeitungen noch drei Tage vor der Publication des Octoberdiploms polizeilich die vertrauliche, aber gemessene Weisung erhielten, die Discussion über die Verfassung einzustellen.

Das kaiserliche Manifest vom 20. October begleitete die neue Verfassungsurkunde ein und verkündete den Völkern den Anbruch der parlamentarischen Aera.

An meine Völker!

Als ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach meinen landesväterlichen Gefühlen tiefschmerzlichem Kampfe trat in meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes vor allem das Bedürfniß einer strengen Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst meines Patentes vom 5 März 1860 meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der mir von demselben überreichten Vorlagen habe ich mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenso wohl wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle meine Regentenpflicht, indem ich in dieser Weise die Erörterungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwickelung und Kräftigung der von mir gegebenen oder wiedererweckten Institutionen, mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird."

Das Octoberdiplom knüpfte an die von Karl VI. am 19. April 1713 „endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung", an die unter dem Namen der pragmatischen Sanction von den Ständen der Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staatsgrund- und Hausgesetze an. Was an Versuchen verfassungsmäßiger Entwickelung inzwischen aufgetaucht war, blieb im Octoberdiplom unberührt. Dagegen haben sich die Vertreter der ständischen und historisch politischen Bestrebungen immer auf den Absatz des Diploms zu berufen vermocht, welcher besagt:

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse unseres Hauses und unserer Unterthanen ist es unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und

ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

Aus diesen Zusicherungen des Octoberdiploms schöpften die Föderalisten die Berechtigung ihrer staatsrechtlichen Programme. Das Diplom proclamirte auch wieder die Gleichheit vor dem Gesetze, freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, gleiche Wehr- und Steuerpflicht, und constatirte neuerlich die erfolgte Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der zwischen den österreichischen Ländern und Ungarn bestandenen Zwischenzolllinien — herrliche Zusagen, die unerfüllt blieben, und so weit sie doch Aufnahme in der Verfassung fanden, von der Reaction bekämpft, von den späteren Regierungen und Parteien verleugnet und vergessen wurden. Was davon übrig blieb, führt heute ein lächerliches Scheindasein. An alle diese Zusagen knüpfte das Diplom folgende feierliche Erklärungen:

Zur Ausgleichung der früher zwischen unseren Königreichen und Ländern bestehenden Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft unserer Machtvollkommenheit haben wir Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu unserer eigenen, so auch zur Richtschnur unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

1. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von uns und unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

Im zweiten Punkte dieser Verfügungen wurde die Competenz des Reichsrathes genau umschrieben. Er soll alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten, Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, erledigen. Namentlich werden angeführt, die Gesetze über Geld, Credit, Zoll- und Handels- und Zettelbankfragen, Post-, Telegrafen- und Eisenbahnwesen, Ordnung der Militärpflicht, Einführung neuer Erhöhung bestehender Steuern und Gebühren, neue Anlehen, Veräußerung, Umwandlung, Belastung unbeweglichen Staatseigenthums und die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Punkt drei bestimmte die umfassende Competenz der Landtage in folgender Weise:

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

Der vierte und letzte Punkt des Diploms verfügte die Aufnahme des Diploms in die Landesgesetzsammlung und besagte ferner:

Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben wir unsere Unterschrift beigesetzt, unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Was die österreichischen Feudalen und die ungarischen Altconservativen im verstärkten Reichsrathe vorgeschlagen hatten, die Idee der Wiedererweckung ständischer Ländervertretungen zur Wahrung der historischen Individualitäten, trat deutlich aus dem Rahmen dieser Verfassungsurkunde hervor. Die in Aussicht gestellten Landesstatute sollten diesen Gedanken der wiedererweckten Ständeverfassung noch schärfer zum Ausdrucke bringen. Erst einer späteren Zeit blieb es dagegen vorbehalten, aus den Bestimmungen des Octoberdiploms auch das böhmische Staatsrecht und das Staatsrecht eines Königreiches Slovenien herauszulesen. Das Statut für Steiermark, welches als erstes publicirt wurde, sollte als Muster für die übrigen Landesstatute gelten.

In dem ersten Momente der Freude darüber, daß mit dem Octoberdiplom der Beginn der parlamentarischen Aera verkündet wurde, hatte die Reichshauptstadt illuminirt. Der Kaiser reiste am 21. October zur Entrevue nach Warschau. Dem Bürgermeister Zelinka, der zur Verabschiedung auf dem Nordbahnhofe erschienen war, antwortete der Kaiser auf dessen Ansprache: „Ich hoffe, daß wir einer glücklichen Zukunft entgegen gehen und bin sehr erfreut über die lebhaften Kundgebungen der Theilnahme, welche die Bevölkerung meiner Residenz bei dem heutigen Anlasse an den Tag gelegt hat.“ Die Stimmung in Wien schlug aber über Nacht um, und als der Kaiser von der Begegnung mit dem Kaiser von Rußland in Warschau, die wegen der eben vorher publicirten Verfassung, weil diese auch für Galizien galt, mit einem Mißton schloß, nach Wien zurückkehrte, ließ man alle noch geplanten Dankeskundgebungen fallen. Es stand bereits fest, daß die erste Verfassungsurkunde von keinem Bestande sein werde.

In den Provinzen hatte das Octoberdiplom den Erwartungen wenig entsprochen. Die Deutschen wollten von einer ständischen Ver-

fassung nichts wissen, man rief nach einer freigewählten Volksvertretung. In Ungarn lehnte man das Centralparlament ab. In Triest warfen die Italiener die aus Anlaß der Publication des Octoberdiploms erleuchteten Fenster unter den Rufen Fuori i lumini ein. Zufrieden zeigten sich nur die Slaven. Der Nationalitätenstreit fand kräftige Anregung; der erste Ansturm galt dem deutschen Beamtenthum. Sofort begann in Galizien, Ungarn und Böhmen die Verdrängung deutscher Beamten. Vorzeitige Pensionirungen, Entlassungen mit Quiescentengehalten standen auf der Tagesordnung. Man schätzte die Zahl der in der Aera Goluchowski entlassenen deutschen Beamten zwischen 4000 bis 5000. Vornehmlich in Böhmen, „der Pepinière der österreichischen Beamten", wie später einmal Lasser dieses Kronland nannte, wurde sofort nach dem Erscheinen des Octoberdiploms über das Ueberwiegen deutscher Beamten geklagt und diese Beschwerde blieb seither auf der Tagesordnung.

Gegen die dominirende Stellung des Deutschthums begann der Sturmlauf im ganzen Reiche. Die Wahlprogramme für die Landtagswahlen verwiesen auf die bestehenden nationalen Gegensätze, der slavische und der ungarische Clerus unterstützte die nationale Bewegung. Cardinal Schwarzenberg sah sich damals noch veranlaßt, eine Mahnung zur Mäßigung an den czechischen Clerus ergehen zu lassen. Gegen die nationale Bewegung im ungarischen Clerus führte die Regierung sogar Klage in Rom, aber vergeblich, da es sich bloß um ein staatliches Interesse handelte, die Kirche aber in nationale Frage sich einmischen dürfe.

Die Landesstatute und die Wahlen.

Vier Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol erschienen, welche die Rechte und Freiheiten der Stände dieser Länder neu aufleben machten, die Gewährung des Rechtes, die alte ständische Uniform zu tragen, wurde gesetzlich festgestellt. Dem Adel und dem Clerus genügte das ihnen gewährte Curiatrecht nicht. Die ständische Gliederung der Gesellschaft, so verkündeten sie, müsse viel schärfer durchgeführt worden, denn sie bilde den stärksten Schutz gegen die Tyrannei des modernen Capitalismus; an diesem Schutzwall werde aber durch die Censuswahlen gerüttelt. Den Rechtstitel zur Wahl sollte man bloß durch die Zugehörigkeit zur Kirche und zu einem Stande erwerben. Gegen die revolutionäre „Gleichmacherei" wurde Protest erhoben.

In Tirol, wo Graf Brandis und der Bischof von Brixen das Landesstatut redigirten, wollten Adel und Clerus sich eine gleiche Zahl Vertreter im Landtage vorbehalten, wie sie dem Bürger- und Bauernstande zugedacht war. Gegen einen solchen „Mechanismus der Gleichtheilung" verwahrten sich die Handelskammern des Landes. Bis 1848 hatte jeder der vier Stände Tirols 13 Vertreter in den

Landtag entsendet. Im Jahre 1848 hatten die Bürger 22, die Bauern 36, Adelige und Clerus je 12 Vertreter in der Landesstube. Das neue Statut knüpfte an die Zeit vor 1848 an. Aehnlich standen die Verhältnisse in den Statuten der anderen Kronländer, in denen gleichfalls die alten ständischen Verfassungen reactivirt werden sollten.

Für den Reichsrath nahm das Octoberdiplom die Wahl von 100 Volksvertretern in Aussicht. Die Gewählten hätten eine dreifache Wahl passiren sollen. Zunächst die Wahl in die Gemeindevertretung, aus der sie in den Landtag gelangten, aus dem Landtage sollten sie dann in den Reichsrath gewählt werden.

Die Vornahme der Gemeindewahlen wurde am 18. November 1868 auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1850 verfügt. In Galizien, Dalmatien und im Venetianischen war aber dieses Gesetz nie publicirt worden. In diesen Provinzen, ebenso wie in Ungarn, sistirte man vorläufig die Wahlen. Starke Bedenken gegen Werth und Durchführbarkeit des Octoberdiploms tauchten auf. Von seinem Schöpfer nur lässig vertreten, von den Gegnern jeder constitutionellen Regung nicht unterstützt, von den Vertretern des Gedankens einer auf breiterer als der ständischen Grundlage errichteten Legislative bekämpft, hatte das Octoberdiplom nur geringen Anhang an maßgebender Stelle und es war nicht schwer, es zu beseitigen, ehe es überhaupt zur Wirksamkeit gelangen konnte. Auch die finanzielle Noth hatte es nicht gebannt, wie man gehofft hatte. In der allgemeinen Rathlosigkeit verlangte man das Gutachten der Handelskammern über die richtige Lösung der staatlichen Fragen und über Mittel zur Herstellung der wirthschaftlichen Ordnung. Diese Körperschaften legten Verwahrung ein gegen eine Verfassung auf ständischer Grundlage. Als sicherstes Mittel den Credit des Staates zu heben und das Mißtrauen zu bannen, bezeichneten sie, neben der freien Wahl einer Volksvertretung die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlamente gegenüber, und die Beeidigung der Beamten, des Clerus und des Heeres auf die Verfassung. Alle diese Dinge vermißte man im Octoberdiplom.

Die Vorbereitung für die Wahlen wurde mit der Veröffentlichung des Wahlprogrammes der Parteien eingeleitet, die vielfach den Tendenzen des Octoberdiploms widersprachen. In Böhmen gaben die Deutschen als Parole aus: freie Entwickelung des staatlichen Lebens, Autonomie der Gemeinden, frei gewählte Landtage, Gleichheit aller Stände und Confessionen, Preßfreiheit, Gleichberechtigung der Nationalität. Das czechische Wahlprogramm enthielt folgende Forderungen: Wahrung der historischen Rechte der Länder der böhmischen Krone; sollte sich der Adel diesem Programmpunkte anschließen, dann werde man sich seiner Führung anvertrauen; Gleichberechtigung der Confessionen, Anerkennung der czechischen Nation als historische Individualität und als Majorität in den Ländern der böhmischen Krone; Gleichberechtigung beider Landessprachen in Schule und Amt, Beseitigung jedes germanisirenden Einflusses.

In Ungarn dauerten die Demonstrationen für die staatsrechtliche Selbstständigkeit mit allem Eifer fort. Das kaiserliche Wappen, der Doppelaar, war die Zielscheibe lärmender Straßendemonstrationen und Verunglimpfungen; die ungarische Sprache wurde mit allen Mitteln der Gewalt und Einschüchterung in Schule und Amt eingeführt, der nationale Chauvinismus aufs höchste gesteigert. Bis auf die nationale Kleidung und auf die Tanzordnungen erstreckte sich die nationale Agitation; der deutsche Walzer mußte dem Czardas weichen, die Polizei hatte alle Hände voll zu thun, um nationale Demonstrationen in Lied und Gesang hintanzuhalten. Eine Vertrauensmänner-Versammlung in Gran berieth über Vorschläge für die Landtagswahl. Die Ungarn verlangten die Rückkehr zum Wahlgesetze von 1848. Die Zusammensetzung des Landtages sollte auf Grundlage des Gesetzartikels I vom Jahre 1608 beruhen. Zu den privilegirten Reichsständen: Prälaten, Adel, Comitaten, königlichen Freistädten, privilegirten Districten kamen gewählte Volksvertreter. Die definitive Feststellung der Wahlordnung behielt man dem ersten Landtage bevor. Aus Wien holten die im December 1860 neu ernannten Kronhüter die Stephanskrone als Bürgschaft für die Wiedererweckung der Verfassung ab. Die Krönung sollte zur Besiegelung des staatsrechtlichen Vertrages zwischen König und Nation erfolgen; der König sollte durch den Krönungseid an die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze gebunden sein. Die Comitatsbeamten, die man im Januar 1861 wählte, mußten sich verbindlich machen, für die Gesetze des Jahres 1848 einzutreten, keine Steuern einzuheben, keine Recruten abzustellen, ohne daß vorher der Landtag darüber beschließt. Ueber Deak's Vorschlag resolvirte das Pester Municipium in gleicher Weise. In der gleichzeitig beschlossenen Adresse erklärte Deak: „Ein Volk, das seine Freiheit vergißt, kann seinem Fürsten kein Vertrauen einflößen; eine Nation, die ihre staatlichen Einrichtungen leicht wechselt, wechselt auch rasch ihren Herrn.

Der separatistische Geist in den Provinzen, der durch das Octoberdiplom kräftige Förderung erhalten hatte, erfaßte auch die Siebenbürger Sachsen. Die vier Nationen Siebenbürgens, Ungarn, Szekler, Sachsen und Rumänen, hatten sich in ihren Verfassungen seit 1613 gegenseitig den nationalen Bestand im Lande garantirt. Erst seit 1770 betrieben die Ungarn und Szekler im Lande die Fusion mit Ungarn. Gegen den Willen der Sachsen war diese Verbindung 1848 vollzogen worden. Trotz ihres Protestes verloren die Sachsen ihre städtische Autonomie. Da der 1848er Beschluß des ungarischen Landtages in die Landesgesetzgebung Siebenbürgens nicht aufgenommen worden war, bestritten die Sachsen die Rechtsgiltigkeit der Fusion mit Ungarn. Das Temeser Banat wurde mit kaiserlicher Entschließung im December 1860 über Andrängen Deak's und Eötvös' mit Ungarn vereinigt. Den Serben und Rumänen der Wojwodina sicherten die Ungarn den Schutz ihrer nationalen Rechte zu. Den Croaten wurde die Vereinigung mit Dalmatien und die Wiederherstellung des „dreieinigen

Königreichs" Croatien, Slavonien und Dalmatien in Aussicht gestellt.

Die heftige, revolutionäre Erregung in den ungarischen Gebieten, welche zur Loslösung der Länder der ungarischen Krone von Westösterreich drängte, ließ die Krone vor der Verwirklichung des Octoberdiploms zurückschrecken. Oesterreichs Stellung als Vormacht Deutschlands ließ es dem Kaiser auch nicht rathsam erscheinen, das Deutschthum zum offenen Kampfe gegen Slaventhum und Magyarenthum zu drängen. Hatte man auch den deutschen Centralismus, wie ihn Maria Theresia und Kaiser Josef in Oesterreich zu festigen suchten, seit 1804 preisgegeben, so wollte die Krone doch die Stellung Oesterreichs zu den deutschen Bundesstaaten nicht durch Schaffung einer ständischen Verfassung in Gefahr bringen, welche den Keim zur Auflösung der Einheit der Monarchie in sich barg, die Nationalitäten nicht befriedigte und, um durchgeführt zu werden, sofort abgeändert werden mußte.

Die Siege der Garibaldianer in Sicilien, der Fortschritt, den der Einheitsgedanke in Italien machte, die Verstimmung, welche die Schaffung verfassungsmäßiger Zustände in Galizien bei dem Czaren hervorrief, die Lage des deutschen Bundes, endlich die in Folge Trübung der äußeren Lage neuerlich verschärfte wirthschaftliche Noth führten rasch eine Aenderung der Entschließungen herbei. Ein Ministerwechsel trat in Sicht, die föderalistischen Versuche erschienen aufgegeben, die Politik lenkte in centralistische Bahnen zurück; das Octoberdiplom gelangte nicht zur Durchführung; die geplanten ständischen Vertretungskörper wurden nicht einberufen, der rothe Ständefrack, den man wieder in Mode bringen wollte, verschwand von der Bildfläche. Die nationalen und staatsrechtlichen Empfindungen waren aber durch das Diplom einmal aufgerüttelt worden, sie konnten kaum mehr zurückgedrängt, geschweige ganz ignorirt werden. Die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie in föderalistischem Sinne blieb von nun ab der Zielpunkt aller nichtdeutschen Bevölkerungskreise. Indirecte Förderung erlangte diese nationale Politik der nichtdeutschen Volksstämme in der national-liberalen Bewegung in Preußen, welche für eine Einigung aller deutschen Stämme ohne den Einfluß Oesterreichs eintrat. Das Octoberdiplom brachte die Vernichtung des alten centralistischen und großdeutschen Oesterreichs und blieb das Schibboleth der Föderalisten.

Das Februarpatent.

Das Ministerium Rainer-Schmerling.

Die plötzliche Wandlung der Anschauungen in den maßgebenden Kreisen, welche die Durchführung des Octoberdiploms zum Stillstande brachte und einen neuen Verfassungsentwurf veranlaßte, fand ihren

sichtlichen Ausdruck in der Enthebung des Grafen Agenor Goluchowski vom Amte. Am 15. December 1860 wurde Anton R. v. Schmerling zum Staatsminister ernannt, die Durchführung des Octoberdiploms sistirt, der neue Verfassungsentwurf ausgearbeitet und rasch genehmigt. Am 4. Februar 1861 trat das neue Cabinet ins Amt. Das Präsidium war dem Erzherzog Rainer übertragen, Rechberg behielt die Leitung der äußeren Angelegenheiten, Baron Mecsery die Polizei, Graf Degenfeld Krieg, Schmerling fungirte als Staatsminister, Lasser wurde zum Verwaltungsminister ernannt, Ignaz Edler v. Plener führte die Finanzen, Pratobevera wurde Leiter der Justiz, Wickenburg Handelsminister, Bay war ungarischer Hofkanzler, Szecsen Minister ohne Portefeuille.

Das Staatsministerium.

Die neue Abgrenzung der Competenz des Staatsministeriums erfolgte mit dem an Schmerling gerichteten kaiserlichen Handschreiben vom 4. Februar 1861. Dasselbe besagte:

Um die Leitung der wichtigsten inneren Angelegenheiten meines Reiches, mit Ausnahme der in den Wirkungskreis meiner ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des croatisch-slavonischen Hof-Dicasteriums gehörigen Geschäfte in Ihrer Hand zu vereinigen und um Sie in die Lage zu versetzen, dieser Leitung Ihre volle Thätigkeit zu widmen, finde ich zu bestimmen, daß alle Angelegenheiten, welche die organische Gestaltung und Wirksamkeit der politischen Vertretungskörper betroffen und die dermaligen Geschäfte des bestehenden Ministeriums für Cultus und Unterricht, unter Activirung des Unterrichtsrathes, sowie die oberste Leitung der Institute für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium zugewiesen werden, die übrigen zum Staatsministerium gehörigen Geschäfte der politischen Verwaltung aber in einem eigenen Körper behandelt werden, dessen unmittelbare Leitung ich gleichzeitig meinem Minister R. v. Lasser übertrage. Aus den beiliegenden Abschriften ersehen Sie, was ich diesfalls an meinen Minister R. v. Lasser, sowie an den Staatsunterfecretär Freiherr v. Helfert erlassen."

Hiermit war der Wirkungskreis des Staats- und des Verwaltungsministeriums abgegrenzt und der Unterrichtsrath ins Leben gerufen, an dessen Spitze Baron Helfert trat.

Die Veränderungen, die das Ministerium Rainer-Schmerling in der Zeit seines Bestandes durchgemacht hat, zeigt nachstehende Liste:

18. Juli 1861: Forgach, ungarischer Hofkanzler.
19. September 1861: Eszterhazy, Minister ohne Portefeuille.
7. November 1861: Nadasdy, siebenbürgischer Hofkanzler.
21. November 1861: Mazuranicz, croatischer Hofkanzler.
26. Februar 1862: Errichtung eines Marineministeriums. Erzherzog Ferdinand Max als Marinecommandant enthoben. Wickenburg mit der provisorischen Leitung des Ministeriums betraut.
12. August 1862: Burger, Marineminister.
18. December 1862: Hein, Justizminister.
26. December 1862: Kalchberg mit der Leitung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft betraut.

19. Februar 1864: Frank, Kriegsminister.
22. April 1864: Zichy, ungarischer Hofkanzler.
5. Juni 1864: Holzgethan, Minister-Stellvertreter im Finanzministerium.
27. October 1864: Mensdorff, Minister des Aeußern.
26. Juni 1865: Majlath, ungarischer Hofkanzler und provisorischer Ministerpräsident.
22. Juli 1865: Erzherzog Rainer enthoben.

Das Februarpatent.

Das Cabinet beeilte sich, die neue Verfassungsurkunde der Oeffentlichkeit zu übergeben; die Grundzüge derselben wurden am 9. Februar 1861 im Ministerrathe unter Vorsitz des Kaisers beschlossen. Am 26. Februar verkündete das Amtsblatt:

Se. Majestät haben den Verfassungsurkunden für die österreichische Monarchie die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht. Wegen schleunigster Publication dieser Grundgesetze ist bereits das Nöthige verfügt. Sie wird so rasch erfolgen, als es die umfangreiche Arbeit der Drucklegung gestattet.

Am 27. Februar erfolgte die Veröffentlichung des Februarpatentes, gleichzeitig auch die Auflösung des verstärkten Reichsrathes und die Einsetzung eines Staatsrathes. Ein eingehender Commentar der Verfassungsgesetze erschien in der „Wiener Zeitung".

Die „Verfassung vom 26. Februar 1861" berief sich auf die Zusagen des Octoberdiploms bezüglich der Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes auf die Landtage und den Reichsrath. In Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, verfügte der Kaiser die neue Verfassung und verlieh ihr für die Gesammtheit der Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. In Bezug auf die Länder der ungarischen Krone wurde gleichfalls an die im Octoberdiplom gemachten Zusagen bezüglich der Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen erinnert. Für die siebzehn Königreiche und Länder Westösterreichs wurden, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen", die siebzehn Landesordnungen und Wahlordnungen genehmigt und ihnen die Kraft von Staatsgrundgesetzen verliehen.

Die Landesordnung für Dalmatien sollte erst vollständig in Wirksamkeit treten, wenn die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens zu Croatien endgiltig festgestellt sein würde. Die italienische Majorität im Lande wies aber die Union energisch zurück.

Der gesammte Complex dieser Grundgesetze wurde ausdrücklich als Reichsverfassung erklärt. Der Kaiser verkündete ferner:

Wir wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiermit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen

und halten, sondern verpflichten auch unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben.

Auf den ersten Blick vermißte man auch in der neuen Verfassung die ersehnte Feststellung der Grundrechte und die wichtigsten Garantien für die Machtstellung des Parlamentes: Immunität der Abgeordneten und Verantwortlichkeit des Ministeriums vor dem Parlamente. Die Februarverfassung befriedigte die hochgespannten Erwartungen nicht. Auf dem Principe der Interessenvertretung aufgebaut, fand sie die Gegnerschaft der ständischen Kreise und wurde von den Föderalisten abgelehnt, welche in der Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der Königreiche und Länder im Octoberdiplom eine Garantie ihrer separatistischen Bestrebungen gesehen hatten.

Der adelige Großgrundbesitz erklärte sich in seinen Privilegien durch die Reichsraths-Wahlordnung verletzt und gab sich nicht damit zufrieden, daß ihm das Uebergewicht der Stimmen im Herrenhause, ferner 40 Mandate im Abgeordnetenhause und 230 Mandate in den Landtagen zugewiesen wurden und er sein Wahlrecht, kraft seines Grundeigenthumes auch noch gleichzeitig in mehreren Provinzen auszuüben vermochte. Ungarn beharrte auf der Rechtscontinuität seiner Verfassung. Die Czechen reclamirten die Rechte der Länder der Krone Böhmens. Die Clericalen bekämpften die neue Verfassung wie jede constitutionelle Staatsform. Auf liberaler Seite tadelte man den Mangel freiheitlicher Grundlagen in der Verfassung, die Lücken rücksichtlich der Freiheit der Presse, des freien Vereins- und Versammlungsrechtes, der Gleichberechtigung der Confessionen, und protestirte gleichzeitig gegen den großen Einfluß, den die Verfassung dem Adel und Clerus einräumte. In den Wahlordnungen für die Landtage und den Reichsrath war auf die breiteren Volksschichten keine Rücksicht genommen, den Wahlcensus fand man zu hoch; die Wahlprivilegien des Großgrundbesitzes und des Großcapitales waren in die Augen springend. Schon der Name der neuen Volksvertretung erregte Bedenken. Statt eines „Reichstages", der alle Länder der Monarchie umfaßt hätte, sprach die Februarverfassung vom Reichsrath, der, wie vorauszusehen war, die Einigung der Vertreter der österreichischen Länder mit jenen Ungarns nie bilden würde. Die Februarverfassung war centralistisch gedacht, erhielt aber durch die Anlehnung an das Octoberdiplom, das für die Zusammensetzung der Landtage grundsätzlich maßgebend blieb, einen föderalistischen Anstrich.

Nach dem ersten abfälligen Eindrucke tröstete man sich über die Mängel der neuen Verfassung mit dem Gedanken, daß das Februarpatent endlich doch wieder gewählte Vertreter des Volkes an der Gesetzgebung mitwirken lasse. Das Octoberdiplom hatte bloß ständische Freiheiten, Rechte und Privilegien in Aussicht gestellt, vom Februarpatente erhoffte man die Möglichkeit, Institutionen zur Schaffung und zum Schutze allgemeiner bürgerlicher Freiheiten zu gewinnen.

Gleichzeitig mit der Publication des Februarpatentes erfolgte für den 6. April 1861 die **Einberufung der Landtage**. In den Landtagen ging sofort der Kampf gegen die Februarverfassung los.

Graf **Borkowski** kennzeichnete im galizischen Landtage (24. April 1861) die Halbheit der Bestimmungen des Februarpatentes.

„Ich sehe in dem Reichsrathe weder das Heil des Staates noch des Landes. Die innere Politik schwankt zwischen centralistischen und föderalistischen Tendenzen hin und her. Das Bachische centralistische System wurde nicht bloß von der öffentlichen Meinung, sondern auch von den regierenden Kreisen und vom octroyirten Reichsrath verworfen. In Folge dessen acceptirte Goluchowski das föderalistische System. Die Regierung hat im Octoberdiplom nationale Vertretungen verheißen. Das Ministerium Schmerling wollte beide Systeme verschmelzen und gab dem Centralismus die Macht, dem Föderalismus Schein und Form."

Eine lebhafte **Wahlbewegung** für die Vertretungskörper begann. Die Ungewohnheit der Menge, sich mit politischen Fragen ernstlich und selbstthätig zu beschäftigen, trat dabei deutlich zu Tage.

Kampf um das Recht der Oeffentlichkeit.

Ohne ein Vereins- und Versammlungsrecht, das in der vorconstitutionellen Zeit die Sehnsucht aller bürgerlichen Kreise bildete, war an eine politische Schulung der Massen nicht zu denken. Die Conventikel der Aristokratie, auf den Schlössern des Hochadels, standen nur Standesgenossen offen. Als im Januar 1861 die Gemeindewahlen stattfanden, auf die sich die künftigen Landtags- und Reichsrathswahlen aufbauen sollten, versuchte die von dem Umschwung in der Verwaltung ganz aus ihrer Ruhe gebrachte Polizei Wählerversammlungen zu verhindern. Erwies sich diese Bevormundung der Wähler auf die Dauer auch als undurchführbar, so sorgte die ängstliche Behörde doch dafür, daß in die Versammlung niemand eindringe, der sich nicht als Steuerzahler mit einer Legitimation der Behörde ausweisen konnte. Die Polizei wollte anfänglich in den Wählerversammlungen sogar jede Besprechung der politischen Lage verbieten. Die Angst vor der Polizei ging andererseits bei vielen Staatsbürgern so weit, daß die Veranstalter der Wählerversammlungen insbesondere in Wien die Berichterstatter der Journale ausschlossen, damit sich die Polizei durch die Veröffentlichung der Discussionen nicht veranlaßt sehe, dieselben zu verbieten. Die Formen des Polizeistaates steckten der Bevölkerung noch so tief im Blute, daß auch die bereits gewählten autonomen Körperschaften am liebsten ihre Sitzungen für geheim erklärt hätten.

Groß war die Scheu vor der öffentlichen Kritik, die Angst vor dem gedruckten Worte. Die im Jahre 1859 zur Berathung des Gemeindegesetzes berufenen Commissionen beklagten sich, daß über ihre Berathungen Berichte in den Journalen erschienen. Höchstens in den Amtsblättern sollte über politische Vorgänge berichtet werden. Als in den Städten mit eigenem Statut die neugewählten Gemeindevertretungen die volle Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschlossen, wurden diese Beschlüsse

von Schmerling aufgehoben. Die Gemeindevertretungen beriefen sich auf den § 101 der Gemeindeordnung von 1849, die Regierung auf das Cabinetsschreiben vom 15. Januar 1852, das die im § 101 verfügte Oeffentlichkeit der Gemeindesitzungen wieder aufgehoben hatte. Der Streit wurde am 30. März 1861 durch eine Ministerialverordnung behoben, mit der das Verbot der Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen beseitigt wurde.

Wie bereits erwähnt, hatten auch die Sitzungen des verstärkten Reichsrathes mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden, die Sitzungsprotokolle wurden erst nachträglich und nur in einem authenticirten Auszuge in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Die Handelskammern verhandelten geheim, fügten sich aber seit März 1861 der Forderung der Oeffentlichkeit und gewährten dann erst den Vertretern der Presse Zutritt zu ihren Plenarsitzungen.

Als schon das Parlament seine Thore geöffnet hatte, verfiel das Herrenhaus bei der Berathung über die erste Adresse noch einmal in die alte Scheu vor der Oeffentlichkeit und führte seine Debatten bei geschlossenen Thüren. Graf Hartig hatte eine geheime Sitzung beantragt mit der Begründung, daß es sich nicht schicke, daß Se. Majestät die Adresse, ehe sie ihm überreicht wird, aus den Zeitungen erfahre. Einstimmig pflichtete das Haus diesem Vorschlage zu; das Herrenhaus versammelte sich am 8. Mai 1861 als Commission, um in geheimer Sitzung die Adresse zu berathen. Die Debatte blieb geheim, aber als man nach Feststellung des Textes der Adresse die Sitzung wieder für öffentlich erklärte, die Stenographen und das Publicum wieder in den Saal gelassen wurden, entschloß man sich trotz des Antrages Hartig, die beschlossene Adresse doch in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

Schmerling's Scheu vor der Oeffentlichkeit zeigte sich später wieder im Parlamente, als dem Abgeordnetenhause im Juli 1862 eine Petition des Wiener Gemeinderathes um Revision des Strafgesetzes überreicht wurde. Er befürwortete die Ablehnung dieser Petition a limine, um eine Debatte zu verhindern, die, wie er sagte, im Auslande die Meinung verbreiten könnte, es herrsche bei den österreichischen Gerichten Willkür und Härte. Waser entgegnete: „Nur wenn wir besorgen müßten, daß unser Urtheil über die Beschaffenheit von Gesetzen und Gerichten zum Ungehorsam führt, müßten wir schweigen, denn wir sprechen im Parlamente für die Oeffentlichkeit."

Census und Frauenwahlrecht.

Die Einleitungen für den Beginn der Wahlen für die Vertretungskörper drängten die Klagen über die Beschränkung des Wahlrechtes durch den hohen Wahlcensus in den Vordergrund. Noch gab es keine organisirten Arbeiterverbände, aber die Vertreter der Demokratie führten den Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes. Weder die ständischen Vorrechte, noch der Steuerbogen wurden als

berechtigte Grundlagen eines Wahlrechtsprivilegiums anerkannt. Die Schmerling'sche Interessenvertretung erschien als eine Ungerechtigkeit und dies umsomehr, als die Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1861 über Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten sich an die verhöhnten Goluchowski'schen ständischen Landesstatute anschloß. In Städten mit drei Wahlkörpern für die Gemeindewahlen erschienen nur die zwei ersten höher besteuerten Wahlkörper zur Wahl in die Landtage berechtigt. Eine Besserung der Wahlrechtsverhältnisse war nur in dem Punkte eingetreten, daß, während Goluchowski die Wahl der Landtagsabgeordneten aus den Gemeinderäthen vorschlug, das Statut Schmerling's in den Städten directe Wahlen und in den Landgemeinden indirecte Wahlen durch Wahlmänner zuließ.

Schon damals tauchte die Frage der Wahlberechtigung der Frauen auf. Die Regierungsbehörden unterstützten die Forderung der eigenberechtigten Frauen nach Wahlberechtigung, die Landtage waren engherziger. Einzelne Landtage sprachen den Frauen das Wahlrecht ganz ab, andere schränkten es auf das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ein. Unter den Vorkämpfern für das Wahlrecht der Frauen befand sich auch der nachmalige Finanzminister Brestl, der für dasselbe mit Wärme eintrat und dafür geltend machte, daß die Wahlordnung von „Gemeindegliedern" spreche, unter solchen wären auch die eigenberechtigten Frauen zu verstehen.

Bei den ersten Wahlen in die Gemeindevertretungen zeigte sich eine verhältnißmäßig geringe Wahlbetheiligung. So betrug die Zahl der Gemeindewähler in Wien am 31. December 1860 11.680, durch Wahlreclamationen erhöhte sich dieselbe auf 18.482. An der Wahl für den Gemeinderath — der alte hatte von 1849 ohne Erneuerung oder Ergänzung bis zum 27. Februar 1861 getagt — betheiligten sich die Wähler der einzelnen Bezirke mit 29 bis 46 Procent. Es gab viele Wahlberechtigte, die an dem Ernste der Regierung, dauernde constitutionelle Einrichtungen zu schaffen, nicht glaubten. Es fehlte an festen Parteiorganisationen, wenn auch nicht an Parteiprogrammen für die Wahlen, deren es bald genug gab.

Adelsprogramme.

Eine führende Stellung nahm sofort der böhmische Adel ein. Im Januar 1861, ehe noch der Umschwung zum Februarpatente vollzogen war, einigte sich ein Theil desselben über folgende Programmpunkte: Anerkennung des Octoberdiploms als Ausgangspunkt eines zeitgemäßen Systemwechsels in der Regierungsform; Anerkennung des Principes einer Volksvertretung als Grundlage verfassungsmäßigen Lebens; Anerkennung des Principes, daß das System der landständischen Institutionen und Prärogative den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr entspreche. Diese Partei glaubte die Begründung ihrer politischen Stellung in ihrem Grundbesitze und in

dem Vertrauen ihrer Mitbürger zu finden. Sie erkannte in einer im Verhältniß der Theilnahme an den Staatslasten, sowie in einer gerechten Würdigung der Intelligenz begründeten Vertretung aller materiellen und geistigen Interessen die feste Basis einer lebenskräftigen und zeitgemäßen Verfassung Oesterreichs. Auf dieser Grundlage forderte sie die Einberufung des Reichsrathes, erklärte, nur in der Macht und in der Wohlfahrt des Gesammtreiches die politische Existenz und die Wohlfahrt der einzelnen Länder gesichert zu sehen. Die weitere freiheitliche Entwickelung müsse der legalen Vertretung überlassen bleiben. Diese Gruppe des böhmischen Hochadels bildete später das linke Centrum des Abgeordnetenhauses und den Grundstock des verfassungstreuen Adels, an den sich der Großgrundbesitz der übrigen Länder anschloß.

Der feudale und czechische Großgrundbesitz hatte sich zur selben Zeit parteimäßig organisirt. Er gab im Landtage eine Rechtsverwahrung und die Erklärung ab, er sei nur, um die bestehenden Schwierigkeiten nicht zu vermehren, in den Landtag eingetreten; dadurch solle den Rechten und Freiheiten des Königreiches Böhmen, welche in der „vernewerten Landesordnung", dem Majestätsbriefe Kaiser Ferdinand II., in den Krönungseiden und dem Octoberdiplome enthalten sind, nicht präjudicirt werden; die ständischen Rechte und Freiheiten sollten gewahrt bleiben. Der Kampf zwischen den beiden Adelsparteien in Böhmen hatte begonnen.

Erste Landtags- und Reichsrathswahl.

Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 berief sämmtliche Landtage der Länder dies- und jenseits der Leitha ein, um durch dieselben die Wahlen für den Gesammtreichsrath, den auch die Länder der ungarischen Krone beschicken sollten, vornehmen zu lassen und bestimmte gleichzeitig den Einberufungstermin für den Reichsrath. In dem Patente hieß es:

„Nachdem Wir, beseelt vom Wunsche, die Landtage Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages, auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiermit wie folgt: I. die Landtage (folgt die Aufzählung derselben) sind auf den 6. April 1861 in ihren gesetzlichen Versammlungsorten einberufen; II. der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen."

Im März 1861 wurden die Wahlen in die Landtage vollzogen. Die Regierung bereitete für die Landtage eine Reihe von Vorlagen vor. Jedem Landtage wurde das Octoberdiplom unterbreitet, zugleich aber die Aufforderung an die Versammlung gerichtet, die Wahl in

den Reichsrath vorzunehmen. Die Landtage constituirten sich und übernahmen die Verwaltung des Landesvermögens. Ihre erste Arbeit sollte die Feststellung der Landesbudgets sein. Weitere Vorlagen an den Landtag betrafen locale Bedürfnisse. Sofort zeigte sich das Bestreben der Slaven nach föderalistischen Formen; die Clericalen traten mit fortschrittsfeindlichen Anträgen hervor und der Nationalitätenstreit beherrschte von Beginn an die Discussion. Am 6. April wurde die erste Landtagssession eröffnet. In Prag leitete Statthalter Graf Forgach die Session mit einer czechischen Rede ein. Landmarschall Graf Nostitz entschuldigte sich in seiner Begrüßungsrede, daß er der czechischen Sprache nicht mächtig sei. Rieger, Palacky und Brauner erhoben Protest gegen die Landesordnung und gegen die octroyirte Geschäftsordnung. In Brünn hielt Prazak die erste czechische Rede. Der Landeshauptmann schloß dort seine Eröffnungsrede mit dem bedeutungsvollen Satze: „Lassen Sie uns unseren alten Ruhm bewahren, daß Mähren in Oesterreichs Kronschmuck, die edelste und glänzendste, selbstständige Perle ist und bleibe." In Innsbruck fehlten bereits in der ersten Sitzung die wälschtiroler Vertreter. In Linz erhob sich Bischof Rudigier zu einer Verwahrung gegen die beantragte Adresse, welche den Dank für die Verleihung der Verfassung enthalten sollte. In Laibach stellte Toman den Antrag, die Verhandlungen und Protokolle auch slovenisch zu führen, was der Landtag im Principe genehmigte. Aehnliche Vorschläge kamen in den übrigen Landtagen bei ihrer Eröffnung zur Discussion.

Die Immunität.

Eine Lücke der Verfassung, die den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften gefährlich zu werden drohte, beschäftigte die Landtage sofort nach Aufnahme ihrer Arbeiten. Es mußte für die Immunität der Abgeordneten und die Immunität der Wiedergabe ihrer Reden durch die Presse gesorgt werden. Die letztere Forderung traf auf theilweisen Widerstand insoferne, als man die Reproduction der gehaltenen Reden durch die Presse nicht durch eine Bestimmung der Verfassung straflos stellen wollte. Hierzu hieß es, genüge eine Abänderung im Strafgesetze. In Prag schlug Tachek auch die Befreiung der Abgeordneten von der noch gesetzlich bestehenden Schuldhaft vor, mit der Motivirung, daß Abgeordneten in dieser Richtung ein gleiches Recht eingeräumt werden müsse wie den k. k. Beamten. In Czernowitz ereiferte sich Szimonowicz gegen die beantragte Immunität der Abgeordneten, als gegen ein privilegium odiosum. Ein richtiger Volksvertreter, meinte er, müsse den Muth haben, auch ohne den Schutz der Immunität die Wahrheit vorzubringen und wie ein Soldat in die Schlacht gehen, ohne sich seine Glieder assecuriren zu lassen. In ähnlichen Zwischenfällen trat die Unerfahrenheit mit parlamentarischen Verhältnissen auch an anderen Orten zu Tage.

Staatsrecht und Nationalität.

Anläßlich der Entscheidung über die Frage der Beschickung des Reichsrathes und der Vornahme der Wahlen in denselben entbrannte in den meisten Landtagen der staatsrechtliche Streit, an den sich nationale und confessionelle Debatten anschlossen. Der böhmische Landtag beschloß nach einer Rede des Cardinal Schwarzenberg, in welcher der Kirchenfürst darlegte, die Krönung sei das Band, welches den König mit dem Lande verbinde, durch eine Deputation den Kaiser zu bitten, er möge sich zum König von Böhmen krönen lassen. Am 14. April trug der Oberstlandmarschall Graf Nostitz diese Bitte dem Kaiser in deutscher Sprache vor, der Prager Bürgermeister Wanka wiederholte das Verlangen in czechischer Sprache und der Kaiser antwortete in beiden Sprachen: „Ich will mich als König von Böhmen krönen lassen, um das Band zwischen mir und dem böhmischen Volke enger zu knüpfen." In der Annahme, das Versprechen werde sofort erfüllt werden, traf man in Prag die nöthigen Vorbereitungen.

Die Huldigungsfrage wurde in den Landtagen von Salzburg und Troppau erörtert.

An die staatsrechtlichen Erörterungen knüpfte sich sofort der Nationalitätenstreit. Am 16. April kam es im böhmischen Landtage zum ersten Zusammenstoß zwischen den Vertretern der beiden Volksstämme im Lande.

Andreas v. Haase rief den Czechen zu: „Wir gehören einer Partei an, die auf ihrem Schilde kein Kronlandswappen trägt; auf unserer Fahne steht das Wappen Gesammtösterreichs. Für das treten wir ein und unser Wahlspruch ist: Großösterreich! Wir wollen ein Parlament für ganz Oesterreich."

Rieger erwiderte: „Sie müssen uns nehmen wie wir sind. Ich fordere, daß der böhmische Volksstamm gleich behandelt werde. Auch wir wollen ein großes Oesterreich; diejenigen aber, welche Oesterreich in zwei Hälften theilen, sind in meinen Augen nur Kleinösterreicher. Wir wollen einen Rahmen schaffen, der für Alle paßt. Wir wollen das Wappen des Königreiches Böhmen; wer dem entgegentritt, ist unser Gegner. Wir werden uns dagegen wahren, daß man uns wie französische Departements behandelt."

In Mähren hielt man sich an das Prager Vorbild. Die Czechen unter Prazak's Führung brachten ihre Proteste gegen die Wahlordnung und die Geschäftsordnung vor. Die deutsche Majorität stimmte dem Antrage Giskra's zu und ging über diese Proteste zur Tagesordnung über; nicht einmal im Sitzungsprotokolle sollten sie Aufnahme finden. Die mährischen Feudalen ließen gegen letzteren Beschluß durch den Fürsten Salm Einspruch erheben.

Die Geschichte jener Tage verzeichnet den ersten gescheiterten Versöhnungsversuch zwischen Deutschen und Czechen. Rieger hatte am

18. April vorgeschlagen, die Reichsrathswahlen so lange zu vertagen, bis der Kaiser die Abänderung der Landtagsordnung genehmigt hätte. Die deutsche Majorität verwarf diesen Vorschlag und Rieger brachte gegen den ablehnenden Antrag einen schriftlichen Protest ein, den von den 242 Abgeordneten 80 unterschrieben hatten. Nach dem stürmischen Verlaufe der Sitzung erschien im deutschen Casino, das als Mittelpunkt des politischen Lebens der Deutschen Prags kurz zuvor eröffnet worden war, bei welchem Anlasse Fürst Karl Auersperg für die Deutschen die Parole ausgegeben hatte: Ein starkes einiges Oesterreich und wahrhaft liberale Grundsätze — eine czechische Deputation unter Führung des Dr. Pštroß und schlug vor, beide Parteien mögen sich zu gemeinsamem Vorgehen einigen. Das Casino verlangte kurze Bedenkzeit. Eine halbe Stunde später erschien eine deutsche Deputation in dem Versammlungslocale der czechischen Partei in der „Ressource", um sich zur Anbahnung einer gemeinsamen Action die schriftliche Abfassung der czechischen Wünsche zu erbitten. Die Abgeordneten Stamm und Riese-Stallburg waren die Führer der deutschen Deputation. Ueber diesen Austausch von Höflichkeiten kam man nicht hinaus.

Die Czechen setzten ihre staatsrechtliche Agitation fort. Sie begannen den Feldzug gegen das Wahlrecht der deutschen Handelskammern, den Kampf um die Sprachenfrage und den Kampf um die erweiterte Competenz des Landtages. „Wenn die Landtage nur über Vorspannangelegenheiten und derlei Gegenstände zu verhandeln hätten, sagte Palacky, dann hat jedes parlamentarische Leben in denselben ein Ende, die Völker verfallen dann dem nationalen Tod." Bei solcher Auffassung der Dinge war von einem friedlichen Zusammengehen der Deutschen mit den Czechen in gemeinsamer Action nicht mehr die Rede.

In Böhmen, wie in den übrigen mehrsprachigen Kronländern trat die Forderung nach sprachlicher Gleichberechtigung in Schule und Amt in den Vordergrund. Ueberall klagten die Slaven über Germanisation. Das Geltungsgebiet der nichtdeutschen Sprachen sollte erweitert werden. Am entschiedensten gingen die Polen vor, die schon 1860 bei fast allen Gemeinden die deutsche Amtsführung beseitigten. Im italienischen Gebiete wurde der Kampf mit Slaven und Deutschen gleichmäßig geführt. In allen gemischtsprachigen Ländern erfolgten die ersten Vorstöße, um die Alleinherrschaft der deutschen Sprache in Schule und Amt zu beseitigen und die Verbindungsklammer zu lösen, welche die Einheit der gesammten Verwaltung mit den Centralbehörden ermöglichte und die Formen des Einheitsstaates aufrecht hielt.

Unter eigenthümlichen Verhältnissen begannen die Verhandlungen des galizischen Landtages im Skarbek'schen Theater in Lemberg. Der Anbruch der neuen Aera hatte die Bauernschaft unruhig gemacht. Gerüchte waren im Umlaufe, die adeligen Grundbesitzer würden nun wieder Frohne und Robote beschließen. Graf Adam Potocki bemühte sich, die Bauernschaft im Lande über die Absichten der Herren zu beruhigen.

Noch vor Eröffnung des Landtages war eine Deputation, Fürst Sapieha, Graf Dzieduszycki und Dr. Smolka bei Schmerling erschienen, um ihm die Wünsche der Polen darzulegen: Untheilbarkeit des Landes, Erweiterung der Competenz des Landtages, Einführung der polnischen Sprache in Schule und Amt. Dagegen weigerten sich die Polen, im Reichsrathe zu erscheinen. Die erste Sitzung des Landtages versammelte 104 Polen und 46 Ruthenen. Der nationale Streit brach sofort los.

Die Ruthenen verlangten die Vornahme der Wahlen nach Curien, die Polen bestanden auf Vornahme der Wahlen aus dem ganzen Hause.

Ziemialkowski erklärte, jeder Abgeordnete vertritt das ganze Land, nicht einen Stand.

Dietl entwickelte das autonomistische Programm der Polen. Am 26. April führte er aus:

„Das Ganze kann nicht stark sein, wenn es seine Theile nicht sind. Entfesselt man die Lebenskraft, die in der Nationalität wurzelt, dann wollen wir dem Staate unsere Kraft leihen, seine Cassen füllen, ihm Credit geben. Wir Polen dürfen die traurige Lage unseres Vaterlandes nicht vergessen, dessen Hebung nur auf legalem Wege, auf dem Wege der historisch-politischen Individualitäten erfolgen kann. Durch die Autonomie wollen wir uns der Staatsgewalt keineswegs entziehen; wir wollen dieselbe nur nicht zu weit gehen lassen, damit sie uns nicht unser Heiligstes, das nationale Gefühl, entreiße, das Einheitsband nicht trenne, das Gott um uns gewunden. Die Autonomie der Provinzen wird die Größe des Staates zur Folge haben. Das Ganze kann nicht stark sein, wenn es seine Theile nicht sind."

In Tirol waren die Italiener nur zögernd im Landtag erschienen. Schon am 18. April 1861 stellten sie das Verlangen, dem Trentino ein eigenes Landesstatut zu verleihen. Der Landtag entschied: Es sei bei Berathung des Gemeindegesetzes den begründeten Ansprüchen Südtirols Rechnung zu tragen durch Gewährung eines italienischen Kreistages in Trient für die inneren Angelegenheiten der Städte und Gemeinden dieses Landestheiles, so weit der provinzielle Verband dadurch nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung hierüber gleich zu fällen, sei aber weder im Landtage noch im Reichsrathe angesichts der schwierigen Verhältnisse derzeit rathsam noch zweckmäßig.

In Istrien weigerten sich die Italiener gleichfalls lange, im Landtage zu erscheinen und wollten nicht in den Reichsrath wählen. Die Regierung vertagte deshalb die Sitzungen des Landtages im September 1861. Bei der Vornahme der Wahl in den Reichsrath hatten die Italiener die Wahlzettel statt mit den Namen der Candidaten, mit dem die Wahl ablehnenden „Nessuno" ausgefüllt. Statthalter Baron Burger konnte die Wahl nicht erzwingen und schloß die Session.

Volle Abstinenz herrschte im Venetianischen. Die Wahlbetheiligung für den Reichsrath war sehr gering und die Gewählten lehnten das Mandat ab, trotzdem der Provinz in der Februarverfassung eine Sonderstellung eingeräumt war und ihnen 20 Abgeordnete durch directe Wahl zu entsenden zugestanden wurde.

Kampf um die Glaubenseinheit.

In den deutschen Provinzen war es die confessionelle Frage, die von Beginn der Wirksamkeit der legislativen Körperschaften, die Gemüther erhitzte. An eine Sicherung des in den zweisprachigen Ländergebieten bedrohten Deutschthums dachte vorläufig niemand. Die Deutschen gefielen sich in der nationalen Frage in der Rolle des Vogel Strauß. Dagegen beschlossen die deutschen Landtage mit liberaler Mehrheit Dankadressen an die Krone, anläßlich der Bestätigung des Protestantenpatentes. Innsbruck und Bregenz beantworteten dieses k. Patent mit der Forderung gesetzlicher Feststellung der Glaubenseinheit.

Am 12. April protestirte Bischof Gasser im Landtage gegen das Protestantenpatent. „Das Recht der öffentlichen Religionsübung, so beantragte er, steht in Tirol nur der katholischen Kirche zu. Die Bildung nichtkatholischer Gemeinden ist unzulässig. Nichtkatholiken erlangen die Erwerbsfähigkeit an unbeweglichem Vermögen nur über Antrag des Landtages und über Bewilligung des Kaisers. Die Behörden haben die Befolgung dieses Gesetzes von amtswegen zu überwachen."

In der Debatte über diesen Glaubenseinheitsantrag bezeichnete Dr. v. Zallinger das Protestantenpatent als eine Bresche im Constitutionalismus, als die offene Mißachtung der öffentlichen Meinung. „Wenn die Glaubenseinheit in Tirol zu Grabe getragen wird, sagte er, dann ist dieses biedere, treue Land für sich und seinen lieben Kaiser verloren!

Hunderte Petitionen um Glaubenseinheit waren für den Tiroler Landtag gesammelt worden, von allen Kanzeln predigte man die Glaubenseinheit und sammelte Unterschriften für die Sturmpetition an den Kaiser um Aufhebung des Protestantenpatentes. Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig empfing eine Landtagsdeputation unter Führung Hasselwanter's, eines der eifrigsten Vorkämpfer der Glaubenseinheit: „Ihre mannhaften Worte haben mich sehr gefreut, sagte der Erzherzog, und ich danke Ihnen dafür."

Diese Förderung der clericalen Bewegung durch den Erzherzog brachten das Ministerium in große Verlegenheit. Schmerling führte Klage über das Verhalten des Statthalters bei der Krone.

Der Landtag nahm den Glaubenseinheitsantrag an; nur vier Mitglieder des Landtages wagten es, offen dem Antrage entgegenzutreten. Dagegen lehnte der Innsbrucker Landtag es zur selben Zeit ab, die erbetene Dotation zur Errichtung der medicinischen Facultät an der Universität zu gewähren, mit der Motivirung, die Kosten hätte der Staat allein zu tragen, der zur Erhaltung der theologischen Jesuitenfacultät einen Beitrag von 8400 fl. leistete. Im Sommer 1860 waren unter den 71 inscribirten Hörern dieser Facultät 31 Ausländer und sonst fast ausschließlich Jesuitencleriker.

Der Vorarlberger Landtag stand in der Frage der Glaubenseinheit an der Seite Tirols. Placate an den Straßenecken von Bregenz

enthielten die Aufforderung an die Volksboten, alles zu thun, um die Beseitigung des Protestantengesetzes herbeizuführen, sonst würde man sie nicht als „Landesvertreter", sondern als „Landesverräther" bezeichnen. Eine besondere Mahnung wurde an den Vertreter der Stadt Bregenz gerichtet, er möge sich in dieser Frage nicht als Judas bewähren. Die Protestanten in Bregenz trafen trotzdem im December 1861 alle Anstalten, sich als Kirchengemeinde zu constituiren.

Die erste Reichsrathsperiode.

Der Staatsrath.

Mit dem Februarpatente und dem Grundgesetze über die Reichsvertretung wurde gleichzeitig die Auflösung des bisher nur vertagten verstärkten Reichsrathes verfügt. Damit wurde das Patent vom 13. April 1851, das den ständigen Reichsrath ins Leben gerufen, außer Wirksamkeit gesetzt, ebenso das Cabinetschreiben vom 20. August 1851, welches den ständigen Reichsrath in seine engen Schranken einer begutachtenden Körperschaft umgewandelt hatte und das Patent vom 5. März 1860, welches den ständigen Reichsrath durch Entsendung von Mitgliedern aus den Landesvertretungen zu dem verstärkten Reichsrathe umwandeln wollte. Dafür brachte der 26. Februar 1861 die Einsetzung eines Staatsrathes neben dem durch das Februarpatent geschaffenen Parlamente. Die Stellung des Staatsrathes und seine Zusammensetzung bestimmte ein besonderes Statut. Präsidium und Mitglieder des Staatsrathes ernannte der Kaiser aus dem Kreise der hohen Bureaukratie und des Militärs. Hauptaufgabe des Staatsrathes, einer Nachfrucht des ständigen Reichsrathes, war, dem Monarchen und dem Ministerium bei Abfassung von Gesetzesvorlagen für das Parlament berathend zur Seite zu stehen, allenfalls auch über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten. Eine solche Zwischeninstanz, bei Bestand des Zweikammersystems, konnte nur hemmend und störend wirken und erweckte vom Anfange an die berechtigte Eifersucht der aus freier Volkswahl hervorgegangenen Gesetzgeber. Schon im Mai 1862 verlangte das Abgeordnetenhaus die Reorganisation des Staatsrathes, der sich als eine Gefahr für das legislative Recht des Reichsrathes erwies. Minister Lasser bestritt die Stichhältigkeit dieser Befürchtungen aber Schindler machte geltend, daß beim Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes dem Parlamente die Pflicht obliege, darüber zu wachen, daß die Garantien des Verfassungslebens durch keine andere Institution eine Beschränkung erfahren. Das Parlament, das eben nur der Noth des Augenblickes seinen Bestand verdankte, wollte keine Institution neben sich dulden, das seine Existenz bedrohte.

Kampf um die Glaubenseinheit.

In den deutschen Provinzen war es die confessionelle Frage, die von Beginn der Wirksamkeit der legislativen Körperschaften, die Gemüther erhitzte. An eine Sicherung des in den zweisprachigen Ländergebieten bedrohten Deutschthums dachte vorläufig niemand. Die Deutschen gefielen sich in der nationalen Frage in der Rolle des Vogel Strauß. Dagegen beschlossen die deutschen Landtage mit liberaler Mehrheit Dankadressen an die Krone, anläßlich der Bestätigung des Protestantenpatentes. Innsbruck und Bregenz beantworteten dieses k. Patent mit der Forderung gesetzlicher Feststellung der Glaubenseinheit.

Am 12. April protestirte Bischof Gasser im Landtage gegen das Protestantenpatent. „Das Recht der öffentlichen Religionsübung, so beantragte er, steht in Tirol nur der katholischen Kirche zu. Die Bildung nichtkatholischer Gemeinden ist unzulässig. Nichtkatholiken erlangen die Erwerbsfähigkeit an unbeweglichem Vermögen nur über Antrag des Landtages und über Bewilligung des Kaisers. Die Behörden haben die Befolgung dieses Gesetzes von amtswegen zu überwachen."

In der Debatte über diesen Glaubenseinheitsantrag bezeichnete Dr. v. Zallinger das Protestantenpatent als eine Bresche im Constitutionalismus, als die offene Mißachtung der öffentlichen Meinung. „Wenn die Glaubenseinheit in Tirol zu Grabe getragen wird, sagte er, dann ist dieses biedere, treue Land für sich und seinen lieben Kaiser verloren!

Hunderte Petitionen um Glaubenseinheit waren für den Tiroler Landtag gesammelt worden, von allen Kanzeln predigte man die Glaubenseinheit und sammelte Unterschriften für die Sturmpetition an den Kaiser um Aufhebung des Protestantenpatentes. Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig empfing eine Landtagsdeputation unter Führung Hasselwanter's, eines der eifrigsten Vorkämpfer der Glaubenseinheit: „Ihre mannhaften Worte haben mich sehr gefreut, sagte der Erzherzog, und ich danke Ihnen dafür."

Diese Förderung der clericalen Bewegung durch den Erzherzog brachten das Ministerium in große Verlegenheit. Schmerling führte Klage über das Verhalten des Statthalters bei der Krone.

Der Landtag nahm den Glaubenseinheitsantrag an; nur vier Mitglieder des Landtages wagten es, offen dem Antrage entgegenzutreten. Dagegen lehnte der Innsbrucker Landtag es zur selben Zeit ab, die erbetene Dotation zur Errichtung der medicinischen Facultät an der Universität zu gewähren, mit der Motivirung, die Kosten hätte der Staat allein zu tragen, der zur Erhaltung der theologischen Jesuitenfacultät einen Beitrag von 8400 fl. leistete. Im Sommer 1860 waren unter den 71 inscribirten Hörern dieser Facultät 31 Ausländer und sonst fast ausschließlich Jesuitencleriker.

Der Vorarlberger Landtag stand in der Frage der Glaubenseinheit an der Seite Tirols. Placate an den Straßenecken von Bregenz

enthielten die Aufforderung an die Volksboten, alles zu thun, um die Beseitigung des Protestantengesetzes herbeizuführen, sonst würde man sie nicht als „Landesvertreter", sondern als „Landesverräther" bezeichnen. Eine besondere Mahnung wurde an den Vertreter der Stadt Bregenz gerichtet, er möge sich in dieser Frage nicht als Judas bewähren. Die Protestanten in Bregenz trafen trotzdem im December 1861 alle Anstalten, sich als Kirchengemeinde zu constituiren.

Die erste Reichsrathsperiode.

Der Staatsrath.

Mit dem Februarpatente und dem Grundgesetze über die Reichsvertretung wurde gleichzeitig die Auflösung des bisher nur vertagten verstärkten Reichsrathes verfügt. Damit wurde das Patent vom 13. April 1851, das den ständigen Reichsrath ins Leben gerufen, außer Wirksamkeit gesetzt, ebenso das Cabinetschreiben vom 20. August 1851, welches den ständigen Reichsrath in seine engen Schranken einer begutachtenden Körperschaft umgewandelt hatte und das Patent vom 5. März 1860, welches den ständigen Reichsrath durch Entsendung von Mitgliedern aus den Landesvertretungen zu dem verstärkten Reichsrathe umwandeln wollte. Dafür brachte der 26. Februar 1861 die Einsetzung eines Staatsrathes neben dem durch das Februarpatent geschaffenen Parlamente. Die Stellung des Staatsrathes und seine Zusammensetzung bestimmte ein besonderes Statut. Präsidium und Mitglieder des Staatsrathes ernannte der Kaiser aus dem Kreise der hohen Bureaukratie und des Militärs. Hauptaufgabe des Staatsrathes, einer Nachfrucht des ständigen Reichsrathes, war, dem Monarchen und dem Ministerium bei Abfassung von Gesetzesvorlagen für das Parlament berathend zur Seite zu stehen, allenfalls auch über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten. Eine solche Zwischeninstanz, bei Bestand des Zweikammersystems, konnte nur hemmend und störend wirken und erweckte vom Anfange an die berechtigte Eifersucht der aus freier Volkswahl hervorgegangenen Gesetzgeber. Schon im Mai 1862 verlangte das Abgeordnetenhaus die Reorganisation des Staatsrathes, der sich als eine Gefahr für das legislative Recht des Reichsrathes erwies. Minister Lasser bestritt die Stichhältigkeit dieser Befürchtungen aber Schindler machte geltend, daß beim Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes dem Parlamente die Pflicht obliege, darüber zu wachen, daß die Garantien des Verfassungslebens durch keine andere Institution eine Beschränkung erfahren. Das Parlament, das eben nur der Noth des Augenblickes seinen Bestand verdankte, wollte keine Institution neben sich dulden, das seine Existenz bedrohte.

Zusammentritt des Reichsrathes.

Man mußte sich beeilen, dem Parlamente ein dauerndes Heim zu schaffen. Der verstärkte Reichsrath war bei den niederösterreichischen Ständen zur Miethe. Im Laufe weniger Wochen wurde vor dem Schottenthor in Wien für das Abgeordnetenhaus ein Bau aus Riegelwänden aufgeführt, dem die Gegner der Februarverfassung den Spottnamen „Das Schmerling-Theater" verliehen. Bei Tag und des Nachts, bei Fackelschein wurde gearbeitet, um das Parlamentsgebäude rechtzeitig fertigzustellen, das aber, ein wahrer Nothbau, nur für die Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses Raum bot und in seiner ursprünglichen Form nicht einmal den Ausschüssen und Clubs Unterkunft schaffte. Das Herrenhaus hatte sich wieder bei den niederösterreichischen Landständen im Landhause zu Wien eingemiethet. Ehe man daran ging, das Gebäude des Abgeordnetenhauses durch Zubauten zu vergrößern, tagten die Ausschüsse im Waffensaale des bürgerlichen Zeughauses zwischen Rüstungen und Waffentrophäen. Erst ein Vierteljahrhundert später wurden beide Häuser des Reichsrathes in dem von Hansen für sie erbauten griechischen Prachtbau vereinigt.

Am 22. April 1861 erfolgte die Constituirung des Herrenhauses durch die Berufung von 57 Vertretern der hohen Adelsgeschlechter Oesterreichs zu erblichen Pairs. Zwölf Erzherzoge gehörten damals als großjährige Prinzen des kaiserlichen Hauses der Pairskammer an. Der hohe Clerus war nach der Verfassung durch die Erzbischöfe und jene Bischöfe vertreten, welchen fürstlicher Rang zukommt. Dazu kamen 39 lebenslängliche Mitglieder, Männer, die sich um den Staat oder die Kirche, um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht hatten. In der ersten Session gehörten sohin dem Herrenhause etwas über 100 Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Herrenhauses gab zu ernsten Bedenken Anlaß. Man sah voraus, daß die erste Kammer des Reiches in ihrer ständischen Zusammenstellung hemmend auf die constitutionelle Entwickelung wirken werde. Die Abgeordneten höhnten, die Pairskammer sei nur eine Registratur für die Beschlüsse des Unterhauses und es kam damals zu Zwistigkeiten zwischen Ober- und Unterhaus, so oft das erstere die Beschlüsse der Abgeordneten abzuändern versuchte. Ein hofmeisternder Ton mancher Pairs, von denen einer sich gestattete, Beschlüsse des Abgeordnetenhauses als „unwürdig" zu bezeichnen, bot Anlaß zu scharfen Entgegnungen. Graf Kuefstein, der die verletzende Aeußerung gethan, wurde vom Grafen Anton Auersperg in der Sitzung vom 21. Juni 1862 wegen dieses Angriffes auf das Abgeordnetenhaus ernst getadelt. Das Herrenhaus stellte sich in Budgetfragen, welche zuerst zu lösen das verfassungsmäßige Vorrecht des Abgeordnetenhauses war, stets auf Seite der Regierung. Das Abgeordnetenhaus zeigte sich in seinen Beschlüssen unnachgiebig und verwies das Herrenhaus innerhalb der Schranken seiner Rechtssphäre. Die Pairskammer mußte sich fügen und schlug dann einen versöhnlicheren Ton an.

Die meisten Differenzen in den Ansichten beider Häuser zeigten sich, als das Abgeordnetenhaus die allgemeinen Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten festzustellen bemüht war, und die ständischen Elemente des Herrenhauses, Adel und Clerus, sich gegen diese Erweiterung der Volksrechte zur Wehr setzten, weil sie ihre eigenen Privilegien bedroht sahen. Auch auf diesem Gebiete wußte das Abgeordnetenhaus wenigstens theilweise seinen Willen durchzusetzen und so weit es die Schmerling'sche Interessenvertretung zuließ, trat an Stelle ständischer Privilegien bürgerliche Gleichberechtigung und verfassungsmäßige Freiheit. Cardinal Rauscher kennzeichnete zum Aerger des Feudaladels in der Debatte über die Bankacte am 9. December 1862 die Stellung des Herrenhauses mit folgenden Sätzen:

„Das Herrenhaus ist vor allem dazu berufen, dem ewigen Rechte, von welchem jedes menschliche Gefühl seine Heiligung empfängt, das Zeugniß zu geben und gegen jede Verletzung desselben Einspruch zu erheben. Um diesem Berufe zu genügen, müssen wir über dem Wellenschlag des Augenblickes stehen und es kann uns nicht gleichgiltig sein, wenn in oder außer dem Hause die Besorgniß rege wird, als seien wir unserem Berufe untreu geworden."

Der Beruf des Herrenhauses, führte der Centralist Rauscher dann weiter aus, sei die Verfassung zu schützen. Das war noch die Zeit, wo beide Häuser des Reichsrathes strenge über Rechte und Pflichten des Parlamentes gleichmäßig wachten, die Krone als gleichberechtigten Factor anerkannten, sich daher bemühten, die Executive zur Respectirung und Vollziehung des Willens der Volksvertretung zu verhalten. Es war nicht leicht, diese Grundlagen verfassungsmäßiger Zustände zu schaffen, denn es fehlte nicht an Versuchen, die Grenzen der Regierungsgewalt immer wieder zum Nachtheile des Parlamentes zu verrücken.

Auch der erste Präsident des Herrenhauses, Fürst Karl Auersperg, sah sich in seiner Rede am Schlusse der ersten Session veranlaßt, die Stellung des Herrenhauses gegenüber dem Abgeordnetenhause zu streifen, indem er ausführte:

„Des Hauses Beschlüsse geben unzweideutige Zeugenschaft, daß es seiner Bestimmung bewußt, in der vollen Bedeutung des Wortes ein Herrenhaus ist, ein Haus, dessen Mitglieder, unabhängig von äußerem Einfluß, das Gewicht ihrer eigenen Meinung mit gleicher Wärme und Entschiedenheit für die Hoheit der Krone, für die Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes einsetzend, die Herren der Situation zu sein verstehen. Dieses Haus hat, wo immer möglich, die Befriedigung darin gesucht, sich im Einklang mit dem anderen Hause zu befinden. War dies nicht in allen Fragen in kurzem Wege thunlich, so möge in Erwägung gezogen werden, daß das Haus der Abgeordneten der Minutenzeiger, das Herrenhaus der Stundenzeiger an dem Zeitrade der inneren Politik ist. Das Schicksal hat uns diese Rollen anvertraut, wir dürfen sie nicht verwechseln. Wenn aber beide Zeiger von einer und derselben Triebfeder der Vaterlandsliebe geleitet und wenn die beiderseitigen Rechte in jenem Ebenmaß geachtet werden, wie sie der kaiserliche Wille verliehen hat, dann wird dem regelrechten Eingreifen beider Potenzen die segensreiche Entwickelung, das Glück und Heil unseres theueren ruhmwürdigen Oesterreichs und seiner vielbegabten Völker folgen."

Das Herrenhaus hat dieser selbstbewußten Weisung seines ersten Präsidenten nicht immer Folge geleistet.

Zusammensetzung des Parlamentes.

Ohne feste Gliederung schieden sich die Mitglieder des Herrenhauses in eine liberale, die Februarverfassung vertheidigende Linke und eine föderalistische Rechte, welche die Rückkehr zu den ständischen Formen des Octoberdiploms unterstützte. Die Linke zählte nur 34 Mitglieder und bildete sohin die Minorität des Hauses; da aber die Föderalisten nicht in offene Opposition gegen das Ministerium treten wollten, sondern das Haus nur spärlich besuchten, überließen sie allmählich der Linken das Feld. Zur Eröffnung des Hauses waren 96 Mitglieder erschienen. Im Laufe der Session waren kaum mehr als die zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl von 40 Mitgliedern aufzubringen. Die Mitglieder der Linken des Herrenhauses declarirten sich als Centralisten, die sich unter die Führung des Fürsten Karl Auersperg stellten und Lichtenfels und Anton Auersperg zu ihren Wortführern hatten. Die conservative Rechte umfaßte die Föderalisten und Polen unter der Leitung des Grafen Leo Thun und des Cardinal Schwarzenberg. Sie erklärten, die Reichseinheit so weit fördern zu wollen, daß darüber das politische Bewußtsein und das selbstständige Leben der einzelnen Königreiche und Länder nicht verloren gehe; sonst würde man jenen in die Hände arbeiten, die mittelst eines Reichsparlamentes ganz Oesterreich beherrschen, es seiner Geschichte entfremden und bewußt oder unbewußt es der Revolution in die Arme führen wollen.

In das Abgeordnetenhaus sollten nach der Bestimmung der Februarverfassung durch Wahl 343 Mitglieder gelangen. Die Februarverfassung constituirte innerhalb dieser Versammlung eine Art Dualismus. Sie unterschied in den §§ 10 und 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zwischen der Competenz des gemeinsamen Reichsrathes zur Lösung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheit und jener Competenz, welche die Erledigung von Vorlagen betraf, die nur für die österreichischen Länder, mit Ausschluß der Länder der ungarischen Krone, bestimmt waren. Die Vertreter der Königreiche und Länder, ohne Ungarn, wurden als der engere Reichsrath bezeichnet, und verfügten über 203 Mandate. Die 85 Vertreter Ungarns, 26 Vertreter Siebenbürgens, 20 Vertreter des Lombardo-venetianischen Königreiches und die 9 Croaten blieben den Sitzungen des Abgeordnetenhauses bei seiner Eröffnung ferne. Nur eine ganz kurze Zeit erschienen die Siebenbürgischen Abgeordneten im Parlamente. Das erste Mitgliederverzeichniß des Abgeordnetenhauses umfaßte 68 Grund- und Hausbesitzer, 37 Staatsbeamte, 38 Advocaten und Notare, 23 Industrielle und Kaufleute, 18 Geistliche, 11 Professoren, 3 Aerzte und 2 Journalisten.

Die Landtage, aus denen die 203 Mitglieder des engeren Reichsrathes bis zum Jahre 1873 gewählt wurden, zeigten folgende Curieneintheilung und Stimmenzahl:

Land	Episkopat	Rectoren	Großgrundbesitz	Städte und Märkte	Landgemeinden	Summe
Böhmen	4	1	70	87	79	241
Bukowina	1	—	10	7	12	30
Dalmatien	2	—	10	11	20	43
Galizien	7	2	44	23	74	150
Görz	1	—	6	7	8	22
Istrien	3	—	5	10	12	30
Kärnten	1	—	10	12	14	37
Krain	1	—	10	10	16	37
Mähren	2	—	30	37	31	100
Niederösterreich	2	1	15	28	20	66
Oberösterreich	1	—	10	20	19	50
Salzburg	1	—	5	12	8	26
Schlesien	1	—	9	12	9	31
Steiermark	2	1	12	25	23	63
Tirol	3	1	14	16	34	68
Triest	—	—	—	48	6	54
Vorarlberg	1	—	—	5	14	20
Summe	33	6	260	370	399	1068

In Dalmatien vertritt die Curie des Großgrundbesitzes die dort bestehende Curie der Höchstbesteuerten. In Triest bildet der Gemeinderath gleichzeitig den Landtag für Stadt und Territorium.

In den engeren Reichsrath entsendeten die 17 österreichischen Landtage die in der Verfassung festgesetzte Zahl durch unmittelbare Wahl. Die Wahl erfolgte durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorging, wobei die Viriliſten zusammen mit den Mitgliedern des Großgrundbesitzes, sowie die Mitglieder der Handelskammern auch ihr Sonderwahlrecht besaßen. Der Kaiser behielt sich vor, falls ein Landtag die Wahl in den Reichsrath ablehnen sollte, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch diese Interessengruppe vornehmen zu lassen. Der engere Reichsrath wies folgende Zusammensetzung nach Wahlgruppen und Ländern auf.

Land	Gruppe d. Viril. u. Großgrundb.	Städte- und Handelskam.	Landgemeinden	Summe
Böhmen	15	20	19	54
Bukowina	2	1	2	5
Dalmatien	1	1	3	5
Galizien	13	7	18	38
Görz	1	—	1	2
Istrien	1	—	1	2
Kärnten	1	2	2	5
Krain	1	2	3	6
Mähren	6	9	7	22
Niederösterreich	5	8	5	18
Oberösterreich	2	4	4	10
Salzburg	2	—	1	3
Schlesien	2	2	2	6
Steiermark	3	5	5	13
Tirol	3	2	5	10
Triest	—	2	—	2
Vorarlberg	1	—	1	2
Summe	59	65	79	203

In dieser künstlichen Zusammensetzung des Hauses zeigte sich das System der Interessenvertretung: Hoher Census, Wahlprivilegien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern, agrarisches Uebergewicht sollten die Garantie für die Fortdauer des deutsch-centralistischen Gebildes bieten. Die künstliche Abgrenzung gemischtsprachiger Wahlbezirke sollte dem deutschen Elemente die Majorität sichern. Darum höhnten die Czechen über die „Wahlgeometrie" Schmerling's. Sofort begann der Kampf um die Abänderung der Wahlordnungen in den Landtagen.

Die Präsidien. — Angelobungsformel.

Nach der Februarverfassung ernannte der Kaiser die Präsidien der beiden Häuser. Im Herrenhause wurde Fürst Karl Auersperg zur Leitung der Geschäfte und als Vicepräsident Philipp Freiherr v. Krauß berufen. In den ersten Sessionen wurde für das Herrenhaus kein zweiter Vicepräsident ernannt. Im Abgeordnetenhause war das erste, vom Kaiser ernannte Präsidium folgendermaßen zusammengesetzt: Dr. Franz Hein, Präsident, Leopold Ritter v. Hasner erster, Graf Johann Mazzuchelli zweiter Vicepräsident. Am 29. April 1861 wurden die Sitzungen beider Häuser eröffnet, die Präsidien durch die Regierung vorgestellt und die Angelobung der Mitglieder vorgenommen. Die Angelobungsformel hatte die Regierung in folgender Weise festgestellt: „Sie werden Sr. Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten an Eidesstatt geloben."

Thronrede von 1861.

Die feierliche Eröffnung der Session durch den Kaiser erfolgte in der Hofburg mit folgender Thronrede am 1. Mai 1861:

Geehrte Mitglieder meines Reichsrathes!

Indem Ich Ihre erste Session eröffne, gereicht es Mir zur Befriedigung, die Erzherzoge Prinzen Meines Hauses, so viele hohe Kirchenfürsten und Häupter erlauchter Familien des Reiches, sowie die ausgezeichneten Männer, die Ich auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen habe, hier versammelt zu sehen und herzlich zu begrüßen.

Ebenso heiße Ich auch Sie herzlich willkommen, Meine Herren Abgeordneten. Ich bin noch freudig bewegt von den vielen Dankesadressen, welche Mir aus der Mitte der Landtage zugekommen sind.

Diese Kundgebungen der Loyalität und des Patriotismus sind Mir Bürge, daß Ich Sie, Meine Herren, als die Mir von denselben Versammlungen zugesendeten Boten eines für alle Theile heilsamen Einverständnisses und einer hoffnungsreichen Zukunft betrachten darf, welche wir durch gegenseitiges Vertrauen, durch Gerechtigkeit und Thatkraft herbeiführen wollen.

Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung und Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und der Theilnahme der

Volksvertreter an der Gesetzgebung, zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie führen werden.

Das sind die Principien, welche nunmehr im Sinne des Diploms vom 20. October v. J. und der Grundgesetze vom 26. Februar d. J. unter Gottes Beistand verwirklicht werden sollen.

Dieses Ziel vor Augen, habe Ich die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die nothwendige Machtstellung des Reiches gefordert ist, zu Stande zu bringen unternommen, in beiden Beziehungen aber die Anwendung erprobter constitutioneller Formen bei der Mitwirkung der Vertretungskörper an der Gesetzgebung sanctionirt.

Ich will dieses Werk, den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Theilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwickelung entgegenführen, und zwar nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, sowie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Meines Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind.

Schon sind die Landtage fast in allen Ländern nicht nur verfassungsmäßig geordnet, sondern auch bereits zusammengetreten. Sie sind nicht mehr ein Problem, sondern eine Thatsache; in regelmäßig wiederholten Versammlungen wird diese Thatsache eine von Jahr zu Jahr wachsende Bekräftigung erlangen; denn die beste und sicherste Gewähr der Idee ist die That.

Auf solche Art werden die Länder durch den Mund ihrer Vertreter zu Mir sprechen; durch diesen unmittelbaren Ausdruck werde Ich zuverlässig in Kenntniß dessen gelangen, was sie für heilsam erachten; es wird möglich sein, nützliche Einrichtungen zu begründen und Gesetze zu schaffen, welche den Bedürfnissen und Wünschen der Völker entsprechen.

Für dieses Jahr kann jedoch die glücklich begonnene Thätigkeit der Landtage erst später zum Abschlusse kommen; durch die Nothwendigkeit der Lösung dringender Aufgaben allgemeiner Natur, welche dem Reichsrathe obliegen, ist für jetzt ihre Vertagung bedingt.

Die Aufgaben, die an uns heranrücken, wir dürfen es uns nicht verhehlen, sind schwere Aufgaben.

Es gilt aber der Welt zu zeigen, daß die politischen, nationalen und kirchlichen Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich so nahe begegnen und durchdringen, keine solchen Hindernisse vernünftiger Verständigung sind, welche nicht unter dem vermittelnden Einflusse fortgeschrittener Cultur bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung überwunden werden könnten.

Ein Staat, dessen Regierung es sich zur Pflicht macht, jede Nationalität zu schützen und den Grundsatz der Duldsamkeit in den Rechts- und Verkehrsbeziehungen der einzelnen Völkerstämme des Reiches zur Geltung zu bringen, bietet nicht nur hinlänglichen Raum zu unbehindertem Gedeihen der nationalen Entwickelung, sondern auch die sicherste Garantie der Unabhängigkeit und einer Achtung gebietenden Weltstellung und Macht, welche einerseits im Inneren befriedigt, weil sie auf Freiheit beruht, und andererseits nach außen keine Besorgnisse einflößen darf, weil sie ihrer Natur nach die leidenschaftlichen Erregungen zu vermeiden sucht, welche sich im Gefolge aggressiver Kriege einzufinden pflegen.

In Meinem Manifeste vom 20. October v. J. habe Ich erklärt, daß Ich der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker die gedeihliche Entwickelung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung anvertraue.

Sie werden, Ich bin es überzeugt, das nachahmungswürdige Beispiel von Thatkraft und zugleich von jener Selbstbeherrschung zu geben wissen, welche den Principien der Duldsamkeit entspricht, und dann kann es nicht fehlen, daß Sie am Schlusse der Session sich sowohl in Ihrer Stellung befestigt sehen als

auch durch den Dank Ihres Monarchen und des Vaterlandes geehrt fühlen werden.

Sie werden sich aber auch die Sympathien aller Derjenigen erwerben, welche in der Begründung verfassungsmäßiger Zustände eine neue Bürgschaft der Wohlfahrt und Kraft des Vaterlandes erkennen.

Ich darf erwarten, daß auch die Frage der Vertretung Meiner Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen im Reichsrathe, nach Maßgabe Meiner darauf bezüglichen Handschreiben vom 26. Februar d. J., bald eine günstige Lösung erlangen werde.

Ich vertraue diesfalls einerseits auf die Gerechtigkeit der Sache und andererseits auf die zuverlässig bald von allen Hemmungen und Bedenken sich befreiende und siegreich hervortretende Einsicht Meiner Völker. Sie werden, sobald das Verständniß der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der Vortheile der von Mir festgestellten Einrichtungen durchgedrungen sein wird, Mein Vertrauen nicht täuschen, sondern thatsächlich rechtfertigen. Wie sonst, so werden sie auch jetzt treu zu ihrem rechtmäßigen Herrscher stehen, und Ich werde sohin mit Befriedigung die Vertretung der gesammten Monarchie um Meinen Thron versammelt sehen.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß wir uns der Segnungen des Friedens ungestört werden erfreuen können.

Europa hat das Gefühl derselben zu bedürfen, um von den Aufregungen der letzten Jahre ausruhend, ins Gleichgewicht zu kommen und nothwendigen inneren Verbesserungen seine volle Kraft zuwenden zu können.

Die wohlbegründete Allgemeinheit dieses Gefühles legt den Mächten die Pflicht auf, das kostbare Gut des Friedens keiner Gefahr auszusetzen.

Oesterreich erkennt die Solidarität dieser Pflicht an, und ist überzeugt, daß sie auch von anderen Mächten anerkannt wird.

Um so erfolgreicher werden wir uns den Arbeiten hingeben können, welche auf die dauernde Begründung einer neuen Epoche der Wohlfahrt durch Steigerung jeglicher Thätigkeit auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen, durch Belebung der Bodenproduction, der Industrie und des Handels hinzielen.

Mein Ministerium wird Ihnen die Voranschläge für das kommende Jahr vorlegen, woraus Sie ersehen werden, daß die Bemühungen, im ordentlichen Staatshaushalte das Gleichgewicht herzustellen, fortgesetzt werden.

Dieses beharrlich angestrebte Ziel konnte zwar, der Ihnen bekannten Verhältnisse wegen, noch nicht erreicht werden.

Allein die bevorstehende Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirks- und der Gemeinde-Autonomie, dann die Verminderung des Heeresaufwandes bei der gehofften Wiederkehr regelmäßiger internationaler Verhältnisse läßt eine namhafte Erleichterung des Reichsbudgets, und in dessen Gefolge die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte überhaupt, in nicht allzu ferner Zukunft erwarten.

Da Meine Regierung in einigen Zweigen der Besteuerung wünschenswerthe Modificationen einzuführen beabsichtigt, so werden Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe übergeben werden.

Zugleich werden Sie die Nachweisung des Ergebnisses der Finanzgebarung des Jahres 1860 und die Rechtfertigung der aus Dringlichkeitsgründen ohne Zustimmung des Reichsrathes ergriffenen Finanzmaßregeln erhalten.

Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle Ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.

Auch andere wichtige Angelegenheiten, welche theils in die Competenz des gesammten, theils in die des engeren Reichsrathes einschlagen, werden Ihre Aufmerksamkeit und eindringende Erörterung in Anspruch nehmen, indem Ich befohlen habe, daß Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Die Perioden der Geschichte, in welchen es den Völkern gegönnt ist, auf bereits gebahnten Wegen vorwärts zu schreiten, werden im Laufe der Jahrhunderte von Zeit zu Zeit von entscheidenden Wendepunkten unterbrochen.

Uns ward das Glück einer ruhigen, klaren Epoche nicht zutheil.

Die Aufgabe, welche durch die Rathschlüsse der Vorsehung uns zugefallen ist, besteht darin, die Geschicke des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüber zu leiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer, nicht ohne Opfer an Gut und Blut lösen; aber gelöst müssen sie werden.

Sie, Meine Herren, wollen Mir, Ich bin es überzeugt, gewiß beistehen mit jener altösterreichischen Treue, Aufopferungsfähigkeit und Hingebung, welche sich bei allen Völkerstämmen des Reiches, zum sichersten Beweise ihres edlen Kernes, gerade in schwierigen Lagen am glänzendsten bewährt hat.

Meine treugesinnten Völker haben in ihren letzthin an Mich gelangten Ansprachen mit kräftigen Worten dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Bedingungen des Verbandes aller Länder Meines Kaiserreiches aufrecht erhalten werden müssen.

Ich erkenne es als Meine im Angesichte aller Meiner Völker übernommene und durch jene Kundgebungen nachdrücklich bekräftigte Regentenpflicht im Sinne der im Diplome vom 20. October v. J. ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar l. J. zur Durchführung gelangten Ideen, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Meines einigen und untheilbaren Kaiserreiches, dem in feierlicher Stunde geleisteten Angelöbniß getreu, mit Meiner kaiserlichen Macht zu schützen, und bin festen Willens, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Meiner Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Und so wie es denn an dem Zusammenwirken Unserer eigenen Kräfte nicht fehlen wird — so wolle Gott, Unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone und das Reich, die Völker und ihre Vertreter schützen und schirmen mit seiner allwaltenden Macht.

Das Octoberdiplom und die Februarverfassung waren die ersten Vorlagen, welche die Regierung den beiden Häusern als die Grundlage ihrer künftigen Berathungen unterbreitete, um sie ihren Archiven einzuverleiben.

Clubprogramme.

Die Parteibildung im Abgeordnetenhause vollzog sich auf Grund politischer und nationaler Programme; anfangs fehlte es an bindenden Clubsatzungen, aber es wimmelte von Parteischattirungen und landsmannschaftlichen Vereinigungen.

An 30 Abgeordnete acceptirten im Juni 1861 das großösterreichische Programm. Unter diesen befanden sich Giskra, Mühlfeld, Dobelhoff, Szabel, Hopfen, Kaiser, Graf Eugen Kinsky, Graf Wrbna, Skene, Mende, Winterstein u. A. Sie traten für ein einiges, freies, mächtiges Gesammtösterreich ein; die Februarverfassung allein sollte die Grundlage des staatlichen Lebens bilden und fortschreitend ausgebildet werden, unbeschadet der Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Länder, die auf dem Boden der Verfassung zu befriedigen wären. Sie

verlangten Autonomie für die Länder im Rahmen der bestehenden Verfassung. Für den Ausbau der Verfassung bezeichneten sie zunächst folgende Verfügungen durch die Legislative für nöthig: Ministerverantwortlichkeit, Immunität der Volksvertreter, Feststellung bestimmter Termine für die Einberufung der verschiedenen Vertretungskörper. Als Hauptpunkte ihrer Forderungen in freiheitlicher Beziehung stellten sie auf: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gleiche Aemterfähigkeit, Gleichstellung aller gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse und aller Nationalitäten, Preßfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Schutz des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit, Schutz des Briefgeheimnisses, freies Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Schwurgerichte. In allen diesen Punkten sollten die Lücken der Februarverfassung ausgefüllt werden.

Die Unionisten, die stärkste Gruppe der Linken, zählte an 80 Mitglieder, darunter die Abgeordneten Brinz, Herbst, Waser, Tschabuschnigg, Bischof Litwinowicz mit seinen Ruthenen. Ihr Programm nahm das Februarpatent und das Octoberdiplom zur Grundlage; forderte Festhalten an der Verfassung; Kampf gegen jeden Angriff auf dieselbe von föderalistischer Seite; Abwehr jedes Landtags-Separatismus; unbedingte Wahrung der Competenzgrenzen zwischen Reichsrath und Landtagen; Pflicht der Regierung sei es, alle Mittel zu erschöpfen, um die Vertreter Ungarns in den Reichsrath zu bringen und falls dies dennoch nicht gelingt, dem engeren Reichsrathe die Befugnisse des Gesammtreichsrathes einzuräumen. Die Unionisten wollten die Regierung zur genauen Durchführung der Verfassung verhalten und verlangten daher die Schaffung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Sie erklärten, keine Opportunitätspolitik zulassen zu können.

Eine kleine Gruppe von 20 Abgeordneten bildete auf der äußersten Linken die Partei der deutschen Autonomisten, zumeist Vertreter der deutschen Alpenländer, darunter Wieser, Rechbauer, Gleispach (Vater des späteren Justizministers). Sie anerkannten das Octoberdiplom, das Februarpatent und die Landesordnungen als Grundlagen, auf welchen die Einheit Oesterreichs befestigt, politische und bürgerliche Freiheit begründet und ein dauernder Rechtszustand herbeigeführt werden sollte. Um die gemeinsame Behandlung aller dem Reichsrathe zugewiesenen Arbeiten zu ermöglichen, müßte aber der Weg der Verständigung mit Ungarn eingeschlagen werden. Die Lösung der staatsrechtlichen Fragen in der ungarischen Reichshälfte sollte aber nicht ohne Zustimmung des Reichsrathes erfolgen. Das autonome Leben der einzelnen Länder sollte innerhalb der Grenzen der Verfassung geschützt und gefördert werden; die Lücken der Verfassung wären auszufüllen. Die Grundsätze der Freiheit, des Rechtes und der Selbstbestimmung sollten in allen Zweigen des häuslichen, corporativen und nationalen Lebens zur Geltung gebracht werden. Dazu gehörte die volle Autonomie der Gemeinde und des Bezirkes, damit das Volk selbst Antheil habe an der

Entwickelung verfassungsmäßiger Institutionen, für die es Opfer zu bringen hat.

Diese drei Gruppen der Linken vereinigten sich unter dem Gesammtnamen der Verfassungspartei. Sie waren aber kaum gebildet, schon in der Umbildung begriffen und in kleinere Fractionen aufgelöst, bei denen die Landsmannschaft das einigende Motiv parlamentarischer Zusammengehörigkeit bildete.

Auf der Rechten suchten die Clericalen und Föderalisten ein gemeinsames Band in ihrer Abneigung gegen den Centralismus. Sie traten für die pragmatische Sanction und das Octoberdiplom ein und bekämpften das Februarpatent, weil es die Competenzen der Landtage zu Gunsten des Reichsrathes schmälere. Ihre Hauptforderung war die Revision der Februarverfassung; daher bekämpften sie eine gleiche Gesetzgebungs- und Verwaltungsform für das ganze Reich, als den besonderen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen widersprechend. Nur unter Berücksichtigung der Individualität der einzelnen Länder und ihrer historischen Entwickelung könnte man zu einer Gesammtverfassung, die auch die ungarischen Länder in sich begreifen sollte, gelangen. Die Grundlagen der Verfassung müßten die Autonomie der Länder und der gegenseitige Schutz der Nationalitäten bilden. Ohne diese Vorbedingungen bliebe die Einheit und Macht Oesterreichs ein leerer Schall von Worten. Als geradezu gefährlich erscheine eine staatsrechtliche Zweitheilung des Reiches für die Dynastie, die Monarchie und die Freiheit. Alle Volksstämme Oesterreichs müssen gleichberechtigt sein und der Staat dürfe weder ausschließlich deutsch, noch ausschließlich slavisch geleitet werden.

Das föderalistische Programm wurde von den Deutsch-Clericalen acceptirt, die mit den nationalen Gruppen der Czechen, Polen und Slovenen von Anfang an in enge Fühlung traten. Das Programm der Clericalen war aber in den Wahlhirtenbriefen der Bischöfe formulirt worden und enthielt als Hauptforderung die Integrität des Concordates, das nebst den übrigen Privilegien des Clerus die Herrschaft der Kirche auch auf dem Gebiete der Schule verbürgte.

Bei der losen Organisation der Parteien hing die Majorität der Regierung, die im Anfange 130 gegen 70 Stimmen betrug, von Zufälligkeiten ab, da innerhalb der Verfassungspartei gerade bei Beurtheilung grundlegender Fragen große Meinungsverschiedenheit herrschte. Auch die Scheidung der Interessen zwischen den Sudetenländern und den Alpenländern trat rasch zu Tage. Diese Gegensätze der Anschauungen äußerten sich in erster Reihe bei Beurtheilung der Frage des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn, der die politische Lage beherrschte. Im August 1862 wurde in Sauerbrunn in Steiermark zwischen deutschen Autonomisten und Führern der Parteien in Ungarn über ein gemeinsames autonomistisches Programm verhandelt. Dasselbe wurde dem Hofkanzler Forgach mitgetheilt. Nach diesem Programme sollte der ungarische Hofkanzler alle Gesetze contrasigniren, der ungarische Landtag hätte die Beitragsleistung Ungarns zu den Staatsfinanzen durch Fest-

stellung einer Quote zu bestimmen. Zur Ausgleichung von Differenzen und zur Berathung über die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten sollte der ungarische Landtag Vertreter nach Wien senden. Diese Vorschläge fanden aber weder in Wien, noch in Pest die nöthige Unterstützung und Zustimmung der entscheidenden Kreise. In Wien erwartete man, die Ungarn würden im Laufe der Zeit mürbe werden, und lehnte jede Verhandlung über eine dualistische Staatsform ab.

Die octroyirte Geschäftsordnung.

Am 2. Mai 1861 begann das Abgeordnetenhaus seine meritorischen Arbeiten. Die Regierung hatte durch die Hofräthe Poche, Cajetan Mayer und Wehli eine Geschäftsordnung ausarbeiten lassen, nach welcher sich das Haus richten sollte. Das Haus sträubte sich, eine octroyirte Geschäftsordnung zu acceptiren. Der erste Initiativantrag, von Mühlfeld eingebracht, verwies die Geschäftsordnung der Regierung an einen Ausschuß. Die Opposition sprach von unzulässiger Bevormundung, erhob gleichzeitig Bedenken gegen die Ernennung des Präsidiums durch die Krone und verlangte für das Abgeordnetenhaus das Recht der Wahl seines Vorsitzenden. Der zur Prüfung der Geschäftsordnung eingesetzte Ausschuß bestritt deren Rechtsbestand, erklärte, dieselbe stelle eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dar und enthalte legislative Verfügungen, welche das Grundgesetz dem Reichsrathe vorbehielt. Nicht minder ablehnend verhielt sich der Ausschuß gegen die formelle Seite der Frage. Der Ausschuß legte dem Hause zwei Gesetzentwürfe vor. Ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, das als ein Verfassungsgesetz der Zustimmung beider Häuser und der Zweidrittel-Majorität zur Annahme und Abänderung bedurfte, und dann den Entwurf einer Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, die das Abgeordnetenhaus für sich allein zu beschließen hatte und die mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden konnte. Bis zur Beschlußfassung über diese Gesetzentwürfe arbeitete das Haus auf Grund der von der Regierung octroyirten Geschäftsordnung. Das Herrenhaus schloß sich diesen Anschauungen und dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses an und die Regierung fügte sich. Ein sonderbares Privilegium hatte die Regierung in der octroyirten Geschäftsordnung den Mitgliedern des Herrenhauses zugedacht. Sie sollten das Recht haben, durch Bevollmächtigung eines Mitgliedes des Herrenhauses an der Abstimmung theilzunehmen. Schmerling vertheidigte am 14. Juni 1861 im Herrenhause dieses sonderbare Privilegium mit der Begründung, Abgeordnete als gewählte Mandatsträger müßten ihr Stimmrecht persönlich ausüben; ernannte Mitglieder des Herrenhauses, Professoren und Beamte, könnten aber durch die Abstimmung in eine Pflichtencollision gerathen, ohne daß sie, wie die Abgeordneten, auf ihr Mandat zu verzichten in der Lage wären. Das Herrenhaus lehnte dieses ihm zugedachte Privilegium jedoch ab.

Die Adreßdebatte.

Nach der Geschäftsordnungsdebatte wurde beantragt, die Thronrede durch eine Adresse zu beantworten. Der Adreßausschuß des Abgeordnetenhauses war bemüht, in dieser ersten Kundgebung der Legislative, wie Referent Giskra hervorhob, „das Band der Brüderlichkeit und Eintracht aller Parteien des Hauses äußerlich möglichst deutlich herzustellen und Divergenzen der Meinungen auszugleichen". Das hinderte die föderalistischen Parteien der Rechten nicht, im Plenum Abänderungsanträge zum Adreßentwurfe zu stellen, welche die Majorität ablehnte. Die Adresse des Abgeordnetenhauses wurde mit 127 Stimmen genehmigt, 48 föderalistische Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung, der Rest fehlte. Referent Giskra glaubte sich berechtigt, trotz der Stimmenenthaltung der Minorität, die einstimmige Annahme der Adresse zu constatiren. Die bestehenden Differenzen blieben bestehen und traten bei jeder Gelegenheit zu Tage.

Die Adresse des Abgeordnetenhauses hatte folgenden Wortlaut:

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Durchdrungen von den gleichen Gesinnungen der Loyalität und des Patriotismus, wie sie aus der Mitte der Landtage als wahrer Ausdruck der Gefühle der Völker laut geworden, nähert sich das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, um Eurer Majestät ehrerbietig Dank zu sagen für das Vertrauen, das Eure Majestät denselben gewährt, durch ihre Vertreter mitzuwirken zu dem großen Werke einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie.

Mit Freude begrüßen wir die erhabenen Grundsätze, die Eure Majestät verkündet, für das große Werk, das mit Hilfe des Allmächtigen werden soll, zum Segen der Völker, zum Heile des Reiches, zum Ruhme des Kaisers.

Die freien Institutionen, unter denen fortan alle Nationalitäten des Reiches gleichberechtigt nebeneinander bestehen, alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sein sollen, werden die Bande der brüderlichen Eintracht befestigen und stärken zum unlöslichen Bunde, die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung wird diesen Bund heiligen, und die fortschreitende Entwickelung der Freiheit im Geiste der Zeit und nach dem Bedürfnisse der Völker wird ihm die Kraft verleihen, allen Stürmen siegreich zu widerstehen.

Von unschätzbarem Werthe ist es uns, daß Eure Majestät die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche die nothwendige Machtstellung des Reiches fordert, unternommen haben.

Wir erkennen mit Eurer Majestät, daß diese Gestaltung dauernd gewahrt und befestigt ist, wenn sie nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, mit gleicher Sorgfalt für alle Nationen, mit gleichmäßiger Entwickelung in allen Theilen des Reiches, in offener und freisinniger Politik durchgeführt wird, wie sie Bedürfniß der Völker und Gebot der Nothwendigkeit geworden.

Ueberzeugt von der hohen Wichtigkeit der Landesvertretungen, sprechen wir die Hoffnung aus, daß die baldige Fortsetzung der gegenwärtig vertagten Landtage der einzelnen Länder wesentliche Verbesserungen ihrer heimischen Zustände bringen werde. Die Ausbildung der dem Reiche gegebenen constitutionellen Formen und deren Vervollständigung durch Einrichtungen, die anderwärts mit gedeihlichem Erfolge bestehen, sowie die zeitgemäße Fort-

bildung der Landesordnungen werden es ermöglichen, Gesetze zu schaffen, die den Bedürfnissen und Wünschen aller Völker des Reiches entsprechen; sie werden das Band der Treue und Anhänglichkeit aller Völker an Eurer Majestät geheiligte Person und erhabenes Haus noch enger knüpfen, sie werden die Zusammengehörigkeit zu dem Einen mächtigen Staate zum Gegenstande gerechten Stolzes und begeisterter Hingebung machen, für alle Stämme von Oesterreich.

Wir verkennen nicht die von Eurer Majestät angedeutete Schwierigkeit der Aufgaben, die vorliegen, aber auch wir hegen die Zuversicht, daß durch die Sicherung der verfassungsmäßigen Freiheit und durch den Geist der Duldsamkeit, durch gegenseitige Billigkeit und Versöhnlichkeit ein brüderliches Zusammenleben aller Völker unter Oesterreichs schützendem Adler verbürgt sein wird.

In demselben Geiste werden die Völker auch das von Eurer Majestät in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, welches sie zur gedeihlichen Entwickelung und Kräftigung der gegebenen oder wiedererweckten Institutionen mitzuwirken berufen hat.

Mit Eurer Majestät hoffen und erwarten auch wir, daß die Frage der Vertretung der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen im Reichsrathe bald eine günstige Lösung finden werde.

Die angestammte Treue der edlen Brudervölker im Süden der Karpathen an ihren Fürsten, unser mehrhundertjähriges Zusammenleben unter den erlauchten Regenten Eurer Majestät erhabenen Herrscherhauses, die Erinnerung brüderlicher Gemeinsamkeit von Leid und Freud in schlimmen und in guten Tagen, die tausendfach verschlungenen Interessen, die vielerprobte Hochherzigkeit und Opferwilligkeit aller der edlen Stämme im östlichen Theile des Reiches geben uns die Zuversicht, daß sie der Opfer eingedenk, die auch die Völker im westlichen Theile des Reiches zu deren Befreiung von fremder Herrschaft gebracht, bei dem von Eurer Majestät angedeuteten Verständnisse der wahren Sachlage, der Vortheile und der unverkennbaren Nothwendigkeit einer Gesammtvertretung, auf der freiheitlichen Grundlage des Gesammtstaates mit uns zusammenwirken werden zum Fortbaue eines großen einigen Oesterreich.

Möge Eurer Majestät Hoffnung auf die Erhaltung des Friedens sich für lange Zeit verwirklichen! Die Interessen der Bodencultur, der Industrie und des Handels, welche durchgreifender Unterstützung und Förderung bedürfen, erheischen ihn so gebieterisch, daß seine neuerliche Störung zu den schwersten Heimsuchungen gehören würde. Aber die Völker Eurer Majestät werden auch jederzeit bereit sein, Oesterreich gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

Mit Befriedigung vernahmen wir, daß die Bemühungen von Eurer Majestät Regierung zur Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalte fortgesetzt werden, und erwarten gleichfalls, daß die Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirks- und Gemeindeautonomie, dann die Verminderung des Heeresaufwandes die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte bald zu Stande bringen werde, daß in verschiedenen Zweigen der Besteuerung Modificationen zur Durchführung einer ebenmäßigen und gerechten Heranziehung des Nationalvermögens zum Staatshaushalte ehestens Platz greifen und die dauernde Unabhängigkeit der Nationalbank vom Staate durchgeführt werde, welche auch die Wiederherstellung einer festen Valuta im Gefolge haben wird.

Gleicherweise können wir nur wünschen, daß auch in anderen Angelegenheiten Gesetzentwürfe zu den ernstlichst gebotenen Aenderungen in verschiedenen Zweigen des Staatslebens schon vorbereitet seien oder doch ehestens vorbereitet werden, und wir werden die an uns gelangenden Vorlagen der sorgfältigsten Berathung unterziehen.

Wir fühlen mit Eurer Majestät, daß einer der wichtigsten Wendepunkte für die Geschicke des Reiches eingetreten; allein wir vertrauen, daß der Stern, der Oesterreich durch nahe ein Jahrtausend auch in den dunkelsten Stunden seiner Geschichte geleuchtet, nicht erbleichen wird, und wir glauben fest und zuversichtlich, daß die Völker in altösterreichischer Treue, Aufopferungsfähigkeit

und Hingebung gern zu jedem Opfer bereit sind, das nöthig wird zur Aufrechthaltung des Gesammtstaates, des einigen und untheilbaren Kaiserreiches.

Dem hochherzigen Beispiele Eurer Majestät folgend, legen auch wir das feierliche Gelöbniß ab, daß wir im Sinne der im Diplom vom 20. October 1860 ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar 1861 zur Durchführung gelangten Ideen die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament des Reiches anerkennen, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Länder und Völker derselben betrachten, und Eurer Majestät jederzeit in unerschütterlicher Treue zur Seite stehen werden.

Möge die allwaltende Macht der weisen Vorsehung durch ihren Segen das Gelingen des großen und erhabenen Werkes bewirken!

Gott schütze, Gott erhalte, Gott segne Eure Majestät!

Die Adresse des Herrenhauses.

Die in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Mai 1861 vom Grafen Anton Auersperg vorgelegte und angenommene Adresse lautete:

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Noch tief ergriffen und freudig erschüttert von den mächtigen Eindrücken jener erhabenen und feierlichen Stunde, in welcher die durch ihre Vertreter um den altehrwürdigen Thron Eurer Majestät versammelten Völker Oesterreichs die Verkündigung neuer Bürgschaften einer glückverheißenden Zukunft des Gesammtreiches vernahmen, halten es die in dem Herrenhause versammelten Mitglieder des Reichsrathes für ihre erste und dringendste Pflicht, den Gefühlen des innigsten Dankes für die in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October v. J. und in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Februar d. J. gewährten Institutionen ehrfurchtsvollsten Ausdruck zu geben.

Diese Institutionen haben neuerdings im Angesichte der Welt aus dem Munde Eurer Majestät unter dem begeisterten Jubelrufe der beiden Häuser des Reichsrathes, dessen freudiger Nachhall in den treuen Ländern des Reiches bereits volltönig wiederklingt, ihre weihevolle Bestätigung und Bekräftigung erhalten.

Das Herrenhaus hat aber, indem es seine Dankgefühle mit denen aller patriotischen Herzen vereinigt, noch insbesondere seinen ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für die ihm speciell angenehme verfassungsmäßige Stellung, welche nach den erhabenen Absichten Eurer Majestät bestimmt ist, die Weihe der Kirche und den Adel der Geburt mit der Weihe der Kunst, des Wissens und erprobter Erfahrung, und mit dem Adel des Verdienstes und der Gesinnung harmonisch in seinen Mitgliedern zu verbinden. So wird den im Volksleben naturgemäß und darum unvermeidlich wurzelnden Ungleichheiten eine versöhnende und vereinigende Thätigkeit angewiesen, und im engeren Rahmen auch hier jene schöne und Segen verheißende Idee festgehalten, deren Verwirklichung im Großen, die herrlichste und dankbarste Aufgabe Gesammtösterreichs bildet, nämlich das versöhnliche Zusammenwirken und die freithätige Vereinigung seiner Länder und Volksstämme, seiner Standes- und Berufsschichten zum Heile Aller, zur Macht und Größe der Gesammtheit.

Das Herrenhaus folgt mit Treue und Vertrauen dem von Eurer Majestät ergangenen Rufe, indem es mit Eurer Majestät die Ueberzeugung theilt, daß die im Sinne der festgestellten Principien nunmehr zu verwirklichenden Institutionen unter Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Monarchie auf jenen staatsrechtlichen Grundlagen führen werden, welche die nothwendige Einheit des Reiches mit der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder zu verbinden geeignet sind.

Das Herrenhaus betritt mit Aufrichtigkeit und Eifer die ihm eröffnete constitutionelle Bahn und es hofft mit Gottes Beistand, seine Pflicht und Bestimmung zu erfüllen, indem es seine Unabhängigkeit mit Freimuth und ohne Selbstsucht wahrend, im friedlichen Vernehmen mit dem anderen Hause des Reichsrathes und im patriotischen Wetteifer mit diesem die wahren, dauernden und in Wirklichkeit identischen Interessen des Thrones und der Völker auch seinerseits zu fördern und zu befestigen bestrebt sein wird.

Gelingt es dem Herrenhause, wie erhofft, auf diesem Wege, die Anerkennung Eurer Majestät und des Vaterlandes, sowie jene Sympathien in der Bevölkerung zu gewinnen, welche eine neue staatliche Institution zu einer wahrhaft hoffnungsreichen gestalten, so wird es freudig in diesem ehrenvollsten und schönsten Lohne zugleich die ermuthigende Stütze und Kräftigung seines eigenen Bestandes und Wirkens erblicken.

Wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeit der Aufgaben, die an uns heranrücken. Allein die auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich begegnenden politischen, kirchlichen und nationalen Verschiedenheiten werden, im Geiste der Versöhnlichkeit aufgefaßt und nach den Grundsätzen gegenseitiger Duldsamkeit geregelt, keine unüberwindliche Hindernisse jener vernünftigen Vereinbarung bieten, welche zur unversiegbaren Quelle des Segens für das Reich und zum festen Bande seiner Einheit und Macht werden muß.

Die von Eurer Majestät verliehenen Institutionen gewähren jeder Nationalität entsprechenden Raum, sich auf dem berechtigten Boden ihres Cultur- und Rechtslebens, ihres Glaubens und ihrer Gesittung mit Freiheit zu bewegen. Durch diese befriedigt, werden sie die eigene beglückende Sicherheit nur in der Macht und Größe des Gesammtreiches suchen und so die freiwilligen und darum treuesten Stützen jener Einheit desselben werden, welche die unerläßliche Grundbedingung seiner Machtstellung bleibt.

Wenn wir mit schmerzlichem Bedauern die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien und das Großfürstenthum Siebenbürgen im Reichsrathe noch unvertreten sehen, sowie die Mitwirkung ihrer Vertreter zu den großen, gemeinsamen Zwecken ungerne noch bis zur Stunde vermissen, so finden wir doch in der von Eurer Majestät ausgesprochenen und in unserem Herzen wiederklingenden Hoffnung die Beruhigung, daß auch diese Angelegenheit im Sinne der Allerhöchsten Handschreiben vom 26. Februar d. J. eine günstige Lösung erlangen werde.

Wir können uns der von Eurer Majestät verliehenen Institutionen nicht vollen Herzens erfreuen, so lange unsere Brüder aus jenen Ländern nicht daran theilnehmen.

Dann erst, wenn deren Vertreter dem wohlwollenden Rufe ihres rechtmäßigen Herrschers folgend, mit uns zum vereinten Wirken den Thron Eurer Majestät umstehen, wird das glorreich begonnene Werk seinen krönenden Abschluß erhalten.

Wir erfreuen uns an der von Eurer Majestät ausgesprochenen Hoffnung auf die Segnungen eines ungestörten Friedens, dessen die Monarchie ebenso wie ganz Europa dringend bedarf. Möchte die allen Staaten obliegende solidarische Pflicht, dieses kostbare Gut nicht gefährden zu lassen, auch von anderen Mächten ebenso offen anerkannt und so treu gewahrt werden, wie es von Seite Eurer Majestät für Oesterreich geschehen.

Sowie wir die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß Eure Majestät, so weit es mit der Ehre und Stellung eines Großstaates vereinbar ist, auch ferner kein Mittel zur Erhaltung des Friedens unversucht lassen werden, ebenso überzeugt sind wir, daß, im Falle diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, das gesammte Volk Oesterreichs in patriotischer Hingebung zu dem tapferen, durch ausharrende Pflichttreue glänzenden Heere stehen und dessen Anstrengungen erfolgreich unterstützen werde.

Wir werden allen uns von Eurer Majestät in Aussicht gestellten Regierungsvorlagen, namentlich jenen über den Staatshaushalt, das Steuer-, das Bank- und das Creditwesen unsere volle und eingehende Aufmerksam-

keit widmen und in dem Kreise unserer verfassungsmäßigen Competenz mit Eifer und Opferwilligkeit mitwirken, auf daß die darin berührten Fragen eine für die allgemeine Wohlfahrt gedeihliche Erledigung finden, das Gleichgewicht im Staatshaushalte allmählich hergestellt und es dadurch ermöglicht werde, nach den wohlwollenden Absichten Eurer Majestät seinerzeit die durch den Drang der Umstände so sehr erhöhten Steuerlasten zu erleichtern.

Wir erfassen in ihrer ganzen Größe und Bedeutung die unseren Tagen vorbehaltene Aufgabe, die Geschichte des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüber zu leiten. Wir fühlten es mit Eurer Majestät, daß diese Aufgabe, so schwer sie auch zu lösen sei, doch gelöset werden muß. Nicht ohne gegründete Besorgniß läßt uns der Ernst dieser Lage, aber auch nicht ohne gerechte Hoffnung. Diese Hoffnung muß überwiegen, wenn wir einen Blick auf die Geschichte Oesterreichs, einen Blick in unsere eigene Brust werfen.

Eure Majestät zählen mit Recht auf die altösterreichische Treue, diesen rührend schönen Inbegriff jener allen Volksstämmen dieses Reiches gemeinsamen patriotischen und staatsbürgerlichen Tugenden, welche noch keiner unserer Herrscher erfolglos angerufen hat, und welchen Oesterreich seine glücklichsten und glorreichsten Tage, seine stolzesten Erinnerungen verdankt.

Wir vertrauen fest dem erhabenen kaiserlichen Angelöbnisse, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament des einigen und untheilbaren Kaiserreiches mit kaiserlicher Macht zu schützen, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Ihrer Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Nach dem Vorbilde ihrer Väter werden auch die Söhne des jetzigen Oesterreich sich in der Gefahr bewähren. Mit mannhafter Ausdauer und wenn es gilt, mit Gut und Blut werden sie Eurer Majestät getreulich zur Seite stehen.

Das gute Recht ist mit uns, und wer das Bewußtsein hat, gerecht und mild gewesen zu sein, darf sich auch unerschütterlich, fest und stark bewähren.

In diesem Sinne werden, wir sind dessen gewiß, die Völker Oesterreichs ihre Dankgefühle für jene schwerwiegenden großherzigen Entschlüsse Eurer Majestät, denen sie die neuen glückverheißenden Institutionen verdanken und deren Gewicht sie tief zu würdigen wissen, zu verwirklichen bemüht sein, indem sie Eurer Majestät väterlichen Herzen die wohlthuende Ueberzeugung verschaffen, daß auch die Mündiggesprochenen das volle Maß ihrer alten Liebe, ihrer altösterreichischen Gesinnung bewahrt haben.

Und so möge denn Gottes allwaltende Macht unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone, das Reich und die Völker schirmen und einigen. Unter den vielen Einigungspunkten ist es einer der heilbringendsten, daß die Gläubigen aller Bekenntnisse dieses weiten Kreises mit uns in das heiße Gebet einstimmen, Gott erhalte und beglücke Eure Majestät und unser herrliches, freies und einiges Oesterreich!

Das Arbeitsprogramm.

Nach der Constituirung des Hauses und Erledigung der Adreßdebatte beeilten sich Regierung und Parteien des Abgeordnetenhauses gleichmäßig, legislative Arbeit herbeizuschaffen. An Materiale hierzu fehlte es nicht. In der ersten Session des Reichsrathes hat die Regierung in der Zeit vom 27. April 1861 bis zum 16. December 1862 an Gesetzentwürfen, die zum Theile für das ganze Reich, zum Theile für die Königreiche und Länder des engeren Reichsrathes Geltung haben sollten, 22 eingebracht. Darunter neben dem Budget für 1862 einige Indemnitätsvorlagen für die Finanzgebarung in der Zeit zwischen Octoberdiplom und Februarverfassung, ferner Zucker- und Branntweinsteuergesetze, die Bankacte, das Gesetz über die Controle der Staatsschuld

und andere wirthschaftliche Vorlagen; dann große Justizvorlagen: das Handelsgesetz, das allgemeine Strafgesetz, das Militärstrafgesetz und das Preßgesetz, das Gesetz über die Gerichtsorganisation, dann einige Gesetzentwürfe, welche den Anregungen von Seite der Abgeordneten entsprachen, da es an Initiativanträgen nicht fehlte.

Alles, was die Parteiprogramme als das Ziel der Thätigkeit der Volksvertretung hingestellt hatten, wurde sofort im Gesetzgebungswege zu schaffen versucht. Man beantragte ein Vereins- und Versammlungsrecht auf freiheitlicher Grundlage, Schutzmaßregeln für die persönliche Freiheit, für das Hausrecht, für das Briefgeheimniß, für die Freiheit der Religionsgesellschaften, die Ministerverantwortlichkeit und die Immunität der Abgeordneten, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Unabsetzbarkeit der Richter, Geschworenengerichte, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Alle diese Dinge wurden gleichzeitig zur Discussion gestellt.

Auch das Interpellations- und das Petitionsrecht kamen nachdrücklich zur Geltung. Im ersten Sessionsabschnitte wurden im Abgeordnetenhause 85 Interpellationen eingebracht, von denen die Regierung 73 beantwortete. Mit dem Arbeitseifer der Abgeordneten hielt die in wichtigen Fragen zögernde Regierung Schmerling's nicht gleichen Schritt und Klagen über die Zauderpolitik und den Mangel an liberaler Entschiedenheit der Regierung wurden bald laut. Der alte Erbfehler der österreichischen Politik, nur mit halben Mitteln zum Ziele zu streben, wirkte fort und ließ nirgends den vollen Glauben an das offene Bekenntniß der Regierung zu Freiheit und Fortschritt aufkommen. Die Regierung begnügte sich, den constitutionellen Schein zu wahren, in Wirklichkeit schreckte sie vor jedem entschiedenen Schritte zur Befriedigung der Ansprüche des Parlamentes, zur Schaffung freiheitlicher Institutionen scheu zurück und ließ sich die wichtigsten Garantien der bürgerlichen Freiheit nur mit Mühe abringen. Es war bald ein offener Kampf, zumeist aber ein heimlicher Minenkrieg gegen die Gerechtsame der Volksvertretung, deren Bedeutung und Macht die Regierung im Interesse der Krone einzuschränken und abzuschwächen sich bemühte. Stieß die Regierung auf Widerstand im Reichsrathe, dann wich sie zurück, um auf Um- und Schleichwegen ihren Willen zu erreichen. Sie förderte alle Interessengegensätze in der Absicht, aus diesen Divergenzen Nutzen für das regierende System zu ziehen, ohne Rücksicht, daß auf diesem Wege vieles geschah, was die Würde und das Ansehen des Parlamentes untergraben mußte. Das: Divide et impera war und blieb das Leitmotiv aller österreichischen Regierungen.

Die Immunität.

Hatten schon die Landtage sofort nach ihrem Zusammentritte für die wichtigste Grundlage des Parlamentarismus, für die Unverletzlichkeit der Abgeordneten und den vollen Schutz der Freiheit der Tribüne

Sorge getragen, so war es nun auch eine der ersten Forderungen des Abgeordnetenhauses, die Immunität der Abgeordneten gesetzlich festzustellen. Die Regierung kam dieser Forderung durch Einbringung einer Vorlage im Mai 1861 nach; sie war dazu gedrängt worden und Schmerling bezeichnete es dann noch als eine besondere Connivenz der Regierung, diesen Wunsch der Abgeordneten erfüllt zu haben. Seine Auffassung war, das Immunitätsgesetz sei eigentlich überflüssig, da die Regierung annehme, die Abgeordneten würden sich stets objectiv verhalten und durch ihre Reden und ihr Gebaren im Hause das Gesetz nicht verletzen; ein Eingreifen der Strafgerichte sei in einem solchen Falle ohnehin ausgeschlossen. Das Abgeordnetenhaus ließ sich zu einer so gemüthlichen Auffassung der Frage nicht herbei und beeilte sich, die Freiheit der Rede, die Unverantwortlichkeit für das im Parlament Gesprochene und die Unverletzlichkeit der Person der Abgeordneten gesetzlich sicherzustellen, und bemühte sich auch, die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Reden im Parlamente durch die Presse der Verfolgung der Gerichte zu entziehen. Da zu jener Zeit noch die Schuldhaft bestand, wurden die Abgeordneten auch vor der Verhängung dieser Haft geschützt. Alle Bemühungen, das Immunitätsrecht klar zu definiren, vermochten nicht nachträgliche Zweifel und falsche Auslegungen der Behörden zu verhindern.

Das Herrenhaus hatte Bedenken gegen die Gewährung der unbeschränkten Redefreiheit. Die Regierungsvorlage hatte nur die Freiheit der „Abstimmungen und Meinungen" vorgeschlagen, das Abgeordnetenhaus hatte die Freiheit der „Abstimmungen und Aeußerungen" beschlossen. Lichtenfels warnte vor dem Mißbrauch der Redefreiheit; denn dem Mißbrauch des freien Wortes dürfe man keinen Schutz gewähren, das Präsidium und das Parlament habe ja keinerlei Macht, sich gegen den Mißbrauch der Rede zu schützen; die Mittel der Geschäftsordnung reichen hiefür nicht aus. Lichtenfels wollte beiden Häusern das Recht gewahrt wissen, strafgerichtlich zu verfolgenden Mißbrauch der Rede an das Strafgericht zu verweisen. Dagegen sorgte Lichtenfels dafür, daß die Immunität ausdrücklich auch auf die Freiheit der Rede in den Ausschüssen und Commissionssitzungen ausgedehnt wurde. Palacky trat für die unbeschränkte Redefreiheit ein. Auch zur Zeit der spanischen Inquisition bemerkte er, gab es eine Redefreiheit, freilich nur dann, wenn man im Sinne der herrschenden Regierungsdoctrin sprach. Das könne nicht die Redefreiheit des modernen Parlamentes sein. Die Differenzen in den Anschauungen der beiden Häuser über die Grenzen des Immunitätsrechtes machten eine mehrfache Berathung des Gesetzes nothwendig, das erst am 30. September 1861 vom Herrenhause endgiltig beschlossen wurde.

Ministerverantwortlichkeit.

Ebenso wichtig wie die Immunität erschien dem Abgeordnetenhause die gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Minister

dem Parlamente gegenüber. Am 15. Mai 1861 wurden gleichzeitig zwei Anträge zu diesem Gegenstande eingebracht, der eine von den Abgeordneten Brosche und Dr. Rieger, der andere von Giskra. Der erste Antrag lautete:

Das Haus wolle beschließen: „Die Reichsminister sind für ihre Amtsführung der Reichsvertretung verantwortlich. Die Art und Weise dieser Verantwortung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Der Antrag Giskra's lautete:

Das Haus wolle beschließen, es sei der § 13 des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung, welcher lautet: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen" folgendermaßen abzuändern: „Der Vollzug der Gesetze geschieht vom Kaiser durch verantwortliche Minister und denselben untergeordnete Beamte und Bestellte. Jede Verfügung zum Vollzuge eines Gesetzes bedarf der Zeichnung eines verantwortlichen Ministers. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringliche, im Gesetze nicht vorhergesehene Maßregeln getroffen werden müssen, so sind diese mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächsten Reichsrathe die Gründe und den Erfolg darzulegen. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und über das Verfahren gegen dieselben wird ein besonderes Gesetz bestimmt."

Um diese Anträge, welche die Schranken der Verordnungsgewalt beschränkten, entspann sich zwischen Regierung und Parlament ein langer und heftiger Kampf. In der Begründung seines Antrages am 11. Juni 1861 erinnerte Giskra an das Handschreiben vom 20. August 1851. Damals erklärte der Kaiser:

„Da die dermalen ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministeriums einer gesetzlichen Deutlichkeit und jeder genauen Bezeichnung ermangelt, so finde ich mich durch meine Regentenpflicht bestimmt, das Ministerium aus seinen mangelhaften politischen Beziehungen in die ihm als meinem Rathe und meinem obersten vollziehenden Organe zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität zu entheben."

Der Kampf um die Ministerverantwortlichkeit erschien daher vielen als ein Kampf gegen die Rechte der Krone, während die Mehrheit in dem § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welcher das Nothverordnungsrecht regelte, den wundesten Punkt der Verfassung erkannten. Dieser Paragraph ließ voraussehen, daß Verhältnisse eintreten könnten, in denen die Regierung die Lust verspürt, mit dem § 13 der Verfassung die Verfassung selbst aus den Angeln zu heben und sich so des Parlamentes zu entledigen. Die Erfahrung hat diese Vorahnung bestätigt.

Mühlfeld als Referent für den Ausschuß betonte, daß das Princip der Theilnahme des Volkes durch seine Vertreter an der Gesetzgebung auch das Recht umfasse, auf den Vollzug und die Ausführung der Gesetze zur achten, die Verwaltung zu überwachen und jene, denen

sie anvertraut ist, zu Verantwortung zu ziehen. „Die weisesten Gesetze zum Wohle des Volkes erlassen, sind ohne Werth, wenn sie nicht zur Ausführung gelangen. Wenn die Verwaltung der Volksvertretung nicht verantwortlich wäre, würde auch das Recht des Volkes seine Bedeutung und Wirkung verlieren. Ist der Träger der Krone unverantwortlich, kann er weder dem Tadel noch der Mißbilligung unterliegen, noch für Fehlgriffe zur Verantwortung gezogen werden und soll die Verwaltung doch verantwortlich sein, wovon das eine wie das andere eine Nothwendigkeit ist, dann bleibt nichts anderes übrig, als daß die Minister, als die obersten Organe der Verwaltung und Räthe der Krone dem Volke, beziehungsweise seiner Vertretung verantwortlich sind."

Die Regierung war nur schwer zu bewegen, auf diesem Gebiete dem Willen der Volksvertretung Folge zu geben. Wie sie darüber dachte, das zeigte die Erklärung, die sich Schmerling am 2. Juli 1861 förmlich abnöthigen ließ. Die Abgeordneten sollten die Regierung aus der finanziellen Noth retten, sie beriethen eben das Budget und die Regierung hatte allen Grund, ihren Wünschen Entgegenkommen zu zeigen. Der Staatsminister ließ sich unter diesen Umständen zu folgender Erklärung herbei:

„Indem die Minister die Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen, dessen unbeschränktes Recht, die Räthe der Krone nach eigenem Ermessen zu wählen, zu ernennen und zu entlassen, betonen und als unzweifelhaft aussprechen, daß dem Kaiser ausschließlich die vollziehende Gewalt zustehe und er sie durch die Minister oder sonstige Räthe der Krone ausüben lasse, erkennen sie sich verantwortlich, bei ihrer Amtsführung für die Aufrechthaltung der Verfassung, sowie für die genaue Vollziehung der Gesetze und erklären sich verpflichtet, dafür die Verantwortung auch gegenüber der Reichsvertretung zu übernehmen."

Diese Erklärung genügte dem Hause nicht, da die Regierung noch keine Miene machte, das gewünschte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Das Haus bestand aber auf der Erfüllung seiner Forderung.

Brinz nahm in einer Rede vom 31. August 1861 Anlaß, die Stellung der Krone zur Legislative und Executive darzulegen. „Der Hegel'sche Constitutionalismus," sagte er, „macht den Regenten nur zu dem Punkte auf dem ‚I', ohne daß der Regent in seiner Unmittelbarkeit seinen Völkern gegenüberzutreten und zu leben hätte. Der moderne Constitutionalismus drückt sich durch das Wort ‚Mittelbarkeit' aus. Zwischen dem Volke und dem Regenten steht das Ministerium und ohne das letztere nichts."

Das Abgeordnetenhaus war sich der Bedeutung und Wichtigkeit der Forderung nach Verantwortlichkeit der Regierung voll bewußt. Es wurde daher nicht müde, diese Forderung immer wieder in den Vordergrund der Discussion zu stellen. Taschek als Referent über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1860 verwies am 22. Juli 1862 darauf, daß es um eine richtige Controle über das Gebaren der Regierung zu üben, auch an einem Staatsrechnungshofe und einem

Reichsgerichte fehle und verlangte die Schaffung dieser obersten Controlbehörden.

Auch der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses drängte am 19. März 1862 neuerlich den Finanzminister, die Gründe bekannt zu geben, aus denen die Regierung das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nicht vorlege. Würde Oesterreich ein solches Gesetz noch nicht vertragen, dann vertrage es auch noch keine Verfassung. Pflicht des Parlamentes sei es, die Bedeckung des Deficites so lange zu verweigern, bis die Verantwortlichkeit der Minister gesetzlich feststehe.

Die Fortdauer der finanziellen Noth und das neuerliche Drängen der Volksvertretung zwang die Regierung zu neuen Berathungen und Verhandlungen über diese Frage. Das Cabinet stellte eine kaiserliche Entschließung in Aussicht, die jene kaiserliche Entschließung vom 20. August 1851, mit welcher die Ministerverantwortlichkeit aufgehoben worden war, ausdrücklich beseitigen sollte. Eine solche Umgehung des Kernpunktes ihrer Forderung lehnten die Abgeordneten ab und bestanden auf der Vorlage eines Gesetzes. Sie drohten, das Budget abzulehnen, nöthigenfalls wollten sie auf ihre Mandate verzichten. Schmerling verschanzte sich nun plötzlich hinter die Incompetenz des engeren Reichsrathes und berief sich auf die obschwebenden Verhandlungen mit Ungarn. Die Berathungen über das Budget begannen im Plenum am 1. Mai 1862. Vor Beginn der Debatte verlas Schmerling die folgende kaiserliche Botschaft an das Haus:

„In dem Zeitpunkte, in welchem der Reichsrath die verfassungsmäßige Behandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1862 und des damit zusammenhängenden Finanzgesetzes beginnt, und insbesondere die Behandlung jener Regierungsvorlage vorgenommen werden soll, durch welche die Deckung der Staatsbedürfnisse und Regelung der Geldverhältnisse angestrebt werden, haben Se. Majestät allerhöchst ihren Ministern den Auftrag zu ertheilen geruht, den beiden Häusern des Reichsrathes kundzugeben, daß die am 2. Juli 1861 im Abgeordnetenhause gegebene Erklärung, daß die Minister für die Aufrechthaltung der Verfassung und die genaue Erfüllung der Gesetze der Reichsvertretung gegenüber sich verantwortlich erkennen und diese Verantwortung übernehmen, mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers abgegeben worden ist; daß Se. Majestät nicht nur dem Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit, mit jener Begrenzung, wie sie am 2. Juli 1861 festgestellt wurde, die allerhöchste Zustimmung ertheilen, sondern auch constatirt wissen will, daß mit der schon durch die Ertheilung der Verfassung begründeten Anerkennung dieses Grundsatzes die in dem allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 enthaltene Bestimmung, „daß das Ministerium allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen verantwortlich erklärt und gegenüber jeder anderen politischen Autorität der Verantwortlichkeit enthoben worden ist" selbstverständlich insoweit außer Wirksamkeit getreten ist, als sie mit dem oben gedachten Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit nicht im Einklange steht. Auch haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß seinerzeit zu einem Verfassungsgesetze über die Verantwortlichkeit der Minister, unter Feststellung der in der Sitzung vom 2. Juli 1861 ausgesprochenen Grundsätze seitens der Regierung die Initiative genommen werde."

Die Verlesung der Botschaft nahm das Abgeordnetenhaus mit stürmischen Hochrufen zur Kenntniß. Um die Feierlichkeit dieser Erklärung zu erhöhen, wurde nach der Verlesung die Sitzung geschlossen.

Im Herrenhause, wo die Botschaft am 8. Mai verlesen wurde, gab es dieselbe jubelnde Demonstration. Das Parlament beruhigte sich vorläufig mit diesem Versprechen der Krone. Die Regierung ließ sich aber neuerlich lange Zeit, das Versprechen wegen Einbringung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes einzulösen. Der erste Sessionsabschnitt ging vorüber, das Budget hatte das Haus bewilligt, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit lag noch immer nicht vor.

Das Haus benützte daher auch weiter jede sich bietende Gelegenheit, um immer wieder an die gesetzliche Feststellung der Ministerverantwortlichkeit zu erinnern. Als am 28. August 1861 das Abgeordnetenhaus anläßlich der Auflösung des ungarischen Landtages eine Adresse an die Krone berieth, sagte Smolka:

> Der Kaiser bedarf keiner Rechtfertigung der in Ungarn verfolgten Politik. Ein Monarch rechtfertigt sich nicht. Das Ministerium ist es, das sich zu rechtfertigen hat. Ein ministerielles Programm liegt uns vor und wir haben das Recht, dasselbe unverhohlen zu kritisiren. Zu bedauern ist, daß das Ministerium bei allen Maßnahmen den Namen des Kaisers vorschiebt. Ein Monarch kann nie Unrecht thun und die Handlungsweise des Ministeriums bildet daher eine Bloßstellung der Krone. Unantastbare Grundsätze haben wir seit dreizehn Jahren wechseln gesehen wie die Phasen des Mondes. Was in constitutionellen Staaten der Monarch thut, das thut er auf Anrathen der Minister und darum sind nur diese verantwortlich. Das Ministerium muß bei allem, was es thut, die unverletzliche und geheiligte Person des Kaisers aus dem Spiele lassen, sonst müßten wir an seiner constitutionellen Gesinnung zweifeln.

Diese wahrhaft constitutionellen Worte verhallten ungehört. Regierung und Parlament in Oesterreich mißbrauchten viel zu oft den Appell an die Krone, so daß dann die Krone selbst die ihr durch die Verfassung gesicherte unverantwortliche Stellung verrückte und in unzulässiger Weise in den Streit der Parteien gezerrt wurde. Es gab im Laufe der Jahre Ministerien, die sich mit Hilfe der Krone etwas länger im Amte halten konnten; auf die Dauer war ihres Bleibens jedoch trotz dieser Unterstützung nicht, und der Mißerfolg des Cabinetes wurde dann zum Mißerfolge der Krone, deren Ansehen darunter litt.

Sessionstermine — Diäten — Verfassungseid.

Das Mißtrauen in die Dauer verfassungsmäßiger Zustände trat während der ersten Reichsrathsperiode in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses offen zu Tage. Dieser Empfindung entsprang auch der Antrag Giskra's vom 15. Mai 1861, den §. 9 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen," durch den Zusatz zu ergänzen: „Wird der Reichsrath aufgelöst, so muß er binnen drei Monaten wieder zusammenberufen werden." Dieser Antrag ist nicht Gesetz geworden. Die Föderalisten verlangten zur selben Zeit einen größeren Zeitraum für die Session der Landtage. Schmerling erwiderte im December 1862

auf eine solche Mahnung, die Landtage länger tagen zu lassen: „Eine Verfassung ist unbrauchbar, die mehr als die Hälfte des Jahres für parlamentarische Sessionen in Anspruch nimmt." Und da gab es noch nicht die Institution der Delegationen.

Die Frage der Diäten für die Abgeordneten wurde von ruthenischer Seite angeregt. Mit der Begründung, es dürfe die freie Wahl zum Abgeordneten nicht durch materielle Schwierigkeiten für den Gewählten geschmälert werden, das ihm übertragene Mandat ausüben zu können, beantragte Bischof Litwinowicz, der Führer der ruthenischen Bauern, den Abgeordneten Taggelder von 10 fl. und eine Reiseentschädigung von 1 fl. für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien aus Staatsmitteln zu bezahlen. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf nach dem Gesetze auf diese Taggelder verzichten. Das Abgeordnetenhaus acceptirte den Antrag und seine Begründung, nicht ohne daß auch für diese Entscheidung von föderalistischer Seite die Competenz des Hauses bestritten worden wäre, da diese Entschädigungen aus den Steuergeldern bezahlt werden sollten, der engere Reichsrath somit das Steuerbewilligungsrecht bei Annahme des Antrages ausübte, wozu ihm nach föderalistischer Auffassung das Recht nicht zustand.

Auch im Herrenhause, wo man am 4. Juni 1861 die Diätenfrage eingehend besprach, drehte sich die Discussion vornehmlich um die Competenzfrage. Eine Minorität des Hauses beantragte, die Taggelder und Reiseentschädigungen seien nur für die laufende Session von der Regierung den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Mehrere Redner deuteten an, daß, wenn die Herrenhausmitglieder ihre ihnen verliehene Würde unentgeltlich ausüben, auch die gewählten Volksvertreter aus Patriotismus ihre Mandate ohne Entschädigung ausüben sollten. Palacky bekämpfte zwar die Bewilligung der Diäten durch den engeren Reichsrath aus Gründen der Incompetenz, trat aber sehr energisch für die Zahlung derselben an die Abgeordneten ein. Es liege gar nicht in der Willkür des Parlamentes Diäten zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Dieses Recht stehe den Abgeordneten so gut wie allen jenen zu, welche dem Staate oder der Kirche Dienste leisten und dafür Gehalte beziehen. Es sei freilich gesagt worden, die Abgeordneten seien keine Proletarier, sie können dem Staate und dem Volke aus Patriotismus dienen, ohne irgend eine Belohnung dafür anzusprechen. Diese Behauptung habe keine Beweiskraft. Wenn der Dienst, welchen man im allgemeinen Berufe dem Staate, dem Volke leistet, wo es irgend möglich ist, nur aus patriotischer Hingebung geleistet werden soll, so würde daraus folgen, daß auch die hohen Staatsbeamten, die doch auch von Geburt keine Proletarier sind, ebenso gehalten wären, dem Staate unentgeltlich zu dienen. Die Abgeordneten üben eine delegirte Amtsfunction aus, sie haben einen Auftrag bekommen, sie üben eine wirklich delegirte Macht im Staate aus. Es macht keinen Unterschied, daß ihre Delegation vom Volke und nicht von der Regierung ausgeht. Palacky schlug vor, die Diäten der Reichsrathsabgeordneten durch die

Landtage bestimmen zu lassen, welche sie entsenden und deren Delegirte sie sind.

Lichtenfels als Referent wies in seiner Erwiderung in erster Reihe Palacky's Competenzbedenken zurück. Die Reichsrathsabgeordneten seien nicht als Vertreter des einzelnen Landes anzusehen, sie vertreten im Abgeordnetenhause das ganze Reich. Man dürfe es nicht dem Belieben der Majorität eines einzelnen Landtages anheimstellen, ob er durch Bewilligung oder Ablehnung der Diäten die Anwesenheit der gewählten Abgeordneten im Reichsrathe unterstützen oder verhindern wolle. Das Herrenhaus stimmte dem Antrage des Abgeordnetenhauses zu und die Taggelder und Reisediäten wurden bewilligt.

Die Bureaukratie behandelte die Verfassung als eine vorübergehende Erscheinung im Staate, welche auf den Geist der Verwaltung ohne Einfluß bleiben werde. Deshalb war ihr Verhalten vielfach offen verfassungsfeindlich und bot dem Abgeordnetenhause Veranlassung zu Beschwerden. Bei der Debatte über den Gehalt des römischen Botschafters Freiherrn v. Bach im Mai 1862 suchte Rechberg den Klagen über die Haltung der unter dem Systeme Metternich großgezogenen Beamten mit der Erklärung zu begegnen: „Sollten meine Organe den Gehorsam verweigern, sollten sie in einem anderen Systeme gehen als in dem, das die Regierung befolgt, dann wird die Regierung sie zur Ordnung bringen, sie wird sie zu strafen wissen." Die Erklärung klang sehr drakonisch, blieb aber auf die Beamten der alten Schule ohne Wirkung. Die Verfassung war seit fünfzehn Monaten in Kraft und die Regierung hatte den Eid auf die Verfassung noch nicht einmal formulirt. Die Beamten hatten daher an der Beständigkeit der Verfassung zu zweifeln allen Grund.

Schindler interpellirte am 25. November 1862, was die Regierung verfügt habe, um die Durchführung der Verfassungsgesetze durch die Beamten ernstlich zu fördern, da die Beamten sich der Verfassung noch immer entgegenstellten und aus ihrer Gegnerschaft kein Hehl machten. Der Scheinconstitutionalismus, sagte er, lege sich wie Mehlthau auf die junge Verfassung.

Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die an der Spitze hoher Verwaltungsbehörden standen, veranlaßte der Streit um die Verantwortlichkeit der Minister, zu erwägen, ob es sich bei ihrer exempten Stellung künftig für sie noch gezieme, in solchen verantwortlichen Stellungen zu verharren. Die Erzherzoge hatten zu Beginn der parlamentarischen Aera nicht bloß in größerer Zahl den Sitzungen des Herrenhauses beigewohnt, sie betheiligten sich auch an den Debatten in den Commissionen. Aber gleich nach der Verlesung der kaiserlichen Botschaft über die Ministerverantwortlichkeit schwirrten Gerüchte durch die Luft, Erzherzog Rainer werde nicht mehr den Vorsitz im Ministerrathe führen, weil es dem Erzherzog bei seiner correcten Auffassung der Verfassung unmöglich schien, die Verhandlungen der verantwortlichen Minister zu leiten, ohne selbst dieser Verantwortung unterworfen zu sein. Erzherzog Rainer ließ sich jedoch bewegen, vorläufig noch

auf seinem Posten zu bleiben, da man ihm nahelegte, seine Berufung sei nicht für die Stelle eines Ministerpräsidenten erfolgt, er sei nur mit dem Vorsitze im Ministerrathe betraut worden, leite kein selbstständiges Ressort und das vom Abgeordnetenhause begehrte Gesetz könne sich also nicht auf seine Person beziehen. Aus gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken fand sich auch Erzherzog Ferdinand Max, der nachmalige Kaiser von Mexico, veranlaßt, seinen Rücktritt vom Posten eines Marine-Obercommandanten anzukündigen.

Competenzstreit.

Der Kern aller Verfassungskämpfe im Parlamente blieb der Streit um die Machtbefugnisse des Reichsrathes und der Landtage. Mit gleicher Zähigkeit verfolgten Centralisten und Föderalisten immer wieder das Ziel, die Einen im Reichsrathe die Einheit des Staates zu vertheidigen, die Anderen den Landtagen einen weiteren Machtbereich zu schaffen und auf Grund historischer Rechtsansprüche neue staatsrechtliche Gebilde zu schaffen, die gleichzeitig dahin zielten, nationalen Herrschaftsbestrebungen zur Grundlage zu dienen. Dieser wesentliche Zwiespalt über die Umgrenzung der Competenzen blieb bis nun ungelöst, er dauert ungemindert fort.

Der Wirkungskreis der Reichsvertretung war durch die Februarverfassung in anderer Weise umschrieben worden als durch das Octoberdiplom. Eine Gegenüberstellung der betreffenden Bestimmungen läßt die Verschiedenheit der Grenzen der Competenz klar hervortreten.

Octoberdiplom.

Artikel II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß unserer Entschließung vom 17. Juli 1860,

Februarverfassung.

§ 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Artikel II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, der Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Fi-

desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

Artikel III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsgemäß erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

nanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§ 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem Artikel III des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher, den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

Diese Unterscheidung einer dreifachen Competenz in der Februarverfassung: des Gesammtreichsrathes, des engeren Reichsrathes und der Landtage, die klare Absicht, die Macht des Centralparlamentes gegenüber den Landesparlamenten nach Möglichkeit zu stärken, wurde vom Beginne der Verhandlungen zur Quelle endloser Competenzconflicte. Die Föderalisten unterließen es nicht, bei jeder auftauchenden Frage zunächst die Berechtigung des engeren Reichsrathes zur Lösung derselben zu bestreiten, das centralistische Verwaltungssystem Schmerling's zu bekämpfen, die Erweiterung der Competenz der Landtage zu fordern

und die Berechtigung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder gegenüber den Interessen des Gesammtstaates in den Vordergrund zu drängen.

Die Abstinenz.

Die von den Ländern der ungarischen Krone geübte Abstinenz wirkte ermunternd auf die Vertreter slavischer Provinzen, das Rumpfparlament gleichfalls durch Abstinenz arbeitsunfähig zu machen und Obstruction zu üben. Der staatsrechtliche Separatismus hinderte die Arbeiten des Parlamentes, schürte den nationalen Haß und brachte die Verfassung ins Schwanken. Das Zurückziehen in den parlamentarischen Schmollwinkel wurde zu einem für die legislative Arbeit und Continuität höchst lästigen Kampfesmittel der Opposition. Die Versuche, das Haus beschlußunfähig zu machen; bei qualificirten Stimmverhältnissen Beschlüsse zu vereiteln, häuften sich. Jeder auftauchende Competenzconflict im Abgeordnetenhause, sowie in den Landtagen endete mit einer Abstinenz der Minoritäten. Im Abgeordnetenhause verließen Czechen und Polen im März 1862 den Sitzungssaal, um an dem Zustandekommen des Budgets nicht theil zu haben. Auch im Herrenhause begann der Feudaladel durch Abstinenz gegen mißliebige Vorlagen zu demonstriren. Am 11. April verließen Graf Leo Thun, Fürst Salm und Graf Czernin den Sitzungssaal und behaupteten, durch en bloc-Annahme des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Bergwerksfrohne, habe das Haus die Geschäftsordnung verletzt.

Graf Leopold Wolkenstein-Trostburg sandte im November 1862 dem Präsidium des Herrenhauses von seinem Wohnsitze Trient eine Zuschrift, in welcher er anzeigte, er sehe sich durch sein Gewissen verhindert, den nächsten Sitzungen des Herrenhauses beizuwohnen, in denen voraussichtlich Angelegenheiten zur Berathung gelangen, für welche er den Reichsrath nicht für competent erachte. Das Herrenhaus erklärte im Wege der Abstimmung das Fernbleiben des Grafen für nicht gerechtfertigt. Die der Sitzung anwohnenden Erzherzoge hatten sich durch Erheben von den Sitzen diesem Beschlusse des Hauses angeschlossen.

Staatsrecht und Nationalität.

Rieger verlangte in der Adreßdebatte am 11. Juni 1861 die Vertagung des Reichsrathes, bis eine Gesammtvertretung des Reiches durch Eintritt der Vertreter der ungarischen Länder ermöglicht sein würde und die Einberufung der Landtage für die Zwischenzeit.

„In ihrer unvollständigen Zusammensetzung ist diese Versammlung, der Reichsrath, nicht im Stande und nicht berufen, an ihre wichtigste und dringendste Aufgabe, an die definitive Begrenzung der Verfassungsgewalten im Staate, an

die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder untereinander und im Verhältnisse zur Gesammtmonarchie, endlich an die Ordnung des Gesammthaushaltes heranzutreten und dadurch ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen."

Das war die Formel, mit welcher die Czechen von nun ab alle Arbeiten des Reichsrathes hemmten, den Centralismus bekämpften und jede Verfassungsänderung, die den föderalistischen Gedanken schwächen sollte, als illegal bezeichneten.

Palacky fand im Herrenhause zur selben Zeit Anlaß, die Competenzfrage in demselben Sinne darzulegen. In der Debatte über die Immunitätsfrage am 21. Juni 1861 sagte er:

„Der Streit zwischen Centralisation und Autonomie beruht in letzter Linie auf dem Selbsterhaltungstriebe der Nation. Die Autonomisten glauben, ihre Nationalität am besten dann zu wahren, wenn den einzelnen Ländern die Autonomie zugesichert wird. Ich will ein Beispiel anführen. Wenn alle Gesetzgebungsgegenstände nach Wien kommen müßten, um dort verhandelt zu werden, dann müßten entweder, bei den Zuständen wie sie bestehen, die Verhandlungen polyglott sein, oder jede Nationalität, die von den Verhandlungen in der eigenen Sprache ausgeschlossen wäre, fühlte sich zurückgesetzt. Wenn die Landtage nur über Vorspannangelegenheiten und derlei Gegenstände zu verhandeln hätten, dann hat jedes parlamentarische Leben ein Ende und die Völker verfallen dem nationalen Tod. Wir wollen die Macht und Einheit des Reiches, doch wollen wir der Einheit nur zugestehen, was sie zu ihrem Bestande unbedingt braucht. Nicht mehr und nicht weniger.

Damit hatte der Föderalismus seine stärkste Waffe, die Nationalitätenfrage ins Feld geführt. Von deutscher Seite legte man der nationalen Frage noch nicht die nöthige Bedeutung bei. Der Gedanke, daß Oesterreich, das einflußreichste Mitglied des deutschen Bundes, einst aufhören könnte deutsch regiert zu werden, wurde einfach zurückgewiesen, umsomehr, da ja auch die Dynastie mit ihrem nationalen Fühlen ostentativ auf ihre Stellung im Kreise der Fürsten Deutschlands hinwies. Die deutsche Mehrheit tröstete sich damit, daß, so lange Oesterreichs Mission in Deutschland unverrückt bleibe — an eine Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland dachte damals noch niemand — die slavische Bewegung, die mancher noch tief unterschätzte, leicht einzudämmen sein werde. Es fehlte den Deutschen an Schutzwehren gegen die slavische Expansion, sie wurden aber auch nicht neu geschaffen; die Liberalen hofften sie in der Erstellung bürgerlicher Freiheiten zu finden, gingen ängstlich der Lösung der nationalen Fragen aus dem Wege, ließen sich zu Concessionen formeller und administrativer Art stillschweigend herbei und verpaßten die Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache in einer Zeit, wo die Verhältnisse jedenfalls hiezu günstiger waren als später, wo die nationalen Forderungen die wirksamsten Agitationsmittel darstellten, der Liberalismus zwischen dem Radicalismus und der Reaction zerrieben wurde, der Nationalismus den Racenhaß gebar und die allseitige Erregung einen nationalen Ausgleich bedeutend erschwerte.

Schon in der ersten Sitzung des Reichsrathes am 29. April 1861 war die Nationalitätenfrage auf den Plan getreten. Rieger verlangte

für die slavischen Abgeordneten die Beeidigung in ihrer Sprache. Schmerling war auf diese Forderung vorbereitet und hatte die Eidesformel in acht Sprachen vorgelegt. Da es an den nöthigen sprachenkundigen Schriftführern fehlte, übernahm Rieger die Verlesung der Eidesformel in allen slavischen Idiomen. Dann verlangten die Slaven aber auch die Uebersetzung der einzelnen von den Abgeordneten angemeldeten Anträge vor der Abstimmung in alle vertretenen Idiome. Dieser Versuch der polyglotten Geschäftsführung erwies sich als undurchführbar; die Abgeordneten mußten sich, um von Allen verstanden zu werden, der deutschen Sprache bedienen. Die gesetzliche Festsetzung der deutschen Sprache als Verhandlungssprache des Parlamentes wurde trotzdem nicht veranlaßt; man ließ die Frage offen, obwohl Grund genug vorhanden war, sie sofort im Sinne der deutschen Vermittlungssprache zu lösen.

Als der deutsche Juristentag im September 1862 in Wien tagte, wurde dessen Präsidium J. N. Berger, Wächter, Bluntschli und Schwarze vom Kaiser in Audienz empfangen. Der Kaiser nahm diese Gelegenheit wahr, um den Koryphäen der Jurisprudenz Deutschlands gegenüber seine deutsche Gesinnung zu betonen: „Ich bin," sagte er zum Präsidenten des Juristentages Geheimrath Wächter, „vor allem Oesterreicher, aber entschieden deutsch und wünsche den innigsten Anschluß Oesterreichs an Deutschland." Dieses offene Bekenntniß der Dynastie zum Deutschthum galt als genügende Garantie gegen die slavische Expansivpolitik in Oesterreich. Man ließ Bedenken gegen diese Vogelstraußpolitik nicht aufkommen und versäumte es, die sprachliche Bedeutung der deutschen Sprache zu codificiren.

Alle Vertreter der nichtdeutschen Nationalisten klagten trotzdem im Parlamente über die drohende Germanisirung und verlangten die Beseitigung des Deutschthums in Schule und Amt. Rieger sagte am 19. Juni 1861:

„Wir wollen das wahre, das volle Leben für unsere Nationalität, wir wollen nicht bloß vegetiren, wir wollen nicht, daß es bloß unseren Bauern und der Kindsmagd in der Kinderstube gestattet sei, unsere Sprache zu sprechen. Wir wollen, daß sie eine vollberechtigte und gleichberechtigte sei, wo immer sie zu Hause ist. Es ist neuerlich von souveränen Nationalitäten in Oesterreich gesprochen worden. Es gibt keine souveräne Nationalität neben oder über uns, oder wir sind es alle; sind wir doch alle gleich. Wir können kein Privilegium einzelner Nationalitäten anerkennen und wir werden es nie anerkennen und wie wir die Privilegien einzelner Stände und Classen stürzen, so werden wir umsoweniger eine privilegirte Nationalität über uns ertragen. Aber unsere Gleichberechtigung muß sich auch praktisch in allem öffentlichen Leben zeigen."

Rieger erhob gegen die deutsche Majorität heftige Anschuldigungen. Als ihm Kuranda entgegentrat, rief ihm Rieger höhnisch, auf dessen Confession anspielend, zu: Kuranda wisse, wie man Geschäfte macht. Kuranda replicirte: „Man kann auch Geschäfte mit seiner Nationalität machen." In der That kam es bald dazu, daß alle nichtdeutschen Nationalitäten offen jeder Regierung ihre Stimme gegen nationale Concessionen zum Tausch anboten.

Der Einfluß des Deutschthums auf die Schule wurde in der Debatte vom 23. Juni 1862 scharf angefochten. Namens der Slovenen trat Toman in die Schranken und sagte:

Wenn ich auch sehe und anerkenne, daß die deutsche Bildung auf uns Slovenen einen Einfluß gehabt hat, so werden sie es begreiflich finden, daß wir jetzt, nachdem wir durch den Freiheitsbrief vom 20. October 1860 großjährig erklärt worden sind, den eigenen Weg zur Bildung wandeln wollen, daß wir ihn wandeln müssen, daß wir dazu verpflichtet sind, weil wir eben auf der Welt mit dieser Bestimmung existiren. Wir wollen deutsche Kunst, deutsche Bildung, deutsche Wissenschaft respectiren, wir wollen auch daraus schöpfen, denn das ist ja der Gang der Welt, daß der Eine dem Andern gibt. Allein eine politische Suprematie in Oesterreich können wir dem deutschen Elemente, auch in der Richtung der Bildung, nimmermehr zuerkennen.

Professor Brinz als Referent über das Budget des Unterrichtes replicirte auf alle nationalen Forderungen nach Gleichberechtigung:

„Wenn Dr. Toman von der Aufgabe Oesterreichs und der Brüderlichkeit seiner Völker gesprochen hat, so kommt mir fast vor, als ob man Herrn Toman bitten sollte, sich vielleicht in dem Eifer seiner Ueberzeugung etwas zu mäßigen; denn auf daß Brüderlichkeit unter den österreichischen Völkern herrsche, dazu gehört doch, daß sie einander verstehen."

Dem Andrängen der nationalen Vertreter nach Regelung der Sprachenfrage erwiderte Schmerling bei Beantwortung einer Interpellation Toman's am 19. Juni 1861, die Regierung werde bestrebt sein, den gerechten Ansprüchen der Nationalitäten in der Sprachenfrage gerecht zu werden. Auf dem Gebiete der Schule müsse sie aber an dem Grundsatze festhalten, daß es sich dort zunächst um die Hebung der Cultur handle. Die Czechen erklärten diese Aeußerung des Ministers für eine Beleidigung und Zurücksetzung der czechischen Nation. Schmerling betonte, der Unterricht in einer nichtdeutschen Landessprache könne nur ertheilt werden, wenn diese Landessprache genügend entwickelt erscheint, um die nöthigen Lehrmittel und Lehrkräfte zu beschaffen, was bei einzelnen slavischen Idiomen noch nicht der Fall war.

In ähnlicher Weise beantwortete Lasser am 17. März 1862 eine Interpellation in der Sprachenfrage bei den Gerichten. Das Slovenische und Croatische, führte er aus, werde, wo es das Bedürfniß erheischt, bei den Aemtern im Parteienverkehre angewendet. Als Schriftsprache sei aber das Slovenische noch sehr wenig ausgebildet.

In Böhmen begannen die Bezirksämter, dort, wo sich die Beamten der nationalen Bewegung anschlossen, deutsche Eingaben czechisch zu erledigen. Die Regierung erhob keine Einwendung. Die Forderung der czechischen Abgeordneten ging nach größerer Berücksichtigung czechischer Beamten bei Besetzung der Stellen bei den Centralämtern. Lasser versicherte in einer Rede vom 17. Mai 1862, die Regierung halte an der Gleichberechtigung als ihrem obersten Grundsatze fest; er gab jedoch zu bedenken, daß bei der Amtshandlung die Amtirung das Wesentliche sei, die Amtssprache in zweiter Reihe zu berücksichtigen wäre. Im Gerichtsverfahren sei die Sprache nur Mittel zum Zwecke, nicht Selbstzweck.

Es begann der Wettlauf um nationale Unterrichtsanstalten, die der Staat subventioniren sollte. Durch Agitationen und Demonstrationen erzwang man zunächst doppelsprachige Siegel, Aufschriften und Druckschriften bei den staatlichen Verkehrsanstalten.

Der Sprachenstreit in Böhmen nahm rasch gewaltthätige Formen an. Die Czechen bezeichneten die Deutschen als „Fremde im Lande", gegen deren Germanisationsgelüste man mit allen Mitteln ankämpfen müsse. Der Feudaladel und der Clerus schlossen sich der nationalen Bewegung gegen die Februarverfassung und das centralistische System an. Am Jahrestage der Verfassung demonstrirten die czechischen Gemeinden. In Königinhof gab es Plakate mit der Aufschrift: „Stammesbrüder! Feiert in keiner Weise den für uns so verderblichen 26. Februar. Wer es thut, ist ein Verräther am Vaterland! Nedejme se (Ergeben wir uns nicht!)." Die Czechen suchten Bundesgenossen bei den clericalen Deutschen und in Ungarn. Als die ersten Reden im Abgeordnetenhause gegen das Concordat gehalten wurden, im Mai 1862, stellte sich ein Theil der czechischen Abgeordneten auf Seite der Clericalen. Das führte zur Spaltung im eigenen Lager, die demokratischen Jungczechen versagten dem Cardinal Schwarzenberg die Gefolgschaft und wollten confessionelle Fragen nicht mit nationalen Desiderien vermischt wissen.

In Galizien drängte man zur vollen Polonisirung des Landes. Statthalter Graf Mensdorff hatte die administrative Trennung West- und Ostgaliziens versucht und gleichzeitig die Regelung der Sprachenfrage zwischen Polen und Ruthenen bei den Aemtern begonnen. Am 8. August 1862 wurde verfügt, daß sich die Behörden und Gerichte der vier westlichen Kreise der deutschen oder polnischen Sprache zu bedienen hätten; im Osten wurde von den Beamten die Kenntniß der ruthenischen Sprache verlangt. Dies rief eine Gegenagitation der Polen hervor. Eusebius Czerkawski warf den Ruthenen in seiner Schrift „Ruthenische Sprache und Schrift" Landesverrath vor und beschuldigte sie, daß sie nach Rußland gravitiren.

In den von Slovenen bewohnten Landstrichen tauchte die großslovenische Propaganda auf. Slovenische Abgeordnete überreichten im Juni 1861 Schmerling eine Adresse. Sie verlangten darin Gleichberechtigung ihrer Sprache in Schule und Amt in Krain, Südsteiermark, in den slovenischen Bezirken Kärntens und Istriens. Diese Agitation verlief vorläufig im Sande, da ein Theil der Slovenen es noch für ersprießlich erklärte, ihre Jugend in deutschen Schulen unterrichten zu lassen, und weil es noch an allen Lehrmitteln für den slovenischen Unterricht mangelte. Es begannen die Bemühungen der Slovenen, sich durch Uebersetzungen den nationalen Lehrstoff für ihre Schulen zu sammeln.

In Triest beschloß der Stadtrath im October 1861 in allen städtischen Schulen die deutsche Unterrichtssprache durch das Italienische zu ersetzen. Er verweigerte jede Beitragsleistung für das deutsche Gymnasium und ging daran, ein italienisches Gymnasium zu errichten. Nationale Demonstrationen führten zur Auflösung des Gemeinderathes.

Im Territorium erhoben die Triester Slovenen ihre Forderungen nach Gleichberechtigung.

Die dalmatinische Frage.

Die autonomistische italienische Partei in Dalmatien hatte die Einladung der croatischen Banalconferenz, Delegirte Dalmatiens in den Agramer Landtag zu senden, um damit die Zugehörigkeit zum dreieinigen Königreiche Croatien-Slavonien-Dalmatien anzuerkennen, abgelehnt. Dalmatien schickte seine Vertreter in den Reichsrath nach Wien. Der Geschichtsschreiber Nicolaus Tommaseo bekämpfte in einer Flugschrift nicht bloß den Anschluß Dalmatiens an Croatien, sondern auch den Anschluß an das Königreich Italien. Dalmatiens Zukunft, so prophezeite er, verweise auf das slavische Hinterland, das unter türkischer Herrschaft schmachte. Dalmatien werde sich den Erben dieser Länder unterwerfen müssen. Die italienische Mehrheit des dalmatinischen Landtages erinnerte an ihre Jahrhunderte alten Städteverfassungen, die den Italienern Handels- und Gewerbefreiheit und Freiheit des Cultus garantirten. Ungarn habe kein Recht an Dalmatien, das seit den Kreuzzügen an Italien angegliedert war, bis es, nach einer kurzen französischen Occupation, sich freiwillig an Oesterreich anschloß.

In Wien wollte man damals die dalmatinische Frage nach dem Willen der Croaten lösen. Einer dalmatinischen Deputation, welche nach Wien gekommen war, gegen die Incorporirung zu protestiren, machte Rechberg Vorwürfe und mahnte sie daran, daß die Union Croatiens und Dalmatiens schon 1849 angeordnet wurde. Die italienischen Dalmatiner erwiderten, sie hätten gegen diese Verfügung schon im Reichstage von 1849 Einspruch erhoben, die Incorporirung sei auch nicht durchgeführt worden. In der That hätten sie seither ihre Autonomie sich bewahrt. Nach Agram zur Banalconferenz seien sie nicht gegangen, weil sie die Entscheidung einer so wichtigen Frage ohne Vollmacht des eigenen Landtages nicht treffen wollten.

Die Croaten Dalmatiens waren zur selben Zeit mit einer Ragusaner Deputation, geführt vom Conte Pačić, in Wien erschienen und erbaten vom Kaiser die sofortige Incorporirung Dalmatiens in Croatien. Der Kaiser verwies die Lösung der Unionsfrage an den dalmatinischen Landtag, in welchem die Autonomisten noch die Mehrheit besaßen.

Inzwischen führte die croatisch-slavonische Hofkanzlei auch weiter den Titel einer Hofkanzlei für Dalmatien. Auf eine Interpellation Giskra's vom 17. März 1862 antwortete Schmerling, dieser Titel habe historische Begründung. Dalmatien habe, ehe es an Oesterreich kam, einen ungarischen District gebildet. Der Titel an sich begründe aber nicht den Anschluß Dalmatiens an Ungarn; doch habe die Regierung geglaubt, den alten Titel nicht ändern zu sollen. Nachdem sich der Landtag Dalmatiens im April 1861 gegen die Union ausgesprochen hatte, überreichte der Landesausschuß auch gegen den Gebrauch des

Titels „dalmatinische Hofkanzlei" dem Kaiser einen Protest, der jedoch wirkungslos blieb.

Weitere Competenzconflicte.

Die Nationalitätenfrage führte die Föderalisten immer wieder zur Erörterung ihrer staatsrechtlichen Ideen zurück. Die Landtage wurden gegen den Reichsrath ausgespielt und jede Vorlage der Regierung hier wie dort zunächst von Seite der Competenz geprüft.

Das Immunitätsgesetz stieß auf diese Einwendung in der ersten Sitzung vom 29. April 1861. Herbst bestritt, daß das Gesetz über die Immunität als ein Verfassungsgesetz anzusehen sei, zu dem es die Föderalisten qualificiren wollten. Ein Verfassungsgesetz sei jedes Gesetz welches die Legislative als ein solches bezeichnet, sowie jedes Gesetz, das in der Verfassungsurkunde Aufnahme findet. Weder das Octoberdiplom noch das Februarpatent erwähnen das Immunitätsgesetz. Der Hinweis darauf, daß durch die Immunität die staatsgrundgesetzliche Bestimmung abgeändert werde, nach welcher alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, könne seine Ansicht nicht ändern, denn diese Bestimmung sei nicht in dem Octoberdiplom, sondern in den dieser Verfassungsurkunde vorausgeschickten Erwägungen enthalten. Das Immunitätsgesetz sei so wenig als das Preßgesetz oder das Vereinsgesetz ein Verfassungsgesetz, sondern wie diese, weil sie Aenderungen des Strafgesetzes enthalten, ein Justizgesetz.

Brinz fügte bei, es komme nicht darauf an, was in die Verfassung als Verfassungsbestimmung gehört, sondern was thatsächlich Bestimmung der Verfassung ist. Wenn etwas seiner Natur nach in die Verfassung gehört, so sei damit noch nicht entschieden, daß es in die Verfassung aufzunehmen ist. Die Aufnahme in die Verfassung sei das einzige Kriterium einer Verfassungsbestimmung.

Die Majorität des Hauses acceptirte diese Anschauung und lehnte die Einwendung der Incompetenz ab.

In der Debatte über die Vorlage, betreffend die Aufhebung des Lehensbandes, begegnete Lasser den Ausführungen der Föderalisten mit der Aeußerung:

> „Das Kaiserthum Oesterreich ist nicht als ein Bündel von Aesten und Zweigen anzusehen: Oesterreich ist ein fest zusammengewachsener Stamm, ein Organismus für sich. Mir ist das Kaiserthum Oesterreich nicht ein Aufbau, zusammengehalten aus einzelnen Stämmen, die man beliebig übereinander, nebeneinander oder auseinander legen kann, mir ist es ein organischer Bau, den man nicht zerstören kann, ohne seine einzelnen Theile zu zerstören. Wer so vorgeht, der macht aus dem Titel, Kaiser von Oesterreich, ein tönendes Erz, eine klingende Schelle."

„Wenn auch die Theile das Ganze ausmachen," sagte Waser am 18. Juli 1861, „wenn auch das Ganze aus seinen Theilen besteht, so bleibt doch der aristotelische Satz wahr: Das Ganze steht über seinen Theilen." Und er fügte bei:

Man hat hier Privilegien, welche den Ständen Böhmens im 15. und 16. Jahrhundert verliehen wurden, producirt, und daran die Behauptung geknüpft, sie seien durch kein Gesetz aufgehoben. Es ist eine mißliche Thatsache, es ist nicht staatsmännisch, öffentliche Rechtszustände an Momente der Vergangenheit willkürlich zu knüpfen, denn meines Wissens, was die Geschichte bringt, das widerlegt die Geschichte auch und man kann auch sagen, es wurde das 15. Jahrhundert durch das 19. Jahrhundert widerlegt."

Am 22. Juli 1861 verurtheilte Mühlfeld die föderalistischen Tendenzen der Rechten des Hauses. „Wer das Recht einzelner Personen, auch selbst im Widerstreite mit dem öffentlichen Rechte vertheidigt, sagte er, der ist nicht der Schützer des Rechtes, sondern des Eigennutzes des Einzelnen. Der Egoismus ist die Seele des historischen Rechtes." Prazak entgegnete ihm: „Wenn das wahr wäre, dann wären auch die Tugenden der Nationen Egoismus; dagegen führt aber der Satz, daß das historische Recht den Wohlfahrtsausschüssen weichen müsse, zur Revolution und zum Staatsstreiche."

Am häufigsten geriethen Centralisten und Föderalisten bei der Berathung des Gesetzes, mit welchem das Lehensband aufgehoben wurde, aneinander. Die Vertheidiger der historischen und der ständischen Rechte und Privilegien bekämpften gemeinsam den modernen Verfassungsgedanken. Brinz als Referent über das Gesetz sagte:

Den ganzen Werth, den Sie auf die Erhaltung des Lehensbandes legen, wird vorzüglich damit begründet, daß das Verhältniß Böhmens zu Mähren und Schlesien auf dem Lehensbande beruht. Allein, wenn ich recht sehe, so bildet das Lehensverhältniß keine Basis mehr für die Zusammengehörigkeit. Betrachten Sie die Markgrafschaft Mähren, so ist deren Lehensverhältniß zu Böhmen seit 1611 aufgehoben; auch das Lehenverhältniß zwischen der Krone Böhmens und dem Fürstenthume Olmütz und zu anderen, haben keine staatsrechtliche Bedeutung, keinen staatsrechtlichen Inhalt. Man hat sich auf die pragmatische Sanction berufen und gesagt, nach der pragmatischen Sanction kann Böhmen seinerzeit wieder einen eigenen, selbstgewählten Herrn haben und deshalb müssen wir sorgen, dafür seine Lehen, seine Gerechtsame zu erhalten. Sie sehen, man sorgt zärtlich für einen anderen, künftigen König von Böhmen, man ist Posteritätscurator für ein künftiges Geschlecht. Man versichert zwar gleichzeitig, es sei der ausschließliche Wunsch, immer bei Oesterreich zu bleiben, aber mir kommt dabei die Anekdote in den Sinn, wo ein Ehemann am Sterbebette der Frau steht, die er scheinbar aufs tiefste bedauert, aber auf den Rath der Ehefrau, nach ihrem Ableben diese oder jene zu heiraten, mit den Worten einfällt: An die habe ich auch schon gedacht. Auf lange läßt sich eine solche doppelte Buchhaltung nicht treiben."

Die Krone des heiligen Wenzel.

Die Czechen brachten in der Debatte über die Aufhebung des Lehensbandes ihre Wünsche bezüglich der Königskrönung zur Sprache. Giskra, der sich zu dieser Frage am 12. August 1862 eine Bemerkung über die Echtheit der Krone des heiligen Wenzels erlaubte, wurde von ihnen der Mißachtung der Krone Böhmens geziehen. Darauf replicirte Giskra, es sei ihm ferne gelegen, mit seiner Darlegung etwas Beleidigendes vorzubringen, allein es gebe keine „Krone des heiligen

Wenzel". Der Titel König von Böhmen gelte an sich so viel als der Titel König von Jerusalem. Sofort replicirte Rieger: Der Kaiser von Oesterreich sei nur als König von Böhmen auch Markgraf von Mähren und Herzog von Schlesien; er besitze Böhmen nicht als Kaiser von Oesterreich, sondern staatsrechtlich nur als König von Böhmen. Die böhmische Krone sei wirklich die Krone des heiligen Wenzel, die freilich mit dem Tode König Johanns des Blinden in Verlust gerieth. Allein König Karl IV. habe eine neue Krone anfertigen lassen, für die er eine päpstliche Bulle erwirkte, durch welche die neue Krone als Reliquie erklärt und dem heiligen Wenzel consecrirt wurde. Rieger verwahrte sich ernstlich dagegen, daß man hier im Hause dieses historische Factum als Fabel bezeichne.

Das Staatsrecht Ungarns.

Der staatsrechtliche und nationale Streit wurde verschärft durch die Haltung Ungarns und seiner partes adnexae, welche in dem Bestreben, eine selbstständige staatsrechtliche Stellung auf Grund ihrer Verfassungsgesetze von 1847—1848 zu erhalten, allen Versuchen, Mahnungen und Drohungen Schmerling's, sie zur Beschickung des Reichsrathes zu veranlassen, Widerstand und Ablehnung entgegensetzten. Die Vorgänge in Ungarn können hier nur, insoweit sie den österreichischen Reichsrath beschäftigten und nur in den äußersten Umrissen berührt werden, insoferne sie die Entwickelung der österreichischen Verfassung beeinflußten.

Im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte war die ungarische Verfassung wiederholt sistirt worden; nach dem Tode Maria Theresia's war sie durch mehr als ein Decennium außer Wirksamkeit, bis Kaiser Josef II. sie auf seinem Todesbette wieder bekräftigte. Von 1790 bis 1792 währten die Verhandlungen Ungarns mit Kaiser Leopold II. über die Verfassungsrechte. Aber auch Kaiser Franz regierte 13 Jahre ohne Verfassung in Ungarn; dann gab es wieder Verhandlungen von 1825 bis 1827, um einen Ausgleich zwischen der Krone und dem Lande herbeizuführen. Kaiser Ferdinand hatte sich als König Ferdinand V. von Ungarn krönen lassen und den Eid auf die Verfassung geleistet. Die Revolution zeitigte die Debrecziner Beschlüsse, welche die Absetzung der Dynastie aussprachen. Mit der Niederwerfung der Revolution zog der militärische Absolutismus in Ungarn ein; ein Militärgouverneur führte bis zum Wiederbeginn constitutioneller Formen das strenge Regiment im Lande.

Das Octoberdiplom und die Februarverfassung wurden am 26. Februar 1861 auch in Ungarn von amtswegen publicirt. Sie trugen aber nicht die Unterschrift des ungarischen Hofkanzlers Baron Vay, der vor Abschluß der Ministerberathungen über die Februarverfassung Wien verlassen hatte und seine Abwesenheit mit Unwohlsein entschuldigte. Die Ungarn wollten von dieser neuen Verfassung nichts

wissen, sie beharrten auf der Rechtscontinuität ihrer alten Verfassung, die zwar lange geruht hatte, aber nie aufgehoben worden war und verlangten die Einsetzung einer dem ungarischen Landtage verantwortlichen Regierung. Sie reclamirten ihr eigenes Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht, sträubten sich gegen die Anwendung österreichischer Justizgesetze in Ungarn, forderten eine zeitgemäße Reform der ungarischen Gesetze und die Jurisdiction ungarischer Beamten. Um nicht ein Chaos bei den Gerichtshöfen des Landes zu schaffen, trat Deak am 17. Januar 1861 in der Pester städtischen Repräsentanz den Auswüchsen des ungarischen Chauvinismus mit der Erklärung entgegen: Man habe nur die Wahl zwischen Anarchie und österreichischen Gerichten. „Mit Pulver sprenge man Festungen, aber man baue damit keine Häuser auf." Aber in der vom Judex Curiae einberufenen Justizconferenz verlangte Deak die Wiederherstellung aller ungarischen Justizgesetze.

Mit den österreichischen Landtagen war auch der ungarische Landtag im April 1861, und zwar auf Grundlage des Art. V des Gesetzes vom Jahre 1847 einberufen worden. Der Landtag wollte von einer gemeinsamen Volksvertretung mit Oesterreich nichts wissen und entschied in diesem Sinne.

In der Adreßdebatte vom 15. Mai 1861 erklärte Deak, daß die Verschiedenheit der politischen Lage eine engere Verbindung der österreichischen Länder mit Ungarn nicht rathsam erscheinen lasse und trat für die Personalunion ein. Ungarn habe mit der Dynastie, nicht aber mit den anderen Ländern einen staatsrechtlichen Vertrag geschlossen; dieser Vertrag betrifft nur die Erbfolge der Dynastie, nicht aber ein engeres staatsrechtliches Verhältniß zu den übrigen Ländern der Dynastie und in diesem Vertrage hat sich Ungarn seine unbedingte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewahrt.

Im Oberhause erklärte Karl Zay in der Adreßdebatte mit allem Pathos: „Der Ungar geht lieber als Ungar in die Hölle, denn als Deutscher in den Himmel." Zum Schlusse seiner Ausführungen besann er sich aber eines Besseren und meinte: „Ich möchte aber doch nicht in die Hölle kommen — ich könnte dort den deutschen Ministern begegnen."

Sowohl die Adreßdebatte als auch die Form, in der die Adresse selbst gekleidet wurde, erregten den Tadel der Krone.

Die Adresse, welche Deak verfaßte, verlangte, es möge die Thronentsagungsurkunde Kaiser Ferdinand's als König, Ferdinand V., welche nach ungarischem Staatsrechte als mangelhaft bezeichnet wurde, nachträglich in verbesserter Form vorgelegt werden; desgleichen sollte Erzherzog Franz Karl eine gleichlautende Erklärung dem Parlamente abgeben. „Der König von Ungarn," hieß es in der Adresse, „wird nur durch die Krönung König von Ungarn;" die Krönung aber ist an gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorhergehende Erfüllung unumgänglich nöthig erscheint. Diese Bedingungen sind: Die ungeschmälerte Aufrechthaltung unserer Verfassung und Selbst-

ständigkeit, die politische und territoriale Integrität des Landes, die Completirung des Landtages, die vollständige Wiederherstellung der Grundgesetze, Reactivirung der parlamentarischen Regierung in Ungarn und des verantwortlichen Ministeriums, sowie die Aufhebung aller noch bestehenden Consequenzen des absoluten Systemes.

Auf die separatistischen Adressen des ungarischen Landtages antwortete die Krone mit einer entschiedenen Ablehnung der gestellten Forderung, die Selbstständigkeit des Königreiches herzustellen. Hierüber herrschte in Ungarn große Erregung. Als Präsident Ghiczy das königliche Rescript, mit dem die Adresse des Landtages beantwortet wurde, am 1. Juli 1861 auf den Tisch des Hauses niederlegte, rief man ihm zu, er möge diese Zuschrift uneröffnet zurücksenden. Der Präsident ermahnte die Demonstranten zur Ruhe und verlas das Rescript, welches die Anerkennung der königlichen Macht vor der verlangten Krönung und Eidesleistung forderte. Erst dann erklärte sich der Kaiser bereit, die vom Landtage entsendete Deputation zu empfangen.

Rescript an den ungarischen Landtag.

Am 2. Juli 1861 theilte Schmerling beiden Häusern des Reichsrathes das Rescript des Kaisers vom 30. Juni 1861 an den ungarischen Landtag mit; in demselben hieß es:

„Wegen der Ausfälle gegen die gesetzlichen und unleugbaren Rechte, als Ungarns erblicher König haben es Se. Majestät als ihre Pflicht erkannt, allerhöchst ihrer Person und königlichen Erbrechten jene Ehrfurcht und Hochachtung zu wahren, welche dem Throne und dessen Würde entsprechen und die in der allerunterthänigsten Vorstellung der landtäglichen Versammlung der Stände und Vertreter, selbst mit Hintansetzung der gesetzlichen Gepflogenheit außer Acht gelassen wurden, daher Se. Majestät diese in die königlichen Rechte eingreifende Vorstellung, welche nicht an den erblichen König von Ungarn gerichtet ist, nicht annehmen zu können erklärten."

Das Rescript forderte den Landtag auf, unter Berücksichtigung der bei Gelegenheit des Krönungslandtages von 1790 beobachteten Vorgänge, die Adresse in entsprechender Weise zu unterbreiten.

Das Herrenhaus beschloß sofort der Krone für diese Entschließung in einer Adresse den Dank auszusprechen. Eine Commission wurde mit der Abfassung dieser Adresse betraut. Da sich dieselbe aber über den Inhalt der Adresse nicht einigen konnte, andererseits der Wunsch nahe lag, die loyale Demonstration durch einen Streit über den Inhalt der Adresse nicht abzuschwächen, beantragte Graf Hartig namens der Commission, vorläufig die Erklärung zu Protokoll zu nehmen, daß das Herrenhaus jede Verletzung der Würde und der Rechte des Kaisers als einen Angriff gegen das ganze Reich betrachte, bei dessen Zurückweisung der Kaiser nicht nur auf die zustimmende Hingebung des Herrenhauses, sondern auch aller seiner treuen Völker zählen könne. Dieser Antrag wurde noch am 2. Juli angenommen und sofort dem Abgeordnetenhause zur Kenntniß gebracht.

Präsident Hein brachte diesen Beschluß des Herrenhauses am Schlusse der Sitzung zur Verlesung und fügte bei: Ich glaube den Gesinnungen und Gefühlen des Abgeordnetenhauses nur Ausdruck zu geben, wenn ich dasselbe auffordere, eine gleiche Erklärung in das Protokoll dieses Hauses aufzunehmen. Die Linke und das Centrum erhoben sich mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser und der Präsident schloß unter dieser Zustimmungskundgebung die Sitzung. Die Erklärung wurde ins Protokoll aufgenommen.

In der folgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Juli erhob sich Graf Potocki und protestirte gegen die letzte Abstimmung des Hauses. Es handle sich, meinte er, um eine Sache, bei der der Monarch als Souverän gehandelt hat, welche das Haus weder zu billigen, noch zu mißbilligen in der Lage sei. Er protestirte dagegen, daß man es versuchte, einen Antrag in das Gewand der Loyalität zu kleiden, um dadurch das Haus zu einem vorgefaßten Beschluß zu nöthigen. Einem Soldaten gezieme es, schwierige Positionen mit Tapferkeit im Sturme zu nehmen, bei Kammerbeschlüssen sei jedoch diese Tugend nicht am Platze. Auch Dr. Wieser und die Föderalisten protestirten gegen die erfolgte Ueberrumpelung. Giskra trat für die Linke ein, deren Abstimmung nicht bloß ein Act der Loyalität war, sondern die wahre Meinung ihrer Mitglieder über das Verhalten des ungarischen Landtages gegen das Gesammtreich zum Ausdrucke brachte.

Das Herrenhaus entsendete eine Dankesdeputation am 3. Juli 1861 an den Kaiser, der erklärte, er sei fest entschlossen, bei der Regelung der Verhältnisse mit Ungarn und dessen Nebenländern an jenen Grundsätzen festzuhalten, die in der Thronrede bei Eröffnung des Reichsrathes ausgesprochen wurden. Die patriotische Haltung des Herrenhauses zeige ihm, daß er auf die Unterstützung desselben auch während der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit rechnen könne.

Der ungarische Landtag beharrte aber auf seinem separatistischen Standpunkte und verlangte noch entschiedener Ungarns volle Selbstständigkeit und die Personalunion.

Das zweite Rescript an den ungarischen Landtag.

Am 23. Juli 1861 brachte Staatsminister Schmerling beiden Häusern des Reichsrathes neuerlich ein königliches Rescript an den ungarischen Landtag vom 21. Juli zur Kenntniß. Die Ungarn hatten nachträglich ihrer Adresse eine der Würde der Krone entsprechendere Form gegeben, so daß diese die Adresse zu beantworten in die Lage kam. Das zweite königliche Rescript besagte:

„Wenn in der Adresse des Diploms vom 20. October 1860 in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruche mit der durch die pragmatische Sanction gesicherten Selbstständigkeit Ungarns stehen würde, so erkennen wir zwar an, daß nach obigem Diplome der ungarische Landtag über jene Angelegenheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf

die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht sich beziehen, in einer von den früheren Gesetzen abweichenden Art, nämlich in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantien der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern müssen vielmehr in Folge des aus gemeinschaftlicher Berathung mit den frei gewählten Vertretern unserer übrigen Königreiche und Länder über die wechselseitigen Interessen hervorgehenden Einvernehmens nur deren Erstarken erwarten und machen die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst sowohl darauf, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringeren Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft kraft des Diploms auf alle Arten von Steuern und Finanzangelegenheiten erstreckte, als auch auf den Wortlaut der in den Gesetzesartikeln 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommenen pragmatischen Sanction aufmerksam, welche hiernach nicht nur deshalb ins Leben trat, um unser Königreich Ungarn gegen innere und äußere Angriffe erfolgreicher vertheidigen und vor den leicht erregbaren, dem Lande wohlbekannten Zwischenreichswirren schützen zu können, sondern auch damit für die gegenseitige Verständigung und Einigung mit unseren Königreichen und Ländern ein desto festerer gemeinsamer Stützpunkt gewonnen werde."

Das königliche Rescript bekämpfte in seinen weiteren Ausführungen das Verlangen nach der Personalunion und die volle Wiederherstellung der Gesetze vom Jahre 1848.

„Wir haben die auch in den 1848er Gesetzen enthaltenen Grundsätze, welche sich auf die Beseitigung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Classen ohne Unterschied der Geburt, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie auf die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht und auf die Theilnahme in früherer Zeit nicht wahlberechtigter Classen unserer Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen beziehen, bereits in unseren Entschließungen vom 20. October 1860 als bestehend anerkannt und bestätigt. Was dagegen die übrigen an den Landtag 1847/48 gebrachten Gesetze betrifft, so ist es den Magnaten und Vertretern wohl bekannt, daß verschiedene Haupttheile dieser Gesetze gegen den Inhalt der pragmatischen Sanction in grellster Weise verstoßen und daher an und für sich vom Standpunkte des Rechtes unzulässig sind; nicht minder ist ihnen wohlbekannt, daß sie nicht nur die Rechte der übrigen Länder und des Gesammtstaates, sondern auch einen großen Theil der Bevölkerung der ungarischen Länder in ihren nationalen Interessen verletzen; auch hat uns eine bittere Erfahrung belehrt, daß mehrere Artikel eben deshalb, weil sie den durch die hundertjährigen staatsrechtlichen Municipal- und Nationalverhältnisse Ungarns erzeugten und ausgebildeten Zuständen nicht entsprechen, auch die Bürgschaft der Erfüllung ihres Zweckes nicht bieten und daß daher die verschiedenen politischen und Nationalitätselemente, sowie die Verhältnisse Ungarns zu unserem Gesammtreiche eine andere Basis der Vereinbarung nothwendig erheischen. Demnach geben wir den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern hiermit allergnädigst kund und zu wissen, daß wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen unseres Gesammtreiches und namentlich mit den Entschließungen vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruch stehen, so wie wir sie überhaupt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da wir zur Anerkennung derselben uns persönlich nicht verpflichtet erachten, uns nie bestimmt finden werden."

Der Landtag wurde in dem Rescripte in dringlicher Weise aufgefordert, die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen und die Ver-

hältnisse zu Croatien und Siebenbürgen zu ordnen, und da er dieser Mahnung nicht Folge leistete, wurde der Landtag aufgelöst.

Auflösung des ungarischen Landtages.

Schmerling legte am 23. August in längerer Rede im Abgeordnetenhause die Gründe dar, welche den Kaiser bewogen, den ungarischen Landtag aufzulösen. Der Kaiser habe die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten und seine municipalen Einrichtungen wiederhergestellt, unter dem einzigen Vorbehalte, daß das constitutionelle Zustimmungsrecht in Bezug auf die allen Völkern gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern, sondern gemeinsam ausgeübt werde. Die nationale Selbstständigkeit Ungarns werde dadurch nicht berührt, denn diese Gemeinsamkeit erstrecke sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirthschaft und der Reichsfinanzen, während alles übrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt. Ungarn habe den Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern den Faden der landtäglichen Verhandlungen abgerissen. Seine Majestät haben demnach beschlossen, zu erklären und zu verkünden:

Die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Se. Majestät nichts zurück. Eine Aenderung der Verfassung, sei es im Sinne erweiterter Autonomie der Theile, sei es zu Gunsten der Competenz des Ganzen, können und wollen Se. Majestät auf einem anderen als auf verfassungsmäßigem Wege, also in und mit dem Reichsrathe, nicht zulassen.

Ferner erklärte der Kaiser, jene Punkte der 1848er Verfassung, die mit den Rechten Croatiens, Slavoniens und Siebenbürgens nicht übereinstimmen, nicht zu bestätigen. Da aber der ungarische Landtag im Widerstande gegen die neuen Grundgesetze beharrte, das Zustandekommen des Inauguraldiploms und der Krönung unter dem Vorwande eines Rechtsverhältnisses, welches weder gesetzlich, noch factisch je bestand, nämlich des Verhältnisses der Personalunion, vereitelte, verfügte der Kaiser die Auflösung des ungarischen Landtages.

Das Herrenhaus beschloß am 27. August 1861, die Mittheilung der Regierung über die Auflösung des ungarischen Landtages mit folgender Adresse zu beantworten, über welche Graf Anton Auersperg Bericht erstattete:

Euere k. k. apostolische Majestät!

Das Herrenhaus des Reichsrathes hat mit freudiger Bewegung die Mittheilung vernommen, welche das Ministerium im Auftrage Euerer Majestät über die bezüglich der ungarischen Wirren gefaßten allerhöchsten Beschlüsse an dieses Haus gelangen ließ.

Wir haben darin nach zwei Seiten die Festigkeit des Fürsten dankbar erkannt, der sein angestammtes Recht zu bewahren, aber auch auf dem

377537

eingeschlagenen, verfassungsmäßigen Wege zu beharren und zugleich die Rechte seiner außerungarischen Völker zu schützen entschlossen ist.

Wir preisen die Friedensliebe, welche ungeachtet so hartnäckigen Widerstrebens den Weg künftiger Verständigung noch nicht für verschlossen hält. Wir erfreuen uns an der Vorsorge des Vaters, der einer, theils irregeleiteten, theils eingeschüchterten Menge jene Reue im voraus zu ersparen wünscht, welche der Verfall aller Interessen und die Vereinsamung in der Welt der Bildung auch über jene bringen wird, die jetzt Ordnungslosigkeit für Freiheit und Starrsinn für Beharrlichkeit zu halten scheinen.

Möge bald auch jenseits der Leitha wieder ein Strahl der Bruderliebe erwachen, die uns erfüllt und mit welcher wir jenes vereinigende Band festhalten, das die richtige Erkenntniß gemeinsamer Wohlfahrt und die ruhmreichen Thaten gegenseitiger Hilfe und Sicherung durch Jahrhunderte um alle Stämme Oesterreichs geschlungen haben.

Am 28. August berichtete Giskra im Abgeordnetenhause über die Adresse, mit welcher die Mittheilung des Rescriptes an den ungarischen Landtag beantwortet wurde. Die Adresse lautete:

Euere k. k. apostolische Majestät!

Die im Auftrage Euerer Majestät durch allerhöchst ihr Ministerium aus Anlaß der Auflösung des ungarischen Landtages dem Abgeordnetenhause gewordenen Mittheilungen und Eröffnungen hat dasselbe in Ehrfurcht entgegengenommen und es fühlt sich bei ihrer hohen Bedeutung gedrungen, seinen Gesinnungen in ehrerbietiger Ansprache an Euere Majestät Ausdruck zu geben.

Tief betrauern wir die Unterbrechung constitutioneller Vertretung im Königreiche Ungarn durch die Auflösung seines Landtages, halten uns jedoch zur lauten Anerkennung verpflichtet, daß diese von Euerer Majestät verfügte Maßregel im Rechte voll begründet und durch die Nothwendigkeit unabweislich geboten war. Lebhaft beklagen wir auch, daß in Folge der Weigerung des ungarischen Landtages, den Reichsrath zu beschicken, für die nächste Zeit die Mitwirkung der von diesem Landtage zu entsendenden Abgeordneten bei den Berathungen der Reichsvertretung entbehrt wird. Allein wir können nicht zugeben, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der anderen Königreiche und Länder in der Behandlung und Erledigung der dringendsten Reichsangelegenheiten durch die Weigerung des ungarischen Landtages hieran theilzunehmen zum schweren Nachtheile des Reiches vereitelt oder verzögert werde.

Das Haus der Abgeordneten hält an der Verbindung aller unter Euerer Majestät Scepter vereinigten Königreiche und Länder zu dem einen untheilbaren Kaiserreiche nach Inhalt und Maßgabe der Grundgesetze vom 20. October v. J. und 26. Februar l. J. mit unerschütterlicher Treue fest. Die Sicherung nationaler Gleichberechtigung und autonomen Lebens, freiheitlicher Entwickelung, geistigen und materiellen Fortschrittes und des Gedeihens von seit Jahrhunderten zusammengewachsenen Interessen kann nur in der durch diesen innigen Verband aller Theile zu einem Ganzen begründeten Macht und Größe des Reiches gefunden werden. Es ist ein Recht aller Völker und Stämme Oesterreichs, die für dessen Staatsleben und Weltstellung unentbehrlichen Grundbedingungen zu wahren und jedes Verlangen nach Lockerung oder Zerstörung derselben zurückzuweisen.

Aus dem, was Euere Majestät erklärten und verkündeten, entnahm daher das Abgeordnetenhaus mit der größten Befriedigung den Willen Euerer Majestät, an dem constitutionellen Principe für alle Länder der Monarchie und an den Grundgesetzen des Reiches mit den dadurch geschaffenen verfassungsmäßigen Zuständen unverbrüchlich zu halten. Eine feste Bürgschaft dafür liegt in der thatsächlichen Bekräftigung dieses allerhöchsten Willens, indem Eure Majestät den gegen die Rechte der übrigen Länder der Monarchie und des Gesammt-

staates verstoßenden Gesetzartikeln des ungarischen Landtages 1848 die Bestätigung verweigerten und volle Beruhigung für unsere verfassungsmäßige Zukunft gibt uns das kaiserliche Wort, Aenderungen der Verfassung — falls die wirklichen Bedürfnisse der Völker solche erheischen — nur im verfassungsmäßigen Wege, also in und mit dem Reichsrathe zulassen zu wollen. Auch freut sich das Haus der erneuten Versicherung Euerer Majestät, sowohl die Einheit des Reiches als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder in verfassungsmäßiger Freiheit zu wahren, zu befestigen und dauernd ins Leben einzuführen.

Wir schöpfen aus diesen feierlich verkündeten Grundsätzen und unseren dadurch gekräftigten Gefühlen der Loyalität und des Patriotismus erhöhten Muth, uns mit allem Eifer der Behandlung jener hochwichtigen Aufgaben zu unterziehen, deren Erledigung das Reich mit Sehnsucht erwartet und es knüpft sich hieran der lebhafte Wunsch, daß die Regierung Euerer Majestät sich baldigst in der Lage finde, die entsprechenden Vorlagen dem Hause zu machen. Wir geben die Hoffnung erweiterter Theilnahme an der Reichsvertretung nicht auf und werden die Abgeordneten aus den derzeit noch nicht vertretenen Ländern in unserer Mitte freudigst begrüßen; wir werden aber auch — wenn ihre Mitwirkung entbehrend — uns in allen unseren Beschlüssen nur von den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und von den Gefühlen der Brüderlichkeit für alle Völker Oesterreichs leiten lassen.

Und so vertraut das Haus der Abgeordneten, daß es Euere Majestät unter Verwirklichung der in der Thronrede feierlichst verkündeten Grundsätze freisinniger Politik im Inneren und nach außen durch Festigkeit und Milde mit Gottes Segen gelingen werde, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage zu überwinden. Der vollen Hingebung und verfassungsmäßigen Unterstützung hierbei von Seite des Abgeordnetenhauses möge Euere Majestät sich allergnädigst versichert halten.

Die Föderalisten erklärten in einem vom Grafen H. Clam-Martinitz vertretenen Minoritätsvotum, daß das Haus nicht berufen sei, sich in die Angelegenheiten Ungarns zu mischen, das hier nicht vertreten sei und sich durch diese Einmischung verletzt fühlen könnte. Je sehnlicher das Abgeordnetenhaus im Interesse des Thrones und aller Königreiche und Länder eine baldige glückliche Lösung erwünscht, desto weniger dürfe es anstehen, der Befürchtung Ausdruck zu geben, daß eine solche in hohem Grade gefährdet wäre, wenn der Hinweisung darauf, daß die ungarische Verfassung durch revolutionäre Auflehnung nicht bloß factisch beseitigt, sondern auch rechtlich verwirkt sei, jene Deutung und Ausdehnung gegeben werden sollte, daß der schwankende Boden der Gewalt, die Grundlage staatsrechtlicher Lösungen zu bilden habe, daß das momentan beklagenswerthe Ereigniß den Faden historischen Rechtes für alle Zukunft abreißen könne. Zum Schlusse wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die vom Kaiser übernommene Aufgabe: die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend zu verbinden, von Erfolg gekrönt sein werde.

Smolka sprach in der Debatte der Regierung wegen ihres Verhaltens das Mißtrauen aus und erinnerte daran, daß Kaiser Ferdinand noch den Eid auf die ungarische Verfassung geleistet habe. Die Debrecziner Reichstagsbeschlüsse konnten das Recht Ungarns nicht aufheben.

Auch in Croatien und Siebenbürgen lehnte man die Beschickung des Wiener Reichsrathes ab. Die Regierung hatte keine Mitglieder

für das Herrenhaus aus Croatien ernannt. Dagegen erklärte sich der croatische Landtag im Juli 1861 mit 120 gegen 3 Stimmen bereit, unbeschadet seiner territorialen Rechte in einen näheren staatsrechtlichen Verband zu Ungarn zu treten, falls letzteres die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Croatiens anerkennt. Durch Deputationen beider Landtage sollte ein staatsrechtlicher Vertrag zwischen beiden Ländern geschlossen werden. Der Antrag für Croatien, die Personalunion zu verlangen, blieb in der Minorität. Der Beschluß, die Beschickung des Wiener Reichsrathes abzulehnen, wurde vom Landtage am 24. Juli 1861 gefaßt. Am 18. August erklärte der Landtag, jedermann mache sich des Landesverrathes schuldig, der auf die Lostrennung eines Theiles von Croatien hinarbeite, oder ein Mandat für eine andere gesetzgebende Körperschaft, sei es in Wien oder Pest, annehme. Zur Wiederherstellung des dreieinigen Königreiches verlangte man die Einverleibung Fiumes, des Möttlinger Bezirkes in Steiermark, Theile von Istrien und Dalmatien.

In Siebenbürgen kämpfte der Landtag gegen die Union mit Ungarn an. Gegen den Willen Ungarns beschlossen die Sachsen, aber erst Ende März 1862, die Beschickung des Reichsrathes.

Das Königreich Venedig.

Die Venetianer, denen man ein Landesstatut angeboten hatte, lehnten ein solches ab. Mit ihren staatsrechtlichen Wünschen gravitirten sie über die Reichsgrenze und das Turiner „Comitato Centrale Veneto" warnte sie vor jeder staatsrechtlichen Nachgiebigkeit gegen Oesterreich. Die Regierung fühlte sich nicht stark genug, den Widerstand der Venetianer zu brechen. Um nicht den Conflict zu verschärfen, drängte man nicht auf eine Entscheidung und ließ ihren Widerstand ungebrochen.

Der engere Reichsrath.

Angesichts des Widerstandes der Ungarn und Italiener, sich an den Verhandlungen des Wiener Reichsrathes zu betheiligen, stellte die Regierung am 5. Juni 1861 fest, sie betrachte die in Wien tagende Versammlung nicht als Gesammtreichsrath, sie sehe in demselben nur den engeren Reichsrath mit jenen Befugnissen, welche im § 11 der Februarverfassung für ihn festgestellt waren. Die Regelung der Verhältnisse mit Ungarn wurde immer aussichtsloser. Einsichtige erkannten die große Tragweite des ungarischen Widerstandes auf künftige Verwickelungen des Reiches. Die Autonomisten suchten zu vermitteln und die Regierung zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Als Anton Auersperg am 14. Juli 1862 bei Berathung des Budgets im Herrenhause eine Resolution beantragte, es sei die Regierung aufzufordern, Maßregeln zu treffen, um ohne Gefahr für die Einheit der Monarchie und die Verfassung die

gemeinschaftliche Behandlung aller dem Reiche gemeinsamen Angelegenheiten herbeizuführen und dauernd zu sichern, erhob zwar die Regierung gegen diese Resolution keine Einwendung, die centralistische Mehrheit des Herrenhauses lehnte die Resolution aber ab, mit der Begründung, es liege in dieser Resolution ein Tadelsvotum gegen das bisherige Vorgehen der Regierung. Dieses Schwanken der Ansichten im Parlamente und die Halbheit in den Entschließungen der Regierung waren nicht geeignet, den Ungarn zu imponiren und sie zur Nachgiebigkeit zu veranlassen.

Nothverordnung und Budget.

Die finanzielle Lage, welche das Ministerium Schmerling bei seinem Regierungsantritte vorfand, schilderte Kaiserfeld später in der Debatte vom 31. März 1865 mit folgenden Worten:

„Eine Staatsschuld von 3 Milliarden, Maßregeln zweckwidriger Art, die nicht geändert werden konnten und die ihre nachtheilige Wirkung fortsetzten, ein Deficit, das chronisch wurde, eine Bank, die insolvent war, eine Valuta schwankend und unsicher, eine Privatwirthschaft durch die zerrüttete Finanzwirthschaft des Staates in ihrer Gegenwart verkümmert, in ihrer Zukunft bedroht, das waren die Uebel, welche die Regierung vorgefunden hat."

Das war der Nachlaß der absolutistischen Aera, den das Cabinet sine beneficio inventarii antreten mußte.

Die parlamentarische Controle über die Staatsfinanzen war durch die arge Noth erzwungen worden, die Krone hatte sich eines Theiles ihrer Hoheitsrechte zu Gunsten der Volksvertretung begeben und erwartete, daß der Umschwung der Lage rasch erfolgen werde. Das absolute Regiment hatte zu rücksichtslos gewirthschaftet, als daß das Parlament, abgesehen von dem vorwaltenden Mißtrauen gegen die Dauerhaftigkeit und den Ernst des constitutionellen Systemes, die Verhältnisse über Nacht hätte ändern können, ohne dieselben Fehler zu begehen, wie die Vertreter des absoluten Regimentes, sie begangen hatten. Der erschütterte Credit, die trostlosen Erwerbsverhältnisse ließen sich im Handumdrehen nicht bessern. Trotz alledem brauchte der Staat Geld, um seine nothwendigsten Bedürfnisse zu decken. Die geleerten Staatscassen mußten gefüllt werden, ehe sich das Parlament über das vorgelegte Budget entschieden hatte. Da mußte der § 13 der Verfassung mit einer Nothverordnung helfen.

Am 12. October 1861 erfolgte die Ausschreibung der Steuern auf Grund des kaiserlichen Patentes und Finanzminister Ignaz v. Plener beeilte sich am 4. November dem Abgeordnetenhause seine Gründe hiefür darzulegen und sich zu rechtfertigen. Die Regierung, versicherte er, denke nicht daran, dem Parlamente das kaum verliehene Budgetrecht zu entziehen oder zu beschränken, nur die arge Geldnoth sei für Anwendung des Nothrechts-Paragraphen entscheidend gewesen. Ein neuer Anlaß lag für die Abgeordneten vor, dem § 13 der Verfassung ernstlich an den Leib zu gehen.

Erst am 17. December 1861 wurde das Budget für 1862 und der Rechnungsabschluß für 1860 im Abgeordnetenhause zur Berathung eingebracht. Die finanzielle Lage erheischte eine schnelle Entscheidung. Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, Venetien lehnten jede Mitwirkung an der Regelung der Finanzen ab; der engere Reichsrath hielt sich für incompetent, das Reichsbudget zu beschließen. Ein Ministerrath unter Vorsitz des Erzherzogs Rainer hatte sich mit der Competenzfrage eingehend beschäftigt und war zur Entschließung gekommen, dennoch Budget und Bankfrage, die eine längere Verschiebung nicht ertrugen, dem Parlamente zur Erledigung zu übermitteln. Wie vorauszusehen war, erklärten die Föderalisten das Steuereinhebungspatent vom 12. October 1861 für einen Eingriff in das Recht des Parlamentes und weigerten sich, die neuen Vorlagen in Berathung zu ziehen.

Schmerling erklärte bei Einbringung der Finanzvorlagen, daß der Kaiser der verfassungsmäßigen Behandlung derselben durch den engeren Reichsrath dieselbe Wirkung einräume, welche den Beschlüssen des Gesammtreichsrathes zukommen würde. Das Ministerium versprach ferner, für diesen Vorgang nach § 13 des Grundgesetzes dem künftigen Gesammtreichsrath gegenüber die Verantwortung zu übernehmen und die Indemnität einzuholen. Trotz dieser feierlichen Erklärungen vermochte die Regierung die aufgetauchten Competenzbedenken lange nicht zu bannen. Im Abgeordnetenhause bekämpften Rieger und Clam-Martinitz, im Herrenhause Leo Thun das Recht des engeren Reichsrathes, das Budget zu beschließen. Die Majorität entschied erst nach langem Zögern für den Willen der Regierung und ging über alle Bedenken bezüglich Anwendung des Nothverordnungsrechtes und Lösung der Budgetfragen hinweg.

Zur Berathung des Budgets im Plenum kam es erst am 6. Mai 1862. Czechen und Polen verweigerten die Theilnahme, sie verließen den Sitzungssaal. Die Bewilligung des Budgets war dann rasch vollzogen. Nun muthete die Regierung dem bereits mehr als ein Jahr versammelten Reichsrath zu, sofort auch das Budget für 1863 in Verhandlung zu ziehen, mit der Begründung, endlich zu einer wirthschaftlichen Ordnung zu gelangen. Neuerlich erfolgte von Seite der Föderalisten die Einwendung der Incompetenz des engeren Reichsrathes. Die Majorität fügte sich auch das zweitemal dem Wunsche der Regierung.

Das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1862 (1. November 1861 bis 31. October 1862) erschien am 2. November 1862 und das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1863 bald darauf am 19. December 1862 im Reichsgesetzblatte. Beide Finanzgesetze galten für das ganze Reich und enthielten als Einleitung die Erklärung: „Mit Bezugnahme auf unsere am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern unseres Reichsrathes eröffnete Entschließung, mit Zustimmung derselben und beziehungsweise des § 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 finden wir anzuordnen“:

Der Voranschlag für das Jahr 1862 wies folgende Eintheilung nach Capiteln auf:

Erforderniß: (Die Ziffern in Millionen Gulden.)

A. I. Hofstaat 6·12, II. Cabinetskanzlei 0·07, III. Staatsrath 0·14, IV. Ministerrath 0·06, V. Ministerium des Aeußern 2·64, VI. Staatsministerium: Politische Verwaltung 26·54, Cultus und Unterricht 4·57, VII. Ungarische Hofkanzlei 13·78, VIII. Siebenbürgische Hofkanzlei, 3·22, IX. Croatisch-Slavonische Hofkanzlei 1·90, X. Ministerium der Finanzen 22·15, XI. Justiz 9·12, XII. Ministerium der Polizei 2·62, XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft 0·38, XIV. Controlbehörden 4·86, XV. Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Ausgaben 1·40.

B. I. Ministerium des Krieges 122·87, II. Ministerium der Marine 13·16.

C. Subventionen und Zinsengarantien 4·50.

D. Staatsschuld 112·66.

E. Schuldentilgung 18·00.

F. Capitalsanlagen 5·20.

G. Grundentlastung (nichts ausgewiesen).

H. Münz- und Wechselverlust 12.70.

Das gesammte Erforderniß betrug für 1862 die Summa von 388·77 Millionen.

In der Bedeckung für 1862 figurirten folgende Posten (in Millionen Gulden):

I. Directe Steuern: 1. Grundsteuer 62·57, 2. Gebäudesteuer 18·98, 3. Erwerbsteuer 5·81, 4. Personalerwerbsteuer 5·41, 5. Erbsteuer 0·02, 6. Einkommensteuer von anderen Zweigen des Einkommens als von Grund und Gebäuden 18·56, 7. directe Steuern der Militärgrenze 2 21 (diese wurden aber schon beim Erfordernisse des Krieges in Abzug gebracht), die Summe des Ertrages der directen Steuern war sohin mit 108·39 präliminirt.

II. Indirecte Steuern: 1. Allgemeine Verzehrungssteuer 53·52, 2. Zölle 14·26, 3. Salz 32 63, 4. Tabak 30·42, 5. Stempel 13·11, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und von Erwerbungen 21·27, 7. Lotto 5·66, 8. Post 3 07, 9. Mauthen 2·92, 10. Punzirung 0·06, 11. Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche 0·10. Die Summe des Ertrages der indirecten Steuern war sohin 177·06 Millionen.

III. Einnahmen vom Staatseigenthum, dann Steuer- und Münzwesen wiesen in den einzelnen Posten 7·46 Millionen aus.

IV. Verschiedene Einnahmen 1·33 Millionen.

V. Einnahmen für veräußerte Staatsgüter nnd Montanentitäten 0·39 Millionen.

Die Gesammtsumme der Bedeckung ergab sohin 294·65 Millionen, das Deficit betrug 94·12 Millionen.

Im Budget für 1863 betrugen die Ausgaben 367·08 Millionen, die Einnahmen 304·58, das Deficit 62·5 Millionen. Um dieses Deficit zu decken, wurde der durch kais. Verordnung vom 13. Mai 1859 eingeführte außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern von

5 Procent auf 7 Procent für das Verwaltungsjahr 1. November 1862 bis 31. October 1863 erhöht und gleichzeitig diese Verordnung aufgehoben; der weitere Bedarf sollte durch Veräußerung der noch nicht behobenen Obligationen des englischen Anlehens von 1859, und jener des Lottoanlehens I. Emission von 1860 nach Deckung der für letzteres aushaftenden Depotschulden beschafft werden, weiter sollten nach dem Uebereinkommen mit der Nationalbank auch Obligationen der III. Emission des Lottoanlehens von 1860 veräußert und die dann noch unbedeckten restlichen 12 Millionen im Wege des Credites gedeckt werden.

Die Anordnung des Finanzgesetzes für 1863 zeigte nur ziffermäßige Aenderungen gegen das Budget 1862. Die Kosten des allerhöchsten Hofstaates betrugen 7·45 Millionen, dann erschien das erstemal die Post „Auslagen für die Reichsvertretung" mit 0·72 Millionen. Für das Heer waren 107·02 und für die Marine 10·48 Millionen bewilligt. Der Ertrag der directen Steuern war mit 109·81 und der indirecten mit 184·28 Millionen bemessen.

Da man in Ungarn die Steuern verweigerte, kam die Regierung in neue Finanznoth; sie mußte im Januar 1861 zur Deckung der dringendsten Staatsausgaben eine schwebende Schuld von 30 Millionen, die in fünf Jahren zurückgezahlt werden sollte, aufnehmen; die Begebung dieses Darlehens erfolgte zum Course von 88 wieder auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, für welche Indemnität verlangt werden sollte. Trotz des niedrigen Emissionscourses konnte das Papier nur schwer placirt werden. Cardinal Rauscher bemühte sich im Februar 1861 dem geschwächten Staatscredit durch einen Hirtenbrief zu Hilfe zu kommen. Er erklärte es als Pflicht jedes Oesterreichers durch Zeichnung des Anlehens die Regierung in den Besitz der Mittel zu setzen, welche zur Rettung des Vaterlandes nöthig sind. Der Cours des Anlehens ging gleich darauf auf 81 zurück.

Oppositionelle Regungen.

Die Finanzlage des Staates blieb nach wie vor eine sehr traurige. Skene betonte in der Sitzung vom 1. Juli 1862, daß nicht bloß die innere und äußere Bedrängniß des Staates die Steigerung der Schuldenlast veranlaßt habe, sondern vielmehr noch die Thatsache, daß die Räthe der Krone weder den Muth noch die Lust hatten, wahrhaft treuen Rath zu geben, weil sie ihre Ueberzeugung geringer schätzten als ihre Stellen und weil Selbstsucht und Unfähigkeit die Triebfedern ihres Handelns waren.

Es fehlte in der Opposition schon damals nicht an Stimmen, welche gegen Begünstigungen capitalistischer Kreise und gegen Subventionen und Dotationen an Erwerbsgesellschaften auftraten und auf die Noth des kleinen Mannes hinwiesen. Das veranlaßte den Abgeordneten Putzer zu der Mahnung: „Hüten wir uns, die Meinung zu verbreiten, daß das Nationalvermögen vergeudet werde, daß es bevor-

zugte Classen gibt, die sich auf Kosten des armen Mannes ungerechterweise bereichern; hüten wir uns vor aufregenden Worten aller Art, solche Worte sind Spreu vor dem Winde und wer Wind säet, wird früher oder später Sturm ernten." Die sociale Frage begann an die Pforten des Parlamentes zu klopfen. Noch ging man ihrer Erörterung ängstlich aus dem Wege und suchte sie vorläufig zu ignoriren.

Staatsschuldencontrolcommission.

Am 11. November 1862 berieth das Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Controle der Staatsschuld und auf Grund desselben constituirte sich am 17. December 1862 die neue, vom Reichsrathe gewählte Staatsschuldencontrolcommission mit dem Fürsten Colloredo als Präsidenten und dem Abgeordneten Taschek als dessen Stellvertreter. Die abtretende, vom Kaiser ernannte Staatsschuldencommission erstattete am 28. December ihren letzten allerunterthänigsten Vortrag über das Staatsschuldenwesen.

Die Civilliste.

Das Abgeordnetenhaus drängte auf Ersparungen auf allen Gebieten der Verwaltung. Im Februar 1862 wurde das erstemal über die kaiserliche Civilliste berathen, für welche 6,127.000 fl. ohne nähere Motivirung eingestellt waren. Referent Tinti schlug vor, aus „Gründen der Schicklichkeit" dieses Budgetcapitel ohne Debatte zu bewilligen. Es sollte nur jedes Mitglied des Hauses das Recht haben, die Belege für die einzelnen Posten der Civilliste einzusehen. Das Haus gab sich damit zufrieden. Im Herrenhause bemerkte Leo Thun am 23. Mai aus Anlaß der Budgetberathung, mit der Devotion eines feudalen Lehensmannes, es scheine ihm die richtige Auffassung, dankbar zur Kenntniß zu nehmen, daß von den reichen Ertragsquellen, über welche der Monarch auch heute noch zu verfügen unzweifelhaft das Recht habe, der Kaiser nur den im Voranschlage eingesetzten Betrag für den Hofstaat in Anspruch nehme und den übrigen Theil zur verfassungsmäßigen Verfügung für die Bedürfnisse des Staates stelle.

Als der Finanzausschuß im October desselben Jahres wieder über die Civilliste berieth, verlangte schon das Abgeordnetenhaus die gesetzliche Feststellung der einzelnen Posten dieses Capitels. Die Forderung lautete diesmal auf 7,458.000 fl. Der Mehrbedarf von 1·33 Millionen wurde insbesondere mit den Kosten des Frankfurter Fürstencongresses, der Vermählung des Erzherzogs Carl Ludwig und der Großjährigkeitserklärung des Erzherzogs Ludwig Victor begründet, für welche Zwecke der Hof zu größeren Ausgaben sich veranlaßt sah, die nun mit Steuergeldern zu begleichen waren. Es wurde von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß der Kaiser mit Cabinetschreiben vom 13. Januar 1862 seinen Willen kundgegeben habe, daß künftig beim Hofstaate alle Nachtragsforderungen zu ver-

meiden seien. Das Präliminare der Civilliste für 1863 war schon auf Grund eines zehnjährigen Durchschnittes der Hofhaltung festgestellt worden. Dieser Durchschnitt von 1849 bis 1859 betrug 7,249.800 fl. Der Ausschuß bedauerte, diese Berechnung nicht schon im Vorjahre erhalten zu haben, manche Schwierigkeit und manches Mißverständniß wäre vermieden worden. Es unterliege keinem Zweifel, daß das Parlament in seiner bewährten Loyalität und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus stets freudig bereit sein werde, alle für den Bedarf des Hofes erforderlichen Mittel zu bewilligen, allein es dürfte in der pflichtgemäßen Obsorge der Volksvertretung für die Finanzen des Reiches der Antrag seine volle Rechtfertigung finden, daß für den Fall des Nichtbedarfes der veranschlagten Beträge der Ueberschuß vom Finanzministerium ausgewiesen und auf das Hofstaatsbudget des nächsten Jahres übertragen werde. Thatsächlich ist dieser Fall nie eingetreten, vielmehr stieg der Betrag der Civilliste allmählich fast noch um die Hälfte der ursprünglich eingestellten Summe.

Armee und Marine. — Blaubuch.

Schon die Adresse des Abgeordnetenhauses vom Mai 1861 hatte auf die nothwendige Verminderung der Heereskosten, als das wichtigste Mittel zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, hingewiesen. Giskra als Referent verlangte eine Reducirung der Armee. Das Erforderniß des Heeres betrug, bei einem Mannschaftsstande von 476.299 Mann und 66 365 Pferden, im Ordinarium 92 Millionen, im Extraordinarium 26 8 Millionen. Giskra schlug einen Gesammtabstrich von 8 Millionen vor. Das Haus genehmigte einen Abstrich von 6 Millionen. Das Abgeordnetenhaus forderte den Kriegsminister Degenfeld auf, ein Normalbudget vorzulegen. Die Anschaffung gezogener Feldgeschütze und neue Befestigungen in Venetien erforderten 40 Millionen. Degenfeld glaubte, ein Ordinarium mit 92 Millionen als das normale Budget des Heeres bezeichnen zu können. Der Finanzausschuß verlangte ferner die Herabminderung des Präsenzstandes, Ersparungen durch Vermehrung der Beurlaubungen. Das Abgeordnetenhaus forderte eine gesetzliche Regelung des Avancements im Officierscorps nach Verdienst und Befähigung, um der Willkür und der Bevorzugung der Aristokratie vorzubeugen. Diesen Beschluß des Abgeordnetenhauses suchte das Herrenhaus wieder zu beseitigen, weil darin ein scharfer Tadel gegen die Kriegsverwaltung lag. Graf Clam-Gallas fand in der Debatte vom 9. Juli 1862 die Bemerkung am Platze, daß in diesem Beschlusse ein unberechtigter Einfluß der Verfassung und des Parlamentes auf die Armee liege, die immer nur eine kaiserliche Armee bleiben werde. Die Armee müsse vom Verfassungsleben vollständig getrennt bleiben.

Im November 1862 trat Rechberg den sich immer erneuernden Forderungen nach einer Armeereduction mit dem Hinweise entgegen, daß angesichts der europäischen Lage kein Staat daran denken könne,

einen solchen Schritt allein zu wagen, da derzeit kein Staatsmann auch nur für kurze Zeit für die Aufrechthaltung des Friedens einstehen könne.

Erzherzog Ferdinand Max als Marineobercommandant drängte im Juni 1861 auf eine Reorganisation des Marineamtes, das mit seinen Agenden verschiedenen Ministerien unterstand. Die lächerlichsten Competenzconflicte zwischen denselben verzögerten jede Verfügung für die Marine. Die Centralseebehörde unterstand dem Finanzministerium, einzelne ihrer Agenden waren dem Handelsministerium, andere dem Polizeiministerium und dem Ministerium des Innern zugewiesen. Der Erzherzog befürwortete die Errichtung eines Marineministeriums, das am 28. Januar 1862 mit dem Grafen Wickenburg als provisorischem Leiter ins Leben trat.

Kuranda verlangte in der Debatte über das Kriegsbudget die Vorlage diplomatischer Actenstücke über die auswärtige Frage, nach dem Muster des englischen Blaubuches, damit die Volksvertreter, die berufen sind, durch Bewilligung der Steuern für die Kriegsbedürfnisse zu sorgen, einen Einblick in den Stand der äußeren Lage des Staates erhalten.

Steuerfragen.

Regierung und Parlament waren bald darüber klar, daß die gewünschte Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch Ersparungen allein nicht zu erzielen war. Die Gegner der verfassungsmäßigen Zustände hatten ihre Freude daran, daß auch das Parlament die schwierige finanzielle Lage nicht sobald beseitigen konnte. Die Erschöpfung der Staatscassen durch den Krieg, die geringen Steuereingänge, die vielen Steuerrückstände und Executionen, der Verlust einer Provinz übten dauernd ihre lähmende Wirkung auf den Staatscredit und die Privatwirthschaft. Die politische Unklarheit und der Zweifel an den Ernst und die Dauer der constitutionellen Regierungsform, den die Feudalen und die Bureaukratie rege hielten, vermochten das allgemeine Mißtrauen nicht zu bannen, welches durch die immer erneuerte Anwendung der Nothverordnungen nach § 13 des Grundgesetzes noch gesteigert wurde. Immer lauter wurde der Ruf nach Einschränkung des Verordnungsrechtes der Regierung, welches den Bestand der verfassungsmäßigen Controle und die Verfassung selbst in Frage stellte.

Im Juni 1862 berieth das Abgeordnetenhaus über die Einführung einer Couponsteuer. Die Vertreter capitalistischer Interessen suchten diese Verkürzung der Rechte der Staatsgläubiger zu verhindern. Man sah darin eine Gefahr für den ohnehin sehr geschwächten Credit des Staates im Auslande. Mende sagte in dieser Debatte:

> Verläßt die Steuergesetzgebung den Boden des Rechtes, dann gibt es keinen Halt mehr. Im Jahre 1811 hat der Staat Bankerott gemacht, im Jahre 1848 gab man den Staatsgläubigern statt klingender Münze werthloses Papier, im Jahre 1859 zog man von diesem entwertheten Papier noch 5 Procent

ab. In der kurzen Zeit von 50 Jahren hat Oesterreich seine Ehre und Reputation fünfmal in die Schanze geschlagen und fünfmal die Staatsgläubiger verkürzt. Die vom Finanzausschusse vorgeschlagene Couponsteuer ist nicht anderes als ein offener Bankerott.

Hasner vertheidigte dagegen die Couponsteuer als durch die Lage berechtigt:

Man darf nicht immer die Lasten der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft wälzen, sagt er. Für den Inländer ist es klar, daß, wenn der Staat einen einseitigen Vertrag schließt, das Einkommen aus demselben wie jedes andere Einkommen besteuert werden kann. Bezüglich des Ausländers ist zu bemerken, daß, wenn ein Ausländer eine Domäne kauft, er auch verpflichtet ist, die Grundsteuer für dieselbe zu zahlen; eine gleiche Verfügung für bewegliches Vermögen kann daher nicht als Unrecht bezeichnet werden. Wenn bei einer Actiengesellschaft ein Abzug an der Dividende für den Reservefond und die Administration bewilligt wird, so muß auch für die Administration des Staates ein Abzug gestattet sein.

Auch Schindler plaidirte für die Couponsteuer und knüpfte an seine Argumente einen Ausfall gegen die Börse.

Auf den Widerstand der Börse braucht man keinen zu großen Werth zu legen. „Die Börsemänner gleichen Vögeln, an deren schicksalbestimmenden Flug selbst die officiellen Haruspices nicht glauben. Sie schütteln bei jeder freiheitlichen Bewegung den Kopf und knöpfen ihre Taschen zu."

Die vor dem italienischen Kriege eingeleiteten Versuche, die Einnahmen aus den Steuern zu erhöhen und gleichzeitig eine Reform der directen Steuern herbeizuführen, wurden vom Finanzminister Plener wieder aufgenommen. Schon in den ersten Wochen, am 13. Mai 1861, kündigte er im Abgeordnetenhause eine Steuerreform auf Grund des von der Immediatcommission gesammelten Materiales an. Zunächst half man sich aber mit der Erhöhung von Verbrauchssteuern. Das Parlament bewilligte 1862 die Erhöhung der Branntweinsteuer. Schwieriger gestaltete sich die Durchsetzung der Steuererhöhung für Wein, Most und Fleisch, für Salz und die Verbrauchsabgabe für den Zucker. Die Wein- und Moststeuer mußte Plener zurückziehen; auch die Erhöhung der Salzpreise wurde vom Finanzausschusse abgelehnt, der dafür bei Berathung der Gebührennovelle die Einführung eines Eisenbahnkartenstempels beschloß. Eine Erhöhung der directen Steuern wurde vom Finanzausschusse principiell abgelehnt. Die agrarische Majorität erklärte jede Erhöhung der Grundsteuer für unzulässig; die von Plener eingebrachte Vorlage über die Revision des Grundsteuerkatasters blieb unerledigt. Dagegen empfahl die Majorität des Finanzausschusses die Erhöhung der Einkommensteuer und suchte nach einträglichen Luxussteuern.

Die Grundbesitzer klagten über die Zunahme des bäuerlichen Proletariats, die Industrie war noch nicht in der Lage, dieses Proletariat zu absorbiren. Einen großen Antheil an der Schaffung desselben schrieb man der bäuerlichen Erbfolge, dem Bauernmajorat und der Gebundenheit des Bodens zu, welche jede Commassation und

bessere Bodenverwerthung behinderte, sowie dem Anwachsen der Latifundien, deren gesetzliche Beschränkung das Parlament verlangte.

Valuta und Bankstatut.

Natürlich bildete bei dem heftigen Schwanken der Course die Herstellung der Valuta die Sehnsucht aller wirthschaftlichen und finanziellen Kreise. Der Krieg in Italien hatte alle vorbereitenden Arbeiten für die Valutareform und für die Aufnahme der Baarzahlungen durch die Bank vernichtet. Die zur Berathung der Valutafrage von der Regierung eingesetzte Commission unter Vorsitz Kalchberg's sistirte im März 1861, vor Zusammentritt des Reichsrathes, ihre Arbeiten. Die Verhältnisse waren für eine Regelung der Währung die möglichst ungünstigen. Die Commission hatte zahlreiche Gutachten geprüft und zahllose Projecte waren bei ihr eingelaufen; man ließ aber die Arbeit ruhen. Als momentane Hilfe gegen das Agio wurde die Erhöhung des Staatszinsfußes im Escompt und Lombard vorgeschlagen.

Am 13. März 1862 lag dem Abgeordnetenhause das von Plener mit der Nationalbank abgeschlossene Uebereinkommen vor. Die Regulirung der Valuta war dabei wieder in sichere Aussicht genommen.

Ingram schlug am 24. October 1862 die Aufnahme eines Anlehens zur Regelung der Valuta vor. Der Antrag fand nicht die Zustimmung des Hauses. Das Agio stieg immer höher, Handel, Gewerbe und Verkehr hatten darunter schwer zu leiden.

In einem Rückblicke auf die Entwickelung der Valutafrage sagte später Schindler in der Sitzung am 18. Mai 1865:

> Mit welchem Namen soll ich die Geldverhältnisse Oesterreichs seit dem Jahre 1848 bezeichnen, wo der Geschäftsmann in einem Monat oft unter Agioschwankungen von 20 Procent zu leiden hatte, wo er seine Erzeugnisse weder richtig calculiren, noch je richtig inventarisiren konnte, wo er gezwungen war, mehr Börsenspieler als Fabrikant zu sein? Sollte die Industrie wohlfeiles Capital finden, wo die Regierung zu 7, zu 9 Procent und höher Gelder aufnehmen mußte? Sollte da ein Personalcredit, die Seele des ganzen Verkehres für den Fabrikanten, bestehen, wo die Regierung Silbergeld auf Pfänder borgte, wo die Regierung selbst auf Depotschulden sich ihre Mittel beschaffte?

Das Gesetz vom 27. December 1862 in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank enthielt im § 11 die Bestimmung, daß die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank im Jahre 1867 zu erfolgen habe. Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür sollten seinerzeit durch den Reichsrath festgestellt werden.

Das Uebereinkommen mit der Bank verlängerte das Notenprivilegium derselben bis Ende des Jahres 1867, gab ihr ein neues Statut und ein neues Reglement und was für den Staat die Hauptsache war, es regelte das Schuldverhältniß zwischen dem Staate und der Bank. Der Staat schuldete der Bank zur Zeit des Abschlusses des

Uebereinkommens an Darlehen und Vorschüssen auf Obligationen und Staatsdomänen 221·76 Millionen Gulden. Das Uebereinkommen stellte die Rückzahlungsmodalitäten dieser Summe fest und verfügte:

Von der Schuld an die Bank werde ein Betrag von 80 Millionen Gulden ö. W. ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von einer Million Gulden insoferne entrichtet, als diese, nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefonds, zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende auf 7 Procent nöthig ist. Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1867 zahlbare Schuldverschreibung übergeben.

So entstand die sogenannte 80 Millionen-Schuld an die Bank, deren Tilgung nachträglich viele Sorge bereitete und die zum größten Theile noch fortbesteht.

Gewerbefragen.

Das neue Gewerbegesetz hatte kaum Zeit gehabt, seine Wirkung zu erproben, als bereits der Kampf gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit begann. Toggenburg hatte mit dem Gesetze, das am 1. Mai 1860 ins Leben trat, die volle Freiheit des Gewerbes beabsichtigt, aber schon am 17. October 1860 wurden durch einen Ministerialerlaß die Bestimmungen über die ursprünglich als freiwillig gedachten Gewerbegenossenschaften so interpretirt, daß diese Genossenschaften bald eine Beschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechtes, eine lästige Bevormundung und eine drückende Besteuerung des Gewerbetreibenden darstellten. Es wurde den Genossenschaften das Recht eingeräumt, den Mitgliedern jährliche Umlagen, Einschreib- und Eintrittsgebühren aufzuerlegen und damit die Handhabe geboten, jüngere, noch unbemittelte Gewerbsleute von der Concurrenz auszuschließen und den Uebertritt von einem Gewerbe zum anderen zu behindern.

Skene beantragte die Aufhebung der §§ 102 bis 129 der Gewerbeordnung, die auf Umwegen die Zunft wieder aufleben ließen. In seiner Begründung des Antrages vom 5. Juli 1861 sagte er:

„Die Klagen über Apathie der Bevölkerung und Mangel an Gemeinsinn sind die Folgen staatlicher Bevormundung und der Unselbstständigkeit der Individuen. Nicht die Schule allein, das Leben erzieht das Volk. Wer in einem Staate, der sich auf Selbstverwaltung gründen will, seinen Platz einnehmen soll, der muß wenigstens auf seinen zwei Füßen stehen in eigenen Angelegenheiten."

Im Februar 1862 kam der Antrag Skene zur meritorischen Verhandlung in den Ausschuß. Dort wurden alle den Genossenschaftszwang betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes beseitigt und im März ein revidirtes Gewerbegesetz vorgelegt. Mühlfeld, Kalchberg und Andere traten gegen diese Revision auf, die trotzdem am 13. März 1862 angenommen wurde.

Die von conservativer Seite eingeleitete Agitation für den Genossenschaftszwang fand bei den Handwerkertagen nicht ernste Unter-

stützung; der Ruf nach unbeschränkter Gewerbefreiheit übertönte die schwachen Proteste gegen die freie Entwickelung der individuellen Fähigkeiten. Neben Innsbruck war es hauptsächlich der Wiener Gemeinderath, in welchem sich Stimmen für die Erhaltung von Zwangsgenossenschaften erhoben.

Das Herrenhaus verwarf im April 1862 die vom Abgeordnetenhause beschlossene Aufhebung des Zunftzwanges; das Gewerbegesetz sollte vorerst in seiner Wirkung einige Jahre erprobt werden. Das Herrenhaus wollte die Entscheidung der Frage verschleppen und schlug daher eine Gewerbeenquête vor. Man holte die Gutachten der Handelskammern im Juni ein. Wien, Brünn, Reichenberg und die Mehrzahl der übrigen Kammern befürworteten die Beseitigung des Genossenschaftszwanges, Brody und andere Kammern waren für die Beibehaltung, weil eine freiwillige Einigung der Gewerbsleute zu Genossenschaften nicht zu erwarten sei. Die Ansichten der Landtage gingen ganz auseinander. Die Innsbrucker Handelskammer hatte für den Zunftzwang im Interesse der Witwen und Waisen der Kleinmeister feierlich demonstrirt, desgleichen that der Tiroler Landtag, der auch in den folgenden Jahren Greuter und Haßlwanter als seine Vertreter im Reichsrathe beauftragte, gegen die Gewerbefreiheit und für den Zunftzwang sich auszusprechen.

Generalinspection der Eisenbahnen.

Im Jahre 1861 ging man daran, eine staatliche Aufsicht der Eisenbahnen zu organisiren. Die Generalinspection wurde zu einer Aufsichtsbehörde umgestaltet und die Privatbahnen ihrer Competenz unterworfen. Letztere wiesen unter Berufung auf ihre Concessionsurkunden jede staatliche Controle und Ingerenz als unberechtigten Eingriff zurück. Die Generalinspection hatte bisher keine Bauabtheilung und gerade in baulicher Beziehung hätten die Bahnen bei ihrer Errichtung einer strengeren Ueberwachung bedurft. Im öffentlichen Interesse mußte diesen unzulässigen Verhältnissen ein Ende gemacht werden. Die Regierung berief sich auf die den Privatbahnen gewährten Zinsengarantien (bis 5·5 Procent), um ihr Recht auf Controle zu rechtfertigen, ein Recht, das dem Staat schon aus öffentlich rechtlichen Gründen in jedem Falle zuerkannt werden mußte. Die Behörden gingen schüchtern und ängstlich zu Werke, wo es galt, dem Privatcapital ihre Autorität zu zeigen, immer in Furcht, den anlagesuchenden, ausländischen Credit zu verscheuchen.

Verwaltungsreformen.

Das Octoberdiplom hatte Vorlagen zur Durchführung der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der

Selbstverwaltungen in Kreisen und Bezirken in Aussicht gestellt. Die Autonomie der Verwaltung der Gemeinde war zum politischen Schlagworte geworden.

Schmerling legte am 8. Juni 1861 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vor, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens in den Kronländern diesseits der Leitha festgesetzt wurden. Er erinnerte daran, daß an der Spitze des Gemeindegesetzes von 1849 der Satz gestellt war: „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde." Nur dadurch, daß sich die Bürger gewöhnen, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen erlangen sie jene Befähigung, welche sie geeignet macht an größeren und wichtigeren Arbeiten des Staates theilzunehmen. Wenn die Regierung den sachgemäßen Weg hätte einschlagen können, so hätte sie zunächst mit der Regelung der Gemeindeverhältnisse begonnen, um dann allmählich die Landesvertretungen und endlich die Reichsvertretung ins Leben zu rufen. Die Ereignisse zwangen die Regierung von diesem allmählichen Aufbau des Staatsgebäudes abzugehen. In der Vorlage hielt Schmerling an dem drei Wahlkörpersystem fest, verlangte aber eine Sonderstellung für den Großgrundbesitz.

Gegen dieses Privilegium des Adels entspann sich ein heftiger Kampf im Abgeordnetenhause. Kalchberg trat gegen dasselbe auf, während Richard Belcredi zunächst wieder die Competenz der Landtage ins Treffen führte und einer Rückkehr zur Patrimonialwirthschaft das Wort sprach.

Hasner betonte, niemand dürfe sich der Angehörigkeit zu einer Gemeinde entziehen, niemand dürfe sich auf einen Isolirschemel stellen, denn die Gesellschaft bilde ein Verkehrsganzes. Jede Gemeinde habe eine Republik zu bilden, in der sich Aristokratie und Demokratie das Gleichgewicht halten. Sagen sich die aristokratischen Elemente los, dann bleibe eine demokratische Republik übrig, während sich auf gesonderten Gutsgebieten Monarchien bilden. Wenn Belcredi die Gemeinden mit Actiengesellschaften verglich, so sei dagegen einzuwenden, daß sich die Interessen der Gemeindemitglieder nicht buchhalterisch abwägen lassen.

Das Abgeordnetenhaus beschloß, dem Großgrundbesitze könne dort, wo das Landesgesetz seine getrennte Stellung außerhalb der Gemeinde bestimme, keine selbstständige politische Amtshandlung zugestanden werden. Erst nach langen Verhandlungen konnte Lasser am 10. März 1862 die Sanction des Gesetzes verkünden. Im Herrenhause versuchte noch Leo Thun am 31. Januar 1862 eine Verschleppung des ganzen, die Privilegien des Adels durchbrechenden Gesetzes. Die wahre Freiheit, behauptete Thun, die Autonomie der Gemeinde, bestehe in der möglichsten Entlastung der Staatsgewalt von Geschäften. Gerade diese Auslegung des Gesetzes machten sich dann alle Regierungen in Oesterreich rasch zu Nutzen. Die Gemeinden kamen bald dahinter, daß der unter Berufung auf die Autonomie ohne jede Entschädigung vom Staate übertragene Wirkungskreis ihnen schwere Lasten aufbürde, sie zur Erhöhung der Umlagen zwang und ihre Schulden vermehrte. Kein Wunder,

wenn in den folgenden Jahrzehnten eine Reaction gegen diese Auslegung der Gemeindeautonomie eintrat und Versuche gemacht wurden, mit diesem schleppenden und kostspieligen Dualismus der autonomen und der staatlichen Verwaltung zu brechen.

Trennung von Justiz und Verwaltung.

Die fortdauernden Klagen über die Verquickung von Justiz und Verwaltung bildeten eine Mahnung an die Volksvertretung, mit dem überlebten Bureaukratismus aufzuräumen. Das Parlament verhandelte am 4. September 1861 über eine neue Gerichtsorganisation, wobei die Fehler der bestehenden Organisation klargestellt und daran wiederholt erinnert wurde, daß die Trennung von Justiz und Administration vom Kaiser am 20. October 1860 versprochen worden war. Der plötzliche Uebergang zu freien Rechtsinstitutionen im Jahre 1848, für welchen jede Vorbereitung, das nöthige Beamtenpersonal und die nöthige Geldbotation fehlte, war nur von kurzer Dauer gewesen. Die Krise von 1851 beseitigte die kurz vorher geschaffenen Geschworenengerichte. Jetzt sollte der Weg zu einer, modernen Anschauungen entsprechenden Gerichtsorganisation und Proceßform auf dem Gebiete der Civil- und Strafgesetzgebung wieder betreten werden. Es war aber nicht leicht, aus den ausgetretenen Pfaden zur Höhe zu gelangen.

Waser, der diese Verhältnisse als Referent darlegte, sagte damals:

„Es ist nöthig, daß man auch im Rechtsleben der freien Entwickelung Raum biete, es ist nöthig, daß man die Fähigkeit bekunde, die Lust und die Liebe des Volkes, an der Rechtspflege theilzunehmen, lebendig zu erhalten. Denn wenn der Bürger dem öffentlichen Dienste ferne steht und denselben lieber mit seinem Beutel als mit seiner Person bezahlt, da geht auch die politische Freiheit zu Grabe."

Wenisch beklagte es, daß man 1854 die Betheiligung des Volkes an den Wahrsprüchen der Schwurgerichte beseitigte, gleichzeitig die Unabsetzbarkeit der Richter aufhob, die Justiz und Polizeigesetzgebung vermengte, eine complicirte Beweistheorie im Strafprocesse aufstellte, die Oeffentlichkeit in den höheren Instanzen aufhob, einen großen Theil der Strafgesetzgebung der Competenz der Gerichte entzog und bei einem großen Theile der ersten Instanzen die Justiz mit der Administration vereinigte. Damit hatte man aus dem Rechtsstaate den Polizeistaat gemacht. Der Reichsrath sollte alle diese Beschwerden beseitigen.

Dieses Ziel konnte nur durch gleichzeitige Umgestaltung des politischen Organismus erreicht werden, welchen man zunächst durch Schaffung des auf autonomer Verwaltung beruhenden Gemeindegesetzes anstrebte. Die Bezirksämter, welche Justiz und Verwaltung in der ersten Instanz in Uebertretungsfällen vereinigten, sollten in dieser Form aufgehoben werden. Die Debatte über die Gerichtsorganisationsvorlage der Regierung endete zunächst mit der Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuß und der Aufforderung an die Regierung, alle in der

Debatte gerügten Uebelstände durch Vorlage entsprechender Gesetze zu beseitigen.

Im December 1861 kam es wieder zu Debatten über die Justizvorlagen. Man anerkannte wieder die Nothwendigkeit der Trennung von Justiz und Administration, verschob jedoch die Entscheidung über die Neuorganisation der Gerichte bis zur Vorlage der neuen Proceßordnungen.

Brolich warnte vor Halbheiten; halbe Gesetze seien schlechter als gar keine Gesetze.

Herbst erwiderte unter besonderen Hinweis auf die Verhältnisse in den östlichen Ländern der Monarchie: „Ein bißchen Justiz ist noch immer besser als gar keine Justiz."

Lasser glaubte, es fehle an der nöthigen Zahl und an der Befähigung der Beamten, um die Trennung von Justiz und Administration rasch durchzuführen. Das Abgeordnetenhaus ging über den Antrag auf sofortige Trennung zur Tagesordnung über, richtete aber an die Regierung die Mahnung, diese Trennung mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen und hiefür die gesetzlichen Vorlagen vorzubereiten.

Unabhängigkeit der Richter. — Geschworene. — Preßfreiheit.

Das Postulat der Unabhängigkeit des Richterstandes wurde von Anbeginn der Debatten über die Justizreform aufgestellt. Taschek kleidete diese Forderung am 4. November 1861 sofort in einen Gesetzentwurf; zur raschen Erledigung seines Antrages wurde ein Sonderausschuß eingesetzt. Schmerling streifte in der Debatte über die Strafproceßnovelle am 10. Februar 1862 die Frage der richterlichen Unabhängigkeit:

„Ich erlaube mir, da ich durch eine Reihe von Jahren das richterliche Amt geübt, Ihnen unumwunden zu bekennen, daß man sich vielleicht eine übertriebene Meinung von der Unabhängigkeit des Richterstandes macht, wenn man glaubt, daß der Richter aufhöre, indem er das Richteramt ausübt, gewöhnlichen menschlichen Regungen zugänglich zu sein, da neben dem klaren Verstande am Ende auch das Gefühl und selbst die Phantasie auf den Richter Einfluß üben."

Die Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung war gleichfalls eine Forderung, welche die Legislative so rasch als möglich erfüllt sehen wollte. Mühlfeld beantragte am 4. November 1861, in jenen Ländern, in denen bereits 1850 Geschworenengerichte fungirt hatten, dieselben sofort wieder einzuführen. Er legte selbst einen Gesetzentwurf für Geschworenengerichte vor, der 208 Paragraphe zählte. Das Haus wies den Entwurf an einen Ausschuß, der im März 1862 seinen Bericht beendete. Der Ausschuß bedauerte, daß der gewünschte neue Strafproceß noch nicht vorliege und beantragte über Mühlfeld's Gesetzentwurf den Uebergang zur Tagesordnung. Herbst erstattete am 2. Mai diesen Bericht, den das Haus acceptirte.

Eine ständige Klage bildete die Knebelung der Presse, die jetzt neben der freien Tribüne des Parlamentes doppelt unzeitgemäß erschien.

Allein die Scheu der Behörden vor dem gedruckten Worte war zu groß, um die Fesseln zu lösen. Schmerling ließ die Journale scharf überwachen, die Schaffung neuer Blätter in den Provinzen, wo alle Nationalitäten nach Beginn der parlamentarischen Aera Preßorgane gründeten, wurde nach Möglichkeit finanziell erschwert und gesetzlich behindert; Journale und Journalisten wurden censurirt, drangsalirt und verwarnt, mit Preßprocessen überschüttet, mit Geld- und Arreststrafen belegt. Vergebens wurde Schmerling daran erinnert, daß er einst die Worte gesprochen: „Man muß die Presse als einen der mächtigsten Hebel für die Ausbreitung von Ansichten und Kenntnissen, welche der Kern einer gesunden Bildung sind, achten."

Im August 1861 hatte die Regierung den Entwurf eines neuen Preßgesetzes fertiggestellt, zögerte aber ängstlich ihn dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Das Abgeordnetenhaus ging im October daran, aus eigener Initiative ein Preßgesetz zu formuliren. Daraufhin legte Schmerling am 4. October seinen Entwurf vor. Der Preßausschuß war mit seiner Berathung rasch fertig. Der Entwurf wurde fast einstimmig angenommen. Ein principieller Streit entspann sich zwischen Regierung und Ausschuß über die Zuweisung der Preßdelicte an Geschworene, welche die Regierung nicht zugestand. Waser warnte davor, Rechtsinstitutionen mit politischen Institutionen zu verquicken. Auch ging das Streben der Regierung bei Berathung der Strafgesetznovelle am 12. Februar 1862 dahin, zu veranlassen, daß Ehrenbeleidigungen, begangen durch die Presse gegen Mitglieder des Reichsrathes, Beamte, öffentliche Functionäre und Seelsorger nicht als Privatdelicte, sondern von amtswegen verfolgt werden. Trotzdem sich Schmerling für diese Verfügung einsetzte, lehnte das Abgeordnetenhaus den Vorschlag ab, die Regierung drohte die Preßnovelle nicht ohne dieses Zugeständniß zur Sanction vorzulegen.

Aus dieser Drohung klang die Angst vor der öffentlichen Kritik von Regierungsmaßnahmen deutlich hervor, an die man bisher nicht gewöhnt war und diese Furcht vor der Wirkung des freien Wortes auf die öffentliche Meinung theilte sich bald auch wieder einem Theile der Abgeordneten mit.

Waser, der sich gegen die Zuweisung der Preßdelicte an Geschworene aussprach, sagte:

„Wenn die Politik, in der Wagschale der Themis, die Gewichte verfälschen darf, dann muß die Themis ihr Haupt verhüllen. Die Gerechtigkeit soll und darf nie eine Dienerin der Politik werden." Die Ansicht, daß die Geschworenen gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes freizusprechen berechtigt sein sollen, birgt die gefährlichste Seite der Jury, die Omnipotenz derselben in sich und diese Anschauung verrückt den Angelpunkt des Staates, die Achtung vor dem Gesetze.

Mühlfeld betonte dagegen, in Preßprocessen sei die Regierung Partei, und es sei daher die Stellung der Presse um so gefährdeter, wenn nicht gleichzeitig Geschworenengerichte bestehen. Ein liberales Preßgesetz soll die freie Bewegung der Presse herbeiführen, wenn aber

die Presse in ihrer freien Bewegung nicht freie Richter findet, dann ist sie gefährdet.

Das Abgeordnetenhaus mochte sich nicht rasch entscheiden, es nahm den Antrag Tschabuschnigg an, der die Vorlage an den Ausschuß zurückwies. Die Mehrheit sprach sich gegen Geschworenengerichte bei Preßdelicten aus, mit der Motivirung, man brauche für die Presse keinen privilegirten Gerichtsstand zu schaffen.

Auch sonst gab es noch Bedenken gegen das Preßgesetz. Das Herrenhaus änderte es ab, das Abgeordnetenhaus berieth im Juni 1862 nochmals über dasselbe und da das Herrenhaus auf einem Theile seiner Aenderungen beharrte, kam die Vorlage auch noch vor die gemischte Commission beider Häuser, die erst nach zweimaliger Berathung die Differenzen am 6. October, nicht zum Vortheile einer freien Presse beseitigte. Das Abgeordnetenhaus erledigte die Vorlage erst am 22. October. Am Schlusse der Debatte hielt Schmerling eine Rede, in welcher er betonte, die Regierung betrachte es als ihre Pflicht, ihre Organe gegen Angriffe der Presse auf ihre Ehre zu schützen. Das sei kein Privilegium, sondern ein selbstverständliches Recht der Beamten. Die Regierung wolle das Inslebentreten des Preßgesetzes, müsse aber auf der Annahme des von ihr vorgeschlagenen Art. V beharren. Der Regierung stehe in dem alten Preßgesetze noch das große Rüstzeug der Präventivmaßregeln und Verordnungen zu Gebote. Wenn sie die Annahme des Art. V empfehle, so sei es ihr nur um die Sache zu thun: Wenn Art. V vom Hause nicht angenommen wird — nun wir können warten!

Dieses: „Wir können warten!" erregte den Unwillen des Hauses und wurde zum geflügelten Worte, mit welchem die Gegner die rückhältige unklare Politik Schmerling's immer wieder höhnten. Wie man damals in parlamentarischen Kreisen über die Freiheit der Presse dachte, zeigte unter anderem die Thatsache, daß Fürst Jablonowski im März 1862 im Herrenhause eine Interpellation an die Regierung richtete und von ihr verlangte, es möge gegen ein Journal eingeschritten werden, weil es das Vorgehen des Cardinals Schwarzenberg und anderer Bischöfe tadelte, als diese ihrem Clerus untersagten, die Wiederkehr des Jahrestages der Verfassung kirchlich zu feiern. Das wurde im offenen Parlamente als „Mißbrauch der Preßfreiheit" bezeichnet.

Als es sich in der Debatte über die Strafgesetznovelle im Februar 1862 um den Schutz der gesetzgebenden Körperschaften und der Verfassung handelte, gelangte auch die Frage der Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen durch die Presse zur Verhandlung. Schmerling betonte, eine Anklageschrift sei keine Parteischrift, die Veröffentlichung derselben käme einer Pression auf die Zeugen gleich und schmälere das Recht des Klägers, die Klage zurückzuziehen. Ich bin ein unbedingter Anhänger der Oeffentlichkeit, behauptete Schmerling, aber zwischen den beiden Momenten, daß eine gewisse Anzahl von Personen bei einer Verhandlung anwesend sei, und daß die Vorgänge bei der Verhandlung

bis in die entfernteſten Winkel des Reiches bekanntgegeben werden, iſt ein Unterſchied.

Mühlfeld erwiderte, die Preſſe ſei doch an ſich nicht etwas Strafbares, daher könne auch die Veröffentlichung einer Schrift, die man mündlich oder ſchriftlich ungeſtört verbreiten könne, nicht ſtrafbar ſein, weil die Veröffentlichung durch die Preſſe erfolgt. Es hieße das Princip der Oeffentlichkeit verletzen, wenn man ſie auf den engen Raum des Gerichtsſaales beſchränken wollte.

Herbſt verwies darauf, daß die Publication des Beweisverfahrens vor Abſchluß desſelben durch die Strafproceßordnung nicht verboten ſei; man müſſe dem Wunſche nach Oeffentlichkeit, auch bei Aergerniß erregenden Gerichtsfällen Folge geben. Dagegen wendete Schmerling ein, die Veröffentlichung der Anklage könnte die Unparteilichkeit der Richter beeinfluſſen. Waſer beſtritt dies, denn die erſte Macht, mit der die öffentliche Anklage liirt ſein muß, ſei die Wahrheit. Iſt dieſe auf Seite des Rechtes, dann werde das Recht ſiegen, iſt ſie es nicht, dann liegt es im Intereſſe der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeit, wenn die Anklage falle. Dem Ankläger muß aber auch, um den Gefahren der Oeffentlichkeit zu begegnen, die Macht des Talentes, die Beredſamkeit, die Geiſtesgegenwart zur Seite ſtehen. Die Regierung möge daher die Anklage in die Hand derjenigen legen, welche ſich durch Talent hervorthun.

Im Januar 1863 erfolgte die Publication des Preßgeſetzes. An die Stelle des Conceſſionsweſens und der adminiſtrativen Ueberwachung und Verwarnung trat die gekünſtelte, beſchränkte Preßfreiheit unter der Wirkſamkeit des veralteten Strafgeſetzes und einer wenig liberalen Strafgeſetznovelle, der ſich die nichts weniger als liberale Praxis der Preßbehörden und Staatsanwälte anſchloß. Die alten Preßverfolgungen nahmen unter dem neuen Preßgeſetze ihren unbehinderten Fortgang. Das Berichtigungsverfahren wurde allmählich zu einer neuen Geißel für die Journale. Durch eine falſche und gezwungene Auslegung kamen dann die Staatsanwälte zur Praxis der willkürlichen Confiscationen und zum Mißbrauch des objectiven Verfahrens, welches von nun ab der Willkür der Preßbehörden den freieſten Spielraum bot und corrumpirend auf den Journalismus wirkte, da ſie das freie Wort ausſchloß und die Fälſchung der öffentlichen Meinung begünſtigte.

Regulirung der Beamtengehalte.

Die unzureichende Beſoldung des Beamtenſtandes erforderte Vorkehrungen zur Verbeſſerung ſeiner materiellen Lage. Die finanzielle Noth und die im Zuge befindlichen großen Reformen auf dem Gebiete der politiſchen und Juſtizorganiſation hemmten jedoch eine raſche Aufbeſſerung der Beamtengehalte. In der erſten Seſſion kam es nur zu einer Aushilfe für jene Kategorie der Gerichtsadjuncten, welche den ſyſtemiſirten Gehalt von 840 fl. noch nicht bezogen, für dieſe trat Waſer mit aller Wärme ein und ſetzte ihre höhere Beſoldung durch. Die Frage der

Regulirung der Beamtengehalte blieb seither ein dauerndes Repertoirstück der parlamentarischen Bühne und ein wirksames Wahlagitationsmittel der um die Herrschaft ringenden Parteien und der Regierungen selbst.

Kirche und Staat.

Mit wahrem Feuereifer warf sich die liberale Partei im Parlamente dem Clericalismus entgegen, der seit dem Walten des Concordates die volle Herrschaft über die Geister erreicht, Schule und Lehrer seiner Aufsicht und Leitung vollständig unterworfen und auf allen staatlichen Gebieten einen fast unbeschränkten, kirchlichen Zwecken dienenden Einfluß gewonnen hatte. Die conservative Partei des Herrenhauses empfand schon bei Berathung der Adresse im Mai 1861 widerwillig den starken Druck, der gegen die Fesseln geübt wurde, in welche die katholische Kirche das ganze geistige Leben in Oesterreich seit 1855 geschlagen hatte.

Graf Leo Thun und Cardinal Schwarzenberg beantragten die Aufnahme eines Satzes in die Adresse, welcher besagte, Oesterreich müsse der Hort des Katholicismus bleiben. Im Abgeordnetenhause dagegen beantragte Tinti am 30. Mai 1862 in der Budgetdebatte neuerlich die Aufhebung des Concordates mit der Begründung, es liege dieses Verlangen im Interesse der Katholiken. Die Kirche im Staate solle frei bleiben, aber die Bischöfe nicht aufhören vor allem österreichische Staatsbürger zu sein.

Während das Abgeordnetenhaus sich anschickte, durch confessionelle und Schulgesetze dem Staate sein unbeschränktes Aufsichtsrecht wieder zurückzuerobern und auf dem Gebiete des Bekenntnisses und der Lehre freie Bahn und freie Entwickelung zu schaffen, traten die Bischöfe zur Abfassung einer Adresse an den Kaiser zusammen. Diese Adresse, am 6. Juni 1861 überreicht, enthielt den Dank für die Einräumung einer privilegirten Stellung des Clerus im Gefüge des Herrenhauses. Die Bischöfe warnten davor, die Wege der liberalen Partei zu betreten, da diese den Untergang Oesterreichs und des Kirchenstaates wolle und die Herstellung der Gesellschaft ohne Gott anstrebe. Ein Passus der Adresse galt dem Protestantenpatente und sprach den Wunsch aus, es möge dem Lande Tirol die Glaubenseinheit erhalten bleiben. In eingehender Weise behandelten die Bischöfe das Sacrament der Ehe und verdammten die Zulassung von Mischehen. Der Protestant möge auf die Erlaubniß, sich der Trennung der Ehe zu bedienen verzichten oder er lenke seine Wahl auf eine protestantische Person.

Der confessionelle Ausschuß begann 1861 seine Arbeiten, insbesondere über das von Mühlfeld beantragte Religionsedict, welches nie zur Erledigung kam. Die Bischöfe legten gegen dasselbe Verwahrung ein. Im Februar 1862 wurde der Bericht des Ausschusses über den Vorschlag Mühlfeld's an das Abgeordnetenhaus vertheilt. Die Regierung ging der Erörterung desselben ängstlich aus dem Wege, die ursprüngliche Begeisterung der Abgeordneten für ein Religionsedict ließ in gleichem Verhältniß nach, als sich die liberale Bewegung ab-

ſchwächte. Einige Interpellationen über deſſen Verbleib wurden wohl noch eingebracht, dann vergaß man an das Religionsedict. Zum Schluſſe hatte der Antragſteller ſelbſt das Intereſſe an ſeiner Arbeit verloren und dieſelbe kam nicht mehr zum Vorſchein.

Die liberale Partei verlangte die Beſeitigung der geiſtlichen Verwaltung in ſtaatlichen Anſtalten, Spitälern und Gefängniſſen. Rauſcher trat im Herrenhauſe dem Antrage des Abgeordnetenhauſes auf Entfernung der geiſtlichen Orden aus den ſtaatlichen Krankenanſtalten und Schulen entgegen. Die Verdrängung der Orden bezeichnete er als eine der Regierung abgetrotzte Huldigung für den Liberalismus und als Demonſtration gegen die katholiſche Kirche. Der Liberalismus wolle den Staat ohne Gott; die Hetze gegen die ſchwachen Ordensfrauen, welche vom Irdiſchen nur das Dürftigſte verlangen, trage das Gepräge des Haſſes wider das Chriſtenthum.

Von allen Kanzeln, in allen Kirchen wurde gegen den Liberalismus gekämpft. Hofcaplan Dr. Zwerger, der nachmalige Biſchof von Seckau, predigte am 15. November 1861 am Feſttage des heiligen Leopold vor dem verſammelten Hofe, es ſei mehr als teufliſch, wenn jemand, der eine geſetzgebende Gewalt erhält, dieſelbe gegen den heiligen Glauben mißbraucht, denn der Teufel beſitze keine geſetzgebende Gewalt und kann ſie daher auch nicht gegen Gott und den Glauben ausnützen.

Der Eifer der ecclesia militans überſchritt die im Staate zuläſſigen Grenzen und trug eine ſo gefahrdrohende Bewegung ins Volk, daß einzelne Kirchenfürſten, darunter ſelbſt jene von Tarnow und Przemyſl ihrem Clerus verboten, von Politik auf der Kanzel zu ſprechen und eigenmächtig außerordentliche Proceſſionen, deren politiſche Tendenz zu Tage lag, zu veranſtalten.

Der Kampf gegen Parlament und Verfaſſung äußerte ſich ſchon bei der erſten Jahreswende der Februarverfaſſung. Der böhmiſche Epiſkopat geſtattete an dieſem Tage keine kirchliche Gedenkfeier. Schmerling ſah ſich veranlaßt, dem Cardinal Schwarzenberg hiefür eine ſchriftliche Rüge zu ertheilen. Der Cardinal antwortete, als Kirchenfürſt habe er nur ſeine Pflicht gethan, als Fürſt verweiſe er den Miniſter auf die Tradition des Hauſes Schwarzenberg, welche deſſen ſtete Treue für das Kaiſerhaus beſtätige. Die Biſchöfe Jirzik von Budweis, Hanel von Königgrätz waren dem Beiſpiele des Cardinals gefolgt. Biſchof Hille von Leitmeritz hatte die Mitwirkung des Clerus an der Verfaſſungsfeier geſtattet. Er wurde bald darauf durch die Geheimrathswürde ausgezeichnet.

Anton Martin Slomuk, Fürſtbiſchof von Lavant, verkündete vor ſeiner Romreiſe im Juni 1892 in einem Hirtenbriefe, er werde in Rom Gebete verrichten, damit Gott dem Kaiſer treu ergebene Rathgeber verleihe; der heilige Geiſt möge die Abgeordneten erleuchten, damit ſie nicht Geſetze beſchließen, welche gegen Gottes Willen ſind, zum Verderben der heiligen Kirche, zu zeitlichem Unglück und ewigem Verderben. Denn es ſei ja zu fürchten, der heilige Geiſt habe die Abgeordneten verlaſſen und der böſe Geiſt ſie erfaßt, der aus der Hölle kommt.

Glaubenseinheit.

Das Protestantenpatent vom 8. April 1861 blieb die Zielscheibe heftiger Verfolgung in Tirol und Vorarlberg. Es war erlassen worden: „um die den Protestanten bereits durch die kaiserliche Entschließung vom 26. December 1848, im Patente vom 31. December 1851 und im Diplome vom 20. October 1860 zugesicherte principielle Gleichberechtigung vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei den protestantischen Unterthanen zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen."

Schmerling erklärte im Juni 1861, das Patent enthalte bloß solche Anordnungen, welche der Kaiser als oberster Schutzherr der Protestanten aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen berechtigt sei, es sei daher nicht nöthig, das Patent dem Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Diese Erklärung bezeichneten die Tiroler Clericalen als eine Verhöhnung der constitutionellen Doctrin und erhoben im Landtage dagegen Protest.

Der Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig weilte zu dieser Zeit in Wien, wo Sturmpetitionen und Deputationen an den Kaiser aus ganz Tirol eintrafen. Der Erzherzog wurde veranlaßt, durch einen Erlaß vom 17. Juni, den er von Schönbrunn nach Innsbruck sandte, die Bezirksämter anzuweisen, dieser Agitation Einhalt zu thun, da sie der Kaiser nicht billige. Der Religionshaß, von den Kanzeln angefacht, loderte im Lande noch stärker auf. Der Erzherzog sandte am 23. Juni einen zweiten Erlaß an die Statthalterei in Innsbruck, die Bevölkerung möge mit Ernst und Nachdruck belehrt werden, damit übereilte Schritte vermieden und strengere Maßregeln überflüssig werden. Die Bevölkerung möge sich mit ihren kirchlichen Organen ins Einvernehmen setzen. Die Agitation zog trotzdem weitere Kreise. Am 11. Juli 1861 erfolgte die Enthebung des Erzherzogs als Statthalter von Tirol. Schmerling wollte dem kaiserlichen Prinzen die Wahl zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und seiner Pflicht als Statthalter erspart wissen.

Das energische Einschreiten Schmerling's veranlaßte endlich die Bischöfe von Brixen und Trient, welche den offenen Kampf gegen das Protestantenpatent und die Regierung leiteten, durch Pastoralschreiben den Clerus zur Vorsicht zu mahnen. Der Fürstbischof von Brixen meinte zwar, der Minister sei über die Vorgänge in Tirol falsch berichtet und Ungesetzliches sei nicht geschehen, gab aber seiner Mahnung folgenden sonderbaren Schluß: „Sollte jemand durch strafrechtliches Einschreiten der Behörden in Verlegenheit kommen, so versteht es sich von selbst, daß ihr ehrwürdige Brüder alles aufbietet, um den Unwillen, der sich etwa gegen die Regierungsorgane Luft machen wollte, zu beschwichtigen.

In gleicher Weise lautete die Mahnung des Fürstbischofs von Trient, bei den Predigten vorsichtiger zu sein: „Sollte wegen der allgemein ersehnten, aber vom Monarchen noch nicht ertheilten Bestätigung der Beschlüsse des Tiroler Landtages über die Erhaltung der Glaubenseinheit hie und da Erbitterung in den Gemüthern sich zeigen, wodurch leicht Unfolgsamkeit gegen die Gesetze entstehen könnte, so muß dem Volke Vertrauen in den nächsten Landtag und auf die bekannte Frömmigkeit und Religiosität des Monarchen eingeflößt werden. Die Waffen sollen nicht weggeworfen, vielmehr der gesetzmäßige Kampf für die gerechte Sache fortgeführt werden." Es läßt sich leicht denken, welche Auslegung diese Mahnschreiben der Bischöfe durch den Tiroler Clerus erhielt. Die protestantische „Ketzer"verfolgung dauerte unverändert fort.

Eine Interpellation Pfretschner's über die Agitation in Tirol beantwortete Schmerling im Abgeordnetenhause im Juni 1861 mit der Erklärung, der Kaiser habe die Sanction des Tiroler Landtagsbeschlusses über die „Glaubenseinheit" abgelehnt und der Minister wies darauf hin, daß der Statthalter Erzherzog Carl Ludwig angewiesen worden war, die Agitation gegen das Protestantenpatent nicht zu dulden.

Der Fürstbischof von Brixen erhielt von der Regierung den Auftrag, seinen Generalvicar in Bregenz dahin zu verweisen, er möge sein Benehmen mit den sanctionirten Gesetzen in Einklang bringen. Die Gerichtsbehörden bekamen den Auftrag, gegen die geistlichen Agitatoren das Strafgesetz in Anwendung zu bringen. Im April 1862 wurde in Meran das erste protestantische Gotteshaus in Tirol eingeweiht.

Im November 1862, vor Beginn der Landtagssession in Tirol, ging der Glaubeneinheitssturm wieder durchs Land. Der Fürstbischof von Brixen bestimmte in seinem Hirtenbriefe den 6. December als freiwilligen Fasttag, um den Beistand Marias für die große, „einzige" Angelegenheit des Landtages zu erflehen. Von allen Kanzeln mahnte die Geistlichkeit zum Kampfe für die Glaubenseinheit. Die Errichtung lutherischer Gemeinden und Gotteshäuser in Tirol und Vorarlberg müsse untersagt werden.

Aemterfähigkeit und Confession.

Das Octoberdiplom hatte schon festgestellt, daß die Aemterfähigkeit von Geburt und Stand unabhängig sei, was angesichts einer Ständeverfassung und den Privilegien des Adels eine ziemlich bedeutungslose Zusage bedeutete. Der Reichsrath wollte die Gleichheit aller Bürger bei der Bewerbung um öffentliche Aemter sichern, daher durfte bei der Bewerbung auch die Confession des Bewerbers kein Hinderniß bilden. Auch die Juden sollten vom Aemterbewerb nicht ausgeschlossen bleiben, wie dies in vormärzlicher Zeit noch unter Berufung auf kaiserliche Entschließungen des letzten Jahrhunderts oder auch ohne legale Basis praktizirt wurde. In die Armee hatte man die Juden in den Kriegs-

jahren ohne Rücksicht auf confessionelle Bedenken eingereiht. Bei Feststellung des ersten Heeresbudgets durch den Reichsrath im Jahre 1862 wurde berichtet, daß trotz Loskauf und Stellvertretungsrechtes des alten Wehrgesetzes die Zahl der im Heere dienenden Juden an 12.000 in der Monarchie betrug, darunter 600 Officiere und Aerzte. Es war ein Decennium verflossen, seit die Thore der Ghettos durch die Revolution gesprengt worden waren. Der Zudrang der Juden zu den Schulen war sofort ein bedeutender. Die Furcht vor ihrer Concurrenz im öffentlichen Leben ließ die Hindernisse für ihr Eindringen in bisher privilegirte Berufe aufrecht erhalten. Der Praxis der Behörden gegenüber erschien die Feststellung der confessionellen Gleichheit als ein ziemlich werthloses Versprechen. Die Advocaten fühlten sich unter dem Schutze des Numerus clausus noch als Gilde. Juden waren principiell von der Aufnahme in die Advocatenliste noch lange ausgeschlossen. Ende 1862 schlug die Wiener Advocatenkammer dem Justizminister Hein zur Ausfüllung der durch Tod und Resignation erledigten Stellen fünf jüdische Bewerber vor; der Minister strich sie von der Liste.

Eherechtsreform. — Unterrichtsfrage.

Der Ausschuß für confessionelle Angelegenheiten, der eine Reihe der wichtigsten Reformen gleichzeitig in Verhandlung gezogen hatte, beschäftigte sich auch sehr eingehend mit der Reform des Eherechtes. Durch die Einführung der Civilehe gedachte man die bürgerliche Eheschließung von kirchlichem Einflusse nach Möglichkeit loszulösen. Die Schwierigkeit, dieses Problem zu lösen, trat bald zu Tage und konnte an dem großen Widerstande gemessen werden, der sich gegen die Idee, die Civilehe einzuführen, erhob. Die Ehegesetzreform blieb wie so manche andere Aufgabe des confessionellen Ausschusses vorläufig unerledigt.

Goluchowski hatte das Unterrichtsministerium aufgehoben, das bis dahin Leo Thun geleitet hatte. Am 4. Februar 1861 wurde unter provisorischer Leitung Helfert's der Unterrichtsrath als consultatives Organ der Regierung activirt. Er hatte den seit Auflösung des Unterrichtsministeriums bestandenen Rath des öffentlichen Unterrichtes zu ersetzen, der den Behörden als Beirath in pädagogischen Fragen diente. Helfert als Unterstaatssecretär reformirte im Sinne des Concordates und widersetzte sich jeder Erweiterung der Autonomie der Schule. Der Unterrichtsrath mußte bald selbst reformirt werden und erhielt für seine Competenzen ein neues Statut. Eine Commission, in der sich Arndt, Bonitz, Brücke, Eitelberger, Miklosic, Schrötter u. A. befanden, arbeitete dieses Statut aus.

Der confessionelle Ausschuß sprach sich im August 1861 dahin aus, daß der Einfluß der Religionsgenossenschaften auf Mittel- und Volksschulen auf den Unterricht in der Religionslehre zu beschränken sei, dagegen lehnte die Mehrheit des Ausschusses den Vorschlag

ab, die theologischen Facultäten an den Universitäten dem Einflusse der Bischöfe zu entziehen.

Kampf gegen die Jesuiten.

Die Bestrebungen, die Schule und ihre Lehre der Aufsicht des Staates zu unterstellen, führten auch zur Aufrollung der Jesuitenfrage. Im September 1861 interpellirte Brinz wegen der Dotationen des Staates für die Jesuitengymnasien. Die Wiener Universität petitionirte, man möge den Jesuiten das Predigen in der Universitätskirche wegen ihrer Ausfälle gegen die Wissenschaft und ihre Lehre verbieten. In seiner Antwort auf die Interpellation Brinz berief sich Schmerling darauf, daß Kaiser Franz Joseph am 3. März 1855 die Niederlassungsverbote für die Jesuiten aufgehoben habe. Unterrichtsminister Leo Thun habe die Jesuiten zur Leitung von Gymnasien herangezogen und die von ihnen geleiteten Anstalten in Ragusa, Feldkirch und Linz mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattet. Die Anstalten in Kalksburg und Mariaschein waren Privatgymnasien der Jesuiten. Schmerling versprach, das bestehende Ausnahmsrecht der Jesuitenanstalten bezüglich der staatlichen Aufsicht und Ueberwachung, der sie sich nicht unterwerfen wollten, während sich die übrigen von Geistlichen geleiteten Schulen derselben fügten, nicht länger zu dulden. Die Jesuiten wußten sich aber dieser Angriffe zu erwehren und protestirten gegen die Maßnahmen der Regierung. In Regensburg erschien in der Ordensbruckerei eine Rechtfertigungsschrift des P. Georg Patiß, Vorstandes der österreichischen Ordensprovinz. Die von Gott berufenen Lehrer, hieß es in dieser Schrift, können sich ihre Lehrbefähigung nicht von Akatholiken und Juden bestätigen und von ihnen nicht die Lehrmission ertheilen lassen. Eine staatliche Lehramtsprüfung widerspreche der Ordensdisciplin. Ein staatlich geprüfter Ordenspriester würde sich dadurch für unabhängig vom Orden halten und stünde nicht mehr ganz in der Macht des Oberen. Auch sein Lehrsystem sei dem Orden so heilig als die Ordensregel selbst.

Der Budgetausschuß wiederholte im März 1862 den Beschluß: es sei den Jesuiten die Leitung staatlicher Gymnasien zu entziehen und bei den anderen von Geistlichen geleiteten Anstalten auf den Nachweis der Lehrbefähigung zu achten. Der Bericht des Ausschusses constatirte, daß 41 von Geistlichen geleitete Gymnasien mit 431 geistlichen Lehrern bestanden. Von letzteren besaßen nur 89, also 17 Procent die Lehrbefähigung. Am 23. Juni 1862 gab Schmerling bekannt, er habe sich an den General der Jesuiten gewendet und denselben aufmerksam gemacht, daß, falls an den Gymnasien des Ordens nicht staatlich approbirte Lehrer angestellt würden, die Unterrichtsverwaltung diesen Gymnasien den Boden entziehen würde. Es dauerte noch viele Jahre, bis sich der Jesuitenorden formell den Anforderungen der Schulgesetze fügte, ohne das innere Wesen der vom Jesuitenorden geleiteten Anstalten

zu ändern. Daß dies ruhig geschehen konnte, dafür sorgte der mächtige Schutz, dessen sich der Orden in den Kreisen des hohen Adels und des Hofes erfreute und der mächtiger war als das bestehende Gesetz.

Schluß der Session. — Thronrede.

Nach sechzehnmonatlicher Dauer der Session und nach Erledigung des Budgets drängten die Abgeordneten die Regierung, das Haus zu vertagen. Alle Welt war müde und mißmuthig. Die Liberalen sahen immer neue Schwierigkeiten, welche die Regierung machte, um den Fortschritt zu behindern, die Unentschiedenen hofften entscheidende Fragen verzögern zu können, die Halben witterten einen Umschwung und suchten sich zu salviren, die Pessimisten glaubten überhaupt nicht an den Ernst der verfassungsmäßigen Regierung; die Clericalen fürchteten, durch die Gesetzgebung ihres Einflusses beraubt zu werden; die Centralisten sahen den ungarischen Widerstand gegen die Februarverfassung ungebrochen; die Föderalisten bemühten sich, den Schwerpunkt der politischen Entwickelung in die Landtage zu verlegen und drängten die Regierung, ihr Versprechen zu lösen und die Landesvertretungen tagen zu lassen. Die Lustlosigkeit zur Arbeit zeigte sich in der wiederholten Beschlußunfähigkeit des Hauses. Präsident Hein veranlaßte die Abgeordneten, weitere Urlaubsgesuche abzulehnen, trotzdem fanden sich häufig die auf hundert Stimmen festgesetzte beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten nicht zusammen. Nach einer Reihe von 156 Sitzungen vertagte die Regierung die Session am 1. August 1862 mit der Absicht, das Parlament schon am 15. September wieder an die Arbeit gehen zu lassen. Das Drängen nach der Landtagssession änderte diesen Entschluß. Der Reichsrath wurde nicht einberufen, sondern am 18. December 1862 mit folgender Thronrede geschlossen.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

Mit Worten Meines kaiserlichen Vertrauens habe Ich Sie begrüßt, als Ich Sie, die Prinzen Meines Hauses und die hochwürdigsten, erlauchten und geehrten Mitglieder Meines Reichsrathes zum Beginne eines Werkes um Mich versammelte, das mit Gottes Hilfe Oesterreichs Wohlfahrt dauernd begründen soll.

Von den Segenswünschen Meiner treuen Völker begleitet, sind Sie damals an die Aufgabe geschritten, welche Ich durch die mit dem Diplome vom 20. October 1860 und mit dem Grundgesetze vom 26. Februar des verflossenen Jahres ins Leben gerufenen Institutionen in Ihre Hände gelegt habe.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem Ich die erste Session des Reichsrathes schließe, spreche Ich es mit Befriedigung aus, die Erwartung, der Ich in jener Stunde Ausdruck verliehen, ist nicht getäuscht, Meine Zuversicht auf das Gedeihen des mit gemeinsamer Kraft unternommenen Werkes befestiget worden.

Ungetrübt sind uns die Segnungen des Friedens erhalten geblieben, und wir können hoffen, daß wir uns dieses kostbaren Gutes noch ferner erfreuen.

Mächtig gehoben hat sich das Vertrauen auf die Kraft Oesterreichs. Sein entschlossenes Vorschreiten auf neuen Bahnen friedlicher Entwickelung hat ihm die Achtung der Nationen gesichert und die Sympathien befreundeter Staaten mit neuer Wärme belebt.

Groß und schwierig war die Aufgabe, die Meinem Reichsrathe gestellt war. Mit entschlossenem Ernste und mit richtigem Verständnisse sind Sie an die Lösung gegangen.

Sie haben das innerhalb der Grenze Ihrer Wirksamkeit Erreichbare mit klarem Blicke erkannt und dafür, da es erreicht wurde, im Vereine mit Meiner Regierung Ihre volle Kraft eingesetzt.

Schon ist auf verfassungsmäßigem Wege eine Reihe wichtiger Gesetze zu Stande gekommen.

Sowie die Freiheit Ihrer Berathungen und der unverkümmerte Ausdruck Ihrer individuellen Anschauung, ebenso wurde auch die Kundgebung der öffentlichen Meinung, insoferne sie durch den Mund der Presse spricht, unter den Schutz der Gesetze gestellt, und der persönlichen Freiheit kräftigere Bürgschaft verliehen.

Durch die beschlossenen Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzbuches, durch die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativbehörden in Uebertretungsfällen ist Bedürfnissen abgeholfen worden, welche die geänderten Zeitverhältnisse herbeigeführt haben.

Das Gesetz über das Ausgleichsverfahren ist bestimmt, bis zum Zustandekommen einer neuen Concursordnung die bisher hervorgetretenen Nachtheile dieses Verfahrens zu beseitigen.

Die Annahme eines neuen Handelsgesetzbuches, das schon seiner inneren Vorzüge wegen empfehlenswerth erschien und in den angrenzenden deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhielt, wird nicht verfehlen, den gemeinsamen Interessen die wünschenswerthe Förderung zu gewähren.

Das Gesetz über die theilweise Aufhebung des Lehensbandes bezeichnet einen Fortschritt auf dem Wege der freien Entwickelung des Eigenthums, welcher schon vor mehr als einem Jahrzehent durch die Maßregeln zur Entlastung des Grundes und Bodens betreten wurde.

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der einberufenen Landtage sein, auf Grundlage der von Ihnen angenommenen grundsätzlichen Bestimmungen zum Aufbau des Gemeindeorganismus in Meinen Königreichen und Ländern mitzuwirken.

Die Ordnung des Staatshaushaltes nach allen Richtungen hin hat Ihre besondere Sorgfalt in Anspruch genommen.

Als Ich, geleitet von Erwägungen, welche Ihnen seiner Zeit mitgetheilt wurden, Mein Ministerium ermächtigt und beauftragt habe, die Staatsvoranschläge für die Jahre 1862 und 1863 sammt den dazu gehörigen Finanzgesetzentwürfen Ihnen vorzulegen, sind diese Voranschläge von Ihnen mit gewissenhaftem Eifer geprüft und unter Ihrer Zustimmung festgestellt worden.

Mit Befriedigung habe Ich wahrgenommen, daß die Bemühungen Meiner Regierung, durch möglichste Verminderung des Staatsaufwandes ein günstigeres Verhältniß zwischen den Einnahmen und den Ausgaben herbeizuführen, kräftig und erfolgreich von Ihnen unterstützt wurden.

Hinsichtlich der Bedeckung der letzteren sind Sie in richtiger Würdigung der Verhältnisse von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Fehlende zum großen Theile durch die eigene Kraft des Reiches herbeizuschaffen sei.

Die Ausführung dieses Grundsatzes ist nicht zu trennen von der Nothwendigkeit, durch Erhöhung der Abgaben die allgemeinen Lasten zu vermehren.

So lebhaft Ich diese Nothwendigkeit bedauere, so haben doch vielfache Erfahrungen Mich mit der Ueberzeugung erfüllt, daß Meine Völker diese Opfer, durch welche nur Oesterreichs Macht und Wohlfahrt gefördert werden sollen, mit bewährter Hingebung zu bringen bereit sind. Ich hoffe durch eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten sie dort, wo ihr Druck am schwersten empfunden wird, in naher Zukunft erleichtert zu sehen.

Den gleichen Zweck, wenn auch nur mittelbar zu erreichen, sind einige andere Gesetze geeignet, welche aus Ihren Berathungen hervorgingen.

Durch die Aufhebung der Bergfrohne ist der Bergbau von einer Abgabe befreit, die seinen gedeihlichen Aufschwung bisher gehemmt hat.

Die Besteuerung des Branntweines nach Maßgabe der Erzeugung hat für einen volkswirthschaftlichen Zweig der Production eine richtigere Grundlage zur Bemessung der zu entrichtenden Abgabe geschaffen.

Auf einem anderen Gebiete der Verbrauchssteuern ist die bisherige Art der Einhebung, welche zu Klagen Anlaß bot, durch eine entsprechendere ersetzt worden.

Die Beseitigung der Durchfuhrzölle und der ihre Stelle vertretenden Ausgangsabgaben beginnt schon jetzt ihren belebenden Einfluß auf den Verkehr zu äußern.

Auch für Dalmatien werden nach Aufhebung der Durchfuhrzölle die Vortheile seiner maritimen Lage zu ergiebigerer Wirksamkeit gebracht werden können.

Das Gesetz, welches die Controle der Staatsschuld regelt, sichert den Vertretern des Reiches den entsprechenden Einfluß auf die Ueberwachung derselben und der sie betreffenden Geschäfte.

Durch das Bankgesetz sind die Grundlagen für ein Uebereinkommen der Finanzverwaltung mit den Vertretern der Nationalbank gewonnen, durch welches ihr Verhältniß zum Staate geordnet werden und sie selbst ihre Consolidirung erhalten soll.

Das eifrige Bestreben, welches Sie, geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes, dem Zustandekommen dieser Gesetze zugewendet haben, die vollendete Thatsache der Verminderung der Ausgaben und der vortheilhafteren Ergebnisse des verflossenen Jahres konnten nicht verfehlen, überall eine günstige Wirkung hervorzubringen.

Begleitet von erfreulichen Wahrnehmungen des Fortschreitens zum Besseren kehren Sie in Ihre Heimat zurück, in welcher Sie einer neuen Thätigkeit entgegengehen.

Dort werden Sie die Träger und Vermittler jener Principien sein, in welchen die Verfassungsgesetze wurzeln, die Ich gegeben habe und an denen Ich fortan wie bisher festhalten werde.

Sie werden nicht ermüden in dem Bemühen, das Band noch inniger zu knüpfen, welches seit Jahrhunderten die Völker Oesterreichs zu ihrem eigenen Heile verbindet.

Dadurch wird der Verwirklichung Meines festen Entschlusses, des Reiches Einheit zu wahren und das begonnene Werk der Verfassung zur Vollendung zu bringen, auch Ihr Beistand zutheil werden.

Dieses Ziel auf dem durch die Grundgesetze vorgezeichneten Wege zu erreichen, darauf werden die ernsten Bestrebungen Meiner Regierung unablässig gerichtet sein.

Indem ich Sie, geehrte Mitglieder des Reichsrathes, mit Meinem Danke und mit der Versicherung Meiner kaiserlichen Huld entlasse, werde Ich Mich freuen, Sie alle wieder im Laufe des nächsten Jahres zur Fortsetzung Ihrer patriotischen Thätigkeit im Reichsrathe um Mich versammelt zu sehen.

Der Himmel, der erst jüngsthin Mir und Meinem Hause ein beglückendes Zeichen seiner Gnade gegeben, welches Meine Völker mit rührender Freude begrüßten, er möge in seiner Allmacht segnend walten, daß Oesterreich blühe und gedeihe, durch Eintracht stark und reich an allen Ehren!

Landtagssession.

Mit kaiserlichem Patente vom 4. November 1862 wurden sämmtliche Landtage mit Ausnahme des Landtages von Triest für den 10. December 1862 zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit einberufen. Nur behufs endlicher Vornahme der bisher verweigerten Wahl in das Abgeordnetenhaus wurde der Triester Gemeinderath durch besonderes

kaiserliches Patent nachträglich am 2. Juni 1863 mit dem Beifügen versammelt, daß er nach Vollzug der Wahl „in seiner Eigenschaft als Landtag wieder zu derogiren sei".

Mit großen Erwartungen strömten die Föderalisten in die Landstuben. Hier wollten sie nun ungestört und mit Nachdruck ihre staatsrechtlichen Wünsche discutiren. Diesem Plane trat die Regierung unter Berufung auf die Februarverfassung entgegen. Sie war bemüht, die Landtage auf die enggezogenen Grenzen der Landesverwaltung zu beschränken und jedes Uebergreifen auf das staatsrechtliche Gebiet hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke wurde der den Landtagen zugemessene Termin für ihre Berathungen entsprechend abgekürzt. Die Halbheit des Schmerling'schen Systemes trug den Keim der Schwäche in sich; die Unentschlossenheit der gesetzgebenden Factoren war nur geeignet, die Ideen der Autonomie und des Föderalismus zu ermuthigen und Bedeutung und Einfluß des Centralparlamentes herabzumindern.

Landtägliche Gemeindegesetzgebung.

Die Hauptaufgabe der Landtage in dieser Session sollte die Berathung der Gemeindeordnung bilden. In vierzehn Landtagen wurde über dieselbe berathen. Der Reichsrath hatte die Entscheidung über drei principielle Fragen der Organisation den Landtagen überwiesen: Die Frage der Schaffung von Bezirks- oder Kreisvertretungen; die Bildung von Ortsgemeinden und die Vereinigung bestehender Gemeinden; die Ausscheidung und Einverleibung der Gutsgebiete in den Gemeinden. Von sämmtlichen Landtagen nahmen 1863 Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Dalmatien die Bezirksvertretungen als Mittelglied zwischen Ortsgemeinde und Landtag an. In den anderen Landtagen lehnte man vorläufig diese Vertretungskörper ab; in manchem mehrsprachigen Lande geschah dies aus nationalen Gründen und um der Agitation nicht neuen Nährstoff zu bieten.

Der adelige Großgrundbesitz sträubte sich, mit seinen Gutsgebieten in die Ortsgemeinden einbezogen zu werden, aus Furcht, durch Heranziehung zu den Gemeindelasten, als der größte Steuerträger, schwerer als bisher mit Abgaben belastet zu werden. Die überwiegendste Mehrzahl der Landtage entschied jedoch für die Einbeziehung der Gutsgebiete des Adels in die Ortsgebiete. In Galizien und der Bukowina war der Adel mächtig genug, diese Beschlüsse zu verhindern. Der Großgrundbesitz wäre freilich am liebsten zu den Privilegien früherer Zeiten und zur Patrimonialherrschaft zurückgekehrt. Die Feststellung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze war eine Errungenschaft, gegen die Adel und Clerus vergebens ankämpften.

In Tirol wollte die clericale Majorität allen Beamten das Wahlrecht für die Gemeinden entziehen und weigerte sich, den Höchstbesteuerten ein Wahlprivilegium einzuräumen.

In Krain wollten die Deutschen den slovenischen Hetzcaplänen das Wahlrecht entziehen und beantragten das Wahlrecht des niederen Clerus auf die definitiv angestellten Capläne zu beschränken. Bischof Widmer verhinderte diesen Beschluß. Der Antrag wurde am 24. März 1863 vom Landtage abgelehnt.

Bei der Organisation der Gemeinden wurde noch eine Reihe anderer Fragen in den Landtagen aufgeworfen und zur Discussion gestellt, so namentlich die Frage der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. Die liberale Anschauung trat für die unbeschränkte Grundtheilung ein; die Conservativen und der Feudaladel für bäuerliche Majorate und sonstige Einschränkungen bei Grundübertragungen. Es kamen Vermittlungsanträge zur Annahme. Im mährischen Landtage waren es Chlumecky, Giskra und Adamčik, welche einen solchen Mittelweg vorschlugen. Die Freiheit zur Theilung von Grund und Boden wurde vom mährischen Landtage principiell anerkannt, aber gleichzeitig der Reichsrath zur Schaffung eines Gesetzes mit Uebergangsbestimmungen aufgefordert.

Staatsrecht und Nationalität.

In den gemischtsprachigen Landtagen herrschte der staatsrechtliche und nationale Streit vor. Vor allem wurde im böhmischen Landtage um das föderalistische Princip gekämpft. Am 14. Januar 1863 beantragten Palacky und 68 Parteigenossen die Revision der Landtagsordnung und Landtagswahlordnung auf Grund der nationalen Gleichberechtigung. Von den 209 Steuerbezirken, berechneten sie, seien 106 czechisch, 23 sprachlich gemischt und 80 deutsch — ein Verhältniß, an dem sich bisher wenig geändert hat. Namens der nationalen Gleichberechtigung verlangten die Czechen die Ueberzahl der Mandate im Landtage. Palacky's Antrag wurde am 10. März mit 130 gegen 70 Stimmen abgelehnt.

Der Landesausschuß verlangte von der Regierung die Rücksendung der in der Wiener Schatzkammer verwahrten böhmischen Krone nach Prag.

Anläßlich der Nachwahlen in den Reichsrath wurde von den Czechen die Parole der Nichtbeschickung ausgegeben. Den Aufruf zur Wahlurne beantworteten die czechischen Abgeordneten im Landtagssaale mit dem Gegenrufe: Nevolim (Ich wähle nicht). Die stürmischen Vorgänge im Landtage begleiteten arge Straßenexcesse und Demonstrationen vor dem deutschen Casino in Prag. Der radicale czechische Flügel sträubte sich gegen Unterhandlungen mit dem conservativen Feudaladel. Die Jungczechen traten der altczechischen Partei entgegen, Sladkovsky trennte sich von Rieger; der Einfluß der Jungczechen entschied damals für die Abstinenz vom Reichsrathe und für die Aufrollung der böhmischen Staatsrechtsfrage.

Unter den deutschen Abgeordneten des Landtages trat vielfach Mangel an Parteidisciplin und Unlust zur parlamentarischen Arbeit zu Tage. Die lärmenden Discussionen, die sich mehrende nationale Gehässigkeit, veranlaßte sogar eine große Zahl deutsche Abgeordnete auf ihre Mandate zu verzichten. Das deutsche Bürgerthum erwies sich als politisch indifferent, scheute die Mühen des Kampfes und zog es vor, sich von der Theilname am politischen Leben zurückzuziehen.

Die Italiener im Tiroler Landtage demonstrirten durch Abstinenz, die sie am 14. Januar 1863 schriftlich ankündigten. Der Landtag beschloß, daß jeder Abgeordnete, der ohne genügende Rechtfertigung den Sitzungen fern bleibe, die Wählbarkeit für die Zeit der Wahlperiode verliere. Trotzdem mieden die Wälschtiroler auch ferner den Landtag. Die Handelskammer von Roveredo wurde aufgelöst, weil sie einstimmig die Wahl in den Landtag abgelehnt hatte. Bei Berathung des Gemeindegesetzes wurde die Forderung der Italiener nach administrativer Lostrennung des Trentino von Deutschtirol besprochen. Riccabona trat für die Forderung des italienischen Landestheiles ein und befürwortete die Schaffung eines besonderen Landtages in Trient. Ihre staatsrechtliche Forderung stützten die italienischen Vertreter in ihrer Abstinenzerklärung auf das historische Recht des Fürstenthums Trient aus der Zeit vor dessen Säcularisirung und vor dessen Einverleibung in Tirol. Die Regierung lehnte ab, mit den italienischen Deputirten, so lange sie nicht im Landtage erschienen, zu verhandeln. Der Landtag weigerte sich, über den Vorschlag der Italiener auf Aenderung der Landesordnung und Schaffung nationaler Curien zu verhandeln.

Im Küstenlande boten die Slovenen an, sich der Regierung zur Verfügung zu stellen, falls dieselbe ihren nationalen Forderungen entspreche, dagegen jene der Italiener zurückstelle.

In Galizien begann die Verdrängung der Ruthenen aus dem Landtage durch Annullirung einer Anzahl Mandate ruthenischer Bauern. Großmüthig votirte der Landtag ihnen die Reisekosten, die sie hatten, um im Landtage zur Eröffnungssitzung zu erscheinen.

Die Sprachenfrage stand in allen Landtagen auf der Tagesordnung. Man discutirte die Zulassung doppelsprachiger Sitzungsprotokolle. Anton Auersperg sagte im Krainer Landtage: Unser Schwerpunkt liegt in Wien, nicht in Agram, Belgrad oder gar in Cettinje. Toman rief ihm zu: „Auch nicht in Frankfurt!“ Alle nichtdeutschen Vertreter verlangten die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Schule und Amt. Die Slaven klagten über Germanisirungsgelüste und Unterdrückung der slavischen Minoritäten.

Forderungen der Landtage.

In den meisten Landtagen wurde die Regierung zur Einführung der Geschworenengerichte aufgefordert. J. N. Berger befürwortete diesen Beschluß im niederösterreichischen Landtage.

„Man wittert stets etwas dahinter, wenn man sieht, daß die Regierungen sich sträuben, Geschworenengerichte einzuführen. Man wittert mit Recht etwas dahinter und ich will es offen aussprechen. Jedes andere Stück des constitutionellen Apparates läßt eine gewisse absolutistische Correctur zu. So läßt sich die Gemeindeautonomie durch die Bureaukratie in solcher Weise corrigiren, daß sie vollständig unschädlich wird. Die Wirksamkeit der gesetzgebenden Verwaltung kann durch ein ungehemmtes Veto, durch verfassungsmäßige Octroyirungen, die bereits in der Verfassungsurkunde vorgesehen sind, so corrumpirt werden, daß von einer constitutionellen Wirksamkeit nur sehr wenig mehr übrig bleibt. Die Ministerverantwortlichkeit kann trotz allgemeiner Gesetze, die man sich darüber zu machen bemüht, doch eine hohle Phrase bleiben. Etwas anderes ist es mit dem Geschworenengerichte. Dasselbe hemmt in seiner verkümmertsten Gestalt den Absolutismus wenigstens darin, daß vom Staate nicht abhängige Richter, nicht nach Laune und Willkür und nicht nach den Insinuationen höherer Gewalthaber Recht sprechen."

Die Erfahrung zeigt, daß auch bei diesem Lehrsatze in der Praxis Ausnahmen eintraten.

Die Frage der Aufhebung des politischen Eheconsenses wurde in fast allen Landtagen in ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Frage der Armenverpflegung und der Heimatsberechtigung discutirt. Die Regierung und die liberale Partei befürworteten die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die Armenpflege und die Aufhebung des politischen Eheconsenses, welcher dem unberechtigten Egoismus der Gemeinden entsprang. Es dürfe dem Eigennutz und der Willkür nicht überlassen bleiben, Ehen zu verhindern und die gesetzlich bestehenden Ehehindernisse zu vermehren. In Böhmen hob der Landtag schon 1863 den politischen Eheconsens auf. In anderen Landtagen ließen die clericalen Majoritäten den Eheconsens noch lange fortbestehen.

Im Tiroler Landtage stellte am 27. Januar 1863 der Fürstbischof von Brixen den Antrag auf Abänderung des Protestantengesetzes. Die Bildung protestantischer Gemeinden in Tirol sollte untersagt werden, nur privater Gottesdienst sollte den Protestanten gestattet sein. Unbewegliche Güter durften Akatholiken in Tirol nur mit Bewilligung des Landtages erwerben. Um diesen Anträgen von vorneherein die Majorität zu sichern, setzte man die Wahl des confessionellen Ausschusses statt aus den Curien aus dem ganzen Hause durch und am 25. Februar wurde die vom Ausschusse beschlossene Vorlage vom Landtage nach dem Referate Haßlwanter's mit 34 gegen 18 Stimmen angenommen.

Bei Erörterung der Lehrergehaltsfrage kam in mehreren Landtagen das Verhältniß der Schule zur geistlichen Aufsicht zur Sprache, ein Gegenstand, der nicht mehr von der Tagesordnung der Landtage verschwand. Im Vorarlberger Landtage beantragte Ganahl im März 1863, die Regierung aufzufordern, den Jesuiten in Feldkirch die Schuldotation jährlicher 12.642 fl. nur unter der Bedingung zu belassen, daß sie binnen einer bestimmten Frist staatlich approbirte Lehrkräfte an ihren Anstalten anstellen. Der Antrag wurde angenommen.

Auch eine Reform des Gesetzes über die Heeresergänzung wurde von den Landtagen angeregt. Sie verlangten eine Abkürzung der Dienst-

zeit, eine Verminderung des jährlichen Recrutencontingentes, eine Aenderung der Bestimmungen über den Loskauf und die Befreiung der Intelligenz von der Dienstpflicht und plaidirten für eine gleichmäßige, allgemeine Wehrpflicht.

Eine weitere Anregung der Landtage betraf die Revision der Grundbücher.

Die zweite Reichsrathsperiode.

Einberufungspatent.

Die zweite Session des Reichsrathes wurde erst nach mehrmonatlicher Pause einberufen. Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik begann sich der Himmel zu verdüstern. Im Inneren hatten sich die politischen Verhältnisse nicht gebessert. Die feudalen und clericalen Gegner der Februarverfassung waren bemüht, den Gedanken wach zu halten, daß die Verfassung und das Parlament, in der Zeit der Noth und Bedrängniß der Krone abgerungen, eines Tages, wenn die Verlegenheiten der maßgebenden Kreise im Staate gemildert sein werden, wieder verschwinden würden. In Wien wurde freilich der Jahrestag der Verfassung im Jahre 1863 vom Cardinal Rauscher mit einem Te Deum im Stefansdome gefeiert; Erzherzoge und Minister erschienen mit officiellem Pomp zu der kirchlichen Feier. In der Hofoper gab es Théâtre parée; Münch-Bellinghausen verfaßte einen Festprolog, den Frau Rettich sprach. In Prag demonstrirten die Czechen am Jahrestage der Verfassung mit einem feierlichen Requiem für den Präsidenten der 1848er „Svornost", den Grafen Deym; die czechischen Blätter hatten daher einen Anlaß um mit Trauerrand zu erscheinen. In den Provinzen erinnerte die Parteipresse an die Gedenkfeier der Verfassung, es gab überall Aengstliche, die vor dem Fortschritt erschraken und an der Hoffnung festhielten, es müsse wieder die Zeit kommen, wo die Dinge nach rückwärts reformirt würden.

Die staatsrechtliche Zerfahrenheit dauerte fort. Das „Wir können warten" Schmerling's fand höhnisches Echo jenseits der Leitha. Alle Versuche, die Beschickung des Reichsrathes zu ermöglichen, scheiterten. Der Februarverfassung wurde sofort passiver Widerstand entgegengesetzt. Das Einberufungspatent vom 8. Mai 1863 ließ daher die Frage, ob der Reichsrath als Gesammtreichsrath oder als engerer Reichsrath zusammentrete, unerörtert, es lautete bloß: „Der Reichsrath ist auf den 17. Juni 1863 in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen." Erst nachdem es später gelungen war, wenigstens den Siebenbürger Landtag zu veranlassen, die Wahlen in das Abgeordnetenhaus vorzunehmen, berief sich die Regierung im Einberufungspatente der dritten Session auf § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und lud den Reichsrath als Gesammtreichsrath zu seinen Arbeiten ein.

Thronrede.

Die zweite Session währte vom 17. Juni 1863 bis zum 15. Februar 1864. Präsident Hein hatte am 18. December 1862 an Stelle Pratobevera's das Justizportefeuille im Cabinet Rainer-Schmerling übernommen. Der Kaiser ernannte daher für das Abgeordnetenhaus ein neues Präsidium. Dasselbe bestand aus Leopold R. v. Hasner als Präsidenten, Franz R. v. Hopfen und Dr. Alois Lapenna als ersten und zweiten Vicepräsidenten. Dr. Alois Lapenna schied noch im Laufe des Sessionsabschnittes, als im October 1863 die Siebenbürger Sachsen in das Abgeordnetenhaus einzogen aus seinem Amte. Man suchte die Siebenbürger durch Zuerkennung einer Vertretung im Präsidium an das Haus zu fesseln und Lapenna fand sich bereit, den Platz zu räumen. Am 5. November 1863 wurde Comes Conrad Schmidt als neu ernannter zweiter Vicepräsident dem Hause vorgestellt und die Enthebung Lapenna's bekannt gegeben.

Das Herrenhaus fand gleichfalls ein theilweise erneuertes Präsidium bei seinem Zusammentritte vor. Neben dem Präsidenten Fürsten Karl Auersperg erschien nicht mehr Baron Kraus, sondern Graf Franz Kuefstein als dessen Stellvertreter. Einen zweiten Vicepräsidenten hatte das Herrenhaus auch in dieser Session noch nicht.

Am 18. Juni eröffnete Erzherzog Karl Ludwig in Vertretung des Kaisers die Session in feierlicher Weise mit nachstehender Thronrede:

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes!

Seine Majestät der Kaiser haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die zweite Session des Reichsrathes in Allerhöchst Seinem Namen zu eröffnen und die geehrten Mitglieder desselben willkommen zu heißen.

Freudig vollziehe ich den ehrenvollen Auftrag, der mir geworden, und begrüße die um mich versammelten Erzherzoge Prinzen des kaiserlichen Hauses und die hochwürdigsten, erlauchten und geehrten Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Eine kurze Frist ist abgelaufen, seit die Landtage ihre Thätigkeit geschlossen haben, welche zunächst den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Königreiche und Länder zugewendet ist.

An ihre Wirksamkeit die Erfüllung jener größeren Aufgaben zu knüpfen, welche aus der Fürsorge um Wohlfahrt und Gedeihen des Gesammtreiches entspringen, finden Sie sich, geehrte Mitglieder des Reichsrathes, zum zweitenmale den Bestimmungen der Verfassung gemäß hier vereinigt.

Mit Befriedigung können wir auf diese in ungestörtem Wechsel sich heilsam ergänzende Thätigkeit der Landtage und der Vertretung des Reiches blicken.

Sie führt uns in lebensvoller Gestalt den Gedanken entgegen, der unseren Staatsgrundgesetzen innewohnt, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbstständige Bewegung seiner Theile zu bewahren.

Nachdem durch das kaiserliche Rescript vom 21. April d. J. auch der Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen worden ist, findet sich unter den Königreichen und Ländern, welche Oesterreichs Scepter vereinigt, keines mehr, dem nicht die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen

der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre, welche durch das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 der Reichsvertretung vorbehalten sind.

Lassen Sie uns hoffen, daß jene Ueberzeugungen über die Mittel und Wege zu dem von Allen sehnlichst gewünschten Ziele, von welchen jüngst ein loyaler Ausdruck von den fernen Grenzen des Reiches an die Stufen des Thrones gelangt ist, mit siegreicher Kraft sich weiter und weiter verbreiten und zum allgemeinen Heile sich bethätigen werden.

Ueberschauen wir die Verhältnisse des Kaiserstaates, so werden wir uns ermuthigt fühlen, mit Zuversicht an dem begonnenen Werke auszuharren und vertrauensvoll den kommenden Zeiten entgegen zu gehen.

Unter den Segnungen eines ungestörten Friedens hat der Reichsrath seine erste Session geschlossen; sie beglücken uns beim Beginne der zweiten und es wird fortan der Wunsch und das Ziel der eifrigsten Bemühungen der Regierung Seiner Majestät sein, sie ferner ungetrübt bewahren zu können.

Gesichert und geschirmt durch freiheitliche Institutionen sehen wir auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine regere Thätigkeit sich entfalten, des Reiches Kräfte in rascherer Entwickelung begriffen, sein Ansehen und seine Machtstellung sich mehr und mehr befestigen.

Fassen wir die Lage der Finanzen ins Auge, so zeigt sie uns befriedigende Fortschritte auf jener Bahn, welche zum Zwecke ihrer vollständigen Regelung eingeschlagen worden ist.

Der Staatscredit und die Landeswährung erfreuen sich einer entschiedenen Besserung und die günstige Finanzgebarung des laufenden Jahres gestattet es, keinen Gebrauch von jenem außerordentlichen Credite zu machen, welcher im Betrage von 12 Millionen Gulden zur vollständigen Deckung des veranschlagten Jahresdeficits bewilliget worden war.

Dem Staatsvoranschlage, der Ihnen zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden wird, ist eine veränderte Einrichtung gegeben worden, welche den Zwecken der Uebersichtlichkeit und der genaueren Controle, sowie den bei der vorjährigen Berathung laut gewordenen Wünschen entspricht. Derselbe umfaßt wegen des für zweckmäßig erkannten Ueberganges von dem bisherigen Verwaltungsjahre zum Sonnenjahre für diesesmal eine vierzehnmonatliche Finanzperiode.

Bei dem Entwurfe des Budget wurde das Gebot möglichster Sparsamkeit nicht außer Acht gelassen.

Nichtsdestoweniger erfordern die Uebergangszustände, in denen wir uns befinden, und die Nothwendigkeit einer möglichst raschen, vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte und der Landeswährung noch immer bedeutende Opfer.

Um die daraus hervorgehenden Lasten für die Zukunft zu erleichtern, und um den volkswirthschaftlichen und finanziellen Bedürfnissen gerecht zu werden, haben Sie eine den geänderten Zeitverhältnissen entsprechende Regelung der directen Besteuerung schon in der vorjährigen Session als nothwendig erkannt.

Die Regierung Seiner Majestät wird daher eine das System der directen Besteuerung umfassende Vorlage von Gesetzentwürfen an Sie gelangen lassen, welche Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfohlen sein möge.

Seine k. k. Apostolische Majestät wünschen und erwarten, daß die Finanzvorlagen, sobald sie an das Haus der Abgeordneten gelangen, geprüft und in vorbereitender Weise berathen werden, indem bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Beschlußfassung eintreten kann, die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthums Siebenbürgen an den Berathungen des Reichsrathes in dieser Session sich gewärtigen läßt. Mehrere andere Gesetzentwürfe, denen Sie eingehende Würdigung angedeihen lassen werden, sind auf die Durchführung der zunächst als nothwendig erkannten Reformen auf wichtigen Gebieten des Staatslebens, insbesondere auf jenem der Justizpflege gerichtet.

Der allseitige Wunsch, diesen Umgestaltungen in nächster Zeit schon Eingang zu verschaffen, mußte die Aufmerksamkeit der Regierung auf die formelle Seite der Berathungen lenken, welchen die betreffenden Gesetzentwürfe zu unterziehen sein werden.

In den günstigen Erfahrungen anderer Staaten über die Zweckmäßigkeit eines von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abweichenden Verfahrens bei der Berathung umfangreicher Vorlagen und in der Thatsache, daß auch im Schoße des Reichsrathes im Laufe der vorigen Session die Frage einer solchen Geschäftsbehandlung angeregt worden war, hat die Regierung Seiner Majestät die Aufforderung erblickt, den Entwurf eines dieselbe regelnden Gesetzes in dieser Session einzubringen.

Unter den zu einer solchen Behandlung geeigneten Vorlagen darf vor allem der Entwurf einer neuen Strafproceßordnung erwähnt werden, welcher Ihre erhöhte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird.

Festhaltend an den bewährten Grundlagen der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 räumt er der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und dem Anklageprincipe volle Geltung ein, weist die richterliche Entscheidung wieder an die von jeder Beweisregel entbundene freie Ueberzeugung, und bietet die Möglichkeit, in jenen Ländern, in welchen die nothwendigen Vorbedingungen für die Einführung der Geschworenengerichte erfüllt erscheinen, dem Wahrspruche derselben alle wichtigeren Fälle zu überlassen.

Sie werden in ihm zugleich jene Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens finden, welche mit der beabsichtigten Erhöhung des Schutzes der persönlichen Freiheit und Sicherheit verträglich ist.

Auch auf dem Gebiete des Civiljustizverfahrens macht sich das Bedürfniß von Reformen mehr und mehr geltend.

Die Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung, welche im erfreulichen Fortschreiten begriffen sind, kommen demselben in erwünschter Weise entgegen.

Nachdem die angedeuteten Umgestaltungen nicht ohne entsprechende Aenderungen im Organismus der Gerichtsbehörden vor sich gehen können, mit welchen eine neue Organisation der politischen Verwaltung in Verbindung steht, so werden Ihnen Gesetzentwürfe über die Grundsätze ihrer Durchführung vorgelegt werden.

Die täglich mehr fühlbaren Mängel des bisherigen Concurs- und Ausgleichsverfahrens haben es der Regierung als unabweisliches Gebot erscheinen lassen, ohne Zögerung den Entwurf einer neuen Concursordnung, in welcher für die Rechtssicherheit überhaupt, wie insbesondere für den Realcredit erhöhte Vorsorge getroffen und die möglichste Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens angestrebt ist, Ihrer Beurtheilung und Beschlußfassung anheim zu stellen.

Zur Ergänzung des Gemeindegesetzes wird Ihnen der Entwurf eines Heimatgesetzes vorgelegt werden, wodurch zugleich der ausdrückliche Wunsch mehrerer Landtage seine Befriedigung findet. Durch dasselbe werden Fragen, welche in die Rechte Einzelner, sowie in jene der Gemeinden tief eingreifen und bisher zu Zweifeln reichlichen Anlaß boten, ihre gesetzliche Entscheidung finden.

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes! Mit jener aufopfernden Hingebung, welche Sie in der ersten Session zu bewähren Gelegenheit hatten, werden Sie an die bedeutsamen Aufgaben gehen, welche in Ihre Hände gelegt sind.

Die Gnade und Huld des Monarchen geleiten Sie — mit berechtigter Theilnahme folgen Ihren Schritten die Völker, deren Wünschen und Bedürfnissen Sie Ausdruck geben — mit offenem Vertrauen kommt Ihnen die Regierung entgegen.

Seine Majestät hegen die zuversichtliche Erwartung, daß Sie auf Ihre patriotische Unterstützung rechnen können.

Möge der Schutz des Allmächtigen über Ihren Bemühungen walten, daß sie fortan fruchtbar seien für das Gedeihen, die Macht und die Ehre des Reiches!

Adreſſe des Abgeordnetenhauſes.

Das Abgeordnetenhaus beeilte ſich, dem Arbeitsprogramme der Regierung raſch zuzuſtimmen und beantwortete die Thronrede mit nachſtehender von Giskra namens des Adreßausſchuſſes vorgelegten Adreſſe.

Eure k. k. Apoſtoliſche Majeſtät!

In treueſter Ergebenheit hat das Haus der Abgeordneten an den Stufen des Thrones die huldvollen Worte vernommen, mit welchen Eure Majeſtät durch Allerhöchſt Ihren Durchlauchtigſten Stellvertreter ſeine Mitglieder zu begrüßen geruht.

Freudig folgten wir nach dem Schluſſe der Landtage dem Rufe Eurer Majeſtät, um zur Förderung jener großen Aufgaben wieder mitzuwirken, welche das Gedeihen und die Wohlfahrt des Reiches unabweislich geſtellt. Wir fanden hierin in jenem erhabenen Rufe abermals eine Gewähr für die freiheitlichen Inſtitutionen, denen Eure Majeſtät mit dem Diplome vom 20. October 1860 und dem Patente vom 26. Februar 1861 die Grundlage gegeben; Inſtitutionen, die ihre ſegensreichen Wirkungen allenthalben in den verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens zu entfalten beginnen.

Der unſeren Staatsgrundgeſetzen inwohnende Gedanke, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichſt freie und ſelbſtſtändige Bewegung ſeiner Theile zu bewahren, hat bereits reiche Früchte getragen.

Der verfaſſungsmäßigen Thätigkeit der Landtage iſt es gelungen, in der kurzen Zeit ihrer letzten Wirkſamkeit wichtige Aufgaben ihrer Länder zur Befriedigung der Bevölkerung zu löſen, und durch die gefaßten Beſchlüſſe in Angelegenheiten der Gemeinde wurde der Grundſtein autonomen Lebens in glücklicher Harmonie mit den Anforderungen der Geſammtheit für die Dauer gelegt. Einer dieſer Landtage iſt zwar in der Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Thätigkeit unterbrochen worden; allein das Abgeordnetenhaus verkennt nicht das Vollgewicht der Umſtände, welche dieſe Ausnahme unvermeidlich gemacht.

Wir bedauern es lebhaft, daß wir bei unſerer bevorſtehenden Thätigkeit noch der Mitwirkung der Vertreter aus einigen Ländern des Reiches entbehren, und dies umſomehr, weil die damit zuſammenhängende Unterbrechung des Verfaſſungslebens in denſelben auch mit den nachtheiligſten Folgen für hochwichtige Intereſſen des ganzen Staates und jener Länder insbeſondere verbunden ſind.

Das Abgeordnetenhaus kann daher nur dringend wünſchen, daß es der Regierung gelingen möge, auch dort, wo das verfaſſungsmäßige Leben derzeit ruht, dasſelbe bald wieder herzuſtellen. Wir werden gerne bereit ſein, ohne den Boden der Verfaſſung zu verlaſſen, jene Schwierigkeiten beſeitigen zu helfen, welche dem gemeinſchaftlichen Zuſammenwirken der Vertreter aus allen Ländern für die allen Bewohnern des Reiches gleich theueren Ziele noch entgegenſtehen mögen. Allein jenes Bedauern kann uns nicht abhalten, auf dem Wege loyalen Vorſchreitens den Angelegenheiten der Geſammtheit unſere Thätigkeit zu widmen; dieſe Bereitwilligkeit wird uns nicht beſtimmen, das koſtbare Gut der Reichsverfaſſung in Frage kommen zu laſſen.

Mit Freude begrüßen auch wir jenen Ausdruck des Gefühles von Einheit und Zuſammengehörigkeit, welcher von Bruderſtämmen an fernen Grenzen des Reiches laut geworden.

Die Segnungen des Friedens dankt das Reich nächſt Gottes Gnade und Eurer Majeſtät weiſer Fürſorge der den freiheitlichen Inſtitutionen entkeimten Erſtarkung des Reiches, und daß Oeſterreichs Wort im Rathe von Europa das alte Schwergewicht zurück erhielt, geſchah zufolge des Vertrauens

auf seine neugeweckte Kraft und in Erwartung der fortschreitenden Entwickelung in der neuen Aera seines öffentlichen Lebens. Möge jener Segen des Friedens dem Reiche noch lange gewährt und der Regierung Eurer Majestät beschieden sein, in richtiger Erkenntniß der äußeren Verhältnisse dessen neugeweckte Kraft stets zu segensvollen Zielen hinzuleiten.

Das Abgeordnetenhaus erkennt in dem gemeinsamen Vorgehen Oesterreichs mit England und Frankreich in den gegenwärtig ganz Europa bewegenden Angelegenheiten des Königreiches Polen einen Ausdruck weiser und gerechter Politik nach außen, und wenn die kaiserliche Regierung für die Forderungen der Menschlichkeit und die gerechten Ansprüche eines schwer mißhandelten Nachbarstammes auf Sicherung seiner nationalen und religiösen Bedürfnisse mit anderen Mächten das Wort erhebt, so wurde damit nicht nur den Sympathien und Wünschen der Bewohner Oesterreichs entsprochen, sondern es werden auf diesem Wege auch die wahren Interessen des Reiches und der Weltfriede gefördert. Wir erblicken mit Freude hierin einen neuen Beleg, daß die kaiserliche Regierung ein System der äußeren Politik angenommen, in welchem nur die Interessen seiner Völker maßgebend sind.

Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserlichen Regierung, die Verhältnisse des Deutschen Bundes und seiner Zollgebiete in entsprechender Weise fortzubilden, und damit den Anschauungen eines großen Theiles seiner Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reiches gerecht zu werden.

Der erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete des geistigen und materiellen Lebens unter dem Schirme freiheitlicher Institutionen wird seine fruchtbringenden Rückwirkungen nicht vermissen lassen; je mehr diese Institutionen sich entfalten und einleben; je mehr ihr Geist auch die Wirksamkeit aller Regierungsorgane durchdringt, desto sicherer werden diese Rückwirkungen sein.

Das geistige Leben bedarf aber auch einer weiter schreitenden Reform des Unterrichtswesens, und das Abgeordnetenhaus kann nicht unterlassen, eine den gegenwärtigen politischen Institutionen des Staates entsprechende Regelung des Vereinsrechtes, sowie der Verhältnisse der Confessionen unter sich und zur Staatsgewalt als eine dringende Nothwendigkeit voranzustellen.

Die wirthschaftlichen Interessen erheischen die endliche Vornahme der schon in der abgelaufenen Session in Aussicht gestellten Aenderungen der Zinsgesetzgebung; die Eisenbahnen bedürfen der Ausdehnung und Vervollständigung, dann neuer legislativer Bestimmungen, um, ohne den Unternehmungsgeist zu lähmen, die Vortheile dieser Verkehrsmittel der Bevölkerung ergiebiger zuzuwenden, namentlich aber der Volksvertretung bei der Errichtung neuer Linien den ihr gebührenden Einfluß zu sichern.

Die entschiedene Besserung des Staatscredites und der Landeswährung ist, wie ein sichtliches Zeichen des wachsenden Vertrauens in die fortschreitende Ordnung so eine Folge der geänderten Gebarung im Staatshaushalte. Die zur vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes wirklich nothwendigen Opfer werden nun angesichts der Controle ihrer Verwendung die Völker Oesterreichs um so williger übernehmen; aber sie gewärtigen auch durch die in Aussicht genommenen und von der Reichsvertretung schon in abgelaufener Session als unerläßlich erkannten Aenderungen im Systeme der directen Besteuerung bald eine gleichförmigere und gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten, insbesondere auch im Gesetze über die Stempel und Gebühren die von der Erfahrung als nothwendig an die Hand gegebenen Verbesserungen.

Die von Eurer Majestät zur Vorlage an den Reichsrath bestimmten Gesetzentwürfe über das Verfahren bei der Berathung umfangreicher Gesetzvorlagen, über die Reformen in der Justizpflege, über die Organisation der Gerichtsbehörden und politischen Verwaltung, dann über das Heimatrecht wird das Abgeordnetenhaus mit der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Sorgfalt in Erwägung ziehen.

Mehr noch als auf anderen Gebieten der Justizgesetzgebung erachtet das Abgeordnetenhaus Reformen auf jenem des materiellen Strafrechtes für nothwendig und wenn das Zustandekommen eines vollständigen neuen Strafgesetzes für die nächste Zukunft nicht gewärtigt werden kann, so erscheinen jene Abänderungen um so dringlicher, welche alsbald auch ohne vollständige Revision des Strafgesetzes ausführbar sind, und allseitig als ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt werden. Auch erfordert die Heiligkeit des Rechtes und die Würde seiner Pflege eine geänderte Stellung der Richter, um ihnen ihre volle Unabhängigkeit zu sichern.

Eure Majestät! Nicht vergeblich sollen Eure Majestät auf die Hingebung und patriotische Unterstützung des Abgeordnetenhauses in der Erfüllung seiner Pflichten gerechnet haben.

Ermuthigt und gekräftigt durch die kaiserliche Huld und Gnade gehen wir an das Werk, zu dem uns die Völker gesandt und hoffen mit Gottes Segen ein glückliches Gelingen zum Glanze der Krone, zum Wohle der Völker, zur Macht und Ehre des Reiches!

Gott erhalte, Gott schütze, Gott segne Eure Majestät!

Adresse des Herrenhauses.

Die vom Herrenhause nach dem Berichte des Grafen Anton Auersperg am 24. Juni 1863 angenommene Adresse lautete:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Dem Rufe seines erhabenen Monarchen in Ehrfurcht und Treue nachkommend, tritt das Herrenhaus an jene großen Aufgaben, welche ihm in der nun beginnenden zweiten Session des Reichsrathes im Sinne der Verfassung zugewiesen sind. Es wird seine Thätigkeit wieder aufnehmen mit jener patriotischen Hingebung und Reinheit der Absichten, deren es seit dem Beginne seiner Wirksamkeit sich bewußt ist, zugleich aber auch mit um so hoffnungsreicherer Zuversicht, als durch die bei der feierlichen Eröffnung dieser Session vom allerhöchsten Throne ausgegangenen erhebenden Worte das Vertrauen der Völker auf eine segenbringende Durchführung und Befestigung des Verfassungswerkes und somit auf die daraus hervorgehende Erhöhung der Machtstellung des Reiches und das wohlgeschirmte Glück seiner Bürger nur neu gekräftigt werden kann.

Indem sich die Thätigkeit des Reichsrathes fast unmittelbar an jene der Landtage anschließt und durch die Natur der Geschäftsgegenstände manche Fäden von diesen zu jenen hinüberreichen, wird schon auf diesem Wege stetigen Wechselwirkens durch wohlwollendes Entgegenkommen und richtiges Verständniß jenes Gefühl des Zusammengehörens und Ineinanderlebens, dessen erhebendes Bewußtsein uns erfüllt, allmählich, so hoffen wir, in allen Theilen der Monarchie ein so allgemeines und festes werden, daß die nothwendige Einheit des Staatsganzen durch die Mannigfaltigkeit der Theile nicht gefährdet und die verschiedenartige Form von dem einen belebenden Gesammtgeiste erfüllt sein wird.

Der Boden redlicher und ausdauernder parlamentarischer Arbeit ist ein dankbarer und unter die edelsten seiner Früchte, auf deren reichen Segen wir hoffen, werden wir jene Ueberzeugungen rechnen, deren siegreiche Kraft die Vereinigung der Völkerfamilien Oesterreichs in eine Gesammtvertretung, welche unser heißester Wunsch ist, endlich doch zur lebensvollen, Alle beglückenden Wirklichkeit machen wird.

Mit schönen Hoffnungen begrüßen wir als einen bedeutungsvollen Schritt hierzu die durch das kaiserliche Rescript vom 21. April d. J. erfolgte Einberufung des siebenbürgischen Landtages, wodurch nun allen Ländern unter Oesterreichs Scepter die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre.

Mit freudigem Zuruf heißen wir in gleichem Sinne die biederen Volksstämme willkommen, die von den fernen Ostgrenzen des Reiches uns die loyale Hand bieten.

Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Euerer Majestät die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Euerer Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke, inmitten aller trüben Verwickelungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre thätige Theilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für die Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reiches zu vereinen wissen.

Das Herrenhaus erfreut sich mit Euerer Majestät an dem sichtbaren Aufschwunge der durch freiheitliche Institutionen geschirmten Thätigkeit auf geistigen und materiellen Gebieten und des dadurch gehobenen Selbstgefühles im Volke. Wo dessen Intelligenz und Thatkraft nachhaltige Pflege finden, müssen auch deren Wirkungen zu Tage treten in der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und in der erhöhten Kraft und Machtstellung des Staates. Das Herrenhaus beglückwünscht die günstigere Lage der Finanzen, die durch eine zweckmäßige Controle erzielte Besserung des Staatscredites und der Landeswährung, sowie jene gewissenhafte Sparsamkeit, welche es ermöglicht hat, von dem bewilligten außerordentlichen Credite von 12 Millionen Gulden keinen Gebrauch zu machen.

Angesichts dieser unverkennbaren Erfolge des Verfassungslebens kann das Herrenhaus durch das wohlthuende Bewußtsein seiner Mitbetheiligung an demselben sich nur zu erneuert beharrlicher und hoffentlich nicht minder erfolgreicher Thätigkeit angespornt fühlen.

In diesem Sinne werden wir uns in der allerhöchsten Thronrede bereits angekündigten und sonst von der Regierung Euerer Majestät uns zukommenden oder aus der Initiative des Reichsrathes hervorgehenden Vorlagen und Gesetzentwürfe einer ruhigen und gründlichen Berathung unterziehen und ohne Verleugnung der diesem Hause durch die Verfassung angewiesenen Stellung ein förderndes Verständniß allseitig anzubahnen bestrebt sein. Wir werden insbesondere den beantragten Reformen in der Justizpflege, namentlich in der Strafproceßordnung, im Civiljustizverfahren, im Concurswesen, dann in der Organisation der Gerichts- und Administrationsbehörden unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden, da wir die Wichtigkeit und Zeitgemäßheit dieser Umgestaltungen nicht verkennen. Mit warmer Theilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Oesterreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Standesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen.

Wir werden einem von dem gewöhnlichen Geschäftsgange bei Berathung umfangreicher Vorlagen abweichenden Verfahren gerne beitreten, wenn es ohne Gefährdung einer gründlichen und freien parlamentarischen Berathung jene Ersparniß an Zeit gewährt, durch welche das baldige Inslebentreten der dringenden Reformen erreicht werden könnte.

Wenn wir es gleich bedauern müssen, so können wir es doch nicht in Abrede stellen, daß die Uebergangszustände, in denen wir uns befinden, noch immer bedeutende Opfer erheischen. Die patriotische Opferwilligkeit der Völker Oesterreichs ist, die Erfahrung lehrt es, eine allerwärts gleiche und rühmliche; aber die Grundlagen und das Ausmaß der Leistungen, mit welchen die einzelnen Theile der Monarchie zur Tragung der Staatslasten herbeigezogen werden, sind sehr ungleichmäßige und dadurch hier und dort empfindliche. Wir können es daher nur mit wärmstem Danke aufnehmen, daß die Regierung Euerer Majestät in Anbetracht der von beiden Häusern des Reichsrathes in der vor-

jährigen Session anerkannten Nothwendigkeit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der directen Besteuerung, eine hierauf bezügliche Vorlage von Gesetzentwürfen baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung bringen will und wir erwarten von deren günstigen Ergebnissen die beruhigende Herstellung jenes richtigen und gerechten Ebenmaßes in der Belastung, welches zugleich eine Grundbedingung des gleichmäßigen Fortschreitens auf volkswirthschaftlichem Gebiete bildet.

Möge der Segen des Himmels uns nie fehlen auf den Bahnen, die wir nun betreten, begleitet und ermuthigt durch die Huld und Gnade unseres Monarchen, durch die Theilnahme und Erwartung der unter Habsburgs Scepter vereinigten Völker und durch das eigene erhebende Gefühl für die Größe, die Freiheit und das Glück Oesterreichs. So gehen wir an das Werk unseres verfassungsgemäßen Berufes mit dem begeisternden Rufe: Gott segne und beglücke Oesterreich! Gott schirme und erhalte Euere Majestät!

Arbeitsprogramm.

Viele und wichtige Vorlagen waren in der ersten Reichsrathsperiode unerledigt geblieben und viele neue harrten der Durchberathung; neben dem Budget wirthschaftlich wichtige Vorlagen, welche die Erweiterung des noch sehr spärlichen Eisenbahnnetzes, die Befreiung der Binnenschifffahrt von Zöllen und Maßnahmen zur Hebung von Gewerbe und Handel bezweckten. Da der Reichsrath nicht bloß vertagt, sondern geschlossen worden war, mußten bei seiner Wiedereröffnung die unerledigten Vorlagen der letzten Session von der Regierung neuerlich vorgelegt, die Ausschüsse zur Berathung derselben neu gewählt und mancher schon principiell durchberathener Gesetzesvorschlag von neuem in Erwägung gezogen werden.

Es erschien angezeigt, die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung zweckentsprechend zu ändern. Mühlfeld beantragte am 29. September 1863:

„Wenn am Schlusse einer Session des Reichsrathes die Verhandlungen über eine Gesetzesvorlage der Regierung oder einen aus der Initiative des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzentwurf so weit gediehen sind, daß das Gesetz in einem der beiden Häuser bereits angenommen wurde, so ist die Verhandlung bei Beginn der nächsten Session in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem sie am Ende der vorigen Session abgebrochen worden war. Der für das Gesetz eingesetzte Ausschuß ist wieder einzusetzen, eventuell sind Nachwahlen in demselben vorzunehmen."

Das Abgeordnetenhaus ließ diesen Antrag unerledigt; der gerügte Uebelstand blieb weiter bestehen.

Die Parteien.

Die Parteiorganisation des Abgeordnetenhauses begann sich bedenklich zu lockern; neue parlamentarische Verbindungen wurden angeknüpft. Aus Großösterreichern und einem Theile der Unionisten bildete sich im Juli 1863 der Club der Linken. Die Regierungspartei occupirte das Centrum und setzte sich aus dem Reste der Großösterreicher und

Unionisten zusammen. Die äußerste Linke bildeten wieder die Autonomisten Steiermarks. Die Rechte des Hauses umfaßte die Deutschclericalen aus Tirol und Steiermark, die slavischen Föderalisten und den Polenclub in ziemlich losem Zusammenhalte.

Die äußere Physiognomie des Abgeordnetenhauses hatte sich stark geändert; die zahlreichen Lücken, welche durch Mandatsniederlegungen entstanden waren, wurden durch die Ersatzwahlen ausgefüllt. Trotzdem blieb auch jetzt der Besuch der Sitzungen ein schwacher. Allmählich wurde die Opposition im Hause größer und schlug in der Discussion kräftigere Töne an. Sie achtete aber trotz schroffer Gegensätze immer die Würde und das Ansehen des Hauses und die Redetourniere zwischen den damaligen Führern im österreichischen Parlamente erinnerten an die besten Vorbilder französischer und englischer Redekunst. Noch war man weit entfernt davon bloß locale Kirchthurmgrößen in das Abgeordnetenhaus zu entsenden; auch die dreifache Siebung durch die Gemeinde- und Landtagswahl zur Reichsrathswahl, bot einige Gewähr für ein besseres Abgeordnetenmaterial.

Die czechischen Abgeordneten aus Böhmen überreichten am 25. Juni 1863 eine Eingabe an das Haus, in welcher Dr. Rieger in ihrem Namen erklärte, daß sie jede weitere Mitwirkung an den Arbeiten des Hauses ablehnen. Das Februarpatent habe die im Octoberdiplome festgesetzten Grenzen zwischen der Reichs- und Ländergewalt verschoben, es habe das historische Recht und die staatsrechtlichen Verhältnisse der böhmischen Länder verkürzt; überdies sei das czechische Interesse auch durch die Landesordnung geschädigt worden. Schon am 19. April 1861 hätten 82 Vertreter czechischer Wahlkreise die Wahlen in den Reichsrath nur unter staatsrechtlicher Verwahrung im Landtage vorgenommen; ebenso hätten die czechischen Abgeordneten gegen die Incompetenz des Reichsrathes bei der Budgetberathung am 24. März 1862 Einspruch erhoben. Die Czechen halten sich auch ferner, so lange eine Gesammtvertretung aller Länder der Monarchie im Reichsrathe nicht zu Stande kommt, nicht für berechtigt, an den Arbeiten des Hauses theilzunehmen.

Das Abgeordnetenhaus beschloß, diese Declaration nicht als eine Rechtfertigung für das Fernbleiben von den Verhandlungen gelten zu lassen. Die czechischen Abgeordneten wurden ihrer Mandate hierdurch verlustig. Erst am 12. Mai 1864 nahm der böhmische Landtag die Ersatzwahlen vor. Die Gewählten erschienen nicht im Abgeordnetenhause. Von da ab währte die Abstinenz der Czechen aus Böhmen noch fünfzehn Jahre. Sie sollte die Waffe bilden, um das lose Gefüge des Centralparlamentes zu lockern und dem Föderalismus den Weg zu bahnen. Das Wort vom „Rumpfparlament" wurde geprägt; die übrigen nationalen und föderalistischen Gruppen wurden eingeladen, dem czechischen Beispiele zu folgen. Von Zeit zu Zeit wurde auch von ihnen die Parole befolgt, um auf Regierung und Parlament einen Druck zu üben und hie und da eine nationale Concession oder einen materiellen Vortheil zu erzwingen. Immer war das Parlament der Drohung ausgesetzt,

arbeitsunfähig gemacht zu werden. Die Legalität seiner Beschlüsse wurde angezweifelt, die Bedeutung der Volksvertretung herabgesetzt und ihr Werth nach oben wie nach unten discreditirt. Wenn irgendwo noch für das constitutionelle Recht Begeisterung aufloderte, wurde sie angesichts der schwankenden Grundbegriffe über die Pflichten des Parlamentarismus abgekühlt. Wenn trotzdem die Volksvertretung den Widerstand überwand und es hie und da gelang, eine freiheitliche Institution zu schaffen, dann waren es die Abstinenzler, die zuerst davon Besitz ergriffen, um sich ihrer als Waffe gegen das Centralparlament zu bedienen. Die Erwartung der Czechen, daß sie gleich den Ungarn die Wandlungen der Zeit ihren staatsrechtlichen Wünschen würden dienstbar machen und durch die Abstinenz zur staatsrechtlichen Selbstständigkeit gelangen könnten, blieb unerfüllt. Die Waffe der Abstinenz wurde allmählich stumpf und endlich ganz wirkungslos, als es dem Reichsrathe gelang, die directen Wahlen in das Abgeordnetenhaus durchzusetzen, womit den Landtagen die Möglichkeit benommen wurde, die Arbeitsfähigkeit des Centralparlamentes in Frage zu stellen.

Im Herrenhause demonstrirten im October 1863 auch die böhmischen Feudalen für die Abstinenz. Ihr Wortführer Graf Leo Thun erklärte am 27. October, er halte den Reichsrath zur Berathung des Budgets nicht für competent, er könne an der Butgetdebatte, die er nicht hindern könne, nicht theilnehmen. Daher bleibe ihm nichts übrig, als auf das Recht zu verzichten, das ihm der Kaiser durch Berufung in das Herrenhaus verliehen hatte, oder zu bleiben und seinen Standpunkt durch diese Rechtsverwahrung zu vertreten. Präsident Auersperg erwiderte, diese Erklärung sei für das Haus gegenstandslos, sie dürfe nur im stenographischen Protokolle, nicht aber im Protokolle des Hauses Aufnahme finden, denn die Geschäftsordnung des Hauses kenne keine solche Rechtsverwahrung.

Namentlich in budgetären Fragen gab es zu wiederholtenmalen Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Häuser, diese zu beheben, mußten nach der Geschäftsordnung gemeinsame Commissionen einberufen werden. Das erhöhte die Mißstimmung in beiden Häusern, von denen jedes eifersüchtig seine Stellung wahrte. Cardinal Rauscher, als Referent der gemeinsamen Budgetcommission, sagte im Juni 1864 zur Erklärung der conservativen Auffassung des Herrenhauses:

„Die Strömung des Augenblickes wechselt, das Herrenhaus bleibt. Schon in dieser seiner Stellung würde es eine dringende Mahnung finden, fest an den Grundsätzen zu halten, welche man nicht wie ein abgetragenes Kleid wechselt. Auch seine Zusammensetzung erleichtert es dem Herrenhause, das was Zukunft hat, zu vertreten. Es ist ein altes und edles Wort: Der Adel lebt der Verpflichtung nach. Allein der Hinblick auf eine lange Reihe von Vorfahren, welche der Verpflichtung treu geblieben, vermehrt auch die Kraft zur Erfüllung derselben. Die katholische Kirche ist älter als alle Staaten und Herrschergeschlechter der Welt, daher sind die Bischöfe durch ihren Beruf angewiesen, auf der Höhe des Jahrhunderts zu stehen und für das, was bleibenden Werth hat, zu stimmen."

Ungarns staatsrechtlicher Widerstand.

Die erhoffte Besserung der Beziehungen des Reichsrathes zu den politischen Kreisen Ungarns nach Rücktritt des Hofkanzlers Vay hatten sich nicht erfüllt. Auch als Forgach im März 1863 an seine Stelle trat, zeigten sich alle Bemühungen, einen Ausgleich mit Ungarn auf dem Boden der Reichsverfassung zu erzielen, als vergeblich. Der ungarische Landtag wurde nicht einberufen. Den Landtag Siebenbürgens aber hatte die Regierung endlich zur Beschickung des Reichsrathes vermocht. In Ungarn und Croatien ertönte lauter denn je der Ruf nach Personalunion. Im Reichsrathe wurde Schmerling immer wieder gedrängt, mit Ungarn zu einer Vereinbarung zu kommen.

In der Adreßdebatte vom 25. Juni zeigte J. N. Berger auf die 85 leeren Sitze in den Bänken des Hauses hin, die den Vertretern Ungarns reservirt waren und erklärte:

„Es gibt nur vier Wege, um mit Ungarn zu irgend einem Ziele zu gelangen: Erequiren, Contumaciren, temporisiren, transigiren. Erequiren, das wird man gewiß nicht. Contumaciren? Man contumacirt nicht Jahrhunderte, nicht Jahrzehnte. Temporisiren? Ja, wenn man nur Zeit hätte! Und wie, wenn ein neuer Anstoß kommt und es zum Temporisiren zu spät ist? Die einzig vernünftige Politik ist die der Transaction."

Der Widerstand der Ungarn gegen das Beschicken des Wiener Reichsrathes blieb ungebrochen; er blieb es auch dann, als die volle Mißernte des Jahres 1863 die ungarischen Agrarier in die größte Nothlage brachte. Schmerling beeilte sich, Ungarn mit seinem Staatscredite zu Hilfe zu kommen, in der Erwartung, das Land werde sich dann veranlaßt fühlen, sich unter die Fittige des Parlamentes zu begeben. Schmerling verlangte einen Credit von 30 Millionen vom Reichsrathe. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses verwies auf die allgemeine Nothlage des Reiches, namentlich aber auf die Thatsache, daß Ungarn das Steuer- und Geldbewilligungsrecht des Wiener Parlamentes auf das heftigste bestreite. Schmerling aber sagte: „Wer vom Reiche empfängt, wird künftig das Reich nicht verleugnen." Allein Hofkanzler Graf Forgach weigerte sich, in Consequenz der bisherigen Haltung Ungarns, im Budgetausschusse zu erscheinen und die gewünschten Aufklärungen über den Nothstand zu geben, um damit nicht die Competenz des Reichsrathes anzuerkennen. Erst über wiederholtes Drängen entsandte er Herrn v. Pavay in den Ausschuß.

Einzug der Siebenbürger.

Am 20. October 1863 erschienen zur großen Befriedigung Schmerling's die Siebenbürger Abgeordneten im Reichsrathe. Es waren unter ihnen Deutsche, Ungarn und Rumänen; sie leisteten die Angelobung in den Sprachen ihrer Wahlbezirke. Präsident Hasner begrüßte sie mit einer feierlichen Ansprache und bezeichnete ihr Erscheinen

im Hause als einen bedeutungsvollen Sieg des Gedankens, welchen der Kaiser in der Reichsverfassung zu Wort und That gebracht hat. Das ganze Recht, welches die Verfassung verleiht, betonte er, sei hiermit das Recht des Hauses geworden. So lange die Siebenbürger im Abgeordnetenhause blieben, wurden sie als Vertreter des Gesammtreichsrathes behandelt und zur Erledigung jener Gegenstände, die nach der Februarverfassung dem engeren Reichsrathe vorbehalten waren, besondere Sitzungen angeordnet, die in Abwesenheit der Siebenbürger abgehalten wurden.

In das Herrenhaus waren acht Mitglieder aus Siebenbürgen vom Kaiser berufen worden. Präsident Fürst Karl Auersperg begrüßte sie am 27. October 1863 mit einer Ansprache. Das Herrenhaus, sagte er, sehe in ihrem Erscheinen die Anerkennung der großen gemeinsamen Staatsinteressen, diese bilden den Magnet, der unwiderstehlich zur Erfüllung der gemeinsamen Pflichten heranzieht und den erhabenen Gedanken in Vollzug setzt, welcher in der hochherzigen Schöpfung des verfassungsmäßigen Rechtes ruht, und den Standpunkt der Untheilbarkeit des Kaiserreiches festzuhalten, zu erstarken und zu vereinigen bestimmt ist.

Oesterreichs Stellung in Deutschland.

Die deutsche Bevölkerung Oesterreichs stand im Jahre 1863 unter dem tiefen Eindrucke der Veränderungen, die sich in Deutschland vorbereiteten. Immer dringlicher erschien die Entscheidung über Oesterreichs und Preußens rivalisirende Stellung im Deutschen Bunde; seit dem Kriege von 1859 waren die Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen erkaltet. Das Eisenacher Programm vom 17. Juli 1859 hatte Preußen die Führung in Deutschland zugesprochen, die nationalliberale Politik erhielt von Coburg-Gotha Richtung und Förderung.

Im September 1862 war Otto von Bismarck preußischer Premierminister geworden. Die Tage des Deutschen Bundes waren gezählt. Die Frage der Bundesreform fiel mit den Erörterungen über die Incorporirung Schleswig-Holsteins zusammen. Der Verfassungskampf in Hessenkassel, wo der Kurfürst den Landtag heimgeschickt und aufgelöst hatte, erforderte die Intervention Oesterreichs und der übrigen Bundesstaaten. Die Agitation des Nationalvereines ergriff Hannover und die Hansestädte.

Die Erregung der Gemüther machte sich zunächst in aggressiven Reden auf dem Frankfurter Schützenfeste Luft. Der Tiroler Wildauer protestirte feierlichst gegen die Aeußerung, auch die Oesterreicher seien Schmerzenskinder Deutschlands.

„Wir Oesterreicher," sagte er, „sind keine Schmerzenskinder Deutschlands, wie Kurhessen, Schleswig-Holstein, wir sind als solche nicht hierher gekommen. In Oesterreich gibt es keinen Schmerzensschrei. Wir hängen treu an unserem Kaiser und sagen es auch unverhohlen: Wir haben ein Vaterland und haben Ursache es zu lieben, aber deshalb geben wir keinem

deutschen Stamme das Privilegium, von sich zu sagen, daß er deutscher fühle als wir."

Als Schmerling beim Künstlerfeste in Salzburg im October 1862 in seinem Toaste betonte: Deutschlands Einheit muß mehrere Schwerpunkte haben, klang als Antwort darauf Bismarck's Drohung im Budgetausschusse des preußischen Landtages herüber: Die Entscheidung in Deutschland werde nur durch Blut und Eisen herbeigeführt werden.

Die Verhandlungen wegen der schleswig-holsteinischen Frage zwischen Oesterreich und Preußen begannen, ehe noch der Reichsrath versammelt war. Herzog Ernst von Coburg weilte im Jahre 1863 in Wien. Im August fuhr Kaiser Franz Joseph nach Gastein. Bismarck, der kurz vorher im Adreßausschusse des preußischen Landtages von dem schmalen Leibe Preußens gesprochen hatte, das eine so schwere Rüstung tragen müsse und in seiner Circularnote vom 20. Januar 1863 Oesterreich den Rath ertheilte, seinen Schwerpunkt nach Ofen zu verlegen, um nicht Preußen zu zwingen, sich mit dessen Feinden zu verbinden, führte während der Entrevue in Gastein die Ereignisse der Entscheidung entgegen. Er fand im Grafen Rechberg keinen ebenbürtigen Gegner. Die Bundesreform, welche Kaiser Franz Joseph im August in Frankfurt durchzusetzen bemüht war, scheiterte an Bismarck's Gegenaction, deren Ziel die Einigung Deutschlands ohne Oesterreich war.

In der Schlußsitzung des Frankfurter Fürstentages am 1. September 1863 sagte der Vorsitzende Kaiser Franz Joseph in der Rede, mit der er die Arbeiten für beendigt erklärte:

„Wir haben unsere Berathungen geschlossen. Sie, meine hohen Verbündeten, werden mir erlauben, einige kurze Abschiedsworte zu Ihnen zu sprechen. In zehn Sitzungen haben wir uns über eine lange Reihe der schwierigsten und verwickeltesten Fragen geeinigt. Nicht in einem einzigen Falle hat in unserem Kreise ein Sonderinteresse die schließliche Einigung verhindert. Es erscheint mir dies als eine große Thatsache, und wenn wir gewiß Alle mit großer Genugthuung auf so viele Beweise der Eintracht und Selbstverleugnung, von welcher unser Beschluß Zeugniß ablegt, zurückblicken, so darf ich für meinen Theil vielleicht selbst eine Regung von Stolz mir verzeihen, wenn ich erwähne, wie vollständig meine Hoffnung auf ein unmittelbares Zusammenwirken der deutschen Fürsten sich gerechtfertigt hat. Für die Freundschaft und das Vertrauen, welches meine erhabenen Bundesgenossen mir persönlich entgegengebracht haben, bitte ich den Ausdruck meines tief empfundenen Dankes anzunehmen. Unser erster deutscher Fürstentag trennt sich nunmehr, er trennt sich mit dem Wunsche, daß ein zweiter so bald als möglich ihm folge, alle Glieder des Ganzen, Großen vereinige und unser Bemühen krönen möge. Der Schutz des Allmächtigen bleibe bei uns Allen und bei Deutschland."

Diesen Hoffnungen und Erwartungen widersprachen die thatsächlichen Verhältnisse des Augenblickes, widersprachen die nächsten Ereignisse und Entwickelungen.

Mit großer Spannung folgten die deutschen Vertreter im Abgeordnetenhause allen diesen für Oesterreich verhängnißvollen Gängen der Bismarck'schen Politik, deren Consequenzen von Manchem vorgeahnt

wurden. Die Linke des Abgeordnetenhauses plante im September 1863 eine Manifestation für den Frankfurter Fürstentag. Man wollte eine Zustimmung für die in Verhandlung stehenden Bundesreformen veranstalten. Allein die Mitglieder der Clubs vermochten sich über die Form nicht zu einigen.

Nach dem Fürstentage regte Rechbauer die Bildung eines „deutschen Clubs" im Abgeordnetenhause an, in dem sich alle deutschen Abgeordneten vereinigen sollten, die für die Beschickung eines deutschen Abgeordnetentages eintraten. Herbst bekämpfte den Vorschlag. Er wendete ein, daß es nicht möglich sei, die Reformprojecte der deutschen Fürsten mit den Bestimmungen der Februarverfassung in Einklang zu bringen.

Fürst Karl Auersperg feierte den Frankfurter Fürstencongreß mit einer dithyrambischen Rede am 14. October 1863 im Herrenhause, in welcher er desselben mit folgenden Worten gedachte:

„Oesterreichs Adler hat einen kühnen Flug gethan und je höher er steigt, desto mehr Länder Wohlfahrt faßt er schützend ins Auge und erweitert den Umkreis aufrichtiger Anhänger seiner Macht und wie freudig der Doppelaar in seinem Berufe, Freiheit und Brüderlichkeit zu schirmen, in Deutschlands Gauen begrüßt wurde, ebenso lebhaft hat es im Kaiserstaat von Zurufen stolzer Befriedigung wiederhallt."

Schleswig-Holstein.

Am 25. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark im Schlosse zu Glücksburg an der Gesichtsrose. Die nationale Bewegung in Deutschland verlangte die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage gegen Dänemark. Der Krieg stand in Sicht und Oesterreich als deutscher Bundesstaat sollte seinen Theil daran haben.

Im Abgeordnetenhause interpellirte Rechbauer über Schleswig-Holstein. Graf Rechberg antwortete am 4. December 1863; er bestritt das Recht des succedirenden Königs von Dänemark, Christian IX., auf Schleswig-Holstein und Lauenburg und stellte die deutsche Bundesexecution zum Schutze der deutschen Nationalität dieser Länder, im Vereine mit Preußen, in Aussicht.

An demselben Tage berieth das Haus über den Voranschlag des Ministerium des Aeußern. Es war daher in der Lage, die Bundesexecutionsfrage des weiteren zu erörtern und die Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrages vom 8. Juni 1852 darzulegen, auf dessen Bestimmungen die deutschen Bundesstaaten ihr Executionsrecht begründeten.

Rechbauer war zur Zeit der eifrigste Vertreter des deutschnationalen Gedankens im Abgeordnetenhause und verlangte Oesterreichs Theilnahme an der Besetzung Schleswig-Holsteins, wobei er jedoch betonte, daß nach der Besetzung durch die Bundestruppen das Land selbst über sein ferneres Schicksal zu entscheiden haben werde, was freilich nicht in den Intentionen der deutschen Executionsmächte lag. Es

handle sich, erklärte Rechbauer, um die nationale Ehre und da dürfe Oesterreich nicht zurückbleiben.

Mißtrauen in Bismarck's Pläne.

Die diplomatische Action und die Vorbereitungen und Zurüstungen zum Kriege beschäftigten das österreichische Parlament im Laufe der zweiten Session in hervorragendem Maße. Das Mißtrauen der Großösterreicher gegen Bismarck und die preußische Politik trat deutlich zu Tage. Am 11. Januar tadelte Mühlfeld in einer Interpellation die Haltung Oesterreichs und Preußens in der schleswig-holstein'schen Frage. Er sagte voraus, daß die Lösung derselben zur Auflösung des Deutschen Bundes und zum deutschen Bürgerkriege führen werde. Die Regierung verlangte vom Parlamente den Credit zur Kriegführung.

Die Debatte über einen Nachtragscredit von 10 Millionen zur Bestreitung der Bundesexecution in Schleswig-Holstein führte zu neuerlichen Klagen gegen Bismarck's österreichfeindliche Politik. Brinz und Kuranda waren Gegner der Cooperation mit Preußen und warfen Rechberg vor, daß er eine Politik der Verlegenheiten treibe. Rechberg verwahrte sich gegen diesen Vorwurf; denn eine Regierung, die in Verlegenheiten ist, sagte er, verliert die Achtung in den Augen des Auslandes.

J. N. Berger erklärte: Zwischen Oesterreich und dem Ministerium Bismarck darf keine Allianz bestehen. Bismarck und das Bismarck'sche Preußen sind Antagonisten und Feinde Oesterreichs, dafür liegen zahlreiche Beweise vor. Die österreichfeindliche Haltung Preußens im Jahre 1859 sei noch in Erinnerung und die Note Bismarck's vom 24. Januar 1862 sage deutlich, Oesterreich habe in Deutschland nichts zu thun, es möge seinen Schwerpunkt nach Ofen verlegen. Der nächste Krieg, kündigte Berger an, werde Preußen an der Seite der Feinde Oesterreichs sehen.

Die Militärconvention mit Preußen zur Durchführung der Bundesexecution wurde dennoch abgeschlossen. Die militärische Cooperation in den Herzogthümern begann. Den ersten Sieg der österreichischen Waffen auf dem Danewirk feierte Giskra am 5. Februar 1864 mit einer schwungvollen Rede im Abgeordnetenhause. Im Herrenhause brachte Graf Kuefstein das Hoch auf die Armee aus. Der Siegesjubel pflanzte sich den Volksmassen mit und über der Freude an dem Elan der Truppen vergaß man jene Erfahrungen, welche Gablenz und andere österreichische Generäle über Heeresorganisation, Zündnadelgewehr und geänderte Kriegstaktik in diesem Feldzuge gemacht hatten, für Oesterreich auszunützen.

Der Krieg verlangte von der Volksvertretung immer neue Opfer, die Bewilligung immer neuer Credite. Das Ministerium Schmerling, das jeden Schritt zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Wünsche des Abgeordnetenhauses nach liberalen Vorlagen, namentlich auch bezüglich

des lang ersehnten Vereins- und Versammlungsrechtes verzögerte und vereitelte, hatte sich mit großem Eifer der kriegerischen Action des auswärtigen Amtes angeschlossen. „Das Ministerium," sagte deshalb Schindler am 29. Januar 1864 in der Debatte über den Kriegscredit, „ist mit seinem Zögern und Zweifeln nicht im Stande, die Bausteine zum Ausbau der Verfassung zu liefern. Wie mußten wir erstaunen, als wir es auf einmal so entschlossen fanden, jenen Beschluß zu fassen, der gewiß nicht der vortheilhafteste für das Reich war, den Beschluß, mit wehenden Fahnen und klingendem Spiele in den Krieg zu ziehen. Hätte man sich nicht auf eine friedliche Politik beschränken sollen?"

Die polnische Revolution.

Neben der deutschen Frage beschäftigte das Abgeordnetenhaus auch die polnische Frage. Der Aufstand in Russisch-Polen übte seine Wirkung über die Grenze. Die Sympathien der österreichischen Völker waren auf Seite der aufständischen Polen in ihrem Kampfe gegen Rußland und in den Debatten des Abgeordnetenhauses kamen diese Sympathien auch von Seite der deutschen Liberalen zum Ausdrucke. Grocholski trat unter Zustimmung der Linken für die Berechtigung der nationalrevolutionären Bewegung im Nachbarreiche ein und erklärte:

„An dem Tage, an dem die Polen aufhören könnten Polen sein zu wollen, an dem Tage, an dem Polen an der Wiedererlangung seiner politischen Selbstständigkeit verzweifeln müßte, an dem Tage wäre der Panslavismus geboren und er käme geharnischt auf die Welt. Europa möge bedenken, ob ihm der Gast willkommen wäre."

Um die Theilnahme galizischer Polen an dem Aufstande und der nationalen Agitation zu behindern, schritten die österreichischen Behörden ein. Es sollten internationale Verwickelungen vermieden werden. Polizeiliche Maßnahmen und strafrechtliche Verfolgungen wurden verfügt.

Die Verhaftung des Abgeordneten Rogawski, die Anhaltung des Grafen Dzieduszycki durch die Polizei, wurden am 15. September im Abgeordnetenhause discutirt. Das Lemberger Landesgericht hatte die Auslieferung des Abgeordneten Rogawski verlangt, der, angeblich auf frischer That ertappt, in Haft genommen worden war. Das Haus beschloß in geheimer Sitzung die Regierung zur sofortigen Enthaftung Rogawski's aufzufordern, die Justizminister Hein telegraphisch anordnete. Das Auslieferungsbegehren des Gerichtes wurde vom Parlamente abgelehnt.

Verlangen nach einem Blaubuche.

Das Abgeordnetenhaus, welches sich in so intensiver Weise mit auswärtigen Fragen zu beschäftigen hatte, daß ihnen gegenüber die inneren Angelegenheiten unberücksichtigt bleiben mußten, verlangte, um besser

informirt zu sein, wiederholt vom Minister des Aeußern Einsicht in die Acten und Depeschen des auswärtigen Amtes und die Vorlage derselben in jener Form, in welcher sie in anderen Verfassungsstaaten dem Parlamente bekanntgegeben werden. Dieses Verlangen nach einem „Blaubuche" erneuerte Kuranda am 11. November 1863 im Budgetausschusse. Rechberg lehnte jedoch die Einsicht in die Acten ab und weigerte sich, ein Blaubuch vorzulegen.

Budgetirung nach dem Solarjahre.

Unter den kriegerischen Zurüstungen nahm die Budgetfrage die Aufmerksamkeit des Parlamentes in hohem Grade in Anspruch. Plener legte am 17. Juli das Präliminare vor. Es war nicht mehr für das Verwaltungsjahr, vom 1. November bis zum 31. October berechnet, sondern nach dem Solarjahre und um den Staatsvoranschlag künftig mit dem Solarjahre beginnen zu können, hatte der Finanzminister auch für November und December 1864 seine Aufstellungen gemacht. Er verlangte die Bewilligung der Kosten der Verwaltung für 14 Monate. Die ordentlichen Ausgaben sollten nach dem Exposé des Ministers 512·50 Millionen, die ordentlichen Einnahmen 521·67 Millionen betragen. Als außerordentliche Ausgaben erschienen 102·11 Millionen. Das Deficit betrug 92·93 Millionen. Um den Abgang zu decken, wurde die Fortdauer der im Vorjahre beschlossenen Erhöhungen bei den directen Steuern vorgeschlagen, welche mit 43·28 Millionen veranschlagt wurden, die restlichen 49·65 Millionen wollte Plener durch neue Steuern decken.

Das vom Parlamente angenommene Finanzgesetz vom 29. Februar 1864 für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 zeigte folgende Ziffern:

	Staatsausgaben	Staatseinnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	8,596.086	—
II. Cabinetskanzlei	72.112	—
III. Reichsrath	456.040	—
IV. Staatsrath	172.747	—
V. Ministerrath	75.273	—
VI. Ministerium des Aeußern	2,651.456	134.517
VII. Staatsministerium	34,239.335	654.874
VIII. Ungarische Hofkanzlei	13,592.052	519.239
IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	3,877.980	98.960
X. Hofkanzlei für Croatien und Slavonien	2,182.136	45.989
XI. Ministerium für Finanzen	382,488.547	531,604.189
XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	14,761.011	18,555.079
XIII. Ministerium der Justiz	9,231.094	—
XIV. Ministerium der Polizei	3,498.653	785.159
XV. Controlsbehörden	4,457.474	1.000
XVI. Ministerium des Krieges	123,016.506	15,786.909
XVII. Ministerium der Marine	10,891.557	361.360
Gesammtsumme des Erfordernisses	614,260.059	Gesammtsumme der Bedeckung 568,547.335

Competenzzweifel.

Der Streit darüber, ob das „Rumpfparlament" berechtigt sei, das Reichsbudget zu bewilligen, dauerte fort. Die staatsrechtlichen Parteien beharrten auf ihrem ablehnenden Standpunkte, der Finanzausschuß ließ die Competenzfrage unerörtert. Als im October 1863 die Siebenbürger Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus eintraten, beeilte sich Taschek anläßlich der Berathung des Budgetprovisoriums den Antrag einzubringen: Das Haus möge sich nun als vollständig constituirt erklären. In der Debatte wurde betont, daß sich der Reichsrath bisher selbst nur als „engerer" Reichsrath bezeichnet habe, daß dagegen die für das ganze Reich beschlossenen Gesetze auf Grund des Artikel 13 der Verfassung gegen nachträgliche Indemnität promulgirt worden waren. Die Mehrheit entschied gegen den Antrag Taschek, weil er überflüssig sei. Man begnügte sich damit, in dem Berichte über das Budgetprovisorium ausdrücklich hervorzuheben, daß das Abgeordnetenhaus von nun ab von seinem vollen Rechte Gebrauch mache. Die Siebenbürger blieben nicht lange im Reichsrathe und die Fiction, daß der Reichsrath nun als Gesammtvertretung aller Länder der Monarchie fungire, konnte nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden.

Grenzen des Budgetrechtes.

Ueber die Grenzen des Budgetrechtes wurde theoretisch gestritten, als das Abgeordnetenhaus den Gehalt des römischen Botschafters Bach streichen wollte. Rechberg vertheidigte die betreffende Budgetpost und sprach sich auch gegen den beantragten Abstrich von 20.000 fl. aus. Er vertrat dabei die Ansicht, das Budgetrecht des Hauses bestehe nur darin, das Budget im Ganzen zu verweigern. Einzelne Posten abzulehnen stehe dem Parlamente nicht zu. Das Abgeordnetenhaus bestand auf seinem Rechte, jede Post zu prüfen und zu ändern. Es verminderte auch den Gehalt des römischen Botschafters. Allein das Herrenhaus trat der Ansicht der Regierung bei und stellte die ursprüngliche Budgetziffer wieder her.

Eine andere principielle Erörterung ergab sich im October, als es sich darum handelte, die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zur Erledigung des Budgets zu bewilligen. In der Debatte des Abgeordnetenhauses vertrat die Regierung den Standpunkt, das Parlament habe nur das Recht neue Steuern und neue Steuerzuschläge zu verweigern. Der Finanzausschuß bestand auf dem Rechte, auch die bereits principiell im Gesetze festgestellten Steuerkategorien alljährlich neu bewilligen oder ablehnen zu können. Auch stehe es dem Parlamente frei, jede einzelne Post des Budgets zu bewilligen oder abzulehnen. Im Plenum fand diese Ansicht der Regierung auf Einschränkung des Steuerbewilligungsrechtes Unterstützung.

Waser anerkannte das Budgetrecht als Kern der Gerechtsame des Parlamentes; allein der Kaiser habe verfassungsmäßig dem Hause nur das Recht eingeräumt, bei der Erhöhung bestehender und bei der Einführung neuer Steuern sein Votum abzugeben. Das Finanzgesetz aber dürfe nicht zu einer politischen Frage gemacht werden.

Giskra dagegen verwies auf den § 10 des Februarpatentes, der alle Entscheidungen in finanziellen Fragen dem Parlamente zuerkenne. Das ganze Verfassungsrecht wäre eine große Bequemlichkeit für die Regierung, eine bloße Verwaltungsform, wenn es nicht auch das Recht der Steuerbewilligung umfaßte. Nur die Finanznoth habe die Verfassung geschaffen und erhält sie in der Regel.

Die Minister Plener und Schmerling vertheidigten das Budgetrecht der Krone und Schmerling wollte zwischen dem Rechtsstandpunkte und der politischen Seite der Frage unterschieden wissen.

Herbst unterschied zwischen dem Steuerbewilligungsrechte und dem Budgetbewilligungsrechte.

Dieser theoretische Streit wurde mit Heftigkeit geführt, aber die Mehrheit des Abgeordnetenhauses schloß sich damals der Ansicht der Regierung an.

Die Auslegung des Budgetrechtes beschäftigte das Herrenhaus wieder gelegentlich der Berathung des zur Linderung des Nothstandes in Ungarn geforderten Credites von 30 Millionen. Das Abgeordnetenhaus hatte von dieser Forderung der Regierung 10 Millionen gestrichen. Am 12. November 1863 sprachen Leo Thun und Fürst Salm dem Abgeordnetenhause das Recht ab, an einem von der Krone gewünschten und von der Regierung vorgeschlagenen Credite einen Abstrich vorzunehmen. Das entsprach zum Theile der alten ständischen Auffassung, daß Creditbewilligungen an den Monarchen erfolgen.

Thun sagte in seiner kategorischen Ausdrucksweise, er staune über den Muth derjenigen Mitglieder des Herrenhauses, die sich berufen fühlen, dem Antrage der Regierung entgegenzutreten; das Herrenhaus dürfe sich nicht zum Mitschuldigen solcher Vorgänge machen.

Salm nannte einen solchen Beschluß tief beklagenswerth.

Anton Auersperg trat für das Budgetrecht des Parlamentes und insbesondere des Abgeordnetenhauses ein. Es sei für das Herrenhaus ein Gebot der Klugheit, betonte er, mit möglichster Delicatesse jenes Terrain zu respectiren, welches nach dem Geiste aller Verfassungen gerade den Vertretern der Steuerträger zugedacht ist. Man erwäge, ob es für das Herrenhaus angemessen sei, bei einer Belastung der Steuerträger die Initiative zu einer Erhöhung zu ergreifen. Er hege tiefe Verehrung und Ehrfurcht vor der geheiligten Person der Krone und möchte dieselbe daher nicht gewissermaßen in directe Geschäftsverbindung mit den Chancen der Berathung im Hause einbeziehen, wie es von den Vorrednern geschah.

Das Herrenhaus entschied dann für den vom Abgeordnetenhause vorgeschlagenen Abstrich.

Der Hofstaat.

Das vierzehnmonatliche Budget wies für den Hofstaat die Summe von 8·59 Millionen aus. Die Specialisirung der Rubriken: „Allerhöchste Familie, Hofhaushalt, Hofstaat und eigentliche Hofstaatsauslagen", welche im Vorjahre vom Finanzausschusse gewünscht wurde, war von der Finanzverwaltung nicht beigebracht worden. Bei der Berathung im Hause erklärte Skene am 27. October 1863, es sei nicht geziemend, den Hofhalt des Souveräns jedes Jahr einer Prüfung zu unterziehen, allein das Parlament könne andererseits principiell auf sein Budgetrecht nicht verzichten. Die bisher bei Aufstellung der Bedürfnisse des Hofhaltes beliebte Aufstellung sei daher nicht haltbar, Aufgabe der Regierung sei es, wie in anderen Staaten die Civilliste durch ein besonderes Gesetz festzustellen.

Finanzielle Sorgen.

Die finanziellen Verhältnisse des Staates begannen sich zu Anfang des Jahres 1863 zu bessern. Die Mißernte in Ungarn zerstörte im Herbste wieder alle gehegten Erwartungen. Die Noth in Ungarn war groß und wirkte auf Oesterreich zurück, dessen Handel ins Stocken gerieth. Dabei wurden die Klagen über die schlechte Justiz in Ungarn immer lauter. Oesterreichische Geldforderungen waren in Ungarn nicht einzutreiben, weil die Justiz ihre Mithilfe versagte. Im Februar 1863 trat die Nationalbank mit der Erklärung hervor, daß sie in Ungarn keinen Hypothekarcredit mehr ertheile und producirte achtzehn rechtskräftige Executiverkenntnisse, deren Durchführung die ungarischen Justizbehörden vereitelt hatten. Der österreichische Gläubiger war rechtlos in Ungarn.

Oesterreich führte zur selben Zeit Krieg in Dänemark. Das vermehrte die finanziellen Sorgen der Regierung. Der Kriegsminister hatte die Bedürfnisse des Feldzuges in Schleswig-Holstein zu befriedigen. Er legte auf alle Cassenbestände Beschlag, die noch lange nicht ausreichten, die Kosten der Bundesexecution zu decken. Der Finanzminister mußte von der Volksvertretung außerordentliche Credite verlangen, der Staat sich seiner Domänen entäußern, um einen weiteren Bedarf von 100 Millionen zu decken. Die Schuldlasten und Schuldtitel des Staates mehrten sich durch die Heeresausgaben in erschreckender Weise. Das Silberagio, das bereits auf 110 gesunken war, stieg während der Kriegszurüstungen auf 123.

J. N. Berger, der in der Debatte im December 1863 die Feststellung eines Pauschalbudgets für das Heer verlangte, verwies darauf, wie der Militärismus und die bestehende Recrutenaushebungsform dem Volke seine productivsten Kräfte entziehe. Er plaidirte für die Einführung des Werbesystems.

Am Tage der Reichsrathseröffnung legte die Commission zur Controle der Staatsschuld ihren ersten Bericht dem Parlamente vor. Mit

Ende October 1863 verzeichnete sie als Totalsumme der Staatsschulden 2.526,718.641 fl., mit einer Zinsenlast von 113,819.056 fl. Nicht inbegriffen erschien die Grundentlastungsschuld mit 522,669.640 fl., welche eine Zinsenlast von 26,133.482 fl. veranlaßte. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses verlangte von Galizien im Februar 1864 die Rückzahlung der mit kaiserlicher Entschließung vom 13. October 1857 gewährten Subventionen an den galizischen Grundentlastungsfonds, die bisher unbeglichen geblieben waren und deren Zahlung auch weiter unterblieb.

Am 5. October 1863 kündigte Plener im Exposé über das Budget eine Steuerreform an. Er plante die Regelung der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Erwerbsteuer, der Rentensteuer, eine außerordentliche Personal-, Luxus- und Classensteuer und die Abänderung der Stempel und Gebühren. Dagegen wollte er die Besteuerung gebrannter, geistiger Flüssigkeiten in geschlossenen Orten wieder aufheben. Der Finanzausschuß verwarf im November die Personal- und Classensteuer, berieth aber die Luxussteuer und befaßte sich über Vorschlag Herbst's eingehend mit dem Gesetze über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Actiengesellschaften. Im Januar 1864 zog Plener seine Vorlage über die Personal- und Classensteuer, die keinen Anklang fand, zurück und verzichtete auf die Luxussteuervorlage, die sich als werthlos erwies. Der Versuch der Steuerreform war mißlungen aber die Luxussteuer wurde trotzdem in Berathung gezogen. Sie sollte auf die Gehalte der Dienerschaften, auf Wagen und Pferde gelegt werden. Am 21. Januar 1861 wurde die Vorlage in dritter Lesung angenommen, gelangte aber nicht zur Sanction. Der Ertrag wäre mit Rücksicht auf die Einhebungskosten so gering gewesen, daß er der Höhe des Deficites gegenüber ganz unzureichend erschien.

Eine Reihe anderer wirthschaftlicher Vorlagen, darunter die Regelung des Elbezolles, Begünstigungen für neue Bahnbauten, beschäftigte gleichzeitig das Parlament. Am 30. November 1863 beschloß das Abgeordnetenhaus den Bau der Lemberg-Czernowitzer Bahn mit einer Zinsengarantie von 1·5 Millionen Gulden in Silber zu fördern.

Der Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lage der Beamten litt gleichfalls unter der Geldnoth des Staates. Im September 1863 bewilligte der Budgetausschuß eine Gehaltsaufbesserung von 25 Procent bei Gehalten richterlicher Beamten bis zu 2000 fl. und 15 Procent bei höheren Gehalten. Die Regierung lehnte angesichts der finanziellen Nothlage alle übrigen Vorschläge für Gehaltsregulirungen ab.

Staatsrath. — Unterrichtsrath.

Auch das Jahr 1863 verging wieder, ohne daß die Regierung sich zur Vorlage des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes entschlossen hätte. Im September verkündete sie, die Grundzüge des Gesetzes seien fest-

gestellt, das Gesetz werde demnächst vorgelegt werden. Bis dahin möge sich das Parlament damit beruhigen, daß die principiell in bindender Weise durch die Krone anerkannte Verantwortlichkeit der Minister fortbestehe. Die Vorlage ließ dann weiter auf sich warten und am 11. December 1863 mahnte der Finanzausschuß die Regierung neuerlich an ihr Versprechen.

Die Reorganisation des Staatsrathes war noch nicht erfolgt. Diese Institution erfuhr neue Anfechtung im Parlamente, das im Bestande des Staatsrathes eine Einschränkung des Rechtes der Gesetzgebung des Reichsrathes sah. Schmerling trat für die Beibehaltung dieser begutachtenden Körperschaft ein; Schindler dagegen fand für sie die Bezeichnung „die Vendée des Bureaukratismus". Es gelang auch diesmal der Regierung, das Haus von dem Beschlusse der Reorganisation des Staatsrathes abzubringen.

Im Juni 1863 wurde das Statut für den Unterrichtsrath, das eine Ministerialcommission ausgearbeitet hatte, genehmigt. Hasner wurde zum Präsidenten ernannt. In den Lehrerkreisen begegnete man dem Unterrichtsrathe mit Mißtrauen. Nach französischem Vorbilde geformt, stand er mit den Principien freier Entwickelung des Unterrichtes im Widerspruche. Die Constituirung desselben erfolgte erst am 5. März 1864. Die Agitation gegen diese Institution war sofort zur Stelle und ruhte nicht, bis der Unterrichtsrath beseitigt wurde.

Organisation der Verwaltung. — Heimatsgesetz.

Die Reform in der Organisation der politischen und Gerichtsbehörden erschien durch die Fragen der Geldbeschaffung für die Verwaltung des Staates und die Kriegsführung in den Hintergrund gedrängt. Die Regierung legte zwar am 7. November 1863 einen Gesetzentwurf über die Einrichtung und Wirksamkeit der politischen Verwaltungsbehörden vor; die Vorlage wurde aber vom Ausschusse im kurzen Wege abgelehnt.

Am 9. October 1863 wurde das Gesetz, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse vom Abgeordnetenhause berathen, das bereits am 3. December seine Sanction erhielt. Das neue Heimatsgesetz legte die ausschließliche Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband in die Hand der Gemeinde, die ohne Zulassung einer Berufung die Aufnahme ablehnen konnte. Kaiserfeld bekämpfte die Engherzigkeit der Vorlage, er sah voraus, daß der Egoismus die Gemeindevertretungen zu willkürlicher Verweigerung der Heimatsberechtigung verleiten werde, da mit dieser der Anspruch auf Armenverpflegung durch die Gemeinde verknüpft war. Er betonte, daß das erste Heimatsgesetz von 1754 nach Aufhebung der Leibeigenschaft, einen viel richtigeren Standpunkt bei der Erwerbung der Heimatsberechtigung einnahm, indem es hierzu Erwerbung unbeweglichen Eigenthums in der Gemeinde und zehnjährigen Aufenthalt als Bedingungen aufstellte und

damit, wenn auch durch den Paßzwang eingeschränkt — die Freizügigkeit von Gemeinde zu Gemeinde erleichterte. Das Heimatsgesetz vom Jahre 1849 hat diese Bedingungen fallen gelassen, aber die Entscheidung der Willkür der Gemeinden überlassen und die Freizügigkeit nicht gefördert.

J. N. Berger arbeitete einen Gesetzentwurf aus, den das Abgeordnetenhaus im September 1863 annahm, mit welchem der politische Eheconsens aufgehoben werden sollte. Zur Begründung führte Berger an:

> Mit dem Eheconsense zahlen die Gemeinden der Mütter, ohne denselben die Gemeinden der Väter für die Versorgung der Kinder und das compensirt sich im Großen und Ganzen, denn unterdrücken kann man nicht, was in den Geschlechtsverhältnissen wurzelt.

Das Herrenhaus hatte aber sein Bedenken gegen diese Gesetzesvorlage, lehnte den Entwurf am 14. October 1863 ab und verlangte, die Regierung möge neuerlich das Gutachten der Landtage über diesen Vorschlag einholen.

Justizvorlagen.

Das Gesetz über die Geschworenengerichte, wiederholt vom Abgeordnetenhause reclamirt, gelangte auch in diesem Sessionsabschnitte nicht zur Vorlage. Zwar hatte der von Hye fertiggestellte Entwurf im Januar 1864 den Staatsrath passirt, welcher an demselben vielerlei änderte und insbesondere die Wirksamkeit der Geschworenengerichte auf schwere, mit mindestens fünf Jahre schweren Kerker bestrafte Delicte einschränkte. Allein die Bedenken der Krone gegen Volksgerichte erschienen mit den vorgeschlagenen Einschränkungen noch nicht gebannt und die Vorlage kam nicht vor das Parlament.

Trotz des Preßgesetzes vom 17. December 1862 dauerte die Unterdrückung der Presse unter dem Regime Schmerling fort. Von Monat zu Monat mehrte sich die Zahl der unter Schloß und Riegel gebrachten Journalisten, die Staatsanwaltschaften hatten alle Hände voll Arbeit, um jede Kritik von Regierungsmaßregeln zu verfolgen und zu bestrafen. Die Auffassung der Gerichts- und Polizeibehörden von ihrer Stellung zur Presse änderte sich nicht und blieb dieselbe wie zur Zeit der Präventivcensur.

Um der Kritik unabhängiger Blätter entgegen zu treten, schuf sich die Regierung ein halbamtliches Organ, die „Wiener Abendpost", die am 1. Juli 1863 zu erscheinen begann.

Die Wiener Staatsanwaltschaft unter Lienbacher's Leitung fand in einer willkürlichen Auslegung des im Preßgesetze aufgenommenen objectiven Verfahrens die Handhabe zur Vernichtung der freien Meinung in der Presse, die sie nun im vollen Einverständniß mit dem Justizminister Hein rücksichtslos ausnützte. Confiscationen standen auf der Tagesordnung; auf die subjective Verfolgung verzichtete der Staats-

anwalt in den meisten Fällen und begnügte sich mit der Unterdrückung der Zeitungen im Wege des objectiven Verfahrens.

Im Juli 1863 kam die Revision der Notariatsordnung zur Verhandlung. Mühlfeld plaidirte für die Aufhebung des § 7, welcher für die Bewerbung um das Notariat den Nachweis der christlichen Confession verlangte. Rauscher suchte am 24. October 1863 diese Bestimmung wieder in das Gesetz einzufügen mit der Begründung, ein Jude solle keinem Christen einen Eid abnehmen. Lichtenfels setzte sich für die Ablehnung des Vorschlages des Cardinals ein. Das Herrenhaus entschied gegen den Cardinal.

Dr. Perger hatte eine Concursordnung vorgeschlagen; Schindler regte am 17. November 1863 Beseitigung des Wucherpatentes und der Zinstaxe an, die durch das zur Wirksamkeit gelangte neue Handelsgesetz und die kaufmännische Praxis praktisch als aufgehoben erschienen.

Bei Berathung eines Gesetzes, betreffend die Besitzfähigkeit der israelitischen Gemeindemitglieder von Czernowitz, über welches am 6. Februar 1864 im Abgeordnetenhause verhandelt wurde, und welches bezweckte, die Juden beim Erwerbe von Immobilien von den Bedingungen und Einschränkungen zu befreien, welche die kaiserliche Verordnung vom 10. Februar 1860 aufgestellt hatte, sah sich das Abgeordnetenhaus veranlaßt, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzes aufzufordern, durch welches alle noch in Wirksamkeit bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Besitzfähigkeit aus Anlaß des Religionsbekenntnisses außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Schluß der Session. — Thronrede.

Am 12. Februar 1864 fand die Schlußsitzung der zweiten Reichsrathssession statt. Das Parlament hatte 18 Gesetzentwürfe beschlossen, von denen 15 für das ganze Reich, 3 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Geltung erhielten. Dagegen waren 14 Gesetzentwürfe unerledigt geblieben. Von 24 Interpellationen, die im Abgeordnetenhause eingebracht wurden, beantwortete die Regierung 10. Am 15. Februar wurde die Session in feierlicher Weise mit folgender Thronrede durch den Kaiser geschlossen:

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

In der bedeutungsvollen Zeit, in welcher Ihre zweite Session geschlossen wird, ist es Mir ein erhöhtes Bedürfniß, ehe Sie scheiden, Sie um Mich versammelt zu sehen, Erzherzoge, Prinzen Meines Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Zur besonderen Befriedigung gereicht es Mir, in Ihren Reihen auch die von Mir berufenen und die gewählten Vertreter Meines Großfürstenthums Siebenbürgen zu erblicken.

Noch war der Jubel des Festes nicht verhallt, mit welchem jenes Land, das eine feste Burg an der Westgrenze Meines Reiches ist, seine vor einem halben Jahrtausend vollzogene Vereinigung mit der Krone Oesterreichs beging, als von der Ostgrenze her Sie, Meine Herren Abgeordneten Sieben-

bürgens, mit freudiger Zuversicht die Bahn zu jener gemeinsamen Thätigkeit betraten, welche ein neues, täglich mehr sich festigendes Band um Meine Völker schlingt.

Mit wahrer Genugthuung habe Ich diese Erscheinungen begrüßt, in welchen Ich den Ausdruck eines segenvollen Einverständnisses mit Meinen Absichten und die Bürgen einer glücklichen Zukunft erkannte.

Während im Allgemeinen die Lage des Reiches, die Fortschritte seiner geistigen und materiellen Entwickelung auch in der abgelaufenen Sitzungsperiode zu erfreulichen Wahrnehmungen Anlaß boten, mußte Mich mit inniger Trauer die Nothlage erfüllen, welcher einige Theile des Königreiches Ungarn in Folge von Mißwachs anheimgegeben waren.

Sie haben, Meine Herren, der Schwerbedrängten in brüderlicher Theilnahme gedenkend, den Bemühungen Meiner Regierung, ihnen nach Kräften beizustehen, Unterstützung angedeihen lassen.

Es ist Mir die tröstende Hoffnung gewährt, jenen Drangsalen nachhaltige Linderung gebracht zu sehen.

Obgleich die nunmehr geschlossene Session nicht reich an vollendeten Thatsachen der Gesetzgebung ist, so darf sie doch nicht als eine unfruchtbare bezeichnet werden.

Einige Gesetzesbestimmungen, welche, aus Ihren Berathungen hervorgegangen, für den inneren staatlichen Organismus und die Durchführung der anerkannten Regierungsgrundsätze von Wichtigkeit sind, haben bereits Meine Sanction erhalten.

Ostgalizien und die Bukowina sehen sich zu Meiner Befriedigung der Erfüllung ihres Wunsches nach einer ihre Landschaften durchziehenden Eisenbahn nahegerückt. Die auf eine gleiche Berücksichtigung Meines Großfürstenthums Siebenbürgen abzielende Vorlage hat zwar zu Meinem Bedauern nicht die gehoffte Erledigung gefunden. Es ist jedoch Mein Wille und die rege Sorgfalt Meiner Regierung wird darauf gerichtet sein, daß diese Bahnlinie, welche Ich als höchst vortheilhaft für Siebenbürgen und zugleich als wichtig für das Reich erkenne, bald zur Ausführung gelange.

Mehrere andere Vorlagen, welche Ihnen von Meiner Regierung gemacht worden sind, sowie Anträge, zu welchen Sie selbst die Initiative ergriffen haben, wurden einer so eingehenden Würdigung unterzogen, daß bei Wiederaufnahme der Verhandlungen in der nächsten Session wichtige Vorarbeiten geboten sein werden.

In hervorragendster Weise haben Sie Ihre Thätigkeit der Regelung des Staatshaushaltes zugewendet.

Durch die Feststellung des Voranschlages Meiner Regierung in dem von beiden Häusern des Reichsrathes vereinbarten Finanzgesetze ist die verfassungsmäßige Grundlage für die Finanzgebarung in der laufenden vierzehnmonatlichen Verwaltungsperiode gesichert worden.

Durch Ihre Zustimmung zur Fortsetzung der vorjährigen Steuer- und Gebührenerhöhungen, dann zur angemessenen Benützung des Staatscredites ist jene Ergänzung der Bedeckung möglich gemacht, welche die außerordentlichen Staatsbedürfnisse im gegenwärtigen Finanzjahre erheischen.

Wenn auch das von Meiner Regierung Ihnen vorgelegte Reformwerk der directen Besteuerung wegen des Umfanges und der Wichtigkeit dieses Zweiges der Gesetzgebung in der abgelaufenen Session von den beiden Häusern des Reichsrathes nicht mehr in Berathung gezogen werden konnte, so ist doch durch die erfolgte Mittheilung der Gesetzentwürfe und ihrer Motive eine genauere Bekanntschaft mit den Vorlagen und dem ihnen zugrunde liegenden Systeme vermittelt und der gedeihlichen Lösung der ebenso großen als dringenden Aufgabe der Steuerreform in der nächsten Session eine wesentliche Förderung zugeführt worden.

Folgenreiche Ereignisse der jüngsten Zeit lenken Unseren Blick von den inneren Verhältnissen Oesterreichs seiner äußeren Lage zu.

Beseelt von dem Wunsche, Mich ganz der Sorge für die ungestörte Entwickelung der Wohlfahrt und Blüthe Meines Reiches zu widmen, habe Ich

nichts unterlassen, um der Monarchie das in einer Epoche innerer Neugestaltung doppelt kostbare Gut des Friedens zu erhalten.

Es ist in Oesterreichs Bestimmung gelegen, stark zu sein gegen jeden möglichen Angriff, aber eine friedliebende Stimme im Rathe der Völker zu führen.

Der freundschaftliche Charakter der Beziehungen Meiner Regierung zu den großen Mächten Europas entspricht zu Meiner Befriedigung vollkommen diesen Gesinnungen.

Eine seit Jahren drohende Krisis in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Dänemark ist indessen zum Ausbruche gekommen und hat sich ungeachtet der versöhnlichsten Einwirkungen Meiner Regierung bis zu kriegerischen Ereignissen gesteigert.

Als deutscher Fürst habe Ich Mich an den militärischen Maßregeln, welche zur Durchführung der Bundesexecution in Holstein erforderlich geworden sind, in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundes betheiligt, und im Einverständnisse mit dem Könige von Preußen habe Ich es für nöthig erachtet, das Herzogthum Schleswig als ein Pfand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen, welche Dänemark gegenüber den deutschen Mächten übernommen, aber auf das beharrlichste mißachtet hat.

Die treffliche Führung und die heldenmüthige Tapferkeit der verbündeten Armee für Schleswig-Holstein hat dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, Preußens und des gesammten Deutschlands eine rasche und glänzende Genugthuung erkämpft.

Mit Freude sehe Ich Mein Zusammenwirken mit Meinem königlichen Verbündeten von Preußen von den rühmlichsten Erfolgen begleitet, welche nicht Zwecken des Ehrgeizes und der Eroberung gelten, sondern einem Zwecke der Gerechtigkeit, den Europa kennt.

Ich gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Erfolge den lange in ihren Rechten gekränkten Landen, für welche Wir sie im Bunde mit Preußen errungen, eine glückliche Zukunft sichern, den Frieden der Welt und Unseres theueren Vaterlandes aber nicht im weiteren Umfange gefährden werden.

Umgeben von der Vertretung Meines Reiches freue Ich Mich doppelt in dieser feierlichen Stunde des Glückes, mit welchem der Himmel Oesterreichs Waffen gesegnet, der ruhmvollen Siege, zu denen er seine Fahnen geleitet hat.

Denn Ich weiß es, einig in diesem Gefühle der Freude, einig in der Anerkennung der Braven, die für Unsere Ehre geblutet, einig dort überall, wo es gilt, Oesterreichs Namen hoch zu halten, sind mit Mir Meine treuen Völker.

In begeisterten Worten haben sie durch Ihren Mund das Zeugniß dieser Einigkeit der Welt geliefert. Auf sie dürfen Wir mit Vertrauen und gerechtem Stolze blicken — sie wollen Wir hüten als ein kostbares Kleinod, denn es liegt in ihr eine unerschütterliche Macht.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes! Mit dem Bewußtsein patriotischer Pflichterfüllung, welche Ich dankbar anerkenne, werden Sie in Ihre Heimat zurückkehren.

Oesterreich hat gezeigt, daß es in seiner verjüngten Gestalt den alten guten Geist bewahrt und in die neuen freiheitlichen Bahnen seines staatlichen Lebens das Erbtheil seiner Kraft und seines Ruhmes mitgenommen hat.

Meine Huld geleitet Sie — schützend und segnend möge wie bisher die Hand des Himmels walten über Ihnen, dem Reiche und seinen Völkern!

Constitutionelles Schwanken.

Der dritte Jahrestag der Verfassung fand Oesterreich im Kriege mit Dänemark. Beim Klirren der Waffen und den Siegen der Truppen

waren die Schwärmer für die Rückkehr zum absoluten Regimente, zum größten Theile alte Troupiers, die ihren einstigen Einfluß wieder zu finden hofften, lebendig geworden. Auf Seite der Verfassungsfreunde fürchtete man bereits, weitere günstige Kriegserfolge könnten für das constitutionelle System und die Verfassung bedenklich werden. Alle Welt war pessimistisch gestimmt. Die österreichische Verfassung war nicht der Siegespreis einer gewaltsamen Volksbewegung, sie war bloß das Ergebniß einer finanziellen Nothlage gewesen; sie erwies sich als die mit schweren wirthschaftlichen Opfern erkaufte Erkenntniß der Krone, daß die Zeit gekommen war, Oesterreich in die Reihe der modernen constitutionellen Staatsgebilde zu stellen. Aber drei Jahre nach der Sanction der Februarverfassung mehrten sich bereits wieder die rückschrittlichen Stimmen, die fanden, Oesterreich sei noch nicht reif für moderne staatliche Institutionen und die hofften, mit Hilfe einer siegreichen Armee die Entwicklung der Dinge nach rückwärts wenden zu können.

Schindler erinnerte in einer Rede vom 18. Mai 1865 an diese vorherrschende Stimmung.

„So oft wir eine freiheitliche Institution anstrebten," sagte er, „hörten wir die Formel: Oesterreich oder dessen Bewohner sind noch nicht reif genug dazu. Dann blieb uns nichts Besseres übrig; wir mußten auf das allerloyalste warten. Der Ausbau der Verfassung traf uns zu unreif, der § 13 mußte sie vorderhand illusorisch machen; die Freiheit der Presse mußte durch das objective Verfahren zu einer leeren Phrase degradirt werden, ein allgemeines Eisenbahngesetz, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Reichsrathe, die Befreiung von den der Volkswirthschaft so schädlichen Wuchergesetzen, die Bankfreiheit, die Vereinsfreiheit, an alle diese Freiheiten dürfen wir unfreien Menschen in unserem unfreien Zustande noch gar nicht denken."

Belagerungszustand in Galizien.

Eine Woche nach dem Schlusse der Session, am 24. Februar 1864, erschien das kaiserliche Manifest, welches über das Königreich Galizien mit Krakau den Belagerungszustand verhängte. Das Manifest war vom Gesammtministerium unterzeichnet, enthielt aber keine Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes und stellte sich als eine Verfügung der Krone ohne Mitwirkung des Parlamentes dar. Es lautete:

„Seit vielen Monaten ist das Königreich Polen der Schauplatz unheilvoller Ereignisse. Galizien ist von der Theilnahme an den Schicksalen seines Nachbarlandes mächtig ergriffen und das sonst so ruhige und in den Bahnen der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewegende Land im Innersten aufgeregt worden.

Gewissenhaft hat meine Regierung diesen Verhältnissen gegenüber die internationalen Pflichten geübt, die bestehenden Gesetze zur Geltung gebracht und dabei Milde und Schonung walten lassen, die geeignet schienen, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und die Irregeleiteten von ihrem unseligen Beginnen abzulenken. Der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen.

Hochverrätherische Verbindungen haben sich innerhalb der Grenzen meines Reiches organisirt, Anwerbungen und Erpressungen zur Unterstützung des Aufstandes finden ununterbrochen statt;

die persönliche Sicherheit und das Eigenthum der Bewohner des Landes und sein Wohlstand sind gefährdet und die gesetzliche Ordnung ernstlich bedroht.

Eine revolutionäre, im Geheimen wirkende Gewalt, deren Endziele auch gegen die Sicherheit und Integrität Oesterreichs gerichtet sind, maßt sich in meinen Landen eine förmliche Regierungsmacht an, begehrt Steuern und andere Leistungen, nimmt ihre Organe in Eid und Pflicht und sucht ihren Befehlen durch Einschüchterung und Mittel aller Art, selbst vor dem Meuchelmorde nicht zurückschreckend, Gehorsam und Vollzug zu verschaffen.

Zahlreiche Thatsachen deuten an, daß die revolutionären Parteien damit umgehen, in der nächsten Zukunft auch mein Königreich Galizien und Krakau zum Schauplatz offener Gewaltthaten zu machen. Zustände solcher Art dürfen nicht geduldet werden.

Eingedenk meiner Regentenpflicht gegen ein Land, das einen untrennbaren Bestandtheil meines Reiches bildet und dessen Bewohner in überwiegendster Mehrzahl zu den treuesten meiner Unterthanen zählen, habe ich mich nach fruchtloser Anwendung aller durch die bestehenden Gesetze gebotenen Mittel genöthigt gesehen, für Galizien solche Ausnahmsmaßregeln anzuordnen, welche die Wahrung der inneren Ruhe und erhöhten Schutz der Person und des Eigenthums seiner friedlichen Bevölkerung bezwecken.

Bewohner Galiziens! Daß diese Maßregeln bald wieder entbehrlich werden mögen, ist mein lebhafter Wunsch; seine Erfüllung ist aber wesentlich von Euerer Mitwirkung bedingt.

Ich hege das feste Vertrauen, daß den Bemühungen meiner Regierung, dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen und die getrübte Ruhe im Lande wieder herzustellen, Euere Unterstützung nicht fehlen werde.

Unabläßig bleibt meine Sorgfalt auf Euer Wohl gerichtet und ich bin entschlossen, alles aufzubieten, um Euerem Lande die Segnungen der gesetzlichen Ordnung und damit die Bürgschaften der allgemeinen Wohlfahrt ehestens wieder zu gewähren."

Der Ausnahmszustand blieb mehr als ein Jahr, bis zum 18. April 1865, in Wirksamkeit. Als in diesem Zeitpunkte die Ergänzungswahlen für den Landtag vorgenommen wurden, zeigten sich unter den Wahlberechtigten der Grenzbezirke gegen Rußland und Preußen große Lücken. Hier hatte der Aufstand am ärgsten gewüthet, die Auswanderung die größten Dimensionen angenommen. Es waren 8000 kriegsgerichtliche Urtheile gefällt worden.

Die Landtagssession.

Das Patent vom 14. Februar 1864 berief sämmtliche Landtage, mit Ausnahme des galizischen, zur Erledigung ihrer Arbeiten für den 2. März ein. Die ununterbrochene parlamentarische Thätigkeit, die von den Mandatsträgern große materielle Opfer forderte, wenn sie allen ihren Pflichten bei der häufigen Cumulirung der Mandate für die Gemeinde, den Landtag und den Reichsrath nachkommen sollten, veranlaßte zu Beginn der Landtagsperiode zahlreiche Mandatsverzichte.

Im dalmatinischen Landtage geriethen die italienischen Autonomisten mit den Croaten und Serben, welche die Einigung mit Croatien verlangten, so heftig aneinander, daß an eine gedeihliche Arbeit nicht zu denken war. Mitten in der Landtagssession wurde der

Landtag am 6. April mit kaiserlichem Patente aufgelöst, welches besagte: „Den Landtag unseres Königreiches Dalmatien, von welchem sich nach den bisherigen Vorgängen in der diesjährigen Session eine für das Land gedeihliche Wirksamkeit nicht erwarten läßt, finden wir in Anwendung des § 10 der Landesordnung aufzulösen und die Ausschreibung von Neuwahlen anzuordnen." Der Landtag wurde in Folge dessen erst wieder für den 26. September 1864 einberufen.

So weit die Landtage Zeit fanden, neben der Landesverwaltung und den Landesfinanzen sich mit Fragen von allgemeinerer Bedeutung zu beschäftigen, so war es wieder zunächst die Frage der Gemeinde- und Bezirksvertretung, die sie erörterten.

Für Tirol hatte die Regierung die engherzigen Beschlüsse des Landtages bezüglich des Gemeindegesetzes nicht zur Sanction empfohlen. Sie legte dem Landtage die ursprüngliche Regierungsvorlage neuerlich vor. Der Landtag beharrte jedoch auf seinem unduldsamen Standpunkte und beschloß, Fremde in den Gemeindeverband nicht aufzunehmen, um der Gefahr einer Durchbrechung der Glaubenseinheit Tirols zu begegnen. Akatholiken, die sich in Tirol niederlassen, sollten alle Pflichten und Lasten von Gemeindezugehörigen übernehmen, auf deren Rechte aber keinen Anspruch erheben dürfen. Bezüglich des Verhältnisses Südtirols zu Nordtirol war die Majorität geneigt zuzustimmen, daß eine gesonderte Statthaltereiabtheilung für das Trentino als Behörde zweiter Instanz geschaffen werde. Dieselbe sollte jedoch dem Landespräsidium in Innsbruck unterstellt werden.

Die Frage des Bestiftungszwanges tauchte wieder in einer Reihe von Landtagen auf. Im niederösterreichischen Landtage wurde am 9. Mai 1864 die Aufhebung desselben beschlossen. Der Referent, der principiell die Aufhebung empfahl, befürwortete vorerst die Schaffung eines Rahmengesetzes durch den Reichsrath. Die Majorität entschied für die sofortige Aufhebung des Bestiftungszwanzes. Der Beschluß des Landtages erhielt jedoch nicht die Sanction der Krone.

Eine Reihe von Landtagen hob in dieser Periode den politischen Eheconsens auf; dagegen beschlossen die Landtage von Salzburg, Krain, Vorarlberg und Oberösterreich ganz ausdrücklich den Eheconsens beizubehalten, einige andere zögerten noch mit ihrer Entschließung.

Der niederösterreichische Landtag forderte im März 1864 den Reichsrath auf, die Schulfrage in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen und ein Reichsvolksschulgesetz zu schaffen. Einige andere Landtage schlossen sich dieser Forderung an.

In den gemischtsprachigen Ländern verlangte man die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule. Am 21. Mai beschloß der böhmische Landtag gegen den Vorschlag Herbst's, welcher die facultative Erlernung der zweiten Landessprache an den Landesmittelschulen, wie sie seit 1860 bestand, beizubehalten rieth, nach dem Antrage Wenzig den obligatorischen Unterricht einzuführen. Damals schon erklärte der Prager Gemeinderath, es gebe in der Hauptstadt Böhmens keine deutschen Kinder.

In Mähren hatte der Landtag die Rathschläge einer Enquête eingeholt. Diese erklärte sich für die zwangsweise Erlernung der zweiten Landessprache in den Schulen.

Die staatsrechtlichen Parteien in den Landtagen waren eifrig daran, eine Aenderung der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen zu beantragen. Sie erhoben Klagen über die den nichtdeutschen Nationalitäten zugefügten Verkürzungen in den Wahlordnungen. In Böhmen legte Rieger im Mai 1864 einen solchen Abänderungsvorschlag für die Wahlordnung vor. Er basirte seinen Antrag auf Bevölkerungsziffer, Steuerleistung und örtliche Interessen, die bei der Feststellung der Wahlbezirke zu berücksichtigen wären. Compromiß- und Ausgleichsversuche zwischen Deutschen und Czechen scheiterten, kaum daß sie eingeleitet worden waren. Einen Moment lang beschäftigten sich Hasner und Pinkas mit dem Gedanken der Bildung eines Clubs der National-Neutralen mit einem Versöhnungsprogramme, aber der Gedanke verschwand ebenso schnell als er aufgetaucht war; Rieger's Antrag blieb jedoch gleichfalls unerledigt.

Als es sich darum handelte, im böhmischen Landtage die Ersatzwahlen für die ihrer Mandate verlustig erklärten czechischen Vertreter im Reichsrathe vorzunehmen, wiederholte Rieger am 12. Mai 1864 namens seiner Parteigenossen die Rechtsverwahrung gegen die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des engeren Reichsrathes, sprach demselben das Recht ab, über die Giltigkeit der Mandate zu entscheiden, welche die czechischen Vertreter vom Landtage nur für den Gesammtreichsrath erhielten und trat für die weitere Abstinenz ein. Die czechischen Abgeordneten lehnten die Abgabe ihrer Stimmen für die Ersatzwahlen unter dem Rufe: Nevolíme! ab.

Im Tiroler Landtage hatten sich die Stimmen der Liberalen beider Nationalitäten vermehrt. Die Liberalen waren durch 22 Abgeordnete vertreten. Bei den Ersatzwahlen in den Reichsrath verhinderten aber die Clericalen beider Nationalität die Wahl von Liberalen in den Reichsrath.

Friedensschluß mit Dänemark.

Während der Reichsrathspause war die Besetzung Schleswig-Holsteins durch die vereinigten Truppen der Oesterreicher und Preußen erfolgt. Am 1. August 1864 wurden die Friedenspräliminarien mit Dänemark abgeschlossen; der Friede am 30. November 1864 unterfertigt. Ehe noch der Reichsrath wieder einberufen wurde, trat in der Leitung des auswärtigen Amtes eine Aenderung ein. Am 27. October 1864 war Rechberg aus dem Amte geschieden und Graf Mensdorff-Pouilly übernahm an seiner Stelle die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die dritte Reichsrathsperiode.

Eröffnung der dritten Session.

Das kaiserliche Patent vom 19. October 1864 berief zum drittenmale den Reichsrath „zur Ausübung der ihm durch § 10 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 eingeräumten Wirksamkeit", also als gemeinsamen Reichsrath für den 12. November 1864 ein. Er blieb bis zum 27. Juli 1865 versammelt. Ungarn und Croaten blieben ihm fern, die Czechen begannen Abstinenz zu treiben. Die Siebenbürger hatte die Regierung durch Unterstützung der ersten Eisenbahnbauten im Lande für den Reichsrath gewonnen.

Die Präsidien der beiden Häuser wurden wieder ernannt; für das Herrenhaus: Fürst Karl Auersperg und Graf Franz Kuefstein, für das Abgeordnetenhaus: Leop. R. v. Hasner, Frz. R. v. Hopfen und Comes Conrad Schmidt; der Präsident des Abgeordnetenhauses gedachte in seiner Antrittsrede der erregten Stimmung über die Entwickelung der schleswig-holsteinischen Frage, fügte aber wohl im Einklange mit der Meinung der Regierungskreise ironisch bei: „Von Preußen droht Deutschland sein Chäronea und sein Philipp nicht; Oesterreichs Schwerpunkt liegt noch lange nicht in Ofen, aber Deutschlands Schwerpunkt liegt auch noch lange nicht in Berlin." Solche Aeußerungen schmeichelten dem Chauvinismus der militärischen Kreise und steigerten ihn. Es drohte bereits die große Krise, welche Deutschlands Einigung unter Preußens Führung herbeiführte und Oesterreich mit seinen Bundesländern aus Deutschland hinauswies. Die Unterschätzung des Gegners führte die Katastrophe für Oesterreich herbei. Inzwischen beschäftigte auch noch das mexikanische Abenteuer mit seinem späteren tragischen Abschluß die Hofkreise. Die Thronrede nahm Anlaß, der erfolgten Renunciation des Erzherzogs Ferdinand Maximilian zu gedenken. Der Ausnahmszustand in Galizien dauerte noch fort.

Die Thronrede.

Der Kaiser eröffnete am 14. November 1864 die neue Session des Reichsrathes mit folgender Thronrede.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

Nachdem im Laufe der vorigen Sitzungsperiode die Bedingungen eingetreten sind, unter welchen der Reichsrath kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln vermag, habe Ich ihn zur Ausübung dieser Wirksamkeit als die gesammte Vertretung Meines Reiches einberufen.

Indem Ich seine Session eröffne, begrüße Ich Sie, Erzherzoge Prinzen Meines Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Es ist Meine Absicht, sobald die Beendigung Ihrer Aufgaben den Schluß dieser Sitzungsperiode herbeigeführt haben wird, den engeren Reichsrath in seine Wirksamkeit treten zu lassen.

Ebenso gebe Ich Mich der Erwartung hin, daß in der östlichen Hälfte Meines Reiches verfassungsmäßige Thätigkeit, welche schon in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen erfreulich waltet, allenthalben aufs neue werde beginnen können.

Auf dieses Ziel, welches Ich im Interesse jener Königreiche, wie nicht minder des gesammten Reiches in naher Zeit erreicht zu sehen wünsche, sind die ernsten Bemühungen Meiner Regierung gerichtet.

Vertrauen und wahre Einsicht werden zu segensvollem Gelingen führen.

Eine Reihe bedeutsamer Ereignisse für Mein Haus wie für das Reich liegt zwischen dem Schlusse der vorigen Sitzungsperiode und dem heutigen Tage.

Die mit Meiner Zustimmung erfolgte Annahme der mexikanischen Kaiserkrone von Seite Meines Herrn Bruders des Erzherzogs Ferdinand Maximilian, jetzt Kaisers Maximilian I. von Mexico, hat eine Regelung der hierbei in Betracht kommenden Agnatenrechte nothwendig gemacht.

Zu diesem Ende habe Ich am 9. April d. J. zu Miramare einen Familienpact vollzogen, welchen Meine Regierung Ihnen mitzutheilen beauftragt ist.

Beseelt von dem eifrigen Bestreben, zur Erhaltung und Befestigung des allgemeinen Friedens beizutragen, wünsche Ich Mir Glück zu dem guten Einvernehmen und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen Meiner Regierung und den übrigen großen Mächten Europas bestehen.

Ich werde nicht aufhören, diese Beziehungen sorgfältig zu pflegen und alles zu thun, um von Meinem Reiche, welches gegenwärtig mit so wichtigen inneren Aufgaben beschäftiget ist, auswärtige Verwicklungen fern zu halten.

Eine Ursache langjährigen Streites im Norden Deutschlands ist soeben auf die ehrenvollste Weise beseitigt worden.

Die Vertretung Meines Reiches wird mit bewährtem patriotischen Gefühle Meine Befriedigung darüber theilen, daß dem Kriege zwischen den deutschen Mächten und Dänemark durch den Friedensvertrag, der zu Wien am 30. October unterzeichnet wurde und dessen Ratification binnen wenigen Tagen gewärtiget wird, ein Ziel gesetzt worden ist, welches die Erfüllung auch der höchsten Erwartungen in sich schließt.

Die Tapferkeit der verbündeten Truppen und der Kriegsmarine Oesterreichs und Preußens hat einen glänzenden Preis erfochten, die weise und gerechte Zurückhaltung der neutralen Mächte das endliche Einverständniß erleichtert.

Die Einigkeit zwischen Mir und Meinem erhabenen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen, hat ihren hohen Werth durch denkwürdige Erfolge von neuem erprobt.

Das gesammte Deutschland aber — Ich zweifle nicht — wird angesichts der ruhmvollen und glücklichen Lösung der Frage, von der es im Innersten bewegt wurde, jene Eintracht wieder finden, welche für seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt, wie für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas eine so mächtige Bürgschaft bildet.

Zu Meinem Bedauern haben die unheilvollen Wirkungen, welche in letzter Zeit die Ereignisse im Königreiche Polen auf die benachbarten Länder Meines Reiches übten, Meiner Regierung die Nothwendigkeit auferlegt, Ausnahmsmaßregeln zur Wahrung der inneren Ruhe und zum Schutze der Person und des Eigenthums der friedlichen Bevölkerung über diese Länder zu verhängen.

Sie sind von günstigem Erfolge für die Sicherung dieser gefährdeten Interessen gewesen.

Mit Befriedigung habe Ich wahrgenommen, daß ein Theil dieser Maßregeln sich schon dermalen entbehrlich gezeigt hat und gerne gebe Ich Mich der Erwartung hin, in nicht ferner Zeit sie völlig beseitigt zu sehen.

Ihre besondere Aufmerksamkeit werden die Angelegenheiten der Finanzen Meines Reiches in Anspruch nehmen.

Die ungünstigen Verhältnisse, welche allenthalben den europäischen Geldmarkt beherrschen, konnten nicht ohne hemmende Wirkungen auf die Fortschritte der volkswirthschaftlichen und finanziellen Entwickelung Oesterreichs bleiben.

In dieser unverkennbar schwierigen Lage ist die Bedeckung des gesteigerten Staatserfordernisses doch stets pünktlich erfolgt.

Das ernste Streben nach Ersparungen bietet beruhigende Anhaltspunkte nach erfolgter Tilgung der außerordentlichen Staatszahlungen, welche in der gegenwärtigen Periode noch bestehen, die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und im Gleichgewichte des Staatshaushaltes zu erwarten.

Es werden Ihnen ausnahmsweise in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zwei Staatsvoranschläge, nämlich jener für das Jahr 1865 und in unmittelbarer Folge auch jener für das Jahr 1866 vorgelegt werden.

Durch diese Uebergangsmaßregel soll eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage angebahnt und die Möglichkeit gesichert werden, die Budgetarbeiten rechtzeitig vor dem Beginne des Finanzjahres zum Abschlusse zu bringen.

Das erste auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachte Finanzgesetz hat in der Staatsrechnung für 1862 seinen Abschluß erhalten.

Letztere wird Ihnen noch in dieser Session von Meiner Regierung vorgelegt werden.

Ihrer eingehenden Würdigung empfehle Ich die an Sie gelangenden Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung, deren baldige Wirksamkeit ebenso sehr im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast, als einer mehr entsprechenden Bedeckung des Staatserfordernisses zu wünschen ist.

Ihre Thätigkeit wird sich der Behandlung noch anderer Finanzvorlagen zuwenden, welche die Verbesserung bestehender Gesetze und theilweise nicht unerhebliche Erleichterungen der Steuerträger zum Zwecke haben.

Ich erwähne unter diesen den Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalsteuern in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Seit einer Reihe von Jahren nimmt die volkswirthschaftliche Einigung Deutschlands, welche im 19. Artikel der Bundesacte als ein Ziel der Bestrebungen des Bundes bezeichnet, in späteren Verträgen bestimmtere Gestalt und einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck erhalten hat, die volle Aufmerksamkeit Meiner Regierung in Anspruch.

Zur gedeihlichen Lösung dieser Aufgabe, die im Bundesverhältnisse gelegen und für die Interessen Oesterreichs von hoher Wichtigkeit ist, sind Verhandlungen nothwendig geworden, welche von Meiner Regierung mit jenem Ernst, welcher der Sache gebührt, noch gegenwärtig fortgeführt werden.

Die Ergebnisse derselben werden Ihnen von Meiner Regierung mitgetheilt werden und Ich hoffe, daß sie für die Feststellung des neuen Zolltarifes, welche im Laufe dieser Session zu erfolgen hat, nicht ohne günstigen Einfluß sein werden.

Die Vortheile erkennend, welche die Vervielfältigung der Verkehrsmittel Meinem Reiche in jeder Beziehung zu bieten vermag, habe Ich Meine Regierung beauftragt, fortan der planmäßigen Ausführung eines den Bedürfnissen Meiner Königreiche und Länder genügenden Netzes von Eisenbahnen ihre ununterbrochene und energische Thätigkeit zuzuwenden.

Diesen Meinen Absichten gemäß wird Meine Regierung in naher Zeit eine Reihe von Gesetzentwürfen über die Staatsgarantie, welche von mehreren neuen Eisenbahnunternehmungen angesprochen wird, an Sie gelangen lassen. Jedenfalls wird noch im Laufe dieser Session, und zwar demnächst jene Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, welche die nach dem Großfürstenthume Siebenbürgen und innerhalb desselben auszuführende Eisenbahnlinie zum Gegenstande hat.

Mit tiefem Bedauern habe Ich die schweren Bedrängnisse wahrgenommen, von welchen die Industrie in Meinen Ländern, wie anderwärts heimgesucht worden ist.

Der vorgerückte Standpunkt, welchen sie schon jetzt einnimmt, läßt Mich jedoch hoffen, daß sie nach kurzer Frist durch eigene Kraft unter den Segnungen des Friedens, geschirmt durch eine heilsame Gesetzgebung zu einem dauernden und reichlich lohnenden Aufschwunge wieder gelangen werde.

Mehrere Gesetzentwürfe, welche die Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen bezwecken, sowie andere zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörige Vorlagen werden von Meiner Regierung in Bereitschaft gehalten, um noch im Laufe dieser Session zu Ihren Berathungen zu gelangen.

Es ist Mein Wunsch, dessen Erfüllung Ihr hingebender Eifer Mir verbürgt, die Aufgaben, zu welchen Sie nunmehr sich wenden, rasch ihrer Vollendung entgegenreifen zu sehen.

Denn eine Reihe wichtiger und umfangreicher Vorlagen ist von Meiner Regierung für die Thätigkeit des engeren Reichsrathes vorbereitet, deren Wiederkehr an jene Voraussetzung geknüpft ist.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes! Indem Ich Sie mit der Versicherung Meiner kaiserlichen Huld und Gnade an Ihre wichtigen Aufgaben geleite, verkenne Ich die Schwierigkeiten derselben nicht.

Aber fest ist Mein Vertrauen, daß es mit Ihrem Rath und Beistand Mir gelingen werde, das Reich, das die Vorsehung Mir anvertraut, mit starker Hand einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen.

Ich schöpfe dieses Vertrauen aus der Liebe und Treue, aus der Einsicht und Kraft Meiner Völker, welche Ich mit dem innigen Wunsche Meines Herzens, daß ihre Geschicke zum Heile und Ruhme ihres gemeinsamen Vaterlandes sich erfüllen mögen, dem allmächtigen Schutze des Himmels empfehle.

Die Verhältnisse, die sich wenige Monate später auf dem Gebiete der äußeren Politik entwickelten, warfen alle Voraussagungen und Hoffnungen dieser Thronrede über den Haufen. Die Einigkeit mit Preußen, die in der Thronrede so stark betont wurde, ging in Brüche und die volkswirthschaftliche Einigung Deutschlands sollte sich rasch, aber ohne Oesterreich vollziehen.

Adresse des Abgeordnetenhauses.

Das Abgeordnetenhaus beantwortete die Thronrede mit folgender Adresse, über welche Giskra referirte.

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Die erhabene Ansprache, welche Eure Majestät an die wiederberufene Reichsvertretung allergnädigst zu richten geruhten, hat die wichtigsten Interessen des Reiches berührt.

Die hohe Bedeutung der vom Throne gesprochenen Worte legt dem Abgeordnetenhause die Pflicht auf, mit ehrfurchtsvollem Freimuthe auch seine Auffassung der großen Fragen, welche das Reich bewegen, Eurer Majestät in treuer Ergebenheit zu unterbreiten.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Königreiche und Länder des Kaiserstaates, zu deren verfassungsmäßiger Behandlung die Reichsvertretung zunächst als Gesammtreichsrath einberufen wurde, werden im Abgeordnetenhause die ihrer hohen Wichtigkeit entsprechende Sorgfalt und hingebende Thätigkeit finden. Gleicher Eifer und gleiche Pflichttreue werden den Angelegenheiten des engeren Reichsrathes zugewendet werden, dessen unmittelbar folgende Wirksamkeit Eure Majestät in Aussicht genommen. Das

Haus fühlt sich jedoch verpflichtet, auszusprechen, daß die regelmäßige, jährlich wiederkehrende Wirksamkeit des engeren Reichsrathes ein in der Verfassung begründetes Recht der in ihm vertretenen Königreiche und Länder ist, daß in dieser regelmäßigen Wiederkehr eine Bürgschaft für verfassungsmäßige Zustände in denselben liegt und daß sie für die Erfüllung so vieler, wichtiger und dringender Aufgaben ihrer gemeinsamen Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann.

Das Abgeordnetenhaus muß es tief beklagen, daß in einem großen Theile des Reiches die verfassungsmäßige Thätigkeit noch gar nicht begonnen hat, oder völlig unterbrochen ist. Entschiedenes Vorschreiten der Regierung zur Beseitigung dieser den Interessen des Reiches und seiner Bewohner so sehr abträglichen Zustände würde das Vertrauen wieder beleben und vom Abgeordnetenhause mit lebhafter Freude begrüßt werden.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft im lombardisch-venetianischen Königreiche eine aus Wahlen hervorgegangene Landesvertretung tagen werde, und betrachten es als Gegenstand ernster Sorge für Eurer Majestät Regierung, daß der Landtag Galiziens ehestens seine für dieses Königreich überaus nothwendige Wirksamkeit wieder aufnehmen könne.

Von hoher Wichtigkeit für das ganze Reich ist insbesondere auch die Herstellung verfassungsmäßiger Zustände in den beiden Königreichen Ungarn und Croatien. Denn nur hierin sieht das Abgeordnetenhaus den Weg, die Einsicht in die wirklichen Bedürfnisse des Reiches und aller seiner Völker baldigst zu vermitteln und die Schwierigkeiten zu beheben, welche einem gedeihlichen Zusammenwirken aller Kräfte für die Interessen des Reiches und seiner Theile noch entgegenstehen.

Wir halten darum die ungesäumte Einberufung der Landtage dieser Königreiche nach Abschluß der gegenwärtigen Thätigkeit in Angelegenheiten des gesammten Reichsrathes für unerläßlich. Es wird damit einem wohlbegründeten und gerechten Verlangen in jenen Ländern begegnet und auch das aufrichtige Streben von Eurer Majestät Regierung bethätigt werden, die Früchte constitutionellen Staatslebens in Oesterreich allseitig zur baldigen Reife zu bringen.

Wir hegen das Vertrauen, die gesetzliche Vertretung jener Königreiche werde sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches im Interesse Aller liege und durch dieses unabweislich geboten sei. Das Abgeordnetenhaus wird seinerseits nicht anstehen, was an ihm ist, beizutragen, daß bei unverrückter Wahrung dieses in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes jenen Ländern im verfassungsmäßigen Wege die nöthigen Garantien für ihre Autonomie in allen Angelegenheiten werden, welche ihren Landtagen vorbehalten sind. Und wenn Vaterlandsliebe und klares Erkennen der Interessen des Staates und seiner Bewohner beiderseits zusammenwirken, dann wird auch das Werk gelingen, zu dem nach Kräften beizutragen wir für eine heilige Pflicht eines jeden halten.

Mit inniger Theilnahme verfolgten Oesterreichs Völker, wie alle Ereignisse, welche Eurer Majestät erhabenes und treugeliebtes Haus betreffen, die Vorgänge, wodurch ein erlauchter kaiserlicher Prinz berufen wurde, in fernen Welttheilen einen neuen Thron zu gründen; möge Gottes Beistand sein edles Wollen und opferreiches Mühen zum Gelingen führen!

Eure Majestät haben vom Throne herab den hohen Werth des allgemeinen Friedens für Oesterreich verkündet; auch das Abgeordnetenhaus hält einen gesicherten und die Bürgschaft der Dauer in sich tragenden Frieden für eine unentbehrliche Bedingung zur Wohlfahrt des Reiches. Solchen Frieden für Oesterreich herzustellen und zu befestigen, erkennt das Haus als ein unverrückbares Ziel für Eurer Majestät Regierung.

Der Friede mit Dänemark hat einer langjährigen Vergewaltigung der Elbeherzogthümer ein Ende gemacht, welcher sich entringen zu helfen,

ihnen versagt blieb. Der vorausgegangene Kampf hat — dank der Tapferkeit der kaiserlichen Truppen und Kriegsmarine — den österreichischen Waffen neue Lorbeeren gebracht. Aber noch ist das Werk nicht vollendet, welches Eure Majestät als Gegenstand der innersten Bewegung des gesammten Deutschlands anerkannt und wofür Oesterreichs tapfere Söhne geblutet haben; noch harren die Herzogthümer der endgiltigen Regelung ihrer Verhältnisse, und das Abgeordnetenhaus glaubt mit Zuversicht, daß die kaiserliche Regierung kräftigst bestrebt sein werde, das begonnene Werk zu krönen und im Zusammenwirken mit dem deutschen Bunde den Herzogthümern zu ihrem vollen Rechte in der Erbfolge und in der selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zu verhelfen.

Den hohen Werth der Bundesgenossenschaft mit Preußen für die Erfolge in dem nunmehr zum Abschlusse gebrachten Kriege anerkennt das Abgeordnetenhaus im vollsten Maße; es kann aber nicht unterlassen, auch die innerste Ueberzeugung von dem gleich hohen Werthe auszusprechen, der in der aufrichtigen Pflege der bundesrechtlichen Beziehungen zu den anderen Staaten des deutschen Bundes für Oesterreich gelegen ist. Es wird darum alle Bemühungen von Eurer Majestät Regierung freudig begrüßen, welche dahin gehen, bundeswidrigen Sonderbestrebungen entgegenzutreten und durch Reformen der Bundesverfassung die Bande noch enger zu knüpfen, welche alle Länder Deutschlands zu Einem großen und mächtigen Ganzen vereinen.

Die unheilvollen Ereignisse im Königreiche Polen, welche in einem Lande des Reiches die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln herbeigeführt, erfüllen auch uns mit tiefer Betrübniß. Das Haus gewärtigt von Eurer Majestät Regierung die ihr nach der Verfassung obliegende Darlegung der Gründe, welche die Verhängung und theilweise Fortdauer jener Ausnahmsmaßregeln nothwendig gemacht, dann der Erfolge, welche dadurch erzielt wurden, kann jedoch den lebhaftesten Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn etwa bisher deren Nothwendigkeit vorhanden war, diese doch in kürzester Zeit entfallen möge.

Eure Majestät haben die besondere Aufmerksamkeit des Reichsrathes für die Reichsfinanzen in Anspruch zu nehmen geruht. Und in der That ist die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste.

Die Ausgaben überragen fortwährend die Einnahmen, die hochgespannte Steuerlast der Staatsbürger erträgt kaum mehr eine Erhöhung, das Staatsvermögen ist namhaft verringert, die stete Benützung des öffentlichen Credites, auch in Jahren des Friedens, muß zu schweren Bedrängnissen und kann endlich zu unheilvollen Krisen führen.

Das Abgeordnetenhaus vermag in dem bloßen Streben nach Ersparungen zur Anbahnung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine ferne liegende Zeit eine genügende Gewähr für eine dauerhafte Ordnung des Staatshaushaltes nicht zu erkennen, es hält vielmehr die völlige Umkehr zur strengen Regelung der Staatsausgaben nach dem Maße der ordentlichen Einnahmen — außerordentliche Fälle ausgenommen — für den unverweilt nöthigen und allein erfolgreichen Schritt, um jenes Gleichgewicht wieder herzustellen und die finanziellen Kräfte des Staates der Wiedererstarkung zuzuführen, deren das Reich bedarf, um seine Machtstellung zu behaupten und seine innere Wohlfahrt zu sichern.

Namentlich erscheint es unerläßlich, nach den schon in früherer Zeit von Eurer Majestät ausgesprochenen Intentionen, die Ausgaben für Heer und Flotte herabzusetzen, und es kann dies bei einer erfolgreichen, nur durch die Interessen der österreichischen Völker bestimmten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ohne Gefahr für das Reich geschehen. Ebenso gestatten die geänderten Einrichtungen im öffentlichen Leben der Gemeinden und Länder bereits im ausgiebigsten Maße die Vereinfachung der staatlichen Verwaltung.

Wie das Abgeordnetenhaus diese Gesichtspunkte bei der Feststellung der Ausgaben für maßgebend erachtet, wird es auch die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung im Interesse einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast sorgfältiger Würdigung unterziehen.

Die Schlußfassung über die Zulässigkeit und Angemessenheit einer Feststellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1866 in unmittelbarer Folge auf jene für das Jahr 1865 glaubt das Haus dem Zeitpunkte der wirklichen Vorlage jenes Voranschlages vorbehalten zu müssen.

Die Staatsrechnung für 1862 wird der verfassungsmäßigen Prüfung vom Hause unterzogen werden; allein solche Prüfung kann nur durch das im Auftrage Eurer Majestät schon längst in Aussicht gestellte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ihre wahre Bedeutung erlangen, und das Abgeordnetenhaus hält es für seine Pflicht, klar und bestimmt auszusprechen, daß dieses Gesetz eine der dringendsten Ergänzungen der constitutionellen Staatseinrichtungen für Oesterreich bilde.

Die schweren Bedrängnisse, unter welchen die Industrie im Kaiserstaate leidet, sind zum großen Theile die Folge unabwendbarer Ereignisse; nicht wenig aber tragen hierzu das Schwanken der Valuta, die durch den Bedarf des öffentlichen Credites erzeugte Vertheuerung des Capitales für alle Zweige der Volkswirthschaft, dann die Unsicherheit bei, in welcher sich die Frage der handelspolitischen Stellung Oesterreichs zu den anderen Staaten Deutschlands seit längerer Zeit und namentlich mit Hinblick auf das nahe Ende des Vertrages vom Jahre 1853 befindet.

Das Abgeordnetenhaus muß es daher auch bedauern, daß die Regierung Eurer Majestät noch immer nicht in der Lage ist, die Resultate der Verhandlungen über diese Frage vorzulegen. Wir geben uns jedoch der Erwartung hin, daß die großen Nachtheile, welche durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen auf handelspolitischem Gebiete den österreichischen Interessen erwachsen sind und fernerhin drohen, mittelst der in Aussicht gestellten Veränderungen der Zollgesetzgebung sich werden verringern lassen. Eine kräftigere Wahrung und Förderung wird aber den volkswirthschaftlichen Interessen nur durch deren im Staatsorganismus bisher mangelnde einheitliche Leitung zutheil werden.

Die Wichtigkeit der Eisenbahnen als Verkehrsmittel hat das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session bestimmt, die Nothwendigkeit eines neuen Eisenbahnconcessionsgesetzes auszusprechen, wodurch nicht nur der Unternehmungsgeist ermuntert, sondern auch der Reichsvertretung der ihr gebührende Einfluß bei Errichtung neuer Linien gesichert wird.

Wir können daher nur wiederholt ehrfurchtsvoll bitten, daß Eure Majestät geruhen möge, die Regierung mit der Einbringung einer solchen Vorlage vor den versammelten Reichsrath zu beauftragen.

Die Gesetzentwürfe zur Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, dann zur Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen überhaupt, sowie die anderen zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörigen Vorlagen wird das Abgeordnetenhaus der sorgfältigsten Berathung unterziehen.

Auch geben wir uns mit Hinblick auf die von Eurer Majestät bereits in Aussicht gestellten Vorlagen für den engeren Reichsrath schon jetzt der Hoffnung hin, daß die mit dem heiligen Stuhle eingeleiteten Unterhandlungen auch die gesetzmäßige Regelung jener in das Gebiet der Staatsgesetzgebung fallenden Verhältnisse ermöglichen werden, welche durch die von Eurer Majestät mit Seiner Heiligkeit vereinbarte Acte vom 18. August 1855 berührt sind.

Eure Majestät! Die kaiserliche Huld und Gnade, deren Eure Majestät die Mitglieder der Reichsvertretung zu versichern geruhten, erhöht in uns Allen das Gefühl der Treue für unseren geliebten Herrscher; und wie wir in Liebe zum Gesammtvaterlande ehrfurchtsvoll und offen die Anschauungen, die uns leiten, ausgesprochen, so werden wir uns unermüdlich und gewissenhaft dem Werke widmen, für welches Eure Majestät den Rath und Beistand der Reichsvertretung verlangt haben. Möge Gottes segnende Hand auf demselben ruhen, daß es gedeihe zur Ehre und Größe des Reiches, zum Ruhme seines Kaisers, zum Heile seiner Bewohner!

Gott erhalte, Gott schütze, Gott segne Eure Majestät!

Adreſſe des Herrenhauſes.

Am 22. November 1864 erſtattete Freiherr v. Münch-Bellinghauſen den Bericht über die Adreſſe des Herrenhauſes. Dieſelbe lautete:

Eure k. k. Apoſtoliſche Majeſtät!

Durch den Ruf ſeines erhabenen Monarchen zum drittenmale verſammelt, glaubt das Herrenhaus, indem es ſeine Thätigkeit wieder aufnimmt und ſich der Erwägung der verfaſſungsmäßig allen Königreichen und Ländern Oeſterreichs gemeinſamen Gegenſtänden der Geſetzgebung zuwendet, vor allem ehrerbietigſt vor dem allerhöchſten Throne die Verſicherung ſeiner patriotiſchen Hingebung und der Reinheit ſeiner Abſichten erneuern zu müſſen, die es bisher bei der Löſung der ihm gewordenen Aufgaben zu bewähren ſich beſtrebt hat und die es auch bei den Berathungen der gegenwärtigen Seſſion unverändert feſtzuhalten bemüht ſein wird.

Von dieſem Gefühle, wie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auf der vollſtändigen Durchführung der von Eurer Majeſtät ihren Völkern verliehenen Verfaſſung das Heil Oeſterreichs und die dauernde Erhöhung ſeiner Machtſtellung beruhe, erfüllt uns die huldvolle Mittheilung, es werde die in der Oſthälfte des Reiches bisher unterbrochene verfaſſungsmäßige Thätigkeit bald allenthalben aufs Neue wieder beginnen können, mit der freudigſten Theilnahme und dem lebhafteſten Wunſche, daß die auf dieſes Ziel gerichteten Bemühungen allerhöchſt ihrer Regierung vollſtändig gelingen, daß wechſelſeitiges, vertrauendes Entgegenkommen und das richtige Verſtändniß der eigenen Wohlfahrt bald wieder alle Völker Oeſterreichs in dem Gefühle brüderlicher Zuſammengehörigkeit untrennbar vereinigen mögen.

Für die Mittheilung des Familienpactes, der aus Anlaß der Annahme der mexikaniſchen Kaiſerkrone von Seite Seiner kaiſerlichen Hoheit des durchlauchtigſten Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian am 9. April d. J. zu Miramare vollzogen wurde, hat das Herrenhaus bereits Eurer Majeſtät ſeinen ehrerbietigſten Dank abgeſtattet. Unſere Segenswünſche begleiten den kaiſerlichen Prinzen über das Weltmeer.

Mit ſtolzer Freude bringen wir Eurer Majeſtät und dem Vaterlande unſeren Glückwunſch zu den glänzenden Erfolgen dar, welche die todesverachtende Tapferkeit der kaiſerlichen Truppen wie der Marine in dem Kriege zwiſchen den verbündeten Mächten und Dänemark errungen hat, und geben dem Gefühle der Bewunderung Ausdruck, womit uns die Waffenthaten dieſer heldenmüthigen Schaaren und ihrer Führer erfüllen.

Die Mittheilung von dem Abſchluſſe eines höchſt ruhmvollen Friedens wie von dem guten Einvernehmen und den freundſchaftlichen Beziehungen, welche zwiſchen allerhöchſt ihrer Regierung und den übrigen großen Mächten beſtehen, haben wir mit hoher Befriedigung vernommen. Wir erkennen mit dankerfülltem Herzen die Beſtrebungen Eurer Majeſtät, der Monarchie die Segnungen des Friedens zu erhalten, und theilen aufrichtig den Wunſch, daß die Verbindung mit Preußen die nach der glücklichen Löſung langjähriger Verwickelungen im Norden Deutſchlands zu erwartende feſtere und innigere Einigung der deutſchen Staaten und die darauf beruhende Kräftigung des deutſchen Bundes ſich für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas als nachhaltige Bürgſchaften bewähren mögen.

Mit Bedauern der unheilvollen Ereigniſſe gedenkend, welche die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln über das Königreich Galizien geboten, geben wir uns mit Eurer Majeſtät der Hoffnung hin, die baldige Wiederkehr normaler Zuſtände in dieſem Königreiche eintreten zu ſehen.

Das Herrenhaus erkennt in vollem Maße die durch die Ungunst der Zeit- und Geldverhältnisse gesteigerte Schwierigkeit der Finanzlage, welche gleichwohl die pünktliche Bedeckung des Staatserfordernisses nicht zu beirren vermochte, legt aber auch umsomehr Gewicht darauf, daß von Seite der Regierung das ernste Streben nach Ersparungen festgehalten wird, ohne welche die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und im Gleichgewichte des Staatshaushaltes nicht zu erwarten ist.

Die für die gegenwärtige Sitzungsperiode angekündigte Vorlage zweier Staatsvoranschläge, nämlich jenes für das Jahr 1865 und in unmittelbarer Folge jenes für das Jahr 1866, findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit, eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage anzubahnen. Das Herrenhaus kann daher diese Uebergangsmaßregel nur für zweckmäßig erachten und wird auf die Würdigung beider Voranschläge bereitwilligst eingehen.

Den Finanzvorlagen, welche die Besserung bestehender Gesetze und theilweise nicht unerhebliche Erleichterung der Steuerträger zum Zwecke haben, insbesondere dem Gesetzentwurfe zur Regelung der directen Besteuerung sehen wir um so hoffnungsvoller entgegen, als die Nothwendigkeit dieser letzteren im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast im Herrenhause selbst schon wiederholt betont wurde.

Nicht geringeres Gewicht legt das Herrenhaus auf die Mittheilung der Ergebnisse jener Verhandlungen, welche in Beziehung auf die für die Wohlfahrt Oesterreichs so hochwichtige volkswirthschaftliche Einigung mit den übrigen deutschen Bundesstaaten von der Regierung Eurer Majestät gepflogen werden und es hofft, daß deren Einfluß, wie er für die Feststellung des neuen Zolltarifes ein entscheidender sein dürfte, so auch ein günstiger sein möge.

Die schweren Bedrängnisse, welche in letzter Zeit die Interessen der Industrie und des Grundbesitzes in Oesterreich betroffen haben, lassen alle Gesetze, welche die Förderung und den Aufschwung derselben begünstigen, als doppelt wichtig erscheinen und wir nehmen daher alle dahin abzielenden Vorkehrungen, namentlich aber jene, welche die Vervielfältigung der Verkehrsmittel bezwecken, freudig zur Nachricht und werden insbesondere die Vorlage bezüglich der nach dem Großfürstenthume Siebenbürgen und innerhalb desselben auszuführenden Eisenbahnlinie mit ebenso viel Sorgfalt als möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Wunsch Eurer Majestät, die Lösung aller dieser Aufgaben rasch ihrer Vollendung entgegenreifen zu sehen, findet in unseren Gesinnungen den vollkommensten Wiederhall und der hingebende Eifer des Herrenhauses wird in dem Streben nach Erfüllung dieses Wunsches umsoweniger ermüden, als uns Eure Majestät die Absicht kundzugeben geruhten, nach dem Schlusse dieser Sitzungsperiode den engeren Reichsrath in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wenn wir auf den Beginn des nun sich zu Ende neigenden Jahres zurückblicken, so sehen wir ihn durch den Heldenmuth unseres tapferen Heeres mit ruhmvollen Waffenthaten bezeichnet. Dürfen wir auch nicht hoffen, auf dem friedlichen Felde legislatorischer Thätigkeit ebenso glänzende Erfolge zu erreichen, so ist es uns doch vergönnt, auch in dieser Richtung Eintracht und Gemeinsinn, Ausdauer und Besonnenheit, treue Anhänglichkeit an den geliebten Monarchen und warme aufopfernde Liebe für das gemeinsame Vaterland, dieselben Gefühle zu bethätigen, deren siegreiche Macht sich in dem österreichischen Heere zu allen Zeiten so glorreich bewährt hat.

Auch wir sind bereit, für die geheiligte Person unseres Kaisers, für die Festhaltung der Integrität der Monarchie Gut und Blut einzusetzen; auch in unseren Reihen gilt nur das Losungswort: Das Wohl, die Macht und der Ruhm Oesterreichs!

Von diesem Gefühle beseelt und in diesem Gefühle der freudigen Zustimmung aller unter dem Scepter Habsburgs vereinigten Völker gewiß, geht das Herrenhaus an die Lösung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben. Gott segne Oesterreich! Gott schirme und erhalte Eure Majestät!

Die Abstinenz.

Die zahlreichen Lücken in der Abgeordnetenliste, welche Mandatsniederlegungen, Mandatsverluste und Todesfälle im Laufe der letzten Session verursachten, wurden durch Ersatzwahlen in den Landtagen geschlossen. Es fanden im Laufe der dritten Session 51 Angelobungen neugewählter Abgeordneten statt. Böhmen allein hatte 22 neue, zumeist czechische Vertreter gewählt, von denen wieder die Mehrzahl nicht im Hause erschien. Am 5. December 1864 übersandten die Czechen eine neue Rechtsverwahrung an das Haus, betonten dessen Unvollständigkeit und begründeten ihr Ausbleiben mit der Berufung auf die staatsrechtliche Stellung und Autonomie des Königreiches Böhmen. Das Abgeordnetenhaus nahm diese Erklärung als Mandatsverzicht der Unterfertigten auf.

Den ungarischen Landtag, der wegen Renitenz aufgelöst worden war, hatte Schmerling noch nicht wieder einberufen, mit Croatien wurde noch wegen der Einberufung des Landtages und der Beschickung des Reichsrathes verhandelt. Die für die ungarischen und croatischen Vertreter bestimmten Plätze im Abgeordnetenhause blieben auch in dieser Session leer. Die 85 Ungarn und 9 Croaten und die Venetianer blieben auch weiter dem Reichsrathe fern; die 26 Siebenbürger erschienen neben den 203 Abgeordneten des engeren Reichsrathes, von denen, da über Galizien der Belagerungszustand verhängt war, in diesem Sessionsabschnitte auch noch die 38 Vertreter Galiziens fehlten. Die Linke mit ihren verfassungstreuen Gruppen beherrschte das Haus, die Vertreter der deutschen Länder und Wahlbezirke konnten unbehindert ihren Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung üben. Sie machten hiervon nur in beschränktem Maße Gebrauch. Die Furcht, die Föderalisten zu irritiren, hielt die Deutschen davon ab, mit der nöthigen Energie gegen die Gegner der Verfassung vorzugehen.

Die Gruppen der Linken.

Die bisherigen Clubbildungen lösten sich allmählich auf. Vornehmlich die Differenzen bezüglich der ungarischen Frage zersetzten die Parteien.

Die autonomistische äußerste Linke unterstützte die Bemühungen der Ungarn nach staatsrechtlicher Selbstständigkeit. Sie stand in steter Opposition zur Regierung, die sie der constitutionellen Lässigkeit beschuldigte und zur Erfüllung ihrer in der Thronrede gemachten liberalen Zusagen drängte. Bei den Angriffen gegen Schmerling fand die äußerste Linke willige Heerfolge bei den Gruppen der Rechten.

Kaiserfeld plaidirte am 31. Mai 1865 neuerlich für die Selbstständigkeit Ungarns mit dualistischer Staatsform und verlangte die rasche Einberufung des Landtages. Schmerling bestand darauf, daß Ungarn die Februarverfassung vorher anerkennen müsse.

Der Club der Linken, in dieser Session an 50 Mann stark, hielt seine Sitzungen, da das alte Parlamentshaus für die Clubversammlungen noch kein Locale bot, im bürgerlichen Zeughause am Hof. Die Vertreter Siebenbürgens genossen in diesem Club das Gastrecht. Der Club vertrat im Hause als sein Programm folgende Forderungen: Bürgerliche und politische Freiheit, Gleichberechtigung aller Staatsbürger, aller Nationalitäten und Confessionen, Beseitigung der Vorrechte Einzelner, Erleichterung der Steuerlast, billige und rasche Rechtsprechung, Oeffentlichkeit in allen Zweigen der Verwaltung, Autonomie der Gemeinde, Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie unter freier Entfaltung aller Nationalitäten, Ausbildung der Staatsgrundgesetze zu einer wahren Constitution.

Die stärkste Gruppe des Hauses war die Mittelpartei; sie hieß in Folge ihres unentwegten Eintretens für alle Ansichten und Wünsche der Regierung der ministerielle Club, verfügte über ungefähr hundert Stimmen, bildete aber eine ziemlich schwankende Stütze der Regierung. Im Laufe der Session, als das Cabinet auch nach oben seinen Halt zu verlieren begann, erfolgte die Fahnenflucht zuerst in dieser Gruppe. Die Regierung unterlag bei wichtigen Abstimmungen, sie wurde von der Majorität im Stiche gelassen und hatte Mühe, selbst ihre dringendsten Bedürfnisse vom Hause zu erhalten.

Gleich zu Beginn der Session in der Adreßdebatte vom 29. November 1864 rief J. N. Berger der Regierung die mahnenden und verurtheilenden Worte zu:

„Selbsterkenntniß und Umkehr!" „Die Isolirtheit Oesterreichs in seiner europäischen Stellung," fügte er diesem Satz begründend bei, die stagnirende Unfertigkeit unserer Verfassungszustände, die Lückenhaftigkeit unserer Specialgesetzgebung in der Richtung, daß sie verfassungsmäßigen Zuständen nicht entsprechen, die bedenkliche Gestaltung unserer Reichsfinanzen und der damit zusammenhängende, immer bedrohlichere Verfall unserer volkswirthschaftlichen Zustände – das alles fordert nach oben und nach unten, nach innen und nach außen zur Umkehr auf."

In dieser Aufzählung der unerfüllten Wünsche der liberalen Partei lag die Erklärung für die wachsende Opposition gegen die Regierung. Ihre Schwäche und Haltlosigkeit trat bald deutlich zu Tage.

Die Cabinetskrise.

Je weiter die Session vorrückte, desto schwieriger wurde die Lage der Regierung. Angesichts der bedrohlichen äußeren Lage und der Kosten der Militärverwaltung mußte sie vom Parlamente immer neue Opfer und von der Bevölkerung neue Steuern verlangen. Als sich das Cabinet von seiner Majorität und von einem Theile seiner unbedingten Gefolgschaft im linken Centrum verlassen sah, ohne Aussicht seine Aufgabe bezüglich Ungarns erfüllen zu können, da mußte Schmerling selbst erkennen, daß die Regierung ihren Halt nach unten, ihre Popularität verloren habe.

In der Budgetdebatte am 28. November 1865 erklärte Schmerling:

Ich sehe ganz davon ab, ob überhaupt ein streng parlamentarisches Regiment in Oesterreich eine Möglichkeit ist, ob es möglich ist, gerade immer nach der Majorität zu regieren und ob es überhaupt möglich ist, ein sogenanntes Majoritätsministerium zu bilden oder nicht. Ich will nur die moralische Wirkung der sogenannten Majorität eines Hauses auf die Entschlüsse der Regierung kennzeichnen. Da kann ich mir denn sehr gut denken, daß eine Regierung, der eine geschlossene Partei entgegensteht, eine Partei, die ein bestimmtes Programm hat, eine Partei, in deren Mitte sich Männer befinden, mit der gehörigen Sachkenntniß, mit der gehörigen Leitungsgabe ausgerüstet, um auch, wenn sie berufen wird, die Zügel der Regierung zu ergreifen, im Interesse einer geregelten Verwaltung zu wirken, da kann ich mir sehr gut denken, daß eine Regierung moralisch verpflichtet sei, den Wünschen, den Ansprüchen einer solchen Partei Rechnung zu tragen, sich ihr möglichst zu accommodiren. Solche feste Parteien existiren in diesem Hause nicht und insbesondere jene Partei, welche sich Seiner Majestät getreue Opposition nennt, kann von uns wahrlich nicht als eine Partei mit einem festen Programme betrachtet werden. Das Verhältniß ist vielmehr dieses, daß viele nur von ihrer Ueberzeugung geleitete Männer sich vorübergehend zusammengefunden haben, die in den allerwichtigsten Fragen ganz divergirende Absichten zeigen, die wir daher nicht als Partei betrachten können, denn diese Partei bethätigt sich nur darin, daß von ihr der Regierung Opposition gemacht wird. Dieser Partei können wir nicht das entscheidende Gewicht beilegen, welches, nach unserer Meinung, als das moralische Gewicht einer vollständig gebildeten Partei in die Wagschaale fallen würde. Und deshalb möge es uns nicht verargt werden, daß, wenn auch die Voten dieses Hauses hie und da gegen die Regierung ausfallen mochten, wir es doch mit unserer Ehre, unserer Pflicht und unseren constitutionellen Grundsätzen vereinbar finden, noch fernerhin unsere Dienste Seiner Majestät zur Verfügung zu stellen.

In dieser Darlegung lag das offene Bekenntniß, daß sich das Cabinet Schmerling im offenen Gegensatze zu dem Parlamente befinde. Der Kampf gegen das Ministerium beherrschte die ganze Session und entbrannte immer heftiger, je öfter die Regierung die Forderungen der liberalen Parteien nach freiheitlichem Ausbau der Verfassung unbeachtet ließ. Die Zuversicht Schmerling's fußte auf seiner vermeintlichen Unterstützung durch die Krone. Aber er überzeugte sich bald, daß er auch diese Stütze verloren hatte.

Schindler resumirte am 13. December 1864 die Beschwerden und Besorgnisse der Linken in folgender Ausführung:

„Es ist eigenthümlich: So oft sich über dem Haupte des Volkes der heißersehnte Vogel erhoben hat, auf dessen Schwingen in Goldschrift die Worte „Freiheit und Verfassung" stehen, da hat sich immer bald die Jagdpartie arrangirt. Von allen Seiten blitzte man in sein Gefieder, bis er endlich mehr oder minder zerzaust in die Büsche kroch oder gar zu Boden sank. Und lag er nun, dann kam man zum Volke, appellirte an seine Opferwilligkeit und verlangte von ihm, daß es das verschossene Pulver und die Kosten der Jagd bezahle."

In der That zeigten sich bereits klare Andeutungen, daß die Gegner der Verfassung an der Arbeit waren und das Cabinet Schmerling auch seinen Halt nach oben verlor.

Ungarn und Croatien.

Die Kluft, welche die Regierung von Ungarn trennte, erweiterte sich mit jedem Tage. Ungarn beharrte auf der Forderung voller staatsrechtlicher Selbstständigkeit. Schmerling lehnte jede Verhandlung auf dieser Basis ab, die direct zur Personalunion führen konnte. Für diese trat Deak ein und vertheidigte sie im März 1865 in seiner Streitschrift gegen Professor Luftkandl. Deak's Programm, das von der liberalen Partei Ungarns angenommen worden war, verlangte die Prüfung des Februarpatentes durch den ungarischen Landtag unter Rücksichtnahme auf die ihm nach den Verfassungsgesetzen von 1790 zustehenden Rechte. Dann erst wären Verhandlungen über die Feststellung jener Gegenstände zu führen, welche etwa in einem gemeinsamen Berathungskörper gemeinsam zu behandeln wären. Die Partei der ungarischen Altconservativen trat für die Integrität und Autonomie der ungarischen Krone und ihrer partes adnexae ein, stimmte aber einem Centralparlamente zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten aller Länder der Monarchie zu.

Den entschiedensten Widerstand der Ungarn suchte Schmerling durch Militärgerichte und Steuerexecutionen vergeblich zu brechen. Er berief die croatische Banaltafel mit kaiserlichem Handschreiben vom 20. Januar 1865 ein. Die Regierung erwartete durch die Vornahme der Wahlen in den croatischen Landtag, für welche die Banaltafel Vorsorge treffen sollte, endlich auch die Wahl croatischer Vertreter für das Centralparlament durchzusetzen. Statt dessen kam eine Fusion der croatischen Nationalpartei zu Stande, welche die Beschickung des Wiener Parlamentes ausschloß und die croatische Unabhängigkeitspartei, unter Bischof Stroßmayer's Führung, wollte von einer Annäherung an Wien überhaupt nichts wissen.

Dem Abgeordnetenhause wurde noch kurz vor Schluß der Session am 8. Juni 1865 mitgetheilt, daß der croatische Landtag mit Rescript vom 27. Mai einberufen wurde. Am 17. Juli sollten die Arbeiten im Landtage beginnen; zehn Tage später wurde der Reichsrath geschlossen. Der Landtag kam gar nicht dazu, die Frage der Reichsrathsbeschickung zur Discussion zu stellen.

Die Krone und Ungarn.

Das untrügliche Zeichen für den bevorstehenden Sturz des Ministeriums Schmerling war der durch das Eingreifen der Krone veranlaßte plötzliche Umschwung in der Behandlung der ungarischen Frage. Nach langer Pause erschien der Kaiser am 6. Juni 1865 in Ungarn. Ungarn hatte gesiegt. Den Huldigungsdeputationen, in deren Namen Cardinal Fürst-Primas Szitowsky eine Ansprache hielt, erklärte der Monarch:

„Mit Freuden begrüße ich die Burg meiner Ahnen, die treuen Söhne meines Königreiches Ungarn und nehme die mir durch die Worte Euerer Eminenz dargebrachte Huldigung freudig entgegen. Wie immer ist es auch gegenwärtig mein entschiedener Wille die Völker meiner ungarischen Krone nach Möglichkeit zu befriedigen und das Vertrauen, mit dem sie sich an mich wenden, ist Bürgschaft dafür, daß sie meine väterlichen Absichten richtig erkennen, und daß sie einer hoffnungsvollen Zukunft entgegen sehen dürfen. Schon in nächster Zeit werde ich dem Lande jenen Raum öffnen, wo einerseits die berechtigten Wünsche der Bevölkerung durch deren gesetzliche Vertreter zu meiner Kenntniß gelangen können, andererseits aber jene meiner Wünsche, mit welchen die Machtstellung der Monarchie bedingt ist, berechtigte Würdigung finden werden, damit wir uns bei entsprechender Würdigung der wechselseitigen Rechte und Pflichten und richtiger Erkenntniß der inzwischen eingetretenen Verhältnisse jenem Ziele nähern können, welches wir Alle anstreben und welches die Freiheit und Kräftigung meiner gesammten Monarchie nicht bloß sichern kann, sondern, weil es sich auf wechselseitiges Vertrauen gründet, gewiß auch sichern wird. Mit doppelter Freude werde ich dann erneuert in Ihrer Mitte erscheinen, um sodann bei jener feierlichen Gelegenheit, für welche die himmlische Vorsehung das Leben Euerer Eminenz erhalten möge, dasjenige sanctioniren zu können, was bereits gegenwärtig ein Hauptziel meiner väterlichen Wünsche bildet."

Damit war die Krönung des Königs und die Anerkennung der ungarischen Verfassung gewährleistet.

Am 9. Juni unterzeichnete der Kaiser die Aufhebung der Wirksamkeit der Militärgerichte in Ungarn.

Rücktritt Erzherzog Rainer's.

Eine Zuschrift des Ministers des Aeußern und des kaiserlichen Hauses vom 28. Juni 1865 theilte dem Abgeordnetenhause mit, daß mit Handschreiben vom 26. Juni der Kaiser dem Vorsitzenden im Ministerrathe, Erzherzog Rainer, über sein Ansuchen einen längeren Urlaub bewilligt und den Grafen Mensdorff-Pouilly mit der provisorischen Leitung des Ministerrathspräsidiums betraut habe. Die Wendung in den Anschauungen der Krone über das politische System wurde damit aller Welt klar. Der Cours ging diesseits der Leitha wieder nach rückwärts.

Schein-Constitutionalismus.

Die Versuche der liberalen Partei, Schmerling zur vollen Anerkennung der Rechte des Parlamentes zu verhalten, blieben erfolglos. Mit Berufung auf das Nothverordnungsrecht des § 13 des Grundgesetzes, manchmal sogar ohne diese Berufung, wurde der Wirkungskreis des Parlamentes verletzt. Ohne das Parlament zu befragen, wurden von der Regierung gesetzliche Verfügungen getroffen. So war am 17. Februar 1863 eine kaiserliche Verordnung über die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze erschienen, ohne daß das Abgeordnetenhaus zu demselben Stellung nehmen konnte

und ohne nachträgliche Vorlage zur Genehmigung an das Haus. In derselben Weise hatte die Regierung ohne Bewilligung des Parlamentes den Verkauf von Staatsdomänen verfügt. Das Gesetz über Prisengerichte wurde auf Grund des § 13 des Grundgesetzes erlassen und auch nachträglich nicht die Indemnität verlangt, und am 24. Februar erschien sogar ein kaiserliches Manifest, welches die Unterschriften des Gesammtministeriums trug, ohne Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes, bloß gestützt auf die Entschließung der Krone, das den Belagerungszustand über Galizien verhängte. Auch eine Reihe von Fideicommißerrichtungen hatte die Krone als einfache Gnadenacte bewilligt, ohne die Zustimmung des Parlamentes zu verlangen.

Fast den breitesten Theil aller Erörterungen im Laufe der dritten Reichsrathssession bildete der Streit zwischen Regierung und Parlament über die Auslegung des § 13 des Grundgesetzes, der lautete: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen."

Die Regierung und ihr Anhang erklärten, nach dem Wortlaute des § 13 sei das Ministerium nicht verpflichtet, die nachträgliche „Genehmigung" des Hauses einzuholen. Man berief sich darauf, daß der § 18 der Februarverfassung nach dem Vorbilde des § 87 der Verfassung vom 4. März 1849 formulirt worden sei. Auch dieser forderte, daß die Regierung nachträglich die Gründe und Erfolge einer solchen Verfügung „darlege", er enthielt aber noch den Beisatz: „Solche Maßnahmen haben provisorische Gesetzeskraft." Dieser Beisatz fehlte im § 13 der Februarverfassung. Daraus folgerten die Regierungskreise, daß die Krone, als sie sich ihrer absoluten Macht begab, dies nur in beschränktem Maße zu thun gedachte.

Die Vertheidiger des unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes des Parlamentes, welches durch keinen Willkürsact der Krone gekreuzt werden dürfte, beriefen sich auf den Conner des Octoberdiploms mit dem Februarpatente. Das erstere hatte dem Parlamente das Recht verliehen: Gesetze zu geben, abzuändern oder aufzuheben. Ausdrücklich hieß es im Octoberdiplom: „Dieses Recht wird von uns und unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt." Die Rechte der Krone wurden jedoch höher gestellt, als die des Parlamentes; die Opportunitätsgründe waren für die Regierung maßgebender, als das constitutionelle Princip, das der Executive im Wege stand. Das Abgeordnetenhaus nahm jeden der Fälle, wo Verfügungen auf Grund des § 13 getroffen worden waren, zum Anlasse, die Regierung an ihre Pflicht zu mahnen.

Während der Adreßdebatte wurde von den Abgeordneten bemängelt, daß die Publication des Belagerungszustandes in Galizien im Wege eines kaiserlichen Manifestes erfolgt sei. Diese Verfügung hätte unter Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes erfolgen

müssen, um dem Parlamente wenigstens nachträglich sein Gesetzgebungsrecht zu wahren.

Minister Lasser erwiderte aber bei diesem Anlasse, wer zugeben würde, daß § 13 bei der Verhängung des Belagerungszustandes zur Anwendung hätte kommen sollen, der würde damit zugestehen, daß man mittelst des § 13 und kraft des § 13 in Abwesenheit des Reichsrathes die Verfassung selbst suspendiren könnte. Eine solche Interpretation sei der Regierung nie in den Sinn gekommen.

Giskra bekämpfte diese sophistische Auslegung und verwies darauf, daß, wenn sich die Regierung bei anderen, minder bedeutsamen Verfügungen in Abwesenheit des Reichsrathes für berechtigt fand, die Berufung auf § 13 des Grundgesetzes vorzunehmen, sie dies im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes über ein ganzes Land nicht hätte versäumen dürfen.

Als es die Regierung unterließ, die unter Berufung auf den § 13 publicirte kaiserliche Entschließung vom 15. Juli 1863, welche Begünstigungen für die österreichischen Bodencreditanstalten verfügte, dem Reichsrathe rechtzeitig nach seinem Zusammentritte vorzulegen, wurde sie durch Herbst im Wege einer Interpellation vom 12. Januar 1865 dazu aufgefordert. Schindler interpellirte, warum die Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen, die nur im Wege eines Gesetzes vom Parlamente ertheilt werden kann, der verfassungsmäßigen Behandlung entzogen wurde. Am 19. Januar war es Giskra, welcher die Regierung drängte, endlich die Gründe und Erfolge der Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien darzulegen und diese Interpellation wurde am 10. Februar wiederholt.

Die Regierung sah sich durch das Parlament in die Enge getrieben, Minister Lasser erklärte in einer Interpellationsbeantwortung am 18. Februar, die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Fideicommissen sei ein allerhöchster Gnadenact und habe nicht im Gesetzgebungswege zu erfolgen. Die Regierung sei nicht verpflichtet, Gnadenacte der Krone nach der Bestimmung des § 13 des Grundgesetzes zu behandeln und sie habe keinen Grund, dieselben zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Schmerling beantwortete am 9. März 1865 die Interpellation Giskra's über die Verfügung des Belagerungszustandes in Galizien. Er erklärte, die Regierung habe nur jene Maßnahmen nach § 13 in den Gründen und Erfolgen dem Parlamente darzulegen, die zur Competenz des Reichsrathes gehören, die daher im verfassungsmäßigen Wege zu behandeln sind, wenn der Reichsrath zur Zeit der Erlassung der Maßnahmen versammelt ist. Daher glaube die Regierung, die Verhängung des Belagerungszustandes nicht weiter rechtfertigen zu müssen.

Abänderung des § 13 des Grundgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus acceptirte die Ausflüchte der Regierung und die schwankende Auslegung, welche die Minister dem § 13 gaben,

nicht und drängte zu einer verfassungs- und gesetzmäßigen Feststellung des Nothverordnungsrechtes.

Die Linke brachte durch J. N. Berger den Antrag ein, gesetzlich festzustellen: „Jede nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 getroffene gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn dieselbe nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen Reichsrathes erhält." Dieser Antrag wurde von Berger am 18. März begründet und an den Ausschuß gewiesen.

Erst am 14. Juni 1865, also zu einer Zeit, wo bereits das Verhältniß des Parlamentes zur Regierung ein höchst gespanntes war und die Regierung machtlos den Parteien gegenüber stand, gelangte der Bericht über den Antrag Berger zur Verhandlung. Die Ausschußmehrheit hatte den Antrag Berger acceptirt und erklärte: das Vorgehen der Regierung widerspreche dem Artikel I des Diploms vom 20. October 1860 und dem Eingange des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt wird. Der Ausschuß beantragte Resolutionen, in welchen ausgesprochen wurde, § 13 tangire nicht das Recht des Hauses, zu jedem Acte der Gesetzgebung seine Zustimmung zu geben, und § 13 dürfe von der Regierung nur in dringenden Fällen und nur auf vorübergehende Verhältnisse Anwendung finden. Jede auf Grund desselben getroffene Verfügung habe mit dem Aufhören des besonderen Falles, für welchen sie erlassen werden müßte, außer Wirksamkeit zu treten. Der Ausschuß beantragte ferner folgenden Zusatz zum § 13: „Zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes ist die Regierung nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 berechtigt, nur dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene und den Staatsgrundgesetzen nicht zuwider laufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichsrathes erhält."

Eine Minorität des Ausschusses schlug dagegen folgende motivirte Tagesordnung vor: „In Erwägung, daß § 13 des Gesetzes über die Reichsvertretung auf dringende Maßregeln, welche in einem Gegenstande der Wirksamkeit des Reichsrathes, zur Zeit als der Reichsrath nicht versammelt ist, getroffen werden müssen, beschränkt ist; in fernerer Erwägung, daß es dermal nicht zeitgemäß erscheint, die Aenderung der Verfassung in Berathung zu ziehen, wird über den vom Abgeordneten Berger gestellten Antrag auf Erläuterung des § 13 des Grundgesetzes und die aus diesem Anlasse vom Ausschusse gestellten weiteren Anträge zur Tagesordnung übergegangen.

In der Debatte war es Staatsanwalt Haßlwanter, der Abgeordnete für Tirol, der das Minoritätsvotum vertrat. Er brachte ungeschminkt die clericale Ansicht über den labilen Zustand der Verfassung zum Ausdrucke. Es war nicht bloß klug, führte er aus,

es war auch nöthig, daß der Kaiser, da er die Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Zustände angelobte, sich noch das Recht der Modificationen für dringende Fälle vorbehielt. Haßlwanter verwies auf das noch ungelöste Verhältniß zu Ungarn und meinte, auch der Ausgleich mit Ungarn könnte vielleicht mit Hilfe des § 13 hergestellt werden. Der § 13 sei ein Vertrauensparagraph, dessen Anwendung der Kaiser für sich in Anspruch nehme.

Diese Auffassung von der Bedeutung des Nothverordnungsrechtes mußte die verfassungsmäßigen Bedenken gegen den § 13 nur steigern. Das sprach auch Waser in der Debatte aus, der eine solche Auslegung des § 13 auf das entschiedenste ablehnte.

Tschabuschnigg erklärte, eine solche Auslegung würde in der Regel durch die Ausnahme vernichtet, sie würde die außerordentlichen Maßregeln über die verfassungsmäßige Gesetzgebung stellen.

Schmerling versuchte vergebens das einmal rege gewordene Mißtrauen des Abgeordnetenhauses gegen die Regierung zu bannen. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 lag nach seiner Auffassung in den verfassungsmäßigen Zuständen im Allgemeinen. Die Regierung könne den Reichsrath nicht entbehren, müßte sich daher in freundschaftlichem Verhältnisse zum Reichsrathe befinden. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 liege ferner in dem Gelöbnisse des Kaisers auf die Verfassung.

Die Entscheidung über die Auslegung des § 13 sprengte die Parteien des Hauses. Die Regierung erlitt eine große Niederlage, der Antrag Berger wurde mit 102 gegen 48 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten 65 Centralisten, 12 deutsche Autonomisten, 22 Föderalisten und 3 Clericale, gegen denselben stimmten 37 Centralisten, 1 deutscher Autonomist, 3 slavische Föderalisten und 7 Clericale. Die vom Ausschusse vorgeschlagene neue Formulirung des § 13 sammt den hierzu gefaßten Resolutionen wurde angenommen. Diese Beschlüsse wurden an das Herrenhaus geleitet, von demselben aber vor Schluß der Session nicht mehr erledigt.

Die Regierung fand sich angesichts der Abstimmnng im Abgeordnetenhause gezwungen, in der Sitzung vom 20. Juni 1865 die Gründe und Erfolge der auf Grund des § 13 erlassenen Verordnungen bezüglich der neuen Bodencreditanstalten und wegen der Prisengerichte nachträglich bekannt zu geben. Das Abgeordnetenhaus zog beide Verordnungen in Verhandlung und sprach in Form von Resolutionen aus, daß die Verordnung über die Bodencreditanstalten, welche Ausnahmsbegünstigungen enthielt, nicht zu jenen dringenden Maßregeln gezählt werden könne, welche nach § 13 zu regeln sind. Es wäre daher Aufgabe der Regierung gewesen, diese Verfügungen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; ferner bemängelte das Haus, daß bei Gewährung dieser Begünstigungen nicht einmal die Formen und Bedingungen der Gesetzesbestimmung des § 13 beobachtet wurden. Dagegen entschied das Haus, die Erlassung der Verordnungen

nicht und drängte zu einer verfassungs- und gesetzmäßigen Feststellung des Nothverordnungsrechtes.

Die Linke brachte durch J. N. Berger den Antrag ein, gesetzlich festzustellen: „Jede nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 getroffene gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn dieselbe nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen Reichsrathes erhält." Dieser Antrag wurde von Berger am 18. März begründet und an den Ausschuß gewiesen.

Erst am 14. Juni 1865, also zu einer Zeit, wo bereits das Verhältniß des Parlamentes zur Regierung ein höchst gespanntes war und die Regierung machtlos den Parteien gegenüber stand, gelangte der Bericht über den Antrag Berger zur Verhandlung. Die Ausschußmehrheit hatte den Antrag Berger acceptirt und erklärte: das Vorgehen der Regierung widerspreche dem Artikel I des Diploms vom 20. October 1860 und dem Eingange des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt wird. Der Ausschuß beantragte Resolutionen, in welchen ausgesprochen wurde, § 13 tangire nicht das Recht des Hauses, zu jedem Acte der Gesetzgebung seine Zustimmung zu geben, und § 13 dürfe von der Regierung nur in dringenden Fällen und nur auf vorübergehende Verhältnisse Anwendung finden. Jede auf Grund desselben getroffene Verfügung habe mit dem Aufhören des besonderen Falles, für welchen sie erlassen werden müßte, außer Wirksamkeit zu treten. Der Ausschuß beantragte ferner folgenden Zusatz zum § 13: „Zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes ist die Regierung nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 berechtigt, nur dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene und den Staatsgrundgesetzen nicht zuwider laufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichsrathes erhält."

Eine Minorität des Ausschusses schlug dagegen folgende motivirte Tagesordnung vor: „In Erwägung, daß § 13 des Gesetzes über die Reichsvertretung auf dringende Maßregeln, welche in einem Gegenstande der Wirksamkeit des Reichsrathes, zur Zeit als der Reichsrath nicht versammelt ist, getroffen werden müssen, beschränkt ist; in fernerer Erwägung, daß es dermal nicht zeitgemäß erscheint, die Aenderung der Verfassung in Berathung zu ziehen, wird über den vom Abgeordneten Berger gestellten Antrag auf Erläuterung des § 13 des Grundgesetzes und die aus diesem Anlasse vom Ausschusse gestellten weiteren Anträge zur Tagesordnung übergegangen.

In der Debatte war es Staatsanwalt Haßlwanter, der Abgeordnete für Tirol, der das Minoritätsvotum vertrat. Er brachte ungeschminkt die clericale Ansicht über den labilen Zustand der Verfassung zum Ausdrucke. Es war nicht bloß klug, führte er aus,

es war auch nöthig, daß der Kaiser, da er die Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Zustände angelobte, sich noch das Recht der Modificationen für dringende Fälle vorbehielt. Haßlwanter verwies auf das noch ungelöste Verhältniß zu Ungarn und meinte, auch der Ausgleich mit Ungarn könnte vielleicht mit Hilfe des § 13 hergestellt werden. Der § 13 sei ein Vertrauensparagraph, dessen Anwendung der Kaiser für sich in Anspruch nehme.

Diese Auffassung von der Bedeutung des Nothverordnungsrechtes mußte die verfassungsmäßigen Bedenken gegen den § 13 nur steigern. Das sprach auch Waser in der Debatte aus, der eine solche Auslegung des § 13 auf das entschiedenste ablehnte.

Tschabuschnigg erklärte, eine solche Auslegung würde in der Regel durch die Ausnahme vernichtet, sie würde die außerordentlichen Maßregeln über die verfassungsmäßige Gesetzgebung stellen.

Schmerling versuchte vergebens das einmal rege gewordene Mißtrauen des Abgeordnetenhauses gegen die Regierung zu bannen. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 lag nach seiner Auffassung in den verfassungsmäßigen Zuständen im Allgemeinen. Die Regierung könne den Reichsrath nicht entbehren, müßte sich daher in freundschaftlichem Verhältnisse zum Reichsrathe befinden. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 liege ferner in dem Gelöbnisse des Kaisers auf die Verfassung.

Die Entscheidung über die Auslegung des § 13 sprengte die Parteien des Hauses. Die Regierung erlitt eine große Niederlage, der Antrag Berger wurde mit 102 gegen 48 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten 65 Centralisten, 12 deutsche Autonomisten, 22 Föderalisten und 3 Clericale, gegen denselben stimmten 37 Centralisten, 1 deutscher Autonomist, 3 slavische Föderalisten und 7 Clericale. Die vom Ausschusse vorgeschlagene neue Formulirung des § 13 sammt den hierzu gefaßten Resolutionen wurde angenommen. Diese Beschlüsse wurden an das Herrenhaus geleitet, von demselben aber vor Schluß der Session nicht mehr erledigt.

Die Regierung fand sich angesichts der Abstimmnng im Abgeordnetenhause gezwungen, in der Sitzung vom 20. Juni 1865 die Gründe und Erfolge der auf Grund des § 13 erlassenen Verordnungen bezüglich der neuen Bodencreditanstalten und wegen der Prisengerichte nachträglich bekannt zu geben. Das Abgeordnetenhaus zog beide Verordnungen in Verhandlung und sprach in Form von Resolutionen aus, daß die Verordnung über die Bodencreditanstalten, welche Ausnahmsbegünstigungen enthielt, nicht zu jenen dringenden Maßregeln gezählt werden könne, welche nach § 13 zu regeln sind. Es wäre daher Aufgabe der Regierung gewesen, diese Verfügungen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; ferner bemängelte das Haus, daß bei Gewährung dieser Begünstigungen nicht einmal die Formen und Bedingungen der Gesetzesbestimmung des § 13 beobachtet wurden. Dagegen entschied das Haus, die Erlassung der Verordnungen

über Prisengerichte während des schleswig-holsteinischen Krieges sei auf Grund des § 13 als gerechtfertigt zu erklären.

Forderung der Vorlage des Friedensvertrages.

Das Abgeordnetenhaus meldete sich auch anläßlich des mit Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrages zu seinem Rechte. Mühlfeld interpellirte, warum die Regierung den Vertrag dem Parlamente nicht mitgetheilt habe. Graf Mensdorff antwortete am 18. Februar 1865, die Regierung anerkenne nicht eine verfassungsmäßige Verpflichtung, diesen Staatsvertrag der Reichsvertretung mitzutheilen, da derselbe weder eine Belastung der Staatsfinanzen enthalte, noch irgend eine das legislative Gebiet berührende Maßregel zur Folge habe.

Staatsgerichtshof. — Staatsrath.

Es entsprach dem Mißtrauen gegen das Cabinet, daß Schindler am 17. November 1864 im Wege einer Interpellation neuerlich auch in diesem Sessionsabschnitte die Vorlage des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes verlangte. Schmerling anwortete am 24. November mit einer directen Ablehnung dieser Forderung für die laufende Session. Die Lösung der Frage der Ministerverantwortlichkeit, behauptete Schmerling, würde alle übrigen Verfassungsangelegenheiten nur verzögern, die Frage sei noch lange nicht geklärt, sowohl bezüglich der Personen, welche von dem Gesetze betroffen werden sollen, als bezüglich der Körperschaften, gegenüber welchen die Verantwortlichkeit platzgreifen solle, da nun auch die Verantwortlichkeit der Statthalter und Hofkanzler gegenüber den Landtagen von Seite der Föderalisten verlangt werde.

Pratobevera verlangte im Februar 1865 die Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes und das Abgeordnetenhaus beschloß im April eine Resolution in diesem Sinne.

Zugleich verlangte das Haus im Februar 1865 in einer Resolution dringend die Umgestaltung des Staatsrathes. Die Regierung gab diesem Verlangen nach. Am 24. Juli wurde Lichtenfels seiner Stelle als Präsident des Staatsrathes enthoben.

Verfolgung der Presse.

Die Knebelung der Presse dauerte in der Aera Schmerling rücksichtslos fort. Am 26. April 1865 erhob Schindler Klage über den Cynismus juridischer Auffassung bei den Staatsanwaltschaften; Ausfälle gegen Abgeordnete in den Hirtenbriefen Tiroler Bischöfe blieben unbeanständet, aber wegen der Ausfälle gegen den König von Preußen

wurden die Journale confiscirt, während Napoleon zu Gefallen die Schrift „Le propos de Labienus" in Oesterreich mit Beschlag belegt wurde. Die Staatsanwaltschaft in Wien, unter der Leitung Lienbacher's könnte viel eher als eine Agentur des Severinusvereines, denn als Functionär der Rechtsprechung angesehen werden. Es läßt sich nicht leugnen, fügte Schindler bei, daß von einem Vernichtungskampfe gegen die periodische Presse, welche man zunächst hier in Wien zu inauguriren scheint, bis zu einer gänzlichen Unterdrückung aller literarischen Production wirklich nur ein Schritt ist. Es darf auch nicht übersehen werden, daß sich ein Staat auf abschüssiger Bahn befindet, wenn die Sprüche seiner Gerichte und das Verfahren aller dabei thätigen Factoren nicht in jedem Staatsbürger die vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit des gefällten Urtheiles wach werden läßt. Man sei nicht so sehr gegen die Jouralisten als gegen die Journale und deshalb habe man das objective Verfahren erfunden, das weder vor dem philosophischen, noch vor dem positiven Rechte, weder vor der Billigkeit noch vor der gesunden Vernunft seine Rechtfertigung finden kann. Da es die Wiedereinschmuggelung des verwerflichsten administrativen Verwarnungssystems bedeutet, um so verwerflicher, als es über die Livrée der Polizei die ehrwürdige Amtstracht der Justiz als Maske geworfen hat.

Schindler's Rede rief eine Demonstration in Richterkreisen hervor. Minister Hein überreichte dem Präsidium des Abgeordnetenhauses Zuschriften der Präsidenten des obersten Gerichtshofes, des Oberlandesgerichtes, sowie des Landes- und Handelsgerichtes Wien, in welchen gegen die Ausführungen Schindler's Protest erhoben wurde. Der Justizminister bat, das Präsidium möge diese Zuschriften auf Grund des § 25 der Geschäftsordnung im Hause zur Verlesung bringen. An diese Verlesung knüpfte sich eine principielle Debatte.

J. N. Berger verlangte die Zuweisung dieser Zuschriften, da sie unter Berufung auf § 25 der Geschäftsordnung verlesen wurden, daher als eine Regierungsvorlage anzusehen seien, an einen Ausschuß zur Berichterstattung, um über die Frage zu discutiren, ob solche von außen an das Haus gelangende Proteste, welche einen Eingriff in die Immunität der Abgeordneten bedeuten, im Hause verlesen werden dürfen. Berger begründete am 11. Mai 1865 seinen Antrag, der Ausschuß solle Verwahrung gegen die Zulassung solcher Zuschriften einlegen, weil dieselben die Unabhängigkeit der Discussion abschwächen. Solchen Actenstücken solle in den Archiven und Protokollen des Hauses kein Platz eingeräumt werden. Das Haus stimmte diesen Ausführungen zu, lehnte jedoch die Zuweisung der Zuschriften an einen Ausschuß zur weiteren Berathung ab.

Waser verurtheilte in der Debatte vom 26. April 1865 das objective Verfahren. Das Ermessen des Staatsanwaltes sei immer ein vager Begriff; es richtet sich nach dessen Rechtsanschauungen, nach seiner politischen Richtung, seinem Temperamente, nach dem Muthe des Staatsanwaltes, ja sogar nach dem Vertrauen, das derselbe genießt.

Das Ermessen des Staatsanwaltes als Maßstab für die preßgesetzliche Verfolgung könnte leicht der Ungleichheit vor dem Gesetze die Thüren öffnen und dem Scheine der Humanität den Stempel der Willkür aufdrücken.

Herbst legte ausführlich dar, daß bei der Berathung des Preßgesetzes weder von der Regierung noch von irgend einer Seite des Hauses etwas angeführt wurde, was die später durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte beliebte Auffassung des objectiven Verfahrens gerechtfertigt erscheinen ließe. In den ersten Monaten der Wirksamkeit des Pretzgesetzes sei auch niemand auf diese Idee verfallen, denn es war nie die Absicht der Gesetzgeber eine objective Verfolgung zuzulassen, so lange eine subjective Verfolgung einer Druckschrift möglich erscheint. Der Berichterstatter über das Preßgesetz hatte seinerzeit die Bestimmung über das objective Verfahren dahin erläutert, daß die Gründe dieser Verfügung in dieser Gesetzesstelle selbst enthalten seien. Es ist leicht möglich, daß eine Druckschrift verboten wird, ohne daß die Subjecte der strafrechtlichen Verfolgung, der Verleger, Herausgeber, Drucker, dem Gerichte bekannt sind. Das Gericht wird dann die Verbreitung der Druckschrift durch das objective Verfahren unmöglich machen.

Während die unabhängige Presse geknebelt wurde, um sie an jeder der Regierung feindlichen Kritik ihres Verhaltens zu hindern, führten die Abgeordneten Klage über die Regierungsorgane, welche jeden Schritt der Opposition verhöhnten. J. N. Berger sprach sich gegen die Subventionirung der officiösen Blätter durch Bewilligung des Dispositionsfonds aus. Mit aller Ironie sagte er: „Allerdings hat die officiöse Presse eine gewaltige That verübt, als sie die Bezeichnung factiöse Opposition erfand. Von diesem Zeitpunkte war Oesterreich gerettet.“ Das Wort von der „factiösen Opposition“ wurde als Kampfmittel gegen die liberale Partei auch später durch den Grafen Taaffe zur Anwendung gebracht.

Tschabuschnigg befürwortete gleichfalls die Ablehnung der für den Dispositionsfond begehrten 500.000 fl.

„So lange das Ministerium,“ sagte er am 29. April 1865, „den in der Adreßdebatte gefaßten Beschlüssen keine thatsächliche Berücksichtigung schenkt und der Majorität des Hauses gegenüber eine Stellung festhält, welche man in constitutionellen Staaten nicht als normal bezeichnen kann, so lange sind wir auch nicht in der Lage, dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu ertheilen. Dazu kommt, daß Journale, die ihr Dasein nur durch Subventionen zu fristen im Stande sind, schon von vorhinein keinen großen Erfolg versprechen, denn die Nothwendigkeit der Subvention ist ein Zeichen des Mangels an Pränumeranten und Lesern, und ohne diese ist eine Wirkung eines jeden Journals paralysirt. Alle die schönen Artikel voll wechselseitigen Lobes, welche die subventionirten Journale bringen, sind die beliebtesten bei ihren eigenen Verfassern und bei deren Gönnern und Kanzleiverwandten und bringen noch die Gefahr mit sich, daß sich durch das häufige Lesen derselben in jenen Kreisen der Glaube an die eigene Vortrefflichkeit und an die allgemeine Befriedigung festsetzt. Damit aber wäre die Selbsterkenntniß, der Beginn der Besserung nicht befördert.“

Das Abgeordnetenhaus bewilligte nach dieser Debatte statt der verlangten 500.000 fl. nur 200.000 fl. für den Dispositionsfond.

Die auswärtige Frage im Parlamente.

Gleich zu Beginn der Session war dem Parlamente der Renunciationsact zur Kenntniß gebracht worden, mit welchem Erzherzog Ferdinand Max am 9. April 1864 im Schlosse Miramar auf die Succession für sich und seine Nachkommen in Oesterreich verzichtete und in welchem officiell mitgetheilt wurde, daß der Erzherzog sich entschlossen habe, „den ihm angebotenen Thron von Mexico anzunehmen und daselbst mit Gottes Beistand ein Kaiserreich zu gründen".

Die zwischen Oesterreich und Preußen nach dem gemeinsamen Feldzuge zur Occupirung Schleswig-Holsteins klar zutage getretene Spannung bildete die große Sorge der Deutschen in Oesterreich. Man fühlte, daß Preußen zu einer endgiltigen Entscheidung dränge, um unter Ausschluß Oesterreichs die Geschicke Deutschlands zu lenken. In der Adreßdebatte wies Schindler am 2. December 1864 darauf hin, der Krieg in Schleswig-Holstein sei beendigt, Preußen beginne, seine Erfolge einzuheimsen. Wir sehen es emsig bemüht, sagte Schindler, seine Speicher zu füllen. Von unserer Ernte habe ich nichts erblickt. Ich sehe wohl die Leichenwagen, ich sehe die Karren voll Verstümmelter, aber den Erntewagen mit den lustigen Kränzen, ich habe ihn bis jetzt nicht gesehen.

Graf Mensdorff-Pouilly erklärte in dieser Sitzung gegenüber den tadelnden Stimmen, die das Bedauern darüber durchklingen ließen, daß man sich Preußen angeschlossen hatte: es sei der Geist der Versöhnlichkeit, der Oesterreich beseele; Selbsterniedrigung habe nie die Erhaltung eines Staates gefördert und gekräftigt. Oesterreichs Bestand beruhe auf erworbenen Rechten, und diese zu vertheidigen nach jeder Richtung hin, gebiete nicht allein die Pflicht der Selbsterhaltung, sondern auch die Ehre.

Der Reichsrath gab der Verstimmung über den Mangel an diplomatischer Einsicht des Leiters des auswärtiges Amtes offenen Ausdruck. Rechberg war aus dem Amte geschieden. Das Parlament hatte nicht mehr Gelegenheit, ihn persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Mensdorff mußte für die begangenen Fehler seines Vorgängers die Verantwortung übernehmen. Entweder müssen wir Herrn v. Bismarck die Ehre geben, sage Brinz, und annehmen, daß er mit offenen Karten gespielt hat — diejenigen, welche so lange mit ihm umgegangen sind und Erfahrungen gemacht haben, die konnten nur gleichzeitig mit Preußen aus den Herzogthümern herausmarschiren — dann war unser Verfahren kindlich vertrauensvoll, oder aber wir müssen uns sagen, das war es nicht und dann überlasse ich es ihnen, die Handlungsweise zu bezeichnen und zu charakterisiren, die vom preußischen Premierminister ausgegangen ist.

Kuranda stellte die Sachlage fest: Wir führten den Krieg für die Ehre, um nicht zu sagen aus Liebhaberei, aber wir führten ihn

nicht in unserem Interesse und vor allem nicht gedrängt durch einen Angriff auf irgend einen Bestandtheil Oesterreichs.

Im Budgetausschusse hatte Giskra namens des Hauses die Forderung gestellt, in die diplomatischen Actenstücke des auswärtigen Amtes Einsicht zu erhalten. Als er im Mai im Plenum die Vorlage der Acten neuerlich begehrte, lehnte sie Mensdorff ab, wie sie Rechberg verweigert hatte.

Ueber die Tragweite der sich vollziehenden Ereignisse herrschte auf Seite der Abgeordneten kein Zweifel. Am deutlichsten gab Kuranda den Besorgnissen über die Zukunft in einer Rede vom 30. März 1865 Ausdruck, als er ausführte:

„Es bereitet sich möglicherweise eine Katastrophe für unsere Zukunft vor, deren furchtbare Folgen sich jetzt gar nicht übersehen lassen. Wenn es Preußen gelingt, die Ziele zu erreichen, die es anstrebt, wenn es Preußen gelingt, die Herzogthümer zu annectiren und jene Machtstellung zu erlangen, zu der es jeden Tag ebenso energisch als schlau einen neuen Anlauf macht, dann, das fühlen wir Alle, ist es um Oesterreichs Stellung in Deutschland geschehen. Die Folge hiervon wäre die Erschütterung seiner europäischen Stellung; ja auch seine Position im Inlande würde durch die neue staatsrechtliche Aenderung unterminirt und erschüttert werden. Hören Sie nur die Stimmen, die von der Rechten dieses Hauses schüchtern laut werden, aber hören Sie sie zu einer Zeit, vor deren Kommen uns Gott behüten möge, wo Oesterreich nicht mehr Mitglied des deutschen Bundes, wo es ganz allein auf sich gestellt wäre. Hören Sie diese Stimmen, wenn jene Losreißung Oesterreichs von Deutschland, welche die Syrenenklänge der nationalen Opposition als Heil empfehlen, erst stattgefunden hat, dann suchen Sie nach dem Kitte, der Oesterreich zusammenhält, nach der Kraft, die es nach außen, nach der Kraft, die es nach innen hält."

Slaven und Clericale beobachteten mit stiller Genugthuung die sich erweiternde Kluft zwischen Oesterreich und Preußen. Eine Stimme aus diesem Kreise ließ sich auch in der Debatte vom 30. März vernehmen. Der Abgeordnete Čupr sagte:

„Wir Slaven, die wir die wahre Majorität in der Völkerfamilie Oesterreichs bilden, haben gar keine Sympathien für den sogenannten deutschen Bund, umsoweniger für irgend eine Allianz mit Preußen. Wir sind überhaupt der Ansicht, daß Oesterreichs Einfluß in Deutschland sehr precär und ungewiß ist, daß die Kleinstaaten uns streng genommen wenig nützen können, daß sie eigentlich nur der Zankapfel und die Ursache zu kleineren und größeren politischen Reibungen zwischen den zwei Großmächten und unfruchtbaren Eifersüchteleien sind. Wer in Schleswig-Holstein herrscht, ist uns gleichgiltig."

Čupr rieth, Oesterreich möge sich mit irgend einer Compensation begnügen und als solche empfahl er, die Grafschaft Glatz von Preußen zu verlangen. Zum Schlusse seiner Ausführungen empfahl er, Oesterreich möge sich an Rußland anschließen.

Brinz vertrat den Gedanken, die Befreiung der Herzogthümer berühre kein österreichisches Interesse, aber die Annectirung Schleswig-Holsteins durch irgend einen Staat wäre eine Sünde an dem deutschen Geiste. Er betonte in einer Interpellation am 14. Juni 1865, wegen der Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände und der Entfernung

des Herzogs Friedrich von Augustenburg, daß diese Maßnahmen bezweckten, in den Herzogthümern einen anderen Willen als den des Landes, des Rechtes und der Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Dazu sollte Oesterreich nicht die Hand bieten. Das Abgeordnetenhaus war zu schwach, die Theilnahme Oesterreichs an den Plänen Preußens zu verhindern. Die Abgeordneten ahnten, daß um das Schicksal der Deutschen in Oesterreich gewürfelt werde, aber sie hatten nicht die Macht, das Schicksal abzuwenden.

Der Belagerungszustand in Galizien.

Neben der deutschen Frage tauchte die polnische wieder auf. Die Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien, welche ohne Genehmigung des Parlamentes durch kaiserliches Manifest erfolgt war, bildete den Gegenstand heftiger Recriminationen während der Adreßdebatte im December 1864. Am 13. December verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Frage, ob der Abgeordnete Rogawski, der während der Vertagung des Reichsrathes in Lemberg vom Gerichte nur wegen Mangel an Beweisen von der Anklage des Hochverrathes freigesprochen worden war, sein Mandat verwirkt habe. Nach langer Debatte wurde entschieden, daß Rogawski seine persönliche Fähigkeit für das Mandat verloren habe. Gleich bei Beginn des Belagerungszustandes waren 2057 Fremde von der Polizei über die Grenze Galiziens gebracht worden. Grocholski verlangte von der Regierung die Aufhebung des Belagerungszustandes. Die Regierung verweigerte dieselbe noch vorläufig.

Budget. — Geldnoth. — Ersparungen.

Der in Sicht stehende Krieg und die wachsende Verwirrung im Inneren drückten mit voller Wucht auf die Finanzen des Staates und die allgemeine wirthschaftliche Lage. Das Exposé Plener's über das Budget für 1865 bezifferte die Ausgaben mit 548·70 Millionen, die Einnahmen mit 518·22 Millionen. Das Deficit belief sich auf 30·47 Millionen, war aber noch keineswegs der volle Ausdruck des Abganges im Staatshaushalte. Die Kriegskosten für Schleswig-Holstein hatten bisher 18 Millionen verschlungen. Der Finanzminister suchte die Deckung des Deficites in der Kriegsentschädigung und legte neuerlich einen Plan für eine Reform sämmtlicher directen Steuern vor, eine Regelung der Grund- und Gebäudesteuer, eine Zins- und Rentensteuer, eine Classeneinkommensteuer und eine Revision der Branntweinsteuer. Der Großgrundbesitz drängte nach Herabminderung der Branntweinsteuer; ein Steuernachlaß von 10 Procent und eine hohe Exportprämie wurden verlangt. Das Abgeordnetenhaus lehnte diese Concession für den Großgrundbesitz ab.

Die Finanznoth war wieder arg geworden. „Es ist vielleicht nicht allen Mitgliedern des Hauses bekannt," sagte Graf Eugen Kinsky in der Adreßdebatte am 29. November 1864, „daß Marokko billigeres Geld erhält als Oesterreich. Nicht allein das, aber wir bekommen auch gar kein Geld."

Die Abgeordneten verlangten zur Besserung der Creditverhältnisse die Beseitigung der Lücken der Verfassung und beklagten sich darüber, daß jeder Versuch, die Verfassung auszubauen, beharrlich von der Regierung vereitelt wurde.

Kaiserfeld erklärte, die innere und äußere Unfruchtbarkeit der Verfassung und die Unvollständigkeit des Hauses bilden die Hauptursache dieser traurigen Verhältnisse, und die Ursache der Unfruchtbarkeit der Gesetzgebung. Man verlangte die Lösung der ungarischen Fragen, die Wiedereinberufung des ungarischen und croatischen Landtages.

Dabei herrschte das größte Mißtrauen gegen die Budgetirung der Regierung. Anton Auersperg betonte im Januar 1864 im Herrenhause: „Nur wenn das Budget eine Wahrheit ist, ist auch die Verfassung eine Wahrheit."

Das Finanzgebaren Plener's fand in beiden Häusern scharfen Tadel. Kaiserfeld sprach am 31. Mai 1865 ironisch von Plener's „ingeniösen Versatzgeschäften", mit denen er durch Belehnung der Staatsdomänen und unbegebene Staatsanlehensobligationen neue Pfandschulden contrahirte. Er tadelte Plener's Steuerreformproject und warf ihm vor, daß er durch seine Versatzgeschäfte den Credit und die Ehre Oesterreichs tief herabsetze, sich gleichsam auf dasselbe Niveau stelle, wie ein Commis eines vor der Bankerotteröffnung stehenden Speculanten. Plener's Steuerreform könne ihre finanzielle Wirkung erst nach Jahren zeigen, sie könne ihre ausgleichende Wirkung für die Tasche der Privatwirthschaft erst in jenem Augenblicke üben, wenn Plener's sonstige Finanzpolitik sie vollständig geleert haben wird.

Der Finanzausschuß beschloß im Juni 1865, folgende Aufforderung an die Regierung zu richten: Die Regierung solle das Nothverordnungsrecht nach § 13 des Grundgesetzes bei Finanzgeschäften nicht mißbrauchen; die Regierung solle eine Reducirung der Armee und Flottenbedürfnisse vornehmen; die rechtsgiltige Contrahirung von Staatsschulden müsse von der Zustimmung des Parlamentes und der Staatsschulden-Controlcommission abhängig gemacht werden.

J. N. Berger erklärte: „Wir sind beim finanziellen Solferino angelangt." Die Gegner der Verfassung suchten den Grund für den finanziellen Mißerfolg und die Geldnoth im Regierungssysteme und in der Verfassung. Dies rief den heftigsten Widerspruch der Verfassungsfreunde hervor, die Leo Thun, der ähnliche Vorwürfe erhob, daran erinnerten, daß in der Aera Bach-Thun das Deficit im Jahre 1854 auf 157 Millionen stieg, im Jahre 1855 schon 158 Millionen betrug und sich erst im Jahre 1857 auf 81 Millionen und 1858 auf 53 Millionen ermäßigte.

Der Finanzausschuß machte alle Anstrengungen, die Regierung zu Abstrichen an dem Budget zu bewegen, um das Deficit herabzumindern, traf aber auf Widerstand. Die Regierung verlangte vielmehr, es möge neben dem Budget für 1865 auch sofort das Budget für 1866 erledigt werden. Am 21. Februar 1865 legte Plener den zweiten Voranschlag vor, mit der Begründung, es handle sich darum, endlich eine rechtzeitige Votirung des Budgets vor Eintritt des Gebarungsjahres zu Stande zu bringen. Diese Forderung der Regierung erregte angesichts der äußeren Lage das größte Mißtrauen.

Graf Brint's stellte den Antrag, es möge der Finanzausschuß dem Hause berichten, ob und inwieweit zur Erzielung umfassender Ersparungen die Feststellung der Ziffernsätze der Finanzgesetze für 1865 und 1866 ausnahmsweise in einer von der bisherigen abweichenden Form im Wege der Vereinbarung mit der Regierung vorzunehmen wäre..

Der Obmann des Finanzausschusses, Pratobevera, gab dem Hause am 23. Februar bekannt, daß Verhandlungen mit der Regierung über Ersparungen bereits stattfanden, aber resultatlos verliefen. Der Finanzausschuß bemühte sich, das Gebarungsdeficit von 25 Millionen zu beseitigen, die Regierung stellte die Forderung, Revirements im Budget zu gestatten, dagegen wollte sie sich zu keiner Fixirung von Abstrichen herbeilassen.

Schmerling entschuldigte die zögernde Haltung der Regierung bezüglich der Abstriche damit, daß der Ausschuß nur zur Berathung des Staatsvoranschlages für 1865 gewählt sei, und da das Haus noch keinen Beschluß über die gleichzeitige Berathung des Budgets für 1866 gefaßt hätte, sei die Regierung nicht in der Lage, die gewünschten Vorschläge für eventuelle Abstriche zu machen. Aber sie sei bereit, über dieselben weiter zu verhandeln. In diesem Feilschen drückte sich das gegenseitige Mißtrauen aus.

Die Regierung debutirte selbst mit einigen ziemlich lächerlichen Ersparungsvorschlägen zur Entlastung des Budgets auf dem Gebiete der Civilverwaltung. Am 21. Juni 1865 erschien ein Erlaß des Justizministeriums, der verfügte, die Gerichtsacten sollten, um an Papier zu ersparen, von nun ab nicht mehr halbbrüchig geschrieben werden und bei Bestellung des Papierbedarfes solle auf ein kleineres Format Rücksicht genommen werden.

Ein langer Streit entspann sich über die vom Abgeordnetenhause theilweise bewilligte Erhöhung gewisser Gehaltskategorien der Staatsbeamten. Das Herrenhaus lehnte die Erhöhung ab. Leo Thun befürwortete zwar die Erhöhung der Gehalte, verlangte aber gleichzeitig eine Verminderung der Zahl der Beamten. Eine gemeinsame Budgetcommission beider Häuser entschied zu Gunsten der Erhöhung der Beamtengehalte.

Die größte Schwierigkeit bot dem Reichsrathe die Herabminderung des Heeresbedürfnisses. Der Bericht, den Giskra am 2. Mai 1865 dem Abgeordnetenhause hierüber erstattete, zu dessen Darlegung er in einer Rede, die volle zwei Sitzungen währte, die

Aufmerksamkeit der Abgeordneten in Anspruch nahm, bot auch einen Ueberblick über den durchschnittlichen Armeebedarf während der letzten dreißig Jahre. Zwischen 1830 und 1848 hatte der Armeebedarf 58 Millionen betragen. Von 1849 bis 1861 wurden für die Armee 2000 Millionen ausgegeben. Eine vom Kaiser im Jahre 1859 eingesetzte Commission hatte den Normaljahresbedarf des Heeres mit 80 Millionen berechnet. An diese letzte Ziffer knüpfte das Haus bei seiner Beurtheilung des Kriegsbudgets an. Giskra betonte die Nothwendigkeit einer bleibenden Herabminderung der Heeresausgaben im Interesse der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Die Regierung wollte für 1865 einen Abstrich von 11 Millionen zugestehen. Giskra befürwortete einen Abstrich von 14·34 Millionen, bei einer Truppenstärke von 250.716 Mann und 52.188 Pferden, was eine Verminderung des Friedensstandes um 17.000 Mann und 7032 Pferde bedeutete. Der Finanzausschuß entschied für 89·97 Millionen für Heeresausgaben. Die Regierung verlangte 92·32 Millionen; das Haus bewilligte am 6. Mai 1865 die Ziffern des Ausschusses.

Der wiederholten Forderung der Abgeordneten, der Kriegsminister möchte zur Abrüstung schreiten, um das Budget zu entlasten, begegnete Minister Frank im December 1864 mit dem Worte Alphons Karr's: er sei mit der Abschaffung der Todesstrafe einverstanden, es mögen aber die Herren Mörder den Anfang machen. Demel empfahl am 4. Mai 1865 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Abkürzung der Präsenzdienstzeit und als besonderes Mittel zu Ersparungen die territoriale Eintheilung der Truppen nach ihren Werbbezirken. Das alles wurde verhandelt, während der Krieg schon in Sicht stand.

Bankschuld und Deficit.

Am 8. Juni 1865, während das Budget für 1865 noch immer in Berathung stand, legte Plener den Gesetzentwurf, betreffend die Tilgung der Bankschuld und die Bedeckung des Deficits für beide Budgets 1865 und 1866 vor. Er begründete diese Vorlagen gleichfalls mit dem Hinweise darauf, daß durch deren Annahme das rechtzeitige Zustandekommen der Finanzgesetze ermöglicht werde; es wäre dann auch leichter, in die Aufeinanderfolge von Landtags- und Reichsrathssessionen Ordnung zu bringen. Die rechtzeitige Vorsorge für das Deficit von 1865 und 1866 erscheine um so dringender, als im Jahre 1866 die rückzahlbare Schuld des Staates an die Bank fällig werde und die Vorbereitungen zur Aufnahme der Baarzahlungen durch die Bank und zur Regelung der Valuta getroffen werden müssen. Die vorhandenen Mittel des Staates reichen nicht aus, um den Bestimmungen der Bankacte Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke sei eine Creditoperation nöthig. Um die Staatsgüterschuld an die Bank zu tilgen, deren erste Rate am 14. Februar 1865 fällig geworden war, verlangte Plener die Ermächtigung, 11·14 Millionen Gulden im Wege des öffentlichen Credites aufzunehmen.

Zur völligen Tilgung dieſer Schuld ſchlug Plener vor, entweder einen Vorſchuß auf den künftigen Erlös aus dem Verkaufe der Staatsgüter aufzunehmen oder im Einverſtändniſſe mit der Bank eine andere Creditoperation vorzunehmen, der Erlös aus den Staatsgütern habe als Baſis Transactionen zu dienen. Die Creditoperation ſollte, den Erlös der verkauften Güter eingeſchloſſen, die Summe von 44·99 Millionen nicht überſchreiten. Sollten alle dieſe Transactionen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, dann ſei der Finanzminiſter zu ermächtigen, auch noch auf anderem Wege den öffentlichen Credit anzuſprechen. Weitere Ermächtigung wurde zur Deckung der Summe von 1·48 Millionen verlangt, welche der Staat bis Ende December 1866 an die Bank zu bezahlen hatte. Zur Deckung der Staatsbedürfniſſe für die Jahre 1865 und 1866 ſollten Staatsdomänen veräußert, eventuell Vorſchüſſe bis zur Höhe von 18 Millionen darauf aufgenommen oder andere Creditoperationen verſucht werden. Um die am 7. November 1863 beſchloſſene Verminderung der Partialhypothekar-Anweiſungen der Bank auf die Geſammtſumme von 80 Millionen durchzuführen, ſollte der Miniſter die noch nöthigen 16·86 Millionen im Wege des Credites beſchaffen und zu dieſem Zwecke auch die ſchleswig-holſteiniſche Kriegsentſchädigung verwenden. Zur Einziehung des Reſtes der im Jahre 1860 begebenen 12 Millionen Münzſcheine waren noch 4 Millionen zu beſchaffen und endlich zur Bedeckung der Staatsbedürfniſſe in den Jahren 1865 und 1866 weitere 20·36 Millionen durch Creditoperationen hereinzubringen.

Dieſe complicirte Vorlage des Finanzminiſters rief geradezu Beſtürzung im Hauſe hervor. In ſeinem Exposé für 1865 hatte Plener angekündigt, daß ſelbſt im ungünſtigſten Falle, wenn die Kriegsentſchädigung im Jahre 1865 nicht eingehen ſollte, die Vermehrung der Staatsſchuld und die Inanſpruchnahme des öffentlichen Credites im Jahre 1865 eine verhältnißmäßig geringe ſein werde, während jetzt 116·8 Millionen verlangt wurden. Der Finanzausſchuß fand dieſe Forderungen der Regierung unberechtigt und unerfüllbar und mit Rückſicht darauf, daß das Finanzgeſetz für 1865 noch nicht endgiltig feſtſtand, jenes für 1866 noch gar nicht berathen war, beantragte der Finanzausſchuß durch ſeinen Referenten Herbſt der Regierung nur zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli 1865 die Ermächtigung zur Beſchaffung von 13 Millionen auf eine den Staatsſchatz möglichſt wenig belaſtende Weiſe zu ertheilen. Aber gleichzeitig wurde reſolvirt: Es wird in eine weitere Creditbewilligung ſo lange nicht eingegangen, als nicht die Finanzgeſetze für 1865 und 1866 zu Stande gekommen ſind; es wird dem Finanzausſchuſſe für 1866 aufgetragen, daß er mittlerweile das Budget einer eingehenden Berathung unterziehe, ſich jedoch dabei nicht auf die materielle Prüfung der einzelnen Poſten beſchränke, ſondern vielmehr auch diejenigen Garantien ermittle und formulire, welche nothwendig ſind, die Wiederkehr ſolcher Vorkommniſſe, wie ſie in den Jahren 1863, 1864 und 1865 ſtattfanden, unmöglich, ſowie die Grundſätze der Verfaſſung, daß Staatsſchulden nur mit vorgängiger Zuſtimmung des

Reichsrathes contrahirt werden dürfen, und daß die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt ist, zur Wahrheit zu machen, endlich zu bewirken, daß die Verwendung der nur für bestimmte Zwecke bewilligten Credite für andere als diejenigen Zwecke, für welche sie bewilligt wurden, verhindert werde. Der Reichsrath weigerte sich, der Regierung einen Kriegsschatz zur Verfügung stellen.

Die Fertigstellung des Budgets im Ausschusse verzögerte sich und in Folge der gemachten Abstriche gab es starke Differenzen zwischen den Bewilligungen beider Häuser. Eine gemeinsame Commission trat im Januar 1864 zur Begleichung derselben zusammen, es gab lange und stürmische Debatten in der Commission. Erst nach weiteren Kämpfen kam das Budget für 1865 endlich im Juli 1864 zu Stande. Die Ausgaben waren mit 522, die Einnahmen mit 514·9 Millionen festgesetzt und sohin das Deficit auf 7·1 Millionen herabgemindert. Das Budget für 1866 blieb unerledigt. Die Stellung der Regierung war haltlos geworden. In der gemeinsamen Commission beider Häuser zur Erledigung des Budgets richteten die Abgeordneten mit Rücksicht auf die bedrohliche Lage an die Minister die Anfrage, welche Räthe der Krone künftig die Verantwortung für die Staatsfinanzen übernehmen werden. Graf Mensdorff antwortete, so lange die derzeitigen Räthe der Krone im Amte sich befinden, falle ihnen die Verantwortung vor dem Reichsrathe zu. Das Mißtrauen in den Bestand des Cabinets konnte nicht schärfer markirt werden.

Tadel der Controlscommission.

Die Staatsschuldencontrolscommission sprach der Finanzverwaltung in ihrem Berichte den schärfsten Tadel aus, weil sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen war, der Commission von allen Creditgeschäften des Staates eingehend und rechtzeitig Kenntniß zu geben. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses schloß sich diesem Tadelsvotum an. Brestel berichtete in gleichem Sinne und beantragte, das Haus möge der Finanzverwaltung gleichfalls seinen Tadel aussprechen.

Plener entschuldigte die Finanzverwaltung am 16. Februar 1865 damit, daß der Staatsschuldencontrolscommission nach dem Gesetze nur das Recht zustehe, zu wachen, daß die Staatsschulden nur auf verfassungsmäßigem Wege vermehrt oder vermindert und daß mit der Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde. Dagegen sei es beispielsweise nicht Aufgabe der Commission, zu untersuchen, ob ein Anlehen zu einem günstigen oder ungünstigen Course begeben wurde, wie es nach ihrem Berichte die Commission gethan.

Dieser Auslegung trat Winterstein entgegen, der das Recht der Commission wahrte, die ganze Finanzgebarung der Regierung zu prüfen. Die Commission habe das Recht, so oft sie es als angemessen erachte, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Trotz des Sträubens der Regierung faßte das Abgeordnetenhaus eine Reihe tadelnder Beschlüsse und sprach aus, daß die verspätete Mittheilung des Abschlusses des Vorschußgeschäftes über 3 Millionen Pfund Sterling, insbesondere aber das gesetzwidrige Unterlassen der Vorlage der betreffenden Schuldurkunde zum Behufe der Contrasignatur an die Commission, mißbilligt werde. Der Antrag des Ausschusses, es sei die vom Ministerium übernommene Haftung für die pünktliche Zahlung der Gewinnstraten für das Lotterieanlehen der Rudolfstiftung als eine Verfassungsverletzung und den Reichsfinanzen gegenüber ohne alle rechtliche Wirkung zu erklären, wurde in folgender Weise modificirt: Die vom Staatsministerium vorgenommene Verpfändung von den dem Stadterweiterungsfonds gehörigen Gründen zur Sicherstellung des Lotterieanlehens für die Rudolfstiftung ist eine nicht zu billigende Maßregel; sehr bedauerlich sei es, daß das Staatsministerium nicht nur eine unklare Fassung der betreffenden Hauptschuldverschreibung genehmigt, sondern es sogar zugelassen hat, daß der Text der Antheilscheine in einer Weise stilisirt wurde, daß dadurch im Publicum die Meinung entstehen konnte, als ob der Staat eine Garantie für die Zahlung der fraglichen Lose übernommen hätte. Ein weiterer Tadel wurde dahin ausgesprochen, daß es bedauerlich sei, daß das Finanzministerium trotz der von demselben am 28. November 1864 im Ausschusse abgegebenen Erklärung, daß die bei der Nationalbank verpfändeten Obligationen bis Ende December 1864 ausgelöst werden, diesem Versprechen nicht nachkam, daher neuerlich dem Artikel 62 des Bankstatutes zuwider gehandelt habe.

Alle diese und ähnliche Beschlüsse und Erklärungen des Hauses waren offene Beweise des wachsenden Mißtrauens in die Gebarung der Finanzverwaltung und der Regierung.

Wenige Monate später berichtete die Staatsschuldencontrolscommission über eine neuerliche Unterlassung der Finanzverwaltung. Das Finanzministerium war der Bestimmung des Artikel 5 des Finanzgesetzes des Jahres 1864 wegen Veräußerung der in Depotgeschäften verpfändeten, dem Staate gehörigen Effecten nicht vollständig nachgekommen. Der Budgetausschuß forderte die Regierung zur Rechtfertigung auf und trotz Einspruch Plener's wurde die Finanzverwaltung verpflichtet, in Hinkunft der Commission alle Mittheilungen, welche sie zur Ausübung der ihr gesetzlich zustehenden Controle benöthigt, allsogleich und vollständig zukommen zu lassen.

Ehe die Regierung in die Lage kam, ihre Rechtfertigung vorzubringen, war das Cabinet Schmerling entlassen und der Reichsrath geschlossen.

Bedeckungsvorschläge.

Am 21. Juni 1865 wurden die Vorschläge Plener's zur Bedeckung des Deficits discutirt. Es regnete Vorwürfe gegen das Vorgehen der Regierung; ihre Vorschläge wurden abgelehnt. Die Minister-

krise trat offen zu Tage. Am 27. Juni trat Erzherzog Rainer einen längeren Urlaub an. Das Abgeordnetenhaus berieth noch am 21. Juli 1865 über den Bericht der gemeinsamen Commission beider Häuser. Es bestanden bezüglich 44 Posten Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Häuser beim Staatsvoranschlage und dem Finanzgesetze. Das Finanzgesetz für 1865 kam mit Mühe zu Stande. Am 24. Juli wurde das Parlament heimgeschickt, am 27. Juli 1865 das Cabinet Schmerling entlassen.

Das Finanzgesetz für 1865 wies folgende Hauptziffern aus:

Capitel	Staatsausgaben	Staatseinnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	7,421.144	—
II. Cabinetskanzlei	63.482	—
III. Reichsrath	685.971	—
IV. Staatsrath	145.782	—
V. Ministerrath	69.608	—
VI. Ministerium des Aeußern	2,220.360	129.600
VII. Staatsministerium	29,601.794	474.383
VIII. Ungarische Hofkanzlei	11,571.000	266.037
IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	3,360.000	79.375
X. Croatisch-Slavonische Hofkanzlei	2,057.698	45.100
XI. Unterrichtsrath	30.000	—
XII. Ministerium der Finanzen	339,576.111	485,571.735
XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	13,050.948	16,905.673
XIV. Ministerium der Justiz	7,976.800	—
XV. Ministerium der Polizei	2,983.910	548.850
XVI. Controlsbehörden	3,638.042	1.666
XVII. Ministerium des Krieges	89,982.772	10,432.227
XVIII. Ministerium der Marine	8,452.800	450.807
Gesammtsumme	522,888.222	514,905.453

Das Finanzgesetz räumte der Regierung für bestimmt angeführte Capitel und Titel ein Virement ein. Die Forterhebung der schon 1864 und 1865 erhöhten Stempel und Gebühren in den Monaten Januar bis Ende September 1865 wurde gestattet; die seit 13. Mai 1859 bestehenden außerordentlichen Zuschläge zu den directen Steuern wurden für die Monate April bis Ende December 1865 verdoppelt und die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen mit 5 Procent zu entrichtende Einkommensteuer auf 7 Procent für den genannten Zeitraum erhöht. Außerdem hatte die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf inländischen Zucker auch bis Ende 1865 fortzubestehen. Das Finanzgesetz stellte ein Gesetz über die Veräußerung unbeweglichen Eigenthums in Aussicht, ebenso ein besonderes Gesetz, welches die Form der Bedeckung des Deficits in der Höhe von 7,982.769 fl. bestimmen sollte.

Permanenter Steuerausschuß.

Der Steuerreformplan war an einen Ausschuß gewiesen worden, aber die Session nahte dem Ende, ohne daß Aussicht gewesen wäre

rechtzeitig ein Resultat der Berathung zu sehen. Mühlfeld referirte über den Vorschlag, den Steuerausschuß für permanent zu erklären. Man scheute die hierdurch erwachsenden Kosten und Diäten und zeigte überhaupt wenig Lust die vorgeschlagenen Reformen in Berathung zu ziehen. Trotzdem wurde am 1. Juni 1865 die Permanenzerklärung des Steuerausschusses beschlossen. Er sollte auch nach Schluß der Session seine Arbeiten fortsetzen, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, seine Thätigkeit nur auf die Steuerreform zu lenken. Dem Kaiser wurde das Recht vorbehalten, den Ausschuß zu entlassen und seine Thätigkeit einzustellen. Der Ausschuß sollte in jedem Falle vor dem nächsten Zusammentritte des Reichsrathes seine Arbeit fertigstellen. Zu allen diesen Eventualitäten kam es nicht.

Postsparcassa.

Ein Vorschlag zur Aufhebung des Zahlenlottos beschäftigte in dieser Session ernstlich das Abgeordnetenhaus. Abgeordneter Herbst hatte die Petition des Dr. Arnold Hirsch im Hause überreicht, welche den Vorschlag enthielt, es sei das Zahlenlotto, dessen Beseitigung schon bei der ersten Berathung des Budgets im Parlamente angeregt worden war, aufzuheben; vorläufig, bis zur Aufhebung des Lottos, möge eine Nachbildung der von Sir Rowland Hill gegründeten Post-office Saving-Banks als Staatssparcasse ins Leben gerufen werden, die nach Aufhebung der Lotterie zu einer reinen Staatssparcasse umgewandelt werden könnte. Das Haus empfahl diese Petition der Regierung zur Prüfung. Der Gedanke brauchte aber noch lange Jahre, um zu reifen.

Die Zolleinigung.

Die wirthschaftlich wichtigste Debatte dieses Sessionsabschnittes betraf die Zollfrage. Ein Markenschutzgesetz wurde bereits am 22. November 1864 im Hause berathen. Am 6. April 1865 wurde der neue Zolltarif dem Hause durch den Leiter des Handelsministeriums Baron Kalchberg unterbreitet. Am 1. Mai erläuterte Sectionschef Baron Hock im Abgeordnetenhause den mit dem deutschen Zollvereine am 11. April 1865 abgeschlossenen Zollvertrag, welcher die allgemeine deutsche Zolleinigung in Aussicht stellte. Das Princip der handelspolitischen Zusammengehörigkeit Oesterreichs und Deutschlands wurde darin feierlich anerkannt; Oesterreich war die Möglichkeit geboten, einen Handelsvertrag mit dem Zollvereine abzuschließen. Der Vertrag sicherte beiden Contrahenten für einen Theil des gegenseitigen Waarenverkehres Zollfreiheit, und setzte bei anderen Waaren die Zollsätze des Tarifes vom 18. November 1863 herab; er sollte am 1. Juli 1865 ins Leben treten.

Breſtel referirte am 18. Mai über den Zollvertrag, der für zwölf Jahre ſtipulirt war. Der Zollvertrag vom 19. Februar 1853 erloſch mit Ende 1865. Der neue Vertrag ſollte ſchon am 23. Mai 1865 ratificirt werden, daher ſchien raſche Entſcheidung geboten. Breſtel betonte, daß der neue Vertrag die Intereſſen Oeſterreichs keineswegs begünſtige. Derſelbe enthalte bei 54 Artikeln Zollerhöhungen und nur bei 37 Artikeln Zollermäßigungen, dagegen ſeien ſechs namhafte Poſitionen des Zolltarifes ganz aus der vertragsmäßigen Beſtimmung ausgeſchieden und dem freien Ermeſſen bei Berathung des allgemeinen Zolltarifes überlaſſen. Der Ausſchuß empfahl die Annahme des Vertrages, nur als das kleinere Uebel, da die Ablehnung des Vertrages die Verhältniſſe des Zollverkehres noch viel ſchlimmer geſtalten würde. Der Vertrag wurde als der Uebergang zu einem freiſinnigen Zollſyſtem angeſehen, das man anbahnen wollte.

Der Artikel 25 des Februarvertrages, durch welchen Oeſterreich einen Rechtsanſpruch auf den Eintritt in den Zollverein oder doch mindeſtens auf weitergehende Verkehrserleichterungen erhalten hatte, erfuhr im neuen Vertrage eine ſo weſentliche Abſchwächung, daß er für den Zollverein eigentlich gar keine Verpflichtung ausſprach. Der neue § 25 beſtimmte: „Beide Theile behalten ſich vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichſte Annäherung der beiderſeitigen Zolltarife und demnächſt über die Frage der allgemeinen deutſchen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlungen geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem anderen ſeine Vorſchläge machen und werden Commiſſarien der vertragenden Theile zum Behufe der Verhandlung zuſammentreten. Es wird beiderſeits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Geſtaltung ſeiner Zoll- und Handelsgeſetzgebung hierdurch nicht hat beſchränkt werden wollen.“

In den Jahren 1862 und 1863 waren die deutſchen Mittelſtaaten auf Seite Oeſterreichs geſtanden und waren bereit, nicht ohne Oeſterreichs Zuſtimmung in die Verlängerung des Zollvertrages einzuwilligen. Dann kam die ſchleswig-holſteiniſche Angelegenheit; Oeſterreich ließ die Mittelſtaaten im Stiche und knüpfte Zollverhandlungen mit Preußen an. Die Mittelſtaaten wollten ſich in Folge deſſen zu Opfern für Oeſterreich nicht mehr herbeilaſſen und verblieben im Zollvereine mit Preußen.

Da der verlangte allgemeine Zolltarif nicht mehr durchberathen werden konnte, wurde vom Abgeordnetenhauſe noch raſch am 13. Juli 1865 eine interimiſtiſche Aenderung des beſtehenden allgemeinen Zolltarifes beſchloſſen.

Schutzzoll und Freihandel.

Die Verhandlung über den Zollvertrag mit dem Zollvereine brachte den principiellen Streit über Schutzzoll und Freihandel in

vollen Fluß. Für die schutzzöllnerische Minorität des Ausschusses beantragte Skene als deren Wortführer: es sei vor Feststellung des allgemeinen Zolltarifes nicht in die Berathung des Handelsvertrages einzugehen. Die Regierung sei aufzufordern, ein Provisorium in der Behandlung der Zölle an der Grenze des deutschen Zollvereines vom 1. Juli 1865 im verfassungsmäßigen Wege einzuführen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben soll, bis der allgemeine Zolltarif Gesetzeskraft erlangt, der dem Hause bereits angekündigt war.

Winterstein befürwortete diesen Vertagungsantrag; Waser warnte vor einem raschen Uebergange zum Freihandel und empfahl eine Uebergangsperiode. Er wies auf den hohen Capitalzins hin, unter dem die österreichische Industrie leide, auf die hohen Frachtsätze, die mangelnden Communicationsmittel, die Vertheuerung der Rechtspflege und andere Momente, welche die österreichische Production schwer belasten. Oesterreich könne mit dem Auslande die Concurrenz nicht aufnehmen, seine Industrie bedürfe eines mäßigen Zolles zu ihrem Schutze.

Schindler glaubte, der neue Handelsvertrag verfolge nur den Zweck, bei leeren Steuercassen wenigstens die Zollcassen zu füllen. Die Regierung sei schuld daran, daß die Vorlage so spät vor das Parlament gebracht wurde, so daß keine Zeit blieb, darüber zu berathen. Als Oesterreich verhandelte, ob es den Zug nach Schleswig-Holstein unternehmen sollte, da wäre der rechte Zeitpunkt gewesen, die Frage der deutschen Zolleinigung mit Preußen auf eine feste Grundlage zu stellen. Nun drohe die Gefahr, daß Bismarck und Gladstone zugleich bemüht sein werden, den Import nach Oesterreich zu lenken, und daß neben preußischen auch englische Handelsinteressen Berücksichtigung finden werden. Die Reaction sei nirgends eine Freundin der Industrie. „Die Industrie," sagte Schindler, „ist die Mutter des Wohlstandes, der Wohlstand ist der Vater der Bildung und das Kind der letzteren ist die Freiheit. Die freiheitliche Entwickelung hindert man in Oesterreich auf allen Gebieten, aber gerade zum Freihandel, behauptet man, seien wir reif genug."

Noch schärfer und pathetischer trat Giskra für den Schutzzoll ein. Er warnte am 20. Mai in seiner Rede vor den freihändlerischen Grundsätzen, welche namens der Regierung Baron Hock als Unterhändler vertrat.

> Ginge es nach Hock's Wünschen, so würden wir über kurz oder lang in Oesterreich den Freihandel wirksam sehen und in fernerer Zeit statt der Fabriken, der dampfenden Schlote und der hämmernden Essen, statt der schwirrenden Spindel und des hinfliegenden Weberschiffleins verödete Fabriksruinen haben, in deren einzelnen Winkeln vielleicht noch brotlose Arbeiter ein kümmerliches Obdach finden, in deren Schatten aber der Hirtenknabe die Schalmeie bläst, wo beim lieblichen Geklingel der Lämmerglocken und unter dem Geläute der Glocken von Hammeln und Stieren in dieser ländlichen Idylle des Freihandels der glückliche Urproducent in einem Gewande von Calicot oder in Bradforder Loden gehüllt einherschreitet, bei welch schönem Concerte der Steuereinnehmer die leer gewordene, daher dazu ganz geeignete Zollcasse als Tamburin benützt, um das Concert zu vervollständigen.

Kaiserfeld befürwortete die Annahme des Zollvertrages.

Wir haben es, Gott sei Dank, in Oesterreich schon so weit gebracht, daß niemand mehr offen Prohibitionist sein will. Aber auch diejenigen, welche einem nackten Freihandel huldigen, glauben nicht, daß sie sich zu diesem nackt bekennen dürfen. Das Wort Schutzzoll, das ist dann das richtige Wort. Schutzzöllner will jeder sein, der eine ein bißchen viel, der andere ein bißchen wenig; Schutzzoll ist der Vorhang, hinter welchem sich Prohibition und Freihandel zugleich verbergen.

Eugen Kinsky replicirte auf eine Reihe von Einwendungen gegen den Zollvertrag und betonte, es handle sich nicht um den Gegensatz von Industrie und Grundbesitz, sondern um den Gegensatz zwischen der protegirten und nicht protegirten Production.

Man hatte gesagt: „Wir können uns ja unseren Zolltarif autonom schaffen. Das wäre dann möglich, wenn die ganze übrige Welt im Zustande des vollkommensten Freihandels, wir im Zustande der chinesischen Mauer wären. Dann allerdings könnten wir volle Autonomie in Zollsachen üben: Die Autonomie könnte selbstverständlich nur im Abtragen der Mauer bestehen. So wie die Dinge liegen, müssen wir aber Verträge schließen, weil die ganze civilisirte Welt uns noch Zollnachsätze zu bieten hat. Wenn man die österreichischen Völker für alle Freiheiten für reif hält, warum sollten sie gerade nicht reif sein, einzukaufen oder zu verkaufen, frei zu schmieden oder zu weben.

Demel verlangte eine freiheitliche Zollreform als Corollar der Gewerbefreiheit und wies darauf hin, daß der vorliegende Zollvertrag nichts weniger als ein Freihandelsvertrag sei.

Große Debatte rief die vorgeschlagene Zollbefreiung im Appreturverfahren hervor, welches als die legale Form für den Schmuggel und die Umgehung des Zolltarifes bezeichnet wurde. Aber alle Ablehnungs- und Vertagungsanträge wurden verworfen und der Zollvertrag am 20. Mai 1865 vom Abgeordnetenhause angenommen.

Verkehrsvorlagen.

Die Bemühungen, die wirthschaftliche Lage zu bessern, drängten zur Vermehrung der Communicationsmittel. In zahlreichen Petitionen wurde der Bau und die Begünstigung neuer Eisenbahnverbindungen angeregt und das Parlament beschloß, eine Reihe neuer Linien durch Garantien des Staates zu fördern. Unter denselben befanden sich die Strecken Prag—Eger, Katschitz—Komotau, Wien—Eger mit der Abzweigung Gmünd—Prag, Kaschau—Oderberg—Eperies, Arad—Karlsburg, Neumarkt—Braunau, Josefstadt—Schwadowitz—Königstein, Tetschitz—Maissau. Die Eisenbahnstatistik wies Ende 1865 aus: 868·77 Meilen im Betriebe, 104·45 Meilen im Bau und 68·06 Meilen concessionirte Bahnen.

Das von den Landtagen verlangte Gesetz, nach welchem die Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer der Eisenbahnen in jenem Lande zu erfolgen habe, welches die betreffende Bahn durchzieht und nicht an dem Orte des Directionssitzes, der bei fast allen Bahnen in

Wien war, wurde im März 1865 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom Herrenhause aber im Mai 1865 abgelehnt. Bei Berathung des Gesetzes sagte Herbst am 30. März:

> Eines sollten die Herren nicht übersehen, daß, wenn Wien groß ist, es eben durch das Reich groß geworden ist. Daß aber das Reich durch Wien groß geworden wäre, diese Behauptung würde selbst der couragirteste Localpatriotismus nicht zu rechtfertigen vermögen.

Um den Seeverkehr zu heben, wurde ein Gesetz vorgelegt, welches die weitere Subvention des österreichisch-ungarischen Lloyds bezweckte. Mühlfeld referirte über diese Vorlage am 8. Juni 1865. Sie enthielt Bestimmungen in Ansehung der Erneuerung des der Gesellschaft im Jahre 1859 gewährten Vorschusses von 3 Millionen und bezüglich des Post- und Subventionsvertrages, der mit Ende 1864 abgelaufen war. Skene anerkannte die Verdienste des Lloyd um die Hebung des Exportes, bezeichnete aber den Umstand, daß der Lloyd für den Seeverkehr ein förmliches Privilegium besaß, als einen der wundesten Flecke der österreichischen Volkswirthschaft. Der Lloyd nütze sein Monopol in des Wortes übelster Bedeutung aus. Das Parlament nahm den neuen Subventionsvertrag an, welcher dem Lloyd Meilengelder auf den Postpacketlinien weiter Fahrt per 4 fl. 20 kr. bei Schnellfahrten und per 2 fl. 50 kr. bei gewöhnlichen Fahrten sicherte, doch sollte die Gesammtsubvention 2 Millionen Gulden nicht übersteigen.

Das Handelsministerium.

Die Handelswelt petitionirte um die Reorganisirung des Handelsministeriums. Der Kaiser erklärte einer Deputation der Prager Handelskammer, welche diesen Wunsch im November 1864 vorbrachte: „Ich fühle lebhaft das Bedürfniß der Reorganisirung des Handelsministeriums; diese Angelegenheit beschäftigt mich seit langer Zeit auf das lebhafteste, denn ich erkenne es wohl, daß der jetzige wichtige Moment der Zollfrage die Reorganisation und die baldige Besetzung des erledigten Ministeriums erheische, wozu sich bis jetzt die geeignete Persönlichkeit nicht gefunden hat.

Culturelle Fragen.

Die Fragen der auswärtigen Politik und die mühevollen Arbeiten zur Besserung der finanziellen Lage des Staates ließen nationale und confessionelle Streitigkeiten in dieser Epoche in den Hintergrund treten. Was die Schule betrifft, wurde der Bestand des Unterrichtsrathes im Februar 1865 neuerlich in Frage gestellt. Ueber Herbst's Vorschlag beschloß das Haus eine Resolution, welche besagte, der Unterrichtsrath überschreite den ihm eingeräumten Wirkungskreis, Gesetzesvorlagen und Verordnungen zu berathen und da das Haus insbesondere

die Uebertragung von Personalangelegenheiten an den Unterrichtsrath nicht billige, so werde sein Bestand als unzweckmäßig und den Staatsschatz in überflüssiger Weise belastend erklärt.

Schindler mahnte am 4. April 1865 an die Vorlage eines Volksschulgesetzes. Ein solches hatte der Unterrichtsrath in Berathung gezogen. Schindler verlangte die Trennung der Schule von der Kirche.

„Ich gebe den Stimmen durchaus nicht unrecht, welche es traurig finden, wenn die Männer des Wissens den Männern des Glaubens vollständig untergeordnet sind und ich bin überzeugt, daß die Männer des Glaubens sich nicht wohl befinden würden, wenn sie den Männern des Wissens untergeordnet werden müßten. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß der Glaube ein viel schmerzloseres Glück ist als das Wissen, und daß er nichtsdestoweniger Protectionen genießt, welche dem Wissen nicht immer unbedingt zur Verfügung gestellt werden. Aber, wie gesagt, das sind Wahrheiten, auf die nicht weiter einzugehen ist, jeder findet sich damit zurecht und wenn alle Glocken, vom Tiber bis zur Moldau läuten und alle Psalmodirer psalmodiren und alle Pfauenfächer und Wedel geschwungen werden, es wird mich niemand dahin bringen, zu glauben, daß ich das nicht weiß, was ich aus der Naturgeschichte oder aus der Welt- und Staatengeschichte gelernt habe. Aber, wie gesagt, ich möchte da die Freiheit theilen, die Freiheit zwischen beiden. Die Kraft wird die Sache mit der Zeit zur Entscheidung bringen."

Die culturellen Fragen mußten in diesem Sessionsabschnitte den finanziellen und wirthschaftlichen Fragen weichen und das Parlament fand nicht die Zeit, Schulfragen und confessionelle Fragen zu verhandeln.

Schluß der Session.

Während das Parlament eifrigst bemüht war, den wirthschaftlich schwer danieder liegenden Staat zu stützen, brach die Ministerkrise aus und die Befürchtungen, daß die Verhältnisse wieder einen völligen Umschwung des Regierungssystemes herbeiführen würden, erhielten bald durch die Thatsachen ihre Bestätigung. Am 24. Juni wurde Erzherzog Rainer über eigenen Wunsch von der Leitung des Ministerrathes enthoben. Zwei Tage später erfolgte die Ernennung Georg v. Majlath's zum ungarischen Hofkanzler. Das war Grund genug anzunehmen, daß die conservativen Parteien die Oberhand gewonnen hatten. Gleichzeitig gingen der Präsident des Obersten Gerichtsrichtshofes Baron Krauß und der Präsident des Staatsrathes Baron Lichtenfels in Pension.

In der 91. Sitzung der dritten Session wurde das Abgeordnetenhaus entlassen. In seiner Abschiedsrede an das Haus am 24 Juli 1865 betonte der Präsident R. v. Hasner bloß, daß Ersparungen im Staatshaushalte durchgeführt und vieles für die Hebung des Verkehrswesens durch das Parlament geleistet worden sei.

Pratobevera, der dem Präsidenten namens des Hauses für die Führung der Geschäfte dankte, schloß seine Rede mit den Worten: „Ob und in welcher Weise wir uns in diesem Hause wieder-

sehen, das ist uns heute wohl noch ein Räthsel, doch wir hoffen und erwarten, daß es geschehe."

Die Verabschiedung des Parlamentes war so plötzlich verfügt worden, daß sie sich vor halbleeren Bänken vollzog. Auf der Ministerbank war niemand anwesend, kein Publicum auf der Gallerie. Selbst der Präsident war durch die Zuschrift Mensdorff's überrascht worden, welche ihm den kaiserlichen Willen, den Reichsrath heimzuschicken, mittheilte. Zwei Tage später fand die Schlußsitzung des Herrenhauses statt. Jene politischen Kreise, welche durch die Februarverfassung niedergerungen schienen, kamen plötzlich wieder zu Macht und Einfluß. Die Intriguen gegen das centralistische System und gegen liberale Reformen fanden im conservativen Hochadel und im hohen Clerus eifrige Förderer. Der ständische Föderalismus einigte unter der Flagge des Nationalismus alle Gegner der Verfassung und drängte die staatsrechtlichen Fragen in den Vordergrund. Die Krone erschrak vor den Consequenzen einer wahrhaft freien Entwickelung der Verfassung, die sie selbst gegeben, und wurde wankend in ihren Entschlüssen. Im entscheidenden Augenblicke wurde der Kampf für die Staatseinheit eingestellt. Was eine Zeit lang scheinbar mit Unbeugsamkeit und hartnäckig als das Ziel der Regierung hingestellt wurde, erschien preisgegeben. Der Muth, mit dem der Kampf für die Staatseinheit begonnen wurde, machte der Nachgiebigkeit Platz, das kaum Geschaffene der Zerstörung preiszugeben. Der drohende auswärtige Conflict fand ein in seinem Inneren zerklüftetes Staatswesen vor und eine durch schlimme Enttäuschungen apathische Bevölkerung.

Der Reichsrath wurde am 27. Juli 1865 mit einer Thronrede geschlossen, die in Vertretung des Kaisers Erzherzog Ludwig Victor verlas. In diesem Staatsacte kam das Wort „Verfassung" nicht vor, es war ängstlich vermieden worden, sie auch nur zu erwähnen. Die Verfassung sollte kurz darauf mit einem Federstriche beseitigt werden. An dem Tage, an dem die Thore des Parlamentes geschlossen wurden, trat das Cabinet Belcredi ins Amt.

Die Thronrede kündigte den bereits beschlossenen Umschwung in der inneren Politik an:

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zutheil geworden, im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät die gegenwärtige Reichsrathssession feierlich zu schließen.

Indem ich dieser Aufgabe nachkomme, begrüße ich Sie, Erzherzoge Prinzen des kaiserlichen Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Vorab liegt mir ob eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem ich für den patriotischen Eifer und die unermüdliche Thätigkeit, welche sowohl in den Ausschüssen als im Schoße beider Häuser bei den Berathungen so vieler wichtiger Gegenstände zu Tage getreten sind, die volle Anerkennung unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers auszusprechen habe.

Wohlerkennend den Einfluß, welchen die Belebung des Verkehres und der Industrie auf die allgemeine Wohlfahrt hat, war ein großer Theil Ihrer Thätigkeit den Berathungen solcher Vorlagen gewidmet, welche die Beförderung der industriellen Thätigkeit im Inlande, die Ausmittlung des für dieselbe noth-

wendigen gesetzlichen Schutzes und die hilfreiche Unterstützung von Seite der Staatsgewalt für Unternehmen, die als die wirksamsten Förderungsmittel für industrielle und Naturproduction, für Handel und Gewerbe anzusehen sind, zum Ziele haben.

Die Gründe, welche Sie nach einer sorgfältigen kenntnißreichen Prüfung zur Annahme des neuen Zoll- und Handelsvertrages mit den deutschen Zoll-Handelsvereinsstaaten bewogen, haben auch den Entschluß Sr. Majestät bei der Unterzeichnung geleitet; wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß bei einer frischen und muthigen Spannung der industriellen Kraft und Intelligenz des Landes und bei einer raschen umsichtigen Benützung der durch den Vertrag eröffneten Vortheile dieses Werk wesentlich zur Vermehrung der Wohlfahrt des Reiches beitragen werde.

Unter anerkennenswerthem gegenseitigen Entgegenkommen beider Häuser sind mehrere zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes nothwendige Gesetze, namentlich das Finanzgesetz für das Jahr 1865, zu Stande gekommen. Volle Würdigung verdient das bei der eingehenden Berathung dieses Gesetzes zu Tage getretene Streben, in Verwendung der vorhandenen Mittel für Bedürfnisse des Staatshaushaltes eine bis zu jener Grenze gehende Sparsamkeit zu beobachten, welche, ohne die innere Kraft der Monarchie und deren Machtstellung nach außen zu schwächen, nicht überschritten werden darf.

Die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, welche von jeher die Aufgabe der kaiserlichen Regierung war, wird auch fortan der Gegenstand ihres ernsten Bestrebens sein.

In der schleswig-holsteinischen Frage wird Se. Majestät im Einvernehmen mit Ihrem erhabenen Bundesgenossen, dem König von Preußen, dieselbe einer Lösung entgegenzuführen trachten, wie sie den Interessen Gesammtdeutschlands und der Stellung Oesterreichs im deutschen Bunde entspricht.

Gewichtige Gründe, welche das Gesammtinteresse der Monarchie berühren und eben deswegen in dem Schoße beider Häuser selbst patriotischen und beredten Ausdruck gefunden, rathen zur beschleunigten Einberufung der legalen Vertreter der Völker in den östlichen Theilen des Reiches und führen die Nothwendigkeit mit sich, von der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1866 in dieser Session abzusehen.

Durchlauchtigste, hochwürdigste, erlauchte, hochgeehrte Herren!

Die Befriedigung, mit welcher der Gedanke bei den Erfolgen Ihres einsichtsvollen patriotischen Wirkens weilt, vermag doch das tief innige Streben nicht zu schwächen, es möge eine gemeinsame Behandlung der allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen in naher Zukunft ein festes Band der Einigung um alle Völker dieses Reiches schlingen. Es wurzelt dieses Streben in dem Erkennen der Lebensbedingungen der Monarchie, es wurzelt in den edlen Gefühlen treuer Liebe und Anhänglichkeit an den Thron und das Gesammtvaterland.

Wo eine Hoffnung auf so festem Grunde ruht, wird, was jetzt als heißer Wunsch einen kräftigen Ausdruck findet, mit der Hilfe Gottes wohl bald als gelungene That zur frohen Verkündung heranreifen.

Die Sistirungsperiode.

Das Cabinet Belcredi.

Am Tage der feierlichen Schließung der dritten Reichsrathssession veröffentlichte die „Wiener Zeitung" die kaiserlichen Handschreiben, mit

denen die Minister Schmerling, Mecsery, Plener, Lasser, Burger, Hein, der Leiter des Handelsministeriums Kalchberg und der Hofvicekanzler für Croatien, Freiherr v. Reichenstein ihres Amtes enthoben wurden. Schmerling wurde an Stelle des Freiherrn v. Krauß zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt.

Das neue Cabinet, das mit der Führung der Staatsgeschäfte betraut wurde, bestand zunächst aus dem Grafen Richard Belcredi, der zum Staatsminister ernannt und mit der Leitung der gesammten politischen Verwaltung aller „nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder" ernannt, ferner an Stelle Mensdorff's zum Vorsitzenden des Ministerrathes und zum provisorischen Polizeiminister berufen wurde. Graf Richard Belcredi leitete vom 27. Juli 1865 bis zum 7. Februar 1867 die innere Politik. Dieser Zeitraum umfaßt eine der denkwürdigsten und verhängnißvollsten Phasen der Geschichte der österreichischen Monarchie und der Verfassung.

Graf Larisch-Mönich wurde Finanzminister, R. v. Komers übernahm die Justiz in allen „nicht zur Krone Ungarns gehörigen Königreichen und Ländern", Graf Mensdorff behielt das Ministerium des Aeußern. Majlath hatte bereits am 26. Juni die ungarische Hofkanzlei übernommen, seine Berufung hatte den Zeitpunkt der Krise im Cabinet Schmerling markirt. Er blieb im Amte, ebenso wie der croatische Hofkanzler Mazuranicz; Graf Haller wurde als provisorischer Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei neu ernannt.

Das Marineministerium wurde aufgelassen und eine Kriegsmarinesection geschaffen, mit einem Admiral als Sectionschef. Das Marinebudget sollte von nun ab vom Heeresbudget getrennt eingebracht und besonders vertreten werden. Die Marinesection wurde dem Kriegsministerium unterstellt. Erzherzog Leopold wurde, unter Beibehaltung seines Postens als Generaldirector des Geniecorps, zum Commandanten der Marine mit dem Titel eines Marinetruppen- und Flotteninspectors ernannt.

Das Handelsministerium wurde erst am 23. September 1865 mit Baron Wüllerstorf besetzt.

Ein Unterrichtsministerium bestand auch in der Aera Belcredi nicht. Der Unterrichtsrath fungirte weiter; an seiner Spitze stand Baron Kriegsau, der sich vor seiner Berufung zu diesem Amte nie mit Schulfragen beschäftigt hatte. Die Berufung dieses Mannes auf den wichtigen Posten zur Leitung des Unterrichtswesens erhöhte die vorhandenen Antipathien gegen die Institution des Unterrichtsrathes.

Im Finanzministerium führte das neue Cabinet eine neue Ressorteintheilung ein. Es wurden zwei Sectionen geschaffen, deren eine den Verwaltungsdienst, die andere das Bank- und Creditwesen umfaßte. Zur Leitung der ersten Section berief Finanzminister Larisch den Vicepräsidenten der böhmischen Landesfinanzdirection Ludwig Ritter v. Kappel-Savenau, die zweite Section leitete der bisherige Vicepräsident der Seebehörde, Franz Carl Ritter v. Becke. Graf Johann Larisch-Mönich stand an der Spitze der österreichischen Staats-

finanzen zur Zeit des finanziellen Zusammenbruches der Monarchie, in den Tagen der Notenemission und der vollen Devalvation der Valuta.

Folgende Aenderungen vollzogen sich während der Aera Belcredi im Cabinette: Kussevic wurde am 1. November 1865 an Stelle Mazuranicz mit der Leitung der croatischen Hofkanzlei betraut. Am 4. Juli übernahm Graf Moriz Eszterhazy, der moralische Urheber und die Hauptstütze des Belcredischen Staatsstreiches, provisorisch, in Abwesenheit Mensdorff's, die Leitung des Ministeriums des Aeußern. Am 6. September 1866 trat John an Stelle Frank's an die Spitze des Kriegsministeriums. Am 30. September 1866 übernahm Beust das Ministerium des Aeußern. Am 21. Januar 1867 schied Larisch aus dem Finanzministerium, dessen Leitung Becke interimistisch übernahm. Am 7. Februar schied Belcredi aus dem Amte und die Sistirungsperiode ging zu Ende. Oesterreich, das im Jahre 1804 auf die deutsche Kaiserkrone verzichtet hatte, war im Laufe der verhängnißvollen Periode des Staatsstreiches auch aus seinem Verbande mit Deutschland ausgelöst worden. Die Deutschen Oesterreichs waren von nun ab auf sich angewiesen; sie sollten es bald erfahren, daß sie ihre bisher unbestritten maßgebende Stellung in Oesterreich ernstlich zu vertheidigen hatten, um von der rings um sie steigenden slavischen Fluth nicht weggeschwemmt zu werden. Die staatsrechtliche Umwandlung der Monarchie nahm ihren Anfang mit dem Dualismus, den die Sistirungsepoche gezeitigt hatte.

Der plötzliche Umschwung in den Ansichten der leitenden Kreise über das centralistische System, die Berufung conservativ-feudaler Elemente zur Regierung, ließ keinen Zweifel, daß der Staatskarren mit der Berufung Belcredi's in entgegengesetzter Richtung geführt werden sollte. Schmerling's Februarpatent bereitete man sich vor, über Bord zu werfen und das Octoberdiplom im Sinne einer föderativen Verfassung zur Durchführung zu bringen.

Kaiserfeld erklärte zwar bei einem Bankette in Pettau am 30. August 1865, die Lösung der Verfassungsfrage außerhalb des Bodens der Verfassung versuchen zu wollen, wäre gleichbedeutend mit einem Staatsstreiche, aber man überzeugte sich sehr bald, daß die neuernannten Lenker der Geschicke Oesterreichs vor einem Rechtsbruche nicht zurückschreckten, und entschlossen waren, jeden Widerstand gegen das Staatsstreichexperiment so rasch als möglich aus dem Wege zu schaffen.

Zur Vertheidigung der Staatsstreichpolitik schuf sich Belcredi seine eigenen Preßorgane, die officiösen „Kreuzerblätter", welche mit Nachsicht des Zeitungsstempels erschienen, um so leichter allen Parteiblättern Concurrenz zu machen und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Im December 1865 begannen diese Regierungsorgane in Wien und einigen Provinzhauptstädten zu erscheinen und nahmen mit wahrer Söldnerkampflust den Kampf gegen die Verfassungspartei auf. Als Cardinal Rauscher gegen die Verunglimpfung der noch zu Recht bestehenden Verfassung auftrat, wurden ihm von den Belcredischen Preßorganen die Cardinäle Szitowski und Schwarzenberg als

Muster entgegengestellt. Das Organ des feudalen Hochadels in Wien nahm dann nicht Anstand, Rauscher zu beschuldigen, er ermuntere revolutionäre Tendenzen.

Justizminister Komers veranlaßte am 1. August 1865 eine Preßamnestie, die zum großen Theile den von Schmerling drangsalirten föderalistischen Journalisten zu Statten kam. In dem Erlasse, welchen Komers zur selben Zeit an die Staatsanwaltschaften versandte, erklärte die Regierung, sie erwarte von dem gesunden Sinne der Bevölkerung, daß der kaiserliche Gnadenact nicht in dem Sinne aufgefaßt werde, als handle es sich dabei um eine wohlfeile Popularitätshascherei. Alle dem öffentlichen Wohle schädlichen Ausschreitungen der Tagespresse sollten nach wie vor mit unerschütterlicher Festigkeit hintangehalten, aber alles vermieden werden, was den Verdacht einer tendentiösen Verfolgung zu erregen vermöchte.

Die Antrittsreden und Rundschreiben der Mitglieder des Cabinettes zeigten deutlich den neuen Curs. Belcredi sprach in seinem Rundschreiben an die Länderchefs am 30. Juli von der Nothwendigkeit der Erweiterung der Autonomie und verlangte volle Unabhängigkeit und Gleichberechtigung für die gemischtsprachigen Länder. Die Kenntniß der Landessprachen müsse ein gewichtiges und entscheidendes Moment bei Beurtheilung der Verwendbarkeit eines Beamten bilden. In seiner Antrittsrede erklärte Belcredi den Beamten seines Ressorts, er sei kein Freund der administrativen Centralisation, sondern ein offener Anhänger der Decentralisation. Man möge die Lösung von Detailfragen getrost den Landesstellen überlassen, denn diese stehen den Verhältnissen näher und können denselben leichter Rechnung tragen.

Die Losung wurde ausgegeben, die Februarverfassung müsse revidirt werden. In allen slavischen Kronländern tauchte die Erinnerung an die staatsrechtlichen und nationalen Desiderien auf, die Landtage sollten in Action treten. Am 18. September 1865 wurden die 17 Landtage für den 23. November 1865 einberufen; zwei Tage darauf erschien das kaiserliche Manifest vom 20. September, welches die Verfassung sistirte. Dasselbe lautete:

An meine Völker!

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwickelung gesichert zu wissen, dies ist der Grundgedanke, welcher in meinem Diplom vom 20. October 1860 einen Ausdruck fand, und mich zum Wohle meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird.

Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt.

Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet und im sechsten Artikel des gedachten Patentes habe ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung meines Reiches verkündigt.

Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen blieb dem freien Zusammenwirken aller meiner Völker anheim gegeben.

Nur mit warmer Anerkennung kann ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches, meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb meine Absicht, die ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet.

Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern vom gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen suchte, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden.

Meine Regentenpflicht verbietet es, mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung meiner, der Entwickelung eines freien Verfassungslebens zugewendeten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.

Insolange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß Segen verheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden.

Um nun mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe ich beschlossen, zunächst den Weg zur Verständigung mit den legalen Vertretern meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen, sowie dem croatischen Landtage das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Leistung in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während es gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, sehe ich mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß ich mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor meiner Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen und ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrathes mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes macht eine Scheidung und theilweise Aufrechthaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich.

So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe meiner Regierung sein, die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind.

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn, was ich mit voller Zuversicht erwarte, ein opferfähiger, versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Gleichzeitig mit dem Sistirungsmanifeste erschien das von dem gesammten Ministerium unterzeichnete Patent vom 20. September 1865 an sämmtliche Länder Oesterreichs und Ungarns:

In Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hierdurch ausgeschlossen wird, verordnen wir nach Aeußerung unseres Ministerrathes, wie folgt:

1. Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistirt, die Verhandlungsresultate des ungarischen und croatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor unserer Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

2. Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

Finanznoth und Papiergeldfabrication.

Die neue Regierung hatte von Beginn ihrer Wirksamkeit an mit der großen Geldnoth in den Staatscassen zu kämpfen. Man sah voraus, daß das Ministerium in seiner schwierigen Lage zur Suspendirung der Bankacte schreiten werde. Am 5. Juli 1865 hatte noch das Cabinet Schmerling das Gerücht von dieser Absicht der Regierung dementiren lassen. Kaum hatte Larisch das Finanzportefeuille übernommen, hieß es schon, die Regierung wolle in ihrer Noth zur Papiergeldfabrication schreiten. Die Geldbeschaffung stieß auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Parlament hatte die von Plener begehrte Deckung von 116 Millionen für die Bedürfnisse des Staates und zur Schuldentilgung an die Bank verweigert. Der internationale Zinsfuß war angesichts der bedrohlichen Verhältnisse in Europa, welche die Kriegsgefahr signalisirten, in horrender Weise gestiegen und betrug damals selbst in dem capitalsreichen England 7 Procent. Unter dem allgemeinen Nothstande litten alle Provinzen; die Steuern gingen nicht ein, der finanzielle Niedergang brachte die Verarmung des Bauernstandes und die Lahmlegung der Industrie. Der Staat mußte Steuerabschreibungen gewähren, die Landtage petitionirten um Sistirung der Steuerexecutionen, die in den productionsarmen Ländern eine unge-

ahnte Höhe erreicht hatten. Krain meldete im Februar 1865 die Zahl von 26.000 Executionen.

Ersparungen im Großen vorzunehmen, vornehmlich an den Heeresbedürfnissen, war angesichts der auswärtigen Verwickelungen, die sich mit jedem Tage drohender gestalteten, nicht leicht denkbar. Man versuchte es mit kleinlichen Ersparungsmaßregeln. Belcredi versendete an die Behörden einen neuen Erlaß mit der Aufforderung, die Kanzleibedürfnisse auf das möglichste einzuschränken. Aus Ersparungsgründen hob man die besser dotirten Polizeibeamtenstellen in den Curorten auf; verschiedene Aemter wurden zusammengelegt, um Arbeitskräfte zu ersparen und die Civilverwaltung billiger zu gestalten. Hauptsächlich begann man unter dem Vorwande der Erweiterung der Gemeinde und Bezirksautonomie einen ansehnlichen Theil der Agenden der staatlichen Behörden erster Instanz auf die autonomen Körperschaften zu überwälzen, womit freilich mehr erspart wurde als durch die weitere Reducirung des Conceptpapieres in den Kanzleien und durch die Anordnung an die Behörden, bereits einmal gebrauchte Couverts für amtliche Briefschaften umzuwenden, um sie eventuell zweimal gebrauchen zu können. Während das Budget immer neue Ueberschreitungen bei wenig productiven Ausgaben aufwies, war das Unterrichtsbudget, das im Ganzen 8·2 Millionen betrug, noch um 800.000 fl. vermindert worden.

Hilfe für die Zucker- und Branntweingrafen.

Trotz der Klagen über den Nothstand beeilte sich das Ministerium, die Wünsche der adeligen Großgrundbesitzer nach Entlastung ihrer Productionen von Steuern zu entsprechen. Die unter dem früheren Cabinet abgelehnten Steuerermäßigungen für Branntwein, Zucker und Bier wurden im Finanzministerium in Berathung gezogen und unter den ersten, mit Berufung auf die Sistirung der Verfassung publicirten Gesetzen, befanden sich das Gesetz vom 24. October 1865 über die Branntweinbesteuerung im Wege der Pauschalirung, welches am 1. Februar 1866 in Wirksamkeit trat und das Gesetz über die Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben, eine Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung, die vom 1. December 1866 ab nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung berechnet wurden. Beide Gesetze trugen die Unterschriften der Minister Belcredi und Larisch. Der Finanzminister, der dringend Geld brauchte, trug sich mit dem Gedanken, die Zuckersteuer zu verpachten. Beide Gesetze riefen Unmuth hervor. Es erhob sich eine Agitation gegen den Mißbrauch, der durch Umgehung beider Gesetze von Seite der Fabrikanten auf Kosten der übrigen Steuerträger geübt wurde. Schon der Nachfolger des Grafen Larisch, Baron Becke, mußte daran gehen, diese dem Großgrundbesitze auf Kosten der Consumenten gewährten Begünstigungen zu beseitigen. Die Bevölkerung wollte die Last, die ihr

die absolutistische Regierung auferlegte, nicht tragen und Privilegien ihr für die Zucker- und Branntweingrafen nicht dulden.

Proteste der Staatsschulden-Controlscommission.

Die Sistirung der Verfassung verscheuchte den letzten Credit Oesterreichs auf dem Geldmarkte. Ohne parlamentarische Controle und angesichts des offenen Staatsstreiches sträubte sich das ausländische Capital, an welches die österreichische Regierung in ihrer Nothlage zu appelliren sich genöthigt sah, irgend eine Anleihe zu bewilligen. Auch die vom Parlamente eingesetzte Staatsschulden-Controlscommission versagte den Dienst.

Graf Eugen Kinsky legte nach dem Septemberpatente seine Stelle in der Commission nieder, mit der Erklärung, er wolle nicht die Hand dazu bieten, die Beurtheilung der Legalität künftiger Belastungen des Reiches irgendwie zu trüben. Er betrachte aber ein ihm von der Volksvertretung für die Commission ertheiltes Mandat nicht für erloschen. Mit Rücksicht auf die Suspendirung der Verfassung sei er jedoch nicht in der Lage, dasselbe auszuüben.

Die übrigen Mitglieder der Commission stellten sich dagegen auf den Standpunkt, daß es unter diesen Verhältnissen nun erst recht ihre Pflicht sei, die Controle über die Gebarung mit der Staatsschuld zu üben. Da kein Parlament mehr bestand, hatte die Commission jedoch keine legale Grundlage mehr und ihre Aufgabe war eine andere geworden. Die vom Abgeordnetenhause seinerzeit in die Commission entsendeten Mitglieder Herbst, Taschek, Winterstein stellten Bedingungen für ihr Verbleiben.

Im Namen der Commission überreichte am 4. October 1865 der Präsident Fürst Colloredo dem Kaiser eine Denkschrift, in welcher ihre haltlose Stellung dargelegt erschien und darauf hingewiesen wurde, daß ihr mit der Beseitigung der Verfassung und des Parlamentes jede Grundlage der Existenz genommen war. Die Contrasignaturen der Commissionsmitglieder hatten bisher bestätigt, daß bei den Finanzgeschäften des Staates die Beschlüsse des Parlamentes genau zur Durchführung gebracht wurden. Künftig konnten sie nur bestätigen, daß bei einem von der Finanzverwaltung für den Staat abgeschlossenen Geschäfte über die von der Regierung hierüber gemachten Kundgebungen nicht hinausgegangen wurde.

Alle diese Vorkommnisse in der Commission steigerten das Mißtrauen in die Correctheit der Geldgebarung im Staate und schädigten den Staatscredit. Es mußte etwas geschehen, um das allgemeine Mißtrauen gegen die Staatswirthschaft zu bannen. Der Kaiser richtete am 27. October 1865 an den Präsidenten der Staatsschulden-Controlscommission ein Handschreiben, in welchem es hieß:

> Indem ich Sie ermächtige, der Commission meinen Dank für ihre ersprießliche Thätigkeit auszudrücken, ermächtige ich diese Letztere unter Einem

keine historische Berechtigung habe, aber seit der Schlacht am weißen Berge habe sich die Gewohnheit eingebürgert, alles was dem czechischen Volke theuer sei, mit dem heiligen Wenzel in Verbindung zu bringen. Der Landtag beschloß, das vorgeschlagene Majestätsgesuch zu unterbreiten.

Als die Deputation des böhmischen Landtages unter Führung des Oberstlandmarschalls Grafen Nostiz die Adresse des Landtages überreichte, antwortete der Kaiser auf die Ansprache des Grafen Nostiz:

„Ich nehme die Adresse mit vollster Befriedigung entgegen. Der loyale Sinn und das offene Verständniß, welche der Landtag meinen Intentionen entgegenbringt, die treue, vertrauensvolle Hingebung an den Thron, welche in der Adresse ihren Ausdruck findet, sie bestärken mich in der vollen Zuversicht, meine Regierung werde auf der betretenen und mit Festigkeit zu verfolgenden Bahn eine kräftige Stütze in der Vertretung des Königreiches Böhmen finden. Wer die in meinem Manifeste vom 20. September 1865 klar bezeichneten Ziele will, wird auch die Mühe und Opfer nicht scheuen, die mit deren Erreichung verbunden sind. Freudig werde ich den Augenblick begrüßen, in welchem mich das Gelingen des großen Werkes mitten in die altehrwürdige Stadt Prag führt, um in Mitte meiner treuen Böhmen, nach Recht und heiliger Sitte den Act der Krönung zu vollziehen. Versichern Sie den Landtag meiner vollen kaiserlichen Huld und Gnade."

Das Septemberpatent und die Ansprachen der Minister an die Beamtenschaft wurden als die Aufforderung an alle Königreiche und Länder gedeutet, alle ihre nationalen Wünsche zu formuliren und auf die Tagesordnung zu setzen. Justizminister Komers bevorzugte bei Besetzung der Gerichtsstellen die der Landessprachen in gemischtsprachigen Ländern mächtigen Beamten. Zeithammer interpellirte im Landtage wegen der bisher noch nicht erfolgten Sanction des Landesgesetzes, welches den Sprachenzwang in den Mittelschulen aussprach. Die Regierung beeilte sich, die Sanction zu besorgen und das Gesetz wurde am 18. Januar 1866 publicirt. Der Sprachenstreit lebte in allen nicht deutschen Landesgebieten neu auf.

Die Czechen formulirten ihr staatsrechtliches Programm in folgenden Forderungen: Krönung des Kaisers zum König von Böhmen, Errichtung einer böhmischen Hofkanzlei, Abänderung der Landtagswahlordnung mit einer der czechischen Majorität entsprechenden Vermehrung ihrer Mandate und günstigerer Eintheilung der Wahlbezirke, als sie die Schmerling'sche „Wahlgeometrie" zu Gunsten der deutschen Minderheit geschaffen; Erweiterung der Landesautonomie auf Kosten des Wirkungskreises der Rechtsvertretung, volle sprachliche Gleichberechtigung im Lande, Ernennung eines Ministers für Böhmen und Errichtung eines Cassationshofes für das Königreich.

Die Czechen im Vereine mit dem Feudaladel setzten im Januar 1866 eine Commission zur Revision der Landesordnung ein. Es war die Aufgabe dieser Commission, den Deutschen jede Möglichkeit zu nehmen, jemals wieder zur Majorität zu gelangen. Da sämmtliche Handelskammern deutsche Vertreter in den böhmischen Landtag sandten, beantragte man die 15 Mandate der Handelskammern ganz zu streichen;

weiter sollten die deutschen Städte und Industrialorte 23 Mandate verlieren, die den czechischen Landgemeinden zugefallen wären. Der radicale czechische Flügel arbeitete an dem Plane, für den Landtag das Zweikammersystem zu schaffen und um sich von dem Einflusse des Hochadels zu befreien, den Großgrundbesitz in eine erste Kammer zu verweisen. Es gab Zank und Streit in der Commission, ihre Arbeiten zogen sich in die Länge. Am 5. März 1866 beantragte Heinrich Clam-Martinitz, den Kaiser zu bitten, er möge die Regierung beauftragen, die Wahlreform für den böhmischen Landtag auszuarbeiten. Die Commission schloß sich diesem Antrag an, die deutschen Mitglieder protestirten gegen den Beschluß und überreichten im Plenum ihre schriftliche Verwahrung. Trotzdem wurde der Vorschlag der Commission vom Plenum genehmigt.

Galizien.

Im Landtage formulirten die Polen ihr national-autonomistisches Programm mit folgenden Forderungen: Wahrung der vertragsmäßigen, Anerkennung der ungarantirten nationalen Rechte, Einführung der seit 1815 zugesagten nationalen Institutionen, volle Autonomie der Landesverwaltung, Schaffung einer galizischen Hofkanzlei, Berufung eines Polen zum Statthalter, Besetzung aller Aemter im Lande mit Polen, Vereinigung der administrativ getrennten Theile des Landes, allgemeine Amnestie für politische Delicte.

Im ruthenischen Lager war eine starke Zersetzung im Zuge. Eine jungruthenische Partei versuchte eine Annäherung an das polnische Programm und bekämpfte die großrussische Propaganda. Durch Connivenz gegenüber den polnischen Plänen hoffte diese Partei den stark geschmälerten Einfluß der Ruthenen im Landtage, wo die Ruthenen einst ein Drittheil der Stimmen besaßen, wieder zu erlangen. Die ersehnte Gleichberechtigung wurde ihnen jedoch von den Polen nicht zugestanden. Sie rächten sich, indem sie die Versuche der Polen, eine Wahlreform für den Landtag zu schaffen, durch Abstinenz vereitelten.

Ueber Antrag des Grafen Heinrich Wodzicki beschloß der galizische Landtag am 25. März 1866, eine Deputation an den Kaiser zu entsenden und ihn um die Ernennung eines galizischen Hofkanzlers zu bitten. Die Ruthenen erhoben gegen diesen Beschluß Protest. Der Kaiser empfing am 9. April die Deputation, an deren Spitze Fürst Sapieha stand, der die Bitte des Landtages in französischer Sprache vortrug, während Graf Goluchowski sie in deutscher Sprache wiederholte.

Der Kaiser antwortete:

Den Ausdruck der Treue des galizischen Landtages nehme ich in Gnaden entgegen und werde die in der Adresse ausgesprochene Bitte einer reiflichen Ueberlegung unterziehen. Zunächst wird den Anforderungen volle Berücksichtigung zuzuwenden sein, welche sich aus den die gesammte Monarchie berührenden staatsrechtlichen Fragen ergeben und die den harmonischen Einklang in den

Verhältnissen der einzelnen Theile zum Ganzen bedingen. Doch möge der Landtag, dessen patriotische und loyale Haltung ich mit Genugthuung wahrnehme, meiner kaiserlichen Gewogenheit versichert sein, welche mich bei meiner Entscheidung leiten wird.

Die Nothlage, in welche Galizien durch den Aufstand von 1863 gerathen war, erforderte rasche Unterstützung durch den Staat. Die Polen verlangten drei Millionen an Vorschüssen, ferner nicht rückzahlbare Darlehen, Einstellung der Steuerexecutionen und trotz der Nothlage des Staates Steuerabschreibungen.

Slovenische Landestheile.

Auch die Slovenen meldeten sich zum Worte. Bisher hatte sich der größere Theil der Vertreter der slovenischen Gebiete in Steiermark, Kärnten, Görz, Istrien und selbst Vertreter von Krain der Verfassungspartei angeschlossen, das Septemberpatent brachte sie an die Seite der Föderalisten. In Steiermark, wo Kaiserfeld und Waser slovenische Wahlbezirke vertraten, zählte man nur zwei slovenische Abgeordnete, im Kärntner Landtage saß als slovenischer Vertreter Caplan Einspieler. In Krain begann die slovenische Propaganda alles Deutsche zu verdrängen und über die Landesgrenzen in den Nachbarbezirken sich zu erweitern. Nach czechischem Muster wurde eine Landtagswahlreform verlangt und rasch durchgesetzt, die den Slovenen im Laibacher Landtage die Majorität sicherte. Der Gemeinderath der Landeshauptstadt wurde slovenisirt.

Italienische Gebiete.

Auf die nationalen Wünsche der italienischen Landestheile übte der Sieg des italienischen Einigungsgedankens auf der Halbinsel einen starken Einfluß. Lamarmora's aggressive Proclamationen im italienischen Parlamente fanden bei der Irredenta in Triest, im Küstenlande, wie im Trento verständnißvolle Zustimmung. Triest forderte im März 1866 die altverbrieften Rechte und Freiheiten der Stadt, die ihr im Jahre 1382 gewährt worden waren, neu aufleben zu lassen. Belcredi ließ im Triester Landtage durch den Regierungsvertreter erklären, die Regierung sehe sich nicht veranlaßt, auf die angeregten historischen Erörterungen einzugehen. Die Landesordnung vom 26. Februar 1861 sei die Grundlage der autonomen Stellung Triests.

Die Regierung bewarb sich zur selben Zeit um die Freundschaft der Slovenen im Triester Territorium und sah sich daher nicht veranlaßt, den italienischen Wünschen weiter Gehör zu schenken.

Eine patriotische Kundgebung der Stadtgemeinde und des Landtages von Triest, welche gegen den Vorwurf irridentischer Bestrebungen feierlich protestirten, blieb wirkungslos. Eine Deputation der Stadtvertretung mit einer Ergebenheitsadresse erschien vor dem Monarchen.

Der Kaiser antwortete dem Sprecher der Deputation, er wolle die überreichte Adresse nicht bloß als den Ausdruck der Gesinnung einzelner Personen, sondern als eine aufrichtige und loyale Kundgebung der Bevölkerung der Stadt und des Territoriums von Triest entgegennehmen. „Uebrigens," fügte der Monarch bei, „danke ich den Herren für diese Kundgebung der Anhänglichkeit und versichere Sie, daß mir nach wie vor das Schicksal Ihrer Heimat am Herzen liegt, indem ich mir schmeichle, daß das Resultat der nächsten Wahlen für die neue Stadtrepräsentanz und die Gesinnung, welche der neue Stadtrath an den Tag legen wird, mich überzeugen werden, daß Triest nicht mit Unrecht die ‚allergetreueste' genannt wird."

Die Wälschtiroler erneuerten ihre Wünsche nach administrativer Trennung Nordtirols und Schaffung eines Sonderlandtages für das Trentino. Belcredi war bereit, die Forderung der Errichtung einer italienischen Statthaltereiabtheilung in Trient zu erfüllen. Bei Beginn des Krieges mit Italien häuften sich die Desertionen italienischer Militärpflichtiger über die Grenze; die Irredenta trat während des Krieges offen in Action.

Die deutschen Landtage.

Die deutsch-clericale Mehrheit des Tiroler Landtages hielt den Augenblick für günstig, neuerlich die Forderung der katholischen Glaubenseinheit in den Vordergrund der Discussion zu stellen. Die liberale Minorität nahm den Kampf gegen die Römlinge energisch auf und verlangte die Aufhebung der Virilstimme für den Rector der Innsbrucker Universität, in der Absicht, der theologischen Facultät, die in den Händen der Jesuiten lag, die Möglichkeit zu nehmen, einen Vertreter in den Landtag zu entsenden. Das Wahlrecht der Universitäten sollte künftig nicht bloß von den Vertretern der Facultäten, sondern von der Gesammtheit der Universitätsprofessoren ausgeübt werden. Die clericale Mehrheit lehnte den Vorschlag ab.

Eine kaiserliche Entschließung vom 7. April 1866 sanctionirte die Beschlüsse des Tiroler Landtages über die Bedingungen, unter welchen allein die Bildung evangelischer Gemeinden im Lande zulässig sein sollte, trotzdem diese Landtagsbeschlüsse in grellem Widerspruch zu dem Protestantengesetze vom 8. April 1861 und zu den Bestimmungen der deutschen Bundesacte standen, welche den Evangelischen in den deutschen Bundesländern Oesterreichs volle Gleichberechtigung mit dem katholischen Bekenntnisse zusicherten.

In Vorarlberg lehnte sich die liberale Mehrheit des Landtages gegen den Druck des Concordates und die Beherrschung der Schule durch den Clerus auf. Bischof Amberg trat den Ausführungen Ganahl's entgegen. Da das Concordat, sagte er, allen Katholiken nicht nur heilig sein muß, dem entgegen auch kein Katholik als Unterthan und treues Mitglied seiner Kirche sich erheben kann, weil es

die Vereinbarung der zwei höchsten Gewalten, der kirchlichen und der weltlichen ist, so protestire ich gegen die hier dem Concordate zugefügte Schmach und fordere alle Katholiken auf, die mit mir gleich denken, sich zu diesem Protest mit mir zu erheben."

Die liberalen Vertreter Vorarlbergs blieben trotz dieser Aufforderung ihres Bischofes ruhig sitzen und ließen den Bischof mit seinem Proteste allein, der, als er sich wieder auf seinen Sitz niederließ, mit Indignation ausrief: „Da hat man's!"

Die Schulfrage wurde in allen deutschen Landesvertretungen erörtert und eine fortschrittliche Entwickelung derselben verlangt.

Agrarische Noth.

Klagen über das wirthschaftliche Elend und die Noth des Bauernstandes beschäftigten in vielfacher Weise sämmtliche Landtage. Es kam zur Erörterung der im Reichsrathe discutirten Frage der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. In Böhmen hatte man diesen Gegenstand der Begutachtung der Bezirksvertretungen unterbreitet. Der Landtag fand es nicht angemessen, sich für die unbeschränkte Freitheilbarkeit auszusprechen.

Der niederösterreichische Landtag erneuerte seinen Beschluß gegen den Bestiftungszwang, der die Sanction der Krone nicht erhalten hatte. Die Mitglieder des Großgrundbesitzes sprachen gegen die zu befürchtende Güterschlächterei, während von anderer Seite die Schädlichkeit der Fideicommisse betont wurde.

Im steierischen Landtage trat Kaiserfeld für die Freitheilbarkeit ein. „Ist die Arbeit frei," sagte er, „dann muß auch das Capital frei werden, denn nur das freie Capital fördert den Personalcredit, dessen auch der Landwirth bedarf. Die Gesetzgebung braucht immer einen Sporn und der Sporn muß ihr tief eingesetzt werden, daß das Blut aus den Lenden quillt."

In Galizien dagegen bekämpfte man die Freitheilbarkeit, plaidirte für die Einschränkung der Wechselfähigkeit der Bauern und verlangte Schutz gegen die Exequirbarkeit bäuerlichen Eigenthums.

Der ungarische Landtag.

Während die österreichischen Landtage an der Arbeit waren, wurden die neuen Verhandlungen über die staatsrechtliche Stellung Ungarns von der Regierung mit Eifer betrieben. Der ungarische Landtag trat am 11. December 1865 zusammen und wurde am 14. December durch den Kaiser feierlich eröffnet. Lonyay und Czirák y bildeten das Präsidium des Hauses. In der Thronrede sprach der Monarch von der Nothwendigkeit, die im Octoberdiplom und im Februarpatente festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten als solche

anzuerkennen. Die Ungarn wollten von einem Centralparlamente aber nichts wissen. Sie verlangten eine selbstständige Stellung der Länder der ungarischen Krone und verhandelten über eine dualistische Grundlage des Reiches. Die Einheit der Monarchie stand nicht mehr auf der Tagesordnung, der Föderalismus in Oesterreich sträubte sich gegen einen Dualismus, weil er den Deutschen in den westlichen Kronländern das Uebergewicht an Einfluß zu sichern schien. In Ungarn trat die Linke des Landtages gegen den Dualismus auf und verlangte die Personalunion. Am 8. Februar 1866 begann im Landtage die Debatte über den Adreßentwurf Deak's, der die Forderungen Ungarns enthielt und zur Annahme gelangte. Die Verhandlungen mit der Regierung über die Ungarn zu gewährenden staatlichen Concessionen schleppten sich fort, bis das Donnern der Geschütze auf den Kriegsschauplätzen im Norden und Süden des Reiches die Regierung veranlaßte, auch den Landtagssaal in Pest zu schließen. Während die österreichischen Landtage schon im März 1865 ihre Arbeiten eingestellt hatten, kam das königliche Rescript, mit welchem der ungarische Landtag vertagt wurde, erst am 26. Juni 1866 zur Verlesung. Deak und Tisza, die Führer der beiden Parteien im Hause, beantragten Resolutionen, durch welche der Landtag seinem Bedauern Ausdruck geben sollte, daß die Wünsche der Nation noch immer unerfüllt blieben. Tisza's Resolution, welche den Krieg, in den man hineingerathen war, als eine Folge der verfassungswidrigen Regierungsprincipe hinstellte, wurde abgelehnt, Deak's Antrag, der in milderer Form bloß die Wünsche der gemäßigten Partei formulirte, wurde angenommen.

Ludwig Kossuth meldete aus Turin seinen politischen Freunden in Ungarn das Zustandekommen der ungarischen Fremdenlegion im Einverständnisse mit der italienischen Regierung und berichtete weiter, daß die ungarischen Generale Vetter und Klapka die Bewilligung erhielten, aus den Gefangenen der Nordarmee die ungarischen Soldaten zu einer Legion zu vereinigen. In der Festung Neisse standen bald 4500, auf den Schlachtfeldern Böhmens gefangene ungarische Soldaten marschbereit, um von Preußen aus durch Schlesien nach Ungarn einzufallen.

Der Krieg.

Der staatsrechtliche Streit erschütterte die Einheit der Monarchie, der nationale Kampf, von Regierungswegen gefördert, rückte die verheißene Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in weite Ferne. Inzwischen verdüsterte sich die auswärtige Lage. Preußen rüstete zum entscheidenden Schlage und Italien nützte die Gelegenheit aus, seine nationale Einigung auf Kosten Oesterreichs zu vollziehen. Im März 1866 war es klar, daß Oesterreich, wenn auch in diesem Momente gegen seinen Willen, sein Heer dem zur Entscheidung durch das Schwert rüstenden Preußen entgegen stellen müsse. Angesichts der wachsenden Spannung zwischen Wien und Berlin beschloß ein Marschallsrath

die Mobilisirung der Armee und deren Inselstellung nach zwei Fronten.

Mit den parlamentarischen Formen wurde gründlich aufgeräumt. Sie erschienen als Hemmnisse für eine rasche Kriegserklärung. Den Reichsrath hatte man aufgelöst, die Verfassung suspendirt. Nun schickte man auch die Landtage nach Hause.

Gegen den Kriegsparoxismus in Italien wurde das Festungsviereck in Vertheidigungszustand gesetzt und gegen den Norden der Monarchie bewegten sich die Heeressäulen bis an die Grenze Sachsens. Die officiösen Blätter schürten den unbesonnenen Chauvinismus; den ausmarschirenden Soldaten wurden die Worte in den Mund gelegt: „Wenn ihr etwas in Berlin zu besorgen habt, wir richten es aus.“ Byzantinismus und falscher Patriotismus machten sich breit und feierten vorschnell den Sieg über Preußen, ehe der erste Schuß in dem verhängnißvollen Kriege gefallen war. Um so niederschmetternder wirkte die rasche Enttäuschung.

Deckung des Kriegsbedarfes.

Die Geldbeschaffung für den Krieg ohne Parlament setzte die Regierung in die größte Verlegenheit. Wo sie anklopfte, fand sie bei den Finanzhäusern verschlossene Thüren. Der Credit des Staates war ins Grundlose gesunken. Im November 1865 mußte Larisch zur Deckung der dringendsten Staatsbedürfnisse, für welche der Reichsrath angesichts des drohenden Verfassungsbruches nicht Vorsorge treffen wollte, auf Grund des Septemberpatentes ein Silberanlehen in der Höhe von 200 Millionen aufnehmen, das von jeder Steuer befreit, nur zum Course von 65 und bei Zusage einer Provision von $3^3/_4$ Procent an den Mann gebracht werden konnte. Am 24. November erschien das Gesetz über dieses Anlehen von Belcredi und Larisch unterfertigt.

Unter solchen Verhältnissen stellte sich die in der Bankacte für den 1. Januar 1867 in Aussicht gestellte Aufnahme der Baarzahlungen als eine Chimäre dar. Man stritt zwar noch im October 1865 theoretisch darüber, ob Gold- oder Silberwährung einzuführen sei, aber im Ernste mochte niemand mehr an die kommende Hartgeldwährung glauben. Trotzdem erklärte Larisch in seinem Vortrage an den Kaiser im Januar 1866: „Die Herstellung der Valuta wird aller Voraussicht nach noch vor Beginn des Jahres 1867 eine Thatsache geworden sein. Zur Stunde ist das Silberagio bereits auf 105 gesunken und ein Blick auf den Bankausweis zeigt, daß die österreichische Bank heute zu den bestfundirten, durchaus consolidirten Creditinstituten Europas gehört.“ Von solchen Versicherungen ließ sich die Finanzwelt nicht täuschen. Sie lehnte es ab, die Bedürfnisse des Krieges zu decken. Die Regierung ging wieder zur Nationalbank, als der ihr nächsten Geldquelle. Die Bank hatte im Februar 1866 an ihre Schuldner die Aufforderung gerichtet, für die Abstoßung der Vorschüsse auf Effecten mit Rücksicht auf die

Ende des Jahres bevorstehende Aufnahme der Baarzahlungen zu sorgen. Im April aber verlautete schon, die Finanzverwaltung werde in ihrer Geldnoth die Notenpresse in Bewegung setzen. Der traurige Witz, den man dem Finanzminister Krauß zuschrieb, kam wieder in Umlauf: „Klein-Neusiedl ist das Californien des Kaiserstaates." Dort wurde damals das Papier für Geldnoten erzeugt. Das Silberagio, das kurz vorher vorübergehend bis auf 3 Procent gesunken war, stieg nun sprunghaft in die Höhe. Am 24. April 1866 erschien das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Jahre 1866, wirksam für die gesammte Monarchie. Es wurden gegen Verpfändung der Staatsdomänen 60 Millionen Tresorscheine emittirt.

Noch war der Krieg nicht erklärt, als am 5. Mai 1866 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. österr. W. auf den Staatsschatz, erschien, giltig für das gesammte Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches. Dieses Gesetz warf die Bankacte über den Haufen und stellte sich als ein Vertragsbruch des Staates gegen die Bank dar. Angesichts der Lage der Dinge war die Nationalbank wehrlos. Sie begnügte sich mit einem Proteste gegen den Bruch ihres Privilegiums durch die Notenemission des Staates.

Das Staatsnotengesetz hatte folgenden Wortlaut:

„Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwickelungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet wird, andererseits die bisherige mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleibe, finde ich mit Beziehung auf § 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten Nationalbank am 3. Januar 1863 abgeschlossenen Uebereinkommens, nach Anhörung meines Ministerrathes und auf Grund meines Patentes vom 20. September 1865 anzuordnen:

Die nach § 9 des gedachten Uebereinkommens und nach § 12 der Statuten der Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 fl. und 5 fl. österr. W. in Umlauf zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen. In Folge dessen verlieren diese Werthzeichen ihre Eigenschaft als Banknoten. Sie werden als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung in Umlauf zu Lasten des Staates erhalten und bei allen Cassen an Zahlungsstatt angenommen. Sie werden unter Ueberwachung der Staatsschulden-Controlscommission gestellt und dürfen die Summe von 150 Millionen nicht übersteigen. Die Bank hat für die im Umlauf befindliche Summe dieser Noten dem Staate die gleiche Summe in höheren Appoints zu leisten. Der Zeitpunkt der Einlösung der Staatsnoten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Es vergingen dreißig Jahre, ehe an die Erfüllung dieser Zusage geschritten werden konnte.

Am 25. Mai 1866 erschien auch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Umlaufes von Münzscheinen zu 10 kr. österr. W., die durch kaiserliche Verordnung vom 17. November 1860 in Verkehr

gebracht worden waren, von 4 Millionen auf 12 Millionen und das Gesetz, womit für das lombardisch-venetianische Königreich ein Zwangsanlehen im Betrage von 12 Millionen Gulden ausgeschrieben wurde, da für dieses Kronland das Gesetz über die Schaffung der Staatsnoten keine Geltung haben sollte, aber gleichwohl, wie es in dem Texte des Gesetzes hieß, „die Billigkeit gebot und es der Staatsnothwendigkeit entsprach, auch dieses Königreich in einer seinen Kräften angemessenen Weise zur Deckung der außerordentlichen finanziellen Bedürfnisse des Staates heranzuziehen". Die Auftheilung und Abfuhr dieses Zwangsanlehens erfolgte unter den für die Einhebung der directen Steuern geltenden Normen. Jeder der neun Provinzen des Landes wurde ein bestimmter Theil der Anleihe zur Eintreibung auferlegt. Die Gemeinden wurden ermächtigt, zur Aufbringung der auf sie entfallenden Beträge des Anlehens ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu veräußern oder zu verpfänden, Zuschläge auf die directen Steuern umzulegen, ohne dazu besonderer Ermächtigung zu bedürfen. Die Appoints des Anlehens zu 100 fl., 10 fl. und 1 fl. wurden al pari ausgegeben.

Diese drastischen Maßregeln, sich Geld um jeden Preis und so rasch als möglich für den Kriegsfall zu verschaffen, boten Bismarck den Anlaß, Oesterreich zu beschuldigen, es dränge zum Kriege, um sich durch Contributionen in Preußen oder gegebenenfalls durch einen „anständigen" Bankerott aufzuhelfen.

Das Silberagio stieg während dessen auf 124; die Devise London notirte 120. Um laufende Ausgaben zu decken, contrahirte Larisch auch noch eine Wechselschuld bei der Creditanstalt und den Häusern Rothschild, Epstein, Wodianer und Sina im Betrage von $10^1/_2$ Millionen Gulden.

Controle der Staatsschuld.

Die von Belcredi eingesetzte Commission zur Controle der Staatsschuld erstattete im Mai 1866 ihren ersten Bericht an den Kaiser. Sie fand es nothwendig, die politische Lage zu berühren und an dem Vorgehen der Finanzverwaltung objective Kritik zu üben. Sie konnte nicht umhin, das Silberanlehen, das Larisch abgeschlossen hatte, als die theuerste Schuld zu bezeichnen, die Oesterreich je contrahirt hatte. Die Commission sprach auch ihren Tadel über die Staatsnotenemission der Regierung aus, welche den Bestimmungen der Bankacte widersprach. Mit Ende 1865 bezifferte die Commission die Gesammtstaatsschuld Oesterreichs mit 2.532,083.148 fl.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 6. Juni 1866 an den Präsidenten Fürsten Colloredo sprach der Commission den Dank für ihre Thätigkeit, aber zugleich einen leisen Tadel für die erhobenen Einwendungen der Commission aus, um den üblen Eindruck ihres Berichtes auf die Bevölkerung zu verscheuchen:

„Insoferne die Commission aus ihrem gesetzlich beschränkten Mandate, die Controle über die Gebarung mit der Staatsschuld, Anlaß nimmt, die Beschaf-

fenheit der auf Grund meines Patentes vom 20. September 1865 von meinem Finanzminister vorgenommenen und mit den Gesetzen vom 23. November 1865, 24. April und 5. Mai 1866 sanctionirten Maßregeln in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen und politische Erwägungen allgemeiner Natur daran zu knüpfen, will ich die patriotische Absicht, welche die Mitglieder der Commission dabei geleitet haben, nicht verkennen. Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, wurde von mir feierlichst gewährleistet. Diese Zusicherung zu verwirklichen, bleibt mein ernstes und unausgesetztes Bestreben, und nichts wird mein Herz mehr beglücken, als wenn das Gefühl der Einigkeit und das patriotische Zusammenwirken, das in diesem Momente der drohenden Gefahr bei allen Völkern meines Reiches so mächtig zur Geltung gelangt und Oesterreich nach außen hin stark und achtunggebietend macht, auch bei den Fragen innerer Rechtsgestaltung leitend und bestimmend wirken und sodann in einem lebenskräftigen, verfassungsmäßigen Organismus seine volle Weihe und Bekräftigung erhalten würde."

Das Kriegsmanifest.

Dieses plötzliche, reuevolle Gedenken der Vortheile, welche die sistirte Verfassung im kritischen Momente hätte bieten können, mußte überraschen. In der That, die Schrecken des Krieges standen in nächster Sicht. Der Mangel einer Mitwirkung der Völker und ihrer gewählten Vertreter bei so wichtiger Entscheidung über die Geschicke des Reiches, wurde schmerzlich vermißt, als man die Verantwortung für das angerichtete Unheil gerne mit der Volksvertretung getheilt hätte.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse des denkwürdigen Jahres 1866 überstürzten sich in einer für Oesterreich verhängnißvollen Weise. Am 6. Juni überreichte der preußische Gesandte Werther dem Grafen Mensdorff die Depesche Bismarck's; die Einberufung der holsteinschen Stände lehnte Preußen ab und drohte mit der Verlegung preußischer Garnisonen in das von den Oesterreichern besetzte Holstein. Mensdorff antwortete, Oesterreich müßte diesen Vorgang als Vertragsbruch und Kriegsfall ansehen. Manteuffel hatte aber bereits Befehl zum Einmarsche in Holstein erhalten. Am 13. Juli meldete die „Wiener Zeitung", die Brigade Kalik habe ihren Rückzug aus Holstein angetreten. Das Amtsblatt fügte bei: „Durch die eigenmächtige Besetzung Holsteins und die rechtswidrige Usurpation der Civilgewalt, sowie durch eine Reihe daran geknüpfter Gewaltacte habe Preußen sowohl den Gasteiner Vertrag als den Wiener Frieden auf das gröblichste verletzt. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat daher die diplomatischen Beziehungen zu Preußen abgebrochen. Botschafter Graf Karolyi ist von seinem Posten in Berlin abberufen worden."

Die Entscheidung war gefallen. Mit schwerem Bangen sahen die Völker Oesterreichs der weiteren ernsten Entwickelung des blutigen Ringens um die Machtstellung der Monarchie entgegen. Am 14. Juni, beim Empfange einer Deputation des Wiener Gemeinderathes, der bei Ausbruch des Krieges eine Ergebenheitsadresse beschlossen hatte, sagte der Kaiser:

„Mit großer Genugthuung vernehme ich die Kundgebung der Stadt Wien. Ich habe alles gethan, um den Frieden und die Freiheit Deutschlands zu erhalten, aber es ist mir von allen Seiten unmöglich gemacht worden. Es ist der schwerste Augenblick seit dem Antritt meiner Regierung. Ich greife zum Schwert, im Vertrauen auf Gott und mein gutes Recht, meine tapfere Armee und die Mitwirkung meiner treuen Völker. Insbesondere muß ich aber meine vollste Befriedigung über die Einmüthigkeit und die Haltung Wiens aussprechen; ungeachtet, daß durch die Störung des Verkehres und die Arbeitslosigkeit der Bevölkerung schon bedeutende Opfer auferlegt werden, herrscht hier im Vergleiche zum Auslande die musterhafteste Ruhe und Ordnung, und ich kann dies nicht genug anerkennen."

Am 16. Juni erklärte Preußen an Sachsen den Krieg und seine Truppen rückten über die Grenze, während gleichzeitig der Kampf gegen die Hilfstruppen der mit Oesterreich verbündeten deutschen Staaten entbrannte.

Sonntag den 17. Juni erschien das Kriegsmanifest. Dasselbe erwähnte in anschaulicher Weise die dem Kriegsausbruche vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen.

An meine Völker!

Mitten in dem Werke des Friedens, das ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesammtreiches festigen, den einzelnen Völkern aber ihre freie, innere Entwickelung sichern soll, hat meine Regentenpflicht mir geboten, mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen. An den Grenzen des Reiches im Süden und im Norden stehen die Armeen zweier verbündeten Feinde, in der Absicht, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern.

Keinem derselben ist von meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens meinen Völkern zu erhalten, habe ich, dessen ist Gott der Allmächtige mein Zeuge, immer für eine meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen und getreu sie zu erfüllen getrachtet. Allein die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwandes; lüstern auf den Raub von Theilen meines Reiches, ist der günstige Zeitpunkt für sie der Anlaß zum Kriege.

Verbündet mit den preußischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr entgegenstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil meines braven und tapferen Heeres an die Gestade der Nordsee. Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preußen eingegangen, um verfassungsmäßige Rechte zu wahren, einen bedrohten deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Grenzen einzuschränken und in der innigen Verbindung der zwei mitteleuropäischen Großmächte, denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des europäischen Friedens zutheil geworden, zum Wohle meines Reiches, Deutschland und Europa eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen.

Eroberungen habe ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschluß des Bündnisses mit Preußen habe ich auch im Wiener Friedensvertrage keinen Vortheil für mich angestrebt. Oesterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwickelungen, welche bei gleich uneigennütziger Absicht Preußens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu begleichen waren. Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen und waren deshalb für meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar. So steigerte sich immer mehr der Ernst der Lage.

Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden und ein Einverständniß unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemein-

samen feindlichen Angriffes auf mein Reich zugrunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte ich im Bewußtsein meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und der Wohlfahrt meiner Völker vereinbaren Zugeständnisse im tiefsten Frieden. Als ich jedoch wahrnahm, daß ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hierdurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, mußte ich mich zu den schweren Opfern entschließen, die mit den Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind.

Die durch meine Regierung gegebenen Versicherungen meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger gegenseitiger Abrüstung erwiderte Preußen mit Gegenanfinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit meines Reiches gewesen wären. Preußen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Grenze meines Reiches in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte.

Alle Verhandlungen mit Preußen in der Herzogthümerfrage hat immer mehr Belege zu der Thatsache geliefert, daß eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Oesterreichs, dem Rechte und den Interessen Deutschlands und der Herzogthümer entspricht, durch ein Einverständniß mit Preußen bei seiner offenbar zu Tage liegenden Gewalts- und Eroberungspolitik nicht zu erzielen ist. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschließungen des Bundes anheim gestellt und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen.

Die drohenden Kriegsaussichten veranlaßten die drei Mächte Frankreich, England und Rußland, auch an meine Regierung die Einladung zur Theilnahme an gemeinsamen Berathungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend meiner Absicht, wenn immer möglich, den Frieden für meine Völker zu erhalten, hat die Theilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß das öffentliche europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunkt dieses Vermittlungsversuches zu bilden haben und die theilnehmenden Mächte keine Sonderinteressen zum Nachtheile des europäischen Gleichgewichtes und der Rechte Oesterreichs verfolgen.

Wenn schon der Versuch von Friedensberathungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, daß die Berathungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können.

Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offene Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt. In dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, in dem Rechte und der Ehre der gesammten deutschen Nation erblickte Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnißvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preußische Truppen rückten in Holstein ein, die vom kaiserlichen Statthalter berufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche der Wiener Friede gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preußen übertragen hatte, ausschließlich für Preußen in Anspruch genommen und die österreichische Besatzung genöthigt, zehnfacher Uebermacht zu weichen.

Als der deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmächtigkeit hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschloß, da vollendete Preußen, das sich so gern als Träger deutscher Interessen rühmen läßt, den eingeschlagenen verderblichen Weg; das nationale Band der Deutschen zerreißend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes, welcher die Theilung Deutschlands verwirklicht und schritt mit militärischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveräne vor.

So ist das Unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden. Zur Verantwortung all des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe ich Die-

jenigen, die ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen, allmächtigen Gottes.

Ich schreite zum Kampfe mit dem Vertrauen, das die gerechte Sache gibt, im Gefühle der Macht, die in einem großen Rechte liegt, wo Fürst und Volk nur von einem Gedanken, dem guten Rechte Oesterreichs durchdrungen sind, mit frischem, vollem Muthe beim Anblick meines tapferen, kampfgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Oesterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf meine treuen Völker, die einig, entschlossen, opferwillig zu mir emporschauen.

Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmäßig in den weiten Gebieten meines Reiches empor; freudig eilten die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienste; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampfe und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglücks und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei. Nur ein Gefühl durchdringt die Bewohner meiner Königreiche und Länder, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Unmuthes über eine so unerhörte Rechtsverletzung.

Doppelt schmerzt es mich, daß das Werk der Verständigung über die inneren Verfassungsfragen noch nicht so weit gediehen ist, um in diesem ernsten, zugleich aber erhebenden Augenblicke die Vertreter aller meiner Völker um meinen Thron versammeln zu können. Diese Stütze für jetzt entbehrend, ist mir jedoch meine Regentenpflicht um so klarer, mein Entschluß um so fester, dieselbe meinem Reiche für alle Zukunft zu sichern.

Ich werde in diesem Kampfe nicht allein stehen. Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstsüchtige Pläne einer rücksichtslosen Vergrößerungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welcher Hort für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesammten deutschen Vaterlandes sie an Oesterreich finden.

Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder. Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! Jetzt, wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis meinem Reiche, sowie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwickelung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestigt ist.

Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhen aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, dem mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf ihn vertrauen. Zu ihm will ich um Beistand und Sieg flehen und fordere meine Völker auf, es mit mir zu thun.

Die Kriegsfurie war losgelassen, die blutigen Schlachten wurden geschlagen. Am 24. Juni siegte Erzherzog Albrecht bei Custozza. Gleichzeitig warf Preußen die deutschen Bundesgenossen Oesterreichs zu Boden. Bei Langensalza erfolgte die Capitulation der Hannoveraner. Die Preußen rückten in Böhmen ein. Am 30. Juni meldet Benedek: Das Zurückdrängen des ersten und des sächsischen Armeecorps nöthigt mich, den Rückzug in der Richtung von Königgrätz anzutreten.

Am 2. Juli, dem Tage vor der Schlacht bei Königgrätz, führte Cardinal Rauscher die große Procession, die von der Stefanskirche zur Mariahilfer Kirche zog. Erzherzog Franz Karl und Erzherzogin Sophie schritten in dem imposanten Zuge hinter dem Baldachin, dem

sich der Statthalter Graf Chorinsky, Bürgermeister Zelinka, zahlreiche Mitglieder des Hochadels anschlossen. Der folgende Tag brachte bei Königgrätz die Entscheidung zu Gunsten Preußens.

Am 4. Juli 1866 meldete der Pariser Moniteur: „Ein wichtiges Ereigniß ist eingetreten. Der Kaiser von Oesterreich, nachdem er die Ehre der Waffen in Italien gewahrt, tritt dem Kaiser der Franzosen Venetien ab, indem er die vom Kaiser Napoleon in dessen Schreiben an seinen Minister des Aeußern vom 11. Juni 1866 ausgesprochenen Ideen acceptirt. Er nimmt seine Vermittlung an, um den Frieden zwischen den Kriegführenden herbeizuführen. Kaiser Napoleon beeilte sich, dieser Aufforderung zu entsprechen und hat sich unverweilt an den König von Preußen und an den König von Italien zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes gewendet."

Friedens-Anerbietungen.

Am 10. Juli erschien, angesichts dieser niederschmetternden Nachrichten und zur Dämpfung der Panique, welche das Vorrücken der feindlichen Colonnen zum Herzen der Monarchie hervorrief, das nachstehende kaiserliche Manifest.

An meine Völker!

Das schwere Unglück, welches meine Nordarmee, trotz des heldenmüthigen Widerstandes getroffen, die Gefahren, die dadurch für das Vaterland erwachsen; die Kriegsbedrängnisse, die verheerend über mein geliebtes Königreich Böhmen sich ausbreiten und anderen Theilen meines Reiches drohen; die schmerzlichen und unersetzlichen Verluste für so viele tausende von Familien haben mein Herz, das so väterlich warm für das Wohl meiner Völker schlägt, auf das tiefste erschüttert.

Allein das Vertrauen, das ich in meinem Manifeste vom 17. Juni ausgesprochen, das Vertrauen auf euere unerschütterliche Treue, Hingebung und Opferwilligkeit, das Vertrauen auf den selbst im Unglücke nicht zu brechenden Muth meiner Armee, das Vertrauen auf Gott und mein gutes heiliges Recht ist mir keinen Augenblick wankend geworden.

Ich habe mich an den Kaiser der Franzosen um Vermittlung eines Waffenstillstandes in Italien gewendet. Ich fand nicht nur das bereitwilligste Entgegenkommen, sondern Kaiser Napoleon hat sich aus eigenem Antriebe und in der edlen Absicht der Verhinderung weiteren Blutvergießens zum Vermittler eines Waffenstillstandes mit Preußen und der Einleitung von Friedensverhandlungen anerboten.

Ich habe dieses Anerbieten angenommen. Ich bin zu einem Frieden unter ehrenvollen Bedingungen bereit, um dem Blutvergießen und den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen, allein nie werde ich einen Friedensschluß billigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung meines Reiches erschüttert werden.

In diesem Falle bin ich zum Kampfe bis zum Aeußersten entschlossen und hierin der Zustimmung meiner Völker gewiß. Alle verfügbaren Truppen werden zusammengezogen und durch die angeordnete Recrutirung, die zahlreichen Freiwilligen, welche der neu auflebende patriotische Geist überall zu den Waffen ruft, ergänzen sich die Lücken des Heeres.

Oesterreich wurde vom Unglücke schwer getroffen, aber es ist nicht entmuthigt, nicht gebeugt. Meine Völker! Vertrauet auf eueren Kaiser. Oesterreichs

Völker haben sich nie größer als im Unglücke gezeigt. Auch ich will dem Beispiele meiner Ahnen folgen und mit unerschütterlichem Gottvertrauen, mit Entschlossenheit und Beharrlichkeit euch voranleuchten."

Die Südarmee verließ den Schauplatz ihrer Siege, um dem Feinde im Norden des Reiches entgegen zu eilen. Als das Präsidium des Wiener Gemeinderathes den aus Italien heimkehrenden Sieger von Custozza bei seiner Ankunft in Wien begrüßte, sagte Erzherzog Albrecht den gebeugten Stadtvätern: „Muth, nur Muth, meine Herren und die Hoffnung nicht verloren. Wer die Hoffnung aufgibt, gibt sich selbst auf." Die preußischen Colonnen näherten sich der Residenz. Die Eisenbahnen brachten endlose Züge Verwundeter nach Wien. Die Straßen, die zum Centrum führten, waren mit Flüchtlingen bedeckt; aus den vom Feinde occupirten Landstrichen und Bezirken hatten sich die Beamten entfernt. In Wien wurde der Baarschatz der Bank, die Kostbarkeiten des Hofes auf Schiffe verladen und nach Komorn in die Festung gebracht. Bange Furcht überfiel die Hauptstadt und im Gemeinderathe wurde schon am 6. Juli der Antrag gestellt, die Kriegsverwaltung zu ersuchen, Wien als offene Stadt zu erklären, um ihr eine Belagerung zu ersparen, die man umsomehr befürchtete, als die Kriegsverwaltung in Eile bei Floridsdorf Befestigungen aufführen ließ, um den Preußen den Uebergang über die Donau zu erschweren.

Am 10. Juli berichtete Bürgermeister Zelinka dem Wiener Gemeinderathe:

Se. Majestät der Kaiser haben heute ein Manifest an seine Völker erlassen. Da der Inhalt desselben möglicherweise die Bedeutung hat, daß es vielleicht im Sinne der Regierung liege, die Stadt Wien zum Gegenstande der Vertheidigung zu machen, so habe ich es für nöthig erachtet, in Gemeinschaft mit den beiden Vicebürgermeistern bei Sr. Majestät eine Audienz zu erbitten, welche mir gewährt wurde. Se. Majestät haben unseren Vortrag entgegenzunehmen geruht, der darin bestand, daß wir die Bitte ausgesprochen haben, Se. Majestät möge Wien nicht den Gefahren eines Kampfes oder einer Beschädigung aussetzen. Ich habe ferner den dringenden Wunsch der gesammten Bevölkerung Wiens ausgesprochen, daß, wenn die Kriegsgefahr beseitigt ist, Se. Majestät sich bewogen finden möge, auch bezüglich der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse jene Aenderungen eintreten zu lassen, welche geeignet sind, die Gemüther auch für die Zukunft zufrieden zu stellen.

Se. Majestät geruhten darauf zu antworten: Die Stadt Wien wird kein Gegenstand der Vertheidigung sein. Es ist mein Wille, daß sie als offene Stadt behandelt werde. Wenngleich der Brückenkopf an der Donau befestigt ist, so dient er nicht dazu, um Wien zu vertheidigen, sondern es ist eine Vorsichtsmaßregel, um den Uebergang über die Donau, welchen die Preußen nicht nur bei Wien, sondern auch an anderen Orten anstreben werden, auf der ganzen Linie zu hindern. Oesterreich darf nicht den Vorwurf auf sich laden, daß es, wenn auch seine Truppen unglücklich waren, in Feigheit verfalle, muthlos plötzlich alle Hoffnungen aufgebe und den Feind, ohne ihn auch nur daran zu hindern, über die Donau gehen lasse. Se. Majestät geruhten weiter auszusprechen, daß die Behörden, die Polizeiorgane, die Statthalterei und Se. Majestät selbst in Wien bleiben werden, und daß Se. Majestät der Letzte sein wird, welcher, wenn die Armee Wien verläßt, ihr nachfolgt. Se. Majestät geruhten auch zu versprechen, daß er diese Aeußerung, welche bekannt zu geben ich ausdrücklich ermächtigt bin, in einer Proclamation der Stadt Wien bekannt geben werde.

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Meyerhofer fügte dem Berichte Zelinka's bei: Ich bin vom Bürgermeister ermächtigt, mitzutheilen, daß Se. Majestät die Gnade hatte, noch speciell zu erwähnen, daß Se. Majestät verspricht und sein Wort gegeben hat, daß die Regierung nach Lösung der gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse zur Lösung der inneren staatsrechtlichen Fragen im verfassungsmäßigen Wege schreiten werde, Se. Majestät auch nicht im mindesten anstehe, in der Proclamation in demselben Sinne eine Aeußerung abzugeben.

Wien blieb von den unmittelbaren Leiden des Krieges, welche die nördlichen Provinzen zu tragen hatten, verschont. Die Tage des blutigen Kampfes waren gezählt. Am 20. Juli brachte die Nachricht vom Siege Tegetthoff's über die Flotte Persano's bei Lissa ein wenig Linderung für die tief gedemüthigten Gemüther. Am 22. Juli ließ sich Preußen angesichts des Ausbruches der Cholera, und um ohne Intervention Napoleon's mit Oesterreich zu Friedensauseinandersetzungen zu gelangen, zum Abschlusse des Waffenstillstandes und am 26. Juli zu den Friedenspräliminarien zu Nikolsburg herbei. Einen Monat später wurde in Prag am 23. August der Friede unterzeichnet und am 3. September 1866 publicirt.

Friedensbedingungen.

Im Prager Frieden trat Oesterreich das lombardisch-venetianische Königreich an das officiell anerkannte Königreich Italien ab, das man noch vor kurzem nur als Königreich Sardinien in allen Staatsacten bezeichnete. Der Friede mit Italien konnte erst am 3. October zum Abschlusse gelangen. Den Deutschen in Oesterreich brachte der Prager Friede die folgenschwere Ausscheidung aus dem Jahrhunderte alten Verbande mit den Stammesgenossen. Diesbezüglich stipulirte der Artikel IV des Prager Friedens: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennen die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und geben seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen den Beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale, unabhängige Existenz haben wird.

Der Prager Frieden enthielt ferner im Artikel X die Amnestie für Alle, die wegen ihres politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt wurden und die Feststellung einer Kriegsentschädigung von 20 Millionen Thaler, die Oesterreich an Preußen zu zahlen hatte. Die Revision des am 11. April 1865 ab-

geschlossenen Handelsvertrages mit dem Zollvereine wurde, im Sinne größerer Erleichterung des gegenseitigen Verkehres in nächste Aussicht gestellt.

Der Friedensvertrag mit Italien vom 3. October enthielt neben der Abtretung der Lombardei und Venedig und Verfügungen über die Räumung der Festungen, Bestimmungen über die Ablösung der Südbahnlinien und die Ankündigung des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Mit Erlaß des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 6. Januar 1867 wurde nachträglich bekannt gegeben, daß der Kaiser am Tage des Abschlusses des Friedens mit Italien beschlossen hatte, den Titel „König der Lombardei und Venedigs" abzulegen.

An das glorreiche Königreich Böhmen.

Durch die Ausscheidung aus dem deutschen Bunde ging ein sehnlicher Wunsch aller nichtdeutschen Nationalitäten Oesterreichs in Erfüllung, die schon vor Beginn des Krieges der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die Verknüpfung der Geschicke Oesterreichs mit den Geschicken des deutschen Bundes durch den Krieg gelöst werden möge. Sie verlangten schon seit langem, Oesterreich solle sich für deutsche Interessen nicht engagiren, sondern sich auf sich selbst zurückziehen. Die Czechen in erster Reihe, erklärten vor Ausbruch des Krieges, die Nation habe kein Interesse an der Erhaltung des Einflusses Oesterreichs in Deutschland. Bismarck suchte bei seinem Einmarsche in Böhmen die czechischen Sonderbestrebungen in der „Proclamation an die Einwohner des glorreichen Königreiches Böhmen" für sich auszunützen. In derselben hieß es:

„In Folge des gegen unsere Wünsche vom Kaiser von Oesterreich herbeigeführten Krieges betreten wir nicht als Feinde und Eroberer, sondern mit voller Achtung für euere historischen und nationalen Rechte eueren heimatlichen Boden. Nicht Krieg und Verheerung, sondern Schonung und Freundschaft bieten wir allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, der Confession und Nationalität. Laßt euch von unseren Gegnern und Verleumdern nicht einflüstern, daß wir aus Eroberungssucht diesen Krieg hervorgerufen haben. Oesterreich hat uns zum Kampfe gezwungen, indem es mit den deutschen Regierungen uns überfallen wollte, aber nichts liegt uns ferner, als die Absicht, eueren gerechten Wünschen nach Selbstständigkeit und freier nationaler Entwickelung entgegen zu treten. Eingedenk der vielen, fast unerschwinglichen Opfer, welche euch zur Vorbereitung für den Krieg die kaiserliche Regierung bereits abverlangt hat, sind wir weit entfernt, euch weitere Lasten aufzuerlegen und verlangen wir von niemand, daß er gegen seine Ueberzeugung handle, namentlich werden wir euere heilige Religion ehren und achten." Und zum Schlusse des Schriftstückes hieß es: „Sollte unsere gerechte Sache obsiegen, dann dürfte sich auch den Böhmen und Mährern der Augenblick bieten, in dem sie ihre nationalen Wünsche gleich den Ungarn verwirklichen können. Möge dann ein glücklicher Stern ihr Glück auf immer begründen."

Daß dieses Manifest unter den Deutschen Oesterreichs damals große Erbitterung hervorrief, war begreiflich. Die Czechen hüteten sich,

diese schmeichelnde Anerkennung des Siegers für echte Münze anzusehen, aber als König Wilhelm von Preußen den Siegeseinzug in Berlin hielt, richtete der Verein der Berliner Czechen am 4. August 1866 an den König eine Adresse, in welcher sie ihm für die Anerkennung der historischen und nationalen Rechte der Nation dankten, die in der „wohlwollenden Proclamation enthalten war und ihre Landsleute beruhigt, ja hoffnungsvoll überrascht habe".

Ruf nach der Verfassung.

Oesterreich blutete aus tausend Wunden. Ueber die nördlichen Provinzen hatte der kurze Feldzug alle Schrecken des Krieges gebreitet. Die materielle Noth war ins Maßlose gestiegen. Der Mangel jeglicher staatlichen Fürsorge drängte die Sehnsucht nach verfassungsmäßigen Zuständen und Theilnahme an der Gesetzgebung erst recht in den Vordergrund. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes war in den nördlichen und südlichen Provinzen suspendirt, der Ausnahmszustand und das Standrecht in den vom Kriege bedrohten Ländern verhängt. Erst am 6. October 1866 erschien der Erlaß an die Länderchefs, der diesen Druck beseitigte. Alle autonomen Körperschaften riefen lauter denn je nach einer Volksvertretung; die Noth des Staates suchten alle Nationalitäten für sich auszunützen; alle staatsrechtlichen Sonderbestrebungen erwarteten ihre Befriedigung.

Angesichts der gewaltsam vollzogenen Trennung vom Deutschen Reiche waren die Deutschen bemüht, ihre führende Stellung in Oesterreich zu sichern. Im Centralismus glaubten sie hiefür die nöthige Gewähr zu finden. In den gemischtsprachigen Ländern kam es zum erneuerten Kampfe mit den föderalistischen Gruppen, die im Föderalismus das Mittel sahen, deutsche Minoritäten zu beherrschen. Die nationale Frage entwickelte sich zur politischen Machtfrage, die ein gemeinsames Staatsbewußtsein von nun ab nicht mehr aufkommen ließ. Der österreichische Staatsbegriff begann sich zu verflüchtigen.

In Ungarn sah man sich dem langersehnten Ziele einer selbstständigen staatsrechtlichen Gestaltung nahe.

Im Grazer Gemeinderathe befürwortete Rechbauer eine Adresse an die Krone, um die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und die Einberufung des Reichsrathes zu verlangen. Er begründete seinen Antrag unter Betonung der Thatsache, daß das im Jahre 1859 vom Kaiser gegebene Versprechen, die „ererbten Uebelstände" zu beseitigen, bisher nur mit halber Kraft zu erfüllen versucht wurde. Diese Halbheit habe Oesterreich nach Königgrätz geführt.

In Wien begab sich, kaum daß der Abschluß des Waffenstillstandes bekannt geworden war, am 23. Juli eine Deputation des Gemeinderathes, Bürgermeister Zelinka an der Spitze, mit einer Adresse, welche die Bitte zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände enthielt, zum Monarchen. Der Empfang war kein freundlicher.

Der Hof grollte den Wienern, die beim Herannahen der preußischen Colonnen zunächst für die Sicherung ihrer Habe eingetreten waren.

Auf die Ansprache Zelinka's antwortete der Kaiser, er anerkenne den Ausdruck der Loyalität, den die Adresse enthalte, nur, fügte er bei, sollten diesen Worten auch Thaten entsprechen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wolle er davon absehen, daß die Ueberreichung dieser Adresse gar nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehöre. Er wolle dieselbe nur als die Willensmeinung der Mitglieder des Gemeinderathes betrachten. Er selbst hege jedoch den Wunsch, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit ehestens wieder beginne; dabei kommen jedoch nicht die Wünsche der Stadt Wien allein, sondern die Bedürfnisse des ganzen Reiches in Betracht.

Die Nachricht von dem ungnädigen Empfange der Deputation verbreitete sich wie ein Lauffeuer in der Residenz. Am nächsten Tage beriethen 70 Gemeinderäthe in vertraulicher Sitzung über die Niederlegung ihrer Mandate, um bei der Neuwahl an die Bevölkerung appelliren zu können. Die Kriegslage der Stadt verhinderte aber jede Demonstration. Zelinka theilte in öffentlicher Sitzung in abgeschwächter Form die Ansprache des Kaisers mit und fügte seinen Berichte bei:

Der Inhalt dieser Antwort hat, wie ich vernehme, in der Bevölkerung Bestürzung hervorgerufen. Es scheint den Worten des Kaisers die Bedeutung gegeben worden zu sein, daß Se. Majestät an dem Patriotismus und der Opferwilligkeit der Bevölkerung Wiens zweifle. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, heute Nachmittag in Begleitung der beiden Vicebürgermeister nochmals Audienz zu nehmen. Sie wurde uns allergnädigst sogleich bewilligt. Ich berufe mich auf das Zeugniß der beiden Vicebürgermeister, daß ich Se. Majestät aufrichtig, wie es einem guten Bürger der Stadt Wien ziemt, von der Lage und der bestürzten Stimmung der Stadt wahrhaft und getreu Bericht erstattet habe. Ich habe Sr. Majestät vorgestellt, daß die Bevölkerung Wiens und der Gemeinderath, namentlich in letzter Zeit, alle möglichen Opfer gebracht habe, welche sie überhaupt zu bringen im Stande sind. Ich erlaubte mir Sr. Majestät vorzustellen, daß der Gulden, der jetzt in bedrängter Zeit, bei der Geschäftslosigkeit und Störung der Gewerbe zum Opfer gebracht wird, gewiß den gleichen Werth hat, wie hundert in einer anderen, besseren Zeit. Ich habe Sr. Majestät vorgetragen, daß die Bevölkerung ihre Opferwilligkeit und ihren Patriotismus nicht nur in der Errichtung eines Freiwilligencorps bethätigte, sondern daß sie insbesondere für die Pflege der Soldaten, sowohl in Geld als in Materiale, freudig Opfer brachte und was mehr zählt als alles andere, daß sie selbst Verwundete in die häusliche Pflege aufgenommen hat und sie wie Kinder des eigenen Hauses behandelte. Ich habe Sr. Majestät auch vorgestellt, daß der Gemeinderath in dieser schweren Zeit nicht nur seine Pflicht erfüllt, welche jedes Mitglied desselben selbst in ruhigen Zeiten schon so in Anspruch nimmt, daß dies nur mit Vernachlässigung der eigenen Geschäfte möglich ist; ich war so frei darzustellen, daß die Regierung in der jetzigen Zeit, insbesondere die Thätigkeit des Gemeinderathes in einer viel umfassenderen Weise in Anspruch nimmt, indem sie sämmtliche Cassen, Linienämter, Regieanstalten und Feldspitäler für den Fall einer feindlichen Invasion unserer eigenen Obsorge überträgt, daß keiner von Ihnen auch nur einen Augenblick Anstand nahm, sich dieser schweren Pflicht zu entziehen. Ich habe Sr. Majestät ausdrücklich erklärt, daß ich als Bürgermeister der Stadt Wien mich verpflichtet fühle, den schmerzlichen Eindruck zur Kenntniß zu bringen, welche die Deutung seiner Antwort in der Bevölkerung und im Gemeinderathe von Wien hervorgerufen hat. Ich habe

insbesondere meine Stellung, die eine andere als die eines Beamten, auch eine andere als die eines Ministers ist, hervorgehoben und bemerkt, daß ich nicht nur verpflichtet bin, das Band der Sympathie und der Loyalität zwischen der Bürgerschaft und dem allerhöchsten Hofe festzuhalten, sondern daß ich auch Pflichten gegen die Bürgerschaft habe, und so wie ich es vor Gott und Sr. Majestät zu verantworten mir getraue, die Stimmung des Volkes zur Kenntniß Sr. Majestät bringe. Ich habe selbst nicht ermangelt, Se. Majestät aufmerksam zu machen, daß die dermaligen politischen Verhältnisse es sind, welche in der Bevölkerung Besorgniß hervorgerufen haben, und daß, wenn wider Erwarten, manche Opfer, die gebracht wurden, zu klein erscheinen mögen, Se. Majestät dies den bedrängten Verhältnissen der Einwohner zuschreiben möge. Se. Majestät hat uns allergnädigst angehört und geruhte zu antworten: Ich habe nie Zweifel gesetzt und bin überzeugt von der Opferwilligkeit und dem Patriotismus der Bevölkerung Wiens und insbesondere in der schweren, bedrängten Zeit, die den Staat und auch die Wiener Bevölkerung getroffen hat."

Aus dem langen Berichte über diese zweite Audienz erfuhr die Bevölkerung Wiens erst recht deutlich, was die Deputation bei ihrem ersten Empfange zu hören bekommen hatte und weshalb der Bürgermeister veranlaßt worden war, das Verhalten der Bürgerschaft vor dem Monarchen besser als in der ersten Audienz zu rechtfertigen.

Im Juli 1866 machte sich auch eine Deputation der Stadtvertretung von Prag auf den Weg, um an den Stufen des Thrones Hilfe für die vom Feinde occupirte Landeshauptstadt zu erbitten. Die Deputation führte Dr. Rieger, der in seiner Ansprache an den Kaiser namens der loyalen Bevölkerung Prags mit Entrüstung die Verleumdungen zurückwies, welche diese ob ihrer Haltung dem Sieger gegenüber erduldet hatte.

Der Kaiser erwiderte: Mit blutendem Herzen gedenke er der Leiden, die sein geliebtes Königreich Böhmen und die treue Stadt Prag betroffen haben. Es werde Gegenstand seiner eifrigsten Vorsorge sein, dem schwer heimgesuchten Lande rasche und ausgiebige Hilfe zukommen zu lassen. Die Verdächtigungen des treuen Volkes in Böhmen habe er nie beachtet, im Gegentheile bewundere er die würdige, loyale, selbstverleugnende Haltung der Stadt Prag und des gesammten Landes.

Auch andere Provinzhauptstädte überreichten fast gleichzeitig Adressen an die Krone. Sie erbaten mit eingehender Motivirung die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen. Der Kaiser antwortete auf diese Adressen der Gemeinden, daß er den loyalen und patriotischen Inhalt derselben zur wohlgefälligen Kenntniß nehme und den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen wolle, welche den Gemeinderath gedrängt haben, das durch die Gemeindeordnung begrenzte Thätigkeitsgebiet zu überschreiten. Er könne nach dem Gesetze die in diesen Adressen vorgebrachten Wünsche und Bitten politischer Natur nur als den Ausdruck der Anschauungen einzelner Mitglieder des Gemeinderathes ansehen.

Autonomisten und Centralisten.

Im August 1866 fanden Berathungen der Vertrauensmänner aller politischen Parteien statt, welche angesichts der Folgen des Krieges über die künftige staatsrechtliche Organisation der Monarchie beriethen. Die Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde ließ die Föderalisten auf Erfüllung ihrer Wünsche rechnen. Die deutschen Autonomisten beriefen im September eine Parteiversammlung nach Aussee in Steiermark, wo man sich über die Vorschläge für einen Ausgleich mit Ungarn auf dualistischer Grundlage einigen sollte. Unter Kaiserfeld's Führung konnten sie sich aber mit den Centralisten, deren Wortführer Skene war, nicht einigen. Die Berathungen blieben ziemlich resultatlos. Es entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen beiden Parteien, in welchem J. N. Berger den föderalistischen Standpunkt vertrat. Die Autonomisten beabsichtigten, die Wege des Föderalismus durch Schaffung des dualistischen Systemes zu kreuzen und mit Hilfe einer Institution zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten den Deutschen in den westlichen Ländern der Monarchie das politische Uebergewicht zu verbürgen. Ihren autonomistischen Standpunkt wahrten sie in ihrem Programme vom November 1866 durch die Forderung nach Erweiterung des Wirkungskreises der Landtage. Ihre Ansichten fanden Zustimmung auf ungarischer Seite, bei jenem Theile der liberalen Partei, der ein freundliches Verhältniß mit den Deutschen anbahnte.

Die Centralisten stellten in einer bei Skene abgehaltenen Versammlung im October 1866 ihr Programm fest. Dasselbe enthielt folgende Punkte: Festhalten an der Reichsverfassung, Ablehnung jedes Vorschlages von dieser legalen Bahn abzuweichen; Festhalten an dem Maße der in der Reichsverfassung vorgesehenen gemeinsamen Angelegenheiten und an deren gemeinsamen parlamentarischen Verhandlung und Beschlußfassung in einer regelmäßig wiederkehrenden Versammlung der Reichsvertretung; jenseits der Grenze der letzteren loyale Bereitwilligkeit zu Zugeständnissen; sofortige Einberufung des Reichsrathes; Fortbildung der verfassungsmäßigen Institutionen in wahrhaft constitutionellem Geiste; klare und entschlossene Führung einer durch das Vertrauen der Staatsbürger getragenen Regierung, bei raschem, thatkräftigem Erfassen der Nothwendigkeit einer vollständigen Reform der Verwaltung, im Sinne der modernen Cultur und Freiheit auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen.

Der Zwang der Noth.

Mächtiger als die Rufe der Parteiführer und autonomen Körperschaften nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und wirksamer als diese erwies sich die aufs höchste gestiegene Geldnoth des Staates. Zur Milderung der finanziellen Lage und zur Hebung

des öffentlichen Credites erschien die Mitwirkung der Vertreter der Steuerträger unerläßlich. Am 7. Juli erschien das „Gesetz über die Eröffnung eines Credites von 200 Millionen zur Aufbringung der in der Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion gestörten Staatshaushaltes". Der Betrag sollte durch ein freiwilliges Anlehen oder durch Vermehrung der zufolge Patentes vom 6. Juni 1866 creirten Staatsnoten oder durch eine Combination beider Maßregeln aufgebracht werden. Die Nationalbank hatte vorläufig 60 Millionen auf dieses Anlehen vorzuschießen, als Pfand erhielt sie für diesen Vorschuß das Salzbergwerk Wieliczka. Insolange dieser Vorschuß nicht getilgt war, sollte die der Bank mit dem Statute vom 27. December 1862 auferlegte Pflicht der Aufnahme ihrer Baarzahlungen suspendirt bleiben. Unter dem Drucke der Kriegsnoth opponirte die Bank nicht gegen den neuerlichen Bruch der Bankacte.

Bei Abschluß des Friedens verhandelte die Regierung um einen Vorschuß von 30 Millionen zur Deckung der Kriegscontribution. Ein feudal-aristokratisches Consortium hatte Miene gemacht, dem auf das ärgste bedrohten Staate zur Hilfe zu eilen. Es handelte sich darum, die Friedensaction und den Abzug der feindlichen Truppen über die Reichsgrenzen nach Möglichkeit zu beschleunigen. Der Versuch, den Hochadel zu dieser patriotischen Hilfeleistung zu einigen, scheiterte im Beginne der Action. Man überließ es Rothschild und den Wiener Banken, diesen Vorschuß zu beschaffen.

Am 25. August 1866 erschien das Gesetz, betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für das durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufene außerordentliche Erforderniß und die Genehmigung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden, schwebenden Schuld. Dieses Gesetz bestimmte, daß von dem Reste des Credites von 200 Millionen, den die Regierung im Gesetze vom 7. Juli 1866 zur Fortführung des Krieges in Anspruch nahm und der nach dem Kriege noch auf 140 Millionen beziffert wurde, ein Betrag von 50 Millionen durch Emission von 5percentigen Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen sei. Diese Obligationen sollten an ein Consortium zu bestmöglichem Preise oder durch commissionsweisen Verkauf begeben werden. Für die übrigen 90 Millionen sollten Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. nach Bedarf angefertigt und vom 1. September ab in Umlauf gesetzt werden. Für die 60 Millionen Banknoten, in welchen die Bank ihren Vorschuß vorgestreckt hatte, sollte die Bank zur Begleichung ihrer Schuld 60 Millionen Staatsnoten erhalten. Vorsorglicherweise wurde verfügt, daß, falls eine Ueberfülle an kleinen Noten durch die Ausgabe von 1 fl. und 5 fl. eintreten sollte, der Finanzminister auch Staatsnoten zu 25 fl. und zu 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten im Gesetze vorgezeichneten Maximalgrenze in Umlauf setzen könne. Für die ordnungsmäßige Durchführung aller dieser Leistungen hatte die Staatsschulden-Controlscommission Amts zu handeln und die zu emittirenden Effecten zu contrasigniren.

Die Gesammthöhe der Staatsnoten betrug sohin im August 1866 400 Millionen; davon hatte die Bank 150 Millionen zur Einlösung ihrer 1 fl. und 5 fl. Noten erhalten, die aus dem Verkehre gezogen wurden, 90 Millionen Staatsnoten blieben zur Verfügung des Finanzministers, 60 Millionen Staatsnoten wurden zur Tilgung des Bankvorschusses fabricirt und 100 Millionen wurden angefertigt, um damit die Salinenscheine einzulösen. Dazu kamen die 50 Millionen Staatsschuldverschreibungen, die man eben emittirte. Unter solchen Verhältnissen hielt alle Welt den Staatsbankerott für unausbleiblich; die Fabrication der Staatsnoten erinnerte lebhaft an die französische Assignatenwirthschaft. Auf alle Klagen über sinnloses Schuldenmachen und Vernichtung des Vertrauens in den Staatscredit antwortete Larisch mit dem Tone der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit seines Finanzplanes: „Nicht den Rock, das letzte Hemd müssen wir hergeben, um die Schulden des Staates an die Bank zu tilgen und die Bank wieder solvent zu machen." Aber er überzeugte mit diesem Pathos niemanden von der Solvenz des Staates. Grundpreise, Cerealienpreise, die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse stiegen. Andererseits ruhte die Production und die Verarmung des Staates ließ eine Zinsenreduction der Staatsrente voraussehen; Handel und Industrie stockten, Zahlungseinstellungen und Moratorien waren auf der Tagesordnung. Der Staat verfügte in den vom Feinde occupirten Ländern, wo der wirthschaftliche Verkehr stille stand, ein allgemeines Wechselmoratorium, welches für die Zeit vom 28. Juni bis zum 12. Juli 1866 festgesetzt wurde.

Controle der Staatsnoten.

Die Staatsschulden-Controlscommission wurde am 11. September 1866 vom Präsidenten Fürsten Colloredo einberufen. Die Commission entschloß sich, dem Monarchen eine Beschwerde über die unzulängliche Controle der Staatsnoten zu unterbreiten, denn sie besaß nur das Recht der Mitsperre an dem zur Erzeugung der Noten erforderlichen Papier, nicht aber an den fertigen Noten und nicht an den Platten. Das Mißtrauen gegen die Finanzverwaltung war nach den schlimmen Erfahrungen aus absoluter Zeit, zuletzt in der Aera Bruck und bei dem Mangel einer parlamentarischen Controle sehr groß. Die Commission erstattete einen allerunterthänigsten Vortrag. Der im November 1866 veröffentlichte Bericht der Commission constatirte 2.766,914.882 fl. Staatsschulden, also gegen Ende 1865 ein Anwachsen um 234·83 Millionen. Der Reichsrath hatte seinerzeit die Vorlage der Staatsrechnungsabschlüsse verlangt, welche die Regierung einzubringen bisher versäumt hatte.

Eine Folge der Beschwerden der Controlscommission war, daß am 8. Januar 1867 ein Erlaß über die Ueberwachung der Staatsnoten durch die Commission erschien. Alle Erlässe des Finanzministers, welche die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten betrafen, sollten nur bei Gegenzeichnung der Commission Geltung erlangen. Im März 1867, als das Ministerium Belcredi gefallen war, dankte der

Kaiser in einem Handschreiben an den Fürsten Colloredo der Commission für ihre Mühewaltung und verlieh den Mitgliedern Herbst, Taschek und Winterstein den Leopolds-Orden.

Die gekürzte Civilliste.

Das Cabinet Belcredi suchte der finanziellen Noth wieder mit Ersparungsversuchen in der Verwaltung beizukommen. Am 31. August 1866 berichtete die „Wiener Zeitung": „Se. Majestät der Kaiser haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Aufwand des allerhöchsten Hofes für 1867 wegen der finanziellen Bedrängniß des Staates von 7·42 Millionen auf 5·065 Millionen Gulden herabgesetzt werde. Zur Ermöglichung dieser bedeutenden Ersparung hat die allerhöchste kaiserliche Familie einen großen Theil ihrer Apandgen cedirt und gehen auch bei den obersten Hofämtern bedeutende Reductionen und Einschränkungen vor sich."

Reform der Heeresergänzung.

So groß war die Verlegenheit des Staates, daß man selbst in der Armee Ersparungen verfügte. Am 9. September 1866 erschien ein Generalbefehl, welcher Reducirungen in der Armee anordnete. Mannschaften wurden rasch heimgeschickt und beurlaubt, der Stand der Regimenter herabgemindert, die Armee sofort auf den Friedensstand gesetzt. An Stelle des Kriegsministers Frank war John an die Spitze der Kriegsverwaltung berufen worden. Es begannen die Berathungen über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, welche das Erforderniß für die Kriegsverwaltung bald wieder in hohem Maße steigern mußte. Am 28. December erschien die kaiserliche Verordnung betreffs Aenderungen im Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 und ein kaiserliches Handschreiben, welches die Vorlage des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht an die Legislative verfügte. Dieses kaiserliche Handschreiben an den Kriegsminister vom 18. December 1866 datirt besagte:

„Ich billige den mir vorgelegten Entwurf eines Wehrgesetzes in allen seinen Theilen, finde mich jedoch nach Anhörung meines Ministerrathes bestimmt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung vorzubehalten. Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft meines Reiches aber genehmige ich, daß die mir vorgelegte Verordnung, betreffend einige Aenderungen in dem Heeres-Ergänzungsgesetze vom 29. September 1858, in Vollzug gesetzt werde. Ich ermächtige Sie, Ihren vorliegenden Vortrag, sowie den Entwurf zum Wehrgesetze und für das allgemeine Wehraufgebot zu veröffentlichen."

Die kaiserliche Verordnung setzte die Präsenzdienstzeit auf drei Jahre herab; sämmtliche Stellungspflichtige der drei Altersclassen mußten unbedingt in das Heer eingereiht werden. Die allgemeine Dienstzeit hatte 6 Jahre in der Linie und 6 Jahre in der Reserve zu dauern. Ausgenommen blieben von der Verordnung Tirol, Triest und die Bezirke Cattaro und Ragusa in Dalmatien. Gleichzeitig wurde die

[illegible] 14. Januar 1867 [illegible] Rechtes. [illegible] kaiserlichen Verordnung [illegible] Parlamentes nach [illegible] Vorlage des neuen [illegible] kaiserliche [illegible]

Verkehrsverträge.

[illegible] Regierung, fremdes [illegible] Oesterreich [illegible] 1865 [illegible] Ausnahme von Versicherungsgesellschaften [illegible] Versicherungsanstalten zu gründen.

[illegible] 16. December 1865 [illegible] Gleichstellung [illegible] Zuerkennung. Vom [illegible] für [illegible] 25 Procent des Betrages [illegible] Commissionsgebühren [illegible] Vertrag wurde [illegible] Kündigungsfrist abgeschlossen.

Diesem Handelsvertrage war der Vertrag vom 11. December 1865 [illegible] 1867 kam der Vertrag [illegible] Stande.

[illegible] Aera Belcredi [illegible] Concessionen ertheilt. An der Spitze der Consortien, denen der Staat [illegible] Steuerbegünstigungen und Gebührenbefreiungen [illegible] Bahnen die Zustimmung des Reichsrathes [illegible] Capital zu dienen. [illegible] Aufschwung [illegible] Handels um Consortien, deren Errichtung der Staat [illegible] und die zum großen Theile dem Baubetriebe [illegible] Staat zum Schutze der letzten [illegible] mit einer 5percentigen [illegible] Bahnen, [illegible] Gewinn in Aussicht stellen, veranlaßten in der Aera Belcredi den Verkehr zu einem förmlichen Wettrennen [illegible] ein schwunghafter Handel mit Eisenbahnconcessionen [illegible] fremdes Capital ins Land, für dessen Verzinsung oder Tilgung [illegible] Staat aufzukommen hatte.

In der Aera Belcredi wurden folgende Concessionen bewilligt: Am 23. August 1865 die für nordöstliche Verbindungsbahn für die Linie Stockerau—Znaim; am 24. August dem Consortium Graf Szechenyi, Graf Beck-Waldeck für die Linie Kolonitz—Eger; am 29. August dem Consortium Graf Arco-Valley, Ferdinand Wertheimer für die Linie Neumarkt—Kied—Braunau; am 6. October

dem Consortium Graf Waldstein, Graf Nostiz, Graf Kaunitz, Altgraf Salm für die böhmische Nordbahn; am 10. Mai 1866 an die Teplitz-Aussiger Gesellschaft für die Fortsetzung ihrer Linie nach Komotau; am 11. Juni für die Linie Leibnitz—Wies und Schwanberg—Eisbiswald; am 26. Juni dem Grafen Forgach für die Linie Kaschau—Oderberg und Eperies; am 16. November dem Consortium Graf Hartig, Fürst Clary, Graf Westphalen für die Linie Aussig—Böhmisch-Leipa; 18. August dem Consortium Fürst Egon Fürstenberg, Prinz Emil Fürstenberg, Graf Chotek für die Linie Arad—Karlsburg; am 11. November dem Consortium Schwarzenberg, Paar, Colloredo, Fürstenberg, Czernin, Brints, Hoyos, Buquoy, Mathias Ritter v. Schönerer für die Linien Wien—Eger und Gmünd—Prag; am 11. November dem Consortium Colloredo, Lodron, Gleispach für die Linien St. Valentin—Villach und Klein-Reifling—Amstetten.

Die Concessionirung dieser Bahnen bedeutete die Uebernahme einer großen Zinsenlast für den Staat; die Concessionäre fixirten nur approximativ die Meilenlängen, um beim Baue durch Vermehrung der Meilenzahl eine höhere Garantiesumme herauszuschlagen; das festgestellte Baucapital wurde überschritten und die Zinsenlast weiter erhöht. Da die Concessionsverleihung nach Belcredi im Jahre 1867 auch unter Beust fortgesetzt wurde, standen Ende dieses Jahres, abzüglich der italienischen Linien der Südbahn 885·9 Meilen Bahn im Betriebe und 468 Meilen waren neu concessionirt und im Baue begriffen.

Wirthschaftlicher Nothstand.

Alle Schrecken des Krieges brachen über Industrie und Handel herein, Geschäftsstockungen, Zahlungseinstellungen verursachten eine allgemeine wirthschaftliche Erschütterung. In dieser Aera schwerer finanzieller Bedrängniß ging an Nationalvermögen ein sehr beträchtlicher Theil verloren. Der Effectenmarkt machte in der Periode der Sistirungsära gefährliche Schwankungen durch, der Courszettel der Kriegsepoche weist bedenkliche Depressionen auf.

Datum	Ereigniß	Nation. Anlehen	Nation. Bank	Credit	Donau-Dampf.-Schiff.-G.	Nordbahn	London	Silber
31. Dec. 1864	Jahresschluß	79	777	176	455	1840	115	114·75
14. Juni 1865	Nach Plener's Exposé .	79·95	799	179	479	1692	108·90	107·50
1. Juli 1865	Ministerkrise	74·30	792	177·70	471	1716	109·10	107
30. Sept. 1865	Nach der Sistirung . .	70·90	770	174	457	1657	108·5	107·25
2. Jan. 1866	Jahresbeginn	66·10	760	150·60	443	1629	104·15	104·60
5. Mai 1866	Staatsnotengesetz . . .	57	675	124	410	1550	122	125
15. Juni 1866	Kriegsmanifest	60·75	675	126·50	425	1500	146·50	139·50
25. „ 1866	Custozza-Langensalza .	62·50	695	128·60	427	1510	131	130
4. Juli 1866	Schlacht von Königgrätz	60·75	685	129·50	430	1500	139	132
22. „ 1866	Waffenstillstand . . .	59·73	662	135	420	1530	138	130
31. Dec. 1866	Jahresschluß	67·10	716	150	472	1540	131·10	130
15. Febr. 1867	Rücktritt Belcredi's . .	71·25	759	189·20	490	1645	127·50	126·50

In diese Zeit fällt auch das Gesetz vom 14. December 1866, welches die gesetzliche Beschränkung des Zinsmaßes aufhob und das Gesetz über die Bestrafung des Wuchers abänderte. Die Anregung zu diesem Gesetze hatte noch der Reichsrath gegeben. Das Gesetz verfügte: „Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, so sind 6 Procent zu verstehen. Strafbar wegen Wucher ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichen Nachtheil mißbraucht, um für sich oder Andere unter was immer für einer Form einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsmaß und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht."

Das Budget für das Sistirungsjahr.

Am 28. December 1866 erschien auf Grund des Septemberpatentes das Finanzgesetz für 1867, das folgende Rubriken aufwies:

		Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	5,063.000	—
II.	Cabinetskanzlei	62.000	6.000
III.	Reichsrath	200.000	—
IV.	Staatsrath	148.000	15.000
V.	Ministerrath	17.000	1.000
VI.	Ministerium des Aeußern	2,100.000	229.000
VII.	Staatsministerium — Politische Verwaltung	18,831.000	705.000
	Staatsministerium — Cultus und Unterricht	4,363.000	91.000
	Staatsministerium — Unterrichtsrath	30.000	2.000
	Staatsministerium — Ministerium der Polizei	2,184.000	472.000
VIII.	Ungarische Hofkanzlei	11,936.000	267.000
IX.	Siebenbürgische Hofkanzlei	3,000.000	105.000
X.	Croatisch-Slavonische Hofkanzlei	1,600.000	51.000
XI.	Ministerium der Finanzen	278,039.000	383,031.000
XII.	Handel und Volkswirthschaft	15,778.000	13,962.000
XIII.	Justizministerium	7,762.000	289.000
XIV.	Controlsbehörden	1,632.000	141.000
XV.	Krieg — Landarmee	73,458.000	7,846.000
	Krieg — Marine	7,700.000	75.000
	Summe	433,896.000	407,297.000

Das Finanzgesetz setzte abermals das Virement für eine Reihe von Capiteln des Voranschlages fest. Wie im Kriegsjahre 1866 sollte auch im Jahre 1867 der nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 fortbestehende **außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern**, bei der Grundsteuer $^3/_{12}$, bei der Hauszinssteuer $^2/_6$, bei der Hausclassensteuer $^3/_4$, bei der Erwerbsteuer $^2/_5$, bei der Einkommensteuer $^2/_5$ der directen Steuer betragen. Die von den Zinsen aller Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer sollte auch wie im Vorjahre 7 Procent betragen. Das Deficit von 26,599.000 fl., sowie die aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034.000 fl. waren durch jene Geld-

mittel im Gesammtbetrage von 79,495.000 fl. zu decken, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August eingeleiteten Creditoperationen noch verfügbar sein würden. Ueberdies blieben die Verfügungen über die erhöhten Stempel und Gebühren bestehen, sowie die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Zucker.

So war die finanzielle und politische Lage am Schlusse des Kriegsjahres, die Kaiserfeld in einer Rede vor seinen Wählern in folgender Weise schilderte.

„Alles Erreichte wurde leider wieder vernichtet, durch den einen Schlag, den man gegen die Verfassung führte. Das Geldwesen ist wieder auf Jahre hinaus zerrüttet, alle wirthschaftlichen Verhältnisse bedroht, eine Zukunft liegt vor uns, in welcher wir den Kreislauf wirthschaftlicher Leiden und Entbehrungen wieder von vorne beginnen müssen. Die Monarchie ist dem Zerfalle nahe, ein Theilungsobject für fremden Ehrgeiz; im Inneren ist der Völkerunfriede wieder erwacht und die Nationalitäten stehen sich feindseliger gegenüber denn je. Jede Autorität, jedes Vertrauen, jeder Glauben ist gewichen. So gleicht Oesterreich heute einem Gebäude, das auf vulcanischem, unsicherem Boden aufgeführt ist, den jeder verlassen und fliehen möchte, an dessen innerer Einrichtung und Vollendung keine Hand angelegt werden kann, weil das ewige Beben seiner Fundamente heute alles wieder vernichtet und zerstört, was gestern mit unsäglicher Mühe und unsäglichen Opfern hergestellt worden war."

Der Oberste Rechnungshof.

Eine kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, also kein Gesetz, regelte den Staatsrechnungs- und den Controldienst bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung in den westlichen Kronländern. Vom Jahre 1867 ging die jährliche Rechnungsablage an die anweisenden Verwaltungsbehörden und die Staatsrechnungscontrole, an den Obersten Rechnungshof über, der an Stelle der obersten Rechnungscontrolbehörden trat. Der Oberste Rechnungshof wurde dem Kaiser unmittelbar unterstellt, von den Ministerien unabhängig erklärt und mit diesen gleichgestellt. Der Präsident und Vicepräsident wurden vom Kaiser ernannt. Es war dies die erste kaiserliche Verordnung, die nur für Cisleithanien erlassen wurde und von welcher Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, ausgenommen blieben. Graf Mercandin wurde der erste Präsident des Obersten Rechnungshofes.

Reise des Kaisers nach Böhmen.

Als die preußischen Truppen den Boden der Monarchie verlassen hatten, konnte die Regierung angesichts der Stimmung in der Bevölkerung und der dringlichen Nothwendigkeit an den guten Willen der Völker zu appelliren, nicht lange mehr mit der Einberufung der Vertretungskörper zögern. Diesseits und jenseits der Leitha wurden Verhandlungen mit den Führern der Parteien angeknüpft, um ehethunlichst in parlamentarische Bahnen einzulenken.

In einem Handschreiben an den Grafen Belcredi vom 13. October 1866 sprach der Kaiser seinen Völkern den Dank für die während der Kriegszeit gebrachten Opfer aus, und versprach den vom Feinde occupirten und hart bedrängten Provinzen Hilfe und Ersatz der erlittenen Schäden. Der Kaiser trat eine Reise durch die vom Kriege heimgesuchten Länder an.

In Prag begrüßte den Kaiser der Bürgermeister Dr. Bělsky an der Spitze des Gemeinderathes mit einer czechischen Ansprache. In derselben hieß es:

> Wir vertrauen darauf, daß unter den Segnungen des Fortschrittes und des Friedens die Verfassungszustände des Reiches baldigst zur Reife und zum allseitig befriedigenden Abschlusse gelangen, auf daß wir nach dem Versprechen Euerer Majestät endlich des heißersehnten Glückes theilhaft werden, die heilige Krone des Königreiches Böhmen auf dem erhabenen Haupte Euerer Majestät erglänzen zu sehen. In diesem unbegrenzten Vertrauen rufen wir: Slava unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn!

In Brünn hatte der Kaiser beim Empfange der Landesstände gesagt: „Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mit aller Energie die Ordnung der Verfassungsangelegenheiten in Angriff nehmen werde." In Prag forderte er die huldigende Adelsdeputation zur Hintansetzung der Parteistellung und zur Unterstützung der Reichseinheit auf. Dieselbe Aufforderung richtete der Kaiser an die Deputation, die unter Führung Rieger's im Prager Schlosse erschien. Die Mahnung an die Beschickung des Reichsrathes blieb von den Czechen unbeachtet. Sie beharrten auf der Abstinenz, in der Erwartung, bei den in Aussicht stehenden Ausgleichsverhandlungen mit den Ungarn, gleich diesen die Selbstständigkeit des Königreiches Böhmen zu erlangen.

Landtagssession.

Am 14. October 1866 berief ein kaiserliches Patent alle Landtage, um ihre Arbeiten am 19. November wieder aufzunehmen. Die Einberufung war ohne officielles Commentar erfolgt. Der Mißerfolg des Krieges lastete schwer auf den Ländern. Ein politischer Umschwung bereitete sich vor; die Föderalisten begannen nach der Kaiserreise zu erkennen, daß sie ihr staatsrechtliches Ziel auch diesmal nicht erreichen würden. Zu gleicher Zeit war auch der ungarische Ausgleichslandtag mit königlichem Rescripte eröffnet worden. Vergebens hatten die Czechen nach dem Kriege die Einberufung eines Generallandtages der Länder der böhmischen Krone verlangt. Die czechischen Bezirksvertretungen colportirten Petitionen um Einsetzung einer dem Landtage verantwortlichen Landesregierung, sie verlangten für den Generallandtag überdies das Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht. Die Beseitigung des Centralparlamentes schien zwar zunächst durch die Gewährung staatsrechtlicher Unabhängigkeit an Ungarn ohnedem besiegelt und die Hoffnung daher noch nicht ausgeschlossen, daß

auch die staatsrechtlichen Wünsche der historischen Königreiche und Länder in Erfüllung gehen würden. Das lag aber nach dem Friedensschlusse nicht mehr in der Absicht der maßgebenden Kreise, der Krone und ihrer Rathgeber. Die Regierung ließ den Landtagen nicht die Zeit, über den Rahmen einer Adresse hinaus ihre Forderungen zu discutiren. Das Sistirungsministerium hatte gründlich abgewirthschaftet, die föderalistischen Tendenzen erschienen unzeitgemäß in dem Momente, wo man sich für die Schaffung der dualistischen Staatsform entschied. Belcredi schied zwar erst im Februar 1867 aus dem Amte, aber schon im October 1866 erhielt Beust den vollen Einfluß auf die weitere Entwickelung der inneren Politik der Monarchie. Die Landtage erhielten das kaiserliche Handschreiben, welches ihnen von der Ratification des Prager Friedens Kenntniß gab; die Mehrzahl derselben verlangte die Wiedereinberufung des Reichsrathes. Eilf Landtage beschlossen geharnischte Proteste gegen den durch die Sistirung der Verfassung erfolgten Verfassungsbruch und machten kein Hehl aus der Ueberzeugung, daß die Regierung zur Verantwortung zu ziehen sei. Die föderalistischen Landtagsmajoritäten formulirten neuerlich ihre staatsrechtlichen Wünsche, die eine dualistische Staatsform, durch Loslösung der ungarischen Länder zu einem selbstständigen Staatsgebilde, für unzulässig erklärten.

Böhmischer Landtag.

Im böhmischen Landtage legte Leon Thun den Entwurf einer Adresse an die Krone vor, in dem hieß:

„In den erhabenen Worten Euerer Majestät des legitimen Erben der altehrwürdigen Krone, mit welcher sich nach Recht und heiliger Sitte krönen lassen zu wollen Euere Majestät wiederholt zu erklären geruht haben, erblickt das Königreich Böhmen die volle Gewähr, daß nicht ohne Mitwirkung seiner Vertretung, wir hoffen einer Vertretung, deren Zusammensetzung die allgemeine Anerkennung ihrer moralischen und rechtlichen Competenz verbürgt, die große Aufgabe des Ausgleiches ihrer Lösung zugeführt wird, daß ohne diese Mitwirkung nichts geschehen kann, noch wird, was die überkommene staatsrechtliche Stellung Böhmens und seine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde und daß insbesondere die Länder der böhmischen Krone ohne die Zustimmung ihrer legalen Vertreter keinem neuen staatsrechtlichen Gebilde eingefügt werden können."

In der Debatte über diese Adresse im December 1866 sagte Rieger, das böhmische Volk strebe nach Gleichberechtigung nicht nach Privilegien; nach einer Gleichberechtigung mit Ungarn, das sein Vilagos hat, wie die Czechen ihre Schlacht am Weißen Berge. Der Dualismus müßte zum Zerfall Oesterreichs führen. In den engeren Reichsrath zu gehen würden die Czechen sich in alle Ewigkeit weigern und darin seien alle slavischen Völker Oesterreichs solidarisch, sie werden in dieser Beziehung immer das Non possumus! rufen. Oesterreich aber werde nur so lange bestehen, als die slavischen Völker zu Oesterreich halten.

In der Adreßdebatte wurde von Leo Thun angeregt, die Wahlreformfrage durch den Landtag lösen zu lassen. Dann erörterte der Landtag neuerlich die Frage der Rückforderung der böhmischen Kroninsignien. Graf H. Clam-Martinitz beantragte die feierliche Einholung derselben nach ihrer hundertjährigen Abwesenheit von Böhmen. Der Landtag beschloß, die wichtigsten Daten über das Krönungsstatut aus den Archiven erheben zu lassen, in der Hoffnung, daß der Einholung der Kroninsignien die Krönung unmittelbar folgen werde. Am 10. December 1866 wurde ein Zusatz zur Landesordnung vorgeschlagen, welcher die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kroninsignien betraf, wobei betont wurde, daß die Kroninsignien Eigenthum des Landes sind.

Die vollständige Unterwerfung der conservativen altczechischen Partei unter die Führung des Feudaladels führte zur Opposition der jungczechischen Elemente, welche die Forderung des nationalen Gedankens mit den Ideen des Liberalismus vereinbarlich hielten und die drohende Reaction fürchteten. Der altczechischen Partei schloß sich der ganze Heerbann des czechischen Clerus an, der eifrigste und erfolgreichste Pionnier der czechischen Propaganda in gemischten und rein deutschen Bezirken Böhmens. Diesem kirchlichen Einflusse auf die nationale Politik entgegenzuwirken, verbreiteten die Jungczechen den hussitischen Gedanken im Volke, ohne besonderen Erfolg, da seit der Ferdinandeischen Gegenreformation die ketzerischen Ideen in Böhmen mit Feuer und Schwert ausgerottet worden waren und zwar so gründlich, daß die jungczechische Propaganda nicht verfing.

Galizischer Landtag.

In Lemberg war man durch die Regierung an die große Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond gemahnt worden. Von einer Rückzahlung der Schuld wollte der Landtag nichts wissen. Der Landtag berief sich auf das kaiserliche Patent vom 18. April 1848, welches im Gegensatze zu dem Patente vom 7. September 1848 aussprach, daß die Entschädigung für die Ablösung der Robot in Galizien aus dem Staatsschatze zu erfolgen habe. Thatsächlich hatte der Staat die Entschädigungen an die Großgrundbesitzer geleistet, sich aber die Rückforderungen dieser Summen, die er als Vorschüsse buchte und die jährlich 2·5 Millionen betrugen, vorbehalten. So war diese Schuld bis zum Jahre 1866 auf 22 Millionen angewachsen. Angesichts der Nothlage des Landes vertagte die Regierung neuerlich die Streitfrage und ließ die Schuld weiter anwachsen.

Anläßlich der obschwebenden Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn nahmen die Polen eine zuwartende Haltung ein. Die Verlockungen durch Abstinenz, das Centralparlament zu sprengen, hatte für sie keinen Reiz, sie vertraten zunächst ihr autonomistisches, nationales Programm und erwarteten durch die Lösung der ungarischen

Ausgleichsfrage werthvolle materielle Concessionen für das durch den letzten Aufstand arg verwüstete und verarmte Land und Unterstützung aus Reichsmitteln zu erlangen.

Die ruthenische Frage hielt den Landtag in Athem. Als die Sprachenfrage im December 1866 bei der Schuldebatte auftauchte, kam es im Landtage zu einem Zusammenstoß mit den Ruthenen. Die Ruthenen waren numerisch zu schwach, die polnischen Schulanträge niederzustimmen, sie machten aber durch Entfernung aus dem Saale den Landtag beschlußunfähig. Mitten im Lärme erhob sich Statthalter Goluchowski und erklärte den Landtag für geschlossen. Der Zorn der Polen flammte mächtig auf. Domherr Malinowski rief den aus dem Saale flüchtenden Ruthenen zu: die russische Knute über Euch! Graf Potocki stürzte auf den Domherrn los, faßte dessen goldenes Kreuz und rief ihm zu: Du trägst das Kreuz und solltest ein Bote des Friedens sein, statt dessen schürst Du den Streit!

Der galizische Landtag hatte ein Gesetz über den Landesunterrichtsrath und ein Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen beschlossen. Trotz des Widerspruches der Ruthenen wurde durch den Statthalter im September 1867 dieser Beschluß des Landtages durchgeführt, in den Mittelschulen die deutsche Sprache verdrängt und das Ruthenische, das bisher als obligater Gegenstand an den Mittelschulen gelehrt worden war, nur als freier Lehrgegenstand im Schulplane zugelassen.

Groß-Slovenien.

Der staatsrechtliche Ausgleich fand auch die Slovenen bereit, ihre Rechnung an das Reich zu präsentiren. Ein Generallandtag sollte alle slovenischen Landestheile vereinigen und den Anschluß an die Stammesbrüder in Croatien beschließen. Zur Regelung gemeinsamer Reichsangelegenheiten wäre ein im Sinne des Octoberdiplomes einzuberufendes Reichsparlament aus Delegirten der Generallandtage zu berufen. Für die slovenische Landesgruppe wäre eine Hofkanzlei zu errichten, deren Vicekanzler stets ein Slovene sein müßte; ein Oberster Gerichtshof wäre für Croatien und die slovenische Ländergruppe herzustellen.

Die Italiener nach dem Kriege.

Durch den Verlust der Lombardei war Wälschtirol in die unmittelbare Nachbarschaft des Königreichs Italien gelangt. Die Grenze war an die Ponalestraße hinaufgerückt. Als am 24. November 1866 der Antrag der Wälschtiroler auf Gewährung der Autonomie für das Trento und die Schaffung eines Landtages in Trient zur Discussion gestellt wurde, erhob Greuter lauten Protest gegen den Geist der Revolution, der im italienischen Tirol herrsche, wo die Irridenta rücksichtsloser denn

je auftrete. Der Landtag wies den Autonomieantrag an den Ausschuß, der ihn unter Hinweis auf die Einheit und Untrennbarkeit Tirols ablehnte. Zugleich berieth der Landtag über eine Adresse, in welcher der Monarch gebeten wurde, Tirol in seinem Bestande ungetheilt zu erhalten und dessen Landeseigenthümlichkeiten zu wahren, zu denen in erster Linie der fromme Glaube und die reine Sitte der Väter gehöre, die mit der Wehrkraft Tirols in Wechselwirkung stünden. Die liberale Minorität des Landtages nahm an dieser Form der Adresse Anstoß. Der Antrag Grebmer's auf Uebergang zur Tagesordnung wurde am 19. December 1866 mit 40 gegen 18 Stimmen abgelehnt; darauf verließen die Liberalen den Saal und die Adresse wurde hierdurch vereitelt. Den nächsten Tag wurde der Landtag geschlossen.

In Triest und Istrien gab es irridentistische Demonstrationen. Deputationen erschienen bei Victor Emanuel und verlangten die Annexion der beiden Ländergebiete durch das Königreich Italien.

Der Ausgleich mit Ungarn.

Graf Beust führte inzwischen die Ausgleichsaction zwischen der Krone und dem ungarischen Landtage zu Ende. Fast allen Wünschen und Forderungen nach Selbstständigkeit Ungarns innerhalb eines dualistischen Staatssystemes war von der Krone Folge gegeben worden. Mit der Ernennung des ersten ungarischen Ministeriums, an dessen Spitze Graf Julius Andrassy stand, sollte die Krönung des Ausgleichswerkes im Februar 1867 erfolgen, das über den Kopf der österreichischen Volksvertretung hinweg vollendet wurde. Ungarns staatliche Selbstständigkeit war hergestellt, die Voraussetzung des Dualismus beschlossen, ehe die Vertreter der österreichischen Länder in der Lage waren, hierüber ihre Ansicht auszusprechen. Die Regierung schuf eine Zwangslage, die Oesterreicher mußten den Abmachungen mit Ungarn unweigerlich ihre Zustimmung ertheilen, Centralisten und Föderalisten waren gleichzeitig aus dem Felde geschlagen. Die österreichische einheitliche Monarchie war vernichtet, ein neues Staatsgebilde, Oesterreich-Ungarn trat auf den Plan. Alle Wünsche und Hoffnungen, welche in den Adressen der föderalistischen Landtage ausgesprochen worden waren, wurden durch den Abschluß des Ausgleiches gegenstandslos. Die Landtage selbst wurden noch vor Anbruch des neuen Jahres geschlossen.

Der außerordentliche Reichsrath.

Das kaiserliche Patent vom 2. Januar 1867 löste die Landtage auf und schrieb Neuwahlen aus, um den Zusammentritt eines außerordentlichen Reichsrathes zu ermöglichen, dem die Aufgabe zufallen sollte, den Ausgleich mit Ungarn zu genehmigen. Das Patent lautete:

Auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 hat unsere Regierung zur Ausgleichung widerstreitender Rechtsansprüche in Betreff der

verfassungsmäßigen Institutionen des Reiches die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder unserer ungarischen Krone eingeleitet. Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlungen und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben wir beschlossen, die Vertreter unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung zu berufen. So gerne wir geneigt sind, den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaates unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten wir es doch als unsere erste und heiligste Pflicht, hierbei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesammtinteressen als Ziel- und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten.

Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschlusse gelangen und daß sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden.

Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise an dem Ausgleichswerke einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkte würde die Lösung der Aufgabe stören, das constitutionelle Princip, welches wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen, ernstlich bedrohen und der definitiven Regelung der inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hierdurch die Gefahren für den Gesammtstaat anstatt gebannt, nur erhöht werden würden.

Indem wir uns daher bewogen fühlen, die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu berufen und die Berufung auch auf unser Herrenhaus auszudehnen, wollen wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder auf Grund der Bestimmungen des Reichsrathsstatutes vom 26. Februar 1861 erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechtes verbinden, welches unser Diplom vom 20. October 1860 bei Fragen von gemeinsamen Interessen den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt.

Es ist unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Lande derjenigen entspricht, welche das Gesetz über die Reichsvertretung festsetzt und daß von einer Instructionsertheilung abgesehen wird. Die dringende Nothwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet jedes Hemmniß ferne zu halten.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehres beider Häuser, deren Präsidenten und Vicepräsidenten wir uns zu ernennen vorbehalten, sowie auch in Betreff der Berechtigung unserer Minister und Chefs der Centralstellen an den Berathungen theilzunehmen, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar und 31. Juli 1861 maßgebend sein.

Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft und da wir unseren Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wissen wollen, finden wir uns bewogen, eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen. Indem wir sonach auf den patriotischen, opferwilligen Sinn unserer Völker zählen, indem wir erwarten, daß in Würdigung des tiefsten Ernstes der Lage die Einzelinteressen sich willig dem einen großen Zwecke unterordnen: das Gesammtreich in seinen Lebensbedingungen zu schirmen, verordnen wir nach Anhörung unseres Ministerrathes:"

In den folgenden sechs Artikeln wurde die Auflösung der 17 Landtage in den österreichischen Ländern, die unverzügliche Vornahme der Neuwahlen und die Einberufung der neugewählten Landtage für den 11. Februar 1867 verfügt. Art. IV besagte: Die Mittheilung dieses

Aufhebung der Prügelstrafe in der Armee im Gesetze vom 14. Januar 1867 ab verfügt, eine Concession an die Forderung des modernen Rechtes. Der Reichsrath hob jedoch die Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung als einen Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des Parlamentes nach wenigen Monaten auf und zwang die Regierung zur Vorlage des neuen Wehrgesetzes. In Ungarn hatte man sich nicht getraut, die kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit zu setzen.

Verkehrsvorlagen.

Bei der großen Capitalsarmuth versuchte die Regierung, fremdes Capital nach Oesterreich zu locken. Das geschah in Formen, die für Oesterreich nicht immer von Vortheil waren. Das Gesetz vom 29. November 1865 gestatteten allen ausländischen Actiengesellschaften, mit Ausnahme von Versicherungsgesellschaften, in Oesterreich Zweigniederlassungen zu gründen.

Der Handelsvertrag mit England war am 16. December 1865 abgeschlossen worden. Er gewährte England die zolltarifarische Gleichstellung mit dem deutschen Zollverein und die Meistbegünstigung. Vom 1. Januar 1867 sollte der Zoll für englische Waaren 25 Procent des Werthes mit Zuschlag der Transportversicherungs- und Commissionsspesen nicht übersteigen. Zur Feststellung des Werthes und des Zuschlages sollten längstens im März 1866 Commissionen zusammentreten. Der Vertrag wurde für 10 Jahre und mit 12monatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen.

Diesem Handelsvertrage war der Vertrag vom 11. December 1866 mit Frankreich gefolgt. Am 20. Februar 1867 kam der Vertrag mit Belgien zu Stande.

In fast unbeschränkter Zahl wurden in der Aera Belcredi Eisenbahnconcessionen verliehen. An der Spitze der Consortien, denen der Staat Zinsengarantien, Steuerbegünstigungen und Gebührennachlässe verlieh, standen die Fürsten und Grafen des Reiches als Firmenträger, um als Lockvögel für das ausländische Capital zu dienen. Es entstand rasch ein förmlicher Wettbewerb des Hochadels um Concessionen, deren Verzinsung den Staat überlastete und die zum großen Theile den Bauschwindel förderten. Schon zum Schlusse der letzten Reichsrathssession waren 209 Meilen Bahnen mit einer 5percentigen Zinsengarantie bedacht worden. Die verlockenden Baubegünstigungen, die für die Erwerber von Concessionen überreichen Gewinn in Aussicht stellten, veranlaßten in der Aera Belcredi den Hochadel zu einem förmlichen Wettbewerb nach Eisenbahngründungen; ein schwungvoller Handel mit Eisenbahnconcessionen begann und brachte fremdes Capital ins Land, für dessen Verzinsung aber lange Jahre der Staat aufzukommen hatte.

In der Aera Belcredi wurden folgende Concessionen bewilligt: Am 22. August 1865 die süd-norddeutsche Verbindungsbahn für die Linie Schwadowitz—Königshain; am 26. August dem Consortium Graf Czernin, Graf Boos-Waldeck für die Linie Rakonitz—Eger; am 22. August dem Consortium Graf Arco-Valley, Ferdinand Wertheimer für die Linie Neumarkt—Ried—Braunau; am 6. October

dem Consortium Graf Waldstein, Graf Nostiz, Graf Kaunitz, Altgraf Salm für die böhmische Nordbahn; am 10. Mai 1866 an die Teplitz-Aussiger Gesellschaft für die Fortsetzung ihrer Linie nach Komotau; am 11. Juni für die Linie Leibnitz—Wies und Schwanberg—Eisbiswald; am 26. Juni dem Grafen Forgach für die Linie Kaschau—Oderberg und Eperies; am 16. November dem Consortium Graf Hartig, Fürst Clary, Graf Westphalen für die Linie Aussig—Böhmisch-Leipa; 18. August dem Consortium Fürst Egon Fürstenberg, Prinz Emil Fürstenberg, Graf Chotek für die Linie Arad—Karlsburg; am 11. November dem Consortium Schwarzenberg, Paar, Colloredo, Fürstenberg, Czernin, Brints, Hoyos, Buquoy, Mathias Ritter v. Schönerer für die Linien Wien—Eger und Gmünd—Prag; am 11. November dem Consortium Colloredo, Lodron, Gleispach für die Linien St. Valentin—Villach und Klein-Reifling—Amstetten.

Die Concessionirung dieser Bahnen bedeutete die Uebernahme einer großen Zinsenlast für den Staat; die Concessionäre fixirten nur approximativ die Meilenlängen, um beim Baue durch Vermehrung der Meilenzahl eine höhere Garantiesumme herauszuschlagen; das festgestellte Baucapital wurde überschritten und die Zinsenlast weiter erhöht. Da die Concessionsverleihung nach Belcredi im Jahre 1867 auch unter Beust fortgesetzt wurde, standen Ende dieses Jahres, abzüglich der italienischen Linien der Südbahn 885·9 Meilen Bahn im Betriebe und 468 Meilen waren neu concessionirt und im Baue begriffen.

Wirthschaftlicher Nothstand.

Alle Schrecken des Krieges brachen über Industrie und Handel herein, Geschäftsstockungen, Zahlungseinstellungen verursachten eine allgemeine wirthschaftliche Erschütterung. In dieser Aera schwerer finanzieller Bedrängniß ging an Nationalvermögen ein sehr beträchtlicher Theil verloren. Der Effectenmarkt machte in der Periode der Sistirungsära gefährliche Schwankungen durch, der Courszettel der Kriegsepoche weist bedenkliche Depressionen auf.

Datum	Ereigniß	Nation. Anlehen	Nation. Bank	Credit	Donau-Dampfschiff.-G.	Nordbahn	London	Silber
31. Dec. 1864	Jahresschluß	79	777	176	455	1840	115	114·75
14. Juni 1865	Nach Plener's Exposé .	79·95	799	179	479	1692	108·90	107·50
1. Juli 1865	Ministerkrise	74·30	792	177·70	471	1716	109·10	107
30. Sept. 1865	Nach der Sistirung . .	70·90	770	174	457	1657	108·5	107·25
2. Jan. 1866	Jahresbeginn	66·10	760	150·60	443	1629	104·15	104·60
5. Mai 1866	Staatsnotengesetz . . .	57	675	124	410	1550	122	125
15. Juni 1866	Kriegsmanifest	60·75	675	126·50	425	1500	146·50	139·50
25. „ 1866	Custozza-Langensalza .	62·50	695	128·60	427	1510	131	130
4. Juli 1866	Schlacht von Königgrätz	60·75	685	129·50	430	1500	139	132
22. „ 1866	Waffenstillstand . . .	59·73	662	135	420	1530	138	130
31. Dec. 1866	Jahresschluß	67·10	716	150	472	1540	131·10	130
15. Febr. 1867	Rücktritt Belcredi's . .	71·25	759	189·20	490	1645	127·50	126·50

In diese Zeit fällt auch das Gesetz vom 14. December 1866, welches die gesetzliche Beschränkung des Zinsmaßes aufhob und das Gesetz über die Bestrafung des Wuchers abänderte. Die Anregung zu diesem Gesetze hatte noch der Reichsrath gegeben. Das Gesetz verfügte: „Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, so sind 6 Procent zu verstehen. Strafbar wegen Wucher ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichen Nachtheil mißbraucht, um für sich oder Andere unter was immer für einer Form einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsmaß und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht."

Das Budget für das Sistirungsjahr.

Am 28. December 1866 erschien auf Grund des Septemberpatentes das Finanzgesetz für 1867, das folgende Rubriken aufwies:

		Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	5,065.000	—
II.	Cabinetskanzlei	62.000	6.000
III.	Reichsrath	200.000	—
IV.	Staatsrath	148.000	15.000
V.	Ministerrath	17.000	1.000
VI.	Ministerium des Aeußern	2,100.000	229.000
VII.	Staatsministerium — Politische Verwaltung	18,831.000	705.000
	Staatsministerium — Cultus und Unterricht	4,363.000	91.000
	Staatsministerium — Unterrichtsrath	30.000	2.000
	Staatsministerium — Ministerium der Polizei	2,184.000	472.000
VIII.	Ungarische Hofkanzlei	11,936.000	267.000
IX.	Siebenbürgische Hofkanzlei	3,000.000	105.000
X.	Croatisch-Slavonische Hofkanzlei	1,600.000	51.000
XI.	Ministerium der Finanzen	278,039.000	383,031.000
XII.	Handel und Volkswirthschaft	15,778.000	13,962.000
XIII.	Justizministerium	7,762.000	289.000
XIV.	Controlsbehörden	1,632.000	141.000
XV.	Krieg — Landarmee	73,458.000	7,846.000
	Krieg — Marine	7,700.000	75.000
	Summe	433,896.000	407,297.000

Das Finanzgesetz setzte abermals das Virement für eine Reihe von Capiteln des Voranschlages fest. Wie im Kriegsjahre 1866 sollte auch im Jahre 1867 der nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 fortbestehende **außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern**, bei der Grundsteuer $^3/_{12}$, bei der Hauszinssteuer $^2/_6$, bei der Hausclassensteuer $^3/_4$, bei der Erwerbsteuer $^2/_5$, bei der Einkommensteuer $^2/_5$ der directen Steuer betragen. Die von den Zinsen aller Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer sollte auch wie im Vorjahre 7 Procent betragen. Das Deficit von 26,599.000 fl., sowie die aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034.000 fl. waren durch jene Geld-

mittel im Gesammtbetrage von 79,495.000 fl. zu decken, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August eingeleiteten Creditoperationen noch verfügbar sein würden. Ueberdies blieben die Verfügungen über die erhöhten Stempel und Gebühren bestehen, sowie die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Zucker.

So war die finanzielle und politische Lage am Schlusse des Kriegsjahres, die Kaiserfeld in einer Rede vor seinen Wählern in folgender Weise schilderte.

„Alles Erreichte wurde leider wieder vernichtet, durch den einen Schlag, den man gegen die Verfassung führte. Das Geldwesen ist wieder auf Jahre hinaus zerrüttet, alle wirthschaftlichen Verhältnisse bedroht, eine Zukunft liegt vor uns, in welcher wir den Kreislauf wirthschaftlicher Leiden und Entbehrungen wieder von vorne beginnen müssen. Die Monarchie ist dem Zerfalle nahe, ein Theilungsobject für fremden Ehrgeiz; im Inneren ist der Völkerunfriede wieder erwacht und die Nationalitäten stehen sich feindseliger gegenüber denn je. Jede Autorität, jedes Vertrauen, jeder Glauben ist gewichen. So gleicht Oesterreich heute einem Gebäude, das auf vulcanischem, unsicherem Boden aufgeführt ist, den jeder verlassen und fliehen möchte, an dessen innerer Einrichtung und Vollendung keine Hand angelegt werden kann, weil das ewige Beben seiner Fundamente heute alles wieder vernichtet und zerstört, was gestern mit unsäglicher Mühe und unsäglichen Opfern hergestellt worden war."

Der Oberste Rechnungshof.

Eine kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, also kein Gesetz, regelte den Staatsrechnungs- und den Controldienst bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung in den westlichen Kronländern. Vom Jahre 1867 ging die jährliche Rechnungsablage an die anweisenden Verwaltungsbehörden und die Staatsrechnungscontrole, an den Obersten Rechnungshof über, der an Stelle der obersten Rechnungscontrolbehörden trat. Der Oberste Rechnungshof wurde dem Kaiser unmittelbar unterstellt, von den Ministerien unabhängig erklärt und mit diesen gleichgestellt. Der Präsident und Vicepräsident wurden vom Kaiser ernannt. Es war dies die erste kaiserliche Verordnung, die nur für Cisleithanien erlassen wurde und von welcher Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, ausgenommen blieben. Graf Mercandin wurde der erste Präsident des Obersten Rechnungshofes.

Reise des Kaisers nach Böhmen.

Als die preußischen Truppen den Boden der Monarchie verlassen hatten, konnte die Regierung angesichts der Stimmung in der Bevölkerung und der dringlichen Nothwendigkeit an den guten Willen der Völker zu appelliren, nicht lange mehr mit der Einberufung der Vertretungskörper zögern. Diesseits und jenseits der Leitha wurden Verhandlungen mit den Führern der Parteien angeknüpft, um ehethunlichst in parlamentarische Bahnen einzulenken.

In einem Handschreiben an den Grafen Belcredi vom 13. October 1866 sprach der Kaiser seinen Völkern den Dank für die während der Kriegszeit gebrachten Opfer aus, und versprach den vom Feinde occupirten und hart bedrängten Provinzen Hilfe und Ersatz der erlittenen Schäden. Der Kaiser trat eine Reise durch die vom Kriege heimgesuchten Länder an.

In Prag begrüßte den Kaiser der Bürgermeister Dr. Bělsky an der Spitze des Gemeinderathes mit einer czechischen Ansprache. In derselben hieß es:

> Wir vertrauen darauf, daß unter den Segnungen des Fortschrittes und des Friedens die Verfassungszustände des Reiches baldigst zur Reife und zum allseitig befriedigenden Abschlusse gelangen, auf daß wir nach dem Versprechen Euerer Majestät endlich des heißersehnten Glückes theilhaft werden, die heilige Krone des Königreiches Böhmen auf dem erhabenen Haupte Euerer Majestät erglänzen zu sehen. In diesem unbegrenzten Vertrauen rufen wir: Slava unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn!

In Brünn hatte der Kaiser beim Empfange der Landesstände gesagt: „Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mit aller Energie die Ordnung der Verfassungsangelegenheiten in Angriff nehmen werde." In Prag forderte er die huldigende Adelsdeputation zur Hintansetzung der Parteistellung und zur Unterstützung der Reichseinheit auf. Dieselbe Aufforderung richtete der Kaiser an die Deputation, die unter Führung Rieger's im Prager Schlosse erschien. Die Mahnung an die Beschickung des Reichsrathes blieb von den Czechen unbeachtet. Sie beharrten auf der Abstinenz, in der Erwartung, bei den in Aussicht stehenden Ausgleichsverhandlungen mit den Ungarn, gleich diesen die Selbstständigkeit des Königreiches Böhmen zu erlangen.

Landtagssession.

Am 14. October 1866 berief ein kaiserliches Patent alle Landtage, um ihre Arbeiten am 19. November wieder aufzunehmen. Die Einberufung war ohne officielles Commentar erfolgt. Der Mißerfolg des Krieges lastete schwer auf den Ländern. Ein politischer Umschwung bereitete sich vor; die Föderalisten begannen nach der Kaiserreise zu erkennen, daß sie ihr staatsrechtliches Ziel auch diesmal nicht erreichen würden. Zu gleicher Zeit war auch der ungarische Ausgleichslandtag mit königlichem Rescripte eröffnet worden. Vergebens hatten die Czechen nach dem Kriege die Einberufung eines Generallandtages der Länder der böhmischen Krone verlangt. Die czechischen Bezirksvertretungen colportirten Petitionen um Einsetzung einer dem Landtage verantwortlichen Landesregierung, sie verlangten für den Generallandtag überdies das Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht. Die Beseitigung des Centralparlamentes schien zwar anfangs durch die Gewährung staatsrechtlicher Unabhängigkeit an Ungarn ohnehin besiegelt und die Hoffnung daher noch nicht ausgeschlossen, daß

auch die staatsrechtlichen Wünsche der historischen Königreiche und Länder in Erfüllung gehen würden. Das lag aber nach dem Friedensschlusse nicht mehr in der Absicht der maßgebenden Kreise, der Krone und ihrer Rathgeber. Die Regierung ließ den Landtagen nicht die Zeit, über den Rahmen einer Adresse hinaus ihre Forderungen zu discutiren. Das Sistirungsministerium hatte gründlich abgewirthschaftet, die föderalistischen Tendenzen erschienen unzeitgemäß in dem Momente, wo man sich für die Schaffung der dualistischen Staatsform entschied. Belcredi schied zwar erst im Februar 1867 aus dem Amte, aber schon im October 1866 erhielt Beust den vollen Einfluß auf die weitere Entwickelung der inneren Politik der Monarchie. Die Landtage erhielten das kaiserliche Handschreiben, welches ihnen von der Ratification des Prager Friedens Kenntniß gab; die Mehrzahl derselben verlangte die Wiedereinberufung des Reichsrathes. Eilf Landtage beschlossen gehaltene Proteste gegen den durch die Sistirung der Verfassung erfolgten Verfassungsbruch und machten kein Hehl aus der Ueberzeugung, daß die Regierung zur Verantwortung zu ziehen sei. Die föderalistischen Landtagsmajoritäten formulirten neuerlich ihre staatsrechtlichen Wünsche, die eine dualistische Staatsform, durch Loslösung der ungarischen Länder zu einem selbstständigen Staatsgebilde, für unzulässig erklärten.

Böhmischer Landtag.

Im böhmischen Landtage legte Leon Thun den Entwurf einer Adresse an die Krone vor, in dem hieß:

„In den erhabenen Worten Euerer Majestät des legitimen Erben der altehrwürdigen Krone, mit welcher sich nach Recht und heiliger Sitte krönen lassen zu wollen Euere Majestät wiederholt zu erklären geruht haben, erblickt das Königreich Böhmen die volle Gewähr, daß nicht ohne Mitwirkung seiner Vertretung, wir hoffen einer Vertretung, deren Zusammensetzung die allgemeine Anerkennung ihrer moralischen und rechtlichen Competenz verbürgt, die große Aufgabe des Ausgleiches ihrer Lösung zugeführt wird, daß ohne diese Mitwirkung nichts geschehen kann, noch wird, was die überkommene staatsrechtliche Stellung Böhmens und seine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde und daß insbesondere die Länder der böhmischen Krone ohne die Zustimmung ihrer legalen Vertreter keinem neuen staatsrechtlichen Gebilde eingefügt werden können."

In der Debatte über diese Adresse im December 1866 sagte Rieger, das böhmische Volk strebe nach Gleichberechtigung nicht nach Privilegien; nach einer Gleichberechtigung mit Ungarn, das sein Vilagos hat, wie die Czechen ihre Schlacht am Weißen Berge. Der Dualismus müßte zum Zerfall Oesterreichs führen. In den engeren Reichsrath zu gehen würden die Czechen sich in alle Ewigkeit weigern und darin seien alle slavischen Völker Oesterreichs solidarisch, sie werden in dieser Beziehung immer das Non possumus! rufen. Oesterreich aber werde nur so lange bestehen, als die slavischen Völker zu Oesterreich halten.

In der Adreßdebatte wurde von Leo Thun angeregt, die Wahlreformfrage durch den Landtag lösen zu lassen. Dann erörterte der Landtag neuerlich die Frage der Rückforderung der böhmischen Kroninsignien. Graf H. Clam-Martinitz beantragte die feierliche Einholung derselben nach ihrer hundertjährigen Abwesenheit von Böhmen. Der Landtag beschloß, die wichtigsten Daten über das Krönungsstatut aus den Archiven erheben zu lassen, in der Hoffnung, daß der Einholung der Kroninsignien die Krönung unmittelbar folgen werde. Am 10. December 1866 wurde ein Zusatz zur Landesordnung vorgeschlagen, welcher die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kroninsignien betraf, wobei betont wurde, daß die Kroninsignien Eigenthum des Landes sind.

Die vollständige Unterwerfung der conservativen altczechischen Partei unter die Führung des Feudaladels führte zur Opposition der jungczechischen Elemente, welche die Forderung des nationalen Gedankens mit den Ideen des Liberalismus vereinbarlich hielten und die drohende Reaction fürchteten. Der altczechischen Partei schloß sich der ganze Heerbann des czechischen Clerus an, der eifrigste und erfolgreichste Pionnier der czechischen Propaganda in gemischten und rein deutschen Bezirken Böhmens. Diesem kirchlichen Einflusse auf die nationale Politik entgegenzuwirken, verbreiteten die Jungczechen den hussitischen Gedanken im Volke, ohne besonderen Erfolg, da seit der Ferdinandeischen Gegenreformation die ketzerischen Ideen in Böhmen mit Feuer und Schwert ausgerottet worden waren und zwar so gründlich, daß die jungczechische Propaganda nicht verfing.

Galizischer Landtag.

In Lemberg war man durch die Regierung an die große Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond gemahnt worden. Von einer Rückzahlung der Schuld wollte der Landtag nichts wissen. Der Landtag berief sich auf das kaiserliche Patent vom 18. April 1848, welches im Gegensatze zu dem Patente vom 7. September 1848 aussprach, daß die Entschädigung für die Ablösung der Robot in Galizien aus dem Staatsschatze zu erfolgen habe. Thatsächlich hatte der Staat die Entschädigungen an die Großgrundbesitzer geleistet, sich aber die Rückforderungen dieser Summen, die er als Vorschüsse buchte und die jährlich 2·5 Millionen betrugen, vorbehalten. So war diese Schuld bis zum Jahre 1866 auf 22 Millionen angewachsen. Angesichts der Nothlage des Landes vertagte die Regierung neuerlich die Streitfrage und ließ die Schuld weiter anwachsen.

Anläßlich der obschwebenden Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn nahmen die Polen eine zuwartende Haltung ein. Die Verlockungen durch Abstinenz, das Centralparlament zu sprengen, hatte für sie keinen Reiz, sie vertraten zunächst ihr autonomistisches, nationales Programm und erwarteten durch die Lösung der ungarischen

Ausgleichsfrage werthvolle materielle Concessionen für das durch den letzten Aufstand arg verwüstete und verarmte Land und Unterstützung aus Reichsmitteln zu erlangen.

Die ruthenische Frage hielt den Landtag in Athem. Als die Sprachenfrage im December 1866 bei der Schuldebatte auftauchte, kam es im Landtage zu einem Zusammenstoß mit den Ruthenen. Die Ruthenen waren numerisch zu schwach, die polnischen Schulanträge niederzustimmen, sie machten aber durch Entfernung aus dem Saale den Landtag beschlußunfähig. Mitten im Lärme erhob sich Statthalter Goluchowski und erklärte den Landtag für geschlossen. Der Zorn der Polen flammte mächtig auf. Domherr Malinowski rief den aus dem Saale flüchtenden Ruthenen zu: die russische Knute über Euch! Graf Potocki stürzte auf den Domherrn los, faßte dessen goldenes Kreuz und rief ihm zu: Du trägst das Kreuz und solltest ein Bote des Friedens sein, statt dessen schürst Du den Streit!

Der galizische Landtag hatte ein Gesetz über den Landesunterrichtsrath und ein Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen beschlossen. Trotz des Widerspruches der Ruthenen wurde durch den Statthalter im September 1867 dieser Beschluß des Landtages durchgeführt, in den Mittelschulen die deutsche Sprache verdrängt und das Ruthenische, das bisher als obligater Gegenstand an den Mittelschulen gelehrt worden war, nur als freier Lehrgegenstand im Schulplane zugelassen.

Groß-Slovenien.

Der staatsrechtliche Ausgleich fand auch die Slovenen bereit, ihre Rechnung an das Reich zu präsentiren. Ein Generallandtag sollte alle slovenischen Landestheile vereinigen und den Anschluß an die Stammesbrüder in Croatien beschließen. Zur Regelung gemeinsamer Reichsangelegenheiten wäre ein im Sinne des Octoberdiplomes einzuberufendes Reichsparlament aus Delegirten der Generallandtage zu berufen. Für die slovenische Landesgruppe wäre eine Hofkanzlei zu errichten, deren Vicekanzler stets ein Slovene sein müßte; ein Oberster Gerichtshof wäre für Croatien und die slovenische Ländergruppe herzustellen.

Die Italiener nach dem Kriege.

Durch den Verlust der Lombardei war Wälschtirol in die unmittelbare Nachbarschaft des Königreichs Italien gelangt. Die Grenze war an die Ponalestraße hinaufgerückt. Als am 24. November 1866 der Antrag der Wälschtiroler auf Gewährung der Autonomie für das Trento und die Schaffung eines Landtages in Trient zur Discussion gestellt wurde, erhob Greuter lauten Protest gegen den Geist der Revolution, der im italienischen Tirol herrsche, wo die Irridenta rücksichtsloser denn

je auftrete. Der Landtag wies den Autonomieantrag an den Ausschuß, der ihn unter Hinweis auf die Einheit und Untrennbarkeit Tirols ablehnte. Zugleich berieth der Landtag über eine Adresse, in welcher der Monarch gebeten wurde, Tirol in seinem Bestande ungetheilt zu erhalten und dessen Landeseigenthümlichkeiten zu wahren, zu denen in erster Linie der fromme Glaube und die reine Sitte der Väter gehöre, die mit der Wehrkraft Tirols in Wechselwirkung stünden. Die liberale Minorität des Landtages nahm an dieser Form der Adresse Anstoß. Der Antrag Grebmer's auf Uebergang zur Tagesordnung wurde am 19. December 1866 mit 40 gegen 18 Stimmen abgelehnt; darauf verließen die Liberalen den Saal und die Adresse wurde hierdurch vereitelt. Den nächsten Tag wurde der Landtag geschlossen.

In Triest und Istrien gab es irridentistische Demonstrationen. Deputationen erschienen bei Victor Emanuel und verlangten die Annexion der beiden Ländergebiete durch das Königreich Italien.

Der Ausgleich mit Ungarn.

Graf Beust führte inzwischen die Ausgleichsaction zwischen der Krone und dem ungarischen Landtage zu Ende. Fast allen Wünschen und Forderungen nach Selbstständigkeit Ungarns innerhalb eines dualistischen Staatssystemes war von der Krone Folge gegeben worden. Mit der Ernennung des ersten ungarischen Ministeriums, an dessen Spitze Graf Julius Andrassy stand, sollte die Krönung des Ausgleichswerkes im Februar 1867 erfolgen, das über den Kopf der österreichischen Volksvertretung hinweg vollendet wurde. Ungarns staatliche Selbstständigkeit war hergestellt, die Voraussetzung des Dualismus beschlossen, ehe die Vertreter der österreichischen Länder in der Lage waren, hierüber ihre Ansicht auszusprechen. Die Regierung schuf eine Zwangslage, die Oesterreicher mußten den Abmachungen mit Ungarn unweigerlich ihre Zustimmung ertheilen, Centralisten und Föderalisten waren gleichzeitig aus dem Felde geschlagen. Die österreichische einheitliche Monarchie war vernichtet, ein neues Staatsgebilde, Oesterreich-Ungarn trat auf den Plan. Alle Wünsche und Hoffnungen, welche in den Adressen der föderalistischen Landtage ausgesprochen worden waren, wurden durch den Abschluß des Ausgleiches gegenstandslos. Die Landtage selbst wurden noch vor Anbruch des neuen Jahres geschlossen.

Der außerordentliche Reichsrath.

Das kaiserliche Patent vom 2. Januar 1867 löste die Landtage auf und schrieb Neuwahlen aus, um den Zusammentritt eines außerordentlichen Reichsrathes zu ermöglichen, dem die Aufgabe zufallen sollte, den Ausgleich mit Ungarn zu genehmigen. Das Patent lautete:

Auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 hat unsere Regierung zur Ausgleichung widerstreitender Rechtsansprüche in Betreff der

verfassungsmäßigen Institutionen des Reiches die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder unserer ungarischen Krone eingeleitet. Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlungen und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben wir beschlossen, die Vertreter unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung zu berufen. So gerne wir geneigt sind, den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaates unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten wir es doch als unsere erste und heiligste Pflicht, hierbei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesammtinteressen als Ziel- und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten.

Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschlusse gelangen und daß sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden.

Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise an dem Ausgleichswerke einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkte würde die Lösung der Aufgabe stören, das constitutionelle Princip, welches wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen, ernstlich bedrohen und der definitiven Regelung der inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hierdurch die Gefahren für den Gesammtstaat anstatt gebannt, nur erhöht werden würden.

Indem wir uns daher bewogen fühlen, die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu berufen und die Berufung auch auf unser Herrenhaus auszudehnen, wollen wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder auf Grund der Bestimmungen des Reichsrathsstatutes vom 26. Februar 1861 erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechtes verbinden, welches unser Diplom vom 20. October 1860 bei Fragen von gemeinsamen Interessen den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt.

Es ist unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Lande derjenigen entspricht, welche das Gesetz über die Reichsvertretung festsetzt und daß von einer Instructionsertheilung abgesehen wird. Die dringende Nothwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet jedes Hemmniß ferne zu halten.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehres beider Häuser, deren Präsidenten und Vicepräsidenten wir uns zu ernennen vorbehalten, sowie auch in Betreff der Berechtigung unserer Minister und Chefs der Centralstellen an den Berathungen theilzunehmen, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar und 31. Juli 1861 maßgebend sein.

Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft und da wir unseren Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wissen wollen, finden wir uns bewogen, eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen. Indem wir sonach auf den patriotischen, opferwilligen Sinn unserer Völker zählen, indem wir erwarten, daß in Würdigung des tiefsten Ernstes der Lage die Einzelinteressen sich willig dem einen großen Zwecke unterordnen: das Gesammtreich in seinen Lebensbedingungen zu schirmen, verordnen wir nach Anhörung unseres Ministerrathes:"

In den folgenden sechs Artikeln wurde die Auflösung der 17 Landtage in den österreichischen Ländern, die unverzügliche Vornahme der Neuwahlen und die Einberufung der neugewählten Landtage für den 11. Februar 1867 verfügt. Art. IV besagte: Die Mittheilung dieses

unseres kaiserlichen Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung hat den alleinigen Gegenstand der Vorlage, beziehungsweise der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtrathes von Triest zu bilden.

Der außerordentliche Reichsrath wurde auf den 25. Februar 1867 einberufen. Das kaiserliche Patent trug die Unterschriften des Gesammtministeriums Beust, Belcredi, Larisch, Komers, Wüllerstorf, John. Die Aufforderung an die Landtage, ihre Vertreter in diesen außerordentlichen Reichsrath zu entsenden, dessen Aufgabe die Revision der Verfassung hätte sein sollen, stieß auf den heftigsten Widerspruch. Im Schoße der Regierung selbst entstand ein Zwiespalt. Beust wollte den mit Ungarn abgeschlossenen Ausgleich nicht erst den Fährlichkeiten der Berathung eines außerordentlichen Reichsrathes preisgeben. Er verlangte, der Ausgleich sei der Volksvertretung in Oesterreich als vollendete Thatsache mitzutheilen, Belcredi forderte die Discussion des Ausgleiches durch den außerordentlichen Reichsrath. In diesem Streite siegte Beust. Die Föderalisten als Gegner des Ausgleiches richteten deshalb ihre Angriffe gegen den Grafen Beust, dem sie in erster Reihe den Sturz des Sistirungscabinetes und den neuerlichen Umschwung der Ansichten der Krone zuschrieben.

Wahlbeeinflussung.

Noch suchte Belcredi auf die sich vollziehenden Wahlen in die Landtage einen Hochdruck zu üben, um den von ihm zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse empfohlenen außerordentlichen Reichsrath in föderalistischer Zusammensetzung zu Stande zu bringen. Es erging ein Wahlrundschreiben an die Beamtenschaft. Die Länderchefs setzten sich persönlich dafür ein, auf die Beamtenschaft und durch diese auf die Wähler zu wirken. Im Innsbrucker Landtage wurde später wegen dieser Wahlbeeinflussung von Seite der Liberalen interpellirt. Statthalter Toggenburg erwiderte, die Beamten können nicht gezwungen werden, zur Wahl zu gehen. Fühlen sie in ihrer Brust eine Pflichtencollision, dann mögen sie der Urne ferne bleiben; stellen sie aber ihr politisches Recht höher als ihre Pflicht als Beamte, dann mögen sie das dienstliche Band lösen. In dieser Anschauung liege nichts Demüthigendes für den Beamten. Dagegen sei es demüthigend, die Regierung bekämpfen und ihr dennoch dienen zu wollen. Die Regierung werde von dieser offenen, moralischen Beeinflussung der Wahlen nicht abstehen. Das sei ihr natürliches Recht. Es gebe keine Regierung, welche sich in dem Momente schlafen legt, in dem das politische Leben aufflammt. In der That betrieb die Regierung ihre Wahlbeeinflussung ganz offen und der Erfolg der Wahlen ergab die Aussicht auf eine föderalistische Mehrheit in dem außerordentlichen Reichsrathe, der über den ungarischen Ausgleich hätte berathen sollen.

Die Beeinflussung der Wahlen rief die Opposition gegen die Beschickung des außerordentlichen Reichsrathes hervor. Eine Versammlung deutscher Abgeordneter unter Vorsitz Pratobevera's beschloß die Ablehnung der Wahl. In Prag dagegen regte Rieger im Czechenclub an, die Wahl zur Schaffung einer in ihrer Mehrheit slavischen Reichsvertretung zu unterstützen. In Brünn bezeichnete Giskra vor seinen Wählern am 23. Januar 1867 die Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes als einen neuen Verfassungsbruch, als ein Werk des Absolutismus, an dem sich niemand betheiligen dürfe.

Dieser Widerspruch, dem die Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes begegnete, hatte zunächst die Verschiebung des Einberufungstermines für die Landtage, welche den Reichsrath wählen sollten, zur Folge. Das kaiserliche Patent vom 7. Februar verfügte, daß die Landtage nicht am 11. Februar, sondern erst am 18. Februar 1867 zusammentreten sollten. Die für die Landtage vollzogenen Neuwahlen ergaben in Böhmen, Mähren, Krain Resultate, welche eine föderalistische Majorität des außerordentlichen Reichsrathes mit Sicherheit vorhersehen ließen, da in der Mehrzahl der Länder der Großgrundbesitz im föderalistischen Sinne gewählt hatte. Die deutsche Verfassungspartei wäre im außerordentlichen Reichsrathe in der Minorität gewesen; eine Abschätzung des möglichen Wahlresultates aus den Landtagen ließ die Wahl von 108 Föderalisten und 95 Verfassungstreuen erwarten, wenn, wie man voraussah, die Landtage die Wahl nicht aus dem ganzen Hause, sondern nach Curien vorgenommen hätten.

Die Belcredi'schen „Gaugrafen".

Im Januar 1867 versuchte Belcredi noch eine Reform der politischen Verwaltung nach ständischem Muster durchzuführen. Es geschah dies unter dem Vorwande, es handle sich um die Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung. Die Landtage erhoben Protest gegen eine Verwaltungsreform im Verordnungswege, da eine solche Reform Aufgabe der Legislative sei; in deutschen Ländern wollte man von der Föderalisirung auf dem Gebiete der Verwaltung nichts wissen. Belcredi's Reform bezweckte die Theilung der deutschen Provinzen in „Gaue", der Adel war ausersehen, die Hauptrolle bei dieser Gauverwaltung zu spielen. Mit Hohn sprach man von den künftigen „Gaugrafen". Es erschienen indes bloß Verordnungen für die Reform der politischen Verwaltung für Salzburg, Galizien und Krain. Die erste Verordnung für Salzburg vom 12. Januar 1867 besagte:

„Zur Durchführung des Grundgesetzes einer vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und zur Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalte werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung im Herzogthum Salzburg, welche derzeit von der Landesbehörde und dem politischen Bezirksamte in Salzburg, dann von 19 gemischten Bezirksämtern besorgt wurden, künftighin unter der Leitung eines Landespräsidenten, von der Landesregierung in Salzburg und von vier Bezirksämtern besorgt werden. Der Ab-

grenzung der neuen Verwaltungsbezirke hat die altherkömmliche Eintheilung des Landes in Gaue zu folgen, welche auch mit der gesetzlich festgestellten Eintheilung der Landtagswahlbezirke übereinstimmt.

Durch die später erfolgte gesetzliche Regelung der politischen Verwaltung wurden diese Verordnungen Belcredi's beseitigt.

Der Handel um den Ausgleich.

Der Streit über den außerordentlichen Reichsrath endete mit dem Rücktritte des Grafen Richard Belcredi. Am 7. Februar 1867 wurde er seines Amtes enthoben. Die Sistirungsära nahte ihrem Ende. Der einheitliche Bestand der alten österreichischen Monarchie löste sich auf und das dualistische Staatsgebilde trat in Erscheinung.

Um nachträglich die Zustimmung der österreichischen Völkerschaften zu dem staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Ausgleich zu erhalten, der ohne ihre Mitwirkung von der Krone abgeschlossen war und dessen thatsächlicher Bestand auf ungarischer Seite mit der Berufung des ersten ungarischen Ministeriums unter Vorsitz des Grafen Julius Andrassy anerkannt erschien, mußte Graf Beust mit allen Parteien besonders verhandeln. Graf Andrassy war besonders bemüht, die Parteien der deutschen Linken für seine Pläne zu gewinnen; der ungarische und der deutsche Liberalismus sollten sich gegenseitig unterstützen.

Die dualistische Staatsform stieß schon deshalb auf den offenen Widerstand der Föderalisten. Die Czechen sahen in dieser Lösung der staatsrechtlichen Frage eine arge Enttäuschung ihrer Hoffnungen. Sie lehnten jede Verhandlung über den ungarischen Ausgleich ab, verwahrten sich aber gleichzeitig gegen das kommende Wiener Centralparlament und zogen sich auch weiter in den Schmollwinkel der Abstinenz zurück, mehr denn je darauf bedacht, das „Rumpfparlament" zu Fall zu bringen.

Bei den Polen war Beust mit seinen Verhandlungen glücklicher. Sie stellten ihre Bedingungen, unter denen sie dem Ausgleiche zustimmen wollten. Damals tauchte der Gedanke auf, Galizien und der Bukowina volle Autonomie zu gewähren, um dadurch das Uebergewicht des deutschen Elementes im neuen Reichsrathe zu garantiren. Der Gedanke wurde aber rasch fallen gelassen. Was der radicale Flügel des Polenclubs bei dem Handel zu erreichen hoffte, das sprach bei der Wahl in den Landtag im Januar 1867 Ziemialkowski offen aus: Selbstständige Verwaltung des Landes, einen Statthalter als directen Stellvertreter des Monarchen, mit dem Rechte der Ernennung und Absetzung aller Beamten, einen Obersten Gerichtshof, einen galizischen Hofkanzler mit Sitz und Stimme im Ministerrathe, Regelung aller Schulfragen durch den Landtag, Repartition der Steuern durch den Landtag, der gleichzeitig den Beitrag des Landes zu den Bedürfnissen des Staates zu bestimmen hätte.

Beust acceptirte einen Theil der polnischen Bedingungen, er trennte die Polen von den Czechen; der Abstinenzgedanke wurde von den Polen

fallen gelassen und der ungarische Ausgleich genehmigt. Als Entgelt überließ die Regierung das Land vollständig der Polonisirung und lieferte dem Landtage das Schulwesen aus. Weitere materielle Concessionen folgten.

Während das ungarische Ministerium mit vollem Eifer schon daran ging, den ungarischen Staat auf liberaler Grundlage dauernd und vollkräftig zu gestalten, standen die deutschen Liberalen in dem neu geschaffenen Cisleithanien zaghaft und unschlüssig vor einer unklaren Zukunft. In den Conferenzen mit den Führern der Verfassungspartei war fast nur von der Zwangslage für die Dynastie und den Staat die Rede, der man sich fügen müsse. Diese Zwangslage mußte zur Begründung des ungarischen Ausgleiches genügen. Beust nannte ihn das kleinere Uebel, angesichts der Forderungen der Föderalisten. Als Concession wurde die Erfüllung aller freiheitlichen Wünsche zugesagt. Damit köderte man die deutschen Idealisten. Während die übrigen Nationalen ihre sprachlichen Forderungen in den Vordergrund drängten, hatten die Deutschen auch jetzt nicht den Muth, ihre Machtstellung zur Sicherung der deutschen Staatssprache auszunützen. Sie hatten es in der Aera Schmerling versäumt, zu einer Zeit, wo Oesterreich nach der Führung im deutschen Bunde strebte und die Dynastie den größten Werth darauf legte, den deutschen Charakter des Staates hervorzukehren. Jetzt, wo die Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland ihnen die Sorge um die Erhaltung des deutschen Stammes auferlegte, ließen sie sich einschüchtern, jagten dem Ideale einer doctrinären Politik nach, welche eine Zauberformel zur Lösung der Sprachenfrage im polyglotten Cisleithanien suchte und versäumten den letzten günstigen Augenblick, bei Schaffung einer neuen Verfassung nach dem Muster Ungarns, die Staatssprache gesetzlich zu fixiren. Die von vielen gehegte Hoffnung, die fortschrittliche Entwickelung werde über den Sprachenstreit siegen, blieb umsomehr ohne Erfüllung, als nach wie vor alle Freiheiten der Verfassung nur auf dem Papiere standen.

Während dieser Verhandlungen erfolgte im ungarischen Landtage die Inarticulirung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, mit dem Vorbehalte, daß die Institution der Delegationen ohne Zustimmung der österreichischen Erblande nicht in Wirksamkeit trete. In einer einzigen Sitzung vollzog der ungarische Landtag die für die Geschicke der Monarchie bedeutsame Entscheidung über die neue Staatsform. Ungarn hatte seine staatsrechtliche Selbstständigkeit erlangt. Am 28. Februar 1867 legte das ungarische Ministerium bereits das Recrutengesetz vor, welches für das Jahr 1867 die Aushebung von 48.000 Recruten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte verfügte, daß die Zustimmung des Landtages erst nach der Krönung des Königs in Wirksamkeit trete.

Renitente Landtage.

Die im Januar 1867 von Belcredi aufgelösten Landtage waren nach den Neuwahlen am 18. Februar zusammengetreten. Sie fanden

eine kaiserliche Botschaft vor, welche ihnen den Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn und die Ernennung des ungarischen Ministeriums bekannt gab. Gleichzeitig verkündete sie die Aufhebung der mit dem Septemberpatente verfügten Sistirung der Verfassung. Von dem Zusammentritte des außerordentlichen Reichsrathes hatte die Regierung Umgang genommen, die Aufforderung an die Landtage lautete dahin, die Wahl in den verfassungsmäßigen Reichsrath vorzunehmen. Die kaiserliche Botschaft trug das Datum des Handschreibens, welches dem Grafen Belcredi seine Enthebung vom Amte anzeigte.

Die Landtage mit verfassungstreuen Majoritäten sprachen in ihren Adressen an die Krone ihre Genugthuung über die erfolgte Wandlung in der Politik und die Beseitigung der Verfassungssistirung aus, übten an dem erfolgten Verfassungsbruche durch Belcredi neuerlich die schärfste Kritik, legten aber auch ernste Verwahrung dagegen ein, daß die Regierung den Ausgleich mit Ungarn erst als eine vollendete Thatsache mittheilte und denselben über den Kopf des österreichischen Parlamentes weg, abgeschlossen hatte. Durch die Wahl in den Reichsrath hofften die Landtage die gewünschte Revision der Verfassung vorzubereiten.

In Galizien konnten sich die Parteien des Landtages über keinen der vorliegenden Adreßentwürfe einigen. Der Landtag beschloß aber mit 94 gegen 34 Stimmen den Reichsrath zu beschicken.

Die Landtage von Böhmen, Mähren und Krain faßten staatsrechtliche Adressen, bestritten dem Reichsrathe im vorhinein das Recht, über den Ausgleich und die nöthige Revision der Verfassung zu entscheiden und stellten die weitere Abstinenz der von ihnen gewählten Abgeordneten in Aussicht.

Die Debatte über die Beschickung des Reichsrathes rollte im böhmischen Landtage wieder die staatsrechtliche Frage und die Betonung des historischen Rechtes des Königreiches auf. Herbst trat am 25. Februar 1867 diesen Forderungen entgegen. „Die Rechtsgeschichte," sagte er, „ist ein interessanter Theil der Geschichte der Menschheit, wie denn überhaupt das Recht eines Volkes die Blüthe seiner Cultur bildet. Die Rechtsgeschichte ist die wahre Geschichte eines Volkes und alle Momente seiner Bildung werden durch die Rechtsgeschichte begreiflich. Aber historisches Recht ist nicht alles, was einmal in der Geschichte als Recht bestanden hat. Historisches Recht ist vielmehr das Recht, das jetzt gilt, insoferne es sich historisch entwickelt hat, insoferne nicht ein großes Ereigniß darüber hinwegfegte und ein neues Recht, an dessen Stelle gesetzt hat; wie dann und wann die göttliche Vorsehung es übernimmt, wenn die Rechtsgeschichte zu träge vorzugehen scheint. Das ist historisches Recht, nicht aber das Product einer bewußten Willkür. Zu sagen: „Was gegolten hat ist historisches Recht, das wäre eine Verwechslung von Antiquitäten mit dem Rechte, das lebendig und praktisch ist, weil es die Richtschnur lebendiger, thätiger Menschen sein soll."

Die Nothwendigkeit, die drei Landtage von Böhmen, Mähren und Krain nochmals aufzulösen und wählen zu lassen, um eine dem Ausgleich freundlichere Mehrheit im Reichsrath zu beschaffen, verursachte eine Verschiebung des Termines für den Zusammentritt des Reichsrathes. Mit Patent vom 26. Februar wurde der Landtag von Böhmen aufgelöst und die Vornahme von Neuwahlen angeordnet. Das Patent motivirte diese Verfügung in folgender Weise:

Durch den Statthalter unseres Königreiches Böhmen ist uns der Beschluß des Landtages vom 25. Februar zur Kenntniß gebracht worden. Das Gefühl der Treue und Anhänglichkeit an unsere Person und unser Haus, welches auch bei diesem Anlaß erneuerten Ausdruck gefunden hat, waren wie immer wohlthuend für unser landesväterliche Herz, als treuer Nachhall der uns wohlbekannten Gesinnung des Volkes von Böhmen. Ernstlich bedacht auf die Förderung der Wohlfahrt aller Theile unseres Reiches und fest entschlossen, sie in dem Streben nach freier, innerer Entwickelung zu unterstützen, erachten wir es gegenwärtig als unsere erste und wichtigste Regentenpflicht, die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesammtmonarchie zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Der Landtag selbst spricht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabe aus. Nachdem aber derselbe in seiner Mehrheit einen Beschluß gefaßt hat, welcher, wenn wir ihm unsere Zustimmung ertheilen wollten, diesen Zweck vereiteln würde, so finden wir uns veranlaßt, uns nochmals an die Bevölkerung unseres Königreiches Böhmen zu wenden."

Mit Patenten gleichen Inhaltes wurden am 1. März 1867 auch die Landtage von Mähren und Krain aufgelöst. Ein weiteres Patent vom 15. März berief die drei aufgelösten Landtage für den 6. April zur Wahl in den Reichsrath.

Die drei neugewählten Landtage fanden ein kaiserliches Handschreiben vor, welches neuerlich den Grund der erfolgten Auflösung darlegte.

„Dem Landtage," hieß es darin, „ist die ausdrückliche Zusicherung zu wiederholen, daß meiner Regierung nichts ferner liegt als der Gedanke einer Einschränkung der verfassungsmäßigen Autonomie des Königreiches, und daß es im Gegentheile mein Wille ist, diese Autonomie nicht nur in jenen Richtungen zu erweitern, wo dies die Rücksicht auf die Sicherheit und Machtstellung des Gesammtreiches gestattet, sondern dieselbe auch durch die dauernde Befestigung des constitutionellen Organismus der Gesammtmonarchie und der fortschreitenden Entwickelung entsprechende Institutionen mit neuen Bürgschaften zu umgeben."

Im böhmischen Landtage entschied der Wahlsieg des verfassungstreuen Großgrundbesitzes für die Wiederherstellung der deutschen Mehrheit. Dasselbe war in Mähren und Krain der Fall. Die Majoritäten entschieden für die Beschickung des Reichsrathes ohne Rechtsverwahrung.

In Böhmen wurde der Versuch, den Frieden zwischen den beiden Volksstämmen im Lande herzustellen, erneuert. Die Idee der administrativen Trennung des Landes tauchte von czechischer Seite auf. Die Czechen verwiesen darauf, daß schon im Jahre 1848 Palacky den Gedanken der administrativen Trennung in seinem Föderationsprojecte berührt habe. Aber auch damals hatten die Czechen selbst jede Regelung der Sprachenfrage hintertrieben.

Die Pilgerfahrt nach Moskau.

Die Aussichtslosigkeit der staatsrechtlichen Forderungen veranlaßte die Czechen und in ihrem Gefolge auch Slovenen und Croaten zu panslavistischen Demonstrationen. Im April 1867 rüsteten sie zur Wallfahrt nach Moskau, wo anläßlich der ethnographischen Ausstellung ein Slavencongreß unter Aegyde der Panslavistischen Gesellschaft stattfand. Auf dem Bankette des Congresses hielt Rieger eine Rede, in welcher er die Slaven Oesterreichs als zerstreute Glieder der slavischen Familie bezeichnete, die mit den geschworenen Feinden des Slaventhums mit Deutschen, Magyaren und Italienern zu kämpfen haben. Nun sei aber in Rußland die Sonne der slavischen Gemeinschaft aufgegangen. In einer Rede im Englischen Club zu Moskau sprach Rieger davon, daß alle Völker Europas auf der Bahn der Aufklärung vorwärts schreiten. „Wir Slaven," sagte Rieger, „sind die jüngste Nation, wir kamen etwas später. Jetzt aber ist unsere Zeit angebrochen, jetzt kommt die Zeit slavischer Aufklärung, wo auch wir im Stande sein werden zu sagen, auch wir sind eine Grande Nation nicht nur der Zahl nach, sondern auch im Geiste. Dazu ist vor allem Arbeit nöthig und in dieser Hinsicht kommt Euch Russen der größte Theil zu. Es beginnt für Euch die Offensive, Euch kommt es zu, die Südslaven zu befreien, damit der Slave nicht länger unter türkischem Joche seufzt. Wenn Rußland seine Aufgabe erfüllt, dann werden sich alle Slaven vor ihm beugen." Auf die Begrüßungsrede Pogodin's erwiderte Rieger: „Prag und Moskau sind gleich an Ruhm. Prag ist die Schatzkammer czechischen Ruhmes, wie Moskau die Pflegerin russischen Ruhmes ist. Prag bereitet die slavische Zukunftsidee vor und wir seine hier versammelten Kinder bringen diese Idee aus Prag nach der Mutterstadt Moskau." Nach der Rückkehr von der Moskauer Pilgerfahrt wiederholten sich in Böhmen die russophilen Demonstrationen. Man propagirte die Erlernung der russischen Sprache und den Uebertritt zur orthodoxen Kirche. In Galizien, wo zur selben Zeit die ruthenischen Bauern gegen die adeligen Gutsbesitzer revoltirten, so daß Militär die Ruhe auf den weiten Gütern des polnischen Adels herstellen mußte, erklärten sich die Polen über die russophile Haltung der Czechen empört und wollten von der slavischen Solidarität unter russischer Knute und den Lockungen des Panslavismus nichts wissen.

Die Irridenta.

In den italienischen Landestheilen dauerten nach dem Friedensschlusse die irridentistischen Demonstrationen fort. Die Regierung sah sich im Februar 1867 gezwungen, über Südtirol den Belagerungszustand zu verhängen. Die Deutsch-Clericalen traten nachträglich für die Errichtung einer selbstständigen Statthaltereiabtheilung in

Trient ein, da sie durch diese Nachgiebigkeit das Wahlcompromiß der Deutsch-Liberalen mit den Italienern im Landtage zu zerstören hofften. Die neue Statthaltereiabtheilung sollte in Militär-, Forst-, Polizei-, Bau-, Gewerbe- und Schulangelegenheiten als zweite Instanz fungiren. Weitere Concessionen wurden abgelehnt, da es als feststehend galt, daß ein Entgegenkommen auf die weitergehenden Wünsche der Südtiroler eine Preisgebung Südtirols bis zum Brenner bedeuten würde. Namentlich die Forderung der Errichtung eines Landtages in Tirol bezeichnete man als die Schaffung einer Mine, zu welcher Italien die Lunte in der Hand behielte. Der Tiroler Landtag nahm die Wahl in den Reichsrath vor, wählte aber nur clericale Föderalisten.

Vierte Reichsrathsperiode.

Das verfassungsrechtliche Interim.

Während der Zeit der Aufhebung des Septemberpatentes bis zur Annahme des ungarischen Ausgleiches, der Ernennung eines cisleithanischen Ministeriums und der Revision der österreichischen Verfassung trat ein staatsrechtliches Interim ein. In dieser Periode fungirte Graf Beust als Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern; er war gleichzeitig Ministerpräsident. Dabei führte er noch die Leitung des Staats- und Polizeiministeriums.

Wenngleich die Ausgleichsgesetze in Oesterreich noch nicht die Zustimmung des Parlamentes erlangt hatten, so regierte doch schon in Ungarn das seit 17. Februar 1867 ernannte verantwortliche Ministerium auf Grund der dualistischen Staatsform. In Oesterreich sollte der Uebergang zu dieser Staatsform erst hergestellt werden. Man ging zunächst an die Reconstruction der Ministerien. Die Hofkanzleien wurden aufgelassen. An die Stelle des Staatsministeriums trat vom 2. März ab ein Ministerium des Innern, welches Graf Eduard Taaffe leitete, dem auch die Leitung des neugeschaffenen Ministeriums für Cultus und Unterricht zufiel. Freiherr v. Becke wurde zum Finanzminister ernannt und übernahm nach Wüllerstorf's Rücktritt auch die Leitung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft. Am 11. Juni wurde das Polizeiministerium aufgehoben. Am 23. Juni erhielt Beust den Titel eines Reichskanzlers. Am 27. Juni wurde Taaffe mit der Stellvertretung des Ministerpräsidenten betraut und Baron Hye zum Justizminister ernannt. Dieser übernahm nun die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Bis zur Errichtung des gemeinsamen Reichsministeriums fungirte Freiherr v. John noch wie bisher als Kriegsminister.

Die Lage vor Eröffnung des Reichsrathes.

Auf gleich liberaler Basis, auf der die ungarische Verfassung erstand, versprach man die Februarverfassung zu revidiren. Die Kreise der Intelligenz hofften, die kläglichen Erfahrungen der jüngsten Epoche würden ein neuerliches Zurückgleiten in die reactionäre Strömung für die Zukunft verhindern und den geistigen Fortschritt anbahnen, den man bisher so peinlich vermißte und dessen Mangel der letzte Krieg so deutlich zu Tage gefördert hatte. Die Clericalen wurden zornig bei dem Hinweis der Liberalen, daß der preußische Schulmeister bei Königgrätz gesiegt habe. Sie fürchteten, die fortschrittliche Bewegung werde die Loslösung der Schule vom kirchlichen Einfluß und die Beseitigung des Concordates bringen.

Alles Versäumte sollte nachgeholt, alle Schranken der Reaction niedergebrochen werden. Diese Hoffnungen wurden nur in geringem Maße erfüllt. Die österreichische Bevölkerung ist nie mit dem constitutionellen Gedanken ernstlich vertraut gemacht worden; die Verfassung blieb immer bestritten, in ihrer Grundlage in Frage gestellt. Rückhaltigkeit und Zweideutigkeit der obersten maßgebenden Kreise beeinflußten die Verfassungsrevision und verhinderten jedes Wurzelfassen constitutioneller Begriffe. Aber auch jeder Anlauf zu fortschrittlicher Entwickelung im Parlamente scheitert nach wenigen Jahren in Oesterreich an bureaukratischen Bedenken und reactionären Intriguen, zu denen der nie gestillte nationale Heißhunger die eifrigsten Mitarbeiter liefert. Dieser gefährliche Wurm, der immer an den Wurzeln der österreichischen Verfassung nagt, konnte niemals ausgerottet werden. Das Parlament hatte einerseits bei der Revision der Februarverfassung nicht den nöthigen Muth, auch fehlte es der deutschen Mehrheit bald an der nöthigen Macht, der dringenden Forderung nach Regelung der Sprachenfrage gerecht zu werden. Die Folge war, daß diese Frage weiterhin den politischen Kampf beherrschte, jede Action der Volksvertretung lähmte und das Divide et impera zur Parole aller Regierungen machte, denen die Erhaltung ihres Regimentes wichtiger erschien als die Herstellung des Friedens im Inneren. An Stelle der national einheitlichen Verwaltung trat das Postulat der Gleichberechtigung aller acht Landessprachen in Amt und Schule, in erster Reihe begründet mit der statistischen Ziffer der Bevölkerung nach nationaler Trennung und statt die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage zu vereinbaren, blieben die sprachlichen Forderungen bis zum heutigen Tage die Basis der schmählichen Trinkgelderwirthschaft, mit welcher Differenzen zwischen Regierungen und Parteien beglichen werden. Der Keim aller dieser Verhältnisse, welche das Parlament und die Regierungen in gleicher Weise degradirten, wurde in die Verfassungsrevision gelegt.

Es fehlte in dieser bedeutsamsten Epoche der österreichischen Verfassungsgeschichte nicht an Politikern und Fachleuten, die der ihnen gestellten Aufgabe, im Parlamente eine fortschrittliche Gesetzgebung zu

vertreten, vollkommen gewachsen waren. Ihr Wissen, ihr Können und ihr Verlangen kämpfte aber vergebens gegen die altösterreichische Methode, mit halben Mitteln zum halben Ziele zu streben. Die mit Mühe erkämpften Freiheiten fanden kleinliche Ausleger, die ersten Schritte auf fortschrittlicher Bahn wurden bald wieder nach rückschrittlicher Richtung gelenkt. Die Schuld daran lag nicht an jenen Männern, die in dieser Epoche für die Erhaltung des österreichischen Staatsgedankens eintraten; sie waren nicht verantwortlich dafür, wenn der Staatsgedanke, schwankenden Meinungen und zersetzenden Elementen zu Liebe, gerade von jenen im Stiche gelassen wurde, deren ureigenstes Interesse es gewesen wäre, den immer mehr verflüchtigenden Staatsgedanken zu festigen und zu wahren.

Der neu gewählte Reichsrath konnte erst am 20. Mai 1867 seine Arbeiten beginnen. Die Lage, die er vorfand, war eine chaotische Verwirrung aller Staatsgeschäfte, in Folge der Sistirung der Verfassung, der Schäden, die der Krieg angerichtet hatte, und des ungarischen Ausgleiches, der ganz neue, unabsehbare Aenderungen erwarten ließ. Die Volksvertretung sollte rasch in dieses Chaos Ordnung bringen, neue Verfassungsformen schaffen und vor allem der finanziellen Deroute Einhalt thun. Larisch und Becke, die sich an der „kleinlichen Schuldenmacherei" Plener's belustigt hatten und verächtlich über seine „Depotgeschäfte" aburtheilten, schlossen große Anlehen zu erschreckend niedrigen Coursen ab, so daß das ausländische Capital scheu vor so cavaliermäßiger Behandlung der Finanzen zurückwich. Die Erzeugnisse der Notenpresse, Assignaten, Schuldtitel aller Art, Metalliques, Domänenpfandbriefe, überschwemmten den Geldmarkt; der Staat brach unter der Zinsenlast fast zusammen. Als alle Mittel für die Geldbeschaffung nicht ausreichten, kehrte der Finanzkünstler der Belcredi'schen Aera doch wieder zu den Depotgeschäften zurück. Plener's Bankacte blieb über den Haufen geworfen, die Nationalbank sistirte die versprochene Aufnahme der Baarzahlungen, das Agio war zu einer schwindelnden Höhe emporgestiegen, die Schulden des Staates brachten die einzige Zettelbank Oesterreichs an den Rand des Bankerotts.

Im Herrenhause zeichnete Graf Wickenburg die Lage in seiner Rede vom 5. Juni 1867.

> Als der Friede hergestellt war, erschien Oesterreich um ein Königreich ärmer, verdrängt aus Deutschland, erdrückt von einer ungeheueren Schuldenlast, verlassen von seinen Freunden, die Vernichtung seines Wohlstandes beklagend, ohne allen Rechtsschutz, in seinem Ansehen so herabgesunken, daß man von seinem Zerfall sprechen hört, und so daß ein Minister eines benachbarten Staates von der Tribüne sagen konnte, Oesterreich sei nicht im Stande, den süddeutschen Staaten einen Schutz angedeihen zu lassen und diese müßten sich daher an Preußen anschließen.

Der im Mai 1867 erschienene Ausweis der Staatsschulden-Controlscommission, welcher die Grundlage des finanziellen Ausgleiches mit Ungarn bilden sollte, zeigte, daß die Gesammtschuld des Staates Ende December 1866 (ohne die Grundentlastungsschuld)

2.919,717.689 fl. betrug. Bis Ende Mai war die dritte Milliarde überschritten. Die Kosten der Sistirungsperiode betrugen 541 Millionen.

Das letzte ernannte Präsidium.

Der Kaiser berief im Mai 1867 für den neuen Reichsrath den Fürsten Carl Auersperg zum Präsidenten des Herrenhauses und den Grafen Franz Kuefstein zu dessen Stellvertreter. Für das Abgeordnetenhaus wurde Dr. Carl Giskra zum Präsidenten, Frz. R. v. Hopfen zum ersten, Dr. Florian Ziemialkowski zum zweiten Vicepräsidenten vom Kaiser ernannt. Eine Verschiebung im Präsidium trat im Jahre 1868 ein, als Fürst Auersperg und Dr. Giskra ins Ministerium berufen und durch die Sanction der revidirten Verfassung dem Abgeordnetenhause die Wahl seines Präsidiums eingeräumt worden war. Im Februar 1868 wurde an Stelle Auersperg's Fürst Josef Colloredo-Mannsfeld zum Präsidenten, Anton R. v. Schmerling zum ersten Stellvertreter und das erstemal ein zweiter Stellvertreter, Graf Rudolf Wrbna-Freudenthal ernannt. Das Abgeordnetenhaus wählte Dr. Moritz Kaiserfeld zum Präsidenten und Hopfen und Ziemialkowski zu dessen Stellvertretern.

In seiner Begrüßungsrede an das Haus am 20. Mai 1867 gedachte Giskra der Sistirungsperiode, die eintrat, als die Räthe der Krone vermeinten, die großen Aufgaben der Regierung ohne Mithilfe der Volksvertretung lösen zu können.

> Schmerzlich empfindet es wohl jeder Oesterreicher, und nur mit umflortem Auge kann der Feind des Vaterlandes hinblicken auf diese Periode des Interregnums unseres Verfassungslebens, auf jene Periode, in welcher eine schöne Provinz dem Reiche verloren ging, in welcher die hingebendste Tapferkeit der Armee und die in einem Theile des Reiches errungenen glänzenden Siege nicht zu hindern vermochten, daß von der anderen Seite der Feind in das Herz des Reiches gedrungen und vor den Thoren der Hauptstadt gestanden ist, daß der tausendjährige Verband mit dem Mutterlande des Reiches gelöst wurde, in der die Finanzen des Reiches, schwer heilbar, geschädigt wurden; daß der Volkswohlstand vielfach gelitten und zurückgegangen, daß das Schwergewicht des Reiches erschüttert und, was übler als alles, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem großen Gemeinwesen in so vielen Herzen von Oesterreichern verflüchtigt, systematisch die Bande der Zusammengehörigkeit gelockert wurden.

Als Aufgaben des Parlamentes bezeichnete Giskra vor allem lange Versäumtes nachzuholen, Schäden zu bessern, die Finanzen zu ordnen, Volkswirthschaft und Steuerkraft zu heben und zu beleben, die allseitig anerkannten, vielbeklagten und doch nie abgestellten, ererbten Uebelstände in der Verwaltung zu beseitigen, die Fesseln des Schlendrians und der Gewohnheit zu brechen, Institutionen des Constitutionalismus, die durch den bloßen Schein derselben in früherer Zeit arge Einbuße erlitten, wirklich und rasch zu Ehren zu bringen, den Nationalitäten die Bedingungen ihrer Existenz und Bildung, ohne

Vergewaltigung der Minderheiten und ohne Schädigung des politischen Gemeinwesens zu geben, den Ländern die nöthige Autonomie ohne Abbruch für das Ganze zu gewähren, allen Confessionen Gleichberechtigung zu geben, die Staatsgewalt und die Staatsbürger zu entlasten.

Im Herrenhause beleuchtete Fürst Carl Auersperg in gleicher Weise die neue Lage der Dinge und die inzwischen erfolgte Aenderung der Staatsform.

Wir stehen, nach einer Reihe der bittersten Erfahrungen, an dem entscheidenden Wendepunkte, da für Oesterreichs Zukunft eine neue staatsrechtliche Grundlage geschaffen werden muß. Mögen die Prüfungen und Opfer, welche dem österreichischen Patriotismus auferlegt sind, einen fruchtbaren Abschluß finden und wolle es die Vorsehung gnädig fügen, daß der Fernblick der Betheiligten ungetrübt bleibe, damit sie einen Abschluß ersinnen, welcher wahrhaftig der Beginn der Kräftigung und des raschen Gedeihens des weiten Kaiserreiches werde und den Schmerz mildern kann, daß der österreichische Patriot fortan ein getheiltes Herz haben muß.

Das neue Parlament.

Das Abgeordnetenhaus zählte wieder nominell 203 Mitglieder. Die Czechen beharrten auf der Abstinenz, die übrigen Föderalisten zögerten mit ihrem Eintritte ins Haus. Das erst gegen Schluß des ersten Abschnittes der vierten Session veröffentlichte Abgeordnetenverzeichniß führte nur 186 Abgeordnete auf, 14 czechische Vertreter blieben dem Hause ferne, 3 Mandate waren durch Todesfall erledigt.

Das Abgeordnetenhaus vereinigte in dieser Periode 66 Grund- und Realitätenbesitzer, 39 Beamte, 33 Advocaten und Notare, 19 Kaufleute und Industrielle, 13 Geistliche, 8 Professoren und Lehrer, 4 Aerzte, 2 nicht active Officiere, 1 Techniker und 1 Schriftsteller.

Die Parteistellung glich zu Beginn der Session jener vor der Sistirungsperiode. Es gab 118 Mitglieder der Linken, 57 Föderalisten und 11 Clericale. Die verfassungstreue Linke umfaßte alle deutschen Abgeordneten und vereinzelte Vertreter anderer Nationalitäten.

Im Herrenhause war durch Ernennung neuer Pairs eine namhafte Verstärkung der Mitgliederzahl eingetreten. Beust stärkte die verfassungstreue Linke. Die schwankende Zahl der Mitglieder des Herrenhauses hatte in den drei ersten Sessionen des Reichsrathes im Durchschnitte 43 erbliche und 60 lebenslängliche Mitglieder betragen. In der Periode 1867 bis 1869 zählte man 69 erbliche und 94 lebenslängliche Mitglieder, sohin einen Zuwachs von 60 Stimmen. Im Mai 1867 wurden 24 und im November 21 neue Pairs ernannt. Die Siebenbürger Herrenhausmitglieder schieden aus und saßen von jetzt ab im ungarischen Magnatenhause. Die Feudalen und Clericalen unter der Führung des Grafen Leo Thun und des Fürsten Salm erschienen im Herrenhause immer seltener und nur um gegen die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Hauses und gegen die Zusammensetzung desselben Einspruch zu erheben und ihre staatsrechtlichen Wünsche vorzubringen.

Als die Verfassungspartei diese Beschwerden consequent unberücksichtigt ließ und ignorirte, blieben die föderalistischen Mitglieder des Herrenhauses den Sitzungen vollständig ferne. Von dem Zeitpunkte der gesetzlichen Genehmigung der dualistischen Staatsform erschienen auch die Erzherzoge lange Zeit nicht mehr bei den Sitzungen des Hauses. Sie hatten auch Sitz und Stimme im Magnatenhause erhalten.

Die Thronrede.

Die neue Session wurde am 22. Mai 1867 durch den Kaiser mit folgender Thronrede eröffnet:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Mit freudiger Genugthuung sehe Ich den Reichsrath wieder um Mich versammelt. Meinem Rufe folgend, haben die dazu aufgeforderten Königreiche und Länder ihre Abgeordneten entsendet, und Ich erwarte mit Zuversicht von deren patriotischer Mitwirkung neue Bürgschaften für die Wohlfahrt des Reiches und aller Länder, welche die Vorsehung Meinem Scepter anvertraut hat.

Was Ich gelobt, als Ich den Reichsrath zum ersten Male an dieser Stelle begrüßte, es ist unabänderlich das Ziel Meiner Bestrebungen geblieben; die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage, das ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten werde.

Eben jenes Ziel war aber nicht zu erreichen, ohne zwischen dem älteren Verfassungsrechte Meines Königreiches Ungarn und den durch Mein Diplom vom 20. October 1860 und Mein Patent vom 26. Februar 1861 verliehenen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen, dessen aufrichtige Anerkennung seitens dieses Königreiches allein den übrigen Königreichen und Ländern sowohl dessen volle Hingebung an das Reich, als ihnen selbst den ungestörten Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Rechte und Freiheiten und deren zeitgemäße Fortentwickelung gewährleisten konnte.

Schwere Schicksalsschläge, die das Reich getroffen, waren eine ernste Mahnung mehr, dieser Nothwendigkeit gerecht zu werden.

Meine Bemühungen waren nicht vergeblich.

Es ist ein für die Länder Meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherstellt.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrath dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen, daß eine unbefangene Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse aus seiner Mitte Besorgnisse entfernen wird, welche Mich ernstlich bekümmern müßten, hegte Ich nicht die feste Ueberzeugung, daß redlicher Wille von allen Seiten die neue Gestaltung der Dinge zu einer gedeihlichen machen werde.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mahnen dazu, rüstig Hand anzulegen an die Vollendung des begonnenen Werkes. Der Reichsrath, dessen versehe Ich Mich zu seiner patriotischen Hingebung, wird es verschmähen, angesichts drängender Zeitumstände, sich der Aufgabe einer raschen Ordnung Unserer staatlichen Verhältnisse auf der gebotenen Grundlage zu entziehen und an deren Statt ein Ziel anzustreben, dessen vergebliche Verfolgung nur neue Erfahrungen, aber keine Erfolge bereiten würde.

Der Reichsrath, das erwarte Ich von seiner Gerechtigkeit, wird die Vortheile nicht unterschätzen, welche auf der von Mir eingeschlagenen Bahn für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverbande bereits fühlbar geworden sind. Der Reichsrath, auch dafür bürgt mir seine erprobte Einsicht, wird endlich nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten Meiner Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß.

Die Verwirklichung dieser Aussicht ist aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind. Daher war die rückhaltlose Beschickung des Reichsrathes ein ferneres Gebot der Nothwendigkeit.

Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht, und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann.

Es werden daher vor allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, so weit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patentes vom 26. Februar 1861 nebst einem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 zur Annahme vorgelegt werden. Weitere Gesetzesvorlagen, insbesondere die mit Meiner seinerzeit den Landtagen eröffneten Entschließung vom 4. Februar d. J. verheißenen, werden sich daran anschließen.

Die finanziellen Angelegenheiten werden in hervorragender Weise Ihre Aufmerksamkeit und verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Ueber die seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, welche durch den Ausbruch eines verderblichen Krieges zur unabweislichen Nothwendigkeit wurden, werden Ihnen umfassende Vorlagen zukommen.

Für den Bedarf des laufenden Jahres wurde bereits beruhigende Vorsorge getroffen, so daß der Reichsrath unbeirrt von Forderungen oder Verlegenheiten des Augenblickes, sich der Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben widmen kann, die in Folge der zu treffenden Vereinbarungen mit den Ländern Meiner ungarischen Krone an ihn herantreten. Dabei wird es Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, daß kein Theil über eine unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Geehrte Herren der beiden Häuser des Reichsrathes! Werfen wir heute, wo wir daran gehen, ein Werk des Friedens und der Eintracht zu gründen, den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit, die dem Reiche tiefe Wunden schlug. Beherzigen wir die Lehren, die sie uns hinterlassen, aber schöpfen wir in ungebrochenem Muthe die Kraft und den Willen, dem Reiche Ruhe und Wohlfahrt nach innen, Ansehen und Macht nach außen wiederzugeben. Mir bürgt dafür die Treue Meiner Völker, die sich auch in den Tagen der höchsten Bedrängniß bewährt hat. Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet, eine edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden die Völker Oesterreichs, welchem Stamme sie angehören und welche Sprache sie reden mögen, sich um das kaiserliche Banner schaaren und freudigen Herzens dem Worte Meines Ahnen vertrauen, daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit.

Mit schwerem Herzen und tiefer Besorgniß für die Zukunft hörten die Reichsboten hier das erstemal den Dualismus vom Throne verkünden und sie sahen sich vor die Zwangslage gestellt, die ohne ihr Befragen geschaffene Aenderung der Verfassung als etwas bereits Unwandelbares anzuerkennen.

Die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Der vom Abgeordneten Dr. Herbst namens des Adreßausschusses vorgelegte Entwurf der Adresse zur Beantwortung der Thronrede hatte folgenden Wortlaut:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Euere Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt.

Nach einem Zeitraume von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones seine Stimme zu erheben.

Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre!

Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen, bereits feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwickelung war, wurde wieder in Frage gestellt.

Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reiches empfindlichst geschädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachtheiligste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich nach den Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben, daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reiches der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand.

Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen, im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverhohlen zum Ausdruck bringt.

Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist.

In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar macht.

Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprieß-

liche, keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort ins Leben treten kann.

Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Euere Majestät der legalen Vertretung Ihres Königreiches Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen.

Wenn wir hierbei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen, dauernden Bestandes in sich schließt.

Die Gefahren, welche beide Theile des Reiches, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre im reichlichen Maße zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter Euerer Majestät lebenden Völker, dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde.

Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße Fortentwickelung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz ins Leben treten kann.

Eben deshalb würden wir gegen unsere Pflicht verfehlen, wollten wir verschweigen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, welche das Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abändert und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dasselbe über die Einsprache des ungarischen Reichstages zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb, ja bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet.

Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Principe schon anerkannt, so hat sich doch die durch solche Anerkennung begründete, bloß moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrechte direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können.

Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden

Modification des § 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß angesichts der Allerhöchsten Willensmeinung, diese für das Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Euerer Majestät Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreise der Volksvertretung gehören und bei welchen es gar sehr fraglich ist, ob sie auch nur als dringlich und unaufschiebbar sich darstellen lassen.

Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, so weit es nur immer möglich, mit ihrer weiteren Durchführung so lange innegehalten werde, bis dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.

Bloß formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen.

Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß.

Die politischen Rechte der Staatsbürger und insbesondere das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfordern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten.

Wir werden gerne bereit sein, zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Euerer Majestät ausspricht.

Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordates in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwickelung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören.

Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.

Vor allem wichtig und drängend ist die Finanzlage. Niemand vermag sich mehr der Ueberzeugung zu verschließen, daß die finanziellen Calamitäten den tiefgehendsten Einfluß üben auf alle Verhältnisse des Staatslebens, sowie auf die Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger.

Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Euerer Majestät freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne.

Seit jener Zeit hat sich der Ernst der Finanzlage in wahrhaft bedenklicher Weise gesteigert. Es fand eine fortwährende Vermehrung der Staats-

schuld statt, und haben dadurch die für Verzinsung und vertragsmäßige Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen an sich, und insbesondere im Verhältniß zu dem wesentlich verminderten Staatseinkommen, welches für die nächste Zeit eine Steigerung nicht hoffen läßt, außerordentliche Dimensionen angenommen.

Die beständige Benützung des der Erschöpfung nahen Staatscredites, wozu noch der völlige Mangel aller Controle durch eine Volksvertretung kam, bewirkte, daß die Aufbringung der erforderlich gewordenen Anlehen nur mehr unter den drückendsten Bedingungen möglich war.

So mußte denn zu dem bedenklichsten aller Mittel der Geldbeschaffung, zur ausgedehnten Hinausgabe von Staatspapiergeld, geschritten werden.

Dadurch wurde die Consolidirung der Landeswährung, welche mit großen Opfern nahezu erreicht worden war, neuerdings in unabsehbare Ferne gerückt.

Dieser Zustand der Landeswährung, sowie die finanziellen und Creditzustände überhaupt, üben in immer deutlicher wahrnehmbarer Weise die empfindlichste Rückwirkung auf die productiven Kräfte des Vaterlandes, deren Hebung die unerläßliche Grundlage aller gedeihlichen Entwickelung bildet.

Das Haus der Abgeordneten wird diesen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden; es kann jedoch nicht unterlassen, schon jetzt sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß noch vor kurzem, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingegangen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen.

Das Haus der Abgeordneten muß die zuversichtliche Erwartung ausdrücken, daß in dieser Weise nicht mehr vorgegangen, vielmehr alles, was davon noch ungeschehen gemacht werden kann, werde rückgängig gemacht werden.

Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht bloß für die hart bedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger.

Zugleich mit dem Frieden im Inneren des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die unumwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei.

Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier und nationaler Entwickelung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu mehren.

Euere Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepunkte befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein.

Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Euerer Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnlichkeit beseelen, möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe!

Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät!

Dieser tief ernste, tadelnde Ton der Adresse war nur der Wiederhall der Stimmung im Kreise der Verfassungspartei, deren Warnungen rücksichtslos mißachtet worden waren, bis das große Unheil über den

Staat hereingebrochen war und ein mißglücktes Experiment die Verfassung in neue Gefahr gebracht, eine staatsrechtliche Theilung der Monarchie herbeigeführt und den Frieden im Inneren auf Jahre hinaus auch weiter bedroht hatte.

Adresse des Herrenhauses.

Am 3. Juni 1867 erstattete Graf Anton Auersperg den Bericht über die Adresse, mit welcher das Herrenhaus die Thronrede beantwortete. Dieselbe lautete:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Dem erhabenen Rufe folgend, mit welchem Euere Majestät dem Reichsrathe die Bahnen seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit wieder eröffneten, hält es das Herrenhaus bei seinem Zusammentritte für die erste und dringendste Pflicht, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones den ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für den Entschluß, mit welchem Euere Majestät eine ebenso unheilvolle als ereignißschwere Periode des bedauerlichsten Stillstandes in dem Verfassungsleben des Reiches zum Abschlusse zu führen und die in der jüngsten Vergangenheit schmerzlich entbehrte, verfassungsmäßige Mitwirkung der in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an den höchsten Staatsaufgaben neuerdings in Anspruch zu nehmen geruhten.

Mit gleichem ehrerbietigen Danke und mit wiedererwachenden Hoffnungen für unser Verfassungsleben begrüßen wir die erneuerte kaiserliche Zusage, daß die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage das unabänderliche Ziel der Bestrebungen Euerer Majestät geblieben. Getragen von der Ueberzeugung, daß der ruhmreiche Bestand des Kaiserreiches, der dauernde innere Friede und mit ihm die Wohlfahrt aller Länder und Völker Oesterreichs nur auf dem unerschütterlichen Fundamente eines allseitig anerkannten, geachteten und unantastbaren Verfassungsrechtes zu sichern und zu erhalten sei, wird das Herrenhaus zur Erreichung dieses hohen Zieles, sowie zur Lösung aller anderen ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben mit redlichem Eifer und mit um so größerer Ausdauer und Hingebung mitwirken, je weniger es sich den tiefen Ernst der Lage und die zahlreichen Schwierigkeiten, von welchen diese umgeben ist, verhehlen kann und will. Denn noch nie, so weit die Blätter der Geschichte reichen, war dieses Reich gleichzeitig von einer solchen Wucht der mannigfachsten Bedrängnisse und Verwickelungen heimgesucht, wie in der letzten verhängnißvollen Epoche.

Indem Euere Majestät unsere Blicke auf das Feld der uns demnächst in Aussicht stehenden Wirksamkeit lenkten, treten uns in erster Reihe die staatsrechtlichen Beziehungen der in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Königreiche Ungarn vor das Auge. Bei dem hier anzustrebenden Ziele, nämlich der Herstellung des Einklanges zwischen den Rechtsansprüchen des Königreiches Ungarn und den durch das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 und Allerhöchsten Patent vom 26 Februar 1861 verliehenen Staatsgrundgesetzen sieht aber das Herrenhaus, laut der demselben gewordenen Allerhöchsten Mittheilung der vollen Freiheit seines Ausgangspunktes eine nicht zu umgehende Begrenzung in der Thatsache gezogen, daß mit dem Königreiche Ungarn ein vorläufiges Abkommen bereits getroffen ist, welches dessen Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherzustellen bestimmt ist.

Euere Majestät! Während die Bestrebungen aller europäischen, insbesondere der uns benachbarten Großstaaten in verstärktem

Maße dahin gerichtet sind, ihre Machtstellung sowohl durch Gebietszuwachs als vor allem durch straffere einheitliche Staatsformen zu erhöhen, muß eine staatsrechtliche Zweitheilung des schon durch seine Lage im Herzen Europas den Anprall aller politischen Stürme des Welttheiles preisgegebenen Kaiserreiches in diesem Augenblicke nach dem Verluste einer gesegneten Provinz und dem Ausscheiden aus dem deutschen Bundesvereine uns mit den begründetesten und schwersten Besorgnissen erfüllen.

Obschon das Herrenhaus diese Besorgnisse nicht verschweigen darf, und obschon es in dieser Frage den bisher festgehaltenen Standpunkt auch gegenwärtig nicht verleugnet, so kann es doch das Gewicht von Ereignissen und Thatsachen, welche aber außer seiner Verantwortlichkeit liegen, sowie die Macht der drängenden Zeitumstände nicht verkennen. Es kann sich demnach der an den Reichsrath herantretenden Obliegenheit nicht entziehen, auch seinerseits in patriotischem und versöhnlichem Geiste zu dem von Euerer Majestät angebahnten Ausgleiche mitzuwirken, auf daß die neue Ordnung der Dinge für die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten aller Reichstheile in Wahrheit das gleiche Ausmaß und die gleiche Sicherheit verbürge, aber auch die unerläßlichen Grundbedingungen für die gesicherte Stellung und das erhöhte Ansehen Gesammtösterreichs im europäischen Staatenverbande, sowie für dessen dauernde, innere Wohlfahrt Befriedigung gewährleiste. Wir rechnen dahin die Aufrechterhaltung der Heereseinheit, die gerechte Betheilung der einzelnen Reichstheile an den Staatslasten und der Staatsschuld, die Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebung auf den Gebieten des Steuerwesens und der höheren volkswirthschaftlichen Aufgaben; ferner für die gemeinsamen Angelegenheiten einen constitutionellen Organismus, den Vertretungskörper, in welchem die geregelte Geschäftsbehandlung ermöglicht und zugleich die Zusammengehörigkeit aller Reichstheile ausgeprägt ist; vor allem aber genügende Garantien für die kräftige Handhabung und Durchführung der bezüglichen legislativen Beschlüsse auch im Wege der Administration.

In diesem Sinne und im steten Hinblicke auf die unerläßlichen Erfordernisse des Gesammtreiches werden wir auch die in Aussicht stehenden Vorlagen über die nothwendig werdenden Abänderungen des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 einer gewissenhaften und gründlichen Prüfung unterziehen, nicht ganz ohne Hoffnung auf die Möglichkeit, das jetzt Erreichbare, wenngleich noch Ungenügende, durch wohlwollendes Entgegenkommen, gegenseitige Achtung des Rechtes und durch die Gleichartigkeit vitaler Interessen jene Gestaltung gewinnen und von jenem Geiste erfüllt zu sehen, welche in der Befriedigung und dem Zusammenwirken der Theile die volle Hingebung an das Gedeihen des Ganzen allseitig anzubahnen vermögen.

Wir begrüßen die von Euerer Majestät zugesicherte Vorlage eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 als eine nothwendige Vervollständigung, Belebung und Befestigung unserer Verfassungsgesetze. Diese und alle weiteren, sowie die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1867 den Landtagen verheißenen, insbesondere die auf Erweiterung der Landesautonomie abzielenden und der Vereinbarung mit dem Reichsrathe vorbehaltenen Gesetzesvorlagen, werden vom Herrenhause einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen eingehenden Behandlung unterzogen werden. Ebenso werden wir den finanziellen Angelegenheiten, wie auch den seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln unsere volle Aufmerksamkeit und die gründlichsten Erwägungen widmen und unser eifrigstes Bemühen darauf richten, daß durch die Mitwirkung des Reichsrathes die Gebarung und Controle der Finanzen wieder in die verfassungsmäßigen Bahnen geleitet, die unterbrochenen Anstrebungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte wieder aufgenommen, die Valutaverhältnisse und das öffentliche Creditwesen allmählich wieder einer befriedigenden Gestaltung zugeführt werden.

Wir müssen an der Hoffnung festhalten, daß bei der uns obliegenden Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben durch das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Vertreter Ungarns uns jener freie Spielraum zu Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone offen bleibe, welcher allein es ermöglicht, die von Euerer Majestät betonte Hauptaufgabe, an welcher Wohl und Wehe von Generationen der in diesem Reichsrathe vertretenen Länder hängt, gedeihlich zu erfüllen, nämlich Vorsorge zu treffen, daß kein Theil über eine unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Euere Majestät! Oesterreichs Völker sehnen sich nach dauerndem, ehrenhaften Frieden, um in ungestörter redlicher Arbeit die Schätze, welche Gottes Segen in Fülle über dieses Reich ausgestreut hat, für sich, für ihre Kinder und für das Vaterland nutzbar zu machen; Schätze, die aber nur dann wahrhaft unerschöpflich sind, wenn sie in geregelter Thätigkeit gewonnen und mit weise haushaltendem Maße ausgebeutet werden.

Gerne werfen sie nach dem hochherzigen Worte Euerer Majestät den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit und stimmen jener Politik bei, welche im Geiste der Versöhnlichkeit nach der Genugthuung strebt, durch eigenes Schaffen Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln, eine Politik, die um so erhabener und edler bleiben wird, je mehr Oesterreich durch eigene Kraft sich wieder erhebt und erstarkt. Allein kein Schleier ist groß und dicht genug, um all die Schäden und Wunden, an denen der Staatskörper leidet, zu verhüllen und er sollte es auch nicht; denn aus ihrem Anblicke schöpfen wir die Lehre der Mittel, durch welche die dauernde Heilung der Leiden und frische Lebenskraft zu gewinnen ist. Gestatten Euere Majestät dem Herrenhause mit erfurchtsvollem Freimuthe seine Ueberzeugung auszusprechen, daß die verjüngende Wiedererstärkung des Reiches nur auf dem Wege eines weisen Anschlusses an die schöpferischen und zugleich erhaltenden Ideen der Gegenwart, durch eine einsichtsvolle Gewährung ihrer berechtigten Forderungen und durch deren Verkörperung in den Institutionen und Organen des Staatslebens zu erreichen und zu sichern sei.

Die erhöhte Pflege geistiger Cultur erweist sich auch in gesteigerter materieller Wohlfahrt dankbar und die Werke und Werthe der Friedensarbeit werden Oesterreichs Schwert, sollte es wieder zur Vertheidigung gezogen werden müssen, neuerdings stählen und schärfen.

Mit loyaler Hingebung und pflichttreuer Ausdauer wird das Herrenhaus in seinem verfassungsmäßigen Berufe mitwirken zur Begründung der unter den Auspicien Euerer Majestät angestrebten Werke des Friedens und der Eintracht. Möge es unter des Himmels Schutze von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden zum Ruhme des Thrones, zur Machterhöhung des Reiches, zur Wohlfahrt aller dem Scepter Euerer Majestät anvertrauten Königreiche und Länder, auf daß das Wort des kaiserlichen Ahnherrn wahr bleibe fort und fort und Oesterreich auch in dem Boden der Neuzeit auf den unerschütterlichen Grundsäulen des Rechtes und der Freiheit bestehe, dauere und blühe bis in die spätesten Tage.

Gott erhalte, segne und beglücke Euere Majestät, Gott schütze und segne das Kaiserreich!

Parteiverschiebungen.

Die neuen Verhältnisse verschoben ein wenig die Gruppirung der Parteien. Auf der äußersten Linken saßen die deutschen Autonomisten der Alpenländer. Die nächste Gruppe bildeten die Verfassungstreuen. Die Vereinigung bestand vornehmlich aus Vertretern der Sudetenländer, dann aus einem Theile der Abgeordneten aus Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, mit denen vorläufig noch die Ita-

liener aus Dalmatien und die Vertreter der Bukowina stimmten. Das alte Centrum, die „Grafenbank", die unbedingt Ministeriellen, waren verschwunden. Auf der Rechten, wo die Bänke der Czechen leer blieben, gab es eine Gruppe der deutschen Clericalen aus Tirol, eine Slovenenbank und den Polenclub, der die äußerste Rechte bildete. Die Zahl der Ruthenen war verschwindend klein geworden. Die Einladung der Deusch-Clericalen und Südslaven an die Polen, sich mit ihnen zu einer geschlossenen Partei zu vereinen, lehnten die Polen ab. Sie hielten an dem Gedanken fest, daß sie als Delegation des galizischen Landtages keine engere Verbindung mit anderen Parteien des Hauses eingehen können, da sie nur die Interessen ihres Landes zu vertreten haben. Als Realpolitiker immer bereit zu Transactionen, wollten sie sich nicht an das Schicksal der Anderen binden.

Die Verfassungspartei unter Herbst's Führung hatte ihr altes liberales Programm der neuen Lage der Dinge angepaßt. Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, hieß es in demselben, ist eine feststehende, nicht mehr anzufechtende Thatsache. Die hierdurch unumgänglich nöthige Auseinandersetzung der finanziellen und wirthschaftlichen Beziehungen hat bei unverbrüchlicher Wahrung der Rechte und Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu geschehen. Vor allem ist die Sicherung des Verfassungsrechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch alle jene Garantien zu erwirken, welche das ungarische Verfassungsrecht besitzt und damit die unentbehrliche Grundlage für die unaufschiebbare Reform auf allen Gebieten des staatlichen Lebens gegeben. Herbst fand damals zur Begründung der Fortdauer des centralistischen Systems das Wort: Die Minoritäten finden im Centrum des Reiches ihren sichersten Schutz.

Die deutschen Autonomisten schlossen sich im Wesentlichen diesem neu formulirten Programme an. Ein Versuch Pratobevera's, einen Club der Großösterreicher zu bilden, wurde im Hinblick auf die ziemlich rasch eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen fallen gelassen. Die Parteiverschiebungen wurden vornehmlich durch die Stellungnahme zur Verfassungsrevision bestimmt. Die Partei Herbst umfaßte anfangs die gesammte Linke und zählte im Juni 1867 schon 101 Mitglieder, also angesichts der Abstinenz der Czechen die Majorität des Hauses. Durch Aufstellung eines demokratischen Programmes trennten sich zunächst die Vertreter der Wiener Vorstadtbezirke von der großen deutschen Vereinigung.

Je weiter der Ausgleich mit Ungarn seiner Erledigung zugeführt wurde und die Revision der Verfassung vorwärts schritt, desto mehr Anlaß zu Differenzen traten zwischen den Gruppen innerhalb der großen Vereinigung hervor und begünstigten neue Parteibildungen.

Im Herbste 1867 vereinigte J. N. Berger eine Gruppe der Verfassungspartei zu einem Club der Linken, dessen Programm die raschere Erledigung des Ausgleiches anstrebte, um die Machtstellung des Staates nach außen durch Beilegung der inneren, nationalen und

staatsrechtlichen Wirren zu stärken. Was der Staat durch den Dualismus an Ansehen verlor, sollte durch Schaffung eines wahrhaften, gefestigten Nationalismus ersetzt werden. Mit diesem Programme, das eine Annäherung an die Föderalisten suchte, wurde ein starker Riß in die Verfassungspartei gebracht.

Die Vereinigung unter Herbst's Führung, die sich später mit Vorliebe der Club der Liberalen nannte, wurde von den deutschen Vertretern aus Böhmen beherrscht. Im Laufe der Verhandlungen über die Verfassungsrevision stellte er folgende Forderungen auf: Zustimmung zum Ausgleiche, Ausbau der Verfassung. Beseitigung des Concordates, Regelung der Schul-, Ehe- und confessionellen Angelegenheiten, Trennung von Justiz und Verwaltung, Erweiterung der administrativen Autonomie der Länder.

Eine andere Gruppe der Verfassungspartei begann sich allmählich als Linkes Centrum loszulösen. Ihr Programm spitzte sich in folgenden Forderungen zu: Consolidirung des Reiches, Versöhnung der nationalen Gegensätze, Garantien für die constitutionelle Entwickelung, Verminderung des Militäretats, administrative Autonomie der Kronländer, Vereinfachung der Verwaltung, Beseitigung des Concordates.

Bis zum October 1867 verschoben sich wieder die Grenzen der einzelnen parlamentarischen Verbindungen. Der Club der Linken wählte in seine Leitung Berger, Froschauer und Perger. Der Club der Liberalen Groß (Reichenberg) und Banhans. Die Clubdisciplin wurde sehr locker gehandhabt und namentlich in der Ausgleichsfrage übte die Interessenvertretung viel mehr Einfluß auf die Abstimmungen als das politische Bekenntniß. So kam es, daß beim Delegationsgesetze Mitglieder desselben Clubs gegeneinander stimmten.

Die Parteienscheidung auf der Linken veranlaßte die Parteien der Rechten zu engerem Zusammenschlusse ihrer bisher losen Vereinigungen und hatte zur Folge, daß die Vertreter der italienischen Landestheile sich von der Verfassungspartei trennten und sich zu einem nationalen Club der Südländer vereinigten.

Der Streit um den Ausgleich.

Die Verfassungspartei verwahrte sich vor Beginn der Discussionen über den Ausgleich dagegen, die Verantwortung für dessen einseitigen Abschluß mit Ungarn zu tragen. Sie verwies darauf, daß der Ausgleich ohne ihre Verständigung und Mitwirkung durch das Uebergangsministerium Beust-Taaffe abgeschlossen worden war und als vollendete Thatsache von der Regierung vorgelegt wurde, an der man nichts mehr ändern dürfe. Angesichts dieser Lage der Dinge aber erschien diese Verwahrung gegenstandslos.

Wie sich die Partei zur neuen Wendung der Dinge stellen werde, das beeilten sich die Führer derselben schon bei dem Antrage auf Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse klarzulegen. Rauscher erklärte am 23. Mai namens der Verfassungspartei des Herrenhauses:

Wir haben seit dem Schlusse unserer dritten Session unsere Ueberzeugung nicht geändert; wir sind wie damals bereit für alles einzustehen, was der Erhaltung des Thrones, des Reiches, der Gesellschaft frommt und wir dürfen niemand darüber im Zweifel lassen. Das Herrenhaus sei und bleibe der feste Punkt inmitten der auf und nieder wogenden Strömungen; dies ist seine Aufgabe, dies ist sein Recht, dies ist die Bürgschaft seiner Zukunft.

Im Abgeordnetenhause begründete Pratobevera am 23. Mai den Antrag auf Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse. Angesichts der heftigen Demonstrationen aller föderalistischen Kreise gegen die Neuordnung der Dinge, sagte der consequente Altösterreicher:

Lassen Sie uns allen nationalen und confessionellen Hader begraben, lassen Sie uns daran gehen, die Schranken, die dieser aufgerichtet hat, zu beseitigen. Lassen Sie uns dahin ringen, daß, nachdem die tiefgreifende, schmerzliche Scheidung der Länder diesseits und jenseits der Leitha als eine vollzogene Thatsache vor uns steht, das stolze Volk der Ungarn wenigstens an unserem einmüthigen festen Zusammenhalte erkenne, daß wir seine Rechte ehren, aber auch an den unseren fest und unverbrüchlich halten wollen.

Ueberdies sahen die Parteien im Ausgleich etwas Unfertiges, in wesentlichen Punkten Lückenhaftes, das den Oesterreichern wider ihren Willen octroyirt werden sollte. Diese Unterwerfung unter das Dictat Ungarns ließ sofort die Hauptschwäche und Gefahr des Dualismus erkennen und den Gedanken der Personalunion auftauchen. Man empfand den Ausgleich in der vorgeschlagenen Form als eine schwere Demüthigung. Allein die Verfassungspartei war vor ein Dilemma gestellt. Ohne den Ausgleich verloren die Deutschen die Herrschaft über die Lage, sie wollten den Einfluß auf die Schaffung eines parlamentarischen Ministeriums nicht preisgeben im Interesse der Revision der Verfassung nach ihrem liberalen Programme. So fügten sie sich nach vergeblichem Sträuben und Mäkeln an Detailfragen, in der Hauptsache in die ihnen bereitete Zwangslage und stimmten nach feierlichen aber völlig wirkungslosen Protesten der Octroyirung des Ausgleiches zu. Es gab dabei keinen Zweifel über die künftige Bedeutung des Dualismus, der die alte Monarchie in ihren Grundsätzen erschütterte und den Deutschen in Oesterreich den aussichtslosen Kampf gegen Föderalismus und Reaction als Erbschaft überließ.

Die Abneigung gegen den Ausgleich wurde mit Mühe überwunden, der Widerstand gegen den Dualismus nur durch die geschaffenen Thatsachen zurückgedrängt, die eine einfache Ablehnung des in Ungarn gesetzlich besiegelten Ausgleiches unmöglich erscheinen ließen. Die altösterreichischen Centralisten kämpften am längsten gegen die Zustimmung zum Dualismus an; sie verlangten eine Verfassungsrevision, welche die alte Monarchie ungetheilt erhalten sollte. Die Föderalisten blieben auch nach der Verfassungsrevision Gegner des Dualismus, der ihren staatsrechtlichen Programmen im Wege stand. Die Regierung hatte sich beim Zusammentritte des Reichsrathes einer Mehrheit für die Zustimmung zur staatsrechtlichen Unabhängigkeit Ungarns im österreichischen Parlamente versichert und unter dem Drucke

der Zwangslage einerseits, der Hoffnung auf Revision der Verfassung im liberalen Sinne und des dauernden Einflusses der noch weitaus überwiegenden deutschen Majorität andererseits, stimmten endlich die deutschen Vertreter der neuen Ordnung in den beiden Reichshälften zu. Das Mißtrauen gegen die Dauer dieser Verhältnisse wurde nicht gebannt, die Reihe der unvorhergesehenen Ueberraschungen erschien nicht abgeschlossen. Die Gegner der Verfassung, durch die Ereignisse eine Zeit lang zur Zurückhaltung verwiesen, stellten den Kampf nicht ein, in richtiger Würdigung der österreichischen Halbheit in allen Entschlüssen.

Die Nationalitäten.

Die Sprachenfrage pochte sofort mächtig an die Thore des wieder eröffneten Parlamentes. Bei dem nationalen Wettlaufe in den Provinzen nahmen die Czechen mit Ungestüm die Führung gegen das Deutschthum. Den nationalen Drängern gegenüber wies zu Beginn der Berathungen am 23. Mai 1867 Pratobevera darauf hin, daß die Sprache, diese zufällige Mitgift der Geburt und Erziehung, es nicht allein sei, welche Reiche gründet und das Band ihres Bestandes bildet. „Es ist in allen Sprachen Gutes und Böses gesagt, geschrieben und gedruckt worden. Wir Deutsche, nun losgetrennt vom Bunde und durch ein reiches Culturleben noch immer mit den Brüdern verbunden, sind doch mit vollem Herzen ehrliche Groß-Oesterreicher und wir sind gesonnen, unsere besten Kräfte dem Gesammtstaate zu weihen."

Von einer deutsch-nationalen Bewegung war trotz der Bedeutung, welche die nationale Frage im Parlamente erlangte, im Abgeordnetenhause noch lange keine Spur. Die deutschen Stimmen überwogen noch so vielfach jene der anderen Volksstämme im Hause und man hatte sich so tief in den Gedanken hineingelebt, daß das von einer deutschen Dynastie bisher deutsch regierte Oesterreich auch künftig sich leicht der slavischen Fluth werde erwehren können, daß die hie und da auftauchenden Bedenken über den Mangel gesetzlicher Garantien für den künftigen Bestand der deutschen Sprache als Staatssprache von vielen noch belächelt wurden. Den slavischen Ansturm unterschätzte man und erwog nicht die Thatsache zur Genüge, daß mit dem Prager Frieden der bisherige Rückhalt an Deutschland in hohem Maße geschwächt worden war.

In der Adreßdebatte vom Mai 1867 trat vielmehr noch die Befürchtung der nichtdeutschen Parteien der Rechten zu Tage, die Abtrennung der Länder der ungarischen Krone werde dem Deutschthume in Cisleithanien dauernde Suprematie gewähren. Die Furcht vor der Germanisation bildete die Triebfeder aller politischen Actionen der slavischen und der übrigen nichtdeutschen Volksstämme, das einigende Band zwischen ihnen, gleichzeitig aber auch das Hinderniß für die folgenden deutschen Regierungen, das Deutsche als Staatssprache in Oesterreich gesetzlich festzustellen. Die Groß-Deutschen wollten ihrerseits

die Ausgleichsaction der Regierung auch deshalb nicht unterstützen, weil sie die Preisgebung der deutschen Minoritäten in den Ländern der ungarischen Krone nicht billigten.

Die Polen fanden bei dieser Lage der Dinge Gelegenheit, für Galizien eine größere autonome und nationale Selbstständigkeit durchzusetzen. Sie sahen in der Anerkennung des Ausgleiches die Sanctionirung des historischen Rechtes Ungarns und beklagten, daß die Thronrede nicht auch vom historischen Rechte der übrigen Königreiche und Länder gesprochen hatte.

Die Föderalisten erhoben bei Berathung des Ausgleiches ihre Stimme, um ihre Sonderrechte zu wahren. Toman sagte am 3. Juni 1867 in der Adreßdebatte namens der Slovenen: „Die Mittel zur Lösung der österreichischen Aufgaben liegen in der Anerkennung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in der Anerkennung der nationalen Potenzen, in der Vereinigung und Versöhnung dieser beiden Factoren, insoferne sie im Widerspruch stehen, und in der Verbindung dieser Theilelemente zu einem kräftigen Centrum." Er bedauerte, daß Belcredi's außerordentlicher Reichsrath nicht zu Stande gekommen war und bestritt die Verfassungsmäßigkeit des neuen Reichsrathes, der zur Erledigung des Ausgleiches und zur Verfassungsrevision nicht competent sei. Eine weitere Sistirung der Verfassung hätte nach Ansicht der Föderalisten die Ausgleichsaction einleiten müssen.

Krzezunowicz erklärte, die Polen hätten der Staatsnothwendigkeit ihre Ueberzeugung geopfert und nur ihr zu Liebe seien sie in den Reichsrath gekommen. Der Reichsrath an sich sei für sie eine Thatsache, auf Grund deren ein neuer, rechtmäßiger Verfassungszustand aufgebaut werden kann. Es sei die Hoffnung vorhanden, auf dem eingeschlagenen Wege zu einer Verständigung zu gelangen, wenn den verfassungsmäßigen autonomen Rechten der Königreiche und Länder Rechnung getragen und wenn nicht allen, so doch wenigstens den Interessen der bedeutenderen politischen und nationalen Individualitäten Rechnung getragen werde.

Im Herrenhause, wo neben dem Berichterstatter über die Adresse, Anton Auersperg, besonders Lichtenfels und Schmerling für die Reichseinheit und gegen den föderalistischen Gedanken eintraten, betonte am 5. Juni namens der föderalistischen Gruppe Professor Arndt den Mangel der rechtlichen Grundlage des Reichsrathes zur Entscheidung über den Ausgleich und über die Verfassungsrevision. Leo Thun trat für die Eigenberechtigung der Königreiche und Länder ein und führte darüber Klage, daß der Ausgleich mit Ungarn nicht den Landtagen zur Berathung zugewiesen worden war, um gleichzeitig einen Ausgleich der Krone mit allen übrigen Ländern herbeizuführen. Es sei minder wichtig, rasch zu irgend welcher neuen Ordnung zu gelangen, als daß man sicher zu derjenigen Ordnung gelange, welche wirkliche Dauer verspricht und welche wirklich dem Zwecke entspricht, eine allseitig anerkannte und allseitig geachtete Verfassung herzustellen. Er und seine Parteigenossen im Herrenhause

seien nur dem kaiserlichen Rufe gefolgt, um ihre persönliche Ansicht hier auszusprechen, nicht aber um eine verfassungsmäßige Wirksamkeit zu üben, die sie dem Reichsrathe nicht zuerkennen. Die staatsrechtliche Theilung Oesterreichs, wie sie hier vorschwebt, sei nicht das richtige Maß des Dualismus, wie er in der österreichischen Geschichte begründet ist und wie ihn die österreichische Staatseinheit vertragen kann.

Wassilko führte aus, wenn Oesterreich verjüngt und gestärkt aus der gewaltigen Krisis hervorgehen soll, dann muß es alle seine Nationalitäten mit gleicher Liebe pflegen, es muß auf jeden Fall vermeiden, eine oder zwei Nationalitäten auf Kosten der anderen, ebenso berechtigten, groß zu ziehen.

Goluchowski bezeichnete in seiner Rede vom 7. Juni 1867 noch nachträglich die Sistirung der Verfassung durch Belcredi als eine Nothwendigkeit. Ohne dieselbe wäre es nicht möglich gewesen, zu einem Ausgleiche mit Ungarn zu kommen. Als die Februarverfassung erschien, trat sofort die Spaltung unter den Völkern Oesterreichs hervor; diejenigen Länder, die früher keine Verfassung hatten, anerkannten sie, jene, welche eine Verfassung hatten, sträubten sich, von der Februarverfassung Gebrauch zu machen.

Alle diese föderalistischen Stimmen kündigten die Fortdauer des Kampfes gegen die geplante Verfassungsrevision an. Sie halfen der Regierung, die Abneigung und die Furcht vor den Folgen des Dualismus bei Centralisten und Autonomisten beseitigen und die vorherrschende Unentschlossenheit besiegen. Die Deutschen stimmten für den Dualismus, um vermeintlich den Föderalismus zu beseitigen, konnten es aber schon bei den Berathungen über die neue Verfassung nicht hindern, daß die Erörterung der nationalen Frage sich wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen des Parlamentes zog und an die damit verbundenen staatsrechtlichen Forderungen immer neuerlich gemahnt wurde.

Dr. Eduard Sturm gab dem Bedauern Ausdruck, daß in der Adresse von der Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland keine Erwähnung geschehe. Er betonte, es sei aus Rücksicht auf die Gefühle, nicht aber auf berechtigte Anschauungen der nichtdeutschen Nationalitäten davon abgesehen worden, dem berechtigten Schmerze der Deutschen über dieses Ereigniß Ausdruck zu verleihen. Auf föderalistischer Seite war man minder rücksichtvoll in der Aufstellung nationaler Forderungen. Die deutsch-clericale Partei schloß sich, um nicht isolirt zu bleiben, den nichtdeutschen Föderalisten eng an und unterstützte sie auf das eifrigste in ihrem Bemühen, die Verfassungsrevision zu behindern.

Am 18. Juli 1867 stellte Baron Tinti den Antrag, die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen. Er verwies auf die mißliche Lage des Interims für Oesterreich, das im Gegensatze zu Ungarn noch kein verantwortliches Ministerium besaß. Die Vereinbarungen, die der Interimsfinanzminister mit dem Finanzminister Ungarns am 13. März 1867 geschlossen hatte, setzten die Bestellung eines selbstständigen österreichischen Ministeriums voraus. Die Trennung der gemeinsamen Finanzen

war zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden. Auch dieser Antrag Tinti's war der Ausgangspunkt einer heftigen staatsrechtlichen Debatte.

Greuter bekämpfte den Antrag mit folgenden Ausführungen:

Für etwas Unbekanntes, wie es die künftige Verfassung Oesterreichs ist, begeistern sich nur Romanhelden und Schwärmer, nicht aber Männer, die in einer so ernsten Zeit zum Wohle Oesterreichs zu berathen berufen sind. Wir wollen durch unser negatives Votum verhüten, daß die Vertreter der einzelnen Königreiche und Länder nicht zu jener unwürdigen Stellung degradirt werden, daß sie bloß noch Telegraphenstangen sind, um jenen Draht zu halten, der den absoluten Willen der Constituante hinausträgt in alle Winkel des Kaiserstaates. Es ist freilich ein sehr stolzes Wort, das man oft hört und dieses Wort heißt: Alles durch den constitutionellen Staat. Nun was heißt denn das, wenn wir es in das praktische Deutsch übersetzen: Alles durch den constitutionellen Staat, den Staat aber durch die Partei, die Partei durch den Club und den Club durch seine Führer; jetzt haben sie das moderne politische ABC.

Da Greuter bei dieser Gelegenheit ganz besonders der Verdienste der Tiroler um Oesterreich gedachte, erwiderte ihm Schindler:

„Alle Verdienste der Tiroler geben ihnen nicht das Recht, die österreichische Kaiserkrone, und wäre es auch nur einstweilen und experimentell, in den Inn zu versenken, um die gefürstete Grafenkrone neben der mythischen Wenzelskrone, oder etwa dem alten Herrenhute der windischen Mark aufzupflanzen, statt der uralten, großen, glänzenden österreichischen Kaiserkrone."

Die deutsche Staatssprache.

Der Slovene Světec forderte den Schutz der slavischen Minoritäten, die gefährdet wären, wenn ein Ministerium aus der deutschen Majorität gebildet würde. Man denke sich dann die Zustände in Oesterreich, in dem Falle, wenn jene Partei, die im Parlamente die Majorität darstellt, die aber nicht die Majorität der Völker Oesterreichs repräsentirt, wenn diese Majorität, die nur eine künstliche Majorität ist, auch noch durch künstliche Mittel erhalten werden müßte.

Beust wies alle Andeutungen der Slaven über die Präponderanz der deutschen Sprache und die Klagen über Germanisation in seiner Rede vom 18. Juli 1867 zurück.

Es muß doch irgend eine gemeinsame Staatssprache vorhanden sein und das ist, so weit es die Länder, die nicht zur ungarischen Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt, die deutsche zu sein, weil sie die vorgeschrittenste, weil sie die Sprache eines Culturvolkes von 40 Millionen, weil sie die Sprache der Dynastie ist und diese Sprache dürfte diejenige sein, die mit Recht fordern kann, daß sie als Staatssprache für diesen Theil behandelt werde. Damit ist noch keineswegs die Folge gegeben, daß eine andere Sprache deshalb unterdrückt werden soll. Innerhalb dieser Grenzen kann jede Sprache ihre lebendige Gestaltung bekommen.

Der Slovene Toman wendete dagegen ein:

Oesterreich muß so organisirt werden, daß der Verfassungsbau nach solchen Principien begonnen und ausgeführt wird, daß die Eigenthümlich-

keiten der Königreiche und Länder, daß die Individualität und Existenz der Nationalitäten im Einzelnen gesichert und möglich ist. Es muß die Verfassung weiter so gebaut werden, daß ein kräftiges Centrum dies alles zusammenhält.

Der Verfassungsausschuß nahm auf den Widerstand und die Gleichberechtigungswünsche der Nationalitäten bei der Verfassungsrevision Rücksicht. Während er sich sonst ängstlich an die Parität mit Ungarn hielt, vermied er es, in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger das Deutsche als Staatssprache gesetzlich festzustellen, wie es die ungarische Verfassung für das Ungarische gethan. Man fand sich bezüglich der Sprachenfrage in der Verfassung mit der Aufstellung des Grundsatzes ab:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Es fehlte nicht an Stimmen im Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses, sowie auch in der Commission des Herrenhauses, welche gegen diese Fassung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürger Einwendungen erhoben. In dem Berichte der Herrenhauscommission wurde dieser Bedenken gedacht. Ursprünglich hieß es am Schlusse des Artikel 19, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen vom Staate „gewährleistet" werde. Die Commissionsmitglieder bezweifelten, daß der Staat diese Zusage werde einhalten können und hielten es nicht für angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fördern, man wohl als eine Pflicht anerkenne, von dem man sich aber im vorhinein sagen mußte, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. Die Folge war, daß man das Wort „gewährleistet" durch das Wort „anerkannt" ersetzte.

Dieser Artikel 19 wurde zur meistberufenen Bestimmung der Verfassung; die anerkannte sprachliche Gleichberechtigung wurde als ein Rechtsanspruch verfochten, als eine Machtfrage vertheidigt und mit dem Schwergewicht statistischer Ziffern unterstützt. Die Nationalitäten hielten sich an die Anerkennung der Gleichberechtigung und fragten nicht mehr nach der Möglichkeit ihrer Durchführung im polyglotten Staate. So zeigte sich Artikel 19 bald als der wundeste Punkt der Verfassung, an dessen Heilung alle Regierungen und alle Parteien in Oesterreich gleich interessirt sind. Die Sprachenfrage ist seither nicht mehr von der Tagesordnung des Parlamentes gewichen; aber ihre Lösung erscheint, so lange der Expansionstrieb der einzelnen Nationen noch Aussicht hat, befriedigt zu werden, als unlösbar. Erst wenn die verschiedenen Nationalitäten an jenen Sprachengrenzen angelangt sein werden, über welche hinaus sie sich nicht ausbreiten können, weil sie dort auf den unüberwindlichen Widerstand der Nachbarnation stoßen, dann ist es möglich, daß sie nachgiebiger geworden jede um ihren Besitz-

stand zu wahren, diese Grenzen nationaler Entwickelung auch als gesetzlich festzustellende Sprachengrenzen anerkennen werden.

In der Debatte über die Competenz des Reichsrathes bei der Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens (§ 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) erhob im Herrenhause Fürst Sanguszko neuerlich Klage über Centralisation und Germanisation im Schulwesen.

„Trotzdem hat das nationale Gefühl überall die Oberhand gewonnen und ist für den Staat ein nicht unbedeutendes Hinderniß; es bildet die Reaction gegen das alte System. Man möge nicht vergessen, daß man vor der Reform der Heeresorganisation stehe. Diese Reform werde das Parlament zwingen, den Ländern genügende Autonomie zu gewähren, damit sie zufrieden seien. Bei der Politik, welche der Entwurf der Commission verfolgt, habe man die Lombardei verloren, Venedig verloren. Ungarn nicht gewonnen und drei Milliarden Schulden gemacht. Sanguszko schloß seine Rede: „Wenn sich Galizien, dessen müde, daß man diesem Lande alles verweigert, sich an Böhmen anschließen und im Vereine mit demselben jene Stellung gewinnen wollte, welche Ungarn heute im Reiche hat, haben Sie dann ein Mittel, um dies zu verhindern?"

Anton Auersperg entgegnete auf diese Ausführungen mit Klagen über alte Versäumnisse.

„Hätte man in Oesterreich germanisirt zur rechten Zeit, wäre man in den Geist der germanischen Bildung eingedrungen, hätte man ihn zum Leben geführt, hätte man sich nicht überflügeln lassen von einer anderen Seite, so ständen wir ganz wo anders, als wir jetzt stehen. Es ist auch von einer Allianz separatistischer Natur mit den Czechen gesprochen worden. Das ist nun Geschmackssache, aber constitutionell scheint es mir nicht, denn ich sehe nur die parlamentarische Allianz vor Augen. Wir haben die Erfahrung gemacht, welchen großen Einfluß eine Minorität sich an einem anderen Orte gesichert hat, allein man kann nicht als neues Einschüchterungsmittel die Drohung, die von Minoritäten ausgehen, einem parlamentarischen Körper gegenüber gelten lassen. Alle Länder und Volksstämme der österreichischen Monarchie sind im Reichsrathe in der relativen Minorität. Wohin käme es denn, wenn eine Minorität sich nicht fügen wollte, dem parlamentarischen Ukas, sich der Majorität unterzuordnen? Zur Herrschaft der Minorität. Wahrlich, das hieße dem constitutionellen Principe ins Gesicht schlagen und ihm eine Todeswunde beifügen. Gerade in der Centralversammlung, als jener Arena, die fern den localen und nationalen Leidenschaften liegt, werden die Minoritäten ihre Würdigung und ihren Schutz finden, denn sie sind darin vertreten und berufen ihre Stimme zu erheben, wo sie glauben, daß ihnen Unrecht widerfährt."

Die Sprache des Parlamentes.

Trotzdem die Czechen Abstinenz trieben, fanden sich Vertreter der nationalen Forderungen im Hause, die dagegen Protest erhoben, daß die Verhandlungssprache des österreichischen Parlamentes die deutsche Sprache sein solle. Der erste Redner, der sich im Hause einer slavischen Sprache bediente, war der dalmatinische Serbe Ljubiša, der in der Adreßdebatte vom 3. Juni 1867 eine serbische Rede hielt.

Da die Rede nicht stenographirt wurde, überreichte Ljubiša die deutsche Uebersetzung dem Präsidenten Giskra mit dem Ersuchen um Einschaltung der Uebersetzung in das stenographische Protokoll. Giskra appellirte an das Haus, und ließ darüber abstimmen, ob eine Rede in nichtdeutscher Sprache gehalten werden dürfe. Die Rechte bestritt dem Präsidenten das Recht, über diese Frage abstimmen zu lassen. Ihr Wortführer, Graf Potocki, bestritt, daß es ein Gesetz oder eine Bestimmung der Geschäftsordnung gebe, welche es einem Abgeordneten verbiete, in dem ihm geläufigen Idiom im Hause zu sprechen. Trotz dieses Widerspruches erfolgte die Abstimmung, durch welche das Haus für die Zulässigkeit der nichtdeutschen Rede entschied. Die von Ljubiša überreichte Uebersetzung kam in das stenographische Protokoll. Nach diesem Zwischenfall blieb es aber ununterbrochener Gebrauch auch der nichtdeutschen Vertreter, sich bei ihren Reden der deutschen Sprache zu bedienen.

Verfassungsvorlagen.

Die Regierung beeilte sich, die in der Thronrede gemachten Zusagen einzulösen und legte am 17. Juni 1867 dem Abgeordnetenhause vier Gesetzentwürfe vor: Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung; das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 dieses Grundgesetzes; das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit und das Gesetz, betreffend die Delegationen. Für diese Vorlagen wählte das Haus einen Verfassungsausschuß, der auch über die Form der Verhandlungen mit Ungarn wegen des Ausgleiches Vorschläge erstatten sollte.

Die Vorlage der Regierung vom 16. Juni, welche die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichsrathe bezweckte, lautete:

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendigen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nöthig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel, in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

Mit der Wahl dieser Commission begannen die Verhandlungen über den Ausgleich und acceptirte der Reichsrath principiell die dualistische Staatsform.

Im Herrenhause bot daher die Einbringung der Verfassungsvorlagen dem Grafen Leo Thun neuerlich Gelegenheit, die Competenz des Reichsrathes zur Berathung derselben und des Ausgleiches zu bestreiten. Er sprach sich gegen die Wahl und Entsendung der Ausgleichsdeputation aus, weil dies dem Octoberdiplom und der Februarverfassung widerspreche. Insbesondere warnte er vor der Parität der Zahl der Vertreter Ungarns in den Delegationen. Das österreichische Parlament habe kein Mandat von den Landtagen zum Abschlusse des Ausgleiches erhalten und dürfe daher auch keine Verfassungsrevision vornehmen.

Schmerling beklagte es, daß die Regierung den Gesetzentwurf über die Delegationen dem Parlamente nicht früher mitgetheilt hatte, und daß dieses daher gar nicht in der Lage war, sich über denselben auch nur principiell auszusprechen.

Referent Krauß betonte, daß eine parlamentarische Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten jetzt nicht mehr möglich sei. Es bleibe nichts übrig, als das Princip der Parität bei den Delegationen zuzulassen, da es in der Natur gemischter und zusammengesetzter Körper liegt, wo zwei Theile gleichberechtigt auftreten oder ihre Meinung abgeben sollen, eine Parität der Zahl derjenigen, welche darüber zu sprechen haben, festzustellen.

Eine Reihe wichtiger, verfassungsrechtlicher Forderungen hatte die Regierung in ihren Vorlagen unberücksichtigt gelassen. Dadurch fiel dem Parlamente die Pflicht zu, aus eigener Initiative für die Ausfüllung dieser Lücken zu sorgen. Eine Fluth von gesetzlichen Anregungen und Entwürfen häufte sich in den Ausschüssen und eine Menge principieller Vorfragen sollte gelöst werden.

Die neue Constitutionsurkunde schuf an Stelle der im Februarpatente angestrebten Vertretung des Gesammtreiches bloß eine parlamentarische Vertretung der westlichen Kronländer „Cisleithaniens“ ohne Ungarn und dessen Nebenländer. Dieser territorialen Einschränkung mußte sich auch der Namen des Parlamentes anpassen. Die Verfassung von 1867 kannte nur mehr die Bezeichnung „Reichsrath“, die Unterscheidung der Februarverfassung zwischen „Gesammtreichsrath“ und „engerem Reichsrath“ war überflüssig geworden.

Der im Abgeordnetenhause eingesetzte Ausschuß zur Berathung der Verfassungsrevision wählte ein Subcomité, um eine Reihe principieller Vorfragen zu lösen: ob eine neue Verfassungsurkunde zu schaffen oder das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung nur zu ergänzen, ob directe Wahlen einzuführen und eine Vermehrung der Mandate zu beschließen sei, ob eine Aenderung in der Zusammensetzung des Herrenhauses anzustreben wäre. Desgleichen discutirte man die Frage der Erweiterung der Länderautonomie und ob es sich nicht empfehlen würde, zur rascheren Verwirklichung verfassungsmäßiger Zustände, den Weg der Specialgesetzgebung zu betreten. Am meisten Schwierigkeiten bot die Feststellung des Competenzkreises des Reichsrathes und sein Verhältniß zu den Landtagen. Der Verfassungsausschuß entschied sich nach der Erörterung der Vorfragen zunächst für den Ausbau der Verfassung im Wege der Specialgesetzgebung.

Das Nothverordnungsrecht.

Der Verfassungsausschuß beschleunigte seine Arbeiten nach Möglichkeit und schon am 27. Juni berichtete Waser über die Abänderung des im § 13 des Grundgesetzes enthaltenen Nothverordnungsrechtes der Regierung, welche das Abgeordnetenhaus in den vorangegangenen Sessionen vergeblich angestrebt hatte. Alle Cautelen, die man bei der neuen Formulirung des § 13 aufzuhäufen suchte, um künftige Regierungen an dem Mißbrauche der Verordnungsgewalt zu hindern, erschienen den Abgeordneten unzureichend, sie verlangten dessen völlige Beseitigung.

Unter Hinweis auf die Thatsache, daß Belcredi bei Sistirung der Verfassung sich auf den § 13 berufen konnte, sagte Brestel:

„Wenn man die Art und Weise berücksichtigt, wie dieser Mißbrauch des § 13 geübt wurde und wenn man alle die Fälle berücksichtigt, in welchen sich Cautelen, die man etwa gegen einen solchen Mißbrauch ergreifen könnte, nöthig erweisen können, so stellt sich, wenigstens für mich, bei einer sorgfältigen Betrachtung der Sachlage heraus, daß, wenn irgendwie das Gesetz selbst und die der Regierung im § 13 eingeräumte Machtvollkommenheit einen Werth haben soll, es ganz und gar unmöglich ist, zweckmäßige Cautelen gegen den Mißbrauch desselben aufzustellen, und daß eben nichts anderes erübrigt, als den § 13 selbst abzuschaffen, wenn überhaupt das constitutionelle Leben und das Recht der Volksvertretung zur Wahrheit werden soll."

Dagegen wurde von verschiedenen Seiten darauf verwiesen, daß das Nothverordnungsrecht als Ausnahme in gewissen dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Parlamentes nicht oder nicht im gegebenen Momente möglich sei, der Regierung unter Garantien gegen den Mißbrauch und nachträgliche Prüfung und Genehmigung der getroffenen Verfügungen eingeräumt werden könnte.

Waser als Referent trat für eine solche Modification des § 13 ein:

Wenn an der Spitze der Regierung Männer stehen, welche von constitutioneller Gesinnung durchdrungen sind, wird der § 13 als Schild dienen gegen jedes Drängen auf einem Boden, wo die Gesetzlichkeit aufhört; im umgekehrten Falle ist uns diese Bestimmung eine Abwehr, denn es steht auf unserer Seite das Recht, was man auch immer dagegen sagen will. Die Machteingriffe, welche nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiren, sind denn doch nicht von Dauer und Wirksamkeit.

Minder vertrauensvoll gegen die Männer der Regierungsgewalt meinte Skene:

Wenn ich die Wahl habe zwischen dem Scheinconstitutionalismus und irgend einer anderen Regierungsform, die überhaupt den wahren Constitutionalismus ausschließt, so gestehe ich, daß ich für jede andere Art stimmen werde, nur nicht dafür, daß wir schließlich immer nur als Marionetten gebraucht werden und daß wir alle Sünden, die begangen werden, mit verantworten sollen.

Trotzdem entschied sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses für die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene neue Fassung des § 13.

Im Herrenhause berichtete Hasner über das Gesetz, welches sofort angenommen und bereits am 16. Juli 1867 sanctionirt wurde. Bei

der späteren Beschlußfassung über die Verfassungsrevision fand die neue Formulirung des § 13 als § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Decemberverfassung Aufnahme.

Ministerverantwortlichkeit.

Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz entsprach jenen Forderungen, welche das Abgeordnetenhaus in der Aera Schmerling so oft, aber erfolglos aufgestellt hatte. Das Abgeordnetenhaus erledigte dasselbe in der Sitzung vom 10. Juli 1867 ohne wesentliche Erörterungen.

Dagegen erhob sich im Herrenhause, wo Hasner am 18. Juli als Berichterstatter für die Vorlage eintrat, mancher Widerspruch gegen das Gesetz, in welchem einige Mitglieder eine Beschränkung der Rechte der Krone sahen.

Rauscher bekämpfte die Vorlage, die nach seiner Ansicht eine Einschränkung der Rechte der Krone enthielt:

„Mit Papier und Tinte oder Buchdruckerschwärze kann man die Länder weder regieren noch ordnen, die Lebenskraft kommt vom Geiste, der die Form beseelt und ohne ihn sind die weisesten Festsetzungen ohne Macht; er aber vermag zu ergänzen, was mangelhaft ist und in der rechten Bahn zu erhalten, was Heil wie Unheil bringen kann. Das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, wie es an uns gelangt ist, ließe sich, ohne daß man dem Buchstaben Gewalt anthäte, so erklären und ausführen, daß das Recht Sr. Majestät, die Minister zu ernennen und dann Gesetzesanträge zu sanctioniren oder nicht, zu einem wesenlosen Scheingebilde würde."

Rauscher warnte schließlich davor, durch dieses Gesetz der Revolution vorzuarbeiten.

Anton Auersperg wendete dagegen ein:

„Wie im religiösen Leben, damit es gedeihe und lebendig sich erhalte, der Glaube unerläßlich ist, so ist auch im politischen Leben der Glaube und das Vertrauen auf die herrschende Rechtsordnung, für das von der Regierung bekannte System, zu einem gedeihlichen Zustande unerläßlich. Es ist aber ein trauriges Symptom, daß dieser Glaube, dieses Vertrauen fast gänzlich abhanden gekommen ist, so daß es wohl Decennien unermüdlicher Ausdauer, redlicher Hingebung an das constitutionelle Princip erfordern wird, bis diese unerläßliche Voraussetzung und Vorbedingung jedes gedeihlichen Wirkens der Regierungsgewalt wieder eintritt, namentlich das Vertrauen und der Glaube auf die von dem herrschenden System gegebenen Zusagen und auf die durch dasselbe begründete Rechtsordnung. Das vorliegende Gesetz hat die Aufgabe, jenen Vorgängen, wie sie durch die Sistirung der Verfassung stattgefunden haben, für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben und sie so bald und so viel als möglich unmöglich zu machen. Ob dieses Ziel, ob dieser große Zweck erreicht wird, das steht dahin, denn das Damoklesschwert der Sistirungsmöglichkeit schwebt noch immer über allen Häuptern, dies wird von den Gegnern des Constitutionalismus als das Heilmittel, welches allzu liberalen Velleitäten wieder abhelfen soll, bewahrt, mit der Aufschrift: Probatum est."

Schmerling, der alte Gegner des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, erklärte:

„Ein entschiedenes Palladium der Freiheit erkenne ich in dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze nicht. Ich bin einverstanden mit der Aeußerung, daß es bloß damit, daß überhaupt ein Gesetz geschrieben und gedruckt ist, nicht abgethan sei, daß vielmehr der Geist, der den ganzen Staat, wie alle Staatsbürger durchweht, eigentlich die allerbedeutendste, nach meiner Meinung einzige Garantie der Aufrechthaltung der Verfassung und der Befolgung constitutioneller Einrichtungen gewährt. Auf der anderen Seite hege ich gegen die Erlassung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes auch nicht jene Bedenken, wie sie häufig geltend gemacht werden, indem man besorgt, daß dadurch die Krone ihres wichtigsten Rechtes beraubt wird und der Monarch zum Träger einer Scheingewalt herabsinke."

Das Herrenhaus nahm an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Ministerverantwortlichkeit Aenderungen vor, welche die Zustimmung des letzteren fanden. Am 25. Juli erfolgte die Sanctionirung des Gesetzes und die Einrichtung des Staatsgerichtshofes und am 3. October 1867 nahm das Parlament die Wahl der 24 Mitglieder des Staatsgerichtshofes für die erste sechsjährige Periode vor. Jeder Regierungsact des Monarchen bedurfte von nun ab der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

Am 22. Juli 1868 wurde das Gesetz über die Ruhegehalte der Minister publicirt, welches ohne Rücksicht auf die Dauer der Wirksamkeit eines Ministers die Pension desselben mit 4000 fl. und die Pension seiner Witwe mit 1000 fl. feststellte.

Die Revision der Verfassung.

Im October 1867 begann im Abgeordnetenhause die Berathung der Gesetze zur Revision der Februarverfassung. Waser als Referent legte zunächst dar, daß sich der Verfassungsausschuß mit den Vorlagen der Regierung nicht befriedigt erklärte, daß eine Fluth von Anträgen und Vorschlägen zur Ergänzung der Lücken der Verfassung vorlag. Aus diesen waren die Staatsgrundgesetze hervorgegangen, welche die allgemeinen Rechte der Staatsbürger regelten. Im weiteren Verlaufe der Berathungen wurde die Einsetzung eines Reichsgerichtes beschlossen, entstanden ferner das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Zugleich schlug der Ausschuß vor, die dritte Lesung aller dieser Gesetzentwürfe erst dann vorzunehmen, wenn die Berathung über das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, welches vernehmlich die Competenz des Reichsrathes fixirte, der aufgehört hatte, der engere Reichsrath zu sein, beendigt sein würde, so daß alle diese Vorlagen gleichzeitig der Sanction der Krone unterbreitet werden konnten. Nach der Feststellung aller dieser Vorlagen durch den Verfassungsausschuß, der in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine große Arbeit erledigt und ein bedeutendes legislatives Werk geschaffen hatte, konnten die beiden Häuser des Reichsrathes die Vorlagen in der Reihenfolge wie sie der Ausschuß lieferte, in ziemlich kurzen Debatten erledigen.

Das Reichsgericht.

Das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes, wurde am 8. October 1867 nach dem Referate Kremer's angenommen. Die Organisation des Reichsgerichtes wurde im Abgeordnetenhause erst am 3. Februar 1869 nach der Vorlage, welche die Regierung unterbreitet hatte, beschlossen. Dinstl als Referent verwies darauf, daß das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes eine Institution geschaffen habe, welcher hochwichtige Aufgaben gestellt sind. Dieser Gerichtshof, mit allen Garantien der Unabhängigkeit umgeben, sollte einerseits zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsbürgers dienen, indem er endgiltig über Beschwerden wegen Verletzung dieser Rechte zu entscheiden hat, andererseits aber ist er auch bestimmt, einem dringenden Bedürfnisse des Rechtslebens abzuhelfen, indem ihm die Entscheidung über Conflicte und über Ansprüche nicht privatrechtlicher Natur an die einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder deren Gesammtheit übertragen ist.

Sturm bedauerte es, daß in dem Staatsgrundgesetze über das Reichsgericht keine Vorsorge für jene Fälle getroffen wurde, in denen nicht durch eine Entscheidung, sondern durch Verweigerung einer Entscheidung ein politisches Recht verletzt ist, und daß nicht unabsehbare Verzögerungen der Entscheidung ins Auge gefaßt wurden, um auch für diese Fälle durch das Reichsgericht Abhilfe zu schaffen.

Vielfach wurde der Besorgniß Ausdruck gegeben, daß die Administrativbehörden sich um die Erkenntnisse des Reichsgerichtes nicht kümmern werden. Justizminister Herbst warnte vor einem so weitgehenden Mißtrauen. Eine solche Mißachtung der Sprüche des Reichsgerichtes dürfe in einem Rechtsstaate überhaupt nicht vorausgesetzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das geäußerte Mißtrauen berechtigt war. Am 18. April 1869 wurde das Gesetz über die Organisation des Reichsgerichtes sanctionirt. Am 13. Mai wurden die ersten Ternavorschläge für das Reichsgericht erstattet. Erster Präsident war Dr. Carl Freiherr v. Krauß, zu dessen Stellvertreter wurde Dr. Ignaz Freiherr von Szymonovicz ernannt.

Im Herrenhause erklärte Rechberg bei Berathung der Regierungsvorlage, es sei nicht nöthig, derselben den Titel eines Staatsgrundgesetzes zu geben. Wolle man an diesem Titel festhalten, müßte die Annahme mit Zweidrittel-Majorität constatirt werden.

Dieser Anschauung trat Schmerling entgegen. Es sei bereits eine Reihe von Verfassungsgesetzen vom Abgeordnetenhause beschlossen worden, die im revidirten Verfassungsentwurfe Aufnahme fanden und dadurch Theile des Verfassungsgesetzes wurden. Diese Vorlagen waren vom Herrenhause seinerzeit ohne die Constatirung der Annahme mit Zweidrittelmehrheit erledigt worden; so das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes. Es sei etwas anderes, be-

hauptete Schmerling, ein feierlich vom Souverän angelobtes Gesetz zu ändern und etwas anderes mit der Krone ein neues Gesetz zu vereinbaren, das noch nicht Bestandtheil der Verfassung ist. Nur die Aenderung eines bereits bestehenden Verfassungsgesetzes bedürfe die Constatirung der Zweidrittelmehrheit.

Eine weitere Discussion bezog sich darauf, ob die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes über Ternavorschlag der Häuser des Reichsrathes zu erfolgen habe oder dem Ernennungsrechte der Krone ganz zu überlassen sei.

Rechberg fand den Ternavorschlag im Widerspruche mit dem constitutionellen Principe der Theilung der Gewalten. Hier heiße es: Principiis obsta. Der Executive müsse das Ernennungsrecht voll gewahrt bleiben.

Krauß bestritt, daß bei einem Ternavorschlage das Ernennungsrecht der Krone verletzt werde und das Herrenhaus stimmte ihm zu.

Aufhebung des Staatsrathes.

Die Berathung des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichtes nahm das Abgeordnetenhaus zum Anlaß, die Regierung aufzufordern, durch Vorlage eines besonderen Gesetzes den durch Patent vom 26. Februar 1861 eingesetzten Staatsrath außer Wirksamkeit zu setzen und zu beseitigen. Die Institution des Staatsrathes hatte sich mit der Verfassung als unvereinbar erwiesen und erschien nach der Schaffung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes als überflüssig. Die Regierung machte erst im März 1868 die gewünschte Vorlage und am 12. Juni 1868 wurde die Aufhebung des Staatsrathes publicirt.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

Am 14. October 1867 berichtete Kaiserfeld über die Vorlage, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Die wichtigste Aenderung, welche der Verfassungsausschuß an der Regierungsvorlage vorschlug, betraf die taxative Aufzählung der Competenzen des Reichsrathes. Im Gegensatze zum Februarpatente, welches von dem Grundsatze ausging, daß alles, was nicht ausdrücklich in den Landesordnungen den Landtagen zugewiesen wurde, ein Gegenstand des Wirkungskreises des Reichsrathes sei, hatte der Ausschuß den Grundsatz aufgestellt, daß alles, was nicht ausdrücklich in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung als zur Competenz des Reichsrathes gehörend aufgeführt ist, in die Competenz der Landtage falle.

Die Schwierigkeit, die Competenzen des Reichsrathes taxativ in den §§ 11 und 12 der Verfassung festzusetzen, machte dem Ausschusse große Mühe, da einerseits eine Erweiterung des Wirkungskreises durch

Aufzählung neuer Gebiete, welche man der Berathung durch den Reichsrath zugewiesen wissen wollte, angestrebt, von anderer Seite aber für das Gesetzgebungsrecht der Landtage und deren Wirkungskreis heftig gekämpft wurde. Die §§ 11 und 12 waren das Resultat eines Compromisses mit den Autonomisten.

Die Föderalisten im Verfassungsausschusse kämpften in erster Reihe für die Einschränkung der Competenz des Centralparlamentes zu Gunsten der Landtage. Um das Ganze zu retten, acceptirte die Linke viele, die Competenz einschränkenden Anträge der Autonomisten zu den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung. Trotzdem stimmten die Föderalisten bei der dritten Lesung gegen die Vorlage. Damit war das Signal zur Fortdauer des Kampfes gegen die Verfassung in den Landtagen mit clericaler und föderalistischer Majorität gegeben, in denen man sich aber scrupellos der neuerworbenen constitutionellen Rechte bediente, um die angestrebten Sonderrechte durchzusetzen.

Am 14. October 1867 verfocht Ziemialkowski den Standpunkt der polnischen Autonomisten und führte aus:

> Jede große Epoche trägt den Stempel einer großen Idee. In der Epoche der Gründung und Verbreitung des Christenthums handelte es sich um die Anerkennung des Menschen im Individuum; in der Epoche der französischen Revolution um die Anerkennung des Staatsbürgers im Menschen; die gegenwärtige Epoche trägt auf ihrer Fahne die Anerkennung des Individuums im Menschen. In Oesterreich wollen alle Nationalitäten ihre Individualitäten erhalten. Damit ist die natürliche und einzig dauernde Gestaltung Oesterreichs angedeutet; Oesterreich soll der Bund dieser Völker zu gemeinsamem Schutze sein. Wenn man den Königreichen und Ländern derzeit die Selbstständigkeit nicht geben kann, so gebe man ihnen die Selbstregierung, welche, ohne die Einheit der Monarchie im Mindesten zu gefährden, ihre naturgemäße Entwickelung ermöglichen.

Rechbauer legte dar, daß die Verfassungsvorlage den Landtagen größere Autonomie gewähre als das Februarpatent, indem sie das Grundbuchswesen, die Angelegenheiten der Landescultur den Landtagen überlasse, denen auch bezüglich des Schulwesens größere Rechte eingeräumt erscheinen. Ueberdies bestimmt § 12, daß alle jene Befugnisse, welche nicht ausdrücklich dem Reichsrathe zugewiesen sind, in Zukunft Gegenstand der Wirksamkeit der Landtage sein sollen.

Bei Berathung der littera i § 11 im Abgeordnetenhause, welche die „Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens" bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten dem Reichsrathe zuweist, erklärten die Polen, nur dann für das Gesetz zu stimmen, wenn die ursprünglich in diese Bestimmung aufgenommenen Realschulen und technischen Hochschulen ausgeschieden und der Competenz der Landtage unterstellt werden. Um das Gesetz zu retten, willigte die Linke in diese Ausnahme. Der Reichsrath sah sich überdies gezwungen, das vom galizischen Landtage beschlossene Schulregulativ zu genehmigen. Der galizische Landesschulrath, welcher für Galizien in der Schulfrage eine Sonderstellung schuf, war bereits am 2. Juni 1867 ins Leben getreten. Das war eine der Concessionen, welche die Polen für ihre Stimmen für die Verfassungsrevision erhielten.

Der neue Verfassungsentwurf hielt trotz seiner centralistischen Grundlage an der föderalistischen Form der Wahl der Abgeordneten aus den Landtagen fest. An eine Lösung der Frage, wie der Bestand des Reichsrathes vom guten Willen der Landtage, Vertreter in das Centralparlament zu entsenden, unabhängig gemacht werden könnte, wagte man sich nicht, aus Furcht, damit das ganze Werk der Verfassungsrevision in Frage zu stellen.

Rechbauer war es, der im Ausschusse die Zusammensetzung des Herrenhauses bekämpft hatte. Rechbauer nahm auch im Plenum Anlaß, eine Neugestaltung des Reichsrathes vorzuschlagen. Er betonte, unter Hinweis auf Ereignisse der letzten Zeit, bei denen im Herrenhause die Erzherzoge den Sitzungen ferne blieben und die Kirchenfürsten in einer Adresse, sowohl dem Rechte der Krone als dem Rechte des Volkes in der confessionellen und Schulgesetzgebung entgegentraten, im Herrenhause sei eine Vertretung der Rechte des Volkes nicht zu finden. Aber auch im Abgeordnetenhause, das auf der Interessenvertretung beruhe, seien die Rechte des Volkes nicht gesichert, da der Großgrundbesitz über 25 Procent der Gesammtvertretung verfügt, die Landgemeinden mit 42 Procent bedacht sind, während die städtische Bevölkerung und die Intelligenz und damit die fortschrittlichen Elemente nur 33 Procent der Volksvertretung darstellen. Das Wahlrecht erscheine in der Verfassung in bedauerlicher Weise eingeschränkt. Das ungarische Abgeordnetenhaus zähle 446 Mandate, das österreichische 203. Rechbauer plaidirte für ein aus den Landtagen zu wählendes Länderhaus mit 203 Mitgliedern und ein aus directen Wahlen hervorgehendes Volkshaus mit 300 Mitgliedern.

Bretstel befürwortete im Laufe der Debatte die Vermehrung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten auf 300.

Dinstl beantragte, es den Landtagen zu überlassen, darüber zu beschließen, ob sie die ihnen im Reichsgesetze zuerkannte Zahl von Abgeordneten für den Reichsrath direct durch die für die Landtage Wahlberechtigten wählen lassen wollen.

Steuerbewilligungsrecht.

Auch die Grenzen des Steuerbewilligungsrechtes wurden von conservativer Seite wieder in Frage gestellt. Greuter sprach sich am 15. October 1867 gegen ein unbedingtes Steuerbewilligungsrecht des Parlamentes aus, da dasselbe auch die unbedingte Steuerverweigerung in sich begreife.

So sehr das unbedingte Steuerbewilligungsrecht ein constitutionelles Axiom zu sein scheint, so scheint es mir mit dem monarchischen Gedanken nicht recht vereinbar. Ich kann es nicht begreifen, wie es in der Hand eines legislativen Factors gelegen sein kann, nicht etwa über die Fortbildung, sondern geradezu über den vollständigen Stillstand des Staatsorganismus insoferne zu entscheiden, als es in seiner Macht gelegen sein soll, die Staatsmaschine sozusagen in Trümmer

zu werfen, indem er ihr den Boden der materiellen Subsistenz entziehen kann. Die Steuerbewilligung, scheint mir wenigstens, soll nur ein Mittel, ein Hebel sein, um solche Freiheiten, solche Maßregeln der Krone abzunöthigen, welche außerhalb des Kreises der Verfassung liegen. Wo man mit der Verfassung als solcher, wo das Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht ausreicht, da will man durch eine finanzielle Hungercur die Krone zur Waffenstreckung vor der Macht des Parlamentes nöthigen.

Als Entgegnung wurde von Herbst darauf verwiesen, das Steuerbewilligungsrecht sei ein nothwendiges, constitutionelles Recht, es enthalte keine Drohung durch die Verfassung. Man dürfte sonst überhaupt nichts in die Verfassung aufnehmen, weil, was ein wirkliches Recht ist, eben nach allen Seiten hin, auch gegenüber der Krone geltend gemacht werden kann, so daß nach der gegnerischen Auffassung jedes gesicherte und befestigte Recht des Volkes der Krone gegenüber als eine Drohung betrachtet werden müßte.

Gesetz über die richterliche Gewalt.

Auch bei der Berathung über die Gesetzvorlage über die richterliche Gewalt tauchte die Competenzfrage auf. Für die Abstimmung verlangten die Föderalisten die Constatirung der Zweidrittel-Majorität, da es sich um eine Abänderung der Verfassung handle. Dagegen sah die Linke in dem Gesetzentwurfe nur Zusatzbestimmungen zu einem bereits sanctionirten Verfassungsgesetze. Die föderalistische Minorität wurde überstimmt. Sie zog daraus die Consequenz, in der Specialdebatte gegen die Vorlage zu stimmen.

Termine für die Einberufung des Parlamentes.

Es bestand das Verlangen, für die Einberufung des Parlamentes einen fixen Termin im Gesetze festzustellen. Der Antrag ging dahin, im § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu bestimmen: „Der Reichsrath wird vom Kaiser jährlich im Januar einberufen." Minister Becke trat gegen eine genaue Zeitbestimmung ein. Er befürwortete, die Formulirung des Februarpatentes beizubehalten: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen." Das Abgeordnetenhaus nahm zwar den Vorschlag des Ausschusses an, aber auf dem Wege des Herrenhauses erhielt § 10 der Decemberverfassung die Formulirung: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten einberufen."

Ein Vorschlag Rechbauer's auf Festsetzung eines bestimmten Termines von 4 Monaten für die Wiedereinberufung des Parlamentes im Falle der erfolgten Auflösung wurde über Einspruch Taaffe's abgelehnt und § 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in solcher Fassung angenommen, daß für die Wiedereinberufung des Reichsrathes nach erfolgter Auflösung überhaupt kein Termin feststeht und dafür nur die Verfügung des § 10 fortbesteht.

Die Debatte im Herrenhause.

Im Herrenhause referirte Anton Auersperg über das Gesetz, mit welchem das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird. In dem Berichte, den er am 29. November 1867 vortrug, resumirte er die Schicksale der Verfassung in folgenden Sätzen:

„Die nach dem unglücklichen Kriege vom Jahre 1859 angebahnte, mit der unvergessenen Thronrede vom 1. Mai 1861 inaugurirte Reichsverfassung war von der Mehrzahl der Völker und Länder Oesterreichs mit Jubel und auch vom Herrenhause in seiner ersten Adresse mit Freude und aufrichtiger Hingebung begrüßt worden. Von den Postulaten der Reichseinheit ausgehend, hatte diese Verfassung in der von ihr geschaffenen Reichsvertretung und in den autonomen Landtagen, den früher staatsrechtlichen Verhältnissen der Theile, sowie dem als unabweislich erkannten Verbande des Ganzen angemessene constitutionelle Formen und Competenzen gegeben. Auch an Erfolgen war die erste Periode ihrer Wirksamkeit nicht hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Manches aber mußte schon damals dem aufmerksamen Beobachter bedenklich erscheinen. Ein großer Theil der Monarchie verweigerte entschieden und beharrlich den Beitritt; Vertreter eines großen Volksstammes zogen sich zurück, in den Landtagen erscholl immer lauter der Ruf nach Autonomie und nationaler Entwickelung; die Zweifel, ob die Centralisation in dem angestrebten Maße heilsam und haltbar, ja nur durchführbar sei, wurden immer häufiger; im Volke und in der Reichsversammlung wurden die Forderungen freiheitlicher Garantien immer dringender. Aus dem allem mußte sich die Ueberzeugung ergeben, daß der Boden der Verfassung sorgfältiger zu bebauen und fruchtbringender zu machen sei. Da trat jener verhängnißvolle Act der Verfassungssistirung und in seinem Gefolge die überraschende furchtbare Katastrophe mit der ganzen Reihe von Unfällen ein, welche man nur anzudeuten braucht, um ein österreichisches Herz auf das tiefste zu erschüttern. Daß die Erbschaft jener traurigen Periode, die Zerrüttung unserer öffentlichen Rechtszustände nicht angethan war, die bisher Widerstrebenden in das parlamentarische Reichsorgan zu führen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die dualistische Gestaltung des Reiches durch Wiederherstellung des ungarischen Staatsrechtes ist seither zum thatsächlichen Ausgangspunkte geworden, welcher maßgebend auch in die Kreise unserer Wirksamkeit herübergreift. Von einer constitutionell gesinnten, das erworbene Recht auch der nichtungarischen Länder achtenden Regierung, auf den Boden und in den halbabgebrochenen Bau unserer Verfassung zurückgeführt, ist es unsere Aufgabe, nunmehr die erlittenen Schäden zu bessern und auf den alten Grundlagen ein Gebäude herzustellen, welches Dauer nach außen und friedliches Zusammenleben seiner Bewohner im Inneren zu sichern geeignet ist."

Die Feststellung der Competenzen des Reichsrathes in den §§ 11 und 12 des Gesetzes rief auch im Herrenhause eingehende Erörterungen hervor. Der Referent begleitete die Discussion über den § 11 mit folgenden Erläuterungen ein:

„Während das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 und im Anschlusse daran die neue Regierungsvorlage in logischer Reihenfolge vom Allgemeinen auf das Besondere, vom Ganzen auf die Theile übergeht, in erster Linie und in allgemeinen Umrissen die einheitlichen Interessen der Gesammtheit und ihre Vertretung wahrt und feststellt, und dann erst die Sonderinteressen und deren Vertretung in den Landtagen normirt und genau begrenzt, geht der Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses von einem anderen, gewissermaßen entgegengesetzten Standpunkte aus, indem er im § 11 sämmtliche Angelegenheiten, welche er der Competenz des Reichsrathes vorbehalten will, taxativ aufstellt und

somit das Maß der Beschränkung zuerst an das Central- und Gesammtorgan anlegt, im § 12 aber alle Gegenstände, die im § 11 nicht ausdrücklich genannt sind, dem Wirkungskreise der Landtage anheimgibt. Die Majorität der Herrenhauscommission stand und steht in der Frage principiell auf dem Standpunkte des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 und der damit wesentlich übereinstimmenden ursprünglichen Regierungsvorlage."

Nur weil die Regierung sich bereits den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angeschlossen hatte, empfahl auch die Commission diese Beschlüsse zur Annahme.

Namens der Minorität der Commission vertheidigte Schmerling das Festhalten an dem Principe der Februarverfassung, das man nicht verlassen solle. Er verwies darauf, daß die Februarverfassung nicht gehindert habe, die Autonomiebedürfnisse der einzelnen Länder zu befriedigen. So habe Tirol das Gesetz erhalten, in welchem die Bildung protestantischer Gemeinden und das damit verbundene Recht des öffentlichen Gottesdienstes von der Zustimmung des Landtages abhängig gemacht wurde. In Böhmen hatte die Majorität des Landtages das Sprachenzwangsgesetz beschlossen und neuestens hatte Galizien einen eigenen Studienrath bekommen, dem bedeutende Befugnisse eingeräumt wurden. Die Minorität der Commission des Herrenhauses fand, daß es nicht angemessen sei, die Autonomie der Länder noch mehr zu erweitern. Die Minorität schlug vor, die Alinea 1 des § 11 habe zu lauten: „Es gehören daher „insbesondere zu dem Wirkungskreise des Reichsrathes . . . und Alinea 1, § 12: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung gehören in den Wirkungskreis der Landtage und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt."

Damit war der Streit zwischen Centralisten, Autonomisten und Föderalisten im Herrenhause eröffnet. Wassilko erklärte:

Durch das entschiedene Aufgeben der starren Einheitsidee, durch die Erweiterung einer die Autonomie der Länder wahrhaft sicherstellenden Verfassung werden sie den einzelnen Königreichen und Ländern die Möglichkeit geben, sich auf ihre eigenthümliche, durch ihre Verhältnisse, ihre Culturzustände bedingte Weise in nationaler und politischer Richtung entwickeln und ihren Wohlstand fördern zu können, dann, aber auch nur dann werden die auf diesem Wege beruhigten, zufriedengestellten und prosperirenden Länder in die Möglichkeit versetzt werden, der Monarchie eine nachhaltige Stütze bieten zu können.

Lichtenfels fragte, was man durch den Wechsel der Principien in dem Gesetze gewonnen habe? Eine unnatürliche Textirung, eine unklare Textirung und eine Textirung, die eine Entfremdung der Länder voneinander zur Folge habe. Bei der Aufzählung der allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten im § 11 habe man eine so große Zahl von Ausnahmen von dem Grundsatze gemacht, daß die Ausnahmen die Regel überwiegen. Diese Ausnahmen werden den Gegenstand steten Streites bilden und je mehr Gegenstände der Gesetzgebung auftauchen, die als gemeinsame Angelegenheiten nicht bezeichnet werden könnten, desto mehr wird die Competenz der Landtage zu- und jene des Reichsrathes abnehmen. Der Stellung der Länder gegeneinander wurde eine centrifugale Richtung gegeben,

von welcher man nicht weiß, wohin sie im Laufe der Zeiten führen wird. Welche Gefahren werden eintreten, wenn einem Ministerium durch ein Gesetz, wie es hier gegeben wird, die Möglichkeit geboten wird, an der Hand der Verfassung allmählich den Bau des Ganzen zu erschüttern?

Gegen das unbedingte Steuerbewilligungsrecht des Reichsrathes erhob Rauscher Bedenken und bekämpfte die littera c des § 11 und die Zulässigkeit der jährlichen Bewilligung der Steuern und Abgaben. Wenn es einer Majorität möglich wird, die Einhebung der Abgaben auf verfassungsmäßigem Wege unmöglich zu machen, so kann sie die Regierung vor die Wahl stellen, entweder sich ihrem Willen zu unterwerfen, oder aber den Gang der Staatsverwaltung stocken zu machen. Das ist eine weit stärkere Waffe als die Verlegenheit, die man einem mißfälligen Ministerium dadurch bereitet, daß man ihm die Mittel nimmt, den Abgang in den Jahresausgaben zu decken. Es ist also meist verführerischer, sich derselben zu bedienen, wenn die Leidenschaften der Parteien erhitzt sind und Zwecke, die für sie maßgebend scheinen, auf dem Spiele stehen.

Diesen Einwendungen gegenüber mußte Taaffe, um eine Aenderung zu verhindern, für die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses eintreten. Er betonte, daß die jährliche Bewilligung der Abgaben vom Abgeordnetenhause aus Gründen der Parität mit der ungarischen Verfassung gefordert und von der Regierung zugestanden wurde, trotzdem die Regierung selbst schon bei der Berathung im Ausschusse manchen Einwand erhoben hatte. Zur Beruhigung Sr. Eminenz bemerkte der Minister, daß eben das Gespenst der stillstehenden Staatsmaschine ein mildernder Schatten ist, der sich auf das grelle Lichtbild der Steuerverweigerung lagert.

Am 30. November kam es im Herrenhause zur Berathung der littera i, § 11: „Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten", welche dem Reichsrathe zugewiesen wurden. Fürst Constantin Czartoryski verlangte die Zuweisung der gesammten Schulgesetzgebung an die Landtage; dem Staate sollte nur das Recht der obersten Leitung und die Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen zustehen.

„Wenn daher auf der Uniformirung des Schulwesens, trotz aller so großen und mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Völker beharrt werden sollte, dann werden sich die besten Patrioten zurückziehen, die nöthigen Opfer werden nur spärlich oder gar nicht gebracht werden, die alte, verhängnißvolle Unwissenheit wird über den Völkern ausgebreitet bleiben, Unzufriedenheit und Mißtrauen werden ihr altes Recht behaupten. Das ist nicht der Weg, um ein einiges, starkes, mächtiges Oesterreich zu schaffen. Dieses kann nur mit der Gewährung und Gewährleistung der größtmöglichen Autonomie erreicht werden, denn in der Autonomie allein liegt das versöhnende Princip, das gegenseitige Vertrauen der Völker."

Hasner legte in der Debatte jene Grundsätze dar, welche später in dem von ihm geschaffenen Reichsvolksschulgesetze Aufnahme und Verwirklichung fanden:

„Die Aufgabe der Volksschule ist eine dreifach abgestufte. Die Volksschule hat dasjenige zu lehren, was jedermann wissen soll, wenn er den Namen eines Menschen vom Standpunkte der Cultur verdienen will. In dieser allgemeinen Beziehung gibt es gar nichts Individuelles, in dieser Beziehung werden alle Länder, mit Rücksicht auf die Volksschule, dasselbe zu fordern haben. Die Volksschule hat weiter eine Garantie zu bieten, daß jeder Mensch nebst der allgemeinen Menschenbildung die allgemeinste bürgerliche Bildung erhalte. In diesen beiden Forderungen liegt das Interesse zunächst für das Reich und es liegt für dieses die Pflicht vor, sich die Bürgschaften, daß diese beiden Richtungen in erster Linie ins Auge gefaßt werden, zu bewahren. Erst in dritter und vierter Linie kann der Zweck der Volksschule ins Auge gefaßt werden, welcher die individuelle Bildung für das Land, etwa die individuelle Bildung derjenigen, welche ihr Leben in einem engen Kreise fortleben, auch für diesen Kreis selbst enthalten mögen. Es können da eine Menge Bestimmungen vorkommen, die man billigerweise der Landesgesetzgebung zuweisen kann, wenn es sich um Schulzwang, um Jahrescurse oder Halbjahrescurse handelt, wenn mehr die landwirthschaftliche oder die gewerbliche Richtung eingehalten werden soll und dergleichen."

In ähnlicher Weise sprach Anton Auersperg über Werth und Bedeutung des Erziehungswesens für den Staat:

„Die Bildung ist in ihren Ausgangspunkten local, national; in ihren höchsten Höhen cosmopolitisch, weltbürgerlich. Aber zwischen den verschiedenen Abstufungen des Culturlebens ziehen sich auch die staatsbürgerlichen, politischen Momente hindurch. Es ist die Competenz des Reichsrathes für die Gesetzgebung bezüglich der Universitäten und technischen Hochschulen nicht bestritten worden. Die Angriffswaffen richten sich gegen die Volksschulen und die sogenannten Mittelschulen, die Realschulen und Gymnasien. Nun ist aber ins Auge zu fassen, daß ein intelligentes Heer, daß das große Contingent bürgerlicher Elemente gerade aus diesen Schulen hervorgeht. Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung von Seite des Staates, dafür zu sorgen, daß in den Staatsbürgern aller Stämme und Länder das österreichische Staats- und Volksbewußtsein herangezogen, geweckt und lebenskräftig gemacht werde. Darum bleibe der Staat Herr der Schule und die Gestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens sei in der Wesenheit eine einheitliche. Es handelt sich nicht um Uniformität, sondern um Conformität."

Auf dem Gebiete der Justizpflege verlangten in der Debatte vom 30. November die Föderalisten eine Einschränkung der Competenz des Reichsrathes zu Gunsten der Landtage, so namentlich bezüglich des Grundbuches, der Bauordnung und des Wasserrechtes. Lichtenfels trat diesen Vorschlägen entgegen und betonte, die Einheit der Justizgesetzgebung sei das wesentlichste Erforderniß für den Verkehr in einem großen Staate.

„Es ist für die Freiheit, Sicherheit, Schnelligkeit des Verkehres unbedingt nöthig, daß alle Rechtsgeschäfte, wo immer sie geschlossen werden, überall das gleiche Erforderniß der Giltigkeit, überall die gleiche Rechtswirkung hervorbringen, überall unter gleichen und übereinstimmenden Formeln vollzogen werden können."

Im § 12 des Gesetzes über die Verfassungsrevision suchte das Herrenhaus die Einschaltung einer Alinea 3 durchzusetzen, welches analog der Bestimmung der Februarverfassung hätte lauten sollen: „Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im Reichsrathe

vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des Reichsrathes der Kaiser."

Gegen diese Einflußnahme des Reichsrathes auf Landtagsbeschlüsse legten die Föderalisten Verwahrung ein. Schmerling dagegen betonte, ein höherer Körper bleibe ganz gewiß der Reichsrath, der die gesammte Vertretung des Reiches in sich schließt; die Landtage, die nur je ein Kronland vertreten, seien doch offenbar subordinirte Körper, wenn man schon eine hierarchische Stellung construiren will. Es ist daher der Würde der Reichsvertretung angemessen, wenn sie in diesen Angelegenheiten das letzte Wort hat.

Die Einschaltung der neuen Alinea im § 12 wurde zwar vom Herrenhause beschlossen, aber vom Abgeordnetenhause wieder beseitigt.

Das Herrenhaus nahm am 22. October 1867 die erste Lesung der Gesetze über die richterliche Gewalt, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die Einsetzung des Reichsgerichtes und über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vor. Ueber die Vorlage, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, fiel die Berichterstattung Hasner zu.

Lichtenfels beantragte am 30. October an die Spitze dieses Gesetzes die Bestimmung zu stellen: „Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich," um mit diesem Satze das Grundprincip des Constitutionalismus in das Gesetz aufzunehmen. Die Bestimmung, daß der Kaiser das Recht habe, Gesandte zu empfangen, wurde jedoch nicht, wie es Lichtenfels beantragte, in das Gesetz aufgenommen, weil Beust einwendete, dies sei ein selbstverständliches Recht des Monarchen und es könnte die Aufnahme der Bestimmung angesichts der dualistischen Staatsform leicht zu unangenehmen Auslegungen und Erörterungen in Ungarn führen. Das Haus fügte sich diesem Argumente. Dagegen wurde, trotz der Einsprache mehrerer Redner und trotz des Hinweises auf die Parität Ungarns, das Münzrecht der Krone in das Verfassungsgesetz aufgenommen.

Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen.

Die Berathung der Vorlage über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger brachte im Herrenhause gleichfalls eine Reihe principieller Fragen zur Discussion. Am 28. November entspann sich der Streit über die Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen bezüglich des Wahlrechtes mit den Gemeindeangehörigen. Eine Minorität der Commission glaubte in dem Wahlrechte zur Gemeindevertretung kein allgemeines Staatsbürgerrecht erkennen zu müssen, durch welches die noch in Kraft bestehenden Gesetze vom 5. März 1862 und 3. December 1863 über das Gemeindewesen und das Heimatsrecht eine die individuelle Freiheit erweiternde Vervollständigung erhalten sollten. Das Abgeordnetenhaus hatte für diese Gleichberechtigung im Gesetze gesorgt.

Schmerling trat für dieselbe ein, jedoch nur mit Bezug auf die Gemeindewahlen.

Hock wollte sie, wie es das Abgeordnetenhaus vorschlug, auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt wissen.

Lichtenfels sprach sich gegen die Gleichstellung beim Wahlrechte für den Landtag aus, weil alles vermieden werden sollte, was einen Eingriff in die Rechte des Landtages bedeuten könnte. Auch Jablonowski wahrte das Recht der Landtage, über dieses Princip zu entscheiden. Schließlich drang Schmerling's Vorschlag durch. In Tirol und Triest dauerte trotzdem der Streit über die Frage der Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen auch weiter fort.

Haftpflicht des Staates.

Eine andere principielle Streitfrage betraf die Ausdehnung der Haftpflicht des Staates für seine Beamten. Hock bemühte sich darzulegen, daß die Haftung des Staates für pflichtwidrige Amtshandlungen seiner Beamten nicht zu Recht bestehen könne, nach dem Grundsatze, daß der Staat, eine Gemeinde, eine Körperschaft als solche, ein Unrecht nicht begehen könne. Einer Körperschaft könne ein Verbrechen, kann Arglist oder verbrecherische Nachlässigkeit nicht imputirt werden. Es ist immer nur der Einzelne, der seine Freiheit gebraucht und sie auch mißbrauchen kann und der dafür verantwortlich wird. Hock beantragte die Weglassung der Bestimmung im Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten."

Lichtenfels wendete am 28. November dagegen ein:

„Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß einerseits die Organe der Staatsgewalt unbedingten Gehorsam fordern können und daß der Staatsbürger andererseits den Organen der Staatsgewalt unbedingt Gehorsam schuldig ist, so ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat auch für den Schaden, den die Staatsbürger durch ihren Gehorsam erleiden, Ersatz leiste. Eben wegen dieses unbedingt schuldigen Gehorsams kann man das Princip des Privatrechtes, das Princip der Vollmacht auf dieses Verhältniß durchaus nicht anwenden; und wenn selbst diese Principien anwendbar wären, so ist es ein hochherziger und edler Entschluß der Legislative, wenn sie den Grundsatz aufstellt: „Wer durch ein Organ der Staatsgewalt geschädigt ist, erhält vom Staate Ersatz."

Das Herrenhaus anerkannte den Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staates. Die durch Specialgesetzgebung weiter zu lösenden Fragen, insbesondere jene der Haftpflicht der Gemeinde blieben ungelöst.

Justiz und Verwaltung.

Mit Eifer wendete sich das Parlament der Reform der Justizgesetzgebung und der politischen Verwaltung zu. Es blieb jedoch in der Hauptsache auch auf diesem Gebiete der Gesetzgebung bei der Be-

thätigung des guten Willens. Die dem Parlamente vorgelegte große Justizreform blieb unerledigt. Das Abgeordnetenhaus hatte kaum die physische Möglichkeit, neben der Verfassungsreform so große Arbeit in so kurzer Frist zu lösen. Im Wege der Specialgesetzgebung versuchte das Parlament, den dringendsten Forderungen nach Proceßreformen gerecht zu werden und in der Organisation der Gerichte die begonnene Trennung von Justiz und Administration zu Ende zu führen.

Das Verlangen nach Reformen auf dem Gebiete des Civil- und Strafprocesses entsprach einem längst erkannten Bedürfniß der Bevölkerung. In allen Landtagen waren diese Reformen verlangt worden. Der Rechtslehrer Geyer hatte im December 1866 ganz energisch die Reformbedürftigkeit des Strafgesetzes im Innsbrucker Landtage betont.

„Unser Strafgesetzbuch ist in den Capiteln über politische Verbrechen so ziemlich das schlechteste, das in Europa existirt, wenn ich etwa die Türkei ausnehme. Es hat ein Capitel vom Hochverrath, dem man es deutlich ansieht, daß der Gesetzgeber so gerne auch den Gedanken strafen möchte, wenn es nur irgend möglich wäre; ein Capitel über Störung der öffentlichen Ruhe, welches bei einem sehr elastischen Thatbestand auch solche Delicte enthält, die anderswo mit geringer Kerkerstrafe belegt werden, während sie bei uns mit langjährigem Kerker verbunden sind und mit lebenslänglicher Entehrung bestraft werden. Mit der Anwendung eines solchen Gesetzes werden nur Märtyrer geschaffen."

So scharf diese Kritik lautete, sie vermochte die angestrebte Reform nicht herbeizuführen. Das alte Strafgesetz steht noch heute in Wirksamkeit.

Am 26. Juni 1867 legte zwar Justizminister Komers ein neues Strafgesetz dem Abgeordnetenhause zur Berathung vor. Dasselbe blieb aber unerledigt. In seiner Einbegleitungsrede führte der Minister die Principien des Gesetzentwurfes berührend aus:

„Neben der Einwirkung auf das sittliche und religiöse Gefühl während des Strafvollzuges muß schon im Strafgesetze das Ehrgefühl, eine der mächtigsten Triebfedern menschlicher Handlungen, dort wo es vorhanden, geschont, dort wo es erstorben, wieder erweckt und gepflegt werden. Diese Ansichten sind es, welche die Regierung bestimmt haben, die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe ganz abzuschaffen und bei der Anordnung der Strafen gerade wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer verächtlichen Gesinnung entstanden ist oder nicht. Auf allerhöchste Anordnung, in die Strafproceßordnung das Institut der Geschworenen aufzunehmen, wurde bei der Redaction des neuen Strafgesetzes gehörig Bedacht genommen und es wurde der Begriff der einzelnen strafbaren Handlungen derart aufgestellt, daß der Thatbestand durch die an die Geschworenen zu stellenden Fragen erschöpft werden kann."

Das Abgeordnetenhaus beauftragte den Strafgesetzausschuß, zunächst über eine Reihe principieller Fragen dem Hause Bericht zu erstatten. Am 16. Juli 1867 wurde im Ausschusse über das Princip der Zweitheilung der Delicte statt der bisherigen Dreitheilung und über die Frage der Abschaffung der Todesstrafe verhandelt, dann kamen noch Erörterungen über die Durchführung der Scheidung in entehrende und nicht entehrende Strafen, über Einzelhaft und über bedingungsweise Entlastung von Sträflingen hinzu. Mühlfeld fungirte als Berichterstatter.

Einen breiten Raum dieser theoretischen Erörterungen nahm die Abschaffung der Todesstrafe in Anspruch. Mühlfeld faßte seine Argumente für die Aufhebung in den Satz zusammen:

„Weil der zu Richtende noch, der Richter stets nur ein Mensch ist, darum ist die Todesstrafe unzulässig."

Limbek resumirte dagegen die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe in Folgendem:

„Jeden Menschenfreund wird die Aufrechthaltung der Androhung der Todesstrafe im Gesetze betrüben, allein wir stehen eben in einer Controverse zwischen Vernunft und Gefühl. Wenn das Votum des Ausschusses auf das Wohl des Verbrechers in der wohlwollendsten Weise abzielt, so meine ich, daß das Votum, welches für die Aufrechthaltung der Todesstrafe sich ausspricht, in nicht minder wohlwollender Weise auf den Schutz der menschlichen Gesellschaft gerichtet ist."

Unter den Gegnern der Todesstrafe befand sich auch Kuranda, der vor allem die Todesstrafe bei politischen Verbrechen aufgehoben wissen wollte, damit künftig nicht etwa Mörder wie Dumoulard und Peterfilka nicht ihr Leben verlieren, daß aber ein Robert Blum und Batthyany nach wie vor erschossen werden.

Herbst schloß seine Ausführungen über die Todesstrafe mit folgender Darlegung:

„Die Frage der Abschaffung der Todesstrafe ist eine Frage der Zeit; sie wird in jener Zeit gelöst werden, wo es der wissenschaftlichen Ueberzeugung und dem Feuereifer der für die Abschaffung dieser Strafe Eintretenden gelungen sein wird, sich Geltung zu verschaffen. Mag die Abstimmung, die heute vorgenommen wird, wie immer ausfallen, die Abschaffung der Todesstrafe gehört der Zukunft."

Schindler apostrophirte mit Pathos das Haus:

„Versammeln Sie alle Ihre Kraft in Ihren Armen und während man anderwärts die Errichter von Scheiterhaufen, die blutgierigen Inquisitoren heilig spricht, erheben Sie Ihren Arm und zertrümmern Sie im Namen des Rechtes das Schaffot."

Das Abgeordnetenhaus entschied sich im Principe gegen den Antrag auf „Aufhebung der Todesstrafe, mit Ausnahme der Fälle des Krieges und der Meuterei zur See, sowie im Standrechte" mit 79 gegen 56 Stimmen.

Die Arbeiten des Strafgesetzausschusses häuften sich durch Zuweisung zahlreicher Initiativanträge. Am 17. October 1867 wurde der Ausschuß in Permanenz erklärt. Um die dringendsten Reformen im Strafrechte nicht durch die schwierige Berathung des ganzen Reformplanes ins Ungewisse zu verzögern, beschloß das Abgeordnetenhaus Strafgesetznovellen, welche schon am 15. November 1867 sanctionirt wurden. In diesen Specialgesetzen wurde die Aufhebung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe verfügt und Aenderungen in der Art der Erledigung des Strafverfahrens festgesetzt.

Geschworenengerichte.

Auch der Nachfolger Komers', Justizminister Hye, hatte am 29. October 1867 einen neuen Strafproceß und kurz vor seinem Rück-

tritte vom Amte am 18. December 1867 eine Reform des Civilprocesses und eine Concursordnung vorgelegt. In dem neuen Strafproceßentwurfe hatte das Institut der Geschworenengerichte Aufnahme gefunden. Die Forderung nach Einführung der Geschworenengerichte war schon bei Berathung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt in Discussion gezogen worden. Am 6. November 1867 nahm im Herrenhause Lichtenfels die Gelegenheit wahr, den Geschworenengerichten entgegen zu treten. Er führte damals aus:

„Die Gefahren, welche mit der Jury als einem politischen Institute verbunden sind, lassen sich in wenige Worte zusammenfassen. Im Widerspruch mit dem Principe, welches auch hier nur scheinbar an die Spitze des Gesetzentwurfes gestellt ist, daß alle Gerechtigkeit vom Regenten ausgeht und im Namen des Regenten ausgeübt wird, im Widerspruch mit diesem Principe werden die Geschworenen, wenn man das Institut nicht durch einen indirecten Einfluß der Regierung fälschen, wenn man es mit Aufrichtigkeit einführen will, nicht vom Staate, sondern unmittelbar vom Volke bestellt. Sie sind Repräsentanten nicht des Regenten, welchem die richterliche Gewalt zusteht, sondern des Volkes der Staatsgewalt gegenüber. Dieser Stellung zufolge fühlen sich die Geschworenen sehr bald in ihrer Gemeinschaft unwillkürlich nicht sowohl als Richter, sondern vielmehr als Vertreter der Volksgewalt gegenüber der Staatsgewalt, sie betrachten sich als Vertheidiger des Angeklagten der Justizpflege gegenüber, um denselben in möglichst vielen Fällen freizusprechen, und auch von der Bevölkerung werden sie von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet. Diese Stellung kann aber nicht anders als in der Jury ein der Staatsgewalt feindliches Princip entwickeln. Die Gerechtigkeitspflege gewinnt das Ansehen eines Kampfes zwischen Volksgewalt und Staatsgewalt und der Gerichtssaal wird zu einem Tummelplatze politischer Leidenschaften, in welchem jeder Freispruch des Angeklagten als ein Sieg des Volkes über die Regierung und jede Verurtheilung als eine Niederlage des ersteren angesehen wird. Daß durch eine solche Ansicht die Staatsgewalt untergraben werden muß, das scheint mir ist offenbar."

In Erinnerung daran, daß die Geschworenengerichte bereits einmal in Oesterreich functionirt hatten, zu einer Zeit, wo er selbst das Amt eines Generalprocurators versah, fügte Lichtenfels jedoch bei:

„Ich werde der österreichischen Jury das Zeugniß niemals versagen, daß mir damals kein Fall vorgekommen ist, welcher mich den redlichen Willen der Männer hätte bezweifeln lassen, welche die Geschworenenbänke bezogen haben. Allein, daß die Jury dabei als politisches Institut sich hätte bewähren können, dazu waren die damaligen Zeitumstände nicht angethan."

Eine starke Strömung ging dahin, das Geschworenengericht vorerst für Preßdelicte einzuführen, und Justizminister Herbst brachte die Vorlage am 3. April 1868 ein. Am 12. Mai referirte Mende über das Gesetz, betreffend die Einführung von Geschworenengerichten und über die Bildung von Geschworenenlisten. Dasselbe fand die Zustimmung des Hauses.

Im Herrenhause vertrat am 30. Januar 1869 Szymonovicz diese Vorlage, Unger befürwortete sie. Er sagte:

„Die Geschworenen, die aus dem Volke gewählt werden, sind eine Art Repräsentation, ein Auszug aus dem Volke. Die Beleidigung wird vor dem Volke geübt, sie wird dem Volke gegenüber geübt. Wer ist derjenige, der

urtheilen soll, ob die Verletzung gefühlt wird? Wer soll sagen: Wir finden darin eine Aufreizung, das empört unser Gefühl, das verletzt unsere Anschauung? Doch gewiß jene, die man zu treffen gesucht hat. Woher soll das Echo ertönen, als dorther, wohin der Schall gegangen ist? Wenn die Frage gestellt wird, ob der Spiegel getrübt wurde durch einen giftigen Anhauch, so wird man doch wohl den Spiegel hernehmen und anschauen. So muß aus dem Volke heraus eine Stimme von unparteiischen Männern gewählt werden, welche eine Art Mikrokosmos des ganzen Volkes repräsentiren und die das Verdict zu fällen haben, ob eine Verletzung stattgefunden hat oder nicht. Das können die Richter nicht, mag man sie auch noch so unabsetzbar erklären und mag für ihre Unabhängigkeit noch so viel geschehen, wie gewiß viel dankenswerthes in Oesterreich dafür geschehen ist; die Richter sind nicht in der Lage, sie bilden einen Stand für sich, sie stellen nicht die Gesellschaft nach allen ihren Richtungen und Verzweigungen dar, sie müssen gewissermaßen etwas abgesondert von den alltäglichen Strömungen des Lebensverkehres sein und darum sind sie nicht die geeignete Körperschaft, zu entscheiden, ob eine Verletzung des Gesetzes stattgefunden hat oder nicht."

Um im Herrenhause eine Majorität für die Geschworenengerichte zu erlangen, mußten erst 20 neue Pairs ernannt werden. Der erste Geschworenenproceß in Wien wurde schon im Juli 1869 durchgeführt und betraf die Klage des Wiener Gemeinderathes gegen das Journal „Debatte" wegen eines Artikels, der unter dem Titel „Chinesische Geschichten" erschienen war. Redacteur Dr. v. Stoffela wurde wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge von den Geschworenen schuldig gesprochen.

Objectives Verfahren.

Die Frage des objectiven Verfahrens wurde bei Erörterung der Vorlage über die Behandlung umfangreicher Gesetze am 17. Juni 1867 im Parlamente besprochen. Waser, der selbst an der Fertigstellung des Preßgesetzes vom Jahre 1862 mitgearbeitet hatte, erklärte damals:

„Diejenigen, welche die Verhandlungen über das Preßgesetz verfolgten, werden sich erinnern, daß wir im Ausschusse und im Hause niemals an das objective Verfahren in Preßsachen dachten. Wenn wir aufrichtig sein wollen, müssen wir sagen, daß die Genesis des objectiven Verfahrens in einem unliebsamen Schreibfehler, der dem Referenten zustieß, gelegen war."

Militärpersonen als Zeugen.

Einen der ersten Initiativanträge auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung bildete der Vorschlag Mühlfeld's auf Abänderung des § 120 der Strafproceßordnung vom Jahre 1853, welcher die Zeugenvernehmung von Militärpersonen vor Civilgerichten normirt. Der Antrag am 21. Juni 1867 eingebracht, wurde am 23. Juli 1867 verhandelt. Mende referirte namens des Ausschusses und schlug den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit der Begründung, Justizminister Hye habe erklärt, die Regierung sei bereit, bei Ausarbeitung der neuen Strafproceßordnung den Grundsatz aufzunehmen, wonach das Erscheinen

von Militärpersonen als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte von Fall zu Fall ausschließlich von dem Erkenntnisse dieses Strafgerichtes abhängig sein soll. Nur soll das Strafgericht angewiesen werden, das Erscheinen des militärischen Zeugen bei dessen militärischen Vorgesetzten zu erwirken.

Mühlfeld trat gegen die Vertagung ein und empfahl die Annahme seines Antrages. Am Schlusse seiner Ausführungen sagte er:

„Der § 120 der Strafproceßordnung ist etwas kleines, das Concordat und seine Aufhebung, die man als Argument für die Vertagung der Frage ins Treffen geführt, ist etwas Großes, das ist wahr, aber beide Fragen haben ihr Aehnliches: Dort ist der Widerstreit der Geistlichkeit, hier ist der Widerstand des Militärs und wie Sie dort den Widerstreit der Geistlichkeit zu brechen haben, so müssen Sie sich hier dem Widerstand des Militärs entgegenstellen. Das läßt sich nicht leugnen und darum ist die Frage, die sich gerade an den § 120 knüpft, diejenige, daß es sich durch unsere Entscheidung und durch das Schicksal, welches unsere Entscheidung haben wird, zeigen muß, ob in der That und in Wahrheit, um in Oesterreich etwas zu gelten, man Soldat oder Geistlicher sein muß, oder ob die gerechten und billigen Ansprüche der Staatsbürger auf Willfahrung rechnen können."

Das Abgeordnetenhaus pflichtete den Ausführungen Mühlfeld's zu, der Uebergang zur Tagesordnung wurde abgelehnt und der Ausschuß beauftragt, neuerlich über den Antrag Bericht zu erstatten. Mühlfeld's Vorschlag fand bei der zweiten Berichterstattung die Annahme des Hauses.

Im Herrenhause kam die beantragte Aenderung des § 120 der Strafproceßordnung am 15. October zur Verhandlung; eine Minorität der juridischen Commission lehnte die von der Majorität beantragte Bestimmung ab, daß das Militärcommando, welches einen militärischen Zeugen zu einer Schlußverhandlung entsendet, wenn es dies nach Beschaffenheit des Falles für angemessen findet, durch den Staatsanwalt die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag bringen könne und den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung beigeben solle. Doblhoff begründete die Ablehnung dieser Bestimmung und Hock und Hartig unterstützten seine Ausführungen.

Kriegsminister John verlangte eine Ausnahmsstellung des Soldaten vor dem Civilgerichte, mit Berufung auf den Begriff der Officiersehre, die er folgendermaßen erläuterte:

„Jedem Staatsbürger steht es frei, seine Ehre so hoch zu schätzen und zu stellen als er eben will, jeder macht sich den Preis seiner Ehre selbst. Das kann der Officier nicht. Der Officier untersteht der Censur seiner Cameraden; er untersteht der Censur des Corpsgeistes, des Regiments und des Armeegeistes. Ich weiß, man will es nicht anerkennen, aber das Militär hat eine Standesehre. Welchen Stand gibt es denn im Staate, der nicht seine Ehre hat? Und wehe dem Staate, wo das Militär seine Standesehre nicht kennt. Wenn Sie fragen, worin das Militär seine Ehre sucht, so sage ich Ihnen, es sucht sie nach dem erhabenen Geiste unseres Reglements, das die schönen Worte enthält: „Der Soldat soll die höchsten Bürgertugenden in sich vereinen." Darin liegt unsere Standesehre."

Graf Hartig entgegnete:

„Wenn Se. Excellenz sagt, daß die Ehre des Officiers die geforderte Fassung der Gesetzesbestimmung erfordert, so glaube ich, daß der Ehrenpunkt bei allen Classen der Gesellschaft derselbe ist, und daß ebenso wie der Officier jeder Mensch auf seine Ehre hält. Nicht unehrenhaft ist es, vor dem Gerichtshofe zu erscheinen."

Der Antrag der Majorität der Commission wurde jedoch angenommen. Das Abgeordnetenhaus ging auf diese Abänderung der Vorlage nicht ein. Das Gesetz blieb unerledigt.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Eine der wichtigsten Arbeiten des Parlamentes, deren Erledigung man in der Bevölkerung mit Spannung entgegensah, war die Schaffung eines Vereins- und Versammlungsgesetzes. In dieser Frage concentrirte sich der Wunsch weiter politischer Kreise. Die Furcht vor dem gesprochenen und gedruckten Worte hatte sich im Laufe der parlamentarischen Ereignisse noch gesteigert. Aengstlich lugte die Bureaukratie nach Präventivmaßregeln aus, um die Gefahren des freien Wortes in Vereinen und Versammlungen zu bannen. Es gab auch Abgeordnete, die vor der Aufhebung der polizeilichen Ueberwachung, als einem gefährlichen revolutionären Experimente, warnten und mit der socialen Revolution drohten.

J. N. Berger zeichnete in vortrefflicher Weise am 7. December 1867 den kaum ausrottbaren Hang jedes Oesterreichers nach staatlicher Bevormundung.

„Es ist dies in der That nicht zu verwundern, wenn man so an den zarten Mutterbrüsten der Polizei großgezogen wurde, wie das jeder ehrliche Oesterreicher, der über den Höhepunkt des Lebens hinausgekommen ist, in der That an sich erfuhr. Dann kann man sich nicht wundern, wenn er bei jeder Gelegenheit sich wieder nach der lieben Mutter zurücksehnt und wie ein braver Sohn seines Vaterlandes nach der Polizei ruft. Ja, die Sehnsucht nach der Polizei ist so rege, daß ich glaube, wenn wir auf dem Wege, den uns die Redner aus Böhmen vorgezeichnet haben, weiter fortschreiten, wir auch mit der Zeit von selbst noch das Institut der „Vertrauten" in den Grundgesetzen normiren werden, denn jeder gut organisirte Oesterreicher aus dem alten Regime hat eine eigene Sehnsucht, sein eigener „Vertrauter" zu sein und bei Gelegenheit in aller Loyalität sich selbst zu denunciren."

Diese Angst vor der Entmündigung des Volkes beherrschte die ganze Berathung des Vereins- und Versammlungsrechtes und beeinflußte sie. Mühlfeld hatte vergebens in der ersten Reichsrathsperiode am 1. Juni 1861 eine Reform des Vereinsgesetzes beantragt. Am 5. Juli 1867 erneuerte van der Straß diese Forderung und bezeichnete sie als eine Consequenz der constitutionellen Rechte. In der Epoche des Absolutismus hatte die Regierung ein Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, geleugnet. Vereine und Versammlungen waren der arbiträren Zustimmung und Bewilligung der

Behörden allein überlassen. Die constitutionelle Regierung versprach zögernd der Anregung auf Codificirung des Vereins- und Versammlungsrechtes zu entsprechen. Am 16. Juli 1867 legte Minister Taaffe die betreffenden Gesetzentwürfe vor und das Abgeordnetenhaus beeilte sich dieselben zu erledigen. Es war eine ziemlich ängstliche Entschließung, die da gefaßt wurde. Van der Straß referirte am 23. Juli 1867 über die Vorlagen. Schon beim § 1 des Vereinsgesetzes, welcher lautete: Vereine sind gestattet, insoferne sie nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetzwidrig noch staatsgefährlich sind, betonte Schindler, daß der Begriff der Staatsgefährlichkeit mit den Regierungen wechsle.

„Ich weiß Namen, sagte er, die an das Strafgerüst genagelt wurden, ich weiß Hände, welche den Banden überantwortet waren und die ich später in Berührung sah mit heiligen Kronen in dem bedeutungsvollsten Augenblicke dieses symbolischen Reichsschmuckes. An die Stelle von Seiler's Töchter sahen wir das Ordensband treten und an die Brust, gegen welche man früher bleierne Kugeln sandte, fliegen jetzt goldene Kreuze und silberne Sterne. Einmal war das dem Staate zuträglich, einmal staatsgefährlich und die Erwägung darüber, was staatsgefährlich ist, die sollen wir nun den politischen Beamten in arbiträrer Weise überlassen? Soll da einem armen Statthaltereirath, der referiren muß, gegenüber dieser Geschichte Oesterreichs das Hirn nicht warm werden? .... Gar zu oft wechselten in Oesterreich die Staatsprincipien und es läßt sich darauf Hamlet's Spruch anwenden: Der Braten vom Leichenschmaus gab kalte Küche zur Hochzeitstafel."

Diesem Angriffe auf die Fassung des § 1 gegenüber erklärte Minister Taaffe, die Regierung müsse großes Gewicht auf das Wort „staatsgefährlich" legen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Oesterreich. Die Mehrheit des Hauses lehnte die ursprüngliche Fassung des § 1 ab und setzte an deren Stelle: „Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet." Das zu Stande gebrachte Gesetz trug alle Merkmale vorsorglicher polizeilicher Beschränkung und der Angst vor einer zu weitgehenden Ausnützung des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Im Herrenhause erstattete Hasner den Bericht über das Gesetz am 18. October 1867. Graf Kuefstein brachte Warnungen gegen die Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel vor und meinte:

„Die Regierung muß sehr stark sein, welche selbst einen ähnlichen Paragraphen vorlegt; die Regierung kann ihre Kraft zur Repression anwenden, die Vorsicht der Regierung kann präveniren, die Gefahr bleibt immer dieselbe. Da aber die Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel von Seite der hohen Staatsregierung in die innere Oekonomie dieses Gesetzes aufgenommen wurde, so will ich nicht dagegen sprechen, sondern nur auf die Gefahren hinweisen, welche die letzten Decennien uns gezeigt haben und welche daher ins Auge gefaßt werden müssen."

Aus diesen Aeußerungen sprach das Gruseln der Feudalen vor dem politischen Umsturze. Das Herrenhaus beschloß beim § 4 des Versammlungsgesetzes den Zusatz, daß Wählerversammlungen von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind, „wenn sie nicht unter freiem Himmel

vorgenommen werden". Das Abgeordnetenhaus stimmte dieser Aenderung zu, welche folgende Fassung erhielt: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden."

Sociale Organisation.

Mit dem Inslebentreten eines gesetzlich geregelten Vereins- und Versammlungsrechtes im November 1867 konnte sich die längst emporkeimende sociale Bewegung entwickeln. Die Arbeiterschaft begann sich zu organisiren und ihren Einfluß auf das Gewerbegesetz und auf die Bildung freier Genossenschaften geltend zu machen. Coalitionsrecht und allgemeines directes Wahlrecht wurden zum Schlagwort der organisirten Arbeiter, für welche man zunächst in den Arbeitervereinen die Agitation entfachte. Im Mai 1868 überreichten bereits die Arbeiter dem Minister des Innern Giskra ihre Beschlüsse. Am 11. Mai erschien eine Arbeiterdeputation bei dem Minister und verlangte kategorisch die Gewährung des allgemeinen directen Wahlrechtes. Giskra wies die Forderung schroff zurück, da dieselbe eine Aenderung der Verfassung bedinge. Es gehe nicht an, nachdem das Parlament erst vor vier Monaten die Reform der Verfassung beschlossen habe, neuerlich eine Aenderung der Grundgesetze vorzunehmen, die man ja nicht wie einen Rock wechsle. Die schroffe Abweisung beantworteten die Arbeiter mit einem Proteste. Sie erklärten dem Minister, sie würden in einer Volksversammlung darüber berichten, wie sie, ohne daß ihre Wünsche eingehend geprüft worden waren, vom Minister abgewiesen wurden. Dies bewog Giskra, die überreichten Resolutionen mit der Zusage zu übernehmen, daß sich der Ministerrath mit denselben beschäftigen werde.

Das Concordat.

Sofort nach seiner Constituirung beeilte sich das Abgeordnetenhaus, die Vorarbeiten zur Beseitigung des Concordates zu beginnen. Parallel mit den Arbeiten des Verfassungsausschusses gingen die Berathungen über die Trennung von Schule und Kirche, über die Wiederherstellung der Giltigkeit des bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen, sowie über die Regelung confessioneller Verhältnisse. Die liberale Partei stürzte sich förmlich auf diese Arbeit, welche zum Theile dazu dienen sollte, über Mißerfolge auf politischem Gebiete und in der Ausgleichsfrage hinweg zu täuschen und die zeitweise sogar die nationale und die staatsrechtliche Frage in den Hintergrund drängte. Es entspann sich ein heftiger Kampf zwischen dem Parlamente und der Kirche, in welchem die Regierung kurze Zeit lang auf Seite des Par-

lamentes stand. Bald aber erwies sich die Kirche als der mächtigere Theil. Auf halbem Wege mußte der Kampf eingestellt werden. Der Liberalismus hatte sich zu weit vorgewagt, die Regierung ließ das Parlament im Stiche, die Krone schloß Frieden mit der Kirche und behinderte und lähmte die schwachen Versuche der liberalen Partei, die eroberten Positionen festzuhalten, die rasch wieder verloren gingen.

Die Thronrede hatte der Aufhebung des Concordates, welche das Abgeordnetenhaus schon vor der Sistirung der Verfassung verlangt hatte, nicht Erwähnung gethan. Das Abgeordnetenhaus dagegen hatte in seiner Adresse die Rückgabe aller Rechte, auf welche der Staat im Concordate verzichtet hatte, gefordert, und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Confession, als das natürlichste aller politischen Rechte reclamirt. Der Clerus fühlte, daß es zu einer entscheidenden Schlacht kommen werde, er hielt sich noch für mächtig genug, sie ohne Unterstützung der Regierung mit seiner Ecclesia militans zu gewinnen.

Am 5. Juni 1867 sagte Greuter in der Adreßdebatte:

„Wenn einmal der Kampf um die Rechte der Kirche und das Concordat beginnen sollte, dann wird der Clerus wie ein Mann sich um den Episkopat von Oesterreich schaaren, um jene unsterblichen Rechte der Kirche zu reclamiren. Fiat experimentum in corpore vili, heißt es im Sprichworte; ich glaube aber nicht, daß der sichtbare Leib Jesu Christi, seine heilige Kirche in Oesterreich schon zu einem corpus vile geworden ist, an dem man im Namen des Liberalismus herum experimentiren könnte. Er wird auferstehen in Oesterreich dieser Leib aus Juda, indem gerade solche Verhandlungen dazu beitragen werden, vielen, vielen Menschen die Augen zu öffnen."

Mühlfeld, dessen Religionsedict Entwurf geblieben war, erwiderte:

„Jede Kirche, die im Staate besteht, tritt als ein Verein in diesem Staate auf. Wie im Staate jede physische Person, jeder Bürger der Staatsgewalt unterworfen ist, muß die Kirche als Verein es eben auch sein, und eine Unabhängigkeit für die Kirche zu prätendiren gegenüber der Staatsgewalt ist eine freche Anmaßung. Es ist sehr richtig zu sprechen von der Unabhängigkeit der Kirche, zu sagen: die Kirche hat ihr Gebiet, der Staat hat sein Gebiet. Ja, die Idee der Kirche ist unabhängig von der Idee des Staates, aber die Kirche, die in Erscheinung tritt, ist nicht mehr die Idee, das ist der Verein, der als Kirche im Staate lebt und dieser steht allerdings unter der Staatsgewalt."

Am 17. Juni 1867 erneuerte Mühlfeld seinen schon in der ersten Session der ersten Wahlperiode gestellten Antrag auf Schaffung eines Religionsgesetzes. Bei Begründung seines Antrages wies er darauf hin, wie das Schicksal Oesterreichs von der Haltung des Herrscherhauses zur Religionsfrage im Laufe der Jahrhunderte beeinflußt wurde. Allerdings meint er, lehre die Geschichte Oesterreichs, wie dessen Regenten nicht hätten handeln sollen. Damals rief Greuter sein Pfui! in den Saal. Die Versammlung erklärte sich von diesem ersten Zeichen einer schärferen Tonart im Parlamente verletzt und bezeichnete diese Form der Mißbilligung für unparlamentarisch. Seither

hat freilich eine viel gröbere Art von Zwischenrufen sich parlamentarische Duldung erzwungen.

Mühlfeld's Antrag bezweckte eine umfassende Gesetzgebung über alle den Staat und die Kirche betreffenden Gebiete. Die Befürchtung, daß der Ausschuß mit einer so großen codificatorischen Arbeit nicht rasch genug fertig werden könnte, veranlaßte die liberale Partei, im Wege der Specialgesetzgebung die dringendsten Bedürfnisse der confessionellen Gleichberechtigung gesetzlich zu regeln.

Herbst stellte am 11. Juli den Dringlichkeitsantrag, es seien folgende Gesetzentwürfe durch den confessionellen Ausschuß vorzubereiten: 1. Ein Gesetz, wodurch das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wird; 2. ein Gesetz, wodurch gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen wird; 3. ein Gesetz zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger.

Am 19. Juli kam es zur formellen Debatte über den Antrag Herbst. Die Discussion drängte mit Nothwendigkeit die Frage der Beseitigung der durch das Concordat geschaffenen Schranken der Staatsgewalt in den Vordergrund. Professor Jäger versuchte die rasche Erledigung des Antrages Herbst zu hemmen, indem er vorschlug, den confessionellen Ausschuß zunächst mit der Aufgabe zu betrauen, die einzelnen Punkte, welche in dem zwischen dem Kaiser und dem Papste am 18. August 1855 abgeschlossenen Staatsvertrage und an der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderung erheischen, zu präcisiren und sie dem Hause vorzulegen, damit das Haus in verfassungsmäßiger Behandlung sie dann der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf dem in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen. Das Abgeordnetenhaus ging auf diesen Vorschlag nicht ein.

Im Laufe der Debatte am 20. Juli sagte Pratobevera zur Begründung der Regelung der confessionellen Verhältnisse:

„Wenn wir die Duldung im wahren Sinne, welche mit der Gleichberechtigung der Confessionen auf bürgerlichem Gebiete Hand in Hand gehen muß, anstreben, so verfolgen wir gewiß kein von der Kirche verdammtes Ziel. Man weist uns auf einen fremden Weg hin; wir sollen ein fremdes Gebiet betreten, wo uns an der Grenze schon schroff die Mauer gegenübersteht mit dem verschlossenen Thore und der vielerwähnten Inschrift: Non possumus. Wenn wir diesen Weg nicht betreten, so betreiben wir noch kein Buschhandwerk; wir gehen nicht um den Busch herum, wir gehen den geraden Weg, den Weg des Rechtes auf unserem Boden. Offen und klar wollen wir dasjenige zu erlangen suchen, was der Gesellschaft Bedürfniß ist, womit endlich das arme, zerrissene, aus tausend Wunden blutende Oesterreich gründlich wenigstens diese Euterbeule der confessionellen Zwietracht los wird."

Cultusminister Hye verlas am 20. Juli folgende Erklärung der Regierung: Auch die Regierung verkennt nicht die unabweisliche Nothwendigkeit, die kirchlichen, insbesondere die interconfessionellen

Fragen ins Auge zu fassen und sie durch entsprechende Gesetzesvorlagen im verfassungsmäßigen Wege zu regeln. Gleichzeitig aber richtete der Minister an das Haus die Mahnung, nicht zu drängen, sondern zunächst conciliatorische Verhandlungen mit der Kirche abzuwarten. Diese Ausführungen des Ministers riefen heftigen Widerspruch im Abgeordnetenhause hervor.

Herbst führte aus, auch das Vertragsrecht habe seine Grenzen, über welche man nicht hinausgehen kann.

„Es gibt kein Recht des Vertrages gegen ein älteres oder unveräußerliches Recht; kein Vertrag kann über Rechte verfügen, über welche zu verfügen den Contrahenten nicht zusteht und kein Contrahent kann auf ewige Zeiten auf Rechte Verzicht leisten, welche, weil sie mit dem Staate verbunden sind und zum Wesen des Staates gehören, auf immer von den Rechten des Staates zu trennen, nicht möglich ist."

Alle diese Grundsätze verletzte das Concordat und es gehe daher nicht an, gegen dasselbe mit Opportunitätsvorschlägen aufzutreten.

Sturm entgegnete dem Minister:

„Die Regierung hat uns auf einen weiten, weiten Weg verwiesen, sie hat uns dahin verwiesen, wohin sie uns schon 1861 verwiesen hat, und wieder werden Jahre, können wenigstens Jahre ins Land gehen, ohne daß uns dieser Weg zum Ziele führt. Wiederholt wurde von der Ministerbank gesagt: Nur kein Mißtrauen; Vertrauen soll man der Regierung entgegenbringen. Wir wollen es, wenn wir können. Doch die Beseitigung oder die zeitgemäße Abänderung des Concordates, sie ist nicht eine Frage der constitutionellen, sie ist eine Frage jeder lebensfähigen Regierung, nicht die constitutionelle Freiheit, der Begriff des Rechtsstaates verlangt die Beseitigung dieser in das bürgerliche und staatliche Leben eingreifenden Bestimmungen, dieser Herrschaft einer unabhängigen, einer vom Staate nicht zu controlirenden fremden Macht in unserer eigenen Mitte."

Am 9. October 1867 beantragte Mühlfeld die Schaffung eines Gesetzes, mit welchem die Aufhebung des Concordates beschlossen und dieser Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt werden sollte. Am 11. October wurde der Antrag an den confessionellen Ausschuß gewiesen.

Diese directen Angriffe gegen den Bestand des Concordates riefen die laute Entrüstung des Episkopates hervor, der dem Kaiser das von 25 Erzbischöfen und Bischöfen Cisleithaniens unterfertigte Memorandum gegen die von der Gesetzgebung geplanten Maßnahmen auf dem Gebiete der Ehe- und Schulgesetzgebung überreichte. Am 15. October fand eine Ministerconferenz statt, die sich mit diesem Memorandum beschäftigte. In derselben wurde die Antwort des Kaisers auf das ihm überreichte Memorandum der Bischöfe festgestellt. Das kaiserliche Antwortschreiben vom 16. October wurde Cardinal Rauscher, als Führer der Bischofsdeputation, zugemittelt und sofort veröffentlicht. Es lautete:

„Lieber Cardinal Fürsterzbischof Rauscher! Die von den Erzbischöfen und Bischöfen, welche Sie in den letzten Tagen des September dieses Jahres zu einer Conferenz in Wien versammelt haben, an mich gerichtete und mir nach meinem Hoflager in Ischl zugeschickte Adresse habe ich meinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt. Ich würdige gern den ober-

hirtlichen Eifer und die wohlmeinenden Absichten, welche es den versammelten Bischöfen als Gewissenspflicht erscheinen lassen mochten, neuerlich, gleichwie in den Jahren 1849 und 1861 für die Wahrung der Rechte und Interessen der katholischen Kirche mit einer feierlichen Erklärung einzustehen. Allein ich muß es beklagen, daß dieselben, anstatt wie ich es gewünscht hätte, die ernsten Bestrebungen meiner Regierung in den einschlagenden, wichtigen Fragen zu unterstützen und deren so dringende Lösung im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, es vorgezogen haben, durch Vorlage und Veröffentlichung einer, die Gemüther tief ergreifenden Adresse, jene Aufgaben zu erschweren, zu einem Zeitpunkte, in welchem, wie die Bischöfe selbst treffend bemerken, uns Eintracht so sehr noththut und es dringend geboten ist, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu mehren. Ich vertraue, daß die hochwürdigen Erzbischöfe und Bischöfe sich versichert halten, wie ich in allen Zeiten die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß, daß sie aber auch der Pflicht eingedenk sein werden, die ich als constitutioneller Monarch zu erfüllen habe."

Tags zuvor hatte eine Deputation des Wiener Gemeinderathes unter Führung Felder's dem Kaiser eine Adresse gegen die Eingabe der Bischöfe überreicht. Die Ansprache des Bürgermeisters beantwortete der Kaiser mit folgenden Worten:

„Ich werde die Adresse meinem Ministerium zumitteln. Ich spreche Ihnen übrigens meine Zuversicht aus, daß der Gemeinderath meiner getreuen Haupt- und Residenzstadt Wien, dessen thätige Bestrebungen für die Hebung und Förderung des Volksschulwesens ich gerne anerkenne, weit davon entfernt ist, den Einfluß der Religion auf die Bildung des Lehrerstandes irgendwie schmälern zu wollen, da gewiß auch die Gemeindevertretung von Wien mit uns die Ueberzeugung theilt, daß die Religion die wichtigste und unerläßlichste Unterlage aller wahren, sittlichen Volkserziehung bilden muß."

Am 17. October eröffnete Präsident Giskra die Sitzung des Abgeordnetenhauses mit folgender Ansprache:

„Die „Wiener Zeitung" bringt heute in ihrem officiellen Theile ein allerhöchstes Handschreiben an den Cardinalfürsterzbischof von Wien. Es ist in demselben der Ueberzeugung des Kaisers neuerlich Ausdruck gegeben, daß forthin der Constitutionalismus in Oesterreich gelte, und daß alle gegen denselben gerichteten Wege, woher sie immer ihren Ausgang finden, niemals zum Ziele führen sollen. Es ist in demselben ausgesprochen, daß in Oesterreich nicht bloß die Gewissensfreiheit eine sichere Stätte findet, sondern daß der religiöse Frieden in Oesterreich herrschen soll, und daß mit Beachtung der heiligsten Interessen der Bevölkerung doch auch die wichtigsten Belange des Staates fernerhin sicheren Schutz und Schirm finden sollen. Huldigen wir diesem neuerlichen Acte der kaiserlichen Weisheit und Gerechtigkeit, welche wie in uns, so gewiß in den Herzen der Bevölkerung freudigen Wiederhall finden wird, durch ein Hoch auf unseren Kaiser. Es lebe der Kaiser!"

Die Kirchenfürsten schrieben die energische Haltung des Monarchen und der Regierung dem Einflusse des Grafen Beust zu. Ihrem Memorandum, das sie am 20. October im „Vaterland" veröffentlichten, das als offene Kriegserklärung gegen die in Berathung stehenden confessionellen Gesetze erschienen war, folgte am 1. November die Publication des Schreibens Pius IX. an die österreichischen Bischöfe. Der Papst beglückwünschte die Bischöfe zu ihrer Eingabe an den Kaiser, spendete ihnen volles Lob und munterte sie zur Fortfüh-

rung des Kampfes auf. Zugleich richtete der Papst ein Schreiben an den Kaiser, in welchem das Oberhaupt der Kirche seiner tiefen Bekümmerniß über die der Kirche in Oesterreich drohende Gefahr Ausdruck gab. Es wurde berichtet, daß der Kaiser dieses Schreiben dahin beantwortet habe, er bleibe ein treuer Sohn der Kirche; die unveräußerlichen Rechte der Kirche würden durch ihn und mit seiner Zustimmung nie eine Schmälerung erfahren. Er stelle jedoch gleichzeitig dem Papste zur Erwägung, ob nicht, nachdem er selbst nicht mehr der einzige Factor der Gesetzgebung im Staate sei, das eigene Interesse der Kirche gebiete, in Erleichterung seiner constitutionellen Pflicht und mit Rücksicht auf die unwiderstehliche Strömung der Zeit, unmögliche Ansprüche fallen zu lassen, um desto sicherer das Mögliche zu retten.

Das Eherecht.

Der confessionelle Ausschuß beeilte sich, die von ihm fertiggestellten Specialgesetze dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. Sturm berichtete am 21. October über das Gesetz, mit dem die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht, welches für Katholiken durch das Concordat außer Kraft gesetzt worden war, wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließungen vor weltlichen Behörden erlassen wurden. In der großen Debatte, welche sich bei dieser Berathung entspann, rief Waser den Vertheidigern des der Kirche im Concordate eingeräumten Rechtes zu:

„Das ist nicht die Freiheit der Kirche, die wir Ihnen gerne einräumen, sondern das ist die behauptete Herrschaft der Kirche, die Sie verlangen."

Greuter erwiderte:

„So wenig man im Stande ist, eine Rose, die sich entfaltet hat, in ihre Knospe zurückzudrängen, ebenso wenig werden Sie im Stande sein, Sie mögen heute votiren was sie wollen, das Bewußtsein der autonomen kirchlichen Freiheit zurückzudrängen in das Procrustesbett des Polizeistaates."

Weichs führte dagegen aus:

„Ich sage es offen, es ist dies der Kampf, der über das Schicksal Oesterreichs entscheidet. Es gilt für uns als Deutsch-Oesterreicher zu siegen, oder als Römlinge zu verderben."

Mühlfeld, der mit Eifer für die Civilehe eintrat, erklärte:

„Je mehr ich für die Civilehe als Institution bin, ohne der Kirche entgegenzutreten und ohne der Einsegung der Ehe irgend einen Abbruch zu thun, um so gewisser bin ich dagegen, daß dieselbe als Nothbehelf eingeführt wird, die Civilehe darf man nicht einführen unter Verhältnissen und Umständen, in einer Art und Weise, wodurch sie gleichsam verspottet oder wenigstens diejenigen, welche von ihr Gebrauch machen, compromittirt werden."

Herbst verlangte als Vorbedingung der Ehegesetzreform die Beseitigung des Concordates.

„Mit dem Concordate," sagte er, „ist ein verfassungsmäßiges Leben nicht möglich. Das verfassungsmäßige Leben beruht darauf, daß die gesetzgebende Gewalt zwischen den verschiedenen Factoren der Gesetzgebung getheilt ist. Wo aber die wichtigsten Belange des Lebens allen gesetzgebenden Factoren entzogen und an eine fremde auswärtige Macht übertragen sind, an eine Macht, die außerhalb des Staates steht, und sich doch in den wichtigsten Beziehungen über den Staat stellen will, da ist kein constitutioneller Staat, ja überhaupt kein vollkommen berechtigter, wahrhaft souveräner Rechtsstaat möglich."

Auch J. N. Berger zeichnete die Uebermacht des Concordates im Staate mit dem Satze:

„Man hat öfter den Gedanken ausgesprochen, es seien in Oesterreich über 60 aristokratische Familien, die den Staat als ihre eigene Privatwirthschaft betrieben haben und man hat in geistreicher Weise sogar versucht, die Geschäfte Oesterreichs aus diesem Gedanken zu deduciren. Dieser Gedanke hat etwas Wahres, allein er ist eben nicht vollständig. Gesellen sie zu diesen 60 aristokratischen Familien noch 30 bis 40 Bischöfe und sie haben die volle Wahrheit."

Sturm als Referent rief den Vertheidigern des Concordates, in deren Namen Greuter der liberalen Partei dem Kampf angekündigt hatte, zu:

„Sie werden nicht siegen, eben weil auch wir diejenigen Waffen anwenden, welche Sie selbst in die Hand genommen haben. . . Sehen Sie hin nach Rom. Nur mehr mit Bajonetten läßt sich die weltliche Herrschaft Roms aufrechthalten und selbst der Besitz des Vaticans ist dem Papst nur durch Bajonette sicher. Und Sie wollen die weltliche Herrschaft in Oesterreich aufrecht erhalten? Das werden Sie nie und nimmermehr können. Lassen Sie daher ab von einem Beginnen, das ein verlorenes ist und geben Sie doch endlich dem Kaiser, was des Kaisers ist, auf daß der Kaiser uns gebe, was unser ist."

Am 23. October 1867 beendigte das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung der Ehegesetznovelle. Am 5. November gelangte dieses Gesetz über die Wiederherstellung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken an das Herrenhaus. Das Abgeordnetenhaus sandte auch die Resolution, die es beschlossen, zur Kenntnißnahme an das Herrenhaus. Dieselbe lautete: Der confessionelle Ausschuß wird ermächtigt, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlicher Act und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von den kirchlichen Anordnungen zu treffen. Die Verhandlung der Ehegesetzvorlage fand im Herrenhause im März 1868 statt, zu einer Zeit, wo bereits das neuernannte parlamentarische Cabinet ins Amt getreten war.

Die Schulgesetzgebung.

Ebenso heftig war der Widerstand, den auf clericaler Seite die Gesetzvorlage fand, welche die Grundsätze zur Regelung des Verhält-

nisses der Schule zur Kirche feststellt. Am 25. October 1867 berichtete Figuly über das Gesetz. Es verlangte die Befreiung der Schule von der im Concordat vereinbarten geistlichen Schulaufsicht. Figuly begründete die Vorlage eines interconfessionellen Schulgesetzes mit folgender Darlegung:

„Die Kirche ist eine religiöse Gemeinschaft, welche die Anerkennung und den Schutz des Staates in Anspruch nimmt. Ihr Gebiet ist der Glauben, das Gewissen, die Gottesverehrung. Glaubensgenossen der verschiedensten Bekenntnisse können in derselben Schule dasjenige lernen, was jeder bedarf, ohne Rücksicht auf den Glauben. Schule und Kirche können und sollen unter dem Schutze des Staates nebeneinander bestehen, sie mögen sich freundlich die Hände reichen; beide haben auf Sittlichkeit, Humanität und Bildung gemeinsam hinzuwirken."

In der Debatte protestirten die Clericalen gegen die Trennung der Schule von der Kirche. Auf liberaler Seite bestritt man, die Trennung zu wollen, dem Clerus sollte die ihm gebührende Stellung eingeräumt werden. Religiosität und Bildung dürfen keinen Gegensatz bilden. Am 29. October 1867 wurde die dritte Lesung des Gesetzes im Abgeordnetenhause vorgenommen. Das Gesetz kam ins Herrenhaus, wo es erst im Frühjahre 1868 zur Berathung gelangte, als das Bürgerministerium bereits am Ruder war. Die Schulnovelle wurde die Zielscheibe aller Angriffe der Clericalen.

Aufhebung des Unterrichtsrathes.

Die Regelung des staatlichen Einflusses auf die Schule machte in dieser Epoche den von Goluchowski geschaffenen Unterrichtsrath verschwinden. Beust hob den Unterrichtsrath am 24. September 1867 ohne Sang und Klang auf. Goluchowski hatte ihn ins Leben gerufen, Schmerling gab ihm ein Statut, Hye, als provisorischer Leiter des Unterrichtsministeriums, begrub das Institut, das nie viel Leben gezeigt und die Entwickelung der Schule mehr behindert als gefördert hatte.

Die Ausgleichsgesetze.

Mit schwerem Herzen ging das österreichische Parlament an die gesetzliche Formulirung des Ausgleiches mit Ungarn, an die Berathung des Gesetzes über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Ungarns bedrohte den Bestand der bisherigen Großmachtstellung Oesterreichs, an welcher Ungarn ein mindestens gleich großes Interesse hatte. Die Großmachtstellung der Monarchie sollte erhalten bleiben, die Kosten derselben sollten aber Ungarn nur mit einer künstlich herabgeminderten Quote belasten. Die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegsverwaltung und die Ordnung des Finanzwesens für diese gemeinsamen Angelegenheiten sollten beide

Reichsparlamente paritätisch beeinflussen und regeln. Außerdem wurden jene Angelegenheiten festgestellt, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, „von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen" behandelt werden, und zwar die commercielle, speciell die Zollgesetzgebung; die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren, und endlich die Feststellung des Wehrsystemes.

Schon die Zwangslage, die geschaffen worden war, um das österreichische Parlament an einer wesentlichen Aenderung dieses staatsrechtlichen Vertrages zu behindern, ließ erkennen, welche Gefahren und Lasten der Dualismus berge. Um eine „Monarchie auf Kündigung" zu schaffen, wurden die getrennten Reichshälften wieder durch einen Vertrag zusammengekettet, dessen Lasten nicht dauernd festgesetzt werden sollten. Dieser sich stets erneuernde Streit um die Kosten der gemeinsamen Interessen beider Reichshälften, der sich alle zehn Jahre wiederholt, ist nicht geeignet, die Rivalitäten beider Staatshälften zu mindern und hemmt die beiderseitige Entwickelung der aufeinander angewiesenen und sich in vielen Belangen bekämpfenden Verwaltungskörper.

Die durch ein Sondergesetz festgestellten Ausgleichsdeputationen der beiden Parlamente waren im Sommer 1867 zusammengetreten. Der Streit um das Quotenverhältniß und den Antheil an der Staatsschuld begann; Ungarn wehrte sich mit Zähigkeit gegen jede ihm zugedachte finanzielle Belastung. Als Grundlage der Quote schlugen die Ungarn jene Verhältnißziffer vor, mit welcher die Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1860 bis 1865 nach den Schlußrechnungen, zu den aus den Centraleinnahmen gedeckten Ausgaben beigesteuert hatten. Diese für Ungarn günstige Aufstellung ergab den Schlüssel von 25·052 : 74·948 für die Quote, wobei zunächst Dalmatien und die Militärgrenze ausgeschieden worden waren.

Bezüglich der Staatsschuld verlangte Ungarn die Ausscheidung aller Anleihen der absolutistischen Aera und des letzten Krieges, für welche es keine verfassungsmäßige Haftung übernehmen wollte und für welche Oesterreich allein die Zinsenlast tragen sollte. Am 6. October 1867 schloß Rauscher, als Vorsitzender der Deputationen, die Sitzungen derselben. Die Zwangslage, in der sich die österreichische Deputation befand, sollte ihre Nachgiebigkeit gegenüber Ungarn entschuldigen. Die liberale Partei fürchtete die Sanction der im Herrenhause noch nicht berathenen confessionellen Gesetze durch weitere fruchtlose Verhandlungen zu verzögern und tauschte dieselben gegen die Ausgleichsgesetze mit ihren schweren Lasten ein; die liberale Partei ahnte nicht, daß sie trotz aller dieser Opfer nicht im Stande sein werde, die mit so vielem Eifer erkämpften freiheitlichen Errungenschaften festzuhalten.

Das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Be-

handlung kam nach langem Zögern und schwierigen finanziellen Auseinandersetzungen erst am 10. November 1867 zur Berathung im Abgeordnetenhause. Brestel fungirte als Referent. Im Zusammenhange mit dieser Vorlage standen drei Gesetzentwürfe, welche als Consequenzen des Ausgleiches mit Ungarn die wirthschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen beiden Reichshälften regeln sollten. 1. Das Gesetz über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die allen Königreichen und Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten; 2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen; 3. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Ungarn erschien bei allen diesen Verhandlungen in einer besseren Position und das österreichische Parlament sah sich gedrängt, trotz der Erkenntniß der Schädigung der diesseitigen Reichshälfte in allen strittigen Punkten nachzugeben. Skene gab der Klage gegen die Regierung und die Deputation, welche so wenig das Interesse Oesterreichs gewahrt hatten, lauten Ausdruck. „Ungarn," sagt er, „ist ein glückliches Land, da es bei dieser wichtigen Angelegenheit Vertreter gefunden hat, aber wir, das ‚namenlose' Land, sind sehr zu bedauern, da wir keine Vertreter gefunden haben." Bis zum 14. December kam man mit der Berathung aller Ausgleichsvorlagen zu Ende. Das Herrenhaus erledigte dieselben am 20. December 1867.

In seinem Berichte über die Beitragsleistung Ungarns zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten und das Uebereinkommen in Ansehung der Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld entwickelte im Herrenhause Baron Hock folgende übersichtliche Skizze der Entstehung der Ausgleichsvorlagen.

Im Jahre 1865 glaubte die Regierung den österreichischen Einheitsstaat mit seiner constitutionellen Mitte nicht länger aufrecht halten zu sollen. Allmählich wurde sie dahin gedrängt, mit Rücksicht auf die den Ländern der ungarischen Krone von altersher eingeräumte Stellung eine Zweitheilung des Reiches ins Leben zu rufen und sich zur Ordnung der Verhältnisse mit denjenigen Männern Ungarns in Verbindung zu setzen, welche zwar an der avitischen Verfassung des Landes in der Gestalt festhalten, die sie zuletzt durch die Gesetze des Jahres 1848 erhalten hatte, jedoch bei den Reichshälften gemeinsame und gemeinsam zu behandelnde Angelegenheiten anerkannten. Während der Verhandlungen traten die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1866 ein. Was früher mehr freie Neigung oder Folge des gewählten Systems gewesen, wurde zur politischen Nothwendigkeit. Der Ausgleich mit Ungarn mußte zu Stande kommen, sollte nicht der erschütterte Bestand und das Ansehen Oesterreichs vollends gebrochen werden, und die kaiserliche Regierung nahm daher die von den Wortführern Ungarns festgehaltenen Grundlagen der Vereinbarung an. Was daran fehlerhaft oder unvollständig schien, meinte sie der fried-

lichen Wechselwirkung der beiden Reichshälften zur Verbesserung überlassen zu dürfen. Den Führern, welche für einen Ausgleich solcher Art in Ungarn thätig gewesen, war es gelungen, einen in seiner großen Mehrheit ihrer Ansicht beipflichtenden Reichstag zu versammeln und aus dessen Mitte wurden die 67 Männer erwählt, welche einen Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung ausarbeiten sollten. Ein Subcomité von 15 Mitglieder verfaßte die Grundlagen dieses Entwurfes, bei welchen die zwischen den Wortführern Ungarns und den Mitgliedern der Regierung in Wien gepflogenen Verhandlungen nicht unberücksichtigt blieben. Aber nichtsdestoweniger wurden diese Grundlagen Gegenstand neuer Erörterungen und Abänderungen vereinbart und mit denselben der Gesetzentwurf sowohl von der 76er Commission als vom ungarischen Reichstag angenommen, vom Kaiser als König von Ungarn als Gesetzartikel XII der gegenwärtigen ungarischen Reichstagssession bestätigt und in dem Krönungseide feierlich berufen.

In diesem Artikel XII sind die Bestimmungen enthalten, welche den zur Verhandlung im Herrenhause gelangenden Gesetzentwürfen zugrunde liegen. Im § 53 des Gesetzartikels XII erklärt Ungarn, daß es kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung durch Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, rechtlich nicht belastet werden könne, aber der Reichstag hatte sich vorher schon bereit erklärt, über vorausgehende Verhandlungen einen Theil der Staatsschuld zu übernehmen. Am 16. Juli 1867 kam im österreichischen Reichsrathe das Gesetz zu Stande, durch welches der Reichsrath ermächtigt wurde, eine Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichsrath, behufs der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nöthig gewordenen Auseinandersetzungen zu entsenden. Diese Verhandlungen wurden am 6. September eröffnet und am 5. October lag der Bericht der Deputation vor. Die Deputation verhandelte aber gleichzeitig über den Antheil Ungarns an der Staatsschuld. Als Maßstab der Quote wurde die Steuerfähigkeit genommen; diese festzustellen machte große Schwierigkeit, da die statistischen Daten für das jährliche Volkseinkommen fehlte. Man nahm die bisherige Steuerleistung als Maßstab der Steuerfähigkeit an, die, weil die Verwaltung in den letzten Jahren gemeinsam geführt worden war, auch nur ungenau für jede Reichshälfte berechnet werden konnte, umsomehr als die Steuersysteme und Steuerobjecte beider Reichshälften verschieden waren. Schließlich einigte man sich auf die Quote von 70:30.

Bezüglich der Theilnahme Ungarns an den Kosten der Staatsschuld wurde vereinbart, daß die Beitragsquote Ungarns eine für immerwährende Zeiten fixe sein solle. Zu den Kosten der Verzinsung der Staatsschuld sollte Ungarn gerade wie zu den gemeinsamen Angelegenheiten 30 Procent beitragen, doch sollte Oesterreich vorweg 25 Millionen ungetheilt übernehmen, damit erfolgte eine Mehrbelastung Oesterreichs um 7·5 Millionen jährlicher Zinsen. Es geschah dies mit Rücksicht auf jene Schulden, welche nur für die österreichischen Länder aufgenommen wurden, für deren Verzinsung Ungarn nicht aufkommen wollte. Der Beitrag Ungarns zur Verzinsung der Staatsschuld wurde mit 29,188.000 fl. festgesetzt. Zur Amortisation der Staatsschuld trug Ungarn 1,150.000 fl. bei. Die Richtigkeit dieser Auftheilung, sowie die Forderung nach Unification aller Staatsschuldtitel stießen sowohl bei den Deputationsverhandlungen als bei der Berathung im Reichsrathe auf wohlbegründete Bedenken, über die auch wieder nur die Zwangslage hinweghalf.

Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlnng stellte zunächst die Competenz der Dele-

gationen fest. Die Bestimmungen über die Competenz wurden vom Verfassungsausschuß in die Regierungsvorlage eingeschaltet. Strittig war die Ziffer der den beiden Häusern des Reichsrathes einzuräumenden Zahl von Mandaten für die Delegation und die Form der Wahl der Delegirten im Abgeordnetenhause. Die Regierung hatte vorgeschlagen, ein Drittel der Delegirtenmandate dem Herrenhause zuzuweisen und zwei Drittel vom Abgeordnetenhause, nach Ländern aufgetheilt, wählen zu lassen; der Verfassungsausschuß beantragte ein Viertheil für das Herrenhaus und drei Viertheile für das Abgeordnetenhaus. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Delegation wurde mit 60 fixirt. Der Verfassungsausschuß schlug ferner vor, fünf Delegirte des Abgeordnetenhauses aus dem ganzen Hause und den Rest der Delegirten des Abgeordnetenhauses aus den Vertretern der einzelnen Länder zu wählen. Bei der Beschlußfassung wurde der Vorschlag der Regierung angenommen.

In dem Delegationsgesetze drückte die Decemberverfassung ihrer centralistischen Form ein föderalistisches Gepräge auf, um den Wünschen der nationalen Minoritäten entgegen zu kommen, die sonst den ganzen Ausgleich zu vereiteln Miene machten. In der Debatte vom 12. November 1867 verlangte Toman unter Berufung darauf, daß nur der „weitere" Reichsrath über die gemeinsamen Angelegenheiten berathen könnte, den man aber derzeit nicht mehr zu schaffen in der Lage sei, daß die Wahl der Delegirten ausschließlich durch die Landtage zu erfolgen habe. Er commentirte dieses Recht aus dem Art. 25 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, welcher lautet:

„Die zweite Grundbedingung ist, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich gemeinsamer Verhandlungen in Berührung treten kann, auch Seine Majestät selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern wünschte, weil er auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verlieh und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann."

Um weitere Conflicte zu vermeiden, gab das Abgeordnetenhaus dieser Forderung der Föderalisten nach. Die Gefahren, welche das Delegationsgesetz in sich barg, schilderte Dr. Ignaz v. Plener:

„Ich glaube, daß die Erfahrungen schon der nächsten Jahre die Reihe, die Anzahl jener praktischen Uebelstände, welche mit dem Delegationsmodus verknüpft sind, sehr vermehren werden, daß dieses ganz ungesunde und künstliche Princip sehr schwerfällig und mit vielen Schwierigkeiten sich bewegen wird, und ich weiß auch, daß dem einfachen und praktischen Sinne vieler unter uns und in der Bevölkerung die consequente Durchführung der Personalunion mit scharfer und voller Abgrenzung der Rechte der beiderseitigen Legislative, welche nur von Fall zu Fall zur deputationsweisen Verhandlung zusammentreten und die endgiltige Entscheidung sich schließlich selbst vorbehalten sollte, weit empfehlenswerther erscheinen würde, als der uns vorliegende schwerfällige Bau."

J. N. Berger trat gegen die starren Centralisten und Großösterreicher auf, denen er die Verzögerung des Ausgleiches mit Ungarn

vorwarf und beklagte, daß ihr Widerstand gegen den Ausbau der Verfassung jene Zwangslage geschaffen habe, in der sich nun Oesterreich Ungarn gegenüber befinde. In seiner Rede vom 13. November vertheidigte er das Institut der Delegationen und bekämpfte den Gedanken der Personalunion.

„Die Personalunion, das ist nichts anderes als der Schmollwinkel der gescheiterten Centralisation. Aus dem Schmollwinkel, mit Verzweiflung, mit Cyankali macht man keine gesunde Politik. In den Delegationen steckt ein lebensfähiger Gedanke. Die Delegationen und namentlich der materielle Theil ihrer Competenz wahren den Gedanken der Reichseinheit. Mit den Delegationen an der Spitze des ganzen Verfassungsbaues ist der Kaiser denkbar. Lassen Sie heute die Personalunion eintreten und dem König von Ungarn steht kein Kaiser von Oesterreich mehr gegenüber, vielleicht ein Erzherzog von Oesterreich, vielleicht ein König von Böhmen und vielleicht ein Graf von Tirol, aber kein Kaiser von Oesterreich." Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen fügte er bei: „Ja, ich sehe im Dualismus auch eine Garantie der Freiheit und gerade im Centralismus sehe ich den größten Gegner derselben. Der Centralismus hat uns bewiesen, daß er in Oesterreich entweder nur absolutistisch oder scheinconstitutionell sein kann. Der Dualismus aber wird bewähren, daß es unmöglich sein wird, zwei dualistische constitutionelle Verfassungen zu vernichten, zwei Verfassungen in den Absolutismus zu verkehren und ihren constitutionellen Wirkungskreis, ihre constitutionelle Function zu beseitigen. Die alten Zeiten werden nicht wiederkehren, wo man jenseits der Leitha constitutionell war, so gut es ging und diesseits ungehindert absolut sein konnte, weil die finsteren Potenzen zum Absolutismus das ihrige beitrugen. Die Finsterniß jener Zeit ist durch die moderne Aufklärung der Völker auf das Gründlichste beseitigt und bangen würde ich eher, daß ein einziges centralistisches Ministerium eines schönen Morgens trotz des revidirten § 13 die Verfassung beseitigt, als daß dies zwei Ministerien, diesseits und jenseits der Leitha, gelingen sollte. Ich sehe im Dualismus eine Garantie der Freiheit; die eine Reichshälfte wird die Verfassungsmäßigkeit der anderen garantiren."

Den centralistischen Gedanken vertrat am 13. November in dieser Debatte Skene.

„Ich für meine Person sage ganz offen, ich kann mir ein sonderbareres Bild in parlamentarischer Beziehung nicht vorstellen, als diese Delegationen es bieten würden. Dieses Project ist nur noch einer Verbesserung fähig, nämlich man sollte noch ein Amendement stellen, daß die Versammlung im Finsteren tage, da könnte die Sache unendlich ruhig und gemüthlich ablaufen; denn eine Versammlung, die schweigend tagt und schweigend stimmt, ist eben nur ein Abstimmungsmaschine. Ich glaube, mit einer Pferdekraft könnte man dieselbe in Bewegung setzen und das käme den beiden Ländern viel billiger. Im Ganzen erinnert diese neue politische Gestaltung, an welche Dr. Berger so große Hoffnungen knüpft, an ein Kinderspiel, welches in unserer Jugend uns Allen sehr bekannt war, bei dem ein jeder seine Anwesenheit durch ein leises Pipsen kundgibt, es ist das bekannte „Munkezen"."

Mit Bezug auf die Weigerung Ungarns, sich an der Schuldenlast der Monarchie entsprechend zu betheiligen, erklärte Skene:

„In den materiellen Auseinandersetzungen gehen die Anträge dahin, die hier vertretenen Länder zu Gunsten der ungarischen unnatürlich zu belasten, das unbedeckte Deficit einzig und allein auf diese Länder zu schieben und diesen Ländern endlich die Schmach eines Staatsbankerottes in nächster Perspective zu bieten. Das sind die Früchte der Anträge für den materiellen Ausgleich.

In der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten da liegt die Unterordnung der diesseitigen Länder unter Ungarn, das Aufgeben des Budgetrechtes, welches Recht der einzige wahre Hebel ist, um einen freiheitlichen Zustand zu entwickeln, endlich als Schlußstein des Gebäudes ein ruhiger Absolutismus, dem man eben die Delegation als Maschine beigibt, die wirken wird wie eine gewöhnliche Orgelpfeife. Im Handelsvertrag aber liegt die unnatürlichste Einschränkung des Verfügungsrechtes in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen."

Skene beantragte am Schlusse seiner Ausführungen die Vertagung der Verhandlung. Sein Antrag fiel.

Vor der Personalunion warnte auch Kaiserfeld.

„Bedenken Sie wohl, was die Personalunion ist; glauben Sie, daß an dieser Frage nicht noch jemand Anderer interessirt ist als wir? Glauben Sie denn, daß es einen Kaiser von Oesterreich geben kann, der Ihnen zugeben wird, daß Oesterreichs Vertretung im Auslande eine zweigetheilte sei, glauben Sie, daß es einen Kaiser geben kann, der seine Armee in zwei Armeen auflösen lassen wird? Glauben Sie nicht, daß wenn Sie die Personalunion einführen, es kaum mehr als fünf Jahre dauern wird, daß die Krone Ungarns nicht mehr auf demselben Haupte ruht, das die Kronen der anderen Ländern trägt." Kaiserfeld warnte dann in eingehender Weise vor Halsstarrigkeit in der Politik. „Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae, ist kein staatsmännischer Ausspruch. Die Welt verurtheilt allerdings die Frivolität der Gesinnung und sie wird auch den Charakter verurtheilen, dessen Wandlungen nur in dieser Frivolität ihren Grund haben. Aber die Welt will auch vor allem erhalten sein und sie sträubt sich gegen die stoische Strenge, die sie zertrümmern würde."

Im Herrenhause referirte am 2. December 1867 Miklosich über das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Im Laufe der Debatte sagte Wickenburg:

„Es mag allerdings tief zu beklagen sein, daß die Einheit Oesterreichs, das Idol so vieler, welche in derselben das Wohl, die Macht, das Ansehen und die Größe der Monarchie erblicken, einem so ausgesprochenen Dualismus zum Opfer fallen muß. Allein nach den ungeheueren Fehlern, die begangen wurden, nach den schwer wirkenden Ereignissen, die über die Monarchie hereingebrochen sind, ist es nicht mehr möglich, sich dieser Zweitheilung entgegen zu stellen. Ist das nun einmal klar, so gehe man auch schnell und mit Entschiedenheit vor; Ungewißheit bleibt eines der größten Uebel."

Auch Schmerling klagte über die Zwangslage, in der sich das Parlament dem Ausgleiche gegenüber befinde.

„Wir haben bereits ausgesprochen, daß wir die Verantwortlichkeit für Acte, an denen wir nicht theilgenommen, in keiner Weise theilen wollen, sie vielmehr von uns ablehnen. Thatsache ist es, daß die ungarische Verfassung vom Jahre 1848 eingesetzt ist, Thatsache ist es, daß eine unabhängige Regierung in Ungarn sich constituirt hat, Thatsache, daß Seine Majestät den Act durch die Krönung zu besiegeln geruht hat; Thatsache ist es insbesondere, so weit es den heute in Berathung stehenden Gegenstand betrifft, daß das vom ungarischen Landtag votirte Delegationsgesetz von Seiner Majestät bereits die Sanction erhalten hat, für Ungarn daher zur Zeit in Giltigkeit ist. Gegenüber diesen Thatsachen sind dann auch wir in die Verhandlung des Delegationsprojectes eingetreten." Nach einer abfälligen Kritik der Vorlage schloß er seine Rede: „Wir stimmen daher dem Delegationsprojecte in der Hoffnung bei, daß aus demselben sich dereinst eine Reichsvertretung entwickeln wird,

die alle Theile des Kaiserstaates umfaßt und daß in dieser Reichsversammlung alle Stämme zu einem einmüthigen Wirken sich die Hand reichen und gemeinschaftlich zu diesem Zwecke tagen werden."

Abschluß der Verfassungsrevision.

Rechbauer hatte am 21. November 1867 die Anregung zu einem besonderen Gesetze gegeben, durch welches verfügt wurde, daß die Ausgleichsgesetze und die Gesetze der Verfassungsrevision gleichzeitig ins Leben zu treten haben. Dieses Gesetz brachte die volle Zusammengehörigkeit von Dualismus und Decemberverfassung zum Ausdruck. Nach achtmonatlicher Arbeit hatte sich das Abgeordnetenhaus in der Decemberverfassung eine Reihe parlamentarischer Rechte gesichert. Das Steuerbewilligungsrecht und das Recrutenbewilligungsrecht hatte man genau umschrieben, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit der Krone abgerungen, den § 13 der Verfassung mit dem Nothverordnungsrechte der Regierung zwar nicht beseitigt, aber doch neu formulirt und wähnte sich dadurch vor Mißbräuchen der Executivgewalt für gesichert. Das Parlament hatte auch die Beseitigung des Concordates angebahnt. Die Kirche hatte dem Liberalismus den Krieg erklärt, weil dieser dem Staate seine Freiheit auf dem Gebiete des Eherechtes und der Schule wiedergeben und den kirchlichen Einfluß durch volle Anerkennung der confessionellen Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze brechen wollte. Die Erwartung, durch die Verfassungsrevision und mit Hilfe der parlamentarischen Regierung im Parlamente nur politische Parteien zu erhalten, und die nationalen Zerwürfnisse durch fortschrittliche Errungenschaften zurückzudrängen, erwies sich bald als trügerisch. Zu den nationalen Parteien, welche sofort die Decemberverfassung zum Gegenstande ihrer Verfolgung machten, gesellte sich bald die kampfentschlossene Armee des Clericalismus, die überall zu finden war, wo es galt, die Schwächen der liberalen Partei gegen dieselbe auszunützen. Bald zeigte sich ihr mächtiger Einfluß auch in jenen maßgebenden Kreisen, in denen man mehr der Noth gehorchend, als der inneren Ueberzeugung sich bereit gefunden hatte, in liberale Bahnen einzulenken, und wo man die Stärkung der Volksrechte genehmigte, nur um den Ausgleich mit Ungarn und den Dualismus zu retten.

Das von Rechbauer angeregte Junctim zwischen Ausgleich und Decemberverfassung bewies, wie wenig man auf den guten Willen der maßgebenden Kreise vertraute. Die feste Grundlage aller Freiheiten und bürgerlichen Rechte konnte nur in einem gemeinsamen Zusammenwirken der Krone, des Parlamentes und der Bevölkerung gefunden werden, anderenfalls blieben alle die theuer erkauften Errungenschaften nur auf dem Papier, sie konnten nicht zur lebendigen Wirksamkeit und Geltung kommen. Der Scheinconstitutionalismus und der Scheinliberalismus sollten verhindert werden. Statt dessen begünstigte aber bald darauf der Pessimismus das Anwachsen unzufriedener Elemente, der Glaube an die Verwirklichung des in der Decemberverfassung geschaffenen Fortschrittes

wurde zerstört. Das allgemeine Mißtrauen und Uebelwollen, mit denen man auch die Decemberverfassung nur als ein staatsrechtliches Experiment betrachtete, verhieß derselben keine ruhige Entwickelung. Ohne Unterstützung der Krone und bei dem Mißtrauen der Bevölkerung verlor die liberale Partei in wenigen Jahren jeden inneren Halt, ihre Nachgiebigkeit verrieth ihre Schwäche, und wo sie Miene machte, sich ihres Zieles, der fortschreitenden freisinnigen Entwickelung einmal durch Widerstand gegen rückschrittliche Tendenzen der Regierung ernstlich zu erinnern, wurde sie als halsstarrig und regierungsfeindlich hingestellt. Sie verlor jedes Vertrauen in der Bevölkerung und hatte bald nur Mißerfolge zu verzeichnen. Die anwachsende Macht der nationalen und clericalen Gegner begann die Massen für sich zu gewinnen. Dazu kam, daß die neuen Steuerlasten, welche der Ausgleich und der Dualismus der Bevölkerung Oesterreichs aufhalsten, von derselben schwer getragen wurden, die ersehnte wirthschaftliche Besserung dagegen ausblieb. Die Gegner der Decemberverfassung hatten sich bald coalirt. Ihre ersten Versuche, die Verfassung umzustürzen, mißlangen kläglich; erst als sie sich der freiheitlichen Institutionen, der von ihnen nie anerkannten Verfassungsgesetze bedienten, um die Verfassung selbst zu Falle zu bringen, wurden ihre Angriffe gefährlicher. Unter unaufhörlichen Kämpfen lichtete sich die Schaar der liberalen Verfassungsfreunde, die sich verstimmt in den nächsten Jahren zurückzogen, an ihre Stelle traten Opportunisten und feile Streber, die nach oben und unten pactirten und mit der Verfassung ihre eigene Würde preisgaben. An ihre Stelle traten alle jene radicalen Elemente, die bei dem Zusammenbruche der parlamentarischen Ordnung den Boden für ihre unklaren Zukunftspläne vorbereiten wollten. Zu schwach, den liberalen Gedanken zu verwirklichen und ein einigendes Band zu schaffen, einen österreichischen Staatsgedanken zu kräftigen, arbeiteten die Regierungen der nationalen Zersetzung des Staates in die Hände und förderten so in verhältnißmäßig kurzer Zeit der Reaction den Weg zur Herrschaft.

Mit der Fertigstellung der Decemberverfassung endete das Interim, das Cabinet Beust-Taaffe räumte dem ersten cisleithanischen Ministerium den Platz. Der zur Schaffung des Ausgleiches berufene Reichsrath blieb auch weiter in Function.

Die neuen Ministerien.

Am 21. December 1867 erfolgte die gleichzeitige Kundmachung der Decemberverfassung und des ungarischen Ausgleiches. Unmittelbar darauf trat das erste aus der Majorität des Parlamentes berufene Cabinet, dessen Ernennung bis zur Fertigstellung des Ausgleiches verschoben worden war, ins Amt. Das neue Cabinet erhielt den Namen „Bürgerministerium". Es wurde von den Deutschen in Oesterreich mit Jubel begrüßt, denn es bestand aus Männern, denen die liberale Partei volles Vertrauen entgegenbrachte, von denen sie den Ausbau der Verfassung im fortschrittlichen Sinne erwartete.

Das Ministerium Carl Auersperg war folgendermaßen zusammengesetzt: Fürst Carl Auersperg, Ministerpräsident; Graf Eduard Taaffe, Ministerpräsident-Stellvertreter und Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit; Dr. Ignaz Edler v. Plener, Handelsminister; Leop. R. v. Hasner, Minister für Cultus und Unterricht; Graf Adam Potocki, Ackerbauminister; Dr. Carl Giskra, Minister des Innern; Dr. Eduard Herbst, Justizminister; Dr. Rudolf Brestel, Finanzminister; Dr. J. N. Berger, Minister ohne Portefeuille.

Schon am 24. Juli 1867 war in Folge der beginnenden Wirksamkeit des dualistischen Systemes neben dem ungarischen Cabinete des Grafen Andrassy auch das gemeinsame Ministerium eingesetzt worden. Reichskanzler Beust leitete das Ministerium des Aeußern, John war zum Reichskriegsminister, Becke zum Reichsfinanzminister ernannt worden. Am 18. Januar 1868 wurde Kuhn an Stelle John's berufen und am 4. März 1869 Admiral Tegetthoff zum Chef der Marinesection des Reichskriegsministeriums ernannt. In einem Memorandum an die Krone hatte Tegetthoff die Nachtheile der unter Belcredi verfügten Aufhebung des Marineministeriums dargelegt. Das seither bestandene Flotteninspectorat wurde aufgelassen und Erzherzog Leopold von der Leitung desselben enthoben.

Mit dem Dualismus traten neben dem Reichskriegsministerium zwei Ministerien für Landesvertheidigung ins Leben. Gleichzeitig wurde in Oesterreich ein Ackerbauministerium geschaffen, dessen Wirkungskreis eine Verordnung vom 29. Januar 1869 näher bestimmte. Derselbe umfaßte neben den mit Verordnung vom 20. April 1861 dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesenen Agenden der Landescultur die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und der Fischerei, wogegen die Agrargesetzgebung, insoweit sie sich auf die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse bezieht, dem Ministerium des Innern zugewiesen wurde.

Das Ministerium Carl Auersperg blieb bis zum 26. September 1868 im Amte; dann übernahm Taaffe zunächst interimistisch und vom 17. April 1869 definitiv als Ministerpräsident und gleichzeitig als Leiter des Ministeriums der Landesvertheidigung die Führung des Cabinetes.

Bureaukratie und Verfassung.

Giskra legte am 4. Januar 1868 in seiner Ansprache an die Beamten den Ton darauf, daß nun der Geist der Verfassungsmäßigkeit und Verfassungstreue in die Verwaltung einziehen müsse. Er erwarte und verlange von den Beamten, daß sie mit Kopf, Herz und Hand zu dem neuen Systeme stehen. Wer diesen unbedingten Anschluß an das System mit seinem Gewissen nicht vereinbar finde, möge dies bekennen und sich zurückziehen. Von jenen, die im Amte bleiben, versehe er sich unbedingt treuer Unterstützung der Maßnahmen, welche das Wohl des constitutionellen Staates erheischen. Allgemein

erscholl der Ruf nach Purification des Beamtenstandes von rückschrittlichen Elementen. Man verlangte die Beeidigung der Beamten auf die Verfassung, gleichzeitig aber eine materielle Besserung ihrer materiellen Lage und die Beseitigung der geheimen Qualificationstabellen.

Im Februar 1868 legte Herbst das Gesetz, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, dem Abgeordnetenhause vor.

Es zeigte sich in der Beamtenschaft manche Auflehnung und noch mehr stiller Widerstand gegen das constitutionelle System, so daß Giskra am 1. September 1868 sich neuerlich zu einem Rundschreiben veranlaßt sah, in welchem er die Beamten vor Feindseligkeiten gegen das constitutionelle System warnte und sie an ihren auf die Staatsgrundgesetze geleisteten Eid erinnerte. Treulosigkeit gegen die Regierung drohte er mit voller Strenge zu strafen. Die Bureaukratie des absoluten Systemes konnte sich mit der neuen Ordnung der Dinge, da sie ihr auch eine größere Verantwortlichkeit aufbürdete, lange nicht befreunden.

Die Wahl des Präsidiums.

Mit der Sanctionirung der Decemberverfassung trat die Bestimmung in Kraft, daß das Präsidium des Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten zu wählen und nicht mehr von der Krone zu ernennen sei. Am 22. December 1867 machte das Abgeordnetenhaus das erstemal von diesem Rechte Gebrauch. Dr. Carl Giskra wurde mit 138 von 134 abgegebenen Stimmen in der vierten Session zum Präsidenten, Franz v. Hopfen mit 125 von 134 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten und Dr. Florian Ziemialkowski mit 127 von 134 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Als Präsident Giskra in das neue Cabinet berufen wurde, wählte am 10. Februar 1868 das Abgeordnetenhaus Dr. Moritz v. Kaiserfeld mit 111 von 131 Stimmen zum Präsidenten.

Das Abgeordnetenhaus trat nach der Sanctionirung der Verfassung erst am 10. Februar 1868 zusammen. Der neugewählte Präsident Dr. Kaiserfeld begrüßte in seiner Antrittsrede das Erscheinen des ersten parlamentarischen Ministeriums im Hause. Ministerpräsident Auersperg sagte in seiner Erwiderung:

„Der Durchführung des Dualismus entsprossen, ist das Ministerium gehalten, das derzeit herrschende Staatsprincip offen und ehrlich anzuerkennen. Es steht mit der ungarischen Regierung in den freundlichsten Beziehungen und hofft im fördernden, guten Einvernehmen zu bleiben. Denn wenn der Dualismus auch nicht der Einheit dient, so muß er doch der Einigkeit dienen und in allen Fragen, welche das gemeinsame Wohl des Reiches betreffen, rechnet das Ministerium bei der vereinten Regierungsgewalt die gleiche wohlmeinende, wie erleuchtete Unterstützung zu finden."

Das Nothwahlgesetz.

Die Föderalisten bemühten sich, den Reichsrath nun wieder arbeitsunfähig zu machen. Die Abstinenz der Czechen sollte Nachahmung finden. Das schwach besuchte Haus war in Gefahr, beschlußunfähig zu bleiben. Die Regierung suchte diesem Uebel rechtzeitig zu steuern und legte am 5. Mai 1868 auf Grund des § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ein Nothwahlgesetz vor. Bei der Berathung des Verfassungsgesetzes im October 1867 waren schon allerlei Anregungen aufgetaucht, welche die Vermehrung der Abgeordneten, vornehmlich aber die Schaffung directer Wahlen in den Reichsrath bezweckten. Der Verfassungsausschuß hätte gerne die Beschickung des Reichsrathes von dem Willen der Landtage unabhängig gemacht. Die Drohungen der Föderalisten machten diese Vorschläge zunichte.

Das von Giskra vorgelegte Nothwahlgesetz wollte den Vollzug der Wahlen, wo sie ein Landtag verweigerte, unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften des betreffenden Kronlandes ermöglichen. Die Vorlage wurde am 25. Mai 1868 vom Abgeordnetenhause in Berathung gezogen und angenommen. Es wurde beschlossen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landesordnungen auf bestimmte Wahlgruppen zu entfallende Zahl von Reichsrathsmandaten in dem bezeichneten Falle durch die für den Landtag Wahlberechtigten innerhalb dieser Gruppen durch directe Wahl zur Besetzung gelangen solle.

Leo Thun's Abstinenzeingabe.

Am 17. März 1868 hatte das Herrenhaus Anlaß, über die Frage der Abstinenz zu berathen. Graf Leo Thun legte dem Hause angesichts der in Aussicht stehenden Debatten über confessionelle und staatsrechtliche Gesetze eine Eingabe vor, in welcher er als Föderalist gegen die gesetzwidrige Zusammensetzung des Parlamentes und die Rechtswidrigkeit seiner Beschlüsse Einspruch erhob. Gleichzeitig sollte dieser Protest die Rechtfertigung für seine Abstinenz von den Sitzungen des Herrenhauses bilden. Die Art, wie das Herrenhaus geschaffen wurde, hieß es in Leo Thun's Eingabe, stehe mit seinen Rechtsanschauungen in unlöslichem Widerspruche; die Aufgabe, die staatsrechtliche Zweispaltung des Reiches durchzuführen und untheilbar zu machen, erscheine ihm für Oesterreich verderblich. Graf Leo Thun schloß seine Eingabe mit folgendem Satze: „Ich bin überdies im Jahre 1861 zum lebenslänglichen Mitglied eines Herrenhauses gemacht worden, welches ein Bestandtheil eines gesammt-österreichischen Reichsrathes sein sollte. Dieses Herrenhaus besteht nicht mehr. Die Versammlung, welche gegenwärtig denselben Namen trägt, ist etwas wesentlich anderes. Zum Mitglied einer solchen Versammlung konnte ich niemals ernannt werden und ich halte mich deshalb nicht einmal für berechtigt, in ihr einen Sitz einzunehmen."

Diese Eingabe gelangte an die Petitionscommission. Referent Baron Lichtenfels erklärte: Fürs erste verbietet die Achtung für die Verfassung, daß Angriffe gegen den Rechtsbestand der Verfassung und des Herrenhauses in einer Eingabe an das Herrenhaus vorgebracht werden. Fürs zweite ist es zwar allerdings richtig, daß derjenige, der sich nicht für ein Mitglied des Hauses hält, nicht hier in der Versammlung erscheinen kann. Es ist auch richtig, daß die Theilnahme an den Verhandlungen unter Protest gegen die Rechtsgiltigkeit derselben unzulässig erscheint. Jedermann, der in dieser Versammlung erscheint, erkennt sich zugleich als ein Mitglied derselben und jeder Protest gegen vorgenommene Verhandlungen muß als ungiltig betrachtet werden. Es könne daher, schloß der Bericht, dem Grafen Thun nicht zugemuthet werden, in der Versammlung zu erscheinen, keineswegs aber ist das Herrenhaus in der Lage, ihn aus dem Verbande als geschieden zu betrachten, denn die Mitglieder des Hauses sind vom Kaiser ernannt, sie müssen daher vom Hause auch so lange als Mitglieder betrachtet werden, bis sie der Kaiser selbst dieser Würde enthebt. Es müsse daher dem Grafen Thun überlassen werden, falls er auf seiner Anschauung verharrt, bei Sr. Majestät um seine Enthebung anzusuchen. Das Herrenhaus stimmte diesem Berichte zu.

Am 19. März 1868 erschien darauf Leo Thun wieder im Herrenhause. Er erklärte, der Zumuthung, beim Kaiser um seine Enthebung einzuschreiten, könnte er nicht nachkommen, weil dieser Schritt seiner ganzen Auffassung des Verhältnisses zur Krone nicht entspreche, wohl aber habe er es für seine Schuldigkeit gehalten, von der ihm gewordenen Erledigung seiner Eingabe sofort dem Kaiser Anzeige zu erstatten. Darauf habe er am 18. d. M. folgendes kaiserliche Handschreiben erhalten:

„Lieber Graf Thun! Ueber Ihre Eingabe vom heutigen Tage sehe ich mich nicht veranlaßt, Sie von der Ihnen verliehenen Würde eines lebenslänglichen Mitgliedes zu entheben. Sie haben daher als solches Ihren Obliegenheiten nachzukommen."

In Folge dieser Entscheidung des Monarchen, erklärte Leo Thun, halte er es für seine Pflicht, den Verhandlungen des Hauses beizuwohnen.

Nun erhob sich General Fürst Alfred Windischgrätz und erklärte seinerseits, auch er könne dem Herrenhause keine historische Berechtigung zusprechen; so lange er darüber nachdenke, könne er dieser Vertretung keine andere Basis als die der Opportunität zuerkennen. Er stelle sich daher auch auf den Standunkt der Opportunität und halte es gerade jetzt vor Beginn der Berathung über die confessionellen Gesetze für opportun, seinen Sitz im Hause nach längerer Abwesenheit wieder einzunehmen, wenn Fragen vor dasselbe kommen, deren Lösung und deren Folgen unabsehbar sind, die weit hinausgreifen über die gewöhnlichen politischen Verhältnisse, die tief in das Gewissen jedes einzelnen, ja selbst in den Glauben so vieler eingreifen.

Diese Erklärung veranlaßte Lichtenfels zu der Gegenäußerung, daß, wenn jemand im Hause erscheint, um eine Erklärung gegen die Rechtsgiltigkeit der Versammlung abzugeben, dies als ein Vorgang bezeichnet werden muß, welchen die Geschäftsordnung nicht kennt. Ein solcher Protest müsse als wirkungslos angesehen werden. Sollte die Erklärung den Zweck haben, in das Protokoll des Hauses aufgenommen zu werden, müßte er, Redner, sich vorbehalten, einen Antrag zu stellen.

Präsident Fürst Colloredo gab bekannt, daß die Forderung, diesen Protest in das Protokoll des Hauses aufzunehmen, vom Fürsten Windischgrätz nicht gestellt wurde, und daß der Protest deshalb auch nicht im Protokolle erscheinen werde. Damit war die Abstinenzfrage für das Herrenhaus endgiltig erledigt.

Erste Delegationssession.

Am 22. December 1867 erfolgte im Abgeordnetenhause die erste Wahl in die Delegation; die erste Delegationssession wurde am 29. Januar 1868 in Wien eröffnet. Am 20. Januar empfing der Kaiser beide Delegationen mit einer feierlichen Ansprache. In derselben sagte er:

„Ich heiße die erste vom Reichsrathe entsendete Delegation mit der frohen Zuversicht willkommen, daß es ihren patriotischen, dem Wohle und der Kraft der Monarchie geltenden Bemühungen gelingen werde, die ihr durch die Verfassung angewiesene Aufgabe einer raschen und befriedigenden Lösung zuzuführen. Ei nsolche sErgebniß Ihrer Berathungen, davon dürfen Sie überzeugt sein, wird wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Völker zu den neu begründeten Institutionen zu heben und sie auf dem Boden der Verfassung neue Bürgschaften ihrer Freiheiten finden zu lassen."

In der Eröffnungssitzung der österreichischen Delegation fungirte Cardinal Rauscher als Alterspräsident. Bei der Wahl des Präsidiums vereinigten Graf Anton Auersperg als Präsident und Dr. v. Kaiserfeld als dessen Stellvertreter alle Stimmen auf sich. In seiner Begrüßungsrede gab Präsident Graf Anton Auersperg dem Zagen, mit dem die neu entstandene legislative Körperschaft an ihre Arbeit ging, unverkennbaren Ausdruck. „Der Dualismus," sagte Graf Anton Auersperg, „in welchem die Einheit des Reiches gegenwärtig repräsentirt ist, mag seine bedenklichen, aber nicht zu beseitigenden Seiten haben, allein durch ein redliches Eingehen auf die uns gewiesenen Bahnen werden wir auch die Bedenken zu beseitigen vermögen, welche eben mit jener Form verbunden sind."

Die erste Arbeit, der sich die Delegation zu unterziehen hatte, war die Schaffung einer Geschäftsordnung. Man nahm die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses als Muster und änderte sie formell in der den Verhältnissen der Delegation entsprechenden Weise. Zur Einbringung von Anträgen und Interpellationen genügen sechs Unterschriften und zur Beschlußfähigkeit der Delegation die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern.

Das gemeinsame Ministerium legte das Budget und das erste Rothbuch vor. Dasselbe enthielt Actenstücke aus der diplomatischen Correspondenz des auswärtigen Amtes mit Deutschland und Rom, Actenstücke über die orientalische Frage und über Handelsangelegenheiten. Im Ganzen umfaßte das erste Rothbuch unter dem Titel: „Correspondenzen des k. u. k. Ministerium des Aeußern vom November 1866 bis Ende 1867" 158 diplomatische Noten.

In den Verhandlungen der Delegation tauchten auch die den Reichsrath bewegenden Fragen auf. Bei Berathung des Voranschlages über das auswärtige Amt stellte Groß den Antrag, den Botschafterposten in Rom aufzulassen und sich mit einer Gesandtschaft zu begnügen. Statt der präliminirten Post von 78.000 fl. für den Botschafter in Rom sei nur der Gehalt von 39.240 fl. für einen Geschäftsträger und dessen Beamte einzustellen. Die Verzögerung der Verhandlungen wegen Aufhebung des Concordates, für welche man dem Botschafter in Rom die Schuld beimaß, hatten diesen demonstrativen Antrag veranlaßt, der von der Mehrheit der Delegation abgelehnt wurde.

Auf die Berathung des Heeresbudgets warf die Nationalitäten- und Sprachenfrage ihren Schatten. Die vorgeschlagene Resolution: die Regimenter seien nach Möglichkeit in ihren Werbbezirken zu belassen und unnöthige Dislocationen zu vermeiden, wurde nicht bloß mit Gründen der Ersparung an Kosten empfohlen, sondern dabei ausdrücklich auf die Erfüllung nationaler Wünsche Werth gelegt. Die Resolution wurde jedoch abgelehnt, Reichskriegsminister Kuhn sprach sich besonders gegen diese Motivirung des Vorschlages aus.

Das für 1868 bewilligte erste gemeinsame Budget wies aus: Ordentliche Ausgaben 80,694.338 fl., außerordentliche Ausgaben 26,862.852 fl., zusammen 107,557.190 fl. Der erste Abschnitt der ersten Delegationssession schloß am 24. März 1868. Die Delegation erledigte im Herbst dieses Jahres noch das gemeinsame Budget für 1869. Das Budget für 1868 hatte noch nicht die formelle Anordnung der folgenden Voranschläge. Für das Ministerium des Aeußern wurden im Ordinarium 4,263.221 fl. bewilligt, für das Heer 68,699.640 fl., für die Marine 7,508.477 fl. und für das Finanzministerium 223.000 fl. Im Extraordinarium wurden eingestellt für das Heer 25,944.852 fl., für die Marine 868.000 fl. Diese hohen Ziffern des Extraordinariums entsprachen den Bedürfnissen des Heeres nach Hinterladern, für welche für dieses Jahr 17,825.090 fl. bewilligt wurden. Der Rest des außerordentlichen Credites für das Heer vertheilte sich auf Anschaffungen von Monturen, für Befestigungswerke und Bauten und 3·6 Millionen des Restes für Bezüge der supernumerären Officiere.

Von dem Extraordinarium für die Marine fiel der größte Theil, 730.000 fl., auf Land- und Wasserbauten in Pola. Die Delegation empfahl im Uebrigen der Kriegsverwaltung die größte Sparsamkeit. Sie beschloß eine lange Reihe von Resolutionen, in denen die Kriegsverwaltung aufgefordert wurde, eine der Gegenwart entsprechende Re-

organisation des Landheeres und seiner Verwaltung bis zur Vorlage des nächsten Kriegsbudgets durchzuführen. Dabei sollte für die Friedenszeit ein nicht zu überschreitender Status von Generalen und Stabsofficieren festgestellt werden, die ökonomische Verwaltung der Armee wäre in die Hände von Nichtmilitärs zu legen, eine Reform der Kriegscommissariate vorzunehmen, ein neues System der Anschaffung von Montursgegenständen einzuführen, die Montursommissionen abzuschaffen, die unteren Militärbildungsanstalten aufzulösen, das Institut der Privatdiener zu reformiren, die militärische Jurisdiction für bürgerliche Rechtsangelegenheiten der Armeeangehörigen an die Civilgerichte zu überweisen.

Die Höhe der Zolleinnahmen wurde von der Delegation für 1868 mit 7·2 eingestellt und bei Berechnung der Quote von dem Erfordernisse in Abzug gebracht.

Confessionelle Debatte im Herrenhause.

Gleich nach Schluß des ersten Abschnittes der Delegationssession trat der Reichsrath wieder zusammen. Ein großer Theil der Berathungen beider Häuser betraf zunächst die Regelung confessioneller Fragen und die Wahrung der staatlichen Rechte auf allen jenen Gebieten des öffentlichen Lebens, auf denen sich die Kirche die Herrschaft auf Grund des Concordates zu erhalten suchte.

Das Herrenhaus eröffnete die Session mit der Verhandlung der confessionellen Vorlagen, welche das Abgeordnetenhaus ihm zugesandt hatte. Der Clerus verdoppelte seine Agitation gegen diese Vorlagen. Im Februar 1868 erschienen in allen Diöcesen Hirtenbriefe gegen die Civilehe und die confessionellen Gesetzentwürfe. An der Spitze der Agitation stand der Bischof von Linz, Franz Josef Rudigier. Diese Gesetzentwürfe zu Gesetzen machen, schrieb Rudigier, heiße eine Christenverfolgung beschließen.

Erst am 19. März 1868 gelangte die Ehegesetzvorlage vor das Plenum des Herrenhauses. Lichtenfels fungirte als Referent und empfahl deren Annahme. Blome, als Referent der Minorität der Commission, erklärte das Concordat mit seinen Bestimmungen über Ehe und Schule für unabänderlich. Eine Gruppe von Herrenhausmitgliedern, Graf Mensdorff an ihrer Spitze, stellte gleich zu Beginn der Debatte den Antrag auf Vertagung der Berathung bis zur Beendigung der Verhandlungen der Regierung mit dem päpstlichen Stuhle über die Revision des Concordates. Blome warnte vor der Aufhebung des Concordates, als vor einem Vertragsbruche und bekämpfte das Festhalten an den Josefinischen Ideen.

„Auch ich muß auf einen Kaiser anspielen, dessen der Cultusminister erwähnt hat. In bezeichnender Weise feiern wir heute seinen Namenstag; er ließ die Monarchie am Rande des Abgrundes zurück und er konnte wähnen, dem Kampfe gegen die Kirche gewachsen

zu sein, denn er hatte die Monarchie in einem relativ blühenden Zustande von der großen Kaiserin Maria Theresia übernommen. Wir haben diese Entschuldigung nicht, wir sind dafür um eine Erfahrung reicher." Im weiteren Verlaufe seiner Rede für das Concordat kam Graf Blome nochmals auf den Josefinismus zurück und sagte: „Nein, Oesterreich darf jetzt die abschüssige Bahn des Josefinismus nicht wieder betreten und das Haus hegt eine zu edle Gesinnung, um durch irgend einen momentanen Einfluß sich in diese verderbliche Richtung hineinlocken zu lassen. Im Namen der Freiheit und des Fortschrittes verlangt man erstlich die Trennung der Kirche vom Staate und zweitens die Trennung der Schule von der Kirche. Ich bedauere, daß man nicht ein drittes Petitum hinzugefügt hat, die Trennung der Logik vom gesunden Menschenverstande. Ich protestire im Namen der Freiheit gegen die angedrohte Knechtschaft, im Namen des Fortschrittes gegen diese Reaction in die Zeit vor dem Jahre 1848 zurück."

Anton Auersperg zog gegen das Concordat zu Felde und vertheidigte die Josefinischen Ideen. Am 20. März sagte er, in Erwiderung auf die Rede Blome's:

„Man sagt freilich und es klingt humoristisch: Hätte man das Concordat 70 Jahre bestehen lassen, da hätte man seine Wunder sehen können. Allein wir haben an 12 Jahren vorläufig genug. Ist das österreichische Staatsbürgerthum gehoben und gekräftigt worden? Ich kann nur sagen, was ich an mir selbst erlebt habe. Als ich diesen Vertrag bald nach seinem Inslebentreten las, besonders jene Stellen, in welchen aus päpstlicher Gnade unserem Landesherren Rechte zugestanden und Verhandlungen gestattet wurden, die er von seinen Ahnen ererbt und längst ausgeübt hatte, da empörte sich mein patriotisches Gefühl und mir kam es vor wie ein gedrucktes Canossa, in welchem das Oesterreich des 19. Jahrhunderts für den Josefinismus des 18. Jahrhunderts in Sack und Asche zu büßen hatte .... Der große Ohm unseres regierenden Kaisers hat hier eine Anfeindung erfahren, die in diesem Hause nicht erhört ist. Mir schien, sein Schatten sei durch diese Räume geschritten und habe seine ganze Größe gezeigt, indem er den Gegnern seiner Ideen noch heute Zittern und Zähneknirschen verursachte. Ich aber freue mich, daß meine Wiege auf österreichischem Boden gestanden ist, um es zu verstehen und zu wissen, was Kaiser Josef dem Volke noch heutzutage gilt, dem Landmanne, dem Bürger, der ganzen Bevölkerung. Darum Ehre seinem Angedenken und seinem Namen."

Baron Krauß führte zur Vertheidigung der Forderung nach Wiederherstellung der Ehegesetzbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken aus:

„So lange das bürgerliche Gesetzbuch in Betreff der Ehe in Oesterreich allein herrschte, waren wir auch gute Katholiken und sind es geblieben ohne Concordat. Die katholische Gesinnung ist viel älter als das Concordat und würde man es aufheben, so könnte man ohne diesen Vertrag seine katholische Gesinnung viel leichter bethätigen, man könnte auch den Katholiken viel leichter vom Hypokriten unterscheiden, als dies jetzt möglich ist."

Dieser Ausfall richtete seine Spitze deutlich gegen den Convertiten Blome, der sich zum Vertheidiger des Concordates aufgeworfen hatte.

Justizminister Herbst charakterisirte am 21. März 1868 seine und der Regierung Ansicht über das Concordat im Herrenhause mit folgendem Satze:

„Es ist das Concordat einer Zeit entsprossen, wo alle Hoffnung auf eine freiheitliche Gestaltung in Oesterreich verschwunden war. Als ein Monument

jener Zeit ragt das Concordat in die Gegenwart herüber und so lange der Grundsatz, daß es im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann, nicht feststeht, so lange wird sich kein Vertrauen zur Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände in Oesterreich bilden können."

Die Kriegserklärung der Bischöfe.

Am 21. März 1868 lehnte das Herrenhaus den Vertagungsantrag Mensdorff's bei namentlicher Abstimmung mit 65 gegen 45 Stimmen ab, verwarf den Minoritätsantrag Blome's und nahm die Ehegesetzvorlage nach dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses an. Man feierte die Zustimmung des Herrenhauses zu den confessionellen Gesetzen mit Freudendemonstrationen in den Straßen Wiens. Die Residenz illuminirte und in zahlreichen Städten und Gemeinden gab man der Befriedigung über die Beschlüsse der Volksvertreter lauten und freudigen Ausdruck. Der Episkopat organisirte durch Instructionen an den Clerus den Widerstand auf der ganzen Linie. Im ersten Momente schien der Kampf der Kirche angesichts der Volksstimmung ganz aussichtslos, Aber bald wurden jene Minen gegraben, mit denen man die Sieger ihres Sieges nicht froh werden ließ, sie einschüchterte und jedes weitere Vorwärtsschreiten des Liberalismus hinderte.

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Der Episkopat beschloß die Abstinenz bei den Berathungen über die übrigen confessionellen Vorlagen. Präsident Fürst Colloredo-Mannsfeld brachte folgende Zuschrift der Bischöfe vom 30. März zur Verlesung:

„Euer Durchlaucht! Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß dem Reichsrathe die Pflicht obliegt, bei der ihm verfassungsmäßigen Theilnahme an der Gesetzgebung, die von der Staatsgewalt durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu ehren und es ihm daher rechtlich unmöglich sei, die von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung als nicht bestehend zu behandeln. Da nun die Stimmenmehrheit des hohen Hauses am 21. März sich bereit erklärte, von den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen Umgang nehmen zu wollen und die dem Concordate offenbar widerstreitenden Gesetze über Ehe und Schule in diesem Sinne und von diesem Standpunkte aus in Verhandlung kommen werden, so sehen sich die Unterzeichneten außer Stande, an den gedachten Verhandlungen theilzunehmen. Indem sie dies Euer Durchlaucht ergebenst anzeigen, erneuern sie den Ausdruck vollkommenster Hochachtung."

Das Herrenhaus nahm diese Zuschrift zur Kenntniß. Der Kampf gegen die Kirchenvorlagen wurde mit aller Energie und mit allen Mitteln aufgenommen und Rom selbst trat in die erste Reihe der Kämpfenden. Die regierenden Kreise lenkten sofort ein und die Ministe-

riellen im Hause hemmten entschiedene Beschlußfassungen in kirchlichen Fragen. Bald zeigte sich ein offener Widerstand der Regierungskreise gegen die angestrebte Reform des Eherechtes im Sinne des bürgerlichen Ehevertrages. Nur mit Widerstreben willigte die Regierung in die Nothcivilehe. Diese zögernde Haltung der Regierung veranlaßte Anton Auersperg am 20. März 1868 seine warnende Stimme zu erheben:

„Nach meiner Ansicht leben wir seit dem Jahre 1848 principiell in einem constitutionellen Staate. Das damalige parlamentarische Leben ist nur unterbrochen worden durch das bekannte Decennium 1851 bis 1860. Der Abschluß dieser Periode heißt: Solferino. Und wieder ist, um den ererbten Uebelständen ein Ende zu machen, mit dem 1. Januar 1861 das parlamentarische Leben in Oesterreich inaugurirt worden. Allein es wurde nach dem Verlaufe weniger Jahre und ohne erheblichen Anlaß septembrisirt durch die Sistirungsmänner. Der Abschluß dieser Periode heißt: Königgrätz. Wir sind nun neuerdings mitten in einer mit Hoffnung begrüßten Zeit des wiedererwachten Verfassungslebens. Man sieht aus den angeführten Beispielen, daß jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des österreichischen Volkes sich in furchtbarer Steigerung gerächt hat. Sollte dieses parlamentarische und constitutionelle Leben wieder eine neue Unterbrechung erfahren, sollte ein neuer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der österreichischen Völker erfolgen, sollten Staatsmänner, die in früherer Unglücksperiode das Staatsruder führten, nochmals den Muth haben, das Wagniß zu bestehen und nochmals in diese Rechte hemmend und beschränkend einzugreifen, dann würde der Abschluß dieser Periode voraussichtlich wohl einen Namen haben, den auszusprechen meine Seele schaudert."

Die Schulfrage im Herrenhause.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche gelangten am 30. März 1868 im Herrenhause zur Berathung. Den Bericht erstattete Graf Hartig. Eine Minorität beantragte die Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Commission mit dem Auftrage, ihn in dem Sinne umzuarbeiten, daß der katholischen Kirche der ihr gebührende Einfluß auf die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Jugend gewahrt bleibe und daß die Volks- und Mittelschulen confessionell erhalten werden.

Anton Auersperg, der den Einfluß des Concordates auf die Schule schilderte, sagte in der Debatte vom 20. März, daß eine gründliche sittliche Erziehung, ein tief eingewurzeltes, religiöses Bewußtsein auch gewiß gute Staatsbürger bildet. Allein dieses Arzneimittel hat das Eigenthümliche, daß es nur hilft, wenn es freiwillig genommen wird. Wenn Männer des polizeilichen Vertrauens den Patienten festhalten müssen, um ihm die Arznei einzuflößen, dann wirkt sie sicherlich nicht. Der Staat kann nicht handlangender Sacristan und die Kirche kann nicht Constabler oder Polizeidiener sein.

Gegen den Einfluß der Kirche auf das Bildungswesen im Staate trat Rokitansky in die Schranken. Er führte in der Debatte aus:

„Es ist ja bekanntermaßen die Kirche in manches Gedränge mit der Wissenschaft gerathen und sie wird wohl noch in solches gerathen, wenn sie noch

weiter Entdeckungen auf dogmatischem Gebiete machen und deren Anerkennung dem Verstande der Generation zumuthen wollte. Ich will hierauf nicht weiter eingehen, aber ich gebe zu bedenken: Wissen und Glauben sind zwei durchaus verschiedene Dinge, Dinge, die theoretisch durchaus unvereinbar sind, deren Vermittlung immer nur Sache des Individuums sein und bleiben wird. Wir wissen aus Gründen, wir glauben auf Autoritäten hin. Das Wissen urgirt den Fortschritt, der Glaube kann nur auf Innigkeit Anspruch machen. Nun, wir wollen beides und wir wollen beides ganz und gar und unverkürzt. Aber eben deshalb und wegen der theoretischen Unvereinbarkeit beider und wegen der Grundverschiedenheit beider wollen auch die Lehre, der Unterricht in beiden frei sein, namentlich aber soll die Schule nicht von der Kirche bevormundet werden. Kein Fortschritt, keine Wahrheit, keine Errungenschaft auf geistigem Gebiete soll unserer Jugend vorenthalten sein, und nur die Grade des Fassungsvermögens, mit der nöthigen Rücksicht auf die Gebote der Moral, auf frühzeitige Weckung des thierischen Triebes, der Rücksicht auf den dereinstigen Beruf, soll das Maß und die Tiefe des Unterrichtes bestimmen. Wir wollen dies umsomehr, als nach dem Urtheile der tiefsten Denker die Entwickelung der Intelligenz der einzige Weg zur Veredlung des moralischen Charakters ist."

Um den Einfluß der Kirche auf das richtige Maß zu beschränken, beantragte Anton Auersperg in der Specialdebatte vom 31. März die Weglassung der Worte, welche die „Beaufsichtigung der religiös-sittlichen Erziehung" durch die Kirche im § 2 des Gesetzes verfügen. Zur Begründung seines Vorschlages sagte er:

„Wenn Sie den Paragraph in dieser Fassung annehmen, dann führen Sie eine übergreifende Macht, welche wir an der Hauptpforte abgewiesen haben, wieder durch ein Seitenpförtlein herein; Sie werfen, in diesen Paragraph eingewickelt, jener Gewalt den Nachschlüssel zu, welcher nicht nur alle Pforten der Schule öffnet, sondern ihr auch in das Heiligthum der Familie einzudringen möglich macht, und zwar selbst dann, wenn sie nicht gerufen wird, denn derjenige, welchem das Recht zusteht, die sittliche und religiöse Erziehung zu überwachen, zu beaufsichtigen und zu leiten, der wird sich auch berechtigt fühlen, in das Innere der Familie zu dringen, um dort Nachforschungen zu halten, ob der sittlichen und religiösen Erziehung daselbst Genüge geleistet wird."

Da sich die Regierung diesem Vorschlage widersetzte, zog Auersperg seinen Antrag zurück; nachdem das Haus statt der von Auersperg kritisirten Worte die Worte einschaltete: „Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen."

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden.

Regelung der interconfessionellen Verhältnisse.

Das Abgeordnetenhaus berieth am 2. April 1868 die Vorlage, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse. Dr. Sturm erstattete den Bericht. Unterrichtsminister Hasner begegnete dem Ansturme der clericalen Partei gegen diese Vorlage mit einer Rede, in welcher er ausführte:

„Aus der Debatte ging mit einer Nacktheit, wie sie bisher nie vorgekommen ist, hervor, es handle sich um ein Privilegium. Man hat gesagt: Oesterreich muß katholisch sein, der nicht confessionelle Staat sei das Verderben. Erlauben Sie mir auszusprechen, daß mir hier ein kleiner Irrthum unterzulaufen scheint. Ich will mich nicht mit Theorien befassen. Mit wenigen Worten sage ich: Was ist der Staat? Die im Rechte organisirte Gesellschaft. Nun gebe ich ihnen gerne zu, die Gesellschaft kann confessionell sein und die Gesellschaft ist in Oesterreich bei der großen Majorität der Katholiken vorwaltend katholisch. Der Staat aber als solcher, der nichts anderes ist als die verkörperte Rechtsidee und der keine andere Pflicht und keine andere Religion kennt, als die Gerechtigkeit gegen Alle und auch gegen alle Religionen, der kann nicht confessionell sein und er ist es nimmermehr."

Im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hatte der Reichsrath die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet. „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht." Diese Bestimmungen wurden in ihrer gesetzlichen Verwirklichung in den confessionellen Gesetzen vom Clerus heftig bekämpft, der sie im Laufe der Zeit wieder verschwinden machte; sie erwiesen sich daher in kurzer Zeit bloß als theoretische Errungenschaften, welche die Praxis anfangs umging, um sie später vollständig zu ignoriren. Die Zeit kam, wo die innere Hohlheit der liberalen Aera in offene Reaction umschlug und rasch mit dem Niederreißen des Geschaffenen das Staatskirchenthum wieder aufgerichtet wurde, welches nur in der Glaubenseinheit den wahren Hort gegen die Gefahren freier geistiger Entwickelung sieht. Selbst unter dem ersten parlamentarischen Ministerium, dem einzigen, das sich bewogen fand, offen für die stricte Durchführung der confessionellen Gesetze einzutreten, bedurfte es schon bezüglich der bürgerlichen Gleichstellung der Confessionen wiederholten Einschreitens, um Widersprüchen bei der Anwendung und rückschrittlichen Abneigung der Executivorgane gegen diesen Grundsatz der Verfassung entgegenzutreten. Der Artikel 3 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich", wurde in Folge des Widerstandes der Bureaukratie in der Praxis von Anfang an nicht ernst durchgeführt und bald nicht beachtet.

Im Herrenhause hatte man Professor Miklosich mit der Berichterstattung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, betraut. In der Debatte trat Rokitansky gegen die Errichtung einer Staatskirche in Oesterreich auf und sagte:

„Der Rechtsstaat, um dessen Verwirklichung die Menschen von Generation zu Generation ringen, den wir endlich mit den Staatsgrundgesetzen geschaffen haben, er selbst bekennt sich zu keiner Confession, aber er hat es nach Umständen mit einer oder mit mehreren Confessionen zu thun. Selbst dort, wo es im Staate nur eine Confession gibt, wäre ihm nicht zu

rathen, sich als ein confessioneller zu bekennen, denn er würde sich auf den geradesten Weg begeben, allmählich ein von dieser Kirche dominirter Staat zu werden, denn die Kirche strebt nach Herrschaft und sie hat das Eigenthümliche, daß, wenn sie nicht herrschen kann, sie sich für verfolgt hält. Gibt es aber der Confessionen im Staate mehr, so hat er alle als gleichberechtigt anzusehen, denn er würde sonst mit der Bevorzugung, mit der Erklärung einer solchen als Staatskirche nicht nur die Bekenner dieser Confession der eben vorerwähnten Gefahr aussetzen, Unterthanen eines kirchlichen Regimentes zu werden, wie unter solchen Verhältnissen in der That Oesterreich bisher in Ansehung höchst wesentlicher Staatsgerechtsame ein kirchlicher Staat gewesen ist, sondern auch die Anhänger der anderen Confessionen direct kränken."

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Die Gesetzgebung bemühte sich, in der Frage der Beeidigung Wandel zu schaffen. Das Hofdecret über den Judeneid verschwand mit dem Gesetze vom 3. Mai 1868, durch welches die Eidesablegung vor Gericht geregelt wurde. Gleichzeitig wurde die Beeidigung der Beamten und Landwehrmänner auf die Verfassung verfügt. Auf Widerstand stieß die Beeidigung der Geistlichkeit auf die Verfassung. Bischof Rudigier berief sich auf eine Weisung der Pönitentiarie in Rom und wollte den Eid nur unter „Wahrung der göttlichen und kirchlichen Gesetze" zulassen. In erster Reihe handelte es sich dem Staate um die Beeidigung der an seinen Schulen angestellten Katecheten. Der Widerstand des Episkopates verursachte Schwierigkeiten bei Besetzung der Katechetenstellen und bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes. Wo die Zahl der beeidigten Katecheten fehlte, trat von selbst eine Reducirung des Religionsunterrichtes ein. Die Verantwortung für diesen Zustand schob das Unterrichtsministerium den Bischöfen zu.

Das Gesetz über die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten wurde am 10. Juli 1868 sanctionirt. Das Gesetz hob die bisher bestandene Controle dieser Matriken durch die katholischen Seelsorger auf.

Der Hof und der Vatican.

Während der großen Debatten über die confessionellen Gesetze und den Verhandlungen über die Aufhebung des Concordates entsendete das Abgeordnetenhaus im April 1868 anläßlich der Geburt der Erzherzogin Valerie eine Gratulationsdeputation nach Budapest unter Führung Kaiserfeld's. Der Kaiser dankte der Deputation für ihr Erscheinen am kaiserlichen Hoflager und fügte unter Hinweis auf die Arbeiten des Parlamentes auf kirchenpolitischem Gebiete bei: „Lassen Sie uns auf der betretenen Bahn rasch und entschieden fortschreiten, um so ehestens zu einem gedeihlichen und glücklichen Resultate zu gelangen."

Am 25. Mai 1868 wurden drei confessionelle Gesetze sanctionirt und als sie am 26. Mai publicirt wurden, trug man Mühlfeld zu Grabe.

Kurz vorher war die päpstliche Allocution über diese „leges infandae" im „Volksfreund", dem Organe des Cardinal Rauscher, veröffentlicht worden. Im Consistorium hatte Papst Pius IX. an die Bischöfe eine Ansprache gehalten, in deren Verlauf er sagte:

„Ihr sehet mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammenswerth jene von der österreichischen Regierung erlassenen, abscheulichen (abominabiles) Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Construction, sowie die Gewalt des apostolischen Stuhles, ja selbst das Naturrecht aufs äußerste verletzen. Von der Sorge für alle Kirchen, die Christus der Herr uns übertragen, geleitet, erheben wir unsere apostolische Stimme in dieser erlauchten Versammlung und kraft unserer apostolischen Autorität verwerfen und verdammen wir die angeführten Gesetze im Allgemeinen wie im Besonderen, alles was in diesen wie in anderen Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von ihren untergeordneten Behörden verordnet, gethan, oder wie immer verfügt wird. Kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungiltig" (nullius roboris fuisse ac fore).

Im Wiener Gemeinderathe wurde am 1. Juli 1868 gegen diese Allocution des Papstes Verwahrung eingelegt, desgleichen im Gemeinderathe von Graz, sowie in anderen Städten und in vielen Volksversammlungen. Für die kirchlichen Kreise lag in dieser Allocution der schärfste Ansporn und gleichzeitig die stärkste Waffe zur Bekämpfung und Beseitigung der confessionellen Gesetze.

Behandlung umfangreicher Gesetze.

Das Parlament setzte unentwegt seine Bemühungen zu weiterem Ausbau der Verfassung, zur Beseitigung der Ueberreste des absoluten Regierungssystems auf allen Gebieten der Justiz und Verwaltung und zur Klarstellung der dualistischen Verhältnisse auf wirthschaftlichem und staatsfinanziellem Gebiete fort. Wie groß die Arbeiten der Session 1867 bis 1869 waren, geht aus der rein ziffermäßigen Thatsache hervor, daß am Abschlusse derselben der Präsident des Herrenhauses constatiren konnte, daß in diesem Zeitraume nicht weniger als 149 Gesetzesvorlagen zur dritten Lesung gelangten. Um eine raschere Erledigungsform herbeizuführen, wurde schon im Juni 1867 das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze in beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen, das am 30. Juli 1867 seine Sanction erhielt. Damit war die Möglichkeit geboten, wichtige Gesetzentwürfe während der Vertagung des Reichsrathes durch Permanenzerklärung der Ausschüsse zu berathen.

Revision der Geschäftsordnung.

Die Revision der Verfassung bedingte eine den neuen Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entsprechende Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1861 und eine Aenderung der Geschäftsordnung beider Häuser, welche vom Abgeordnetenhause am 30. März 1868 beschlossen wurden. Das Gesetz über die Geschäftsordnung wurde in der neuen Form am 15. Mai sanctionirt. Die wesentlichsten Aenderungen betrafen die Vornahme der Wahl des Präsidiums des Abgeordnetenhauses, das bisher von der Krone ernannt worden war; die Bestimmung, daß nicht bloß die Finanzvorlagen, sondern auch die Recrutenvorlage zunächst dem Abgeordnetenhause vorzulegen sei und die Herabminderung der zur Einbringung einer Interpellation im Abgeordnetenhause nöthigen Zahl der Unterschriften von 20 auf 15, entsprechend der Herabminderung der ursprünglich geplanten Zahl der Abgeordneten auf die Zahl des „engeren" Reichsrathes.

Titel und Wappen. Geltungsgebiet der Gesetze.

Ein Erlaß des Ministers des kaiserlichen Hauses vom 6. Januar 1867 hatte bekanntgegeben, daß der Kaiser nach dem Friedensschlusse den Titel „König der Lombardei und Venedigs" abgelegt habe. Nach Einführung der dualistischen Staatsform beschloß der Ministerrath unter Vorsitz des Kaisers, die Titulatur des Kaisers der erfolgten Scheidung der beiden Staatshälften gemäß, Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, zu ändern. Das allerhöchste Handschreiben an Beust vom 14. November 1868 traf diese Verfügung und bestimmte, daß zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter dem habsburgischen Scepter vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich" alternativ gebraucht werden sollen. Die bisherige Bezeichnung „Oesterreichische Monarchie", welche man im Jahre 1848 officiell festgestellt hatte, erschien damit beseitigt. Vor dem Jahre 1848 lautete der Titel „die Staaten Sr. Majestät".

Das Abgeordnetenhaus verhandelte im Mai 1869 über den Titel des Staates bei Publicirung künftiger Gesetze. Die westlichen Länder der Monarchie waren namenlos geworden und man suchte für sie eine gemeinsame Bezeichnung. Der Reichsrath entschied sich zur Bezeichnung: „Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder". Diese Benennung war nicht danach angethan, in der Bevölkerung den Begriff des einigenden Staatsgedankens zu stärken. Viel eher lag für föderalistische und nationale Bestrebungen hierin ein Anreiz, die gelockerten Bande noch weiter zu trennen.

Die ungarische Opposition kämpfte gegen die Bezeichnung „Reichsministerium" für die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums

an. Deak und Andrassy bestritten, daß dieser Titel die Parität beider Reichshälften verletze und die Einheit der Monarchie wieder aufleben lasse.

Eine weitere Consequenz des Dualismus war die Einschränkung des Geltungsgebietes der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze. Dieses Gebiet fiel nun mit den im § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung aufgezählten Königreichen und Ländern zusammen. Ausnahmsweise sollte das Geltungsgebiet eines Gesetzes nur auf einen Theil dieser Kronländer eingeschränkt werden können.

Am 1. Mai 1868 wurde die entsprechende Gesetzesvorlage vom Abgeordnetenhause beschlossen.

Kampf gegen die Abstinenz.

Daß im Abgeordnetenhause die Vertreter Böhmens zum großen Theile fehlten, wurde von der Regierung schwer empfunden. Sie suchte nach Mitteln, der czechischen Abstinenz Herr zu werden. Das von Giskra vorgeschlagene Nothwahlgesetz hatte am 29. Juni 1868 die Sanction erhalten, trotzdem die Gruppe der Rechten demselben großen Widerstand entgegensetzten. Eine Negation der Individualität der Königreiche und Länder nannte Zyblikiewicz die Vorlage. Würde der Reichsrath auf Grund dieses Gesetzes gewählt, dann wäre er nicht eine Vertretung der Königreiche und Länder, sondern bloß eine Vertretung einzelner Classen der Bevölkerung. Diese Auffassung fand auch bei der deutsch-clericalen Gruppe unter Führung Giovanelli's volle Billigung. Zur Vertheidigung der Vorlage wandte Giskra gegen Zyblikiewicz ein, von einer Negation der Landtage sei im Gesetze keine Rede; auch durch die angeordnete directe Wahl in den Reichsrath können nicht Wahlberechtigte eines Landes zu Abgeordneten eines anderen Landes werden. Nicht der einzelne Vertretungskörper, sondern die Summe der Bevölkerung eines Landes sei es, welche im Reichsrathe vertreten wird.

Am 3. November 1868 berichtete Minister Giskra an das Abgeordnetenhaus, daß der böhmische Landtag am 26. September auf Grund der Geschäftsordnung 71 czechische Abgeordnete, welche den Landtag verlassen hatten, ihres Mandates verlustig erklärt habe. Da sich unter denselben auch eine Reihe Reichsrathsabgeordneter befanden, so hatten Letztere gleichzeitig auch ihre Mandate für das Abgeordnetenhaus verloren. Giskra verkündete, daß er für diese erledigten Mandate Neuwahlen ausschreiben werde.

Versuche zur Wahlreform.

Das Verlangen, die Wahlen in den Reichsrath vom Willen der einzelnen Landtage unabhängig zu machen, wurde immer lauter. Durch die zunehmende Zahl der Mandatsniederlegungen und der Schwierig-

keit, das Abgeordnetenhaus beschlußfähig zu erhalten, erhielt dieses Verlangen immer neue Nahrung. Die Reichsrathswahl sollte nicht vom Zufalle einer Wahlverweigerung eines Landtages abhängig bleiben. Aber die Handhabung der Bestimmung des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, die in modificirter Form aus der Februarverfassung in die Decemberverfassung Aufnahme fand, genügte nicht. Das Ministerium arbeitete zu Beginn des Jahres 1869 an einer Vorlage über die directen Reichsrathswahlen. Die Absicht, die Landtage zu einem Verzicht auf ihr Wahlrecht für den Reichsrath aufzufordern, mußte man angesichts der Aussichtslosigkeit dieses Vorschlages fallen lassen. Die Regierung dachte auch an eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl, um die Parität mit dem ungarischen Reichstage herzustellen, der, die croatischen Mandate eingerechnet, 442 Abgeordnete zählte. Das Cabinet zögerte jedoch mit der Wahlreform, da sie für dieselbe die nöthige Zweidrittelmehrheit aufzubringen nicht vermochte. Selbst der Club der Linken sprach sich noch am 10. März 1869 gegen die Einführung directer Wahlen in den Reichsrath aus und befürwortete nur eine proportionelle Vermehrung der von den Landtagen in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten. Erst die zunehmende Agitation der Städte und Gemeinden für das directe Wahlrecht in den Reichsrath brachte eine Aenderung der Stimmung im Hause hervor.

Der Verfassungsausschuß berieth am 29. April 1869 über zahlreiche Petitionen um Einführung directer Reichsrathswahlen. Ministerpräsident Taaffe und Minister Giskra nahmen an der Berathung theil. Banhans als Referent beantragte, in einer Resolution auszusprechen, es sei die im § 6 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung angeführte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses womöglich auf das Doppelte zu erhöhen und alle auf die directen Wahlen bezüglichen Petitionen der Regierung zur Würdigung abzutreten. In der Debatte sprachen sich die Vertreter der Rechten gegen die directen Wahlen aus; sie sahen in denselben eine Verletzung des Rechtes der Landtage. Giskra erklärte namens der Regierung, sie könne auf den Vorschlag, bloß eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl ohne Aenderung der Wahlordnung eintreten zu lassen, nicht eingehen. Eine Vorlage über die Wahlreform für directe Reichsrathswahlen einzubringen, halte die Regierung für überflüssig, so lange sie auf die zur Annahme derselben nöthige Zweidrittelmehrheit im Hause nicht mit Sicherheit rechnen könne. Damit war vorläufig die Wahlreform vertagt.

Justizvorlagen.

Justizminister Dr. Herbst erneuerte am 11. Februar 1868 die Vorlagen, welche die Reform des Strafprocesses und des Civilprocesses bezweckten und legte eine neue Concursordnung vor. Nur die letztgenannte Vorlage wurde durchberathen und am 25. December 1868 sanctionirt. Auf dem Gebiete der Strafgesetzreform wurde mit dem Gesetze vom 4. Mai 1868 die executive Strafhaft aufgehoben.

Im Herrenhause traten bei der Berathung der vom Abgeordnetenhause erledigten Strafgesetznovellen Vertheidiger der Prügel- und Kettenstrafe auf. Die Fürsten Sanguszko und Jablonowski sprachen gegen die Aufhebung dieser Strafarten und beriefen sich auf Petitionen galizischer Gemeinden, welche angesichts der Zunahme der Verbrechen vor allzu milden Strafen warnten und die Prügelstrafe als unentbehrliche Maßnahme für geordnete Verhältnisse in Galizien reclamirten.

Der Preßausschuß des Abgeordnetenhauses verlangte am 17. März 1868, die Regierung möge die Colportage freigeben und sprach sich gegen den Zeugnißzwang in Preßsachen aus. Der verantwortliche Redacteur habe für den unbekannten Verfasser eines Artikels zu haften. Am 15. October 1868 wurde die Preßnovelle sanctionirt, die vornehmlich das Berichtigungsverfahren regelte und mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes und des Preßverfahrens vom 17. December 1862 abänderte.

Es entsprach der freien Anschauung der Zeit, daß der Reichsrath den für den Advocatenstand bestehenden Numerus clausus aufhob. In der neuen Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 wurde das Recht zur Ausübung der Advocatie gesetzlich geregelt und die bisherige behördliche Ernennung der Advocaten durch die Justizbehörde beseitigt.

Eine andere Vorsorge des Parlamentes betraf die Besserung der Lage der Staatsbeamten überhaupt und der richterlichen Beamten insbesondere. Im Juli 1867 trat Justizminister Hye für die Aufbesserung der Gehalte der richterlichen Beamten ein. Er betonte die Pflicht des Staates, den Richter materiell möglichst unabhängig zu stellen. „Volksbildung und Justiz," sagte er, „sind die granitenen Fundamente des Volkes." Im März 1868 wurde das Gesetz für die Erhöhung der Gehalte der Gerichtsadjuncten vorgelegt. Im März 1869 erschien der Bericht des Finanzausschusses im Abgeordnetenhause über die Aenderungen der Rangverhältnisse und Bezüge der Gerichtshofbeamten.

Eine Verordnung des Justizministeriums vom 11. Januar 1868 verfügte in Ausführung des Artikel I des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, daß die Gerichte alle Urtheile und Erkenntnisse mit der Formel einzuleiten haben: „Im Namen Sr. Majestät des Kaisers" und hierauf erst die Benennung des erkennenden Gerichtes zu folgen habe.

Aufhebung der Wuchergesetze.

Im März 1868 berieth das Abgeordnetenhaus über eine Vorlage, welche die Wuchergesetze beseitigen sollte. Schon mit dem Gesetze vom 14. December 1866 waren die Beschränkungen des Zinsmaßes beseitigt und die Vorschriften über die Bestrafung des Wuchers gemildert worden. Auf conservativer Seite benützte man diesen Anlaß, um gegen die „Wucherfreiheit", gegen den Capitalismus und seine Auswüchse zu Felde zu ziehen. Greuter sagte am 5. März 1868:

„Es zeigt sich in unserer Mitte ein industrieller Feudalismus, die sogenannten Geldbarone stehen an dessen Spitze, der kleinere Geldadel wird willig oder widerwillig mit in diesen Zauberkreis gezogen. Die sogenannten Gemeinfreien werden immer ohnmächtiger und die Masse des sogenannten hörigen Proletariates wird immer gewaltiger. Man hat selbst die Aristokratie auf diese Weise zu brechen und nach und nach sie zu einem Geldadel herabzudegradiren versucht, und was in derselben bisher noch widerstand, das wird als verwerflicher Feudalismus auf das Kerbholz des Liberalismus geschrieben."

Wie immer, wenn Greuter sprach, erhob sich sofort Schindler, um ihm auf diesen Ausfall gegen die Geldmächte zu entgegnen.

„Die Arbeit kann man kaufen, denn sie ist ein Werth und schafft Werthe, und daß man Arbeit kaufen kann und daß der Arbeiter seine Arbeit von seiner Person scheiden und als sein Eigenthum verwerthen kann, das ist die Errungenschaft der Neuzeit. Aber die Leibeigenschaft, wo man die Arbeiter kaufen konnte, die suchen sie im Mittelalter und dessen Zustände rufen sie uns nicht zurück. Wir wuchern mit der Arbeitskraft? Ich weiß aber Menschen, die wuchern mit der Leichtgläubigkeit des Volkes, die halten ihm klappernd ihre Sammelbüchsen unter die Nase und schreiben in ihren Hirtenbriefen, es sei Heuchelei, wenn man sagt, daß die Armuth mehr Recht hat auf unser Geld als Andere, die in fernen Palästen wohnen."

Der Reichsrath beschloß die Vorlage, mit welcher die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben wurden. Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes entfielen und die Bestimmungen über die Höhe der Conventionalstrafen bei Darlehen und creditirten Forderungen wurden beseitigt. Der gesetzliche Zinsfuß wurde mit 6 Procent pro Jahr festgesetzt. Das neue Gesetz erhielt am 14. Juni 1868 die Sanction.

Fideicommisse, Bauernmajorate, Grundtheilung.

In dieselbe Berathungsperiode fiel das Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideicommissen. Das am 13. Juni 1868 publicirte Gesetz verfügte, daß Fideicommisse von nun ab nur im Wege eines Reichsgesetzes bewilligt werden können, während diese Bewilligung bisher einen Gnadenact des Monarchen bildete. Während der Debatte über das Fideicommißgesetz tauchten wieder Competenzbedenken auf und Zyblikiewicz reclamirte das Recht zur Bewilligung von Fideicommissen für die Landtage. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.

Einem ähnlichen Gedankenzuge wie das Fideicommißgesetz entsprang das Gesetz, welches die Beschränkungen in der bäuerlichen Erbfolge beseitigte, welche der § 761 des bürgerlichen Gesetzbuches normirte. Justizminister Herbst hatte diese Vorlage am 23. Mai 1868 eingebracht. Die Freitheilbarkeit von Grund und Boden wurde durch das Gesetz über die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Vertheilung von Liegenschaften gefördert. Der Mißbrauch, der mit der Freitheilbarkeit des Grund und Bodens getrieben wurde,

führte rasch zum Bodenwucher und zur Güterschlächterei, gegen welche die bäuerliche Bevölkerung den Kampf begann. Der Ausnützung der Bodenrente in den Städten diente das Gesetz, welches die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten erneuerte und erweiterte. In allen Kronländern, wo noch das Lehensband bestand, wurde dasselbe im Wege von Specialgesetzen aufgehoben.

Justiz und Administration.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde durchgeführt, das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden erhielt am 19. Mai 1868 die Sanction und am 11. Juni 1868 erschien im Reichsgesetzblatte das vom Reichsrath beschlossene Gesetz über die Organisirung der Bezirksgerichte, welche überall an die Stelle der früheren gemischten Bezirksämter traten. Zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, welches die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter garantirte und für die Entsetzung, Enthebung und Versetzung in den Ruhestand ein besonderes Gerichtsverfahren vorschrieb, gelangte das Gesetz, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten zur Annahme, das am 21. Mai 1868 die Sanction erhielt.

Autonomie Galiziens.

Bei der Berathung des Gesetzes über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden erhoben die Polen die Forderung nach Erweiterung der Autonomie Galiziens. Krzeczunowicz verlangte am 1. April 1868, daß dem bereits 1865 vom Landtage dem Kaiser unterbreiteten Wunsche, für Galizien die Ernennung eines Hofkanzlers oder eines dem Landtage verantwortlichen Ministers zu bewilligen, Folge gegeben werde. Minister Giskra erklärte, die Regierung könne diesem Wunsche nicht entsprechen, welcher mit dem Staatsgrundgesetze und der Verfassung im Widerspruche stehe. Es sei vorauszusehen, daß bei Bewilligung eines Ministers für Galizien alle Kronländer mit einer gleichen Forderung auftreten würden. Eine Regierung, zusammengesetzt aus lauter Hofkanzlern, würde der parlamentarischen Verantwortung und dem parlamentarischen Cabinete rasch ein Ende machen.

Armeereformen.

Inmitten der Verfassungs-, Justiz- und Verwaltungsreform ging der Reichsrath an die Berathung der Gesetze über die Reorganisation der Armee. Wie der Bericht über das Wehrgesetz darlegte, hatte Oester-

reich nach dem Kriege von 1866 die Nothwendigkeit erkannt, daß eine Steigerung seiner Wehrkraft Hand in Hand gehen müsse mit der gründlichen Reform des Wehrsystemes, wenn Oesterreich seine Großmachtstellung nicht aufgeben sollte. Noch während der Sistirungsepoche erfloß am 28. December 1866 die kaiserliche Verordnung, welche einige das Princip der allgemeinen Wehrpflicht anstrebende Aenderungen des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 im Wege der Octroyirung verfügte. John arbeitete an dem Entwurfe des neuen Wehrgesetzes, das der verfassungsmäßigen Behandlung am 17. Juni 1867 vorgelegt wurde. Die kaiserliche Verordnung kam in den östlichen Ländern der Monarchie gar nie zur Anwendung und wurde durch das provisorische Gesetz vom 10. November 1867 aufgehoben.

Der Gesetzentwurf John's enthielt folgende Hauptpunkte: 1. Allgemeine Wehrpflicht. 2. Feststellung der Gesammtstärke der zu schaffenden Streitkräfte und deren systematische Gliederung. 3. Regelung der gesammten Dienstpflicht und ihrer Abstufungen. 4. Unmittelbare Einreihung in die Landwehr. 5. Schaffung einer Ersatzreserve für Heer und Marine. 6. Einführung einer Militärtaxe.

Mit der Einleitung zur Reform der Armeeorganisation vollzog sich gleichzeitig eine Reform in der obersten Armeeleitung. Der erste Generaladjutant des Kaisers, der den Titel Generaladjutant der Armee führte, Graf Crenneville, wurde dieses Amtes enthoben, die militärische Centralkanzlei aufgelassen und ein Militärcabinet geschaffen, an dessen Spitze Oberst R. v. Beck trat. Kriegsministerium und Armeeobercommando wurden von der Ueberprüfung durch die Centralkanzlei befreit. Lieferantenconsortien traten an die Stelle der Montursökonomiecommissionen, dem freien Wettbewerbe bei Armeelieferungen wurde ein größerer Spielraum gewährt.

John schied im Januar 1868 aus dem Amte, Kuhn trat an seine Stelle als Reichskriegsminister. Es hatte Reibungen zwischen John und dem Armeeobercommando gegeben, die seinen Rücktritt veranlaßten. Da das Eingreifen dieser unverantwortlichen Militärbehörde in die Agenden des verantwortlichen Kriegsministers immer neue Schwierigkeiten bereitete, wurde die Auflassung des Armeeobercommandos und die Enthebung des Armeeobercommandanten Erzherzogs Albrecht verfügt. Aus demselben constitutionellen Grunde verlangte später im Juli 1869 die Delegation auch die Beseitigung des Armee-Generalinspectorates, welches an die Stelle des Armeeobercommandos getreten war und welchem gleichfalls Erzherzog Albrecht vorstand.

Der Einfluß der liberalen Aera machte sich in der Forderung nach Hebung der Intelligenz in der Armee geltend. Eine neue Schulgesetzgebung sollte die Zahl der Analphabeten im Heere mindern, die allgemeine Wehrpflicht auch dem Officierscorps einen größeren Strom intelligenter bürgerlicher Elemente zuführen und die fast zu einem Privilegium gewordene Bevorzugung des Adels beseitigen. Die Idee, daß das Heer von nun ab das Volk in Waffen darstelle, wurde von den fortschrittlich gesinnten Generälen mit Freude begrüßt. Landescommandirender

Feldmarschalllieutenant Maroičić hielt in Graz am 25. April 1868 eine Ansprache, in welcher er betonte, die Officiere sollten nie vergessen, daß auch sie Bürger eines constitutionellen Staates sind, sie sollten keine verrotteten Sonderprivilegien beanspruchen. Doch gab es genug Elemente in der Armee, welche sich an solchen Umschwung der Anschauungen so wenig gewöhnen konnten, wie ein Theil der Bureaukratie, der sich immer noch dem constitutionellen Gedanken widersetzte.

In der Budgetdebatte war die Klage über die hohen Militärlasten und den Druck des Militarismus auf die Staatsfinanzen erörtert worden. Am 5. Mai 1868 erklärte Rechbauer:

„Der maßlose Heeresaufwand ist das große Uebel, an dem wir leiden, der uns in diese nahezu trostlose Lage gebracht hat. Daß dies eine begründete Anschauung ist, das werden Sie wohl zugeben, wenn Sie bedenken, daß seit dem Jahre 1849 über 2000 Millionen für die Armee aufgewendet, daß in manchem Jahre die ganzen Staatseinnahmen für die Armee verwendet wurden. Wo solche Ausgaben für einen großen unproductiven Zweck gemacht worden sind, ist es gar kein Wunder, daß es dahin gekommen ist, daß uns der finanzielle Ruin entgegenstarrt." In seinen weiteren Ausführungen fügte er bei: „Da gibt es nur ein Mittel, ein entschiedenes radicales Mittel. Wer das Mittel nicht ergreifen will, ich spreche meine Ueberzeugung unverhohlen aus, der muß verzichten auf den Bestand Oesterreichs, und dieses Mittel ist, daß das Wesen der stehenden Armee ganz und gar geändert wird, und daß an dessen Stelle ein Volksheer tritt in jener Weise, wie es in der benachbarten Schweiz, wie es in Amerika besteht, wie es theilweise selbst in unseren Ländern, in Tirol und Vorarlberg geschaffen ist. Man wird sagen, das ist ein idealer Standpunkt. Aber ich glaube, ein Volk muß in seiner Wehrkraft dahin gebracht werden, sich selbst zu vertheidigen, keinen anderen Krieg zu führen als den für Haus und Herd, nicht als Opfer zu dienen für ehrgeizige, dynastische Pläne."

Auch Anton Auersperg nahm im Herrenhause am 19. Juni 1868 Anlaß, darauf zu verweisen, daß alle neuen Opfer, die man der Bevölkerung aufzuerlegen die Absicht habe, nicht ausreichen würden, das Deficit bei den hohen Auslagen für das Heer zu beseitigen.

„Man muß bei gewissenhafter Prüfung der finanziellen Lage nothwendigerweise auf den Urquell zurückgehen, aus welchem unser Deficit stammt. Es ist die unglückliche Politik früherer Jahre, es ist das jetzt noch übergroße Budget für den Militäretat. Für den Laien ist es ein delicater Gegenstand, in das Detail dieser Frage einzugehen. Militärs von Fach, die zugleich ein gutes österreichisches Herz haben, werden es fühlen, daß die Aufgabe, die Armee zu erhalten, mit den daran geknüpften, überspannten Anforderungen nicht zugleich die Aufgabe sein kann, die Finanzkraft des Landes zu ruiniren, die ganze Bevölkerung am Ende zu einer misera contribuens plebs zu machen."

Die Berathung über die Heeresorganisation im Schoße der Regierung zog sich nach dem Rücktritte John's in die Länge und erst im Herbst 1868 wurde die Berathung des neuen Wehrgesetzes im Abgeordnetenhause aufgenommen.

Dualistische Ordnung der Finanzen.

Schwere Mühen und schwere Sorgen verursachte die Ordnung des Staatshaushaltes beim Uebergang zum Dualismus. Bisher ge-

meinsame Verwaltungsgebiete sollten nun auch finanziell getrennt werden. Die Liquidation der alten gemeinsamen Firma war nicht leicht durchzuführen. Kein Wunder, daß der Staatsvoranschlag für 1868, der verfassungsmäßig berathen wurde, in Folge der finanziellen Auseinandersetzungen mit Ungarn nicht rechtzeitig erledigt werden konnte. Der Reichsrath mußte mehrere Budgetprovisorien bis Ende Juni 1868 bewilligen; erst am 24. Juni war es möglich, das Finanzgesetz für das laufende Jahr zu publiciren, trotzdem Finanzminister Becke fast ein volles Jahr vorher am 13. Juli 1867 das Exposé gehalten hatte. Die ganz außerordentlichen Verhältnisse, in denen sich die Finanzverwaltung befand, entschuldigten dieses Säumniß. Man befand sich in einer schwierigen Uebergangsperiode und die im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Tragung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, durch Feststellung der Quote, die Vereinbarung über den Antheil Ungarns an der Verzinsung der Staatsschuld, beeinflußten die Aufstellung des neu zu schaffenden cisleithanischen Staatsvoranschlages. Gleichzeitig vollzog sich der nothwendige Personenwechsel in den obersten Verwaltungsbehörden.

Staatsschuld und Deficit.

Das Abgeordnetenhaus suchte zunächst Klarheit darüber zu schaffen, wie tief die beiden letzten parlamentslosen Verwaltungsjahre den Staat in Verschuldung gestürzt hatten. Ueber Antrag Skene's wurde am 5. Juli 1867 ein Ausschuß zur Prüfung der Staatsfinanzen eingesetzt. Becke's Exposé zum Finanzgesetz pro 1868 gipfelte in der Feststellung der Ziffer der Staatsschulden, die bis zu diesem Moment die Höhe von 3046 Millionen erreicht hatten. Das Exposé zählte ein fast unentwirrbares Gewirr von Schuldtiteln auf, zeigte das Bedürfniß einer Unificirung der Staatsschuld und ließ befürchten, daß es nur mit großer Mühe gelingen werde, den zerstörten Staatscredit durch Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu heben. Seit der Sistirung der Verfassung war die Staatsschuld in einem Zeitraume von kaum zwei Jahren um weitere 600 Millionen gestiegen. Nur die Erwartung, daß die Wiederherstellung parlamentarischer Verhältnisse auch den Fortschritt und die Wiederbelebung der wirthschaftlichen Production fördern müßte, ließ eine Besserung der Lage erhoffen. Becke's Exposé hatte die ziffermäßigen Belege dafür erbracht, daß in der Zeit des Bruches mit dem absoluten Systeme bis zur Sistirung der Verfassung die Rechnungsabschlüsse des Staates eine Abnahme der Deficite aufwiesen. Nach dem Kriege von 1859 zeigte das Jahr 1860 noch ein Deficit von 137·3 Millionen, das Jahr 1861 ein Deficit von 127·8, das Jahr 1862 ein Deficit von 86·3, das Jahr 1863 ein Deficit von 84, das Jahr 1864 ein Deficit von 56·5, für das Jahr 1865 war ein Deficit von nur 7·1 präliminirt, es betrug aber nach dem Kriege 51·2 Millionen. Die großen Deficite der Sistirungsperiode der Jahre 1866 und 1867 sollte nun der Reichsrath decken. Am

25. Juli 1867 erstattete Herbst den Bericht des Ausschusses zur Prüfung der finanziellen Lage, der die vollständige Zerrüttung der Finanzen klarstellte.

Das Budget für 1868.

Der Voranschlag für 1868 wurde als ein transitorischer bezeichnet. Formell mußte derselbe abgeändert werden, da die Rubriken „Auswärtiges und Krieg" durch die dualistische Staatsform aus dem österreichischen Budget ausschieden. Dagegen erscheinen von nun ab in dem Staatsvoranschlage die neuen Verwaltungsressorts: „Cultus und Unterricht, Ackerbau, Landesvertheidigung".

Das Finanzgesetz für das Jahr 1868, am 24. Juni 1868 publicirt, wies folgende Ziffern aus:

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,420.000	—
II. Reichsrath	427.861	—
III. Staatsrath	52.000	—
IV. Ministerrath	90.358	—
V. Ministerium des Innern	16,251.492	408.182
VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,275.817	408.968
VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,961.269	124.400
VIII. Ministerium der Finanzen	86,863.468	249,396.648
IX. Handelsministerium	12,655.000	11,803.800
X. Ackerbauministerium	616.300	146.500
XI. Ministerium der Justiz	9,021.784	156.409
XII. Rechnungscontrole	227.000	1.000
XIII. Staatsschuld	102,393.446	—
XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,250.033	Einnahme aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse:
XV. Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	3,724.698	18,800.000
Summe	320,230.526	281,245.907

Die Regierung verlangte zur Deckung des Deficites Bewilligungen für die Jahre 1868, 1869 und 1870. Skene referirte hierüber am 3. Juni 1868. Die Regierungsvorlagen verlangten: 1. Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Schuld in eine geringer verzinste einheitliche Schuld. 2. Die Einhebung einer Abgabe vom Vermögen. 3. Die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten. 4. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Millionen. 5. Den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum. Der Finanzausschuß lehnte die verlangte dreijährige Bewilligung und die Vermögenssteuer ab und modificirte die übrigen Vorschläge der Regierung.

Steuervorlagen.

Am 17. December 1867 verlangte Becke für die Regierung die Ermächtigung zur Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums bis zum Betrage von 15 Millionen Gulden und ein Gesetz, welches Aenderungen im Ausmaße der Steuer und Rückzollvergütungen beim Export von Zucker und Branntwein, dann der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seite der kleineren Brennereien feststellte. Am 20. December referirte Hopfen über die Vorlage. Das Ministerium Belcredi hatte nach der Mißernte von 1865 dem Großgrundbesitze Begünstigungen für die Zucker- und Branntweinfabrication gewährt. Becke ging daran, die Zuckerexportprämie, die den Staat schwer belastete, auf 4 Gulden 55 Kreuzer für den Centner Rohzucker und auf 5 Gulden 59 Kreuzer für Raffinade herabzusetzen. Die Restitution bei Branntwein sollte von 6 auf 5 Kreuzer für den Alkoholometergrad herabgemindert werden. Es hatte sich herausgestellt, daß der Staat bei der bisherigen Restitutionshöhe den Producenten mehr an Prämie zurückerstattete als er an Steuer einnahm.

Zur Hebung des Baugewerbes in den Städten diente das am 10. December 1867 vorgelegte Gesetz, welches die Steuerfreiheit bei Neubauten auf 15 Jahre, bei Zu- und Umbauten auf 12 Jahre gewährte.

Die Uebernahme des Finanzportefeuilles durch Brestel galt als eine Gewähr für eine sorgfältig genaue Prüfung der Staatsfinanzen, für eine rigoros ehrliche Verwaltung, für die Entwirrung der verworrenen Verhältnisse zwischen dem Staate und der Nationalbank und für eine zweckdienliche Reform des Steuerwesens. Auch für 1868 wurden die Zuschläge zu den directen Steuern höher normirt. Sie betrugen bei der Grundsteuer ein Zwölftel, bei der Hausclassensteuer ein Viertel, bei der Erwerb- und Einkommensteuer drei Fünftel der ordentlichen Steuer.

Die Entwickelung, welche nach dem Kriege auf dem Gebiete der Industrie, des Gewerbes und des Handels eintrat, ließ eine Besserung der Steuereingänge erwarten. Wie nach jedem Kriege, zeigte sich auch nach 1866 eine stärkere Anspannung aller productiven Kräfte, eine Verschiebung von Capitalien. Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Inneren, das Bedürfniß, die Schäden des Krieges rasch verschwinden zu machen, die Sicherung parlamentarischer Controle über die Finanzgebarung machten den Credit Oesterreichs im Auslande wieder aufleben, brachten allmählich fremdes Capital ins Land, erleichterten die Geldbeschaffung für öffentliche Zwecke und förderten die erwachende Speculation. Bei den neuen Anforderungen an die Steuerträger hörte man bald wieder das Lieblingswort der officiellen Kreise von den „unerschöpflichen Hilfsquellen" Oesterreichs. Dazu kam, daß nach einer Reihe von Mißernten ein fruchtbares Jahr in beiden Reichshälften, vornehmlich aber in dem agricolen Ungarn alle Scheuern und Tennen füllte.

Conversion und Couponsteuer.

Die heftigste Anfechtung erfuhr der Vorschlag der Regierung, den Staat durch Conversion der Rente zu entlasten. Eine Minorität des Budgetausschusses, für welche Banhans referirte, beantragte sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Schuld in 5procentige Obligationen zu unificiren und mit einer fixen, einer Aenderung nicht unterliegenden Steuer von 16 Procent zu belasten, was einer Rente von 4·2 Procent gleich kam.

Gegen die Couponsteuer wurden scharfe Einwendungen gemacht. Man erhob Einspruch gegen diese verhüllte Zahlungsunfähigkeitserklärung des Staates. Bei der Nothwendigkeit, Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, erstanden aber dieser Maßregel auch Vertheidiger. Ziemialkowski erklärte:

„Es wäre gewiß angenehmer, wenn auf den Neubau Oesterreichs der Schatten einer Verkürzung der Staatsgläubiger nicht fiele, allein wir und die jetzige Regierung sind nicht schuld daran, wir constatiren bloß, daß Oesterreich insolvent ist; insolvent gemacht hat es aber der Absolutismus und der Scheinconstitutionalismus und auf diese fällt auch der Vorwurf des Bankerottes."

Skene als Referent der Majorität des Budgetausschusses sagte am 6. Juni 1867:

„Der Staat hat das Recht, die Staatsangehörigen zu besteuern, das ist klar, aber der Staat hat gar kein Recht, den Staatsgläubiger zu belasten; das Staatspapier, seine Schuldobligation, das Object, darf er ganz sicher nicht zufolge seines Steuerrechtes belasten. Der fremde Gläubiger des Staates genießt keinen Schutz vom Staate und ich möchte wissen, unter welchem Titel man ihm einen Abzug machen will, wie man das eine Besteuerung nennen kann."

Der Widerstand des Abgeordnetenhauses gegen die Kürzung des Rentencoupons blieb so groß, daß die Regierung zum stärksten Mittel greifen und Ministerpräsident Auersperg am 6. Juni drohen mußte, das Cabinet würde sich zurückziehen, wenn die ablehnende Haltung der Majorität des Budgetausschusses acceptirt würde. Dies wirkte und der Antrag der Majorität, sämmtliche Gattungen der allgemeinen Staatsschuld in eine nicht rückzahlbare, keinem Steuerabzuge unterliegende 4·2procentige Schuld zu convertiren, wurde abgelehnt, dagegen die von der Minorität vorgeschlagene Kürzung des Coupons bei Schaffung einer einheitlichen 5procentigen Schuld mit 113 gegen 46 Stimmen beschlossen. Desgleichen beschloß das Abgeordnetenhaus die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten bei Staatslosen auf 20 Procent, bei Privatlosen auf 15 Procent.

In gleich heftiger Weise wurde der Couponkürzung im Herrenhause opponirt, wo am 19. Juni Hock namens der Budgetcommission über die Umwandlung der Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten und den Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums zur Deckung des

Deficites referirte. Es handle sich, führte er aus, um die Deckung des Deficites für 1868 von mehr als 50 Millionen. Die Regierung wünschte ein- für allemal auf die so oft mißbrauchten Mittel der Vermehrung der fundirten Schuld und des umlaufenden Papiergeldes zu verzichten und sich einzig und allein an die Erhöhung der Besteuerung und an die Veräußerung des Staatseigenthums zu halten. Nur vorübergehend sollte noch eine Schuld von 25 Millionen aufgenommen werden. Unter den von der Regierung neu vorgeschlagenen Steuern sollte die eine die Titel der Staatsschuld, die andere das gesammte andere Vermögen der Staatsangehörigen, und zwar in gewissen Abstufungen treffen. Das Abgeordnetenhaus hatte diese Vorschläge der Regierung geändert. Es hatte die Steuer auf die Titel der Staatsschuld über das von der Regierung vorgeschlagene Maß erhöht, die Vermögenssteuer abgelehnt und seine Beschlüsse auf das Jahr 1868 beschränkt. Bezüglich der Couponsteuer sagte der Bericht des Herrenhauses:

> Jeder Staat schreitet nur ungern und nur im Falle einer unausweichlichen Nothwendigkeit zur Besteuerung der Titel der von ihm contrahirten Schuld. Der Staat erscheint hier in doppelter Eigenschaft, als Privatschuldner, der Zinsen und Capital nach dem Vertrage zahlen soll und als Steuergesetzgeber, der das Recht hat, von dem Einkommen, welches der Staatsgläubiger aus dem Staate bezieht, wie von jedem anderen ähnlichen Einkommen eine Abgabe zu erheben. Die Einheit des Subjectes macht es schwer, die beiden Eigenschaften strenge abgesondert zu halten. Unter den Staatsgläubigern befinden sich viele dem Staate nicht Angehörige und die Rechtsfrage, wie weit der Staat berechtigt sei, Fremde, die ein Einkommen aus dem Staate ziehen, zu besteuern, wird nicht von allen Rechtslehrern gleichförmig beantwortet. Endlich schadet der Staat durch jede solche Maßregel dem eigenen Credit und muß, wenn er ein neues Anlehen schließt, im Preise desselben sowohl die ganze Steuerlast, welche den Theilen desselben nach dem Gesetze bevorsteht, als einen Theil jener Last übernehmen, welchen die Gelddarleiher und ihre Geschäftsfreunde für andere Gattungen seiner Schuldscheine bezahlen. Nur gegenüber einer Nothlage sei ein solches Vorgehen entschuldbar und empfehlenswerther als das Deficit durch neue, seine Zahlungsfähigkeit noch mehr vermindernde Schulden und ihre Zinsen entwerthende Mittel der Papiergeldpresse zu decken.

Finanzminister Brestel führte zur Begründung der Zinsenreduction an, die Regierung habe eine freiwillige Conversion der Staatsschuld im Auge gehabt. Sie hatte die Bedingungen so gestellt, daß es im Interesse jedes Staatsbürgers gelegen war, auf die Conversion einzugehen. Das Abgeordnetenhaus habe aber gegen die Conversion und für eine zwangsweise Zinsenreduction entschieden.

Controle der Staatsschuld.

Der Reichsrath mußte mit der formellen Aenderung des Budgets und bei der Schaffung eines gemeinsamen Finanzministeriums auch die nöthige Vorsorge für die Controle der verschiedenen Schuldtitel schaffen. Am 23. Mai 1868 wurden im Abgeordnetenhause das Gesetz über die Gebarung und Controle der gemeinsamen Schuld und das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld beschlossen.

Valuta und Bankfrage.

Die Zerrüttung des Finanzwesens und das verworrene Verhältniß des Staates zur Nationalbank wirkte auf die Währungsfrage. An die vor der Sistirung der Verfassung vorgesehene Aufnahme der Baarzahlungen war nicht zu denken. Das Jahr 1867 hatte mit einem Silberagio von 30 Procent begonnen und wies gleichzeitig einen Notenumlauf von 499·6 Millionen aus; es schloß bei einem Silberagio von 19 Procent mit einem Notenumlauf von 547 Millionen. Die Regierung wandte der Münzfrage ihre volle Aufmerksamkeit zu. Im April 1867 tagte die von Becke einberufene Conferenz zur Berathung der Valutafrage. Ihr Gutachten lautete auf Vertagung und gemeinsame Lösung der Münzfrage mit Deutschland. In seinem Exposé berührte Becke diese Enquête und Herbst verlangte bei Berathung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn im Ausgleichsausschusse die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung der Goldwährung auf den Grundlagen der Pariser Münzconferenz. Beust legte im Rothbuche für 1868 die Acten über die Verhandlungen der Conferenz vor.

Die Nationalbank, deren Statut die Regierung in der Sistirungsära und während des Krieges rücksichtslos verletzt hatte, wandte sich sofort nach Zusammentritt des Reichsrathes mit einer Petition an die Volksvertretung. Ueber diese Eingabe der Nationalbank referirte Banhans am 10. Juli 1867. Die Bank verlangte, das Haus möge in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, dann das Statut vom Jahre 1863, sowie das der Bank bis zum letzten December 1876 verliehene Privilegium, somit vertragsmäßig erworbene Rechte verletzt worden waren, die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand zu veranlassen und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der Bank anläßlich der Verletzung ihres Privilegiums erhobenen Entschädigungsansprüche hinzuwirken. Das Haus wies diese Petition an den Ausschuß, welcher mit der Prüfung der finanziellen Lage des Staates betraut worden war.

Die Angelegenheit der Nationalbank kam am 27. Februar 1868 zu neuerlicher Verhandlung im Abgeordnetenhause. Winterstein berichtete namens des Finanzausschusses, welcher anerkannte, daß die Regierung die Bankacte gebrochen habe, aber die Bank mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwies. Ferner wurde beschlossen, die Petition der Bank dem Finanzministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, sobald als thunlich mit den Vertretern der Bank Verhandlungen zu eröffnen, zu dem Zwecke, die Beschwerden und die Lage der Bank zu prüfen, ein den bestehenden Verhältnissen entsprechendes Uebereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. In einem besonderen Gesetze erfolgte die Ermächtigung an die Regierung, die Statuten der Nationalbank und

ihr Reglement provisorisch zu ändern, und ein weiteres Gesetz verfügte die Abänderung des § 4 des Statutes und einiger Bestimmungen der Hypothekar-Creditabtheilung der Bank. Ueber letztere Vorlage wurde erst am 3. November 1868 berathen. Durch diese Abänderung des §. 4 der Statuten sollte der Bank die Erzielung eines größeren Erträgnisses ermöglicht und der Staat von der Nothwendigkeit entlastet werden, der Bank einen Zuschuß von einer Million zu bezahlen, welche sie nach dem Uebereinkommen als Verzinsung der 80 Millionenschuld für den Fall zu fordern berechtigt war, wenn ihr Erträgniß die Höhe von 7 Procent nicht erreichen sollte. Gleichzeitig sollte die Bank damit für den Verlust entschädigt werden, den sie durch die Emittirung der Staatsnoten erlitt. Die Bank hatte auch angesucht, ihr Actiencapital um 20 Millionen herabmindern zu dürfen. Auch dieser Forderung stimmte der Finanzausschuß zu, so daß der Bankfonds, der in 150.000 Actien 110,250.000 Gulden betrug, auf 90 Millionen reducirt wurde.

Verkehrsvorlagen.

Das Parlament suchte auch auf wirthschaftlichen und Verkehrsgebieten helfend einzugreifen. Eine große Action wurde entfaltet, um der Vorlage für die Regulirung der Donau bei Wien durch Zusammenwirken von Reich, Land und der Stadt Wien zur Annahme zu verhelfen. Eine lange Reihe von Gesetzen zeigt den Fortschritt, den in dieser Periode das Eisenbahnwesen machte. Das Tarifwesen wurde gesetzlich geregelt, die Ueberwachung des Betriebes geordnet, das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen geschaffen. Dieses Gesetz vom 5. März 1868 verfügte, daß die Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen im Verkehre herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt haften, außer wenn sie beweisen, daß diese Ereignungen durch unabwendbaren Zufall oder eine unabwendbare Handlung eines Dritten, dessen Verschulden sie nicht zu vertreten haben oder durch Verschulden des Beschädigten erfolgt ist.

Zugeständnisse für den Bau einer Reihe neuer Bahnlinien und deren Abzweigungen wurden gewährt und in dieser Epoche folgende Bahnen concessionirt: Die Fortsetzungen der Buschtehrader Bahn zur sächsischen Grenze (Böhmische Nordwestbahn), die Linie Pardubitz—Znaim (Oesterreichische Nordwestbahn), die Ergänzungen der Rudolfsbahn St. Michael—Leoben und Laibach—Tarvis, der Ausbau der Franz Josefs-Bahn, die Linie Przemysl—Lupkow, St. Peter—Fiume, Villach—Franzensfeste, Graz—St. Gotthardt (zur Verbindung mit den ungarischen Linien), die Umgestaltung der Linzer Pferdebahn nach Budweis in eine Locomotivbahn, die Vorarlberger Bahnen Bludenz—Bregenz und Nebenlinien.

Eine weitere Reihe von Gesetzen suchten den Forderungen von Handel, Gewerbe und Industrie gerecht zu werden.

Die Handelskammern erhielten eine neue Organisation. Die österreichischen Industriellen zeigten bei dem internationalen Wettbewerb auf der Ausstellung in Paris, was die österreichische Arbeitskraft Bedeutendes zu leisten im Stande sei.

Zur Zeit des großen Jubels über die Sanction der confessionellen Gesetze im Mai 1868 empfing der Kaiser eine Deputation Industrieller, die als Aussteller in Paris ausgezeichnet worden waren. Auf ihre Ansprache erwiderte der Kaiser:

„Sowie ich schon in Paris die Gelegenheit wahrgenommen habe, Einzelnen meinen Dank für ihre Betheiligung an der Ausstellung auszudrücken, so freut es mich heute, diesen Dank zu wiederholen. Insbesondere bietet mir den Anlaß hierzu der Umstand, daß Oesterreich zu einer Zeit, wo schwere Heimsuchungen es ereilten, den Muth nicht verlor, sondern daß seine Industriellen ihre Aufgabe in einer wahrhaft patriotischen Weise gelöst haben, welche mich mit gerechtem Stolze erfüllt. Daher gelten auch die Auszeichnungen, welche ich den einzelnen Industriellen zu verleihen die Freude hatte, der gesammten Industrie Oesterreichs; diese hat mir bewiesen, was Oesterreich kann, wenn es nur will. Es erfüllt mich mit Zuversicht für die Erreichung der hohen Aufgabe, die ich mir gestellt habe. Ich bin fest entschlossen, zu deren Lösung unverbrüchlich auf der Bahn zu verharren, die ich betreten habe, und auf welcher ich hoffe, Oesterreich einer gedeihlichen Zukunft zuzuführen."

Die Stimmung für die Unterstützung der Industrie und des Handels blieb nicht lange so entgegenkommend. Nach wenigen Jahren schlug der Wind um. Consequenz war nie die starke Seite der österreichischen Politik.

Vertagung des Reichsrathes. — Landtagssession.

Am 24. Juni 1868 wurde der Reichsrath nach dreizehnmonatlicher angestrengter Thätigkeit vertagt. Man beabsichtigte, ihn am 1. September wieder einzuberufen, um die noch zu erledigenden dringenden Arbeiten der Gesetzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung fortzusetzen. Die in drohender Weise emporgewachsene staatsrechtliche Agitation in den Provinzen, welche durch den Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn neue Nahrung erhalten hatte, sowie der Kampf der Bischöfe und des Clerus gegen die confessionellen und Schulgesetze vereitelten die erwünschte ruhige Entwickelung der Dinge und verschoben den Wiederzusammentritt des Reichsrathes. Im Schoße der Regierung riß die Zwietracht ein; Ministerpräsident Fürst Auersperg kündigte seinen Rücktritt an.

Die Regierung berief am 11. Juli die Landtage für den 22. August ein. Der vorbereitete Kampf der Föderalisten und Autonomisten gegen die Verfassung brach los. Die Regierung bereitete eine Reihe von Vorlagen vor, die sich auf die Aufhebung des Eheconsenses, auf die Gesetzgebung der Landtage für Realschulen und Fortbildungsschulen und auf die Schulaufsicht bezogen. Allein die meisten Landtage stürzten sich auf nationale und staatsrechtliche Fragen. Der

Widerstand gegen die Decemberverfassung trat in Protesten, Declarationen, Resolutionen und Adressen zu Tage. Der Wunsch nach staatsrechtlicher Selbstständigkeit und nach einem Ausgleiche mit der Centralgewalt wurde rege.

J. N. Berger charakterisirte diese Bewegung in einer Bankettrede am Schlusse der Session des niederösterreichischen Landtages am 17. September 1868 mit dem Satze: „Heute will jede Nation, ja jedes Nationchen seinen Ausgleich haben — nach dem Ausgleich. Selbst die bescheidenen Gottscheer werden schließlich eine pragmatische Sanction über gemeinsame Orangen verlangen." Die Lage war jedoch für einen Scherz zu ernst.

In den deutschen Provinzen suchte man zur Sicherung der Majoritäten Aenderungen an den Landesordnungen vorzunehmen. Es wurde überdies die Abschaffung der Virilstimmen, die Wahl der Präsidien und die Abkürzung der Legislaturperiode der Landtage in Antrag gebracht und berathen. Der erneuerte Versuch, eine Aenderung des Wahlmodus für den Reichsrath durch die Landtage selbst beschließen zu lassen, blieb resultatlos.

Die Czechen.

An der Spitze der föderalistischen Bewegung standen die Czechen. Sie hielten an der Abstinenz vom Landtage fest und erwarteten, daß die Regierung sich gezwungen sehen werde, ihren Forderungen zu entsprechen, um sie zu versöhnen. Die Demonstrationen in den czechischen Städten gegen die Regierung und die deutschen Stammesgenossen nahmen immer gewaltthätigere Formen an. Als Herbst bei seiner Berufung ins Cabinet bei einem Bankett in Prag von den Deutschen gefeiert wurde, kam es am 19. Januar 1868 zu Straßenexcessen, gegen welche die Polizei einschreiten mußte. Tabors unter freiem Himmel waren an der Tagesordnung, bei denen die Redner dem Volke die czechischen Wünsche interpretirten. Am Berge Rip bei Raudnitz und an vielen anderen Orten beschloß eine Volksversammlung über Vorschlag und Anregung des später von den Czechen als Polizeispion verrufenen Agitators Sabina eine Resolution, in welcher die Krönung, die Auflösung des Landtages und die Abänderung der Wahlordnung verlangt wurde. In diese Zeit fiel die Grundsteinlegung für das czechische Nationaltheater in Prag, für welches in allen czechischen Bezirken Sammlungen veranstaltet wurden. Diese nationale Feier bot neuerlich Anlaß zu Straßendemonstrationen im Mai 1868 und hielt lange Zeit den Chauvinismus der Czechen in voller Erregung. Auf allen wirthschaftlichen Gebieten begann ein kräftiger Aufschwung czechischer Arbeit und eine ersichtliche Förderung und Entwickelung aller nationalen Concurrenzbestrebungen.

In Folge ihrer wirthschaftlichen Prosperität begannen sich die Czechen als politische Potenz zu fühlen. Der Besuch des Prinzen Jerôme Napoleon schmeichelte ihrem nationalen Selbstgefühle. Der

Prinz erschien im Frühjahre 1868 in Prag und empfing den Besuch Rieger's und Palacky's. „Die Augen Europas sind auf Prag gerichtet", schrieben damalt die czechischen Journale.

Als kurz darauf der Kaiser zur Einweihung einer neuerbauten Moldaubrücke nach Prag kam, veranstalteten die czechischen Vereine Demonstrationsausflüge in die Umgebung. In der Nacht vom 20. Juni 1848 entfernten die Polizeiorgane heimlich affichirte Plakate mit der Aufschrift: „Wer sich an dem Empfange betheiligt, ist ein Verräther an der Nation." Czechische Journale erinnerten daran, daß im Jahre 1620 an eben diesem Junitage czechische Patrioten in Prag unter des Henkers Beil gefallen waren. Grund genug, den Tag als Trauertag zu begehen. Czechische Studentenmeetings und Schlägereien mit den Deutschen gaben der Polizei Arbeit, aufreizende Reden an die Volksmassen schlossen mit der Aufforderung zur Steuerverweigerung.

Beim Empfange der Deputationen in Prag sprach der Kaiser mit dem Justizminister über die Haltung der czechischen Presse, er wünschte, es möge der nationalen Verhetzung Einhalt gethan werden. Der Richterstand sei durch das Gesetz unabhängig nach oben geworden, er müßte sich nun auch unabhängig nach unten erweisen.

Der deutschen Studentendeputation sagte der Monarch: Mögen Sie tüchtige Staatsmänner werden, denn ich rechne auf die deutschen Studenten; ich muß auf sie rechnen.

Verständigungsversuche.

Die Regierung versuchte es, mit den Czechen in Fühlung zu treten. Beust gab sich Mühe, sie zum Eintritte in den Landtag zu bewegen und ihre Abstinenz zu brechen. Vor dem Zusammentritte des Landtages verhandelte auch der Ministerpräsidentstellvertreter Graf Taaffe mit den Czechen und dem feudalen Großgrundbesitze.

Die böhmischen Krönungsinsignien waren, wie es der Landtag in der Session von 1867 erbeten hatte, am 28. August 1867 der zu diesem Zwecke vom Landtage entsendeten Deputation in Wien eingehändigt worden. Unter besonders feierlichen Ceremonien erfolgte die Uebergabe durch den Grafen Taaffe als Minister des Innern und die Ueberführung der Insignien nach Prag, wo die nationalen Heiligthümer unter Entfaltung großen Pompes eingeholt, im Dome von St. Veit in der Wenzelskapelle ausgestellt und dann im St. Wenzel's Kronarchiv deponirt wurden. Oberstlandmarschall Fürst Adolf Auersperg führte die Deputation, die mit einem Sonderzuge in einem Hofsalonwagen die Insignien von Wien abholte, überall auf böhmischem Boden, wo der Zug vorbeikam, demonstrativ begrüßt. In Prag selbst war die ganze Bevölkerung auf den Beinen, um die Deputation, die mit den Krönungsinsignien zur Königsburg auf dem Hradschin fuhr, passiren zu sehen. In der Bevölkerung setzte sich die Meinung fest, es

werde sich der Kaiser nun rasch zum König von Böhmen krönen lassen und das staatsrechtliche Programm werde bei dieser Gelegenheit erfüllt werden.

Die jungczechische Partei äußerte ihr Mißtrauen, die Regierung werde zwar, um die czechischen Abgeordneten nach Wien zu locken, die Krönung vollziehen, dagegen die übrigen staatsrechtlichen Wünsche unberücksichtigt lassen. Die Jungczechen erklärten plötzlich, die Krönung allein bedeute nicht mehr als ein „Unterhaltungsspiel für die Jugend und für große politische Kinder". Die Nation müsse so lange in Abstinenz verharren, bis die Untheilbarkeit der Länder der böhmischen Krone gesetzlich festgestellt und im Krönungseid garantirt werde. Ein Generallandtag der Länder der böhmischen Krone müßte der Krönung vorausgehen, um das Krönungsdiplom auszuarbeiten. Die Czechen hofften, die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen und leiteten in Mähren und Schlesien eine gleiche nationale Agitation ein. Dort fanden aber die staatsrechtlichen Ziele der Czechen vorläufig nicht die entsprechende Unterstützung. Die deutschen Majoritäten in den Landtagen von Mähren und Schlesien waren noch zu kräftig und sie hemmten mit Erfolg diese staatsrechtliche Agitation. Sie protestirten feierlich gegen die verfassungsfeindlichen Ziele der czechischen Agitatoren.

Die Versuche Taaffe's, die Czechen zum Eintritte in den böhmischen Landtag zu bewegen, blieben unter diesen Umständen erfolglos. Als der Landtag am 22. August 1868 zusammentrat, fand er unter den Regierungsvorlagen auch den Gesetzentwurf, mit welchem das am 18. Januar 1866 vom Landtage beschlossene Sprachenzwangsgesetz als dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widersprechend, aufgehoben wurde. Der Landtag stimmte im Verlaufe seiner Verhandlungen dieser Vorlage zu.

Die czechische Declaration.

Die Czechen übersandten dem Landtage ihre Declaration. Darin formulirten sie die Forderungen, von deren Erfüllung sie ihr Wiedererscheinen bei der parlamentarischen Arbeit abhängig machten. Die Declaration hatten 81 Abgeordnete unterfertigt. Eine Deputation überreichte dieselbe vor Eröffnung des böhmischen Landtages dem Oberstlandmarschall, der sie am 22. August zur Verlesung brachte. Dieselbe lautete:

1. Zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät, unserem erblichen König und zugleich Repräsentanten der allerdurchlauchtigsten Herrscherfamilie und der politischen böhmischen Nation besteht ein beiderseitig gleichmäßig bindendes Rechtsverhältniß, das durch einen Vertrag dieser Nation mit Ferdinand I. für sich und dessen Nachfolger begründet wurde, mittelst der pragmatischen Sanction durch beiderseitige und bindende Zustimmung des Landtages auf die allerdurchlauchtigste Lothringische Familie überging und bis in unsere Tage durch den

Krönungseid unserer Könige und den Huldigungseid der gesetzmäßigen Landesrepräsentanten jederzeit erneuert wurde. Seine Majestät hat mit der Annahme der böhmischen Krone, in Folge der freiwilligen Abtretung seines allerdurchlauchtigsten Vorgängers, des der Nation durch einen Eid verbundenen Königs Ferdinand V. dieselbe gewiß nicht anders übernommen, als mit allen Rechten und Pflichten, welche sein Vorgänger auf Grund des Krönungseides und des allerhöchsten Majestätsbriefes vom 8. April 1848 innehatte.

2. Die Länder des Hauses Oesterreich bildeten bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat, sondern besondere, zur Dynastie in ungleichem Verhältniß stehende Staaten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction, bloß durch die allen gemeinschaftliche Dynastie zu einem Reiche vereint waren. Selbst das allerhöchste Patent vom 1. August 1804, mittelst dessen unser König Franz I. für seine „unabhängigen Staaten" den Titel eines Kaisers von Oesterreich angenommen hatte, anerkannte feierlich, daß auch dann „alle unsere Königreiche und Staaten in ihrem bisherigen Titel und Zustand unverkürzt bleiben werden", was insbesondere von den namentlich angeführten Königreichen Ungarn und Böhmen gilt, in denen die „Königskrönung ohne alle Aenderung beibehalten werden soll". Namentlich aber stand die Krone Böhmens mit den ihr zugehörigen Ländern nie in einer Realunion mit irgend einem österreichischen, geschweige denn einem cisleithanischen Staate; sie war zwar mit den übrigen Ländern des Hauses Habsburg durch das Recht der erblichen, Allen gemeinschaftlichen Dynastie und für die Dauer derselben zu einer Monarchie vereint, aber immer unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer besonderen historischen und staatsrechtlichen Individualität; wie auch selbst zur Zeit des Absolutismus niemals und von niemand bestritten worden ist, daß das Königreich Böhmen nach dem Aussterben des regierenden Hauses das Recht habe, frei und unbeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf andere Länder des österreichischen Hauses, sich einen König zu wählen und auf diese Weise wieder einen selbstständigen Staat zu bilden; woraus unumstößlich hervorgeht, daß die Verbindung der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern eine bloß dynastische, das ist eine bloß durch das gemeinschaftliche Merkmal der in jener Dynastie bedingten Erblichkeit bedingte war und ist.

3. Alle Aenderungen in dem Rechtsverhältniß zwischen dem Königreiche Böhmen und dem allerhöchsten Herrscher sowohl als der regierenden Familie, demnach alle Aenderungen in dem Staatsrechte und der Verfassung Böhmens, wie auch die definitive Feststellung der Wahlordnung kann nach der historischen Landesverfassung und dem allerhöchsten Majestätsschreiben vom 8. April 1848, ja selbst nach dem Diplome vom 20. October 1860 nicht anders rechtmäßig und giltig vorgenommen werden, als mittelst eines neuen Vertrages zwischen dem böhmischen König und der ordentlich und rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens.

4. Kein außer-böhmischer Repräsentativ- oder Administrativkörper, also auch nicht der cisleithanische Reichsrath und auch keine Delegation, mit alleiniger Ausnahme einer selbstständigen Delegation der Länder der böhmischen Krone, welche mit Rücksicht auf die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie von den Landtagen der böhmischen Länder dazu ordentlich bevollmächtigt wäre, kann für dieses Königreich weder einen bestimmten Theil der Schuld des ganzen Reiches übernehmen, noch demselben rechtmäßig Steuern auflegen oder dasselbe in welcher Art immer rechtmäßig verbindlich machen.

5. Von dem Momente an, wo der alleinige und Hauptzweck, sowohl des Octoberdiplomes als auch des Februarpatentes, das ist die Umgestaltung einer zusammengesetzten und absoluten Monarchie in einen einheitlichen und Verfassungsstaat von dem Monarchen selbst aufgegeben und so diese Reichsgrundgesetze durch die unternommene Aufrichtung zweier Staaten und eigener Ver-

fassungen aus ihren eigenen Grundfesten gehoben worden sind, verloren, die aus denselben fließenden Rechte und Pflichten ihrer subjectiven und objectiven Giltigkeit, weil das, was nur für gewisse Personen, Verhältnisse und Zwecke gelten sollte, nicht auch für eine andere Person, einen anderen Verband, andere Verhältnisse, andere Rechte und andere Zwecke seine volle Giltigkeit behalten kann.

6. Es steht uns nicht zu, der politischen Nation Ungarns ihr jahrhunderte altes Recht abzusprechen, nach welchem sie mit den allerdurchlauchtigsten Regenten, bezüglich ihres eigenen Staats- und Verfassungsrechtes, wie auch mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge schließen kann; aber wir können nicht zugeben, daß durch derartige Verträge zugleich über die Rechte der böhmischen Krone entschieden wird, und daß auf diese Weise dem Königreich Böhmen wenigstens factisch sein gleichartiges und ebenso altes historisches Recht der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungsangelegenheiten benommen wird.

7. Die Uebertragung des Rechtes der Gesetzes- und Verfassungsgebung von dem gesammten Reichsrathe auf einen Reichsrath, welcher — und auch da nur indirect – eine noch kleinere Ländergruppe vertritt, als selbst der ehemalige „engere" Reichsrath des aufgehobenen Februarpatentes vertreten sollte; weiter die Errichtung einer Delegation eines ungarischen Reichstages; dann die Verkürzung des Landtages in dem Punkte, daß er hiernach nicht in eine Vertretung des gesammten Reiches, sondern bloß in irgend einen Repräsentativkörper Cisleithaniens einer nie dagewesenen und zufälligen Gruppe der „übrigen Länder" ohne historische Grundlage seine Abgeordneten wählen soll; weiter die daraus folgende Beeinträchtigung der Landesautonomie und deren Unterwerfung unter das Votum einer vielleicht zufälligen Majorität in den von zwei außer-böhmischen Vertretungskörpern entsendeten Delegationen — alles das betrachten wir als neue, für unser Vaterland verderbliche Octroyirungen, die in Böhmen, ohne die vollständige Zustimmung von Seite einer berechtigten und gerechten Vertretung dieses Königreiches nie Rechtsgiltigkeit erlangen können.

8. Die Abgeordneten des böhmischen Landtages hatten und haben weder ein Recht noch ein Mandat zur Wahl oder zum Eintritt in den jetzigen, bezüglich seines Rechtes und seiner Competenz, kurz seinem Wesen nach veränderten Reichsrath, welcher dergestalt gar nicht bestand, als sie gewählt wurden; sie hatten kein Recht, daselbst Delegationen zu wählen, die große Mehrheit der Bevölkerung ihres Vaterlandes, mit der sie in Widerspruch stehen, zu contumaciren; und deshalb muß alles das, was sie dort beschlossen haben, als bloßes Factum angesehen werden und kann für das Königreich Böhmen nicht rechtskräftig bindend sein.

9. Alle diese Verfassungswirren in gerechter Weise zu begleichen, das Rechtsverhältniß des Königreiches Böhmen zu anderen Ländern des Reiches und zur allerhöchsten Dynastie, überhaupt das ganze Staatsrecht der böhmischen Krone dauernd und zum Wohle des Landes und zum Vortheil der Dynastie gesichert zu begründen, ist nur möglich durch eine Uebereinkunft zwischen, dem allerdurchlauchtigsten Könige und der politisch-historischen auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation.

10. Als eine gerechte Vertretung betrachten wir eine solche, die auf einer Wahlordnung basiren würde, bei welcher die Gleichberechtigung beider Nationalitäten unseres Vaterlandes durch eine überall gleiche Anwendung derselben Grundsätze auch praktisch durchgeführt wäre und wir hegen den Wunsch, ein Uebereinkommen mit unseren deutschen Landsleuten betreffs solcher Institutionen zu treffen, die eine jede Verkürzung der einen oder der anderen Nationalität im Lande bewirkt durch die bloße Macht einer Majorität hintanhalten könnten.

Diese unsere Ueberzeugung bildet zugleich die Ueberzeugung der ganzen 5 Millionen Seelen zählenden böhmisch-slavischen Nation in allen Ländern

der böhmischen Krone. Zum Beweise dessen berufen wir uns auf allererhebenst ausgesprochene und jetzt bereits niemandem zweifelhafte Stimme dieser Nation.

Dies erachten wir als nöthig, dem hohen Präsidium anzuzeigen und bitten, dasselbe möge Seine k. k. apostolische Majestät, unseren allergnädigsten König, der durch das allerhöchste Patent vom 11. Juli 1868 uns in den Landtag einzuberufen geruhte, sowie den übrigen in Folge dessen versammelten Abgeordneten diese Gründe unseres Vorgehens zur Kenntniß bringen.

Die Czechen in Mähren überreichten dem Landtage gleichfalls ihre staatsrechtliche Declaration. In Böhmen und Mähren beantworteten die deutschen Majoritäten die Declaration damit, daß sie die Unterfertiger ihrer Mandate für verlustig erklärten.

Am 28. September 1868 stellte Dr. Franz Schmeykal im böhmischen Landtag den Antrag, die Declaranten ihrer Mandate für verlustig zu erklären, da ihr Ausbleiben von den Sitzungen durch die Declaration nicht gerechtfertigt erscheine. Es ist hohe Zeit, fügte er bei, dem staatsrechtlichen Vergleichsverfahren in Oesterreich ein Ende zu machen; wir müssen auf ein Würfelspiel endlich verzichten, bei welchem der geforderte Einsatz die Monarchie und unsere erlauchte Dynastie sind. Der Landtag stimmte dem Antrage Schmeykal's zu.

Der Ausnahmszustand.

Die Zurückweisung der Declaranten veranlaßte in dem czechischen Theile Böhmens eine sehr bedrohliche Volksbewegung, lärmende Demonstrationen und Straßenexcesse, gegen welche die Sicherheitsorgane nicht mehr ausreichten, so daß Militär aufgeboten werden mußte. Die zahlreich einberufenen Meetings wurden verboten, aufgelöst und wiederholt vom Militär gesprengt und auseinander gejagt — Grund genug, die czechische Bevölkerung in ihrer Abneigung gegen den Reichsrath und ihrem Hasse gegen die Regierung zu bestärken. Die Regierung griff zu Gewaltmaßregeln, um die nationale Bewegung zu unterdrücken. Statthalter Kellersperg kam mit der Regierung, vornehmlich mit Herbst über die Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung in Conflict und schied als Opfer der czechischen Declaranten von seinem Posten.

Ministerpräsident Fürst Carl Auersperg hatte inzwischen neuerlich seine Demission angeboten und sie auch erhalten. Graf Taaffe als provisorischer Ministerpräsident sandte den Feldmarschalllieutenant Baron Koller als Statthalter nach Böhmen; das militärische Regiment sollte die Ruhe im Lande wieder herstellen. Am 10. October 1868 wurde der Ausnahmszustand über Prag und dessen Vororte verhängt, der erst am 28. April 1869 wieder mit Verordnung des Gesammtministeriums aufgehoben wurde. Am 5. Mai 1869 erfolgte die Publication des Gesetzes, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Polen und Ruthenen.

In Galizien machte die Polonisirung weitere Fortschritte. Die Polen wollten nicht eine föderative Gestaltung Oesterreichs, sie arbeiteten auf die Autonomie des Landes los, verlangten aber vom Centralparlamente die Befriedigung aller materiellen Landesbedürfnisse als eine alte Schuld des Reiches an das lange vernachlässigte Land. Die Stimmen der galizischen Delegation im Reichsrathe wurden gezählt und gewogen. Die Regierung erfüllte den Polen alle ihre sprachlichen und autonomen Wünsche. Die Deutschen mußten die Regierung gewähren lassen, bei dem Verlangen, die verfassungsmäßigen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in der Verfassung mit Hilfe der Polen gesetzlich festzustellen. Mit ihrer Hilfe hatte man die Decemberverfassung und den Ausgleich mit Ungarn zu Stande gebracht, Concessionsschacher und Postulatenpolitik blieben von nun ab das unentbehrliche Inventarstück aller folgenden Regierungen in Oesterreich, um sich in kritischen Momenten im Amte zu erhalten. Die Polen waren bezüglich der Erwerbung materieller Concessionen als Entgelt für die Unterstützung der jeweiligen Regierung musterbildend.

Am 24. Januar 1868 trat das vom galizischen Landtage beschlossene Gesetz über die Sonderstellung des galizischen Unterrichtsrathes ins Leben. Gegen diese auf die Polonisirung des Schulwesens gerichteten Beschlüsse des Landtages versuchten die Ruthen zu protestiren. Guszalewicz richtete schon am 3. October 1867 im Abgeordnetenhause eine Interpellation an die Regierung, in welcher er Einspruch gegen das Vorgehen des Landtages erhob. Die Regierung verzögerte die Antwort. Am 27. Februar 1868 berief sich Hasner auf den Bericht des Statthalters von Galizien, der erklärte, die Behörden gingen bei der Durchführung der Landtagsbeschlüsse correct vor; die Schwierigkeiten, die sich ergaben, würden beseitigt werden. In der Hauptsache der Frage der Polonisirung ruthenischen Gebietes lautete die Antwort ausweichend.

Gleichfalls im Februar 1868 erschien die Verordnung des Justizministers Herbst über den ausschließlichen Gebrauch der polnischen Sprache im Parteienverkehr bei den galizischen Gerichten. Ein Jahr später wurde am 11. Juni 1869 die Polonisirung aller Behörden, Gerichte und Aemter im Verordnungswege verfügt. Diese Connivenz einzelner Mitglieder des Cabinetes, im Verordnungswege Galizien trotz der Decemberverfassung eine Sonderstellung zu schaffen, führte ernste Conflicte im Schoße der Regierung herbei und beschleunigten den Rücktritt des Ministerpräsidenten Carl Auersperg. Dabei zeigte sich die Stimmung des galizischen Landtages trotz aller Concessionen immer verfassungsfeindlicher. Als der Kaiser für den September 1868 eine Reise nach Galizien plante, erhob sich im ganzen Lande eine lärmende Agitation für die Erweiterung der Autonomie. In Lemberg demonstrirte die demokratische polnische Partei für die Wiederherstellung des Königreiches Polen. Diese staatsrechtliche Be-

wegung dauerte den ganzen Sommer über und steigerte sich mit der Eröffnung des Landtages, der am 22. August zusammentrat und sich sofort auf die Erörterung der staatsrechtlichen und nationalen Fragen stürzte. Die Wellen der Bewegung zitterten in dem benachbarten Russisch-Polen nach, wo sich eben der Czar zum Besuche Warschaus rüstete. Die russischen Behörden wurden über die großpolnischen Demonstrationen im Nachbarlande unruhig. In den letzten Tagen des September, nachdem bereits alle Vorbereitungen zur Reise des Kaisers nach Galizien getroffen waren, wurde die Reise plötzlich abgesagt. Dieser unerwartete Entschluß des Kaisers wurde von den Polen schmerzlich empfunden. Als wenige Tage später der Czar in Warschau zum Besuche eintraf, wo ihm Fürst Thurn-Taxis die Grüße des Kaisers Franz Joseph überbrachte, verbreiteten die polnischen Blätter die Nachricht, der Czar hätte beim Empfange des Fürsten diesem gesagt: „Es freut mich, daß Oesterreich den Polen zu glauben aufgehört hat, und daß der Kaiser Galizien nicht besucht. Eine Inspectionsreise in Galizien könnte man noch verstehen, aber eine politische Demonstrationsreise würde ich nicht ertragen."

Parteien im galizischen Landtage.

Im galizischen Landtage unterschied man drei Gruppen. Graf Goluchowski und sein Anhang traten für eine Politik ein, welche vor allem die Stärkung der österreichischen Regierungsgewalt bezweckte, die Galizien für sich ausnützen könne und die als starke Abwehr gegen Rußland erhalten werden müsse, im Interesse Polens. Eine zweite Gruppe unter Führung Ziemialkowski's trat für die Verfassung und die durch dieselbe erworbenen Rechte ein. Auf parlamentarischem Boden, auf dem Wege von Compromissen, seien Concessionen für die Autonomie Galiziens zu erkämpfen und seine staatsrechtliche Stellung ungefähr so zu gestalten, wie jene Croatiens zu Ungarn. Eine Gruppe unter Führung des Grafen Borkowski ging in ihren staatsrechtlichen Wünschen weiter und wollte die Selbstständigkeit für Galizien, wie sie Ungarn in seiner Verfassung und in einem eigenen Ministerium besaß. Nur solche Angelegenheiten sollten gemeinsam behandelt werden, welche die gemeinsame Dynastie, die Sicherung der Monarchie nach außen betrafen, oder welche das Bedürfniß des Landes als solche bezeichnete. Die Partei Ziemialkowski's verlangte überdies die Erweiterung des Wirkungskreises des Landtages, Uebertragung des ausschließlichen Gesetzgebungsrechtes über den Wahlmodus, über Schulwesen, für Civil- und Strafrecht und administrative und Gerichtsorganisation an den Landtag. In Schule und Amt sollte die polnische Sprache alleinherrschend werden. Die Einkünfte des Landes seien zunächst für die Bedürfnisse des Landes zu verwenden; eine dem Landtage verantwortliche Landesregierung sei zu schaffen und ein Minister für Galizien hätte im Rathe der Krone zu sitzen.

Der Landtag begann am 2. September 1868 die Debatte über die Einführung der polnischen Sprache bei den Aemtern und Gerichten, er verlangte die Polonisirung der Landesuniversitäten. Im Verordnungswege entsprach die Regierung zunächst an der Universität Krakau diesem Wunsche. Die ruthenischen Anträge bezüglich der Vermehrung des ruthenischen und deutschen Schulunterrichtes im Lande wurden abgelehnt. Abrahamovicz erklärte, das Ruthenische sei zum Unterrichte in den Mittelschulen nicht genügend entwickelt.

Die galizische Resolution.

Mit großem Ungestüm wurde die Debatte über die Adresse an die Krone geführt, welche jene Forderungen und Wünsche enthielt, die dann unter dem Namen der galizischen Resolution lange Zeit den Reichsrath in Athem hielten und vom Landtage am 24. September 1868 beschlossen wurden. Die Resolution war eine Zusammenfassung der von Smolka und Zyblikiewicz im Adreßausschusse vorgelegten Anträge. Sie lautete in der Form, in welcher sie später dem Reichsrathe unterbreitet wurde:

„Der Landtag erklärt auf Grund des § 19 des Landesstatutes, daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbstständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit, dessen besondere Nationalität, den Grad der Civilisation und der territorialen Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwickelung und den Bedingungen hierzu, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht und eine längere Dauer dieses Zustandes, allgemeine Unzufriedenheit erzeugend, auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken muß.

Der Landtag stellt auf Grund des § 19 des Landesstatutes folgenden Antrag: Dem Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zuerkannt, vor allem:

1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsrathswahlen zu bestimmen haben.

2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Berathungen des Reichsrathes nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten theilnehmen.

3. Nachstehende Gegenstände, so weit solche das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und im Sinne des § 12 desselben Gesetzes in die Competenz des Landtages übergehen: a) Die Einrichtung der Handelskammern und Handelsorgane; b) die Gesetzgebung über die Credit- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparcassen mit Ausschluß der Zettelbanken; c) die Gesetzgebung über das Heimatsrecht; d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; e) die Strafjustiz und Polizeistrafen, sowie die Civilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Bergrecht; f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; g) die zur

Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche und die Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den anderen Ländern der Monarchie beziehen; i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgenden Beschränkungen.

4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration und des Gerichtswesens, des Cultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur in Galizien wird aus dem Staatsschatze zur Verfügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgeschieden und in Betreff der Details der Verwendung der reichsräthlichen Competenz entzogen.

5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Cameralgüter, werden als Eigenthum des Landes dem Landesfonds dieses Königreiches einverleibt.

6. Die Salzwerke im Königreiche werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft noch eingetauscht oder belastet.

7. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Cassationshof erhalten.

8. Das Königreich wird eine dem Landtage verantwortliche Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, sowie einen Landesminister im Rathe der Krone erhalten.

Zyblikiewicz sagte bei der Erörterung dieser Vorschläge: Daß wir liberal sind, beweisen wir damit, daß wir die deutschen Ketten nicht tragen wollen. Smolka legte den Ton darauf, Galizien sei ohne jeden Vertrag an Oesterreich gelangt. Krzezunowicz erklärte: Wir werden im Laufe der Zeiten hoffentlich in ein anderes Verhältniß zu Oesterreich treten, warum sollen wir jetzt durch Anerkennung eines „Cisleithaniens" unserer künftigen Stellung präjudiciren? Graf Ludwig Wodzicki meinte ganz unumwunden: Wenn es mein Ziel wäre, Sr. Majestät den Kaiser zum König von Galizien gekrönt zu sehen, dann würde ich diesem Programme beipflichten, mein Ziel reicht aber weiter hinaus. Statthalter Goluchowski sprach für die Autonomie und erklärte: „Wir stehen hier als ein Theil Polens und einen föderalistischen Organismus schaffen, das hieße unserer zwar nebelhaften, aber doch immer möglichen Zukunft auf immer den Weg verrammeln."

In solchen Bahnen bewegte sich die Debatte des Landtages über die Adresse und die galizische Resolution, die im Cabinet Auersperg große Verstimmung hervorrief. Alle Concessionen an die Polen hatten nur dazu gedient, ihre Aspirationen zu steigern.

Als am 24. October 1868 Fürst Carl Auersperg die zweimal erbetene Demission erhielt, wurde Statthalter Graf Goluchowski zur selben Zeit seines Amtes enthoben.

Die Slovenen.

Die Slovenen richteten sich nach dem czechischen Programme. In allen von ihnen bewohnten Bezirken und Ländergebieten begann der

Sturmlauf gegen die Decemberverfassung, der Kampf gegen das Deutschthum und die Agitation zur Slovenisirung von Schule und Amt. Das Centrum der slovenischen Bewegung war Laibach. Schon als Graf Beust mit den slovenischen Fractionen Fühlung suchte, um den ersten Ausgleich mit Ungarn zu sichern und die Flucht der Föderalisten aus dem Reichsrathe aufzuhalten, überreichten die Slovenen im Juni 1867 ihr Memorandum. Sie verlangten für Krain die Erweiterung der Autonomie des Landtages in allen die Gemeindeordnung betreffenden Angelegenheiten, Gleichberechtigung des Slovenischen mit dem Deutschen in Schule und Amt, eine eigene Section für slovenische Geschäftsagenden bei der Statthalterei, slovenische Beamte und Richter beim Oberlandesgerichte und beim Obersten Gerichtshofe, sowie Vertreter slovenischer Interessen im Ministerium des Innern und im Unterrichtsministerium.

In Steiermark überreichten die Slovenen dem Landtage eine Petition um administrative Trennung der Südsteiermark. Die Abgeordneten Hermann und Vosnjak befürworteten diese Forderung, indem sie betonten, in der Trennung von den Deutschen liege das Heil der Slovenen, die sich nach Vereinigung mit ihren Stammesgenossen in den Nachbarprovinzen sehnen. „Auf dem Nacken des slovenischen Volkes," sagte Vosnjak, „lastet die Ferse des Fremdlings im Lande; das slovenische Volk kommt allmählich zur Besinnung. An die Stelle der abgehausten Culturvölker treten nun die Slaven." Der steirische Landtag ging über die Petition zur Tagesordnung über.

Die slovenische Agitation wurde in den gemischten Bezirken Steiermarks und Kärntens eifrig betrieben, Wanderversammlungen und Tabors abgehalten, auf denen der slovenische Clerus Krains die Führerrolle übernahm. Ein Tabor aller slovenischen Ländergebiete beschloß in Schönpaß bei Görz im October 1868 über ein gemeinsames Programm der Slovenen zur Bildung eines Großslovenien. Die Forderungen lauteten: Vereinigung aller Slovenen Oesterreichs zu einem territorialen Ganzen, mit eigenem Landtag, Slovenisirung der Schulen und Aemter, Errichtung einer slovenischen Rechtsakademie in Laibach.

Dalmatiens Stellung zum Reiche.

Die Mehrheit des Zaretiner Landtages bildete noch die italienische autonomistische Partei, Gegner der von den Croaten unter Führung Klaić gewünschten Vereinigung Dalmatiens mit Croatien und Slovenien zu dem historischen „dreieinigen Königreich". Beust verhandelte mit dem Statthalter Feldmarschalllieutenant Baron Philippovich im Juli 1867 über die dem Lande anzubietenden Concessionen, um die Stimmen der Dalmatiner Abgeordneten für Verfassung und Ausgleich zu gewinnen. Neue Hafenbauten, die Entsumpfung der Narenta, der Bau einer Eisenbahn, die Vermehrung der Dotationen für das arg vernachlässigte Land wurden in Aussicht gestellt, aber nur ein geringer Theil der Zusagen verwirklicht. Die Lösung der staatsrechtlichen Frage

Dalmatiens, welches Ungarn als eine Pars adnexa bei den Ausgleichsverhandlungen reclamirte, wurde verschoben. Theoretisch blieb Dalmatien ein Theil Ungarns, praktisch blieb das Land in österreichischer Versorgung. An diesem unklaren Verhältnisse krankt Dalmatien heute noch. Oesterreich hat wenig Interesse daran, diese rückständige Provinz mit seiner Steuerkraft materiell zu heben, so lange Dalmatien staatsrechtlich von Ungarn heimgefordert wird, und Ungarn zögert, so lange Dalmatien in österreichischer Verwaltung steht, den croatischen Wünschen nach engerem Anschluß an das croatische Hinterland zu entsprechen. Erörterungen, die im Jahre 1868 über diese Frage im Abgeordnetenhause geführt wurden, blieben resultatlos. Die Italiener im dalmatinischen Landtage beschlossen am 25. September 1868 eine Dankadresse für die durch Annahme der Decemberverfassung gesicherte staatsrechtliche Stellung Dalmatiens im Verbande der österreichischen Königreiche und Länder; weiter beschloß die italienische Mehrheit im Landtage, die Einführung der deutschen Sprache als obligaten Lehrgegenstand an den Realschulen des Landes.

Die Decemberverfassung hatte Dalmatien in das Verzeichniß der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgenommen, für welche das Grundgesetz für die Reichsvertretung zu gelten hat.

Trotzdem zählte Ungarn im § 66 des mit Croatien und Slavonien geschlossenen staatsrechtlichen Ausgleiches Dalmatien als Bestandtheil des dreieinigen Königreiches auf. Am 16. December 1868 interpellirte Sturm neuerlich über die Ansicht der Regierung bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens.

Minister Taaffe führte in seiner Antwort am 15. Januar 1869 aus:

„Dalmatien steht seit 1797 zur Monarchie in demselben rechtlichen und factischen Verhältnisse wie die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Das Februarpatent hatte ausgesprochen, daß die für Dalmatien erlassene Landesordnung dermalen noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten könne, da über die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens zu Croatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden sei. Später wurde dieser Vorbehalt durch ausdrückliche Willenserklärung des Kaisers und durch die Zustimmung des Landtages gegenstandslos und die Gesammtheit der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassenen Grundgesetze sind, sammt der für Dalmatien erlassenen Landesordnung, in volle rechtliche und factische Geltung getreten. Wenn in dem Ausgleichsvertrage zwischen Ungarn und Croatien die staatsrechtliche Gemeinschaft Dalmatiens mit den übrigen Ländern der ungarischen Krone und der Bestand der für dieses Gebiet gemeinsamen Angelegenheiten anerkannt und die Verpflichtung zur Beitragsleistung für die allen Ländern der ungarischen Krone einerseits und die allen Ländern der Monarchie andererseits auch bezüglich Dalmatiens statuirt; wenn ferner die Vertretung Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens bei der Centralregierung in Pest durch einen Minister ohne Portefeuille und die Einsetzung einer autonomen Regierung für diese drei Königreiche mit einem Banus an der Spitze verheißen wird; wenn endlich die Führung des Titels und Wappens von Dalmatien in den Münzen und Siegeln der Regierung der Länder der ungarischen Krone, sowie der autonomen dalmatisch-croatisch-slavonischen Regierung der Gebrauch der croatischen Sprache als Amtssprache in diesen drei Königreichen und die Ausfertigung der Gesetze für diese drei Königreiche im croatischen Originaltexte angeordnet wird, so ist darin

nur ein Zurückkommen auf jene Ansprüche bezüglich Dalmatiens zu erblicken, welche von Seite Croatiens theils im eigenen Namen, theils durch die Vermittlung Ungarns, seit dem Anfalle Dalmatiens an Oesterreich bei verschiedenen Gelegenheiten erhoben worden sind, an welchen namentlich in den älteren ungarischen staatsrechtlichen Titulaturen festgehalten wurde, welche jedoch die Entwickelung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens zur Monarchie nicht aufzuhalten vermocht hat. Eine Prüfung dieser Ansprüche ist nicht angeregt worden. Dort wo in den Bestimmungen des Ausgleichsvertrages den realen Verhältnissen Rechnung getragen werden mußte, ist Dalmatien weggelassen. Die Stipulation des § 66 anerkennt, daß zum territorialen Umfang der Königreiche Dalmatien, Croatien, Slavonien auch das gegenwärtige Königreich Dalmatien gehört. Dieser Passus bezwecke nur, Croatien die Zusicherung zu geben, daß Ungarn sich für die Geltendmachung seiner Ansprüche verwenden werde und daß im Falle der Durchsetzung der Ansprüche Croatiens auf Dalmatien, dem Königreiche Dalmatien eine bestimmte Stellung Croatien gegenüber eingeräumt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann diesem Theile des Ausgleichsvertrages noch keine bindende Kraft beigelegt werden. Das Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat vor dem Abschlusse des Ausgleichsvertrages mit Ungarn keine officielle Kenntniß von demselben erlangt und hatte demnach bisher keinen Anlaß, die fragliche Angelegenheit zum Gegenstande irgend einer Verhandlung zu machen. Für den Fall, daß von anderer Seite angestrebt werden sollte, die gedachten Wünsche und Ansprüche ihrer Verwirklichung näher zu bringen, möge die Versicherung genügen, daß das Ministerium die Incorporirung Dalmatiens nicht als eine Angelegenheit ansehe, welche zu ihrer endgiltigen Regelung nur noch der Feststellung der seitens Dalmatiens zu stellenden Bedingungen bedürfe, daß vielmehr das gegenwärtige Ministerium auch in der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit den Boden der Grundgesetze für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Landesordnung Dalmatiens nicht verlassen wird."

Diese Erklärung Taaffe's nahm das Abgeordnetenhaus unwidersprochen zur Kenntniß, trotzdem im Mai 1869 das ungarische Parlament Dalmatien wieder für Croatien reclamirte. Beide Regierungen zogen es aber vor, die staatsrechtliche Frage Dalmatiens ungelöst zu lassen. Ungarn hält seinen Anspruch auf Dalmatien aufrecht, läßt es aber ruhig zu, daß Oesterreich auch weiter auf seine Kosten die Verwaltung des Landes besorge. Unter diesem Zwitterverhältniß leidet die Entwickelung Dalmatiens.

Die Italiener in Trient und im Küstenlande.

Seit der Abtretung der Lombardei begann die irredentistische Progaganda ihre Agitation über Trient und Triest auszubreiten. Die Regierung suchte bei den Slovenen in Triest und im Görzischen ein Gegengewicht gegen diese Bewegung. Begünstigung slovenischer Interessen im Triester Territorium führte zu fortdauernden Demonstrationen und Excessen der Italiener Triests. Die Gründung einer Citajnica in Rojano veranlaßte lärmende Straßenscenen, bei denen die Behörde die Ruhe durch das Militär herstellte. Noch besaß das Terri-

torium von Triest seine eigene territoriale Miliz und war von der Leistung der Wehrpflicht befreit. Zwischen der slovenischen Miliz und den italienischen Demonstranten kam es zu einem blutigen Zusammenstoße und Linientruppen mußten gegen die Miliz ausrücken, um die Ruhe herzustellen. Statthalter Baron Bach, der Bruder des früheren Ministers, und Polizeidirector Kraus wurden persönlich attaquirt. Die Tumulte wiederholten sich im Laufe des Sommers 1868.

Der Gemeinderath und Landtag von Triest protestirten in einer Rechtsverwahrung gegen die Decemberverfassung. Die historischen Rechte der Stadt sollten durch die Verfassung nicht geschmälert werden, eine Forderung, die der Landtag bereits am 26. Februar 1867 ausgesprochen hatte. Der Landtag beschloß, die Abstinenz vom Reichsrathe. Dagegen überreichten die Slovenen des Territoriums am 7. November 1868 dem Landtage eine Petition um Trennung des Territoriums vom Stadtgebiete.

Aehnliche Verhältnisse herrschten im Trento. Die Abgeordneten Wälschtirols wiesen im Reichsrathe jede Anspielung auf die irredentistische Bewegung in Südtirol mit Entrüstung zurück, sie blieben aber dem Innsbrucker Landtage fern und formulirten in einem Memorandum ihre autonomistischen Forderungen: Beseitigung des deutschen Schulunterrichtes, autonome Verwaltung auf Grundlage des historischen Rechtes, Errichtung einer zweiten Instanz für alle Agenden der Staatsverwaltung in Trient, volle Unabhängigkeit vom Innsbrucker Landtage, Schaffung zweier getrennter Kreistage für Deutsch- und für Wälschtirol, italienische Lehrstühle an der Universität Innsbruck. Leonardi beantragte am 20. Mai 1868 für den adeligen Großgrundbesitz Tirols zwei Wahlorte, Innsbruck und Trient, festzusetzen, damit die Italiener nicht zur Wahl nach Innsbruck zu gehen brauchen. Die nationalen Demonstrationen in Wälschtirol mehrten sich; ein Nationalcomité in Trient verbreitete irredentistische Schriften; die Bevölkerung der Städte demonstrirte mit nationalen Tricoloren, Garibaldihemden, tricoloren Blumensträußen und warf bei festlichen Anlässen Petarden in den Straßen. Als im italienischen Parlamente Cairoli 1868 beantragte, den Emigranten der noch nicht annectirten italienischen Landestheile das Bürgerrecht Italiens zu verleihen, begann eine starke Auswanderung der Italiener aus Oesterreich. Die irredentistischen Demonstrationen hörten zeitweilig auf.

Die von den nationalen Gruppen aller sprachlich gemischten Länder aufgestellten staatsrechtlichen Programme sind im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder in Erinnerung gebracht worden. Sie führten zu dem ewigen Concessionsschacher und zur sogenannten Etappenpolitik, auf Grund deren die Centralgewalt zu Gunsten der Länderautonomie geschwächt und bedrängt wurde.

Die Schulfragen in den Landtagen.

Nicht minder bewegt gestalteten sich in den Landtagen die Erörterungen über die Schulfragen, vor allem die Berathung des Schul-

aufsichtsgesetzes, welches die Regierung mit den Gesetzentwürfen über die Organisation der Realschulen und Fortbildungsschulen allen Landtagen zur Berathung übermittelte. Zwei Punkte des Schulaufsichtsgesetzes waren es vornehmlich, um die sich in den meisten Landtagen die Debatte drehte: Die Stellung des Ortsseelsorgers im Ortsschulrathe und die Stellung des Ortsschulinspectors. Die Regierungsvorlage verlangte für den Ortsseelsorger eine Virilstimme im Ortsschulrathe. Die meisten Landtage sträubten sich gegen dieses Zugeständniß; sie bestanden darauf, der Ortsseelsorger sollte seine Stelle im Ortsschulrathe auch durch Wahl erhalten.

Am heftigsten gestaltete sich der Kampf gegen das Schulaufsichtsgesetz im Tiroler Landtage, wo die Clericalen dem Clerus das uneingeschränkte Aufsichtsrecht über die Schule eingeräumt wissen wollten. Man brachte den Gegenvorschlag ein: „Der Seelsorger ist Vorsitzender des Ortsschulrathes und berechtigt, die Ausführung aller Beschlüsse desselben zu sistiren. Er hat daher Schüler und Lehrer in sittlich-religiöser Beziehung zu überwachen. Im Bezirksschulrathe sitzt ein von der kirchlichen Behörde ernanntes, geistliches Mitglied, in den Städten der Stadtpfarrer. Der Bezirksschulinspector muß stets aus der Reihe der Ortsschulinspectoren entnommen werden. Im Landesschulrathe haben die drei Bischöfe des Landes Sitz und Stimme.“ Diese Umstülpung des staatlichen Schulaufsichtsgesetzes kam am 9. October 1868 im Landtage zur Berathung. Die Regierung ließ erklären, sie würde einen solchen Beschluß des Landtages nicht zur Sanction vorlegen, die liberale Linke lehnte jede Betheiligung an der Debatte ab. Die clericale Mehrheit beschloß trotzdem das Gesetz in dieser Form. Minister Lasser beauftragte den Statthalter, den Landtag sofort zu schließen und verkündete, die Regierung werde alle Maßregeln treffen, um die Staatsgrundgesetze und die Schulgesetze auch in Tirol zur Durchführung zu bringen.

Verwaltungsfragen.

In mehreren Landtagen beschäftigte man sich wieder mit der Aufhebung des Eheconsenses. Der oberösterreichische Landtag beschloß die Aufhebung trotz des Widerspruches von clericaler Seite. Statthalter Graf Hohenwart befürwortete diesen Beschluß und bezeichnete in seiner Rede den Eheconsens als den „letzten Ueberrest des Unterthänigkeitsverhältnisses“.

Eine weitere Debatte der Landtage betraf die Propinationsfrage, die in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien eingehend erörtert wurde. In den drei erstgenannten Ländern wurden Gesetze geschaffen, um die Propination, welche man als einen Hohn auf die Gewerbefreiheit bezeichnete, gegen billige Entschädigung und Ablösung der Propinationsrechte aufzuheben. In Galizien blieb die Propinationsfrage ungelöst, da der Adel die Erledigung der Vorschläge im eigenen Interesse hinderte.

Die Delegationen in Pest.

Nach Schluß der Landtagssession berief die Regierung die Delegationen für den 16. November 1868 nach Budapest, um das gemeinsame Budget für 1869 zu berathen. Die Sitzungen galten als Fortsetzung der ersten Delegationssession. Das Budget für 1869 zeigte bei dem Heeresetat bereits die Eintheilung in 23 Titel, eine Anordnung, wie sie zur leichteren Uebersichtlichkeit von der Delegation empfohlen worden war. Im Ordinarium wurden bewilligt für Aeußeres 4,081.959 fl., für das Heer nach Abzug der eigenen Einnahmen 69,777.692 fl., für die Marine 7,461,132 fl., für das Finanzministerium 1,686.265 fl. und als neues Capitel für die gemeinsame Rechnungscontrole 101.950 fl. In Summe 83,108.998 fl. Im Extraordinarium wurden bewilligt: Für Aeußeres 101.481 fl., für das Heer 4,739.681 fl., für die Marine 1,289.028 fl. und für das Finanzministerium 13.830 fl. In Summe 6,144.020 fl. Von dem Nettoerfordernisse (nach Abschlag der eigenen Einnahmen) kamen noch 7,927.000 fl. an Zolleinnahmen zum Abzuge. Der Rest von 75,181.398 fl. gelangte nach dem Quotenverhältnisse zur Theilung.

Das Rothbuch, das Graf Beust im November 1868 vorlegte, enthielt das Rundschreiben an die auswärtigen Missionen über die innere Lage der Monarchie und die Schaffung des dualistischen Systems, sowie diplomatische Actenstücke aus der Zeit vom Ende des Jahres 1867, Correspondenzen mit Spanien, über die orientalische Frage und über die Verhandlungen des Concordates mit der Curie. Im Ganzen 139 Actenstücke.

Während der Debatte über das Ministerium des Aeußern kam es zur Erörterung der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle wegen Aufhebung des Concordates. Es wurden Klagen gegen den römischen Botschafter laut, dem in dieser Angelegenheit Lässigkeit und Mangel an Energie vorgeworfen wurde. Dr. Franz Groß stellte neuerlich den Antrag, den Botschafterposten in Rom aufzulassen, der wieder abgelehnt wurde.

Die erste Einladung der Delegationen zur Hoftafel fand in der Ofner Burg am 25. November 1869 statt. Beim Cercle erschien auch die Kaiserin. Das Gespräch des Kaisers mit den Delegirten betraf zumeist die Arbeiten der Delegation und des Reichsrathes. Kaiserfeld gegenüber betonte der Kaiser die Nothwendigkeit der Bewilligung der im Ordinarium des Heeresbudgets eingestellten Posten, welche im Finanzausschusse durch das sogenannte „Streichquartett", die Delegirten Demel, Groß, Figuly und Rechbauer, vielfache Abstriche erfahren hatten. Der Kaiser glaubte, daß sich vielleicht eher an den Forderungen im Extraordinarium würden Abstriche vornehmen lassen. Kaiserfeld erwiderte, er bedauere, in dieser Beziehung keine Zusage machen zu können. Sein Einfluß auf die Delegation sei in diesem Punkte nicht groß genug, man müsse die Klärung der Ansichten abwarten.

Die parlamentarische Krise.

Am 17. October 1868 setzte der Reichsrath seine Arbeiten in der vierten Session fort. Die Vorgänge in den Landtagen, die mißglückten, aber immer erneuerten Versöhnungs- und Ausgleichsversuche mit den Föderalisten und Autonomisten wirkten lähmend auf die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses, das mit Mühe beschlußfähig erhalten werden konnte. Eine allgemeine Apathie drohte einzureißen, Abstinenz und Mandatsverzicht hatten die Reihen der 203 Mitglieder des Hauses gelichtet und manche Sitzung mußte wegen Beschlußunfähigkeit geschlossen werden.

Aehnliche Verhältnisse zeigten sich im Herrenhause. Kurz nach der Ernennung des Bürgerministeriums, nach Sanctionirung des Ausgleiches erschienen zwar die Erzherzoge wieder bei einzelnen Sitzungen des Herrenhauses, dem sie seit der Sistirungsära fern geblieben waren. Man sah hierin eine nachträgliche Kundgebung für den Dualismus. Dagegen fehlten seit der Berathung der confessionellen Gesetze sämmtliche Kirchenfürsten bis auf Rauscher und der gesammte feudale Hochadel. Leo Thun sandte wieder ein Rechtfertigungsschreiben für seine Abstinenz, das aber diesmal im Hause nicht zur Verlesung kam. Im November 1868 wurden die Klagen des Präsidiums über die Theilnahmslosigkeit der Mitglieder an den Plenar- und Commissionssitzungen des Herrenhauses immer dringender. Namentlich die Schwierigkeit, Arbeitskräfte für die Commissionen zu finden, häuften sich. Um für die Preßnovelle eine Majorität zu sichern und das Haus beschlußfähig zu erhalten, erfolgte am 20. Januar 1869 ein neuer Pairsschub. Es wurden 20 lebenslängliche Herrenhausmitglieder ernannt.

Parteiverschiebung.

Da ein Theil der Mitglieder des Cabinettes die Pläne der Föderalisten unterstützte und sich bereit zeigte, wieder eine Aenderung der Verfassung herbeizuführen, schlossen sich die Fractionen der Verfassungspartei im Abgeordnetenhause zur Abwehr enger aneinander. Es fand im Herbst 1868 eine Fusion des Clubs der Liberalen mit dem Club der Linken statt. Die fusionirten Clubs wählten in einer constituirenden Versammlung, der 53 Abgeordnete anwohnten, Rechbauer zu ihrem Obmann. Auch die deutschen Abgeordneten aus Mähren und ein Theil der Vertreter der südlichen Länder schlossen sich allmählich dieser Vereinigung an, die bald über 100 Mitglieder zählte. Der Hauptzweck dieser Fusion war zunächst auf ein einiges Vorgehen bei Berathung des Wehrgesetzes gerichtet, auf dessen Zustandekommen die Krone hohen Werth legte und für welches sie eine starke Majorität wünschte, um sich nicht mit den einzelnen Parteigruppen in lange Unterhandlungen einlassen zu müssen. Dies drängte aber wieder jene Mitglieder der Linken, welche dem Wehrgesetze opponirten, einen Club der äußersten Linken zu bilden,

der zunächst 29 Mitglieder zählte. Der neue Club formulirte sein Programm in folgenden Punkten: Ausbau der Verfassung im freiheitlichen Sinne, liberale Entwickelung auf wirthschaftlichem Gebiete, Verwirklichung der in der Verfassung enthaltenen bürgerlichen Rechte und Freiheiten in politischer und confessioneller Richtung.

Auf der Rechten verständigten sich Slovenen und Deutsch-Clericale zu gemeinsamem Vorgehen. Der Polenclub stand ihnen zur Seite in der Opposition, hielt aber strenge an seiner unabhängigen Stellung den Parteien und der Regierung gegenüber fest und zog aus dieser Isolirung den wohlberechneten materiellen Nutzen. Jede strittige Frage mußte mit dem Polenclub gesondert verhandelt werden und brachte neue Concessionen für Galizien.

Ein im August 1868 anläßlich des deutschen Schützenfestes in Wien gemachter Versuch, alle Deutschen Oesterreichs zur Abwehr gegen die wachsende slavische Fluth zu einer deutschen Volkspartei unter einem rein nationalen Programme zu einigen, scheiterte an der traditionellen nationalen Uneinigkeit. In den Sperlsälen in Wien, wo die einberufene Volksversammlung stattfand, standen sich drei Gruppen fast feindlich gegenüber: Die einen wollten ein Zusammengehen mit dem preußischen Nationalliberalismus, die anderen suchten den Anschluß an den süddeutschen Particularismus und der Rest vertrat ein demokratisches Programm. Eine Einigung so disparater Elemente erschien unmöglich. Die Versammlung begnügte sich mit Resolutionen gegen die Zerreißung Deutschlands und verlangte die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche.

Streit im Cabinette. Aufhebung des Polizeiministeriums.

Die föderalistische Bewegung fand nicht bloß beim Feudaladel und der Bureaukratie Unterstützung, sie hatte auch ihre Förderer im Bürgerministerium und veranlaßte den Rücktritt des Ministerpräsidenten Fürsten Carl Auersperg. Ein Rundschreiben Giskra's an die Länderchefs zeigte, wie stark in den sprachlich gemischten Provinzen gegen die eben geschaffene Verfassung gewühlt wurde. Das Rundschreiben vom September 1868 forderte die Länderchefs auf, dafür zu sorgen, daß die Beamten die Vorschriften der Verfassung beachten. Der Minister drohte, die offenkundige Opposition der Beamten gegen die von ihnen beschworenen Gesetze unnachsichtlich zu strafen.

Nach dem Rücktritte des Fürsten Carl Auersperg übernahm Graf Taaffe am 24. September 1868 zunächst provisorisch die Leitung des Cabinettes. Erst am 17. April 1869 erfolgte seine Ernennung zum Ministerpräsidenten. Bis dahin hatte er auch das Polizeiministerium und das Ministerium der Landesvertheidigung geleitet. Nun ging die Regierung daran, das Polizeiministerium aufzuheben und dessen Agenden dem Ministerium des Innern zuzuweisen. Für die Landesvertheidigung wurde ein selbstständiges Ressort geschaffen. In der

Ministerconferenz, welche diese Beschlüsse faßte, fand eine eingehende Erörterung der politischen Lage statt. Nach derselben schien es, als ob alle Mitglieder des Cabinettes über alle entscheidenden Fragen wieder einig wären. Kurz darauf zeigte sich, daß der tiefgehende Zwiespalt im Cabinette fortbestand. Es währte nicht lange und der principielle Streit über die Mittel zur Herstellung der arg gestörten Ruhe in den mit der Verfassung unzufriedenen Provinzen führte zu neuer Krise im Cabinette.

Die großen gesetzgebenden Arbeiten, welche in dieser Session zu erledigen waren, wurden immer wieder durch staatsrechtliche Erörterungen und Interpellationen unterbrochen, welche alle den Zweck hatten, die Regierung vor einer grundsätzlichen Aenderung der Decemberverfassung zu warnen. Die Versuche, die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses durch Wahlverweigerung in den föderalistischen Landtagen, durch Abstinenz und Mandatsniederlegungen zu hemmen, mehrten sich und drängten die Verfassungspartei dazu, die Einführung directer Reichsrathswahlen energisch zu begehren. Von nun ab beherrschte die Wahlreformfrage die Lage.

Ausnahmszustand in Böhmen.

Da die Unruhen und Demonstrationen in Böhmen fortdauerten, sah sich die Regierung veranlaßt, am 10. October 1868 über Prag und dessen Vororte den Ausnahmszustand zu verhängen. Statthalter Freiherr v. Koller versuchte es, mit militärischen Executionen die Ruhe wieder herzustellen. Der Reichsrath hatte nicht Zeit gefunden, den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur Ausführung zu bringen. Dieser verfügte: „Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen." Um die Verhängung des Ausnahmszustandes in Böhmen zu ermöglichen, erfolgte zunächst eine besondere kaiserliche Verordnung, unter Berufung auf den § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung (Nothverordnungsrecht) und unter Berufung auf den Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, wonach der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. Diese kaiserliche Verordnung construirte auf künstliche Weise provisorisch die Befugniß der Regierung, zeitweilige und örtliche Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu verfügen. Erst nach dieser kaiserlichen Verordnung vom 7. October erschien am 10. October 1868 die Verordnung des Gesammtministeriums, durch welche für Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal Ausnahmsverfügungen getroffen wurden.

Suspension der Volksrechte.

Graf Taaffe beeilte sich für die Verfügung des Ausnahmszustandes die Indemnität gleich in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses zu verlangen. Das Abgeordnetenhaus vereinigte diese Indemnitätsfrage mit der Berathung des Gesetzes über die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen, welches den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Vollzug brachte. Es handelte sich um die Ermächtigung zur Suspension des Rechtes auf Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit. Am 4. November 1868 fand die zweite Lesung der Gesetzesvorlage statt. Die Regierung hatte die Nothverordnung für Böhmen mit der verfassungsfeindlichen Agitation, mit dem planmäßigen Widerstande gegen die Regierung und ihre Organe, mit dem strafbaren Mißbrauche der Verfassungsrechte, mit der Verfolgung der deutschen Nationalität im Lande begründet, welche die Sicherheit des Eigenthums und der Personen verletzten. Die Regierung wies auch auf die Verhöhnung und thätlichen Angriffe gegen Beamte hin, die vorgekommen waren.

In der Debatte traten die Mitglieder der Rechten gegen den Gesetzentwurf wie gegen die Genehmigung der Nothstandsverordnung auf. Dr. Sturm als Referent erklärte: Gegen das Gesetz im Allgemeinen möchte ich eine Opposition nicht aufkommen lassen und der Umstand, daß die Opposition eben nur von einer Seite kam, welche den verfassungswidrigen und gewaltthätigen Widerstand in Böhmen in Schutz nimmt und als erfreuliche Frucht der energischen Thatkraft eines Volkes darstellt, veranlaßt mich zu der Bitte: „Votiren Sie dieses Gesetz nicht gegen die Verfassung, sondern für die Verfassung."

In der Specialdebatte über den § 1, welcher bestimmt, daß im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann in Fällen innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Ausnahmsverordnungen erlassen werden können, verlangte Ziemialkowski die Einschaltung der Worte „wenn der Reichsrath nicht versammelt ist".

Rechbauer, der sich diesem Antrage anschloß, hob eingehend hervor, daß § 1 des Gesetzes allzu dehnbar sei und die Gefahr in sich berge, es könnte der Willkür bei Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte Thür und Thor geöffnet werden.

Justizminister Herbst faßte den Streit dahin auf, daß es sich darum handle, zu entscheiden, ob die Suspension der Grundrechte

Sache der Executive oder der Legislative sei. Er vertrat das Recht der Executive unter Hinweis auf den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher dieses Recht der Regierungsgewalt zu verleihen in Aussicht stellte. Ist der Reichsrath nicht versammelt, dann stehe der Regierung frei, nach § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung das Nothverordnungsrecht auszuüben. Faßt man das Recht der Suspension nur als ein Recht der Legislative auf, dann wäre das in Berathung stehende Gesetz für die Zeit des Beisammenseins des Reichsrathes überflüssig, während für die Zeit der Vertagung das Nothverordnungsrecht des § 14 nicht ausreichen würde, weil dieser Paragraph gerade Fälle der Verfassungsänderung im Verordnungswege verbietet. Da aber zur Aenderung eines Verfassungsgesetzes Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, würde es bei der Annahme der Auffassung, daß auch die zeitweilige und örtliche Suspension der Grundrechte durch die Legislative erfolgen müsse, jeder parlamentarischen Minorität freistehen, durch Ablehnung der Regierungsvorschläge das Cabinet zum Rücktritt zu zwingen. „Der Constitutionalismus," sagte Herbst, „fordert, daß das Ministerium, wenn es in einer entschieden politischen Frage nicht conform mit der Meinung des Hauses ist, zurücktritt, daß es aber auch dem Wunsche und dem Willen einer Minorität mit seiner Resignation zuvorkommen muß, das entspricht nicht den Gesetzen des Constitutionalismus."

Sturm bestritt dem Minister gegenüber das Recht der Executive, die Grundrechte zu suspendiren. Das in Berathung stehende Gesetz soll ihr nur bedingt dieses Recht einräumen.

Der Antrag Ziemialkowski's wurde abgelehnt, die Vorlage angenommen und der Nothverordnung für Böhmen die Genehmigung ertheilt. Am 5. Mai 1869 wurde das Gesetz publicirt.

Die Forderungen Galiziens.

Am 19. Januar 1869 interpellirte Grocholski, wann die Regierung die ihr Ende October 1868 übermittelte Resolution des galizischen Landtages dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen gedenke. Die polnischen Abgeordneten wollten angesichts der latenten Krise im Cabinet ihr Eisen im Feuer haben, um die erwartete neue Wendung der Dinge für die Interessen ihres Landes auszunützen. Minister Giskra antwortete am 22. Januar, daß er dem Wunsche auf Vorlage der galizischen Resolution im Parlamente aus Gründen der Verfassung nicht entsprechen könne. Die Einbringung dieser Resolution könnte nur in Form einer Regierungsvorlage erfolgen, die Regierung lehne es jedoch ab, die Anträge des galizischen Landtages als Regierungsvorlage zu vertreten.

Am 26. Januar stellte Ziemialkowski den Antrag, es sei die Regierung aufzufordern, die ihr zugemittelte galizische Resolution zur

verfassungsmäßigen Behandlung mitzutheilen. Die Regierung entsprach diesem Antrage bloß in der Weise, daß sie eine Abschrift des Landtagsbeschlusses an den Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses zur Kenntnißnahme leitete.

Am 26. Februar erstattete der Verfassungsausschuß den Bericht über den Antrag Ziemialkowski's und erklärte zunächst principiell, er habe nicht die Verpflichtung, den Antrag eines Landtages dem Reichsrathe wie eine Regierungsvorlage zur Annahme zu empfehlen. Das Haus möge aber entscheiden, ob sich der Verfassungsausschuß mit dieser der Regierung zugekommenen Resolution zu befassen habe.

Diese Verschleppungsversuche veranlaßten eine scharfe Debatte, in welcher Graf Dürkheim als Mitglied der clericalen Centrumspartei die liberale Linke wegen ihres Mangels an Muth und Offenheit höhnte.

Dr. Franz Groß (Wels) bezeichnete das Vorgehen des Ausschusses als nicht correct, ein solches Vorgehen sei des Parlamentes nicht würdig.

Das Haus beauftragte in Folge dieser Debatte den Verfassungsausschuß, die galizische Resolution zu berathen und Bericht zu erstatten. Der von den polnischen Abgeordneten gestellte formelle Antrag ging dahin, 1. die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze bezüglich des Königreiches Galizien entsprechend den Beschlüssen des galizischen Landtages zu ändern, 2. zur Vorberathung dieses Gegenstandes einen Ausschuß von 24 Mitgliedern zu wählen und ihn zu beauftragen, das bezügliche Gesetz auszuarbeiten. Dieser Sonderausschuß wurde nicht bewilligt.

Im Verfassungsausschusse stießen die Vorschläge des galizischen Landtages auf Widerspruch. Angesichts der Lage und da man die Stimmen der Polen im Reichsrathe dringend, vornehmlich für die projectirte Wahlreform bedurfte, wurde jedoch die Entscheidung weiter verschleppt. Am 10. Mai interpellirte Grocholski neuerlich über die Erledigung der galizischen Resolution. Präsident Kaiserfeld erklärte, der Bericht des Ausschusses, der inzwischen fertiggestellt war und die galizische Resolution ablehnte, könne erst nach Erledigung der Regierungsvorlagen geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung gelangen.

Die Polen sahen, daß der Sessionsschluß eintreten werde, ohne daß ihrem Wunsche entsprochen wäre und in der vorletzten Sitzung am 13. Mai 1869 gab Potocki namens des Polenclubs die Erklärung ab, daß die Folgen dieser Zurücksetzung der polnischen Wünsche sich bald zeigen werden. Der systematischen Opposition gegen die neuen Verfassungsgesetze werde durch dieses Verhalten des Hauses neue Kraft verliehen. Er bedauere, daß den Bestrebungen, auf friedlicher Bahn der Berathung nach und nach zur Regelung besserer Verhältnisse zu gelangen, auf diese Weise nicht nur große Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern auch der Boden entzogen werde. Ein solches Resultat könne der Polenclub nur bedauern; das Haus werde es verstehen und gerechtfertigt finden, wenn der Club in dem Augenblicke, wo alle seine Bemühungen sich als erfolglos bewiesen haben, vor der Oeffentlichkeit, sowie vor dem Lande erkläre, daß die Verantwortlichkeit für die geschaffene Lage nicht den Polenclub treffe.

Der Sessionsabschnitt des Abgeordnetenhauses schloß, ohne daß der Bericht des Verfassungsausschusses zur Verhandlung gekommen wäre. Seine Berathung blieb dem folgenden Sessionsabschnitte vorbehalten.

Kampf wider die confessionellen Gesetze.

Die Durchführung und Ergänzung der Ehegesetze und Schulgesetze und die Anstrengungen zur Beseitigung des Concordates hatten den Kampf des Clerus in allen Provinzen bis zur offenen Auflehnung gegen die Regierung und die Verfassung gesteigert. Die Regierung, welche im kirchenpolitischen Streite damals noch das Parlament und einen großen Theil der Bevölkerung hinter sich wußte, ließ sich durch den Ansturm der geistlichen Macht eine Zeit lang nicht einschüchtern, sie versuchte, den beschlossenen Gesetzen Geltung zu verschaffen. Freilich zeigte sich bald, daß der Kirche Kampfesmittel zu Gebote standen, welche ihren Widerstand zu einem unüberwindlichen machten, so daß sie alle weiteren Eingriffe in ihre durch die Staatsgesetze gestörte Machtsphäre zu hemmen vermochte. Die Reihen der Gegner der Kirche im Abgeordnetenhause wurden rasch erschüttert und geschwächt und allmählich gelang es der Kirche, den eine kurze Zeit lang beschränkten Einfluß auf die Geister wieder zu gewinnen.

Am 1. Juli 1868 erschien die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und Unterrichtes und des Innern, welche die Bestimmungen zur Durchführung des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 enthielt. Die geistlichen Ehegerichte waren aufgehoben und sollten ihre Acten über Eheangelegenheiten den weltlichen Gerichten ausfolgen. Die offene Auflehnung gegen diese Verfügung der Behörden zwang den Justizminister Herbst, die Strafbestimmungen gegen den renitenten Episkopat, gerichtliche Execution und Geldbußen in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Bischöfe antworteten mit Instructionen an den Clerus zur Organisirung des Widerstandes gegen die confessionellen Gesetze.

Sturm bezeichnete am 17. Juni 1869 die auf diesen Widerstand gerichte Instruction des Bischofs von Brünn an seinen Diöcesanclerus als eine Aufforderung zum Widerstande gegen die Gesetze des Staates und eine Herabwürdigung der durch den Staat geschaffenen Institutionen. Ministerpräsident Fürst Carl Auersperg antwortete auf eine in dieser Angelegenheit eingebrachte Interpellation am 24. Juni, die Regierung werde alle Vorsorge treffen, um die Gesetze vom 25. Mai 1868 zur Durchführung zu bringen. Sollte wider Erwarten diesen Gesetzen und Anordnungen die gebührende Achtung und allseitige Befolgung verweigert werden, dann werde die Regierung alles Nöthige vorkehren, um den Gesetzen die ungeschmälerte Geltung zu verschaffen. Die Regierung war jedoch nicht in der Lage, ihre Zusage zu erfüllen, da ihre Macht den Bischöfen gegenüber nicht ausreichte.

Minister Giskra mußte am 20. August 1869 in einer Circularnote die Länderchefs daran erinnern, daß nach den Staatsgrundgesetzen

niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, daß eine Verpflichtung zur Sonn- und Feiertagsruhe nicht bestehe und daß angesichts der großen Zahl kirchlicher Feiertage in einzelnen Provinzen eine Verminderung der Feiertagsruhe anzustreben sei. Der Kampf zwischen staatlichen und kirchlichen Organen wurde immer heftiger, die Geister immer erregter, die Organisirung des kirchlichen Widerstandes immer zäher, die Autorität der Regierung reichte gegen diese Macht nicht aus, ihre Organe wichen bald eingeschüchtert zurück und wollten sich lieber mit ihren Vorgesetzten als mit den Bischöfen zertragen, denen Kanzel und Beichtstuhl zur Beherrschung der Geister zur Verfügung standen.

Episkopat und Regierung.

Der ruhmreiche Führer des streitbaren Clerus in Oesterreich war damals Franz Josef Rudigier, der Bischof von Linz. Die Regierung versuchte, den Bischof einzuschüchtern, sie leitete eine Untersuchung über seine bischöfliche Dotation ein und fand, daß er nicht berechtigt war, die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink in eigener Verwaltung zu führen. Durch Anweisung der bloßen Gelddotation für das Bisthum an Stelle der freien Ausnützung des Ertrages dieser Fondsgüter glaubte die Regierung den Bischof vom weiteren Widerstande abzubringen. So kleinliche Nergelei erhöhte nur die Streitlust des Bischofs. Rudigier veröffentlichte einen Fehdebrief gegen den Minister Giskra, weil dieser in einem Erlasse den Clerus neuerlich vor der Fortsetzung der Agitation gegen die kirchenpolitischen Gesetze von der Kanzel und im Beichtstuhle warnte. Der Bischof setzte den weltlichen Gerichten wegen der Auslieferung der Ehegerichtsacten offenen Widerstand entgegen und zeigte sich renitenter den Aufforderungen der Behörden gegenüber als seine übrigen geistlichen Amtsbrüder. Am 12. September 1868 erschien Rudigier's Hirtenbrief gegen die confessionellen Gesetze. Es sollte durch denselben den Gläubigen von der Kanzel verkündet werden, daß Regierung und Parlament dem Kaiser die Unterschrift auf diesen Gesetzen gewaltsam abgerungen haben. Die Regierung confiscirte den Hirtenbrief. Der Bischof erhob gegen die Confiscation Beschwerde. Das Oberlandesgericht bestätigte am 17. October die Confiscation. Das Strafgericht begann gegen den Bischof schon am 28. September die Untersuchung wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe. Seine Instruction an den Clerus, der Durchführung der confessionellen Gesetze offenen Widerstand entgegenzusetzen, bot den Anlaß hierzu.

Zur selben Zeit wurde auch gegen die Hirtenbriefe anderer Bischöfe eingeschritten und die Instruction des böhmischen Episkopates an den Clerus beschlagnahmt. Die Bischöfe erließen die Aufforderung an den Clerus ohne Rücksicht auf das Gesetz des Staates, die in einer Civilehe lebenden Katholiken, den Kirchengesetzen entsprechend, als

Sünder zu behandeln, denen keine Absolution zu ertheilen sei. Für dieselben sei keine Messe zu lesen, sie dürfen als Tauf- und Firmpathen nicht zugelassen werden; ein kirchliches Begräbniß sei ihnen nur dann zu gewähren, wenn sie vor ihrem Tode vor Zeugen Reue bekennen. Vor die Strafgerichte citirt, beriefen sich die Bischofe auf die ihnen durch die Bestimmungen des Concordates zugesicherte Immunität.

Cardinal Schwarzenberg brachte die Streitfrage über die Beschlagnahme seines Hirtenbriefes bis vor den Obersten Gerichtshof. Dieser entschied, daß der von dem Cardinal und den Bischöfen berufene Artikel 14 des Concordates nicht mehr in Kraft bestehe und bestätigte die Confiscation des erzbischöflichen Hirtenbriefes nach § 65 des Strafgesetzes, als geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

Am 28. Januar 1869 beantwortete Justizminister Herbst die Interpellation des Freiherrn v. Weichs, der anfragte, was der Minister zu thun gedenke, um die gesetzwidrigen bischöflichen Anmaßungen abzustellen, so weit sie das Vorgehen des geistlichen Ehegerichtes betreffen. Dr. Herbst erklärte, die Regierung sei ihren Verpflichtungen dem Gesetze entsprechend nachgekommen. Der Cultusminister habe mit Rundschreiben vom 1. Juni 1868 allen Erzbischöfen und Bischöfen die erfolgte Aufhebung der geistlichen Ehegerichte in Erinnerung gebracht, er habe sie darauf verwiesen, daß das verfassungsmäßige Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, ihren Organen nur die Befugniß sichere, die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich pro foro interno giltigen Verfügungen in Ehesachen zu treffen. Die Regierung könnte sich zu besonderen Maßregeln nur dann aufgefordert sehen, wenn der Fall eintreten würde, den sie jetzt nicht als vorhanden ansehen zu müssen glaube, daß von Seite eines bischöflichen Ordinariates die dem Staate zustehende Jurisdiction in Ehesachen prätendirt oder eine Irreführung der Bevölkerung angestrebt würde. In diesem Falle würde die Regierung nicht säumen, solchen die Ruhe des Staates gefährdenden Bestrebungen entgegenzutreten und so weit die Handhabung der bestehenden Gesetze hierzu nicht ausreichen sollte, die entsprechenden Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Im Februar 1869 erschien der Hirtenbrief Riccabona's, der gegen die Angriffe des Staates auf Kirche und Schule Klage erhob. Der Fürstbischof von Lavant lenkte etwas ein und forderte seinen Diöcesanclerus auf, sich vom politischen Leben zurückzuziehen.

Im März traten beim Cardinal Rauscher die österreichischen Bischöfe zu einer Conferenz zusammen, ein über die Form der Vertheidigung der Rechte der Kirche sich zu einigen. Der Vorschlag des Cardinal Schwarzenberg, den Widerstand unentwegt fortzusetzen, drang durch.

Die Schulgesetze mußten ohne Mithilfe des Clerus durchgeführt werden. Cardinal Rauscher war der Erste, der den Kampf des Clerus gegen den Liberalismus auf gesetzliche Bahnen leitete, in der richtigen Erkenntniß, auf diese Weise leichter als durch Feindseligkeiten wider

den Staat wieder den alten Einfluß auf Krone und Regierung zurückzugewinnen In der That bewirkte diese veränderte Haltung eines Theiles der Kirchenfürsten sofort eine retardirende Wirkung auf die von der liberalen Regierung und dem Parlamente geplanten Reformen auf confessionellem Gebiete. Cardinal Rauscher vertrat auf der Bischofsconferenz die Ansicht, es sei der passive Widerstand des Clerus bezüglich des Schulaufsichtsgesetzes aufzugeben und der Geistlichkeit die Theilnahme an der Schulaufsicht nicht weiter zu verbieten. Die Rudigier, Fürstenberg, Riccabona blieben entgegengesetzter Ansicht, sträubten sich gegen jede Transaction und setzten ihren offenen Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze fort. Der böhmische Episkopat lenkte im August 1869 in der Frage der Schulaufsicht ein. Erzbischof Gollmayr in Görz schloß sich der milderen Auffassung an, während Rudigier dem Statthalter von Oberösterreich, dem Grafen Hohenwart, bekannt gab, daß er sich gegen jede Theilnahme seines Diöcesanclerus an der Schulaufsicht ausspreche. Bischof Schaffgotsche in Brünn demonstrirte damals gegen das Cabinet Auersperg, indem er einer hundertjährigen Gedenkfeier für Kaiser Josef II., welche die Regierung förderte und zu welcher Erzherzog Karl Ludwig in Vertretung des Kaisers nach Slavikovitz in Mähren gereist war, ostentativ ferne blieb.

Das Schlachtroß von Hippach.

Der Clerus in Oberösterreich und Tirol richtete sich nach den Befehlen seiner Kirchenobern und nahm lebhaft an dem Kampfe wider die confessionellen Gesetze theil. Abgeordneter Prof. Greuter führte in Tirol die Streiter. Zu Hippach im Zillerthale fand am 27. September 1868 die Generalversammlung des katholischen Vereines unter freiem Himmel statt, welche einen Protest gegen die confessionellen Gesetze beschließen sollte. Ein landesfürstlicher Commissär war zur Versammlung erschienen. Greuter, Dr. Kathrein, damals der Redacteur der „Neuen Tiroler Stimmen", und die übrigen Veranstalter der Versammlung legten eine Adresse den Bauern zur Unterzeichnung mit dem Zurufe vor: „Wollt Ihr katholisch bleiben, dann unterschreibt!" An 500 Personen waren versammelt. Dr. Kathrein brachte die Grüße der Innsbrucker Parteigenossen und sprach über den modernen Liberalismus und die moderne Civilisation, die dem Volke den Glauben der Väter rauben. Greuter betrat nach ihm die Tribüne und kündigte eine „Bergpredigt" an. „Die Gegner," führte er aus, „wollen den Glauben einsargen, katholische Vereine seien zur Gegenwehr nöthig. Glaubt mir," rief er der Versammlung zu, „denn ich bin ein Mann, der von dem Kampffelde herkommt, wie ein altes Schlachtroß voll Dreck und Koth. Die Zeiten sind derart, daß man von Seite einer unheimlichen Partei nicht bloß die Leiber unserer Kinder verlangt, wenn der Staat in Bedrängniß ist, sondern auch die Seelen." Es gelangte eine Resolution für Kirche und Glauben zur Verlesung, die Greuter mit

den Worten befürwortete: „Im Reichsrathe sind Gesetze beschlossen worden, welche die Rechte der Kirche angreifen. Hat sie der Kaiser angetastet? Nein! Die Volksvertreter haben ihm aber gesagt: Wenn Du diese Gesetze nicht unterschreibst, so hast Du Mord und Revolution in Deinem Reiche. Nun muß das katholische Volk den Kaiser retten helfen und darf nicht Abgeordnete wählen, die keine andere Aufgabe kennen, als die Religion, die Braut Christi, zu schmähen, wie ich es mit eigenen Ohren im Reichsrathe gehört habe."

Das Abgeordnetenhaus hatte sich bald darauf mit diesem Hippacher Zwischenfalle zu befassen, als das Landesgericht Innsbruck die strafgerichtliche Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe einleitete und Greuter's Auslieferung verlangte. Am 18. December 1868 lehnte jedoch die Majorität des Hauses den Antrag des Ausschusses auf Auslieferung, den Dr. Sturm als Referent vertrat, ab.

Die Agitation gegen die kirchenpolitischen Gesetze nahm in Tirol gefährliche Formen an. Auf einer Versammlung zu Schlanders im Mai 1869 kam es zu thätlichen Angriffen gegen die Regierungsorgane. Der landesfürstliche Commissär Graf Marzano sah sich veranlaßt, die in der Dorfkirche tagende Versammlung in Folge einer Rede des Dechanten Leiter aufzulösen. Die Kirchenbesucher hieben auf den Commissär mit den Fäusten los, mit Mühe gelang es ihm, sich von der geweihten Stätte zu retten. Angesichts der ihm drohenden Gefahr, da die Veranstalter der Versammlung ihn mit Vorwürfen überhäuften und die Bauern immer wilder auf ihn losstürmten, rief er ihnen zu: „Wollt Ihr einen wehrlosen Mann im Gotteshause morden?" Der Pfarrer von Setsch erkannte die Gefahr, in welcher Graf Marzano schwebte und brachte ihn durch eine Hinterpforte ins Freie.

Proceß Rudigier.

Solchen Agitationen gegenüber konnte die Regierung nicht leicht zurückweichen. Die Bischöfe, die im Widerstande verharrten, wurden gemaßregelt und nach dem Gesetze bestraft. Rudigier, der sich unter Berufung auf das Concordat weigerte, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen, wurde am 5. Juni 1869 unter Intervention der Gerichtsorgane vor den Untersuchungsrichter geführt. Es gab eine Demonstration des bischöflichen Anhanges in den Straßen von Linz, die dem Kirchenoberen als „Märtyrer des Glaubens" auf seiner Fahrt zum Landesgerichte das Geleite gaben. Vor dem Untersuchungsrichter verweigerte der Bischof jede Auskunft. Am 12. Juli begann die Verhandlung gegen den Bischof vor den Geschworenen. Während das Gericht tagte, wurden Gebete zu seiner Errettung in den Kirchen abgehalten. Die Geschworenen erkannten den Bischof schuldig, in seinem Hirtenbriefe zur Verachtung gegen die Regierungsform und die Staatsverwaltung angeeifert zu haben und das Gericht verhängte über den

Bischof eine vierzehntägige Kerkerstrafe. Rudigier sandte am 13. Juli einen Protest gegen diese Verurtheilung an den Kaiser. Noch an demselben Tage verfügte der Monarch durch kaiserliches Handschreiben, daß dem Bischof die Strafe und ihre Rechtsfolgen nachzusehen seien. Bischof Rudigier überreichte aber auch eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Die Sache wurde jedoch durch den kaiserlichen Gnadenact für erledigt erklärt, um dem Bischof den Anlaß zu weiteren Demonstrationen zu entziehen.

Bei Berathung des Cultusbudgets beschloß das Abgeordnetenhaus die Regierung neuerlich aufzufordern, dem Bischof von Linz die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink abzunehmen, die er als einen Theil seiner Dotation verwaltete und ihm nur die normalmäßige Geldbotation von 12.600 fl. zu bewilligen, dagegen den Ertrag der beiden Güter im Budget auszuweisen. Auch gegen diese Verfügung führte der Bischof jahrelangen Proceß bei allen Instanzen.

Gründung des katholischen Volksvereines.

Während des Processes gegen den Bischof von Linz hatte das dortige katholische Casino Demonstrationen veranstaltet, gegen welche Statthalter Graf Hohenwart einschreiten mußte. Das katholische Casino in Linz wurde im November 1869 wegen Ueberschreitung seiner Statuten aufgelöst. Die bischöfliche Partei unter Führung des Freiherrn Carl Weichs schritt sofort zur Gründung eines neues Vereines, des „Katholischen Volksvereines" für Oberösterreich, der seither die Organisirung der katholischen Partei im Lande und die Leitung der Wahlen übernahm. Die Statthalterei wies die ersten überreichten Statuten dieses Vereines als mit dem Vereinsgesetze nicht vereinbar zurück. Die Proponenten des Vereines nahmen die nöthigen Aenderungen vor, und kaum ins Leben getreten, wußte der Verein die volle Herrschaft über die Landbevölkerung zu erlangen und der liberalen Partei in Oberösterreich alle Mandate in den Vertretungskörpern bis auf wenige Städtebezirke zu entreißen und die clericale Majorität im Landtage zu einer dauernden zu gestalten.

Fortsetzung der kirchengesetzlichen Debatten.

Das Abgeordnetenhaus ließ sich durch diese Agitationen zunächst in seinen Arbeiten auf kirchenpolitischem Gebiete noch nicht einschüchtern, und die Regierung war bemüht, die Durchführung der confessionellen Gesetze durch neue Gesetzvorlagen und Verordnungen zu beschleunigen. Am 22. October 1868 erfolgte die Berathung des Gesetzes, betreffend Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse. Am 27. October fand die Annahme des Gesetzes über Versöhnungsversuche vor dem Gerichte in Ehescheidungen statt. Diese

beiden Gesetze wurden am 31. December 1868 publicirt. Am 13. April 1869 wurde das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören und die Führung der Matriken für dieselben im Abgeordnetenhause vorgelegt, welches das Abgeordnetenhaus am 10. Mai 1869 beschloß. Am 18. Januar 1869 erschien die Verordnung des Cultusministers und des Ministers des Innern, betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche als Religionsgesellschaft zu anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Der offene Widerstand im Clerus rief im Abgeordnetenhause eine Gegenagitation gegen die Kirchengewalt und das Klosterwesen hervor. Gegen die seit 1866 aus Italien nach Oesterreich einströmenden Jesuiten richtete sich vornehmlich diese Agitation. Die Landtage und die Gemeindecorporationen faßten geharnischte Resolutionen gegen neue Jesuitenansiedelungen. Die Regierung verlor den Muth, energisch einzuschreiten; der Orden erfreute sich mächtiger Unterstützung in Hofkreisen. Die Regierung versuchte, die Schulanstalten der Jesuiten den Bestimmungen des Schulgesetzes zu unterwerfen, wogegen diese energisch Widerstand leisteten.

Im Juli 1869 gab der Fall der Nonne Barbara Ubryk, die bei den Carmeliterinnen in Krakau jahrelang bei vollster körperlicher Verwahrlosung in einer Zelle in Haft gehalten wurde, der Agitation gegen das Klosterwesen neue Nahrung. Zwei Ministerialverordnungen brachten Verfügungen, durch welche, unter Bezugnahme auf das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, die Einschließung von Priestern und Ordensgeistlichen auf Grund bischöflicher Erkenntnisse in geistlichen Correctionsanstalten, sowie die Haftverfügungen geistlicher Oberen verboten und diese auf Grund des Concordates geübten Rechte der Kirchenoberen aufgehoben wurden.

Der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses berieth im Januar 1869 über einen Gesetzentwurf zur Einführung der Civilehe. Die durch Jahre hierüber fortgeschleppten principiellen Discussionen versuchte Sturm durch Vorlage eines Civilehegesetzes abzuschneiden. In der That wurde ein Bericht über diesen Antrag am 12. April fertiggestellt. Es hätten die Ehehindernisse der §§ 61, 63 und 64 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben werden sollen und in einer Reihe von Fällen wollte man die Trennung der Ehe auch für Katholiken gesetzlich als zulässig erklären. Als solche Fälle führte der Entwurf an: Bei Abstrafung wegen Verbrechens mit fünf Jahren Kerker, bei boshaftem Verlassen des Ehegatten, bei gefährlicher Nachstellung und bei schwerer Mißhandlung. Die Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf im Plenum fand aber nicht statt, da das Abgeordnetenhaus vorher auseinander ging.

Gleichzeitig verhandelte der confessionelle Ausschuß über die volle Beseitigung des Concordates, dessen Aufhebung im Wege der Auflösung des Vertrages mit dem päpstlichen Stuhle noch immer nicht erfolgt war und der wirksamen Durchführung aller kirchenpolitischen

Gesetze im Wege stand. Im Mai 1869 beschloß der confessionelle Ausschuß, dem Abgeordnetenhause eine Resolution im Sinne der Aufhebung des Concordates vorzuschlagen.

In diesem Kampfe zwischen Kirche und Staatsgewalt wurden die weiten Volksschichten aufgewühlt, von der Geistlichkeit ein neuer Kreuzzug gepredigt, die Machtfrage der Kirche zu einer Glaubensfrage gestempelt. Gegenüber den Machtmitteln der Kirche bröckelte der leichte Firniß liberaler Gesinnung im Parlamente und in der Bevölkerung ab. Die weltlichen Machthaber erschraken vor dem dumpfen Grollen aus der aufgewühlten Tiefe der Volksmassen, sie zögerten, auf dem betretenen Wege der Reformen weiter zu schreiten. Allmählich zogen sie sich eingeschüchtert zurück und die Gesetzgeber verfielen dem Fluche der Halbheit. Das auf dem Gebiete fortschrittlicher Gesetzgebung Erreichte ging bald wieder verloren; an die Stelle klarer Entschließungen trat der wesenlose Schein von Institutionen, die, kaum geschaffen, wieder verlassen wurden; an die Stelle energischer Durchführung trat die Willkür anpassungssüchtiger Bureaukraten, die sich nach dem politischen Winde drehten.

Nationalität und Schule.

Der nationale Wettbewerb hatte durch die Verfassungsrevision einen mächtigen Ansporn erhalten; der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger diente als Begründung jeder nationalen Forderung. „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Die einzelnen Nationalitäten wurden nicht müde, darzulegen, wie sehr sie schon durch das Germanisationssystem des 18. Jahrhunderts an Bildungsmitteln verkürzt und bei Wahrung und Pflege ihrer Sprache behindert wurden. Es genügte ihnen aber nicht die Zusage und die theilweise Verwirklichung ihrer Wünsche im Rahmen der natürlichen Entwickelung und des staatlichen Bedarfes; das allein Maßgebende für die Geltung der Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde die Statistik der Bevölkerungsziffer. Der uferlose nationale Chauvinismus ging noch weiter und wirkte für die Rückeroberung deutscher Städte und Landgebiete mit Berufung auf das historische Recht und verlangte die Vertreibung der deutschen „Fremdlinge" aus nationalem Gebiete. Die Sprachengrenzen wurden durch nationale Agitation nicht bloß gewaltsam verschoben, sondern einer unbegrenzten Eroberungssucht geöffnet. Die Schule wurde zum nationalen Agitationsmittel. Das Hauptstreben der nicht-deutschen Volksstämme ging zunächst dahin, die gesammte Schulgesetzgebung dem Reichsrathe zu entziehen und die Entscheidung über die Schule den Landesverwaltungen zu unterwerfen. Der Staat sollte womöglich allein die Kosten der Schulen, namentlich in den

finanziell schwachen Ländern tragen und mit aller Beschleunigung alle nationalen Schulen, von der Volksschule bis zur Universität, zur Befriedigung der Gleichberechtigung bloß auf Grund der Bevölkerungsziffer aus dem Boden stampfen.

Das Reichsvolksschulgesetz.

Am 2. März 1869 legte Minister Hasner den Entwurf des Reichsvolksschulgesetzes dem Abgeordnetenhause vor. Während der Ausschuß die Vorlage discutirte, beriethen die Bischöfe über die Gegenwehr. Nuntius Falcinelli wohnte den Bischofsconferenzen bei und bestärkte die Erzbischöfe und Bischöfe in der energischen Vertheidigung der durch das Concordat der Kirche verliehenen Rechte. Currenden an den Curatclerus verboten demselben, Stellen in den Schulbehörden anzunehmen, Rudigier wies seinen Diöcesanclerus neuerlich an, die von der Statthalterei gewünschten Berichte über Schulangelegenheiten abzulehnen. Die mäßigenden Stimmen im Episkopat, welche im Interesse der religiösen Erziehung des Volkes zur Theilnahme des Clerus an der Durchführung der Schulgesetze riethen, verhallten noch größtentheils ungehört, da der Clerus darauf drang, die Schule müsse katholisch sein und daher der Aufsicht und dem Einflusse der Bischöfe unterstellt bleiben, nicht aber als eine staatliche Institution behandelt werden.

Noch im Monate März stellte der confessionelle Ausschuß seinen Bericht über das Volksschulgesetz fertig. Von föderalistischer Seite erhob man Einwendungen gegen die Centralisation des Schulwesens. Die Vertreter der Rechten im Ausschusse wollten die Verländerung der Schule durchsetzen. Der Fortbestand des galizischen Schulregulatives vom 25. Juni 1867 bildete einen Gegenstand ernster Erörterung im Ausschusse. Es wurde jedoch nicht geändert.

Im Plenum des Abgeordnetenhauses begann am 21. April 1869 die Debatte über das Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden. Die föderalistischen und die clericalen Gegner der Vorlage waren bemüht, sie zu Falle zu bringen.

Hasner definirte als allgemeine Grundsätze der Schule, welche der Reichsrath festzustellen hat, jene Bestimmungen, welche einen Satz aussprechen, in Beziehung auf dessen allgemeine Wahrheit die Verschiedenheit der Landesverhältnisse keinen Unterschied machen kann und dessen allgemeine Anwendung zugleich im allgemeinen Interesse geboten ist. Dazu rechnete er auch die achtjährige Schulpflicht.

Grocholski stand auf dem Standpunkte, das Reichsvolksschulgesetz verletze die Rechte der Landtage und bilde einen Bruch der Verfassung.

Toman erklärte namens der Slovenen: Wir sind nicht gesonnen, weder einer Person, noch einem Ministerium, noch einer Sache, noch irgend welchem Principe die Selbstständigkeit der Nation zu opfern;

sie erscheint aber geopfert durch dieses Gesetz, mag dasselbe noch so liberale Principien in sich schließen.

Mit noch größerer Heftigkeit wurde von clericaler Seite gegen das Gesetz zu Felde gezogen.

Die Confessionslosigkeit der Staatsschule verlangte dagegen auch namens der protestantischen Kirche Superintendent Schneider.

Greuter trat für die katholisch-confessionelle Schule ein. Die Eltern, erklärte er, hätten allein über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Es heiße die staatliche Ordnung untergraben, wenn man die Grundsäule der Familie, die väterliche Autorität, zerstört. Mit der Familie vernichte man den Staat. Die Mütter sind es, denen wir das nationale Gemüthsleben der Völker verdanken, den politischen Volkscharakter danken wir den Vätern.

Schindler entgegnete den geistlichen Vertretern der confessionellen Schule:

„Die Talare der Priester auf dem ganzen Weltball sind verschieden geschnitten, aber sie sind von demselben Stoffe; abgesehen von lobenswerthen Ausnahmen, die alle Confessionen aufzuweisen haben. Ich verlange gleiches Recht für alle Confessionen, keine ist unser Feind, aber wir sind Feinde jedes Uebergriffes, welcher in die Rechte des Staates gemacht wird, gleichgiltig, ob ein Cardinal, ein Fakir, ein Derwisch oder wer immer einen solchen sich erlauben möchte."

Unterrichtsminister Hasner bezeichnete das Schulgesetz als die Negation der Omnipotenz der Kirche auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und erklärte:

„Was über die Confessionalität und Religiosität der Schule gesprochen wurde, darüber etwas zu sagen finde ich kaum der Mühe werth, das sind Kämpfe gegen Windmühlen. Denn von einer religionslosen Schule kann wahrhaftig niemand, ohne der Wahrheit ins Gesicht zu schlagen, bei diesem Gesetze reden. Auch glaube ich, daß man in der That der Regierung weder einen so unstaatsmännischen Geist, noch so viel Frivolität zuschreiben darf, daß es ihr nicht vollkommen klar wäre, welche völkererziehende Bedeutung, welcher Trost, welche Kraft und Stütze für den Einzelnen in der Religion liegt."

Das Abgeordnetenhaus beschloß trotz der Einsprache der Polen, Slovenen und clericalen Tiroler in die Specialdebatte über den Entwurf des Reichsvolksschulgesetzes einzugehen. Darauf erklärten die drei genannten Parteien, sich nicht mehr an der Discussion zu betheiligen und verließen den Saal, um nicht an einer Verfassungsverletzung mitschuldig zu werden. Die Majorität stimmte über den § 1 des Gesetzes namentlich ab und constatirte dessen Annahme mit 107 gegen die zwei Stimmen der verfassungstreuen Aebte Helferstorfer und Zeidler. In dritter Lesung constatirte das Präsidium die Annahme des ganzen Gesetzes mit 111 gegen 4 Stimmen.

Im Mai 1869 lag dem Herrenhause der Bericht der Schulcommission über das Volksschulgesetz vor. Am 10. Mai referirte Unger, daß eine Minorität der Commission die Vorlage aus Competenzgründen ablehnte, da ihrer Ansicht nach durch deren Bestimmungen in den Wirkungskreis der Landtage eingegriffen werde. Die Majorität vertrat

dagegen den Standpunkt, daß die Feststellung der leitenden Principien über Begriff, Wesen, Aufgabe und Ziel der Volksschule Reichssache, die particulare Durchführung derselben Landessache sei. Was das Verhältniß der Volksschule zur Kirche betrifft, wurde von der Commission einmüthig anerkannt, daß die Vorlage auf dem Boden des Gesetzes vom 25. Mai 1868 stehe. In fachlicher Beziehung spendete die Commission allen Theilen des Gesetzes volles Lob. Die Vorlage, führte Unger aus, stelle der Volksschule eine hohe Aufgabe. Die große Bedeutung der Vorlage zeichnete der Referent in folgender Weise:

„Sie erweitert den Kreis der Lehrgegenstände, sie vertheilt den Lehrstoff dergestalt, daß jedes Unterrichtsjahr einer Unterrichtsstufe entspricht, sie fixirt die Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler, sorgt für Mädchenschulen, Bürgerschulen und Fabriksschulen, erstreckt die Schulpflicht von sechs auf acht Jahre, trifft Vorsorge für die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte und Lehrerbildungsanstalten und pädagogischen Seminarien, sowie für die Fortbildung der Lehrer durch entsprechende Mittel, namentlich durch Lehrerconferenzen, sie regelt die rechtliche Stellung der Lehrer, indem sie das Lehramt für ein öffentliches Amt erklärt, sie stellt Grundsätze für die materielle Ausstattung der Lehrer auf und erklärt dieselben sammt ihren Witwen und Waisen pensionsberechtigt; sie trifft allgemeine Normen für die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen und behandelt in liberaler Weise die Privatlehranstalten."

In der Debatte über das Reichsvolksschulgesetz, bei welcher die Kirchenfürsten fehlten, trat Fürst Constantin Czartoryski für das Recht der Landtage, die Schulfragen zu regeln, ein und behauptete, die Vorlage enthalte neben allgemeinen Grundsätzen auch eine große Zahl von Detailbestimmungen, die zu treffen nur der Landtag berechtigt sei. Ein einheitliches Schulgesetz und gleichmäßige Schulbildung, sagte er, lassen sich allerdings theoretisch trefflich vertreten, in der Praxis aber, selbst in einem Lande mit einheitlicher Bevölkerung, können die Resultate kaum annähernd befriedigende sein.

Graf Mitrowsky sah in der Kostenfrage der Schule eine Gefahr für die Schulgemeinden und beantragte den Uebergang zur Tagesordnung über die Vorlage und die Aufforderung an die Regierung, eine neue Vorlage unter genauer Berücksichtigung der Competenz der Landtage einzubringen. Der Vertagungsantrag wurde abgelehnt.

Unger bekämpfte in seinem Schlußworte diese Versuche einer Verländerung der Schule und sagte den Gegnern der Vorlage:

„Sie brechen jeden Strahl, der vom Centrum kommt, siebzehnfach durch das Prisma unseres constitutionellen Staatsrechtes; da glaube ich, muß dafür gesorgt werden, daß der Brennpunkt nicht, wie Fürst Czartoryski gemeint hat, in die Peripherie verlegt wird, sondern der Brennpunkt muß da sein, wo er hingehört, im Centrum und da muß man dafür sorgen, daß der Strahl ein kräftiger sei, damit er bei dieser siebzehnmaligen Brechung endlich noch eine genug kräftige Farbe gibt, die glänzt und schimmert, nicht aber, daß alles grau in grau sich auflöst, wohin Sie kämen, wenn Sie die Länderautonomie auf dem Gebiete des Schulwesens noch mehr ausdehnen."

In der Specialdebatte erhob noch Graf Kuefstein Bedenken gegen die Fassung des § 48. Er beantragte an der Bestimmung: „Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und

ist allen österreichischen Staatsbürgern, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, gleichmäßig zugänglich," das „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" wegzulassen. Einerseits erscheinen diese Worte durch das Staatsgrundgesetz überflüssig, andererseits halte er es doch für selbstverständlich, daß an katholischen Schulen, wo ja die Mehrzahl der Schüler katholisch ist, ein nichtkatholischer Lehrer keine Anstellung suchen werde. Trotz dieser Einwendungen wurde § 48 wie die übrigen Theile der Schulgesetzvorlage unverändert angenommen. Erst einer späteren Zeit geistiger Reaction blieb es vorbehalten, auch diese Bestimmung des Schulgesetzes in confessionellem Sinne zu ändern. Am 14. Mai 1869 wurde das Gesetz sanctionirt.

Schulaufsichtsverordnungen.

Da manche Landtage zögerten, nach der Sanction des Schulgesetzes die Vorlagen über die Schulaufsicht zu erledigen, erschien am 10. Februar 1869 die Verordnung des Unterrichtsministeriums, mit welcher provisorische Anordnungen über Schulaufsicht in Nieder- und Oberösterreich, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Triest getroffen wurden. Am 18. Mai erschien die Verordnung, womit die Instructionen für die provisorischen Bezirksschulinspectoren für die eben genannten Kronländer erlassen wurden, am 11. Juli die Verordnung, welche die Instruction für die k. k. Landesinspectoren, und am 12. Juli die Verordnung, welche die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens, Galiziens, Krains, der Bukowina, Istriens und Görz enthielt; ferner eine Verordnung vom selben Tage und gleichem Wirkungsgebiete, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Schon die erste dieser Verordnungen wurde von den Parteien der Rechten als administrative Willkür bezeichnet. Toman interpellirte am 19. Februar 1869, wie der Minister diese Verfügung mit dem Grundgesetze in Einklang bringen könne, da Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben Sache des Landtages, eventuell des Reichsrathes, nicht aber der Executive sei. Die Verordnung des Ministers sei eine Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes.

Hasner erwiderte am 23. Februar, seine Verordnung ändere keineswegs das Gesetz, entspreche vielmehr dessen Bestimmungen und regle dessen provisorische Durchführung. Zu diesen Verfügungen sei er als Unterrichtsminister nach § 15 des Schulaufsichtsgesetzes verpflichtet, und nach § 11 des Grundgesetzes über die Ausübung der Vollzugsgewalt berechtigt.

Světec und Toman erklärten sich durch diese Darlegung des Ministers nicht befriedigt und bezeichneten die Verordnung als eine Vergewaltigung der Landtage.

Der Kampf gegen das Volksschulgesetz kam nicht mehr zur Ruhe. Clericale und Nationale rüttelten an demselben ohne Unterlaß, wenn

auch Letztere die Wohlthaten und die vorzügliche Organisation des Schulgesetzes anerkannten und für sich auszunützen bestrebt waren.

Das Wehrgesetz.

Neben dem Ausgleiche der Verfassungsreform und den kirchenpolitischen Vorlagen wurden in dieser Session auch noch die Gesetzentwürfe über die Heeresorganisation und die allgemeine Wehrpflicht erledigt, welche seit 1866 vorbereitet und wiederholt in den Debatten des Abgeordnetenhauses discutirt wurde. Die Reform stellte so große Forderungen an Menschenmaterial und Steuerlast, daß sie bei der Bevölkerung und Volksvertretung auf gleich großen Widerstand traf. Die traurige finanzielle Lage hatte kurz vorher zur Entlastung der Steuerträger starke Militärbeurlaubungen und eine zeitweise Reduction des Präsenzstandes im Heere eintreten lassen. Um so ängstlicher sah das Volk den neuen Forderungen der Kriegsverwaltung entgegen. Aber die Krone verlangte sie energisch und am 4. November 1868 sprach Minister Dr. Berger dem Parlamente gegenüber die Drohung aus, das Cabinet wäre gezwungen, bei weiterer Verzögerung der Wehrgesetzvorlage seine Demission zu geben. Unsere Gegner, sagte der Minister, werfen uns vor, daß unsere Partei nicht regierungsfähig sei; wenn die Minister ihre Portefeuilles niederlegen werden, dann werden sie zeigen, daß sie regierungsfähig sind. Diese Drohung mit der Demission that ihre Schuldigkeit.

Die Regierung berief eine Abgeordnetenconferenz, um durch persönliche Einflußnahme den Widerstand gegen die Wehrvorlage zu brechen. Giskra gab in dieser Versammlung am 9. November 1868 die Versicherung, die Kosten der Armee würden künftig im Ordinarium die Ziffer von 80·5 Millionen nicht überschreiten. Zur Beruhigung der Gemüther fügte er als seine persönliche Ueberzeugung die Behauptung bei, das Wehrsystem und der hohe Präsenzstand der Armeen können keine zehn Jahre mehr dauern, da ganz Europa unter den Lasten des militärischen Apparates keuche, und diese Lasten nicht lange mehr ertragen könne. Die Frage, ob Krieg oder Frieden, müsse sich gleichfalls bald entscheiden. Mit Rücksicht auf die bedrohte europäische Lage müsse er dem Hause die Annahme des Wehrgesetzes dringend empfehlen, da sonst die Regierung die weitere Verantwortung für die Lage der Monarchie nicht übernehmen könnte. Solche Beeinflussung milderte allmählich den Widerstand des größeren Theiles der Volksvertretung gegen ein Gesetz, dessen Tragweite jedermann klar sein mußte.

Am längsten sträubte sich das Abgeordnetenhaus gegen die zehnjährige Feststellung des Präsenzstandes. Berger bestritt in der Debatte am 11. November 1868 die Behauptung, daß das Recht der Initiative in Wehrfragen durch das Wehrgesetz aufgehoben erscheine. Dies sei nur insoferne richtig, als die zehnjährige Vereinbarung, welche durch das Wehrgesetz getroffen wird, die Initiative des Parlamentes,

bezüglich der Kriegsstärke des Heeres und der Repartirung des Contingentes innerhalb dieser Periode beseitige.

Sturm hatte die Ansicht der Gegner der Vorlage in die Worte gekleidet:

„Das liberale Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist wie das liberale Princip des allgemeinen Stimmrechtes herabgesunken zu einer Maschine für die Mächtigen. Man schafft einen unerträglichen allgemeinen Militärzwang, eine Stütze der Dynastie und eine Geißel der Völker. Nicht ein Volksheer, ein Soldatenheer wird geschaffen, das Wehrgesetz ist ein militärisches Concordat."

Dagegen sagte Ziemialkowski zur Vertheidigung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht:

„Seit dem Momente, als der Grundsatz, daß alle Menschen Brüder sind, Glaubenssatz wurde, hat sich das demokratische Princip auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens immer mehr verschärft. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist eine Geltendmachung dieses Principes auch auf dem Gebiete der Wehrverfassung."

Rechbauer erklärte:

„Ich begrüße die allgemeine Wehrpflicht als demokratische Einrichtung, denn sie allein ist gerecht. Ihr Grundsatz ist: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten für Alle. Allein sie muß auch in diesem Sinne durchgeführt werden. Die allgemeine Wehrpflicht, soll sie nicht einen ohnehin geschwächten Staat zugrunde richten, soll nicht aus dem freiheitlichen, verfassungsmäßigen Rechtsstaate ein Cäsarismus, ein Militarismus, eine herrschende Soldateska werden, muß in dem Sinne aufgefaßt werden, daß nur die allgemeine Bewaffnung des Volkes eingeführt wird. Von diesem Gesichtspunkte erscheint mir das Milizsystem allein folgerichtig."

Am 5. December 1868 erfolgte die Sanction des Wehrgesetzes. Seine Publication wurde durch einen Armeebefehl einbegleitet, der verkündete, die Armee solle nun die Schule jener Tugenden werden, ohne welche die Nationen ihre Größe, die Reiche ihre Macht nicht zu bewahren vermögen.

Der Hauptgrundsatz des neuen Wehrgesetzes war im § 1 desselben verkörpert: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden." Die zur gemeinsamen Vertheidigung der gesammten Monarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wurde „im Einvernehmen mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes und unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper" im completen Kriegsstande mit 800.000 Mann, ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen festgestellt. In diesem Stande ist auch die Reserve inbegriffen. Dieser Kriegsstand hatte für zehn Jahre zu gelten. Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des Kriegsstandes hinzielenden Anträge der Regierungen sollten vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Landesgebiete behufs einer neuen Vereinbarung eingebracht werden. Das zwischen dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage auf Grund der Bevölkerungsziffer zu repartirende Jahrescontingent kann vor Ablauf der zehn Jahre

nur dann in Frage kommen, wenn der Kaiser im Wege der verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nöthig erachtet, die thatsächliche Stellung der Recruten jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat.

Aufhebung der Territorialmilizen.

In dem Gesetze, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, wurden in den einleitenden Bestimmungen die bisher bestandenen Ausnahmen für Triest und das Territorium, das bisher eine eigene Miliz besaß, aufgehoben. Die vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen der ehemaligen Kreise Cattaro und Ragusa sollten von nun ab ihrer Wehrpflicht in der Landwehr genügen. Tirol und Vorarlberg behielten ihre Ausnahmsstellung. Ueber die Organisirung und Verwendung der in diesen beiden Ländern in Gemäßheit des neuen Wehrgesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Tiroler Jägerregimentes nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst, wurde die Entscheidung der Landesgesetzgebung überlassen.

Landwehr und Landsturm.

Mit der Landwehrvorlage war man aus verfassungsmäßigen Gründen nicht einverstanden, weil die Verantwortlichkeit des Landesvertheidigungsministers nur eine beschränkte werden sollte.

Das Landsturmgesetz, welches Taaffe vorlegte, lehnte der Wehrausschuß a limine ab. Als bei der Debatte wieder die Vorzüge des Milizsystemes gepriesen wurden, erklärte Minister Taaffe am 19. März 1869, es sei richtig, daß auch die Regierung das Milizsystem im Wehrausschusse als ein Ideal bezeichnet habe, allein das sei eben das Charakteristische eines Ideals, daß man dasselbe nie erreicht.

Der Reichsrath stimmte nach einigem Sträuben zu, daß die Landwehr ausnahmsweise außerhalb des Umfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden dürfe, wozu jedoch das Parlament mit einem besonderen Reichsgesetze die Bewilligung ertheilen müsse. Bei Gefahr im Verzuge, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, tritt auch in diesem Falle das Nothverordnungsrecht nach § 14 des Staatsgrundgesetzes in Kraft. Tirol und Vorarlberg wurden, wie bereits erwähnt, auch bezüglich der Erfüllung der Landwehrpflicht vom Reichsgesetze ausgenommen, über die Verwendung ihrer Landwehr außer Landes sollten der Tiroler und Vorarlberger Landtag entscheiden.

Die Föderalisten verlangten die Nationalisirung der Landwehr. Sie verwiesen auf Ungarn, das in der Honved eine selbstständige nationale Armee besitze. Dieser Forderung wurde von der Regierung entgegengehalten, daß die Armeefrage keine Parteifrage, sondern die Frage der Existenzbedingung der Monarchie sei.

Im Mai 1869 erfolgte die erste Recrutirung nach dem neuen Wehrgesetze. Am 5. December 1868 war Erzherzog Josef zum Commandanten der Honved ernannt worden, am 19. Juli 1869 erfolgte die Ernennung des Erzherzogs Wilhelm zum Commandanten der österreichischen Landwehr. Das Landwehrgesetz war in Oesterreich am 13. Mai 1869 publicirt worden. Im August wurde von der Regierung die Beeidigung der Landwehr auf die Verfassung verordnet.

Nach der Annahme des Wehrgesetzes erhielt Beust den Grafentitel, der Vorstand der Militärkanzlei Oberst R. v. Beck und der Vorstand der zweiten Abtheilung im Kriegsministerium, Oberstlieutenant Julius Horst, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens.

Wirthschaftliche Lage.

Die finanziellen Verhältnisse des Staates in Ordnung zu halten, war das schwere Bemühen der Regierung und der Legislative. Das arg gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bei stetig wachsenden Bedürfnissen des Staatshaushaltes, bei der Nothwendigkeit, auf zahlreichen Gebieten staatlicher Fürsorge lange Versäumtes und Vernachlässigtes nachzuholen, die Gehalte der Beamten, der Professoren der Hoch- und Mittelschulen und der Volksschullehrer den Zeitverhältnissen entsprechend zu reguliren, ohne die Elasticitätsgrenze der ohnehin hoch gespannten Steuerlast zu überschreiten, war eine mühevolle Arbeit des Bürgerministeriums.

Glücklicherweise hatten sich die wirthschaftlichen Verhältnisse seit der Verfassungsrevision gehoben, die Production hatte einen höheren Aufschwung genommen, die Consumtion stieg und eine Zunahme des Exportes trat ein. Die Befreiung von Industrie und Handel von den ärgsten Schranken prohibitiver Maßregeln reizte aber das Capital zur Ueberspeculation. In überstürzter Hast wurden Actiengesellschaften mit unzulänglichen Mitteln gegründet; die emittirten Actien wurden nur zu geringem Theile baar eingezahlt und den Unternehmungen nicht die genügende materielle Unterlage beschafft. Eine falsche Methode der Baubegünstigungen bei Eisenbahnbauten erhöhte in planloser Weise die Bauspeculation, ohne dem Verkehre den nöthigen Nutzen und den Verfrachtern billigere Tarife zu beschaffen. Einsichtige Abgeordnete zögerten nicht, vor diesen Auswüchsen einer ungezügelten Speculation rechtzeitig zu warnen. Bei der Jagd nach rasch erzieltem Gewinne verhallten ihre Stimmen und wurden übertönt von allen jenen, die an dem materiellen Wettbewerbe ihren Antheil erhaschen wollten, bis wenige Jahre darauf die vernichtende Katastrophe eintrat.

Bei den Debatten über die Förderung neuer Eisenbahnlinien und dem Streite über die Art der durch den Staat zu gewährenden Begünstigungen für die Unternehmer wurde die gefährliche Seite dieser Speculationen wiederholt klargelegt. Am 1. Mai 1869 sagte Skene:

„Nicht das Erträgniß einer Unternehmung bestimmt jetzt den Werth eines Papieres, sondern die „Meinung", welche das Publicum von dem Papier hat, und um diese Meinung zu reizen und künstlich zu schaffen, werden oft, ich erlaube mir einen harten Ausdruck, ziemlich abgefeimte Mittel, manchmal auch ganz plumpe Mittel angewendet. Daß eine solche krankhafte Lage des Geldmarktes auf die Dauer nicht bleiben kann, ist wohl jedem Einsichtigen klar. Das Gebäude des Schwindels wird zusammenstürzen und die ganze Sach' zuletzt damit schließen, daß die geschickten Faiseurs einen tüchtigen Zug aus den Taschen des Publicums gethan haben. Ich hätte gewünscht, daß die Regierung einige Vorsorge getroffen hätte, daß das Uebel nicht zu weit um sich greifen könnte, als es wirklich der Fall ist."

Eine kleine Episode in der Geschichte des Speculationsfiebers jener Zeit bildete der Streit zwischen Brestel und Beust über die Cotirung der Türkenlose an der Wiener Börse, welche Brestel im März 1870 verbot. Die ungesunde capitalistische Bewegung schuf jene bedauerlichen Auswüchse der Speculation, welche in ihrem Zusammenbruche weite Erwerbsschichten mit sich riß, nachdem sie der Corruption Thür und Thor geöffnet hatte. Dieses Jobberthum hatte sich eine feile Presse geschaffen, welche beim Zusammenbruch der wirthschaftlichen Ausschreitungen den Haß der Betrogenen wie der Betrüger gegen sich lenkte, das Mißtrauen gegen die Organe der öffentlichen Meinung begründete und unsäglichen Schaden anrichtete.

Finanzgesetz für 1869.

Das Finanzgesetz vom 23. März 1869 trug in seiner Zusammenstellung noch einen transitorischen Charakter und wies folgende Rubriken auf:

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,450.000	—
II. Cabinetskanzlei	60.514	—
III. Reichsrath	490.838	—
IV. Ministerrath	65.919	—
V. Ministerium des Innern	13,120.209	495.535
VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	4,016.837	472.533
VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,810.326	16.523
VIII. Ministerium der Finanzen	85,320.371	259,318.425
IX. Handelsministerium	13,630.700	12,212.500
X. Ackerbauministerium	2,176.300	691.740
XI. Ministerium der Justiz	13,892.987	175.920
XII. Rechnungscontrole	198.000	1.000
XIII. Staatsschuld	90,222.457	5,700.000
XIV. Verwaltungsauslagen der Staatsschuld	1,680.000	—
Fürtrag	234,135.458	279,084.176

	Uebertrag . .	234,135.458	279,084.176
XV.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	65,191.213	—
XVI.	Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	3,000.000
XVII.	Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Centralcassa	—	4,200.000
XVIII.	Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	—	10,000.000
	Summe . . .	299,326.671	296,284.176

Zuschlagswirthschaft und Steuerreform.

Um das Deficit zu decken, mußte neuerlich eine Erhöhung der Zuschläge zu den directen Steuern bewilligt werden, da die angekündigte Reform der directen Steuern sich noch im Stadium der Vorberathungen befand. Das Finanzgesetz für 1869 verfügte im Wesentlichen, daß bei der Grund- und Hauszinssteuer neben dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittel-Zuschuß ein außerordentlicher Zuschlag von einem Drittel des Ordinariums einzuheben sei; bei der Hausclassensteuer neben dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittel-Zuschuß ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums; bei der Erwerb- und der Einkommensteuer neben dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums.

Diese traurige Zuschlagswirthschaft drängte den Reichsrath, sich energischer mit der Steuerreform zu beschäftigen, welche dem Staate eine höhere Einnahme und den Steuerträgern eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung bringen sollte. Am 10. December 1868 legte Brestel den Gesetzentwurf über die Regelung der Grundsteuer vor, am 14. December den Gesetzentwurf über die Regelung der Gebäudesteuer, am 15. Januar 1869 die Erwerbsteuer und die Vorlage zur Einführung einer Personaleinkommensteuer, am 26. Januar die Vorlage über die Einhebung einer Rentensteuer. Es war im Laufe von sechs Jahren das dritte Steuerreformproject, das dem Reichsrathe unterbreitet wurde; der Versuch von 1863 verlief ganz resultatlos, der Versuch von 1865 war durch die Sistirung der Verfassung vereitelt worden. Der neue Versuch glückte nur theilweise. Personaleinkommensteuer und Rentensteuer wurden fallen gelassen. Die Erwerbsteuer, mit Mühe durch beide Häuser gebracht, wurde im April 1870 vom Cabinet Potocki zurückgezogen.

Grundsteuer.

Ueber die Grundsteuer referirte Tinti am 13. April 1869 dem Abgeordnetenhause. Der Bericht klagte über die Höhe der Steuerlasten.

Von der Volksvertretung hatten die Steuerträger gehofft, sie werde ihre ganze Aufmerksamkeit auf eine Verringerung der Steuern richten und für eine gerechtere Vertheilung derselben sorgen. Für 1869 war der Ertrag aus dem Staatseigenthum mit 14·86 Millionen, der Ertrag aus den directen Steuern mit 75·88 Millionen, der Ertrag aus den indirecten Steuern mit 166·42 Millionen präliminirt worden. Der Grundsteuerertrag erschien mit 36·41 Millionen eingestellt. Der Bericht der Steuercommission legte dar, daß die derzeitige Veranlagung der Grundsteuer eine höchst mangelhafte und deren Vertheilung eine höchst ungerechte sei. Die Einschätzungen zur Steuer waren zum größten Theile auf veralteter Basis aufgestellt und falsch. Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, Galizien und der Bukowina beruhten sie auf dem stabilen Grundsteuerkataster vom 23. December 1817, auf dem Principe einer Procentualbesteuerung des durch eine möglichst genaue Schätzung und Berechnung zu erhebenden mittleren Reinertrages der parcellenweise vermessenen Grundstücke. Eine Revision dieses Katasters, dessen Schätzungen längst nicht mehr den Verhältnissen entsprachen, hätte einen Zeitraum von 50 Jahren und einen Kostenaufwand von 75 Millionen erfordert. In Galizien und der Bukowina waren die Verhältnisse noch ärger; dort hatte man 1819 nur ein Grundsteuerprovisorium eingeführt. Spätere Katastralvermessungen ergaben, daß 123 Quadratmeilen Bodens in Galizien ganz unbesteuert waren. Der Katastralreinertrag erschien um 100 Procent höher als die Schätzungen des Steuerprovisoriums. Diesen Uebelständen sollte das neue Grundsteuergesetz abhelfen, durch eine bessere Einschätzung, welche die von den Steuerträgern selbst gewählten Einschätzungscommissionen nach Bonitätsclassen besorgen sollten. Die auf Grund dieser Einschätzungsresultate im Wege des Gesetzes festgesetzte Grundsteuerhauptsumme sollte dann nach dem Verhältnisse des von den Commissionen ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise die einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt werden. Die Vorlage über die Regelung der Grundsteuer wurde am 20. April 1869 vom Abgeordnetenhause erledigt. Das Gesetz erschien am 24. Mai 1869 im Reichsgesetzblatte.

Besteuerung der Eisenbahnen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß berichtete am 27. Februar 1869 über den Antrag, betreffend die Vorschreibung, Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnen. Das Abgeordnetenhaus hatte schon zweimal in den Jahren 1863 und 1865 beschlossen, daß Actienunternehmungen, welche an verschiedenen Orten ihre Geschäfte führen, ihre Steuer auch an diesen verschiedenen Orten der Ausübung des Unternehmens abzuführen haben. Das Herrenhaus hatte, im Interesse der Reichshauptstadt Wien, wo die meisten Actienunternehmungen ihren Hauptsitz hatten, diese Beschlüsse des Abgeordneten-

hauses abgelehnt. Ein neuerlicher Beschluß des Abgeordnetenhauses ging dahin, daß aus Billigkeitsrücksichten an dem Orte der obersten Geschäftsleitung von Eisenbahnunternehmungen, ein Präcipuum der Steuer abzuführen sei, welches bei Eisenbahnen, wenn sie das Land, in dem sich der Ort der Hauptniederlassung befindet, durchziehen, 40 Procent, wenn dies nicht der Fall ist, nur 10 Procent der Erwerb- und Einkommensteuer der Bahnunternehmung beträgt. Die restlichen 60, beziehungsweise 90 Procent fielen auf jene Länder, welche die Bahn durchzieht, im Verhältnisse zur Länge der einzelnen Strecken. Das Herrenhaus trat diesem Gesetze bei, das am 8. Mai 1869 sanctionirt wurde.

Baubegünstigungen für Bahnbauten.

Ein von Steffens am 1. Mai 1869 eingebrachter Antrag verlangte Begünstigungen bei der Erwerb- und Einkommensteuer für neu zu erbauende Eisenbahnen. Als dieser Antrag am 10. Mai im Abgeordnetenhause zur Berathung gelangte, erinnerte der Antragsteller in Kürze daran, wie bisher der Eisenbahnbau in Oesterreich gefördert worden war. Die ersten Eisenbahnen wurden ohne jede Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung gebaut, dann baute die Regierung selbst Bahnen, die sie bald, um einem dringenden Geldbedürfnisse in Kriegszeit abzuhelfen, verkaufte; dann überließ man die Schaffung neuer Communicationslinien der Privatspeculation, der man sehr werthvolle Begünstigungen gewährte, um das nöthige Baucapital heranzulocken. Der Staat garantirte den Actionären einen 5procentigen Ertrag des Anlagecapitales. Die Folge war ein mißbräuchlicher Capitalsaufwand für Bahnbauten. Die Regierung brachte später eine Vorlage ins Parlament, um sich das Recht zu sichern, ohne besondere Zustimmung des Reichsrathes neu entstehenden Eisenbahnunternehmungen 30jährige Steuerfreiheit zu sichern. Die Vorlage stieß auf Widerspruch und wurde zurückgezogen. Nun schritt man zum Concessionssystem und gewährte gegen Tarifverpflichtungen, die dem Handel zugute kommen sollte, den Bahnen Baubegünstigungen. Der Antrag Steffen's sprach sich für diese 30jährige Steuerfreiheit bei neuen Concessionswerbungen für Eisenbahnen aus.

Skene bekämpfte in heftiger Weise das Concessionssystem:

„Hinter dem Concessionär steht der Geldbeschaffer, hinter dem Geldbeschaffer die Reclame. Das sind die ersten drei Kettenglieder, die ich Ihnen vorführe. Diese drei Factoren haben nur das Interesse, so viel als möglich von dem zu realisirenden Capital zu absorbiren. Haben sie diesen Zweck erreicht, so haben sie weiter kein Interesse mehr für die Eisenbahn und auch nicht für billige Frachten. Das Einzige, was sie sich vorbehalten, sind einige Verwaltungsrathsstellen, damit man nachträglich noch die Hand in dem Geschäft haben kann. Wenn diese drei Factoren auf ihren mühsam errungenen Lorbeeren ruhen, so tritt dann ein neuer Factor auf, das ist der Bauunternehmer. Ich möchte fragen, glaubt jemand, daß der Bauunternehmer ein Interesse hat, daß billige Frachten auf den Bahnen eingeführt werden? Ich glaube nicht. Der Bauunternehmer hat das Interesse, einen möglichst großen Nutzen aus der Unternehmung zu ziehen und hat vollkommen Recht, das anzu-

streben. Indessen bildet sich aber ein neues Glied der Kette. Das ist der unbeholfene, oft mißbrauchte und manchmal recht bedauerliche Actionär. Dieser Actionär heißt „Herr der neuen Schöpfung"; in der That hat er aber gar nichts zu sagen. Er hat nur an seiner Rente ein Interesse und es ist manchmal recht fatal, daß diese nicht seinen Hoffnungen entspricht. Aber an der Erreichung billiger Frachten auf der Eisenbahn ist ihm nichts gelegen. Der major domus dieses unfähigen Roi faitnéant ist die Eisenbahnbureaukratie mit dem Verwaltungsrath; diese beherrschen unser Eisenbahnwesen."

Skene trat schließlich dafür ein, die Regierung möge dem Hause eine Vorlage unterbreiten, welche den Bau neuer Eisenbahnlinien durch den Staat ermöglicht. Der von Steffens vorgeschlagene Gesetzentwurf ermächtigte dagegen die Regierung, bei Concessionirung neuer Linien, falls für dieselben weder eine Staatsgarantie, noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung gewährt wird, die 30jährige Steuerbefreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, die Befreiung von allen Urkunden, Stempeln und Gebühren und das Recht der Expropriation zu gewähren. Gleichzeitig wurde für die Form des Concessionsabschlusses zur Erreichung entsprechender Frachtentarife die mit der österreichischen Nordwestbahn mit dem Gesetze vom 1. Juni 1868 abgeschlossene Eisenbahnconcession als Muster hingestellt. Der Antrag wurde vom Abgeordnetenhause in dieser Form angenommen, seine Erledigung im Herrenhause verzögerte sich aber und das Gesetz wurde erst am 13. Mai 1870 sanctionirt.

Ende 1868 waren 1005, Ende 1869 aber schon 1695 Meilen Eisenbahnen im Betriebe.

Valutaregulirung.

Die mißlichen Währungsverhältnisse dauerten fort. Bankgouverneur Pipitz stellte am 11. August 1869 in der Delegation den Antrag, die Regierungen beider Reichshälften aufzufordern, der Regelung der Valuta ihr Augenmerk zuzuwenden, da die großen Schwankungen der Valuta bei der Feststellung des Staatsvoranschlages besonders hervortraten. Die Delegation beschloß am 28. August eine diesbezügliche Resolution, die freilich ohne Wirkung blieb.

Socialpolitische Gesetze.

Der Reichsrath beschloß im Laufe der Session auch eine Reihe socialpolitischer Gesetze; so wurde das Gesetz über die Volkszählung erledigt, welches am 29. März 1869 verfügte, daß am 31. December 1869 die Zählung der Bevölkerung vorzunehmen und von zehn zu zehn Jahren zu wiederholen sei.

Im März 1869 begannen im Abgeordnetenhause die Berathungen über die von Seite der Arbeitervereine der Regierung unterbreiteten Wünsche. Der Reichsrath beschloß die Aufhebung des § 481 des Straf-

gesetzes im Interesse der Coalitionsfreiheit; ferner die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften, die Regelung der Arbeitszeit für Kinder und Frauen, die Bestellung von Fabriksinspectoren, sowie das Gesetz über die Gewerbegerichte. Am 30. Mai fand in Wien die erste Volksversammlung unter freiem Himmel statt. Die Arbeiterführer Hartung und Most begründeten in dieser Versammlung die weiteren Forderungen der Arbeiter. Von clericaler Seite wurde der Kampf wider die Gewerbefreiheit wieder aufgenommen.

Justizgesetze.

Auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung brachte das Gesetz vom 9. März 1869 einen Fortschritt. Die Schwurgerichte hatten fortan über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen zu entscheiden. In einem zweiten Gesetze wurden die Bestimmungen für die Bildung der Geschworenenlisten getroffen.

In dieselbe Zeit fiel die Schaffung des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte, entsprechend der durch das Wehrgesetz veranlaßten neuen Armeeorganisation. Das Gesetz wurde am 20. Mai 1869 sanctionirt. Schon am 10. December 1868 hatte Skene die Vorlage einer Militärstrafproceßordnung verlangt. Herbst antwortete am 15. Januar 1869, die Regierung sei angesichts der vielen legislatorischen Arbeiten in dieser Session nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, bereite aber Aenderungen an dem bestehenden Militärstrafverfahren vor.

Schluß der IV. Session.

Zerwürfnisse im Schoße des Cabinetes, principielle Meinungsverschiedenheit über Auslegung und Durchführung der Verfassung, die zunehmende Abstinenz der Fractionen der Rechten, das Fernbleiben der Polen von den Sitzungen, wodurch bei der wachsenden Apathie der deutschen Majorität die Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses gefährdet erschien, veranlaßten die Regierung, eine Unterbrechung der Berathungen des Reichsrathes eintreten zu lassen und in der Zwischenzeit die Delegationen und die Landtage einzuberufen.

Am 14. Mai 1869 rühmte Kaiserfeld in der 202. Sitzung der IV. Session in seiner Schlußrede die fruchtbare Thätigkeit des Parlamentes durch Aufzählung der fertiggestellten legislatorischen Arbeiten.

„Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung," führte Kaiserfeld aus, „welche auch in den untersten Instanzen durchgeführt wurde, durch die Verbesserung der materiellen Lage, welche den unteren Kategorien der richterlichen Beamten zugewendet und durch die Inamovibilität des Richters, welche gesetzlich gesichert wurde, wurden Forderungen erfüllt, welche im Interesse einer unabhängigen, Achtung und Vertrauen einflößenden Rechtspflege von der Wissenschaft seit lange gestellt werden. Wird in den Zuständen der Justiz, in einem unabhängigen, gleichmäßig dem Treiben der Parteien wie dem Einflusse

der Mächtigen entrückten Richterstande einer der Maßstäbe gefunden, nach welchem die Freiheit und Cultur der Staaten gemessen wird, dann möge der Reichsrath getrost in die Zukunft blicken. Die Stellung, welche er dem österreichischen Richterstande gab, wird demselben die besten Kräfte zuführen und die Rechtspflege in Oesterreich, welche das Haus vertritt, wird hinter keiner anderen in Europa zurückstehen. Die neue Concursordnung, indem sie ein möglichst rasches und die möglichst vortheilhafte Realisirung der Masse verbürgendes, auf der unbehinderten Autonomie der Gläubiger beruhendes Verfahren vorschreibt, wird von der Geschäftswelt als ein großer Fortschritt begrüßt. Im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Concursordnung und mit der beschlossenen Aufhebung der Wuchergesetze mußten auch die Gesetze über die executive Personalhaft aufgehoben werden, denn man konnte die Person und die Freiheit des Schuldners nicht mehr der Härte eines Gläubigers preisgeben, dem in Bezug auf die Bedingungen keine gesetzlichen Schranken gezogen sind. Leider mußte die Berathung des längst vorbereiteten Strafgesetzes wegen wichtiger Bedenken unterbleiben, welche die Regierung gegen einige Bestimmungen desselben hatte, und leider gebrach es an Zeit, um die vom Ausschusse ebenfalls vollendete Civilproceßordnung noch beschließen zu können. Konnten demnach auch die von der Wissenschaft und dem Bedürfnisse gleich sehr geforderten Reformen auf diesen beiden großen Gebieten des Rechtsbedarfes nicht zum Abschlusse gelangen, so ist doch eine Arbeit geleistet worden, welche in der nächsten Session eine rasche Vollendung mit Recht erwarten läßt. Ein großer Schritt ist aber auch hierin schon jetzt geschehen. In Kürze werden Geschworene über die durch den Inhalt von Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen aburtheilen. Damit ist eine der wesentlichsten Bestimmungen unserer Staatsgrundgesetze in Erfüllung gegangen und eine Institution wurde wieder hergestellt, welche in Oesterreich bereits einmal sich bewährte. Die Gesellschaft ist damit zur Schützerin ihrer höchsten Interessen, zur Vertheidigerin von Sitte und öffentlichem Anstand geworden und sie wird den Wahrsprüchen der Geschworenen mit Vertrauen entgegen blicken, denn diese werden, die hohe ethische Bedeutung ihrer Mission erkennend, die Presse schützen gegen die Angriffe der Gewalt, wie gegen ihre eigenen Ausschreitungen, womit sie ihre Würde schädigt und die Freiheit gefährdet. Der Grund und Boden wurde von dem Hemmniß des Lehensbandes und des Bestiftungszwanges befreit, das Verfahren bei Zertheilung von Grundstücken erleichtert, die zweckmäßige, wirthschaftliche Anordnung gefördert durch Gebühren- und Stempelfreiheit, und durch Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des Wasserrechtes die vollständige Lösung dieser für Industrie und Landwirthschaft gleich wichtigen Frage angebahnt." Kaiserfeld erinnerte ferner an die Schaffung der Gewerbegerichte, an die neue Heeresorganisation, an die Staats- und Handelsverträge, die genehmigt, an die Gesetze, die zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes geschaffen wurden. Bei den Staatsvoranschlägen der letzten beiden Jahre habe man den verderblichen Weg der Anleihen vermieden, die Reform der Steuergesetzgebung begonnen, die Production gehoben.

Der kirchenpolitischen Arbeiten gedenkend, sagte Präsident Kaiserfeld: „Mit den confessionellen Gesetzen haben Sie für den Staat ein Gesetzgebungsrecht wieder zurückgewonnen, auf welches derselbe giltig nimmer verzichten konnte, und Gesetze wieder hergestellt, welche durch mehr als ein Jahrhundert unter unbeanständeter Mitwirkung der Kirche in Oesterreich bestanden hatten. Wessen sich der Staat seinerzeit an Recht und Macht entäußerte, das war ein ungebührlich eingeräumter Machtzuwachs der Kirche geworden. Es ist besser zu schweigen über den Kampf, der sich entspinnen mußte. Der Segen, welcher die Wirkung der confessionellen Gesetze sein muß, der Geist der Duldung, des confessionellen Friedens, der Humanität und der Bildung, welche durch die Ausführung des von Ihnen beschlossenen Volksschulgesetzes nunmehr auch hinabdringen wird in die bisher vernachlässigten Schichten der Bevölkerung, er wird diesen Kampf vergessen machen. Wenn aber der Streit an manchen Orten auch noch ein tief aufregender ist, dann mag dies wohl zur Vorsicht mahnen, aber nicht zum Zurückweichen, denn die An-

erkennung der Rechte des Staates und die Achtung vor seinen Gesetzen, das ist der einzig denkbare modus vivendi. Es wäre ein Irrthum und eine Täuschung, zu glauben, oder beharrlich zu hoffen, daß der Staat zum zweitenmale sich beuge."

Im weiteren Verlaufe dieser rückblickenden Darstellung gedachte Kaiserfeld auch der Beendigung des Ausgleiches und der neuen Verfassungsconflicte auf Seite der föderalistischen Fractionen. Unter Anspielung auf die nicht zur Berathung gelangte galizische Resolution sagte er den Abgeordneten: „Sie wurden nicht als Constituante berufen und sie mußten der Versuchung widerstehen, sich selbst zu einer solchen zu machen."

Am 15. Mai 1869 wurde, ehe noch die Delegationen zusammentraten und die Landtage einberufen wurden, die IV. Session des Reichsrathes durch den Kaiser mit folgender Thronrede geschlossen:

„Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Als Sie Meinem Rufe folgend vor zwei Jahren sich versammelten, lag das Reich von Erschütterungen danieder, die es kurz zuvor mit schwerer Wucht getroffen hatten. Ihrer erprobten Einsicht, Gerechtigkeit und patriotischen Hingebung empfahl Ich damals die Geschicke des Reiches, und Ich darf es heute, Mir zur Befriedigung, Ihnen zur Anerkennung aussprechen, daß Sie den von Mir in Sie gesetzten Hoffnungen im vollsten Umfange gerecht geworden sind.

Eine neue Ordnung der Dinge galt es zu gründen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sollten auf gesetzlicher Grundlage neuerlich geordnet, die politischen Rechte der Staatsbürger grundsätzlich festgestellt, das Verhältniß jener Königreiche und Länder zu Meinen Ländern der ungarischen Krone in bindender Vereinbarung geregelt, und, bei aller verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der beiden Ländercomplexe, die Machtstellung der Gesammtmonarchie gekräftigt werden.

Sie haben mit redlichem Eifer, mit aufopfernder Selbstverleugnung beigetragen, dieses große Werk zu vollbringen.

Eine Verfassung, ausgestattet mit allen constitutionellen Bürgschaften und dadurch weiterer Entwickelung fähig, einigt die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, denen sie in Verbindung mit den Landesordnungen weiten Spielraum für autonome Selbstverwaltung gewährt. Die Staatsgrundgesetze sichern den Staatsbürgern ein reiches Maß politischer und bürgerlicher Freiheit.

Zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern Meiner ungarischen Krone getroffene Vereinbarungen und darauf gegründete gesetzliche Feststellungen haben die gemeinsamen Beziehungen und Angelegenheiten der beiden Ländergruppen geordnet.

Die in beiden Reichshälften nach übereinstimmenden Grundsätzen vollendete, die allgemeine Wehrpflicht verwirklichende Wehrverfassung hat nicht nur das Band der Einheit um die Monarchie fester geschlungen, sondern auch ihre Machtstellung gehoben. Dies und die freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Mächten verbürgen die Erhaltung und dauernde Sicherung des Friedens, dessen das Reich zu seiner inneren Wohlfahrt unabweislich bedarf.

Große Anforderungen erwuchsen durch die Geschicke und durch die Lage der Monarchie an die Steuerkraft der Völker. Nur mit deren äußersten Anspannung ist es den vereinten Bemühungen der Reichsvertretung und Meiner Regierung gelungen, in jene Wege einzulenken, auf welchen sich eine gesunde Gestaltung der Staatsfinanzen erhoffen läßt. Die Beschränkung des Staatshaushaltes in allen Zweigen auf das strengste Maß des Bedürfnisses,

die angebahnte durchgreifende Reform des gesammten Systemes der directen Steuern, in Verbindung mit dem wirthschaftlichen Aufschwunge, welchen die durch freie Institutionen entfesselte Capitals- und Arbeitskraft auf allen Gebieten der Production entwickelt, eröffnen die Aussicht in eine Zukunft, welche bei einer billigeren Vertheilung der Steuerlast die empfindlichen Opfer wird verschmerzen lassen, die zu ihrer Begründung gebracht werden mußten.

Reich aber ist die Saat, die Sie, geehrte Herren, in der abgelaufenen Session für jene Zukunft auf allen Gebieten der Gesetzgebung ausgestreut haben.

In Ausführung der Staatsgrundgesetze geht das neue Institut des Reichsgerichtes schon demnächst seiner Verwirklichung entgegen.

Damit wird eine bei Competenzconflicten und in streitigen Fällen des öffentlichen Rechtes bisher bestandene empfindliche Lücke ausgefüllt, für nicht privatrechtliche Ansprüche der einzelnen Königreiche und Länder ein Gerichtsstand geschaffen und den einzelnen Staatsbürgern die Möglichkeit geboten, die Ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte nöthigenfalls selbst durch den Ausspruch eines obersten richterlichen Tribunals zu wahren.

Zahlreiche Justizgesetze haben mit der Verwirklichung weitgehender Reformen im Sinne der Verfassungsgesetze begonnen.

Die Schwurgerichte treten demnächst für Preßsachen in Thätigkeit, und obgleich die Vollendung eines neuen Strafgesetzbuches bei den so vielen wichtigen Arbeiten, welche in der abgelaufenen Session Ihre Kräfte in Anspruch nahmen, noch nicht möglich war, wurden doch die von der Humanität und von der Wissenschaft dringend gebotenen Reformen in der Strafgesetzgebung eingeführt.

Die grundgesetzlich ausgesprochene Unabhängigkeit der Richter wurde durch ein diesem Grundsatze conformes Gesetz über die Disciplinarbehandlung sichergestellt und es wird dieses Gesetz in Verbindung mit der vollständig durchgeführten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung das Ansehen der Gerichte erhöhen und das Vertrauen in die Unbefangenheit ihrer Sprüche kräftigen.

Die Militärgerichtsbarkeit wurde auf Strafsachen beschränkt, und ihr auch hierbei, unter Beachtung der unabweislichen Anforderungen der militärischen Disciplin, die engste Grenze gezogen.

Die neue Advocatenordnung eröffnet dem Talente und dem Wissen die freieste Bahn.

Durch die vor Kurzem in Wirksamkeit getretene Concursordnung wird den Bedürfnissen der Geschäftswelt in längst ersehnter Weise entsprochen.

Die Schuldhaft als Executionsmittel wurde beseitigt und durch die Aufhebung der Wuchergesetze die Bewegung des Capitals und die desselben bedürftige Production von veralteten Schranken befreit.

Die Gründung neuer Fideicommisse wurde unter die Obhut der gesetzgebenden Gewalt gestellt, die Freitheilbarkeit von Grund und Boden wesentlich erleichtert. Das Lehensband wird allgemein der Ablösung zugeführt; die Erbfolge in Bauerngütern wird bald überall jene des allgemeinen bürgerlichen Rechtes sein.

Eine große Reihe anderer Gesetze erledigte Fragen der mannigfachsten Art auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung, des Handels und der Finanzen.

Die Verwaltung wurde wesentlich vereinfacht, für die Verbesserung des Loses der Staatsbeamten und Diener haben Sie gethan, was bei den heutigen beengten Finanzzuständen des Staates geschehen konnte.

Die großen Eisenbahnlinien, zu deren Ausführung Sie bereitwillig die Mittel gewährten, werden die Vervollständigung des gesammten österreichischen Transportsystemes rasch fördern und den Handel und die Industrie zu gesteigerter Entwickelung befähigen.

Das Gesetz über die Regulirung der Donau bei Wien wird zur endlich beschleunigten Durchführung einer für die Handelsinteressen der gesammten Donauländer hochbedeutsamen Aufgabe beitragen.

Zahlreiche, mit anderen Staaten abgeschlossene Post-, Telegraphen- und Handelsverträge, welche Ihrer Genehmigung unterzogen wurden, haben die Beziehungen des österreichischen Handels gefördert und erweitert.

Das Gesetz über die Gewerbegerichte wird auch bei uns eine Institution schaffen, die sich in anderen Ländern bewährt; es bezeichnet zugleich einen erfreulichen Anfang der Legislation im Interesse der arbeitenden Classen der Bevölkerung.

Sie haben auch den höheren, den sittlichen und geistigen Interessen der von Ihnen vertretenen Bevölkerung Ihre Sorge zugewendet.

Die in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene gleiche Berechtigung der Angehörigen aller anerkannten Confessionen im Staate erhielt durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse concreten Ausdruck.

Mit Beachtung der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Gewalt wurde das bürgerliche Eherecht wieder hergestellt und erweitert.

Das Verhältniß der Schule zur Kirche wurde, ohne den wohlthätigen Einfluß der letzteren zu schmälern, in einer den wichtigen Aufgaben des Volksunterrichtes zusagenden Weise geordnet.

Ich hege die Erwartung, daß diese gesetzlichen Anordnungen sich als dauernde Grundlage eines friedlichen, einklängigen Waltens des Staates und der Kirche bewähren werden.

Zugleich spreche Ich die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die verjüngte Volksschule, welche durch das soeben von Mir sanctionirte Schulgesetz auf die der heutigen Bildung entsprechende Höhe gehoben werden soll, dem Vaterlande jene Fülle von Wissen und Können bieten wird, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte die sicherste Grundlage der Macht und des Wohlstandes der Staaten und Völker bildet.

Wenn Sie, geehrte Herren, nun am Schlusse einer zweijährigen Sitzungsperiode den weiten Kreis Ihrer angestrengten Thätigkeit noch einmal im Geiste überschauen, dann wird Sie das Bewußtsein treu und redlich geübter Pflicht erfüllen und Ihnen neue Kraft zu den großen Aufgaben verleihen, die Ihrer noch harren und zu deren Lösung Ich Sie wieder berufen werde.

Ich wünsche aber und hoffe, daß dann auch diejenigen, die sich heute dem gemeinsamen Werke und der gemeinsamen Arbeit noch entziehen, sich mit Ihnen an beiden betheiligen.

Oesterreich soll die große Heimat sein, die alle seine verschiedenen Völker, in welcher Zunge sie auch sprechen, mit gleicher Gerechtigkeit, mit gleichem Wohlwollen, mit gleicher Pflege ihrer Interessen und ihrer Eigenthümlichkeiten zu umfangen berufen ist.

Die Verfassung ist der Boden, auf welchem dieses Ziel zu erreichen ist, und auf demselben wird die Verständigung unter den Völkern, dessen bin Ich gewiß, erfolgen, weil sie erfolgen muß, weil nur Oesterreich es ist, das allen seinen Völkern Schutz, Freiheit und Bewahrung ihrer Selbstständigkeit und Eigenart bietet."

Ordensregen.

Das Cabinet Taaffe war im raschen Niedergang. Mit kleinlichen Mitteln suchte sich die Regierung ihre parlamentarische Gefolgschaft zu sichern. Ein förmlicher Ordensregen ging nach Schluß des Reichsrathes über Oesterreich nieder. Mit den zahllosen und oft wahllos vertheilten Ordensauszeichnungen sank deren Werthschätzung. Giskra gerieth bei solcher Ordensvertheilung im Reichsrathe sogar auf einen Widerhaarigen. Der Abgeordnete Arnold Plankensteiner, dem man den Franz Josephs-Orden verleihen ließ, sandte die Auszeichnung am 23. August 1869 mit einem offenen Schreiben dem Minister zurück.

„Durch die öffentlichen Blätter" hieß es in diesem Briefe, „von der mir zugedachten Ordensverleihung in Kenntniß gesetzt, sehe ich mich genöthigt, selbst

auf die Gefahr hin, zu verletzen, die Erklärung abzugeben, daß ich diese Form der Anerkennung eines bescheidenen Wirkens als für einen Volksvertreter nicht annehmbar finde. Will eine Regierung diesen Beruf ehren, seine unabhängige Stellung respectiren, so muß sie selbst alles zu vermeiden trachten, was geeignet sein könnte, die Lauterkeit der Gesinnung eines Volksvertreters in Zweifel zu ziehen. Es widerspricht meiner demokratischen Gesinnung, durch die Annahme eines Ordens den Schein auf mich zu laden, als dünke ich mich besser als Andere."

Das war eine vereinzelte Stimme, die nicht viele Nachahmer fand. Am 18. October 1869 erschien das kaiserliche Handschreiben an den Ministerpräsidenten Taaffe, in welchem der Monarch erklärte, es sei sein Wille, künftig Comthuren des Franz Josephs-Ordens als besondere Auszeichnung zu den Ordensinsignien ihres Grades einen Stern zu verleihen, in Folge dessen dieselben „Comthure mit dem Sterne" zu nennen sein werden.

Die Delegationen.

Die dritte Delegationssession wurde am 11. Juni 1869 in Wien eröffnet. Baron Pascotini als Alterspräsident leitete die Wahl des Präsidiums. Gewählt wurden Fürst Karl Auersperg zum Präsidenten, R. v. Hopfen zum Vicepräsidenten. Beust legte mit dem gemeinsamen Budget das dritte Rothbuch vor. In der ungarischen Delegation tauchte nachträglich die Frage auf, ob die ungarischen Delegirten auf österreichischem Boden gleiche Immunität genießen wie auf heimischem Boden. Die Frage wurde mit Hinweis auf § 23 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, welches den Delegirten die Immunität wahrt, in zustimmendem Sinne gelöst.

Der Kaiser empfing die Delegationen am 17. Juli. In seiner Ansprache an die österreichische Delegation sagte der Monarch:

„Es kann mir nur zur aufrichtigen Genugthuung gereichen, wenn die Delegation des Reichsrathes die ihr durch die Verfassung zugewiesene Aufgabe in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und ihre Bestrebungen dahin richtet, in Eintracht zusammenzuwirken mit der Delegation des ungarischen Reichstages, die Macht und das Ansehen des Reiches zu wahren, die Wohlfahrt und Zufriedenheit, der ihm angehörigen Völker zu fördern. Die Erreichung dieses Zieles wird selbst eine der sichersten Bürgschaften sein für die Erhaltung des inneren, wie des äußeren Friedens, denn Achtung und Vertrauen sind es, deren jedes Staatswesen bedarf, um Freunde zu gewinnen und Feinde zu entwaffnen. Mit Dank nehme ich den mir dargebrachten Ausdruck loyaler Gesinnung entgegen und in gerechter Zuversicht begleite ich die Berathungen der Delegation mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß ihrem patriotischen Eifer der Erfolg ihrer Arbeit entsprechen werde."

Oesterreich und Deutschland.

In der Debatte über das Budget des Ministeriums des Aeußern trat die deutsche Frage in den Vordergrund der Discussion. Am 9. August 1869 besprach Baron Weichs die Bildung des Norddeutschen Bundes.

„Bei Besprechung dieser Frage kommen wir Deutsche in eine ganz eigenthümliche Lage. Man muthet uns zu, unsere tausendjährige Geschichte zu vergessen, unseren theuersten Gefühlen und unserem Hoffen zu entsagen, kurz nicht mehr daran zu glauben, daß Kaiser Rothbart im Kyffhäuser erwachen wird und das alles, weil wir Oesterreicher in Prag durch einen Federstrich aus Deutschland hinausgewiesen wurden. Diese Umkehr halte ich für völlig unmöglich. So lange deutsche Herzen in Oesterreich schlagen, werden sie nach meiner Ueberzeugung auf die Wiedervereinigung hoffen, sie anstreben und unter gewissen Verhältnissen, die ich hier nicht näher bezeichnen will, auch zu erzwingen wissen."

Diese Rede wurde gehalten, während man bereits den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges voraussah und die Eventualitäten des Ausfalles dieses Kampfes für Oesterreich erwog. Hatte auch das Jahr 1866 im Prager Frieden Oesterreich aus Deutschland ausgeschieden, so lebte die deutsche Tradition in den Herzen der Deutschen lebendig fort. Mit sehr gemischten Empfindungen sah man der sich entwickelnden Entscheidung entgegen. Ohne den glänzenden Erfolg der deutschen Waffen im Entscheidungskampfe zu ahnen, wurden doch schon die Rückwirkungen eines Sieges Preußens über Frankreich erwogen. Die Deutschen fürchteten, daß für Oesterreich dann jede Hoffnung schwinden werde, an die alten traditionellen Verbindungen mit Deutschland anzuknüpfen. Es gab aber auch eine Partei, welche den Augenblick für günstig hielt, eine Wiedervergeltungspolitik gegen Preußen zu üben. Vielleicht wäre die Stimme dieser Partei stärker hervorgetreten, wenn Oesterreich die Wunden des Jahres 1866 schon ganz verschmerzt hätte. Auf slavischer Seite sah man mit nicht geringerer Spannung der Entwickelung der Dinge an den deutschen Grenzen entgegen. Die Slaven erkannten, daß die Entscheidung am Rhein für sie eine Entscheidung an der Donau bringen könnte. Der Pole Ziemialkowski war so klug, sich am 9. August 1869 in der Delegation offen gegen jede Wiedervergeltungspolitik gegen Preußen auszusprechen, das man nicht provociren dürfe.

„Ich nehme keinen Anstand, die Ursachen ganz offen hier zu sagen. Ich würde natürlich nicht wünschen, daß Oesterreich dabei den Kürzeren ziehe, aber ich würde den Sieg über Preußen vielleicht noch mehr fürchten, eben weil der Sieg über Preußen Oesterreich zur deutschen Politik nöthigen würde, zu jener Politik, welche die Ursache der Unterdrückung der nichtdeutschen Völker Oesterreichs war. Denn das ist ganz klar, daß die auswärtige Politik auch auf die innere rückwirkt, und daß, als man die Suprematie in Deutschland haben wollte, man in Oesterreich das deutsche Element vor allem kräftigen mußte, und daher kam das Unglück, das in Oesterreich bis jetzt noch besteht: Der Hader zwischen den verschiedenen Nationalitäten. Deshalb will ich keine deutsche Politik."

Die römische Frage.

Die noch immer ungelöste Concordatsfrage und das Verhalten Roms gegenüber dem kirchenpolitischen Streite in Oesterreich veranlaßte Rechbauer, am 10. August neuerlich für die Aufhebung des Botschafterpostens in Rom einzutreten.

„Hätte ich einen Einfluß auf die Geschicke Oesterreichs gehabt — es mag vielleicht ein Glück für Oesterreich sein, daß es nicht der Fall war — so hätte ich die päpstliche Allocution mit der augenblicklichen Abberufung des Botschafters von Rom beantwortet. Denn, wenn der Herrscher eines anderen Staates sich herausnimmt, die verfassungsmäßige Gesetzgebung eines Staates vor aller Welt als null und nichtig zu bezeichnen, den Staatsbürger gegen die Gesetze aufzuhetzen und ihm aufzutragen, sich dem Gerichte des Staates nicht zu stellen, so möchte ich wohl bezweifeln, ob irgend ein Staat Europas dies so geduldig hingenommen hätte."

Der Antrag Rechbauer's, den Gehalt des Botschafters für Rom im Budget zu streichen, wurde abgelehnt.

Gemeinsame Delegationssitzung.

Die von den Parlamenten beschlossene neue Heeresorganisation machte sich im Heeresbudget deutlich bemerkbar. Kriegsminister Khun hatte Gelegenheit, am 14. August 1869 die gegen die neue Heeresorganisation erhobenen Bedenken zu zerstreuen. Er bestritt insbesondere die Anregung, unter einen Kriegsstand von 800.000 Mann herabzugehen. Die neue Organisation, führte er aus, fördere die Einheit der Armee und entspreche dem militärischen Bedürfnisse.

Die Delegation bewilligte eine Gehaltsregulirung für Officiere.

Differenzen über das gemeinsame Budget, welche im Wege der Nuntien nicht ausgeglichen werden konnten, führten am 29. August zur Abhaltung einer gemeinsamen Delegationssitzung, die am 30. August stattfand. Durchs Los wurde Graf Majlath zum Vorsitzenden gewählt und die Anwesenheit von je 49 österreichischen und ungarischen Delegirten constatirt. Die Differenz bezüglich der Frage, ob bei der Subvention für den Lloyd die Einkommensteuer im Betrage von 82.000 fl. als Abzugsposten einzustellen sei, wurde entsprechend der Anschauung der Ungarn bejaht, ebenso behielten die Ungarn Recht bei der zweiten Differenz, welche die Einstellung einer Post von 400.000 fl. für den Bau zweier Donaukriegsdampfer betraf.

Das gemeinsame Budget für 1870 zeigte ein Nettoerforderniß von 85,084.012 fl. im Ordinarium und 6,375.683 im Extraordinarium, davon entfielen im Ordinarium auf das Ministerium des Aeußern 4,024.171 fl., auf das Heer 71,845.857 fl., auf die Marine 7,373.312 fl., auf das Finanzministerium 1,736.577 fl. und auf die Rechnungscontrole 104.095 fl. Im Extraordinarium für Aeußeres 90.300 fl., Heer 3,818.500 fl., Marine 2,459.953 fl., Finanzministerium 6930 fl. Das Zollgefälle wurde nach Abzug des Regiekostenpauschales und der Verzehrungssteuer-Restitution mit 12,000.000 fl. eingestellt. Es verblieben sohin 79,459.695 fl. nach dem Quotenverhältniß zu theilen.

Declaranten und Bussiten.

Mit kaiserlichem Patent vom 19. August 1869 wurden sämmtliche Landtage zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit und zwar zu verschiedenen

Terminen zwischen dem 29. September und 2. October 1869 einberufen. In Böhmen dauerte die Abstinenz der Czechen im Landtage fort. Graf Taaffe, Dr. Fischhof und andere Unterhändler scheiterten mit dem Versuche einer Verständigung und darauf gaben die Czechen die Parole aus: „Keine Verständigung mit den Deutschen, keine Verständigung mit dem Ministerium, keine Verständigung mit der Krone, Auflösung des Landtages, Abänderung der Landtagswahlordnung."

Zwischen den conservativen Altczechen und den radicalen Jungczechen gab es zahlreiche Streitpunkte. Die letzteren demonstrirten gegen den Einfluß des Feudaladels und des Episkopates auf die czechische Politik. Die Jungczechen wollten die Abstinenz im Landtage aufgeben und im Gegensatze zu den Altczechen und Feudalen den nationalen Kampf auf dem Boden des Landtages auskämpfen.

Ackerbauminister Graf Potocki hatte beim Besuche der landwirthschaftlichen Ausstellung in Prag neuerlich versucht, eine Versöhnung der nationalen Gegensätze herbeizuführen, aber gleichfalls ohne Erfolg. Das Ergebniß waren nur neue nationale Demonstrationen, sowie das Kokettiren der Jungczechen mit dem Hussitismus und der russischen Orthodoxie. Zum Aerger des Cardinal Schwarzenberg verlangten die Jungczechen die Wiederaufnahme des Hußprocesses vor dem ökumenischen Concil in Rom, der Clerus veranstaltete als Gegenagitation eine große Wallfahrt nach Welehrad, um den Cyrill- und Methudcultus zu heben. Bischof Jirsik ließ am 26. August, dem Tage der Verbrennung des Meister Huß auf dem Scheiterhaufen, Missionspredigten abhalten. Dagegen wurde am 2. September 1869 in Prag an dem Wohnhause des Huß am Bethlehemplatze eine Gedenktafel enthüllt. Im December 1869 beschloß der Prager Gemeinderath trotz des Protestes der Geistlichkeit, die „Dominikanergasse" in Hußgasse umzutaufen. Die Czechen gaben sich Mühe, durch Demonstrationen die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die Vorgänge in Böhmen zu lenken. Die Augen Europas, so verkündeten die czechischen Organe neuerlich, seien auf Prag gerichtet. Während der Straßenexcesse wurden vor dem Polizeigebäude Petarden geworfen und allerorten Judenhetzen veranstaltet, da man es die Juden entgelten ließ, wenn bei den Wahlen deutsche Candidaten durchdrangen.

Die czechische Agitation wendete sich auch gegen die Reichshauptstadt und verlangte in Wien die Errichtung czechischer Schulen. In Folge dessen stellte Gemeinderath Billing im November 1869 den Antrag, Wien reichsunmittelbar zu erklären.

Gegen alle Behörden wendete sich die Demonstrationslust der Czechen; in ganz Böhmen ging eine Hetze gegen die deutschen Beamten los. Abgeordneter Wolfrum führte im Adreßausschusse hierüber am 17. December 1869 Klage. Er tadelte die czechischen Journale, welche die k. k. Beamten als k. k. Lumpen bezeichnet hatten und betonte, nur Energie bei Durchführung der Verfassung könne die Autorität des Staates gegen solche Uebergriffe schützen.

Die Ersatzwahlen an Stelle der Abstinenzler brachten nur altczechische Declaranten in den Landtag. Die Adresse der deutschen Majo-

rität sprach sich abermals gegen das czechische Staatsrecht und die veränderte Landesordnung aus.

Im mährischen Landtage verfügte die Verfassungspartei im September 1869 über eine Majorität von 14 Stimmen. Die 31 Declaranten erneuerten ihre Rechtsverwahrung und blieben den Sitzungen ferne.

Polen und Ruthenen.

In Galizien arbeitete man rüstig an der Polonisirung von Schule und Amt. Statthalter Possinger veranlaßte das Erscheinen jener Erlässe und Verordnungen, die am 11. Juni 1869 publicirt wurden und die Entlassung und Versetzung deutscher Beamten in Galizien zur Folge hatten. An den Universitäten Lemberg und Krakau wurden nur polnische Lehrkräfte angestellt.

Im Landtage stellte Smolka am 18. September den Antrag auf Nichtbeschickung des Reichsrathes und Aenderung der Verfassung im Sinne der galizischen Resolution. Er befürwortete nach Palacky'schem Muster die Schaffung von vier staatsrechtlich gesonderten Ländergruppen. Neben den Ländern der Stefanskrone sollten die Länder der Wenzelskrone zu einer besonderen Gruppe vereinigt werden, dann sollten die deutschen Erbländer ebenso wie Galizien mit der Bukowina als besondere autonome staatsrechtliche Gebiete bestehen. Der Landtag beschloß eine föderalistische Adresse und erneuerte die Forderungen der galizischen Resolution. Ueber die Realisirbarkeit derselben herrschte übrigens selbst im Schoße des Landtages verschiedene Meinung. Der Club der Resolutionisten verlangte die ungekürzte Annahme der Forderungen vom Reichsrathe und die volle Selbstständigkeit Galiziens bei Anerkennung der Decemberverfassung. Die von Ziemialkowski geführte Gruppe dachte sich mit der Erweiterung der Landesautonomie vorläufig zu begnügen, dagegen an der Decemberverfassung festzuhalten, um die constitutionellen Principien und das liberale System zu erhalten. Die Demokraten unter Führung Smolka's wollten die staatsrechtliche Selbstständigkeit Galiziens und die Abstinenz vom Reichsrathe. Statthalter Possinger bewog auch die Resolutionisten zur Beschickung des Reichsrathes. Bei den Ersatzwahlen für jene Abgeordnete, welche am Schlusse des Sessionsabschnittes ihre Mandatsniederlegung dem Präsidium des Abgeordnetenhauses mitgetheilt hatten, wurden in Folge Compromisses 9 Resolutionisten und 3 Mitglieder der Partei Ziemialkowski's gewählt; die übrigen 19 galizischen Abgeordneten, die ihre Mandate nicht niedergelegt hatten, gehörten der Partei Ziemialkowski an.

Die Versuche der Polen, Frieden mit den Ruthenen zu schließen, scheiterten. Die Ruthenen hatten mit ihrem Proteste gegen die galizische Resolution der Regierung und ihrer Majorität das wirksamste Argument geboten, die Erledigung der galizischen Resolution zu verschleppen. Als die Polen im September 1869 neuerlich um die Stimmen der Ruthenen für die Erneuerung der Resolution warben, da stellten diese die Forderung nach administrativer Trennung Ostgaliziens und Einführung der ruthe-

nischen Sprache und Schrift in den Aemtern und Schulen dieses abgetrennten Gebietes. Die Polen lehnten diese Forderungen ab und zogen es vor, im Wege der Wahlbeeinflussung und Wahlcorruption die Ruthenen aus dem Landtage zu verdrängen. Mit nahezu 50 Vertretern waren die Ruthenen bei Beginn der Verfassungsära im Landtage erschienen, schon nach den ersten Jahren schmolz die Zahl ihrer Mandate auf 30 herab. Am 4. November 1869 beantragte der Ruthene Kowalski, statt der Einbringung der Landtagsresolution von der Regierung die Einberufung einer Constituante zur Revision der Verfassung zu verlangen. Die Polen lehnten auch diesen Vorschlag ab.

Rumänen. Slovenen. Italiener.

In der Bukowina, wo Deutsche, Rumänen, Polen und Ruthenen den Sprachenkampf führten, beschloß der Landtag am 30. October 1869 die Führung aller seiner Protokolle in deutscher und rumänischer Sprache und verlangte eine Aenderung der Landtagswahlordnung zu Gunsten der Rumänen, welche sich bemühten, die Führung im Lande und die bleibende Mehrheit im Landtage zu erlangen.

Die großslovenische Idee hatte in Krain und den benachbarten slovenischen Bezirken an Kraft gewonnen. In Krain selbst stellte Bleiweis am 8. October 1869 den Antrag auf vollständige Slovenisirung von Schule und Amt und die Errichtung einer slovenischen Universität in Laibach. Tonkli trat am 30. October im Görzer Landtage für den Zusammenschluß aller slovenischen Gebiete mit Krain ein und verlangte die volle sprachliche Gleichberechtigung der Slovenen und Italiener im Küstenlande. In der Fusionsfrage gab es einigen formellen Widerstand und territoriale Eifersüchtelei. So trat Cerne im Görzer Landtage gegen die Vereinigung der Görzer Slovenen mit jenen von Krain auf. Ein Theil der Slovenen in Kärnten und Südsteiermark protestirte gegen die Verschmelzung mit Krain. Auf einem Tabor in Windisch-Feistritz acclamirten die steirischen Slovenen die deutschen Redner und protestirten gegen die Lostrennung von Steiermark, und im Gegensatze zu den clericalen Krainer Stammesgenossen sprachen sie sich für die Durchführung und endgiltige Berathung der kirchenpolitischen Vorlagen im Reichsrathe aus. Auch in Cilli fand ein Protestmeeting gegen die Vereinigungspläne der Krainer Slovenen statt. Das hinderte jedoch den Abgeordneten Herman im steirischen Landtage nicht, am 4. October 1869 neuerlich die Lostrennung des slovenischen Südens und dessen Vereinigung mit den übrigen slovenischen Nachbargebieten zu beantragen. Die Regierung ließ am 12. October bei Beantwortung einer diesbezüglichen Interpellation erklären, sie werde zu den Einigungsbestrebungen der Slovenen nie die Hand bieten.

Im Gebiete der Stadt Triest dauerten den ganzen Sommer über die irredentistischen Straßenexcesse. Als in Folge Durchführung des Wehrgesetzes die slovenische Territorialmiliz aufgelöst wurde, kam es zu ge-

waltsamen Zusammenstößen mit den Regierungsorganen. Um die Ruhe zu sichern, wurde ein General, Feldmarschall-Lieutenant Möring, zum Statthalter von Triest ernannt.

Der Landtag berieth im September 1869 eine Aenderung des Statutes der Stadt Triest. Im Titel der Vorlage war nur von der reichsunmittelbaren Stadt Triest die Rede. Nabergoj verlangte die Aufnahme des Titels „Stadt Triest mit ihrem Territorium". Sein Antrag wurde abgelehnt. Das Project der Aenderung des Statutes, das die Sanction nicht erhielt, ging dahin, statt der bestehenden vier Wahlkörper und sechs Wahlbezirke im Territorium, für die Gemeinderaths- und Landtagswahl in Triest nur drei Wahlkörper für Stadt und Territorium zu schaffen und für diese Wahlkörper den Census von 100, beziehungsweise 50 und 5 fl. bestehen zu lassen. Am 20. October 1869 beschloß der Triester Landtag Resolutionen, in denen er von der Regierung die Aenderung der Verfassung im Sinne des Octoberdiploms verlangte und die nationalen Forderungen der Slovenen im Territorium zurückwies.

Aufstand in Dalmatien und der Crivoscie.

In Dalmatien gab es Unruhen und in der Crivoscie Aufstand. Der Landtag mußte inzwischen feiern. Während Statthalter Feldmarschall-lieutenant Wagner die Reise des Kaisers durch Dalmatien vorbereitete, brach der Aufruhr in der Bocche die Cattaro aus, weil die Militärbehörde daran ging, nach dem neuen Wehrgesetze die Ragusaner und Cattareser in die Landwehr einzureihen. Bis zum Jahre 1845 erfreuten sich die Bewohner des Bezirkes Cattaro besonderer Privilegien, sie zahlten keine Steuern und lieferten keine Soldaten für das Reich. Sie beriefen sich darauf, diese Privilegien schon unter venetianischer Herrschaft genossen zu haben. Nun sollten ihre Söhne bei der österreichischen Landwehr eingereiht werden; um dieser Militärlast zu entgehen, griffen sie zu den Waffen. Am 5. Mai 1869 wurde im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro durch Verordnung des Gesammtministeriums der Ausnahmszustand verkündet und eine kaiserliche Verordnung vom 25. October verfügte auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung die Verhängung des Standrechtes. Dem Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro wurde die gesammte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung übertragen.

Die ersten militärischen Operationen in der Zuppa und Crivoscie unter Leitung des Generals Auersperg verliefen unglücklich. Am 25. December erschien Auersperg in Knezlac, konnte aber die Unterwerfung der Aufständischen nicht erzwingen. Erst nach Berufung des General Rodich gelang es, die Bocchesen zu beschwichtigen. Am 11. Januar 1870 unterwarfen sich die Insurgenten, denen Rodich die erfolgte Amnestie verkündete. Die Form, in der die Pacificirung durch Rodich erfolgte, gab im Abgeordnetenhause Anlaß zu einer Anfrage an die Regierung, weil es gerüchtweise verlautete, der Friede sei erkauft worden. Das wurde

von der Regierung in Abrede gestellt. Erst im November 1870 wurden die Ausnahmsverordnungen für Dalmatien aufgehoben.

Tiroler Landrecht.

Die Landwehrfrage beschäftigte auch die Landtage von Tirol und Vorarlberg, denen das Wehrgesetz eine Ausnahmsstellung bezüglich der Landwehr zugestanden hatte. Im October 1869 beschlossen beide Landtage, daß die Landesschützen nur ausnahmsweise und nur nach Zustimmung der Landtage von Tirol und Vorarlberg außer Landes verwendet werden dürfen.

In staatsrechtlicher Beziehung stellte sich die clericale Mehrheit des Tiroler Landtages an die Seite der czechischen Declaranten. Im October 1869 beantragte Dietl im Innsbrucker Landtage die Einsetzung eines Ausschusses, der zur Wahrung des Tiroler Landrechtes die Stellungnahme des Landes zu den neuen Reichsgesetzen prüfen und die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Selbstständigkeit des Landes Tirol vorschlagen sollte. Der Ausschuß schlug die Annahme einer Declaration vor, in welcher die Decemberverfassung mit dem Landrechte Tirols und seiner staatsrechtlichen Stellung als unvereinbar erklärt wurde, da dieselbe zur Vernichtung der Autonomie des Landes führe. Der Reichsrath sei nicht berechtigt, über die Landesrechte Tirols zu entscheiden, seine Stellung zur Gesammtmonarchie zu bestimmen und über die Selbstständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung des Landes zu verfügen. Der Ausschuß berief sich auf die Adresse, welche der Landtag am 1. März 1867 beschlossen hatte, die denselben Gedankengang zum Ausdruck brachte. Der Landtag beanspruche das Recht der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, deren gemeinsame Behandlung nicht zur Erhaltung und Förderung der Einheit und Macht der Gesammtmonarchie nöthig ist. Insbesondere fordere aber der Landtag, daß die Gesetzgebung in Schul- und Ehesachen mit den Gesetzen der katholischen Kirche nicht im Widerspruch stehe. Das Land erkläre sich aber bereit, zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse an einer gemeinsamen Berathung auf Grundlage des Octoberdiploms mitzuwirken.

Um die Annahme dieser Declaration durch das Plenum des Landtages zu verhindern, erhielt Statthalter Baron Lasser den Auftrag, den Landtag zu schließen. Am 29. October erfolgte die plötzliche Verabschiedung der Tiroler Landboten.

Kampf um das Schulaufsichtsgesetz.

In Oberösterreich hatte die liberale Partei noch die Majorität und drängte die Ansprüche der föderalistischen Clericalen zurück. Im Vereine mit den übrigen Landtagen mit liberalen Majoritäten demonstrirte auch der Linzer Landtag für die kirchenpolitischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Schul- und Ehegesetzgebung. Mit einer Mehrheit von

37 Stimmen beschloß der Landtag am 12. October 1869 eine Resolution wegen Aufhebung des Concordats. Die clericale Partei begann sich im November 1869 mit Hilfe des katholischen Volksvereines neu zu organisiren.

Das Schulaufsichtsgesetz, das auch in dieser Session die Mehrzahl der Landtage beschäftigte, bot dem Bischof Rudigier Gelegenheit, das Reichsvolksschulgesetz zu bekämpfen. Der Bischof legte am 16. October 1869 Verwahrung gegen das Gesetz über die Schulaufsicht im Landtage ein, weil das Volksschulgesetz die Grundlage desselben bilde, ein Staatsgesetz, welches den göttlichen Gesetzen widerspreche, daher nicht befolgt werden dürfe. Das Volksschulgesetz bedeute aber auch den finanziellen Ruin des Landes durch die Kosten, die es dem Lande verursacht. Nie aber dürfe die Kirche gestatten, daß der Religionsunterricht unter die Oberaufsicht des Staates gestellt werde.

Die Heftigkeit der Rede des Bischofs gegen die Regierungsvorlage veranlaßte den Grafen Hohenwart, das Schulaufsichtsgesetz gegen ihn zu vertheidigen, wobei der Statthalter betonte, die Rede des Bischofs trete aus den gebotenen Grenzen der parlamentarischen Discussion heraus. Die Landtage seien nicht berufen zu demoliren, sondern aufzubauen, und jedes Mitglied des Landtages sei verpflichtet, hierbei Hand anzulegen. Der heilige Vater, erklärte Graf Hohenwart, habe es dem Clerus freigestellt, sich den Schulgesetzen zu fügen. Die Pflicht eines Bischofs verlange nicht eine Sprache, wie man sie eben in dessen Rede gehört hatte, und mit dieser zu weit gehenden Opposition gegen die Vorlage stehe der Bischof allein.

In Tirol versuchte die Mehrheit des Landtages neuerlich, das Schulaufsichtsgesetz im bischöflichen Sinne umzugestalten. Der Schulausschuß schlug vor, daß die drei Landesbischöfe dem Landesschulrathe angehören sollen und ihnen die Entscheidung über die Schulbücher und ein Vetorecht bei Aufstellung der Lehrer eingeräumt werde.

Die liberale Mehrheit des Landtages von Steiermark verlangte dagegen die volle Ausschließung der Vertreter der Kirche von der Schulaufsicht. Gleichzeitig wurden in den Landtagen mit liberaler Majorität eine Reihe von Durchführungsgesetzen zum Schulgesetze, Landtagsvorlagen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschule angenommen.

Gutachten für eine Reichsrathswahlreform.

Das Bestreben der föderalistischen Landtagsmajoritäten, durch Abstinenz die Thätigkeit des Reichsrathes lahm zu legen, führte auch in dieser Landtagssession zu Wahlenthaltungen. Die Regierung traf Vorkehrungen, endlich doch durch eine Wahlreform diesem großen Uebelstande abzuhelfen. Im September 1869 ließ Giskra die Landtage durch die Landeschefs auffordern, sich in Form von Gutachten an die Regierung über den Vorschlag directer Reichsrathswahlen zu äußern. Die meisten Landtage gaben ihr Gutachten ab. Diese Gutachten legte die Regierung dem Abgeordnetenhause in der V. Session zur Kenntnißnahme vor. Die deutsche

Majorität des böhmischen Landtages sprach sich für directe Reichsrathswahlen durch die zur Landtagswahl berechtigten Wähler in den einzelnen Wahlcurien und unter Beibehaltung der Wahlmännerwahlen in den Landgemeinden aus; ferner für die Verdoppelung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten, für die geheime schriftliche Abstimmung und für eine Functionsdauer von sechs Jahren für den Reichsrath. In Galizien und Dalmatien unterließen es die Landtage, Gutachten über die Wahlreform abzugeben. Krain sprach sich gegen die Wahlreform aus. Die Landtage von Tirol und Görz lehnten die directen Wahlen in den Reichsrath ab. Der Landtag von Niederösterreich schlug vor: allgemeine, directe Wahlen und, falls diese nicht sofort durchführbar wären, directe Wahlen aus den vier Wahlcurien; Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten; Wahlberechtigung jedes wahlfähigen österreichischen Staatsbürgers; vierjährige Legislaturperiode. Oberösterreich äußerte sich für directe Wahlen, Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in dem Verhältniß, daß auf je 50.000 Einwohner ein Vertreter entfiele, unmittelbare Wahlen, geheime Abstimmung, Aufhebung der Wahlcurien, Functionsdauer von vier Jahren. Steiermark verlangte auf je 50.000 Einwohner einen Vertreter im Reichsrath, ein Drittel der Abgeordneten wäre von den Städten und Märkten direct, zwei Drittel durch die eine directe Steuer zahlende Bevölkerung des Landes durch Wahlmänner zu wählen; die Wahlfähigkeit für den Reichsrath dürfe nicht an die Wahlfähigkeit in einem bestimmten Kronlande geknüpft werden; vierjährige Mandatsdauer. Kärnten trat für directe Wahlen, für die Auflösung der Wahlcurien, Beseitigung der Wahlmännerwahlen, Beibehaltung eines niederen Census, Wahlberechtigung für alle wahlfähigen Oesterreicher, Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten und dreijährige Wahlperiode ein. Ferner regte der Kärntner Landtag eine Aenderung in der Zusammensetzung des Herrenhauses an und schlug vor, die Mitglieder desselben von den Landtagen wählen zu lassen. Diesen Vorschlag vertrat im Landtag am 13. October der Abgeordnete Tschabuschnigg. Die liberale Majorität des Salzburger Landtages wünschte directe Reichsrathswahlen, Vermehrung der Abgeordnetenzahl auf das Doppelte, Wahl aus den Curien, vierjährige Functionsdauer, geheime Abstimmung; die Wählbarkeit nur durch die Wahlberechtigung in einem der Länder bedingt. In der Bukowina sprach der Landtag seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Lösung der Wahlreform die Verständigung mit den der Decemberverfassung ablehnend gegenüberstehenden Nationalitäten mit und durch die Landtage vorangehen müßte. Schlesien schlug die Vermehrung der Abgeordneten auf das Doppelte, bei directen Wahlen, nach Wahlcurien, geheime Abstimmung und vierjährige Functionsdauer vor. Mähren verlangte directe Wahlen, Verdoppelung der Abgeordnetenzahl, Beibehaltung der Interessenvertretung durch die Wahl aus den Curien, Wahlmännerwahlen auf dem flachen Lande. Abgeordneter August Weeber verlangte am 13. October 1869 im Landtag die Befürwortung einer wahren Volksvertretung, welcher die Ländervertretung im Abgeordnetenhause weichen sollte, schon wegen der Parität mit der ungarischen Reichsvertretung. Vorarlberg schlug directe Wahlen, geheime Abstimmung, Bei-

behaltung des Gruppensystems vor; die Hälfte der Vertreter im Reichsrath wäre aus den Städten und dem Markte Dornbirn, die andere Hälfte aus den Landgemeinden zu wählen; Ausdehnung des Wahlrechtes auf Alle, welche das Wahlrecht in der Gemeindevertretung besitzen, und Wählbarkeit für Alle, welche in Westösterreich in der Gemeinde wählbar sind. Verdoppelung der Abgeordnetenzahl, vierjährige Functionsdauer.

Landtags-Wahlreform.

Nebenher begann eine große Zahl von Landtagen über die Abänderung der Landtags-Wahlordnungen zu berathen. So insbesondere Niederösterreich, das eine Erweiterung des Wahlrechtes durch Herabminderung des Census anstrebte.

Im Tiroler Landtage wurden am 20. October 1869 die §§ 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung zu ändern versucht. Jeder für die Gemeinde Wahlberechtigte solle ohne Rücksicht auf den Census in den Landtag wahlberechtigt werden. Statthalter Lasser sprach sich gegen diesen Vorschlag, den die Regierung schon einmal abgelehnt hatte, aus, welcher bezweckte, auch den dritten Wahlkörper der Gemeindewahlberechtigten zur Landtagswahl zuzulassen. Trotzdem beschloß der Landtag nach Empfehlung Greuter's den Antrag anzunehmen, verfügte die geheime Abstimmung bei der Wahl und wollte auch den Frauen das Wahlrecht durch Bevollmächtigte einräumen.

Cabinetskrise.

Mit dem Abschluß der Landtagssession trat das schon lange bestehende principielle Zerwürfniß im Schoße des Ministeriums wieder deutlich zu Tage. Der offene Widerstand gegen die Verfassung, das Drängen nach staatsrechtlichen Reformen, das Fortdauern der Abstinenz und die durch sie stets neuerlich bedrohte Arbeitsfähigkeit des Reichsrathes wirkten auf die Mitglieder des Cabinets, die sich vergebens bemühten, eine Einigung ihrer Ansichten herbeizuführen. Es bereitete sich der Kampf innerhalb der Regierung vor, in welcher es eine Majorität für die energische Durchführung der Decemberverfassung und eine Minorität für die Nachgiebigkeit in Betreff der föderalistischen und autonomistischen Forderungen der Verfassungsgegner gab. Die revidirte Verfassung, mit Mühe und Noth zusammengebracht, sollte neuerlich geändert werden. Dieser Kampf drängte zur Entscheidung und führte in der folgenden V. Reichsrathssession zum Sturze des Cabinets und zu neuen Versuchen, die Verfassung im föderalistischen Sinne zu revidiren.

Verlag von Carl Fromme, Wien und Leipzig.

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères.

Par Adolphe de Plason

Conseiller aulique au ministère imp. et roy. de la maison de l'empereur et des affaires étrangères.

Tome Quatorzième.

Circa 40 Bogen Lexikon-Octav. Preis broschirt ca. K. 30.—.

(Fortsetzung von der 2. Umschlagseite.)

Allgemeine Zeitung, Beilage. München 1901, 15. November (Dr. K. Fuchs): 1. Band. Dazu 1. Lieferung des 2. Bandes. . . . . ist damit eine bisher stark empfundene Lücke ausgefüllt und ein auf wissenschaftlicher Grundlage populär geschriebenes Buch geschaffen, das die Deutschen in Österreich mit Stolz, die Deutschen überhaupt mit lebhafter Theilnahme erfüllen muß . . . . . Lobend sei der objektive Ton des ganzen Unternehmens hervorgehoben, das ohne politische Absicht, bloß zum Zwecke der historischen Konstatirung thatsächlicher Verhältnisse von Schritt zu Schritt vorwärts dringt. Eine durchaus originelle Auffassung bekundet die zuletzt erschienene 1. Lieferung des 2. Bandes, in dem Kapitel „Grundlagen und Epochen Altösterreichs", worin eine geistreiche Perspektive für die Behandlung der Zeit von 1740 bis 1848 nach Art einer durchsichtigen und wohlbegründeten Disposition gegeben wird. . . . . .

Wiesbadener Tagblatt, 1901, 8. December: . . . . Die ganz außerordentlich glückliche Vereinigung von durchaus wissenschaftlicher und andererseits aber äußerst lebendiger und leichtflüssiger Behandlung der Materie, die damals dem Werke nachgerühmt wurde, zeichnet auch die nunmehr vorliegende zweite Lieferung des Schlußbandes aus. Die ganze Art und Anlage des Werkes feiert gerade in dieser Lieferung sogar einen besonderen Triumph. Da feiert nun die Darstellungskunst Zeidlers hübsche Siege. Durch geschickte Gruppirung, durchsichtige Darlegung aller Beziehungen zur Vergangenheit und Zukunft und einen lebendigen Stil, wird die Darstellung dieser an sich öden Epoche interessant und anregend. . . . . Das Bardenthum des Klopstocknachahmers Denis und die neu erwachenden Regungen einer eigenartigen Romantik finden eine glänzende Schilderung, in der die starke und geistvolle Berücksichtigung der Musik und ihrer Einwirkungen auf die Litteratur nicht rühmend genug anerkannt werden kann. . . . . Die der Lieferung beigegebenen Illustrationen sind reich, gut ausgeführt und bringen äußerst interessantes Material.

(Siehe auch letzte Umschlagseite.)

Die früher erschienenen Recensionen über die **„Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte"**, herausgegeben von J. W. Nagl und Jakob Zeidler, sind in Auszügen in einem Heftchen zusammengestellt, das der Verlag auf Wunsch gern zusendet. Erwähnt seien hier nur die Besprechungen des Herrn Professor Dr. Rich. M. Meyer in Berlin im **„Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen"**, 104. Band, 3. und 4. Heft; des Herrn Professor Dr. F. Muncker in München in den **„Jahresberichten für neuere deutsche Litteraturgeschichte"**; Band VIII, Abtheilung 2; des Herrn Dr. Herm. Jantzen in Breslau in den **„Studien zur vergleichenden Litteraturgeschichte"**, herausgegeben von Professor Dr. Max Koch, Band II, Heft 1; des Herrn Professor Dr. G. Boettcher in Berlin in den **„Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur und für Pädagogik"**, II. Jahrgang, III./IV. Band, 5. Heft; Herrn Professor Dr. J. E. Wackernell in Innsbruck in dem **„Allgemeinen Literaturblatt"**, VIII. Jahrgang, Nr. 3; des Herrn Gymnasial-Professor Zurn in Freiburg i. B. in der **„Zeitschrift für das Gymnasialwesen"**, Berlin 1898, 8./9. Heft und 1899.

Verlag von Carl Fromme, Wien und Leipzig.

Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte.

Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen

herausgegeben von

Dr. J. W. NAGL und Prof. JAKOB ZEIDLER.

Zwei Bände, reich illustriert.

Der erste Band umfaßt die Zeit von der Colonisation bis zur Kaiserin Maria Theresia und liegt bereits seit längerer Zeit abgeschlossen vor. Mit 22 theils farbigen Beilagen und 122 Abbildungen im Text. In Orig.-Leinwand-Einband gebunden Preis K 24.— = M. 20.—. Kann auch in Lieferungen à K 1.20 = M. 1.— bezogen werden.

Der zweite Band, Schlußband, der die Zeit von Kaiserin Maria Theresia bis in die Gegenwart, also die neueren und neuesten Zeitabschnitte behandeln wird, beginnt soeben lieferungsweise zu erscheinen und wird keinesfalls mit mehr (eher weniger) als 17 Lieferungen à K 1.20 = M. 1.— complet werden. Ebenfalls reich illustriert. Die Verlagshandlung behält sich vor, falls der schnellere Fortgang des Bandes dies erfordern sollte, auch zwei Lieferungen auf einmal (Doppellieferungen) auszugeben.

Jeder der beiden Bände kann für sich als selbständiges, abgeschlossenes Werk betrachtet werden.

Für den hohen Wert und die große Bedeutung der „Deutsch-Österreichischen Literaturgeschichte" sprechen am deutlichsten die zahlreichen Besprechungen in- und ausländischer Fach- und Tagesblätter, die, in einem Prospect auszugsweise zusammengestellt, gratis und franco auf Verlangen zugesendet werden.

(Siehe auch 2. und 3. Umschlagseite.)

377333

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

Von
Dr. Gustav Kolmer.

Band
79.

Wien und Leipzig.
1903. K. u. k. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung
CARL FROMME.

Verlag von Carl Fromme, Wien und Leipzig.

Geschichte des Thronfolgerechtes

in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732.

Von

Dr. GUSTAV TURBA

Privatdocenten an der Wiener Universität.

VIII u. 416 Seiten. Gr.-Octav. Preis K 9.60.

Das Thema war in diesem Zusammenhange und in solchem Umfange noch nicht bearbeitet. Das Werk füllt darum eine unangenehm empfundene Lücke in der rechtshistorischen Literatur aus.

Es beginnt mit einer Prüfung der Erbrechtsverhältnisse für Lehen auf landesfürstlichem Boden und für lehnbares Kirchengut in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol und zeigt, daß die lehensrechtliche Emancipation des Weibes zu Beginn der Habsburgerherrschaft auch in Reichslehen ziemlich weit gediehen war.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen geht der Verfasser näher ein auf den successionsrechtlichen Theil des Privilegium minus, auf die reichslehensrechtliche Verschiedenheit zwischen Oesterreich und Steiermark, auf die kaiserliche und päpstliche Heiratspolitik und auf König Ottokars II. Haltung im Streite um das babenbergische Erbe. Die so gewonnenen Resultate beeinflussen auch die bisherige Beurtheilung der Politik König Rudolfs von Habsburg.

Zum erstenmale wird an der Hand der Renuntiationen und Erbvorbehalte österreichischer Prinzessinnen (seit 1364) ihr Erbrecht einer erschöpfenden rechtsgeschichtlichen Erörterung unterzogen.

Wie das ganze Werk ist auch die Geschichte der Thronfolge in Böhmen eine streng quellenmäßige Darbietung mit einer Fülle neuer Thatsachen und Gesichtspunkte.

Daraus sei nur das Gesammtresultat hervorgehoben, daß es thronfolgerechtlich in Böhmen, strenge genommen, nur ein böhmisches Königshaus gibt, und daß das Wahlrecht der „Gesammtheit des Königreiches", die heute durch den böhmischen Landtag repräsentirt ist, nach dem Aussterben aller männlichen wie weiblichen Abkömmlinge der jagellonisch-böhmischen Anna, der Gemahlin Ferdinands I. wieder aufleben könnte.

Der Verfasser war auch in seiner Geschichte der ungarischen Thronfolge bestrebt, sich ein durch keine politischen Schlagworte getrübtes unabhängiges Urtheil zu bilden.

Schließlich sei hervorgehoben, daß der Autor bestrebt war, eine ---- Laien verständliche Darstellung zu bieten, trotzdem aber auch die Ansprü[illegible] lehrter Leser zu befriedigen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Parlament
und Verfassung
in Oesterreich.

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

Von
Dr. Gustav Kolmer.

Zweiter Band
1869 — 1879.

Wien und Leipzig.
1903. K. u. k. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung
CARL FROMME.

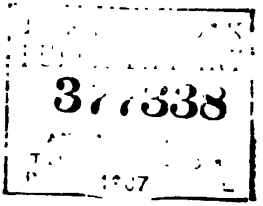
377338
1907

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Der zweite Band von „Parlament und Verfassung in Oesterreich" gilt der Darstellung der Legislaturperiode des Reichsrathes von 1870 bis 1879. In diesen Zeitraum fiel der Versuch des Grafen Potocki, eine Verständigung der Parteien auf autonomistischer Grundlage anzubahnen, und der Versuch des Grafen Hohenwart, Oesterreich nach dem Muster der böhmischen Fundamentalartikel zu föderalisiren. Beide Pläne, den Centralismus zu beseitigen und auf Kosten des Reichsrathes die gesetzgebende Macht der Landtage zu stärken, an die Stelle des Einheitsstaates einen Staatenbund zu setzen, scheiterten an dem Widerstande der Vertheidiger der Dezemberverfassung in Oesterreich und dem Einspruch der Vertheidiger des Dualismus in Ungarn. Der staatsrechtliche Heerbann, der sich bereits anschickte, die siegreichen Fahnen auf den Trümmern der Decemberverfassung aufzupflanzen, wurden im Augenblicke der Entscheidung zurückgeschlagen. Die Krone hatte sich anders entschlossen. Auf den Plan trat das letzte parlamentarische Ministerium des Fürsten Adolph Auersperg. Der langersehnte Wunsch der deutsch-liberalen Parteien des Abgeordnetenhauses, den Reichsrath von Laune und Willkür der Landtage durch eine Wahlreform zu befreien, ging in Erfüllung, brachte aber eine rasche Enttäuschung. Das alte, aus den Landtagen ausgesiebte Abgeordnetenhaus mit seiner politischen Sonderung verschwand, an seine Stelle trat eine Volksvertretung, die sich fast nur nach nationalen Gruppen gliederte und den Kampf gegen die deutsch-liberale Mehrheit begann, die nichtdeutschen Elemente erschienen gestärkt im neuen Reichsrath, vereinigten sich mit den clericalen Gruppen zur Vernichtung der altliberalen Ideen und fanden die Unterstützung der Clericalen zur Durchsetzung ihrer staatsrechtlichen Pläne. Der Nationalismus in seiner Fortentwickelung förderte die Reaction. Der Ausgleich mit Ungarn, die Occupation Bosniens, die Erneuerung des Wehrgesetzes weckten die Gegen-

sätze zwischen dynastischen und Volksinteressen. Das Ministerium kam mit seiner Majorität, die es auf den Schild gehoben, in Streit, principielle Zerwürfnisse lösten die Gruppen der Verfassungspartei, die liberalen Ideen fanden wenig Unterstützung mehr, der Einheitsgedanke wurde geschwächt. Je mehr die Parteien der Linken die Volksrechte gegen die dynastischen Forderungen vertraten, desto regierungsfähiger gestaltete sich die Rechte und mit ihrer Hilfe gelang es dem Ministerium Auersperg, die Wünsche der Krone zu befriedigen. Gleich darauf verschwand das letzte parlamentarische Ministerium in Oesterreich, der Reichsrath wurde aufgelöst und nach dem kurzen Interim des Ministeriums Stremayr ging das neugewählte Parlament, in seinen constitutionellen Grundlagen aufs tiefste erschüttert, den neuen Verfassungskämpfen in der Aera Taaffe entgegen.

Wien, März 1903.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Fünfte Reichsrathsperiode (December 1869 bis April 1870).

Ministerium Taaffe-Hasner. — Thronrede vom 13. December 1869 — Parteiströmungen . . . . . 1—25

Die Präsidien — Warnungsrufe — Die beiden Memoranden — Die Adreßdebatte.

Kampf gegen die deutsche Suprematie — Auchdeutschthum und Hoftirolerei — Nationalität und Wahlreform . . . . . 29—33

Ministerium Hasner. — Lösung der Krise — Landesvertheidigungsministerium — Obstructionsversuche — Galizische Resolution — Exodus der Föderalisten — Wahlreformprojecte — Aufstand in Dalmatien — Schutz des Briefgeheimnisses — Kirchenpolitischer Kampf . 34—42

Finanzielle Lage — Budget 1870 — Civilliste — Staatsschuld — Steuervorlagen — Englische Nachtragsconvention — Socialpolitische Forderungen — Justizvorlagen . . . . . 42—47

Demission — Adresse — Kundgebung des Herrenhauses — Vertagung des Reichsrathes — Krise . . . . . 48—52

Sechste Reichsrathsperiode (September 1870 bis Juli 1871).

Vor der Cabinetsbildung — Das Reich der Unwahrscheinlichkeit 52—54

Ministerium Potocki. — Das Programm der Regierung — Abberufung Koller's — Sprachenerlaß Tschabuschnigg's — Stremayr's Rundschreiben. Vortrag Potocki's — Circularnote Beust's — Parteigruppirung — Auflösung des Reichsrathes und der Landtage — Wählet neue Männer! — Wahlbewegung . . . . . 54—63

Infallibilitätsdogma — Kündigung des Concordates — Placetum regium — Deutsch-französischer Krieg — Rieger's Memorandum an Gramont — Einberufung der Vertretungskörper — Auflösung des böhmischen Landtages — Kaiserliche Botschaft vom 20. August 1870 — Adressen und Proteste der Landtage — Tiroler Particularismus — Adresse des böhmischen Landtages — Rescript vom 20. September 1870 — Zurückweisung des Rescriptes . . . . . 63—77

Seite

Confessioneller Streit — Beeidigungsfrage — Eröffnung der Reichsrathssession — Thronrede vom 17. September 1870 — Adresse des Herrenhauses — Parteien des Abgeordnetenhauses — Vertagung der Constituirung — Wechsel in den Statthaltereien — Constituirung und neuerliche Vertagung des Abgeordnetenhauses — Nothwahlen in Böhmen — Streit über die Wahlagnoscirungen . . . . . 77—92

Vertagung der Delegation — Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses — Budgetprovisorium — Finanzielle Deroute — Nothverordnungen — Kirchenpolitische Vorlagen — Justivorlagen — Neuerliche Vertagung — Demission Potocki's . . . . . 92—103

Die Delegationen — Die Czechen und die Pontusfrage — Die Polen und Frankreich — Das gemeinsame Budget 1871 . . . . . 103—110

Entlassung des Cabinettes Potocki — Das Ministerium Hohenwart — Das neue Regierungsprogramm — Stellungnahme der Parteien — Wiederaufnahme der Arbeiten — Parteitage — Hohenwart's Antrittsreden — Nationalitätenkampf — Opposition im Herrenhause — Versuche zur Verfassungsrevision — Der Verfassungsausschuß — Der galizische Landsmannminister — Sonderstellung Galiziens — Debatte im Verfassungsausschuß — Directe Wahlen . . . . . 110—139

Die Adresse an die Krone — Die Antwort des Kaisers — Discussion der Antwort der Krone — Verlangen nach der Wahlreform — Budget und Creditbeschaffung — Opposition gegen das Recrutengesetz — Streit um das Contingent — Tiroler Landesschützen — Vermehrung der Cavallerie . . . . . 139—153

Kirchenpolitischer Kampf — Presse und Dispositionsfond — Justiz- und Verwaltungsvorlagen — Wirthschaftliche Vorlagen — Die Delegationen Vertagung des Reichsrathes . . . . . 153—160

Czechischer Sturmangriff — Polnische Realpolitik — Ruthenische Wünsche — Die Südslaven — Deutsch-clericale — Italiener — Rumänen — Forderung sprachlicher Gleichberechtigung — Verhandlungen über den staatsrechtlichen Ausgleich . . . . . 160—168

Auflösung des Reichsrathes — Die Zehnguldenmänner — Geistliche Nutznießer — Die Landtagssession — Wahlreformprojecte — Rescript vom 12. September 1871 an den böhmischen Landtag — Nationalitätengesetz — Proteste gegen das Rescript — Verhandlungen der Landtage — Vorstoß der Clericalen — Schulfragen — Das dualistische System und der Föderalismus — Adresse des böhmischen Landtages — Die Fundamentalartikel . . . . . 168—197

Der Sturz des Cabinettes Hohenwart — Das Cabinet Holzgethan — Das Rescript vom 20. October 1871 — Interim — Beust entlassen — Andrassy Minister des Aeußern — Das Cabinet Adolf Auersperg — Aenderungen im gemeinsamen Ministerium — Das Programm Auerspergs — Landtagsauflösung — Mission Koller . . . 197—207

Seite

Siebente Reichsrathsperiode (December 1871 bis April 1873)

Eröffnung der Session — Wahl des Präsidiums — Parteibildung — Eid auf die Verfassung — Die Thronrede vom 23. December 1873 207—213

Budgetprovisorium — Adreßdebatte im Abgeordnetenhause — Adreßdebatte im Herrenhause . . . . . 213—222

Wahlreform und galizische Resolution — Nothwahlgesetz — Mandatsverluste — Neuwahlen in Böhmen — Der Chabrus — Stimmenkauf für die Wahlreform — Die galizische Resolution im Verfassungsausschusse . . . . . 222—232

Die Delegationen 1872 — Andrassy's Programm — Erhöhter Präsenzstand — Gagenerhöhung — Landtagssession — Bildung der Rechtspartei — Altliberale und Fortschrittliche — Widerstand in Böhmen — Palacky's politisches Testament — Sabina und Skrejšovsky — Agitation gegen die Wahlreform — Aus den übrigen Landtagen — Virilstimme des Rectors . . . . . 232—244

Die Wahlreformvorlagen — Stimmenwerbung — Berathung der Wahlreform — Sanction — Aenderung der Geschäftsordnung — Confessionelle Gesetzgebung — Schulgesetzgebung — Hochschulfragen — Justizgesetzgebung — Strafprozeß und Geschwornengerichte — Verwaltungsgesetze — Gehaltsregulirung der Beamten — Militärverwaltung — Landwehrorganisation . . . . . 244—262

Budget 1872 und 1873 — Civilliste — Streit um die Aufhebung der Inseratengebühr — Wirthschaftliche Uebersperulation — Der „Krach" — Banken und Börse — Bahnbau — Verkehr — Wirthschaftliche Vorlagen . . . . . 262—270

Schluß des Reichsrathes — Thronrede vom 24. April 1873 — Die Delegationen — Weltausstellung und Wirtschaftskrise — Die Hilfsaction . . . . . 270—277

Erste directe Wahlen — Wahlprogramme — Parteibildung nach den Wahlen — Das Cabinet „Lasser, genannt Auersperg" . . . . . 277—284

Achte Reichsrathsperiode (November 1873 bis Mai 1879).

Die Präsidien — Thronrede vom 5. November 1873 — Rechtsverwahrung der Föderalisten — Die czechische Declaration — Das Herrenhaus nach der Wahlreform — Provisorische Geschäftsordnung — Von Abstinenz zur Obstruction — Die revidirte Geschäftsordnung — Interpellations- und Petitionsrecht . . . . . 284—299

Adresse des Herrenhauses — Adresse des Abgeordnetenhauses — Die erneuerte Declaration — Wahlrecht der Handelskammern — Geistliche Nutznießer — Allgemeines Wahlrecht — Incompatibilität . . . 299—313

Staat und Kirche — Die kirchenpolitischen Vorlagen — Aeußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — Die Debatte im Abgeordnetenhause — Guarda e passa — Widerstand des Episkopats — Kirchengesetzdebatte im Herrenhause — Mahnung zum Frieden — Das Reli-

Seite

gionsfondsgesetz — Klostergesetz und Cölebat — Das Klostergesetz im Herrenhause — Anerkennung von Religionsgesellschaften — Rückläufige Bewegung — Ehegesetzreform — Die Ehegesetznovelle im Herrenhause Die Altkatholikenfrage — Verbot des Freimaurerthums — Verhöhnung des Josefinismus — Actionen des Episkopates . . . . . 313—343

Schule und Nationalität — Gründung der Universität Czernowitz Die Collegiengeldfrage — Studentenvereine — Die Jesuitenschulen — Eideseinschränkung — Weltliche Schulaufsicht — Confessionelle Schule 343—354

Die Delegationen von 1874 — Die Delegationen von 1875 . . 354—358

Reichsrecht und Landrecht — Vielsprachigkeit im Parlamente und in der Verwaltung — Autonomie Südtirols — Antrag Prato — Austritt der Trentiner — Niedergang der Aera Auersperg — Pairsschub Parteigegensätze — Abstinenz — Greger über das Staatsrecht — Declaration vom 27. October 1876 — Parlamentarische Versumpfung — Preßverfolgungen — Zerwürfnisse mit der Regierung — Declaration vom 16. November 1877 — Streitigkeiten im Polenclub . . . . . 358—379

Der österreichisch-ungarische Ausgleich — Die Parteien und der Ausgleich — Ausgleichsinterpellationen — Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses — Widerstand gegen den Ausgleich — Cabinetskrisen 379—387

Einbringung der Ausgleichsvorlagen — Demission und Rückberufung — Berathung der Ausgleichsvorlagen — Die Bankfrage — Die 80 Millionenschuld — Die Bankvorlagen im Herrenhause — Quote und Restitution — Das Zoll- und Handelsbündniß — Branntwein- und Zuckersteuerreform, Petroleumzoll — Zolltarif und Handelsverträge — Der rumänische Handelsvertrag — Verlängerung der Handelsverträge — Uebereinkommen mit dem Lloyd — Provisorialgesetze und das Junctim — Schluß der Ausgleichscampagne . . . . . 387—415

Delegationen von 1876 — Gemeinsames Budget für 1877 — Centralactiven — Die Interpellation der Hundertzwölf — Die Antwort Auersperg's — Die Debatte über Auersperg's Antwort — Die slavische Solidarität — Neutralitätserklärung — Politik von Fall zu Fall — Bündnißfrage — Versuche zur Revision des Delegationsgesetzes . . . 415—430

Die Delegationen von 1877 — Der 60 Millionencredit — Leugnung des Einmarsches nach Bosnien — Schluß der Session — Berliner Congreß — Occupation Bosniens und der Herzegowina . . . . . 430—438

Sturz des Cabinettes Auersperg — Vereitelte Cabinetsbildung — Parteiverschiebungen — Creditüberschreitungen — Die Adresse an die Krone — Adreßdebatte . . . . . 438—450

Delegation 1878 — Heereserforderniß und Wehrgesetz, Nachtragscredite — Indemnität — Debatte über das Budget des Auswärtigen — Außerordentlicher Occupationscredit — Neuerliche Vertagung — Der Berliner Vertrag — Erste Lesung — Ausschußberathung — Debatte vor der Entscheidung — Abstimmung über den Berliner Vertrag — Schluß der elften Delegationssession . . . . . 450—466

Seite

Das Wehrgesetz — Die wirthschaftliche Lage 1873—1879 — Die Vorschußcassen — Ausbeutung der Nothlage — Untersuchung der Ursachen der Krise — Das Börsegesetz — Weitere Nothstandsaction — Eisenbahnsanirungen — Chlumetzky's Eisenbahnreform — Stand der socialen Bewegung . . . . . 466—488

Die Finanzlage des Staates vor der Occupation, Budget für 1874 — Budget für 1875 — Budget für 1876 — Die Goldrente — Budget für 1877 — Budget für 1878 — Bedeckung des 60 Millionencredits — Budget für 1879. — Germania irridenta — Lasten der Occupation — Budgetprovisorium — Budgetdebatte 1879 — Tabelle des Budgets 1874—1879 — Valuta und Steuerreform — Pretis' neue Steuervorlagen — Neue Cabinetskrise — Personaleinkommensteuer — Die übrigen Steuervorlagen — Wirthschaftliche Schutzgesetze — Inseraten- und Uebertragungsgebühren . . . . . 488—510

Justizgesetzgebung — Versuch einer Preßreform — Wucher- und Trunkenheitsgesetz — Verwaltungsreformen — Organisation des Verwaltungsgerichtshofes — Vereinsrecht — Dienstpragmatik — Heimatsgesetz — Reformen der staatlichen Rechnungscontrole . . . . . 510—520

Die Landtage 1873—1879 — Kampf gegen die Abstinenz — Hochschulfragen — Das Ende der Abstinenz — Die Emmersdorfer Vorschläge — Rieger's Adreßentwurf — Galizischer Landtag — Polen und Ruthenen — Balkanfrage — Clubstatuten — Bukowina — Interpellationsrecht — Geistliche Virilstimmen, Clericalismus im oberösterreichischen Landtage — Die Czechen in Mähren — Clericalismus in Salzburg und Tirol — Südtiroler Autonomie — Demonstrationen im Tiroler Landtag — Clerikale Demonstrationen in Vorarlberg — Die slovenischen Landtage — Die Irridenta — Slaven und Italiener in Dalmatien . . . . . 520—544

Das Cabinet Stremayr. Die Schließung des Parlaments — Die Thronrede vom 17. Mai 1879 . . . . . 544—550

Der Memorandenstreit.

Das Ministerium Taaffe-Hasner.

Fünfte Reichsrathsperiode.

Der Abschluß der vierten Reichsrathsperiode war mit der Thronrede vom 15. Mai 1869 erfolgt. Die Decemberverfassung, kaum in Wirksamkeit getreten, kam bereits ins Schwanken und sollte revidirt werden; Centralismus und Staatseinheit sollten zu Gunsten der Sonderwünsche der einzelnen Königreiche und Länder aufgegeben werden. Bei der Durchführung der freiheitlichen Gesetze verspürte man den Einfluß rückschrittlicher, außerparlamentarischer Kräfte; Unaufrichtigkeit und Zweideutigkeit beherrschten die Bureaukratie, welche die Verfassungsgesetze auszulegen hatte. Ein Theil des Cabinettes beschäftigte sich bereits mit dem Plane, durch föderalistische Umformung des Staates den staatsrechtlichen Forderungen entgegenzukommen. Mit dem Herbste des Jahre 1869, vor dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes, war das Cabinet Taaffe-Hasner in Auflösung begriffen.

Der Kaiser, von den Festen zur Eröffnung des Suezcanales zurückgekehrt, unterzeichnete nach seiner Landung in Triest das Patent vom 3. December 1869, welches den Reichsrath für den 11. December zu seiner fünften Session einberief. Im Schoße des Cabinettes Taaffe war heftiger Streit ausgebrochen, den der Verlauf der letzten Landtagssession verschärft hatte. Das Cabinet stand vor der Entscheidung über die Wahlreform, für die sich die Mehrzahl der Landtage ausgesprochen hatte. Die Spaltung zwischen den Mitgliedern des Cabinettes trat offen zu Tage. Graf Taaffe und einige seiner Anhänger im Cabinet suchten der föderalistischen Minderheit der Landtage durch Concessionen entgegenzukommen und eine Aenderung der Verfassung in ihrem Sinne herbeizuführen. Die übrigen Räthe der Krone forderten die strikte Durchführung der Decemberverfassung und lehnten jedes Ablenken auf föderalistisches und autonomistisches Gebiet ab. Die verfassungstreue Mehrheit des Cabinettes bestand aus den Ministern: Giskra, Brestl, Hasner, Herbst und Ignaz v. Plener. Sie verlangte die Wahlreform, um den Reichsrath von der Willkür der Landtage zu befreien. Die Minorität bestand aus Taaffe, Potocki und Berger. Sie lehnte die Wahlreform, als einen Eingriff

in das Recht der Landtage ab. Jede der beiden Gruppen vertrat ihre Anschauung in einem Memorandum an die Krone. Das Memorandum der Majorität verfaßte Hasner, das der Minorität Berger. Beide Streitschriften wurden nach Einberufung des Reichsrathes und nach feierlicher Eröffnung desselben durch die Thronrede dem Kaiser am 25. December 1869 unterbreitet.

Mit Spannung sah man der Entscheidung entgegen. Der Feudaladel rüstete sich, seinen Einfluß bei einer der Minorität des Cabinettes günstigen Entscheidung für diese in die Wagschale zu werfen. Beim Grafen Egbert Belcredi auf dem Schlosse Lösch in Mähren wurden politische Conventikel abgehalten, um jeder Eventualität gegenüber bereit zu sein.

Die Thronrede vom 13. December 1869.

Nach siebenmonatlicher parlamentarischer Pause eröffnete der Kaiser die fünfte Periode des Reichsrathes mit folgender, die Lage kennzeichnenden Thronrede:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Indem Ich Sie heute neuerdings um Mich versammle, heiße Ich Sie herzlich willkommen. Es geschieht dies mit jener Genugthuung, welche Mir der Rückblick auf Ihre von patriotischem Geiste beseelte erfolgreiche Thätigkeit in der abgelaufenen Session gewährt und mit jenem Vertrauen, auf welches Sie durch dieselbe einen gerechten Anspruch erworben haben.

Unleugbar ist die fortschreitende Entwickelung, welche das durch die Vorsehung Meiner Obhut anvertraute Reich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen nach allen Richtungen erfahren hat. Aber so sehr auch das anerkennende Urtheil, welches staatsmännische Einsicht daheim und auswärts dieser Entwickelung zollt, geeignet ist, den Muth und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so groß sind doch auch die Aufgaben, welche noch zu lösen sind.

Der Durchführung des Wehrgesetzes hat in einem Theile des Reiches die Bevölkerung bewaffneten Widerstand entgegengesetzt. Er hat zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln genöthigt, über welche Ihnen Meine Regierung die verfassungsmäßige Vorlage machen wird. Ich beklage die Verirrung, welche hierzu Veranlassung gegeben hat, auf das tiefste, und indem Ich hoffe, daß ihr ein baldiges Ziel gesetzt wird, habe Ich Meine Regierung beauftragt, die traurigen Folgen derselben, sobald der gesetzliche Zustand wieder hergestellt sein wird, nach Kräften zu mildern.

Sie werden mannigfachen Anlaß haben, das Werk der Gesetzgebung weiter zu führen und an einer Reihe von Vorlagen über die wichtigsten Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung, welche Ihrer Berathung theils in der letzten Session übergeben wurden, theils jetzt übergeben werden, denselben Geist des Fortschrittes, wie der Mäßigung und der Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse und wirthschaftlichen Bedürfnisse des Reiches zu bewähren, welcher Ihre bisherigen Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung geleitet hat.

Es gilt aber weiter, nicht bloß diesem Schaffen, sondern auch seinen Grundlagen in der Verfassung selbst jene allgemeine und thatsächliche Anerkennung zu erwerben, welche ihnen noch zu Meinem lebhaften Bedauern von mancher Seite versagt wird.

Haben sich aus den seitherigen Erfahrungen Aenderungen an der Verfassung als wünschenswerth herausgestellt, so ist der Weg in der Verfassung selbst geboten.

Die meisten Vertretungen Meiner Königreiche und Länder haben sich mit jenen Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrath beziehen, eingehend beschäftigt. Meine Regierung wird dem Reichsrathe hierüber Mittheilung machen, und ihn in die Lage setzen, die seinem Wirkungskreise zustehenden Beschlüsse zu fassen.

Wird in Beziehung auf diese wichtige Frage die wünschenswerthe Uebereinstimmung erzielt, so kann auch mit umsomehr Zuversicht der Lösung aller übrigen, auf die Verfassung abzielenden Fragen entgegengesehen werden.

Wenn aber die Form der Verfassung jeder Art von Anschauungen und Wünschen in Beziehung auf ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt, so sind denselben allerdings in dem Wesen des Reiches nach mehr als einer Richtung Grenzen gezogen. Nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen, ist die Verfassung geschaffen worden. Ich erwarte, daß die Absicht, diesem Verlangen engere Grenzen zu ziehen, als es die Kraft und Macht des Reiches nach innen und außen gebieterisch fordert, dem allseitigen Wunsche der Verständigung nicht in den Weg treten werde.

Aber ich besorge auch nicht, es könnte dies dauernd durch die Absicht geschehen, sie auf Kosten und Gefahr für das Reich zu erweitern.

Ich bin gewiß, daß alle Meine Völker sich mit Mir in der Ueberzeugung einigen, daß der Ruhm einer ehrwürdigen Vergangenheit nur durch klare Erkenntniß der Gegenwart erneuert, durch ein Verkennen derselben nur zu leicht verdunkelt werden könne. Ich schöpfe auch in dieser Beziehung meine zuversichtliche Hoffnung aus jenen patriotischen Gesinnungen, auf welche Ich, gleich Meinen Vorfahren, noch niemals vergebens vertraut habe. Ich schöpfe sie aus der Erwägung, daß jene Gesinnung, welche an der Wohlfahrt des Reiches als der Bedingung des wahren Interesses der Königreiche und Länder mit treuer Ueberzeugung festhält, auch die Vereinigung widerstrebender Absichten sicher herbeiführen werde und müsse.

Freudig werde ich es begrüßen, wenn diese Meine Erwartungen sich erfüllen, wenn Meinen Absichten, die von aufrichtiger Liebe für alle Meine Völker geleitet sind, die richtige Einsicht in das eigene Interesse und das gleiche warme Gefühl der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches entgegenkommen.

Geehrte Herren! Es war Mir erfreulich, Sie bei der Heimkehr von einer größeren Reise zu begrüßen, welche Ich jüngst, und zwar in Länder unternommen habe, mit denen einen regen und wachsenden Verkehr zu unterhalten vorzugsweise wir berufen sind. Mit Genugthuung spreche Ich es aus, daß Ich überall warmen Sympathien für unser Vaterland und dessen Zukunft begegnete. Ein den Unternehmungsgeist und die Beharrlichkeit seiner Urheber ehrendes Werk, an dessen Einweihung Ich Mich betheiligte, verspricht in seiner Entwickelung unserem Handel und unserer Industrie ein neues Gebiet für jene fortschreitende und schaffende Thätigkeit, deren Förderung Ich Ihrer sorgfältigsten Erwägung empfehle.

Es ist dies eine Aufgabe, welcher Alle, die dazu berufen sind, sich um so ungestörter hingeben dürfen, als die friedliche Lage nach außen dazu in unzweideutiger Weise auffordert und unsere Beziehungen nach allen Seiten und auch da, wo vorübergehende Erscheinungen sie zu trüben schienen, eine freundliche und beruhigende Gestaltung gewonnen haben.

Unterstützt von diesen befriedigenden Verhältnissen, sehe Ich der Zukunft festen Muthes entgegen und erwarte, daß er auch Sie, geehrte Herren, bei Ihrem Wirken beseelen und glücklich zum Ziele führen werde.

In den Worten dieser Thronrede trat die Absicht des Cabinetschefs klar zu Tage, die mühevoll zustande gekommene Verfassungsreform neuerlich zu revidiren.

Parteiströmungen — Die Präsidien.

Die Thronrede gab den Gegnern der Verfassung Anlaß, ihren Widerstand zu erhöhen. Die Czechen blieben dem Abgeordnetenhause fern, der feudale Hochadel mied die Sitzungen des Herrenhauses. Die Verfassungspartei fühlte den raschen Meinungsumschlag in den einflußreichen Kreisen des Hofes und warnte in geharnischten Protesten gegen neue föderalistische Experimente, als deren Förderer auch Reichskanzler Graf Beust angesehen wurde. Sie erhob Verwahrung gegen die Forderung der Czechen, die Länder der Krone Böhmens staatsrechtlich zu einigen und zur gesetzlichen Feststellung des böhmischen Staatsrechtes einen Generallandtag für Böhmen, Mähren und Schlesien einzuberufen.

Die neuerliche Gefahr legte den Deutschen in Oesterreich den Gedanken nahe, sich gegen die wachsende Macht des Slaventhums endlich auch national zu einigen. In Wien trat im December 1869 über Anregung Dr. Josef Kopp's der „Deutsche Verein" als nationale Organisation der fortschrittlichen deutschen Elemente der Residenz ins Leben. In den Ländern mit überwiegend deutsch-clericaler Bevölkerung suchte man nach dem Muster der von Bischof Rudigier gegründeten Kampforganisationen Vereine zu schaffen, um die Parteigenossen für kommende Wahlen kampfbereit zu halten. Auch im deutschen Gebiete Böhmens versuchte der Feudaladel durch die Gründung einer katholischen Volkspartei, wenn auch mit geringem Erfolge, einen Keil in die deutschen Wählerschaften zu treiben. Die clericale Partei wollte dort als eine Mittelpartei erscheinen, bereit, eine nationale Verständigung anzubahnen.

Im Abgeordnetenhause übte die Gefahr, die den bestehenden Verfassungsverhältnissen drohte und einen Einschüchterungs- und Abbröckelungsproceß der Verfassungspartei befürchten ließ, einen einigenden Einfluß auf die Mitglieder der liberalen Linken. Die Clubs gingen unter Führung Kaiserfeld's und Rechbauer's einig vor und die Demokraten schlossen sich ihnen während der nächsten Zeit im Kampfe gegen die Regierung an. Auf der Rechten suchten die föderalistischen Fractionen durch engen Anschluß an die Polen an Einfluß zu gewinnen.

In das Präsidium des Herrenhauses hatte der Kaiser den Fürsten Carl Auersperg als Präsidenten und Graf Rudolf Wrbna und Freiherrn Anton v. Doblhoff als Vicepräsidenten berufen.

Im Abgeordnetenhause eröffnete Dr. Kiemann als Alterspräsident die Session. Am 14. December 1869 wurde Dr. Moritz v. Kaiserfeld mit 90 von 127 Stimmen zum Präsidenten gewählt, 37 Stimmen waren auf Hopfen gefallen. Bei der Vicepräsidentenwahl wurde Hopfen mit 136 von 138 Stimmen zum ersten und Dr. Franz Groß mit nur 83 von 145 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten ge-

wählt. Auf Rechbauer entfielen 30 Stimmen, die anderen Stimmen zersplitterten.

Warnungsrufe.

In beiden Häusern verwiesen die Präsidenten in ihren Eröffnungsreden auf den Ernst der Lage, warnten vor dem Verlassen des verfassungsmäßigen Weges und vor neuerlichen Schwankungen in der Regierung. Fürst Carl Auersperg sagte:

Ohne die Aufgaben übersehen zu können, welche an uns herantreten werden, drängt doch eine unabweislich von selbst hervor und diese ist: Der Schutz der Verfassung. Unsere Vaterlandsliebe hat der Verfassung Beistand zu leisten gegenüber jener Loyalität, welche an unser Staatsrecht den Maßstab persönlichen Geschmackes anlegt und dem Gedanken der Wandelbarkeit huldigt. Da wir einerseits die Schule der Wandlungen bereits durchgemacht und die Hinfälligkeit kennen gelernt haben, in welche das Staatswesen durch ein solches Gebaren versinkt, da wir die tief einschneidenden Nachtheile der Zeiten schwankender Rechte dermalen noch empfinden, von denen die Zerfahrenheit und Engherzigkeit der Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche nicht das geringste Uebel ist und weil wir andererseits die Erfahrung so klar vor Augen haben, welchen überwiegenden Einfluß in der Politik das Festhalten an verbrieften Rechten und entscheidendem Wollen zu schaffen geeignet ist, so kann darüber kein Zweifel bestehen, was hier die höchste Pflicht sei und diese Pflicht heißt Ausdauer.

Kaiserfeld verwies in seiner Antrittsrede gleichfalls auf die sich vorbereitende Krise.

Die Parteien, welche vielgestaltiger als irgendwo den inneren Frieden des Reiches trüben, sie sind weder besiegt, noch sind sie versöhnt und manches, was geschah, hat nur dazu beigetragen, verwirrend und Hoffnung erweckend, den Widerstand zu stärken, den die Verfassung findet. Fragen, welche von tief einschneidender, vielleicht von entscheidender Bedeutung für den Entwickelungsgang unserer Verfassung sind und welche in der vorigen Session ihre Erledigung nicht finden konnten, pochen wieder an die Pforten dieses Hauses und fordern wieder mit verstärktem Rufe ihre Lösung. Verfassungen sind nicht das Werk eines Schöpfungstages; sie sind immer und überall in ihrer Jugendzeit Gegenstand heftiger Angriffe, Kämpfe und muthiger Vertheidigung gewesen. Sie sind in ihrer Fortbildung und Fortentwickelung aber auch immer das Ergebniß einer beharrlichen und unverdrossenen Arbeit, einer Arbeit, die an das anknüpfte, was sie bereits besitzt und was sie eben deshalb, damit es als Ausgangspunkt für weitere Entwickelung diene, sorgfältig festzuhalten sucht, einer Arbeit, welche nicht dadurch größere Schwierigkeiten schafft, daß sie das heute wieder aufhebt, was sie gestern mühsam zusammengetragen.

In der Adreßcommission des Abgeordnetenhauses wurde Minister Giskra sofort über den Stand der Ministerkrise interpellirt. Er stellte in Abrede, daß das Cabinet bereits seine Demission gegeben habe, doch fügte er bei:

Auf die Frage, welchen modus procedendi die Regierung für richtig hält, um widerstrebende Elemente zur Theilnahme an der Uebung verfassungsmäßiger Rechte heranzuziehen, kann schon jetzt und für alle Verhältnisse die Antwort gegeben werden, daß der verfassungsmäßige Weg der einzig richtige hiezu ist. Ich kenne keinen anderen Weg, keinen neben der Verfassung, keinen hinter der Verfassung, keinen seitwärts der Verfassung und ich halte die Regierung, welche einen anderen Weg als den der Verfassung einschlägt, für eine Mißregierung.

Die beiden Memoranden.

Am 12. Januar 1870, ehe die Adreßdebatte im Reichsrathe begann, wurden zu allgemeiner Ueberraschung die Streitschriften der beiden Gruppen des Cabinettes Taaffe in der „Wiener Zeitung" zum Abdrucke gebracht. Wie das Amtsblatt zur Rechtfertigung der Veröffentlichung beifügte, erfolgte die Publication auf Grund specieller Ermächtigung des Kaisers. Gleichzeitig waren die Memoranden auch den Adreßausschüssen beider Häuser des Reichsrathes mitgetheilt worden. Man erfuhr, daß die Memoranden über Wunsch des Kaisers verfaßt wurden, um die Mittel und Wege kennen zu lernen, die jede der Gruppen des Cabinettes zum Zwecke einer Verständigung über die Verfassungsrevision und damit zur Ergänzung der Reichsvertretung vorschlage. Mit der Ueberreichung der Memoranden hatten sämmtliche Mitglieder des Cabinettes gleichzeitig ihre Demission angeboten.

Das Memorandum der Mehrheit des Cabinettes hatte folgenden Wortlaut:

Allergnädigster Herr! Euere Majestät haben in der am 20. December 1869 unter dem allerhöchsten Vorsitz abgehaltenen Ministerconferenz allerhöchst Ihre Regierung zu betrauen geruht, Euerer Majestät in bestimmter und ausführlicher Weise die Mittel und Wege anzugeben, welche eine Verständigung in Beziehung auf die Verfassung und sohin eine Vervollständigung der Reichsvertretung herbeizuführen geeignet wären, auf daß die letztere endlich zu einer Wahrheit werde und haben sich sohin Euere Majestät allerhöchst Ihre Entschließungen vorzubehalten erklärt.

Diesem allerhöchsten Auftrage entsprechend, erlauben sich die gehorsamst Gefertigten in aller Unterthänigkeit, aber auch mit jener Offenheit, welche ihnen die vielfach verworrene Sachlage Euerer Majestät zur dringenden Pflicht macht, ihren Standpunkt ausführlich darzulegen, auf daß Euere Majestät zu ermessen geruhen mögen, ob und inwieweit allerhöchst Ihr Ministerium in der Lage sei, Bürgschaften für die Erreichung des von Euerer Majestät gewünschten Zieles zu bieten.

Sie müssen vorausschicken, daß sie ihren Standpunkt seit dem Momente, in welchem Euere Majestät sie in allerhöchst Ihren Rath zu berufen geruht haben, unverändert festgehalten haben.

Auch heute noch sind sie der Ueberzeugung, daß der schwierigen Lagen gegenüber, in welche die Monarchie, allerdings durch die sich gegenseitig widerstrebenden Richtungen ihrer Theile versetzt ist, doch nichts erübrigt, als mit Beiseitelassung aller problematischen oder gefährlichen Projecte, den mindestens relativ richtigen Weg mit Geduld und jener Ausdauer weiter zu wandeln, deren Mangel so sehr geeignet ist, Mißtrauen gegen die Staatsverwaltung hervorzurufen und dasselbe zu vergrößern.

Gerade die Schwierigkeit dieser Lage gestattet es nicht, ihre Erfolge mit Sicherheit zu verbürgen; am allerwenigsten aber gestattet sie, eine solche Bürgschaft für einen raschen Erfolg abzugeben. Die vollkommene Ueberzeugung jedoch, daß das Einschlagen jedes anderen Weges einen günstigeren Erfolg auch nur in Aussicht zu nehmen unbedingt nicht gestattet, genügt ihnen, um das Verharren auf dem bisherigen als eine Pflicht zu betrachten.

Um dies zu begründen, müssen sich die gehorsamst Unterfertigten gestatten, zunächst nochmals Euerer Majestät gegenüber die Gründe, welche für ihren politischen Standpunkt, sowie diejenigen darzulegen, welche gegen jenen ihrer Gegner sprechen.

Die gehorsamst Unterzeichneten betrachten die derzeit in Kraft stehende Verfassung als das Resultat einer Reihe von Compromissen, welche mit dem föderalistischen Standpunkte abgeschlossen worden sind. Hat die Verfassung vom Jahre 1867 Unvollkommenheiten, so liegen sie für eine unbefangene Beurtheilung doch nicht in den zu enge gezogenen Grenzen der Länderautonomie. Ohne jedoch, selbst auch in diesem Betrachte, der Discussion über einzelne Fragen in Beziehung auf eine mögliche Correctur starrsinnigen Widerstand entgegenzusetzen, müssen doch die gehorsamst Unterzeichneten mit voller Entschiedenheit behaupten, daß ein wesentliches Ueberschreiten der in der Verfassung von 1867 gegebenen Länderautonomie, die einheitliche Kraft des Reiches, auf Kosten von Forderungen gefährden müßte, welche weder im positiven Rechte, noch in reellen Bedürfnissen gegründet, eben deshalb ihren Grund nur in den Tendenzen haben können, welchen das Interesse des Reiches widerspricht.

Bei solcher Auffassung könnte für die gehorsamst Unterzeichneten die Beantwortung der Frage: ob der beklagenswerthen Thatsache gegenüber, daß diese Verfassung von einem großen Theile des Reiches in ihrer Grundlage bekämpft wird und in Folge dessen die Reichsvertretung eine unvollständige ist, der Kampf für dieselbe aufgegeben oder aber mit Entschiedenheit und Besonnenheit fortgeführt werden muß, keine zweifelhafte sein.

Daß dieser Widerstand nicht in kurzer Frist, daß er nur allmählich und schrittweise gebeugt werden kann, und auch das nur, wenn die vollkommenste Einheit der Action der Regierung allen extremen Forderungen die Hoffnung ihrer Realisirung benimmt, darüber freilich konnte sie sich nie einer Täuschung hingeben. In dieser Richtung wurde die Frage der Abänderung des Wahlmodus für den Reichsrath in Anregung gebracht. Allerdings eine Aenderung der Verfassung; allein eine auf legalem Wege angebahnte Aenderung mit dem Zwecke, den Reichsrath zu stärken und insolange und insoweit die Verfassung in ihren Grundlagen Angriffen ausgesetzt ist, diesen Angriffen gegenüber in seiner Existenz und Wirksamkeit unabhängiger zu machen. Wie diese Aenderung der Verfassung in dem Standpunkte der auf Grund dieser Verfassung instituirten Regierung [und in der kritischen Lage, in welche die erstere durch ihre Bekämpfung gebracht worden ist, ihre volle Rechtfertigung findet, so liegt wohl nichts weniger als Inconsequenz, vielmehr nur die nöthigste Consequenz darin, wenn diese Regierung andererseits Projecte zur Abänderung der Verfassung bekämpft, welche dieser Intention auf das directeste entgegentreten.

Gleichwohl hat die Regierung Euerer Majestät auch diese Frage nur mit aller Vorsicht in die Hand genommen. Sie hat für die zu gewärtigenden Aeußerungen der Landtage die maßgebenden Gesichtspunkte sich gegenwärtig zu halten gesucht und sie wird diese Frage mit den Mitgliedern des Reichsrathes besprechen, ehe sie in Beziehung auf dieselbe einen definitiven Beschluß faßt. Sie wird Euerer Majestät keine Anträge unterbreiten, welche den verfassungsmäßigen Boden verlassen, und sie wird, für welchen Antrag sie sich auch schließlich einigen möge, denselben einem zweifelhaften Schicksal in den Verhandlungen und Beschlüssen des Reichsrathes nicht aussetzen.

Dagegen aber müssen sich die gehorsamst Unterzeichneten andererseits allen denjenigen Projecten, welche auf eine veränderte staatsrechtliche Stellung der Königreiche und Länder zum Reiche abzielen, beharrlich widersetzen. In Beziehung auf Galizien könnte eine Politik gedacht werden, welche in der Gewährung einer selbstständigen Stellung diesem Kronlande freie und darum kräftigere Hand für die Besiegung der anderweitigen Schwierigkeiten des Reiches zu gewinnen suchte. Eine solche Politik aber müßte sich mit der Consequenz vertraut machen daß eine Provocation Rußlands, eine fernere Verbindung Galiziens mit Oesterreich ernstlich in Frage stellen könnte. Kaum aber wäre zu erwarten, daß selbst mit den weitestgehenden Concessionen, namentlich wenn sie einseitig für Galizien ausgesprochen wären, die Parteien befriedigt werden könnten. Dagegen würden dieselben den Widerstand in anderen Ländern nothwendig verstärken, weil die Regierung dem Vorwurfe nicht entgehen würde, verschiedene Länder nach verschiedenem Maße verfassungsmäßigen Rechtes zu behandeln.

Ohne deshalb in wirklich individuellen Verhältnissen begründete Anforderungen der administrativen Ordnung in Galizien im vorhinein ablehnen zu wollen, glauben doch die gehorsamst Unterzeichneten, darüber hinaus auch Galizien eine feste und ablehnende Politik umsomehr allein befürworten zu können, als die Lage des Landes, die Gefahr, in der sich die exclusiv polnischen Forderungen den Nationalitäten desselben gegenüber befinden, die Gefahr, in welche Galizien gerathen müßte, wenn es die Kraft und den Willen des Reiches, es nach außen zu schützen, auf eine zu harte Probe stellen wollte, von dem besonnenen Theile der Bevölkerung selbst begriffen werden muß.

Mehr indes noch als diese Frage hat diejenige der sogenannten staatsrechtlichen Opposition in Böhmen der Regierung Schwierigkeiten bereitet. Die gehorsamst Unterzeichneten waren sich über deren Bedeutung, aber ebenso sehr über deren Wesen und die aus demselben folgenden Gebote für die Regierung keinen Augenblick unklar. Die Kluft zwischen der Verfassung und der sogenannten Declaration, von welcher die Opposition bis zum heutigen Tage auch nicht einen Schritt weit gewichen ist, hat sie von Anfang an für eine unausfüllbare betrachtet. Nichts was im Kreise der Regierung selbst in der Richtung zur Sprache kam, um dieselbe auszufüllen, hat irgend eine greifbare Handhabe dazu geboten, alles, was außerhalb desselben zu diesem Zwecke in der Presse und durch persönliche Vermittlungsversuche geschah, hat jedesmal nur zu dem kläglichsten Mißlingen geführt, aber auch jedesmal die zur Besiegung eines solchen Widerstandes unerläßliche Kraft der Regierung um ein Wesentliches geschwächt, diejenige des Widerstandes selbst aber nutzlos gestärkt, ein Stand der Dinge, welcher bis in die Anfänge der Thätigkeit der jetzigen Regierung zurück reicht und es unmöglich gemacht hat zu erproben, welchen Erfolg das feste und ruhige Beharren einer in sich einigen Staatsverwaltung auf dem Boden der Verfassung erzielen kann.

Bei alldem aber hat niemand das Programm der Gegner für annehmbar erkannt; ebenso wenig haben diese selbst die Hand zur Verständigung geboten, oder haben diejenigen, welche dieselbe in die Hand nehmen zu müssen erachteten, ein Programm zu Tage gefördert, welches auch nur in ihrem eigenen Kreise als durchführbar, viel weniger als geeignet hätte betrachtet werden können, von den Gegnern angenommen zu werden. Bei diesem Mangel jedes greifbaren Ausgangspunktes einer politischen Action erreichte man nichts, als daß die öffentliche Meinung in die ganz falsche Bahn der Annahme gebracht wurde, als widersetze sich ein Theil der Regierung halsstarrig dem Gedanken der Versöhnung und praktischer Schritte, welche zu derselben führen könnten, und daß von einer Seite her, von welcher es am wenigsten zu erwarten stand, ein Sturm gegen denselben hervorgerufen und mit allen Mitteln der Preßagitation

wachgehalten wurde, die ihre Stellung bereits nahezu unhaltbar gemacht hat.

Und doch kann sich eine Regierung wohl nie mehr in ihrem Rechte fühlen, als wenn sie einen festen, wenngleich schwer zu vertheidigenden Boden, insolange nicht verläßt, als ihr nicht auf einem anderen ein klares Ziel und verläßliche Mittel zu dessen Erreichung gezeigt werden. Eine Abweichung von den Grundlagen des bisher eingehaltenen Systemes, welche die gegnerischen Parteien zu befriedigen vermochte, ist den gehorsamst Gefertigten überhaupt nur unter folgenden drei Voraussetzungen verständlich: Entweder in der Absicht, an die Stelle der heutigen Verfassung ein föderalistisches System zu setzen, oder in der Absicht mit Concessionen, welche noch nicht der Föderalismus selbst sind, aber die Macht in jene Hände legen, in welchen sie zum Föderalismus führen müssen, über denselben gleichwohl hinauszukommen; oder endlich in der Erwartung, man werde durch die zu machenden Concessionen über die Schwierigkeiten des Augenblickes hinüber kommen, in der Folge aber die entfesselten Mächte wieder in die nöthigen Grenzen bannen können.

Den ersten Standpunkt halten die gehorsamst Unterzeichneten für einen, der Monarchie absolut verderblichen; den zweiten für eine bedauerliche Selbsttäuschung, den dritten für ein gewagtes Spiel, welches die Lage der Monarchie nicht gestattet.

Wenn der Föderalismus nicht ganz und ehrlich durchgeführt würde, wäre dem Kampfe mit den nationalen Bestrebungen kein Ziel gesetzt. Ganz und ehrlich durchgeführt aber wäre er nicht nur eine Aufopferung der Minoritäten in den einzelnen Ländern zu Gunsten eines particularistischen Strebens, welche selbst in den Zeiten der höchsten Gefahr nach außen keine Bürgschaft des Zusammenwirkens böte; er würde nicht einmal vorübergehend den Frieden im Inneren herstellen. Denn es tritt dann lediglich an die Stelle des gegenwärtigen Zustandes eine neue Regierung mit einer neuen Opposition.

Wenn es aber in Oesterreich nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen keine eigentlichen Majoritäten, sondern nur je nach der Frage des Tages wechselnde Summen von Minoritäten gibt, so hätte dann die Regierung jene Minorität gegen sich, welche an geistiger und materieller Cultur die stärkste und durch die politischen Verhältnisse des Stammes, dem sie angehört, die bedenklichste wäre, die deutsche.

Die Absicht aber, die ohnehin bereits künstlich gesteigerte Macht der föderalistischen Elemente in einer späteren Zeit wieder einzudämmen, liefe darauf hinaus, eine schwere Aufgabe erst dann lösen zu wollen, nachdem man die eigene Kraft zu ihrer Lösung gebrochen hat.

Erscheint nun in allen drei Richtungen der Nachweis gegeben, daß man sich mit denselben nur auf eine gefährliche oder verderbliche Bahn begibt, so können auch die gehorsamst Gefertigten keinen der concreten Vorschläge acceptiren, welche über den modus procedendi dort und da aufgetaucht sind und welche ihnen zu beweisen scheinen, daß man entweder die Tragweite desselben nicht übersieht, oder aber eine Consequenz acceptirt, welche zu acceptiren die gehorsamst Unterzeichneten nie mit ihrer patriotischen Ueberzeugung für vereinbar halten konnten.

Eine Auflösung des böhmischen Landtages hat keinen Sinn, außer wenn sie von einer Regierung erfolgt, welche die heutige Majorität desselben zu verrücken die Absicht hat, um hierdurch den gegnerischen Tendenzen zum Siege zu verhelfen. Dieses Ziel mag dann vielleicht erreicht werden, weil sich ein Theil der verfassungsfreundlichen Großgrundbesitzer aus Unwillen über die Unbeständigkeit der öffentlichen Zustände zurückziehen würde. Die Regierung aber würde in diesem Falle, wie in dem anderen, einer von manchen Seiten projectirten Notablenversammlung, zum Behufe der Verständigung einfach in die folgende Lage kommen: entweder das Resultat derselben ist keines und dann war

sie überflüssig, oder es entspricht den Wünschen der Gegner nicht, dann war sie abermals nutzlos, oder endlich es entspricht denselben, dann muß sie die Regierung bekämpfen. Denn ein diesen Wünschen entsprechendes und gleichwohl für die Regierung acceptables Resultat bedarf dieses Apparates nicht, es braucht nur ausgesprochen zu werden und die normalen Wege zur Verständigung über dasselbe reichen vollständig aus. Eine Regierung, welche auf diesem Standpunkte steht, kann die Hand nicht bieten zu Wegen, über deren Resultat sie sich nur selbst täuschen müßte, wenn sie nicht gesonnen ist, andere durch dieselben zu täuschen. Sie kann dies umsoweniger, als für die Bestrebungen, welche nicht auf die Negation der Verfassung und eine Abänderung der staatsrechtlichen Grundlagen, sondern auf eine Verständigung über die Bedürfnisse und Wünsche des Landes gerichtet sind, der legale Weg durch die Theilnahme an der verfassungsmäßigen Thätigkeit im böhmischen Landtage und im Reichsrathe eröffnet ist.

So fest die treugehorsamst Unterzeichneten von dem eben Gesagten überzeugt sind, so gestehen sie gleichwohl zu, daß in so großen und politischen Fragen eine Verschiedenheit der Anschauungen möglich ist und beachtenswerthe Gründe für sich haben kann. Worüber aber nach ihrer Ueberzeugung eine Verschiedenheit der Ansichten nicht bestehen kann, das ist dies, daß in keinem Staate, am wenigsten in Oesterreich, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, ohne die ernstesten Gefahren, den Händen einer Regierung anvertraut bleiben kann, welche nicht in ihren Gliedern über den einzuschlagenden Weg vollkommen einig ist und vor allem nach außen hin als einig erscheint. Denn hierdurch muß ihre Autorität fortschreitend untergraben werden, ohne daß die Last der Verantwortung für Mißerfolge, welche bei einer getheilten oder geschwächten Action unvermeidlich sind, von ihr abgewälzt werden kann.

Die Schwierigkeiten, welche jede Regierung in Oesterreich zu überwinden hat, müssen pflichtgemäß übernommen werden, und die gehorsamst Unterzeichneten sind der Ueberzeugung, daß jenes Maß von Schwierigkeiten, welches sich ihnen entgegenstellt, nicht bestehen würde, wenn die Regierung mit einheitlicher Kraft ihre Wege zu verfolgen in der Lage gewesen wäre. Diese Schwierigkeiten sind heute so weit angewachsen, daß nur noch aus dem ernstesten Pflichtgefühl der Muth zu ihrer weiteren Bekämpfung geschöpft werden kann. Aber er kann es nur, wenn ihn das Bewußtsein begleitet, ungelähmt mit der ganzen, ohnehin begrenzten Macht an dieselbe heranzutreten, welche die constitutionellen Einrichtungen der Regierung zu handhaben gestatten.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind überzeugt, daß die Erkenntniß dieser Wahrheit auch Euere Majestät in allerhöchst Ihrer Weisheit bestimmt hat, die Aufforderung an die Regierung zu richten, durch ein klares Programm diesen Zuständen ein Ende zu machen. Die gehorsmst Gefertigten konnten nur mit der vorliegenden Darlegung dieser allerhöchsten Aufforderung entsprechen. Sie können daran nur die allerunterthänigste Bitte knüpfen: Geruhen Euere Majestät das allerhöchst denselben geeignet erscheinende zu verfügen, auf daß die ferneren Geschicke des Reiches einem ungetheilt wirkenden, des kaiserlichen Vertrauens sich erfreuenden Körper der Räthe Euerer Majestät übertragen werde und zu diesem Behufe über das, ihren Händen übertragene Amt allergnädigst zu verfügen.

Die gnädige Huld, mit welcher Euere Majestät dem offenen Ausdruck ihrer Ueberzeugung und ihrem Pflichtgefühl stets Gehör zu schenken geruht haben, läßt sie hoffen, daß Euere Majestät auch diese Bitte, welche der loyalsten Absicht entspringt, nicht ungnädig entgegen zu nehmen geruhen werden.

Wien, 18. December 1869.

Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestl.

Das Memorandum der Minorität des Cabinettes war die Erwiderung auf die Schrift der Majorität und lautete:

Allergnädigster Herr! Indem die ehrfurchtvollst unterzeichneten drei Minister, dem allerhöchsten Auftrage Euerer Majestät entsprechend, daran gehen, über das von der Majorität der Regierung Euerer Majestät vorgelegte Programm ihre Meinung abzugeben und sohin ihren eigenen Standpunkt in Beziehung auf die zu befolgende Politik darzulegen und zu begründen, erlauben sich dieselben zunächst einige Thatsachen zu constatiren, welche für die Beurtheilung der schwierigen Lage, in welche die Regierung Euerer Majestät gerathen ist, sowie für die Behandlung jedes nur von einem Theile der Regierung in diesem Augenblicke aufgestellten Programmes nicht ganz unerheblich sein dürfte.

Die wesentliche, das Ministerium in zwei Parteien spaltende Differenz entstand bei den Berathungen über die Wahlreform. Die Mehrheit der Minister wollte die Wahlreform unbedingt durchgeführt wissen. Die ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister hingegen konnten sich für eine Wahlreform nur unter der Bedingung entscheiden, wenn mit ihr zugleich anderweitige Schritte verbunden würden, welche geeignet wären, auf verfassungsmäßigem Wege eine Verständigung mit der außerhalb der verfassungsmäßigen Wirksamkeit verharrenden Opposition herbeizuführen.

Bei den Berathungen über die Wahlreform erhielt jedoch keine der von den einzelnen Ministern vorgeschlagenen Modalitäten dieser Reform die Majorität, so daß die Berathungen über die Wahlreform vor der Hand geradezu resultatlos blieben. Die Berathung über die Wahlreform wurde sonach auf einen späteren Zeitpunkt vertagt und damit entfiel auch vorläufig die mit ihr in Verbindung gebrachte Frage der Verständigung mit der sogenannten nationalen Opposition.

In dieser Phase des Waffenstillstandes ging die Regierung Euerer Majestät an die Berathung und Feststellung der Thronrede, wobei das einmüthige Streben aller Minister war, bezüglich der oben berührten, das Ministerium in zwei Parteien spaltenden Fragen, nach keiner Seite ein Präjudiz zu schaffen.

Die in diesem Sinne entworfene Thronrede wurde sohin in der unter dem allerhöchsten Vorsitze Euerer Majestät abgehaltenen Ministerconferenz vom 10. und 12. December definitiv festgestellt und von Euer Majestät allerhöchst genehmigt.

Es war nun am Beginn der unter dem allerhöchsten Vorsitze Euerer Majestät am 10. December abgehaltenen Ministerconferenz, daß Euer Majestät an das gesammte Ministerium die allerhöchste Aufforderung zu richten geruhten, sich alsbald und eingehend mit der Frage zu beschäftigen, welche Schritte zu geschehen hätten, die es ermöglichen würden, daß eine Verständigung mit dem bisher außerhalb der Verfassung stehenden Parteien dahin erfolge, damit die Verfassung durch die allseitige Acceptirung und Betheiligung an der Durchführung derselben eine Wahrheit werde. Euer Majestät geruhten damit die allerhöchste Aufforderung zu verbinden, daß die Sache während der Weihnachtsferien des Reichsrathes zur allerhöchsten Schlußfassung in der Weise vorbereitet werde, daß ein detaillirtes Programm über das Vorgehen in dieser Angelegenheit in allen eventuellen Stadien und Consequenzen derselben in Vorlage komme.

Gegen diese allerhöchsten Aufträge Euerer Majestät an das Gesammtministerium wurde von keiner Seite irgend ein Bedenken erhoben, vielmehr gleich darauf die Schlußberathung der Thronrede vorgenommen und in der Sitzung vom 12. December mit der einstimmigen Annahme der Thronrede definitiv beendigt. Nach diesem Vorgehen dürften es die ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister wohl etwas befremdend finden, als sie schon nach einigen Tagen aus der, von den fünf übrigen Ministern an Euer Majestät gerichteten, ihr Regierungsprogramm darstellenden Eingabe vom 18. December entnahmen, daß diese letztere in Vollziehung des von Euerer Majestät am 10. December an das Gesammtministerium gerichteten Auftrages vorgelegt wurde. Denn

das nur von fünf Ministern mit Ignorirung der anderen drei Minister aufgestellte und seinem Inhalte nach den Intentionen des allerhöchsten Auftrages Euerer Majestät vom 10. December kaum entsprechende Programm kann wohl schwerlich als die Ausführung des erwähnten, an das Gesammtministerium gerichteten allerhöchsten Auftrages Euerer Majestät gelten.

Aber auch ebenso überraschend war es für die ehrfurchtsvoll unterzeichneten drei Minister, daß die erwähnten fünf Minister schon fünf Tage nach der Thronrede sich von dem Programme dieser Letzteren loszusagen und Euerer Majestät ein hiervon abweichendes Programm zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen für gut fanden. Nach der unmaßgeblichen Auffassung der ehrfurchtsvoll unterzeichneten Minister hatte die zwischen allen Ministern, im Wege des Compromisses, vereinbarte und von Euer Majestät allerhöchst genehmigte Thronrede mindestens bis zu dem Zeitpunkte als das Programm der Regierung zu gelten, in welchem der Reichsrath durch seine, an Euer Majestät gerichteten allerunterthänigsten Adressen über jenes Programm sein Verdict abgegeben haben würde. Vor diesem Zeitpunkte ein mit dem Programme der Thronrede nicht harmonirendes, neues Programm aufstellen, heißt nach unserer bescheidenen Meinung, die Thronrede preisgeben. Und insoferne ein solcher, wohl nicht als constitutionell zu bezeichnender Vorgang gar nur von einer Fraction des Ministeriums ausgeht, und den Zweck hat, noch vor dem Votum der Vertretungskörper über das Programm der Thronrede eine Veränderung in der Regierung Euerer Majestät herbeizuführen, dürfte der von der Majorität des Ministeriums gemachte Schritt auch als ein mit den herkömmlichen parlamentarischen Uebungen nicht übereinstimmender angesehen werden.

Wir enthalten uns übrigens, auf weitere Unzukömmlichkeiten hinzuweisen, welche der offen erklärte Bruch der Regierung und die Preisgebung ihres in der Thronrede vereinbarten provisorischen Programmes unvermeidlich zur Folge haben muß. Ein so drastischer Vorgang, wie der eben beleuchtete, wäre wohl nur dann zu rechtfertigen, wenn er zur Abwendung dringender Gefahr unvermeidlich erschiene und wenn er zugleich Mittel von unzweifelhaft rettender Kraft böte. Aber nicht nur waltet eine solche augenblickliche Gefahr für den Staat, welche zu überstürzend hastiger Aufstellung eines neuen Regierungsprogrammes nöthigt, nicht ob, sondern es ist auch das, von den fünf Ministern der Majorität formulirte Programm nach der Anschauung der ehrfurchtsvoll unterzeichneten drei Minister von sehr zweifelhaftem Werthe.

Allerdings könnte man das Programm der fünf Minister der Majorität nicht einmal ein neues nennen, wenn es wirklich nur in dem Verharren auf dem bisherigen Wege, welchen sie als den relativ richtigsten bezeichnen, bestünde. Doch nur allzu bald werden die eigenen mahnenden Worte: „Daß mit Beiseitelassung aller problematischen oder gefährlichen Projecte auf dem bisherigen Wege, mit Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln sei", vergessen und es wird ein neuer Weg empfohlen, von welchem mit allem Grund gesagt werden darf, daß er ein problematischer und gefährlicher sei.

Das Programm der Majorität des Ministeriums befürwortet nämlich eine Abänderung des Wahlmodus für den Reichsrath. Wir wollen den Widerspruch nicht allzu stark betonen, der darin liegt, daß in demselben Athem das Beharren auf dem bisherigen Wege als das richtigste Regierungsprogramm hingestellt und doch gleich darauf eine so eingreifende Verfassungsänderung, wie die Wahlreform, empfohlen wird. Wir wissen auch nicht, was damit gemeint sein soll, wenn zur Motivirung dieser Verfassungsänderung mit vielem Nachdruck gesagt wird: „Allerdings eine Aenderung der Verfassung, allein eine auf legalem Wege angebahnte." Denn auch die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten haben nie einem anderen als dem loyalen und verfassungsmäßigen Wege das Wort geredet.

An ein Regierungsprogramm darf man wohl unstreitig die beiden Aufforderungen stellen, daß es bestimmt und ausführbar sei. Wenn nun der Schwerpunkt des Programmes der Majorität in der von ihr befürworteten Wahlreform ruht, dann mußte sie die letztere nicht als ein Problem hinstellen, das selbst erst zu lösen ist, sondern sie mußte die mindestens in den wesentlichsten Zügen ausgeführte Wahlreform zum Ausgang ihrer Vorschläge machen, weil nur von einem im Detail klar vorliegenden Reformprojecte ein Schluß auf den erwarteten Erfolg und somit auf den Werth des ganzen Programmes möglich ist. Ein Programm aber, dessen Kern sich selbst als ein ungelöstes Problem darstellt, darf wohl mit Fug und Recht als ein problematisches Project bezeichnet werden.

Die Versicherungen, daß die Majorität des Ministeriums, ehe sie über die Frage der Wahlreform einen definitiven Beschluß faßt, sich mit den Mitgliedern des Reichsrathes besprechen und die gestellten Anträge nicht einem zweifelhaften Schicksale in den Verhandlungen und Beschlüssen des Reichsrathes aussetzen werde, sind wahrlich zu dürftiger Natur, als daß sie dem ganz und gar in der Luft schwebenden Wahlreformprojecte irgend einen Halt zu leihen vermöchten. Wenn übrigens die Minister der Majorität auch hier wieder Anlaß nehmen zu erklären, daß sie Euerer Majestät keine Anträge unterbreiten werden, welche den verfassungsmäßigen Boden verlassen, so mag die Versicherung an dieser Stelle allerdings durch die Erinnerung an die Thatsache gerechtfertigt sein, daß nicht alle Mitglieder der Majorität bei den Verhandlungen über die Wahlreform im Ministerrathe die verfassungsmäßigen Rechte der Landtage geziemend beachten zu wollen schienen.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichneten drei Minister der Minorität müssen aber das auf dem noch ungelösten Problem einer unbestimmten Wahlreform beruhende Programm der Majorität auch als ein gefährliches Project erklären.

Mit anerkennenswerther Offenheit sprechen es die Minister der Majorität aus, daß sie bei der Durchführung der heute noch ihnen selbst ganz unklaren Wahlreform den doppelten Zweck verfolgen, einerseits die sich von der verfassungsmäßigen Mitwirkung ausschließende Opposition allmählich und schrittweise zu beugen und andererseits den Reichsrath zu stärken und den Angriffen der Opposition gegenüber in seiner Existenz und Wirksamkeit unbhängig zu machen. Daß die durchgeführte Wahlreform für sich allein auf die Opposition nicht den mindesten sänftigenden Einfluß üben, ja daß der Versuch der Wahlreform für sich allein selbst jene Fraction der nationalen Opposition in ihrem Widerstande schärfen wird, welche bisher ihre Mitwirkung im Reichsrathe nicht versagte, wird kaum ernstlich bestritten werden wollen.

In der ohne Zugeständniß an die nationale Opposition durchgeführten Wahlreform erblickt die nationale Opposition nur die Verwirklichung deutscher Unterdrückungsgelüste. Die, wenn auch ganz unbegründete Voraussetzung dieser letzteren wird genügen, um die nationale und separatistische Opposition noch mehr aufzustacheln. Zuletzt werden die in ihren Erwartungen unbefriedigten Polen endlich dennoch den Reichsrath verlassen und damit das äußerste ihnen zu Gebote stehende Pressionsmittel versuchen. Ihr Aufbruch wird das Signal für die Slovenen und Tiroler geben und verlassen und verödet wird nicht die Vollvertretung der Westhälfte des Reiches, sondern die deutsche Partei im Abgeordnetenhause tagen. Was wird es ihr nützen, daß sie sich etwa der Zahl nach verdoppelt hat? Sie wird doch nicht die Völker der Westhälfte des Reiches, sie wird einzig und allein die gefügige deutsche Regierungspartei vertreten; denn eine befruchtende Opposition würde diesem Rumpfparlament zum tödtlichen Verderben gereichen. In einer solchen unvermeidlichen, zur völligen Stagnation führenden Gestaltung der Volksvertretung eine Stärkung des Reichsrathes erblicken zu wollen, wäre doch allzu sanguinisch. Die Anwendung des Nothwahlgesetzes aber würde theils zu einer doch noch lückenhaften, theils

zu einer dem verfassungsmäßigen Grundcharakter des Reichsrathes widerstreitenden Vertretung führen und könnte eben deshalb in keinem Falle als ein dauerndes Auskunftsmittel angesehen werden.

Und mit welchen Mitteln gedenkt wohl die Majorität des Ministeriums den Widerstand der Czechen allmählich und schrittweise zu beugen? Das Programm der Majorität schweigt darüber und wir begreifen dieses Schweigen. Schon einmal, und zwar noch ehe von irgend einer Seite Verständigungsversuche gemacht worden waren, sah sich die Regierung genöthigt, zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln zu schreiten, welche die Lage in jeder Beziehung nur erschwerten und verschlimmerten. Die Majorität des Ministeriums erhebt den Vorwurf, daß durch die angestellten Vermittelungsversuche die Kraft der Regierung geschwächt worden sei und daß man es unmöglich gemacht habe zu erproben, welche Erfolge das feste und ruhige Beharren einer in sich einigen Staatsverwaltung auf dem Boden der Verfassung erzielen kann. Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten aber dürfen aus ihrer Erfahrung und Ueberzeugung entgegnen, daß die Regierung schon längst wieder zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln gedrängt worden wäre, wenn nicht die angebahnte Verständigung, deren „klägliches Mißlingen" in diesem Augenblicke wenigstens noch nicht behauptet werden darf, durch den Einfluß der maßgebenden Persönlichkeiten, zu einer Mäßigung geführt hätte. Ist aber erst das Programm der Majorität des Ministeriums eine Wahrheit geworden, dann wird es nicht lange währen, und die wieder heftiger und kühner hervortretenden Ueberschreitungen werden abermals zur Suspendirung der verfassungsmäßigen Rechte nöthigen. Oder glaubt die Majorität des Ministeriums mit Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht und den keine Schuld entdeckenden czechischen Geschworenen „allmählich und schrittweise" den fort und fort zunehmenden und immer unversöhnlicher anwachsenden Widerstand beugen zu können? Und wer vermag die Bürgschaft dafür zu bieten, daß die Verhängung des Ausnahmszustandes sich nicht auch noch in anderen Provinzen als nöthig herausstellen wird? Und woher schöpft die Majorität der Regierung die Gewißheit, daß ihr die äußeren Verhältnisse des Staates die lange Muße gewähren werden, um den Weg der Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln und den Widerstand allmählich und schrittweise zu beugen?

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten müssen es als eine wesentliche Lücke in den Ausführungen der Majorität bezeichnen, daß sich die letztere der Erwägung der unmittelbaren und ferneren Consequenzen ihres Programmes völlig entzieht. Für diesen empfindlichen Mangel dürfte es kaum tröstende Beruhigung gewähren, wenn, wie wohl allerdings richtig, darauf hingewiesen wird, daß die Schwierigkeit der Lage es nicht gestattet, Erfolge mit Sicherheit zu verbürgen, am allerwenigsten aber eine solche Bürgschaft für einen raschen Erfolg abzugeben. Die nächsten Consequenzen und die letzten Erfolge sind eben verschiedene Dinge; aber die voraussichtlichen nächsten Consequenzen scheinen gerade dem Programme der Majorität gegenüber klar anzudeuten, daß es von dem gehofften schließlichen Erfolge kaum gekrönt werden dürfte.

Für die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten gebricht es daher an allen Momenten, welche geeignet wären, ihnen zu dem Programme der Majorität Vertrauen einzuflößen. Dazu kommt aber noch die Erwägung, daß es uns scheinen will, als ob das Programm der Majorität der Regierung nicht auch von der Majorität der Bevölkerung acceptirt würde. Zwar auf die Majorität des Reichsrathes, in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung mag die Majorität des Ministeriums mit Sicherheit zählen können. Ob aber auch nur diese Majorität eine sehr bedeutende sein wird, steht denn doch noch in Frage. Wenigstens ist in dem Subcomité des Adreßausschusses des Abgeordnetenhauses die Majorität nicht auf dem Standpunkte des Programmes der Regierungsmajorität und im Adreßausschuß selbst dürften sich die Stimmen nach den Richtungen der beiden Fractionen der Regierung mit 8 gegen 7 Stimmen gegenüberstehen. Säßen aber alle jene Abgeordneten im Hause, welche

sich von demselben fernhalten, dann wäre die Majorität für diejenige Anschauung, welche eine Verständigung mit der nationalen Opposition wünscht und von noch höherem Maße würde dieser Erfolg durch den Appell an die Wähler zu Tage treten.

Mit diesen Bemerkungen glauben aber die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten auch bereits die Richtung angedeutet zu haben, in welcher auf streng verfassungsmäßigem Wege und auch mit einiger Voraussicht auf Erfolg jene Ziele anzustreben wären, in deren Nothwendigkeit die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation wurzeln. Schon aus dem, was wir über das Programm der Majorität des Ministeriums zu bemerken uns ehrfurchtsvollst erlaubten, geht hervor, daß wir die Lage des Reiches, wie sie sich in der Unfertigkeit der verfassungsmäßigen Zustände seiner westlichen Hälfte, in der stets zu größerer Leidenschaftlichkeit anwachsenden nationalen Opposition und bei der Unzuverlässigkeit dauernder, friedlicher äußerer Verhältnisse darstellt, als eine bedenkliche betrachten müssen. Wir sind nicht der Meinung, daß nach den jüngsten Vorgängen, selbst eine absolute Stabilität, also auch der Verzicht auf die Wahlreform, es möglich machen würde, den bisherigen Weg mit Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln. Wir glauben aber auch andererseits dargethan zu haben, daß die, ohne Bewerkstelligung eines Einverständnisses mit der nationalen Opposition, isolirt durchgeführte Wahlreform diese Opposition nicht beugen, sondern kräftigen, den Reichsrath nicht stärken, sondern seiner allmählichen Selbstauflösung entgegenführen würde. Wir halten die absolute Herrschaft der Verfassungspartei über die gesammte nationale Opposition für durchaus undurchführbar; gerade die verfassungsmäßigen Freiheiten, deren sich auch die Opposition erfreut, werden nothwendig zur Einziehung derselben, zum Ausnahmszustand und letztlich zur offenen Auflehnung führen. Es kann endlich nicht unbeachtet bleiben, daß die Discussion der Verfassungsfrage schon durch die Resolution des galizischen Landtages unvermeidlich geworden ist. Und wenn auch die Majorität des Ministeriums nur von einigen, die Verfassung selbst nicht berührenden administrativen Zugeständnissen wissen will, so wird gerade dieser letztere Umstand die Discussion nur um so lebhafter und um so leidenschaftlicher gestalten, je mehr die galizischen Abgeordneten von allzuweit gehenden, gefährlichen Forderungen der Resolution ablassen, dagegen aber mit bloß administrativen Zugeständnissen sich voraussichtlich nicht begnügen werden.

Angesichts dieser Perspective halten es die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten für ihre patriotische Pflicht, auszusprechen, daß die Herbeiführung einer Verständigung mit der gesammten nationalen Opposition und Heranziehung dieser letzteren zur gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirksamkeit, als die dringendste Angelegenheit der Regierung Euerer Majestät anzusehen und zu behandeln sein dürfte. Auch die unterzeichnete, treu gehorsamste Minorität stimmt mit der Majorität darin überein, daß eine Aenderung der Wahlgesetze bezüglich der Abgeordneten in den Reichsrath sehr wünschenswerth erscheine. Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Minorität ist aber aus den umständlich dargelegten Gründen der Meinung, daß die gehofften wohlthätigen Folgen der Wahlreform nur dann zu erwarten sind, wenn mit ihr zugleich jene Aenderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu Stande kommen, welche der nationalen Opposition nach ihren Anschauungen die Betheiligung an der gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirksamkeit möglich machen.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten sind auch weit entfernt davon, zur Herbeiführung des Verständnisses mit der nationalen Opposition einen anderen als den legalen, den streng verfassungsmäßigen Weg zu empfehlen. Noch weit mehr als bei der Wahlreform, bezüglich deren die Competenz der Landtage nicht ignorirt werden kann und darf, fallen alle Aenderungen an der Reichsverfassung, insbesondere an dem hier zunächst in Betrachtung kommenden Grundgesetz über die Reichsvertretung, in die ausschließliche und volle Competenz des Reichs-

rathes. Ja, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten möchten, belehrt durch die unangenehme Erfahrung, welche die Regierung mit der Befragung der 17 Landtage über die Wahlreform machte, auch nicht einmal eine bloß gutachtliche Befragung der Landtage im Sinne der Landesordnungen befürworten. Nur, indem der Reichsrath es ist, der über Aenderungen an der Verfassung entscheidet, wird allen föderalistischen Ueberschreitungen, allen Selbstständigkeitsgelüsten einzelner Länder, welche auch wir ablehnen, eine gebieterische Schranke gezogen.

Schon die beabsichtigte Wahlreform würde es, wegen der Bedeutung derselben an sich und nach ähnlichen Präcedenzfällen in anderen constitutionellen Staaten, vollständig rechtfertigen, daß zur Durchführung dieses hochwichtigen Actes und bei der, sowohl dem Reichsrathe, als auch den Landtagen diesfalls zustehenden Competenz, sowohl die Landtage, als auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes erneuert würde. Umsomehr geboten erscheint jedoch diese Erneuerung dann, wenn die Aenderung der Verfassung nicht bloß auf das Wahlsystem beschränkt bleiben soll. Sie wird aber vollends dem gegenwärtigen Reichsrathe gegenüber, der unvollständig und jeder über die Wahlreform hinausgehenden Verfassungsänderung abgeneigt ist, schlechterdings unvermeidlich, einerseits als in dem gegenwärtigen Falle vollkommen gerechtfertigter Appell an die Bevölkerung selbst, andererseits als ein Mittel, um die bisher Ferngebliebenen zum Eintritte in den Reichsrath zu bewegen. Dann wäre der, nach Auflösung des jetzigen Reichsrathes und aller Landtage sofort einzuberufende ordentliche Reichsrath mit der solennen Erklärung einzuberufen, daß vor allem die Reform der Wahlgesetze und die zur allgemeinen Durchführung der Verfassung als nothwendig erkannten Aenderungen derselben die vorzugsweisen Verhandlungsgegenstände bilden werden, dann darf, nach der durch viele Informationen gewonnenen Ueberzeugung der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten und bei sonst zweckmäßigem Vorgehen der Regierung, dem Zusammentritt des vollen Reichsrathes mit ziemlicher Gewißheit entgegen gesehen werden.

Die Denkschrift der Majorität weist nun zwar auf die Unannehmbarkeit der czechischen Declaration, sowie darauf hin, daß von czechischer Seite die Hand zur Verständigung bisher nicht geboten wurde. Dagegen erlauben sich jedoch die ehrfurchtsvollst unterzeichneten Mitglieder der Minorität zu erwidern, daß die exorbitanten Forderungen, welche im leidenschaftlichen Kampfe der Parteien und unter dem Einfluß der zum Theile bis zum tiefsten Hasse gesteigerten persönlichen Antipathien erhoben werden, kein Maß für die gegenseitigen Zugeständnisse bieten, deren Gewährung bei einer friedlichen, vom Geiste und dem Willen zur Verständigung angebotenen Vereinbarung angehofft werden darf. Denn das auch von der nationalen Opposition durchwegs anerkannte Interesse aller Volksstämme Oesterreichs an dessen Erhaltung wird, besonders bei gleichzeitiger Betheiligung der Abgeordneten aller Länder und Stämme an den Verhandlungen im Reichsrathe, jedes etwa noch auftauchende Sondergelüste in bescheidene, der Einheit und Macht des Ganzen nicht abträgliche Grenzen einschränken.

Die Denkschrift der Majorität spricht ferner von dem kläglichen Mißlingen aller bisher angestellten Ausgleichsversuche und meint, daß diejenigen, welche die Verständigung in die Hand nehmen zu müssen erachten, kein Programm zu Tage gefördert haben, welches auch nur in ihrem eigenen Kreise als durchführbar, viel weniger als geeignet hätte betrachtet werden können, von den Gegnern angenommen zu werden.

Von eigentlichen Ausgleichsversuchen kann wohl, strenge genommen, überhaupt nicht, es kann nur von Annäherungsversuchen gesprochen werden, die in der That nicht ohne gute Wirkung waren. Ueber einen Ausgleich konnten einzelne Personen, welches immer ihre Stellung sein möge, einfach schon darum nicht verhandeln, weil sie sich wohl bewußt waren, daß der Ausgleich nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen kann und auf diesem, die demselben wider-

ſtrebende Oppoſition hinzuhalten, mußte das vorzüglichſte Ziel aller Vermittelungsverſuche ſein.

Schon aus dieſem Grunde erklärt es ſich, warum bisher auch von der Aufſtellung eines den Ausgleich ſeinem Inhalt nach ſchon jetzt präcis definirenden Programmes keine Rede ſein konnte. Wenn die Minorität bezüglich des Ausgleiches noch kein materielles Programm aufgeſtellt hat, ſo darf ſie der Majorität entgegnen, daß dieſe ſich wiederholt in feierlichen, den Miniſterrathsprotokollen beiliegenden Erklärungen gegen jeden Ausgleich ausgeſprochen, und damit die Minorität doch gewiß nicht zur Aufſtellung eines Programmes über den Ausgleich aufgefordert und ermuntert hat. Hat die Minorität bisher die Aufſtellung des materiellen Ausgleichsprogrammes unterlaſſen, ſo befindet ſie ſich nur in gleicher Lage mit der Majorität, welche bezüglich der Wahlreform, die doch den Mittelpunkt ihrer nächſten Regierungsaction bilden ſoll, ein Programm erſt in der Zukunft zu finden hofft. Die gleiche Hoffnung dürfen aber die ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten auch bezüglich einer eventuellen Vorlage über den Ausgleich, an den einzuberufenden, neugewählten Reichsrath ausſprechen, obgleich es die ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten bedünken will, daß es doch noch leichter ſein dürfte, trotz der normirenden Gutachten der Landtage, eine Vorlage über die Wahlreform zu Stande zu bringen. Gleichwohl wird es bei ernſtlichem und redlichem Willen zur Verſtändigung nicht unmöglich ſein, trotz der galiziſchen Reſolution und der czechiſchen Declaration, eine Vorlage zu erzielen, welche als Ausgangspunkt der Discuſſion dienen und angenommen werden wird, und aus welchem im Reichsrath ſelbſt das eigentliche Programm erſt erwachſen kann, wie es ja im Grunde auch bei der Berathung der Decemberverfaſſung der Fall war. Der zu erzielende Ausgleich ſoll ja ein Compromiß aller Länder und Stämme Weſtöſterreichs ſein; er kann alſo auch nur durch ſie ſelbſt und beziehungsweiſe durch ihre Vertreter vereinbart werden, ein Geſichtspunkt, der bei der Wahlreform gewiß nicht geltend gemacht werden kann.

Die ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten verkennen übrigens die Schwierigkeiten nicht, welche bezüglich eines ſtreng conſtitutionellen Vorganges bei der Auflöſung des gegenwärtigen Reichsrathes in dieſem Augenblicke obwalten. Noch liegt von dieſem Reichsrath in dieſer Seſſion keine Kundgebung vor, welche ſeine Auflöſung aus irgend einem Grunde rechtfertigen könnte. Der correcte Vorgang erheiſcht es, die Antwort des Reichsrathes auf die Thronrede abzuwarten. Allein durch das neue Programm der Majorität, in welchem dieſelbe von dem Programme der Thronrede zurücktritt, wurde eine neue ſchwierige Lage erzeugt. Die Majorität der Regierung, welche auch die Majorität des gegenwärtigen Reichsrathes für ſich haben dürfte, ſteht nun dem Reichsrath gegenüber nicht mehr für die Thronrede ein. Es kann dies den Reichsrath berechtigen, bei ſeiner Antwort gleichfalls von der Vorausſetzung auszugehen, daß das Programm der Thronrede allerhöchſten Ortes aufgegeben ſei. Die ehrfurchtsvollſt unterzeichnete Minorität glaubt daher, daß vorläufig die allergnädigſte Enthebung der ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten von ihren Aemtern den Weg zu dem weiteren ſtreng conſtitutionellen Vorgange ebnen und erleichtern werde.

Die ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten ſtellen hiernach die allerunterthänigſte Bitte: Euer Majeſtät möge die auf der innigſten Ueberzeugung und dem patriotiſchen Gefühle der ehrfurchtsvollſt Unterzeichneten begründete Darlegung, welche dieſelben in Folge des allerhöchſten Befehles Euerer Majeſtät hiermit zu unterbreiten wagen, huldvollſt entgegenzunehmen allergnädigſt geruhen.

Wien, 26. December 1869.

Taaffe, Potocki, Berger.

Die Adreßdebatte.

Unter dem Eindruck des Kampfes im Schoße des Cabinettes und während die Entscheidung der Krone über den Memorandenstreit noch schwebte, wurde in beiden Häusern des Reichsrathes die Adreßdebatte geführt. Mit der Antwort auf die Thronrede gab das Parlament gleichzeitig sein eigenes Votum über die in den Memoranden niedergelegten Ansichten der Minister ab. Die mit der Sanctionirung der Verfassung scheinbar zurückgedrängten Sonderprogramme der Föderalisten, Autonomisten und Clericalen tauchten im Parlamente wieder auf, der Widerstand der Gegner der Decemberverfassung hatte neue Nahrung erhalten und wendete sich in erster Reihe gegen die geplante Wahlreform. Die Clericalen bekämpften die Verfassung als die Quelle der fortschrittlichen Gesetzgebung, die Nationalen sahen in ihr die Basis der deutschen Hegemonie in der Verwaltung, die Föderalisten den unübersteiglichen Damm gegen staatsrechtliche Ueberfälle; alle Gegner der Verfassung, so divergirend ihre Ziele waren, fanden sich enge vereint in dem neuen Angriff wider das gesetzlich kaum erst gesicherte Regierungssystem. Unter den fortschrittlich-deutschen Gruppen dauerte der innere Zwiespalt fort, der nach und nach ihre Kraft des Widerstandes hemmte. Im nationalen Streite begann bei den Deutschen die nationale Idee den einheitlichen Staatsgedanken zurückzudrängen, aber die Nothwendigkeit, die eben erst mit großen Opfern und nationalen Concessionen erkaufte Verfassung nicht preiszugeben, fand die deutsche Linke vorläufig noch einig in der Abwehr staatsrechtlicher Angriffe, die in der Adreßdebatte beider Häuser mit allem Nachdruck erfolgten.

Adreßentwurf des Herrenhauses.

Die Adresse des Herrenhauses, über welche am 14. Januar 1870 Graf Anton Auersperg berichtete, stellte die Ansichten der verfassungsmäßigen Mehrheit des Hauses im Memorandenstreite klar und lautete:

Euere Majestät!

Als der zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit einberufene Reichsrath jüngst in feierlicher Versammlung vor den Stufen des kaiserlichen Thrones erschien, da waren die ersten Worte, welche Euere Majestät an denselben zu richten geruhten, huldvolle Worte der Anerkennung für dessen Vergangenheit, sowie des Vertrauens in dessen Zukunft. Das Herrenhaus erfüllt demnach nur seine erste unabweisbare Pflicht, indem es vor allem seinem tiefgefühlten Danke hiefür ehrfurchtsvollen Ausdruck gibt. In der Genugthuung, welche der Rückblick auf die Erfolge der abgelaufenen Session seinem constitutionellen Monarchen gewährt, ersieht das Herrenhaus zugleich die mit seinen eigenen Ueberzeugungen übereinstimmende Aufforderung, auch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode in demselben Geiste und in derselben Richtung vorzugehen, welche sein Wirken in der letzten Session kennzeichnet.

Mit begründeter Freude und gesteigerten Hoffnungen begrüßen, im Einklange mit Euerer Majestät, auch wir die fortschreitende Entwickelung, welche das Kaiserreich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen in allen Richtungen erfahren hat. Die staatsmännische Einsicht daheim und auswärts, welche dieser Entwickelung schon jetzt ein anerkennendes Urtheil zollt, wird nach gerechter Abwägung von Aufgabe und Leistung es nicht verkennen, daß ein erst seit wenigen Jahren auf ganz neue Grundlagen tiefgreifender Reformen gestelltes Staatswesen von der eigenthümlichen Zusammensetzung Oesterreichs, trotz der bereits erreichten namhaften Erfolge, noch fortan große und schwierige Aufgaben zu lösen hat. Sie wird nicht verkennen, daß dieses Reich noch manche Probe standhaft zu bestehen haben wird, bevor es in seinem inneren Leben jenes maßvolle Gleichgewicht, jenes ruhige Schaffen, jenen regelrechten Pulsschlag erreichen kann, dessen sich Staaten zu erfreuen haben, welchen zu ihrer Regeneration entweder überhaupt günstigere Vorbedingungen oder gar das Zeitmaß von Jahrhunderten gegönnt waren. Sind aber die bereits erzielten Erfolge unleugbar geeignet, den Muth und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so soll die Größe der noch zu bewältigenden Aufgaben uns gewiß nicht minder anspornen zur fortgesetzten Arbeit und unverzagten Ausdauer auf dem bisher eingeschlagenen und eben durch jene Erfolge als richtig erkannten Wege.

In den friedlichen Fortgang jener Entwickelung fiel bedauerlicherweise in letzter Zeit der bewaffnete Widerstand, welcher in einem Theile des Reiches der Durchführung des Wehrgesetzes entgegengesetzt und trotz der opfermuthigen und ausdauernden Hingebung unserer Truppen noch nicht gänzlich gebrochen wurde. Mit tiefem Schmerze erfüllt auch uns diese Verirrung und deren Folgen, die Verwüstungen und blutigen Opfer, sowie die Ausnahmsmaßregeln, zu welchen sie den Anlaß gegeben hat. Wir werden der von Euerer Majestät Regierung hierüber in nahe Aussicht gestellten Vorlage jene eingehende Aufmerksamkeit und gewissenhafte Prüfung widmen, welche von dem Ernste der Sachlage dringend geboten erscheint. Indem wir der Hoffnung Raum geben, die jüngsten kaiserlichen Gnadenacte nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen und die Verirrten in Bälde zu ihrer Pflicht rückkehren zu sehen, begrüßen wir schon jetzt mit dankbarem Gefühle die ausgesprochene landesväterliche Absicht, nach Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes die traurigen Folgen jener Ereignisse nach Kräften zu mildern. Wir werden die darauf abzielenden Maßnahmen, insoweit sie unsere verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen, mit freudigem Eifer zu fördern bestrebt sein, insbesondere aber solche gesetzliche Anordnungen willkommen heißen, welche geeignet erscheinen, in jener Bevölkerung Bildung, Gesittung und Wohlstand zu heben, das staatsbürgerliche Bewußtsein zu wecken und dadurch der Wiederkehr ähnlicher beklagenswerther Verirrungen auch für die Zukunft vorzubauen.

Ermuthigt durch die dem bisherigen Wirken des Reichsrathes gewordene Gutheißung seines Kaisers, wird das Herrenhaus auch in dieser Session bei allen Vorlagen, welche in Weiterführung des Gesetzgebungswerkes aus den Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung zu seiner Berathung gelangen werden, jene Gesinnungen zu bewahren trachten, welche für dasselbe bisher maßgebend gewesen und durch welche es seiner staatsrechtlichen Stellung, den Erwartungen Euerer Majestät und den gerechten Ansprüchen der Staatsbürger auch fernerhin zu entsprechen hofft.

Das Herrenhaus theilt mit Euer Majestät das lebhafte Bedauern, daß den Grundlagen des legislativen Schaffens in der Verfassung die thatsächliche und allgemeine Anerkennung von mancher Seite noch versagt werde; aber es darf seine Ueberzeugung nicht unausgesprochen lassen, daß es sich bei dem Bestande und auf dem Standpunkte einer nach reiflicher Erwägung mit voller Rechtsgiltigkeit zu Stande gekommenen Verfassung wohl nicht mehr darum handeln könne, für deren thatsächliche und allgemeine Anerkennung

erst noch zu werben, sondern nur darum, dieser Verfassung durch ausdauernde Handhabung und sorgfältige Durchführung, durch treu beharrliches Festhalten und Fruchtbarmachen des in ihr gewonnenen Rechtsbodens allenthalben Achtung und Geltung zu verschaffen. Eine vom Geiste der Verfassung durchdrungene, einheitlich in sich geschlossene Regierung besitzt hierbei auch die Mittel in sich selbst, um widerstrebenden Elementen wirksam zu begegnen. Auf diesem Wege allein wird aber auch jene allgemeine thatsächliche Anerkennung, insoweit sie überhaupt erreichbar ist, allmählich erzielt werden, die Ansprüche der Königreiche und Länder, ihre besonderen Verhältnisse auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Weise selbst ordnen zu können, ist unseres Erachtens durch die Bestimmungen der Verfassung jedem mit dem Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Spielraum bereits gegeben. Es ist insbesondere bei der erst in der letzten Session stattgehabten Verfassungsrevision in dieser Richtung mit Zugeständnissen weittragendster Art bis an den äußersten Rand jener Grenze vorgegangen worden, welche bestehen muß und nicht überschritten werden darf, wenn die Centralgewalt nicht zu Gunsten von Sonderstellungen einzelner Königreiche und Länder empfindlich geschwächt, die allgemeine Wohlfahrt nicht tief erschüttert und der Reichsverband selbst nicht weiterer Lockerung und allmählicher Auflösung preisgegeben werden soll. Erfüllt von dem lebhaftesten österreichischen Gefühle, spricht das Herrenhaus es daher offen aus, daß es für Veränderungen der Verfassung in der bezeichneten Richtung nicht das Wort zu führen vermag.

Obschon wir in dieser Hinsicht an den bestehenden Verfassungsgesetzen unverbrüchlich festhalten, so werden wir uns doch solchen Reformen innerhalb ihres Rahmens nicht verschließen, durch welche eine Kräftigung des gemeinsamen freiheitlichen Verfassungslebens und der Wohlfahrt und Macht des Reiches zu erwarten steht. Aus diesem Gesichtspunkte begrüßen wir zunächst die Lösung jener Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrath beziehen, als wünschenswerth. Im Hinblick auf die Vielseitigkeit und Wichtigkeit derselben würden wir eine von Euerer Majestät Regierung ausgehende Vorlage hierüber als ein wesentliches Förderungsmittel einer befriedigenden Lösung betrachten. Jedenfalls wird das Herrenhaus die ihm in diesem Gegenstande verfassungsmäßig zugehenden Mittheilungen in die sorgfältigste Erwägung ziehen und demnach die seinem Wirkungskreise zustehenden Beschlüsse fassen. Das Herrenhaus wird, den allseitigen Wunsch nach Verständigung vollkommen theilend, auch in dieser Frage nicht verfehlen, hierzu geeigneten Anträgen innerhalb der bereits bezeichneten Grenzen jede thunliche Rechnung zu tragen.

Als die Völker Oesterreichs die glückliche Heimkehr Euerer Majestät von einer längeren Reise mit Freude begrüßten, da hatten sie die volle Bedeutung dieses neuen Zuges nach dem Morgenlande wohl erkannt. Denn ein bedeutungsvolles Zeichen mußte es für Alle sein, als sie auf jenen Bahnen, welche die Fürsten und Völker des Abendlandes einst nur mit Waffengeräusch heimzusuchen pflegten, jetzt ihren Kaiser ziehen sahen, um die Einweihung eines kühnen Werkes friedlichster Arbeit mit seiner Gegenwart zu verherrlichen. Wenn wir den Blick hoffnungsvoll auf jene durch die Künste des Friedens auch für unsere Industrie und unseren Handel neu eröffneten Gebiete lenken, muß in uns Allen neuerdings die Ueberzeugung gekräftigt werden, daß Oesterreichs nächster und schönster Beruf in der friedlich schaffenden und fortschreitenden Thätigkeit liege, welche jenen völkerversöhnenden und veredelnden Künsten auch in unserem Vaterlande ununterbrochenen Aufschwung und eine blühende Heimatstätte sichert. Zu diesem Ziele in ihrer Sphäre erfolgreich mitzuwirken, die Erschließung des Bodenreichthums zu fördern, der Wissenschaft, dem Kunst- und Gewerbefleiße, sowie dem Verkehrsleben die schützenden Grundlagen zu bieten und die Bahnen

zu ebnen, das ist gewiß eine der edelsten und dankbarsten Aufgaben der Gesetzgebung. Das Herrenhaus wird ihr auch fernerhin seinen hingebenden Eifer, seine liebevolle Sorgfalt widmen.

Das übereinstimmende, nur auf friedliche Ziele gerichtete Zusammenwirken aller betheiligten Kräfte auf diesem Felde lohnendster Thätigkeit wird aber auch, so hoffen wir, von außen die Fortdauer jener warmen Sympathien und jener freundlichen und friedlichen Beziehungen, von welchen die kaiserliche Thronrede so erfreuliche Kunde gab, ungetrübt zu erhalten und zu befestigen vermögen.

Neben dem ungestörten äußeren ist aber jener innere Frieden, welcher auf dem ungefährdeten Fortbestande einer unantastbaren Rechtsordnung beruht, eine Grundbedingung für das fortschreitende geistige und materielle Gedeihen eines Culturvolkes.

Euere Majestät! Indem das Herrenhaus seine verfassungsmäßige Thätigkeit wieder aufnimmt, schöpft es ermuthigende Zuversicht in dem Gedanken, daß dem ruhmreichen Namen Oesterreich auch heute jene einigende Kraft und Weihe innewohne, die in Momenten der Entscheidung sich schon so oft erprobt hat. Der schirmende Schild des Kaiserreiches aber sei allen jenen, welche nur unter ihm Zuflucht, Schutz und Hilfe suchen und finden können, eine ernste Mahnung an die Eine große und gemeinsame Pflicht aller Einzelnen gegen die Gesammtheit. In dieser allseitigen Pflichterfüllung liegt die Gewähr für das Wohl des Ganzen, sowie der Theile, denn ohne jenes gibt es auch kein Wohl für diese.

Des mächtigen Beistandes Euerer Majestät versichert, geben wir dem Vertrauen Ausdruck, daß auch fernerhin die Erfolge einem Wirken nicht fehlen werden, welchem die unwandelbarste Pflichttreue gewidmet ist und welches wir mit dem einstimmigen Rufe beginnen: Heil und Segen Oesterreich! Heil und Segen seinem Kaiser!

War auch bei der Zusammensetzung des Herrenhauses die Annahme dieses Adreßentwurfes unzweifelhaft, so wurde derselbe doch von föderalistischer Seite bekämpft und entbehrte einer einhelligen Annahme. Eine Reihe Redner der Linken nahm Anlaß, die Gefahren der Lage zu schildern.

Die Debatte im Herrenhause.

Fürst Carl Lobkowitz vertrat die Anschauungen der Minorität des Herrenhauses; er befürwortete die Erweiterung der Länderautonomie und, wie es das Memorandum der Minderheit des Cabinettes vorschlug, die Erweiterung der Competenz der Landtage insbesondere im Interesse der nationalen Gleichberechtigung. Ein Ausgleich mit den Nationalitäten müsse herbeigeführt werden durch Versöhnung der bestehenden Gegensätze.

Graf Hartig fand dagegen, daß die Minorität des Cabinettes der Krone ein Experiment vorgeschlagen habe, für welches jede Grundlage fehle, ein Experiment höchst gewagter Natur, von welchem die Autoren selbst sagen, daß sie nur die Hoffnung haben, daß durch dasselbe die schroffen, zu weit gehenden Forderungen auf ein geringeres Maß reducirt werden sollen.

Wir wünschen kein gewagtes Experiment, wir haben einen Rechtsboden, der uns von Seiner Majestät gegeben und bestätigt, der von allen, auch von jenen angenommen worden ist, die jetzt auf diesem Boden nicht erscheinen. Denn sie sind sechs Jahre im Reichsrathe gesessen, sie haben mit Hand angelegt an viele jener Gesetze, von denen sie jetzt auch den meisten Gebrauch machen.

Freiherr v. Lichtenfels zeichnete die Sonderbestrebungen der Föderalisten mit folgenden Ausführungen:

Was will der galizische Landtag? Eine Sonderstellung ganz ähnlich wie Ungarn. Was wollen die böhmischen Declaranten? Eine Sonderstellung des Königreiches, die nicht einmal mit dem Reichsrathe zusammenhängt. Was will man in den anderen Landtagen, in welchen die Verfassungsfrage zur Sprache gekommen ist? Was will man in Tirol und Krain? Eine Sonderstellung. Was will man in Görz und Triest? Sonderstellungen. Wenn alle diese Sonderstellungen zu Stande gekommen sind, was wird dann aus dem österreichischen Staate. Unzweifelhaft ein Föderativstaat. Diese Forderungen fördern, heißt die Kronländer auseinander sprengen, die seit Jahrhunderten in enger Staatsverbindung stehen, das heißt den Stoß in das Herz der Monarchie führen.

In entschiedener Weise trat Freiherr v. Pratobevera gegen die föderalistische Strömung auf, welche einen neuen Umsturz der Verfassung plane. Aber fast noch schärfer tadelte er jene sich bildenden Fractionen, welche unter demokratischer und nationalistischer Flagge auf deutscher Seite, Hand in Hand mit den Deutsch-Clericalen, den Liberalismus zu bedrängen begannen.

Eine sogenannte deutsche Partei, im Sinne der czechischen Nationalpartei, hat bisher in Oesterreich nicht bestanden und besteht auch heute noch nicht. Der deutsche Cosmopolitismus ist nur zu sehr geneigt, jederzeit und überallhin die Hand zur Versöhnung und Verständigung zu reichen. Nie wurde von den deutschen Blättern der eigentliche Rassenhaß gepredigt, wie er uns grell in den Auslassungen jener Partei entgegentritt und leider haben auch deutsche Federn sich zu den wüthendsten Angriffen auf das Deutschthum hergegeben. Die Bezeichnung als liberale Partei kann man sich wohl gefallen lassen, denn ich glaube, bisher sind die sogenannten Liberalen wenigstens überall mit Fortschritt, Freiheit, Toleranz Hand in Hand gegangen. Wenn die banale Verhöhnung des sogenannten Liberalismus von den Feudalen, jetzt auch von Socialen und Nationalen vereint gepredigt wird, so kann das nur an ein Wort Thiers erinnern, welcher sagt: Une manière de se dispenser d'être libérale, c'est de jouer le démocrate.

Auch Graf Anton Auersperg streifte in seiner Schlußrede das starke Hervortreten der nationalen Frage auf deutscher Seite.

Die Deutschen in Oesterreich haben, seit durch das constitutionelle Leben Parteikämpfe entstanden sind, sich um die Fahne der Verfassungspartei geschaart. Erst als die anderen Nationalitäten ihre Einzelfahnen aufgehißt haben, von diesem Momente an ist in Oesterreich auch die deutsche Fahne das Vereinigungszeichen der Gesinnungsgenossen geworden, immer verbunden mit der österreichischen Fahne.

Dr. Unger rief den Gegnern der Decemberverfassung warnend zu:

Sie versichern, daß sie auf dem Wege der Verfassung vorwärts gehen, daß sie auf dem Wege der Verfassung handeln werden. Gehen sie aber auf diesem Wege, wie sie ihn verstehen, vorwärts, dann kann ich das Ende voraussagen: Das heißt, auf dem Wege der Verfassung die Verfassung aus dem Wege schaffen, das heißt die Verfassungsmäßigkeit als Mittel billigen und die Verfassungswidrigkeit schließlich zum bewußten oder unbewußten Ziele nehmen,

das heißt mit der Verfassung gegen die Verfassung operiren, das heißt als Devise die Verfassung hinstellen und schließlich doch unter dem Scheine des Festhaltens an der Verfassung, an dem Sturze der Verfassung arbeiten. Kann es denn in der That einen Sinn haben, den österreichischen Reichsapfel nach und nach so in Stücke und Schnitte zu zerlegen, um den beutelustigen, hungrigen Nachbar den Zugriff noch leichter zu machen? Man hat Italien eine Artischocke genannt, die blattweise gespeist werden muß; sollen wir nun aus unserem großen Oesterreich, aus dem österreichischen Reichsapfel eine solche Artischocke machen und dieselbe Blatt für Blatt den Nachbarn zum Verspeisen geben?

Adreßentwurf des Abgeordnetenhauses.

Im Abgeordnetenhause stimmte die Mehrheit für den Adreßentwurf, den namens der Verfassungspartei Baron Tinti vertrat. Die Autonomisten hatten ihre Ansichten durch ein Minoritätsvotum gekennzeichnet, welches durch Grocholski vertreten, einzelne Punkte des Majoritätsentwurfes abändern sollte. Der Majoritätsentwurf lautete:

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Es ist ein ernster Moment, in welchem bei Beginn der gegenwärtigen Reichsrathssession das Haus der Abgeordneten, von einem seiner schönsten Rechte Gebrauch machend, gegenüber Euerer Majestät seinen Gefühlen und Anschauungen ehrfurchtsvollst Ausdruck gibt.

Die Worte, welche Euere Majestät in der allerhöchsten Thronrede an uns zu richten geruhten, geben Zeugniß von der Bedeutung der Situation; sie kennzeichnen die Größe der Aufgaben, die noch zu lösen, der Schwierigkeiten der inneren Entwickelung, welche noch zu beseitigen sind.

Angesichts dieser Lage fühlt sich das Haus der Abgeordneten umsomehr gedrängt, Euerer Majestät in tiefster Ehrfurcht zu versichern, daß dasselbe mit unerschütterlicher Treue und Hingebung für Euere Majestät, und eingedenk seiner Pflichten gegen die von ihm vertretenen Völker, mit ungebeugtem Muthe ans Werk gehen wolle — gestärkt und gehoben von der Ueberzeugung, daß der Geist der Freiheit und der Gleichberechtigung Aller, welcher unsere Verfassung durchweht, sowie das Bedürfniß inneren Friedens und versöhnlichen Aneinanderschließens endlich die Hindernisse siegreich überwinden werden, welche heute noch der allgemeinen Mitwirkung an dem von Euerer Majestät begonnenen Werke der constitutionellen Neugestaltung Oesterreichs entgegengestellt werden.

Durch die zu Recht bestehenden Landesordnungen aller Königreiche und Länder, dann durch die Verfassungs- und Staatsgrundgesetze und durch das Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, wurde für das österreichische Verfassungsrecht eine feste und von den legalen Vertretungen aller Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie auch thatsächlich anerkannte Grundlage gewonnen.

Wenn in einzelnen Kronländern ein Theil der Bevölkerung zwar auf Grund der Landesverfassungen Abgeordnete wählte, jedoch den Grundlagen der Landes- und Reichsverfassung die Anerkennung versagen will, und wenn jene Abgeordneten sich der Theilnahme an den Landesvertretungen, welche früher von ihren Wählerschaften thatsächlich anerkannt und beschickt wurden, enthielten, so kann dies — so bedauerlich dieser Umstand ist — den

Rechtsbestand der Verfassung nicht im Geringsten erschüttern. Denn eine derartige unfruchtbare Negation der staatsrechtlich geltenden Verfassung steht nicht mehr auf legalem Boden und beraubt nur die betreffenden Wählerschaften der Gelegenheit, ihre Wünsche auf verfassungsmäßigem Wege im Landtage und im Reichsrathe zur Beachtung zu bringen.

Aus voller Ueberzeugung stimmt das Haus der Abgeordneten der in der allerhöchsten Thronrede ausgesprochenen Anschauung bei, daß die Verfassung nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen, geschaffen worden sei, und nichts liegt uns ferner, als das Streben, die verfassungsmäßige Competenz der Landtage zu schmälern.

Was hingegen die Competenz des Reichsrathes betrifft, so haben zwar allerdings bedauerliche Erfahrungen gelehrt, daß die Verfassung auch in dieser Richtung angegriffen wird; doch liegen dem Abgeordnetenhause nach kaum zweijährigem Bestande der Verfassung keine genügenden Erfahrungen vor, welche beweisen würden, daß die verfassungsmäßige Competenz des Reichsrathes eine zu weite und die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder beeinträchtigende sei. Es besteht also weder für das Haus der Abgeordneten noch für die kaiserliche Regierung gegenwärtig eine Nothwendigkeit, die Initiative zu einer Verfassungsänderung im Sinne einer engeren Begrenzung der Reichsrathscompetenz zu ergreifen.

Dessenungeachtet verkennen wir so wenig den hohen Werth einer Verständigung, daß wir pflichtgemäß und im Geiste aufrichtigster Versöhnlichkeit bereit sind, im legalen Wege an uns gelangende, auf Abänderung von Verfassungsbestimmungen abzielende Wünsche der Bevölkerung aller Länder in sorgfältigste Erwägung zu ziehen. Wir werden auch einer Erweiterung der Autonomie dann nicht widerstreben, wenn dieselbe einerseits ohne Gefahr für das Reichsinteresse und für den staatsgrundgesetzlich garantirten gleichmäßigen Rechtsschutz aller Volksstämme und Staatsbürger und andererseits ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der gegenwärtig bestehenden Königreiche und Länder möglich und zulässig ist, und wenn dadurch die allseitige Mitwirkung an der Reichsvertretung auch thatsächlich erzielt wird.

Oesterreichs historische Gestaltung und die große Verschiedenheit seiner Völkerschaften nach Cultur und Sitte verlangen eigenthümliche Verfassungsnormen; in erster Linie aber steht im wohlverstandenen Interesse aller Länder und Völkerstämme der einheitliche Bestand des Reiches, die Erhaltung seiner Macht nach innen und nach außen und die Gewährleistung gleicher bürgerlicher und politischer Freiheit für alle Staatsbürger, als der Bedingung der Cultur, des Fortschrittes und des geistigen und materiellen Aufblühens des Staates.

Wir müssen daher mit aller Entschiedenheit Bestrebungen entgegentreten, welche eine Lockerung des einheitlichen staatsrechtlichen Verbandes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Sinne des Föderalismus oder eine, wenn auch nur theilweise Loslösung von diesem Verbande zum Ziele haben. Wir werden die kaiserliche Regierung in der gesetzlichen Bekämpfung von Agitationen unterstützen, welche darauf ausgehen, den Rechtsboden der Verfassung, sowie die Achtung vor der Autorität der verfassungsmäßig beschlossenen und allerhöchst sanctionirten Gesetze, und daher auch vor der Majestät der Krone zu untergraben. Wir werden endlich, so weit es an uns liegt, nie zugeben, daß die Reichsverfassung in ihrem rechtlichen und thatsächlichen Bestande in Frage gestellt, und Oesterreich abermals in ihren Zielen dunklen, in ihren Erfolgen unberechenbaren Experimenten preisgegeben werde.

Von Euerer Majestät Regierung aber erwartet das Haus der Abgeordneten, daß dieselbe — von innerem Zwiespalte befreit und durch einheitliches Wollen gekräftigt — vor allem und überall dem Gesetze Achtung verschaffe, die Staatsgrundgesetze in allen ihren Consequenzen zur vollen Durchführung bringe und den Mißbrauch verfassungsmäßiger Freiheit gegen die Verfassung mit den gesetzlichen Mitteln verhindere.

Den von der kaiserlichen Regierung in Aussicht gestellten Vorlagen über die Wahlreform für den Reichsrath wird das Haus der Abgeordneten die sorgfältigste Erwägung widmen, um das volksthümliche Wirken desselben zu kräftigen.

Der Ausbruch eines bewaffneten Aufstandes in einem Theile des Reiches und dessen mit der Verhängung von Ausnahmszuständen und mit blutigen Opfern verbundene Bekämpfung mußte jedes patriotische Herz mit tiefem Schmerze erfüllen. Obgleich nun jene verirrte Bevölkerung zum größten Theile zur Unterwerfung unter das Gesetz gebracht wurde, wozu der Opfermuth unseres tapferen Heeres wesentlich beigetragen hat, so wird es dennoch unsere Aufgabe sein, die Ursachen jener beklagenswerthen Vorfälle, mögen sie nun von innen oder von außen kommen, genau zu prüfen, damit durch deren Erkenntniß künftig ähnliches Unheil verhindert werde. Mögen die allerhöchsten Gnadenacte Euerer Majestät diese traurigen Ereignisse für immer zum Abschlusse bringen!

Ein Lichtpunkt in dieser bewegten Zeit ist die Versicherung Euerer Majestät, daß die europäische Lage gegenwärtig keine Störung des Friedens besorgen lasse. Nicht Oesterreich allein bedarf des Friedens. Allüberall leiden die Völker unter den Folgen vergangener blutiger Kämpfe und auch im Frieden fortdauernder Rüstungen; und sie gelangen allmählich zur Erkenntniß, daß nur der Wettkampf auf dem Gebiete der Cultur, der Humanität, des geistigen und materiellen Fortschrittes unseres Jahrhunderts würdig ist und die Wunden zu heilen vermag, die auch unter dem Lorbeer des Siegers schmerzlich bluten.

Mit Hinblick auf die friedlichen äußeren Verhältnisse geben wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß Euerer Majestät Regierung eine Minderung des Heeresaufwandes, welcher einen schweren Druck auf die wirthschaftlichen Verhältnisse übt und der Beseitigung des Deficites ein dauerndes Hinderniß entgegenstellt, anstreben werde.

Möge die kaiserliche Regierung aber auch darauf bedacht sein, durch unbeugsame und consequente Durchführung der allerhöchst sanctionirten Staatsgrundgesetze Störungen des Friedens auch auf confessionellem Gebiete hintanzuhalten und jedes Uebergreifen der kirchlichen Gewalten in die Rechtssphäre des Staates zu verhindern.

Die glückliche Rückkehr Euerer Majestät von einer weiten und gefahrvollen Reise wurde von Ihren getreuen Völkern mit Freude begrüßt. Euere Majestät haben auf dieser Reise neuerdings allerhöchst Ihre Fürsorge für die mit dem Gesammtwohlstande des Volkes enge verknüpften Interessen des Handels und der vaterländischen Industrie bewiesen, welche zwar durch die vereinte Thätigkeit der kaiserlichen Regierung und der Reichsgesetzgebung einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, zum Zwecke ihrer vollen Entwickelung aber der sorgfältigsten Pflege noch fortwährend bedürfen.

Wenn wir mit Befriedigung auf die durch die constitutionelle Gesetzgebung und Regierung erzielte Besserung der wirthschaftlichen und finanziellen Zustände und des Staatscredites hinblicken, so können wir uns doch nicht verhehlen, daß das Ziel einer festen Regelung der Staatsfinanzen noch lange nicht erreicht ist. Dazu bedarf es vor allem des Vertrauens der Bevölkerung, daß die Zeit der Verfassungsexperimente in Oesterreich vorüber, und daß die allmähliche Fortentwickelung der Verfassung auf keinem anderen als auf dem von ihr selbst angezeigten Wege möglich sei. Gestützt auf dieses Vertrauen, werden der Unternehmungsgeist und die Production die Einnahmsquellen des Staates ver-

mehren, der Staatscredit wird sich befestigen und bei baldiger Durchführung eines gerechten Steuersystemes und fortdauernder Sparsamkeit in den Staatsausgaben wird — so hoffen wir zuversichtlich — das Gleichgewicht im Staatshaushalte endlich dauernd hergestellt werden.

Euere Majestät! Allerhöchst dieselben haben bei der Gründung der constitutionellen Staatsform für Oesterreich in patriotischer Selbstverleugnung der Welt ein leuchtendes Beispiel weiser Erkenntniß der Verhältnisse der Neuzeit gegeben. Möge dieses Beispiel bei allen Ihren Völkern Nachahmung finden!

Nicht auf dem schwankenden Grunde der Ideale, noch auf dem Staube längst vermoderter Gebilde, sondern nur auf dem realen Boden der durch den Gang der Weltgeschichte veränderten Zustände der Gegenwart können neue Staatsformen fest und dauernd begründet werden.

Oesterreichs Verfassung ruht auf dieser Grundlage; möge dies von jenen, welche derselben heute noch ferne stehen, erkannt werden, und das Haus der Abgeordneten wird dann das hochehrende Vertrauen Euerer Majestät in seinen patriotischen Geist rechtfertigen.

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Eine Minorität des Adreßausschusses, vertreten durch Grocholski, beantragte nachstehende Aenderungen des Entwurfes des Adreßausschusses:

Statt des Absatzes 5 wäre zu setzen: Wir theilen das Bedauern Euerer Majestät, daß dieses Verfassungswerk nicht überall befriedigt hat, und daß sogar nicht überall von dem wichtigsten Verfassungrechte, von dem Rechte der Vertretung, Gebrauch gemacht werden will. Wir müssen jedoch unsere volle Ueberzeugung aussprechen, daß Aenderungen an den zu Recht bestehenden Verfassungsgesetzen nur auf dem in der Verfassung selbst vorgezeichneten Wege erfolgen können und dürfen.

Statt der Absätze 6, 7, 8, 9 wäre zu setzen: Wir verschließen uns keineswegs der Thatsache, daß bei dem Streben einzelner Länder und Volksstämme nach Erweiterung der Landesautonomie Aenderungen in dieser Richtung an der bestehenden Verfassung sich als wünschenswerth und nothwendig herausstellen; allein wir theilen vollkommen die in der allerhöchsten Thronrede ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Form unserer Verfassung jeder Art von Wünschen und Anschauungen in Beziehung auf ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt.

Das Haus der Abgeordneten spricht seine Bereitwilligkeit aus, diesbezügliche Anträge, die entweder als Vorlagen der kaiserlichen Regierung oder sonst im legalen Wege an dasselbe gelangen werden, in reifliche Erwägung zu ziehen und allen solchen Aenderungen in der Verfassung seine Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, den Frieden und die Eintracht unter den Völkern Oesterreichs zu sichern und befriedigende Zustände im Reiche zu schaffen.

Hierbei, sowie überhaupt bei Geltendmachung der verschiedenen Anschauungen und Wünsche in Beziehung auf die Weiterbildung der Verfassung wird sich das Abgeordnetenhaus die in der allerhöchsten Thronrede bezeichneten Grenzen einerseits der Kraft des Reiches nach innen und dessen einheitlicher Machtstellung nach außen, andererseits der verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstständigkeit der bestehenden Königreiche und Länder stets vollkommen gegenwärtig halten.

Statt der Absätze 10, 11 wäre zu setzen: Das Haus der Abgeordneten gibt sich der Zuversicht hin, die kaiserliche Regierung werde, beseelt von dem Wunsche nach einer befriedigenden Verständigung mit allen Völkern Oesterreichs, dieselbe anzubahnen trachten, um die Lösung der vorhandenen Widerstreite im verfassungsmäßigen Wege zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Statt des Absatzes 19 wäre zu setzen: Euere Majestät! Bei Gründung der constitutionellen Staatsform in Oesterreich geruhten Euere Majestät zu erklären, allerhöchst dieselben wollen die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche aller Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbinden.

Tief eingegraben liegen diese erhabenen Worte im Herzen jedes österreichischen Staatsbürgers. Sie zeichnen auch uns die Bahn vor für unser constitutionelles Wirken.

Wir schreiten sonach festen Muthes an die Lösung unserer Aufgabe in der Ueberzeugung, auf dieser Bahn den warmen Gefühlen der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches auch jener zu begegnen, welche heute noch den Grundlagen der Verfassung die thatsächliche Anerkennung versagen — in der Zuversicht, daß auf dieser Bahn die ersehnte Verständigung mit allen Völkern Oesterreichs wird erreicht werden.

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Die Debatte im Abgeordnetenhause.

Die Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses gestaltete sich zu einer heftigen Kritik der Vorgänge im Cabinette, welche zur Krise und zur Entscheidung der Krone führten. Die Adreßdebatte begann am 19. Januar 1870. Der Slovene Toman gab den Anschauungen der föderalistischen Minorität über die politische Lage Ausdruck.

Es stehen in Oesterreich und in diesem Reichsrathe und standen auch im Ministerium, so lange es vollzählig bestand, zwei Parteien sich entgegen. Auf der einen Seite wird als unabweisliches und unabänderliches Programm das starre Festhalten an dem Buchstaben der Verfassung, die Abweisung einer jeden Aenderung derselben hingestellt. Als Mittel hierzu wird von dieser Partei die Durchführung der Verfassung um jeden Preis und mit allen möglichen Gewaltmitteln, mit Suspension der wichtigsten Factoren einer Verfassung, mit Suspension gewisser Rechte für jene Opposition, welche sich nicht der Verfassung blind ergeben will, empfohlen. Aber nicht genug daran: Es wird noch ein neues Medium von dieser Partei aufgestellt, das ist die Wahlreform, die Form directer Wahlen in den Reichsrath. Auf der anderen Seite steht eine Partei, welche das entschiedene Begehren stellt nach einer größeren Autonomie der Königreiche und Länder, nach einer entschiedenen, wahrhaft lebendigen, nicht bloß auf dem Buchstaben beschränkten und vom Belieben eines Ministeriums abhängigen Gleichberechtigung aller den Staat Oesterreich bildenden Völker. Diese Partei sucht ein Mittel der Verständigung und die Basis der Verständigung soll das gleiche Recht im Staate sein, daher auch das gleiche Recht in den Königreichen und Ländern. Auf der Seite der ersten Partei steht das Memorandum des heute auf der Ministerbank sitzenden siegreichen Ministeriums, die dermalige Ministermajorität, ferner die Adresse der Majorität des Ausschusses und steht, wie es den Anschein hat, auch die Majorität des Reichsrathes. Auf der anderen Seite steht die Thronrede, steht das Memorandum der Minister, die geschieden sind, steht die Minorität im Reichsrathe und die Majorität der Völker außerhalb des Reichsrathes.

Daß die Verfassung von 1867, führte Toman weiter aus, nicht dem Geiste der österreichischen Völker entspricht, dafür liegen die Beweise vor: Die Declaration der Czechen in Böhmen und Mähren, die Resolution der galizischen Landtage, die Resolution des Krainer Land-

tages, die wegen Schließung des Landtages nicht erledigt werden konnte, die Resolutionen der Landtage von Tirol, der Bukowina, Triest, der Aufstand in Dalmatien. „Der Kaiser hat in der Thronrede und, wie uns bekannt ist, in dem Ministerrathe vom 10. December 1869 den Standpunkt vertreten, daß es mit der Centralisation in Oesterreich nicht geht und daß die Versöhnung und Vereinbarung mit den Königreichen und Ländern endlich zu Stande gebracht werden muß. Deshalb hat er allen versammelten Ministern den Auftrag ertheilt, in den Weihnachtsferien einen positiven Antrag zur Vereinbarung auszuarbeiten."

Moritz v. Kaiserfeld bezeichnete die verworrene Lage als die Folge der fortwährenden Ausgleichsversuche der Regierung, vor deren Folgen er warnte.

Diese Action der Minister hat dem Reiche tiefe Wunden geschlagen. Sie hat uns den ersten parlamentarischen Ministerpräsidenten gekostet, sie hat die Grundlage geschaffen für alle späteren Conflicte, die in so trauriger Weise zum Ausdrucke kommen mußten; sie hat die Eintracht in der Regierung gestört, sie hat in den gegnerischen Parteien Hoffnungen erweckt und sie dadurch nicht etwa zum Aufgeben des Widerstandes geneigt gemacht, sondern denselben nur gekräftigt; sie hat der Regierung die Durchführung der Verfassung erschwert, vielleicht auch unmöglich gemacht; sie hat den Conflict vorbereitet, welcher entstand, sie hat die öffentliche Meinung verwirrt, sie hat die Parteien gespalten, sie hat Schritt für Schritt bis zu den Entlassungsgesuchen der Minister geführt. Sie hat uns dann vor eine farblose Thronrede hingestellt, vor eine Thronrede, die man für ein Regierungsprogramm ausgab, das sie nicht sein konnte, weil eben beide streitenden Parteien darin ihren Platz fanden; sie hat dieses Haus, in dem Ausschusse und auch heute noch, da wir kein wirkliches Ministerium vor uns haben, beim Entwurfe der Adresse, um die Führung der Regierung gebracht; sie hat die Krone ohne Vertretung gelassen und sie hat uns unter dem Eindrucke des Conflictes gezwungen, Partei zu nehmen, uns eine Entscheidung zugeschoben, die man constitutionell nennt, die ich aber so nicht nennen kann, weil diese Entscheidung die Forderung involvirt, die Krone habe ihre Rechte an uns abzutreten.

Mayrhofer schilderte in seiner Rede, wie sich die Regierung der clerical-feudalen Bewegung gegenüber schwach gezeigt und wie der Zwiespalt im Ministerium bald nach außen bemerkbar wurde, als das unerquickliche Schauspiel eines Journalkampfes zwischen beiden Parteien des Ministeriums entbrannte. Dadurch wurde die Thronrede unklar und verschwommen. Die Regierung ließ sich zu Compromissen verleiten. Es kam zur Veröffentlichung der beiden Memoranden, welche das Ministerium bloßstellten. Dabei machte sich noch der Einfluß des Reichskanzlers Beust geltend, welcher durch seine Stellung im Staate nicht begründet erschien.

Namens des conservativen Centrums wünschte Graf Dürkheim, daß den Ländern das Recht werde, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu verwalten; dieses Verlangen sei berechtigt und es handle sich nur darum zu erklären: Jene fünf Minister, welche das Majoritätsmemorandum unterzeichneten, besitzen nicht das Vertrauen der Länder.

R. v. Streeruwitz übte am 19. Januar eine scharfe Kritik an dem Minoritätsmemorandum, dem Werke Berger's:

Wenn ich das Memorandum der Minorität des Cabinettes betrachte, so scheint es mir dem Geiste seines moralischen Urhebers vollkommen zu entsprechen. Es ist ein schlaues Gemisch von perfider jesuitischer Casuistik und geriebener advocatischer Rabulisterei. Es beschuldigt den Gegner dessen, wessen man sich selbst schuldig fühlt und imputirt ihm Dinge, welche ihm niemals eingefallen sind. Da das Urtheil über dieses Memorandum bereits gefällt ist, könnte man sich damit begnügen. Da jedoch zufällig der moralische Urheber dieses Memorandums Rath der Krone war, und zwar ein solcher, den die Majorität des Hauses auf den Schultern zu seiner Stellung emporgehoben hat, so kommt mir beinahe der Gedanke, daß dieses Memorandum hinreichenden Stoff biete, den Urheber desselben in den Anklagezustand zu versetzen.

Kampf gegen die deutsche Suprematie.

R. v. Grocholski verlangte in der Adreßdebatte namens des Polenclubs die Aenderung der Verfassung, um die Wünsche der einzelnen Königreiche und Länder zu befriedigen.

Dr. Kaiser warnte vor dem Föderalismus, welcher die Herrschaft der Majoritäten über die Minoritäten in den gemischtsprachigen Ländern zur Folge haben müsse. Die Minoritäten würden reagiren und wenn man die czechische Frage nach einer Richtung hin lösen wollte, würde man zu gleicher Zeit die deutsche Frage aufwerfen. Die Deutschen verlangen keine Suprematie. Durch den Föderalismus in Oesterreich wurde der Schwerpunkt nach Ofen verlegt und das strebe auch die Minorität des Hauses und das Memorandum der Minorität des Cabinettes an.

Dagegen klagte Toman neuerlich über die Hegemoniegelüste der Deutschen.

Die Nichtdeutschen wollen sich nicht mehr einer ministeriellen, einer parlamentarischen Macht unterwerfen, welche sie nicht als gleichberechtigt anerkennt, sie wollen nicht ewig Parias bleiben, sie wollen sich nicht den Stempel der Entnationalisirung auf die Stirne drücken lassen. Sie werden die Leiden, welche die Regierung Oesterreichs über sie verhängen sollte, getrost tragen, da die Stunde, wo sie mit den anderen Völkern gleichberechtigt sein werden, für sie gewiß schlagen wird.

Kaiserfeld trat am 20. Januar mit einer Rede für das unentwegte Festhalten an der Verfassung ein, die in voller Rechtscontinuität sich aus dem Octoberdiplom und dem Februarpatent, den Umständen angemessen fortentwickelt habe.

Diese Verfassung, welche vom Reichsrathe beschlossen, diese Verfassung, welche vom Kaiser sanctionirt, ein wahrer Vertrag zwischen der Krone und dem Volke ist, dieser Vertrag, welcher noch mehr ist, da er auch ein Vertrag zwischen dieser Reichshälfte und der anderen ist — wo wäre der politische Geck, der sich einbilden könnte, wenn er die Verfassung zertrümmert hat, sein: Resurge! werde sie wieder ins Leben rufen? Wo ist der Staatsmann, der da glaubt, wenn er einmal auf dieser verhängnißvollen Bahn steht, er werde

die Ereigniſſe beherrſchen? Wo iſt der Staatsmann, welcher der Krone rathen könnte, das Aufgeben des Reichsgedankens, das Aufgeben des Reichsrathes, die ſtaatsrechtliche Zertrennung der Deutſchen in Oeſterreich? Wo iſt der Staatsmann, der es wagen könnte, wo der Gigant, der es unternehmen ſollte, heute noch das Concordat wieder herzuſtellen gegen unſer Volksſchulgeſetz, gegen die bürgerliche Ehe, gegen alle Errungenſchaften anzukämpfen, welche wir der Verfaſſung verdanken? Wo iſt der Gigant, welcher dieſes Reich wieder mit abſoluter Macht zuſammenfaßte und zuſammenhalte, nachdem er es in Splitter zerſchlagen, daß es in allen Fugen kracht? Wo der Titane, der glauben könnte, er werde den Frieden wieder herſtellen, wenn er, wie einſt Belcredi, erſt wieder alle Geiſter losgelaſſen und alle Leidenſchaften entfeſſelt hat? So bleibt denn nichts anderes übrig als die Verfaſſung. Wenn Recht kein leeres Wort, wenn Loyalität kein leerer Schall ſein ſoll, müſſen die Gegner der Verfaſſung auf dieſen Boden treten. Die Föderation iſt der Untergang Oeſterreichs; aber an dem Tage, wo Oeſterreich zerfällt, da läutet auch die Todtenglocke für alle nationalen Beſtrebungen, die uns ſo viel Unruhe ſchaffen; Galizien wird von Rußland in Anſpruch genommen, der Reſt wird deutſch.

Darauf entgegnete der Pole Dr. Weigel am 21. Januar:

Wir Polen theilen mit Ihnen gerne den Tiſch, wir wollen verträglich beiſammen ſitzen; aber verlangen Sie nicht, daß die Gleichberechtigung dahin gehe, daß, da doch Alle geſpeiſt werden müſſen, auch Alle dasſelbe Gericht zu ſich nehmen. So wenig wir ihnen unſeren polniſchen Barszcz aufdrängen, ſo wenig mögen ſie uns par force mit deutſchen Knödeln tractiren wollen.

Schindler trat den Klagen der Polen über zu geringe Berückſichtigung der Intereſſen Galiziens entgegen:

Man ſagt hier, unter der Herrſchaft, welche gegenwärtig noch von der Majorität ins Auge gefaßt wird, werde Galizien materiell ruinirt. Ich glaube, darüber könnte man ſich im Königreich Galizien nicht beklagen. Die Eiſenbahnen, alle jene Inſtitutionen, die wir freudig und im richtigen Verſtändniß der Zeit, auf Wunſch der Polen mitgeſchaffen haben, dürften ein anderes Zeugniß ablegen, ein Zeugniß, daß wir nicht kärglich waren, wie uns der Herr Finanzminiſter vielleicht dann und wann ſchon im Stillen zugeſtanden hat. Aber ein Land, das es in Jahrhunderten noch zu keinem Bürger- und Bauernſtande im modernen Sinne bringen konnte, muß ſich nicht darüber beklagen, wenn es nicht auf gleicher Culturſtufe mit anderen Ländern ſteht. Man ſagt uns, wir haben eine Citrone ausgepreßt. Unterſuchen wir einmal, was für ein Saft in dieſer Citrone geweſen iſt. Der galiziſche Grundentlaſtungsfonds koſtet dem Reiche, bis die Grundentlaſtung durchgeführt ſein wird, 232 Millionen. Der Saft rinnt aus der Citrone heraus, nur mit dem Unterſchiede, daß wir ihn früher hineingeben müſſen.

Der Gang der Adreßdebatte war danach angethan, die Gemüther immer mehr zu verbittern. Der ganze Jammer der ſtaatszerſtörenden Machtfragen zwiſchen den Nationalitäten brach hervor und drängte die Reſte der ſtaatseinigenden Idee zurück. Deutlicher als je zuvor trat die Thatſache ins Bewußtſein, daß der öſterreichiſche Staatsgedanke mit dem Dualismus Schiffbruch gelitten habe, ohne durch ein anderes die Königreiche und Länder einigendes Band erſetzt worden zu ſein. Je weiter die Adreßdebatte im Abgeordnetenhauſe gedieh, deſto mehr trat die politiſche vor der nationalen Frage in den Hintergrund. Der Ton wurde auf die

Forderung sprachlicher Gleichberechtigung gelegt. Graf Wodzicki sagte diesfalls:

Ich glaube, daß auf der Basis der Gleichberechtigung die Rolle der deutschen Nationalität in Oesterreich kaum eine weniger hervorragende, eine unter allen Umständen günstigere sein würde. Schafft das Privilegium ab und es fallen die Ursachen des Zwiespaltes und der Eifersucht, dann erst zeigen sich in wahrem Lichte die wirklichen Elemente der deutschen Superiorität, ihrer Bildung und Civilisation. Wir wollen nicht durch Gewalt gezwungen sein, ihre Suprematie anzuerkennen, um ihren berechtigten Einfluß mit Freuden zu begrüßen.

Auchdeutschthum und Hoftirolerei.

Die Tiroler Clericalen unter Greuter's Führung allein stellten ihren politischen Sonderstandpunkt über den nationalen. Oesterreich müsse aufhören, ein Zwinguri für nationale Freiheiten zu sein, wie es aufhören müsse, ein Zwinguri für die Heiligkeit der katholischen Gewissen zu sein. „Freie Männer müssen sie überall in Oesterreich schaffen," rief Greuter der liberalen Partei zu, „sie müssen nicht eine Politik durchzusetzen suchen, welche bloß einer Partei nützt, und ich sage nicht der deutschen, sondern der deutsch-liberalen; denn deutsch bin auch ich." Dieses „Auch"-Deutschthum der Tiroler Clericalen brachte der Stellung der Deutschen in Oesterreich nicht geringe Einbußen auf politischem Gebiete.

Schindler reagirte auf die Erklärung Greuter's mit einem Ausfall auf die clericale Partei in Tirol:

Was wollen die Tiroler? Sie wollen den Fortschritt in der Richtung des Syllabus; sie fließen über von Loyalität gegen Kaiser und Thron, sie sind für die Unabhängigkeit und für die starken Rechte des Herrschers, die sich entfalten sollen unter der Herrschaft des Concordates, der Unfehlbarkeit des Papstes, die jene Herren gewiß wünschen in allen geistlichen und allen Dingen der bürgerlichen Gesellschaft. Man will die Volksschule zu ultramontanen Drillanstalten und den Glauben der Nichtkatholiken zum Ausschließungsgrunde für die Landsmannschaft machen. Verschont uns für alle Zukunft mit Eueren Vorschlägen und Loyalitätshymnen. Bei uns in Wien hat man für diesen Patriotismus längst einen Ausdruck; man nennt das Hoftirolerei.

Der Referent über den Adreßentwurf Baron Tinti sagte in seiner Schlußrede am 26. Januar, auf Greuter's Ausführungen hinweisend.

Sie sind kein Deutscher, Sie und Ihresgleichen sind es nicht; sie sind auch keine Oesterreicher, denn ihre Heimat ist Rom, ihr Vaterland ist die Kirche, ihr Kaiser ist der Papst. Sie wollen kaiserlicher sein als der Kaiser, und verweigern ihre Anerkennung Gesetzen, denen Seine Majestät ihre Unterschrift beigefügt hat.

Dieser Ausfall brachte die Tiroler Clericalen in höchste Erregung. Am 27. Januar, noch vor der Abstimmung über die Adresse, erklärten Greuter, Giovanelli, Jäger, Planer, Wiesler, Brader angesichts der ihnen zugefügten Beleidigung ihre Mandate niederzulegen und verließen das Haus. Giovanelli als Wortführer der Gruppe erklärte:

Wir haben uns gegen die Verfassungsgesetze erklärt, weil wir dieselben für unausführbar halten und weil wir sehen, daß durch sie das Gesammtreich an den Rand des Verderbens gebracht wird. Wir sehen ein, daß wir hier nichts mehr nützen können und wir wollen nicht müßige Zuschauer sein, wenn das Heiligste durch ministerielle Gedankenlosigkeit zugrunde gerichtet wird.

Die Tiroler waren die ersten, welche in dieser Periode, um die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses lahm zu legen, den Reichsrath verließen und damit den Exodus der übrigen föderalistischen Gruppen eröffneten, die bald ihrem Beispiele folgten. Im Gegensatz zu den Deutschtirolern, legten die Vertreter Wälschtirols Werth darauf, im Reichsrath zu bleiben und erhoben Einspruch gegen die Erklärung Giovanelli's.

Namens der Ruthenen erhob noch vor Schluß der Debatte Guszalevics am 22. Januar Klage darüber, daß die Ruthenen verurtheilt wurden, durch die Schaffung der galizischen Autonomie mundtodt gemacht zu werden.

Nationalitätengesetz — Wahlreform.

Angesichts der sich kreuzenden nationalen Wünsche trat am 24. Januar 1870 Rechbauer in der Adreßdebatte für eine gesetzliche Regelung der Sprachenfrage ein. Um die Gleichberechtigung zur Wahrheit zu machen, sagte er, dazu genügt der allgemeine Grundsatz des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht, es müsse vielmehr eine gesetzliche Regelung derselben erfolgen und daher sei ein Nationalitätengesetz unerläßlich.

Dies ist eine jener Bedingungen, die eine Verständigung unter uns herbeiführen wird. Durch das Nationalitätengesetz müssen jeder Nationalität ihre berechtigten Ansprüche werden und ich gestehe offen, ich als Deutscher habe auch das vollste Vertrauen, daß in diesem Nationalitätengesetze den Deutschen jene Stellung gewährt werden wird, die ihnen vermöge ihrer Cultur, vermöge ihrer tausendjährigen Geschichte und insbesondere dafür gebührt, daß sie das Reich geschaffen und zusammengehalten haben.

Der Rumäne Petrino warf der deutschen Majorität des Hauses vor, sie habe aus der Sprachenfrage eine Machtfrage gemacht.

Die Machtfrage ist im constitutionellen Leben eine berechtigte, aber nur insolange, als sie eine politische Frage ist. Von dem Momente, wo die Mehrheit des Hauses die Machtfrage zu einer nationalen gemacht hat, hat sie den Constitutionalismus verlassen.

Die Föderalisten versäumten auch nicht, in der Adreßdebatte die geplante Wahlreform mit directen Wahlen in den Reichsrath zu bekämpfen. Die Einführung directer Wahlen bezeichnete Toman als Bruch der Verfassung, denn die Länderstatute sind ein Theil der Verfassung. Wer das wichtigste Recht der Landtage, Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden, verletzen will, verletzt die Länderrechte, die Verfassung.

Rechbauer dagegen erklärte am 24. Januar:

„Wenn der Constitutionalismus in Oesterreich zur Wahrheit werden soll, dann muß das bestehende Wahlsystem fallen, denn das Wahlsystem in einem wahrhaft constitutionellen Staate muß darin bestehen, daß der wirkliche und wahre Wille des Volkes in der Vertretung zum Ausdruck gelangt. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn man dem Volke das natürliche Recht, seine Vertreter selbst und unmittelbar zu wählen, in die Hand gibt. Es muß die Gestaltung der Reichsvertretung derart geändert werden, daß ein Volkshaus durch unmittelbare directe Wahlen geschaffen wird."

Reichskanzler Beust vertheidigte sich am 22. Januar in der Adreßdebatte gegen die Vorwürfe, er habe durch seine, gegen Willen und Wissen der Regierung unternommenen Versöhnungsversuche bei den Czechen den Rücktritt des Ministerpräsidenten Fürsten Carl Auersperg veranlaßt. Der Reichskanzler hatte, wie er dem Hause mittheilte, den Czechen erklärt, er sei zu ihnen nicht gekommen, um Verhandlungen zu pflegen, da er dazu weder den Beruf noch das Mandat habe, doch sei es ihm erwünscht, ihnen zu sagen, daß er nicht das sei, wozu die czechischen Zeitungen ihn machten, ein Slavenfresser. Nachdem er aber die Verfassung unterschrieben habe, könne er aus derselben nicht heraustreten. Wenn die Czechen sich ihm nähern und mit ihm verkehren wollten, müßten auch sie in die Verfassung eintreten. Die Czechen seien aber nicht zu ihm gekommen und Correspondenz habe er keine mit ihnen geführt. Zugeben müsse er, daß er einen seiner Beamten nach Böhmen gesandt habe, der Besprechungen mit Mitgliedern aller Parteien zum Zwecke der Information pflog, Verhandlungen mit den Czechen hätten aber keine stattgefunden.

Am 28. Januar 1870 erfolgte die Abstimmung im Abgeordnetenhause; der Adreßentwurf drang bei namentlicher Abstimmung durch. Von den 203 Mitgliedern des Hauses fehlten 161 und von dem Reste stimmten 114 für und 47 gegen den Adreßentwurf der Majorität des Ausschusses. Die Abstinenz, die ältere Form der Obstruction, bedrohte nun ernstlich wieder die Existenz des Abgeordnetenhauses, und da von den Gegnern der Verfassung mit allem Nachdruck darauf verwiesen wurde, daß die Wirksamkeit der Beschlüsse des Parlamentes darunter leide, wenn mehrere der zu Vertretung im Reichsrathe berufenen und berechtigten Länder und Ländergebiete an der Berathung nicht theilnehmen, so begann die Krone in ihrer Entschließung zu schwanken. Die Beschlüsse des „Rumpfparlamentes" wurden von allen Intransigenten und Abstinenten verhöhnt und als unwirksam bezeichnet; die Furcht, durch die Abstinenz das Parlament völlig lahm gelegt zu sehen, hinderte die deutschen Abgeordneten, die nun fast allein im Hause saßen, energisch an der Ordnung strittiger nationaler und politischer Fragen zu arbeiten, gestaltete aber gleichzeitig die bestehenden Gegensätze, die nur unter Mitwirkung der Vertreter der einzelnen Nationalitäten ausgeglichen werden konnten, noch schroffer und unlösbarer.

Lösung der Krise — Cabinet Hasner — Ministerium für Landesvertheidigung.

Am 15. Januar 1870, ehe die Adreßdebatte zum Abschluß gebracht war, wurde über die Ministerkrise entschieden, der Memorandenstreit erschien durch die Krone zunächst zu Gunsten der Mehrheit im Cabinette und im Parlamente gelöst. Ein kaiserliches Handschreiben an Ignaz v. Plener verfügte die Enthebung des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, sowie der Minister Berger und Potocki vom Amte und beauftragte Plener, für eine definitive Organisirung des Cabinettes Vorschläge zu unterbreiten. Mit dieser Entscheidung der Krone sollte vorläufig nur für weitere Versöhnungsversuche Zeit gewonnen werden.

Am 1. Februar 1870 erschien das Handschreiben, mit welchem Leopold R. v. Hasner zum Ministerpräsidenten ernannt worden war. Den Demissionsgesuchen der Minister Plener, Giskra, Herbst und Brestl wurde keine Folge gegeben und die Genannten in ihren bisherigen Aemtern belassen. Ferner wurden Johann R. v. Wagner zum Landesvertheidigungsminister, Dr. Anton Banhans zum Ackerbauminister und Dr. Carl v. Stremayr zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt. Gleichzeitig wurde das Ressort des Landesvertheidigungsministeriums selbstständig gestaltet und von dem Polizeiministerium getrennt, dessen Agenden wieder mit dem Ministerium des Innern verschmolzen wurden. Eine kaiserliche Entschließung vom 11. Februar 1870 setzte die Geschäftstheilung zwischen den beiden Ressorts fest.

Als sich Hasner am 2. Februar 1870 dem Abgeordnetenhause als neuernannter Ministerpräsident vorstellte, sagte er:

„Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß das Schlagwort: Centralismus und Föderalismus auf unsere Verfassung nicht passe, sondern daß sie eine Verfassung ist, die jedenfalls eine sehr wesentliche föderalistische Ingredienz schon in der Februarverfassung erhalten hat, insofern den Ländern eine legislative Gewalt eingeräumt ist. Insofern diese legislative Gewalt eine Erweiterung der Competenz in der Verfassung vom Jahre 1867 erfuhr, hat dieser Charakter eine weitere Ausprägung erhalten. Die Regierung ist daher der Ueberzeugung, daß man ihr, wenn sie bei der Verfassung ihrem Wesen nach festhält, ganz gewiß nicht eine apriorische Feindseligkeit gegen autonomistische Bestrebungen imputiren kann. Gleichwohl hat sie nie behauptet und behauptet auch heute noch nicht, daß sich über den Buchstaben der Verfassung — obschon es ihr scheint, daß er allen nationalen und allen Bestrebungen nach Selbstständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder Rechnung trägt — nicht streiten lasse, und daß die Verfassung als Menschenwerk keine Mängel habe."

Obstructionsversuche — Galizische Resolution.

Der Zusammenbruch des Cabinettes Taaffe und die Entscheidung der Krone boten allen Gegnern der Verfassung den Anlaß, nur noch schärfer ihre Forderungen geltend zu machen, die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes durch Abstinenz zu stören, beziehungsweise ihre Mitwirkung

an den Arbeiten sich durch Concessionen ablösen zu lassen. Die clericalen Tiroler hatten den Reichsrath verlassen. Die Polen drängten auf die Entscheidung über die Resolution des galizischen Landtages, welche Grocholski am 18. December 1869 neuerlich in Form eines Antrages der Berathung des Abgeordnetenhauses unterbreitete. In erster Lesung wurde dieser Antrag am 17. Januar 1870 einem Ausschusse zugewiesen. Der Ausschuß zögerte, vor der Reconstruction des Cabinettes in die Berathung dieses den Bestand der Verfassung gefährdenden Antrages einzugehen und verschleppte dessen Erledigung, als trotz der Reconstruction des Ministeriums die Krise fortdauerte. Erst am 29. März 1870 kurz vor der Vertagung des Reichsrathes schloß der Ausschuß seine Berathungen ab. Es war eine Reihe motivirter Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung vorgelegt worden, da die Mehrheit des Ausschusses die Ablehnung der galizischen Resolution empfahl. Schließlich hatte sich die Mehrheit des Ausschusses für Schindler's Antrag entschieden und schlug dem Hause folgende Begründung für den Uebergang zur Tagesordnung vor:

„Nachdem eine Erweiterung der Autonomie der Königreiche und Länder nur bei gleichmäßiger Verstärkung der Centralgewalt platzgreifen kann, letztere aber nur auf dem Wege einer entsprechenden Reform der Wahl in den Reichsrath zu erreichen ist, so erscheinen vor Eintritt der Letzteren die vom Abgeordneten Grocholski und Genossen beantragten Abänderungen der Reichsverfassung gegenwärtig nicht zulässig und wird über dieselben zur Tagesordnung übergegangen."

Unter den übrigen vom Ausschuß abgelehnten Vermittlungsanträgen befand sich ein von Rechbauer ausgearbeiteter Gesetzentwurf; aber die Majorität des Ausschusses erklärte im Laufe der Debatte, es sei überhaupt nur ein Theil der Forderungen der Polen discutirbar, und zwar die Forderung nach der selbstständigen Entscheidung bei Errichtung der Handelskammern, die Forderung der Gesetzgebung über die Sparcassen, der Gesetzgebung über Polizeistraffachen, der Organisirung der politischen Verwaltung, insofern dieselbe die Administration der Landes- und Polizeiangelegenheiten betrifft, die Errichtung einer selbstständigen Abtheilung beim Obersten Gerichtshof für Galizien, die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten, welche vom Lande erhalten werden; der Verkauf oder die Belastung der galizischen Salinen ohne Einvernehmen mit dem Landtage.

Ganz entschieden lehnte der Ausschuß die Forderung nach Gewährung einer verantwortlichen Landesregierung für Galizien ab. Selbst jene Minorität des Ausschusses, welche die Gewährung eines Theiles der Forderungen des galizischen Landtages befürwortete, knüpfte die Annahme derselben an zwei Bedingungen: daß der Landtag sich ausdrücklich mit den gewährten Concessionen befriedigt erkläre und die polnischen Abgeordneten für die Wahlreform stimmen.

Die polnischen Abgeordneten hatten, noch ehe es zur Abstimmung kam, den Ausschuß verlassen, sie drohten den Reichsrath und die Regierung durch ihre Mandatsniederlegung in Verlegenheit zu setzen und

sich auf das vorgeschlagene Compromiß der Zustimmung zu den directen Reichsrathswahlen nicht einzulassen.

Die übrigen föderalistischen Fractionen schlossen sich dem Plane an, die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses lahm zu legen, um das Ministerium Hasner zu stürzen. Am 10. Februar 1870 hatte Petrino den Antrag eingebracht:

„Die Aenderung der Staatsgrundgesetze im Sinne der Erweiterung der Länderautonomie, wie sie durch den in der vierten Sitzung der Session eingebrachten Antrag des Abgeordneten Dr. v. Grocholski angestrebt wird, sind auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Berücksichtigung der Bedürfnisse derselben auszudehnen."

Dieser Antrag trug 20 Unterschriften. Die Polen unterstützten den Antrag nicht; sie erklärten eine „Cantonisirung" Oesterreichs nicht zu wünschen und strebten nur die Sonderstellung Galiziens an. Als es am 6. März 1870 zur ersten Lesung des Antrages Petrino kam, wurde derselbe daher sofort abgelehnt und seine Zuweisung an den Ausschuß behindert.

Exodus der Föderalisten.

Am 31. März 1870 legten die polnischen Abgeordneten, wie sie es vorher verkündigt hatten und wie es das Minoritäts-Memorandum der Minister vorher in Aussicht stellte, ihre Mandate nieder; die übrigen Föderalisten folgten ihrem Beispiel. An dem bezeichneten Tage richteten die Polen folgendes Schreiben an das Präsidium des Abgeordnetenhauses:

„Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gelegentlich der Adreßdebatte und das kurz zuvor veröffentlichte Memorandum jener Mitglieder der Regierung, die am Staatsruder verblieben, mußten den Unterfertigten die Ueberzeugung erbringen, daß die Majorität der Reichsvertretung und die Regierung, von der ängstlichen Besorgniß für die politischen Interessen eines Volksstammes geleitet, unter dem Namen des Festhaltens an der Verfassung und der Verfassungstreue die Verweigerung der von den einzelnen Ländern angestrebten Erweiterung ihrer Autonomie, formell zum Regierungssystem erhoben haben.

Solche Erweiterungen, die in einzelnen Fällen ausnahms- und bedingungsweise von ihnen selbst für zulässig erkannt wurden, wollte man nur als ein vom Reiche darzubringendes Opfer zugestanden wissen.

Daß dieses System anstatt zum Frieden und zur Verständigung nur zu immer heftigerem Kampfe zwischen den Nationalitäten der Monarchie führen und zuletzt entweder den Despotismus oder die Lahmlegung des Reiches herbeiführen muß, ist für die Unterzeichneten einleuchtend. Es mußte daher an die Unterzeichneten die Frage herantreten, ob es ihnen gezieme, angesichts dieses neu inaugurirten Regierungssystemes, an den ferneren Arbeiten des Abgeordnetenhauses theilzunehmen. Die Rücksicht jedoch, daß das Gesetz über die Heeresergänzung noch nicht beschlossen und der Staatsvoranschlag noch nicht votirt war und daß sonach ihr Austreten unter solchen Umständen auf den regelmäßigen Gang der Verwaltung in diesen zwei Lebensfragen für den Staat möglicherweise störend einwirken könnte, bewog die Unterzeichneten, auf ihrem Platze auszuharren.

Während dieser Zeit blieben alle Bemühungen der Unterfertigten, um ein Abbiegen von der eingeschlagenen verderblichen Richtung herbeizuführen, erfolglos. Die Ergebnisse der Ausschußberathungen über die vom galizischen

Landtage in der legalsten Form gestellten Wünsche lieferten nur noch den neuen Beweis, daß bei diesem Regierungssystem die Befriedigung der Völker Oesterreichs in ihrem Begehren nach Erweiterung der Autonomie nicht anzuhoffen ist. Im Gegentheil ist nur zu oft das Streben hervorgetreten, selbst die den Königreichen und Ländern verfassungsmäßig gewährleistete Autonomie einzuschränken, welches Bestreben in den jüngst eingebrachten Vorlagen über die Rothwahlen seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat.

Gegenwärtig sind jene Rücksichten, die uns Unterzeichnete zurückgehalten haben, entfallen, wir folgen somit unserer Ueberzeugung und legen, um dem galizischen Landtag die vollkommene Freiheit der Action für die Zukunft zu wahren, am heutigen Tage unsere Mandate als Reichsrathsabgeordnete zu Handen des galizischen Landmarschalles nieder. Indem wir das hohe Präsidium ersuchen, diese unsere Erklärung zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, verbleiben wir mit ausgezeichneter Hochachtung."

An demselben Tage, dem 31. März 1870, schlossen sich diesem Schritte zum Sturze der Regierung und zur Lahmlegung des Abgeordnetenhauses die übrigen Föderalisten im Hause, Slovenen, Rumänen und Italiener an, nachdem die clericalen Tiroler schon vorher den Anlaß gefunden hatten, ihre Mandate niederzulegen. Die Abgeordnetn Petrino, Hermet, Toman, Barbo, Světec, Pintar, Conti, Lepold, Cerne, Pajer, Colombani, Vidulich sandten folgendes Schreiben an das Haus:

„Nachdem das hohe Haus durch das Votum über den Antrag des Abgeordneten Petrino in der Sitzung vom 11. Februar ausgesprochen hat, daß dasselbe die Verständigung aller Länder und Nationalitäten anstrebende, auf die dauernde Constituirung des Reiches abzielende Vorschläge nicht einmal in Erwägung zu nehmen geneigt ist; nachdem dasselbe ferner durch den Eintritt in die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Ergänzung des § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, an dessen Zustandekommen nach allen früheren Vorgängen zu zweifeln nicht gestattet ist, im Begriffe steht, das wichtigste Recht der Landtage, ohne deren Mitwirkung zu alteriren, daher den legalen Boden zu verlassen, erklären die Gefertigten, da sie einerseits keinen Erfolg von ihrer weiteren Thätigkeit im hohen Hause erwarten können, andererseits hierdurch allein die Schaffung eines Präjudices für unzweifelhafte Rechte ihrer Landtage verhindern, daß sie an den ferneren Arbeiten des Hauses keinen Antheil nehmen werden, indem sie sich reserviren, dieses ihr Verhalten gegenüber den Landtagen zu rechtfertigen."

Die Abgeordneten Hofrath Klun und Margheri erklärten dagegen, sich diesem Schritte ihrer Genossen aus Krain nicht anzuschließen und Guszalewicz, der einzige Ruthene des Hauses, erklärte gleichfalls den Boden der Verfassung nicht verlassen zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus sah sich auf 129 Mitglieder reducirt. Es zählte nur 40 deutsche Vertreter aus Böhmen, 5 Dalmatiner, 1 Ruthenen aus Galizien, 18 Vertreter Niederösterreichs, 10 Oberösterreichs, 3 Salzburgs, 12 Steiermarks, 5 Kärntens, 2 Krains, 4 der Bukowina, 19 Mährens, 6 Schlesiens, 2 Tirols, 2 Vorarlbergs. Die Küstenländer waren im Hause nicht mehr vertreten. Trotzdem blieb das Haus vorläufig noch beschlußfähig und setzte seine Berathungen fort, unbekümmert um alle Anzeichen, daß der Boden, auf dem die Volksvertretung tagte, ernst-

lich zu wanken begann und daß bereits die Aengstlichen und Unentschiedenen Bedenken trugen, sich dem sinkenden Schiffe weiter anzuvertrauen. Die Lage des Parlaments war von Tag zu Tag eine bedenklichere. In den Kreisen der Verfassungsgegner rechnete man mit aller Zuversicht auf eine baldige neuerliche Entschließung der Krone zu ihren Gunsten. Es galt vor allem, die Berathung der von der Regierung geplanten Wahlreform zu vereiteln, welche das Obstructionsmittel der Abstinenz wirkungslos zu machen drohte.

Wahlreform-Projecte.

Die Verfassungspartei war bemüht, die Arbeitsfähigkeit des Reichsrathes von den Launen und der Gegnerschaft der Landtage unabhängig zu gestalten; die Wahlreform mit directen Wahlen in den Reichsrath wurde mit allem Nachdruck verlangt. Die Regierung sah aber unübersteigliche Hindernisse vor sich. Handelte es sich doch um eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes, die nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden konnte, und die Abstinenz wirkte mächtig genug, um jede Sicherung dieser qualificirten Mehrheit zu behindern. Die Verfassungstreuen sahen aber ihre einzige Rettung in dieser Emancipation von dem Willen der Landtage und hielten dieses Ziel für werthvoll genug, um ihm neue Opfer zu bringen.

Wie sehr man die Wirkung der Wahlreform auf die Zukunft des Parlaments überschätzte, zeigt eine Rede, die Dr. Unger am 14. Januar 1870 im Herrenhause hielt:

„Ich plaidire, soweit es in meinen Kräften steht, für die Wahlreform. Lassen Sie einmal in das kleine Haus vor dem Schottenthor Repräsentanten des großen einheitlichen Oesterreichs einziehen, und ich bin überzeugt, daß dann ein ganz anderer Geist aus dieser Versammlung sprechen wird, als dies bisher der Fall war. So viel bin ich selbst überzeugt — ganz abgesehen von einzelnen nationalen und particularistischen Bestrebungen — das Gesammtgefühl, die Energie des gemeinschaftlichen Bewußtseins, lebt unbedingt in allen Stämmen und Kronländern Oesterreichs. Geben Sie ihm Gelegenheit sich zu manifestiren, lassen Sie es nicht durchgehen durch die Landtage, in welchen oft ganz verschiedene und divergirende Ansichten zur Geltung kommen. Dann wird aus dem Hause vor dem Schottenthore ein ganz anderer Geist sprechen, dann wird der österreichische Adler von neuem seinen Flug zur Sonne wagen können, aber nach meiner Ansicht nur als zweiköpfiger, als vielköpfiger niemals."

Am 3. März 1870 lagen dem Abgeordnetenhause die gesammelten Gutachten der Landtage über die Einführung directer Reichsrathswahlen vor. Giskra berief eine Vertrauensmänner-Conferenz ein, der 80 Abgeordnete beiwohnten. Er theilte der Versammlung mit, daß die Regierung bereits einen Gesetzentwurf über die directen Wahlen fertiggestellt habe. Grundlage desselben war die Beibehaltung der vier Wahlcurien, bei gleichmäßiger Verdoppelung der Mandate: 111 Großgrundbesitzer, 28 Handelskammervertreter, 152 Landgemeinden- und 115 Städtemandate, zusammen

406 Abgeordnete. Die Reichsrathswahlordnung sollte das passive Wahlrecht folgendermaßen feststellen: Als Reichsrathsabgeordneter ist ohne Unterschied der Landesangehörigkeit jeder wählbar, welcher das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzt, in einer der drei Wahlclassen wahlberechtigt ist, das 30. Lebensjahr vollstreckt und schriftlich an Eidesstatt gelobt hat, daß er im Falle der Erwählung in den Reichsrath an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses theilnehmen und das Mandat seinem vollen Umfange nach verfassungsmäßig, getreu und gewissenhaft ausüben wolle.

Die Versammlung acceptirte die Vorlage und einigte sich, die Competenz des Reichsrathes zu deren Berathung anzuerkennen und die Vorlage ohne Befragung der Landtage zu beschließen. Die Einbringung des Gesetzentwurfes wurde jedoch vertagt, da noch die nöthige Zweidrittel-Majorität für dieselbe im Abgeordnetenhause nicht gesichert war. Inzwischen wurde die Einbringung einer Novelle zum Nothwahlgesetz angekündigt; künftig sollte bei Ersatzwahlen die directe Wahl stattfinden, falls die Ersatzwahl durch den Landtag unmöglich gemacht würde.

Rechbauer brachte am 29. März 1870 einen selbstständigen Wahlreformentwurf ein. Die §§ 1 bis 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung sollten folgendermaßen abgeändert werden:

Art. I. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien ꝛc. ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Länderhause und dem Volkshause.

Art. II. Das Länderhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des Kaiserhauses, dann aus den derzeit dem gegenwärtigen Herrenhause angehörigen erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, endlich aus den von den Königreichen und Ländern durch ihre Landtage auf Grund ihrer Landesordnungen zu entsendenden Abgeordneten.

Art. III. Das Volkshaus wird gebildet durch unmittelbare directe Wahl der sämmtlichen steuerzahlenden Bevölkerung des Reiches in der Art, daß auf 50.000 Einwohner ein Abgeordneter entfällt und ein Drittel sämmtlicher Volksvertreter von den Bewohnern der Städte und Märkte, zwei Drittel von den übrigen Bewohnern des Reiches direct und unmittelbar gewählt werden. Die näheren Bestimmungen für das active und passive Wahlrecht über die Art der Vornahme der Wahl wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Ein besonderes Gesetz wird auch die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Abgeordneten feststellen. Bis dahin hat jeder Landtag die demselben bisher zugekommene Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrath zu entsenden.

Art. IV. Die übrigen Paragraphe des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 bleiben, mit Ausnahme der Aenderung, daß an Stelle des Herrenhauses das Länderhaus zu treten hat, unberührt.

Am 30. März 1870 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause zwei die Wahlordnung für den Reichsrath betreffende Gesetzesnovellen vor. Die eine bezweckte die Aenderung des § 7, welcher folgendermaßen ergänzt werden sollte:

Ebenso kann der Kaiser in dem Falle, daß die Vertretung des Landes im Reichsrathe dadurch unvollständig wird, daß einzelne Gruppen im Landtage entweder gar nicht oder nur theilweise vertreten sind, oder die aus einer Gruppe

gewählten Landtagsabgeordneten die Wahl in den Reichsrath nicht annehmen, oder die in den Reichsrath gewählten Abgeordneten ihre Mandate zurücklegen, oder in Folge dauernder Verhinderung als ausgetreten zu betrachten sind, die Vornahme unmittelbarer Wahlen durch die betreffenden Städte und Körperschaften anordnen. Das Mandat der so gewählten Abgeordneten erlischt gleichzeitig mit jenen der übrigen von dem Landtage gewählten Mitglieder.

Die zweite Vorlage verfügte, daß das Nothwahlgesetz vom 29. Juni 1868 bei solchen directen Wahlen sinngemäße Anwendung zu finden habe. Diese beiden Vorlagen kamen am 31. März zur ersten Lesung, an demselben Tage, an welchem die Polen und die übrigen Förderalisten ihre Mandatsniederlegung ankündigten und hierdurch die Krise in der Regierung beschleunigten. Sie wurden an den Ausschuß gewiesen und von diesem genehmigt. Die Berathung im Hause unterblieb in Folge der kurz darauf erfolgten Vertagung.

Die Regierung hatte trotz aller Mühe die Zweidrittelmehrheit für ihre Vorlagen nicht zu sichern vermocht. Die Stimmen der Dalmatiner suchte die Regierung durch die Zusage des Eisenbahnbaues der Linie von Sebenico nach Spalato mit der Abzweigung nach dem Kohlenwerke von Siverič zu erlangen. Lapenna hatte am 10. Februar 1878 den Antrag eingebracht, Dalmatien durch eine Eisenbahn mit den übrigen Ländern Oesterreichs enger zu verbinden.

Der Aufstand in Dalmatien.

Zur selben Zeit beschäftigte das Abgeordnetenhaus der Aufstand in der Bocche und die Art seiner Unterdrückung. Man warf Taaffe im Adreßausschusse vor, durch unzeitgemäße Instructionen, anläßlich der Einreihung der Cattareser und Ragusaner Miliz in die Landwehr, den Aufstand mitverschuldet zu haben; der Minister wurde zur Rechtfertigung vor den Ausschuß geladen. Die Regierung leugnete dort, daß Baron Rodich, wie allgemein verlautete, durch Geldgeschenke an die Aufständischen die Einstellung der Feindseligkeiten und die Unterwerfung der Insurgenten erkauft habe. Die Kosten des Aufstandes betrugen nach der den Delegationen vorgelegten Forderung 4·01 Millionen.

Schutz des Briefgeheimnisses.

Während des Ringens um die Erhaltung der Verfassung, um die Wahlreform und um die Sicherung der Existenz des Parlamentes, ruhte die gesetzgebende Thätigkeit nicht ganz, aber sie erschien behindert und gelähmt. Die Arbeiten zur Durchführung der Verfassungsgesetze kamen ins Stocken, die liberale Begeisterung, die zeitweilig eine enthusiastische Stimmung hervorgerufen hatte, und eine beschleunigte Vorwärtsbewegung der Legislative förderte, wurde immer mehr vermißt. Stagnation trat an die Stelle der Arbeitslust; Pessimismus auf der einen, Oportunismus auf der anderen Seite wirkten hemmend auf die Entschließungen und selbst dort, wo es an fortschrittlicher Erkenntniß nicht fehlte, trat der

Nationalismus als Hinderniß in Erscheinung und legte dem ohnehin geschwächten fortschrittlichen Gedanken Fesseln an.

In Durchführung der Grundsätze der Verfassung wurde am 14. Februar 1870 das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftgeheimnisses beschlossen. Mende referirte über die Vorlage, welche am 6. April zur Sanction gelangte.

Kirchenpolitischer Kampf.

Die kirchenpolitischen Vorlagen litten in erster Reihe unter dem lähmenden Drucke des Opportunismus. Die kirchlichen Einflüsse begannen mit vollem Erfolge die confessionelle Gesetzgebung zu stören. Am 20. December 1869 empfahl Minister Hasner dem Herrenhause das in der letzten Session vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetz über die Ehen der Confessionslosen. Im Abgeordnetenhause stellte Rechbauer am 26. Januar 1870 den Antrag, es sei der in der letzten Session vom confessionellen Ausschuß vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, womit die Grundsätze und Vorschriften betreffs der Religionsverhältnisse im Allgemeinen geregelt werden und das Civilehegesetz wieder dem Ausschuß zur Berathung zuzuweisen. Gleichzeitig möge das Haus diesen Ausschuß beauftragen, wegen Aufhebung des Concordates ehestens einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Das Abgeordnetenhaus fühlte bereits die beginnende Reaction. Um das Mißtrauen gegen die Regierung zu bannen, erklärte am 2. Februar Ministerpräsident Hasner:

> Was die religiösen Angelegenheiten anbelangt, so darf wohl niemand, der billig urtheilt und die thatsächlichen Resultate nicht zu leugnen beabsichtigt, bestreiten, daß in den letzten zwei Jahren im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung gewiß viel und wesentliches geschehen ist, um die Freiheit der Gewissen zu wahren und ein richtiges, principiell correctes Verhältniß zwischen Kirche und Staat herzustellen. Sollten aber auch auf diesem Gebiete, sowohl in der Gesetzgebung, wie in der Verfassung Lücken vorhanden sein, so wird sich die Regierung ihrer Pflicht, mit Energie dieselben auszufüllen, bewußt sein. Sie wird hierbei von dem Standpunkte ausgehen, daß sie verpflichtet ist, die hohe Bedeutung, welche die Religion an sich und welche sie im Staatsleben hat, erkennend, ihre Pflege zu schützen, daß sie aber andererseits auch die Freiheit der Gewissen und das Recht des Staates energisch zu wahren verpflichtet ist, und zwar dann um so energischer, wenn ihm vielleicht größere Gefahren drohen sollten.

Im confessionellen Ausschuß entwickelte Unterrichtsminister Stremayr am 23. Februar 1870 mit Rücksicht auf die erneuerte Anregung, ein Religionsedikt zu beschließen, seine Ansichten über das Verhältniß des Staates zu den Religionsgenossenschaften. Er anerkannte das Princip der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, ebenso die Unabhängigkeit des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnisse und die Ausschließung jedes weltlichen Zwanges zu kirchlichen Handlungen; das Recht jeder gesetzlich anerkannten Kirche zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten müsse gewahrt bleiben.

Dem Staate gebühre die Leitung und Oberaufsicht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens, ihm stehe das Recht zur selbstständigen Gesetzgebung in Betreff der Ehe zu. Das im Entwurf vorliegende Religionsedict aber gehe in ein Stadium zurück, das von der Gesetzgebung seither längst überholt wurde. Das Ziel des Religionsedictes sei nur im Wege der Specialgesetzgebung zu erreichen.

In den Königreichen und Ländern dauerte inzwischen der Kampf des Clerus gegen die confessionellen und Schulgesetze unentwegt fort: die Vorgänge auf dem römischen Concil erschwerten jede Verhandlung mit den Bischöfen und der Curie. Das Infallibilitätsdogma stand in Sicht und ein Petitionssturm gegen die neuen confessionellen Vorlagen wurde vom Clerus vorbereitet.

Bischof Rudigier setzte unermüdet seinen offenen Widerstand gegen die Maßnahmen der Regierung fort. Am 8. März 1869 beschloß das Abgeordnetenhaus, die Regierung zu veranlassen, dem Bischof von Linz die Fondsgüter Garsten und Gleink abzunehmen und ihm bloß seine normalmäßige Dotation von 12.600 fl. zu belassen. Das Herrenhaus beschäftigte sich am 7. April 1870 mit derselben Angelegenheit und beschloß nach dem Berichte Miklosich, das Cultusministerium aufzufordern, das Rechtsverhältniß des Bischofs einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Regierung hatte bei Aufstellung des Budgets für 1870 der Forderung des Abgeordnetenhauses entsprochen. Rudigier wandte sich an das Reichsgericht um Schutz seiner Ansprüche an den Religionsfond, das sich in dieser Frage für incompetent erklärte. Darauf brachte der Bischof eine Besitzstörungsklage beim Bezirksgericht Steyer gegen die Regierung ein und richtete eine Petition an das Herrenhaus. Das Herrenhaus trat die Petition der Regierung ab.

Das Gesetz über die Ehe von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, wurde im Herrenhause nach dem Berichte Unger's ohne Debatte angenommen. Die nicht principiellen Aenderungen, die das Herrenhaus an dem Gesetze vornahm, genehmigte das Abgeordnetenhaus am 31. März 1870.

Unerledigt blieb der Gesetzentwurf über die Civilehe, welchen am 22. März 1870 der confessionelle Ausschuß an das Haus leitete. Der Entwurf nahm den Standpunkt ein, daß die Eheschließung als bürgerlicher Act und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit von Kirchenanordnungen zu behandeln sei. Bezüglich der Auflösbarkeit der Ehe auch bei Katholiken hatte der Entwurf einige Trennungsgründe anerkannt. Zur Berathung über die Vorlage blieb dem Hause keine Zeit.

Die finanzielle Lage.

Die finanzielle und wirthschaftliche Lage zeigte in dieser Periode eine allmähliche Consolidirung und Besserung, wenn es auch noch nicht ganz gelungen war, die Schäden der jüngsten Vergangenheit zu beseitigen und der stürmisch vordrängenden socialpolitischen Entwickelung gerecht zu werden, der die Staatsverwaltung ungerüstet und zögernd gegenüber stand.

Am 14. December 1869 legte Finanzminister Brestl das Exposé über das Budget für 1870 vor. Bei einer Steigerung der Ausgaben um 21·3 Millionen gegen das Vorjahr und den um 48 Millionen höher eingestellten Einnahmen, ergab sich ein Deficit von 3·6 Millionen. Letzteres sollte aus den Cassaresten gedeckt werden und nur vorsichtsweise verlangte die Regierung die Ermächtigung, das Deficit eventuell durch eine schwebende Schuld zu decken.

Als am 21. März 1870 Figuly über den Staatsvoranschlag berichtete, betonte er die erfreuliche Thatsache der Abnahme des Deficites und legte folgende Tabelle für die Periode vor und nach dem Ausgleich mit Ungarn vor:

Jahresbudget	Ausgaben	Einnahmen	Deficit
1862	388	294	94
1863	367	304	62
1864	640	568	45
1865	522	514	7
1866	531	491	40
1867	433	407	26
1868	320	281	38
1869	299	296	3

Das Finanzgesetz für 1870 wurde am 12. April 1870 publicirt und wies folgende Ziffern auf.

Capitel	Erforderniß	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,770.000	—
II. Cabinetskanzlei	60.234	—
III. Reichsrath	594.558	—
IV. Reichsgericht	26.670	—
V. Ministerrath	476.037	348.630
VI. Ministerium des Innern . . .	13,728.078	122.156
VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit .	7,252.783	404.439
VIII. Ministerium f. Cultus u. Unterricht	6,333.703	52.415
IX. Ministerium der Finanzen . .	62,169.577	265,062.465
X. Handelsministerium	15,188.548	13,547.210
XI. Ackerbauministerium	2,434.900	686.400
XII. Ministerium der Justiz	14,974.868	191.695
XIII. Rechnungscontrole	140.000	—
XIV. Pensionsetat	11,326 809	—
XV. Subventionen und Dotationen . .	14,971.978	8,747.830
XVI. Staatsschuld	99,877.402	6,027.800
XVII. Verwaltung der Staatsschuld . .	941.323	4.000
XVIII. Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . .	66,471.786	—
Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	17,000.000
Activrest der bestandenen Centralcassa .	—	2,000.000
Einnahmen aus den am Schlusse 1869 disponiblen Cassaresten	—	3,000.000
Summe . .	320,739.254	317,195.040

Zur Deckung des Abganges wurde die Einhebung von Steuerzuschlägen in gleicher Höhe wie im Jahre 1869 beschlossen.

Gesetz über die Civilliste.

Der Reichsrath hatte sich mit einer Regierungsvorlage zu beschäftigen, welche die Erhaltung des Hofstaates betraf. Am 7. Februar 1870 berichtete Schindler über diesen Gesetzentwurf. Bisher hatte die Feststellung einer stabilen Civilliste, die schon 1861 vom Abgeordnetenhause verlangt worden war, gefehlt. Die Regierung ging diesem Ansinnen lange ängstlich aus dem Wege. Das Ministerium Hasner legte endlich einen Gesetzentwurf vor, der die Hofstaatsdotation für zehn Jahre fixirte. Eine jährliche Dotation von 3,650.000 fl. hatte der ungarische Reichstag votirt und der österreichische Reichsrath beeilte sich, dieselbe Summe zu bewilligen. Die Einwendung Mende's, daß es nicht angehe, eine Bewilligung für 10 Jahre zu beschließen, wenn die Mandatsdauer der Abgeordneten kürzer sei als dieser Termin, fand keine Beachtung. Das Gesetz wurde am 10. März 1870 sanctionirt.

Die Staatsschuld.

Am 3. Februar 1870 wurde das schon in der vorangegangenen Session berathene Gesetz wegen Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld neuerlich der Berathung unterzogen und diesmal auch vom Herrenhause erledigt.

Das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld erhielt am 13. April 1870 die Sanction. Die Regierung hatte dasselbe dem Parlamente vorgelegt, weil das im Gesetze vom 10. Juni 1868 vorgesehene Uebereinkommen mit dem ungarischen Ministerium bezüglich der Gebarung mit der consolidirten Staatsschuld, sowie wegen der Bestreitung der bezüglichen Verwaltungskosten nicht zu Stande gekommen war. Es wurde in theilweiser Abänderung jenes Gesetzes bestimmt, daß die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Schuld die österreichische Regierung übernehme. Ungarn stehe es frei, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von den Ländern der ungarischen Krone an die österreichische Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

Steuervorlagen.

Im Februar 1870 beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit der Regierungsvorlage zur Reform der Erwerbsteuer. Es herrschte über die Grundprincipien des Gesetzes Unklarheit. Vornehmlich stritt man über den Begriff des „Anlagecapitales", das für die Steuer maßgebend werden sollte. Die Verquickung der geplanten Erwerbsteuer mit der Einkommen-

steuer stieß auf heftigen Widerstand. Trotzdem wurde die Vorlage im Abgeordnetenhause am 3. März in dritter Lesung durchberathen. Die Regierungsvorlage wurde aber nicht Gesetz, sondern von dem nachfolgenden Leiter der Finanzverwaltung zurückgezogen.

Am 2. April 1870 sprach sich Finanzminister Brestel gegen die Aufhebung des Zeitungsstempels aus, falls nicht durch eine strengere Handhabung des Stempels auf Wechsel zunächst ein Ersatz für den Zeitungsstempel geschaffen würde. Diese Ueberwälzung der Steuer entsprach nicht den Absichten des Steuerausschusses, der es unterließ, die Aufhebung des Zeitungsstempels weiter zu urgiren.

Englische Nachtragsconvention.

Am 12. Februar 1870 berichtete Winterstein über das Uebereinkommen, welches an Stelle der im Artikel V des Handelsvertrages mit England vom 16. December 1865 stipulirten Nachtragsconvention abgeschlossen worden war. Bei Abschluß des englischen Handelsvertrages war seinerzeit, ohne die Grundlage eines eigenen Zolltarifes, nur principiell ausgesprochen worden, daß von den zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen Zolltarifsätzen Nachlässe von 25 und 20 Procent eintreten sollten. Ueberdies übernahm die Regierung in den Artikeln IV und V die Verpflichtung, auf Wunsch Englands nach Ablauf von drei Jahren eine Revision des Vertrages vorzunehmen und jene Waarengattungen, für welche England ein besonderes Interesse hatte, im Wege einer Nachtragsconvention gesondert zu behandeln. England suchte diese unklaren Vertragsbestimmungen für sich auszubeuten. Die Interimsregierung Beust-Taaffe unterbreitete am 17. October 1868 dem Parlamente eine Vorlage, welche eine Aenderung des englischen Handelsvertrages bezweckte. Das Abgeordnetenhaus lehnte diese Vorlage ab. Es wurde von dem ursprünglichen Principe des Vertrages, von den Gewichtszöllen abgegangen, die Werthzölle aber nicht vollständig durchgeführt. Letztere sollten nur optativ nach dem Wunsche der englischen Importeure bei den einzelnen Waarengattungen gelten; ferner sollten für die Werthzölle nicht die heimischen Marktpreise, sondern jene Englands als Basis gelten. Das Abgeordnetenhaus lehnte diese Propositionen ab, schlug dagegen eine Herabsetzung der Zölle für die Hauptartikel vor, die England nach Oesterreich importirte. Auf Grund dieser Vorschläge kam ein neuer Vertrag mit England zu Stande, dem das Parlament zustimmte. Bei der Berathung wurde vielfach das Bedauern darüber ausgedrückt, daß sich die Regierung die Hände hatte binden lassen, so daß der Volksvertretung nichts übrig blieb, als die Convention anzunehmen, ohne die Aussicht, daß im Wege weiterer Verhandlungen mit England ein günstigeres Resultat zu erzielen gewesen wäre.

Socialpolitische Forderungen.

In dieser Zeit wiedererwachender Production und angesichts der Kämpfe um die bürgerlichen Freiheiten strebte auch die internationale Socialdemokratie darnach, sich im Parlamente Geltung zu verschaffen. Das Vereins- und Versammlungsrecht bot ihr zunächst den, wenn auch arg beschränkten Boden, um ihren Einfluß auf Volksvertretung und Gesetzgebung, im Sinne einer Besserung der socialen Verhältnisse für das arbeitende Volk, geltend zu machen. Die ersten Anfänge der Arbeiterorganisation in Oesterreich waren von der Regierung und ihren Organen wenig beachtet worden. Dem Minister Giskra wurde der Ausspruch in den Mund gelegt, die sociale Frage höre bei Bodenbach auf. Man kann sich daher den Schrecken der privilegirten Classen vorstellen, als an dem Tage der feierlichen Eröffnung der fünften Session des Reichsrathes auf den damals noch unverbauten Plätzen zwischen der Hofburg und dem Abgeordnetenhause, dem sogenannten Paradeplatze, ein ganzes Heer von Arbeitern heranrückte, um der Regierung und dem Parlamente seine Wünsche und Forderungen auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung durch Ueberreichung eines Memorandums bekannt zu geben.

Graf Falkenhayn interpellirte tags darauf in der Sitzung des Herrenhauses vom 14. December 1869 den Minister des Innern über diese Arbeiterdemonstration, an der sich an 30.000 Arbeiter betheiligt hatten. In dem Memorandum sah man eine gefährliche Drohung. Falls die in dem Memorandum erwähnten Forderungen in dieser Reichsrathssession nicht Berücksichtigung finden sollten, hieß es in dem Schriftstücke, würde das arbeitende Volk wiederholt und in größeren Massen erscheinen, um seinen Willen kund zu geben. Graf Falkenhayn interpellirte, warum die Behörde diese Ansammlung nicht verhindert und welche Antwort sie auf die Forderungen der Arbeiter gegeben habe oder noch zu ertheilen gedenke.

Graf Taaffe antwortete am 18. December, die Behörde habe das Nöthige veranlaßt, um bei der fraglichen Demonstration die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ausschreitungen kamen nicht vor. Auf das Memorandum der Arbeiterdeputation habe die Regierung keine Antwort ertheilt. Er, der Minister, habe sich darauf beschränkt, der Deputation das Unangemessene des Vorganges vorzuhalten und er habe die Petition der Arbeiter, die übrigens schon ihrer Form nach zu einer Beantwortung seitens der Regierung nicht geeignet erscheine, dem Ministerrathe zur Kenntniß gebracht. Die materiellen Verhältnisse der Arbeiter habe aber die Regierung schon lange zum Gegenstand eingehender Erwägung gemacht, deren theilweises Ergebniß in den Vorlagen an den Reichsrath ihren legislativen Ausdruck gefunden habe.

Die Regierung legte am 14. December 1869 das Arbeitercoalitionsgesetz dem Parlamente vor. Im Abgeordnetenhause trat Steffens am 10. Februar 1870 für den Entwurf ein. Eine Verabredung unter Arbeitsgebern, meinte er, sei viel leichter möglich, als unter Arbeitern. Für letztere seien daher die Chancen unter den gegenwärtigen

Verhältnissen nicht günstig; es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man eine wirkliche Gleichstellung zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern anbahne und das werde durch das Coalitionsrecht erreicht. Die Minister Plener und Herbst empfahlen die Vorlage, welche das Abgeordnetenhaus annahm.

Im Herrenhause vertrat Unger am 24. März 1870 als Berichterstatter die Vorlage. Symonovicz empfahl deren Annahme und sagte:

> Wir folgen nur dem Beispiel der vorgeschrittenen Culturstaaten, gehen aber noch weiter, und so wie Frankreich sich früher rühmen konnte, an der Spitze der Civilisation zu stehen, konnten wir uns rühmen, an der Spitze des Liberalismus zu schreiten. Wir sind zwar auf diesem Felde noch Lehrlinge, hoffen aber, daß sich das alles zum Guten wenden werde.

So hat die socialdemokratische Partei eine ihrer wichtigsten Errungenschaften der von ihr bestgehaßten liberalen Partei zu danken.

Justizvorlagen.

Unter den Gesetzesvorlagen, welche in dieser Session nur das Abgeordnetenhaus erledigte, befand sich die Civilproceßordnung, welche am 18. December 1867 eingebracht, vom Abgeordnetenhause in den Sitzungen vom 12. bis zum 21. März 1870 durchberathen wurde, aber erst am 23. März an das Herrenhaus geleitet, von diesem vor Schluß der Session nicht mehr berathen werden konnte.

Von anderen Justizvorlagen in dieser Epoche ist vornehmlich das Gesetz, betreffend die Erfordernisse der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und die Legalisirung der Unterschriften von Tabularurkunden besonders hervorzuheben. Die erhöhte Rechtssicherheit, welche die Vorlage zum Zwecke hatte, war mit Unbequemlichkeiten und Kosten für die bäuerliche Bevölkerung verbunden, gegen welche sie jahrelang Sturm lief, um sich des Legalisirungszwanges zu entledigen.

Die neue Grundbuchordnung bildete den Gegenstand eingehender Debatten im Herrenhause in der Zeit vom 21. bis zum 24. März 1870. Die zwei das Grundbuchswesen regelnden Vorlagen waren von Herbst am 18. December 1869 im Abgeordnetenhause eingebracht worden. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß das Tabularrecht in die Competenz des Reichsrathes gehöre, während alles, was sich auf die innere Einrichtung der Grundbücher bezieht, der Landesgesetzgebung vorzubehalten sei. Das Parlament acceptirte diesen Standpunkt.

Eine Interpellation des Abgeordneten Weichs wegen Vorlage eines neuen Militärstrafprocesses beantwortete Justizminister Herbst mit der neuerlichen Erklärung, daß an der Fertigstellung eines solchen Gesetzentwurfes von den daran betheiligten Ministerien noch gearbeitet werde.

Demission des Cabinettes — Adresse an die Krone.

Die Erkenntniß der Regierung, daß für die Wahlreform im Abgeordnetenhause die nöthige Zweidrittelmehrheit nicht aufzubringen sei, führte die Krise im Cabinet Hasner herbei. Die Reform wurde vertagt. Giskra, der sich im Ministerrathe gegen die Vertagung ausgesprochen hatte, gab am 21. März 1870 seine Demission.

Ministerpräsident Hasner ging am 3. April 1870 an das kaiserliche Hoflager nach Ofen. Es galt die kaiserliche Vollmacht zur Auflösung des galizischen und aller jener Landtage zu erhalten, deren Vertreter im Reichsrathe sich an dem Exodus betheiligt hatten. Der Kaiser lehnte diese Vollmacht ab. Das Cabinet Hasner gab seine Demission, die mit der Weisung, die Amtsgeschäfte bis zur Bildung eines neuen Cabinettes fortzuführen, angenommen wurde. Am 4. April erhielt Graf Potocki den Auftrag zur Bildung eines neuen Cabinettes.

Um Klarheit zu erlangen, stellte Dr. Berger am 5. April an den Ministerpräsidenten das Ersuchen, das Haus über die Situation zu verständigen. Hasner bestätigte, daß sämmtliche Mitglieder des Cabinettes vom Monarchen die Enthebung vom Amte erbeten haben. Am 7. April wurde im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, eine Adresse an den Kaiser zu beschließen. Die Mehrheit wollte anläßlich der bevorstehenden Entscheidung der Krone noch einmal vor dem Verlassen des bisherigen Regierungssystems warnen. Der Entwurf dieser Adresse lautete:

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Die politische Lage, welche durch die Entfernung ganzer Gruppen von Abgeordneten aus dem Reichsrathe und im Zusammenhang mit dieser Thatsache durch den Rücktritt des parlamentarischen Ministeriums geschaffen wurde, nöthigt das Haus der Abgeordneten, Euerer Majestät seine Anschauungen mit ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen.

Ohne auf die Motive einzugehen, welche jene Abgeordnete veranlaßt haben mögen, die Vertretung ihrer Länder im Reichsrathe für einige Zeit ganz oder theilweise zu beseitigen, muß das Haus der Abgeordneten doch sein tiefes Bedauern über diesen Vorgang aussprechen, weil hierdurch der constitutionelle Boden, auf welchem allein nationale oder politische Differenzen zu einer staatsrechtlich giltigen Austragung gelangen können, von jenen Abgeordneten verlassen wurde. Indem wir nun Ereignissen gegenüberstehen, welche möglicherweise eine bedenkliche Wendung in der inneren Politik zur Folge haben könnten, fühlen wir uns verpflichtet, unser unverbrüchliches Festhalten an den in unserer ergebensten Adresse vom 28. Januar 1870 ausgesprochenen Ansichten im Namen der von uns vertretenen Bevölkerung feierlich Ausdruck zu geben.

Der österreichische Reichsgedanke ist es, welcher unser Streben immerdar leitete.

In der parlamentarischen Einheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erkennen wir die einzige verläßliche Bürgschaft des Machtbestandes Oesterreichs, der Freiheit seiner Staatsbürger, des Schutzes aller seiner Nationalitäten. Die berechtigte Autonomie der Kronländer in ihren inneren Angelegenheiten darf in die Machtsphäre der Kaiserkrone, der Reichsvertretung und der Regierung in Reichsangelegenheiten nicht eingreifen.

Die freie Bewegung der staatlichen Bestandtheile muß eine Begrenzung finden in den Bedingungen einer lebenskräftigen Existenz des Staatsganzen, sowie in der Nothwendigkeit eines Schutzes für die Freiheit der einzelnen Staatsbürger und für die nationalen Minoritäten, welche Bedingungen und welchen Schutz nur eine in ihrem Bestande gesicherte Reichsgesetzgebung und eine starke Reichsgewalt gewähren kann.

Die durch den Ausgleich mit Ungarn geschaffene Zweitheilung der Monarchie erhöht noch die politische Nothwendigkeit einer parlamentarischen Einigung und einheitlichen Regierung der diesseitigen Reichshälfte.

Soll Oesterreich ein monarchischer Staat, soll es eine europäische Macht bleiben, dann dürfen seine Bestandtheile nicht bloß durch das Band einer Conföderation lose zusammengehalten sein.

In der Einheit und Freiheit liegt Oesterreichs Macht und Größe, im Föderalismus würde Oesterreich und seine Freiheit eine leichte Beute ihrer Feinde.

Von dieser patriotisch österreichischen Gesinnung geleitet, würden wir daher keiner Regierung unsere Unterstützung gewähren können, welche den Rechtsboden oder den Grundgedanken der gegenwärtigen Verfassung verlassend, das Schwergewicht der Gesetzgebung und Administration in die Landtage verlegen und die Reichsvertretung und Reichsregierung in ihren wesentlichen Attributen schmälern wollte.

Wir müssen Bestrebungen entgegentreten, welche mit Gefährdung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der gegenwärtig bestehenden Königreiche und Länder, die Schaffung neuer staatsrechtlicher Gestaltungen bezwecken. Und da unser Ziel das brüderliche Zusammenwirken gleichberechtigter österreichischer Völker, nicht aber die Hegemonie eines Volksstammes ist, so können wir auch niemals verfassungsmäßigen Einrichtungen oder Regierungsmaßregeln unsere Zustimmung ertheilen, durch welche die Culturinteressen irgend eines Volksstammes durch Vergewaltigung durch andere Nationalitäten preisgegeben würde.

Die Traditionen und Interessen der allerhöchsten Dynastie sind dem Principe der österreichischen Reichseinheit zu innig verwebt, als daß das Haus der Abgeordneten nicht vertrauensvoll hoffen dürfte, daß seine der wärmsten Vaterlandsliebe, der treuesten Anhänglichkeit an den Kaiserthron entspringenden Worte von Euerer Majestät huldvoll aufgenommen und der allerhöchsten Würdigung werth befunden werden mögen.

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Dieser Adreßentwurf wurde von der Linken en bloc angenommen. Die Minorität war im Hause nicht vertreten. Nur die Abgeordneten Christian Kotz und Andriewicz erhoben Einspruch gegen den Adreßentwurf. Das Präsidium wurde aufgefordert, die Adresse in dem ihm geeignet erscheinenden Wege an den Kaiser zu leiten.

Kundgebung des Herrenhauses.

Im Herrenhause entspann sich am 7. April 1870 anläßlich der Budgetdebatte beim Titel „Dispositionsfond" eine Debatte über die Lage. Schmerling führte aus:

„Zu unserer Ueberraschung haben wir erfahren, daß man uns bereits vollendeten Thatsachen gegenüberstellt. Wir haben erfahren, daß unter der Hand mit einer sehr einflußreichen Fraction des Abgeordneten-

hauses verhandelt wurde und daß ihr um den Preis, daß sie für die Verfassung stimme, bedeutende Concessionen in Richtung der Autonomie der Landtage gewährleistet wurden. Auf die bestimmte Erklärung hin, daß nur von der Annahme dieser Propositionen das Zustandekommen der Verfassung abhänge, unter der Pression aller dieser Momente hat man es dahin gebracht, daß das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus von ihren ursprünglichen Beschlüssen abgegangen sind und Modificationen, ich darf wohl sagen, mit blutendem Herzen angenommen haben. Was war die Folge dieses Ausgleiches? Daß die Fraction, mit welcher der Ausgleich abgeschlossen wurde, bei der dritten Lesung gegen die Verfassung gestimmt hat, daß diese Fraction bei den Religionsgesetzen gegen die Regierung gestimmt hat und endlich, daß der Landtag, aus welchem diese Fraction stammt, ein Jahr nachdem die Verfassung zu Stande gekommen ist, die berühmte oder berüchtigte Resolution gefaßt hat und daß die Abgeordneten dieses Landtages vor wenigen Tagen das Abgeordnetenhaus verlassen haben. Das ist die Geschichte des zweiten Ausgleiches."

Im Anschlusse an seine Darlegungen beantragte Schmerling angesichts der Anarchie, in der man sich befinde, folgende Resolution:

Indem das Herrenhaus unverbrüchlich an den Grundsätzen festhält, welche es jederzeit und insbesondere beim Beginn dieser Session in seiner zur Beantwortung der allerhöchsten Thronrede beschlossenen Adresse ehrfurchtsvoll ausgesprochen hat, sieht es sich zu der Erklärung veranlaßt, daß es nur jene Regierung als eine ihre Aufgabe richtig erfassende anzusehen vermag, welche es als ihre erste Pflicht erkennt und anstrebt, im Geiste der Verfassung und mit der Kraft des Gesetzes allen, gegen den Bestand und die Erstarkung der Verfassung, sowie gegen die centrale Reichsgewalt gerichteten Sonderbestrebungen wirksam entgegenzutreten, um dadurch ebenso den Glanz und die Rechte der Krone wie die Wohlfahrt des Reiches und dessen einheitliches Verfassungsleben zu wahren und zu fördern.

In der Debatte über diese Resolution, welche von der Mehrheit des Hauses angenommen wurde, warf Anton Auersperg dem Grafen Beust vor, daß dieser das Princip der Unstetigkeit und das System der Wandelbarkeit vertrete. Graf Kuefstein sprach sich gegen die Resolution aus, weil dieselbe einem künftigen Ministerium, welches das Haus noch nicht kenne, ein Mißtrauensvotum ausspreche. Das Herrenhaus käme dadurch in den Verdacht, eine Pression auf die Krone bei der Wahl des Cabinettes üben zu wollen. Er beantragte den Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Vertagung des Reichsrathes — Krise.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. April 1870 erhob sich unerwartet Ministerpräsident Hasner und erklärte über kaiserlichen Auftrag den Reichsrath für vertagt.

Präsident Kaiserfeld schloß die Sitzung mit einer Schilderung der Lage.

„Uns war die Verfassung werth, nicht bloß weil sie den Keim der politischen und bürgerlichen Freiheit, die Keime alles dessen

in sich trägt, wonach der mächtige Trieb des Jahrhunderts strebt und ringt; sie war uns vorzüglich deshalb werthvoll, weil wir in ihr und nur in ihr den staatsverhaltenden Gedanken wiederfanden. Diesen Gedanken der Wirklichkeit zu retten, haben wir es an redlichem Willen, an Versuchen an Geduld und — Zeuge dessen ist wohl die Verfassung wie wir sie gegenwärtig haben — auch an Nachgiebigkeit nicht fehlen lassen. Für den Augenblick sind wir unterlegen. Auf dem Boden ruhiger, gesetzlicher Reformen, den wir mit rastlosem Eifer behaupten, haben wir den Wahn und den Haß gefunden, den Gang naturgemäßer, stetig fortschreitender Entwickelung hat jene Ruhelosigkeit gestört, die immer Glauben, Ziele und Mittel wechselt; der Festigkeit, der Ausdauer und der Beharrlichkeit haben sich Mißverständnisse und Intriguen entgegengestellt und das Gift einer Afterklugheit, welche ein schwieriges Problem durch ein Schlagwort zu lösen vermeint, das selbst ein Räthsel ist, es hat sich tief eingefressen in das Mark unserer Partei und hat ihre Organisation zerstört. Was man nun kommen sehen will, das wäre wohl kein Experiment mehr, das könnte wohl leicht die Katastrophe sein. Man kann daher kein Vabanque-Spiel wollen und man wird auch keines wagen. Was schon einmal dieses Reich hart an den Rand des Abgrundes führte, ein Attentat auf die Verfassung, das müßte wohl auch heute zu demselben Resultate führen und wenn man es auch in sogenannter correcter Weise in Scene setzen wollte. Uns kann daher nur ziemen, uns selbst nicht untreu zu werden .... Ich fürchte daher auch die Gefahren nicht, von welchen speciell wir Deutsche in Oesterreich, so oft die Verfassung in einer Krise sich befindet, bedroht sein sollen. In unserer Vergangenheit, in der Zukunft, in die wir blicken können, in der Bedeutung, die uns innewohnt, in dem energischen Widerstande, welchen wir jedem Versuch entgegenstellen werden, der dahin zielen würde, den staatsrechtlichen Zusammenhang zu zerreißen, werden wir unsere Kraft, unser Recht und unsere Sicherheit finden, in dem energischen Willen nicht die Parias und nicht die Dupes nebelhafter Ausgleichsprogramme zu werden in der Solidarität, die zwischen uns und der Verfassung besteht."

Der plötzliche Umschwung der Dinge und die neuerliche Entscheidung der Krone wirkte auf die politischen Kreise verblüffend. Man fürchtete einen unvermittelten Sprung zum Föderalismus und den Umsturz der Verfassung. Die Lage war derart, daß man als sicher annahm, die Krone habe sich für den Föderalismus engagirt. Erstaunlicherweise wurde in Regierungskreisen die Erzählung verbreitet, ein Mitglied der Verfassungspartei habe dem Kaiser mit aller Offenheit die Besorgniß ausgedrückt, es könnte die Verfassung angetastet werden. „Sagen Sie Ihren Freunden, hätte der Monarch erwidert, daß wenn der Reichsrath die Verfassung weggeworfen hätte, ich sie aufheben würde." Ein anderes Wort, das man in Circulation brachte, besagte, der Kaiser habe bei Schilderung der Lage in Böhmen erklärt: „Und dennoch wird die slavische Partei in Böhmen von ihrem Standpunkte weichen und nachgeben müssen. Auch ich mußte im Laufe meiner Regierung in Vielem nachgeben."

Als die Südländer nach Schluß des Reichsrathes eine Deputation mit einer Loyalitätskundgebung entsendeten, um dem Kaiser ihre Wünsche und Beschwerden mitzutheilen, gleichzeitig aber ihre Abstinenz vom Reichsrath bekannt zu geben, entließ der Kaiser die Deputation mit den Worten: „Die Eintracht aller Völker Oesterreichs ist nöthig und ich

erwarte, daß die Abgeordneten von Istrien, Görz und Triest dazu auch ihrerseits mitwirken und die Landtage den Reichsrath beschicken werden."

Die Polen sandten Grocholski und den Grafen Ludwig Wodzicki als Deputation zum Kaiser, um ihm die Gründe ihrer Abstinenz darzulegen und den Monarchen der Loyalität der Polen zu versichern.

Sechste Reichsrathsperiode.

Vor der Cabinetsbildung.

Es blieb bald kein Zweifel mehr, daß nach einigem Schwanken der Kampf zwischen der verfassungstreuen Mehrheit des Parlamentes und der föderalistischen Minderheit durch die Krone zu Gunsten der letzteren entschieden worden war. Ein neues staatsrechtliches Experiment stand in Sicht. Den Reichsrath, dessen Rechtsbestand die Föderalisten nicht anerkannten, hatte man verabschiedet; die Wahlreform, die den Wünschen der Verfassungspartei nach Erlösung des Reichsrathes von den Launen der Landtage entsprochen hätte, erschien vertagt; der Bestand der Dezemberverfassung war im höchsten Grade gefährdet, die slavisch-nationalen Parteien betrachteten sich als Sieger über das deutsch-centralistische System. Je schwieriger es Potocki wurde, ein neues parlamentarisches Ministerium, welches den Föderalismus verwirklichen sollte, zu schaffen, desto weniger Wiederhall fanden seine Mahnungen bei Czechen und Polen, ihre Forderungen und Erwartungen nicht zu hoch zu spannen.

Innerhalb der Verfassungspartei dauerte Streit und Hader fort. Die Träger des centralistischen Gedankens in der Bureaukratie erschraken vor dem neuen Experimente, das die Quadern, welche die Grundlage des polyglotten Staates bildeten, lockern mußte. Der Systemwechsel erforderte daher auch einen Personenwechsel in der Verwaltung. Mehrere Statthalter warteten ihre Abberufung nicht erst ab, sondern schieden sofort aus dem Amte; Mitglieder der hohen Bureaukratie traten von ihren Posten zurück. Baron Lasser, damals Statthalter von Tirol, befand sich unter den Malcontenten. Als er in Audienz vom Kaiser seine Enthebung erbat, erwiderte der Monarch: „Wollen Sie auch noch gehen?" Die Verschiebungen in der Centralleitung bestärkten die Befürchtungen über eine bevorstehende Umwälzung in der Verfassung. Diese Empfindung der drohenden Gefahr brachte im Herrenhause Lichtenfels zum Ausdruck, als im Herbst das Parlament am 16. November 1870 wieder zusammentrat.

Ich bitte die öffentliche Meinung zu fragen, ob sie nicht die Ueberzeugung hatte, daß schon seit langer Zeit beim Wechsel der Statthalterposten manche Männer, welche bereit gewesen wären, ohne Härte, aber mit Festigkeit die Verfassung zu vertreten, mit anderen nur darum vertauscht worden sind, weil man durch deren größere Nachgiebigkeit sich die Feinde der Verfassung

geneigter zu machen hoffte und so jene verhängnißvolle Politik der Versöhnung fortsetzen wollte, welche sich noch stets als ein Irrlicht erwiesen und keine andere Folge gehabt hat, als daß die Staatsgewalt immer mehr an Macht und Ansehen verliert.

Nicht geringe Schuld an der neuen Verfassungskrise schrieb das Parlament der unberechtigten Einmischung des Reichskanzlers Grafen Beust in die inneren Angelegenheiten zu. Man verdachte es ihm, daß er als Ausländer, der erst wenige Jahre Gelegenheit hatte, die Fragen der inneren Politik Oesterreichs zu studiren, sich mit Versöhnungsversuchen befaßte, die der Hof wünschte, um sich dem Feudaladel gefällig zu erweisen. Beust wurde deshalb die Zielscheibe vielfacher Angriffe im Abgeordnetenhause und in der österreichischen Delegation. Dr. Johann Fux sagte in der Adreßdebatte vom 19. November 1870.

Man hat in der Bevölkerung von einer sogenannten anonymen Regierung gehört, von Bestrebungen abseits und neben der Verfassung und neben dem Gesetze. Man hat ganz erstaunliche Kunde vernommen von der Cotirung der sogenannten Türkenlose, eine Affaire, die, wenn die provocirenden Angriffe wohlunterrichteter Organe auf Wahrheit beruhen, an die Zeit der schmutzigsten französischen Corruption erinnern würde.

Die Verdächtigung Beust's, sich aus habsüchtigen Gründen für die Cotirung der Türkenlose eingesetzt zu haben wiederholte sich und der Reichskanzler sah sich veranlaßt, auf einen ähnlichen Angriff Carneris in der Delegation, bei der Debatte über den Dispositionsfonds am 18. Januar 1871, diese Beschuldigungen ganz ausdrücklich als Unwahrheiten zu bezeichnen.

Das Reich der Unwahrscheinlichkeit.

Bei der Erregung, welche der drohende Systemwechsel hervorrief, scheiterten anfangs alle Versuche des Grafen Potocki, Männer von parlamentarischer Bedeutung und Mitglieder der verfassungstreuen Mehrheit des Parlamentes zum Eintritt in das Cabinet zu bewegen. Alle Versicherungen Potocki's, daß er sich vom Boden der Verfassung nicht entfernen wolle, daß die angestrebte Versöhnung der Slaven und der übrigen Föderalisten nur im Parlamente selbst erfolgen werde, daß die freiheitlichen Errungenschaften nicht den Wünschen der Clericalen preisgegeben werden sollen, stießen auf unüberwindliches Mißtrauen. Graf Potocki gab es auf, ein parlamentarisches Cabinet zu bilden und begnügte sich zunächst, einen Theil der ministeriellen Ressorts durch Beamte leiten zu lassen.

Es galt als feststehend, daß von der Wahlreform keine Rede sein könne. Alle dissentirenden Mitglieder der Verfassungspartei — und es gab genug Unzufriedene innerhalb der Partei — erhoben gegen die Führer der liberalen Linken den schweren Vorwurf, daß sie es nicht verstanden hätten, rechtzeitig Mittel und Wege zu finden, um seinerzeit die

Regierung zur Einführung directer Reichsrathswahlen zu vermögen. In dieser Zeit der Enttäuschungen und Verwirrungen erschien am 17. April 1870 unter dem Titel „das Reich der Unwahrscheinlichkeit" ein Artikel Professor Lustkandl's in der „Neuen Freien Presse", der die Unbegreiflichkeiten, Halbheiten und die Inconsequenzen schilderte, unter denen die innere Politik Oesterreichs seit Beginn der parlamentarischen Aera litt, eine Politik, die jeder Logik entbehrte, die durch unvermittelte Sprünge jede Berechnung für die Zukunft unmöglich machte, jedes Vertrauen in die Leiter der Politik erschütterte und jede parlamentarische Moral untergrub. Das geflügelte Wort vom Reiche der Unwahrscheinlichkeit hat seither seine Geltung in Oesterreich nicht verloren.

Das Cabinet Potocki.

Die Enthebung des Ministeriums Hasner konnte erst am 13. April 1870 im Amtsblatte publicirt werden. Gleichzeitig erschien das kaiserliche Handschreiben vom 11. April, welches die Ernennung des Grafen Adam Potocki zum Ministerpräsidenten und Leiter des Ackerbauministeriums, und des Grafen Taaffe zum Minister des Innern verkündete, dem auch die Leitung des Ministeriums für Landesvertheidigung übertragen wurde. Der Hofrath beim Obersten Gerichtshofe Adolf R. v. Tschabuschnigg wurde Justizminister und Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht; Sectionschef Carl Distler mit der Leitung des Finanzministeriums, Sectionschef de Pretis mit der Leitung des Handelsministeriums betraut. Das Cabinet war noch nicht complet und die Werbungen des Grafen Potocki in der Verfassungspartei dauerten fort.

Die Ergänzung des Cabinettes erfolgte erst im Mai 1870. Am 5. Mai wurden Ludwig Freiherr v. Holzgethan zum Minister und Leiter des Finanzministeriums, Baron Alexander Petrino zum Minister und Leiter des Ackerbauministeriums und Baron Victor Widmann-Sedlnitzky zum Minister für Landesvertheidigung ernannt.

Wenige Tage nach der Publication der neuen Ministerliste brachte die „Grazer Tagespost" Enthüllungen aus dem Leben des neuen Landesvertheidigungsministers. Baron Widmann, der als Oberlieutnant in Graz im Jahre 1857 garnisonirte, war dort im Geschäftslocale des Zuckerbäckers Mayer in einen Streit gerathen, bei welchem er den genannten Zuckerbäcker mit dem Säbel verwundete. In dem Processe, der sich über diese Affaire entspann, war Baron Widmann vom Civilgerichte im Jahre 1868 zu einem Schadenersatze von 5000 fl. an die Erben des inzwischen verstorbenen Zuckerbäckers verurtheilt worden. Diese Enthüllungen machten es unmöglich Baron Widmann im Cabinette zu behalten und ein kaiserliches Handschreiben vom 28. Juni 1870 enthob Baron Widmann über sein Ansuchen vom Posten eines Landesvertheidigungsministers. An demselben Tage wurde Holzgethan zum definitiven Finanzminister und Petrino zum Ackerbauminister ernannt und der Hofrath beim Obersten Gerichtshofe Dr. Carl v. Stremayr als Minister

für Cultus und Unterricht berufen. Die Leitung des verwaisten Landesvertheidigungsministerium übernahm Graf Potocki.

Das Programm der Regierung Potocki.

Die Mühsal, welche die Completirung des Ministeriums Potocki verursacht hatte, wurde am 15. April 1870 von der „Wiener Abendpost" zugestanden und in programmatischer Weise commentirt:

> Die Ernennungen der letzten Tage haben die Krisis abgeschlossen, das neue Ministerium tritt vor die Völker Oesterreichs, von dem Wunsche und der Hoffnung getragen, die Schwierigkeiten in der inneren Frage zu beseitigen und die Widersprüche zu versöhnen, welche der allseitigen und lebendigen Ausübung des verfassungsmäßigen Rechtes bisher entgegentraten. Folgenschwere Ereignisse der mannigfachsten Art haben dazu beigetragen, daß sich die öffentliche Meinung in Oesterreich daran gewöhnt hat, Personenfragen zugleich mit den Fragen des Systemes der Staatsverwaltung, ja selbst mit der Frage der Continuität gegebener Rechtszustände in Verbindung zu bringen. Eine Regierung, wie die gegenwärtige, welche die Berechtigung ihrer Existenz nicht aus Parteisiegen, nicht aus politischen Combinationen, nach dem Muster altconstitutioneller Staaten, sondern — sie verhehlt sich dies nicht — in erster Linie aus der zwingenden Macht der Verhältnisse, aus den Mißerfolgen ableitet, die eben durch diese Verhältnisse herbeigeführt wurden, mußte auch auf diese Anklage, auf diese Verdächtigung gefaßt sein. Hierin, nicht in den Fragen selbst, nicht in den Verwickelungen der Lage, so groß diese sein mögen, erblickt die Regierung vornehmlich die Schwierigkeit ihrer Situation. Sie hätte ihre Aufgabe nicht übernommen, wenn sie sich nicht bewußt wäre, in dem Gedanken ihrer Action, nach redlicher Prüfung aller Verhältnisse, die Mittel zur Lösung jener Fragen, zur Klärung der sich durchkreuzenden Rechtsansprüche bieten zu können. Aber sie kann auch nicht den Schatten eines Zweifels darüber zugeben, daß sie mit diesem Gedanken auf dem Boden verfassungsmäßigen Rechtes und nur auf diesem steht und daß sie kein Mittel anerkennen wird, welches nicht diesem Boden seinen Ursprung und seine Wirksamkeit verdankt. Das gegenwärtige Ministerium kann es daher nur lebhaft bedauern, wenn es zur Zeit noch der Unterstützung so werthvoller, für die Entwickelung der Verfassung und der bürgerlichen Freiheit in Oesterreich so hochverdienter Kräfte entbehrt, wie jene, deren Verlust für den öffentlichen Dienst man gegenwärtig mit Recht beklagt. Nicht der verfassungsmäßige Formalismus des Rechtes, nicht das Ziel dieser Politik, sondern die Methode dieser Politik, die Taktik des Vorgehens, scheinen eine Einigung augenblicklich unmöglich zu machen, deren Herbeiführung das Ministerium anstrebt.

Abberufung Koller's — Sprachenerlaß Tschabuschnigg's.

Von czechischer Seite rechnete man mit Sicherheit darauf, angesichts der wachsenden Verlegenheiten der Regierung, der bedrohten äußeren Lage, der Uneinigkeit innerhalb der Fractionen der deutschen Linken, im Bewußtsein des Anwachsens feudaler Einflüsse bei Hofe, die Bildung eines selbstständigen Königreiches Böhmen zu erzwingen. Als nationale Majorität im Lande, erklärten sich die Czechen bereit, den Deutschen, im

Rahmen der staatsrechtlichen Entwickelung des Königreiches Böhmen, einen Ausgleich anzubieten, ihnen den Schutz ihrer Nationalität in einem noch vorher festzustellenden Nationalitätengesetze zuzusichern, so daß die Regelung der Sprachenfrage in den Ländern der böhmischen Krone schon in Kraft treten sollte, ehe noch der von der Staatsrechtspartei verlangte Generallandtag zusammenträte. Potocki lehnte es ab, sich auf den Weg des Föderalismus drängen zu lassen. Die Regierung fürchtete den Widerstand der Deutschen und suchte den Czechen zunächst durch administrative Concessionen ihr Entgegenkommen zu bezeugen. Zunächst wurde Statthalter General Alexander Baron Koller, der mit militärischer Strenge die nationalen Demonstrationen der Czechen während der Zeit des Ausnahmszustandes niedergehalten hatte, von seinem Posten enthoben und am 14. Mai 1870 Fürst Alexander Dietrichstein-Mensdorf an seine Stelle berufen. Für die wegen Preßdelicten verfolgten und eingekerkerten Redacteure der czechischen Blätter erwirkte das Ministerium eine Preßamnestie. Den von czechischer Seite colportirten Gerüchten, der Kaiser denke daran, sich demnächst zum König von Böhmen krönen zu lassen, trat die Regierung nicht entgegen.

Zur selben Zeit erschien der Erlaß des Leiters des Unterrichtsministeriums, Tschabuschnigg, welcher die Bestimmung des Erlasses vom 12. October 1868 bezüglich der obligatorischen Erlernung der zweiten Landessprache an den Gymnasien aufhob und verfügte: „Die bisherige Verpflichtung zur Erlernung der zweiten Landessprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums, noch die Muttersprache der betreffenden Schüler ist, hat nur für diejenigen Schüler fortzubestehen, deren Eltern oder Vormünder sich dafür aussprechen."

Alle Zeichen des Entgegenkommens der Regierung beantwortete die Staatsrechtspartei mit einer neuen Ablehnung, die Abstinenz aufzugeben und mit der Weigerung ihre Forderungen bei Anerkennung der Verfassung auf parlamentarischem Boden zu erkämpfen.

Der Feudaladel in Böhmen und Mähren verlangte die weitere Abstinenz der czechischen Mandatsträger sowohl im Landtag als im Reichsrath, bis zur Zusicherung staatsrechtlicher Concessionen durch die Regierung. Die Altczechen leisteten unter Rieger's und Palacky's Führung dem Feudaladel unbedingte Gefolgschaft, bestanden auf der Einberufung eines Generallandtages der Länder der böhmischen Krone, unter Verwahrung der Anerkennung der Decemberverfassung, da die Czechen keine Lust hätten, sich ferner in ein „Westösterreich" einreihen zu lassen. Die kleine Gruppe der Jungczechen plaidirte erfolglos für den Eintritt in den Landtag, wo man die parlamentarische Tribune nicht den Deutschen allein überlassen sollte.

Potocki verhandelte zunächst über den Eintritt der Czechen in den Landtag. Sie fühlten sich aber zu siegesgewiß, um ohne Zusicherung staatsrechtlicher Concessionen ihre Stellung aufzugeben. Ihre Hoffnungen wurden durch die Aussicht auf den sich vorbereitenden Krieg zwischen Deutschland und Frankreich bestärkt, dessen Ausgang ihrer Ansicht nach

nur zu einer Demüthigung Preußens führen und schlummernde kriegerische Aspirationen in Oesterreich wecken würde. Damals schrieb das Organ Rieger's, der „Pokrok“: „Heute ist es gewiß mehr als eine Phrase, das stolze Wort, daß ganz Europa auf den Prager Landtag blickt.“

Der Gedanke eines allgemeinen Slavencongresses sollte verwirklicht werden; nur die Polen opponirten und lehnten es ab, den für Prag geplanten panslavistischen Congreß, zu dem auch die Russen geladen werden sollten, zu beschicken. Alle slavischen Stämme in Oesterreich erwarteten sehnsüchtig die Meldung von dem ersten französischen Siege, als das Zeichen ihres eigenen Triumphes.

Stremayr's Rundschreiben.

Stremayr hatte als Nachfolger Tschabuschnigg's bei seinem Amtsantritte folgendes Rundschreiben an die Länderchefs erlassen, um die Grundsätze zu kennzeichnen, nach welchen er die Cultus und Unterrichtsangelegenheiten geregelt wissen wollte:

Die interconfessionellen und die Schulgesetze, welche an der Hand der Staatsgrundgesetze unverfälscht auszuführen, auszubilden und zu ergänzen zu den wichtigsten Aufgaben des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehört, sind, sowie die Verfassung des Reiches selbst, in manchen Theilen desselben noch immer der Gegenstand lebhafter Bekämpfung. Man scheut sich nicht, die Verfassung und mit ihr den Bestand der Monarchie, sowie die Wirksamkeit zu Recht bestehender Gesetze in Frage zu stellen, und ist dies selbst von Personen geschehen, welche nach ihrer Stellung als Apostel des Friedens vor allem berufen wären, die kaiserlichen Gesetze und die weltliche Macht des Staates zu achten und innerhalb des jedem Religionsbekenntnisse gewährten freien Spielraumes zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit mit der Regierung Hand in Hand zu gehen.

Ich werde es immer zu den wichtigsten Aufgaben der Regierung zählen, das Interesse der Religion zu wahren und zu fördern, und dabei insbesondere den vielfach verschlungenen Verhältnissen der katholischen Kirche, wie sie sich historisch gestaltet hat, bis zu ihrer zeitgemäßen Umwandlung gerecht zu werden.

Der gesetzliche Schutz, welchen die religiösen Interessen mit Recht beanspruchen, haben sich aber meines Erachtens nicht bloß gegen die Verächter jedes positiven Glaubens, deren Angriffe dem Gemeinwesen nicht minder als der wahren Volksbildung schwere Wunden schlagen, sondern auch gegen die Störer des Religionsfriedens und gegen diejenigen zu kehren, welche die Himmelsgabe der Religion zu irdischen Zwecken mißbrauchen wollten.

Ich bin weit entfernt, die Unabhängigkeit politischer Gesinnung in was immer für einem Stande anzutasten, so lange sie sich auf gesetzlichem Boden bewegt und ihre Bethätigung nicht mit der beschworenen Pflicht in Widerstreit geräth. Auch gebe ich mich der gegründeten Hoffnung hin, daß die Ueberzeugung, es liege der Regierung nichts ferner, als die Religion und ihre Diener zu schädigen, in den von leidenschaftlichen Vorurtheilen nicht allzu befangenen Kreisen, das österreichische Staatsbewußtsein, den echten Patriotismus und die Loyalität für die erhabene Person unseres Kaisers wieder zu lebhafterem Ausdrucke wachrufen wird, als dies in den Wirren der letzten Jahre bisweilen der Fall war. Wo aber die Verblendung der

Parteileidenschaft die gesetzlichen Schranken mißachtet, da kann kein Stand und keine Würde den Freibrief abgeben für verrätherische Umtriebe, deren Folgen um so beklagenswerther wären, wenn sie zugleich mit der Macht des Staates das Ansehen der Kirche erschüttern müßten.

Was die Volksschule angeht, so mögen in dem Falle, als die eine oder andere Bestimmung der jüngst erlassenen Gesetze den Eigenthümlichkeiten eines Volksstammes oder Landestheiles nicht entsprechen sollte, alle Mittel, welche die Verfassung in reichem Maße bietet, zu deren Verbesserung angewendet werden. Der offene Widerstand aber gegen Gesetze, so lange sie in Kraft bestehen, darf nach keiner Richtung hin geduldet werden.

Zunächst hat zwar auch hier der Strafrichter einzuschreiten, aber die öffentliche Verwaltung wird fest und doch leidenschaftslos alles aufwenden, den Widerstand zu brechen, Irregeleitete aufzuklären und Ausschreitende in die gesetzlichen Bahnen zu lenken.

Durch Heranziehen der zunächst Betheiligten, durch regsame Verbindung mit den Schulbehörden, durch lebhaften Verkehr mit den autonomen Organen, wird es den politischen Behörden des Landes gelingen, diese Ziele zu erreichen und in der Bevölkerung jenes lebendige Interesse an dem Unterrichte und der Bildung der Jugend anzuregen, ohne welche die Schulgesetze ihre segensreiche Wirksamkeit nicht zu entfalten vermögen. Ich verkenne hierbei die Wichtigkeit des Umstandes nicht, daß die neuen Schulgesetze der Bevölkerung großentheils auch neue materielle Opfer auferlegen. Ist es möglich, diese Lasten im Einzelnen zu erleichtern, so werde ich hierzu stets bereit sein, so weit immer die nur durch das Budget hierzu gebotenen Mittel reichen. Auch sehe ich den diesfällig begründeten Vorschlägen zur möglichen Bedachtnahme bereitwillig entgegen."

Vortrag Potocki's — Circularnote Beust's.

Die Verhandlungen Potocki's mit den Feudalen und Czechen in Prag scheiterten; durch Fortdauer ihrer Abstinenz hofften sie der Regierung den ganzen Complex staatsrechtlicher Concessionen abzuringen. Als der Ministerpräsident den Polen die Ernennung eines Ministers für Galizien in Aussicht stellte, traten die Czechen mit der analogen Forderung auf. Ein Vortrag Potocki's an den Kaiser anläßlich der Auflösung der Landtage besagte, die Regierung habe sich bei den Verhandlungen mit den Landesvertretungen überzeugt, daß ein Theil derselben nicht bloß in der Abstinenz verharren und dem Reichsrathe fern bleiben wolle, sondern daß deren Haltung auch die Existenz des Reichsrathes bedrohe.

Eine Circulardepesche des Grafen Beust vom 28. April 1870 an die Missionen im Ausland constatirte das Einverständniß des Reichskanzlers mit dem Vorgehen Potocki's und erklärte, es sei die Aufgabe des neuen Ministeriums, eine Politik der Versöhnung zur Festigung der Reichsverfassung und zur Ausgleichung der Interessen zu führen. Die deutsche Linke sah in diesem ungewöhnlichen Schriftstücke neuerlich eine unbefugte Einmischung des Reichskanzlers in die Geschäfte des cisleithanischen Cabinettes.

Parteigruppirung.

Die Regierung und an ihrer Seite der Reichskanzler Beust arbeiteten, bei der ablehnenden Haltung der Czechen, deren Siegesbewußtsein mit den Verlegenheiten der Regierung wuchs, an dem Zustandekommen einer Mittelpartei im Parlamente. Die Mühe blieb vergeblich, eine solche Mittelpartei war nicht zu finden.

Unger hat in der Adreßdebatte des Herrenhauses am 16. November 1870 den falschen Calcul im Programme der Regierung und die daraus entstehenden Verlegenheiten erörtert.

„Zwischen dem Festhalten und dem Aufgeben der wesentlichsten constitutiven Grundlagen der Verfassung, der föderalistischen Auflockerung aller staatlichen Bande und der concentrischen Anspannung aller politischen Kräfte zwischen der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Reichsrathes und der verfassungswidrigen Verwandlung desselben in eine Constituante, zwischen diesem Gegensatze gibt es kein arithmetisches Mittel, läßt sich eine gemüthliche, wohlwollende Mittelpartei geschlechts- und farbloser Politiker weder erkünsteln noch erklügeln, weder erschmeicheln noch erzwingen. So sehr auch mancher Parteigänger des Ausgleiches in einer gut gläubigen Täuschung darüber befangen sein mag, dieser Ausgleich auf verfassungsmäßigem Boden ist in der That nichts anderes, als ein in legaler Form in Scene gesetzter und mit legalen Mitteln in Vollzug gesetzter Selbstmord der Verfassung, nichts anderes als eine in concreter Form durchgeführte Umwandlung des lebenskräftigen Einheitsstaates in den ohnmächtigen Staatenbund."

Lichtenfels übte an dem Programme der Regierung gleich scharfe Kritik:

Das Programm der Regierung stellt sich zum Ziele, der Zerbröckelung des Reichsrathes durch Begründung eines Vollparlamentes mit directen Wahlen zu begegnen. Nichts ist gegen dieses Ziel an sich einzuwenden. Allein das Programm will dieses Ziel nicht unbeschadet des Wirkungskreises und der Rechte der Reichsvertretung, wie sie gegenwärtig bestehen, sondern es will dasselbe mit so wesentlichen Opfern an dem Wirkungskreise des Reichsrathes erkaufen, daß die zu bringenden Opfer schädlicher wären, als der Gewinn durch die formelle Zusammensetzung sein könnte.

Die Verzögerung, welche die Wiedereinberufung des Reichsrathes durch die fortgesetzten Versuche der Regierung erlitt, die Föderalisten und Clericalen zur Beschickung des Parlamentes zu vermögen; die Aussichtslosigkeit, die begonnene Ergänzung der Lücken der Verfassung in liberalem Sinne zu Ende zu führen; die Hilflosigkeit der Verfassungspartei den Föderalisten gegenüber und ihre durch die vereitelte Wahlreform fortdauernde Abhängigkeit von den Landtagen; die Voraussicht, daß die Regierung sich die Gunst der slavischen Parteien mit Concessionen auf Kosten der Deutschen erkaufen werde, wirkten zersetzend auf die Fractionen der deutschen Mehrheit. Die Spaltung unter den Deutschen trat am schärfsten bei den Parteien in Wien hervor, wo sich Liberale, Clericale, Demokraten und die Anhänger einer in Bildung begriffenen

deutschen Fortschrittspartei mit nationalem Programme gegenüberstanden. Die Interessenverschiedenheit zwischen den deutschen Alpenländern und den deutschen Sudetenländern trat stärker als bisher in Erscheinung. Vergebens versuchten die Führer der Verfassungspartei die Disciplin in den Clubs wieder herzustellen. Am 26. April erhob Kaiserfeld in Leibnitz einen Mahnruf an die Deutschen: „Wir werden in die Falle nicht gehen, wir werden die Augen offen halten und dem Versuche uns zu spalten einmüthigen Widerstand entgegenstellen." Dieser Mahnruf verhallte ungehört und die Regierung versuchte Rechbauer gegen Kaiserfeld auszuspielen; die steierischen Autonomisten gegen die Verfassungspartei.

Auflösung des Reichsrathes und der Landtage — „Wählet neue Männer".

Die Regierung entschloß sich, den nur vertagten Reichsrath mit kaiserlichem Patente vom 21. Mai 1870 aufzulösen. Das Patent verkündete: Das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes ist aufgelöst und sind im Sinne der §§ 7 und 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 Neuwahlen für dasselbe vorzunehmen. Ein zweites Patent löste alle Landtage, mit Ausnahme des Landtages von Böhmen, auf. Die Regierung hoffte durch die Neuwahlen einen arbeitsfähigen Reichsrath zu erlangen, aber sie täuschte sich. Die Erkenntniß Potocki's, daß seine besten Absichten an dem Widerstand des Feudaladels und der Czechen scheitern müssen, kam bereits in seiner Rede vom 19. November 1870 in der Adreßdebatte zum Ausdruck.

> Das ist die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, die Renitenzen aufhören zu machen und den Kampf, der aufgenommen werden soll und endlich aufgenommen werden muß, in diesem Hause ausfechten zu lassen. Meine ganze Thätigkeit war darauf gerichtet, zu diesem Ziele zu gelangen .... Immer und immer hat ein Factor zur Durchführung dieser Idee gefehlt, dieser Factor ist die Zeit; dazu tritt die Ungeduld und das Mißtrauen. Dadurch wird in Oesterreich alles unmöglich; von allen Seiten wird gehetzt und nur wir haben den Muth, die Kraft und das patriotische Gefühl, um allen diesen Schwierigkeiten zu widerstehen.

Sofort nach Auflösung der Landtage setzte die Wahlagitation mit bisher unbekannter Macht ein. Die alten Parteien versuchten es vergebens, ihre Positionen zu vertheidigen; neue Parteien mit frischen Kräften und einer besseren Wahlorganisation traten siegreich auf den Plan. Die in der Zwischenzeit von den Landtagen beschlossenen Aenderungen der Wahlordnungen traten das erstemal in Kraft, insbesondere der Beschluß einiger Landtage, die Wahlen nicht mehr mündlich und öffentlich, sondern schriftlich und geheim vorzunehmen. Den Beginn mit dieser Aenderung der Wahlordnung hatten Böhmen und Niederösterreich gemacht.

In den deutschen Provinzen traten die „Jungdeutschen" oder wie sie sich kurzweg nannten die „Jungen" mit großem Eifer in den Wahl-

kampf ein. Sie wollten der „alten Reichsrathsclique", der liberalen Verfassungspartei, eine deutsche Fortschrittspartei entgegenstellen. Sie warfen den „Alten" Opportunismus, Mangel an wahrem Liberalismus, Preisgebung der deutschen Interessen, Halbheit und Inconsequenz vor. Mit den „Jungen" gingen die Wiener Demokraten unter Führung Steudel's im Wahlkampfe geeinigt vor. Die gemeinsame Wahlparole lautete: „Wählet neue Männer". Aber während die „Jungen" die Wahrung deutscher Interessen in den Vordergrund stellten, wollten die Demokraten eine Ausgleichung nationaler Interessen herbeiführen, im Interesse einer Stärkung des Liberalismus und einer Erweiterung des Wahlrechtes. Gleich den Deutsch-Clericalen vertraten die Wiener Demokraten den Standpunkt, man müsse in erster Reihe Oesterreicher, dann erst Deutscher sein.

Kaiserfeld suchte in seiner Wahlrede vom 27. Juni die allseits herrschende Mißstimmung unter den deutschen Wählern und ihr Mißtrauen gegen die liberalen Abgeordneten zu bannen und die Erfolglosigkeit der deutschen Mehrheit zu entschuldigen:

> Wenn in den Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens die Wirkungen der Verfassung bis jetzt nicht zur That geworden sind, wenn noch so vieles einer oberflächlichen oder leidenschaftlichen Kritik Stoff zu gehässiger Anfeindung unserer Zustände und zu anscheinend berechtigten Beschwerden gibt, so verschuldet das nicht die Verfassung, der Grund liegt vielmehr in dem steten Schwanken und jener rathlos experimentirenden Unsicherheit, welcher das Vertrauen und damit auch die Ausdauer fehlt, ohne welche auch das Beste nie festen Fuß zu fassen vermag.

Wahlbewegung und Wahlprogramme.

Der Wahlkampf zwischen den deutschen Parteien nahm gehässige Formen an. Mitgliedern der altliberalen Partei wurde offen Corruption und Mißbrauch des Mandates zu selbstsüchtigen Zwecken vorgeworfen. In vielen Fällen hatten den Vortheil von diesem persönlichen Kampfe die Deutsch-Clericalen, die in Folge des Niederganges der liberalen Partei in den deutschen Wahlbezirken an Einfluß gewannen und in ihren Wahlprogrammen den Ruf nach Wiederherstellung der confessionellen Schule und Beendigung des kirchenpolitischen Streites als Remedur gegen alle Uebel der liberalen Aera erhoben.

Eine deutsch-österreichische Parteiconferenz in Wien beschloß unter Vorsitz Dr. Josef Kopp's als Obmann des deutschen Vereines am 22. Mai 1870 folgendes Partei- und Wahlprogramm:

> „Die Deutschen stehen für ihren nationalen Verband und ihre nationale Stellung solidarisch ein, sie beharren auf dem unverwandten Festhalten der Verfassung vom 21. December 1867, sie sprechen sich gegen die föderalistische Gestaltung des Reiches, gegen das böhmische Staatsrecht und den verlangten Generallandtag aus. Nachdem der galizische Landtag aufgelöst wurde und dadurch die Resolution vom 24. September 1868 entfallen ist, so soll dieselbe erst dann in Erwägung gezogen

werden, wenn der neugewählte Landtag die hierauf bezüglichen Wünsche in verfassungsmäßigem Wege ausgesprochen haben wird. Die Partei hält an der dualistischen Staatsform und dem Ausgleich mit Ungarn fest, sie verlangt die Einführung directer Reichsrathswahlen und die Beseitigung des gegenwärtigen Gruppensystems durch directe und unmittelbare Wahl aus dem Volke und eine Umgestaltung des Herrenhauses im Geiste des Fortschrittes. Die Partei hält die Aufhebung des Concordates für unabweislich. Endlich wünscht die Partei eine Herabminderung des Militärbudgets und eine zweckmäßige Umgestaltung des Wehrsystemes und eine Steuerreform."

Die politischen Vereine Deutsch-Oesterreichs beeilten sich diesem Programme zuzustimmen.

Die kommenden Wahlen für die Landtage sollten nach dem Willen der Regierung eine föderalistische Mehrheit für den Reichsrath liefern. Die Regierung bewog den Hof sich an den Wahlen zu betheiligen. Der Kaiser und die Erzherzoge bevollmächtigten Mitglieder des feudalen Hochadels mit ihrer Vertretung bei der Wahl. In Niederösterreich erhielt Fürst Hohenlohe die kaiserliche Vollmacht, in Mähren Graf Wrbna; in Oberösterreich Graf Falkenhayn. Als ein Theil der Wahlen im Großgrundbesitz zu Gunsten der clericalen Partei ausfiel, so insbesondere in Niederösterreich, stritt man darüber ob bei der geringen Stimmenmehrheit der Gewählten die Vollmachten des Kaisers und der Erzherzoge den Ausschlag gegeben hatten oder nicht.

In Oberösterreich brach der Kampf zwischen Liberalen und Clericalen mit erhöhter Macht los. Es kam zu argen Wahlexcessen: die Gendarmerie mußte an vielen Orten Thätlichkeiten verhindern. In Leonstein trieben Holzknechte eine liberale Wählerversammlung auseinander, in Ried stürmten die Bauern ein Wahllocale. Der Ruf der deutschen Nationalen, es gelte sich der slavischen Eingriffe zu erwehren, begegnete dem Gegenrufe der Clericalen: Wir sind vor allem Oesterreicher. Wir brauchen keine Verfassung! Die Liberalen retteten in diesem Wahlkampf noch einmal die Mehrheit der Mandate für den Landtag.

In Galizien vollzog sich während der Wahlen die Einigung der Fractionen Smolka's und Ziemialkowski's. Die dualistische Staatsform wurde von beiden Gruppen anerkannt, für den galizischen Landtag die Erweiterung der Autonomie verlangt. Der Landtag sollte das Recht haben, die Form der Wahl seiner „Delegation beim Reichsrathe" zu bestimmen, er sollte das Gesetzgebungsrecht in confessionellen und Unterrichtsangelegenheiten, bezüglich der Strafpolizei, der Gemeindeangelegenheiten und aller jener Agenden erhalten, die bisher in das Ressort des Ministerium des Innern gehörten. Dann verlangte man für die Competenz des Landtages die Gesetzgebung über Landescultur und Communicationswesen, über Handels-, Credit- und Actiengesellschaften, über Sparcassen und Banken, mit Ausnahme jener, welche Geldzeichen emittiren: des Weiteren sollten zur Competenz des Landtages gehören: Steuerangelegenheiten, der Verkauf von Kammeralgütern, das Civil- und Strafrecht, die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: die Für-

stellung eines Procentsatzes der Landeseinnahmen für Zwecke des Reichsbudgets, Annullirung der Grundentlastungsschuld, Errichtung einer Landesregierung mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag, Errichtung eines Obersten Gerichtshofes und Ernennung eines Ministers für Galizien, kurz alles, was die volle Autonomie des Landes bedingt.

In allen gemischtsprachigen Ländern gewannen die Nationalen an Einfluß und stellten staatsrechtliche und sprachliche Wahlprogramme auf. In Dalmatien blieben die Croaten Sieger im Wahlkampfe gegen die Italiener. Sie fanden die Unterstützung der Regierung, die Wahlen leitete Statthaltereirath Fluck. Die Croaten gelangten zur Majorität im Landtage, den der neuernannte Civil- und Militärgouverneur Baron Rodich nach Abschluß des Friedens in der Crivoscie eröffnete.

In der Bukowina gelangten die Rumänen unter Führung Petrino's zur Führung im Landtage und besetzten die wichtigsten Posten im Lande mit ihren Parteigenossen. In den übrigen gemischtsprachigen Kronländern gab es Verschiebungen zu Gunsten der nichtdeutschen Volksstämme.

Trotzdem zögerte Graf Potocki, die letzten Consequenzen aus den Wahlen zu ziehen. Der böhmische Landtag, in welchem die Verfassungstreuen die Majorität besassen, wurde nicht aufgelöst, weil die Czechen und der Feudaladel sich weigerten, ihn zu beschicken. Ohne den böhmischen Landtag war aber an eine Aenderung der Zusammensetzung des Reichsrathes im föderalistischen Sinne nicht zu denken.

Infallibilitätsdogma — Kündigung des Concordates — Placetum regium.

Im schroffen Gegensatz zu der zögernden, unbestimmten Haltung der Regierung wurden in diesen Tagen durch die römische Curie Entschlüsse und Entscheidungen in die Welt geschleudert, welche auch die Lenker der Geschicke Oesterreichs zu rascher Stellungnahme zwangen. Im Juli 1870 hatte das römische Concil das neue Dogma der Infallibilität verkündigt. Ein ansehnlicher Theil des österreichischen Episkopates hatte in Rom gegen das Dogma opponirt; nachträglich weigerten sich noch einzelne Bischöfe, dasselbe von den Kanzeln bekannt zu machen und fügten sich erst der directen Aufforderung Roms, weil sie aus dem Wortlaute des neuen Glaubensartikels Conflicte mit der Staatsgewalt fürchteten. Das neue Dogma besagte:

„Treu anhängend der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung zu unseres göttlichen Heilandes Ruhm, der katholischen Religion Erhöhung und der christlichen Völker Heil; unter Zustimmung des heiligen Conciliums, lehren und stellen wir fest, als ein göttlich geoffenbartes Dogma: daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das ist, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, vermöge seiner höchsten apostolischen Autorität, einen von der gesammten Kirche zu beobachtenden Glaubens- oder Sittensatz ausspricht, kraft göttlichen Beistandes, der ihm im heiligen

Petrus versprochen wurde, mit jener Unfehlbarkeit ausgestattet sei, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Feststellung einer Lehre in Glaubens- und Sittensachen ausgestattet haben wollte und daß darum solche Feststellungen des römischen Papstes vermöge ihrer Natur unabänderlich seien. Wenn aber jemand dieser unserer Feststellung, was Gott abwenden möge, zu widersprechen sich herausnehmen sollte, der sei verflucht."

Die Regierung erschrak über diese Machtentfaltung Roms. Die Verlegenheiten im Kampfe um die Kirchen- und Schulgesetze erschienen noch erhöht; die in Schwebe gehaltenen Verhandlungen über die Aufhebung des Concordates waren bedroht. Die Regierung mußte in Folge der Publication des neuen Dogmas zu einem raschen Entschlusse kommen, sollte die clericale Agitation in einzelnen Ländern nicht ins Maßlose wachsen und die staatliche Autorität nicht ganz untergraben werden. Die Regierung entschied sich dafür, die Verkündigung des Infallibilitätsdogmas mit der Aufhebung des Concordates zu beantworten. Am 31. Juli meldete die „Wiener Zeitung":

Aus Anlaß der Infallibilitätserklärung des päpstlichen Stuhles haben in den bezüglichen Ministerien eingehende Berathungen stattgefunden. Diese haben zu dem Ergebnisse geführt, daß das mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 kundgemachte, mit Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. am 18. August 1855 abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) in Folge der neuesten Erklärungen des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht länger aufrecht zu erhalten und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei. Demzufolge hat der Herr Reichskanzler die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die formelle Aufhebung dieses Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren und haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät den Herrn Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nöthig darstellen, um den noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf historisch gegebene Verhältnisse abzuändern.

Am 10. August wurde das kaiserliche Handschreiben vom 30. Juli publicirt, welches den Auftrag an Stremayr enthielt, für den Reichsrath die nöthigen Gesetze auszuarbeiten, um das Concordat im verfassungsmäßigen Wege aufzuheben. Eine Depesche an den Botschaftsrath R. v. Palomba in Rom — der Botschafter Graf Ferdinand Trauttmansdorff hatte Rom verlassen — notificirte die Kündigung der mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vereinbarung.

Die Frage des Placetum regium hatte das Concordat durch Einräumung der Exteritorialität für den Clerus in Oesterreich beseitigt, während es in Ungarn strenge gehandhabt wurde. Anläßlich der Publication des neuen Dogmas gelangte die Frage des Placetum zur öffentlichen Discussion. Die Regierung ließ sich aber zu keiner Entscheidung drängen und ließ die Frage unentschieden. Das neue Dogma wurde von den Kirchenfürsten ohne Einholung der Zustimmung der Regierung verkündet und die Staatsverwaltung ließ sie ruhig gewähren.

Der Entschluß der Regierung, das Concordat zu kündigen, beschwichtigte manches laut gewordene Bedenken und Lichtenfels gab in seiner Rede vom 16. November 1870 der Befriedigung über diesen Schritt zur Wahrung der staatlichen Autorität Ausdruck.

Es wird immer anerkennenswerth bleiben, daß die Regierung den Anmassungen des heiligen Stuhles entgegengetreten ist und das Concordat für zerrissen erklärt hat und ich habe in diesem Falle nichts weiter zu wünschen, als daß die Gesetzentwürfe, die wir zur Ausfüllung der Lücken des Concordates zu erwarten haben, geeignet sein mögen, die Rechte der Staatsgewalt der katholischen Kirche gegenüber gehörig zu schirmen und den Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses, die wir in bedauernswerther Weise so vielfältig wahrnehmen, gehörig zu steuern.

Der deutsch-französische Krieg — Rieger's Memorandum an Gramont.

Von entscheidender Wirkung auf die endliche Entschließung des Grafen Potocki, die Landtage und den Reichsrath einzuberufen, war der Mitte Juli 1870 mit fast elementarer Gewalt losgebrochene Entscheidungskampf zwischen Deutschland und Frankreich. Mit angehaltenem Athem sah die Welt den ersten Schlachten entgegen. Die Völker Oesterreichs verfolgten die Entwickelung des großen historischen Vorganges von ihren politischen und nationalen Stellungen aus mit gleicher Spannung. Die Czechen setzten auf den Sieg Frankreichs große Hoffnungen für die Aufrichtung des czechischen Staates. Dafür sprach Rieger's Memorandum an den französischen Botschafter in Wien, den Herzog von Gramont, welches bei Ausbruch des Krieges bekannt geworden war. Dasselbe legte die Bedeutung eines czechischen Staates für die historische Entwickelung Europas dar und enthielt die vielcitirte Anweisung für die französische Regierung, den Weg nach Berlin über Prag einzuschlagen:

„So lange Böhmen unabhängig bleibt," heißt es in den Darlegungen Rieger's, „trennt es das nördliche Deutschland vom südlichen auf eine beträchtliche Ausdehnung. Der westliche Winkel Böhmens liegt Frankreich um 60 geographische Meilen näher als der östliche Preußisch-Schlesiens und um 100 Meilen näher als die Ostgrenze des preußischen Gebietes in der Nähe von Tilsit. Das böhmische Gebiet im Engpasse von Taus ist minder entfernt von der preußischen Grenze als Saarbrücken von Paris. Ein französisches Heer könnte daher rascher nach Böhmen geworfen werden, als ein von Berlin vorrückendes preußisches nach Frankfurt am Main gelangen würde."

Einberufung des Reichsrathes und der Landtage — Auflösung des böhmischen Landtages.

Als am Rhein die ersten Schlachten den Sieg zu Gunsten Deutschlands lenkten, erfolgte am 30. Juli 1870 die Einberufung

des Reichsrathes für den 5. September. Im Einberufungspatente hieß es: „Die ernste Lage, in der sich Europa befindet und die folgenschweren Kämpfe, welche nahe an unserer Grenze entfesselt wurden, machen es zu unserer Regentenpflicht, alle Vertretungskörper der unserer Fürsorge anvertrauten Monarchie um uns zu versammeln.“ Die Regierung berief gleichzeitig die Landtage, mit Ausnahme jenes von Böhmen, ein, um die Wahlen für Reichsrath und Delegation vornehmen zu lassen und löste endlich den böhmischen Landtag auf, um ihn rasch neu wählen zu lassen.

In dem Vortrage an den Kaiser, mit welchem Graf Potocki das kaiserliche Patent zur Auflösung des böhmischen Landtages erbat, sprach der Ministerpräsident offen aus, daß die Hoffnung auf Beschickung des Reichsrathes durch den böhmischen Landtag gegenwärtig geringer sei denn je. Alle seine Versuche, die Czechen zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, waren mit Hohn und Hartnäckigkeit zurückgewiesen worden. Je mehr sich die Regierung veranlaßt fand, die Polen durch Concessionen zu gewinnen, desto unnachgiebiger vertraten auch Feudale und Czechen ihre staatsrechtlichen Forderungen. Die Neuwahlen im August ergaben den Sieg des Feudaladels im Großgrundbesitze. Damit war den Czechen die Mehrheit im Landtage gesichert. Die Abstinenz wurde aufgegeben und unter Erneuerung der im ersten Landtage von 1861 abgegebenen Rechtsverwahrung und ihrer staatsrechtlichen Declaration traten Feudaladel und Czechen in den Landtag ein. Der neugewählte Landtag erwies sich als die Fortsetzung des Belcredi'schen Landtages von 1867 und stellte sich voll und ganz auf den Standpunkt einer das böhmische Staatsrecht zu neuem Leben erweckenden Constituante.

Herbst machte es dem Grafen Potocki offen zum Vorwurfe, daß er gerade in diesem Momente die Krone zur Auflösung des Landtages veranlaßt hatte. In der Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses vom 19. November sagte er:

„Was das heißt, den böhmischen Landtag unter solchen Umständen auflösen, das wissen wir Alle, die wir die böhmischen Verhältnisse kennen, und das kann auch dem Ministerium nicht unbekannt geblieben sein. Einen böhmischen Landtag auflösen unter solchen Umständen, wo es wahrscheinlich ist, daß die Regierung einen anderen Landtag und eine andere Majorität in demselben, als es die bisherige war, erhält, das heißt im Großgrundbesitz die Enthaltung zahlreicher Männer von der Wahl herbeiführen, die zwar nicht gegen die Verfassung, aber auch nicht gegen den Willen Seiner Majestät stimmen wollen. Darum erklärt es sich, warum eine große Anzahl von Männern, erbittert durch die beständigen Auflösungen, durch das Nachhauseschicken, obschon man dem Willen Seiner Majestät getreulich nachkam, nicht an der Wahl theilnahm und eine Majorität zu Stande kommen mußte, wie sie wirklich zu Stande gekommen ist.“

Der Reichsrath wurde vom böhmischen Landtage nicht beschickt. Die Majorität der in den Landtag Gewählten betrachtete sich zunächst nicht als Landtagsmitglieder, sondern bloß als gewählte Vertrauensmänner für eine Constituante, der Landesausschuß wurde nicht gewählt, die gesammte administrative Thätigkeit des Landtages ruhte, die Verwirrung im Lande stieg von Tag zu Tag.

Graf Anton Auersperg schilderte das Seltsame der damaligen Lage am 16. November im Herrenhause:

Während an dem Vater der Nationalitätenlehre und des Nationalitätenzwistes sein eigenes Princip in Lothringen und im Elsaß züchtigend Rache nimmt, wollen seltsame Männer den Staat Maria Theresia's und Josef's in seine Nationalitätenpartikeln zerlegen. Während große Nachbarländer in vulkanischen Flammen in Eines zusammenschmelzen, sucht man bei uns in 17 Antiquitätenkammern nach alten Fürstenkronen, Herzogs- und Markgrafenhüten u. dgl., die alle doch nicht zugleich auf einem und demselben Haupte Platz finden können, statt die glorreiche, einheitliche Kaiserkrone Oesterreichs mit neuem Glanze, mit neuer Macht auszustatten und zu kräftigen.

Auch Fürst Carl Auersperg kritisirte in scharfer Weise dieses Vorgehen der Regierung:

Während des Anwachsens äußerer Gefahren vertieft man sich in das Labyrinth einer Experimentalpolitik, deren Erfolg: Erbitterung der Gemüther, Trostlosigkeit der Erwartungen ist. Es bleibe noch unerörtert, ob dieser Irrfahrtsursprung ein verantwortlicher oder unverantwortlicher ist, aber dringend geboten erscheint es hier ein entschiedenes Halt zuzurufen.

Kaiserliche Botschaft an die Landtage.

Die Landtage berief Potocki für die zweite Hälfte August ein. Sie sollten vor allem die Wahlen in den Reichsrath vornehmen, damit dieser angesichts der äußeren Lage so bald als möglich die Delegation zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten wähle. Die rasche und siegreiche Vorwärtsbewegung der deutschen Truppen auf französischem Gebiete dämpfte rasch den Eifer jener officiellen Kreise, welche eine active Theilnahme Oesterreichs an dem großen Weltereignisse im Westen Europas an der Seite Frankreichs gerne gesehen hätten. Der Gedanke vollster passiver Neutralität errang in Folge der deutschen Siege bald das entscheidende Uebergewicht.

In Dalmatien und Böhmen veranlaßte der unerwartete Siegeslauf der deutschen Waffen eine Verschiebung der Landtagseröffnung auf den 25., beziehungsweise 30. August und die ursprünglich für den 5. September angekündigte Eröffnung des Reichsrathes wurde auf den 15. September verschoben. In einer Reihe der Landtage trieben die Minoritäten Abstinenz. In Linz fehlten die Clericalen, in Czernowitz die Verfassungstreuen, in Brünn die czechischen Declaranten, in Zara die Italiener, in Innsbruck die Wälschtiroler und in Prag sahen sich nach dem Ausfalle der Wahl die Deutschen veranlaßt, dem Landtagssaale den Rücken zu kehren.

Eine kaiserliche Botschaft an die Landtage vom 20. August 1870 war im Wesentlichen für alle gleichlautend abgefaßt worden. Sie enthielt nur für einige derselben auf die speciellen Verhältnisse der Länder bezügliche Einschaltungen. Sie lautete:

Den folgenschweren Ereignissen gegenüber, deren Schauplatz Europa ist, haben wir es als unsere dringende Regentenpflicht erkannt, für den unverzüglichen

Zusammentritt der gesetzlichen Vertreter unserer Monarchie Sorge zu tragen, und zu diesem Ende haben wir sämmtliche Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einberufen. Mit hoher Befriedigung erfüllt es uns, in einem so ernsten Momente, wo unsere Monarchie mehr denn je des einträchtigen Zusammenwirkens aller ihrer Völker bedarf, die Vertreter unseres geliebten Landes (folgt der Name der Provinz) versammelt und von jenem hingebungsvollen Patriotismus beseelt zu wissen, den unser getreues Land so vielfach bethätigt hat.

Für den galizischen Landtag war hier folgender Passus eingeschaltet:

Auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten harren zwar wichtige Fragen der Lösung, in Bezug auf welche unsere Regierung es als eine ihrer ersten Aufgaben zu betrachten hat, die dabei zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten auf dem Boden der Verfassung zum Austrage zu bringen. Und insbesondere ist es hinsichtlich der vom Landtage ausgesprochenen Bedürfnisse des Landes unser Wille, daß die Regierung, welche dieselben bereits in reiflichste Erwägung gezogen hat, hierüber dem Reichsrathe entsprechende Vorlagen mache, durch welche die Wünsche des Landes innerhalb der Grenzen der Reichseinheit und mit Beachtung der politischen Verhältnisse der möglichen Erfüllung zugeführt werden.

Für die übrigen Landtage wurde im Patente folgender Satz gebraucht.

Wenn auch auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten wichtige Fragen ihrer Lösung harren und unsere Regierung es als eine ihrer ersten Aufgaben zu betrachten hat, die dabei zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten auf dem Boden der Verfassung zum Austrag zu bringen.

Dem Tiroler Landtag wurde an dieser Stelle gesagt:

.... so erwarten wir gleichwohl von unseren treuen Tirolern, deren Hingebung für das Vaterland und unseren Thron zu allen Zeiten sich so glänzend bewährt hat, daß sie sich der Erkenntniß nicht verschließen, es könne in diesem Augenblicke sich zunächst nur darum handeln ...

Dann besagte das Patent für die übrigen Landtage:

Es werden sich gleichwohl die im Landtage versammelten Vertreter der Erkenntniß nicht verschließen, daß es sich nur darum handeln kann, jene höchsten Interessen wahrzunehmen, deren Gemeinsamkeit eine glorreiche Geschichte geheiligt hat und deren einheitliche Förderung die Macht und das Ansehen unseres Reiches bedingt.

Hier folgte dann die Mahnung für den galizischen Landtag:

Wir erwarten dies vom galizischen Landtage mit um so größerem Vertrauen, als die Gefühle und Interessen, welche das Land mit unserer Krone verbinden, in den letzten Jahren zum kräftigen und offenbaren Ausdruck gelangt sind.

Der Schlußpassus, an sämmtliche Landtage gerichtet, lautete:

.... und fordern den Landtag auf, die Wahlen in den Reichsrath ohne Aufschub vorzunehmen, damit wir die gesetzlichen Vertreter der Monarchie um uns versammeln können, deren verfassungsmäßige Mitwirkung dringend geboten erscheint.

Adressen und Proteste der Landtage.

Einige Landtage mit föderalistischer Mehrheit beantworteten die kaiserliche Botschaft mit Adressen, in denen sie unter nachträglicher Anerkennung des Ausgleiches mit Ungarn ihre staatsrechtlichen Wünsche erneuerten und — abgesehen vom böhmischen Landtag, der als letzter seine ablehnende Entschließung faßte — erklärten, der Aufforderung zur Reichsrathswahl nur mit Rücksicht auf die äußere Lage und ohne Präjudiz für ihre Stellung zur Verfassung Folge zu leisten, da sie angesichts der Kriegsgefahr den Zusammentritt der Delegationen ermöglichen wollten. Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Istrien, Galizien und die Bukowina wählten ihre Vertreter in den Reichsrath ohne Vorbehalt.

In Oberösterreich annullirte die liberale Majorität des Landtages einige clericale Wahlen. Die Clericalen brachten ihre Rechtsverwahrung vor, protestirten gegen alle Beschlüsse des Landtages, sowie gegen die nicht zu Recht bestehende Verfassung, gegen den nicht gesetzmäßigen Reichsrath, gegen die confessionellen Gesetze, welche ihren religiösen Gefühlen widerstreiten und verließen hierauf den Landtagssaal.

Die deutsch-liberale Mehrheit des mährischen Landtages beschloß eine Resolution gegen die Wiederkehr der czechischen Declaration im Landtage und erklärte unter Ablehnung des böhmischen Staatsrechtes an der Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit Mährens festzuhalten. Für die Forderungen nationaler Gleichberechtigung sei der Boden der Verhandlung im Reichsrathe zu suchen.

Im galizischen Landtag sprachen sich die Ruthenen in ihrem Adreßentwurfe für directe Reichsrathswahlen aus und führten Beschwerde über ihre Zurücksetzung und Benachtheiligung durch die Landtagswahlordnung. Ihre Adresse, welche Metropolit Sembratowicz dem Kaiser überreichte, besagte:

„In der Absicht, die Ruthenen zu unterdrücken, hat die Mehrheit des Landtages, trotz der Proteste des ruthenischen Volkes die sogenannte Resolution beschlossen, mit welcher die Ruthenen sich nicht einverstanden erklären. Denn sie nimmt dem ruthenischen Volke seine politische Stellung, macht die ruthenische Frage zu einer inneren Angelegenheit Galiziens und überläßt die Ruthenen der Willkür der unnatürlichen polnischen Mehrheit des Landtages, die von der Gleichberechtigung der Ruthenen mit den Polen nichts wissen will. Die Resolution ist nicht der Ausdruck der Mehrheit der Bevölkerung Galiziens."

Die Slovenen beschlossen im Krainer Landtag im August 1870 eine Adresse, in der sie ihren Widerstand gegen die Decemberverfassung neuerlich ankündigten, die Erweiterung der Landesautonomie im Sinne des Octoberdiploms verlangten, den ganzen Schulunterricht der Ingerenz des Landtages unterstellt wissen wollten und die Vereinigung aller slovenischen Landestheile zu einem gemeinsamen administrativen Körper befürworteten. Die Wahl in den Reichsrath sollte nur erfolgen, um angesichts der Kriegsereignisse die Wahl der Delegation im Parlamente

zu ermöglichen. Die Slovenen verwahrten sich jedoch dagegen, daß diese Beschickung des Reichsrathes als ein Präjudiz für die Anerkennung des Parlamentes angesehen werde und verpflichteten die in den Reichsrath entsendeten Mitglieder, sich dort an das Programm der Landtagsadresse zu halten. Im November 1870 fand eine Conferenz südslavischer Parteiführer in Laibach statt. Das Programm des „Illyrismus" wurde discutirt, die staatsrechtliche Vereinigung aller Slovenen als Programm aufgestellt und für die Ausbreitung dieser Idee in den slovenischen Nachbarbezirken die Agitation eingeleitet. Man sorgte für die slovenische Propaganda in Kärnten, wo schon vorher ein slovenischer Tabor in Feistritz stattgefunden hatte.

Die clericale Majorität des Vorarlberger Landtages beantwortete die kaiserliche Botschaft mit folgender Adresse:

> Die Vertreter von Vorarlberg wollen die Einheit und Macht Oesterreichs, welche aber nur durch das Octoberdiplom gewährleistet sind; sie wollen die gefährlichen inneren Wirren auf dem Verfassungswege aber nur durch die allein zu Recht bestehende Octoberverfassung lösen, und sie können ihren Patriotismus nur vollkommen bethätigen durch die Rückkehr zur pragmatischen Sanction Karl VI. Oesterreich soll ein Bollwerk der Civilisation und Freiheit gegen das heidnische Nationalitätenprincip sein und bleiben; die Vertreter sprechen den Schmerz des Volkes von Vorarlberg aus über die das religiöse Bewußtsein beleidigende und die Gewissensfreiheit tief verletzenden Gesetze, sie fordern eine gerechte Steuergesetzgebung, wohlfeilere Verwaltung, Verminderung der Lasten der Wehrpflicht, Rheincorrection und den Bau der Arlbergbahn.

Die Croaten, welche nun bereits die Mehrheit im Dalmatiner Landtage erlangt hatten, annullirten eine Reihe italienischer Wahlen und traten für die Union mit Croatien ein. Die italienische Sprache sollte in Dalmatien nicht mehr als Verhandlungssprache des Landtages gelten. In Folge dessen beschlossen die Italiener die Abstinenz. Der dalmatinische Landtag nahm die Wahlen für den Reichsrath unter Rechtsverwahrung vor.

Der Triester Landtag beantwortet die kaiserliche Botschaft mit einer Adresse, in welcher die Gewährung der historischen Rechte der Stadt verlangt wurde, wie sie das Octoberdiplom und das Patent vom 20. September 1865 in Aussicht stellten. Unter dieser Bedingung erklärte sich der Landtag bereit, die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen. Anläßlich der Einnahme Roms am 22. September 1870 kam es zu nationalen Demonstrationen. Die Irridenta erzwang eine Illumination der Häuser, schlug unbeleuchtete Fenster ein und schrie Viva Garibaldi! Evviva la republica! Die Polizei mußte einschreiten. Im October fanden anläßlich der Durchführung der Auflösung der Territorial-Miliz Excesse im Territorium statt. Die Wahl in den Reichsrath wurde vom Landtage im November vorgenommen. Die Gewählten weigerten sich eine Zeitlang, das Mandat auszuüben und erschienen verspätet im Parlamente.

Tiroler Partikularismus.

Die am 11. September 1870 beschlossene Antwort des Tiroler Landtages auf die kaiserliche Botschaft besagte:

> Durch die Adresse des Tiroler Landtages vom 1. März 1867 sind die öffentlichen Rechte des Landes, seine Stellung zur Gesammtmonarchie, seine Selbstständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung für alle Zukunft gewährt worden und der Ausschuß hält an dieser Voraussetzung fest. Die kaiserliche Botschaft vom 15. August 1870 fordert angesichts der bedrohlichen Ereignisse, deren Schauplatz Europa geworden ist, den Landtag auf, die höchsten Interessen des Reiches wahren zu helfen, deren einheitliche Förderung die Macht und das Ansehen desselben bedingt. In Berücksichtigung der folgenschweren Ereignisse, von welchen die allerhöchste Botschaft veranlaßt wurde und mit Rücksicht auf die eingangs erwähnte Adresse des Tiroler Landtages wird dem Landtage empfohlen, für diesmal in die für den 15. September nach Wien einberufene Versammlung von Vertretern aller nicht ungarischen Königreiche und Länder Abgeordnete zu entsenden, damit sie dort das dem Tiroler Landtag zustehende Recht, sowohl der Wahl in die Delegation, als auch der Betheiligung an der Berathung über die höchsten Interessen des Reiches ausüben.

Der Landtag gab damit nachträglich seine Zustimmung zum ungarischen Ausgleich, stellte aber zugleich das ausdrückliche Verlangen, der Kaiser möge sich als Graf von Tirol vom Lande huldigen lassen.

Der Tiroler Landtag entsendete im October 1870 auch eine Deputation an den Kaiser mit dem Ansuchen um Amnestie für die wegen politischer Delicte, zumal wegen der vielen Schulexcesse Verurtheilten und um Aufhebung der Schulgesetze. Der Kaiser versprach die Wünsche der Deputation an das Ministerium zur Prüfung zu leiten. Damit hoffte die Regierung sich der Unterstützung der Deutsch-Clericalen zu versichern.

Im December besuchte der Kaiser Meran, wo die Kaiserin weilte. Die Clericalen demonstrirten für das Tiroler Landrecht. Graf Taaffe setzte sich für die nachträgliche Sanctionirung des vom aufgelösten Landtage im Jahre 1869 beschlossenen Landesvertheidigungsgesetzes ein, dessen § 4 vom Reichsrathe bekämpft worden war, da diese Bestimmung für die Tiroler Landesschützen die Ausnahme vom Reichsgesetze feststellte, daß sie nur unter Zustimmung des Landtages außer Landes verwendet werden dürfen. Die Sanction des Landesgesetzes erfolgte am Weihnachtstage des Jahres 1870. Der Pfarrer von Schoena bei Meran nahm demonstrativ an diesem Tage das seit dem Kirchenstreite unterlassene Kirchengebet für den Kaiser wieder auf. Wenige Tage später, als der Kaiser in Innsbruck weilte, betonte er beim Empfange des Landesausschusses von Tirol, daß die Sanctionirung des Landwehrgesetzes aus Gründen politischer Nothwendigkeit erfolgt sei, es liege daher kein Grund vor, daraus eine Parteiangelegenheit zu machen. Bischof Gasser machte eine Anspielung auf die bedrängte Lage des Papstes. „Ich werde zeigen," erwiderte ihm der Kaiser, „daß ich ein katholischer Fürst bin!" bemühte sich aber beim Empfange der Deputationen der

Gemeindevertretungen und Vereine wiederholt zu betonen, daß es nothwendig sei, eine Ausgleichung der Interessen auf dem Boden der Verfassung anzubahnen.

Diese Begünstigung der Tiroler im Landwehrgesetze wurde dann der Gegenstand eingehender Debatten in der Herbstsession der Delegation, Czechen und Polen traten für die Schaffung nationaler Armeen ein. Die Czechen billigten die dem Lande Tirol gewährte Concession, trotzdem militärische Fachmänner, darunter Erzherzog Albrecht festgestellt hatten, daß Tirol weniger durch die Blutsteuer belastet sei als die anderen Länder, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre die Zahl ihrer Stellungspflichtigen verdoppelt hatten. Die Czechen deducirten aus der Wahrung des Privilegiums für Tirol, ihr Recht auf Schaffung einer eigenen territorialen Armee in Böhmen. Im galizischen Landtage beantragte dann auch Chrzanowski im September 1870, die Landwehr auf nationaler Grundlage zu organisiren und der Landtag beschloß eine Resolution in diesem Sinne.

Adreßdebatte im böhmischen Landtage.

Der neugewählte, in seiner Mehrheit föderalistische Landtag von Böhmen trat am 30. August zusammen. Am 1. September 1870 stellte die Majorität den Antrag, die kaiserliche Botschaft mit einer Adresse zu beantworten und die Sitzungen bis zur Berathung des Adreßentwurfes zu vertagen. Zeithammer befürwortete diesen Antrag. „Wir sind nur zu dem Zwecke in den Landtag eingetreten," sagte er, „um das Wort des Königs zu hören, nicht aber andere Angelegenheiten zu erledigen, da wir diese Versammlung nicht als den legalen Landtag des Königreiches Böhmen betrachten. Der Landmarschall entsprach dem Willen der Majorität. Namens der Deutschen erhob Dr. Herbst Protest gegen diesen Vorgang.

Der Entwurf der Adresse bekämpfte die Decemberverfassung und das centralistische Regierungssystem, welches die historische Grundlage und den Beruf Oesterreichs verkenne. Nur ein Königreich Böhmen, das in sich, als staatliche Individualität, ein Ganzes bilde, könne als ein Bollwerk des Reiches dienen. Neben der Adresse wurde ein Memorandum an die Krone beschlossen. In demselben wurde die Legalität des Landtages bestritten und behauptet, der Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung sei nicht berechtigt, bindende Vereinbarungen abzuschließen. Unter vorläufiger Anerkennung des ungarischen Ausgleiches verlangte das Memorandum für die Länder der böhmischen Krone eine gleiche Unabhängigkeit und ein gleiches Maß von Rechten. Die Beschickung des Reichsrathes sei daher für den Landtag unmöglich. Es müsse die Reform der Landesordnung nach jener Form, wie sie im Entwurfe Pillersdorf's vom 8. April 1848 geplant war, vorausgehen. Für diesmal wolle der Landtag aber ohne eine Präjudiz zu schaffen, angesichts der Kriegsgefahr eine Deputation in die Delegation entsenden. Uebrigens sei der Landtag auch bereit, eine Deputation aus

seiner Mitte zu entsenden, um mit den gesetzlichen Vertretern der anderen Länder in Verhandlung zu treten.

In der Adreßdebatte des Landtages erhitzten sich die Gemüther. Der Feudaladel pochte auf seinen Einfluß bei Hofe und die czechische Majorität trat mit einer Entschiedenheit für das böhmische Staatsrecht ein, als wäre eine Ablehnung desselben durch die Krone nicht mehr möglich. Dem Proteste der deutschen Minorität gegen Föderalismus und böhmisches Staatsrecht entgegnete am 14. September 1870 Dr. Rieger:

„Wir wollen keine Octroyirung, wie Dr. Herbst meinte, wir wollen unser Recht. Wie dies erreicht wird, wie seine Anerkennung von jenen legal scheinenden Vertretungskörpern zu erzielen sein wird, das ist Sache der Krone und der Regierung. Wir wollen nicht eine Wiederholung jener Form, in welcher der ungarische Ausgleich zu Stande gekommen ist, aber man antworte uns nicht mit der Berufung auf Paragraphe, sonst könnte es geschehen, daß der Abschluß des Ausgleiches mit Böhmen die Deutschen gerade so überrascht, wie der mit Ungarn geschlossene sie überraschte. Die Deutschen wollen unseren König zum Vasallen König Wilhelms von Preußen machen, sie glauben an ein Blaublut der Nationen, an ein Vorrecht der Deutschen vor den Slaven. Seien Sie nachgiebig, geben Sie uns unser Selbstbestimmungsrecht zur Ehre, Macht und Freiheit Oesterreichs.".

Dieser Entschiedenheit gegenüber verhallten die Proteste der deutschen Minorität. Von czechischer Seite glaubte man nicht an die Möglichkeit, daß dem Willen der feudal-czechischen Mehrheit des Landtages werde widersprochen werden und rechnete auf die Aengstlichkeit Potocki's, eine den Wünschen der Slaven gegnerische Haltung einzunehmen. Die Czechen ließen es in der Adreßdebatte nicht an Drohungen gegen die Regierung fehlen, und um sie gefügig zu machen, wurde für den Fall der Ablehnung der czechischen Wünsche die Steuerverweigerung in Aussicht gestellt. Der Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath wurde thatsächlich nicht Folge geleistet.

Vergebens trat Hasner für die Verfassung und gegen die aufgestellte Staatsrechtstheorie ein. Er erinnerte in der Adreßdebatte daran, wie Kaiser Karl IV. es war, der angeordnet hatte, daß der gewählte König von Böhmen, um anerkannt zu werden, die Belehnung vom deutschen Kaiser erhalten müsse; daß die Ferdinandea, auf die sich die Staatsrechtler beriefen, seinerzeit von den Standesherren, unter denen sich auch die Thun's und Deym's befanden, bekämpft wurde, weil sie den Vorbehalt enthielt, daß diese Landesordnung geändert werden könne. Die ständische Verfassung entbehre seit der Aufhebung der Patrimonialverhältnisse jeglicher Grundlage. Die Krone war daher berechtigt, ohne Rücksicht auf die Ferdinandea die Verfassung ins Leben zu rufen.

Die Majorität des Landtages stimmte für die föderalistische Adresse, nachdem sich die Deutschen aus dem Saale entfernt hatten. Fürst Karl Schwarzenberg, die Seele des czechisch-feudalen Ansturmes, regte die Entsendung einer Deputation an den Kaiser an, die am 18. September 1870 mit der Adresse und dem Memorandum in der Hofburg erschien.

Oberstlandmarschall Graf Nostiz hielt die Ansprache an den Kaiser, der dieselbe mit Folgendem erwiderte:

„Die mir überreichte Adresse und Denkschrift des Landtages meines Königreiches Böhmen werde ich meiner Regierung zu dem Ende übergeben, damit sie dieselbe unverweilt einer eingehenden Prüfung unterziehe und mir ihre Anträge vorlege. Meine Entschließungen werde ich dem Landtage des Königreiches Böhmen bekannt geben. Es gereicht mir zur Befriedigung, in dieser Adresse neuerdings den Ausdruck jener Treue und Ergebenheit zu finden, welche mein Königreich Böhmen von jeher auf das glänzendste bewährt hat. Bethätigen Sie Ihre loyale Gesinnung, indem Sie angesichts der folgenschweren Ereignisse der Gegenwart meiner in der Botschaft ergangenen Aufforderung Folge leisten, da ich den Boden der Verfassung nicht verlassen will."

Das kaiserliche Rescript.

Die Krone und die Regierung befanden sich durch die ablehnende Haltung des böhmischen Landtages in großer Verlegenheit. Der Reichsrath war einberufen worden, um die Delegation zu wählen, welche angesichts der auswärtigen Ereignisse auf die Haltung der Monarchie hätte Einfluß nehmen sollen. Nach Ausbruch der Feindseligkeiten am Rhein hatte die Regierung am 19. und 21. Juli durch Erlässe die Pferde, Waffen- und Munitionsausfuhr verboten. Einen Moment lang schien es fast, als könnte Oesterreich in die Lage kommen, seine volle Neutralität aufzugeben. Um so peinlicher berührte es die Regierung, der Beihilfe der legislativen Körperschaften entrathen zu müssen. Aber die Föderalisten verhinderten den rechtzeitigen Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und suchten denselben arbeitsunfähig zu machen. Glücklicherweise wurde die Neutralitätsfrage durch den Siegeslauf der deutschen Armeen auf französischem Boden von selbst gelöst. Was Manche im Stillen gewünscht, was man sich in Böhmen offen auszusprechen nicht scheute, daß Oesterreich nun in der Lage wäre, an Preußen Rache zu üben, erschien von nun ab als ein unvernünftiges Verlangen. Die Regierung mußte aber trotzdem an dem Zusammentritt des Reichsrathes festhalten, dessen Eröffnung für den 15. September festgestellt worden war. Am 29. September 1870 wurde im böhmischen Landtage das kaiserliche Rescript, die Antwort auf die Adresse, verlesen.

„Die in der allerunterthänigsten Adresse des Landtages unseres Königreiches Böhmen ausgesprochenen Anschauungen und Wünsche haben wir mit Aufmerksamkeit und jener ernsten Erwägung aufgenommen, welche uns gegenüber den Kundgebungen unserer Völker stets als Pflicht erschienen ist. Mit Genugthuung haben wir dabei die treue Hingebung an uns und an die Sache unseres Hauses begrüßt, welche in dieser Adresse loyalen Ausdruck gefunden haben, und mit lebhafter Befriedigung erfüllt uns die Anerkennung der Thatsache, daß die Lage des Augenblickes mehr als je des einmüthigen Zusammenwirkens aller Völker der Monarchie bedarf. Hierauf gestützt, dürften wir uns der Erwartung hingeben, daß die Landtage dem Gefühle dieser treuen Hingebung thatsächlich entsprechen werden. Nichtsdestoweniger hat der Landtag unter Berufung auf das staatliche Eigenrecht unseres Königreiches Böhmen die Vollziehung der Wahlen

in den Reichsrath abgelehnt und uns die Einschlagung von Bahnen angerathen, die außerhalb des verfassungsmäßigen Rechtes der unserem Scepter unterworfenen Königreiche und Länder liegen und deren Verfolgung nur den Verwirrungen neuer Rechtserschütterungen entgegenführen könnte. Wir sind uns des Glanzes wohl bewußt, den die Krone unseres Königreiches Böhmen um das Ansehen und die Macht unserer Monarchie gebreitet hat. Wir sind auch entschlossen, demselben neuerdings die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes unverbrüchlich zu verbriefen und gleich wie bei unseren erlauchten Vorfahren soll die Krönung mit der Krone Böhmens unserer innigen Einigung mit dem Volke Böhmens leuchtend Ausdruck geben. Aber wir erinnern den Landtag daran, daß das Verhältniß des Landes zum Monarchen mit den Beziehungen, in welchen es insbesondere durch die pragmatische Sanction zu der Gesammtmonarchie getreten ist, nicht bloß Verpflichtungen der Krone, sondern auch eine reiche Anzahl von Rechten umfaßt, die ihre Uebung ausschließlich in der Person des gemeinsamen Monarchen finden. Mit Freuden haben wir der Ausschließlichkeit dieser Uebung entsagt, als wir unseren Willen aussprachen, im Einklange mit den Wünschen und den Bedürfnissen unserer Völker, die Grundsätze constitutioneller Regierung in das Staatsrecht der Monarchie einzuführen. Der Schutz und Schirm, welche unsere kaiserliche Vollgewalt dem Königreiche Böhmen stets geboten hat, soll durch die Theilnahme nicht gemindert werden, welche die Vertretung Böhmens im Vereine mit den übrigen Völkern des Reiches an den wichtigsten Functionen des Staatslebens zu nehmen berufen ist. Wir sind gern bereit, billigen Wünschen jederzeit unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und so haben wir unsere Geneigtheit, die Beziehungen unseres Königreiches Böhmen zur Gesammtmonarchie einer Revision unterwerfen zu lassen, bereits wiederholt Ausdruck gegeben. Die Klagen über die Mängel der Wahlordnung vom 26. Februar 1861 sind nicht unbeachtet an uns vorübergegangen. Es wird unsere ernste Sorge sein, diesen Klagen abzuhelfen, sowie anderen begründeten Ansprüchen unseres Königreiches Böhmen gerecht zu werden, so weit diese mit den Interessen des Gesammtreiches, mit der Sicherung und nöthigen Machtstellung desselben vereinbar sind. Nichts kann uns mehr am Herzen liegen, als die dauernde Befriedigung unseres böhmischen Volkes, nichts erwünschter sein, als die treue Hingebung dieses Volkes nicht bloß dem Dienste seines engeren Vaterlandes, sondern auch den Aufgaben des Gesammtvaterlandes in unbestrittener Rechtsform zugewendet zu sehen. Wir verkennen nicht den Bestand bedauerlicher Verwirrungen, die durch schwere innere Krisen in dem öffentlichen Rechte vielfach eingetreten sind. Allein aus der Verwirrung und dem Widerspruche erhebt sich eben als fester Punkt unser kaiserliches Wort vom 20. October 1860, das Wort der diesem Diplome angereihten Staatsgrundgesetze vom 20. Februar 1861 und vom 21. December 1867. Es hieße von diesem Worte die Weihe einer feierlichen Verpflichtung der Krone streifen, es hieße einen festen und gesicherten Rechtsboden mit den Schwankungen zweifelhafter, bestrittener und sich durchkreuzender Ansprüche vertauschen, wollte man die von Allen gewünschte Verständigung auf anderer Basis als auf der der geltenden Verfassung vollziehen. Der Vertretung unseres Königreiches Böhmen ist die volle Gelegenheit gegeben, den Wünschen und Bedürfnissen desselben wirksamen Ausdruck zu geben; der Landtag möge dabei der loyalen Unterstützung der Regierung, sowie des Entgegenkommens unserer Völker gewiß sein. Verweigert er seine Theilnahme, verschmäht er den Boden zu betreten, welche die Verfassung den berechtigten Forderungen Aller erschlossen hat, so bürdet er sich eine Verantwortung auf, deren Größe mit der geschichtlichen Entwickelung wächst. In der That, noch einmal ist es die folgenschwere Bedeutung dieses Augenblickes, auf welchen wir die Aufmerksamkeit des Landtages unseres König-

reiches Böhmen lenken wollen. Um so dringender ist unser Wunsch und um so berechtigter unsere Erwartung, in dieser ernsten Stunde die gesetzlichen Vertreter der gesammten Monarchie um uns versammelt zu sehen. In diesem Sinne fordern wir den Landtag unseres Königreiches Böhmen erneuert auf, die Wahlen in den Reichsrath ungesäumt vorzunehmen und entbieten den Mitgliedern des Landtages unseren kaiserlichen und königlichen Gruß."

Zurückweisung des Rescriptes.

In der Landtagscommission, welcher das Rescript vom September 1870 zugewiesen wurde, entschied die Majorität für die Entsendung einer neuen Adresse und die Ablehnung der Wahlen in den Reichsrath. Rieger erklärte in der Commission mit Berufung auf das böhmische Staatsrecht, der Kaiser sei nicht berechtigt, die in dem Rescripte anerkannten Rechte des Königreiches Böhmen zu alieniren. Der gegenwärtige Reichsrath sei keine Vertretung im Sinne des Octoberdiplomes.

In der Sitzung des Landtages vom 5. October 1870 wurde der Antrag der Minorität auf Beschickung des Reichsrathes abgelehnt. Die Deutschen verließen wieder den Saal. Czechen und Feudale beschlossen die neue Adresse und der Landtag wurde vom Oberstlandmarschall Grafen Nostiz vertagt. Bei der Ablehnung der Reichsrathsbeschickung erklärte Leo Thun als Wortführer des Feudaladels:

„Wir, meine Stammesgenossen und ich, fühlen den Schmerz, dem kaiserlichen Wunsche nicht entsprechen zu können, noch etwas mehr als die anderen Mitglieder dieses Hauses, wir, denen die Vorsehung eine geordnete, dem Throne näher stehende Stellung gegeben. (Höhnisches Lachen links.) Ja, ich höre wohl recht den Hohn aus ihrer Aeußerung, aber er vermag nicht die Wahrheit zu bannen, daß die Vorsehung es ist, welche über das Geschick der Menschen entscheidet, daß die Vorsehung uns unsere Stellung einräumt, die wir allerdings nicht für besser halten, als die anderer Menschen, die uns aber in die Nähe des Monarchen bringt, in persönlichen Stand zu seiner Majestät, in nähere Beziehungen der gnädigsten Art. Ich fühle deshalb, ich wiederhole es, den Schmerz mehr als Andere, fühle ihn mit Standesgenossen, die in ähnlicher Lage sich befinden wie ich. Mag sein, daß dies eine patriarchalische Auffassung ist, mag sein, daß sie und meine so verlachte Bemerkung dem Feudalismus entstammt. Ich erkläre, daß wir dieses Zeichen tragen werden aller Zeit und aller Orten. Das Octoberdiplom fordert einen politischen Kampf heraus; in ihm darf die Ueberzeugung nicht schweigen, sie muß ausgesprochen werden, auch wenn der Kaiser eine andere Meinung als die seine bezeichnet, so muß es werden im Interesse des Landes, des Reiches und der Dynastie."

Eine so schroffe Ablehnung des kaiserlichen Wunsches durch die Adreßcommission veranlaßte damals selbst einige Mitglieder des feudalen Hochadels, der entscheidenden Landtagssitzung fern zu bleiben, darunter waren Graf Westphalen und Fürst Johann Adolf Schwarzenberg. Diese Aristokraten erklärten, aus Treue für den Monarchen der Demonstration vom 5. October nicht beiwohnen zu wollen.

Herbst schilderte später in der Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses vom 19. November 1870 die Zustände, welche der böhmische Landtag durch seinen Beschluß geschaffen hatte. Die Declaration war ein überwundener Standpunkt, die Krönung des Königs bedeutete nur mehr das Symbol des souveränen Staates Böhmen. Der souveräne böhmische Staat war die Forderung des Landtages geworden. Die fortdauernden Ausgleichsverhandlungen steigerten die staatsrechtlichen Postulate und ein Zustand war eingetreten, den man auf deutscher Seite als einen anarchistischen bezeichnen konnte.

Confessioneller Streit — Die Beeidigungsfrage.

Neben der Frage der Reichsrathsbeschickung beschäftigte die confessionelle Frage eine Reihe der von Potocki einberufenen Landtage. Die Publication des Infallibilitätsdogmas, die Besetzung Roms durch die Truppen des Königs Victor Emanuel und der Zusammenbruch der weltlichen Herrschaft des Papstes brachten eine große Aufregung im clericalen Lager hervor, die Landtage und die Gemeinden nahmen an dieser Bewegung je nach ihrem Parteistandpunkte theil, und demonstrirten für oder gegen die confessionellen Gesetze.

In Niederösterreich wollte der Landtag die Virilstimme des Religionslehrers im Schulaufsichtsgesetze streichen. Die Religionslehrer sollten nur bezüglich des Religionsunterrichtes im Ortsschulrathe eine entscheidende Stimme haben. Statthalter Baron Weber sistirte im October den Beschluß des Gemeinderathes von Wien, wonach die Directoren der städtischen Schulen darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ein gesetzlicher Zwang zur Betheiligung der Schüler an religiösen Uebungen nicht bestehe, dieselben daher nicht verhalten werden könnten, bei der Frohnleichnamsprocession zu erscheinen und unbedeckten Hauptes an dem Umzuge theilzunehmen. Die Sistirung des Beschlusses war über Protest des erzbischöflichen Consistoriums erfolgt.

Bischof Zwerger verlangte vom städtischen Schulrath in Graz im October 1870 die Vermehrung der religiösen Uebungen an den städtischen Schulen, tägliches Gebet vor und nach der Schule, tägliche Anhörung der Messe, viermal im Jahre Beichte und corporative Betheiligung an den Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsprocessionen, stets unter Assistenz der Lehrer. Der städtische Schulrath strich das tägliche Gebet, die tägliche Messe, eine Beichte und die Processionen. Er gestattete nur die Messe an Sonn- und Feiertagen, das Gebet vor und nach der Religionsstunde und dreimaliges Beichten im Jahre. Man suchte gegen den Bischof zu demonstriren und leitete zur Errichtung einer confessionslosen Schule in Graz eine Sammlung ein, welche die Statthalterei verbot. Das Ministerium bestätigte über Recurs dieses Verbot, mit der Begründung, daß, sowie den vom Staate nicht anerkannten Religionsbekenntnissen nur die häusliche Religionsübung zugestanden ist, auch für religionslose Kinder der gesetzlich freigestellte häusliche Unterricht offen

stehe, während die Errichtung confessionsloser Schulen mit oder ohne Oeffentlichkeit nicht zulässig sei.

Im März 1870 veröffentlichte die Pönitentiarie in Rom zwei Erlässe, in welchen die Ablegung des Eides auf die Verfassung den Geistlichen mit dem Hinweis auf die Allocution Pius IX. vom 22. Juli 1868 als unerlaubt und nur unter Verwahrung und mit der Clausel: „unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche" für zulässig erklärt wurde. In den Landtagen nahmen die Clericalen dies zum Anlaß, die Angelobung zu verweigern. Bischof Amberg erklärte am 20. August 1870 im Vorarlberger Landtage, es sei ihm nicht möglich, die Angelobung auf die Verfassung ohne Vorbehalt abzulegen. Da der Landtag eine solche Angelobungsform als der Landesordnung widersprechend zurückwies, verließ der Bischof den Landtag.

Im Tiroler Landtage gaben Greuter und 28 Genossen eine gleiche Erklärung zur Wahrung ihres Gewissens, aber auch zur Wahrung der im Octoberdiplom dem Landtage eingeräumten Rechte ab. Landeshauptmann Grebmer beharrte auf der Forderung eines bedingungslosen Gelöbnisses. Es wurde zwischen der Regierung und den Eidverweigern lange verhandelt, bis sie sich endlich am 5. September zur Abgabe des Gelöbnisses, mit einer bloßen reservatio mentalis herbeiließen. Inzwischen hatte der Landtag seine Sitzungen sistirt.

In Böhmen leisteten die Feudalclericalen im Landtag das Gelöbniß mit der Erklärung, den thatsächlich bestehenden Gesetzen jenen Gehorsam zu leisten, zu welchem jeder Staatsbürger in seinem Gewissen verpflichtet ist.

Clericale Landwehrpflichtige einzelner Länder verweigerten im Herst 1870 gleichfalls den Eid auf die Verfassung. Es mußten Straferlässe gegen die Eidesverweigerer publicirt werden.

In Tirol stellten einzelne Pfarrer die Kirchengebete für den Kaiser ein, wie zur Zeit des Streites um das Protestantengesetz. Kundgebungen für die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes fanden aller Orten statt; Mißtrauensvoten für den Reichskanzler Grafen Beust wurden beschlossen, für den „Gefangenen im Vatican" auf allen Kanzeln das Mitleid der Gläubigen rege gemacht und Sammlungen für den Petrispfennig veranstaltet.

Als der Wiener Gemeinderath den Altkatholiken die Salvatorkapelle im Rathhause für die Abhaltung ihres Gottesdienstes einräumte, erhob Cardinal Rauscher im October 1870 dagegen Protest.

Stremayr erinnerte am 1. August in einem Erlasse die Mittelschulprofessoren an den Gymnasien geistlicher Orden daran, daß sie verpflichtet seien, die Lehramtsprüfungen abzulegen, weil sonst diesen Gymnasien das Recht, staatsgiltige Zeugnisse zu ertheilen, abgesprochen werden müßte und sie nicht in der Lage wären, Maturitätsprüfungen abhalten zu lassen. Der Widerstand wider die confessionellen Gesetze dauerte in den Ländern fort. Da die Clericalen alle Gegner der Regierung kräftig unterstützten, glaubten die Behörden durch Nachsicht die Haltung des Clerus zu Gunsten der Regierung ändern zu können.

Eröffnung der Reichsrathssession — Thronrede.

Noch während der böhmische Landtag tagte und neuerlich über die Ablehnung der kaiserlichen Aufforderung zur Wahl in den Reichsrath berieth, trat der Reichsrath am 15. September 1870 zur Eröffnung seiner sechsten Session zusammen. Der Triester Abgeordnete Baron Pascotini als Alterspräsident gab in seiner Ansprache an das Haus dem Bedauern Ausdruck, daß das Königreich Böhmen noch keine Vertreter entsendet habe.

Im Herrenhause stellte sich das neuernannte Präsidium vor. Als Präsident fungirte Franz Graf Kuefstein, als Vicepräsidenten Rudolf Graf Wrbna und Graf Otto v. Fünfkirchen. Präsident Graf Kuefstein sagte in seiner Antrittsrede:

„Ich vermisse mit tiefem Schmerze so viele, die in der ersten Zeit unserer Verhandlungen an denselben theilnahmen. Sie halten sich noch immer fern; beinahe feindselig steht ein Land dem anderen gegenüber. Unsere Arme sind ihnen immer geöffnet, wie unsere Herzen und wie die Thüren dieses Hauses, welches die Wohnung enthält, die sie zu beziehen berechtigt sind. Diese Wohnungen sind geräumig genug, und jeder kann sich darin einrichten wie er will. Ueber diesem Hause ragt ein schützendes Dach und über diesem Dache flattert eine Fahne, auf der das Wort „Verfassung" geschrieben steht. Die Verfassung, richtig gewürdigt, ist ein wohlthätiges Band, welches die Länder untereinander verbindet, nicht eine Kette, zu der man sie erniedrigen wollte."

Als neue lebenslängliche Mitglieder waren in das Herrenhaus berufen worden die drei Minister Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan und der ehemalige Botschafter in Rom Graf Ferdinand Trauttmansdorff. Durch die Ernennung der drei Minister zu Mitgliedern des Herrenhauses sollte das Cabinet Potocki einen parlamentarischen Anstrich erhalten.

Die feierliche Eröffnung des Parlamentes erfolgte durch die kaiserliche Thronrede vom 17. September 1870. Dieselbe lautete:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

In ernster Zeit habe Ich Sie zur Erfüllung Ihrer wichtigen Aufgaben berufen.

Während ein blutiger Kampf über weite Gebiete des Welttheiles seine verheerenden Wirkungen breitet, erfreut sich dieses Reich der Segnungen des Friedens, und die äußere Ruhe, welche uns bewahrt geblieben, soll vor allem dazu dienen, den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Staates feste Grundlagen zu sichern.

Gegen Ende der vorigen Session hat der regelmäßige Fortgang in den Berathungen des Abgeordnetenhauses Störungen erlitten. Um diesen zu begegnen und zugleich allen Theilen die Gelegenheit zu erneutem Ausdruck ihrer Wünsche zu bieten, habe Ich es für Meine Regentenpflicht erkannt, neue Wahlen anzuordnen.

Mit besonderer Befriedigung sehe Ich Sie nun um Mich versammelt und heiße Sie herzlich willkommen, Sie, Meine Herren Mitglieder des Herrenhauses, welche vor allem berufen sind, den die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches fördernden Gedanken Ausdruck zu geben, und Sie, Meine Herren vom

Hause der Abgeordneten, welche, aus den Königreichen und Ländern entsendet, die Wünsche des Theiles dem Bedürfnisse des Ganzen einzufügen bestrebt sein werden. Sie beide — Ich weiß es — beseelt jenes wahrhaft patriotische Gefühl und österreichische Bewußtsein, das Meine Völker um den Thron Meiner Ahnen vereint, um die höchsten Aufgaben des Staates zu erfüllen.

Nicht einem Mangel dieser Gefühle will Ich es zuschreiben, daß Ich die Vertreter Meines Königreiches Böhmen heute noch in Ihren Reihen vermisse. Aber Ich muß es um so tiefer beklagen, wenn Ich die schweren und folgenreichen Ereignisse dieser Zeit, die unablässigen Bemühungen Meiner Regierung, um die Widerstrebenden auf das gemeinsame Feld verfassungsmäßiger Thätigkeit zu führen, wenn Ich die dringende Nothwendigkeit ins Auge fasse, die innere Gestaltung des Reiches zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

Aufgabe der Regierung wird es sein, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, um so rasch wie möglich auch diesem Königreiche die Theilnahme an den wichtigen Arbeiten dieser Session zu sichern.

Ihre Aufgabe, Meine Herren, wird es sein, geführt von dem Geiste der Mäßigung und Gerechtigkeit, die Maßregeln zu berathen, welche geeignet sein werden, in der Verfassung den Boden zu sichern, auf welchem den Einzelnbedürfnissen jedes Landes und Volksstammes die mit der Macht der Monarchie vereinbare Befriedigung gewährt werden soll.

Unter den Aufgaben, welche Sie in der bevorstehenden Session erwarten, steht zunächst jene der Entsendung von Abgeordneten in die Delegation.

Sie werden diese Wahl treffen zum gedeihlichen Zusammenwirken mit den Abgeordneten der Länder der ungarischen Krone für die Behandlung von Angelegenheiten, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit besonderer Wichtigkeit an Sie herantreten.

Ein anderer Gegenstand, welcher Ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen wird, ist die Ordnung einer Reihe von Verhältnissen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention nothwendig geworden ist. Meine Regierung wird Ihnen darüber die entsprechenden Vorlagen machen.

Ich gebe Mich der sicheren Erwartung hin, daß es Ihren Bemühungen gelingen werde, die seit langem schwebenden Arbeiten zum Zwecke einer neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprocesses zum Abschlusse zu bringen.

Die glückliche Lösung dieser Aufgabe wird ein neuer bedeutungsvoller Schritt sein auf dem Wege der Entwickelung unseres Vaterlandes.

Als ein mehr und mehr fühlbares Bedürfniß hat sich eine dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaften und des öffentlichen Unterrichtes entsprechende Reform der Einrichtungen der Universitäten herausgestellt. Meine Regierung wird Ihnen den Entwurf eines auf dieses Ziel gerichteten Gesetzes vorlegen.

Sie werden, Meine Herren, die Staatsvoranschläge für das kommende Jahr Ihrer sorgfältigen Prüfung unterziehen und auf Grund der Vorlagen Meiner Regierung der Lösung volkswirthschaftlicher Fragen jene eingehende Würdigung zuwenden, welche in ihr die Bürgschaft steten Aufschwunges auf dem Gebiete materiellen Wohlstandes erkennt.

Endlich werden Ihnen zur verfassungsmäßigen Behandlung jene Verfügungen vorgelegt, welche bei der Dringlichkeit des Gegenstandes auf dem Wege der Verordnung getroffen werden mußten.

Gott möge Ihre Bemühungen segnen.

Vertrauensvoll, wie Ich Meinen Ruf an Sie ergehen ließ, sehe Ich Sie zum Beginne Ihrer Thätigkeit schreiten. Ihre Worte werden ein weithin ver-

nehmbares Zeugniß von Treue und Vaterlandsliebe sein, und Ihre friedlichen Thaten — Ich bin dessen gewiß — für des Reiches innere Wohlfahrt wie für sein Ansehen und seine Machtstellung reiche Früchte bringen.

Möge jene Macht und Kraft, welche die Eintracht verleiht, aus Ihrer Mitte auf alle Völker Oesterreichs sich verbreiten und segensvoll Sie führen auf jenen Bahnen, auf denen wahre Freiheit, Wohlfahrt und Ehre jedem Einzelnen, jedem Stamme und Lande und dem gesammten Reiche erblühen.

Die Adresse des Herrenhauses.

Das Herrenhaus faßte, noch ehe sich das Abgeordnetenhaus constituirt hatte, am 20. September 1870 den Beschluß, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten. Die Vorgänge im Abgeordnetenhause und die dort beschlossene Vertagung desselben anläßlich der Neuwahlen in Böhmen, deren Resultat abgewartet werden sollte, verzögerten jedoch die Adreßdebatte bis zum 16. November. Die Verfassungspartei lehnte sich gegen das Programm der Regierung des Grafen Potocki auf, deren Wirken Dr. Unger mit folgenden Sätzen charakterisirte:

Eine Regierung des halben Wollens, des halben Vollbringens, in sich selbst zerspalten, durch sich selbst gelähmt. Bald erweckt sie Hoffnungen, die sie nicht zu befriedigen vermag, bald erregt sie Befürchtungen, die sie nicht zu zerstören im Stande ist. Heute ermuthigt sie die Gegner, um sie morgen fallen zu lassen, morgen unterstützt sie die Freunde, um sie übermorgen preiszugeben, eine Regierung der Transaction statt der Action, sie unterhandelt stets und handelt niemals.

Die autonomistischen Bestrebungen, die Lockerung des einheitlichen Staatsverbandes fiel gerade in den Zeitpunkt, wo in Europa die Einheitsbestrebungen der übrigen Staaten sich erfüllten, wo alle Welt auf das geeinigte Deutschland mit Staunen blickte, wo der Traum Dante's in dem geeinigten Italien seine Verwirklichung fand, wo der Ruf der slavischen Solidarität von Rußland ausging und den Balkan revoltirte.

Das Bedauern über diesen Zustand in Oesterreich klang aus dem Adreßentwurf des Herrenhauses hervor, den Graf Anton Auersperg am 16. November 1870 vertrat. Derselbe lautete:

Euere Majestät!

In einem Zeitpunkte welterschütternder Ereignisse zur Mitwirkung an den wichtigen Aufgaben, welche der Reichsvertretung obliegen, durch Euere Majestät berufen, ist das Herrenhaus eingedenk vor allem der erhöhten Forderungen an jene politische Pflichttreue, welche eine so ernste Zeit von jedem Berufskreise, wie von jedem Einzelnen nachdrücklicher und dringender denn je in Anspruch nimmt.

Das Herrenhaus kann jene Richtung der äußeren Politik nur mit voller Zustimmung begleiten, deren Absichten unabwendbar darauf gerichtet bleiben, in einer Epoche, in welcher ein blutiger und folgenschwerer Kampf weite Gebiete Europas verheert, diesem Reiche die Wohlthaten des ihm so nöthigen Friedens zu bewahren.

Wenn die Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeiten durch die Ruhe nach außen wesentlich gefördert erscheint, so bedarf es doch zu

deren fruchtbringendem Gedeihen zumeist der Segnungen des darum um so schmerzlicher noch vermißten inneren Friedens. Wir beklagen aufrichtig jede Störung desselben, und so insbesondere auch jene, welche der regelmäßige Gang der Berathungen des Abgeordnetenhauses zu Ende der vorigen Session zu erleiden hatte. Wir können hierbei das Bedauern nicht unterdrücken, daß die von Euerer Majestät Regierung in dieser Hinsicht getroffenen Maßregeln mindestens nicht als zweckdienlich bezeichnet werden können, denn nicht hintanhalten, vielmehr nur ermuthigen kann es ähnliche Störungen, wenn die Pflichtvergessenen oder Verirrten so leicht und gefahrlos ihr Ziel erreichen dürften. Ja wir sehen bereits als Folgen dieser Maßnahmen, insbesondere der Auflösung sämmtlicher Landtage ohne Unterschied, so viele bewährte und sichere parlamentarische Stützen einer verfassungstreuen Regierung und Reichsvertretung beseitigt und in die letztere statt deren angestrebte Vollzähligkeit erzielt zu haben, nur noch tiefer klaffende Lücken gerissen.

Mit wahrem Leidwesen vermißt demnach auch das Herrenhaus in den Reihen des Reichsrathes bei dessen Wiedereröffnung die Vertreter des Königreiches Böhmen und diesmal sogar auch jene Abgeordneten dieses Landes, welche in den bisherigen Sessionen pflichtgetreu an der gemeinsamen verfassungsmäßigen Thätigkeit theilgenommen haben, denen aber die Gelegenheit hierzu genommen und bis dahin noch nicht wiedergegeben war. In der seither erfolgten Anordnung der directen Wahlen wurde das gesetzlich dargebotene Mittel ergriffen, um diesen durch die Pflichtverweigerung des dermaligen Landtages erwachsenen Uebelständen thunlichst abzuhelfen. Die Bemühungen der Regierung jedoch, auch die absichtlich und grundsätzlich Fernbleibenden zu gleicher Theilnahme heranzuziehen, mußten voraussichtlich erfolglos bleiben, denn Versuche eines Ausgleiches zwischen unvereinbaren, sich wechselseitig ausschließenden Gegensätzen, kennzeichnen sich schon im voraus als unfruchtbar und aussichtslos. Die gesetzliche Gewalt, welche sich zu Unterhandlungen mit Bestrebungen herbeiläßt, die so entschieden außerhalb des Gesetzes Stellung nehmen, untergräbt ihre eigene Grundlage und verwirrt das öffentliche Rechtsgefühl. Wenn zudem ein Landtag durch seine Beschlüsse den eigenen Ursprung, die Verfassungsgesetze verleugnet, dann liegt in der ferneren Duldung seines Fortbestandes eine permanente Mißachtung sowohl jener Gesetze, als auch der gleichzeitig tagenden verfassungsmäßigen Reichsvertretung.

Das nachsichtsvolle Urtheil Euerer Majestät über die Motive der Widerstrebenden muß uns in dieser Richtung geziemende Zurückhaltung auferlegen. Durch das wiederholte Scheitern jener Ausgleichsversuche jedoch ist abermals der schon früher augenscheinlich gewesene Beweis vor Mit- und Nachwelt hergestellt und erneuert, daß auch ohne Mitwirkung der Dissidenten die innere Gestaltung des Reiches zum endlichen Abschlusse gebracht werden muß.

Euer Majestät! Das Herrenhaus ist sich bewußt, seit seinem Bestehen dem die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches fördernden Gedanken im Sinne der allerhöchsten Thronrede getreulich durch Wort und That Ausdruck gegeben zu haben; nicht minder aber darf es mit Beruhigung darauf hinweisen, daß es im legislativen Zusammenwirken mit dem Abgeordnetenhause jederzeit und insbesondere bei Revision der Verfassung auch auf die Wünsche der Länder und Reichstheile ein eingehendes Verständniß und ein bis an die Grenzen der Selbstverleugnung reichendes Entgegenkommen an den Tag gelegt hat. In gleicher Richtung und gleicher Pflichttreue wird auch sein ferneres Wirken in dem Boden jener Staatsgrundgesetze wurzeln, welche durch die Sanction Euerer Majestät zur unantastbaren Grundfeste unseres öffentlichen Rechtes geworden, in sich selbst die Mittel und Wege zu weiterer zeitgemäßer Ausbildung bieten. Diese bereits gegebenen Grundlagen noch weiter zu sichern und zu befestigen, bedarf es der steten Pflege, sorgsamen Achtung und Wahrung derselben, hierbei aber vor allem des belebenden und ermunternden

Einklanges zwischen dem seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bewußten Volke und einer ihre Aufgabe und deren Zielpunkte richtig erfassenden Regierung. Einer solchen sind in dem Geiste und in der Macht des Gesetzes die Wege geboten, allen gegen den Rechtsbestand und die Kräftigung der Verfassung, sowie gegen die centrale Reichsgewalt gerichteten Sonder- und Gegenbestrebungen ausdauernd und wirksam zu begegnen und rechtswidrige Anmaßungen fest und entschieden zurückzuweisen. Die thatkräftige Handhabung und Durchführung dieser auf freisinniger Grundlage ruhenden Verfassung ist aber zugleich die sicherste Schutzwehr für die in ihr gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten und die nationale Gleichberechtigung.

Das Herrenhaus hat zu wiederholtenmalen und namentlich in seiner letzten ehrfurchtsvollen Adresse Anlaß gefunden, diesen seinen Anschauungen und Ueberzeugungen Worte zu leihen. Die seitherigen Erfahrungen und Erlebnisse sind keineswegs derart, um dieselben erschüttern zu können. Denn nicht entziehen dürfen wir uns der schmerzlichen Wahrnehmung, daß seit dem Schlusse der letzten Session die Unbotmäßigkeit gegen das giltige Recht und Gesetz, der Zwiespalt der Parteien und Volksstämme, der Widerstand gegen die verfassungsmäßigen Institutionen, sowie die auf die Lockerung des Reichsverbandes abzielenden Bestrebungen, in bedenklichster Steigerung und in immer weiteren Kreisen, bis in die Grundelemente der staatlichen Gesellschaft umsichgreifend, bereits zu Zuständen geführt haben, deren voraussichtliches Ende, wenn nicht mit den rechten Mitteln noch zu rechter Zeit Einhalt gethan wird, nur die Lähmung der Staatsgewalt nach außen, die anarchistische Zersetzung nach innen sein kann. Der schwankende Boden einer unablässigen Willfährigkeit und Nachgiebigkeit gegen die verschiedenartigsten und widersprechendsten particularen Anforderungen ist nicht geeignet, die Grundlagen eines geordneten staatlichen Gemeinwesens zu befestigen, wohl aber selbstsüchtige Sondergelüste, wie die Erfahrung darthut, bis zur Unersättlichkeit groß zu ziehen. Die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches aber wird nicht gefestigt, wenn sich das Ganze den Theilen unterordnen und seine souveränen Machtattribute an diese abgeben soll, wohl aber sollten Länder und Volksstämme, für deren Einzelbedürfnisse in der Verfassung reichlichst vorgesehen ist, endlich und ernstlich auch die Gesammtbedürfnisse, das Wohl und die Kraft des Staates ganz in erster Reihe unter die Bedingungen ihrer Befriedigung aufnehmen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten der Zeitlage, aber sie sind unseres Erachtens wohl auch gesteigert worden durch die in letzter Zeit eingeschlagenen Bahnen. Die nothdürftige Wahrung der äußeren Form kann für sich allein nicht genügen, ja sie kann vielmehr ein gefährliches Spiel mit dem Rechtsgefühle des Volkes in sich schließen, wenn die unter der täuschenden äußeren Form vorgehende Action den Bestand der geltenden Rechtsordnung in Frage stellt und die Absicht durchblicken läßt, deren positive Bestimmungen zu Gunsten unberechtigter oder doch zweifelhafter Ansprüche abermals umzuwandeln. Das Herrenhaus hat zu wiederholtenmalen gegen die angedeutete Richtung seine warnende Stimme erhoben; es kann auch jetzt nur auf dem Boden der correcten, strengen und klaren Gesetzlichkeit, die immer dringender, aber auch je mehr diese Grundlage preisgegeben wird, immer schwieriger werdende Abhilfe suchen. Nur ein Volk, welches gewohnt ist, in den Organen des Staates die treuesten Hüter und aufmerksamsten Wächter von Recht und Gesetz zu sehen, wird selber Recht und Gesetz unverbrüchlich achten und hochhalten.

Angesichts des tiefen Ernstes der Zeit und der mit jedem Tage steigenden Verwickelung, erfüllt das Herrenhaus eine durch seine Stellung gebotene Pflicht, indem es seinen jederzeit festgehaltenen Grundsätzen auch gegenwärtig in Ehrerbietung und mit Freimuth Ausdruck gibt.

Getreu dem Worte und Geiste der Verfassung wird das Herrenhaus auch in dieser Session den zu lösenden Aufgaben seinen ausdauernden Eifer widmen. In diesem Sinne wird es die Wahlen in die Delegation vornehmen, wobei es die erhöhte Bedeutung nicht verkennt, welche für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erwächst.

Ebenso werden wir unsere vollste Aufmerksamkeit der Ordnung jener Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt zuwenden, deren legislative Regelung durch die in der Gesetzgebung noch bestehenden Lücken und Widersprüche längst schon nöthig, durch die neuerlichst erfolgte Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention aber unaufschiebbar geworden ist.

Wir werden nicht ermangeln, den endlichen Abschluß der seit lange schwebenden legislativen Arbeiten auf dem Felde des Civilprocesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprocesses auch andererseits, so weit uns die Zeit dazu gegönnt sein wird, eifrigst zu fördern. Hierbei sei uns gestattet, die Wiedervorlage des bereits in letzter Session vom Herrenhause durchberathenen Gesetzes über das Grundbuchswesen als höchst wünschenswerth zu bezeichnen, damit auch dessen verfassungsmäßige Behandlung durchgeführt und in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes ehethunlichst zum Abschlusse gebracht werden könne. Wir erkennen in der ersprießlichen Lösung aller dieser Aufgaben die Befriedigung dringender Postulate einer zeitgemäßen und erleuchteten Rechtspflege.

Mit Freuden begrüßt das Herrenhaus die in Aussicht gestellte Vorlage eines Gesetzentwurfes, welche dem jetzigen Stande der Wissenschaft und des öffentlichen Unterrichtes entsprechende Reformen auch unseren Universitäten zusichert, denn wir erblicken in der erhöhten Pflege der Wissenschaft und Geistesbildung die erfreulichsten und ruhmvollsten Marksteine unseres fortschreitenden Wetteifers mit anderen Culturstaaten.

Wir werden bei der sorgfältigen Prüfung des Staatsvoranschlages für das nächste Jahr die Bedürfnisse des Staates, wie die nöthigen Rücksichten auf die Steuerträger pflichtgemäß uns gegenwärtig halten und unsere Kräfte den inneren Fragen zuwenden, durch welche die Gesetzgebung auch ihrerseits anstrebt, den fortschreitenden Aufschwung der Volkswirthschaft zu ermuthigen, den materiellen Wohlstand zu heben.

Nicht minder werden wir die verfassungsmäßige Behandlung der wegen Dringlichkeit des Gegenstandes im Verordnungswege getroffenen Verfügungen unsere eingehende Aufmerksamkeit widmen.

Angeeifert durch das dem Reichsrathe bewahrte kaiserliche Vertrauen, wird das Herrenhaus bei der Wiederaufnahme seines Wirkens erfüllt bleiben von jener patriotischen Gesinnung und von jenem Geiste der Mäßigung und Gerechtigkeit, an welche sich die huldreichen Worte der allerhöchsten Thronrede nicht erfolglos wenden. Vor allem aber festhaltend an dem erhabenen und umfassenden Rechtsgedanken, erkennt das Herrenhaus in diesem den Schwerpunkt jener Eintracht, welche Macht und Kraft verleiht und zugleich den Boden, auf dem sich alle jene Bahnen vereinigen, welche zur Ehre, Wohlfahrt und Freiheit der Einzelnen wie der Gesammtheit zu führen vermögen.

Gott segne und beschütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Die Rechte des Herrenhauses wollte dem im Adreßentwurfe enthaltenen Tadel gegen das Vorgehen der Regierung nicht zustimmen. Ihr Wortführer Graf Franz Falkenhayn sprach in der Debatte am 16. November 1879 zu Gunsten der Abänderung der Verfassung auf verfassungsmäßigen Wege und stellte den Antrag, an Stelle der ablehnenden Stellen der Adresse folgenden Passus aufzunehmen:

„Die Macht und Kraft, die auf Grundlage des gemeinsamen Strebens zufriedener Völker sich im Reiche aufbaut, wird eine

andere sein, als jene, welche von der Höhe eines Systemes, das zu seiner Erhaltung der Gewalt bedarf, von oben herab auf verstimmte Völker drückt; nur jene ist es, welche in Zeiten ernster und drohender Verwickelungen dem Reiche eine sichere und einflußreiche Stellung verbürgt, nur jene ist es, welche den einzelnen Völkern nach ihren verschiedenen Eigenthümlichkeiten ihre Entwickelung gewährleistet."

Unger vertrat den centralistischen Standpunkt der Adresse gegenüber den föderalistischen Bestrebungen der Rechten, welchen die Regierung Potocki Entgegenkommen zeigte:

War früher die Opposition eine nationale, so tritt sie jetzt offen als eine staatsrechtliche auf. Das Verhältniß der Theile zum Ganzen soll geändert werden, es soll über die Verfassung von Februar und December hinweggegangen und auf das Octoberdiplom zurückgegriffen werden. Auf dieser Basis, von diesem Boden aus soll Oesterreich reconstruirt werden. Die historisch-politische Individualität der Königreiche und Länder soll in erster Linie gehegt und gepflegt werden; nur was uns mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam ist, soll uns untereinander gemeinsam sein, unmittelbare Wahlen der Delegation aus den Landtagen, ein Reichsrath höchstens noch zur Aufbringung der gemeinschaftlichen von diesen Delegationen bewilligten Geldmittel. Im Uebrigen vollkommene Selbstständigkeit der Länder, eigene Verwaltung, eigene Justiz und Polizei, eigenen Unterricht und Cultus, eigene Finanzen; zwischen den einzelnen Kronländern untereinander bloß internationale Verbindungen, Berührung durch Deputationen, Abschluß staatsrechtlicher Concordate oder völkerrechtlicher Conventionen — das ist das Ziel der Gegner der Verfassung, dies ihr Ideal der österreichischen Staatsordnung. Es ist der lose Staatenbund, den sie anstreben.

Mit diesen wenigen Sätzen charakterisirte Unger das Programm, welches die Regierung unterstützte. Er bekämpfte aber auch die innere Berechtigung dieses Programmes und seine Begründung durch das böhmische Staatsrecht:

Die Berufung auf das sogenannte böhmische Staatsrecht ist nichts anderes, als ein historisch-politischer Anachronismus, als eine künstlich großgezogene nationale Illusion. Die Zeit ist mit ehernem Tritte über das böhmische Staatsrecht hinweggegangen und hat es erbarmungslos zermalmt. Wer der Krone räth, die unionsfeindlichen Bestrebungen der Föderalisten zu billigen und zu unterstützen, der räth der Krone, mit der 300jährigen Tradition des Hauses Habsburg zu brechen.

Potocki versuchte sein Vorgehen zu rechtfertigen und namentlich sein Verhalten dem böhmischen Landtag gegenüber zu entschuldigen. Die Kriegsgefahr sagte er, habe ihm die Pflicht auferlegt, alles aufzubieten, um alle Kräfte um den Thron zu versammeln. Damals erpreßte ihm sein Mißerfolg bittere Worte der Reue und das Zugeständniß der Enttäuschung. Der Ministerpräsident verwahrte sich gegen den Vorwurf, Verrath an der Verfassung geübt zu haben, denn er wollte nur eine Aenderung der Verfassung im Sinne von Millionen herbeiführen, die diese Aenderung wünschen. Diese Aufgabe sei schwierig, der Weg des Ausgleiches dornenvoll, er fühle aber den Muth, auf diesem Wege fortzuschreiten und das Coalitionsministerium erscheine zur Erreichung dieses Zieles nothwendig.

Die Mehrheit des Herrenhauses acceptirte den Adreßentwurf und lehnte den Abänderungsvorschlag Falkenhayn's ab. Sie demonstrirte gegen das Cabinet Potocki, indem sie über Vorschlag Schmerling's beschloß, die Wahl der ständigen Commissionen des Herrenhauses, die nach der Geschäftsordnung bei Zusammentritt des Hauses zu wählen sind, zu verschieben, um so den Beginn der meritorischen Verhandlungen zu behindern. Die Commissionswahlen wurden erst am 18. November vorgenommen.

Da das Cabinet sich selbst als ein Coalitionsministerium bezeichnete, erklärte Unger:

> Ein Coalitionsministerium ist in allen Ländern und unter allen Umständen ein Ministerium der Noth, der Verlegenheit des Augenblickes, des momentanen Kampfes. In allen Zeiten hat man den Männern, die in ein Coalitionsministerium getreten sind, bittere Vorwürfe gemacht wegen der Aufopferung und Verleugnung ihrer Grundsätze, wegen der Transactionen und Concessionen, zu denen es sich herbeilassen mußte. Ein Coalitionsministerium ist als ein Auskunftsmittel der Noth nur dort denkbar, wo es sich um ein Mehr oder Weniger, um quantitative Unterschiede handelt. Wo aber der Unterschied ein qualitativer ist, wo unvereinbare Gegensätze einander gegenüber stehen, wo die Meinungsverschiedenheiten die Grundlage des ganzen Staatswesens betreffen, da wird eine wahre Coalition nimmermehr erzielt werden, da wird eine Partei die andere hinausdrängen und eine actionsfähige Einheit im Schoße der Coalitionsregierung nimmermehr erzielt werden. Das ist denn auch der Zustand der jetzigen Regierung.

Die Parteien des Abgeordnetenhauses — Vertagung der Constituirung.

Auch das Abgeordnetenhaus trat am 15. September 1870 zusammen, aber es dauerte fast zwei Monate, ehe es an die Erledigung seiner meritorischen Arbeiten ging. Die Verfassungspartei auf der Linken bildete noch immer die Majorität, die, in mehrere Gruppen gespalten, ihre innere Schwäche nicht mehr verleugnen konnte. Die „Jungen" mit den Wiener Demokraten bildeten den linken Flügel der Verfassungspartei, der sich als nationale Partei zur alten liberalen Linken in Gegensatz stellte. Am 21. Mai 1871 wurde in Graz das politische Programm der deutschnationalen Fraction festgestellt. In demselben wurde Galizien eine Sonderstellung zugestanden und die staatsrechtliche Zugehörigkeit Dalmatiens zu Croatien anerkannt. Die Ausscheidung dieser Länder aus dem Reichsrathe sollte den Deutschen in der Volksvertretung wieder die Majorität sichern und gleichzeitig das Uebergewicht der Deutschen in den gemischtsprachigen Ländern herstellen. Den Widerstand der Krone und der Regierung gegen dieses Programm konnte nur die Einigkeit der Deutschen überwinden, die aber durch dieses Programm noch weiter zerstört wurde, ein Programm, das alle nichtdeutschen Fractionen auf das heftigste zum nationalen Kampfe reizte und einigte. Dagegen versprach die deutschnationale Fraction, in freiheitlichen Fragen die Verfassung energischer zu

wahren, als es bisher die opportunistischen Liberalen gethan. Ihr Programm befürwortete eine Wahlreform im Sinne des von Rechbauer gestellten Antrages, verlangte die rasche Beseitigung des Concordates und die Befreiung des Staates von kirchlicher Beeinflussung, die Einführung der Civilehe, die Reform des Vereins- und Versammlungsrechtes, die freiheitliche Entwickelung der Presse, die Entlastung der Steuerträger durch Einschränkung des Militarismus und eine gerechtere Steuervertheilung durch die Steuerreform.

Das Hervorkehren des nationalen Gedankens auf deutscher Seite schloß alle nichtdeutschen Vertreter und die Deutschclericalen auf der Rechten enger aneinander. Es entstand eine Coalition des rechten Centrums, in dem sich anfangs Italiener, Slovenen, Rumänen und Deutschclericale zur Opposition gegen die Verfassungspartei zusammenfanden. Der Vertreter der Stadt Triest, Baron Pascotini, und der Istrianer Vidulich übernahmen zunächst die Führung innerhalb dieser Gruppen, die sich allmählich durch Ausscheiden der liberal-nationalen Elemente zur conservativ-clericalen „Rechtspartei" umwandelte. In das Executivcomité dieser Coalition wurden dann der deutschclericale Baron Dipauli, der Slovene Dr. Costa und der Rumäne Baron Hormuzaki gewählt. Das politische Programm dieses Clubs des rechten Centrums umfaßte folgende Punkte: Anbahnung der Verständigung zwischen den Nationalitäten, Erweiterung der Landesautonomie, Schaffung einer Reichsvertretung, welche, unbeschadet des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn, lediglich die im Octoberdiplome aufgeführten Competenzen ausübt, alles übrige aber den Landtagen überläßt. Um in den Clubs bei den disparaten Elementen Disciplin zu erhalten, verfügten seine Statuten: Von Fall zu Fall entscheidet der Club über die Abstimmung der Mitglieder, die sich einem Majoritätsbeschluß zu fügen haben. Der Club kann einzelnen Mitgliedern in Berücksichtigung der von ihnen vorgebrachten Gründe ein ausnahmsweises Verhalten gestatten. Der Club wählt eine parlamentarische Commission zum Verkehre mit den übrigen parlamentarischen Gruppen und diese entscheidet unter Zuziehung des Obmannes und Obmannstellvertreters in dringenden Fällen über die Haltung des Clubs.

Der Polenclub hielt an der Fiction fest, sich nur als eine Delegation des Landtages an den Reichsrath zur Wahrung der Interessen Galiziens zu betrachten. Mit dieser Fiction begründete der Club seine isolirte Stellung, trat aber trotzdem mit den Gruppen im rechten Centrum in enge Fühlung. Der Club zählte 38 Mitglieder und fand es nöthig, seine Statuten zu verschärfen. Ohne Erlaubniß des Clubs durfte kein Mitglied im Hause das Wort ergreifen, jeder Redner hatte im Club bei Ankündigung seiner Rede den wesentlichen Inhalt derselben mitzutheilen. Ein dreigliedriges Executivcomité des Clubs hatte die letzte Entscheidung in Clubfragen; seine Mitglieder durften allein, ohne den Club zu befragen, im Hause das Wort ergreifen. Das Executivcomité verhandelte mit den anderen Clubs. Wollte sich ein Mitglied der Abstimmung enthalten, wollte es einen Urlaub ansuchen, so mußte die Clubleitung hiervon ver-

ständigt werden und hierzu vorher ihre Zustimmung ertheilen. Um den Orthodoxen und Juden den Anschluß an den Club zu ermöglichen, gestattete das Clubstatut Actionsfreiheit seiner Mitglieder in confessionellen Fragen.

In der zweiten Sitzung des Abgeordnetenhauses sollte die Constituirung des Hauses und die Wahl des Präsidiums erfolgen. Den Tag zuvor, am 18. September 1870, empfing der Kaiser aus den Händen der Deputation des böhmischen Landtages die Adresse desselben, welche die Ablehnung der Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath meldete. Die Antwort des Kaisers auf die Ansprache der Deputation enthielt die neuerliche Mahnung, an den Arbeiten des Abgeordnetenhauses theilzunehmen. Rechbauer verwies am 19. September auf diese Antwort des Kaisers und empfahl aus Courtoisie für den böhmischen Landtag und aus loyaler Rücksicht für die Krone die neuerliche Entscheidung des Landtages über die Wahl in den Reichsrath abzuwarten. Durch die Vorgänge auf dem deutsch-französischen Kriegsschauplatze sei die Wahl der Delegation durch den Reichsrath nicht mehr als dringlich anzusehen. Er beantragte den wichtigen Act der Wahl des Präsidiums bis zur Entscheidung über die Betheiligung der Czechen an derselben zu vertagen und von der Tagesordnung abzusetzen. Bei namentlicher Abstimmung wurde die Vertagung mit 67 gegen 66 Stimmen beschlossen. Der Antrag Sturm's, die nächste Sitzung erst für den 3. October einzuberufen, fiel, und der Antrag Grocholski's, das Haus für den 26. September zur nächsten Sitzung einzuladen, wurde mit einer Stimme Majorität angenommen.

Die Verfassungspartei wollte durch diese Vertagung die Regierung zur Ausschreibung der Nothwahlen für den Reichsrath in Böhmen zwingen. Die Abstimmung über die Vertagung zeigte die Gefahr, daß die Beschlußfähigkeit des Hauses durch die Rechte jeden Augenblick in Frage gestellt werden konnte, so lange die deutschen Vertreter aus Böhmen im Hause fehlten. Die Entscheidung über das Schicksal des Reichsrathes lag in den Händen der Czechen. Die Majorität des böhmischen Landtages zog es trotzdem vor, auf der Declaration und Abstinenz zu beharren.

Wechsel in den Statthaltereien, Constituirung und neue Vertagung des Hauses.

Die Statthalter von Schlesien, Mähren und Tirol, Pillersdorf, Poche und Lasser, waren wegen der Vorgänge in Böhmen, welche die Vertagung der Arbeiten des Abgeordnetenhauses und dessen Constituirung veranlaßten, mit dem Ministerpräsidenten in Conflict gerathen und hatten ihre Demission angeboten. In der Bukowina kam es zu Reibungen zwischen dem Landespräsidenten Baron Myrbach und dem Minister Petrino, da Ersterer nicht auf die Forderungen der Rumänen im Lande einging. Auch der Statthalter von Salzburg, Fürst Adolf Auersperg, gab seine Demission. Als alle diese Enthebungen vom Amte bekannt

wurden, sah die Verfassungspartei in der Beseitigung ihrer Parteigenossen von den leitenden Stellen in der Verwaltung einen neuen Angriff der Regierung und eine Herausforderung. Herbst erklärte am 19. September 1870, als er der Entlassung der Statthalter von Schlesien, Mähren und Tirol erwähnte, die gleichzeitig Mitglieder des Abgeordnetenhauses waren: „So vorgehen heißt einen Beamten für eine Abstimmung strafen, das heißt ihn als Abgeordneten zur Verantwortung ziehen."

Am 26. September waren die Vertreter Böhmens noch immer nicht im Hause erschienen, denn der böhmische Landtag hatte über das kaiserliche Reskript zu berathen. Rechbauer beantragte neuerlich die Vertagung der Präsidentenwahl. Sein Antrag wurde diesmal mit 68 gegen 67 Stimmen abgelehnt und die Wahl des Präsidiums vorgenommen. Dr. R. v. Mayerhofer tadelte das Vorgehen der Regierung, die immer ihre Verfassungstreue verkünde, aber so fest an der Verfassung halte, daß in ihrer Umarmung die Verfassung zuletzt erwürgt werde. „Wenn solche Ministerien, noch lange existiren, dann, armes Oesterreich, steht es schlecht mit dir. Da bedarf es keiner äußeren Feinde mehr, man richtet sich selbst im Inneren zugrunde."

Die Wahl des Präsidiums ergab folgendes Resultat: R. v. Hopfen wurde mit 131 von 133 Stimmen zum Präsidenten, Dr. Vidulich mit 122 von 128 und Graf Kuenburg mit 120 von 129 Stimmen zu Vicepräsidenten gewählt. Die Dankreden der drei Gewählten entbehrten jeder politischen Anspielung auf die Lage.

Nach der Wahl stellte Baron Pascolini den Antrag, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten und darüber mit aller durch die Geschäftsordnung gestatteten Abkürzung schon in der nächsten Sitzung zu verhandeln. Da die Dringlichkeit mit 68 gegen 61 Stimmen angenommen wurde, stellte Rechbauer einen zweiten Dringlichkeitsantrag: die Regierung sei aufzufordern, vom Kaiser die Genehmigung zur neuerlichen Vertagung des Reichsrathes zu erwirken, da der böhmische Landtag noch versammelt sei. Man dürfe nicht das Präjudiz schaffen, daß Böhmens Landtag neben und mit dem Reichsrath verhandle. Es liege in der Hand der Regierung, diese Zwangslage zu beseitigen. Man vertage den Reichsrath, bis alle gesetzlichen Mittel Böhmen gegenüber versucht sind und veranlasse dann die Auflösung des Landtages oder die Vornahme directer Nothwahlen.

Die Majorität lehnte die Dringlichkeit dieses Antrages ab, der sohin auf die Tagesordnung der Sitzung vom 27. September zur meritorischen Verhandlung gestellt wurde. Rechbauer beantragte an diesem Tage, es sei der Vorschlag auf Berathung einer Adresse erst dann in Verhandlung zu ziehen, wenn über seinen Vertagungsantrag Beschluß gefaßt sein werde. Nochmals legte der Antragsteller dar, daß es sich um die Erhaltung der Reichseinheit und darum handle, allen Theilen der Bevölkerung, also auch den Böhmen die verfassungsmäßige Möglichkeit zu bieten, ihre constitutionellen Rechte auszuüben. An der Regierung liege es, das Haus von der Zwangslage zu befreien, daß es entweder gezwungen würde, seine Thätigkeit zu sistiren oder die Rechte Anderer zu verletzen.

Der Antrag Rechbauer's wurde, wieder mit nur einer Stimme Majorität, mit 68 gegen 67 Stimmen, angenommen und einem Ausschuß zur Vorberathung zugewiesen.

Nothwahlen in Böhmen — Streit über Wahlagnoscirungen.

Die Regierung gab dem Wunsche der Majorität auf Vertagung Folge, denn sie hoffte die Czechen doch noch zur Vornahme der Wahlen zu bewegen. Als am 5. October 1870 der Landtag mit 142 gegen 73 Stimmen der Deutschen die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath dennoch ablehnte, erschien am folgenden Tage das kaiserliche Patent, welches die Wahl der im § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung für das Königreich Böhmen festgesetzten und nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf die darin bezeichneten Gebiete, Städte und Körperschaften entfallenden Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes unmittelbar durch diese Gebiete, Städte und Körperschaften anordnete, die nach dem Nothwahlgesetze vom 29. Juli 1868 sofort durchgeführt wurden. Graf Taaffe leitete diese Nothwahlen; die Czechen wählten Declaranten, die dem Reichsrath fernblieben und nur die in den deutschen Gebieten, Städten und Körperschaften gewählten Mandatsträger erschienen nach der Vertagung im Abgeordnetenhause.

In der Großgrundbesitzcurie bemühte sich Statthalter Graf Mensdorff vergebens, eine Compromißliste durchzusetzen. Für die fünfzehn Mandate der Curie gab es achtzehn Candidaten. Es trat infolge dessen Stimmenzersplitterung ein, die Wahl blieb unentschieden. Die Wahlcommission nahm eine Auslosung vor, wobei die Namen jener Candidaten in die Urne kamen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Dabei gab es Streit in der Wahlcommission über die Stimmberechtigung einzelner Wähler und über die Giltigkeit einzelner Stimmen. Die Folge war, daß auch im Legitimationsausschuß bei der Frage der Agnoscirung der Wahlen über eine Reihe von Vorfragen entschieden werden mußte. Von 476 Wahlberechtigten der Curie hatten 403 gestimmt; auf achtzehn Candidaten waren nach der Zählung der Commission je 200 Stimmen entfallen, aus diesen waren die fünfzehn Mandatsträger ausgelost worden. Der Legitimationsausschuß erklärte einige der verworfenen Stimmen für giltig und berechnete 405 giltige Stimmen; nach seiner Zählung waren auf acht Candidaten 204 giltige Stimmen entfallen und diese erschienen daher gewählt und wurden zur Agnoscirung vorgeschlagen. Die Wahl der übrigen zehn ausgelosten Candidaten wurde vom Ausschusse annullirt, gleichzeitig aber beantragt, zwischen ihnen eine engere Wahl vornehmen zu lassen. Dieser Vorschlag, den Waser als Referent vertrat, wurde vielfach bekämpft. Dr. Julius Glaser beantragte, es habe wegen der Besetzung der restlichen 10 Mandate die Regierung eine neue Wahl auszuschreiben. Dr. Rydzowski behauptete, dem Abgeordnetenhause stehe in Bezug auf Wahlen bloß eine cassatorische Entscheidung zu, nicht aber das Recht Wahlen zu validiren, wenn es der Ausschuß für einen Theil

der Mandate vorschlage; über die Wahlberechtigung für den Landtag habe nur die Wahlcommission desselben zu entscheiden. Dr. Weeber bestritt die Richtigkeit dieser Ansicht. Das Wahlrecht des Volkes dürfe nicht von der Gunst der Wahlcommissionen abhängig gemacht werden.

Dr. Glaser resumirte, die Debatte drehe sich um folgende Punkte: „Wir sagen: Gewählt ist derjenige, dem die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit der Wähler ertheilt ist. Die Gegner sagen: Wenn ordnungswidrige Vorgänge constatirt sind, dann hat die Wahlprüfungscommission und das Haus diese Wahlen zu cassiren. Wir sagen: Zu cassiren ist ein Wahlact niemals, so lange es möglich ist, auf andere Weise, auf Grund der vorliegenden Acten, den dem Rechte entsprechenden Zustand wieder herzustellen." Dr. Zyblikiewicz bestritt gleichfalls dem Reichsrath das Recht, nachträglich als Wahlcommission aufzutreten. Das Haus entschied für die Anschauung des Ausschusses und sprach sich das Recht zu, Wahlen zu validiren, entschied aber, daß im vorliegenden Falle nicht engere Wahlen, sondern Neuwahlen stattfinden sollten.

Am März 1871 wurden diese Neuwahlen im böhmischen Großgrundbesitze vorgenommen, bei denen der Feudaladel sich nicht mehr betheiligte und nur verfassungstreue Großgrundbesitzer gewählt wurden.

Bei der Agnoscirung der Wahlen der krainischen Abgeordneten, die am 30. August 1870 stattgefunden hatte, fand der Legitimationsausschuß Anlaß zu einer principiellen Erörterung anderer Art, welche am 24. März 1871 das Abgeordnetenhaus beschäftigte. Der Krainer Landtag hatte seine sechs Vertreter unter der Bedingung gewählt, daß diese sich verpflichten, den Inhalt der staatsrechtlichen Adresse, die der Landtag vereinbart hatte, bei ihrer Thätigkeit im Reichsrathe als Richtschnur zu betrachten. Der Legitimationsausschuß entschied, es seien diese Wahlen aus Krain zu agnosciren, aber in Erwägung, daß nach dem Staatsgrundgesetze Reichsrathsabgeordnete von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen haben, dürfe der Beschluß des Landtages für die Gewählten keine gesetzlich bindende Kraft haben. Die krainischen Abgeordneten waren, mit Ausnahme des Grafen Margheri, im Abgeordnetenhause erschienen, hatten ohne Vorbehalt die Angelobung auf die Verfassung geleistet und damit thatsächlich gezeigt, daß sie sich an die Instruction des Landtages nicht halten. Trotzdem beantragte bei der Debatte im Hause Dr. Hanisch die Annullirung der bedingt vorgenommenen Wahlen. Dr. Weeber vertrat den Standpunkt, daß die vom Landtag gestellte Bedingung an sich ungiltig sei, und daher die Giltigkeit der erfolgten Wahlen nicht in Frage stelle. Tomschitz dagegen deducirte aus dem Inhalt der Instruction des Landtages: „sich nur an der Wahl in die Delegation und an der Berathung der durch die Kriegsereignisse erforderlichen finanziellen Maßregeln zu betheiligen", daß es sich um eine nur theilweise Anerkennung der Competenz des Reichsrathes handle und deshalb die Wahlen zu annulliren seien. Dr. Pickert fand, die Wahlen seien als ungiltig anzusehen, weil der Vorgang bei denselben verfassungswidrig war. Es wäre Pflicht der Regierung, den Landtag neuerlich aufzulösen und Neuwahlen für den Reichsrath vornehmen zu lassen. Knoll fand, die Wahlen seien ver-

fassungswidrig vorgenommen worden und verwies darauf, daß sich die deutsche Minorität des Landtages aus diesem Grunde an den Wahlen nicht betheiligt habe. Das Haus entschied aber am 30. März 1871 für den Ausschußantrag und lehnte die Annullirungsvorschläge ab.

Vertagung der Delegation — Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses.

Nach den Nothwahlen in Böhmen erschienen am 8. November 1870 zwölf deutschböhmische Abgeordnete im Reichsrath. Erst an diesem Tage konnte die erste Lesung des Adreßantrages erfolgen. Am 17. November beantragte Dr. Klier die Vertagung der für den 21. November einberufenen Delegationen, damit dem Abgeordnetenhause die Möglichkeit geboten werde, die Adresse an die Krone zu beschließen. Potocki fügte sich, da der Einberufung der Delegation die ursprüngliche Dringlichkeit nicht mehr beigelegt wurde. Die Eröffnung der Delegation wurde auf den 24. November verschoben.

Dr. Sturm referirte am 19. November 1870 über den Adreßentwurf, welcher lautete:

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Mit ehrfurchtsvollem Danke hat das Abgeordnetenhaus die huldreichen Begrüßungsworte vernommen, in welchen Euere Majestät bei feierlicher Eröffnung dieser Session das wahrhaft patriotische Gefühl und österreichische Bewußtsein der Mitglieder des Reichsrathes anzuerkennen geruhten.

Im erhebenden Bewußtsein dieser allerhöchsten Anerkennung seiner loyalen Ergebenheit und treuen Vaterlandsliebe kann das Abgeordnetenhaus um so freimüthiger und entschiedener an die Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben schreiten und seinen Anschauungen über die ernste und schwierige Lage des Reiches vor dem allerhöchsten Throne in aller Ehrerbietung offenen Ausdruck verleihen.

Das Abgeordnetenhaus muß zuvörderst sein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß in Folge der Verfügungen der kaiserlichen Regierung die regelmäßige parlamentarische Thätigkeit der Reichsvertretung durch volle sechs Monate und selbst in einem Zeitpunkte unterbrochen war, in welchem beim Ausbruche des beklagenswerthen Krieges zwischen Frankreich und den deutschen Staaten, sowie angesichts der mächtigen Erschütterung des Weltfriedens die verfassungsmäßige Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter der Monarchie, nach den an die Landtage gerichteten erhabenen Worten Euerer Majestät, dringend geboten erschien, und der Regierung schwere politische und finanzielle Verantwortung ersparen konnte.

Obgleich von unserem theueren Vaterlande die unmittelbare Kriegsgefahr abgewendet blieb und dieses Reich sich fortwährend des äußeren Friedens erfreute, so wurden den ohnehin bedrängten Staatsfinanzen dennoch außerordentliche Lasten auferlegt, welche zu vermeiden oder doch durch umsichtige und zweckmäßige Anordnungen zu vermindern waren.

Damit diese schweren Opfer nicht ganz vergeblich gebracht und dem Reiche nach außen friedliche Zustände auch für die Zukunft gesichert werden, erscheint dem Abgeordnetenhause ein aufrichtig freundschaftliches Verhältniß zu den deutschen Nachbarstaaten im unverkennbaren Interesse des österreichischen Kaiserreiches gelegen.

Das Abgeordnetenhaus erblickt in voller Uebereinstimmung mit Euerer Majestät die Hauptaufgabe der Reichsvertretung in der umfassenden Befestigung und fortschreitenden Entwickelung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, für welche die sicheren und unantastbaren Grundlagen nicht erst zu suchen, sondern in der bestehenden Reichsverfassung staatsgrundgesetzlich gegeben, und durch die von Euerer Majestät sanctionirten Beschlüsse der Gesetzgebung vorgezeichnet sind.

Das Abgeordnetenhaus beklagt mit Euerer Majestät auf das tiefste die Störungen, welche gegen Ende der vorigen Session in den Berathungen dieses Hauses eingetreten sind und erkennt als den einzig richtigen Weg zur Beseitigung solcher Störungen die unverbrüchliche Aufrechthaltung und thatkräftige Durchführung der Verfassung, welche in gewissenhafter Berücksichtigung der mit der parlamentarischen Reichseinheit vereinbarten Wünsche der einzelnen Länder und Volksstämme zu Stande kam, und auch gegenwärtig den geeigneten legalen Boden bildet, auf welchem solche Wünsche zur sorgfältigen Prüfung und wohlerwogenen Austragung zu gelangen haben.

Das Abgeordnetenhaus ist sich des Berufes und der Verpflichtung bewußt, als erwählte Vertretung des Volkes gleichgewichtig und gemeinschaftlich mit dem von Euerer Majestät zur Mitwirkung in der Gesetzgebung berufenen Herrenhause einer und derselben Aufgabe nachzustreben, und ebenso die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches, wie die Erfüllung berechtigter Wünsche der Länder als das untrennbare Ziel seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit zu betrachten.

Von diesem Bewußtsein und von dem Bestreben treuer Pflichterfüllung beseelt, kann es das Abgeordnetenhaus nur tief beklagen, daß die Mehrheit des gegenwärtigen böhmischen Landtages der wiederholten Aufforderung Euerer Majestät zur gesetzmäßigen Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath nicht nachkam, und sohin weder die den Staatsgrundgesetzen schuldige Achtung, noch den für sich stets in Anspruch genommenen und von der kaiserlichen Regierung so oft und nachsichtig angerufenen österreichischen Patriotismus bethätigte.

Wenn auch durch die seitherige Vollziehung der directen Wahlen dem Königreiche Böhmen die Vertretung im Abgeordnetenhause wiedergegeben wurde, so konnte doch diese Vertretung nicht mehr so zahlreich ermöglicht werden, als dies durch die verfassungsmäßige Thätigkeit des bei Einberufung des Reichsrathes aufgelösten vorigen böhmischen Landtages erzielt worden wäre und auch in den früheren Sessionen des Abgeordnetenhauses wirklich erzielt worden ist.

War demnach schon die Auflösung aller übrigen Landtage nach kaum mehr als zur Hälfte abgelaufener Wahlperiode ein durch den Erfolg nicht gekrönter außerordentlicher Weg zur Befestigung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, so mußte die nach mißglückten Unterhandlungen mit den verfassungsfeindlichen Parteien beschlossene spätere Auflösung des böhmischen Landtages für das baldige Zustandekommen der verfassungsmäßigen Reichsvertretung geradezu bedrohlich erscheinen.

In der That ergaben die von der kaiserlichen Regierung mit der verfassungsfeindlichen Opposition in Böhmen über den für alle Parteien im Staate unantastbaren Rechtsbestand der Verfassung eingeleiteten Verhandlungen ein höchst beklagenswerthes Resultat. Die derzeitige Mehrheit des böhmischen Landtages ließ sich erst auf Einwirkung der Regierung und nur unter mehrdeutigen Formen herbei, selbst den Landtag als solchen anzuerkennen, unterließ es jedoch, die dem Landtage obliegenden, wichtigen und unentbehrlichen Functionen der Landesadministration pflichtgemäß auszuüben. Dagegen steigerte die Landtagsmehrheit ihre staatsrechtlichen Prätensionen von Woche zu Woche, verhandelte thatsächlich neben dem Reichsrathe als selbstständiger Vertretungskörper über Reichsangelegenheiten und beantwortete endlich das auf die erste Landtagsadresse erlassene allerhöchste Rescript mit der Erklärung,

den von Euerer Majestät gnädigst in Aussicht gestellten Act der Krönung als Symbol „der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und der Souveränetät des Staates Böhmen anzusehen".

Mit der unverholenen Hinweisung auf dieses beklagenswerthe Ergebniß der unablässigen Bemühungen der kaiserlichen Regierung, die Widerstrebenden auf das gemeinsame Feld verfassungsmäßiger Thätigkeit zu führen, will das Abgeordnetenhaus keineswegs die wohlwollenden Absichten verkennen, welche bei Anstrebung der wünschenswerthen Verständigung anfänglich vorwalten mochten. Das Abgeordnetenhaus kann sich jedoch auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die kaiserliche Regierung in der Fortsetzung dieser Unterhandlungen nach steten Mißerfolgen weit über die Grenze des Zulässigen hinausschritt und durch ihre fast unerschöpfliche Nachsicht wesentlich dazu beitrug, die Ansprüche der Opposition zu ermuntern, die in jedem Rechtsstaate unantastbare Autorität des Gesetzes zu untergraben und selbst den Bestand der Verfassung zu erschüttern.

Gegenüber der in Böhmen durch fortwährendes Zurückweichen der Regierung großgezogenen Mißachtung der Grundgesetze des Staates erscheint die unanfechtbare Durchführung der den geistigen Fortschritt und die materielle Wohlfahrt gleich nahe betreffenden verfassungsmäßigen Gesetze, sowie die Aufrechthaltung des gleichen gesetzlichen Schutzes für die Bürger jeder Nationalität und Confession als die erste und dringendste Aufgabe der Regierung, welche durch die nothgedrungene Ausschreibung der directen Wahlen noch lange nicht erfüllt wurde, und welche nun allen übrigen, wenn auch gleich wichtigen Aufgaben der Regierung und der Reichsvertretung vorangehen muß.

Desungeachtet und ohne die gesetzwidrigen Ausschreitungen einer mißleiteten Bevölkerung zu überschätzen, wird das Abgeordnetenhaus wie in der vorigen Session so auch gegenwärtig stets bereit sein, in dem schon bei Berathung der bestehenden Verfassung so reichlich bewährten Geiste aufrichtigster Versöhnlichkeit alle legalen Vorlagen gewissenhaft zu prüfen und eingehend zu berathen, welche geeignet sein könnten, die Wünsche einzelner Länder zu befriedigen und die allseitige thatsächliche Anerkennung der Verfassung im friedlichen Wege zu erzielen, ohne die nothwendige parlamentarische Einheit des Reiches oder die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Königreiche und Länder zu gefährden.

Das Abgeordnetenhaus muß jedoch die Erwartung aussprechen, daß die Regierung auch jene Abänderungen der Verfassung, welche auf die durch mehrjährige Erfahrung zum unabweislichen Bedürfnisse gewordene Loslösung des Abgeordnetenhauses von der Wahl durch die Landtage hinzielen, zum Gegenstande ihrer Vorlagen machen werde.

Ebenso glaubt das Abgeordnetenhaus, daß bei der in der Circulardepesche vom 28. April d. J. als Regierungsprogramm hingestellten Untrennbarkeit einer etwaigen Erweiterung der Landesautonomie von der Durchführung einer liberalen Reform der Wahlen für den Reichsrath umsomehr beharrt werden müsse, als gegenwärtig nicht nur die einheitliche Gestaltung der östlichen Reichsländer, sondern auch die bevorstehende bundesstaatliche Einigung der benachbarten deutschen Gebiete für Oesterreich eine kräftige und zusammenfassende Centralvertretung aller Königreiche und Länder dringender denn je erheischt.

Getreu den mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen wird das Abgeordnetenhaus dem Rufe Euerer Majestät folgend, die Abgeordneten in die Delegation um so sorgfältiger wählen, je mehr die außerordentlichen Militärausgaben eine gewissenhafte und strenge Prüfung der Vorlagen in Anspruch nehmen.

Mit Befriedigung begrüßt das Abgeordnetenhaus die endlich erfolgte Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Con-

vention und erwartet mit Zuversicht, daß auch die aus diesem Anlasse angekündigten Regierungsvorlagen zum Behufe der vollständigen Aufhebung des Concordates schleunigst und im Geiste der Staatsgrundgesetze erfolgen werden.

Mit ungeschwächter Ausdauer wird das Abgeordnetenhaus alle Vorlagen in Berathung ziehen, welche zum Zwecke einer den Anforderungen der Rechtswissenschaft und den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze entsprechenden neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprocesses an dasselbe gelangen, und beklagt es als eine der nachtheiligsten Folgen der letzten Auflösung dieses Hauses, daß die mühevollen und umfassenden Arbeiten, welche auf den erwähnten Gebieten der Gesetzgebung in der vorigen Session beinahe zum Abschlusse kamen, wenn nicht gänzlich verloren, so doch wieder auf Jahre hinaus verzögert wurden.

Ebenso bedauert das Abgeordnetenhaus die aus gleichem Grunde eingetretene Stockung in der die Steuerreform betreffenden Gesetzgebung und betrachtet die längere Fortdauer der veralteten und ebenso ungleichen wie drückenden gegenwärtigen Steuervertheilung als eine der empfindlichsten Calamitäten der Bevölkerung und als eine vorwiegende Ursache der unzureichenden Staatseinnahmen.

Das Abgeordnetenhaus wird zu allen Zeiten bereit sein, Gesetzesvorlagen in Berathung zu ziehen, welche die Förderung des Volksunterrichtes oder die Pflege der Wissenschaft betreffen; denn auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Wissenschaft werden die unvergänglichen Siege des Fortschrittes und der Freiheit erfochten, welche endlich dahin führen sollen, die blutigen Siege der Kriegsheere in das Reich der Geschichte zu verweisen.

Die Staatsvoranschläge für das kommende Jahr wird das Abgeordnetenhaus mit größter Sorgfalt und im Geiste jener strengen Sparsamkeit prüfen, welche durch die Finanzlage des Staates und durch die Rücksicht auf die schwer belasteten Steuerträger auch bei productiven Ausgaben, insbesondere aber bei dem kaum mehr erschwinglichen Heeresaufwande dringend geboten ist, für dessen Bedeckung die westlichen Reichsländer zum größten Theile sorgen müssen.

Mit gründlicher Aufmerksamkeit wird das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit und rechtzeitige Vorlage jener Verordnungen untersuchen, welche im Wirkungskreise der Reichsvertretung durch die Regierung mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen wurden.

Das Abgeordnetenhaus wird in patriotischer Hingebung für Kaiser und Reich, sowie in unverbrüchlichem Festhalten an der von Euerer Majestät sanctionirten Verfassung auch gegenwärtig mit regem Eifer und ernster Bestrebung unablässig bemüht sein, das in seine Thätigkeit huldvoll gesetzte Vertrauen Euerer Majestät zum Wohle des Staates und seiner einzelnen Länder zu verdienen und zu rechtfertigen.

Das Abgeordnetenhaus kann jedoch nur dann auf einen befriedigenden Erfolg seiner Thätigkeit rechnen, wenn auch die kaiserliche Regierung von dem pflichtgemäßen und ausdauernden Bestreben erfüllt ist, nicht bloß die Formen der Verfassung zu achten, sondern vielmehr deren Inhalt und Geist mit aufrichtiger Hingebung und unbeirrter Thatkraft zur ausnahmslosen Geltung zu bringen.

In dem bisherigen staatsrechtlichen Vorgehen der gegenwärtigen Regierung vermag aber das Abgeordnetenhaus zu seinem tiefsten Bedauern eine Gewähr für die endliche Herstellung geordneter und gesicherter verfassungsmäßiger Zustände keineswegs zu erblicken.

Wenn schon die ungewöhnlichen parlamentarischen Vorgänge, unter welchen die gegenwärtige kaiserliche Regierung zu Stande kam, auf die verfassungstreue Bevölkerung nicht vertrauenerweckend wirken konnten, so hat sich seither bei den Anhängern der Verfassung allgemein das Urtheil gebildet, daß die politische Action der gegenwärtigen Regierung eine Reihe von mißglückten

Versuchen darstellt, welche selbst unter der Annahme geringer Voraussicht als schwere Fehler gegen den Geist der Verfassung bezeichnet werden müssen.

Bei aller Geneigtheit zur friedlichen Verständigung mit den der Verfassung noch widerstrebenden Parteien, bei aller Bereitwilligkeit zur Erfüllung rechtlich und thatsächlich begründeter Wünsche muß aber das Panier des Reiches stets hoch über den Farben der Länder kräftig und frei sich entfalten, muß doch vorerst die von Euerer Majestät sanctionirte Reichsverfassung für alle Volksstämme geheiligt und unantastbar feststehen, müssen doch die Grundgesetze des Staates nicht nur im Kreise der verliehenen Rechte, sondern auch im Gebiete der auferlegten Pflichten wie jedes Staatsgesetz entschieden und unbeugsam durchgeführt werden.

Hoffentlich ist dann die Zeit nicht ferne, in welcher alle Völker dieses Reiches sich in der patriotischen Ueberzeugung vereinigen und wiederfinden werden, daß ihre österreichische Heimat und ihre freisinnige Verfassung ihnen, wie keine andere, Raum und Boden bietet für den allgemeinen Rechtsschutz, für die nationale Gleichberechtigung, für den freiheitlichen Fortschritt.

Noch ist das höchste Gut eines Staates, der Patriotismus seiner Völker, für Oesterreich nicht verloren, es gilt nur ernst und entschlossen auszuharren unter dem Banner der Verfassung, und vor allen Kronen hochzuhalten die österreichische Kaiserkrone!

So rechnet denn auch das österreichische Abgeordnetenhaus, in welchem alle Herzen dem geliebten Vaterlande, dem angestammten Herrscher treu entgegenschlagen, mit fester Zuversicht auf den kaiserlichen Schutz und Schirm Euerer Majestät für des Reiches kostbares Kleinod: Die Verfassung!

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Auf die Vorwürfe des Adreßentwurfes antwortete namens des Cabinettes am 17. November Minister Petrino:

Wenn irgend etwas eine Kriegserklärung genannt werden kann, so ist es dieser Adreßentwurf. Er ist die Kriegserklärung gegen alle Andersdenkenden, die sich den allein seligmachenden Dogmen einer Partei nicht unterordnen wollen und diese Kriegserklärung ist, wie ich glaube, nicht zur rechten Zeit erlassen worden. Ich glaube, der jetzige Moment ist am wenigsten dazu geeignet, um mit einem solchen Schriftstück eine Kriegserklärung nach innen ergehen zu lassen. Die Regierung glaubt, daß der Moment ein solcher ist, wo sie entschieden und unverholen es als die dringlichste Pflicht aussprechen muß, eine Verständigung, ein Zusammengehen, ein patriotisches Zusammenwirken aller Völker zu ermöglichen, um dem Staate seine frühere Kraft und Bedeutung wieder zu verschaffen.

Namens des Polenclubs erklärte Grocholski, daß die Vertreter Galiziens den Adreßentwurf ablehnen, weil derselbe die von der Regierung angebahnte Verständigung mit den Völkern verwerfe und einen einseitigen Parteistandpunkt vertrete. Um aber die Spaltung im Hause nicht noch zu erweitern, würden sich die Polen an der Debatte nicht betheiligen und nur gegen den Entwurf stimmen. Namens der übrigen Föderalisten gab Giovanelli eine ähnliche Erklärung ab, indem er die Versöhnung der Nationalitäten befürwortete.

Die Redner der Linken warfen der Regierung ihr Schwanken und Experimentiren mit der Verfassung vor. Abgeordneter Fux sagte:

Man hat an diesem wunden Staatskörper seit 1859 eine Reihe von Cursystemen versucht, man hat mit dem Polizeistaate, mit der Säbelherrschaft, mit dem Scheinconstitutionalismus, mit der Sistirung debutirt und Bankerott gemacht und gelangte endlich, der Nothwendig-

keit weichend, zu einem wirklich liberalen Ministerium. Aber auch dieses Ministerium, einst der Stolz und die Hoffnung der ganzen verfassungstreuen Bevölkerung, ist zu Grabe getragen.

Dr. Dinstl bestritt, daß das Cabinet Potocki ein Ministerium der Verständigung sei. Ein solches sei nur denkbar, wenn es sich darum handeln würde, bestimmte Zwecke, über welche sich die Parteien geeinigt haben, durchzuführen, das aber sei nicht das Ziel dieses Ministeriums, das föderalistische und clericale Bestrebungen begünstige, statt an der Verfassung festzuhalten.

Dr. Knoll bestritt die Nothwendigkeit neuerlicher Verständigungsversuche, da ja die Decemberverfassung ohnehin erst einen Ausgleich fertiggestellt habe:

Hat doch die Decemberverfassung im Nachgeben an die sogenannten berechtigten Wünsche der Länder das außerordentlichste geleistet. Ist man doch in den Concessionen an die Landeswünsche zu einer Organisirung des Reiches zurückgeschritten, welche vor Maria Theresia bestand. Alle Concessionen, die das Reich vergeben kann, sind bereits vergeben, so daß das Reich nichts mehr zu geben, nichts mehr zu verschenken, nichts mehr auszugleichen hat, da es ohnehin schon bettelarm dasteht.

Die den Minoritätsparteien entnommene Regierung vertrat in allen ihren Kundgebungen den Standpunkt, es müsse zunächst den Wünschen der Nationalitäten nach Einflußnahme auf Justiz und Verwaltung entsprochen werden, was nur auf Kosten des deutschen Einflusses geschehen konnte. Die Expansion der nichtdeutschen Nationalitäten zur Umwandlung gemischtsprachiger Bezirke in nichtdeutsche und der bisher deutschen Bezirke in gemischtsprachige, hatte siegreich begonnen. Gegen diese unverhüllten nationalen Expansionsgelüste richteten sich die Klagen der Redner der Linken in erster Reihe: Herbst führte diesfalls am 19. November 1870 aus:

Es wird endlich auch die Zeit kommen, wo man fragen wird, ja wünschen denn die Deutschen gar nichts? Wir wollen nicht, daß wir Deutsche in jedem einzelnen Lande von einer Majorität erdrückt werden; wir wollen und wünschen, daß die Deutschen Oesterreichs Deutsche eben auch in Oesterreich sein und bleiben sollen, nicht bloß Deutsche in Böhmen und Deutsche in Mähren und wo sonst immer. Und weil wir das wollen, wollen wir auch, daß die Verfassung rückhaltslos durchgeführt werde.

Die Entgegnung der föderalistischen Redner war die Klage über Germanisation und deutsche Unterdrückung. Sie verkündeten ihren Willen, ihre ziffermäßige Mehrheit in den Ländern gegen das centralistische Regierungssystem und gegen das Deutschthum mobilisiren zu wollen. Diesen Klagen nationaler Zurücksetzung trat Sturm entgegen:

Wenn Sie die Geschichte der österreichischen Verfassung verfolgen, so werden Sie in derselben nur eine Geschichte von Opfern der deutschen Bevölkerung in Oesterreich finden. Die deutsche Bevölkerung in Oesterreich war es, die bei jedem Anlasse bemüht war, die Ansprüche der nichtdeutschen Nationalitäten zu befriedigen, ihnen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Sie war es nie, die eine Hegemonie

angestrebt hat, sie war es, die den Standpunkt der nationalen Gleichberechtigung angenommen hat; die Föderalisten wollen unser Haus besuchen, um hier ihre nationalen Wünsche zum Ausdrucke zu bringen und nur in jenen Angelegenheiten mitzuberathen, welche wohl ein Bedürfniß einer constitutionellen Monarchie, doch nicht ihr ganzer Inhalt sind. Denn nicht bloß um der Krone Geld zu bewilligen wird das Parlament zusammenberufen, sondern um dem Rechte und der Freiheit der Bevölkerung Geltung zu schaffen und um die berechtigten Wünsche der im Parlamente Vertretenen in Erfüllung zu bringen.

Der Adreßentwurf wurde mit 90 gegen 70 Stimmen am 19. November 1870 angenommen. Am 21. November erfolgte die Wahl in die Delegation.

Budgetprovisorium — Finanzielle Deroute.

Die Regierung Potocki ließ sich am 21. November 1870 ein Budgetprovisorium bewilligen. Sie verlangte die Steuern für das erste Quartal 1871; das Haus gab dem Cabinet einen Beweis seines Mißtrauens, indem es nur ein Provisorium für zwei Monate bewilligte. Der radicale Flügel der Verfassungspartei hatte den Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Inzwischen hatte der deutsch-französische Krieg seine vernichtende Wirkung auf den Geldmarkt und die industrielle Production geübt, die in den wenigen Jahren des Friedens sich gehoben hatte. Bei Beginn des Krieges gab es eine Deroute an der Börse. Am 16. Juli 1870 notirte die Mairente 59·90, Silberrente 62·90, Creditactien 215 Gulden, Napoleons 10·55, Silber 125·50. Gleichzeitig wies aber die Actienemission des Jahres 1870 doch noch eine ansehnliche Steigerung auf. Im Laufe dieses Jahres waren an der Börse neue Actien cotirt worden, welche ein Capital von 1109·8 Millionen Gulden repräsentirten; dazu kam die Emission von 130 Millionen Pfandbriefen und 650 Millionen Prioritäten, somit Investitionen im Betrage von fast 2 Milliarden. Der Krieg mit seiner wirthschaftlichen Zerstörung brachte in alle diese Transactionen, in Handel und Industrie folgenschwere Verwirrung, unter deren Rückwirkung die Finanzverwaltung schweren Schaden litt.

Nothverordnungen.

Bei der kurzen Dauer der Session — die meritorischen Verhandlungen erstreckten sich bloß auf die Zeit vom 8. bis zum 22. November 1870 — konnte auf dem Gebiete positiver Gesetzgebung sehr wenig geleistet werden. Während des Sommers, als die Czechen die Einberufung des Reichsrathes vereitelten, war die Regierung genöthigt, gewisse dringende Verfügungen durch Nothverordnungen im Wege des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zu treffen. Als infolge des Ausbruches des Krieges am Rhein plötzlich große Summen öster-

reichischer Werthpapiere nach Oesterreich zurückströmten, der Wechselescompte stockte, die Ansprüche an die Cassen der Nationalbank sich steigerten und der Reservefond der Bank Mitte Juli auf 13 Millionen gesunken war, ertheilte die Regierung der Notenbank die Bewilligung, die in ihrem Besitze befindlichen Wechsel auf auswärtige Plätze in der Maximalhöhe von 23 Millionen in die nach alinea 2 des § 14 ihrer Statuten erforderliche metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen. Diese Verfügung erfolgte durch kaiserliche Verordnung unter Verantwortung des Gesammtministeriums am 28. Juli. Am 26. September wurde die Indemnität für diese Verordnung verlangt. Die Berathung des Abgeordnetenhauses über diese Indemnität verzögerte sich. Inzwischen trat Potocki vom Amte zurück und erst in der Aera Hohenwart beriethen beide Häuser über die Kenntnißnahme und Genehmigung der Nothverordnung. Das Abgeordnetenhaus erkannte zwar an, daß die Verordnung unter den obwaltenden Verhältnissen dringend geboten erschien, verweigerte aber mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Aenderung der finanziellen Lage die Genehmigung.

Im Herrenhause referirte Unger über die Verordnung. Er führte aus, es handle sich um die genaue Feststellung und correcte Ausübung des dem Parlamente zugewiesenen Rechtes der Prüfung und Genehmigung von Verordnungen, welche auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen werden: In sachlicher Beziehung hatten weder das Abgeordnetenhaus noch das Herrenhaus gegen die Erlassung dieser Verordnung etwas einzuwenden. In formeller Beziehung führte Unger in seinem Berichte an das Herrenhaus am 24. März 1871 aus:

> Absatz 2 des § 14 lautet: „Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach der Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten." Absatz 3: „Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden." Die Regierung ist also nicht schlechthin und auf alle Fälle verpflichtet, eine mittlerweile erlassene Verordnung dem Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen; sie muß dies nur thun, wenn sie die provisorische Gesetzeskraft der Verordnung in eine definitive zu verwandeln wünscht. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Die Regierung hat die Verordnung vom 28. Juli 1870 dem Abgeordnetenhause sofort nach dessen Zusammentritte vorgelegt; das Abgeordnetenhaus hat demselben seine Genehmigung nicht ertheilt. Die Verordnung hat daher sofort und ohneweiters ihre provisorische Gesetzeskraft verloren und mußte sofort und ohneweiters außer Wirksamkeit gesetzt werden. Für eine Thätigkeit des Herrenhauses ist also kein Spielraum mehr vorhanden. Die ganze Angelegenheit ist pro futuro, um einen in neuerer Zeit beliebten Ausdruck zu gebrauchen, „gegenstandslos" geworden; es ist nicht anders, wie wenn eine neue von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachte Vorlage daselbst abgelehnt worden wäre.
>
> Das Herrenhaus ist somit nicht mehr in der Lage, der Verordnung hinterher seine Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern — nicht ersteres, da die von dem einen gesetzgebenden Factor

377338

bereits abgelehnte Verordnung nicht mehr definitive Gesetzeskraft zu erlangen vermag, nicht letzteres, da die Verordnung ohnehin schon nicht mehr rechtlich existirt, also ein Object der Ratificationsverweigerung gar nicht mehr vorhanden ist; es hieße das in der That eine geschlossene Thür schließen. Bei dieser Sachlage mußte die Commission dem Hause empfehlen, sich einfach auf die Kenntnißnahme des ablehnenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu beschränken.

Ganz anders aber steht es mit dem Rechte der Prüfung und der Billigung oder Mißbilligung der erlassenen Verordnung für die Dauer ihrer provisorischen gesetzlichen Geltung, also pro praeterito. Dieses Recht der Kritik steht den beiden Häusern des Reichsrathes auch dann zu, wenn die Regierung die mittlerweile erlassene Verordnung dem Reichsrathe gar nicht vorlegt, sei es weil sie selbst die Beleihung der Verordnung mit definitiver Gesetzeskraft nicht mehr wünscht, sei es, weil sie die Ausstattung derselben mit definitiver Gesetzeskraft nicht erlangen zu können voraussieht. Und da dieses Recht der Prüfung und der Billigung oder Mißbilligung jedem der beiden Häuser selbstständig zusteht, so kann dasselbe von dem Herrenhause auch dann ausgeübt werden, wenn das Abgeordnetenhaus aus welchen Gründen immer die Ausübung desselben seinerseits unterlassen sollte. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auf die beiden Seiten der rechtlichen Zulässigkeit und der politischen Zweckmäßigkeit der erlassenen Verordnung. Es muß zuvörderst geprüft werden, ob in der That die Voraussetzungen des § 14 eingetroffen sind, welche zur Erlassung einer Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft überhaupt berechtigen, und es muß hierauf untersucht werden, ob die getroffene Verordnung ihrem Inhalte nach opportun ist und daher Billigung verdient oder nicht. Um nun dieses wichtige Recht der Prüfung und der Billigung oder Mißbilligung gleich in dem ersten sich darbietenden Falle auszuüben und hiermit praktisch Besitz davon zu ergreifen, erlaubt sich die Commission dem Herrenhause zu empfehlen, die folgende Erklärung auszusprechen: „Indem das Herrenhaus den in der Sitzung am 3. März gefaßten ablehnenden Beschluß des Abgeordnetenhauses, in Betreff der Verordnung vom 28. Juli 1870, wodurch der § 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeändert wird, zur Kenntniß nimmt, erkennt es einerseits an, daß die Erlassung jener Verordnung durch die damaligen Verhältnisse gerechtfertigt war."

Die Regierung respectirte die Entscheidung des Parlamentes und da dasselbe die Verordnung mit Rücksicht auf die geänderte finanzielle Lage nicht genehmigte, hob die Regierung die Verordnung vom 28. Juli 1870 mittels einer neuen Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. März 1871 auf.

Eine zweite Verordnung, die das Cabinet auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erließ, betraf den letzten Termin der Einlösung von Münzscheinen zu sechs Kreuzern. Dieselbe wurde gleichfalls am 26. September dem Parlamente zur Rechtfertigung und nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Das Abgeordnetenhaus genehmigte die Verordnung am 10. März 1871 und richtete an die Regierung die Aufforderung, diese Genehmigung nach eingeholtem Votum des Herrenhauses im Reichsgesetzblatt zu publiciren. Die Herrenhauscommission schloß sich dieser Entscheidung an. Der Referent Baron Doblhoff verwies darauf, daß das Staatsgrundgesetz keine Bestimmung enthalte, was mit einer kaiserlichen Verordnung nach erfolgter Genehmigung durch das Parlament zu geschehen habe. Es frage sich, ob diese

Lücke durch eine Novelle zu füllen sei, oder ob nicht die Annahme und Kundmachung eines den Inhalt der Verordnung reproducirenden Gesetzes, dessen letzter Artikel die Außerkraftsetzung der Verordnung enthielte, den Vorzug verdiene. Die Commission entschied sich für die vom Abgeordnetenhause vorgeschlagene Kundmachung der Genehmigung, wodurch das auf Grund des § 14 erlassene provisorische Gesetz die Eigenschaft eines förmlichen Gesetzes erhalte.

Eine dritte provisorische Verfügung, welche die Regierung im Wege der Nothverordnung traf, war die Durchführung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr. Das entsprechende Gesetz war vom Ausschuß des Abgeordnetenhauses durchberathen, im Hause jedoch nicht erledigt worden. Die kaiserliche Verordnung schloß sich dem Gesetze vom 20. Mai 1869 über die Wirksamkeit der Militärgerichte an und brachte die im Wehrgesetze aufgestellten Grundsätze über die Jurisdictionsverhältnisse der Landwehr zur Ausführung. Die kaiserliche Verordnung wurde am 20. Mai 1870 nach erfolgter Genehmigung durch das Parlament als Gesetz publicirt.

Die Quote nach Incorporirung der Militärgrenze.

Unter den Vorlagen, welche das Cabinet Potocki dem Reichsrathe unterbreitete, befand sich das Uebereinkommen mit dem ungarischen Ministerium über die Regelung der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten nach dem Uebergange eines Theiles der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung. Die Regierung brachte diese Vorlage am 22. November 1870 ein, sie gelangte jedoch nicht zur Verhandlung. Im Mai 1869 hatte der ungarische Reichstag die Einverleibung der Militärgrenze in die ungarische Reichshälfte verlangt. Im Juli hatte Kriegsminister Kuhn seine Vorschläge über die Reorganisirung der Militärgrenze erstattet. Im August verhandelte die Delegation den Gegenstand und am 19. August 1869 war das kaiserliche Handschreiben, unterfertigt von Kuhn, Taaffe und Andrassy, erschienen, welches die Auflösung der beiden Warasdiner Grenzregimenter und die Uebernahme der betreffenden Grenzbezirke, sowie der Communitäten Zengg und Sissek in die Civilverwaltung verfügte. Noch war damit nicht die Angliederung dieser Districte in Croatien ausgesprochen, welche Ungarn verlangte. Die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Ministerien dauerten fort. Das ungarische Ministerium erklärte sich bereit, einen Beitrag zu den gemeinsamen Auslagen für die einverleibte Militärgrenze in solcher Höhe feststellen zu wollen, daß darin auch die Tangente für die Staatsschuld berücksichtigt würde. Nur sollte das im Ausgleich aufgestellte Princip, daß Ungarn nicht verpflichtet sei, zu den Zinsen der Staatsschuld einen größeren Beitrag zu leisten, als jenen, der bereits im Ausgleich festgestellt war, nicht berührt werden. Die österreichische Regierung fügte sich und die Quote Ungarns zu den gemeinsamen Ausgaben wurde um dieses Präcipuum erhöht. Diese Vereinbarung legte Finanzminister Holzgethan dem Abgeordnetenhause

im Februar 1871 neuerlich vor. Bezüglich des Sichelburger und Marienthaler Districtes, auf welche der Landtag von Krain Ansprüche erhob, blieb die Entscheidung noch vorbehalten. Die Quote sollte nach dieser Vorlage künftig so berechnet werden, daß von der jährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben zunächst die Quote von 0·4 Procent und wenn auch die übrigen Theile der Militärgrenze mit Croatien vereinigt werden, 2 Procent zu Lasten Ungarns abgezogen werden. Diese Abmachung fand die Genehmigung des Parlamentes.

Kirchenpolitische Vorlagen.

Der fortdauernde Kampf der kirchlichen Organe gegen die Ehegesetze und das Schulgesetz nöthigten die Regierung, trotz aller Schonung, die sie der clericalen Partei angedeihen ließ, zur Durchführung der beschlossenen Gesetze neue Anordnungen zu treffen. Stremayr erließ eine Reihe von Ausführungsverordnungen, darunter die Schul- und Unterrichtsordnung für die Volksschulen in Istrien vom 13. October, die Verordnung über die Einrichtung und Führung der Matrikeln für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vom 20. October, und die provisorische Anordnung der Orts- und Bezirksschulaufsicht in Galizien vom 1. December 1870.

Im Abgeordnetenhause brachte Stremayr eine Reihe von Gesetzentwürfen im October 1870 ein, deren Erledigung nicht erfolgte. Sie betrafen die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, die Aufhebung der Patronate, die Regelung der Congrua, die Regelung der geistlichen Genossenschaften, die Organisation der theologischen Facultäten.

Der Episkopat kämpfte von den Kanzeln herab gegen die kirchenpolitischen Verfügungen. Der Hirtenbrief Riccabon's in Triest wurde confiscirt. In liberalen Kreisen verlangte man die Bestrafung des Mißbrauches der Kanzel zu politischen Zwecken, aber die Regierung fühlte sich zu schwach, offen den Kampf gegen den Clerus aufzunehmen, sie war vielmehr bemüht, sich mit dem Episkopat nach Thunlichkeit zu vertragen. Es gab auch Kirchenfürsten, welche deshalb für die Einhaltung gesetzlicher Formen in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche eintraten, und auf dem Wege der Mäßigung bei den maßgebenden Kreisen mehr zu erreichen hofften, als durch die offene Empörung gegen den Staat. An ihrer Spitze befand sich Cardinal Rauscher, der vornehmlich in der Schulfrage eine versöhnliche Stellung einzunehmen rieth. Anläßlich der Activirung der Schulbehörden verkündete er in einem Hirtenbriefe vom 15. Januar 1871, es liege im Interesse der Kirche, daß die geistlichen Vertreter ihre Stellen im Schulrath nicht schroff ablehnen, sondern dort die Forderungen der Kirche vertreten.

Der Seelsorger erfüllt eine Pflicht seines heiligen Berufes, wenn er die Macht der Vernunft und des Gewissens in Anspruch nimmt, um jede das Heil der Jugend gefährdende Maßnahme vom Ortsschulrathe fernzuhalten. Doch die

Möglichkeit, dies zu thun, kann er, wie die Dinge stehen, nur durch seine Wahl zum Mitgliede des Ortsschulrathes erlangen. Der Seelsorger, der, um für die heiligsten Güter der Jugend einzustehen, die Wahl annimmt, erfüllt also eine Pflicht gegen die christliche Gemeinde und den, der für sie gestorben ist.

Dieser Auffassung schloß sich allmählich ein größerer Theil der Bischöfe an, da es sich zeigte, daß der Einfluß des Clerus auf die Schule durch seine Theilnahme an der Schulaufsicht bald wieder der alte war.

Justizvorlagen.

Auf anderen Gebieten der Gesetzgebung blieb die kurze Session unfruchtbar. Interpellationen an die Regierung mahnten, an die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes zu schreiten. Sturm erinnerte am 11. November 1870 die Regierung daran, es seien in Vollziehung des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Ministerverantwortlichkeit die Mitglieder des Staatsgerichtshofes endlich zur Constituirung einzuberufen. Der Justizminister brachte am 8. November 1870 eine Vorlage ein zur Durchführung des Artikel 9 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wurde.

Die Preßverhältnisse hatten sich nicht gebessert, das objective Verfahren stand nach wie vor in voller Uebung und während die Regierungspresse sich durch unbeschränkte Ausfälle gegen die Opposition sehr mißliebig machte, wurde die oppositionelle Presse durch Confiscationen bedrängt. Die Journale verlangten energisch die Aufhebung des objectiven Verfahrens. Rechbauer überreichte die Petition des Wiener Schriftstellervereines „Concordia" um Befreiung der Presse von ihren schweren Fesseln. Ueber die Corumpirung der Presse durch die Regierung wurde auch in der Delegation Klage erhoben. Hier war es Carneri, der in einer Rede zum Dispositionsfonds des Ministeriums des Aeußern am 18. Januar 1871 dem Reichskanzler Grafen Beust den Vorwurf in heftigster Weise entgegenschleuderte, daß er einen Theil der Presse mit den Geldern des Fondes sich dienstbar gemacht habe.

Neuerliche Vertagung — Demission Potocki's.

Am 22. November 1870 wurde die Thätigkeit des Parlamentes, welches nur widerstrebend seine Arbeiten vollzog, von der Regierung unterbrochen. Graf Potocki sprach die Vertagung des Reichsrathes in der Sitzung des Herrenhauses aus. Man war auf eine neuerliche Wendung der Dinge gefaßt und erwartete den Rücktritt des Cabinettes. Der Ministerpräsident reiste nach Ofen, wo der Kaiser weilte, da die Delegationen am 24. November in Budapest zusammengetreten waren, und bot die Demission des Ministeriums an.

Die Delegationssession.

Inzwischen hatten die Delegationen ihre Arbeiten eröffnet. Die Entscheidung über die Krise wurde vertagt.

Die österreichische Delegation wählte R. v. Hopfen und Fürst Jablonowski ins Präsidium. Die Kriegsgefahr, welche im Juli die rasche Einberufung der Delegationen für die Regierung so dringlich erscheinen ließ, war durch die entscheidenden Erfolge der deutschen Waffen mit Gewitterschnelle vorübergezogen. Der Einfluß der deutschen Siege auf die politische Constellation Mitteleuropas begann sich fühlbar zu machen. Die slavischen Revanchegelüste gegen Preußen, die vor Beginn des Kampfes so unverhüllt zu Tage getreten waren, klangen, wenn auch gedämpft, noch in den Debatten der Delegation durch. Die Regierungspresse forderte im Gegensatze zu den Sympathiekundgebungen für die Siege der Deutschen, welche die Polizei zu unterdrücken suchte, zur Begeisterung für ein „wahres Oesterreicherthum" auf. Von slavischer Seite bezeichnete man die Sympathien der Deutschösterreicher für die deutschen Erfolge als Landesverrath. Die nationalen Gegensätze und Kämpfe in Oesterreich nahmen noch schärfere Formen an. Die Deutschen hatten bisher mit der Verfassung auch den altösterreichischen Staatsgedanken vertheidigt, zu dessen Gunsten sie auf die gesetzliche Feststellung der deutschen Staatssprache verzichten zu können vermeinten. Nun wurde von regierungswegen der altösterreichische Einheitsstaat zu Gunsten der föderalistischen Idee verleugnet und auf Kosten der Deutschen Oesterreichs preisgegeben. Das neugeschaffene „wahre Oesterreicherthum" stellte das feudalständische Länderrecht vor das verfassungsmäßige Recht des Reiches; Oesterreichs auswärtige Politik wurde in slavische Bahnen gedrängt und durch Annäherung an Rußland ein Gegengewicht gegen die Einigung der deutschen Staaten zu erlangen gesucht. Die Deutschösterreicher sahen sich im Kampfe um ihre Existenz und gegen das vordringende Slaventhum gezwungen, sich national zu organisiren und gaben es allmählich auf, den österreichischen Einheitsgedanken, den alle Volksstämme verleugneten, allein gegen die Uebermacht zu vertheidigen. Die deutschnationale Bewegung trat immer deutlicher aus ihren anfangs verschleierten Formen hervor. Dieser fortschreitende Zersetzungsproceß wurde zu einer Gefahr für die Großmachtstellung des Reiches, die bereits durch die dualistische Staatsform und durch die Ausscheidung aus Deutschland im Jahre 1866 eine bedeutende Schwächung erfahren hatte.

Der Einmarsch der italienischen Truppen in das päpstliche Rom im September 1870 hielt die katholische Welt in Bewegung. Die Frage der Erhaltung der weltlichen Macht des Papstes drängte zur Lösung und die Ultramontanen hätten es gerne gesehen, wenn Oesterreich in dieser Frage die Initiative zu Gunsten des Papstes ergriffen hätte. Noch eine andere wichtige Angelegenheit beschäftigte die auswärtige Politik. Rußland hatte während des deutsch-französischen Krieges die Pontusfrage zur Discussion gestellt. Schon die Aufwerfung derselben bildete neue Gefahren

für die Ruhe auf der Balkanhalbinsel, wo die slavischen Völkerstämme ihre Befreiung von der türkischen Herrschaft von Rußland erwarteten. An den südöstlichen Grenzen Oesterreichs begann es lebendig zu werden.

Die Ansprache des Präsidenten Hopfen beim Empfange der österreichischen Delegation beantwortete der Kaiser mit folgender Rede:

> Die Worte der Ergebenheit, welche Sie im Namen der Delegation des Reichsrathes an mich gerichtet haben, geben mir Anlaß, zunächst mein Bedauern über den verspäteten Zusammentritt der letzteren auszusprechen. Ich reihe aber unmittelbar daran den Ausdruck freudiger Genugthuung, mich in diesem Augenblicke von Vertretern meiner beiden Legislativen umgeben zu sehen. Die wichtigen Fragen, welche in mir den Wunsch hervorriefen, mich des Rathes und der politischen Unterstützung der Delegation versichert zu sehen, haben ihre Bedeutung nicht verloren. Es sind sogar neue ernste Ereignisse hinzugetreten. Ich rechne mit Zuversicht darauf, daß Sie, meine Herren, unter allen Umständen das thun werden, was der echte Patriotismus, was die unzertrennlichen Lebensinteressen der beiden Reichshälften erheischen, und in diesem vollen Vertrauen erwidere ich Ihre herzliche Begrüßung.

Die knappe Form der kaiserlichen Ansprache entsprach der ungeklärten Lage und den schwankenden Ansichten der regierenden Kreise über die nach Beendigung des Krieges sich neugestaltenden Verhältnisse in Europa.

Das Rothbuch, welches Reichskanzler Beust im November 1870 den Delegationen unterbreitete, enthielt zahlreiche Actenstücke über die Stellung der Monarchie zum deutsch-französischen Kriege, Acten über die orientalischen Angelegenheiten, über das Verhältniß zur päpstlichen Curie und die römische Frage, Acten über das Verhältniß zu Rußland und über die Frage des Pariser Pontusvertrages vom 30. März 1856. Im Januar 1871 legte Beust einen Nachtrag zum Rothbuch vor mit Acten über die Frage der Neutralität Luxemburgs, Acten über die Stellung Oesterreichs zur Neugestaltung der Dinge in Deutschland. Die Einleitungen zum Rothbuch fanden die Delegirten als dem ernsten Charakter dieser Actensammlung nicht entsprechend. Sie enthielten eine wenig befriedigende Rechtfertigung für das Verhalten der Regierung gegenüber den großen geschichtlichen Ereignissen.

Die Czechen und die Pontusfrage — Die Polen und Frankreich.

Schon in den ersten Sitzungen der Delegation wurden Interpellationen wegen der Verhandlungen mit Rußland über die Pontusfrage an Beust gerichtet, da kurz vorher Gortschakoff in einer Note vom 31. October 1870 die Kündigung des Pariser Vertrages angekündigt hatte. Man fürchtete, daß aus dieser Frage, durch Complicationen auf dem Balkan, auch für Oesterreich eine Gefahr entstehen könnte. Beust beeilte sich schon in der zweiten Sitzung der Delegation vom 25. November unter Hinweis auf die Acten des Rothbuches, die Interpellation dahin zu

beantworten, daß auf die Depeschen Oesterreichs von Rußland eine Antwort noch nicht eingetroffen sei. In einer Situation wie es die gegenwärtige sei, erscheine es nicht gut, vom Kriege zu sprechen, weil der Krieg nur zu leicht auch dann kommt, wenn man ihn nicht wünscht. Ich bin aber der Meinung, fügte der Reichskanzler bei, daß es ebenso wenig gut ist, zu viel vom Frieden zu sprechen, denn es geschieht dann auch nur zu leicht, daß der Friede umkehrt, wo er auf halbem Wege schon da ist.

Inzwischen erfuhr man, daß die Czechen, die infolge ihrer Abstinenz auch in der Delegation nicht vertreten waren, dem Grafen Beust durch Rieger und Palacky ein staatsrechtliches Memorandum übersandt hatten, in welchem sie offen für ein Zusammengehen Oesterreichs mit Rußland in der Pontusfrage plaidirten und der österreichischen Regierung zum Vorwurfe machten, daß sie zögere, sich Rußland anzuschließen. Beust lehnte in einem Schreiben vom 14. December 1870 ab, diese Denkschrift zur Kenntniß des Kaisers und der Volksvertretung zu bringen, und sandte das Memorandum an Rieger zurück. Bezüglich der Kundgebung der Czechen zu Gunsten Rußlands in der Pontusfrage, gerade in der Zeit, wo die Verhandlungen hierüber zwischen den beiden Staaten im Zuge waren, veranlaßte Beust in seinem Schreiben zu folgenden Bemerkungen:

In den Ausführungen über die Frage der Neutralität des Schwarzen Meeres erkenne ich das politische Schwergewicht der Denkschrift. Daß die böhmische Nation an den für das Schwarze Meer geltenden Bestimmungen ein größeres Interesse als irgend ein anderer Volksstamm Oesterreichs haben sollte, ist nicht wohl abzusehen. Mir scheint aber, daß sie ein gleiches Interesse mit allen diesen Stämmen hat: daß Recht Recht, Vertrag Vertrag bleibt. Offenbar liegt in der Accentuirung des Gegentheiles eine politische Manifestation zu Gunsten etner Macht, mit der wir an sich zwar befreundet, aber gerade über den in Rede stehenden Gegenstand in ernster Erörterung begriffen sind. Ein solches Vorgehen kann nichts anderem als dem schärfsten Tadel begegnen. Als ich im Jahre 1867 als Präsident des Ministeriums noch mit der Leitung der inneren Angelegenheiten betraut war, fand die Demonstration der Reise mehrerer politischer Persönlichkeiten nach Moskau statt. Es bewies ein hohes Maß der Versöhnlichkeit, daß die Regierung damals dem von mancher Seite ihr nahegelegten Gedanken einer Ahndung dieses Vorgehens in keiner Weise Folge gab. Allein auch die Versöhnlichkeit hat ihre Grenzen, zumal wenn das richtige Verständniß für dieselbe nicht vorhanden ist und ihr die wichtigsten Interessen des Staates geopfert werden sollen. Die Macht des Staates ruht in der Einheit seines politischen Willens und kein Staat kann bestehen, seine Individualität behaupten, seine naturgemäße Fortentwickelung finden, wenn Parteien in seinem Inneren gestattet wird, sich in einer Richtung zu bewegen, die ich, um nicht ein härteres Wort zu gebrauchen, welches auf tausenden Lippen schwebt, nur als Landespreisgebung bezeichnen will. Auf keinem Flecke der civilisirten Welt findet sich eine Stätte der Duldung für ein derartiges Vermessen der Parteien; in den allerfreiesten Staaten, selbst in Republiken, würde dem gegenüber der Staatsgedanke sich mit siegreicher Gewalt erheben und auch in Oesterreich muß solchem Beginnen energisch begegnet werden.

Die Czechen wollten durch diese Denkschrift neben ihren Sympathien für Rußland auch ihrem Hasse gegen Deutschland, an welches Oesterreich einen Anschluß zu suchen sich gezwungen sah, öffentlich Ausdruck verleihen. Dagegen nahmen die Polen keinen Anstand, ihre Freundschaft zu Frankreich und ihre Abneigung gegen Preußen in der Delegation offen kundzugeben. Am 30. Januar beklagte der polnische Delegirte Klaczko den plötzlichen Umschwung der politischen Anschauungen der maßgebenden militärischen und Hofkreise bezüglich der Haltung Oesterreichs zu Preußen in seinem Kampfe gegen Frankreich.

Ein solches Beispiel der Sündenvergebung, ein solches Beispiel des Vergessens aller angethanen Uebel mag psychologisch rührend sein, politisch aber möchte es wohl anders bezeichnet werden dürfen. Diesen Umstand wird auch die Geschichte gewiß in Rechnung ziehen, wenn sie einst über die Staatsmänner zu richten haben wird, die in diesem verhängnißvollen Augenblicke die Geschicke Oesterreichs gelenkt haben.

Klaczko begnügte sich nicht mit diesem Ausfalle gegen Beust, er machte es ihm auch nachträglich noch zum schweren Vorwurfe, daß Oesterreich nicht für Frankreich eingetreten sei.

Wenn wir von Autonomie der Länder sprechen, von Freiheiten, vom Selfgovernement, das man diesem oder jenem Kronlande geben könnte, da antwortet man uns mit dem Worte „Großmacht"; Oesterreich ist eine Großmacht, es kann nicht in den Föderalismus hineingezwängt werden, das würde es schwächen. Jede Autonomie, jedes Selfgovernement ist der verkappte und verhaßte Föderalismus; Oesterreich ist eine Großmacht. Mit diesem Worte macht man uns stumm. Sobald man aber die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und eine Armee für die Großmacht herbeizuschaffen hat, dann wird man kleinmüthig und kleinlaut, dann gibt es gar nichts mehr in Europa zu thun, wir brauchen uns in die Händel Europas nicht zu mischen, wenn Frankreich zugrunde geht. Wenn Preußen angegriffen wird, auch gut. Wir finden überall Mittel der Sicherheit, wenn wir nur keine Geldmittel hergeben.

Da Klaczko auch behauptete, daß Oesterreich seine Rettung vor Preußen im Jahre 1866 nur dem mächtigen Worte Frankreichs verdanke, erwiderte Giskra mit der Constatirung der Thatsache, daß während er, Redner, damals Bürgermeister von Brünn war, ihm Bismarck vorschlug, in Wien durch einen Vertrauensmann bekannt geben zu lassen, daß er Frieden schließen wolle, ohne Kriegsentschädigung und ohne eine Landesabtretung zu verlangen, daß er Süddeutschland freie Hand lassen wolle, sich mit Oesterreich zu verständigen, alles unter der Bedingung, daß Frankreichs Intervention beim Friedensschlusse ausgeschlossen bleibe. Der Vertrauensmann eilte nach Wien. Man ließ ihn 30 Stunden warten und als man ihn mit einer Ablehnung seiner Mittlerdienste entließ, war inzwischen Benedetti mit dem Interventionsvorschlage Napoleon's in Nikolsburg eingetroffen.

Das gemeinsame Budget.

Um die Bedürfnisse der gemeinsamen Regierung zu decken, da keine Aussicht vorhanden war, das vorgelegte Budget für 1871 noch vor Jahresschluß durchzuberathen, bewilligte die Delegation der Regierung zunächst einen zweimonatlichen Vorschuß in der Höhe von 14·2 Millionen. Dieser Betrag war aus den in den Monaten Januar und Februar eingehenden Erträgnissen des Zollgefälles zu decken und der Rest nach dem Quotenverhältnisse von den beiden Reichshälften zu bestreiten.

Die Kriegsereignisse spiegelten sich in den Ziffern des gemeinsamen Budgets für 1871. Neben einem großen Extraordinarium des Heeresbudgets gab es noch einen außerordentlichen Credit für das Heer von 60,407.833 fl.; der Friedensstand der Cavallerie wurde erhöht und neue Hinterladergeschütze und -Gewehre angeschafft. Der Finanzausschuß der österreichischen Delegation strich den außerordentlichen Credit auf 33,513.306 fl. zusammen. Es wurde Klage erhoben über die unerträgliche Erschwerung der Kriegslasten. Kaum war das Geld für die Umwandlung der alten Gewehrtypen nach dem Wänzel-System verausgabt, verlangte die Kriegsverwaltung die Deckung für die Anschaffung von Werndl-Gewehren. Daß man von Seite der ungarischen Delegation der Kriegsverwaltung weniger Schwierigkeiten machte, erweckte auf österreichischer Seite Klagen über die Kostspieligkeit des Dualismus, für welchen Oesterreich mit 70 Procent die gemeinsamen Kosten zu decken habe. Das gemeinsame Budget stellte sich nach allen Abstrichen der Delegation auf 116·7 Millionen im Ordinarium und Extraordinarium, davon fielen 108 Millionen auf Heer und Marine und dazu kamen neben dem restringirten außerordentlichen Credit noch 19·7 Millionen Nachtragscredite für das Jahr 1870 für Heereszwecke. Ein Theil des außerordentlichen Credites war zur Deckung der Pacification Dalmatiens bestimmt.

Große Debatten riefen die für Befestigungsbauten präliminirten und zum Theile schon verausgabten hohen Summen hervor. Im Sommer 1870 hatte die Kriegsverwaltung plötzlich und in aller Eile die Bauten zur Sicherung der Ennslinie in Oberösterreich begonnen. Der Sieg bei Wörth machte diesem forcirten Festungsbau, dessen Nutzen die militärischen Fachkreise bestritten und der bereits ansehnliche Summen verschlungen hatte, ein Ende. Zyblikiewicz trat gegen die Befestigungsbauten bei Krakau ein und behauptete, daß auch diese geringen Werth hätten. Trotz aller Einwendungen bewilligten schließlich die Delegationen die meisten Befestigungsvorschläge der Kriegsverwaltung.

Bezüglich der Bedeckung der zum Theile schon im vorhinein verausgabten Summen für die Steigerung der Wehrkraft, theilte Finanzminister Holzgethan der Delegation mit, daß die Reichsactien und der Stellvertreterfonds an das Consortium Rothschild-Wodianer-Creditanstalt verpfändet worden waren, gegen Wechsel im Betrage von 15·5 Millionen, welche die Nationalbank escomptirte. Der Finanzaus-

schuß der Delegation beschloß, es sei der Stellvertreterfonds in die Verwaltung des gemeinsamen Finanzministers zu übernehmen. Der Zweck dieses Fonds, Unterofficiersdienstprämien zu beschaffen, sei durch das Wehrgesetz beseitigt und der Fonds wäre daher nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten als ärarisches Gut zu behandeln und aus demselben die Kosten für die Steigerung der Wehrkraft zu bestreiten.

Bei dieser Gelegenheit erneuerte Wolfrum die Mahnung an die Finanzverwaltung angesichts der großen Münzverluste bei Zahlungen an das Ausland, endlich die Valuta zu regeln.

Im Interesse einer rascheren Mobilisirung, deren hohen Werth der deutsch-französische Krieg klargestellt hatte, verlangte Kriegsminister Kuhn die Mittel zur Organisirung von Territorialdivisionen und die Verlegung der Truppen in ihre Werbbezirke. Diese Organisation wurde genehmigt, trotzdem General Gablenz am 30. November 1870 im Finanzausschusse der Delegation auf die Verschlechterung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes in der Armee durch das Eindringen nationaler Aspirationen hinwies, die durch eine territoriale Organisation neue Nahrung erhalten würden. Ueberdies stimmte die Delegation der Erhöhung des Präsenzstandes der Cavallerie um 8000 Mann zu.

Das stete Anwachsen des Kriegsbudgets veranlaßte die österreichische Delegation, eine Resolution zu beschließen, in welcher über Vorschlag Giskra's die Regierung am 14. Januar 1871 aufgefordert wurde, eine Commission aus je sechs Mitgliedern beider Delegationen einzusetzen, um mit derselben das Heeresbudget genau zu prüfen und endlich ein Normalbudget für die Landarmee aufzustellen.

Für den Dispositionsfonds der gemeinsamen Regierung hatte Graf Beust eine besondere Vorlage und eine Denkschrift über die Gebarung mit demselben unterbreitet. Er verlangte nur 350.000 fl. für den politischen Informationsdienst. Die bisher für Zwecke der Presse verwendeten 150.000 fl. wurden probeweise aus dem Budget für 1871 gestrichen.

Entsprechend einer Anregung der Staatsschulden-Controlscommission genehmigte die Delegation die Uebertragung der 80 Millionenschuld an die Nationalbank aus der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministers in jene des österreichischen Finanzministers. Diese Schuld an die Bank war als ein Theil der nicht gemeinsamen Staatsschuld in Vorschreibung, sollte daher nicht mehr in den Büchern des Reichsfinanzministeriums erscheinen.

Vor den endgiltigen Beschlüssen der beiden Delegationen wurden die Delegirten zur Hoftafel geladen. Da sich in den früheren Sessionen bei diesen Einladungen Oesterreicher und Ungarn streng bei der Tafel trennten, sorgte die Hofhaltung dafür, daß diesmal jeder österreichische Gast einen ungarischen Delegirten bei der Tafel an seiner Seite fand. Der Kaiser hielt nach der Tafel Cercle und betonte, auf die Vorgänge in Preußen verweisend, wie sich dort alle Kräfte in den Allen gemeinsamen Staatsgedanken zusammen fänden, während in Oesterreich ein so energisches Zusammenwirken für den Staatsgedanken fehle.

Dem Referenten über den außerordentlichen Heerescredit Dr. Demmel sagte der Kaiser scherzend: „Daß Sie mir ja nichts von den 60 Millionen streichen. Wir brauchen alles."

Nach fast dreimonatlicher Tagung schloß die Delegation am 18. Februar 1872 ihre Sitzungen, nachdem sie viele der beantragten Abstriche an dem Kriegsbudget, die im Ganzen 24 Millionen betragen hatten, wieder hatte fallen lassen. Ein Additionsfehler in dem Schlußbericht des Referenten zwang die Delegation, zur Correctur des Finanzgesetzes nachträglich eine Sitzung zu halten.

Die Entlassung des Cabinettes Potocki.

Mit der Beendigung der Delegationssession schloß die durch die Demission Potocki eingetretene Ministerkrise. Von den föderalistischen Parteien, die er zu einem Ausgleich auf dem Boden der Verfassung zu bewegen sich bemühte, trotz alles Entgegenkommens im Stiche gelassen, von der Verfassungspartei in seinem Streben behindert, wegen seines Mißerfolges verhöhnt, nicht widerstandsfähig genug, um den Kampf nach beiden Fronten weiter zu führen, leistete Potocki darauf Verzicht, sein Ausgleichsproject weiter zu verfolgen. Seinem Gefühle tiefer Entmuthigung gab er schon in der Antwort auf die Vorwürfe der Verfassungspartei in der Adreßdebatte erregten Ausdruck. Das Verhalten des böhmischen Landtages hatte ihm alle Hoffnung auf Erreichung seines Zieles geraubt, und der Vorwurf, daß er einen groben Fehler beging, als er den in seiner Mehrheit verfassungstreuen böhmischen Landtag den Czechen und Feudalen zu Liebe auflöste, um den föderalistischen Landtag zu schaffen, der jede Betheiligung an den Arbeiten des Reichsrathes ablehnte, entlockte ihm am 16. November 1870 in der Adreßdebatte des Herrenhauses das schmerzliche Bekenntniß vollster Enttäuschung.

> Der Krieg, die Möglichkeit, daß er sich bis an unsere Grenzen ausdehnen könnte, war es, der mir die Pflicht auferlegen mußte, alle Kräfte der Monarchie anzurufen, um sie um den Thron Seiner Majestät zu schaaren, auf daß sie vom patriotischen Gefühle ihrer Pflicht für den Kaiser, unseren allerhöchsten Herrn und das Vaterland erfüllt, in die Lage versetzt würden, alles das aufbieten zu können, was der Staat unter solchen Verhältnissen zu fordern berechtigt ist. Es ist mir, ich will es nicht leugnen, nicht gelungen. Ich werde, da die Herren aus Böhmen nicht erschienen sind, keine Vorwürfe erheben, aber das bittere Gefühl der Enttäuschung ist und lebt in mir; denn daß ich warme Hoffnungen dafür gehegt habe, darüber, glaube ich, sind Sie nicht einen Moment im Zweifel gewesen. Ich habe geglaubt, es sei der Moment gekommen, um den Beweis zu liefern, daß man auf das Reich und auf das Wohl des Reiches den größten Werth lege. Dies ist nicht geschehen und ich erkläre unumwunden, daß diese Enttäuschung einen der herbsten Schläge bildet, der mich in meinem politischen Leben getroffen hat.

Alle Verhandlungen mit den Czechen waren gescheitert. Je entgegenkommender Graf Potocki sich ihnen gegenüber erwies, desto höher hatten sie ihre Forderungen gespannt. Graf Potocki war nicht der Mann,

persönlichen Angriffen Stand zu halten, und an Vorwürfen fehlte es nicht. Unger hatte ihm damals höhnisch zugerufen:

> Die Regierung hält dem Reichsrath die geschriebene Verfassung wie ein unbeschriebenes Blatt Papier hin, auf das die Verfassungsgegner beliebig ihre Desiderien einzeichnen sollen, etwa wie man in den öffentlichen Localen für das Publicum ein Wunsch- und Beschwerdebuch auflegt. Sie erwartet vom Reichsrathe den staatsmännischen Impuls, die concrete Ausfüllung der bisher inhaltsleeren Kategorie „Ausgleich"; sie verzichtet hiermit auf die Hauptaufgabe aller Regierungen, auf die schöpferische Leitung und die staatsmännische Führung.

Wenige Tage nach der Adreßdebatte, am 21. November 1870 hatte Graf Potocki seine Demission gegeben. Am 22. November 1870 war der Reichsrath vertagt worden, um für die Arbeiten der Delegationen Raum zu schaffen. Es währte aber bis zum Beginne des Monats Februar 1871, bis ein neues Cabinet ins Amt treten konnte. Viermal hatte Graf Potocki seine Demission angeboten und immer wieder erhielt er den Auftrag, eine Reconstruction seines Cabinettes zu versuchen. Eine entscheidende Bedingung für die neue Cabinetsbildung war die Zustimmung aller Parteien zu dem Uebereinkommen über die Sonderstellung Galiziens, welches Potocki bereits mit den Vertrauensmännern aus Galizien vereinbart hatte, und die Aufnahme desselben in das Regierungsprogramm. Dagegen erwartete man, daß die Vertreter Galiziens für die Wahlreform im Reichsrath stimmen würden.

Der Rücktritt des Grafen Potocki erhöhte die Hoffnungen der Czechen. Jetzt hielten sie wieder den Augenblick für den Umsturz der Verfassung gekommen, das böhmische Staatsrecht sollte verwirklicht werden, der Centralismus dem Föderalismus weichen. Die Czechen pochten auf die Verheißungen des königlichen Rescriptes an den Landtag und sahen die Krone bemüht, ihre Zusagen einzulösen und bei der Neubildung des Cabinettes die föderalistischen Wünsche zu berücksichtigen. Alle Versuche Potocki's, einen der Führer der parlamentarischen Mehrheit auf der Linken des Hauses zum Eintritt in sein Cabinet zu veranlassen, waren gescheitert. Es war zweifellos, daß der kommende Mann seine Mitarbeiter bei der Leitung der Staatsgeschäfte außerhalb des Parlamentes werde suchen müssen. Die kurze Reihe parlamentarischer Ministerien wurde durchbrochen.

Das Cabinet Hohenwart.

Am 7. Februar 1871 erschienen zwölf kaiserliche Handschreiben, datirt vom 4. Februar, welche die Demission des Cabinettes Potocki bestätigten und die Berufung des Cabinettes Hohenwart ankündigten. Das Handschreiben des Kaisers an den Grafen Potocki lautete:

> Lieber Graf Potocki! Ich genehmige die von Ihnen erbetene Enthebung von dem Posten eines Ministerpräsidenten, sowie von der Leitung meines Ministeriums für Landesvertheidigung. Dem lohnenden Bewußtsein reinster Absichten und treuester Pflichterfüllung, welche Sie nach Nieder-

legung Ihres schwierigen und verantwortlichen Amtes mit sich nehmen können, füge ich in gerechter Würdigung Ihrer aufopfernden Hingabe und patriotischen Bestrebungen gern den Ausdruck meiner dankbaren Anerkennung bei, auf welche Sie sich neue Ansprüche erworben haben.

Das kaiserliche Handschreiben an den neuen Ministerpräsidenten Grafen Karl Hohenwart besagte:

Lieber Graf Hohenwart! Indem ich mein gesammtes Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf seine Bitte von seinen Functionen enthebe, ernenne ich Sie zu meinem Minister des Innern und beauftrage Sie, mir zur Neubildung des Ministeriums für die genannten Königreiche und Länder die weiters erforderlichen Anträge zu erstatten. Auf dem Boden der von mir gegebenen Verfassung stehend, kann mich die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen, alle meine treuen Völker dieser Reichshälfte zu gemeinsamer verfassungsmäßiger Thätigkeit zu vereinigen nicht wankend machen in der Ueberzeugung, daß es einem über den Parteien stehenden Ministerium gelingen werde, im Wege sorgfältiger Beachtung der verschiedenen Interessen diese Aufgabe zur festen Begründung der Macht und Wohlfahrt des Reiches ihrer ersehnten Lösung zuzuführen. Ich gewärtige daher, daß Sie Ihren Anträgen diese meine Ueberzeugung zugrunde legen werden.

Das neue Cabinet bestand aus dem Grafen Hohenwart, der den Vorsitz führte, als Minister des Innern. Justizminister war Dr. Karl Habietinek, Finanzminister Baron Holzgethan, Handelsminister und Leiter des Ackerbauministeriums Dr. Eberhard Friedrich Schäffle, Unterrichtsminister Dr. Josef Jireček, Landesvertheidigungsminister Generalmajor Freiherr v. Scholl. Einige Monate später entsandte der Polenclub R. v. Grocholski als Minister für Galizien in das Cabinet. Das Ministerium Hohenwart blieb ungefähr zehn Monate im Amt. Die Publication des unparlamentaristischen Ministeriums, dessen Mitglieder zumeist unbekannte Größen waren, den parlamentarischen Körpern bisher nicht angehörten, mit ihren slavischen Namen den Beginn einer slavischen Aera ankündigten, riefen ebenso viel Staunen als Hohn hervor.

Giskra fragte in der Debatte über das Budgetprovisorium am 24. Februar 1871, ob ein Ministerium das Vertrauen der Majorität in Anspruch nehmen könne, das nach seiner Entstehungsgeschichte eine der merkwürdigsten Erscheinungen im constitutionellen Leben des Staates bildet.

Wir glaubten, der Constitutionalismus sei in Oesterreich gekräftigt, er schreite seiner Consolidirung entgegen und wir erleben, daß jetzt irgend ein Ministerium gebildet wird, von dem ein einziges Mitglied einem anderen Vertretungskörper des Reiches, eines einem Landtage, die anderen aber gar keinem Vertretungskörper des Reiches angehören. Oder sind es etwa Persönlichkeiten, welche die Regierung bilden, welche sich auf dem großen politischen Felde durch ihre Thätigkeit einen Namen geschaffen, die in ihrer Jugend oder in ihrer Manneszeit für politische Ideen eingestanden und im Volke die Ueberzeugung begründet haben, daß sie eine Segen verheißende Fahne, die sie entrollt, muthig vorantragen, daß sie hinter sich genug Männer finden werden, selbst die öffentliche Meinung zu bilden und umzugestalten?

Das neue Regierungsprogramm.

Graf Hohenwart veröffentlichte am 7. Februar 1871 in der „Wiener Zeitung" sein Regierungsprogramm der Versöhnung der Parteien.

Durch die vorstehenden allerhöchsten Handschreiben hat Seine k. u. k. Apostolische Majestät neue Männer in allerhöchstihr Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allergnädigst zu berufen geruht. In einem hochernsten Momente übernahmen die nunmehrigen Rathgeber der Krone ihre verantwortlichen Functionen. Allein stark durch das Vertrauen und die ihnen zugesicherte Unterstützung ihres erhabenen Herrn, auf die patriotische Gesinnung der Volksvertretung und der gesammten Bevölkerung bauend, persönlich unbefangen der gegenwärtig verworrenen Lage gegenüber und unter sich über Ziele und Mittel vollkommen einig, treten sie an ihre Aufgabe mit dem festen Entschlusse heran, an das allgemein empfundene, dringende Bedürfniß staatsrechtlichen Friedens und fruchtbarer Gestaltung der Staatsthätigkeit nachdrücklich und beharrlich zu appelliren.

Die neue Regierung wird, nachdem sie die volle Billigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät für das detaillirte Programm ihrer Thätigkeit bereits eingeholt hat, ihre ganze Kraft daransetzen, den Namen einer wahrhaft österreichischen Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verdienen. Den nationalen und politischen Gegensätzen gegenüber, frei von jeder ausschließenden Parteirichtung und versöhnlich gegen Vertretungen, die der Vergangenheit angehören, wird sie dagegen alle staatsfeindlichen Bestrebungen ohne Ausnahme mit der schonungslosen Strenge des Gesetzes niederbeugen und eingedenk der Verpflichtungen gegen die andere Reichshälfte, das Richtmaß ihres Handelns unverrückbar und ausschließlich an der eigenthümlichen staatlichen Natur und dem wahren politischen Bedürfnisse der diesseitigen Reichshälfte abnehmen. Sie weiß, daß kein zweites Staatswesen stärker als das österreichische angewiesen ist, auf friedliches Verhalten nach außen, auf freiheitliche Entwickelung und Versöhnlichkeit nach innen und auf gleichmäßige intensive Pflege der allen Volksstämmen gemeinsamen bürgerlichen Interessen; denn hierin ruht der unvergängliche politische Werth dieses Staates für seine eigenen Angehörigen, seine erhabene sittlich-humane Mission für Europa und seine große Verheißung für die Zukunft. Nicht minder ist sich aber die Regierung auch dessen bewußt, daß kein anderes Staatswesen von seinen leitenden politischen Organen in höherem Grade klares Bewußtsein über die Grenze dessen, was dem Ganzen und desjenigen, was den Gliedern gebührt, sowie den Willen und die volle Kraft erheischt, dem Gesetze nach allen Seiten volle Geltung zu verschaffen. Eine österreichische Regierung erfüllt daher lediglich ihre eigenste Aufgabe und ihre ganze Pflicht, wenn sie ohne Hintergedanken allen berechtigten Eigenthümlichkeiten freien und weiten Spielraum gewährt, dagegen nimmermehr precäre Compromisse mit dem Separatismus, welchen Namens immer, auf Kosten unentbehrlicher, staatseinheitlicher Attribute abschließt, noch gestattet, daß das Gedeihen und die Fruchtbarkeit des politischen Gesammtverbandes durch die Ueberhebung wilder Schoße des Parteitriebes in Frage gestellt wird.

Das bestehende Verfassungsrecht, dessen Continuität nicht unterbrochen werden könnte, ohne den ganzen öffentlichen Rechtszustand in ein Chaos aufzulösen, ist der Boden, auf welchem die Regierung steht. Auf diesem Boden wird sie allen berechtigten Wünschen entgegenkommen und folgerichtig die Versöhnung vor allem dadurch anstreben, daß sie die Staatsgrundgetze, namentlich den § 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der

Staatsbürger, welcher allen Volksstämmen gänzliche Gleichberechtigung gewährleistet, nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach zur vollen Ausführung bringt. In allen diesbezüglichen Fragen herrscht unter den Mitgliedern der neuen Regierung bereits ein vollständiges, alle wesentlichen Einzelheiten umfassendes grundsätzliches Einverständniß. Diesem zufolge wird die Regierung selbst durch eine Reihe von Vorlagen an den Reichsrath und an die Landtage die Initiative ergreifen, um den Ländern jene mögliche Erweiterung der legislativen und administrativen Autonomie zuzuwenden, welche mit der nöthigen, die einzelnen Länder selbst schützenden Reichseinheit vereinbar ist. Hierbei werden auch die directen Wahlen in allen Landtagsgruppen und die vielseitig verlangte weitere Ausdehnung des activen Wahlrechtes von der Regierung vorgeschlagen werden.

Auch über die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Ressortministerien zu verwalten, und über die großen Aufgaben, welche in einem jeden derselben zu lösen sind, besteht zwischen sämmtlichen Mitgliedern des jetzigen Ministeriums volle Uebereinstimmung. Die Regierung unterläßt es jedoch, darüber schon jetzt vor der Oeffentlichkeit in Details einzugehen, da sie durch die That zu beweisen gedenkt, was in einem Programme nur den Werth einer Versprechung hätte.

Groß ist die Aufgabe, welche von den neuen Rathgebern der Krone übernommen wird und groß sind die Schwierigkeiten, welche ihnen gegenüberstehen. Diesen Schwierigkeiten werden sie jedoch jenen unbeugsamen Muth und jenen zähen Widerstand entgegensetzen, welche dem guten Gewissen, klaren Wollen und der Integrität des öffentlichen Handelns entspringt. Sie wissen, daß sie hierbei auf eine in Millionen Herzen lebendige österreichische Gesinnung zählen dürfen und sie selbst werden für die Erreichung ihres hohen Zieles von den rechtmäßigen Befugnissen der Regierungsgewalt vollsten Gebrauch zu machen, sowie die rückhaltslose und aufopferungsvolle Unterstützung aller Verwaltungsorgane in Anspruch zu nehmen wissen.

So wird dem Zusammenwirken der Organe der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und der gesammten Bevölkerung gelingen, einen ebenso festen wie freien Verfassungsbau zu vollenden, welcher baldigst alle Völker der diesseitigen Reichshälfte zu froher und fruchtbarer staatlicher Arbeit glücklich und friedlich wieder vereinigt.

Stellungnahme der Parteien.

Das Programm der neuen Regierung erregte das Mißtrauen der Verfassungspartei, die trotz aller Versicherungen, daß sich die Regierung vom Boden der Verfassung nicht entfernen werde, in den angekündigten Vorlagen den Beginn der föderalistischen Aera erkannte. Dagegen befriedigte das Programm die Föderalisten nicht, weil dieselben in der Anerkennung der Verfassung eine Behinderung der Verwirklichung ihrer staatsrechtlichen Wünsche fürchteten. Die Czechen verlangten die ausdrückliche Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes. Drohend verkündeten ihre Organe: „Die Gräber aller Ministerien lagen bisher in Böhmen. Wir bleiben die Alten!“ Die Polen nahmen eine entgegenkommendere Haltung ein und erwarteten von dem Cabinette zunächst die Erweiterung der Autonomie Galiziens und die Polonisirung aller Aemter, zunächst aber die materielle Unterstützung aller wirthschaftlichen Bedürfnisse des Landes, auf Kosten des Reichsbudgets. Die verfassungstreuen deutschen Gruppen

machten aus ihrer Gegnerschaft gegen das neue Cabinet und dessen Träger kein Hehl und rüsteten sofort zum Kampfe. Noch hielten sich die Deutschen für stark genug, den föderalistischen Spuk zu verscheuchen. Sie rechneten auf die deutsche Beamtenschaft, welche auf die Verfassung beeidigt, an dem Verfassungsrechte festhielt und staatsrechtliche Uebergriffe verhindern konnte. Graf Hohenwart bekam den ganzen Widerstand der verfassungstreuen Mehrheit zu spüren, die ihn, je schärfer der Kampf gegen den Föderalismus sich erweiterte, immer rücksichtsloser behandelte und zurückwies. In solcher Weise ganz auf die clerical-feudalen Parteien verwiesen, war Graf Hohenwart bemüht, diese ganz zu befriedigen und engagirte die Krone, noch mehr als es unter seinem Vorgänger Potocki der Fall war, für die staatsrechtlichen Pläne der Czechen. Es schien einen Moment lang, als wollte auch die Krone den Boden der Verfassung verlassen und im Sinne der Staatsrechtler das gemeinsame Band der Monarchie lösen, um an die Stelle des ehemaligen Einheitsstaates einen Staatenbund zu setzen.

Daß sich das Ministerium selbst ein „Ministerium über den Parteien" nannte, gab wiederholt seinen Gegnern Gelegenheit zu scharfer Kritik. So erklärte Lasser am 1. April in der Debatte über das Recrutengesetz:

> Man kann, wenn man Minister wird, eine solche Stellung eingenommen haben, daß man sagen kann, man habe sich bisher nicht als Angehöriger einer bestimmten Partei kundgegeben. Damit kann man Minister werden. Aber man kann nicht als Minister wirken und fortbestehen, wenn man nicht zur Durchführung der Regierungsabsichten sich eine Partei verschafft. Ueber den Parteien dadurch stehen, daß man keine Partei für sich hat, ist eine auf die Länge unhaltbare Stellung. Wer niemand für sich hat, der hat am Ende alle gegen sich und das kann kein Ministerium aushalten.

Rechbauer kam in der Budgetdebatte vom 6. Juni 1871 nochmals auf den Ursprung des Ministeriums zu sprechen, zu einer Zeit, wo es sich bereits vollständig demaskirt hatte:

> Die Ernennung dieses Ministeriums ist an und für sich schon ein Schlag gegen den Constitutionalismus gewesen und ich kann nicht anders sagen, als, der erste Eindruck derselben war gewiß allgemein eine Verblüffung. Nicht bloß die Freunde der Verfassung, sondern alle jene, welchen überhaupt freiheitliche Zustände am Herzen liegen, hat bei dieser Ernennung ein banges Gefühl beschlichen und die Erfahrung hat gezeigt, das dieses bange Gefühl gerechtfertigt war. Nach monatelanger Unthätigkeit, nachdem man im Februar mit großer Emphase angekündigt hatte, den Frieden unter den Völkern herzustellen und Vorlagen in Aussicht gestellt hat, die vollständig dazu geeignet seien, bedurfte es Interpellationen, bedurfte es anderer parlamentarischer Bestrebungen, um endlich eine Vorlage zum Vorschein zu bringen.

Was Smolka zur Abwehr der Angriffe gegen das Cabinet am 7. Juni 1871 vorbrachte, bewies nur, daß die Rechte eine zuwartende Haltung einnehme.

> Als es sich zeigte, daß alle Regierungen, welche aus der Majorität des Hauses gegriffen wurden, sich nicht bewährten, hat die Krone sich endlich entschlossen, zu dem thatsächlich nicht gewöhnlichen Mittel zu greifen, eine Regierung aus

der Minorität des Hauses zu wählen. Aber dieses hat die Sache auch nicht vorwärts bringen können, denn der Staatswagen war zu gründlich verfahren; auch dieses mußte abtreten. Was konnte der Krone näher liegen, als es endlich mit einem Ministerium zu versuchen, mit dem „Ministerium der sogenannten unbekannten Größen", mit welcher Bezeichnung man die Herren Minister begrüßen zu müssen glaubte. Das ist also die Anomalie, die eingetreten ist, die aber thatsächlich sehr nahe gelegen war, weil weder die Regierung, welche aus der Majorität des Hauses gegriffen war, noch auch diejenige, welche der Minorität entnommen wurde, ihren Aufgaben entsprechen konnten. Nun kam also das sogenannte unbekannte Ministerium und siehe da, die Sachen fangen an zum Besseren sich zu wenden, weil sich bereits eine Krystallisation zu zeigen beginnt, um das Ministerium herum, welches dasselbe zu stützen entschlossen ist. Denn nebst einem Theile der Deutschen stehen alle anderen Nationalitäten Oesterreichs hinter dem Ministerium, sehen einer besseren Aera entgegen, hegen die besten Hoffnungen und sind entschlossen, dieses Ministerium zu stützen, sowie auch hervorgehoben werden muß, daß das Ministerium in allen vitalen Fragen bisher siegreich war, so auch voraussichtlich die Majorität des Hauses für sich gewinnen wird.

Wiederaufnahme der Arbeiten — Parteitage.

Am 10. Februar 1871 hatte Graf Hohenwart den vertagten Reichsrath für den 20. Februar einberufen, um zunächst ein Budgetprovisorium zu erlangen. In allen Kreisen der Bevölkerung hatte die Ernennung der neuen Minister große Bewegung hervorgerufen und die Befürchtungen auf der einen, die Erwartungen und Hoffnungen auf der anderen Seite veranlaßten den Ministerpräsidenten, sich mit einer Darlegung der Ziele und Bestrebungen des Cabinettes dem Parlamente vorzustellen. Das Abgeordnetenhaus zählte zu jener Zeit statt der verfassungsmäßigen Ziffer von 203 Abgeordneten nur 171. Böhmen war nach den Nothwahlen durch 29 deutsche Mitglieder vertreten, 25 Sitze der Czechen blieben leer; einige andere Mandate waren durch Todesfälle und Mandatsverzichte erledigt. Am 1. März fand die Neuwahl an Stelle der annullirten 7 Mandate im böhmischen Großgrundbesitze statt, und die czechischen Mandatsträger wurden am 27. Februar aufgefordert, im Hause zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben zu rechtfertigen. Da sie keines von beiden thaten, erklärte sie das Präsidium am 31. März unter Berufung auf § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ihrer Mandate für verlustig und richtete an die Regierung die Aufforderung, Neuwahlen für die unbesetzten Mandate auszuschreiben.

Die Uneinigkeit unter den Deutschen schuf neue Fractionsgebilde auf der Linken. Nur die Noth der gemeinsamen Gefahr drängte noch den offenen Kampf innerhalb der Gruppen der Linken zurück.

Für den 26. Februar 1871 war der deutsch-liberale Parteitag nach Wien einberufen worden. Der Zwiespalt zwischen Altliberalen und Fortschrittlichen trat offen zu Tage. Die Versammlung demonstrirte gegen das Regime Hohenwart und gegen den Föderalismus. Ein Passus der Resolution, welche der Parteitag beschloß, betraf das Verhältniß zu Galizien. Er lautete:

Wir protestiren gegen alle weiteren, stückweisen und systemlosen Concessionen an Galizien, indem wir fordern, daß sich dieses Königreich entweder dem staatlichen Gesammtorganismus unbedingt einfüge, oder demselben eine Sonderstellung eingeräumt werde, welche uns gegen übermäßige finanzielle Belastungen sichert und in allen inneren Angelegenheiten die Herstellung einer starken parlamentarischen Einigung der übrigen Königreiche und Länder gestattet.

Der neugebildete „Fortschrittsclub" erklärte in seinem Programme, er beabsichtigte in nationalen und freiheitlichen Fragen entschiedener aufzutreten, als es die Parteien der Linken bisher gethan, denen Opportunismus, Gefügigkeit nach oben, persönliche Interessen und Mißachtung der Interessen der Wähler vorgeworfen wurde. Die Loslösung dieser Gruppe von der alten Verfassungspartei hatte gleichzeitig die Sonderstellung des verfassungstreuen Großgrundbesitzes zur Folge, der eine stärkere Betonung des nationalen Elementes vermieden wissen wollte, aber die Hervorkehrung einer kräftigen liberalen Richtung vermied, um seine Privilegien nicht zu gefährden. Zwischen dem rechten und linken Flügel der Verfassungspartei nahm der alte Stock der Liberalen seine Plätze ein, die von nun ab noch unentschiedener als bisher zwischen Liberalismus und Nationalismus schwankten, bis sie nach beiden Richtungen jeden Halt verloren und durch Principienlosigkeit und Schwäche der Wählerschaft mißliebig wurden. Diese drei Gruppen der Verfassungspartei, linkes Centrum, Linke und äußerste Linke, gingen zunächst in principiellen Fragen auch gemeinsam vor. Die bedrängte Lage der Deutschen, nach Aufrollung der Hohenwart'schen Pläne, nöthigte sie zu einem Zusammenhalt. Es wurden sogar, allein vergeblich, Versuche gemacht zur besseren Defensive, wenigstens so lange dieser Kampf dauerte, die drei Gruppen wieder zu verschmelzen.

In diese Zeit fällt die Bildung zahlreicher deutsch-nationaler Vereine in allen Gauen Deutsch-Oesterreichs, welche mit Demonstrationen aller Art gegen das Regime Hohenwart auftraten, von der Errichtung des neuen deutschen Reiches eine Kräftigung des Einflusses der Deutschen in Oesterreich erhofften und für einen engen Anschluß Oesterreichs an Deutschland, vornehmlich auf wirthschaftlichem, aber auch so weit als möglich auf politischem Gebiete eintraten. Das veranlaßte die Slaven, über Hoch- und Landesverrath der Deutschen Klage zu erheben. Die Vertreter des Annäherungsgedankens an Deutschland erhielten den später hoffähig gewordenen Spottnamen „Preußenseuchler".

Von clerical-feudaler Seite versuchte man einen „Oesterreichischen Patriotentag" einzuberufen, der ein föderalistisches Programm für die deutschen Bezirke vertreten sollte. Der Versuch scheiterte. In Böhmen gründete Graf Buquoy den deutschen katholisch-politischen Verein. Der Graf theilte als Protector des Vereines demselben mit, er habe dem Kaiser diese Parteigründung angezeigt. Der Monarch habe die Thatsache erfreut zur Kenntniß genommen und erklärt: „Die überall zu Tage tretende Regung des katholischen Geistes und die mit jedem Tage sich mehrende Anzahl katholisch-politischer Vereine sei für höchstdenselben sehr beruhigend."

Wir werden dieses Ziel mit aller Hingebung, mit aller Aufopferung auf verfassungsmäßigem Wege anstreben, indem wir einerseits das Gesetz nach allen Seiten hin zu seiner vollen und unverkürzten Geltung bringen und der Regierung jene Autorität sichern werden, der sie nicht entbehren kann, wenn sie in Wirklichkeit verantwortlich sein soll, indem wir andererseits die Rechte der einzelnen Theile unseres gemeinsamen Vaterlandes gewissenhaft achten, ihre Wünsche und Bedürfnisse, soweit es bei uns steht, zu befriedigen bestrebt sein werden. Hierbei werden wir jedoch nie vergessen, daß ein Recht obenan steht, ein Recht, das so alt wie der Bestand der Monarchie, von allen Völkern Oesterreichs mit gleicher Bereitwilligkeit anerkannt, mit gleicher Hingebung vertheidigt werden sollte, nachdem sie ja alle hierin den sichersten und kräftigsten Schutz finden, nämlich das Recht der Gesammtheit, von ihren Theilen dasjenige zu verlangen, dessen sie bedarf, um selbst groß und geachtet dazustehen.

Der Nationalitätenkampf.

Die Nationalitätenfrage erregte alle Gemüther. Die Deutschen machten aus ihrer Befriedigung über die glänzenden Siege der deutschen Waffen und über das neu erstandene Deutsche Reich kein Hehl. Die neue Regierung griff ein und verbot die Feier der deutschen Siege. Auf eine Interpellation im Abgeordnetenhause antwortete Hohenwart am 14. August:

Die Regierung hat es als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben erklärt, das österreichische Bewußtsein in der Bevölkerung möglichst zu kräftigen und zu beleben; sie wird daher mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln jedem Versuch entgegentreten, die öffentliche Meinung künstlich in eine diesem Grundgedanken entgegengesetzte Richtung zu leiten.

Eine solche Antwort war nicht geeignet, im Zeitpunkte siegreicher Begeisterung die Gemüther der Deutschen herabzudämpfen. Jeder Anlaß wurde im Abgeordnetenhause von deutscher Seite benützt, um die nationale Frage zu erörtern. Giskra hatte am 24. Februar sich geäußert, die Gleichberechtigung der Nationalitäten sei in Oesterreich gesetzlich ausgesprochen worden und sei ein unverrückbarer Staatsgrundsatz. Eine Herrschaft der Deutschen über andere Nationalitäten habe niemand begehrt.

Wir, die wir die Verfassung votirt haben, haben auch die Verfassung nach Kräften durchgeführt, wir haben die Gleichberechtigung nicht verletzt, wir wollen aber nicht Parias werden der anderen Nationalitäten!

Das neue Regierungssystem mit seinem föderalistischen Hintergedanken gab die Parole aus für das neue „wahre Oesterreicherthum". Fux trat am 1. April 1871 gegen jene Verleumdung auf, welche den Jubel der Deutschösterreicher über die deutschen Siege als Landesverrath hinstellte:

Das schmachvolle Geschlecht der Delatoren, die sogenannten Gutgesinnten, die Reptilien, kriechen aus ihren Höhlen hervor, das Denunciantenthum etablirt sich wieder in Oesterreich als Gewerbe und das Ministerium zaudert noch, dieser Giftschlange gleich beim Beginne den Kopf zu zertreten. Wir können es im Bewußtsein unserer treuen Anhänglichkeit zu Kaiser und Reich ruhig ertragen.

Von slavischer Seite wurden die Kundgebungen, die der Deutsch-Österreicher für ein enges Zusammengehen mit dem neugeschaffenen Deutschen Reich als unzulässig, als demüthigend bezeichnet. In der Budgetdebatte am 7. Juni 1871 sagte Smolka:

> Ich muß gestehen, daß ich manchmal von bangen Ahnungen erfüllt werde, wenn ich über die Verhältnisse sprechen höre, in welche die Deutschen Oesterreichs zu Deutschland treten wollen. Ich habe noch nie gehört, daß diese Verhältnisse irgendwie greifbar definirt worden wären. Es ist immer nur von einem sehr innigen, von dem innigsten Verhältnisse, welches nur denkbar ist, bis an die äußerste Grenze der Legalität und Loyalität die Rede. Aber wie es gestaltet sein soll, habe ich noch nicht gehört, es ist ganz unbestimmt, vage und ungreifbar. Nun aber frage ich, werden sie auch den Strom aufhalten können, wenn er einmal in Fluß gerathen ist, daß er die ihm gesteckten Grenzen nicht überfluthet? Diese Unbestimmtheit des Verhältnisses, welches bis an die äußerste Grenze der Legalität und Loyalität reichen soll, dieses ganz transcendentale, nicht greifbare und dennoch innige Verhältniß, das mit der realen Politik nichts zu thun hat, ja mit derselben ganz unverträglich ist, das ist es, was mich besorgt macht, namentlich wenn ich bedenke, daß dem gegenüber der hervorragende Staatsmann, welcher die Geschicke der Deutschen leitet, ein durch und durch realer Politiker ist, welcher, wie ich wenigstens bemerkt zu haben glaube, noch nicht von derlei mondscheinsüchtigen Anwandlungen angekränkelt ist, der im Gegentheil ein ganz realer Politiker ist und dort nimmt, wo er nur kann, am allerliebsten bei seinem Nachbar. Dieser Staatsmann wird sich seiner Passion auf Oesterreich nicht erwehren, namentlich wenn Schmerzensrufe hinübertönen werden, wie diese, welche, so ganz ungerechtfertigt sie auch sind, dennoch vorgebracht wurden.

Ein solcher Ausfall entlockte Dr. Sturm am 7. Juni 1871 den Ausruf:

> Wir erleben es, daß die Deutschen Oesterreichs, die stets dieses Reich zusammengehalten, gestützt und getragen haben, von anderen Nationalitäten sich Patriotismus predigen lassen müssen; wir erleben es ja, daß, während wir Oesterreich heben wollen, alle anderen Nationalitäten aber es heben müssen, man uns sagt: Ihr seid schon mit einem Fuße draußen, Ihr seid gar keine Oesterreicher mehr.

So oft sich die Vertreter Galiziens zu Vertheidigern der sprachlichen Minoritäten aufwarfen, wurden sie an ihr Verhältniß zu den Ruthenen gemahnt. „Man hat uns das schon ein- oder das anderemal vorgehalten," sagte Dr. Weigel zur Erwiderung in seiner Budgetrede am 6. Juni 1871, „und hat uns gefragt: Was werden Sie mit den Ruthenen machen? Ich will Ihnen darauf sofort antworten: Wir werden ihnen Brüder sein, wie wir es bis zum Jahre 1848 in Eintracht und factisch gewesen sind, bis man die Brüder seitens der Regierung verhetzte. Wir werden uns ausgleichen ohne Sie und Ihre unberufene Vormundschaft für die vermeintlich so arg bedrückte Minorität. Aber Zeit müssen Sie uns lassen, wie Sie sie der Regierung lassen müssen, wenn etwas geschaffen und ausgeführt werden soll."

Und der Pole Dietl begegnete im Herrenhause am 4. Juli 1871 der gleichen Mahnung an die Bedrückung der Ruthenen mit den Worten: „Ueberlassen Sie die Angelegenheit mit den Ruthenen uns selbst. Das

ist eine häusliche Angelegenheit, wir wollen schon mit ihr fertig werden. Ein ehrlicher Ruthene ist gewiß auch ein ehrlicher Pole und zugleich ein guter Oesterreicher. Diejenigen Ruthenen, die sich mit uns nicht einigen, das sind keine Ruthenen, das sind andere gefahrvolle Elemente, welche des Schutzes der Monarchie nicht bedürfen, sondern der Ueberwachung."

Die Partei der „Jungen" auf der Linken des Hauses nahm in der Adreßdebatte Anlaß, ihren nationalen Standpunkt scharf zu vertreten. So äußerte sich Pickert über die Stellung der nationalen Deutschen:

Wir waren immer die Staatsretter und Staatserhalter, während alle Anderen von dem Staate als von etwas Fremdem sprachen. Ich sage damit nicht zu viel, ich verweise beispielsweise auf die Verhandlungsprotokolle des böhmischen Landtages, wo ausdrücklich, allerdings nicht von deutschen Abgeordneten, von Oesterreich wie von einem fremden Staate die Rede ist. Und welche Anerkennung ist uns Deutschen in Oesterreich für diese Selbstverleugnung in nationaler Beziehung geworden? Welche Anerkennung ist uns dafür geworden, daß wir immer den österreichischen Standpunkt vertraten und die eigenen nationalen Interessen ganz und gar in den Hintergrund stellten? Dafür wurde uns die Ehre zutheil, der Kitt und Mörtel des Staates zu heißen und als solcher zu gelten, aber nicht als Factor, mit dem man rechnen muß, und am allerwenigsten konnten unsere eigenen Interessen in Rechnung gezogen werden, weil wir dieselben niemals zur Geltung gebracht haben. Wir mußten endlich gewahr werden, daß wir mit ungleichen Waffen kämpfen, Gegnern gegenüber, die ausschließlich auf nationalem Boden stehen und ihre nationalen Interessen dem Staate gegenüber geltend machen, während wir durchaus nicht von nationalen Interessen sprechen, sondern immer nur für den Staatsgedanken eintreten.

Das Verdienst, das parlamentarische Bewußtsein bei den Deutschen in Oesterreich geweckt zu haben, schrieb Pickert dem Ministerium Hohenwart zu und je stärker der slavische Föderalismus sich geltend machte, desto stärker wurde auch von deutscher Seite die Betonung des nationalen Gedankens und die Vernachlässigung des einheitlichen Staatsgedankens, an dem fast nur noch die Altliberalen zähe festhielten.

Dr. Knoll kennzeichnete die Stimmung, von der sich die nationalen Deutschen leiten ließen, in seiner Rede vom 23. März 1871:

Ein Punkt steht uns vielleicht noch höher als die Verfassung. Es ist dies unsere Nationalität. Wir haben Grund zur Befürchtung, daß die Regierung sich unserer Nationalität gegenüber nicht freundlich zu verhalten gesonnen ist. Was sie den kleinsten Nationalitäten gestattet, sich als Slovenen, Czechen, Polen, Ruthenen zu fühlen, das sollte uns Deutschen versagt sein; wir müßten uns mit dem abstracten Oesterreicherthum begnügen. Wir sollen uns aus den Positionen, die wir in Oesterreich seit Jahrhunderten innehaben, herausdrängen lassen; alle unsere Universitäten, unsere Schulen ausliefern, alle unsere Freude an den Erfolgen unserer Stammesgenossen nur im stillen Kämmerlein feiern?

Darauf erwiderte Grocholski, es gebe in diesem Hause keine politischen, sondern nur nationale Parteien und die nichtdeutschen Nationalitäten streben die Gleichberechtigung an und wollen, daß die Vorrechte der Deutschen nicht zu weit gehen. Die Nationalitätenfrage müsse in den Landtagen ausgetragen werden und die Thätigkeit des

Reichsrathes sich auf jene Angelegenheiten beschränken, bei denen die Nationalitätenfrage nicht im Spiele ist.

So lange die Gleichberechtigung nicht geschaffen ist, so lange im Reichsrathe nur nationale Parteien sind, wird das Chaos nicht entfernt werden und die politische Fortentwickelung der Verfassung nicht möglich sein. Die Sprache ist wohl ein Theil, eine Bedingung der Geltendmachung der Nationalität, ein Theil ihrer Rechte, sich naturgemäß entwickeln zu können; sie bedarf hierzu im Gesetzgebungswege, im administrativen Wege Schutz für ihre Eigenthümlichkeiten. So lange das nicht gegeben ist, wird eine friedliche Lösung der österreichischen Wirren, meiner innersten Ueberzeugung nach, nicht möglich sein.

Steuern und Recruten.

Der Kampf der Verfassungspartei gegen die Regierung brach bei der Berathung des Budgetprovisoriums los. Die Linke sträubte sich, dem Cabinette Hohenwart Steuern und Recruten zu bewilligen. Es entbrannte neuerlich der Streit über das Recht des Parlamentes, Steuern zu verweigern. Hatte das Parlament im November 1870 in der Aera Potocki nur mit Widerstreben ein Budgetprovisorium für die zwei ersten Monate des Jahres 1871 sich abringen lassen, so war jetzt mehr denn je die Neigung vorhanden, der Regierung die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben ganz zu verweigern. Unter harten Kämpfen und steten Mißtrauenskundgebungen wurde diese Ermächtigung nur immer wieder für einen Monat ertheilt und da das Budget selbst erst im Juli erledigt wurde, mußte die Regierung fünfmal mit Budgetprovisorien vor das Haus treten. Die Rechte des Abgeordnetenhauses kämpfte in der Debatte vom 24. Februar 1871, als Graf Hohenwart für die Monate März und April die Steuerermächtigung verlangte und der Finanzausschuß nur einen Monat zu bewilligen vorschlug, gegen die Berechtigung dieses Antrages an. Zyblikiewicz erklärte:

Diese Methode, für die laufenden Staatsgeschäfte zu sorgen, ist im parlamentarischen Leben der Völker unerhört und kann nicht verfehlen, im Ausland einen für uns sehr ungünstigen Eindruck zu machen. Verderblich müssen aber die Folgen einer solchen Methode auch auf das Innere unseres Staatswesens wirken, das ja durch den nationalen Kampf und durch die politischen Kämpfe zwischen Centralismus und Autonomie schon genugsam gefährdet ist. Das Steuerbewilligungsrecht ist wohl bedeutungsvoll, allein, je bedeutungsvoller ein Recht ist, desto enger ist die Grenze zwischen Gebrauch und Mißbrauch desselben.

Dagegen wendete Giskra ein:

Das Steuerbewilligungsrecht und das Recrutenbewilligungsrecht sind jene wichtigen, kostbaren Rechte, durch deren Uebung die von dem Volke gewählten Abgeordneten in Vertretung ihrer Mandanten den Standpunkt und die Interessen zur Geltung zu bringen haben, welche sie für wichtig und nöthig erachten. Wenn eine Regierung, welche das Vertrauen der Kammer nicht hat, mit Steuerbewilligungsanforderungen an die Kammer herantritt, und die Kammer eingedenk bleibt ihres Berufes, einerseits die Ordnung im Staatshaushalte nicht zu stören und auf der anderen Seite

nichts zu thun, wodurch ihrem Vertrauen auf diese Regierung Ausdruck gegeben und dieser Regierung die Mittel an die Hand gegeben werden sollen, in einer dem Vertrauen der Majorität der Kammer widersprechenden Weise die Geschäfte der Regierung fortzuführen — je nun, dann haben die Abgeordneten eben ihre Schuldigkeit zu thun. Und wer durch das ewige Schwanken in den Principien der Regierung solche Zustände herbeigeführt hat, den trifft die Schuld an der anormalen Erscheinung mehrmaliger Steuervotirung, nicht den, der sein Recht ausübt und es ausübt im Interesse derjenigen, die er zu vertreten hat.

Die Parteien der Rechten wollten die Steuerverweigerung der Linken nicht als ein Mißtrauensvotum für das Cabinet gelten lassen und erklärten die feindliche Haltung der Linken gegen das Ministerium für einen Uebergriff in die Rechte der Krone, ihre Rathgeber zu wählen. Dagegen wendete Dr. Sturm am 24. Februar 1871 ein:

Das Recht der Krone, ihre Räthe zu wählen, steht allerdings unbedingt und über alle Zweifel erhaben da; aber ebenso unbedingt und zweifellos sind die kostbaren Rechte der Volksvertretung, die Steuern und Recruten zu bewilligen und wenn wir 1867 Opfer an der Reichseinheit brachten, so haben wir sie nur gebracht, um diese und andere kostbare Freiheitsrechte zu erlangen; und diese Freiheitsrechte haben wir erlangt, nicht um sie ruhen und schlafen zu lassen, sondern um sie im geeigneten Momente auch auszuüben. Allerdings ist das Recht der Steuerverweigerung ein solches, von dem man nur in äußersten Fällen Gebrauch machen soll und im vollen Bewußtsein dessen, daß man durch Ausübung dieses Rechtes vielleicht den Kampf, der bisher ein parlamentarischer war, außer das Parlament verlegt. Ich gebe das zu; allein, ebenso wie die Ausübung dieses Rechtes begrenzt und beschränkt ist durch die Verhältnisse und durch die Bedingungen eines parlamentarischen Regimes, ebenso ist das Ernennungsrecht der Krone, ihrer Räthe, beschränkt und bedingt durch das Erforderniß und die unabweislichen Bedingungen einer parlamentarischen Regierung. Ebenso wie ein Conflict geschaffen wird durch die Steuerverweigerung, ebenso wird ein Conflict geschaffen durch die Ernennung eines parlamentarischen Ministeriums, welches nicht nur das Vertrauen der Majorität dieses Hauses nicht hat, sondern welches das Vertrauen keiner Partei im Hause hat, ja auch keiner Partei außer dem Hause, eines Ministeriums, welches, wie ich glaube, nicht über den Parteien, sondern unter den Parteien steht, weil es unter der Erwartung aller Parteien geblieben ist.

Das Programm der Regierung bildete in der Debatte den Mittelpunkt aller Angriffe. Grocholski, der noch nicht auf der Ministerbank saß, aber bereits als erster Landsmannminister für Galizien in Aussicht genommen war, sagte namens des Polenclubs zur Vertheidigung des Cabinettes:

Wenn wir für die Bewilligung der Steuer nach der Regierungsvorlage stimmen werden, so spreche ich es offen aus, wir wollen damit kein Vertrauensvotum der Regierung geben. Die Regierung ist für uns auch noch unbekannt, das heißt die Mittel, mit welchen die Regierung die von ihr ausgesprochenen Ziele erreichen will, sind uns auch nicht bekannt, aber weil die Regierung sich diese Ziele vorgesteckt hat, weil sie den Muth gehabt hat, offen zu sagen: Wir wollen den Frieden, deswegen können wir ihr nicht entgegentreten.

Weiters hat die Regierung gesagt, wir wollen die mögliche Erweiterung der Autonomie, insoweit diese vereinbarlich ist mit dem Bedürfnisse der Gesammtheit. Auf diesem Standpunkte stehen wir seit zehn Jahren, diesen Standpunkt haben wir immer vertreten und werden ihn immer vertreten; ob sie, meine Herren, denselben vertreten, das will ich dahingestellt sein lassen. Unserer Ueberzeugung nach wird das Reich nicht erstarken und wird nicht kräftiger sein, wenn nicht ein harmonisches Zusammenwirken in allen seinen Theilen erreicht werden wird und wenn Sie mich fragen sollten, wo das Uebel steckt, so würde ich offen sagen, in der Fälschung des Octoberdiplomes steckt das Uebel. Wäre nicht durch zehn Jahre das Diplom gefälscht geworden, jene inneren Wirren, welche für das Reich, für das Land, für uns Alle so verderblich waren, wir hätten sie nicht durchgemacht. Was wir aber wünschen, das ist, daß wir wieder, nicht zu den Worten des Diploms, sondern zu dem Geiste desselben zurückkehren.

Die Verfassungspartei lehnte alle Versöhnungsvorschläge der Regierung mit dem Hinweise auf die bedrohte Verfassung und die föderalistische Neigung der Regierung ab. Dagegen trat Smolka am 7. Juni 1871 auf und rief der Linken zu:

Sie halten so strenge, so dogmatisch an dieser Form, es ist das ein auf Unfehlbarkeit Anspruch nehmender Standpunkt, ein Standpunkt, der so exclusiv ist und alle Remedur ausschließt, daß, wenn Sie consequent in dieser Richtung fortfahren, es sich wohl ereignen könnte, daß Sie einst im Vollgefühle Ihrer Verfassungstreue werden ausrufen können: Freilich ist Oesterreich zugrunde gegangen, aber es geschah wenigstens ganz correct, es geschah auf ganz verfassungsmäßige Weise.

Die verfassungstreue Mehrheit des Herrenhauses machte offen Front gegen das Cabinet und stand dem Abgeordnetenhause bei der Ablehnung des von der Regierung begehrten zweimonatlichen Budgetprovisoriums zur Seite; der Gegenantrag des Grafen Larisch, statt eines zwei Monate zu bewilligen, fiel. Graf Hohenwart hatte sich bemüht, den Feudaladel zur Abstimmung über das Bugdetprovisorium am 4. April 1871 ins Haus zu bringen und es gelang ihm auch das Erscheinen einiger Erzherzoge zur Abstimmung durchzusetzen; seit dem 18. Februar 1868 hatten die Erzherzoge das Herrenhaus nicht mehr betreten. Es nahmen die Erzherzoge Rainer und Ernst auf den Bänken der Verfassungspartei, die Erzherzoge Karl Ludwig und Albrecht auf den Bänken der Rechten ihre Sitze ein. Auch die Kirchenfürsten erschienen vollzählig, um für das Bugdetprovisorium zu stimmen. Solche Parteinahme des Hofes schwächte den Kampf gegen den Grafen Hohenwart nicht ab. Als das Bugdet endlich zur Berathung gelangte, fand die Ablehnung der Steuern warme Verfechter. Nur mit Hilfe der opportunistischen Gruppe auf der Linken entging Graf Hohenwart der neuen Gefahr. Dagegen trat nun die Rechte nicht mehr zögernd, sondern mit aller Wärme für das Cabinet ein. Namens der Polen, die das Ministerium gegen die Angriffe der Linken deckten, erklärte Dr. Ferdinand Weigel am 6. Juni 1871:

Sie ziehen sich in die Sackgasse, hinter scheinbare Barricaden, zurück, indem Sie vom verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen und in die Budgetberathung nicht eingehen wollen, um der Regierung die Mittel zum Weiterregieren zu entziehen. Ich möchte nicht rathen, die Grenzen dieses Rechtes aus dem Auge zu lassen. Sie sind nothgedrungen sich die Auslegung des Umfanges

desselben gewissenhaft selbst zu machen und der schönste freiheitliche Gebrauch, den man von seinem Rechte machen kann, ist die Mäßigung im Rechte, das man anwendet und die Anwendung desselben zur rechten Zeit und im rechten Maße.

Dagegen erklärte Giskra zur Vertheidigung des Standpunktes der Verfassungspartei:

Ist der Grundsatz, es müsse die Staatsmaschine fortgehen, durchschlagend, dann ist jener Grundsatz in unserer Verfassung, welcher den Kammern das Recht einräumt, das Budget zu bewilligen oder zu verweigern, ein todter Paragraph, der nie in Wirksamkeit kommen könnte. Und wenn ich auch zugeben will, daß die Maschine nicht stille stehen soll, wo liegt erwiesen, daß diese Maschinführer die Nothwendigen sind?

Rechbauer nannte das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Recrutenbewilligung Cardinalmittel für die Volksvertretung, um eine Regierung, welche sich auf gefährlichem Wege befindet, von demselben zu entfernen.

Es wurde bei der Feststellung der Decemberverfassung als eine der wesentlichsten fortschrittlichen Bestimmungen angesehen, daß diese Grundrechte als solche auch in dieselbe aufgenommen wurden. Diese hochwichtigen Rechte wurden aber nicht bloß im Allgemeinen festgestellt, sondern ausdrücklich als die Berechtigung alljährlicher Bewilligung aufgenommen, damit die Vertretung jedes Jahr in die Lage komme, zu beurtheilen, wer ihr als Executive gegenübersteht, in wessen Hände sie die Mittel legen soll, die das Volk leistet. Opfer an Gut und Blut des Volkes sind gewiß empfindliche Leistungen und darum wurde die Entscheidung in die Hände der Vertretung gelegt, damit nur mit Zustimmung derselben darüber verfügt werden kann.

Ignaz v. Plener war unter die Opportunisten gegangen. Der ehemalige Finanzminister erklärte im Gegensatze zu der Mehrheit der Mitglieder der Verfassungspartei am 6. Juni 1871:

Ich halte die Budgetverweigerung im gegenwärtigen Augenblicke für die Zukunft des Constitutionalismus in Oesterreich für einen höchst bedenklichen, für einen gefährlichen Schritt. Sie werden den Gegnern des constitutionellen Wesens bei uns eine willkommene Waffe liefern, die dahin ausgebeutet und mißbraucht werden wird, um behaupten zu können, es sei dadurch die Unmöglichkeit des Parlamentarismus in Oesterreich nachgewiesen worden. Eine That, die wir heute vielleicht als empfehlenswerth, als muthvoll, als charaktervoll preisen, wird vielleicht in nicht langer Zeit eine ganz andere Beurtheilung erfahren. Wenn die Auflösung des Abgeordnetenhauses unter dem Eindrucke der Steuerverweigerung stattfindet, so wird dieser Eindruck in manchen Kreisen von einem nicht zu unterschätzenden Nachtheile für die künftigen Wahlen im Interesse der Verfassungssache sein.

Solcher Opportunismus in der Aera Hohenwart fand nicht den Beifall der Wähler Plener's in der Egerer Handelskammer und angesichts ihres Mißtrauensvotums beeilte sich Plener sein Reichsrathsmandat unverweilt niederzulegen, und aus dem Abgeordnetenhause zu scheiden. Seine Haltung hatte aber auf einen Theil des verfassungstreuen Großgrundbesitzes einschüchternd gewirkt. Die Folge war der Abfall der

Opportunisten bei der Abstimmung. Am Schlusse der Generaldebatte über das Budget am 7. Mai 1871 ergriff auch Graf Hohenwart in dieser principiellen Frage das Wort und entwickelte folgenden Standpunkt:

Nach § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gehört zum Wirkungskreise des Reichsrathes die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes. Kraft dieser gesetzlichen Bestimmung sind dem Hause die Staatsvoranschläge vorgelegt worden. Es ist, meine Herren, Ihre verfassungsmäßige Pflicht, auf die Prüfung und Feststellung derselben einzugehen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Erfüllung einer solchen Pflicht noch kein Vertrauensvotum für das Ministerium begründet. Wenn jedoch dem entgegen von einer Seite des Hauses der Antrag gestellt wird, über diese Regierungsvorlage zur Tagesordnung überzugehen oder dermalen nicht auf dieselbe einzugehen, was nach den Erklärungen, die von der linken Seite des Hauses gegeben worden sind, wohl, wie ich glaube, dem Effecte nach ziemlich gleich ist, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, so ist derselbe gleichbedeutend mit der Ablehnung einer verfassungsmäßigen Pflicht, folglich mit einer Verletzung der Verfassung.

Der Ministerpräsident betonte, daß die Regierung die Verfassung nicht verletzt habe, sie zu verletzen nicht beabsichtige, auf dem Boden der Verfassung stehe und keinerlei Reform ohne Zustimmung des Reichsrathes vornehmen werde. Hiefür habe der Kaiser in seiner Antwort auf die Adresse des Hauses die höchste Garantie geboten. Der Ablehnungsantrag sei nur durch immaginäre Tendenzen begründet worden, die man der Regierung unterstellt, durch nebelhafte Befürchtungen und durch Sensationsnachrichten der Zeitungen.

Bei der principiellen Abstimmung am Schlusse der Generaldebatte, welche über die vom Abgeordneten Dr. Franz Groß beantragte motivirte Tagesordnung namentlich vorgenommen wurde, zeigte es sich, wie sehr in den Reihen der Linken der Opportunismus Eingang gefunden hatte. Die Abstimmung ergab die Mehrheit für das Eingehen in die Specialdebatte, die mit 77 gegen 67 Stimmen am 7. Juni beschlossen wurde. Das Budget wurde bewilligt.

Die Opposition im Herrenhause.

Als es im Herrenhause zur definitiven Entscheidung über den Staatsvoranschlag kam, nannte Anton Auersperg am 4. Juli 1871 das Programm der Regierung eine Folge des febris intermittens, das in Oesterreich seit der Sistirungsperiode wiederholt auftauchte. „Zu einem österreichischen Reichsrathe steht der souveräne Staat Böhmen in grellem Contraste und Verhandlungen mit officiell als solchen anerkannten Landespreisgebern, können am Ende nur zur Reichspreisgebung führen.“ Er fügte dann, die Unterhandlungen des Grafen Hohenwart mit den Clericalen und Slaven berührend, aus:

Wenn Sie die Tendenzen, die nach Rom gravitiren, befriedigen, so werden Sie wohl eine große Anzahl denkender und treuer Gläubige, die zu gleicher Zeit auch gute Staatsbürger sein wollen, verletzen und verstimmen. Wenn Sie die Czechen und Slovenen befriedigen, wird es wohl auf Kosten der Deutschen in

Böhmen, Steiermark, Krain, Kärnten und anderen Ländern geschehen, die Sie dadurch der nationalen Willkür und Unterdrückung preisgeben. Summiren Sie dies alles, so haben Sie ein Bild jenes inneren Friedens, wie er auf diesem Wege erzielt wird. Ich fürchte sehr, auf diesem Wege gehen wir allmählich der politischen Corruption und Confusion entgegen. Die Confusion kann allenfalls eine Dictatur bewältigen, die Corruption wird aber tiefer ins Volk fressen und wer meistert endlich die? Der Deutschösterreicher strebt nicht über die Grenzen dieses Reiches hinaus, er gehört ihm mit voller Seele an. Möge es aber nie dahin kommen, daß er sich als Fremdling in Oesterreich fühle, es könnte ihn dann doch die Erinnerung an seine ursprüngliche Heimat und ein zwingendes Heimweh erfassen.

Auch Hasner erhob seine warnende Stimme gegen die föderalistischen Umtriebe der Regierung.

„Denken Sie sich den Tag der Gefahr," sagte er am 4. Juli 1871, „und denken Sie, daß dann jeder nur an sich denkt und keiner an den anderen, wenn der Geist der Einheit und das allgemeine Gefühl erstorben ist. Ich fürchte, in einem solchen Momente werden wir leider viel eher noch unsere politische Ehre, als unsere politische Macht verloren haben. Ein solches Reich, ehrwürdig durch seine Geschichte und seine Dynastie, baut sich in Jahrhunderten auf; ein Tag, ein Federstrich reicht oft hin, um es in seinen Grundlagen zu erschüttern und Jahrhunderte reichen nicht hin, es wieder zu seiner alten Kraft zu bringen."

Solche Prophezeiungen und Warnungen in einem Zeitpunkt, wo alle officiösen Kreise sich im Banne föderalistischer Versöhnungs- und Ausgleichsversuche befanden, blieben wirkungslos. Erst als die erwartete Nachgiebigkeit der Föderalisten gegenüber den Wünschen der Krone völlig ausblieb, schenkte man den Einwendungen der liberalen Centralisten mehr Aufmerksamkeit. Namens der Polen im Herrenhause entwickelte damals Dietl das autonomistische Programm der Vertreter Galiziens:

Die Föderation wollen wir nicht haben. Wir wollen ein gewisses Maß von Freiheiten, von Rechten erwerben, bloß zu dem Zwecke, um uns geistig und materiell zu entwickeln und zu kräftigen. Das Gemeinsame treten wir mit Vergnügen der Staatverwaltung ab, damit sie Kraft besitze. Unter solchen Umständen kann von einer Föderation nicht die Rede sein. Unlösbar aber hat sich die stramme Centralisation gezeigt, die jetzt beobachtet wird.

Gegen diese Auffassung wendete Hasner mit einem Ausblick in die kommende Entwickelung der sogenannten Etappenpolitik ein:

Eine Etappe wird geschaffen und auf dieser wird der weitere Erwerb von Statten gehen. Es ist ganz begreiflich, wenn man die Kräfte des Gegners stärkt und die eigenen schwächt. Die Kugel ist im Rollen. Glauben Sie sie aufhalten zu können, wenn Sie die Hand des Gegners, der sie treibt, stärken und die der eigenen schwächen, die sie aufhalten will? Sie wird den Berg herabrollen.

Die Verfassungspartei des Herrenhauses gab vor der Votirung des Budgets am 4. Juli 1871 durch Anton Auersperg noch folgende Erklärung ab:

Indem wir dem bereits vom Abgeordnetenhause genehmigten Finanzgesetze und Staatsvoranschlage für das Jahr 1871 auch unsererseits den ver-

fassungsmäßigen Beitritt nicht versagen, tragen wir vor allem dem regelmäßigen Bedarfe des Staatshaushaltes gebührende Rücksicht, ohne hierdurch unser Vertrauen einer Regierung zuwenden zu wollen, deren politische Absichten und Ziele, so weit sie bisher erkennbar zu Tage traten, nicht im Einklang stehen mit jenen Grundsätzen und Ueberzeugungen, welche das Herrenhaus bei gewichtigen und feierlichen Anlässen wiederholt ausgesprochen und bethätigt hat und an welche es auch fortan festhält.

Dagegen erklärte Dietl nochmals namens der Polen:

Zum erstenmale innerhalb eines Jahrhunderts ist es der Regierung gelungen, sich bei der Bevölkerung Galiziens eine freundschaftlich ergebene Gesinnung zu erwerben. Woher kommt das? Unstreitig nur daher, weil die jetzige Regierung auch Vertrauen in die Bevölkerung setzt und diejenigen Bedingungen einer moralischen und geistigen Entwickelung ihr darbietet, welche sie für ihren Wohlstand unerläßlich nöthig hat. Man hat uns in sehr kurzer Zeit gut österreichisch gemacht. Wie die Sachen jetzt stehen, kann jeder ehrliche Pole sagen: Ich bin auch Oesterreicher.

Gleichzeitig verhandelten die Vertreter Galiziens mit der Regierung über die Einbringung eines Gesetzes, welches die Abschreibung von 50 Millionen von der galizischen Grundentlastungsschuld zum Zwecke hatte.

Versuche zur Verfassungsrevision.

Die Verhandlungen des Grafen Hohenwart mit den föderalistischen Gruppen führten ihn nicht zum erwünschten Ziele; die Czechen vor allen anderen sträubten sich gegen die Anerkennung der Verfassung und lehnten den Eintritt in den Reichsrath ab. Hohenwart zögerte noch, sich ganz den Föderalisten in die Arme zu werfen, die nur im Kampfe gegen die Verfassungspartei einig vorgingen und verschob die Einbringung der angekündigten staatsrechtlichen Vorlagen. Die Linke erkannte die schwierige Lage, in der sich die Regierung befand und nützte ihre Verlegenheit aus. Dr. Herbst interpellirte am 17. März 1871 die Regierung, wann sie die angekündigten Vorlagen einbringen werde. Am 23. März antwortete Hohenwart, es müsse jeder Regierung freistehen, für die Einbringung der aus ihrer Initiative hervorgehenden Vorlagen den richtigen Zeitpunkt zu wählen. Er wolle die Vorlagen nach den Osterferien einbringen. Da die Regierung gerade damals durch das Verbot deutscher Siegesfeiern sich den Haß der deutschen Linken zugezogen hatte, verlangte dieselbe die Eröffnung der Debatte über die Antwort des Ministers. Die officiöse Presse goß Oel in das nationale Feuer, predigte mit allem Eifer über das „wahrhafte Oesterreicherthum" und verstieg sich zur Geschmacklosigkeit, die nationalen deutschen Abgeordneten und deren Preßorgane als „Schmeißfliegen" zu bezeichnen. Die Linke rächte sich, indem sie in der Debatte vom 23. März 1871 für alle diese Ausfälle das Ministerium verantwortlich machte.

Baron Poche sprach die Ueberzeugung aus, die Regierung sei sich über die Bedingungen, den inneren Frieden herzustellen, nicht klar; auch ihr Programm habe hierüber nichts enthalten.

Giskra behauptete, es sei die Absicht der Regierung, die Länderautonomie zu stärken auf Kosten der Reichseinheit. Dagegen denke die Regierung nicht daran, für den Reichsrath wenigstens durch eine Wahlreform mit directen Wahlen eine Remedur zu schaffen.

Endlich, am 25. April 1871, trat Hohenwart mit dem vielberufenen Gesetz, wodurch Bestimmungen im Nachhange zu den §§ 11, 12 und 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 erlassen werden, vor das Abgeordnetenhaus. Er wußte, daß dieses Gesetz die Föderalisten nicht befriedige und die Erbitterung der Centralisten steigern werde. Diese Verfassungsreform lautete:

§ 1. Den Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder steht das Recht zu, in Angelegenheiten, welche nach § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem Reichsrathe vorbehalten und im § 5 des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausgenommen sind, Gesetzesvorschläge zu beschließen, die mit Zustimmung des Reichsrathes und nach erfolgter Sanction des Kaisers für das betreffende Land Gesetzeskraft erlangen.

§ 2. Gesetzesvorschläge dieser Art gelangen durch Vermittelung der Regierung an den Reichsrath und sind von diesem als Vorschläge der Landtage in Verhandlung zu nehmen.

§ 3. Der Reichsrath hat sich bei diesen Verhandlungen auf die Prüfung zu beschränken, ob das vom Landtage vorgeschlagene Gesetz mit den Interessen des Reiches vereinbar sei oder nicht und hiernach dem Gesetzesvorschlage im Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen oder dieselbe abzulehnen. Eine Abänderung des beantragten Gesetzes kann nicht beschlossen werden.

§ 4. Erlangt der Gesetzesvorschlag die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes nicht, so ist hiervon dem Landtage von der Regierung die Mittheilung zu machen.

§ 5. Das Recht der Landtage zu Gesetzesvorschlägen, die nach den vorliegenden Bestimmungen zu behandeln sind, erstreckt sich auf folgende nach § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörigen Angelegenheiten:

a) Auf diejenigen, welche in den Absätzen a, c und o dieses Paragraphen angeführt sind;
b) auf Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und auf die Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft;
c) auf Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens;
d) auf die Gesetzgebung über die Staatsbürgerrechte;
e) auf gesetzliche Bestimmung zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht, und
f) auf alle Angelegenheiten überhaupt, welche kraft der Vereinbarung zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone durch gleiche gesetzliche Vorschriften oder nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind.

§ 6. Die Regierung kann die Mittheilung von Gesetzesvorschlägen der Landtage an den Reichsrath ablehnen, bei welchen die im § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

§ 7. Ein nach den vorangehenden Bestimmungen zu Stande gekommenes Gesetz kann, den Fall des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aus-

genommen, nur im Wege der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt werden, und zwar:

a) Ueber Vorschlag des Landtages;

b) auch außer diesem Falle, wenn dies in einem späteren dieselbe Angelegenheit für alle Königreiche und Länder regelnden Gesetze ausgesprochen wird.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Vollzuge desselben ist mein Gesammtministerium betraut.

Graf Hohenwart begleitete diese Vorlage mit einer Rede ein, in welcher er sagte:

Die Art und Weise, wie diese Gesetzesvorlage, sowohl in der Presse als in diesem Hause selbst bereits im voraus besprochen wurde, war vollkommen geeignet, derselben einen Charakter und eine Tragweite beizulegen, die von der Regierung nie beabsichtigt wurde, die dieselbe auch nicht besitzt, um dadurch ebenso unbegründete Befürchtungen auf der einen, als Hoffnungen auf der anderen Seite wachzurufen.

Der Ausgleich mit der staatsrechtlichen Opposition, den wohl nicht unsere Freunde als das Ziel dieser Vorlage hingestellt haben, ist ein Werk, das nach unserer Anschauung wohl nicht auf so einfachem Wege zu Stande gebracht werden kann. Im Gegentheil; die Regierung ist überzeugt, daß keine wie immer geartete Vorlage, welche im gegenwärtigen Augenblicke diesem Hause gemacht werden könnte, im Stande wäre, uns wie mit einem Zauberschlage an das ersehnte Ziel zu bringen.

Der Weg, der hierzu führt, ist ein anderer, allerdings schwierigerer. Wir haben ihn in unserem Programme bereits angedeutet und halten ihn auch heute noch für den allein richtigen: Eine consequente, leidenschaftslose Regierungsthätigkeit, welche unbedingt an dem Grundsatze festhaltend, aufrichtig bemüht ist, allen Volksstämmen des Reiches in gleicher Weise gerecht zu werden, die geistigen und materiellen Interessen Aller mit gleicher Sorgfalt zu pflegen und worauf wir in unserem Programme ein besonderes Gewicht legten, eine Regierungsthätigkeit, welche dahin gerichtet ist, unsere Staatsgrundgesetze nicht nur im Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach zur vollen Ausführung zu bringen, somit allen in denselben gelegenen Rechten auch die praktische Ausübung zu sichern. Eine solche Regierungsthätigkeit wird das Ziel allgemeiner Befriedigung zwar nicht im Fluge, aber gewiß sicherer erreichen als diejenigen, welche den Zwiespalt der Parteien, die sich im Verlaufe einer zehnjährigen Periode zu immer größerer Erbitterung gesteigert hat, auf dem Wege einer noch so genial erdachten Gesetzesvorlage beseitigen zu können vermeint.

Diesem Ideengange entsprechend ist nun auch die Vorlage, die ich heute dem Hause zu übergeben die Ehre habe. Es ist in unserer Verfassung ein wichtiges Recht der Landtage, das vollkommen geeignet wäre, so manchen begründeten Klagen abzuhelfen, zwar principiell anerkannt, allein nicht in jener Weise ausgeführt, die dasselbe auch praktisch werthvoll zu machen in der Lage wäre.

Nach unserer Verfassung steht nämlich den Landtagen das Recht zu, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer Rückwirkung auf das Wohl des Landes und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Ich erlaube mir nur nebenbei zu bemerken, daß diese Textirung nicht von mir herrührt, sondern wörtlich den Landesordnungen entnommen ist. Soll das in dieser Gesetzesstelle anerkannte Rechtsprincip, daß nämlich den Landtagen unter allen Verhältnissen die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, die Eigenthümlichkeiten und die speciellen Bedürfnisse ihrer Länder

zur Anerkennung zu bringen, auch wirklich praktisch von Werth sein, so muß es zuvörderst ohne Einschränkung durchgeführt werden. Es müssen aber auch weiters die Landtage aus der demüthigenden Lage befreit werden, daß ihre Berathungen und Beschlüsse überhaupt dann nur Gehör finden können, wenn es ihnen gelingt, die Regierung oder einzelne Reichsrathsabgeordnete zu bestimmen, daß sie hierbei das officium boni viri übernehmen. Diesem Mangel abzuhelfen, ist eben der Zweck der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die Regierung hat sich hierbei nicht gefragt, welchem Volksstamme, welchem Lande eine solche Einrichtung zunächst zugute kommen soll. Sie mußte im Gegentheil sich gegenwärtig halten, daß ja in jedem Parlamente Majorität und Minorität wechseln und daß daher dasjenige, was heute dem einen Lande nützt, morgen einem anderen Lande nöthig werden kann, daß somit alle gleichmäßig an dem Interessenschutz participiren werden, den diese Vorlage gewähren soll. Das ist der Standpunkt der Regierung, den ich hiermit feststellen zu sollen geglaubt habe, ein Standpunkt, von dem wir diese Vorlage auch in diesem Hause gewürdigt zu sehen wünschen und den ich daher zu empfehlen mir erlaube. Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage werde ich die Ehre haben in der Debatte selbst zu vertreten.

Der Verfassungsausschuß.

Die deutschen Parteien nahmen die Regierungsvorlage mit Hohn auf und waren entschlossen, sie auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Sie hielten den Vorschlag der Regierung nicht einmal für ernst, sondern zunächst als einen Verlegenheitsact, um sich formell des gegebenen Versprechens zu entledigen, in einer Weise, welche die föderalistischen Wünsche auf Beseitigung des Centralparlamentes und Verfassungsumsturz nicht befriedigte und die Verfassungspartei erregen mußte. In der That war der Empfang, den die slavisch-clericale Opposition der Vorlage bereitete, ein ablehnender. Immerhin gab die Rechte die Hoffnung nicht auf, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen die Regierung zum offenen Bekenntniß ihres föderalistischen Planes zu drängen und eine Verfassungsrevision zu erzwingen.

Die Linke des Abgeordnetenhauses forderte durch Dr. Dinstl von der Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfes über directe Reichsrathswahlen. Die Regierungsvorlage und der Initiativantrag Dinstl's wurden gleichzeitig dem Verfassungsausschusse zugewiesen. Bei der Vornahme der Wahl zeigte sich der Widerstand der Parteien gegen die beiden Berathungsgegenstände. Es bedurfte eines vierfachen Wahlganges, bis die 24 Mitglieder des Verfassungsausschusses mit der nöthigen absoluten Mehrheit gewählt erschienen. Abgeordneter Knoll verlangte in der Sitzung vom 2. Mai 1871 für die Wahl den namentlichen Aufruf. Es waren 152 Abgeordnete anwesend. Nur 18 Candidaten erhielten im ersten Wahlgange die absolute Majorität. Von den Gewählten erhielt Dr. Franz Groß die meisten Stimmen, 121, und die wenigsten Dr. Carl Giskra, auf den nur 85 Stimmen fielen. Aber auch im zweiten Wahlgange erhielt nur Dr. Ignaz Kuranda die genügende Stimmenzahl. In der dritten, engeren Wahl wurden, wie es die Geschäftsordnung vorschrieb, die fünf noch

zu besetzenden Ausschußstellen aus der doppelten Anzahl der Candidaten gewählt, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten. Es betheiligten sich 143 Abgeordnete an der engeren Wahl, dabei kamen allerlei Irrungen vor, auf manchem Stimmzettel fand man mehr als fünf Candidaten verzeichnet, auf anderen Zetteln Namen von Abgeordneten, die nicht in die engere Wahl gezogen waren. So kam es, daß auch in dieser engeren Wahl nur vier Candidaten durchdrangen und noch eine zweite engere Wahl für das fünfte Mandat stattfinden mußte. Der Ausschuß wählte bei seiner Constituirung den Grafen Kuenburg zum Obmann, Dr. Bresteł zu dessen Stellvertreter.

Vier Tage später am 6. Mai lag bereits der Bericht des Verfassungsausschusses, von Dr. Herbst verfaßt, dem Hause vor. In demselben heißt es:

Der Ausschuß mußte sich zunächst mit der Frage beschäftigen, welcher Zweck denn durch die Vorlage angestrebt werden soll oder erreicht werden kann. Denn es ist wohl an und für sich klar, daß eine so wichtige und tief eingreifende Verfassungsänderung nur dann vorgenommen werden kann, wenn ganz überwiegende Gründe für dieselbe sprechen. Allein der Ausschuß bemühte sich vergeblich, solche Gründe zu entdecken. Daß die Vorlage die Eignung besitze, den inneren Frieden herzustellen, wurde nicht einmal vom Herrn Minister behauptet, daß sie aber etwa eine Lücke des § 19 der Landesordnungen ausfülle, ist nicht richtig, weil das Hinderniß der unmittelbaren Einbringung der Gesetzentwürfe der Landtage nicht in dem Staatsgrundgesetze, sondern in dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes liegt und die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche Gesetze auf Grund von Landtagsbeschlüssen über Antrag der Regierung im Reichsrathe zu Stande gekommen sind.

Wenn aber einerseits ein durch die Vorlage zu erreichender wichtiger Vortheil nicht abgesehen werden kann, so ist andererseits nur zu deutlich, welche verderbliche Consequenzen dieselbe nach sich ziehen müßte. Durch sie würde zunächst das Gesetzgebungsrecht in nahezu allen bisher dem Reichsrathe vorbehaltenen Angelegenheiten auf die Landtage übertragen. Um dies zu beweisen, genügt wohl die Anführung, daß sogar das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit als Durchführungsgesetz des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, Artikel 3, der Competenz der 17 Landtage anheimfallen würde.

Der Wirkungskreis des Reichsrathes würde sich wesentlich darauf beschränken, Steuern und Recruten zu bewilligen und damit dem parlamentarischen System der Boden entzogen. Allerdings soll der Reichsrath gegenüber den Landtagsbeschlüssen ein Veto ausüben dürfen, insofern das vorgeschlagene Gesetz mit dem Interesse des Reiches nicht vereinbar ist. Es ist aber klar, daß dies dem Wesen eines Parlamentes nicht entspricht und dasselbe zu einer Behörde, ähnlich einem in monarchischen Staaten bestehenden Staatsrathe herabdrückt und daß dadurch der Anlaß zu endlosen Conflicten zwischen Reichsrath und Landtagen gegeben wird. Auch ist das Vetorecht des Reichsrathes außerordentlich beschränkt und dürfte namentlich aus dem Grunde nicht geübt werden, weil Gleichartigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, bezüglich gewisser Gegenstände, schon an sich durch das Interesse des Reiches geboten ist. Denn die Vorlage geht ja, indem sie nur einige wenige Gegenstände der Landtags-Initiative entzieht, eben von der Voraussetzung aus, es sei mit dem Interesse des Reiches ganz wohl verträglich, daß bezüglich aller anderen Gegenstände in allen 17 Landtagen abweichende Gesetze bestehen.

So wie aber der Entwurf die Stellung des Reichsrathes verkehrt, indem er ihm den Einfluß auf den Inhalt der Gesetze entzieht

und ihm dagegen ein nach der Natur der Sache der Krone zustehendes Vetorecht einräumt, so wird nach dem Entwurfe auch die Stellung der Regierung eine ganz unnatürliche. Oder ist es nicht unnatürlich, daß die Regierung einen Beschluß, gegen den sie sich schon im Landtage erklärt und den sie nach ihrer Ueberzeugung zur allerhöchsten Sanction in keinem Falle unterbreiten kann, dennoch beim Reichsrathe einbringen muß? Und ist es nicht geradezu eine Herabwürdigung des letzteren, wenn ihm in solchem Falle von der Regierung zugemuthet wird, er solle einem Landtagsbeschluß seine Zustimmung ertheilen oder verweigern und entweder das Odium der Ablehnung auf sich nehmen oder aber einen Beschluß fassen, der nach der Intention der Regierung jedenfalls ohne Wirkung bleibt?

Es ist ferner aufliegend, daß die Vorlage die Landtage geradezu provocire, fast alle Reichsangelegenheiten in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen und dadurch den ohnehin schon umfassenden parlamentarischen Arbeiten eine ganz unübersehbare Ausdehnung zu geben? Denn der § 5 enthält nur sehr wenige Ausnahmen und selbst diese Ausnahmen sind illusorisch, indem § 5 die Regierung nicht verpflichtet, sondern sie nur berechtigt, („sie kann") die Mittheilung an den Reichsrath zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen der Landtagsinitiative nicht vorhanden sind.

Die Bestimmungen des § 7 endlich, wonach ein über Landtagsbeschluß zu Stande gekommenes Gesetz auch ohne Beschluß des Landtages wieder soll außer Kraft gesetzt werden können, war freilich nöthig, wenn das Recht der Gesetzgebung in Reichssachen nicht ganz und gar dem Reichsrathe entzogen werden sollte, es ist jedoch ein auffallender Beleg für die Haltlosigkeit des Entwurfes und müßte, wenn er ins Leben treten sollte, nur Streit und Verbitterung hervorrufen.

Der Ausschuß ist daher überzeugt, daß die Regierungsvorlage ganz ungeeignet sei, etwas zur Förderung des inneren Friedens beizutragen, daß sie aber das Chaos in der Gesetzgebung und immerwährende Conflicte zwischen der Reichsvertretung einerseits und den Landtagen andererseits, sowie der letzteren unter sich herbeiführen würde, da sie die vollständige Verrückung der Staatsgewalten, gänzliche Verwirrung der Competenzgrenzen, sowie eine bedenkliche Erschütterung der Grundlagen des öffentlichen Rechtes bewirken müßte, ohne daß irgend ein für die Vorlage sprechender Grund oder durch dieselbe zu erzielender Vortheil gedacht werden kann.

Der Ausschuß beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Verfassungsausschuß nahm den Übergang zur Tagesordnung mit 18 gegen 5 Stimmen der polnischen Mitglieder des Ausschusses an.

Am 9. Mai fand im Hause die zweite Lesung der Vorlage statt. Nach dem Referenten Dr. Herbst sprachen nur Graf Wodzicki und Ministerpräsident Graf Hohenwart. Wodzicki bezeichnete die Vorlage der Regierung als das Zeichen ehrlichen Strebens, den Frieden herzustellen, die Verfassung auf gesetzlichem Wege im Geiste der Aussöhnung zu entwickeln und eine die Macht und Einheit des Reiches nicht gefährdende Erweiterung der Landesautonomie zu erwirken. An diese Darlegung knüpfte er die Erklärung, daß die Polen gegen den Uebergang zur Tagesordnung stimmen würden. Das war die kurze, aber auch wirkungslose Vertheidigung, welche die Regierungsvorlage von Seite der Rechten fand.

Graf Hohenwart sagte am Schlusse der kurzen Debatte beinahe zur Entschuldigung seiner Vorlage: Wenn man seine Ziele nicht mit einem Sprunge erreichen kann, muß man sich begnügen

es schrittweise anzustreben, und für einen solchen Schritt hält die Regierung ihre Vorlage und deshalb hat sie dieselbe eingebracht. Unter Hinweis auf die galizische Resolution, die bisher nicht in Verhandlung gezogen werden konnte, erklärte der Minister, seine Vorlage sei mindestens dazu geeignet, einer Reihe ähnlicher Gesetze den Weg zur verfassungsmäßigen Behandlung zu ebnen. Die Vorlage habe aber vornehmlich den Zweck, die Gesetzgebung praktisch zu gestalten, sie den Bedürfnissen und Erfordernissen der einzelnen Länder möglichst anzupassen, die jetzt vielfach auf dem Papier stehen und factisch nicht durchgeführt werden, weil sie nicht durchführbar sind. Der Umfang der Geschäfte, welcher dem Reichsrathe künftighin allein vorbehalten bliebe, sei kein unbedeutender und bei vielen Gegenständen, die der Landtagsgesetzgebung eingeräumt sind, bleibe die Mitwirkung des Reichsrathes doch gewahrt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses nach dieser kurzen Debatte angenommen.

Der galizische Landsmannminister — Sonderstellung für Galizien.

Inzwischen war mit Handschreiben vom 11. April 1871 Casimir R. v. Grocholski zum Minister ohne Portefeuille ernannt worden und als galizischer Landsmannminister in das Cabinet Hohenwart eingetreten. Am 24. April stellte er sich dem Abgeordnetenhause in dieser Eigenschaft vor. Das war die Bestätigung dafür, daß die Regierung die Polen für ihr Programm gewonnen hatte, daß sie gewillt war, ihre Gefolgschaft mit Concessionen zu erkaufen, und daß sie auf ihre Stimmen für ihre Pläne rechnen konnte. In diesem Entgegenkommen der Regierung für die polnischen Wünsche lag für die übrigen föderalistischen Gruppen ein Ansporn, ihre weit über den autonomistischen Standpunkt hinausreichenden Forderungen aufrecht zu halten, in ihrem Widerstande gegen die Verfassung und die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit des Reichsrathes zu verharren, und die Regierung vollständig von der Verfassungspartei und dem centralistischen Systeme abzudrängen.

Vier Tage vor der Ablehnung der Autonomievorlage am 29. April hatte Graf Hohenwart dem Abgeordnetenhause auch den Gesetzentwurf über die grundgesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien vorgelegt. Diese Vorlage wurde als eine Art föderalistisches Mustergesetz bezeichnet, wie sie Graf Hohenwart für die übrigen Länder plane. Sie lautete:

§ 1. Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau hat die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmte Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Sollte die im § 6 dieses Grundgesetzes für das Haus der Abgeordneten festgesetzte Zahl von 203 Mitgliedern in verfassungsmäßigem Wege vermehrt werden, so wird auch die aus dem Königreiche Galizien zu entsendende Zahl von Mitgliedern durch ein Reichsgesetz im gleichen Verhältnisse vermehrt werden.

Die Wahl der aus dem Königreiche Galizien in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder hat durch den Landtag dieses Königreiches und aus seiner Mitte zu geschehen und hat, den Fall der früheren Auflösung des Abgeordnetenhauses ausgenommen, für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Landtagsmandat erstreckt, zu gelten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Landesgesetzgebung festgesetzt.

Bis eine Aenderung in diesem Wege erfolgt, bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

§ 2. Der Vorbehalt des § 7 des Gesetzes vom 21. December 1867, betreffend die Anordnung unmittelbarer Wahlen, sowie das Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Durchführung dieser Wahlen, bleiben rücksichtlich des Königreiches Galizien auch künftig in Kraft.

Bei der Durchführung der unmittelbaren Wahlen ist sich an die in dem gegenwärtigen Anhange der Landesordnung bestimmten Wahlgruppen auch dann zu halten, wenn selbe im Wege der Landesgesetzgebung für gewöhnliche ordentliche Wahlen abgeändert oder aufgehoben werden.

Aenderungen in den Bestimmungen über die Durchführung der unmittelbaren Wahlen sind der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Nachstehende, nach § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Angelegenheiten werden, soweit dieselben das Königreich Galizien betreffen, aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und werden künftighin diese, sowie alle anderen im § 11 des erwähnten Gesetzes nicht aufgezählten Angelegenheiten im Sinne des § 12 dieses Gesetzes in und mit dem Landtage dieses Königreiches verfassungsmäßig erledigt werden:

a) Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern;
b) innerhalb der Reichsgesetzgebung in Handelssachen und über das Gebührenwesen, die Gesetzgebung über Credit- und Versicherungsgesellschaften, über Banken, mit Ausnahme der Zettelbanken, und über Sparcassen;
c) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten innerhalb der vom Reichsrathe hiefür bewilligten Dotation;
d) die polizeiliche Strafgesetzgebung, insofern sich dieselbe auf Uebertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Gebote oder Verbote bezieht;
e) die Gesetzgebung über den Vollzug und die Kosten des Schubes, unbeschadet der in den Wirkungkreis des Reichsrathes nach § 11 lit. n des bezogenen Grundgesetzes gehörigen Gesetzgebung;
f) in Sachen der Civilrechtsgesetzgebung, die Gesetzgebung über Vormundschaften und Curatelen und das in Vormundschaften und Curatelen zu beobachtende Verfahren; dann alle behufs Anlegung der auf Grund eines Reichsgesetzes einzurichtenden öffentlichen Bücher nöthigen Gesetze;
g) die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten im Lande und ihren Wirkungskreis, dann über das Verfahren bei denselben;
h) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz innerhalb der hiefür vom Reichsrathe im gleichen Verhältnisse wie in anderen Ländern bewilligten Geldmittel.

Es bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, im Falle durch die oben genannte Organisirung den Bedürfnissen

des Reiches nicht genügend Rechnung getragen würde, hierzu eigene Organe unter entsprechender Verminderung der zur Deckung der Kosten der politischen Verwaltung im Lande bewilligten Geldmittel aufzustellen.

§ 4. Das Königreich Galizien wird durch einen Minister im Rathe der Krone vertreten.

§ 5. Für das Königreich Galizien wird ein eigener Senat des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien bestellt werden.

§ 6. Aenderungen dieses Gesetzes können nur mit Zustimmung des galizischen Landtages im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Zu den im Schlußabsatze des § 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Aenderungen ist eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich. Die bezüglichen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes können nur mit dem im zweiten Absatze des § 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 bezeichneten Stimmenverhältniß gefaßt werden.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird mein Gesammtministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Debatte im Verfassungsausschusse. — Directe Wahlen.

Im Verfassungsausschusse wurde am 10. Mai 1871 über diese Vorlage der Regierung berathen. Auf die Frage Lasser's, ob die Regierung daran denke, auch den anderen Kronländern ähnliche Concessionen zu machen, erwiderte Hohenwart, vorderhand sei diese Concession nur für Galizien bestimmt, da von den anderen Ländern noch keine Wünsche vorliegen. Was aber Böhmen anbelangt, so nehme er keinen Anstand zu erklären, daß, wenn sich die böhmische Opposition damit zufrieden geben würde, die Regierung bereit wäre, eine solche Vorlage auch für Böhmen einzubringen. Darüber gab es im Ausschuß große Aufregung. Es wurde vorgeschlagen, die Regierungsvorlage mit einer Adresse an die Krone zu beantworten. Am nächsten Tage wurden zwei Fragen discutirt: Ob die Einführung directer Wahlen in die Competenz des Reichsrathes falle, und ob Galizien bei Bewilligung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Concessionen auf weitere Ansprüche verzichte. Zyblikiewicz erklärte, daß er im Principe nicht gegen directe Reichsrathswahlen sei, doch nur unter der Voraussetzung, daß durch sie kein Eingriff in die Länderstatute erfolge. Bei Annahme der nöthigen Amendements würde der galizische Landtag die staatsrechtliche Opposition gegen diese Wahlreform aufgeben. Der galizische Landtag sei übrigens der Ansicht, daß nach der Gewährung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Concessionen, die galizischen Abgeordneten im Reichsrath an der Berathung der Angelegenheiten, welche nur die übrigen Länder Cisleithaniens berühren, nicht theilnehmen könnten, also auch nicht an der Wahlreform für den Reichsrath.

Bei Fortsetzung der Debatte am 13. Mai erklärte Demel namens der äußersten Linken:

Wir streben die Sonderstellung Galiziens an, weil sie im Interesse der Deutschen liegt. Wir sehen daher ganz und gar davon ab, daß nach den Intentionen des Grafen Hohenwart ähnliche Con-

cessionen auch anderen Ländern gewährt werden könnten. Dazu werden wir nie unsere Zustimmung geben, da eine Sonderstellung Galizien nur gegeben werden soll, damit dann in den übrigen Ländern die Deutschen ihre politische Heimat finden und der staatsrechtliche Ausgleich damit abgeschlossen sei. Freilich muß in dem Ausgleich mit Galizien eine klare finanzielle und staatsrechtliche Auseinandersetzung mit den anderen Ländern erfolgen und die Regierungsvorlage vielfach amendirt werden. Eine weitere Bedingung ist, daß die galizischen Abgeordneten für die anderen Länder directe Wahlen in den Reichsrath zugestehen und anerkennen, daß der Reichsrath competent sei über die Aenderung der Reichsrathswahlordnung zu beschließen.

Graf Hohenwart, in der Sitzung vom 15. Mai interpellirt, wie er sich die Verhältnisse der Bukowina und Dalmatiens künftig denke, erklärte, daß einerseits von der Bukowina keine Forderungen gestellt und bezüglich des dalmatinischen Landtages, wo die Forderung der Vereinigung mit Ungarn vorliege, zu betonen sei, daß diese Frage mit der vorliegenden, der staatsrechtlichen Concession an Galizien nichts zu thun habe.

Der Verfassungsausschuß beschloß, ein Subcomité einzusetzen, welches die Vorlagen über die Concessionen an Galizien und die Vorlage über die directen Wahlen auszuarbeiten hatte.

Die Vorschläge des Subcomités gingen dahin, mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung und geographische Lage Galiziens den § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung für dieses Land zu ändern und die Competenz des galizischen Landtages zu erweitern. Die aus Galizien entsendeten Reichsrathsabgeordneten sollten aber an Verhandlungen nicht theilnehmen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch das Gesetz bezüglich Galiziens aus dem Wirkungskreis des Reichsrathes ausgeschieden werden. Ferner wurde angeregt, bezüglich jener Ausgaben, welche aus Angelegenheiten erwachsen, welche nach der Vorlage der Landesgesetzgebung zu überweisen wären, und für die der Aufwand bisher vom Staate bestritten wurde, in der Folge aber von dem Lande Galizien zu tragen wäre, diesem Lande alljährlich einen Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen. Dieser Minimalbetrag, welcher für die ersten drei Jahre unverändert bliebe, wäre aber in der Folge von drei zu drei Jahren in demselben Verhältnisse zu erhöhen, in dem der gesammte, im Wege der Finanzgesetze aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der vorerwähnten Ausgaben in allen übrigen Kronländern bewilligte Aufwand, den für das Jahr 1871 bewilligten übersteigt.

Bezüglich der Wahlreform wurde vorgeschlagen, die Zahl der Abgeordneten für den Reichsrath auf 406 zu fixiren, sohin zu verdoppeln. Auf jedes Kronland hätte die doppelte Zahl der bisherigen Vertreter zu entfallen. Die Entsendung der galizischen Abgeordneten hätte durch den Landtag zu erfolgen. Die übrigen Kronländer sollten direct nach der bisherigen Wahlordnung wählen. In Folge der weiteren Entwickelung der Dinge im Parlamente blieben jedoch diese Vorschläge des Subcomités unberücksichtigt und unerledigt. Die ganze Ausgleichsaction mit Galizien verlief im Sande.

In der Budgetdebatte am 7. Juni 1871 gab Sturm die Gründe an, welche bei der Berathung der galizischen Vorlage im Verfassungsausschusse bei den Mitgliedern der Verfassungspartei den Umschwung der Ansichten für die Ablehnung derselben hervorgerufen hatte:

Wer die Sitzungen des Verfassungsausschusses mitgemacht hat, wird wissen, daß diese Vorlage in ihren Principien, wenn auch nicht in ihren einzelnen Bestimmungen und ihren Ausführungen einer wohlwollenden Stimmung aller Mitglieder der Verfassungspartei begegnet ist, der wird bestätigen müssen, daß diese Zustimmung erst dann zu weichen begann, als nicht nur die Regierung, nein, auch die Herren Abgeordneten aus Galizien in ihren Aeußerungen durchblicken ließen, daß es sich gar nicht mehr um die Resolution des galizischen Landtages, sondern um das erste föderalistische Experiment handle. Die Herren aus Galizien werden aus den Stimmen der öffentlichen Meinung, die aus ihrem eigenen Heimatlande zu ihnen dringen, entnommen haben, daß die Meinung ihres Landes auch nicht ungetheilt ihnen zur Seite steht. Wir wissen seit langem, daß in der galizischen Frage, im Heimatlande der Abgeordneten aus Galizien, zwei Meinungen bestehen, zwei Parteien sich gebildet haben: Die Partei der Resolutionisten und jene der Föderalisten. Mit der Partei der Resolutionisten ein Uebereinkommen zu treffen, waren wir, namentlich ich und meine engeren Gesinnungsgenossen, im Interesse der Consolidirung des Reiches stets bereit, allein mit der Partei der galizischen Föderalisten, die heute für Galizien erringen wollen, was sie morgen vielleicht für Böhmen und andere Länder unserer weiteren Gegner miterringen helfen wollen, mit diesen können wir uns nicht verständigen.

Adresse an die Krone.

Der Verfassungsausschuß brach die Weiterberathung der galizischen Vorlage ab und schritt an die Abfassung einer Adresse an die Krone, um angesichts der wachsenden Schwierigkeiten der politischen Lage die Anschauungen des Hauses über den Ernst und das Bedenkliche der Situation klarzulegen. Der am 21. Mai vom Ausschusse entworfene und von seiner Majorität genehmigte Adreßentwurf lautete:

Euere k. u. k. Apostolische Majestät!

Dem Abgeordnetenhause sind die huldvollen Worte in dankbarer Erinnerung, mit welchen Euere Majestät bei der feierlichen Eröffnung der gegenwärtigen Session die Ueberzeugung auszusprechen geruhten, daß wahrhaft patriotische Gefühle und österreichisches Bewußtsein die Mitglieder des Reichsrathes beseelen. In der That, dieses Bewußtsein ist in uns seit jeher lebendig und ihm allein folgen wir in der Ausübung unseres Berufes. Ihm entsprangen die politischen Gesinnungen, denen wir Ausdruck gaben, als wir Euerer Majestät Thronrede im November vorigen Jahres beantworteten und ihm bleiben wir treu, wenn wir es heute abermals unternehmen, angesichts der unaufhörlich steigenden politischen Verwirrung unsere Anschauungen über den bedrohlichen Ernst der Lage unseres Vaterlandes mit ehrfurchtsvollem Freimuthe vor Euerer Majestät darzulegen. Ermuthigt durch die uns bisher huldreich gewährte allerhöchste Anerkennung meinen wir, nur eine von Loyalität und Patriotismus gebotene Pflicht zu erfüllen, wenn wir unaufgefordert, aber in unserem Gewissen gedrängt, heute vor Euerer Majestät hintreten.

Die wohlwollende Absicht Euerer Majestät stellte den seither berufenen Räthen der Krone die Aufgabe, zur festen Begründung der Macht und Wohlfahrt des Reiches, alle treuen Völker dieser Reichshälfte zu gemeinsamer verfassungsmäßiger Thätigkeit zu vereinigen. Wir sind weit entfernt, zu bezweifeln, daß die Männer, welche in einem hochernsten Momente ihre verantwortlichen Functionen übernahmen, die redliche Absicht hegten, den Intentionen Euerer Majestät gerecht zu werden. Heute läßt sich jedoch nicht mehr verkennen, daß die bisherigen Schritte des Ministeriums von den beabsichtigten Erfolgen nicht nur nicht begleitet waren, sondern daß sie vielmehr auf neue Abwege und immer weiter abseits vom ersehnten Ziele führen.

Abermals haben wir die traurige Genugthuung, die vom Abgeordnetenhause immer vertretene Meinung leider nur allzusehr bekräftigt zu sehen, daß mit Gegnern, welche grundsätzlich die Verfassung nicht anerkennen mögen, ein wahrer Frieden nicht durch einzelne Concessionen zu gewinnen ist, daß vielmehr dieser Friede nur durch die unverbrüchliche Treue der Regierung im Festhalten der Verfassung errungen werden kann, daß dagegen das fortgesetzte Anbieten von Zugeständnissen an solche Gegner diese nur in ihrem Widerstande ermuthigen und ihre Widerstandsmittel verstärken wird.

In der That wurden durch die bisherige Wirksamkeit der Regierung die Gegner der Verfassung für die gemeinsame verfassungsmäßige Thätigkeit nicht gewonnen, vielmehr zum behaarlichen Kampfe dagegen ermuntert. Der innere Friede wurde nicht angebahnt, sondern der Gegensatz der Parteien aller Orten verschärft und verbittert. Wir sehen, wie von Tag zu Tag die Hoffnungen und Erwartungen derjenigen sich steigern und unverhüllbar auftreten, deren Ziel die Beseitigung der Verfassung ist und welche in der Schwächung der Kräfte und des Ansehens der Centralverwaltung das wirksamste Mittel zur Erreichung jenes Zieles sehen. Zugleich steigt in nicht minder bedenklicher Weise das Mißtrauen bei jenen, welche treu zu der von Euerer Majestät sanctionirten Verfassung halten und in der ihrem Geiste entsprechenden Durchführung der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze die erste Aufgabe der Regierung erblicken.

Und dieses Mißtrauen ist umsomehr gerechtfertigt, als die Vorlagen des Ministeriums, welche die Verfassung betreffen und seine schwankenden und ausweichenden parlamentarischen Erklärungen bei denkenden Patrioten die begründete Besorgniß erwecken müssen, das Ministerium entbehre jedes bestimmten, die Erzielung des inneren Friedens ermöglichenden Planes; seine schon eingebrachten und noch in Aussicht gestellten Vorlagen, die nichts weniger als ein harmonisches Ganze bilden, seien nicht das Product reifer Ueberlegung, sondern das Ergebniß momentaner Eindrücke oder zufälliger Bestimmungsgründe, bloße Experimente, auf deren Erfolg ihre Urheber selbst nicht rechnen, über deren Tragweite sie selber noch nicht klar sein mögen, die aber nur allzu geeignet sind, die Lage zu verwirren, ohne daß irgendwo wirkliche Befriedigung erzielt würde. Nur so konnte es geschehen, daß eine Vorlage, welche nach der Auffassung des Ministeriums für die nöthige staatsrechtliche Entwickelung Oesterreichs von entscheidender Bedeutung sein sollte, und durch welche es die Volksvertretung zum Richter über seine Ansichten aufzurufen erklärt hatte, von der Tagesordnung verschwand, ohne einen Anhänger, ja ohne auch nur einen Vertheidiger gefunden zu haben.

Alle diese Erscheinungen können nicht ohne bedenkliche Folgen bleiben. Sie erschüttern die Autorität der Regierungsgewalt, sie untergraben die Ueberzeugung von der Autorität der Regierungsgewalt, sie untergraben die Ueberzeugung

von der Macht und Heiligkeit des Gesetzes, sie machen ein fruchtbares Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung unmöglich.

Euere Majestät! Das Abgeordnetenhaus betrachtet kein Gesetz, auch nicht die Verfassung als etwas schlechthin unabänderliches; dasselbe wird den Bedürfnissen nach Aenderungen der Staatsgrundgesetze, wenn solche in Wahrheit durch das Interesse des Staates geboten erscheinen, nicht nur keinen Widerstand entgegensetzen, sondern nach reiflicher Würdigung bereitwillig Rechnung tragen. Allein jede Aenderung der Verfassung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch nicht die Grundlagen unserer staatlichen Existenz zerstört werden. Die politische Gestaltung der Monarchie, wie sie durch die Gesetze über die Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone bleibend geschaffen wurden, ist nichts beliebig Erfundenes, nichts Zufälliges; wir erkennen das Wesen des Ausgleichswerkes in dem Principe der Parität der beiden Reichshälften, welche durch die Sicherstellung der einheitlichen constitutionellen Regierungsform in jeder derselben bedingt ist. Mit diesem Grundgedanken aber ist die föderalistische Gestaltung der einen Reichshälfte unvereinbar. Wir erblicken in jener Vereinigung und Zusammenfassung auch dieser Reichshälfte den wahrhaft österreichischen Staatsgedanken, der durch die erlauchten Vorfahren Euerer Majestät kraftvoll angebahnt und verwirklicht wurde und der am allerwenigsten in einer Zeit aufgegeben werden kann, wo die an unseren Grenzen vollzogene Bildung großer, einheitlich organisirter Staaten immer ernster und eindringlicher daran mahnt, daß nicht in der Auflösung, sondern in der Zusammenfassung der Staatskräfte die Quelle der Macht und damit die Sicherheit des Staates zu suchen ist.

Deshalb halten wir an der in unserer allerunterthänigsten Novemberadresse ausgesprochenen Ansicht fest, daß bei der in der Circulardepesche vom 28. April v. J. den auswärtigen Mächten als Regierungsprogramm bekannt gegebenen Untrennbarkeit einer Erweiterung der Landesautonomie, von der Durchführung einer Reform der Wahlen für den Reichsrath, im Sinne der Loslösung des Abgeordnetenhauses von den Wahlen durch die Landtage beharrt werden müsse; denn nur hierdurch kann eine wirkliche Consolidirung der staatsrechtlichen Zustände herbeigeführt, nur hierdurch der immer wieder entbrennende Kampf um die Verfassungsreformen beendigt werden, der die Völker Oesterreichs zum ruhigen Genusse der materiellen Bestimmungen des Verfassungsrechtes nicht gelangen läßt.

In immer weiteren Kreisen unserer friedliebenden Bevölkerung verbreitet sich die Sehnsucht nach gesicherten und gefestigten Zuständen, nach der Möglichkeit stetiger und ungestörter Entwickelung, nach einem endlichen Abschlusse der Krisen, welche stets wiederkehrend unseren staatlichen Organismus entkräften. Diese Krisen sind es, welche selbst auf jenen Gebieten, die durch die politischen Gegensätze gar nicht berührt werden, keine fruchtbare Arbeit zulassen, welche die so nöthigen Reformen vereiteln oder in eine unabsehbare Ferne hinausrücken. Sie sind es, die das allgemeine Vertrauen untergraben und die bedenklichste aller Stimmungen, den Pessimismus, immer üppiger gedeihen und sich ausbreiten lassen.

Möge unser Oesterreich vor neuen Conflicten, die es kaum zu ertragen vermöchte, verschont bleiben. In dem Streben, es davor zu bewahren, finden wir die Ermuthigung zu dem aus den reinsten Absichten hervorgegangenen Schritte, daß wir mit dem offenen Ausdrucke unserer patriotischen Ueberzeugung vor Euere Majestät treten. Wir thun dies in altösterreichischer Treue zu dem angestammten Herrscher, wir thun es in dem unerschütterlichen Vertrauen, daß die Weisheit und Gerechtigkeit Euerer Majestät neue Conflicte und die daraus unserem theueren Vaterlande drohende Gefahr von demselben abzuwenden wissen wird.

Gott schütze Oesterreich! Gott erhalte und segne Euere Majestät!

[illegible] sollte die Debatte über [illegible] widersetzte sich die Rechte dem [illegible] Zaha und Smolka [illegible] dem das Haus nicht [illegible] habe gar nicht [illegible] Trotzdem wurde der [illegible] den Entwurf auf die nächste [illegible] Folge der Drohung Smolka's, [illegible] sie sich an [illegible] das Haus die Discussion um [illegible] März und währte zwei [illegible] der herrschenden gegenseitigen [illegible] und den nahen nationalen und politischen [illegible] und bewies deutlich, daß die föderali[illegible] Mehrheit nur die Absicht habe, den inneren Frieden [illegible] zu ermöglichen. Während die [illegible] das tiefgewurzelte Mißtrauen aussprach, [illegible] das neue Regierungssystem im Inter[illegible] und [illegible] Ruhe in Schutz. Dabei [illegible] und nahm einen Sonderstandpunkt und erbrachte [illegible] den klaren Beweis, daß die Ruhegesinnung der Regierung [illegible] gerechtfertigt sei.

[illegible], der die galizische Vorlage vertheidigte, sagte bei [illegible]:

„Die böhmische Deklaration war eine directe Negation der Landtagsbeschlüsse. Diejenigen, welche sie erließen, stellten sich außerhalb der Verfassung und nahmen ihr nur, sie zu bekämpfen. Die galizische Resolution fand aber auf dem Boden der Verfassung und sollte auf verfassungsmäßigem Wege dem Lande, von dessen Vertretung sie beschlossen wurde, zu seinem Rechte verhelfen. „Sie, die heute eine Regierung, welche endlich in ihrer Treue den Völkern Gehör zu verschaffen sucht; sie bringt in das Haus eine Regierungsvorlage ein, mit der sie diejenigen Punkte zuzugestehen sich erklärt, welche nach ihrer Ansicht mit der Lage des Staates vereinbar sein können, ja, sie erklärt sogar, daß sie nicht abgeneigt wäre, den Böhmen gleiche Zugeständnisse zu machen, wenn sie sich damit zufrieden stellen wollen, und siehe da, dieser Schritt und diese Erklärungen der Regierung beschwören einen Sturm über sie herauf, sie wird, wie im Berichte angedeutet wird, Veranlassung für den Ausschuß, dem Hause den Vorschlag zu machen, mit einer Klage gegen die Regierung vor den Thron zu treten. Ein solcher Schritt ist offenbar eine Kriegserklärung gegen jene Länder und Völker, deren Wünschen die Regierung gerecht werden will, und da sie gerade in dem Momente vorgelegt wird, wo die Regierung einen Antrag auf Grund der galizischen Resolution in das Haus brachte, so ist die Adresse zugleich ein Handschuh, welcher uns, welcher dem Lande Galizien hingeworfen wird. Nun, wenn es sein muß, heben wir den Handschuh auf."

An diese Erklärung schloß der Redner den Antrag, über den Adreßentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Blitzfeld betonte, daß ein „Ministerium über den Parteien", das sich auf keine parlamentarische Partei stützen will, nicht nur

der Möglichkeit, sondern auch der Berechtigung zur Existenz entbehre. Nur weiland Herr v. Münchhausen konnte sich an dem eigenen Schopfe aus dem Sumpfe ziehen, wir anderen Sterblichen bedürfen zur ruhigen Kraftäußerung einer festen und unverrückbaren Grundlage, und eine solche Grundlage ist nur die Mehrheit des Parlamentes.

Costa bestritt der Linken des Abgeordnetenhauses das Recht, der Krone über die Wahl ihrer Räthe Anweisungen zu geben, wie es die Adresse bezwecke. Das Abgeordnetenhaus dürfe aber auch nicht mit den bekannten Erklärungen, Wünschen und Adressen der Landtage in Widerspruch kommen.

Ginzel erinnerte an den Gesetzartikel XII des ungarischen Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1867 und an dessen § 25, welcher als Grundbedingung des Ausgleiches die volle Verfassungsmäßigkeit in Oesterreich verlangt, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich gemeinsamer Verhandlungen in Berührung treten kann. Darum gehe es nicht an, der Reichsverfassung Opposition zu machen. Das thue aber die Regierung mit ihren Vorlagen.

Klaczko sagte, der Plan der Verfassungspartei, so viel davon in der Adresse zu lesen ist, sei nicht neu, es sei das alte „Biegen oder Brechen", Belagerungszustand, Anerkennung der Constitution und der constitutionellen Freiheiten durch Unterdrückung der constitutionellen Freiheiten. La liberté ou la mort, der alte jakobinische Ausspruch. Man ist verfassungstreu, man hält an der Verfassung, und welche historische Rechte die Völker auch haben mögen, was auch die Krone sagen mag — und sie hat die Pflicht, diese Rechte zu wahren — darauf antwortet man mit Shylok: „Ich habe meinen Schein." Ich will dessen Erfüllung, ich will ein Pfund Fleisches, czechisches, polnisches Fleisch, und zwar so nahe als möglich am Herzen. Ich bestehe auf meinem Schein.

Giovanelli höhnte in seiner Rede die Linke und sagte: „Das ist die große Schuld der Regierung, die Schuld, welche ihr von der linken Seite des Hauses nie verziehen werden wird, daß die Regierung es verstanden hat, sich eine starke Partei im Hause zu bilden, daß die Regierung es verstanden hat, gleichzeitig die linke Seite des Hauses in verschiedene Fractionen zu zersetzen, die sich gegenseitig zu unserem Vergnügen bekämpfen." Und er fügte in Vertheidigung des Tiroler Landrechtes bei:

> Eine Fiction war es, daß die Decemberverfassung die Landrechte und die Stellung der Länder geändert habe; denn Landrecht ist, was in den Landesordnungen steht und die Decembergesetze sind nie von den Landtagen recipirt und nie in die Landesordnungen aufgenommen worden und dieses Haus hat kein Recht, ohne Einwilligung der Länder Landesordnungen zu ändern.

Clericale und Föderalisten reichten sich die Hände, in der Erwartung, den Liberalismus und die deutsche Verfassungspartei niederzuringen und die langersehnte Herrschaft mit Hilfe des Grafen Hohen-

wart endlich anzutreten. Als am zweiten Tage der Adreßdebatte von der Linken der Schluß der Debatte beantragt wurde, wogegen die Rechte Einspruch erhob, erklärte Petrino, daß in Folge dieses Antrages die noch eingetragenen Redner der Rechten auf das Wort verzichten. Darauf erklärte Rechbauer, auch die Linke verzichte auf das Schlußwort, da die Gegner die Waffen gestreckt haben, gegen welche Deutung Petrino und Zyblikiewicz Protest erhoben. Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über den Adreßentwurf mit 93 gegen 66 Stimmen abgelehnt, der Adreßentwurf angenommen und das Präsidium beauftragt, die Adresse dem Kaiser zu überreichen.

Die Antwort des Kaisers auf die Adresse.

Der Kaiser erklärte dem Präsidium des Abgeordnetenhauses bei Ueberreichung der Adresse:

Mit Befriedigung nehme ich die Versicherung des patriotischen Gefühles und der altösterreichischen Treue, welche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes mir erneuert ausspricht, entgegen. Ich theile vollkommen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, den Kampf um die Verfassungsformen zu beendigen und hege die Zuversicht, daß es meiner Regierung gelingen wird, gestützt durch mein volles Vertrauen und durch die Sehnsucht nach gesicherten und befestigten Zuständen, die sich bereits aller Kreise der Bevölkerung bemächtigt haben, die stets wiederkehrenden Krisen im verfassungsmäßigen Wege endlich zum Abschluß zu bringen und Oesterreich vor neuen Conflicten zu bewahren. In der Erwartung, daß das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes auch seinerseits hierzu mitwirken wird, entbiete ich demselben meinen kaiserlichen Gruß.

Discussion über die Antwort der Krone — Verlangen nach der Wahlreform.

Die Antwort des Monarchen wurde dem Abgeordnetenhause am 2. Juni 1871 vom Präsidenten Hopfen mitgetheilt. Die Linke zeigte sich verstimmt, die Clericalen und Föderalisten frohlockten und ihr Selbstbewußtsein wuchs. Sie rechneten auf die volle Unterstützung der Krone und ließen die deutsche Verfassungspartei merken, daß nun sie die Zügel der Regierung zu lenken gesonnen seien. In der Budgetdebatte sprachen die Redner der Rechten ihre Zuversicht in die nächste Zukunft aus. Die Enttäuschung und der Unmuth in den Reihen der Majorität der Linken über die Zurückweisung ihrer Mahnungen blieb nicht verborgen.

Ueber Vorschlag des Abtes Helferstorfer wurde nach der Mittheilung des Präsidenten die Sitzung vom 2. Juni, in welcher die Debatte über den Staatsvoranschlag auf der Tagesordnung stand, geschlossen. Die Verfassungspartei berieth in den nächsten Tagen darüber, ob angesichts der Lage die Ablehnung des Budgets zu erfolgen habe. Drei Clubs der Linken beschlossen, dem Ministerium Hohenwart das Budget

nicht zu bewilligen, der Großgrundbesitz lehnte es ab, sich dieser Entscheidung vom 5. Juni anzuschließen. Ignaz v. Plener und Chlumecky traten in der Generaldebatte für die Berathung des Budgets ein und dieselbe wurde bei namentlicher Abstimmung mit 77 gegen 67 Stimmen vom Plenum beschlossen. Abgeordneter Fux bemerkte im Laufe der Budgetdebatte am 10. Juni 1871 anspielend an die Aeußerung des Monarchen:

> Wenn man sich auf das Vertrauen des Monarchen beruft, welches diesem Ministerium gegenwärtig in ungeschmälerter Weise zu Theil wird, so können wir es nicht ändern, nur tief bedauern, nur tief beklagen. Dies allein kann für uns aber nicht maßgebend sein, denn es sind Bach's, Goluchowski's, Thun's vor unseren Augen vorübergegangen, die seinerzeit auch das volle Vertrauen des Monarchen genossen und heute sind sie nichts als Schemen und Schattenbilder. Nichts waren sie als Minutenbilder in den Augen des Volkes, das nach Jahrhunderten zählt und ein solches Minutenbild wird auch das gegenwärtige Ministerium sein, auch wenn es zehn Jahre im Amte bleiben sollte.

Die offene Parteinahme der Krone und des Hofes für das Regime Hohenwart wirkte aber auf alle jene zweideutigen Elemente im Parlamente, die gleich schwankenden Wetterfahnen sich drehen und wenden, wenn der Wind in der Höhe bläst. Sie begannen sich darauf zu berufen, daß eine entschiedene Opposition wider das Cabinet bei der durch die Krone angekündigten Unterstützung gegenstandslos sei und suchten im Stillen ihren Frieden mit dem Ministerium zu machen.

Die Verfassungspartei verlangte die Wahlreform für den Reichsrath als das vermeintlich untrügliche Mittel, dem föderalistischen Vorstoß wirksam zu begegnen und den Reichsrath von dem guten Willen der Landtage unabhängig zu machen. Diese Forderung wurde vom Ministerpräsidenten und den föderalistischen Fractionen bekämpft. Graf Hohenwart erklärte rückhaltslos im Verfassungsausschuß, ein Junctim zwischen seiner galizischen Vorlage und der Wahlreform sei unzulässig; die Regierung sei nicht gewillt, directe Wahlen in den Reichsrath zu schaffen.

Klaczko äußerte sich am 26. Mai 1871 in der Budgetdebatte, die Wahlreform wäre nur dann annehmbar, wenn sie mit einer Erweiterung der Landesautonomie und mit einer Umgestaltung des Herrenhauses verbunden würde. Sollten durch Einführung directer Wahlen die noch schlummernden demokratischen Kräfte geweckt werden, dann müßte die Regierung für conservative Garantien Sorge tragen. In jedem Falle könnte aber die Wahlreform nur mit Zustimmung der Landtage ins Leben treten. Das allein wäre correct, da die Landtage zunächst auf ihr Recht verzichten und nur sie ihr Wahlrecht gegen andere Rechte eintauschen können.

Anton Auersperg führte am 4. Juli 1871 als Referent des Herrenhauses über das Budget aus:

> Das Herrenhaus erblickt in der Wahlreform keine unfehlbare Panacee, aber eines der Mittel, um zum inneren Frieden und zur

Kräftigung der Verfassung zu gelangen. Die directen Wahlen machen der politischen Desertion ein Ende, sie sind vom moralischen Standpunkt nöthig zur Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen, welche durch die Verweigerung der Wahlen in den Reichsrath diesen untergraben.

Dagegen erklärte Graf Hohenwart im Herrenhause:

Ein Verlassen des Grundgedankens der Februarverfassung, im Loslösen des Reichsrathes von den Landtagen, wie das Schlagwort des heutigen Tages lautet, wäre nach meiner innersten Ueberzeugung die ärgste und größte Bedrohung nicht nur des Buchstabens, sondern auch des Geistes der Verfassung und müßte nöthigerweise zur Vernichtung entweder der Landes- oder der Reichsvertretung führen, und mir scheint es wenigstens kaum zweifelhaft, welche Körperschaft dieses Los zuerst erreichen würde. Wenn aber dieser Weg nicht oder nicht ohne Gefährdung des Staates zum gewünschten Ziele führen kann, so muß eben ein anderer Weg eingeschlagen werden, und zwar der der gegenseitigen Verständigung und Versöhnung.

Inzwischen bereitete der Ministerpräsident eine Wahlreform für die Landtage vor, welche durch Schaffung föderalistischer Majoritäten die Landtage vom Reichsrathe ganz unabhängig machen und diesen selbst ganz wesenlos gestalten sollte.

Budget und Creditbeschaffung.

Der allmähliche Abfall der Opportunisten aus den Reihen der Verfassungspartei ließ den Grafen Hohenwart hoffen, die Ausdauer und Entschlossenheit der Linken zu brechen. Zunächst gelang es ihm, die Reihen der deutschen Opposition bei der Beschlußfassung über das Budget zu lösen.

Finanzminister Holzgethan hatte drei Vorlagen vorgelegt, das Finanzgesetz für 1871, die Nachtragscredite für 1870 und den Vorschlag zur Begebung von Rente im Betrage von 60 Millionen Gulden. Der Finanzausschuß erledigte nur das Finanzgesetz für 1871 und ließ die beiden anderen Vorlagen in suspenso. Ueber die Höhe des Deficites herrschte Unklarheit, der Finanzausschuß berechnete das Gesammterforderniß mit 345·5 Millionen und die Bedeckung mit 333·9 Millionen, somit das Deficit mit 11·6 Millionen. Diese Ziffer entsprach aber durchaus nicht der Wirklichkeit. Der Finanzausschuß hatte an dem Erforderniße, wie es die Regierung präliminirte, 3·8 Millionen gestrichen, dagegen die Einnahmsposten um 35 Millionen höher eingestellt. Holzgethan empfahl vor Beginn der Debatte über den Staatsvoranschlag im Hause auch die Vorlage über die Nachtragscredite und den 60 Millionen-Credit in Betracht zu ziehen und bestritt die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Abstriche am Budget. Referent Brestl leugnete den Connex der drei Vorlagen und die Debatte begann am 6. Juni 1871. Während derselben wiederholten sich die Angriffe der Linken gegen das Cabinet.

Zunächst beantragte Franz Groß eine motivirte Tagesordnung und daß derzeit in die Berathung des Finanzgesetzes nicht eingegangen werden solle.

Smolka erinnerte daran, daß die Polen stets an dem Grundsatze festhalten, das Budget sei als eminente Staatsangelegenheit und nicht als Vertrauensvotum für eine Regierung zu betrachten. Zum sechstenmale sei in diesem Jahre die Bewilligungsfrage aufgeworfen. Ein solches Vorgehen discreditire den Parlamentarismus.

Sie haben vor nicht langer Zeit eine Adresse votirt und darin dem Ministerium ein Mißtrauensvotum ausgedrückt und sozusagen die Krone aufgefordert, diesem Ministerium die Demission zu geben. Nachdem dies abgelehnt wurde und Seine Majestät das Ministerium mit seinem Vertrauen beehrte und dies auch ausgesprochen hat, wollen Sie nun heute, gleichsam als Antwort darauf, das Budget ablehnen? Sehen Sie denn nicht ein, daß dieser Conflict, welchen Sie als zwischen Ihnen und dem Ministerium bestehend hinstellen, sich thatsächlich jetzt gegen die Krone wendet? Da sollten Sie sich doch überlegen, ob das klug ist, die Sache in dieser Art zu betreiben.

Dieses Ausspielen der Krone im Interesse der Bewilligung des Budgets entsprach zwar nicht den constitutionellen Principien, aber es bewährte sich gegenüber den Schwachen und Halbschlächtigen, und allen jenen, die als Beamte einem Appell der Krone gegenüber sich nicht offen widersetzen wollten und für ihre Carrière mehr besorgt sein mußten, als für ihr Mandat und Graf Hohenwart erhielt das Budget.

In den Hauptposten wies das Budget folgende Ziffern auf:

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	—
II. Cabinetskanzlei	61.229	—
III. Reichsrath	560.717	—
IV. Reichsgericht	23.000	—
V. Ministerrath	420.000	348.000
VI. Ministerium des Innern	15,461.303	642.948
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,173.998	54.590
VIII. Ministerium f. Cultus u. Unterricht	7,696.974	128.428
IX. Ministerium der Finanzen	65,981.077	280,230.937
X. Ministerium des Handels	16,630.636	14,885.260
XI. Ministerium für Ackerbau	2,204.050	638.400
XII. Ministerium der Justiz	14,650.859	258.817
XIII. Rechnungscontrole	158.000	—
XIV. Pensionsetat	11,723.051	—
XV. Subventionen und Dotationen	14,860.015	1,571.527
XVI. Staatsschuld	99,094.711	5,884.000
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	890.000	7.000
XVIII. Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten	84,437.320	—
Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	9,300.000
Einnahmen aus der Realisirung von Centralactiven	—	6,000.000
Einnahmen aus den zum Schlusse 1870 verbleibenden Cassaresten	—	14,000.000
Summe	345,676.940	333,949.907

Zur Deckung des Deficites wurde die Regierung aufgefordert, ein besonderes Gesetz einzubringen. Die bisherigen Zuschläge zu den directen Steuern wurden wieder bewilligt.

Das Herrenhaus gelangte erst wenige Tage vor Sessionsschluß zur Berathung des Budgets für 1871. Die Debatte am 4. Juli 1871 ergab die ernste Auflehnung des Herrenhauses gegen das Hohenwart'sche System. Wie der Berichterstatter über das Budget, der Präsident der Wiener Handelskammer, Simon v. Winterstein, berichtete, war der Ministerpräsident in der Budgetcommission gefragt worden, wie er sich die Revision der Verfassung denke; wie er die galizische Resolution zu behandeln gedenke, und welche Folgen er sich davon verspreche; ob die Regierung beabsichtige, mit der Ertheilung von Concessionen in ähnlicher Weise fortzufahren, wie sie in Galizien im Sinne der Regierungsvorlage ertheilt werden sollen, und endlich wie sich die Regierung zu der Frage der directen Wahlen in den Reichsrath verhalte. Graf Hohenwart hatte die Fragen wie im Abgeordnetenhause beantwortet. Auf die Bemerkung, daß aus seinen Aeußerungen gerechterweise der Schluß gezogen werden müsse, daß es sich um eine Inaugurirung des Föderalismus handle, hatte Hohenwart in der Commission geschwiegen. Erst im Plenum antwortete er auf diese Bemerkung mit folgenden ausweichenden Sätzen:

> Ich begreife vollkommen, daß irgend ein Gelehrter, irgend ein Theoretiker sich an diese Frage ängstlich klammert und Oesterreich schon dem sicheren Verderben entgegen eilen sieht, wenn seine lieb gewordene Theorie in einem einzigen Punkte Abbruch leidet; allein ich glaube auch, daß der Staatsmann derlei Fragen, so wichtig sie an und für sich sind, im gegenwärtigen Momente, jedenfalls nur in die zweite Reihe verweisen wird, und daß er selbst vielleicht theoretisch wieder vollkommene Einrichtungen gerne acceptiren wird, wenn er dadurch den großen, den Hauptzweck erreicht, der eben vor allem erreicht werden muß, das ist die vollste Anerkennung und feste Begründung der Verfassung.

Das Herrenhaus hatte eine solche Antwort vorausgesehen und es gab keinen Zweifel mehr, daß das System Hohenwart direct zum Föderalismus führen und die Rechte der Verfassung gefährden müßte. Seine Befürchtungen in dieser Richtung kleidete Anton Auersperg am 4. Juli 1871 in folgende Worte:

> Freiheit ist nicht Genuß, sondern Arbeit; unausgesetzte Arbeit an den großen Culturaufgaben des modernen Staates. Nicht in das Dasein des Staates allein geht der staatsrechtliche Kampf, er berührt auch noch eine andere wichtige Seite, es ist der Kampf um die beständige Werkstätte, es ist ein Kampf um das edelste und ausgebildetste Werkzeug. Das Volk und insbesondere das deutsche Volk will Arbeit auf materiellem und geistigem, auf legislativem und wirthschaftlichem Gebiete. Aber es will auch unter dem Schutze des Gesetzes die Früchte seiner Arbeit genießen. Noch zittert der Boden, noch schwanken die Wände und es dringt von unten nach oben der Angstschrei nach endlicher Stabilität der Verfassung und gesetzlichem Zustand. Alle Wahrnehmungen nöthigen uns diesem Ministerium gegenüber zur Vorsicht; wir müssen auf der Hut sein. Dazu veranlassen uns nicht nur die bereits dem anderen Hause übergebenen und zum Theil be-

seitigten Vorlagen, sondern auch die anläßlich der galizischen und czechischen Anforderungen in der Commission dieses Hauses ausgesprochenen Anschauungen des Ministeriums.

In gleicher Weise gab auch Hasner seinen Befürchtungen über die Pläne des Ministerpräsidenten Ausdruck und erörterte die Gründe des Mißtrauens der Verfassungspartei:

Was nützt es, wenn man uns das Wort „Verfassung" entgegenhält? Wahrhaftig, ob Oesterreich auf verfassungsmäßigem oder verfassungswidrigem Wege erschüttert wird, das kann ihm ziemlich gleichgiltig sein und vom ethischen Standpunkte aus wäre es fast umgekehrt erwünschter, weil wenigstens dann das reine Mittel nicht durch den Zweck verunheiligt würde. Den Frieden, den wollen wir auch, allein ich fürchte, wir könnten mit verschlungenen Armen zum Bruderkuß in das neugebaute Haus einkehren und dann dasselbe über unserem Haupte im nächsten Augenblicke zusammenstürzen.

Dagegen verkündete der Pole Dietl die Zufriedenheit seiner Parteigenossen mit den Plänen der Regierung.

Man hat uns in sehr kurzer Zeit gut österreichisch gemacht. Wie die Sachen jetzt stehen, kann jeder ehrliche Pole sagen: Ich bin auch Oesterreicher. Das ist ein wichtiges Factum. Ich glaube, daß wir gerade aus diesem Factum weitere Consequenzen ableiten sollen. Die Regierung hat sich noch kein besonderes Verdienst erworben, aber an ihrem guten Willen ist nicht zu zweifeln.

Der Wortführer der Polen im Herrenhause fügte bei, man habe das Werk des Aufbaues der Verfassung unrichtig angefangen, man habe dort angefangen, wo man hätte enden sollen; man hätte mit der Decentralisation anfangen sollen, um den Ländern zu geben, was ihre Eigenthümlichkeit erfordert und nachdem man das alles in genügendem Maße gewährt hatte, hätte man nur das zurückhalten sollen, was für die Einigkeit und Kraft des Staates unerläßlich nöthig erscheint.

Graf Hohenwart beharrte auch in dieser Debatte unerschütterlich auf der Forderung eines staatsrechtlichen Ausgleiches, den er den Ausführungen der Verfassungspartei gegenüber vertheidigte. Die erste und größte Wohlthat einer jeden Verfassung, das Wesen, der ganze Werth derselben liegt darin, sagte er, daß sie die allgemein anerkannte und geachtete Grundlage des öffentlichen Lebens im Staate sei, daß sie den unangefochtenen Rechtsboden bilde, auf dem sich das Staatsgebäude erhebt. Eine Verfassung, die dieser Eigenschaften ermangelt, und wäre sie theoretisch die beste und vollkommenste, wird die Macht und die Größe des Staates, die Wohlfahrt und Zufriedenheit seiner Bewohner nie zu sichern vermögen. Diese Verfassung zu ermöglichen, dazu bedarf es Concessionen an die Opposition, nicht aber das starre Festhalten an der December-Verfassung, und dazu kann auch ein Loslösen des Reichsrathes von den Landtagen durch eine Wahlreform nicht führen.

Das Finanzgesetz für 1871 konnte erst am 18. Juli 1871 im Reichsgesetzblatt publicirt werden. Die Ermächtigung zu einer Creditoperation durch Begebung von 60 Millionen Obligationen

der einheitlichen Schuld, davon 48 Millionen in Papier und 12 Millionen in Silber zur Deckung des Deficites für 1871, lehnte der Finanzausschuß ab. In seinem Berichte vom 20. Juni 1871 wies der Ausschuß nach, daß es der Finanzverwaltung möglich war, andere außerordentliche Deckungsmittel innerhalb der ersten 9 Monate des Jahres flüssig zu machen und daß der Bedarf für die durch die Creditoperation aufzunehmende Summe erst im letzten Quartal eintrete. Die ganze Haltung des gegenwärtigen Ministeriums, die wiederholt schon Gegenstand der Verhandlung des Hauses war, die durch diese Haltung in der Bevölkerung rege gewordene ernste Besorgniß für den Bestand der Verfassung machen es dem Abgeordnetenhause zur unabweisbaren Pflicht, dem Ministerium nicht mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, als zur Fortführung des Staatshaushaltes unumgänglich erforderlich ist. Eine Minorität des Ausschusses empfahl zwar die Genehmigung der Vorlage, dieselbe wurde aber bei namentlicher Abstimmung im Hause mit 87 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

Opposition gegen das Recrutengesetz — Streit um das Contingent.

Das offene Eintreten der Krone für die Regierung reizte die Opposition zu noch entschiedenerem Auftreten. Der Kampf gegen den Grafen Hohenwart wurde mit ungeschwächtem Muthe fortgesetzt. Die Regierung stieß bei jedem ihrer Schritte auf offenen Widerstand und hatte es nur dem opportunistischen rechten Flügel der Verfassungspartei zu danken, wenn ihr bei Abstimmungen über Staatsnothwendigkeiten eine neue Niederlage erspart blieb. Der Verfassungsstreit dauerte fort.

Bei Berathung des Recrutencontingentes brach der Kampf neuerlich los. Referent Rechbauer verwies in seiner Rede am 1. April 1871 auf die Erklärung, die Hohenwart dem Hause in seiner Rede am 6. Februar gegeben hatte, daß die Regierung sich auf dem Boden der Verfassung bewegen und den inneren Frieden herstellen werde, sowie daß alle Mitglieder des Cabinettes über die Einzelheiten des Regierungsprogrammes einig seien. Man hätte daher mit vollem Grund erwarten dürfen, daß die Regierung das Actionsprogramm, mit dem sie ihre Ziele erreichen wollte, die Versöhnung der widerstreitenden staatsrechtlichen Ansprüche der Länder, den angekündigten Ausgleich zur Wiederherstellung des inneren Friedens klar und offen durchführen werde. Nichts von alledem sei bisher geschehen. Das Mißtrauen gegen die Regierung wachse immer mehr und der Ausschuß empfehle daher dem Hause, ehe es sich in die Berathung des Recrutencontingentes einläßt, von der Regierung die Einbringung der angekündigten Vorlagen zu verlangen.

Diesem Vertagungsantrag widersetzten sich die Opportunisten auf der Linken des Hauses. Lasser, der als Minoritätsberichterstatter die Recrutenbewilligung empfahl, erklärte, die Verweigerung der Recruten

sei ein extremes Kampfmittel, das man nur in einem Kampfe auf Leben oder Tod gegen ein staatsgefährliches Ministerium in Anwendung bringe. Der Vertagungsantrag fand nicht die Majorität des Hauses.

Die Opposition machte den Vorschlag, das Jahrescontingent herabzumindern und der Streit drehte sich darum, ob der Reichsrath an der nach § 13 des Wehrgesetzes für zehn Jahre festgestellten Contingentziffer etwas ändern dürfe. Dieser Parapraph lautet: „Für die Dauer von zehn Jahren kann das einmal zur Haltung des stehenden Heeres erforderliche und festgestellte Contingent nicht in Frage kommen." Die Opposition behauptete, die Regierung habe das festgestellte Contingent zu fordern, aber die Recruten seien in der bewilligten Höhe nur dann abzustellen, wenn sie erforderlich sind. Um dieser Ansicht wenigstens formell zu entsprechen, schlug Lasser folgende Fassung des Recrutengesetzes vor:

> Im Grunde des § 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 wird für das Jahr 1871 das Recrutencontingent aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen in der mit Gesetz vom 22. Mai 1869 bestimmten Ziffer von 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, von 5604 Mann für die Ersatzreserve bewilligt.

Diese Formulirung wurde vom Hause genehmigt. Der Einwendung, es dürften die Recruten nicht verweigert werden, wenn man nicht beabsichtigt, die Machtstellung des Staates zu schwächen, begegnete Fux mit der Erklärung, diese Theorie könne für das Parlament nicht maßgebend sein. Mit solchen Argumenten könnte man das Recruten- und Steuerverweigerungsrecht einfach aus der Verfassung ausscheiden, und diese Rechte wären dann Fictionen, ohne praktischen Werth. Auch wenn ein Verfassungsbruch schon geplant, und selbst schon vollzogen wäre, werde immer noch von der Regierung eingewendet werden können, daß die Staatsmaschine nicht behindert und die Machtstellung des Reiches keine Unterbrechung erleiden dürfe: „Ich denke, fügte er bei, daß in dem großen Räderwerke der Staatsmaschine auch die Volksvertretung und das Rechtsinteresse des Volkes, das sie zu vertreten hat, ein höchst wichtiger Factor sind, die keine Störung und Unterbrechung erleiden dürfen."

Tiroler Landesschützen. — Vermehrung der Cavallerie.

Bei Gelegenheit der Bewilligung des Recrutencontingentes wurde am 1. April 1871 auch die Resolution erneuert, das Geeignete vorzukehren, damit die Wehrkraft von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werde. Für das Sonderrecht Tirols traten Dipauli, Giovanelli und Oeltz ein.

Giovanelli wiederholte die Erklärung, daß der Tiroler Landtag und die Tiroler Abgeordneten auf dem Boden des Octoberdiplomes stehen, und er schrieb das Unglück der inneren Zerrüttung der Fälschung des Octoberdiplomes zu.

Zwei Tage später, am 23. Mai 1871, sollte die Debatte über diesen Adreßentwurf beginnen. Zunächst widersetzte sich die Rechte dem Antrage, die Adresse auf die Tagesordnung zu stellen. Costa und Smolka sprachen sich dahin aus, der Verfassungsausschuß, dem das Haus nicht den Auftrag zur Entwerfung einer Adresse ertheilt hatte, habe gar nicht das Recht selbstständig eine solche vorzuschlagen. Trotzdem wurde der Antrag des Abgeordneten Franz Groß, den Entwurf auf die nächste Tagesordnung zu setzen, angenommen. In Folge der Drohung Smolka's, die Rechte müsse es sich nach diesem Beschlusse überlegen, ob sie sich an der Debatte betheiligen werde, verschob das Haus die Discussion um einen Tag. Die Debatte begann erst am 25. Mai und währte zwei Sitzungen hindurch; sie gab Zeugniß von der herrschenden gegenseitigen Erbitterung der Parteien, ließ den ganzen nationalen und politischen Zwiespalt der Parteien erkennen, und bewies deutlich, daß die föderalistisch-clericale Minderheit nicht die Absicht habe, den inneren Frieden auf dem Boden der bestehenden Verfassung zu ermöglichen. Während die Verfassungspartei der Regierung das entschiedenste Mißtrauen aussprach, nahmen die Parteien der Rechten das neue Regierungssystem im Interesse ihrer autonomistischen und föderalistischen Pläne in Schutz. Dabei vertrat jedoch jedes Land zunächst seinen Sonderstandpunkt und erbrachte damit selbst den klaren Beweis, daß die Nachgiebigkeit der Regierung dem inneren Frieden nicht gedient habe.

Czerkawski, der die galizische Vorlage vertheidigte, sagte bei dieser Gelegenheit:

> Die böhmische Declaration war eine directe Negation der Decemberverfassung. Diejenigen, welche sie erließen, stellten sich außerhalb der Verfassung und nahmen sich vor, sie zu bekämpfen. Die galizische Resolution stand aber auf dem Boden der Verfassung und sollte auf verfassungsmäßigem Wege dem Lande, von dessen Vertretung sie beschlossen wurde, zu seinem Rechte verhelfen. „Siehe, da kommt eine Regierung, welche endlich in ihrer Weise den Wünschen Galiziens entgegen zu kommen sucht; sie bringt in das Haus eine Regierungsvorlage ein, mit der sie diejenigen Punkte zuzugestehen sich erklärt, welche nach ihrer Ansicht mit der Lage des Staates vereinbar sein können, ja, sie erklärt sogar, daß sie nicht abgeneigt wäre, den Böhmen gleiche Zugeständnisse zu machen, wenn sie sich damit zufrieden stellen wollen, und siehe da, dieser Schritt und diese Erklärungen der Regierung beschwören einen Sturm über sie herauf, sie wird, wie im Berichte angedeutet wird, Veranlassung für den Ausschuß, dem Hause den Vorschlag zu machen, mit einer Klage gegen die Regierung vor den Thron zu treten. Ein solcher Schritt ist offenbar eine Kriegserklärung gegen jene Länder und Völker, deren Wünschen die Regierung gerecht werden will, und da sie gerade in dem Momente vorgelegt wird, wo die Regierung einen Antrag auf Grund der galizischen Resolution in das Haus brachte, so ist die Adresse zugleich ein Handschuh, welcher uns, welcher dem Lande Galizien hingeworfen wird. Nun, wenn es sein muß, heben wir den Handschuh auf."

An diese Erklärung schloß der Redner den Antrag, über den Adreßentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Blitzfeld betonte, daß ein „Ministerium über den Parteien", das sich auf keine parlamentarische Partei stützen will, nicht nur

der Möglichkeit, sondern auch der Berechtigung zur Existenz entbehre. Nur weiland Herr v. Münchhausen konnte sich an dem eigenen Schopfe aus dem Sumpfe ziehen, wir anderen Sterblichen bedürfen zur ruhigen Kraftäußerung einer festen und unverrückbaren Grundlage, und eine solche Grundlage ist nur die Mehrheit des Parlamentes.

Costa bestritt der Linken des Abgeordnetenhauses das Recht, der Krone über die Wahl ihrer Räthe Anweisungen zu geben, wie es die Adresse bezwecke. Das Abgeordnetenhaus dürfe aber auch nicht mit den bekannten Erklärungen, Wünschen und Adressen der Landtage in Widerspruch kommen.

Ginzel erinnerte an den Gesetzartikel XII des ungarischen Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1867 und an dessen § 25, welcher als Grundbedingung des Ausgleiches die volle Verfassungsmäßigkeit in Oesterreich verlangt, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich gemeinsamer Verhandlungen in Berührung treten kann. Darum gehe es nicht an, der Reichsverfassung Opposition zu machen. Das thue aber die Regierung mit ihren Vorlagen.

Klaczko sagte, der Plan der Verfassungspartei, so viel davon in der Adresse zu lesen ist, sei nicht neu, es sei das alte „Biegen oder Brechen", Belagerungszustand, Anerkennung der Constitution und der constitutionellen Freiheiten durch Unterdrückung der constitutionellen Freiheiten. La liberté ou la mort, der alte jakobinische Ausspruch. Man ist verfassungstreu, man hält an der Verfassung, und welche historische Rechte die Völker auch haben mögen, was auch die Krone sagen mag — und sie hat die Pflicht, diese Rechte zu wahren — darauf antwortet man mit Shylok: „Ich habe meinen Schein." Ich will dessen Erfüllung, ich will ein Pfund Fleisches, czechisches, polnisches Fleisch, und zwar so nahe als möglich am Herzen. Ich bestehe auf meinem Schein.

Giovanelli höhnte in seiner Rede die Linke und sagte: „Das ist die große Schuld der Regierung, die Schuld, welche ihr von der linken Seite des Hauses nie verziehen werden wird, daß die Regierung es verstanden hat, sich eine starke Partei im Hause zu bilden, daß die Regierung es verstanden hat, gleichzeitig die linke Seite des Hauses in verschiedene Fractionen zu zersetzen, die sich gegenseitig zu unserem Vergnügen bekämpfen." Und er fügte in Vertheidigung des Tiroler Landrechtes bei:

> Eine Fiction war es, daß die Decemberverfassung die Landrechte und die Stellung der Länder geändert habe; denn Landrecht ist, was in den Landesordnungen steht und die Decembergesetze sind nie von den Landtagen recipirt und nie in die Landesordnungen aufgenommen worden und dieses Haus hat kein Recht, ohne Einwilligung der Länder Landesordnungen zu ändern.

Clericale und Föderalisten reichten sich die Hände, in der Erwartung, den Liberalismus und die deutsche Verfassungspartei niederzuringen und die langersehnte Herrschaft mit Hilfe des Grafen Hohen-

wart endlich anzutreten. Als am zweiten Tage der Adreßdebatte von der Linken der Schluß der Debatte beantragt wurde, wogegen die Rechte Einspruch erhob, erklärte Petrino, daß in Folge dieses Antrages die noch eingetragenen Redner der Rechten auf das Wort verzichten. Darauf erklärte Rechbauer, auch die Linke verzichte auf das Schlußwort, da die Gegner die Waffen gestreckt haben, gegen welche Deutung Petrino und Zyblikiewicz Protest erhoben. Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über den Adreßentwurf mit 93 gegen 66 Stimmen abgelehnt, der Adreßentwurf angenommen und das Präsidium beauftragt, die Adresse dem Kaiser zu überreichen.

Die Antwort des Kaisers auf die Adresse.

Der Kaiser erklärte dem Präsidium des Abgeordnetenhauses bei Ueberreichung der Adresse:

Mit Befriedigung nehme ich die Versicherung des patriotischen Gefühles und der altösterreichischen Treue, welche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes mir erneuert ausspricht, entgegen. Ich theile vollkommen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, den Kampf um die Verfassungsformen zu beendigen und hege die Zuversicht, daß es meiner Regierung gelingen wird, gestützt durch mein volles Vertrauen und durch die Sehnsucht nach gesicherten und befestigten Zuständen, die sich bereits aller Kreise der Bevölkerung bemächtigt haben, die stets wiederkehrenden Krisen im verfassungsmäßigen Wege endlich zum Abschluß zu bringen und Oesterreich vor neuen Conflicten zu bewahren. In der Erwartung, daß das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes auch seinerseits hierzu mitwirken wird, entbiete ich demselben meinen kaiserlichen Gruß.

Discussion über die Antwort der Krone — Verlangen nach der Wahlreform.

Die Antwort des Monarchen wurde dem Abgeordnetenhause am 2. Juni 1871 vom Präsidenten Hopfen mitgetheilt. Die Linke zeigte sich verstimmt, die Clericalen und Föderalisten frohlockten und ihr Selbstbewußtsein wuchs. Sie rechneten auf die volle Unterstützung der Krone und ließen die deutsche Verfassungspartei merken, daß nun sie die Zügel der Regierung zu lenken gesonnen seien. In der Budgetdebatte sprachen die Redner der Rechten ihre Zuversicht in die nächste Zukunft aus. Die Enttäuschung und der Unmuth in den Reihen der Majorität der Linken über die Zurückweisung ihrer Mahnungen blieb nicht verborgen.

Ueber Vorschlag des Abtes Helferstorfer wurde nach der Mittheilung des Präsidenten die Sitzung vom 2. Juni, in welcher die Debatte über den Staatsvoranschlag auf der Tagesordnung stand, geschlossen. Die Verfassungspartei berieth in den nächsten Tagen darüber, ob angesichts der Lage die Ablehnung des Budgets zu erfolgen habe. Drei Clubs der Linken beschlossen, dem Ministerium Hohenwart das Budget

nicht zu bewilligen, der Großgrundbesitz lehnte es ab, sich dieser Entscheidung vom 5. Juni anzuschließen. Ignaz v. Plener und Chlumecky traten in der Generaldebatte für die Berathung des Budgets ein und dieselbe wurde bei namentlicher Abstimmung mit 77 gegen 67 Stimmen vom Plenum beschlossen. Abgeordneter Fux bemerkte im Laufe der Budgetdebatte am 10. Juni 1871 anspielend an die Aeußerung des Monarchen:

> Wenn man sich auf das Vertrauen des Monarchen beruft, welches diesem Ministerium gegenwärtig in ungeschmälerter Weise zu Theil wird, so können wir es nicht ändern, nur tief bedauern, nur tief beklagen. Dies allein kann für uns aber nicht maßgebend sein, denn es sind Bach's, Goluchowski's, Thun's vor unseren Augen vorübergegangen, die seinerzeit auch das volle Vertrauen des Monarchen genossen und heute sind sie nichts als Schemen und Schattenbilder. Nichts waren sie als Minutenbilder in den Augen des Volkes, das nach Jahrhunderten zählt und ein solches Minutenbild wird auch das gegenwärtige Ministerium sein, auch wenn es zehn Jahre im Amte bleiben sollte.

Die offene Parteinahme der Krone und des Hofes für das Regime Hohenwart wirkte aber auf alle jene zweideutigen Elemente im Parlamente, die gleich schwankenden Wetterfahnen sich drehen und wenden, wenn der Wind in der Höhe bläst. Sie begannen sich darauf zu berufen, daß eine entschiedene Opposition wider das Cabinet bei der durch die Krone angekündigten Unterstützung gegenstandslos sei und suchten im Stillen ihren Frieden mit dem Ministerium zu machen.

Die Verfassungspartei verlangte die Wahlreform für den Reichsrath als das vermeintlich untrügliche Mittel, dem föderalistischen Vorstoß wirksam zu begegnen und den Reichsrath von dem guten Willen der Landtage unabhängig zu machen. Diese Forderung wurde vom Ministerpräsidenten und den föderalistischen Fractionen bekämpft. Graf Hohenwart erklärte rückhaltslos im Verfassungsausschuß, ein Junctim zwischen seiner galizischen Vorlage und der Wahlreform sei unzulässig; die Regierung sei nicht gewillt, directe Wahlen in den Reichsrath zu schaffen.

Klaczko äußerte sich am 26. Mai 1871 in der Budgetdebatte, die Wahlreform wäre nur dann annehmbar, wenn sie mit einer Erweiterung der Landesautonomie und mit einer Umgestaltung des Herrenhauses verbunden würde. Sollten durch Einführung directer Wahlen die noch schlummernden demokratischen Kräfte geweckt werden, dann müßte die Regierung für conservative Garantien Sorge tragen. In jedem Falle könnte aber die Wahlreform nur mit Zustimmung der Landtage ins Leben treten. Das allein wäre correct, da die Landtage zunächst auf ihr Recht verzichten und nur sie ihr Wahlrecht gegen andere Rechte eintauschen können.

Anton Auersperg führte am 4. Juli 1871 als Referent des Herrenhauses über das Budget aus:

> Das Herrenhaus erblickt in der Wahlreform keine unfehlbare Panacee, aber eines der Mittel, um zum inneren Frieden und zur

Kräftigung der Verfassung zu gelangen. Die directen Wahlen machen der politischen Desertion ein Ende, sie sind vom moralischen Standpunkt nöthig zur Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen, welche durch die Verweigerung der Wahlen in den Reichsrath diesen untergraben.

Dagegen erklärte Graf Hohenwart im Herrenhause:

Ein Verlassen des Grundgedankens der Februarverfassung, im Loslösen des Reichsrathes von den Landtagen, wie das Schlagwort des heutigen Tages lautet, wäre nach meiner innersten Ueberzeugung die ärgste und größte Bedrohung nicht nur des Buchstabens, sondern auch des Geistes der Verfassung und müßte nöthigerweise zur Vernichtung entweder der Landes- oder der Reichsvertretung führen, und mir scheint es wenigstens kaum zweifelhaft, welche Körperschaft dieses Los zuerst erreichen würde. Wenn aber dieser Weg nicht oder nicht ohne Gefährdung des Staates zum gewünschten Ziele führen kann, so muß eben ein anderer Weg eingeschlagen werden, und zwar der der gegenseitigen Verständigung und Versöhnung.

Inzwischen bereitete der Ministerpräsident eine Wahlreform für die Landtage vor, welche durch Schaffung föderalistischer Majoritäten die Landtage vom Reichsrathe ganz unabhängig machen und diesen selbst ganz wesenlos gestalten sollte.

Budget und Creditbeschaffung.

Der allmähliche Abfall der Opportunisten aus den Reihen der Verfassungspartei ließ den Grafen Hohenwart hoffen, die Ausdauer und Entschlossenheit der Linken zu brechen. Zunächst gelang es ihm, die Reihen der deutschen Opposition bei der Beschlußfassung über das Budget zu lösen.

Finanzminister Holzgethan hatte drei Vorlagen vorgelegt, das Finanzgesetz für 1871, die Nachtragscredite für 1870 und den Vorschlag zur Begebung von Rente im Betrage von 60 Millionen Gulden. Der Finanzausschuß erledigte nur das Finanzgesetz für 1871 und ließ die beiden anderen Vorlagen in suspenso. Ueber die Höhe des Deficites herrschte Unklarheit, der Finanzausschuß berechnete das Gesammterforderniß mit 345·5 Millionen und die Bedeckung mit 333·9 Millionen, somit das Deficit mit 11·6 Millionen. Diese Ziffer entsprach aber durchaus nicht der Wirklichkeit. Der Finanzausschuß hatte an dem Erfordernisse, wie es die Regierung präliminirte, 3·8 Millionen gestrichen, dagegen die Einnahmsposten um 35 Millionen höher eingestellt. Holzgethan empfahl vor Beginn der Debatte über den Staatsvoranschlag im Hause auch die Vorlage über die Nachtragscredite und den 60 Millionen-Credit in Betracht zu ziehen und bestritt die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Abstriche am Budget. Referent Brestl leugnete den Connex der drei Vorlagen und die Debatte begann am 6. Juni 1871. Während derselben wiederholten sich die Angriffe der Linken gegen das Cabinet.

Zunächst beantragte Franz Groß eine motivirte Tagesordnung und daß derzeit in die Berathung des Finanzgesetzes nicht eingegangen werden solle.

Smolka erinnerte daran, daß die Polen stets an dem Grundsatze festhalten, das Budget sei als eminente Staatsangelegenheit und nicht als Vertrauensvotum für eine Regierung zu betrachten. Zum sechstenmale sei in diesem Jahre die Bewilligungsfrage aufgeworfen. Ein solches Vorgehen discreditire den Parlamentarismus.

Sie haben vor nicht langer Zeit eine Adresse votirt und darin dem Ministerium ein Mißtrauensvotum ausgedrückt und sozusagen die Krone aufgefordert, diesem Ministerium die Demission zu geben. Nachdem dies abgelehnt wurde und Seine Majestät das Ministerium mit seinem Vertrauen beehrte und dies auch ausgesprochen hat, wollen Sie nun heute, gleichsam als Antwort darauf, das Budget ablehnen? Sehen Sie denn nicht ein, daß dieser Conflict, welchen Sie als zwischen Ihnen und dem Ministerium bestehend hinstellen, sich thatsächlich jetzt gegen die Krone wendet? Da sollten Sie sich doch überlegen, ob das klug ist, die Sache in dieser Art zu betreiben.

Dieses Ausspielen der Krone im Interesse der Bewilligung des Budgets entsprach zwar nicht den constitutionellen Principien, aber es bewährte sich gegenüber den Schwachen und Halbschlächtigen, und allen jenen, die als Beamte einem Appell der Krone gegenüber sich nicht offen widersetzen wollten und für ihre Carrière mehr besorgt sein mußten, als für ihr Mandat und Graf Hohenwart erhielt das Budget.

In den Hauptposten wies das Budget folgende Ziffern auf:

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	—
II. Cabinetskanzlei	61.229	—
III. Reichsrath	560.717	—
IV. Reichsgericht	23.000	—
V. Ministerrath	420.000	348.000
VI. Ministerium des Innern	15,461.303	642.948
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,173.998	54.590
VIII. Ministerium f. Cultus u. Unterricht	7,696.974	128.428
IX. Ministerium der Finanzen	65,981.077	280,230.937
X. Ministerium des Handels	16,630.636	14,885.260
XI. Ministerium für Ackerbau	2,204.050	638.400
XII. Ministerium der Justiz	14,650.859	258.817
XIII. Rechnungscontrole	158.000	—
XIV. Pensionsetat	11,723.051	—
XV. Subventionen und Dotationen	14,860.015	1,571.527
XVI. Staatsschuld	99,094.711	5,884.000
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	890.000	7.000
XVIII. Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten	84,437.320	—
Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	9,300.000
Einnahmen aus der Realisirung von Centralactiven	—	6,000.000
Einnahmen aus den zum Schlusse 1870 verbleibenden Cassaresten	—	14,000.000
Summe	345,676.940	333,949.907

Zur Deckung des Deficites wurde die Regierung aufgefordert, ein besonderes Gesetz einzubringen. Die bisherigen Zuschläge zu den directen Steuern wurden wieder bewilligt.

Das Herrenhaus gelangte erst wenige Tage vor Sessionsschluß zur Berathung des Budgets für 1871. Die Debatte am 4. Juli 1871 ergab die ernste Auflehnung des Herrenhauses gegen das Hohenwart'sche System. Wie der Berichterstatter über das Budget, der Präsident der Wiener Handelskammer, Simon v. Winterstein, berichtete, war der Ministerpräsident in der Budgetcommission gefragt worden, wie er sich die Revision der Verfassung denke; wie er die galizische Resolution zu behandeln gedenke, und welche Folgen er sich davon verspreche; ob die Regierung beabsichtige, mit der Ertheilung von Concessionen in ähnlicher Weise fortzufahren, wie sie in Galizien im Sinne der Regierungsvorlage ertheilt werden sollen, und endlich wie sich die Regierung zu der Frage der directen Wahlen in den Reichsrath verhalte. Graf Hohenwart hatte die Fragen wie im Abgeordnetenhause beantwortet. Auf die Bemerkung, daß aus seinen Aeußerungen gerechterweise der Schluß gezogen werden müsse, daß es sich um eine Inaugurirung des Föderalismus handle, hatte Hohenwart in der Commission geschwiegen. Erst im Plenum antwortete er auf diese Bemerkung mit folgenden ausweichenden Sätzen:

Ich begreife vollkommen, daß irgend ein Gelehrter, irgend ein Theoretiker sich an diese Frage ängstlich klammert und Oesterreich schon dem sicheren Verderben entgegen eilen sieht, wenn seine lieb gewordene Theorie in einem einzigen Punkte Abbruch leidet; allein ich glaube auch, daß der Staatsmann derlei Fragen, so wichtig sie an und für sich sind, im gegenwärtigen Momente, jedenfalls nur in die zweite Reihe verweisen wird, und daß er selbst vielleicht theoretisch wieder vollkommene Einrichtungen gerne acceptiren wird, wenn er dadurch den großen, den Hauptzweck erreicht, der eben vor allem erreicht werden muß, das ist die vollste Anerkennung und feste Begründung der Verfassung.

Das Herrenhaus hatte eine solche Antwort vorausgesehen und es gab keinen Zweifel mehr, daß das System Hohenwart direct zum Föderalismus führen und die Rechte der Verfassung gefährden müßte. Seine Befürchtungen in dieser Richtung kleidete Anton Auersperg am 4. Juli 1871 in folgende Worte:

Freiheit ist nicht Genuß, sondern Arbeit; unausgesetzte Arbeit an den großen Culturaufgaben des modernen Staates. Nicht in das Dasein des Staates allein geht der staatsrechtliche Kampf, er berührt auch noch eine andere wichtige Seite, es ist der Kampf um die beständige Werkstätte, es ist ein Kampf um das edelste und ausgebildetste Werkzeug. Das Volk und insbesondere das deutsche Volk will Arbeit auf materiellem und geistigem, auf legislativem und wirthschaftlichem Gebiete. Aber es will auch unter dem Schutze des Gesetzes die Früchte seiner Arbeit genießen. Noch zittert der Boden, noch schwanken die Wände und es dringt von unten nach oben der Angstschrei nach endlicher Stabilität der Verfassung und gesetzlichem Zustand. Alle Wahrnehmungen nöthigen uns diesem Ministerium gegenüber zur Vorsicht; wir müssen auf der Hut sein. Dazu veranlassen uns nicht nur die bereits dem anderen Hause übergebenen und zum Theil be-

seitigten Vorlagen, sondern auch die anläßlich der galizischen und czechischen Anforderungen in der Commission dieses Hauses ausgesprochenen Anschauungen des Ministeriums.

In gleicher Weise gab auch Hasner seinen Befürchtungen über die Pläne des Ministerpräsidenten Ausdruck und erörterte die Gründe des Mißtrauens der Verfassungspartei:

Was nützt es, wenn man uns das Wort „Verfassung" entgegenhält? Wahrhaftig, ob Oesterreich auf verfassungsmäßigem oder verfassungswidrigem Wege erschüttert wird, das kann ihm ziemlich gleichgiltig sein und vom ethischen Standpunkte aus wäre es fast umgekehrt erwünschter, weil wenigstens dann das reine Mittel nicht durch den Zweck verunheiligt würde. Den Frieden, den wollen wir auch, allein ich fürchte, wir könnten mit verschlungenen Armen zum Bruderkuß in das neugebaute Haus einkehren und dann dasselbe über unserem Haupte im nächsten Augenblicke zusammenstürzen.

Dagegen verkündete der Pole Dietl die Zufriedenheit seiner Parteigenossen mit den Plänen der Regierung.

Man hat uns in sehr kurzer Zeit gut österreichisch gemacht. Wie die Sachen jetzt stehen, kann jeder ehrliche Pole sagen: Ich bin auch Oesterreicher. Das ist ein wichtiges Factum. Ich glaube, daß wir gerade aus diesem Factum weitere Consequenzen ableiten sollen. Die Regierung hat sich noch kein besonderes Verdienst erworben, aber an ihrem guten Willen ist nicht zu zweifeln.

Der Wortführer der Polen im Herrenhause fügte bei, man habe das Werk des Aufbaues der Verfassung unrichtig angefangen, man habe dort angefangen, wo man hätte enden sollen; man hätte mit der Decentralisation anfangen sollen, um den Ländern zu geben, was ihre Eigenthümlichkeit erfordert und nachdem man das alles in genügendem Maße gewährt hatte, hätte man nur das zurückhalten sollen, was für die Einigkeit und Kraft des Staates unerläßlich nöthig erscheint.

Graf Hohenwart beharrte auch in dieser Debatte unerschütterlich auf der Forderung eines staatsrechtlichen Ausgleiches, den er den Ausführungen der Verfassungspartei gegenüber vertheidigte. Die erste und größte Wohlthat einer jeden Verfassung, das Wesen, der ganze Werth derselben liegt darin, sagte er, daß sie die allgemein anerkannte und geachtete Grundlage des öffentlichen Lebens im Staate sei, daß sie den unangefochtenen Rechtsboden bilde, auf dem sich das Staatsgebäude erhebt. Eine Verfassung, die dieser Eigenschaften ermangelt, und wäre sie theoretisch die beste und vollkommenste, wird die Macht und die Größe des Staates, die Wohlfahrt und Zufriedenheit seiner Bewohner nie zu sichern vermögen. Diese Verfassung zu ermöglichen, dazu bedarf es Concessionen an die Opposition, nicht aber das starre Festhalten an der December-Verfassung, und dazu kann auch ein Loslösen des Reichsrathes von den Landtagen durch eine Wahlreform nicht führen.

Das Finanzgesetz für 1871 konnte erst am 18. Juli 1871 im Reichsgesetzblatt publicirt werden. Die Ermächtigung zu einer Creditoperation durch Begebung von 60 Millionen Obligationen

der einheitlichen Schuld, davon 48 Millionen in Papier und 12 Millionen in Silber zur Deckung des Deficites für 1871, lehnte der Finanzausschuß ab. In seinem Berichte vom 20. Juni 1871 wies der Ausschuß nach, daß es der Finanzverwaltung möglich war, andere außerordentliche Deckungsmittel innerhalb der ersten 9 Monate des Jahres flüssig zu machen und daß der Bedarf für die durch die Creditoperation aufzunehmende Summe erst im letzten Quartal eintrete. Die ganze Haltung des gegenwärtigen Ministeriums, die wiederholt schon Gegenstand der Verhandlung des Hauses war, die durch diese Haltung in der Bevölkerung rege gewordene ernste Besorgniß für den Bestand der Verfassung machen es dem Abgeordnetenhause zur unabweisbaren Pflicht, dem Ministerium nicht mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, als zur Fortführung des Staatshaushaltes unumgänglich erforderlich ist. Eine Minorität des Ausschusses empfahl zwar die Genehmigung der Vorlage, dieselbe wurde aber bei namentlicher Abstimmung im Hause mit 87 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

Opposition gegen das Recrutengesetz — Streit um das Contingent.

Das offene Eintreten der Krone für die Regierung reizte die Opposition zu noch entschiedenerem Auftreten. Der Kampf gegen den Grafen Hohenwart wurde mit ungeschwächtem Muthe fortgesetzt. Die Regierung stieß bei jedem ihrer Schritte auf offenen Widerstand und hatte es nur dem opportunistischen rechten Flügel der Verfassungspartei zu danken, wenn ihr bei Abstimmungen über Staatsnothwendigkeiten eine neue Niederlage erspart blieb. Der Verfassungsstreit dauerte fort.

Bei Berathung des Recrutencontingentes brach der Kampf neuerlich los. Referent Rechbauer verwies in seiner Rede am 1. April 1871 auf die Erklärung, die Hohenwart dem Hause in seiner Rede am 6. Februar gegeben hatte, daß die Regierung sich auf dem Boden der Verfassung bewegen und den inneren Frieden herstellen werde, sowie daß alle Mitglieder des Cabinettes über die Einzelheiten des Regierungsprogrammes einig seien. Man hätte daher mit vollem Grund erwarten dürfen, daß die Regierung das Actionsprogramm, mit dem sie ihre Ziele erreichen wollte, die Versöhnung der widerstreitenden staatsrechtlichen Ansprüche der Länder, den angekündigten Ausgleich zur Wiederherstellung des inneren Friedens klar und offen durchführen werde. Nichts von alledem sei bisher geschehen. Das Mißtrauen gegen die Regierung wachse immer mehr und der Ausschuß empfehle daher dem Hause, ehe es sich in die Berathung des Recrutencontingentes einläßt, von der Regierung die Einbringung der angekündigten Vorlagen zu verlangen.

Diesem Vertagungsantrag widersetzten sich die Opportunisten auf der Linken des Hauses. Lasser, der als Minoritätsberichterstatter die Recrutenbewilligung empfahl, erklärte, die Verweigerung der Recruten

sei ein extremes Kampfmittel, das man nur in einem Kampfe auf Leben oder Tod gegen ein staatsgefährliches Ministerium in Anwendung bringe. Der Vertagungsantrag fand nicht die Majorität des Hauses.

Die Opposition machte den Vorschlag, das Jahrescontingent herabzumindern und der Streit drehte sich darum, ob der Reichsrath an der nach § 13 des Wehrgesetzes für zehn Jahre festgestellten Contingentziffer etwas ändern dürfe. Dieser Paragraph lautet: „Für die Dauer von zehn Jahren kann das einmal zur Haltung des stehenden Heeres erforderliche und festgestellte Contingent nicht in Frage kommen." Die Opposition behauptete, die Regierung habe das festgestellte Contingent zu fordern, aber die Recruten seien in der bewilligten Höhe nur dann abzustellen, wenn sie erforderlich sind. Um dieser Ansicht wenigstens formell zu entsprechen, schlug Lasser folgende Fassung des Recrutengesetzes vor:

> Im Grunde des § 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 wird für das Jahr 1871 das Recrutencontingent aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen in der mit Gesetz vom 22. Mai 1869 bestimmten Ziffer von 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, von 5604 Mann für die Ersatzreserve bewilligt.

Diese Formulirung wurde vom Hause genehmigt. Der Einwendung, es dürften die Recruten nicht verweigert werden, wenn man nicht beabsichtigt, die Machtstellung des Staates zu schwächen, begegnete Fux mit der Erklärung, diese Theorie könne für das Parlament nicht maßgebend sein. Mit solchen Argumenten könnte man das Recruten- und Steuerverweigerungsrecht einfach aus der Verfassung ausscheiden, und diese Rechte wären dann Fictionen, ohne praktischen Werth. Auch wenn ein Verfassungsbruch schon geplant, und selbst schon vollzogen wäre, werde immer noch von der Regierung eingewendet werden können, daß die Staatsmaschine nicht behindert und die Machtstellung des Reiches keine Unterbrechung erleiden dürfe: „Ich denke, fügte er bei, daß in dem großen Räderwerke der Staatsmaschine auch die Volksvertretung und das Rechtsinteresse des Volkes, das sie zu vertreten hat, ein höchst wichtiger Factor sind, die keine Störung und Unterbrechung erleiden dürfen."

Tiroler Landesschützen. — Vermehrung der Cavallerie.

Bei Gelegenheit der Bewilligung des Recrutencontingentes wurde am 1. April 1871 auch die Resolution erneuert, das Geeignete vorzukehren, damit die Wehrkraft von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werde. Für das Sonderrecht Tirols traten Dipauli, Giovanelli und Oelz ein.

Giovanelli wiederholte die Erklärung, daß der Tiroler Landtag und die Tiroler Abgeordneten auf dem Boden des Octoberdiplomes stehen, und er schrieb das Unglück der inneren Zerrüttung der Fälschung des Octoberdiplomes zu.

Wir hoffen auf eine Regeneration Oesterreichs, wir werden theilnehmen an der Wiederherstellung der inneren Verhältnisse, freilich in einem anderen Sinne als die Majorität es glaubt, und die besondere Stellung, die wir im Hause haben, ist auch ein Grund, warum ich mich auf weitere Erörterungen nicht einlasse.

Die Frage des Tiroler Sonderrechtes in der Wehrfrage kam am 18. April 1871 nochmals zur Erörterung, als der Wehrausschuß dem Hause vorschlug, mit der Ausgleichung der Differenz zwischen dem Wehrgesetze und dem Landesschützengesetze für Tirol und Vorarlberg einen Ausschuß zu betrauen.

Smolka bestritt dem Recrutenausschusse das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, da er nur den Auftrag vom Hause erhielt, die Recrutenvorlage zu prüfen und über dieselbe zu berichten. Er beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Christian Kotz erklärte von den in der Sitzung nicht anwesenden Tirolern zur Erklärung ermächtigt zu sein, daß sie sich an der Debatte nicht betheiligen wollten.

Sturm bestritt, daß nur die Landtage über die Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen zu entscheiden hätten. Die Ministerverantwortlichkeit erstrecke sich auf den Reichsrath; wenn daher durch die Anomalien, welche bei der Unterbreitung des Tiroler und Vorarlberger Landesgesetzes zur Sanction vorgekommen sind, wirklich verfassungsmäßige Bestimmungen durch die Regierung verletzt wurden, so hat dies nicht der Landtag zu untersuchen, sondern der Reichsrath.

Die Majorität entschied für die Einsetzung des Ausschusses, der am 21. April 1871 gewählt wurde.

Die Verfassungspartei warf der Regierung bei dieser Gelegenheit vor, daß sie in verfassungswidriger Weise dem Monarchen die nachträgliche Sanction des vom Tiroler Landtag beschlossenen Landwehrgesetzes empfohlen habe, trotzdem dasselbe mit dem Reichsgesetze im Widerspruch stand. In der Debatte über das Budget des Landesvertheidigungsministers verwies Rechbauer am 9. Juni 1871 auch auf die Kosten der Tiroler Landwehr und bezeichnete es als constitutionelle Abnormität, aus Reichsmitteln die Deckung für die Tiroler Wehrkraft zu bewilligen, über deren Verwendung außer Landes der Landtag zu verfügen sich vorbehielt:

Ich will, sagte er, nicht im entferntesten eingehen in eine Besprechung über den Werth oder Unwerth dieser Landesvertheidigung, allein das ist doch gewiß, daß, wenn ein constitutioneller Körper Geldmittel bewilligt, er sie doch nur für Interessen des Reiches bewilligt und daß die Verfügung darüber Sache der Reichsvertretung sein muß. Hier aber wird eine Summe für eine Wehrkraft bewilligt, über die nicht, wie im Landwehrgesetz bestimmt ist, der Kaiser, sondern speciell das Land zu verfügen hat. Wer mitrathen will, muß auch mitthaten. Wenn daher die Tiroler eine besondere Stellung in Betreff ihrer Landesvertheidigung wollen, so mögen sie auch die Mittel dazu schaffen, sie sollen aber über Mittel, die sie nicht zahlen, auch nicht verfügen.

Am 20. November 1871 verweigerten Landesschützen von Silian in Tirol den Landwehreid mit der Motivirung, sie seien nicht verpflichtet, Landwehrdienste außer Landes zu leisten.

Das Abgeordnetenhaus setzte auch dem Gesetzentwurfe über die Sicherstellung für den erhöhten Friedensstand der 25 Cavallerie-Regimenter, welchen die Delegationen bewilligt hatten, Widerstand entgegen. Der Ausschuß beantragte, nur zuzustimmen, daß nach dem § 1 der Regierungsvorlage, welcher verfügt, daß bis zum 1. October 1873, als dem Tage, an welchem der erhöhte Friedensstand der Cavallerie-Regimenter mittelst Einreihung der innerhalb der gesetzlichen Contingentsziffer verhältnißmäßig zu vermehrenden Anzahl von Cavallerie-Recruten durch Linien-dienstpflichtige erreicht sein muß, der Abgang, welcher sich nach vollständiger Einberufung der verfügbaren Dienstpflichtigen noch ergibt, durch Heranziehung der entsprechenden Anzahl von Reservisten dieser Regimenter gedeckt werden dürfe. Dagegen lehnte der Ausschuß die weitere Bestimmung der Vorlage, den Abgang durch freiwillig sich meldende Reservisten zu decken, ab. Das Abgeordnetenhaus stimmte diesem Vorschlage des Ausschusses zu. Das Herrenhaus modificirte die Vorlage im Sinne des Regierungsentwurfes, aber das Abgeordnetenhaus hielt bei der neuerlichen Berathung an seinem ersten Beschlusse fest.

Die offene Feindseligkeit der Verfassungspartei gegen den Militarismus und gegen die steten Versuche, die Armee zu vergrößern, erweckte ihr viele Feinde in militärischen Kreisen und bei Hofe. Dort rühmte man die Loyalität der Polen, welche willig die Blutsteuer trugen und für jede Forderung der Kriegsverwaltung stimmten. Die Deutsch-Liberalen, die immer an diesen Forderungen nörgelten, galten für unverbesserliche Doctrinäre und unpatriotische Leute, die man aus der Volksvertretung hinausdrängen müsse.

Kirchenpolitischer Kampf.

Graf Hohenwart fand die entschiedenste Unterstützung seiner Politik bei der deutsch-clericalen Partei. War die kirchenpolitische Reform unter Dr. v. Stremayr nur mehr lässig betrieben und gehemmt worden, so kam sie seit dem Amtsantritte des Cultus- und Unterrichtsministers Jireček ganz zum Stillstande. Es war die Zeit der Verhandlungen Italiens über die Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes nach der Einnahme Roms. Der Episkopat richtete eine Petition an Kaiser Franz Josef, Garantien für die volle Unabhängigkeit des „Gefangenen im Vatican" zu schaffen. Oesterreich war nicht in der Lage, diese Forderung Italien gegenüber ernstlich zu vertreten. Die Petition, an die Regierung geleitet, blieb unbeantwortet. Die Zustimmungsadressen des Episkopats zum Dogma der Infallibilität ließ die Regierung vorläufig noch nicht publiciren.

Minister Jireček bereitete eine Enquête zur Reform des Volksschulgesetzes vor. Die Landesschulräthe lehnten es ab, in der Enquête zu erscheinen. Die Landgemeinden drängten nach Einschränkung der Schulpflicht, sie erhoben Klagen über die Kosten der Schule und der Schulbauten. Das Abgeordnetenhaus wurde mit Petitionen auf Herabminderung

der Schulpflicht überschwemmt, beschloß aber über dieselben zur Tagesordnung überzugehen.

Im Mai 1871 beschloß der Budgetausschuß, dem Bischof Rudigier von Linz, der unentwegt den kirchenpolitischen Gesetzen offenen Widerstand entgegensetzte und seinen Clerus zur Theilnahme an diesem Widerstande aufrief, die Temporalien zu sperren. Dieser demonstrative Schritt des Parlamentes gegen den Bischof blieb von der Regierung unbeachtet. Der Budgetausschuß beantragte ferner, die Regierung neuerlich aufzufordern, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter zu sehen, insbesondere aber die Güter Garsten und Gleink in Oberösterreich zu verkaufen, welche, trotzdem sie schon vor 80 Jahren auf 5000 fl. eingeschätzt worden waren, noch immer nur einen Ertrag von 526 fl. auswiesen. Zur Zeit wurden beide Güter aber auf 150.000 fl. geschätzt. Auch diese Resolution wurde vom Abgeordnetenhause angenommen.

In der Frage der Eidesleistung des Clerus auf die Verfassung fand eine längere Correspondenz zwischen Bischof Rudigier und dem Cultusminister statt, welche ersterer im Diöcesanblatte veröffentlichte. Der Bischof gab zur Eidesleistung des Clerus die Zustimmung, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß ihre Ansicht über den Sinn dieses Eides, der von der römischen Pönitentiarie vorgeschlagenen Clausel nicht widerspreche.

Am 21. April 1871, sieben Monate, nachdem die „Wiener Zeitung" die Aufhebung des Concordates angekündigt hatte, interpellirte Rechbauer den Unterrichtsminister Jireček, warum dem Reichsrath die nöthigen Gesetzvorlagen noch nicht unterbreitet wurden, da doch die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Staate und der katholischen Kirche täglich sich als dringender darstelle. Insbesondere erscheine angesichts des Verhaltens der kirchlichen Autoritäten gegen die Gegner des Infallibilitätsdogmas, die Herstellung der staatlichen Autorität geradezu unaufschiebbar. Diese Interpellation und jene des Abgeordneten Hanisch vom 12. Mai 1871, in welcher die Regierung neuerlich gemahnt wurde, die Kirchengesetzvorlagen einzubringen, blieben ohne Antwort.

Auf eine Anfrage des Budgetausschusses über den Zeitpunkt der Vorlage der angekündigten confessionellen Gesetze und die Stellung der Regierung zum Infallibilitätsdogma antwortete Unterrichtsminister Jireček, die Regierung habe während ihrer kurzen Amtsdauer noch nicht Zeit gefunden, über diese wichtigen Gesetzentwürfe schlüssig zu werden. Das Infallibilitätsdogma betrachte die Regierung als eine rein innere Angelegenheit der Kirche, gleichwie den Syllabus. Im Budgetausschuß wurde eine Resolution beschlossen, in welcher die Regierung dringend aufgefordert wurde, ungesäumt jene in dem allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juni 1870 und in der Thronrede angekündigten Vorlagen an den Reichsrath gelangen zu lassen, welche sich als nöthig darstellen, um die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Oesterreich den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen entsprechend zu regeln.

In der Budgetdebatte betonte Giskra am 6. Juni neuerlich das Verlangen der Bevölkerung nach Lösung der Kirchenfragen und Durch-

führung des Schulgesetzes. Wie wir wissen, sagte er, hat der Vorgänger des gegenwärtigen Ministers das bezügliche Gesetz ausgearbeitet, von erhabener Stelle wurde die Einbringung desselben als demnächst bevorstehend verkündet, wir haben es bis zur Stunde nicht erhalten und das Stillschweigen auf wiederholte Interpellationen an den Herrn Fachminister ist die Antwort auf dieses Verlangen. Der Bevölkerung ist auch sehr viel an der Durchführung der Schulgesetze gelegen und die Bereitwilligkeit, mit der der größte Theil der Bevölkerung Opfer für die Durchführung derselben bringt, zeigt, welchen Werth die intelligente Bevölkerung Oesterreichs ihnen beilegt. Statt dessen finden wir als ersten Regierungsact die Anordnung einer Enquête in den einzelnen Ländern, um festzustellen, wie die Schulgesetze modificirt, wie ihren wesentlichen Einrichtungen Abbruch und Eintrag gethan werden kann.

Der Vorarlberger Oeltz führte am 10. Juni 1871 Klage darüber, daß das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Artikel 17 dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichtes und Erziehungswesens, also auch, wie er betonte, rücksichtlich des religiösen Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zuweise. Die Kirche werde schutz- und schirmlos den ungeschickten Händen übelberathener Executivorgane der Regierung ausgesetzt, wogegen das verletzte sittliche uud religiöse Gefühl des Volkes an die durch das Gesetz gelähmte Regierung vergebens appellire.

In der Erwiderung auf die Ausführung der clericalen Redner führte Glaser in derselben Debatte aus:

> Wenn die Mehrheit des Hauses, welche das Schulgesetz geschaffen hat, nicht eine confessionslose, sondern eine Schule, wie sie jetzt besteht, die confessionell gemischte Schule zum Gesetze gemacht hat, dann hat sie eben einen jener zahlreichen Beweise von Mäßigung gegeben, die man in leidenschaftlicher Art fortwährend in Abrede stellt. Ein Beweis, daß man den Verhältnissen sorgsam Rechnung getragen hat, daß man nur zu jenem Maße der Forderung gegangen ist, bis zu welcher gehen zu müssen man als unbedingt nöthig erkannte. Nur in dieser Weise ist es möglich, uns hinterdrein des starren Festhaltens an jedem I-Tüpfelchen zu beschuldigen, wenn man, nachdem man Compromißgesetze gemacht hat, diese Gesetze als extreme Gesetze bezeichnet. Ich spreche von jenen, welche die confessionellgemischte Schule wollen, das ist eine Schule, in welcher Religion gelehrt wird und in der weitaus größten Zahl der Gemeinden ist das Wort „confessionell-gemischt" ein leerer Schall, denn die weitaus größte Zahl der Gemeinden besteht aus einer ungemischt katholischen Bevölkerung und es ist durch das Gesetz dafür gesorgt, daß unter der Leitung der Kirche an diesen Schulen die katholische Religion gelehrt wird.

Presse und Dispositionsfonds.

Das Ministerium Hohenwart suchte die öffentliche Meinung durch seine Presse für die Pläne der Regierung zu gewinnen; die gesammte officiöse und föderalistische Presse wurde aufgeboten, um mit der liberalen und verfassungstreuen Presse den Kampf aufzunehmen. Der

Zeitungskrieg wurde nicht mit Glacéhandschuhen geführt, aber den meisten Widerspruch fand die Thatsache, daß besoldete Federn, die man aus dem Auslande, aus dem Deutschen Reiche herangezogen hatte, den Deutschen Oesterreichs Mangel an Patriotismus vorwarfen, und beauftragt wurden, ihnen das wahre Oesterreicherthum zu predigen.

Kurz nach seinem Amtsantritte erließ Hohenwart eine Amnestie für Preßdelicte. In Prag kam dieselbe 55 Personen, die wegen Preßvergehen verurtheilt waren, zu Statten.

Die Frage des Preßfonds gab im Budgetausschusse zu vielfachen Recriminationen Anlaß. Man verwies darauf, daß der Dispositionsfonds für beide Reichshälften im Jahre 1864 die Summe von 416.000 fl. verschlungen habe. In den folgenden drei Jahren wurde der Fonds mit 378.000 fl., 282.000 fl. und 254.000 fl. dotirt. Es hatten bis dahin das Staats- und das Polizeiministerium gemeinsam über diesen geheimen Fonds zu verfügen. Mit dem Abschluß des ungarischen Ausgleiches kam der Fonds in die Verwaltung des Ministeriums des Aeußern und im Jahre 1868 wurden 500.000 fl. bewilligt. Seither war ein Theil des Fonds der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt worden und Finanzminister Holzgethan hatte im Budget für 1871 die Summe von 180.000 fl. für seinen Theil verlangt. Der Finanzausschuß beantragte die Ablehnung und nur eine Minorität des Ausschusses wollte 120.000 fl., jedoch nicht als Preßfonds, sondern bloß für Zwecke der öffentlichen Sicherheit bewilligen, mit der Motivirung, der Reichskanzler habe sich in den Delegationen 150.000 fl. von seinem Dispositionsfonds streichen lassen müssen, die er den beiden Ministerpräsidenten zuzuweisen beabsichtigte. Die Bewilligung dieser Summe unterstützte am 9. Mai Lasser in der Budgetdebatte. Mehrere Redner bekämpften den Antrag und empfahlen die gänzliche Streichung mit besonderem Hinweis auf die Haltung der officiösen Presse. So sagte Kuranda:

> Wir wollen keine Presse unterstützen, welche solche Dinge befürwortet, die in Wien wenigstens fast in keinem namhaften Blatte Unterstützung finden. Wir sollen Geld votiren, damit man gegen uns stimmt, gegen uns schreibt, damit man Männer verdächtigt, unsere Intentionen verdächtigt, damit wir, die wir eine ganz ehrliche vaterländische Sache vertreten, dargestellt werden, als wären wir bloß eine Stütze für einzelne Personen, die Minister werden wollen. Sind wir denn die Schleppträger einzelner Männer? Wir sind überzeugungstreue Männer, die für ihre Ueberzeugung kämpfen.

In dem Streite um den Dispositionsfonds blieb die Regierung Siegerin. Der Dispositionsfonds, wenn auch bloß in der Höhe von 120.000 fl., nach dem Antrage Lasser's wurde mit 76 gegen 62 Stimmen bewilligt. Klaczko nahm nachträglich in einer Rede am 26. Mai 1871 den Anlaß wahr, zur Freude aller reactionären Kreise, die liberale und verfassungstreue Presse als die Störerin des Friedens hinzustellen.

Ein Antrag des Abgeordneten Fux, welchen 60 Abgeordnete der Linken unterfertigten, enthielt die Aufforderung an die Regierung, das Preßgesetz zu revidiren; derselbe wurde am 18. April 1871 an einen Aus-

schuß gewiesen. Am 5. Juni 1871, kurz vor Vertagung des Hauses, legte der Ausschuß seinen Bericht vor, der im Plenum nicht mehr zur Discussion kam. Die Abänderungen des Preßgesetzes, welche der Ausschuß vorschlug, betrafen in erster Reihe die Aufhebung des objectiven Verfahrens, ferner die Aufhebung der Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, die Zuweisung sämmtlicher Preßdelicte an die Geschworenen. Die Delegirung von Geschworenen wurde zugestanden. Den Geschworenen sollte die Frage vorgelegt werden, ob durch den Inhalt der incriminirten Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen wurde. Bei Verneinung dieser Frage hätte die Aufhebung der Beschlagname zu erfolgen. Andere Bestimmungen des Gesetzentwurfes betrafen die Bestrafung von Preß-Ehrenbeleidigungen, die als gefährliche Drohungen oder Erpressungen nach dem Strafgesetze qualificirt werden konnten.

Die Confiscationspraxis wurde aber während der Ausgleichscampagne Hohenwart's im October 1871 noch schärfer gehandhabt. Justizminister Dr. Habietinek forderte am 16. October die Staatsanwaltschaften in einem Erlasse auf, gegen alle Journale einzuschreiten, welche in gehässiger Weise das Versöhnungswerk der Regierung schädigen.

Justiz- und Verwaltungsvorlagen.

Neben dem staatsrechtlichen Streit, der das Parlament immer von neuem beschäftigte und jede fruchtbare parlamentarische Thätigkeit lähmte, hatte die Legislative wenig Gelegenheit, sich schöpferisch zu bethätigen. Die zu Beginn der Session eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend den neuen Civilproceß, blieb unerledigt, dagegen wurde das neue Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, dann das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr vom 23. Mai 1871, die Notariatsordnung vom 25. Juli, das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden vom 21. Juli, das Gesetz, durch welches die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen beschränkt, und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschübe und Gnadengesuche geregelt wird, vom 28. Juli, und das Gesetz über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vom 27. Juli 1871 vom Parlamente angenommen.

Wirthschaftliche Vorlagen.

Weniger unfruchtbar zeigte sich der Verlauf der Session mit Bezug auf die Concessionirung und Ertheilung von Begünstigungen für neue Eisenbahnlinien. Es wurden geschaffen die Linien Villach—Tarvis, Beskid—Stry—Stanislawow, Jedlesee—Stockerau, Reichenberg—Friedland—Seidenberg und Tannwald, Komotau—Brunnersdorf, Rumburg—

Schluckenau—Bautzen, Hieflau—Eisenerz, Sternberg—Wildenschwert—Mittelwalde, Lieboch—Wies—Stainz, Lemberg—Netrzeba. Die meisten dieser Bahnlinien erhielten staatliche Subventionen und Steuerbegünstigungen.

In diesem Sessionsabschnitte wurde auch das Gesetz über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Orte gebundenen Erwerbsunternehmungen beschlossen und zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869, betreffend die Regelung der Grundsteuer, die gesetzlich bestimmten Commissionen eingesetzt.

Unter den Staatsverträgen dieser Epoche befand sich auch jener über die Abänderung einiger Bestimmungen des Pariser Tractates vom vom 30. Mai 1865 über die Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau.

Am 3. Juni 1871 wurde ein allerunterthänigster Vortrag des Handelsministers Schäffle bekannt, der die Absicht betraf, in Oesterreich eine „postalische Lebens- und Rentenversicherung" einzuführen. Die Post sollte ermächtigt werden, nach englischem Muster wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Spareinlagen, Lebens- und Rentenversicherungs-Prämien in kleinsten Beträgen zu sammeln, die von der Post als Sparcapital, Versicherungscapital oder Altersrente zurückgezahlt werden sollten. Die Einlagen hätte der Staat unabhängig zu verwalten und durch Berücksichtigung der Landescredit-Institute mit Hilfe dieser Einlagen den Realcredit zu fördern. Der Minister empfahl die Entsendung eines Beamten nach England zum Studium dieser Frage. Damit wurde neuerlich ein Anstoß zur später vollzogenen Gründung der Postsparcasse gegeben.

Die Delegationen — Vertagung des Reichsrathes.

Die Delegationen waren für den 22. Mai 1871 nach Wien einberufen. Am 5. Mai stellte Dr. Franz Groß den Antrag: In Erwägung, daß es nach dem Gesetze vom 21. December 1867 zweifelhaft erscheint, ob das Mandat der im November 1870 gewählten Delegation noch fortdauere, oder mit dem am 18. Februar 1871 erfolgten Sessionsschluß erloschen sei, hat der Verfassungsausschuß über diese Frage zu berathen und zu berichten, da es im § 10 des citirten Gesetzes heißt: Die Wahl der Delegirten wird von beiden Häusern alljährlich erneuert. Am 16. Mai lag der gewünschte Bericht des Ausschusses vor, der besagte, die Wahl der Delegirten erfolge alljährlich für das Kalenderjahr und keineswegs für die einmalige Behandlung des Reichsbudgets. Darauf beantragte eine Minorität des Ausschusses mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Feststellung des österreichischen Budgets für 1871 die Vertagung der Delegationen. Dieser Vertagungsantrag wurde abgelehnt und die Delegationen traten am 22. Mai zur Entgegennahme der Vorlagen und zur Constituirung zu-

sammen, nahmen aber ihre Plenarberathungen erst nach der Vertagung des Reichsrathes wieder auf.

Alterspräsident Baron Pascotini leitete am 22. Mai 1871 die Constituirung der österreichischen Delegation ein. Zum Präsidenten wurde Anton R. v. Schmerling mit 33 von 50 Stimmen gewählt. Die Föderalisten hatten ihre Stimmen auf den Fürsten Jablonowski vereinigt. Bei der Wahl des Vicepräsidenten siegte der Istrianer Dr. Vidulich mit 28 Stimmen gegen Dr. Franz Groß, dem ein Theil der Verfassungstreuen die Stimmen gegeben hatte. In den Finanzausschuß wurde kein Föderalist gewählt.

Die gemeinsame Regierung Beust, Kuhn und Lonyay – der Letztere war am 21. Mai an Stelle des seither verstorbenen Becke zum Reichsfinanzminister ernannt worden — brachten ihre Vorlagen ein. Der Reichskanzler hatte diesmal das Rothbuch ohne glossirende Einleitung vorgelegt. Es enthielt 105 Actenstücke, von denen die Mehrzahl sich auf die Pontus-Frage bezogen.

Am 24. Mai empfing der Kaiser die Delegationen. Der deutsch-französische Krieg war beendet. Die Antwort des Kaisers auf die Ansprache Schmerling's lautete:

> Ich habe die Versicherung der Ergebenheit, welche Sie im Namen der Delegation des Reichsrathes ausgesprochen haben, mit aufrichtiger Befriedigung entgegengenommen. Wenn auch in der äußeren Lage der Monarchie keinerlei Veränderungen eingetreten sind, welche eine ernstere Verwickelung oder eine Bedrohung des Friedens besorgen ließen, in dessen Segnungen wir alle in gleichem Maße das werthvollste Gut des staatlichen Lebens erblicken, so sind es darum nicht minder wichtige Aufgaben, die an Sie herantreten und der Lösung harren. Ich hege die volle Zuversicht, daß Sie sich ihren Arbeiten mit jener bewährten Hingebung und jenem patriotischen Eifer unterziehen werden, die Ihnen stets begründeten Anspruch auf meine Dankbarkeit und die Anerkennung des Vaterlandes gesichert haben, und daß damit den Interessen der Gesammtmonarchie aufs neue der treueste Schutz und die wirksamste Pflege verbürgt erscheinen werden. In diesem Sinne erwidere ich Ihre Begrüßung mit dem herzlichen Vertrauen und meinem vollen kaiserlichen Wohlwollen.

Eine für den 8. Juli 1871 anberaumte Sitzung des Abgeordnetenhauses war nicht beschlußfähig und wurde für den 10. Juli verschoben. Am 11. Juli erfolgte die officielle Vertagung der Session des Reichsrathes.

Die zweite Plenarsitzung der Delegation konnte erst am 1. Juli 1871 abgehalten werden und die Verhandlungen dieser Körperschaft wurden am 19. Juli geschlossen. In der Delegation bildete der Dispositionsfonds des auswärtigen Amtes auch in dieser Session den Gegenstand eingehender Erörterung. Es fehlte nicht an Ausfällen gegen die Beeinflussung der Presse durch den Grafen Beust. Der Budgetausschuß hatte statt der eingestellten 260.000 fl. nur 200.000 fl. zu bewilligen vorgeschlagen. Die Delegation bewilligte die Regierungsziffer, jedoch mit der Einschränkung, daß die Summe bloß für Auslagen bei politischen Informationen im Ausland zu verwenden sei.

Die Versuche, größere Streichungen bei den Kosten der Militärverwaltung durchzuführen, scheiterten an der Coalition der Mitglieder des Herrenhauses mit den Föderalisten. Einen Hauptpunkt der Debatte bildete die von Kuhn verlangte Errichtung des 13. Artillerie-Regimentes. Der Finanzausschuß schlug die Ablehnung der für diesen Zweck eingestellten Post vor. Der Kriegsminister vertheidigte seine Forderung und bezeichnete sie als „ein Atom, welches in den Rahmen der Armeeorganisation eingefügt werden soll". Referent Banhans entgegnete, solche Atome der Heeresorganisation sind von wunderbarer Beschaffenheit. Heute handelt es sich um einige Reiter, morgen um einige Pferde, übermorgen um einige Regimenter, heute um einzelne Soldaten, morgen um ganze Cadresysteme und um die Generalität; immer sind es nur Atome, welche neu bewilligt werden.

Die Delegation genehmigte bei namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 26 Stimmen das vom Kriegsminister verlangte Regiment, lehnte dagegen die gleichzeitig im Budget eingestellte Summe für die Berittenmachung der Compagnie-Commandanten einstimmig ab.

Ueber Antrag Giskra's wurde neuerlich die Frage eines Normalbudgets für das Heer in Form einer Resolution der Regierung zur Lösung empfohlen und am 13. Juli beschlossen, die Regierung aufzufordern, eine besondere Commission aus Mitgliedern der österreichischen und der ungarischen Delegation zur Prüfung des Heeresbudgets und Feststellung eines Normalfriedensbudgets einzuberufen. „Während wir Frieden haben, sagte der Antragsteller, sollen wir abrüsten; in Kriegszeiten ist die Abrüstung nicht zu erreichen. Ein Paar verlorener Schlachten und der Staat liegt zerbrochen zu den Füßen derjenigen, die ihn erhalten wollen."

Das gemeinsame Budget für 1872 zeigte ein Ordinarium von 91,206.453 fl. und ein Extraordinarium von 14,232.162 fl., zusammen ein Erforderniß von 105,438.615 fl. Die Einnahmen aus den Zöllen waren mit 12 Millionen präliminirt. Heer und Marine zeigten ein Nettoerforderniß von 101,352.588 fl. Die österreichische Quote stellte sich nach Abzug von 0·4 Procent für die bisher einverleibten Theile der Militärgrenze auf 65,145.402 fl.

Czechischer Sturmangriff — Ausgleichsverhandlungen mit den Föderalisten.

Zwischen der Regierung und den Vertrauensmännern aller föderalistischen Gruppen fanden ununterbrochen Ausgleichsverhandlungen statt. Alle Gegner der Decemberverfassung sahen in dem Programme Hohenwart's und in der wiederholten offenen Billigung seines Vorgehens durch die Krone die Aufmunterung, an ihren Sonderbestrebungen festzuhalten und die nationale Expansionskraft auf das äußerste anzuspannen. Ein förmlicher Wettlauf, dessen Ziel die Loslösung der Landtage vom Reichsrathe und den Umsturz des centralistischen Systemes bildete, hatte begonnen.

An der Spitze der ganzen Bewegung standen die Czechen. Sie waren dem Reichsrathe, dessen Legalität sie bestritten, ferne geblieben und setzten den Kampf gegen die Verfassung ungemindert fort. Das Programm Hohenwart's nannten sie ein „Oelblatt der Verheißung". Das böhmische Staatsrecht setzte aber die volle Negation der Verfassung voraus, es konnte neben derselben nicht bestehen. Daher lehnten sie auch jetzt jede Aufforderung, im Reichsrathe zu erscheinen, ab. Als daher das Cabinet Hohenwart seine Verfassungstreue im Reichsrathe betheuerte, erhoben die Czechen lauten Protest und machten sich über diese Persiflage eines Ausgleichsministeriums lustig. Die Vorlage der Regierung, mit welcher das Gesetzgebungsrecht der Landtage erweitert werden sollte, erschien ihnen ungenügend. Einen Ausgleich mit Böhmen allein zu schließen erklärten sie als Verrath am czechischen Staatsrechte, Mähren und Schlesien müßten mit der Krone Böhmens untrennbar verbunden bleiben; der Staat Oesterreich stehe nicht über, sondern neben dem Staate Böhmen.

Während der Verhandlungen tauchten Gerüchte auf, die Regierung denke daran, Schlesien zwischen Böhmen und Galizien aufzutheilen. Eine Deputation deutscher Schlesier erschien beim Kaiser mit einer Petition, welche um Ablehnung dieser slavischen Wünsche bat. In dieser Petition sagten die Schlesier: „In Prag und Lemberg haben wir nichts zu suchen." Der Kaiser empfing die Deputation des schlesischen Landesausschusses und bezeichnete das Gerücht von der Auftheilung Schlesiens als von der „unpatriotischen" Presse erfunden, die Unfrieden und Unruhe säe und davon lebe. Diese kaiserlichen Worte riefen einen heftigen Zeitungskrieg hervor. Wen hatte der Monarch mit diesem scharfen Tadel treffen wollen? Die deutsche Presse, welche beim Auftauchen des Gerüchtes den Vorschlag zurückwies, wie es der Kaiser der Deputation gegenüber gethan, oder die czechische Presse, welche diesen Vorschlag billigte und mit Wärme vertrat?

Auf deutscher Seite warnte man immer eindringlicher vor dem staatsrechtlichen Ausgleich. In Parteiversammlungen, in den Gemeindevertretungen, in allen deutschen Vereinen wurde gegen die Ausgleichsaction der Regierung protestirt und demonstrirt. Bei dem Kreisturnfeste in Brünn am 30. Juli 1871 sagte Dr. Sturm in der Festrede:

> Wenn Millionen Deutsche sich vom Föderalismus abwenden und demselben nicht einmal passive Assistenz zu leisten entschlossen sind, wenn sie sich zurückziehen vom Kampfe und warten auf das, was kommen muß, wer wird dann einen zweiten Prager Frieden, wer wird den Ausgleich mit den Deutschen machen?

In Bruck a. d. Mur erklärte Kaiserfeld vor seinen Wählern am 20. August:

> Man will Frieden schaffen durch Auslieferung Millionen deutscher Stammesgenossen. Das Nationalitätengesetz gehört vor den Reichsrath. Man bröckelt ruckweise die Reichseinheit ab, bis das Reich zusammenstürzt. Die Verfassungspartei will die Unabhängigkeit des Reichsrathes von den Landtagen, die Gegner streben das Gegentheil an. Möge es nie dazu

kommen, wessen man uns beschuldigt und woran heute kein Deutschösterreicher denkt, daß wir, kampfesmüde, gezwungen werden, über die Reichsgrenze zu blicken.

Polnische Realpolitik.

Während Deutsche und Czechen den Kampf um das Staatsrecht führten, nützten die polnischen Realpolitiker den Zeitpunkt aus, um aus den Ausgleichsverhandlungen den größtmöglichsten Nutzen für die Sonderwünsche Galiziens herauszuschlagen. Vom Cabinet Hohenwart, das auf ihre Mithilfe bei Untergrabung der Decemberverfassung rechnete, ließen sie sich ihre Gefolgschaft mit administrativen Concessionen bezahlen und warteten die weitere Entwickelung ab, um sich im Falle eines Umschwunges mit der Linken über den Preis ihrer Stimmen bei der geplanten Wahlreform zu einigen. Der Wettbewerb der übrigen Parteien sollte ihnen die Erfüllung ihrer Sonderwünsche bringen.

Grocholski war am 11. April 1871 ins Cabinet als Landsmannminister getreten und betrieb von dieser Stelle die Erfüllung der autonomistischen Forderungen Galiziens. Die Polonisirung der Universitäten Lemberg und Krakau wurde durchgeführt und fand die Genehmigung der Krone in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Juli 1871. Ein kaiserliches Handschreiben an den Unterrichtsminister Jireček kündigte die Gründung der polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau an.

Fürst Georg Czartoryski ließ im Sommer 1871 eine Schrift erscheinen, in welcher er für die Jagellonische Idee der Wiedervereinigung Polens eintrat und ausführte, die Polen müßten an dieser Idee festhalten, bis dahin aber gute Oesterreicher bleiben.

Im Gegensatz zu dieser Enunciation wurde daran erinnert, daß, als im Jahre 1863 die polnische Frage auf der Tagesordnung der europäischen Discussion stand, der Kaiser sich dem Grafen Rechberg gegenüber geäußert habe: Ich verstehe den Krieg, der unternommen wird, um im Falle des Sieges ein Land zu gewinnen und ich begreife, daß im Falle der Niederlage eine Provinz verloren wird; was ich aber nicht verstehe, das ist eine Politik, die den Krieg will, um im Falle des Sieges eine Provinz zu verlieren.

In Lemberg trat Mitte August der Polencongreß zusammen, beschickt aus allen Theilen des einstigen Königreiches. Er sollte ein Programm zur Verwirklichung der polnischen Einheitsidee aufstellen. Die Polen aus dem russischen Teile des Königreiches waren durch Emigranten vertreten. Die Ruthenen protestirten gegen die Beschlüsse dieses Polentages und gegen das Wiedererwecken der Beschlüsse der Lubliner Union vom 1. Juli 1569, welche die Polen zu Parteizwecken deuten und ausnützen wollten. Die starke Rückströmung aller polnischen Emigranten, welche nach dem Scheitern des Aufstandes von 1863 sich über ganz Europa zerstreut hatten, nach Galizien, wo sie ihre Versorgung erhofften, brachte dem Lande und der Regierung manche Verlegenheit.

Um den Polen gefällig zu sein, wurde von Hohenwart das Skarbek'sche Theaterprivilegium aufgehoben und damit das deutsche Theater in Lemberg, weil es den Polonisirungsbestrebungen hinderlich war, beseitigt. In wenigen Jahren war es gelungen, das deutsche Element in den Städten Galiziens fast völlig zu verdrängen oder zu polonisiren.

Ruthenische Wünsche.

Die Ruthenen, rückständig in ihrer culturellen Entwickelung, waren politisch gespalten. Eine Fraction unter Führung Pawlikow's vertrat im Landtag den großrussischen Standpunkt; die Kleinrussen führte Lawrowski. Die Ersteren wollten die Vereinigung der ruthenischen Gebiete mit Rußland, die Letzteren strebten eine Vereinigung aller ruthenischen Gebiete zu einem Sonderstaate an. Beide Fractionen traten vereint gegen die polnische Hegemonie in Galizien ein.

Die Rada Ruska in Lemberg sandte eine Petition an den Reichsrath. Die Bittsteller gaben darin eine Darstellung der historischen Verhältnisse der ruthenischen Gebiete in Ostgalizien. Sie erinnerten an die Periode ihrer staatlichen Selbstständigkeit unter nationalen Fürsten, nach deren Aussterben die Polen Ansprüche auf das Land erhoben. Der Jahrhunderte lange Kampf hatte mit der Unterwerfung unter die polnische Herrschaft geendet, jedoch unter der Zusage weitgehender Freiheiten und Rechte, die von den Polen nie erfüllt wurde, da die Polen nur immer bestrebt waren, die Ruthenen in Galizien zu entnationalisiren, das Ruthenische zu unterdrücken. Oesterreich habe erst die schweren Fesseln gebrochen und die Verfassung habe ihnen die Gleichberechtigung mit den Polen gewährt. Nun aber werde ihnen neuerlich durch Gesetze und administrative Verfügungen im Lande die nationale Gleichberechtigung genommen. Die Wahlordnung für den Landtag gewähre ihnen nicht die der Bevölkerungszahl und Steuerleistung entsprechende Vertretung; eine unberechtigte Majorität des polnischen Adels beherrsche den Landtag und schädige die Ruthenen; der galizische Landesschulrath bedrücke ihr Recht auf die Schule. Die Ruthenen erheben daher Einspruch gegen die vom Landtag beschlossene Resolution, welche sie noch mehr der Willkür und der künstlichen Majorität des Landtages preisgeben würde.

Die Ruthenen sandten auch eine Deputation an Hohenwart und theilten ihm ihr nationales Programm mit. Um sie für seine Pläne zu gewinnen, erklärte der Ministerpräsident, ihr Programm lasse sich mit den Plänen des Cabinets vereinen. Im August schlug Hohenwart den Ruthenen einen Ausgleich mit den Polen auf folgender Grundlage vor: Subventionirung des ruthenischen Theaters, Errichtung ruthenischer Lehrstühle an der Lemberger Universität, ruthenische Gymnasien in Lemberg und Przemysl, Anstellung von Lehrern und Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, in Ostgalizien.

Die Südslaven.

Die Slovenen schlossen sich ganz der von Prag geleiteten föderalistischen Bewegung an. Eine slovenische Deputation begab sich im April 1871 nach Wien, um Hohenwart um die Erfüllung des erweiterten slovenischen Programmes zu ersuchen. Sie verlangten die Vereinigung aller Slovenen in Steiermark, Kärnten und Krain, Erweiterung des Gesetzgebungsrechtes des Landtages, Einführung des Slovenischen in Schule und Amt, Vermehrung der slovenischen Mittelschulen, Errichtung einer juridischen Facultät in Laibach, Abänderung der Landtagswahlordnung, Errichtung nationaler Curien im Landtage, Errichtung einer Statthaltereiexpositur im slovenischen Landestheile, Errichtung eines slovenischen Oberlandesgerichtes in Laibach. Auch die Görzer Slovenen schlossen sich diesen Forderungen an und verlangten die volle Gleichberechtigung in Schule und Amt gegenüber ihren italienischen Landesgenossen.

In Dalmatien hatte die Regierung im Februar bei den Gerichten die serbo-croatische Sprache als Verhandlungssprache neben der italienischen Sprache eingeführt. Als interne Sprache der Behörden blieb die deutsche Sprache bestehen. Im Mai forderte der Club der croatischen Nationalpartei seine Vertreter im Reichsrathe auf, den Reichsrath zu verlassen, falls Hohenwart die föderalistischen Forderungen des dalmatinischen Landtages nicht erfüllen sollte. Dr. Klaić kam mit einem croatischen Memorandum im Juli nach Wien, um den Ausgleich mit Dalmatien zu betreiben.

Deutsch-Clericale — Italiener — Rumänen.

Im April 1871 kam der Kaiser zum Besuche der Kaiserin nach Meran. Er sollte zum erstenmal seit seinem Regierungsantritt die Stadt Trient besuchen. Die Italiener gingen daran, ihm ein Memorandum über die Lage des Trentino zu unterbreiten. In demselben wurde die Einsetzung einer von Innsbruck unabhängigen Verwaltung und die Schaffung eines eigenen Landtages verlangt. Baron Alesani fungirte zu jener Zeit als Leiter der Trienter Statthalterei-Abtheilung, Graf Hohenwart, der einst in Trient als Hofrath gedient hatte, sollte den Kaiser dorthin begleiten. Giovanni Prato war der Verfasser des Memorandums der Wälschtiroler. Der Kaiser erklärte bei Ueberreichung des Memorandums, daß die in demselben enthaltenen Forderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege Befriedigung finden können. An der Spitze der Deputation, welche das Memorandum am 13. April überreichte, stand Bürgermeister Baron Ciani von Trient. Damit war die Trienter Frage officiell wieder aufgetaucht. Der Wunsch der Wälschtiroler begehrte die Schaffung eines neuen Kronlandes in Südtirol mit einem Flächenraum von 113 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 340.000 Seelen. Um die administrative Trennung Südtirols zu begründen, erinnerten

die Italiener daran, daß das Trentino schon im Bundesbriefe vom Jahre 1423 als ein besonderes Fürstenthum behandelt wurde. Als Kaiser Ferdinand 1848 die Constitution gewährte, hatten die Italiener sofort gegen die Vereinigung mit Nordtirol Protest erhoben. Auf dem Tiroler Landtage erschien auch damals kein Vertreter des Trentino. Im Frankfurter Parlament verlangten die Vertreter Südtirols gleichfalls die Abtrennung, und dem österreichischen Reichstage vom Jahre 1848 überreichten sie eine Sturmpetition um Lostrennung von Deutschtirol. Im Jahre 1859 betheiligten sich die Südtiroler als Freiwillige im Corps Garibaldi's und petitionirten nach Villafranca um die Vereinigung Südtirols mit dem noch im Besitze Oesterreichs verbliebenen Theile Venetiens. Unter Schmerling weigerten sie sich im Landtag zu erscheinen. Dreimal wurden die Wahlen vergebens vorgenommen. In den Jahren 1864 und 1865 wiederholten sie die Abstinenz. Sie erneuerten unter Belcredi ihre Petition um Lostrennung von Nordtirol. Im Jahre 1866 betheiligten sie sich in großer Zahl an den Kämpfen der italienischen Armee gegen Oesterreich und blieben dann auch weiter dem Landtage fern. Als im Jahre 1870 die Regierung ihnen Concessionen anbot, verlangten sie neuerlich die Abtrennung von Deutschtirol. An der Ausgleichsaction Hohenwart's wollten sie nun auch ihren Antheil haben.

Im August 1871 bot die Regierung den Trentinern eine Kreisvertretung an, die sie ablehnten. Sie beschlossen nur dann im Tiroler Landtage zu erscheinen, falls die Regierung dort ein Gesetz einbringen wolle, welches dem italienischen Landtage eine autonome Verwaltung und einen eigenen Landtag gewähren würde.

In einem Handschreiben vom 1. Mai 1871 an den Statthalter Grafen Lodron dankte der Kaiser der Gesammtbevölkerung von Tirol für den Empfang, den sie ihm bei seiner Reise durch das Land bereitet hatte:

> Indem ich, wie ich hoffe, nicht auf lange von dem Lande scheide, nehme ich das neu befestigte Vertrauen mit mir, daß das Land, in welchem ich bei meiner letzten Anwesenheit Zeuge des begeisterten Jubels war, mit dem es die Feier seiner 500jährigen Vereinigung mit Oesterreich begangen hat, auch niemals der Pflicht uneingedenk sein könne, welche der uralte, heilige Verband mit dem Gesammtvaterlande auferlegt.

Die Organe der clericalen Partei Vorarlbergs verkündeten nach der Abreise des Kaisers aus Tirol, derselbe habe der Deputation des Vorarlberger Landesausschusses, deren Wortführer den katholischen Standpunkt in seiner Ansprache an den Monarchen besonders betont hatte, geantwortet: „Ich bin ja auch Katholik."

In der Bukowina traten die Rumänen mit ihren Sonderansprüchen hervor, welche die Regierung Hohenwart zu erfüllen versprach.

Die Triester Abgeordneten verlangten von Hohenwart die Erweiterung der Competenz ihres Landtages und die Beseitigung der deutschen Schulen im Stadtgebiete von Triest. Am 10. Juni verlangte Pascotini im Reichsrathe die Errichtung einer italienischen Rechtsakademie.

Forderung sprachlicher Gleichberechtigung.

Die Hauptforderung aller Föderalisten war die Herstellung der sprachlichen Gleichberechtigung in Schule und Amt. Diese Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen, ohne Rücksicht auf ihre Entwickelung und ohne Rücksicht auf ihr Geltungsgebiet, war zum Schlagwort aller Ausgleichsverhandlungen geworden. Bezüglich der Schule forderten die nichtdeutschen Volksstämme die Nationalisirung aller auf ihrem Gebiete bestehenden Lehranstalten von der Volksschule bis zur Universität und die Errichtung neuer nationaler Schulen. Stremayr veranlaßte an der Grazer Universität die Sicherung slovenischer Vorlesungen an der juridischen Facultät, gegen welche der akademische Senat Einspruch erhob. Es galt das nationale Beamtenpersonal für die slovenischen Gebiete zu schaffen. Die Verfügung Stremayr's genügte den Slovenen nicht; sie verlangten am 13. Juni 1871 durch ihren Vertreter Costa die Errichtung einer rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie einer philosophischen Facultät mit slovenischer Unterrichtssprache in Laibach.

Die Czechen begehrten die Auslieferung der Prager Universität. Jireček rieth den czechischen Doctoren, sich zunächst in größerer Zahl als Docenten an der Prager Universität zu habilitiren. Die alten Streitigkeiten und Händel zwischen deutschen und czechischen Universitätsstudenten begannen arge Dimensionen anzunehmen. Die deutschen Professoren sträubten sich gegen die Utraquisirung der Universität. Eine Enquête über die Universitätsreform, welche Jireček einberief, konnte nur mit Mühe zu Stande gebracht werden; die deutschen Professoren protestirten gegen die geplanten Reformen und betheiligten sich nicht an der Wahl in die Enquête. Im October 1871 verfügte Jireček noch die Einsetzung einer czechischen Prüfungscommission für Candidaten der Philosophie unter Vorsitz des Professor Tomek.

Der Ansturm gegen deutsche Schulen und deutsche Justiz fand in der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses sehr kräftigen Ausdruck.

Dr. Glaser kennzeichnete in seiner Rede vom 13. Juni 1871 Zweck und Ziel der Agitation in der Sprachenfrage.

> Das ganze Unglück bei der Art und Weise, wie in Oesterreich die Nationalitätenfrage in Angelegenheiten der Schule und in Angelegenheiten der Justizverwaltung in den letzten fünfzehn, zwanzig Jahren zur Geltung gebracht wird, liegt in der Umkehr des Verhältnisses zwischen Zweck und Mittel. Schule und Rechtspflege und so manches andere sind eben um ihres Zweckes willen da. In der Schule soll gelehrt und gelernt werden, und von der Justiz erwartet man wirkliche Rechtspflege, billige, rasche und verläßliche Rechtspflege. Das ist der Zweck. Bei allen Völkern ist die Sprache das Mittel für diesen Zweck. Namentlich in der Schule ist die Sprache das Mittel der Gedankenvermittlung. Die Muttersprache ist das natürlichste Mittel der Gedankenvermittlung, wenn sie dem Zwecke der Schule sich bereits dienstbar erweisen kann. Das ist das natürliche Verhältniß. Was verlangt man von uns? Worüber man so laut klagt, als über eine Vergewaltigung, als über eine spröde Gleichgiltigkeit, ist, daß wir dieses Verhältniß nicht umkehren lassen wollen, daß wir nicht dazu mitwirken wollen, daß in der Schule, daß in der

Justiz alles nur da sei, um eine Sprache zu pflegen, die der Pflege noch sehr bedarf, das heißt ins Deutsche übersetzt, daß wir nicht eine Generation um die andere, was die Bildung und die Justiz betrifft, zum Dünger machen wollen, damit aus diesem Dünger heraus erst die Blüthe einer Sprache erwachse.

Die Regierung kam den nationalen Wünschen überall auf administrativem Wege entgegen. Handelsminister Schäffle beeilte sich im April 1871 czechische Stampiglien und Drucksorten bei der Post in Böhmen einzuführen. Selbstverständlich begann man in allen nichtdeutschen Ländern und Bezirken das gleiche Zugeständnis zu fordern und je weiter die Ausgleichsverhandlungen fortschritten, desto beflissener zeigten sich die Regierungsorgane, sich den Wünschen der Nationalen in der Verwaltung entgegenkommend zu erweisen. So wurde langsam und allmählich die Verwaltung in nationale Verwaltungsterritorien aufgelöst und die innere Einheit der Verwaltung durchbrochen.

Verhandlungen über den staatsrechtlichen Ausgleich.

So lange der Reichsrath tagte, bildete er für die Ausgleichsverhandlungen ein Hinderniß. Der Ministerpräsident befreite sich von dieser lästigen Controle und vertagte am 11. Juli 1871 den Reichsrath, um für die Berathungen mit den Vertrauensmännern freie Hand zu haben. In erster Reihe galt es, die Verhandlungen mit den Feudalen und Föderalisten in Böhmen zu beschleunigen. Es fanden Conferenzen mit dem Grafen Heinrich Clam-Martinitz, dem Fürsten Georg Lobkowitz, Dr. Rieger, Dr. Prazak und dem Grafen Egbert Belcredi statt.

Graf Hohenwart erwartete durch weitreichende Concessionen in der Landesautonomie, durch Anbietung eines Landsmannministers und durch die Krönung des Kaisers zum König von Böhmen sein Ziel zu erreichen. Die Czechen forderten mehr. Sie verlangten das Staatsrecht der Krone Böhmens und die volle Selbstständigkeit der Länder der böhmischen Krone. Der Staat Böhmen hätte sich als gleichberechtigter Factor mit den übrigen Ländern Oesterreichs auseinanderzusetzen. Die Czechen forderten die Ungarn auf, sie mögen sich der staatsrechtlichen Wiedererweckung der Krone Böhmens nicht widersetzen und versprachen dagegen, den ungarischen Ausgleich von 1867, dem sie bisher die Anerkennung versagten, nachträglich anzuerkennen. Graf Hohenwart sollte sofort den Generallandtag der Länder der böhmischen Krone einberufen, der gleichzeitig den Krönungslandtag bilden würde.

In Ungarn erkannte man in den Plänen Hohenwart's die Verwirklichung der Föderalisirung Oesterreichs und sah hierin eine Gefahr für den Dualismus; die radicalen Parteien des ungarischen Parlamentes begannen zu erwägen, ob nicht dieser Moment günstig wäre, die Personalunion durchzusetzen. Andrassy und Beust, die Schöpfer des Dualismus, wurden von den Slaven bekämpft und die Deutsch-Clericalen schlossen sich ihnen im Kampfe an, da sie durch die Aenderung des Regierungs-

systemes den ihnen verhaßten protestantischen Reichskanzler Beust, der das Concordat beseitigt hatte, zu stürzen hofften. Sie stellten neuerlich ihre Schaaren zum Kampfe auf Tod und Leben gegen den Liberalismus. Stürmisch verlangten sie die Enthebung des Grafen Beust, den sie in ihren Organen als den „Henker des Katholicismus" bezeichneten.

Auflösung des Reichsrathes — Die Zehnguldenmänner — Geistliche Nutznießer.

Am 10. August 1871 erschien das kaiserliche Patent, welches den Reichsrath auflöste und Neuwahlen für denselben ausschrieb; gleichzeitig wurden die acht Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Tirol mit kaiserlichem Patente aufgelöst, von denen fast alle noch eine verfassungstreue und liberale Majorität hatten. Am 11. August wurden sämmtliche 17 Landtage für den 14. September 1871 einberufen, um in erster Reihe ihre Vertreter in den Reichsrath zu wählen.

Die Regierung übte ihren vollen Hochdruck auf den Ausfall der Wahlen. Sie war bemüht, einen Reichsrath mit föderalistischer Majorität zu schaffen, um ihr Programm zu verwirklichen. In dem deutschen Bürgerthum fanden diese Pläne einen starken, hartnäckigen Widerstand. Die Vertreter der saturirten bürgerlichen Classen, die noch immer nach einer dreifachen Siebung aus der Gemeindestube in den Landtag und vom Landtag in den Reichsrath gewählt wurden, bildeten vorläufig noch eine ihrer parlamentarischen Rechte selbstbewußte Masse. Noch kurz vorher hatten sie ihre Kraft erprobt, indem sie einen Theil der Volksrechte gegen die Krone siegreich vertheidigten, und sich nicht scheuten, den Kampf gegen die Macht der Kirche fortzuführen. Eine solche parlamentarische Mehrheit, die noch eifersüchtig darüber wachte, auch in ihrem Einfluß auf die Executive durch die Krone nicht beirrt zu werden, die von Fall zu Fall vom Ministerium Verantwortung für dessen Vorgehen verlangte, jene liberale, bürgerliche, in ihrer Ueberzahl deutsche Partei, die sich in der Decemberverfassung ein Bollwerk ihrer constitutionellen Rechte geschaffen zu haben glaubte, sie mußte geschwächt, ihr Widerstand gebrochen werden. Jedes Mittel hierzu schien berechtigt. Während Graf Hohenwart Czechen, Polen, Slovenen, Croaten, Italiener veranlassen wollte, seine Majorität im kommenden Reichsrath zu bilden, für welche er des Beitrittes der Deutsch-Clericalen von vorneherein sicher war, begann er dem liberalen deutschen Bürgerthum durch Ausnützung und Förderung des Classenhasses gefährliche Gegner zu schaffen. Durch den Minister Schäffle suchte er auch die in Organisirung begriffenen Arbeitermassen seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er ließ durch Minister Schäffle verkünden, die Regierung werde sich bemühen, die socialen Fragen zur Erörterung zu stellen. Den Arbeitern ein Wahlrecht zu geben, dazu fehlte es Hohenwart an Muth. Dagegen fand er ein Mittel, den rückständigen, immer

unzufriedenen, durch die Entwickelung der neuen Productionsformen bedrängten und bedrohten Handwerkerstand, in den Wahlkampf zu führen. Er mobilisirte Wählermassen, die der Reaction in die Arme liefen, weil sie in der freiheitlichen Entwickelung der Production ihren Ruin sahen und bereit waren, jeder Führung Gefolgschaft zu leisten, welche diese Entwickelung zu hemmen versprach. Diese träge, nur durch den Stachel der Mißgunst und des Neides aufgepeitschte Masse, mußte freilich erst besser organisirt werden. Das blieb einer späteren Zeitfolge und späteren reactionären Regierungen vorbehalten. Graf Hohenwart war nur der Erste in der Reihe derselben, der es durch ein rein administratives Kunststück versuchte, diese breite Wählerschaft zum Kampfe gegen den Liberalismus und zur Vernichtung seines Uebergewichtes in der Volksvertretung heranzuziehen.

Am 9. August 1871 erschien der Erlaß des Ministerpräsidenten an die Ländercheſs, welcher die Verfügung traf, daß bei der Anlegung der Wäherlisten für die kommenden Wahlen sämmtliche Zuschläge zur landesfürstlichen Steuer in den Steuercensus von zehn Gulden mit einzubeziehen seien. Durch diese Verfügung erfolgte eine Erweiterung des Wahlrechtes auf die kleineren Gewerbesteuerträger. Das war die Wahlreform zu Gunsten der „Zehnguldenmänner", welche die Zahl der nichtdeutschen und der clericalen Wähler in allen Städten und Industriebezirken um ein Bedeutendes vermehrte. Die deutschen bürgerlichen Classen erhoben gegen diese Verfügung lauten Protest, trotzdem wurden die Wahlen auf Grund der corrigirten Wahllisten vollzogen. Die Frage der Einrechnung der Zuschläge bei Berechnung des Wahlcensus beschäftigte sofort nach Vollzug der Wahlen die Mehrzahl der Landtage. Es wurde festgestellt, daß zunächst ein Uebergriff der Executive vorliege, da es den Landtagen allein zustehe, eine solche Auslegung ihrer Wahlordnungen zu beschließen. Die in das Wahlrecht gebrochene Bresche blieb offen, wenn auch die Regierung nach Hohenwart den Erlaß aufhob. Es wurde den Landtagen überlassen, die Frage der Einrechnung der Zuschläge in den Census endgiltig selbst zu lösen; diese ließen die Frage unberührt und wollten die ohnehin im Zuge befindliche Wahlreform und ihr Ergebniß abwarten.

Um die Wahlen für seine Pläne günstig zu gestalten, suchte Hohenwart auch den Feudal-Clericalen im Großgrundbesitz die Majorität durch Einbeziehung der geistlichen Nutznießer in die Wählerliste zu verschaffen. Dieses Mittel sollte zunächst die liberale Mehrheit der Landtage von Oberösterreich und Mähren brechen. Mit Hilfe der „Zehnguldenmänner" und der Vermehrung der clericalen Wahlstimmen hoffte Graf Hohenwart sein Ziel zu erreichen, falls es ihm gelingen würde die Czechen in den Reichsrath zu bringen. An dem Starrsinn der Czechen, die fest überzeugt waren, in diesem Momente ihre staatsrechtliche Selbstständigkeit zu ertrotzen, scheiterte der Plan.

Die Landtagssession — Wahlreformprojecte.

Am 14. September 1871 wurde die Landtagssession eröffnet. Die meisten Landtage fanden unter den Regierungsvorlagen auch einen Wahlreform-Entwurf vor. Einige nahmen sich die Mühe, diese reactionäre Gesetzesvorlage unter Protest abzulehnen, die Mehrzahl zog denselben gar nicht in Berathung; in dem Reste der Landtage verhinderte die Minorität die Erledigung. Im Allgemeinen fußten alle diese Wahlreformvorschläge der Regierung auf folgenden Principien: Vermehrung der Zahl der Landgemeindevertreter und Einführung der directen Wahlen an Stelle der Wahlmännerwahlen; Beseitigung des Wahlprivilegiums der Handelskammern und Schaffung von Mandaten für die Großindustrie; Erhöhung des Census für den Großgrundbesitz bei Beseitigung der Scheidung in eine fideicommissarische und eine nichtfideicommissarische Wahlcurie, sowie der Unterscheidung von landtäflichem und nichtlandtäflichem Besitz; Aufhebung des passiven Wahlrechtes für öffentliche Beamte. Gegen den Vorschlag, die Virilstimmen der Rectoren zu beseitigen, erhoben die Universitäten sofort Verwahrung. In Wien überreichte Rector Seback den Protest. Das Universitäts-Consistorium betonte, es wolle der Umwandlung der Interessenvertretung in eine wahre Volksvertretung gewiß nicht entgegentreten, es behaupte auch nicht, daß die bestehende Verfassung der Wissenschaft im Parlament die beste Vertretung sichere. So lange aber die Interessenvertretung aufrecht bleibe, trete die Universität für die Virilstimme des Rectors ein, in welcher sie eine Huldigung für die Wissenschaft sehe. Die Beseitigung der Virilstimme des Rectors beim Fortbestand privilegirter Wahlcurien und anderer Virilstimmen wäre eine unbegründete Zurücksetzung der Hochschulen.

Der Hohenwart'sche Wahlreformentwurf für Böhmen vom September 1871 beantragte die Zahl der Mandate der Städte von 87 auf 72 zu vermindern, ferner acht Mandate der Großindustrie zuzuweisen; an Stelle der 79 Landgemeindevertreter sollten aber künftig 90 gewählt werden. Der Großgrundbesitz hätte in drei Wahlkörpern zu wählen: Land- und Lehensgüter, welche mehr als 25.000 fl. Grundsteuer zahlen, wählen 20 Abgeordnete; Grundsteuerzahler von 2500 bis 25.000 fl. wählen 10 und Grundsteuerzahler zwischen 40 bis 2500 fl. gleichfalls 10 Abgeordnete. Durch diese Wahlreform wären die Deutschen wie durch die Belcredi'sche Wahlreform in allen Curien des Landtages in die Minorität gedrängt worden. Die Wahlreformcommission des böhmischen Landtages war damit noch nicht befriedigt, sie suchte die Vorlage zu Gunsten der Czechen noch abzuändern. Das Wahlrecht der Universitätsprofessoren wollten sie ganz cassiren. Für den Großgrundbesitz wurde die Incolatsbestimmung aufgenommen. Das Incolat sollte der Kaiser im Vereine mit dem Landtage ertheilen. Die Jungczechen strebten dagegen die Aufhebung des Wahlprivilegiums des Großgrundbesitzes an und suchten den Einfluß des Feudaladels zu brechen, der sich mit den Altczechen und dem czechischen Clerus eng verbündet hatte.

In Niederösterreich beantragte der Regierungsentwurf die Zahl der Abgeordneten von 68 auf 71 zu erhöhen; die Mandate der Handelskammer und die Virilstimme des Rectors erschienen beseitigt. Der Großindustrie waren vier Mandate zugedacht. Bei directen Wahlen in den Landgemeinden wurden diesen zwei neue Mandate zugesprochen, ebenso eine Vermehrung um zwei neue Mandate für die Städtegruppe vorgeschlagen. Für den Großgrundbesitz sollte der Census auf 400 fl. Grundsteuer, für die Großindustrie 1000 fl. an Einkommensteuer betragen; der Census für Wien wurde mit 20 fl., für Wiener-Neustadt mit 8 fl. und für die übrigen Landstädte mit 5 fl. beziffert. Der Landtag lehnte die Vorlage mit allen gegen zwei clericale Stimmen ab.

Die Wahlreform für den schlesischen Landtag erhöhte die Zahl der Abgeordneten von 30 auf 35, verfügte directe Wahlen aus den Landgemeinden, Verschmelzung des Großgrundbesitzes mit der Großindustrie bei einem Census von 500 fl. für letztere. Der Census für Troppau war mit 10 fl., für Bielitz mit 8 fl., für die anderen Städte mit 5 fl. festgestellt. Beamte waren vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Landtag verwarf die Vorlage.

Die Wahlreform für Steiermark vermehrte die Zahl der städtischen Abgeordneten von 16 auf 17, die Zahl der Landgemeindenmandate von 19 auf 26, um die Slovenen und Clericalen im Landtage zu vermehren. Der Landtag lehnte die Regierungsvorlage ab.

Dasselbe that der Salzburger Landtag mit der ihm unterbreiteten Wahlordnungsreform.

Im Bukowinaer Landtag vereitelte die verfassungstreue Minderheit durch Entfernung aus dem Landtage die Erledigung der Wahlreform, welche den Rumänen die Mehrheit sichern sollte.

Dagegen lehnte es die Regierung ab, dem Triester Landtage eine Wahlreform vorzulegen und verweigerte dem vom Landtage beschlossenen Entwurfe die Sanction. Es verblieb bei der im Jahre 1850 verliehenen Wahlordnung für den Gemeinderath, der gleichzeitig den Landtag von Triest bildet.

In Oberösterreich benützte die clericale Majorität des Landtages, unter Vorsitz des Landeshauptmannes Grafen Julius Falkenhayn, den Zeitpunkt zu einer der clericalen Partei genehmen Auslegung der §§ 9 und 15 der Landtags-Wahlordnung. Unter die nach § 9 wahlberechtigten Besitzer landtäflicher Güter wurden auch jene Personen eingereiht, welche auf geistliche Pfründen investirt sind, zu denen ein das Wahlrecht begründendes landtäfliches Gut gehört. Solche Wahlberechtigte, sowie die zur Vertretung von Corporationen und Gesellschaften nach § 11 der Wahlordnung berufenen Personen sollten nach § 15 ihr Wahlrecht auch als Vollmachtgeber oder als Vollmachtnehmer im Großgrundbesitze ausüben.

Der Kärntner Landtag lehnte die Regierungsvorlage über die Wahlreform am 13. October ab

Die föderalistische Mehrheit des neugewählten mährischen Landtages modificirte die Regierungsvorlage noch weiter zu Ungunsten der

Deutschen. Im Großgrundbesitz sollten zwei Wahlkörper fortbestehen mit einem Census von über 2000 fl. für den einen Wahlkörper und einem Census bis 2000 fl. für den zweiten Wahlkörper. Im ersten Wahlkörper wurden den ungefähr 70 feudalen Wählern 25 Mandate zuerkannt, im zweiten den bürgerlichen 115 Großgrundbesitzern nur fünf Mandate. Die Landgemeindenmandate wollte man über die Regierungsvorlage hinaus um weitere vier, im Ganzen also um elf vermehren. Die directen Wahlen in den Landgemeinden wurden dagegen abgelehnt. Für den Großgrundbesitz sollte wie in Böhmen ein Incolat eingeführt werden. Trotzdem Referent Pražak den 67 föderalistischen Abgeordneten des Landtages das Recht zusprach, in Abwesenheit der Deutschen diese Landeswahlreform zu beschließen, wurde dieselbe doch am 12. October 1871 für die nächste Session vertagt.

Septemberrescript an den böhmischen Landtag — Nationalitätengesetz.

Das Hauptinteresse der Landtagssession concentrirte sich auf die Haltung des böhmischen Landtages, die für die ganze Ausgleichsaction Hohenwart's ausschlaggebend und bestimmend werden sollte. Die fortdauernden Verhandlungen mit den czechischen Vertrauensmännern, die Nachgiebigkeit der Regierung und der Krone hatten die Zuversicht der Czechen gekräftigt, daß nun der Augenblick gekommen sei, das Staatsrecht der Länder der böhmischen Krone zu codificiren und die volle staatliche Selbstständigkeit des souveränen Staates Böhmen gegen den Willen und trotz des Protestes der deutschen Bewohner des Landes durchzusetzen. Der letzte Zweifel, daß diese hochgespannten Hoffnungen vereitelt werden könnten, schwand, als bei Eröffnung des böhmischen Landtages der Statthalter Graf Bohuslav Chotek der Versammlung, die unter dem Vorsitze des Fürsten Georg Lobkowitz tagte, das folgende kaiserliche Rescript vom 12. September zur Kenntniß brachte.

An den Landtag unseres Königreiches Böhmen!

Als wir mit unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage unserer Königreiche und Länder in die gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen wir uns hierzu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlaßt, deren Schauplatz Europa geworden und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte. Unter dem Schutze Gottes ist es uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber die Segnungen des Friedens zu erhalten und mit voller Beruhigung können wir uns abermals dem Werke der inneren Consolidirung des Reiches zuwenden. Es ist unser Wunsch, daß vor allem die Beziehungen unseres Königreiches Böhmen zum Gesammtreiche, deren Revision wir mit unserem Rescripte vom 25. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regulirung zugeführt werde. Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens, und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe uns und unseren Vorfahren verliehen hat; eingedenk ferner der unerschütterlichen

Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit unseren Thron stützte, erkennen wir gerne die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit unserem Krönungseide zu erneuern. Wir können uns aber auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die wir unseren anderen Königreichen und Ländern gegenüber durch unser Diplom vom 20. October 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und 21. December 1867, endlich durch den unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind. Mit Befriedigung nehmen wir daher Act von der in den allerunterthänigsten Adressen des Landtages unseres Königreiches Böhmen vom 24. September und 5. October 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Forderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatlichen Verhältnisse unseres Königreiches Böhmen zu berathen und uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte unserer Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beendigen, dessen längere Fortdauer das Wohl unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde. Indem wir unsere Regierung weiter betrauen, dem Landtage die bereits mit unserem Rescripte vom 26. September 1870 in Aussicht genommene neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten wir in Gnaden dem Landtage unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Gleichzeitig wurde den Abgeordneten der Entwurf eines Nationalitätengesetzes eingehändigt, das die Regierung unterbreitete. Der Entwurf lautete:

Gesetz vom ... betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreich Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages meines Königreiches Böhmen finde ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Der böhmische und der deutsche Volksstamm haben im Königreiche Böhmen in allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes ein gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihrer Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung und Sprache weder durch Gesetze, noch durch behördliche Verfügungen, noch auch in Bezug auf Benützung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allgemeiner Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden als Angehörige des anderen Volksstammes unter gleichen Umständen. Das gilt insbesondere für das active und passive Wahlrecht für die öffentlichen Vertretungskörper, in Bezug auf gleichmäßige Zulassung zu öffentlichen Aemtern und Würden bei gleicher Befähigung, in Bezug auf gleichmäßige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehrs der Einwohner mit denselben, sowie auch bezüglich der gleichmäßigen Gewährung der öffentlichen Mittel und Anstalten zur Ausbildung.

§ 3. Die Landesgesetze sind in beiden Landessprachen zur Beschlußfassung vorzulegen, zu beschließen und kund zu machen. Bei allen Verhandlungen des Landtages darf sich jedes Mitglied beliebig der einen oder anderen Landessprache bedienen. Alle Mittheilungen der Regierung an den Landtag, sowie alle Anträge und Beschlußfassungen im Landtage haben in beiden Landessprachen Ausdruck zu finden; die Landtagsprotokolle werden in beiden Landessprachen geführt und veröffentlicht. Der Vorsitzende des Landtages und sein Stellvertreter müssen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung und die Wahl in die Vertretungskörper sind so einzutheilen, daß jeder derselben, soweit möglich, nur aus Gemeinden einer und derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von den Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache durch Abstimmung aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder festzustellen. Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minderheit von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache subsidiarisch insoweit in Amtsgebrauch zu treten, daß die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, daß alle öffentlichen Kundmachungen zugleich in derselben zu erlassen und daß im Verkehr der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden, sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind. Diese Anwendung der zweiten Landessprache als Subsidiarsprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Amtssprache der Mehrheit der Gemeinden eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache als subsidiarische Amtssprache zuzulassen (§ 5, Absatz 2).

§ 7. Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen. Doch ist bei allen diesen in Bezug auf den Verkehr mit den Parteien (§ 5) die zweite Sprache als Subsidiaramtssprache zuzulassen und auf Begehren der Parteien anzuwenden. Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben in der Sprache zu geschehen, in welcher die einzutragenden Schriftstücke abgefaßt sind. Die Anfertigung von Auszügen aus denselben hat in derselben Sprache zu geschehen.

§ 8. Im Verkehre untereinander bedienen sich coordinirte Behörden ihrer eigenen Amtssprache, ebenso untergeordnete im Verkehre mit vorgesetzten. K. u. k. Behörden geben ihre Erlässe an untergeordnete Behörden in der Sprache der letzteren. Als Amtssprache aller k. u. k. Civilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, hat gleichmäßig die böhmische und die deutsche Sprache Anwendung zu finden. Die für die Verwaltung des ganzen Landes bestellten landesfürstlichen und autonomen Civilbehörden, sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, daß bei denselben in beiden Landessprachen verhandelt werden kann.

§ 9. Bei landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen darf niemand als Conceptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Insolange sich in Böhmen im öffentlichen Dienste Beamte vorfinden, welche nur einer Landessprache mächtig sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nur in solchen Bezirken verwendet werden, wo diese Sprache die Amtssprache ist. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der Subsidiaramtssprache, soweit sie nach dem Gesetze einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen kann.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der Landtag in nationale Curien getheilt.

§ 11. Die Nationalcurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Wahlbezirke der Städte und Landgemeinden gehören der Curie jener Nationalität an, welcher ihre Wahlbezirke angehören. Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke haben beim Eintritt in den Landtag die Wahl, ob und in welche Curie sie eintreten wollen. Die Vertreter des Großgrundbesitzes sind in die Curie jener Nationalität einzureihen, welcher der Bezirk angehört, in welchem ihr Besitz gelegen ist. Liegt derselbe in Bezirken verschiedener Nationalität,

oder in sprachlich gemischten Bezirken, so steht es ihnen frei, ob und in welche Curie sie sich einreihen lassen wollen. Das gleiche Recht gilt für die Virilstimmenberechtigten und für die Vertreter der Großindustrie. Die Nationalcurien haben sich nach Zusammentritt des Landtages zu einer neuen Session zu constituiren und ihren Obmann zu wählen. In der Geschäftsordnung des Landtages müssen die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, welche es der Curie möglich machen, die ihr zustehenden Rechte auszuüben.

§ 12. Jede Nationalcurie kann verlangen, daß der im Landesbudget für Schul- und Unterrichtszwecke festgestellte Aufwand, insoweit er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten seine Verwendung findet, im Verhältnisse des Steuerertrages aus den Bezirken ihrer Nationalität für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet werden. In demselben Verhältniß können sie die Zuweisung des Ertrages der zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds insofern sie keine bestimmte besondere Widmung haben, in Anspruch nehmen. Es bleibt ihrer Nationalcurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine besondere Umlage auf die Bezirke und Gemeinden ihrer Nationalität rechtsgiltig zu beschließen. Die Ausübung dieses Rechtes ist gesetzlich zu ordnen. Im Geiste dieser Bestimmung ist auch nationalen Minoritäten in Bezirken und Gemeinden durch das Gesetz eine ähnliche Gewähr zu bieten, daß sie nach Zulassung der aus den gemeinsamen Umlagen verhältnißmäßig auf sie entfallenden Mittel oder durch besondere Umlagen oder aus anderen eigenen Mitteln unter Beobachtung der Landesschulgesetze für Gründung und Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in deren eigener Sprache Sorge tragen.

§ 13. Jede Nationalcurie kann verlangen, daß jedes Gesetz, welches Bestimmungen enthält über den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben und der Behörden, und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschließlich der anderen Nationalität gewidmet sind, nach der zweiten Lesung im Landtage noch einer Abstimmung nach Nationalcurien unterzogen werde. Nach einer solchen Abstimmung ist ein Gesetz für abgelehnt zu betrachten, wenn zwei Drittel einer Curie dagegen gestimmt haben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Gesetze.

§ 14. Bei der Wahl von Abgeordneten des Landtages in Vertretungskörper, an denen das Königreich Böhmen mit anderen Königreichen und Ländern des Reiches theilnimmt, muß wenigstens ein Drittel der Gewählten der böhmischen und mindestens ein Viertel der deutschen Nationalcurie entnommen sein.

§ 15. Dieses Gesetz wird unter den Schutz des Krönungseides des Königs gestellt. Das gegenwärtige Gesetz ist überdies bezüglich jeder Aenderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln. Jede Abänderung desselben bedarf außerdem zu ihrer Geltung der Annahme durch beide Nationalcurien des Landtages.

Ueber dieses Nationalitätengesetz, welches den Wünschen der Czechen entsprach, herrschte Entrüstung und Unwille auf deutscher Seite. Man sah bereits die Aufrichtung des böhmischen Staates und die Ueberlieferung der deutschen Minorität unter die Herrschaft der czechisch-feudalen Mehrheit im Lande, die Preisgebung der Verfassung und die Vernichtung des Centralparlamentes.

Protest gegen das Septemberrescript — Verhandlungen der Landtage.

Das Rescript an den böhmischen Landtag und das Nationalitätengesetz, die Früchte der Ausgleichsaction, ließen keinen Zweifel darüber,

daß Graf Hohenwart den Bruch mit der Decemberverfassung vorbereite und zu diesem Zwecke zunächst den böhmischen Staat herzustellen bereit sei. Auf die Czechen übte das Rescript eine enthusiasmirende Wirkung. Sie wurden maßlos in ihren Forderungen und rechneten bereits mit der Thatsache, daß das Ziel ihrer Wünsche erreicht sei, da sich auch die Krone für das böhmische Staatsrecht engagirt hatte. Nach diesem entscheidenden Schritte schien für die Krone und die Regierung jeder Rückzug abgeschnitten. Die Deutschen verließen grollend den Landtag und überreichten am 16. September 1871 einen Protest gegen das kaiserliche Rescript, welches besagte: „Diese Erklärung stellt das Königreich Böhmen aus dem Rahmen der Verfassung hinaus, indem die letztere nach dem Wortlaute des Rescriptes nicht mehr für dieses, sondern nur mehr für die übrigen Königreiche und Länder bindend erscheint und somit gleichzeitig dem Königreiche Böhmen und dessen Bewohnern ihre verfassungsmäßig erworbenen Rechte aberkannt werden."

Das Selbstbewußtsein der Czechen steigerte sich zu politischem Chauvinismus und nationaler Verblendung. In ihren Parteiorganen verkündeten sie, nie dürfen die Deutschen Oesterreichs es mehr wagen, sich in die Angelegenheiten des Königreiches Böhmen zu mischen. Das Auftreten der Czechen rief nicht bloß in den deutschen Ländern, sondern auch bei ihren autonomistischen Bundesgenossen in Oesterreich und in Ungarn den Widerspruch wach. Die Erhebung Böhmens zu einem selbstständigen Staate drohte das kaum gesetzlich festgestellte staatsrechtliche und wirthschaftliche Verhältniß zwischen den beiden Reichshälften zu zerstören. Zunächst erhoben alle Landtage mit verfassungstreuen und deutschen Majoritäten Verwahrung gegen die in dem kaiserlichen Rescripte an den böhmischen Landtag enthüllte Ausgleichspolitik des Grafen Hohenwart. Das Verhalten des Cabinets wurde als ein für den Staat und die Gesammtinteressen der Monarchie gefährliches bezeichnet und bekämpft; die Vorlagen der Regierung wurden zurückgewiesen und abgelehnt. Dagegen beeilten sich die Landtage, in denen die Föderalisten über die Majorität verfügten, ihre Forderungen für die vom Grafen Hohenwart angekündigte Weiterführung des Ausgleichsprojectes rasch festzustellen und der Regierung ihre Unterstützung in Aussicht zu stellen, falls sie die gestellten Bedingungen acceptire. Jeder Volksstamm präsentirte seinen nationalen Wechsel auf Sicht. Damit trat die Abhängigkeit der Centralregierung von den Landtagen klar zu Tage. Die Regierung Hohenwart lieh die Hand dazu, das Band, welches die Länder mit dem Centrum verband, zu lockern und der Verwaltung den Gedanken der Staatsgemeinsamkeit zu lösen. Der Föderalismus machte einen entscheidenden Schritt nach vorwärts; er war bereits hoffähig geworden.

Zu den Landtagen, die sich dem Grafen Hohenwart unbedingt zur Verfügung stellten, gehörte der Landtag von Oberösterreich, der mit Hilfe der Regierung eine clericale Majorität aufzuweisen hatte. Zum Landmarschall war Graf Julius Falkenhayn, der spätere Ackerbauminister, ernannt worden. Die liberale Minorität protestirte gegen die ungesetzliche Zusammensetzung des Landtages und kündigte

ihren Austritt aus dem Landtage an. Die Clericalen beeilten sich, dem Ministerium ihr volles Vertrauen und die Bereitwilligkeit auszudrücken, an dem „Werke des inneren Friedens" mitzuwirken. Die nachträglich erst ausgeschriebenen Wahlen für die oberösterreichische Handelskammer fielen günstig für die liberale Partei aus. Die Liberalen erschienen in der Sitzung vom 27. September 1871 im Landtag und verlangten durch ihren Wortführer Dr. Wieser die Reassumirung der bisher gefaßten Beschlüsse. Falkenhayn bezeichnete diese Forderung als geschäftsordnungswidrig und verweigerte Dr. Wieser das Wort zur Begründung seines Antrages. Unter neuerlicher Rechtsverwahrung verließen die Liberalen den Sitzungssaal und der Landtag beschloß ohne Zaudern, trotz des Einspruches des Statthalters Baron Conrad, der betonte, daß ein solcher Beschluß eine Abänderung der Landesordnung bedeute und der qualificirten Majorität bedürfe, die nach der Entfernung der Deutschen aus dem Saale nicht mehr vorhanden sei, ein Gesetz des Inhaltes, daß Abgeordnete, welche ihr Ausbleiben binnen acht Tagen nicht rechtfertigen, ihr Mandat verlieren. Das sollte die Strafe für die Abstinenz der Liberalen sein. Die liberalen Gemeindevertretungen setzten sich jedoch gegen den Landtag und den clericalen Landesausschuß zur Wehr. Sie protestirten gegen die gesetzwidrige Zusammensetzung des ersteren, verweigerten dem letzteren die Anerkennung und lehnten die Durchführung der Anordnungen des Landesausschusses ab. Die Bezirkshauptleute schritten gegen die Gemeinden mit Geldstrafen ein. Urfahr mußte den Ungehorsam mit einem Strafbetrage von 50 fl. büßen, die Gemeindevertretungen von Steyr, Wels, Perg wurden aufgelöst. Das clericale Regiment nützte seine Macht voll und rücksichtslos aus und unterwarf die Gemeinden seiner Dictatur.

Die Verfassungspartei des mährischen Landtages, durch die Neuwahlen in die Minorität gedrängt, überreichte am 14. September dem Landeshauptmann Fürsten Salm eine Rechtsverwahrung gegen die Zuerkennung des Wahlrechtes an die Domcapitulare und gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die „Zehnguldenmänner". Der neugewählte Landtag sei illegal zu Stande gekommen, er habe nicht das Recht, die Wahlen zu verificiren. Die Partei erklärte, den Sitzungen bis zur Behebung der Illegalität des Landtages fern zu bleiben. Dr. Wenzliczke lehnte die ihm übertragene Würde eines Landeshauptmann-Stellvertreters ab und der bisherige Landesausschuß sträubte sich, seine Agenden an die vom Landtag neu gewählten Mitglieder des Landesausschusses zu übergeben. Die föderalistische Landtagsmehrheit beschloß am 17. September 1871 über die Verwahrung der Minorität zur Tagesordnung überzugehen.

In ihrem Adreßentwurfe trat die föderalistische Mehrheit des mährischen Landtages für die Fundamentalartikel und das Staatsrecht Böhmens ein. Ihre Adresse an die Krone besagte ferner:

> Der königliche böhmische Hofkanzler, als das Haupt der Regierungen der böhmischen Kronländer, ist Euerer Majestät, sowie den Landtagen der drei Kronländer verantwortlich; doch würde es der Bedeutung der Markgrafschaft

Mähren entsprechen, wenn an die Seite desselben ein Kanzler berufen würde, dem unter Verantwortlichkeit gegen Euere Majestät und den mährischen Landtag, vorzugsweise die Angelegenheiten des Landes Mähren zur Besorgung übergeben würden, wie nicht minder, wenn dem Leiter der Regierung, welcher die verschiedenen Ressorts des öffentlichen Dienstes, als oberste Behörde des Landes besorgt, dieselbe Verantwortlichkeit obliegen würde. Die mannigfachen Beziehungen zwischen den böhmischen Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die Landesausschüsse und Landtagsdeputationen. Der treugehorsamste Landtag stellt weiter die Bitte, Euere Majestät möge allergnädigst dem ersehnten Werke des staatsrechtlichen Ausgleiches die Vollendung dadurch gewähren, daß Euere Majestät nach Recht und geheiligter Sitte die Erbhuldigung ihrer getreuen Markgrafschaft entgegen nehmen. Wenn Euere Majestät geruhen werden, zur Theilnahme an diesem weihevollen Acte auch die Träger des bis zum Jahre 1848 bestandenen Verfassungsrechtes zu berufen, so würde hierdurch die Continuität des Rechtes und der Uebergang von älteren Verfassungsformen, die sich in Mähren schon inmitten der Bewegung des Jahres 1848 organisch fortzubilden begonnen haben, zu den neugeschaffenen Institutionen vermittelt werden.

Am 13. October gab der Landtag diesem Adreßentwurfe seine Zustimmung. Am 20. October hatte Mezník einen Antrag eingebracht, die Regierung zur Errichtung einer czechischen Hochschule in Mähren aufzufordern.

Der Adreßentwurf des galizischen Landtages, ein Werk Klaczko's, befriedigte nur die conservative Partei. Die liberale Fraction des Landtages warf dem Entwurfe Mangel an Würde, Servilismus und Heuchelei vor, die Ruthenen bekämpften ihn aus politischen Gründen, die Mehrheit stimmte für denselben. Er enthielt den Dank an die Krone für die Gründung der Krakauer Akademie der Wissenschaften und für die Berufung Grocholski's ins Cabinet. Die von der Regierung dem Reichsrathe vorgelegte Autonomievorlage für Galizien wurde als unbefriedigend abgelehnt, da sie die historische Vergangenheit Galiziens nicht genügend berücksichtige, doch sprach der Landtag die Erwartung aus, daß unter dem neuen Regime das Maß der dem Lande zu gewährenden Freiheiten, entsprechend den Bestimmungen der Resolution des galizischen Landtages, erhöht werden würde. Im Uebrigen erklärte die Adresse, der Landtag sei bereit, die Regierung zu unterstützen. In der Debatte am 2. October 1871 sprach sich der Ruthene Canonicus Szaskiewicz im Landtag gegen jede Adresse an den Kaiser aus. Er führte Klage darüber, daß die Polen den Ruthenen die Gewährung nationaler Rechte verweigern und sie als Heloten betrachten. Die Sanction der galizischen Resolution würde nur eine bevorzugte Stellung der Polen im Lande schaffen. Nach dieser Rede entfernten sich die Ruthenen aus dem Saale und betheiligten sich nicht mehr an der Debatte. In der Form einer Interpellationsbeantwortung erklärte die Regierung am 16. October im Landtage, die Klagen der Ruthenen seien unbegründet und eine Aenderung der Landtagswahlordnung in ihrem Sinne werde daher nicht erfolgen. Ein Nationalitätengesetz nach Muster des böhmischen für Galizien werde die Regierung nicht einbringen. In Galizien liege die Verhältnisse anders als in Böhmen. Uebrigens werde der galizische

Landtag selbst am besten in der Lage sein, die bestehenden Differenzen zwischen Polen und Ruthenen zu lösen.

Der Landtag der Bukowina beschloß eine Vertrauensadresse für das Cabinet und verlangte bei den weiteren Ausgleichsverhandlungen die Wahrung der historischen Rechte des Landes. Die verfassungstreuen Mitglieder des Landtages protestirten gegen das Rescript und die Ausgleichspolitik.

Im Krainer Landtage begründeten die deutschen Abgeordneten am 14. September 1871 ihre Abstinenz mit dem Hinweis darauf, daß der Landtag den Boden der Verfassung verlassen habe. Die slovenische Mehrheit beantwortete die Abstinenz der Deutschen mit dem ohne die erforderliche qualificirte Mehrheit beschlossenen Gesetze, daß Abgeordnete, die binnen acht Tagen nach der Aufforderung durch den Landeshauptmann, ihr Ausbleiben von den Verhandlungen des Landtages nicht rechtfertigen, ihre Mandate verlieren. Am 14. October beschloß der Landtag in seiner Adresse die Zustimmung zu dem Rescripte an den böhmischen Landtag, als einem Unterpfand für das Gelingen des Ausgleiches. Bei gleichmäßiger Anwendung der Fundamentalartikel auf gleichberechtigte Königreiche und Länder und unter gewissenhafter Rücksichtnahme auf deren materielle Leistungsfähigkeit werde die Basis einer alle Theile befriedigenden, die Kraft der Monarchie stärkenden Gestaltung des öffentlichen Rechtes gefunden werden. Für Krain verlangte die Adresse die Autonomie nach dem Octoberdiplome in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung, und enthielt die Erklärung der Bereitwilligkeit, den im Art. 11 der Fundamentalartikel angeregten Congreß zu beschicken. Weiter verlangte die Adresse den Schutz der slovenischen Minoritäten in den Nachbarländern, nach dem Muster des böhmischen Nationalitätengesetzes. „Hierdurch werden," hieß es an dieser Stelle der Adresse, „die unerschütterlich treu zu Euerer Majestät Thron stehenden Slovenen wenigstens in ihrer Nationalität geschützt sein, so lange es Allerhöchst Ihrer Regierung nicht möglich ist, Mittel und Wege zu finden, die von denselben so heiß ersehnte und in der allerunterthänigsten Adresse vom 30. August 1870 bereits erbetene Vereinigung in ein administratives und soweit möglich staatsrechtliches Gebiet zu verwirklichen." Schließlich wurde um Erneuerung der feierlichen Erbhuldigung gebeten.

Im dalmatinischen Landtage brachte die autonomistische italienische Minorität, welche gleich wie die Italiener in Istrien und Görz die Politik des Grafen Hohenwart in Böhmen nicht billigten, einen Protest gegen das Rescript ein. Ueber Antrag des Abgeordneten Klaić beschloß jedoch die croatische Majorität eine Dankadresse an das Cabinet.

Die Adresse des Triester Landtages reclamirte die historischen Rechte des See-Emporiums und die Erhaltung seiner commerciellen Freiheiten. Am 17. October erneuerte der Landtag, der wieder die Errichtung einer italienischen Rechtsakademie von der Regierung forderte, seine seit dem 26. Februar 1867 wiederholte Erklärung, daß er die historischen Rechte Triests als unverletzlich ansehe; für dieselben dürfe die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath kein Präjudiz bilden.

Die Adresse der Majorität des Tiroler Landtages anerkannte nachträglich die Rechtsgiltigkeit des Ausgleiches mit Ungarn und verlangte die Inarticulirung desselben als Tiroler Landesgesetz. In der Adresse heißt es:

Aus dem Rescripte an den böhmischen Landtag schöpfen wir Tiroler die Hoffnung, daß unsere eigenberechtigte Stellung zum Gesammtreiche werde anerkannt und ausgesprochen werden. Denn es ist eine berechtigte Forderung des Landes, gegründet auf seine Geschichte und auf sein seit Jahrhunderten bestandenes unmittelbares Verhältniß zum erlauchten Fürstenhause, eine Forderung, für welche oft im Entscheidungskampfe geblutet und welche mit freudigster Anhänglichkeit im Frieden vergolten ist, eine Forderung, welche der tirolische Landtag auch unter den schwierigsten Verhältnissen während der letzten Verfassungswirren wiederholt auszusprechen für seine Pflicht erachtet hat, daß das Land Tirol in treuer Unterwürfigkeit unter das geliebte, angestammte Herrscherhaus und dem staatsrechtlichen Verbande zum Gesammtreiche, wie er durch die pragmatische Sanction vom 19. April 1713 und durch das Diplom vom 20. October 1860 festgesetzt ist, als ein selbstständiges und eigenberechtigtes Land anerkannt und als solches in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse der eigenen Gesetzgebung und Verwaltung in allen Angelegenheiten, in welchen aus der Unterordnung unter das Gesammtreich nicht besondere Verpflichtungen entspringen, geachtet und geschützt und nicht durch unberechtigte Eingriffe beirrt werden. Und gleichwie Euere Majestät in Ihrem allerhöchsten Rescripte die Anerkennung der Rechte des Königreiches Böhmen durch den Krönungseid zu erneuern huldvollst zugesagt haben, so bittet auch das Land Tirol in tiefster Ehrfurcht, es wolle Euerer Majestät gefallen, durch Entgegennahme der feierlichen Huldigung die alten unmittelbaren Verhältnisse des Landes zur Krone zu erneuern.

Die Adresse des Vorarlberger Landtages erklärte das Recht der katholischen Kirche als die Hauptstütze aller anderen Rechte und verlangte:

Die Abschaffung der Maigesetze, Abwehr gegen die Frechheit einer alles sittliche, religiöse und dynastische Gefühl ertödtenden Presse, Oberaufsicht der Kirche über die Schule, selbstständige Verwaltung nach christlichen Principien, als Damm gegen die verheerenden Zeitströmungen ungeheueren socialen Elendes und maßlos wachsender Schulden, Steuern und Beitragsleistungen, welche in der von der straffen Centralisation unvermeidlich begünstigten riesigen Mißwirthschaft, Defraudation, Schwindelei und Corruption unserer Aufklärungsepoche ihre Hauptquelle haben.

In staatsrechtlicher Beziehung wurde die Ertheilung der vollen Befugniß der Landtage zur Gesetzgebung verlangt.

Im niederösterreichischen Landtage hielt Dr. Granitsch am 10. October 1871 eine Rede gegen das Regierungssystem Hohenwart, das er als den „Superlativ der Nichtswürdigkeiten" bezeichnete und gegen das Verhalten der Krone.

Sehen wir doch in der Geschichte zurück! rief er. Seit dem verhängnißvollen 2. December 1848. Welch eine Anzahl von Verfassungsbrüchen rollt sich vor unseren Augen auf! Ich habe mir die Mühe nicht verdrießen lassen, in unserem großen 28bändigen österreichischen

Nationalroman, den man das Reichsgesetzblatt nennt, ein wenig zu blättern und erlauben Sie mir, die ersten zwei Blätter zu citiren.

Ich finde da in einem Patente vom 4. März 1849 folgende Stelle: „Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt ihn mit euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben, sie wird zum Bollwerk werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den vereinten Kräften." Darunter steht: Franz Josef — Schwarzenberg. Dann habe ich ein Blatt umgeschlagen. Sehr nahe am ersten Blatte, da habe ich neben einem Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 an den „lieben Fürsten Schwarzenberg", wodurch das Ministerium der Verantwortlichkeit gegenüber jeder politischen Autorität enthoben wurde, ein weiteres Cabinetsschreiben, ebenfalls an den „lieben Fürsten Schwarzenberg" gefunden, welches sagt: „Als unmittelbaren Beschluß, welchen ich über die politische Stellung meines Ministeriums gefaßt habe, finde ich es so nothwendig als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen." Und dann folgt am 31. December 1851: „In Folge unserer Anordnung vom 21. August 1851 haben eindringliche Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1949 in unserem Ministerium und in unserem Reichsrathe stattgefunden. Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihrer Grundlage des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden wir uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe, durch unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären." Wieder: Franz Josef — Schwarzenberg. Sie erlassen mir noch weiter zu blättern. In einem zeitgeschichtlichen Buche, dem Briefwechsel des Ministers d'Azeglio, des berühmten italienischen Dichters und Staatsmannes, mit einem Freunde, erzählt dieser seinem Freunde, wie sich denn eigentlich die Sache mit der Bezeichnung des „Königehrenmann" verhielt. Der Minister schrieb seinem Freunde: „Euere Majestät haben der Verfassung Treue geschworen; fahren wir auf diesem Wege fort und halten wir fest, daß in dieser Welt ein König wie ein obscures Individuum nur eine einzige Rede haben darf und daß man dabei stehen bleiben muß."

Die Rede wirkte aufreizend in der Versammlung. Statthalter Baron Weber wollte den Redner in seinen Ausführungen unterbrechen und verlangte mitten in der Rede des Abgeordneten Granitsch vom Landmarschall Abt Helferstorfer das Wort, unter dem Vorwande, dem Regierungsvertreter stehe in jedem Momente nach der Geschäftsordnung frei, das Wort zu ergreifen. Diese Interpretation der Geschäftsordnung ließ der Landmarschall nicht zu und Granitsch durfte seine Rede, die mit heftigen Ausfällen gegen die Politik des Grafen Hohenwart schloß, beendigen, bevor es dem Statthalter möglich war, seinen Protest gegen dieselbe vorzubringen. Der Landtag aber beschloß eine Rechtsverwahrung gegen das kaiserliche Rescript an den böhmischen Landtag und gegen das böhmische Staatsrecht, welches die Rechte der übrigen Länder verletze, legte Verwahrung gegen alle Gesetze und Verordnungen ein, welche die Rechte der Deutschen in Oesterreich verletzen und erklärte, eine Versammlung nicht als rechtmäßigen Reichsrath beschicken zu können, der auf einem Verfassungsbruch beruhen würde.

Der Kärntner Landtag beschloß am 26. September eine Rechtsverwahrung gegen das böhmische Rescript, das dem böhmischen Landtage

eine in der Verfassung nicht begründete Sonderstellung einräume, den gesammten Boden des Rechtes erschüttere und die Existenz der Deutschen bedrohe. Gegen den in diesem Rescript „vollzogenen Rechtsbruch" wurde feierlich protestirt und die Erwartung ausgesprochen, daß die competenten Factoren das Ministerium für denselben zur Verantwortung ziehen werden. Mit allen gegen vier clericale Stimmen wurde dieser Beschluß gefaßt.

Als auch der Landtag von Steiermark eine Rechtsverwahrung gegen das Septemberrescript berieth, sagte der Slovene Hermann:

> Es wird den Deutschen gehen, wie es ihnen mit Ungarn gegangen ist. Erst waren sie entschiedene Centralisten, dann hatten sie nichts dagegen, Dualisten zu werden und so werden sie nächstens auch Föderalisten werden. Der Landtag überschreitet seine Competenz, er macht die zweite Nation im Lande mundtodt und bringt das Land zum finanziellen Ruin. Der Kaiser hat sich endlich entschlossen, die Coterie der Deutschen aus ihrer Stellung zu drängen, die sie sich durch ihre Nichtsnutzigkeit schon lange verscherzt haben.

Trotz der slovenischen Proteste wurde die Adresse gegen das Ausgleichsprogramm der Regierung beschlossen. Ehe der Landtag auseinander ging, sagte Kaiserfeld am 14. October 1871:

> Es ist die Hoffnung vorhanden, daß der Monarch die Nothwendigkeit erkennt, sich und das Reich gegen jene zu schützen, die sich an beiden versündigen. Noch ist der entscheidende Schritt nicht gethan, die Kaiserkrone mit dem Schattenkönigthum zu vertauschen. Daher baut man darauf, daß der Monarch im letzten Augenblicke vor dem Schritte zurückweichen wird, zu welchem man ihn drängen will.

Der Salzburger Landtag beschloß am 12. October seine Rechtsverwahrung gegen das Rescript mit 16 gegen 8 Stimmen und verwarf die von der Regierung unterbreiteten Vorlagen.

Der schlesische Landtag erklärte in seinem Proteste gegen das Rescript, dasselbe enthalte eine willkürliche Erweiterung der Rechte des böhmischen Landtages und eine unberechtigte Einschränkung der Rechte des Reichsrathes, es führe zur Zersetzung der Reichseinheit und zur Bedrohung der Deutschen und bilde eine Gefahr für die dualistische Staatsform. Am 20. September beschloß der Landtag seine Adresse gegen den Bruch der Verfassung und erhob Verwahrung dagegen, daß man es versuche, das Herzogthum Schlesien außerhalb der Reichsverfassung in einen staatlichen Verband mit dem Königreiche Böhmen zu zwingen. Zugleich ging der Landtag nach dem Berichte des Abgeordneten Blitzfeld über die Vorlagen der Regierung zur Tagesordnung über.

Vorstoß der Clericalen — Schulfragen.

Die Gefolgschaft der clericalen Partei entlohnte die Regierung durch Entgegenkommen auf administrativem Gebiete. Viele Landtage remonstrirten gegen Concessionen, die auf Kosten der Schule an die

Reaction gemacht werden sollten, während die Landtage mit clericaler Mehrheit den Kampf wider Schul- und Ehegesetzgebung neuerlich aufnahmen. Die Landtage von Tirol und Vorarlberg beschlossen, die Regierung aufzufordern, sie möge Hasner's Verordnung über die Schulaufsicht außer Kraft setzen, weil durch dieselbe der kirchliche Einfluß auf die Schule beschränkt erscheine. Der Schulausschuß des Tiroler Landtages beschloß auch noch eine Petition an den Ministerpräsidenten zu richten, er möge entgegen den Beschlüssen des Reichsrathes die Jesuiten an der Innsbrucker theologischen Facultät belassen und auch die übrigen Facultäten mit Professoren dieses Ordens besetzen.

In Vorarlberg stellte der Landtag fest, daß der Seelsorger ex lege Vorsitzender des Ortschulrathes sei und die oberste Schulaufsicht im Lande dem Bischofe zustehe.

Am 6. October 1871 benützte der Landtag von Oberösterreich die Abwesenheit der Liberalen zu folgendem Beschlusse:

Der Landesausschuß wird beauftragt, unter Beiziehung von geistlichen und weltlichen Rathgebern die Schulgesetze einer gründlichen und unparteiischen Durchsicht zu unterziehen und das Resultat dem Landtage mitzutheilen; er habe ferner dahin zu wirken, daß der Durchführung dieses Antrages durch nutzlose Belastung des Landesschulfonds oder durch das Vorgehen mit Strafen gegen die Eltern bei Schulversäumnissen nicht präjudicirt werde.

Dieser Sistirung der Wirksamkeit des Schulgesetzes durch einen Landtagsschluß trat, freilich vergebens, Statthalter Baron Conrad entgegen. Der Landtag beschloß auch eiligst einen Gesetzesvorschlag auf Herabminderung der Lehrergehalte.

Der Landtag von Krain beschloß in dieser Session die Beseitigung aller deutschen Schulen im Lande. Der Landtag urgirte die Sanction jenes Sprachenzwangsgesetzes, das der Landtag schon in der früheren Session beschlossen hatte. In allen Volksschulen mit Ausnahme der Bezirke Gottschee und Weißenfeld, und in den Lehrerbildungsanstalten wurde das Slovenische als Unterrichtssprache festgesetzt. In Laibach ließ man deutsche Parallelclassen zu.

Im böhmischen Landtage demonstrirte man aus nationalen Gründen gegen das Reichsvolksschulgesetz und bezeichnete es in seiner Ausführung für die Gemeinden zu kostspielig.

Der niederösterreichische Landtag beschloß dagegen die Aufhebung des Schulgeldes und gleichzeitig die Regulirung und Erhöhung der Lehrergehalte.

Das dualistische System und der Föderalismus.

Die Landtagssession gestaltete sich immer stürmischer. Hatte die dualistische Staatsform wie ein Erdbeben gewirkt und einen klaffenden Riß mitten durch das Gemäuer des Staatsgebäudes herbeigeführt, so wurde nun wieder die österreichische Reichshälfte durch die föderalistischen Sprengungs-

versuche in seinen Theilen erschüttert. Der österreichische Staatsgedanke, der in dem ungarischen Staatsgedanken einen starken Rivalen erhalten hatte, verlor durch die Erstarkung des Nationalismus in Cisleithanien seinen letzten Halt; die deutsche Klammer in Verwaltung und Justiz lockerte sich durch die Entfaltung der nationalen Schulen, nationaler Aemter, nationaler Wirthschaftsbestrebungen, die Centralgewalt erlahmte, die centripetale Bewegung löste die einzelnen Steine des Baues. Von dieser inneren Erschütterung vermochte sich das Staatsgebäude nicht mehr zu erholen. Der Widerstand der Deutschen gegen die weitere Entwickelung des föderalistischen Gedankens mußte im Laufe der Zeit schwächer werden, je kräftiger die nationale Zersetzung des Staates sich gestaltete und je schwächer die Attraction des Staatscentrums wirkte.

In der Aera Hohenwart erfolgte der letzte Versuch der Deutschen, den österreichischen Staatsgedanken, so weit es im dualistischen Staate möglich war, zu retten. Es kam zu einem Messen der Kräfte. Die Föderalisten hielten sich durch die Zusage der Krone für die Stärkeren. Als mitten in ihrem Siegeslaufe an den Centralstellen plötzlich Bedenken gegen die Ausführung des föderalistischen Experimentes auftauchten, wendete sich ein Sturm der Entrüstung der Föderalisten gegen den Reichskanzler Beust, dem sie die ganze Schuld daran zuschrieben, daß ihre Pläne knapp vor dem Ziele zu scheitern drohten. Inzwischen arbeitete die politische Agitation in allen Kreisen, in allen autonomen Körperschaften, in allen Parteiorganen. Die Mitglieder der Verfassungspartei verließen die föderalistischen Landtage und versammelten sich in Wien, um sich über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Regierung zu einigen.

Die Versammlung des deutsch-historischen Vereines für Böhmen, die für den 28. September 1871 nach Teplitz einberufen worden war, bot den deutschen Abgeordneten die Gelegenheit zu gehar-nischten Protestreden gegen das Cabinet. Dort erklärte Hasner: Die Regierung kann nicht alle Sprachen sprechen, aber eine muß ihr geläufig sein, die Sprache des Rechtes. Schmeykal versicherte, das Volk werde die Verfassung nie preisgeben, denn das deutsche Volk sei nicht so schwach-müthig, um den Frieden zu wollen um jeden Preis. Es will sein gutes Heimatsrecht in Oesterreich nicht umtauschen gegen Heimatsrechte zweiter Serie, gegen das Heimatsrecht der böhmischen Krone.

In Graz beschloß der deutsche Parteitag am 22. October 1871, alle Mittel des passiven Widerstandes zu organisiren. Heilsberg forderte die Schaffung eines Fonds zur Unterstützung des Kampfes gegen die Regierung.

Alle diese Vorgänge zeitigten die Furcht, daß die Ausgleichsaction des Grafen Hohenwart zur föderalistischen Zersetzung des Reiches führen könnte und riefen bei der gemeinsamen und bei der ungarischen Regierung große Besorgniß für den Weiterbestand des Dualismus hervor. Reichskanzler Graf Beust nahm gegen die Politik Hohenwart's Stellung, welche statt des inneren Friedens ein staatsrechtliches Chaos zu schaffen drohte. Finanzminister Holzgethan schreckte vor den Con-

sequenzen eines staatsrechtlichen Ausgleiches zurück, dessen schwierigster Theil, die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Königreichen und Ländern, ganz unlösbar schien, aber bereits die Besorgniß aller jener Kronländer wachrief, die auf die finanzielle Unterstützung des Centralparlamentes angewiesen waren. Beust fand Unterstützung bei dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Julius Andrassy, der aus seiner Antipathie gegen die föderalistischen Pläne Hohenwart's kein Hehl machte und darin wieder von Franz Deak unterstützt wurde, der sein ureigenstes Werk zu retten suchte.

Mitten in dem Siegestaumel der Czechen trat plötzlich eine Wendung in der Anschauung der Krone ein. Die Adreßdebatte im böhmischen Landtage, welche als Antwort auf das Rescript die vom Grafen Hohenwart bereits zum Theile approbirten Ausgleichsvorschläge der Czechen zur Discussion bringen sollte, wurde hinausgeschoben. Es fanden neue Verhandlungen mit den Parteichefs statt, bei denen Hohenwart eine Modification der föderalistischen Adresse zu erzielen suchte. Vergebens, denn die Czechen beriefen sich auf die Zusagen der Krone und des Ministerpräsidenten. Sie hielten es für undenkbar, daß nach den vorausgegangenen Vertrauenskundgebungen für die Ausgleichsaction der Kaiser den Grafen Hohenwart und dessen Pläne fallen lassen werde. Die Czechen schickten sich daher, unbekümmert um die beginnende Gegenbewegung an, das kaiserliche Rescript mit einer föderalistischen Adresse zu beantworten und alle ihre Forderungen und Wünsche in den sogenannten Fundamentalartikeln zu formuliren. Eine Commission von 33 Mitgliedern des Landtages hatte in Abwesenheit der Deutschen vom Landtage diese grundlegende staatsrechtliche Arbeit geschaffen, die bestimmt war, das historische Recht der Krone Böhmens wieder zu beleben. Für den 10. October 1871 wurden Adresse, Fundamentalartikel, Wahlordnung und Nationalitätengesetz zur Discussion gestellt und da die Deutschen den Landtagssaal verlassen hatten, ohne Opposition genehmigt.

Adresse des böhmischen Landtages.

Das Bekanntwerden der Adresse und der Fundamentalartikel, welche schon am 6. October 1871, noch vor der Verhandlung im Landtage veröffentlicht worden waren, wirkten verblüffend. Das war nicht bloß der nackte Föderalismus, das war die volle staatsrechtliche Umwälzung, das war die Unterwerfung der Monarchie und des Monarchen unter den Willen des böhmischen Landtages, beziehungsweise unter den Willen der feudalen Adelsgeschlechter Böhmens, deren unseligen Einfluß auf die Geschicke des Staates man so oft beklagt hatte. Gerade sie, die Lobkowitz, Schwarzenberg, Thun, Salm, Deym, Bouquoy und deren engste Parteigenossen hatten die Fundamentalartikel geschaffen und wollten unter Berufung auf die ihnen von Seite der Regierung gemachten Zusagen, welche von der Krone nicht desavouirt worden waren,

von denselben nicht lassen. Unter den Deutschen circulirte ein Wort des Kaisers, welches dessen Billigung dieser Umstülpung der Verfassung bezweifeln ließ. Man erzählte, der Statthalter von Salzburg, Fürst Adolf Auersperg, habe an den Monarchen die directe Frage gerichtet, ob Seine Majestät die Aufrechthaltung der Verfassung wünsche und habe die Antwort erhalten: „Mein lieber Fürst, wie können Sie an der Echtheit meiner Unterschrift zweifeln?“ Die entschieden gegentheilige Haltung des Ministerpräsidenten und des Feudaladels erfüllten trotzdem alle Kreise mit tiefem Bangen.

Die Adresse des böhmischen Landtages, über welche Fürst Carl Schwarzenberg berichtete, hatte folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König! Allergnädigster Herr!

Die Worte königlicher Huld, mit welcher Euere Majestät in dem allerhöchsten Rescripte vom 12. September die Anerkennung der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens und der Rechte dieses Königreiches auszusprechen geruhen, hat manche schmerzliche Wunde heilend in unserem Herzen freudigen Widerhall gefunden.

Mit stolzem Bewußtsein vernehmen wir dankbar die Versicherung allerhöchsten Gedenkens der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit den Thron ihres Königs gestützt hat, derselben unwandelbaren Treue, mit welcher stets für die Rechte der Krone Böhmens einzustehen wir als unsere heilige Pflicht gegen unser Vaterland, gegen das Reich, gegen den Monarchen erkannt und geübt haben.

Von jenem Standpunkte aus, welchen wir in der ehrfurchtsvollen Adresse vom 14. September 1870 und der sie begleitenden Denkschrift klargelegt haben und welche die in der Landtagssession vom Jahre 1870 niedergelegten Rechtsverwahrungen zum Ausdrucke bringen, eingedenk ferner der Tragweite, wie der Grenzen unseres Mandates, glauben wir eine politische Pflicht zu erfüllen, indem wir der allergnädigsten Aufforderung Euerer Majestät folgend, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung ans Werk gehen und dem staatsrechtlichen Ausgleiche den Weg bahnen durch Formulirung jener Grundsätze, nach welchen unserer Ueberzeugung gemäß, unter den gegebenen Verhältnissen das Recht des Königreiches Böhmen unter voller Beachtung der Anforderungen der Machtstellung des Reiches und der berechtigten Ansprüche der anderen Königreiche und Länder zur Geltung gelangen könnte.

Wir haben uns hierbei die ehrfurchtsvolle Achtung der eingegangenen Verpflichtungen Euerer Majestät ebenso unverrückt vor Augen gehalten, als unsere Pflicht, die Integrität der Krone Böhmens, das Recht unseres Landes, wie es aus der Geschichte hervorgegangen, in Verträgen begründet und von Euerer Majestät Vorfahren in feierlichster Weise gewährleistet und unantastbar aufrecht steht, zu wahren.

In diesem Sinne haben wir die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens in einer Reihe von Fundamentalartikeln zusammengesetzt, welche durch das Votum eines vollberechtigten Landtages und die allerhöchste Sanction Euerer Majestät die Geltung eines Gesetzes des Königreiches Böhmen erlangen würde.

Getreu unseren Anschauungen von der Unverletzlichkeit des beschworenen Staatsrechtes und getreu unserer in den ehrerbietigsten Adressen vom Jahre 1870 abgegebenen Versicherung, zugleich in schuldiger Ehrfurcht vor der Action unseres allergnädigsten Monarchen, könnten wir nicht anders als in

den vollzogenen Thatsachen, jene Momente würdigend, anerkennen und als unverletzlich betrachten, was in Ungarn durch Vereinbarung seines legalen Reichstages mit Euerer Majestät und durch den von allerhöchstdemselben geleisteten Krönungseide, Recht und Gesetz geworden ist. Es würde deshalb in den Fundamentalartikeln das Königreich Böhmen seinen Beitritt zu dem seinerzeit ohne dessen Mitwirkung zu Stande gekommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn nachträglich rechtskräftig erklären.

Durch die Aufnahme dieser Erklärung in die Grundgesetze des Königreiches Böhmen würden die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Institutionen endlich jene Gewähr allseitiger Anerkennung erlangen, welche deren inniger und untrennbarer Verband in der freien Annahme der pragmatischen Sanction gefunden hat.

Derselben Anerkennung entsprechend würden durch die Fundamentalartikel die Beziehungen zum Königreiche Ungarn in einer Weise geregelt, welche weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute des ungarischen Gesetzes im Widerspruche steht, eine dem Ganzen wie seinen Theilen gleich heilsame Fortbildung dieser Beziehungen der Zeit und dem naturgemäßen Entwickelungsgange staatlicher Institutionen überlassend.

Mit gleich gewissenhafter Achtung jedes bestehenden Rechtes ist in den Fundamentalartikeln den Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder Rechnung getragen.

Wenn in denselben dem Königreiche Böhmen die im Rechte und in den Bedürfnissen des Landes begründete Freiheit vorbehalten bleibt, über seine eigenen Angelegenheiten selbst zu beschließen, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, so erscheinen hierin in keinem Punkte die Grenzen der Berechtigung der anderen Länder verletzt, denen vielmehr das Recht freier Selbstbestimmung in Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten gewahrt ist.

So entschieden wir uns stets gegen den rechtlichen Bestand eines neugeschaffenen staatlichen Gebildes verwahren mußten, welches dem Königreiche Ungarn entgegengestellt, die übrigen Königreiche und Länder in einer Weise verschmelzen sollte, welche die politische Individualität Böhmens vernichtet hätte, so entschieden wir uns dagegen verwahren mußten, daß das Königreich Böhmen die ihm durch Geschichte, Recht und factisches Gewicht angewiesene Stellung eines unmittelbaren, eigenberechtigten Gliedes der österreichischen Monarchie jemals verlustig werden könnte, weil seine eingegangenen Verpflichtungen nur dem Gesammtreiche, nicht einem Theile desselben gegenüber gelten, so lag es doch unserem Sinne stets fern, uns den anderen Königreichen und Ländern entfremden zu wollen, mit welchen Böhmen seit Jahrhunderten in freigewähltem und treubewährtem Bunde vereint ist. Wir bringen diesen Ländern daher auch jetzt durch Uebertragung der Behandlung vieler wichtiger Angelegenheiten an eine Versammlung von Delegirten der nicht ungarischen Länder unsere brüderliche Mitwirkung zur Lösung staatlicher Aufgaben bereitwillig entgegen und es bliebe die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den finanziellen Leistungen der freien Vereinbarung landtäglicher Deputationen vorbehalten, so daß jedem Lande das Recht gewahrt wäre, seine gleichgewichtige Stimme zur Geltung zu bringen.

Um jedem Lande die Möglichkeit zu sichern, die Austragung von Differenzen, die sich aus den Beziehungen der Länder untereinander etwa ergeben würden, einem unparteiischen Schiedsgerichte zu übertragen, würde das Königreich Böhmen zur Errichtung eines Senates seine Zustimmung geben. Eine solche Institution, im Leben der Länder und Völker wurzelnd und doch über den Kreis der die Gemüther erregenden Tagesfragen emporgehoben, dürfte die beruhigende Gewähr gerechten Urtheiles in sich tragen.

In allem, was die Feststellung der Beziehungen des Königreiches Böhmen zur Gesammtmonarchie anbelangt, hat uns die Ueberzeugung geleitet, daß in einem weiteren, Völker und Länder umschließenden staatlichen Verbande das Gedeihen der individuellen Theile ebenso sehr gefördert wird durch Sicherstellung aller Bedingungen der Einheit und Macht des Ganzen, als die Macht eines solchen Reiches in der Kraft seiner Glieder liegt, seine Einheit begründet ist in der Uebereinstimmung seiner Aufgaben mit den höchsten Zielen der Nationen, die es verbindet und daß die Gewähr und Bürgschaft des Bestandes eines solchen Reiches in der Gewähr und Bürgschaft liegt, welche es diesen Nationen bietet, in seinen Institutionen und unter dem schützenden Schilde seiner Macht die freie Entfaltung und Entwickelung ihrer physischen und moralischen Existenz gesichert zu sehen. Es war demnach unser Wunsch, die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zur Monarchie also geordnet zu sehen, daß die reichste Entfaltung geistiger und materieller Kräfte unseres Vaterlandes in den Anforderungen des Gesammtreiches keine hemmende Schranke, wohl aber in der Sicherheit seines Bestandes die Gewißheit eigenen Schutzes und eigener Förderung finden. In diesem Sinne haben wir in den Fundamentalartikeln die Legislative in allen unser Land und seine Bewohner allein betreffenden Angelegenheiten, der Vertretung des Landes, die Verwaltung dieser Angelegenheiten der Landesregierung vorbehalten.

Die künftige Vertretung des Königreiches Böhmen, aus einer vom Krönungslandtage zu beschließenden, gerechten und billigen Wahlordnung hervorgehend, wird durch eine den besonderen Verhältnissen des Landes angemessenen, dem Geiste und Charakter des Volkes verwandten Gesetzgebung den Frieden der Gemüther herzustellen, den materiellen Aufschwung mächtig zu fördern vermögen. Es steht zu hoffen, daß es einer diese Vertretung im Bereiche der Landesgesetzgebung verantwortlichen Landesregierung, getragen von dem Vertrauen des Landes und der allgemeinen Ueberzeugung, daß ihre Handlungen die Ausführung der vom Landtage beschlossenen Gesetze sind, es steht zu hoffen, daß es einer solchen Regierung gelingen wird, die, wir müssen es offen sagen, tief erschütterte Autorität wieder zu fester Geltung zu bringen, dabei durch genaue Kenntniß von Land und Volk Mißverständnisse vorbeugend, allseitig versöhnend, Gegensätze mildernd zu wirken und durch einen vereinfachten Geschäftsgang bei möglichst schonender und gerecht vertheilter Belastung des Landes den Ansprüchen an eine gute Administration zu entsprechen.

Ebenso entschieden haben wir andererseits das Streben bethätigt, in jeder Weise die Einheit und Kraft des Gesammtreiches zu stützen und zu fördern, den innigen und untrennbaren Verband aller seiner Glieder zu wahren und zu kräftigen.

In Anbetracht der Grenzen, welche der gemeinsamen Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch das Uebereinkommen mit Ungarn gesetzt sind, mußten wir dem Königreiche Böhmen in allen durch dieses Uebereinkommen nicht berührten Aufgaben, das ihm von altersher zustehende, durch die Entbehrung seiner Ausübung nur noch theuerer gewordene Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung vollständig wahren. Doch glauben wir, diese Pflicht nicht durch unbedingtes Festhalten an Rechtsformen erfüllen, vielmehr die Anforderungen der Zeit und des Lebens im höheren Sinne erfassend, den Bedürfnissen des Ganzen manches schwer wiegende Opfer bringen zu sollen.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir zuvörderst an die Spitze der Fundamentalartikel, die durch den berechtigten Landtag Böhmens auszusprechende Anerkennung jener allen Königreichen und Ländern gemeinsame Angelegenheiten gesetzt, welche durch das Uebereinkommen mit Ungarn als solche erklärt worden sind; es wurden aber zugleich in den Fundamentalartikeln solche Belange, deren essentielle Gemeinsamkeit wir anerkennen, obgleich eine alle Theile der Monarchie gemeinsame Behandlung derselben durch das Uebereinkommen mit Ungarn ausgeschlossen ist, vom Landtage des Königreiches Böhmen,

als dem principiellen Träger dieses virtuellen, dem Lande allein zustehenden Rechtes, auf einem zu diesem Zwecke einzuberufenden Congresse von Delegirten der Landtage der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder übertragen und für die gemeinsame Verwaltung eben dieser Angelegenheiten ausreichend Sorge getragen.

Durch solche Institutionen und durch die Theilnahme des Königreiches Böhmen an denselben glauben wir den Aufgaben des Gesammtreiches die Mitwirkung der nicht ungarischen Königreiche und Länder, soweit es an uns ist, also in allen jenen Richtungen als gesichert ansehen zu dürfen, in welchen eine gemeinsame Action von dem Begriffe der Einheit des Reiches und von den praktischen Bedürfnissen gefordert erscheint. Eine wahre, innere, dauernde Kräftigung der Gesammtmonarchie aber hoffen und erwarten wir von dem durch die Befriedigung ihrer Rechtsansprüche und der Sicherung der Bedingungen, ihrer Existenz für den Bestand und die Macht des ganzen Reiches gewonnenen festen und einmüthigen Einstehen aller Länder und Völker der Monarchie.

Eine solche Befriedigung und Sicherung allen Völkern des Reiches gleich und gerecht geboten zu sehen, ist unser dringendes Verlangen, sie für beide Nationen, welche Böhmen ihre Heimat nennen, mit allen Garantien moralischer Verpflichtung und gesetzlichen Schutzes zu umgeben, das Ziel unseres ernsten und aufrichtigen Strebens.

Wir haben deshalb auch die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der beiden Nationalitäten im Königreiche Böhmen eingehender Prüfung und Erwägung unterzogen. Mit schmerzlichem Bedauern haben wir hierbei die Mitwirkung der Abgeordneten deutscher Wahlbezirke entbehrt. Mit um so ernsterer und gewissenhafterer Sorge haben wir uns die Pflicht der Wahrung aller geistigen und materiellen Interessen der der deutschen Nationalität angehörenden Bewohner unseres Vaterlandes vor Augen gehalten. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, daß aus der entscheidenden Behandlung dieses Gesetzes im Krönungslandtage dasselbe mit der ganzen Weihe eines frei und freudig zu treuer Eintracht geschlossenen Bundes beider Volksstämme hervorgehen möge.

Den Entwurf einer neuen Landesordnung, welche Euer Majestät Regierung uns vorgelegt hat, haben wir gleichfalls einer eingehenden Prüfung unterzogen und haben uns bemüht, an demselben in jenen Punkten, in welchen wir deren Bestimmungen als den Verhältnissen der Bevölkerungszahl, Steuerleistung, landwirthschaftlichen und industriellen Production, sowie des moralischen Gewichtes nicht entsprechend erkannten, auf Grundlagen statistischen Materiales und in völliger Würdigung aller Verhältnisse, ausgleichende Aenderungen vorzunehmen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, in den Bestimmungen einer Wahlordnung allen begründeten Ansprüchen gleichmäßig und allseitig befriedigend gerecht zu werden, eine Schwierigkeit, welche in diesem Falle um so tiefer von uns empfunden wurde, als auch in dieser wichtigen Frage die Interessen so vieler Wahlbezirke der Wahrung durch ihre zunächst berufenen Vertreter entbehrten. Wir verkennen auch nicht, daß diese Wahlordnung noch mancher Verbesserung fähig ist, welche wir von der Zukunft und dem einträchtigen Zusammenwirken aller Vertreter unseres Landes erwarten können. Doch glauben wir, denselben im Großen und Ganzen als geeignet erkennen zu dürfen, um durch auf ihrer Grundlage vorzunehmende Wahlen zu einem getreuen Ausdruck der Anschauungen, Wünsche und Bestrebungen des Volkes von Böhmen zu gelangen.

Allergnädigster König und Herr! Wenngleich der gegenwärtig versammelte Landtag sich weder nach seiner Grundlage, noch nach seiner Zusammensetzung als berufen erkennen kann, den staatsrechtlichen Ausgleich endgiltig zu vollziehen, so darf er sich doch, gestützt auf das Bewußtsein, in der ihm durch die Wahlordnung und die Landesordnung vom 26. Februar 1861 zugewiesenen Stellung, die anvertrauten Mandate der überwiegenden Mehrheit der politischen Nation zu besetzen, berechtigt fühlen, auf

dem Wege vorausgehender Vereinbarung die Vollendung des Friedenswerkes vorzuberathen.

Von dem Wunsche des Gelingens beseelt, haben wir beschlossen, die in den Fundamentalartikeln formulirten Grundzüge zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen, das Gesetz zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität und die Wahlordnung, wie diese letzteren aus unserer Berathung der Regierungsvorlagen hervorgegangen sind, Euerer Majestät mit der Bitte zu überreichen, allerhöchst dieselben wollen geruhen, diese Gesetzvorschläge dem Krönungslandtage des Königreiches Böhmen vorlegen und zugleich die bezüglichen, für die Landesordnung und das Krönungsstatut nöthigen Vereinbarungen anbahnen zu lassen.

Auch wollen Euere Majestät vorzusorgen geruhen, daß unter Vereinbarung mit den Landtagen der übrigen Länder der Krone Böhmens die Regelung der gegenseitigen Beziehungen derselben eingeleitet und daß dieselben in herkömmlicher Weise zur Theilnahme an dem Krönungsacte aufgefordert werden.

Nachdem die von Euerer Majestät allerdurchlauchtigsten Vorgänger, Seiner k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., dieses Namens in Ungarn und Böhmen des Fünften, zugleich mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 8. April 1848 erlassenen Wahlordnung in Folge der seither veränderten Verhältnisse nicht zur Anwendung gelangen kann, die Wahlordnung vom 26. Februar 1861 aber in entschiedenem, auch vom Landtage wiederholt dargethanen Widerspruch steht mit den gerechten Ansprüchen der Bevölkerung, so glauben wir Euerer Majestät die Bitte aussprechen zu sollen, daß bei der Wahl der Vertreter zum Krönungslandtag die Wahlordnung provisorisch zur Anwendung gelange, welche der gegenwärtig versammelte Landtag Euerer Majestät zur Vorlage an den Krönungslandtag ehrerbietigst zu empfehlen beschlossen hat.

Durch die gleichzeitige Theilnahme der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter des Volkes von Böhmen und der Träger des historischen Rechtes würde dieser Krönungslandtag die moralische und rechtliche Competenz besitzen, den Uebergang aus der letzten Phase der geschichtlichen Entwickelung des böhmischen Staatsrechtes zu den Anforderungen der gegenwärtig entsprechenden Institutionen zu vermitteln. Einem solchen Landtage, in welchem unter Wahrung der Rechtscontinuität die Wünsche und Bestrebungen der politischen Nation von Böhmen zum treuen Ausdruck wird gelangen können, wird unser Land die volle Berechtigung zuerkennen dürfen, seine Beziehungen zum Gesammtreiche und zu den übrigen Königreichen und Ländern aufs neue fest und sicher zu stellen durch definitive Annahme jener oben bezeichneten Artikel und Gesetzentwürfe.

Werden Euere Majestät geruhen, die also erzielte neue Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen ihrem getreuen Volke in einem Majestätsbriefe zu verkünden und unter den Schutz des königlichen Krönungseides zu stellen, dann wird der Verfassungsstreit, der seit Jahren lähmend auf diesem Lande wie auf dem Reiche lastet, zu dauernder Eintracht gelöst sein; dann wird der Bau der Zukunft sich auf dem nicht wankenden Grunde allseitig anerkannten und befriedigten Rechtes sich erheben können; dann wird auch der ersehnte Augenblick gekommen sein, wo mit dem weihevollen Acte der Krönung der uralte Bund Böhmens mit seinem Könige zu erneuerter Kraft, zu erneuertem Glanze wieder aufleben wird, wo mit der altehrwürdigen, dem heiligen Fürsten unseres Landes geweihten Krone sich die vereinten Segenswünsche des ganzen Volkes auf Euer Majestät Haupt niedersenken werden.

Gott segne, schütze und erhalte Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Die Fundamentalartikel.

Die von der Commission des Landtages ausgearbeiteten und zwischen Hohenwart und den czechischen Führern vereinbarten Fundamentalartikel lauteten:

In Erwägung, daß die untrennbare und untheilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden allerhöchsten Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanction staatsrechtlichen Ausdruck gefunden hat, ferner in Bethätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der allerhöchsten Person Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, des gemeinsamen allergnädigsten Monarchen endlich zur dauernden Feststellung des inneren Friedens unter den in einem Reiche brüderlich vereinigten Völker, beschließt der Landtag des Königreiches Böhmen die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zwischen den übrigen Königreichen und Ländern getroffene Uebereinkunft, wie dieselbe durch den von Seiner Majestät als apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungseid sanctionirt und durch Immatriculirung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als giltig anzuerkennen und derselben nachträglich beizutreten und beschließt, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende als Grundgesetz zu gelten habende Fundamentalartikel.

Artikel 1. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Kronländern der Monarchie gemeinsam an:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge nöthigen Verfügungen;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf Militärdienste beziehenden Rechte und Verpflichtungen des Heeres;

c) das Finanzwesen, rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Artikel 2. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten; die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser und König zu.

Artikel 3. Das Königreich Böhmen anerkennt, daß das Gesetzgebungsrecht in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittelst zu entsendenden Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in constitutioneller Weise entsendet werden.

Artikel 4. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte fünfzehn Delegirte und acht Ersatzmänner. Die Wahl der Delegirten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert; bis dahin verbleiben

die Delegirten und Ersatzmänner in ihren Functionen. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden. Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. Die Delegirten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Delegirter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegirten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegirte. Die Delegirten und Ersatzmänner haben vom Landtage keine Instructionen anzunehmen. Sie genießen in der Eigenschaft als Delegirte die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Landtag gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

Artikel 5. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als giltig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind.

Diese Bestimmungen sind: 1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt. 2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vicepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und die übrigen Functionäre. 3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung im Auftrage des Kaisers geschlossen. 4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegationen theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an einzelne Mitglieder desselben Fragen zu richten und von denselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Minister die erforderliche Information zu geben ist. 5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden. 6. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen. 7. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert; auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen. 8. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction der Krone erforderlich. 9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, beräth und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen, den Falle einer Plenarsitzung (Punkt 12) ausgenommen. 10. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. 11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichenfalls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der anderen Sprache. 12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Fragen durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werden und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt

werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen, zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung. 13. In der Plenarsitzung präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend als auf der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen muß. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt. 15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch beiderseitige Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt. 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von der Delegation ausgeübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird. 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, 12 der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen oder anderen Delegation vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden; die hiervon übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß. 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

Artikel 6. Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen mit dem Königreich Ungarn bei, wonach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Artikel 1 allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 Procent, die übrigen Königreiche und Länder 70 Procent beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll, in Gemäßheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Uebereinkommens, die aus Anlaß der successiven Provincialisirung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermalen mit 1·3 Procent bezifferte und bis zu 2 Procent steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden. Von dem reinen Erträgniß des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuern, Restitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für gemeinsame Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. Kraft dieses Uebereinkommens sind die Länder der Krone, Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits, verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat Quoten ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu dieser in demselben Verhältniß stehen, wie die Summe jener Beträge zur Gesammtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollten, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerathe. Diese Bestimmungen gelten bis zum letzten December 1877.

Artikel 7. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreich Ungarn abgeschlossene Handelsbündniß, welches

diesem Artikel gleichfalls in verificirter Abschrift beigeschlossen ist, für die Dauer, auf welches dasselbe geschlossen wurde.

Artikel 9. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Artikel 1) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

Artikel 10. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswerth ist, übrigens auch in dem vom Königreich Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreich Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zur nicht gemeinsamen, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfniß an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten Vorsorge zu tragen.

Artikel 11. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß, Gewicht und Erfindungspatente, über Marken und Musterschutz, über den Schutz des geistigen Eigenthums, dann über Zettelbanken, insolange dieselben in der ganzen Monarchie nach gleichen Gesetzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über mit der industriellen Production in Ungarn in Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten oder Gebühren nicht beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Goldfußes.

4. Die Verfügung bezüglich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, welche das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden. Ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen, Post, Eisenbahn und Schifffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Communicationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann, sofern die Feststellung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Communicationsmitteln zu dem Zwecke nöthig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und commerciellen Bedürfnissen, sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve, unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Auftheilung: in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres und die dafür aus dem Militärärar zu leistende Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten; über die Versorgung der Unterofficiere, über Pferdeconscription, das Militärstrafgesetz u. s. w. Wenn es sich um die Aenderung in dem Maßstab der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hierzu die Zustimmung des Landes nöthig. Welche, die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Bereiche der Finanzen:

a) In dem Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebarung und Controle des bestehenden Uebereinkommens mit dem Königreich Ungarn; ferner die

Zustimmung zur Contrahirung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich, in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens, um die Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erforderniß durch quotale Auftheilung oder durch eine gemeinschaftliche Creditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld, zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes. Doch darf der Betrag derselben den vierten Theil des ordentlichen Ausgabenetats des betreffenden Jahres nicht übersteigen;

b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet der Eigenthums- oder sonstigen Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;

c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und die Bedeckung derselben, sowie die Rechnungslegung darüber.

Endlich werden aus gewichtigen Rücksichten auch 7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

Artikel 12. In Würdigung des im Artikel 10 anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Uebereinkommen mit den übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß ebenso lange, als nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Artikel 9 zustehende Legislation dem in dem vorhergehenden Artikel angeführten, auf einem Congreß von durch die Landtage zu wählenden Delegirten übertragen werde.

Artikel 13. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen, die Verwaltung der im Artikel 11 aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses, besteht. In dieser Stellung als Mitglieder dieses Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königliche böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegirtencongresse beschlossenen Gesetze, so weit hierzu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet. Die oberste Verwaltung der der Legislative angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königlichen böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

Artikel 14. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Artikel 11, b, c vom Delegirtencongresse veranschlagten und bedeckten Erforderniß des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nichtungarischen Königreiche und Länder entfallende Antheil an dem unbedeckten Erforderniß für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer procentuellen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputation zu ermitteln sein wird. Im gleichen Wege wird die vom Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein. Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht. Die Quoten sind in 12 Monatsraten als Präcipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen. Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation zu überlassen.

Artikel 15. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittelung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um:

a) Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln;
b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern vom gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erforderniß nach Quoten aufzutheilen, oder ob die in jedem einzelnen Lande eingehenden Erträge jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen sind. Die Ermittelung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben mit der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Uebereinkommen, das ist bis zum letzten December 1877, zu gelten haben. Für das Finanzjahr 1872 wird der Landesregierung von den Finanzbehörden jener Betrag zur Verfügung gestellt, welcher nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen. Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Antheil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senates, der Kaiser und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem gesammten Aufwande in Abschlag gebracht.

Artikel 16. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiter bereit, in Bezug auf das Heimatsrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung der akademischen Würden und den Zeugnissen öffentlicher Anstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen. Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

Artikel 17. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat gebildet werde; in diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils, und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche auf Ternavorschlag der Landtage von Seiner Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein und würde es nur zur Hebung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des Kaiserhauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstand des Wirkungskreises dieser Körperschaft wird erkannt: 1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben, oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auferlegen. 2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft. 3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Competenzstreitigkeiten zwischen dem Delegirtencongresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse übertragenen Angelegenheiten. 4. Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge auf Aenderung der Fundamental-

gesetze, über die dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder auf Anregung der Landtage oder der Regierung. 5. In den im Artikel 15 vorgesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Antheile. 6. Die Judicatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten. 7. Die gutachtliche Aeußerung über die im Artikel 11 aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Seine Majestät ein Gutachten verlangt. In allen die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmens betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

Artikel 18. Aenderungen an diesen, ein Landesgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln, können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit den anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

Die Publication der Fundamentalartikel erhöhte den gemeinsamen Widerstand der verfassungstreuen Parteien Oesterreichs gegen das Cabinet; rechtfertigte aber auch die Besorgniß der ungarischen Regierung, es könnte der mit großer Mühe geschaffene Dualismus durch die föderalistischen Ziele der Czechen zu Fall gebracht werden. Auch die gemeinsame Regierung mußte nun zur Wahrung des Dualismus in Action treten und die Krone vor den Folgen der von ihr gebilligten Politik des Grafen Hohenwart warnen.

Der Sturz des Cabinettes Hohenwart.

Gleichzeitig mit der Publication der Fundamentalartikel erfuhr man von heftigen Kämpfen zwischen den Präsidenten der drei Regierungen Hohenwart, Beust und Andrassy. In Ungarn erklärte man die Fundamentalartikel als mit der Verfassung unvereinbar. Das veranlaßte Rieger in seiner Rede vom 10. October 1871 im Landtage zu der nicht mißzuverstehenden Erklärung, die Anerkennung des Dualismus, die Zustimmung zur sogenannten Parität Ungarns mit Böhmen, sei der schmerzlichste Theil des Ausgleichswerkes.

Nun begann in Ungarn und in den deutschen Bezirken Oesterreichs der entscheidende Sturm gegen Hohenwart, der von einem Theile seiner Cabinetsmitglieder in Stiche gelassen, von Beust und Andrassy an höchster Stelle offen bekämpft, den Boden plötzlich unter sich wanken fühlte. Die Inauguration des Rectors Hye in Wien brachte eine große Studentendemonstration gegen die Minister Jireček und Schäffle.

Auch die Polen begannen nach Veröffentlichung der Fundamentalartikel den czechischen Forderungen und dem czechischen Uebermaß an Einfluß auf die innere Politik entgegen zu treten, denn die Fundamentalartikel bedeuteten für Galizien eine Zurückstellung in die Reihe der übrigen Königreiche und Länder und eine finanzielle und wirthschaftliche Abhängigkeit von der Quote des Königreiches Böhmen. Beides erschien den pol-

nischen Realpolitikern als eine drohende Beschränkung ihres politischen Einflusses.

Die Krone zögerte, die Adresse des böhmischen Landtages zu beantworten. Die Entscheidung wurde verschoben. Diese Verzögerung brachte die czechischen Unterhändler über den Ausgleich in Erregung. Graf Heinrich Clam-Martinitz und Dr. Rieger eilten nach Wien. Sie verlangten stürmisch die Erfüllung der Zusagen des Grafen Hohenwart. Der Ministerpräsident war bereits ein gefallener Mann. Am 20. October 1871 fand ein Ministerrath unter Vorsitz des Kaisers statt. Dann handelte man mit den czechischen Führern, sie sollten ihre Forderungen modificiren, sie sollten den vom ungarischen Ministerpräsidenten erhobenen staatsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen, und Aenderungen ihrer Beschlüsse concediren. Die Czechen pochten auf die erhaltenen Zusagen der Krone und ließen sich zu keinerlei Nachgiebigkeit herbei. Am 25. October 1871 wurden alle Ausgleichsverhandlungen abgebrochen, der böhmische Ausgleich war gescheitert, das Ministerium Hohenwart gab seine Demission und erhielt am 27. October 1871 seine Entlassung. Die Erbitterung der Czechen entsprach ihrer Enttäuschung im Momente des scheinbar bereits errungenen Sieges.

Im ungarischen Reichstage hatten Koloman Tisza und namens der äußersten Linken Helfy die Regierung wegen ihrer Einmischung in österreichische Fragen interpellirt. Am 28. October 1871 fragte Helfy: Ist es wahr, daß Graf Andrassy seinen Einfluß dazu geltend machte, um die Bewilligung der Forderungen des böhmischen Landtages zu verhindern, wenn ja, womit motivirt der Ministerpräsident dieses eigenmächtige, mit den Interessen und Gesetzen der Nation unvereinbarliche Vorgehen.

Andrassy antwortete auf diese Interpellation erst am 7. November 1871 nach dem Sturze Hohenwart's, er habe sich dem gemeinsamen Ministerium angeschlossen und den Rechtsstandpunkt bei der Krone vertheidigt, wonach der auf gesetzlichem Wege und mit gesetzlichen Factoren abgeschlossene ungarische Ausgleich nicht von der Zustimmung irgend eines neuen Factors abhängig gemacht werden könne. Zu diesem Einschreiten sei er durch das Gesetz berechtigt gewesen, denn es handelte sich um keine innere Frage Cisleithaniens oder Ungarns, sondern um die Gesammtmonarchie. Andrassy warnte neuerlich vor dem Gedanken der Personalunion. Bei Etablirung des Föderalismus in Oesterreich, wie ihn die Fundamentalartikel planten, hätte sich Ungarn mit 17 Landtagen auseinanderzusetzen gehabt; die Frage der Machtstellung Oesterreichs in Europa hätte unter diesen Verhältnissen sehr gelitten. Darum habe er sich gegen die Forderungen der Czechen ausgesprochen und die Politik Hohenwart's bekämpft.

Das Cabinet Holzgethan.

Nach dem Ministerrathe unter Vorsitz des Kaisers überstürzten sich die Ereignisse. Am 30. October 1871 kehrten die böhmischen Unter-

händler nach Prag zurück; die Ausgleichscampagne war verloren, das Cabinet Hohenwart gestürzt. Am 30. October erschien das kaiserliche Handschreiben, welches besagte:

Lieber Graf Hohenwart! Ich habe das von Ihnen im eigenen Namen und im Namen der Minister Habietinek, Schäffle und Jirecek überreichte Gesuch um Enthebung vom Amte in Gnaden entgegengenommen und indem ich der gestellten Bitte willfahre, kann ich nicht unterlassen, Ihnen und den genannten Ministern für die mühevolle Ausdauer und Hingebung, mit welcher sich Alle den Pflichten ihres Amtes gewidmet haben, meinen Dank auszusprechen.

Gleichzeitig erschien das kaiserliche Handschreiben, mit welchem Freiherr v. Holzgethan unter Belassung als Finanzminister, mit dem Vorsitz im Ministerrath bis zur Bildung des neuen Ministeriums betraut wurde. Mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums des Innern wurde Sectionschef Freiherr v. Wehli, des Unterrichtes Sectionschef Carl Fidler, der Justiz Sectionschef Freiherr v. Mitis, des Handels Sectionschef Otto R. v. Wiedenfeld, des Ackerbaues Sectionschef Freiherr v. Possinger beauftragt. Der Landesvertheidigungsminister Scholl und Minister Grocholsky behielten vorläufig noch ihre Posten. Das erste Beamtenministerium trat ins Amt.

An demselben Tage traf Rieger, der bis zum Sturze des Cabinettes in Wien geweilt hatte, in Prag ein, wo große Aufregung über das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen herrschte. Der Empfang Rieger's auf dem Bahnhofe war der Anfang einer langen Reihe politischer Demonstrationen, die bald in Straßenexcesse ausarteten. Den Deputationen, die zu seinem Empfang auf dem Bahnhofe erschienen waren, erklärte Rieger auf dem Perron des Bahnhofes:

Das böhmische Volk hat einen schweren Schlag erlitten. Wir haben die Schlacht verloren, aber unsere Ehre unangetastet erhalten. Mit Jubel hat das Volk dem Frieden entgegengesehen. Wir sind neuerlich zurückgeschlagen worden; Fremdlinge haben sich zwischen uns und die Krone gedrängt, Leute, die kein Herz und kein Verständniß für das Reich haben, und sie haben gesiegt. Wir aber werden ausharren auf dem Wege des Rechtes, bis eine bessere Einsicht sich dort Bahn bricht, wo die Entscheidung ruht. Wir gehen neuen, schweren Kämpfen entgegen und in denselben dürfte der Unwille gegen den Monarchen selbst laut werden. Aber bedenket immer, daß dieser Monarch Herrscher über zahlreiche Völker ist, daß er der Ansicht war, jenen Elementen Recht geben zu müssen, die momentan den Sieg davon tragen. Seine Schuld ist es nicht, daß er schlecht unterrichtet wurde, wir appelliren vom schlecht unterrichteten an den besser berichteten König, mit dem wir uns wieder versöhnen werden.

Zugleich veröffentlichte Rieger im „Pokrok" das Memorandum, welches er im Vereine mit dem Grafen Heinrich Clam-Martinitz durch den Ministerpräsidenten Grafen Hohenwart dem Kaiser hatte überreichen lassen, als ihnen das ablehnende Rescript bekannt gegeben worden war, mit welchem der Kaiser die Adresse des Landtages beantworten wollte. In diesem Memorandum hieß es:

Als wir nach langer Unterhandlung und schließlicher Verständigung mit dem Ministerium, unter den Auspicien der aller-

höchsten Genehmigung der bis ins Detail vereinbarten Action beitraten, geschah es nach der von uns schriftlich abgegebenen Erklärung, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß wir die ganze Action als ein untheilbares Ganze betrachten, und daß wir zur Durchführung der uns betreffenden Schritte uns nur dann verbinden, wenn auch von der Regierung Seiner Majestät eine Verpflichtung übernommen und ausgeführt wird. Ein wesentlicher Theil dieses Actionsprogrammes war das zweite allerhöchste Rescript, dessen Wortlaut auf das sorgfältigste redigirt und schließlich von beiden Seiten angenommen und festgesetzt wurde. Dieses Rescript war uns für den Fall zugesagt, daß der Landtag die Fundamentalartikel annimmt. Dafür verpflichteten wir uns, bis dieses Rescript angekommen sein werde, auf Grundlage desselben dafür einzutreten, daß unter Verwahrung die Wahlen in den Reichsrath vorgenommen werden. Wir haben den ersten Bedingungen im vollsten Maße Rechnung getragen, jetzt liegt uns aber der Entwurf eines von dem verabredeten ganz abweichenden Rescripts vor. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß 1. sobald ein anderes als das uns versprochene Rescript erlassen werden wird, wir von einer jeden Verpflichtung zu weiterer Action enthoben sind und 2. daß nicht wir von dem verabredeten Programme abweichen. Wir hätten demnach alle Ursache und volles Recht, diese und jede andere wesentliche Aenderung ohne Prüfung und bedingungslos abzulehnen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage aber wollen wir uns nicht dem Gefühle, daß wir getäuscht wurden, hingeben und sehen sohin die Sache lediglich vom rechtlichen Standpunkte an.

Das Memorandum übte ferner eine ablehnende Kritik über den Entwurf des neuen Reseriptes, das als die Umkehr des Rescriptes vom 12. September 1871 bezeichnet wurde. Zum Schlusse folgte die Erklärung, daß von der Vornahme der Reichsrathswahlen durch den Landtag keine Rede sein könne.

Das Rescript vom 20. October.

Während der schweren Bemühungen, ein definitives Ministerium zu bilden, wurde dem böhmischen Landtag, der in Erwartung der kaiserlichen Antwort auf seine Adresse noch tagte, ein neues Rescript, welches das Datum des 20. Octobers 1871 trug, bekannt gegeben. In ihm spiegelte sich die plötzliche Wendung der Dinge wieder. Das Rescript lautete:

An den Landtag unseres Königreiches Böhmen!

Mit unserem Rescripte vom 12. September haben wir den Landtag unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses unseres Königreiches Böhmen zu berathen. Mit der allerunterthänigsten Adresse vom 10. October hat der Landtag uns das Resultat seiner Berathungen vorgelegt und wir verkennen nicht das Bemühen, von seinem Standpunkte aus diesen unseren Wünschen nachzukommen. Wir müssen jedoch ausdrücklich hervorheben, daß die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältniß der beiden Theile der Gesammtmonarchie zu einander, durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Theile, den Reichsrath und den ungarischen Reichstag geschaffenen, mit unserer Sanction versehenen Gesetze in voller

Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dieses Uebereinkommen bezeichneten Wege geändert oder insofern die Bestimmungen dieses Uebereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen sind, erneuert werden können.

Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse unserer nicht ungarischen Königreiche und Länder durch die von uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Aenderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes erfolgen. Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrath zum großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben, brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse unserer Monarchie. Wir erwarten um so zuversichtlicher, daß derselbe unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müßte, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würde, das eben nur durch das Zusammenwirken Aller zu segensvollen, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlüsse gelangen kann. Hiermit entbieten wir dem Landtage unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Dieses Rescript schnitt jede Fortsetzung der Ausgleichsaction ab. Die Dreiundreißigercommission des böhmischen Landtages trat zusammen, um über das neue Rescript zu berathen. Die zerstörten Hoffnungen erklärten den Ingrimm und Zorn, mit welchen die Ablehnung der Fundamentalartikel von den Czechen und dem Feudaladel aufgenommen wurde. Die kaiserliche Aufforderung, sich auf dem Boden des Reichsrathes zu weiteren Ausgleichsverhandlungen zu begeben, wurde rundweg abgelehnt und Fürst Karl Schwarzenberg übernahm die Berichterstattung über den Resolutionsantrag, mit welchem der Landtag am 6. November 1871 das kaiserliche Rescript vom 20. October beantwortete. Derselbe lautete:

Eingedenk dessen, daß die von altersher überkommene, durch den Krönungseid bekräftigte staatsrechtliche Stellung des Königreiches Böhmen mit dem allerhöchsten Rescripte vom 12. September ausdrücklich anerkannt und der Landtag aufgefordert wurde, die Beziehungen dieses Königreiches zum Gesammtreiche einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zuzuführen; im vollen Bewußtsein, daß der Landtag dieser allerhöchsten Aufforderung in seinen Beschlüssen, so weit es an ihm lag, entsprach und die Verständigung aller Königreiche und Länder in ihrer ganzen Bedeutung erfaßt hat, eine Verständigung, die eine freie, keine Rechtsanschauung von vornherein ausschließende ist; in Erwägung, daß die staatsrechtliche Stellung dieses Königreiches, die Judicatur einer anderen legislativen Körperschaft ausschließt und daß die schwerste Verantwortung darin läge, einer Ueberzeugung untreu zu werden, die mit den gerechtesten Interessen der Krone des Landes wie des Reiches in unlösbarer Verbindung steht — erklärt der Landtag, beharren zu müssen bei seiner in vielfachen Staatsschriften und Gesprächen standhaft begründeten Rechtsanschauung von der Selbstständigkeit des Königreiches und der Krone Böhmen, im Verbande der österreichischen Staaten beharren zu müssen bei der Ueberzeugung, daß diese staatsrechtliche Stellung dem Wesen eines auf gegenseitigem Uebereinkommen beruhenden bilateralen Rechtsverhältnisses gemäß nicht anders als durch eine Vereinbarung zwischen der in einem vollberechtigten Landtage vertretenen Nation und dem legitimen König geordnet werden kann.

Demnach beschließt der Landtag, treu seinem Worte, seinem Entschlusse, seiner Pflicht, das Selbstbestimmungsrecht der poli-

tischen Nation von Böhmen zu wahren und nimmer zuzugeben, daß die Vertreter anderer Länder und Völker zum Richter gesetzt werden über die Rechte des Königreiches Böhmen, über das Verhältniß des Volkes von Böhmen zu seinem legitimen König, die Wahlen in den Reichsrath der nichtungarischen Königreiche und Länder abzulehnen und legt zugleich Verwahrung dagegen ein, daß diese Körperschaft je berechtigt gewesen wäre oder je berechtigt sein könnte, über das Staatsrecht und die Verfassung des Königreiches Böhmen zu beschließen.

Jede weitere Verhandlung mit der Regierung erschien endgiltig abgebrochen. Die Czechen und der Feudaladel nahmen ihre Kampfesstellung wieder ein, der Minenkrieg gegen jede staatliche Autorität im Lande wurde eröffnet, die Vertauensmänner des czechischen Volkes zogen sich wieder in den parlamentarischen Schmollwinkel der Abstinenz zurück und blieben noch acht Jahre lang der Reichsvertretung als offene Gegner der Decemberverfassung ferne.

Die elfmonatliche Aera Hohenwart hatte Oesterreich in seinen Fundamenten erschüttert, die Begehrlichkeit der Nationalitäten gesteigert, den Liberalismus und die liberale Partei discreditirt, das allgemeine Mißtrauen gegen den Ernst der Regierung, den inneren Frieden herzustellen, gestärkt, die Krone in den Streit der Parteien gezerrt und alle Verhältnisse so sehr in Verwirrung gebracht, daß jede Hoffnung auf eine Ausgleichung der bestehenden Differenzen zwischen den Königreichen und Ländern zerstört erschien. Was noch vom alten Oesterreich zurückblieb, vernichtete von nun ab die Eifersucht der sich bekämpfenden Parteien und Nationalitäten; die Autorität der Behörden war untergraben. Die Deutschen hatten ihre dominirende Stellung verloren, uneinig unter sich begannen sich die einzelnen Fractionen offen zu bekämpfen, kaum daß mit dem Sturze Hohenwart's die äußerste Gefahr vorüber war. Das letzte Band, die gemeinsame Noth, welche die Parteien der deutschen Linken zusammenhielt, löste sich. Der Opportunismus von der einen, der Radicalismus von der anderen Seite untergruben der ohnehin geschwächten, in ihren Wurzeln angefaulten liberalen Partei den Boden, die von nun ab ein bloßes Scheinleben führte und ihre großen Errungenschaften auf allen Gebieten des Fortschrittes in den folgenden Jahren nur lässig vertheidigte und allmählich im Stiche ließ.

Interim — Beust entlassen — Andrassy Minister des Aeußern.

Mit der Enthebung des Cabinettes Hohenwart war die Krise nicht abgeschlossen. Während die Schaffung eines parlamentarischen Ministeriums versucht wurde, fiel auch Graf Beust als ein Opfer der Krise. Am 6. November überreichte er seine Demission und war am 8. November 1871 entlassen. Am 14. November wurde Graf Andrassy an seine Stelle zum Minister des Auswärtigen und des kaiserlichen Hauses berufen. Der Titel des Reichskanzlers, welcher Beust am 23. Juni 1867 verliehen worden war, erlosch.

Am 8. November 1871 wurde der böhmische Landtag geschlossen. Graf Bohuslaw Chotek, der provisorische Statthalter, hatte um seine Enthebung angesucht und sie erhalten. Die Erbitterung der Czechen machte sich auch weiter in Demonstrationen gegen die Behörden, durch Verhöhnung und Verspottung aller Regierungsacte und in Straßenexcessen Luft. Es kam zu thätlichen Mißhandlungen der Deutschen in Prag und anderen Orten Böhmens. Das vielverheißende Rescript des Kaisers vom 12. September 1871 wurde demonstrativ in tausenden Exemplaren verbreitet, mit Riesenlettern an den Straßenecken plakatirt, vom Buchdrucker Skrejšovsky auf weichem Papier gedruckt, in alle Anstandsorte geworfen, das Erscheinen eines Romanes, der zufällig den Titel „König Lump" führte, mit der Politik und dem staatsrechtlichen Streite aber nichts zu thun hatte, wurde auf Riesenplakaten an den Straßenecken affichirt. Die Polizei hatte große Mühe, diese und ähnliche Demonstrationen der Straße zu behindern. Die Czechen verbreiteten das Gerücht, die von Hohenwart beantragte, von Andrassy vereitelte Antwort des Monarchen auf die Adresse des Landtages habe ursprünglich den Passus enthalten: „Wir geben unser königliches Wort, daß wir für die Durchführung der Fundamentalartikel Sorge tragen werden." Ferner wurde in czechischen Kreisen colportirt, daß bei den Verhandlungen Hohenwart's mit den Führern der Czechen der Kaiser vor Veröffentlichung der Fundamentalartikel von deren Inhalt unterrichtet worden war und sie gebilligt habe.

Der Hof trat diesen Gerüchten entgegen. Man ließ verlautbaren, der Kaiser habe, als nach Ueberreichung eines Memorandums, welches Graf Beust gegen die Action Hohenwart's verfaßt hatte, die beiden Minister ihre gegentheiligen Ansichten persönlich vor dem Monarchen vertraten, das Gezänke mit der Bemerkung abgeschnitten: Ich will Frieden unter meinen Völkern, daher vor allem unter meinen Ministern. Schäffle's publicistisches Organ, das „Oesterreichische Journal", drohte den Nachweis zu erbringen, daß das abgetretene Cabinet für jeden seiner Schritte in der Ausgleichsaction die Zustimmung des Kaisers zugesichert erhielt.

Die Erregung der Gemüther in Böhmen wuchs, als die Regierung sich anschickte, durch das Nothwahlgesetz und später durch die Wahlreform den Reichsrath von dem guten Willen des böhmischen Landtages unabhängig zu machen. Am 14. December 1871 stand der Herausgeber der Prager „Politik" vor dem Strafgerichte wegen Abdruck eines Briefes Ludwig Kossuth's über den böhmischen Ausgleich, in dem es hieß: „Dieses königliche Versprechen ist eine Thatsache, die auf jener Tafel des Schicksals verzeichnet ist, auf der über Worthalten und Wortbruch unauslöschbare Rechnung geführt wird." Das Strafgericht fand in dem confiscirten Artikel kein Delict und gab ihn wieder frei, zum Aerger aller Hofkreise.

Die Bildung eines parlamentarischen Cabinettes verzögerte sich. Die Krone beauftragte Kellersperg, ein solches zu schaffen. Vorerst handelte es sich darum, die Polen zu gewinnen und den Preis festzustellen, um

den sie der neuen Wahlreform für den Reichsrath zustimmen würden. Um jeden Preis sollte der Reichsrath endlich von der Willkür der Landtage befreit werden. Kellersperg fand die autonomistischen Forderungen der Polen zu hoch, lehnte alle auftauchenden Ausgleichsprojecte schroff ab und wollte den Centralismus nicht neuen Experimenten aussetzen. Die Krone wünschte aber eine rasche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen und die Einstellung des Kampfes, die deutschen Opportunisten waren bereits am Werke. Sie glaubten durch Befriedigung der autonomistischen Wünsche der Polen ihre eigene Macht zu stärken. Die Combination Kellersperg scheiterte und Fürst Adolph Auersperg wurde mit der Cabinetsbildung betraut. Die Polen erhielten Zusagen, welche sie veranlaßten, in das neue parlamentarische Ministerium einen Vertreter zu senden.

Das Cabinet Adolph Auersperg — Aenderungen im gemeinsamen Ministerium — Das Programm Auersperg.

Am 25. November 1871 erschien das kaiserliche Handschreiben, welches den Fürsten Adolph Auersperg zum Ministerpräsidenten ernannte, die Minister Scholl und Grocholski ihres Amtes enthob und Holzgethan interimistisch mit der Führung des Finanzministeriums betraute. In Betreff der Ernennung eines neuen Vertreters Galiziens im Cabinette erhielt Auersperg den Auftrag, der Krone Vorschläge zu erstatten; es verfloß ein ganzer Sessionsabschnitt, bis diese Frage endgiltig entschieden war.

Das neue parlamentarische Cabinet bestand aus dem Ministerpräsidenten Fürst Adolph Auersperg, dem Minister des Innern Baron Lasser, dem Handelsminister Dr. Banhans, dem Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr, dem Justizminister Dr. Glaser, dem Ackerbauminister Baron Chlumecky, dem Minister ohne Portefeuille Dr. Unger. Mit der Leitung des Landesvertheidigungsministeriums wurde der Oberst der Landwehr Julius Horst betraut. Das Finanzministerium leitete interimistisch Baron Holzgethan.

Das Cabinet Auersperg verblieb bis zum Jahre 1878 im Amte. Am 15. Januar 1872 trat Baron Pretis als Finanzminister in dasselbe ein. Am 21. April 1873 wurde Dr. Florian Ziemialkowski als Minister für Galizien in dasselbe berufen und Oberst Horst definitiver Landesvertheidigungsminister. Nach dem Ausscheiden Banhans' wurde Chlumecky am 19. Mai 1875 zum Handelsminister und an seine Stelle Graf Mannsfeld zum Ackerbauminister ernannt. In dieser Zusammensetzung blieb das Cabinet bis zu seiner Demission und Reconstruction im Juli 1878.

Während dieser sieben Jahre fanden auch im gemeinsamen Ministerium unter dem Vorsitz des Grafen Julius Andrassy mehrere Veränderungen statt. Kriegsminister Kuhn wurde am 14. Juni 1874 durch Baron Koller ersetzt und dieser am 21. Juni 1876 durch den Grafen

Bylandt-Rheidt. Reichsfinanzminister Holzgethan, kurz vorher ernannt, starb und an seine Stelle wurde am 14. August 1877 Baron Hoffmann berufen.

Fürst Auersperg veröffentlichte am Tage seiner Ernennung folgendes kurze Programm der neuen Regierung in der „Wiener Zeitung“:

Die Regierung, welche Seine Majestät in diesem schwierigen Augenblicke mit der Leitung der Staatsgeschäfte zu betrauen geruht hat, ist aus Männern gebildet, welche im parlamentarischen Leben wiederholt ihre politischen Ueberzeugungen durch Wort und That bekundet haben. Als Männer von Ehre und Gesinnungstreue werden sie ihre Ueberzeugungen auch an der Stelle zu bewahren und zu bethätigen wissen, zu welcher sie das Vertrauen Seiner Majestät berufen hat. Die Schritte der Regierung werden keinen Zweifel lassen an ihrem ernsten Willen und eifrigem Streben, den Staatsgrundgesetzen auf allen Gebieten die ihnen gebührende Achtung zu sichern, die staatlichen Institutionen dem wahren Geiste der Verfassung gemäß fortzubilden, allen Volksstämmen den gleichen, unparteiischen Schutz und die gleiche liebevolle Pflege zuzuwenden, die Verwaltung mit fester Hand zu führen und für die Hebung der materiellen Lage des Reiches und der volkswirthschaftlichen Interessen wirksame Sorge zu tragen.

Landtagsauflösung.

Die erste Sorge der neuen parlamentarischen Regierung mußte es sein, Veranstaltung zu treffen, daß in jenen Ländern, in welchen die Föderalisten bisher die Beschickung des Reichsrathes ablehnten und nur Föderalisten gewählt worden waren, verfassungstreue Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus entsendet werden. Das kaiserliche Patent vom 14. November 1871, welches noch das Cabinet Holzgethan erwirkt hatte, verfügte die unmittelbare Wahl der auf das Königreich Böhmen entfallenden Zahl von Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868. Am Tage der Berufung des Cabinettes Auersperg erschien das kaiserliche Patent vom 25. November 1871, welches die föderalistischen Landtage von Oberösterreich, Krain, Bukowina, Mähren, Vorarlberg auflöste und deren Einberufung für den 18. December 1871 verfügte, um die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen, der am 27. December 1871 zusammentreten sollte. Nicht aufgelöst wurde der föderalistische Landtag von Dalmatien. Die neue Regierung wollte den Reichsrath arbeitsfähig gestalten, alle Länder sollten darin vertreten sein. Es tauchte der Gedanke auf, die Beschickung des Reichsrathes in der Weise zu erzwingen, daß gesetzlich festgestellt werden sollte, Abgeordnete, die durch 14 Tage nach ihrer Wahl ohne Rechtfertigung den Sitzungen des Abgeordnetenhauses ferne bleiben, ihrer Mandate verlustig werden. An ihre Stelle wären jene Candidaten einzuberufen, welche bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielten. Der Gedanke blieb unausgeführt, da die Wahlreform ohnehin auf der Tagesordnung stand.

Inzwischen gelang es der Regierung, in Oberösterreich, Mähren und der Bukowina verfassungstreue Landtage durchzusetzen, in den übrigen

Landtagen fügte man sich wenigstens zum Theile den Wünschen der Regierung. Nur in Böhmen lehnte der Landtag die Wahl in den Reichsrath ab. Der Hof ließ erklären, er werde bei der nächsten Wahl sein Wahlrecht im Großgrundbesitz nicht ausüben. Die Einen priesen diesen Entschluß als die Absicht, jede Wahlbeeinflussung, wie sie bei den Großgrundbesitzwahlen unter Hohenwart geübt wurde, zu vermeiden. Die Anderen behaupteten, die Zurückhaltung des Hofes geschehe im Hinblick auf den zweifelhaften Ausgang der Wahl.

In Oberösterreich ergaben die Wahlen in den Landtag die Wahl von 31 Liberalen und 19 Clericalen; in Mähren kamen 64 Verfassungstreue und 36 Czechen in den Landtag, in der Bukowina 19 Verfassungstreue und 11 Föderalisten. In diesen Landtagen wurde die Wahl in den Reichsrath vorgenommen. Die Rechtsverwahrung der Rumänen im Bukowinaer Landtag wurde vom Landeshauptmann zurückgewiesen und die Rumänen blieben dem Landtage fern. Im mährischen Landtag beschloß die verfassungstreue Mehrheit nachträglich noch einen Protest gegen die Fundamentalartikel und das böhmische Staatsrecht. In Krain wurde die Wahl in den Reichsrath unter Vorbehalt vollzogen. In Vorarlberg waren 16 Clericale und 4 Liberale gewählt worden. Der Landtag beschloß eine föderalistische Adresse. Als Abgeordneter Ganahl Klage über den Kanzelmißbrauch während der Wahlen erhob, erwiderte Bischof Amberg: Wer noch an Gott glaubt, darf die Wahl nicht bloß als einen politischen Act auffassen, er muß sie auch vom religiösen Standpunkte beurtheilen.

Die Mission Kollers in Böhmen.

Das Cabinet Adolph Auersperg glaubte durch Energie und mit drakonischen Mitteln die Czechen zur Gefügigkeit und zur Beschickung des Reichsrathes zwingen zu können. Gleichzeitig mit der Berufung des neuen Cabinettes wurde Feldmarschalllieutenant Baron Koller zum Statthalter von Böhmen ernannt; ein General sollte mit starker Hand die Ruhe und Ordnung im Lande herstellen, die gefährliche Renitenz der Czechen beugen. Koller erhielt ausreichende Vollmachten, seine Aufgabe zu erfüllen. Als Soldat folgte er den Befehlen, die ihm ertheilt wurden: das gewünschte Ziel vermochte er mit Anwendung aller Machtmittel nur in geringem Maße zu erreichen und erhöhte nur die Erbitterung der Czechen. Mit Hilfe der Bajonette stellte er für kurze Zeit die Ordnung her; die Anerkennung der Verfassung war mit Gewalt nicht herbeizuführen. Die Czechen schreckten vor dem Kampfe gegen die Regierungsorgane nicht zurück. Zunächst verfügte Koller einen gründlichen Wechsel in der Leitung der Bezirkshauptmannschaften. Ein großer Theil der Beamten hatte sich unter Potocki und Hohenwart im czechischen Gebiete der nationalen Bewegung angeschlossen, für sie war die nationale Frage zu einer Brotfrage geworden. Der von dem föderalistischen Landtag gewählte Landesausschuß antwortete auf diese Verfügung Koller's mit der

Weigerung, die rückständigen Beiträge zu den Ausgaben der Schulbezirke an die Staatscasse zu leisten. Die Landesfinanzbehörde legte Beschlag auf die Landesfondszuschläge bis zur Höhe jener Rückstände.

Während dieses Geplänkels zwischen landesfürstlichen und autonomen Behörden bemühte sich Koller im feudalen Großgrundbesitze, die Beschickung des Reichsrathes zu erwirken. Der General fand beim böhmischen Hochadel, der durch die Täuschung seiner Hoffnungen tief verletzt war, für seine Bitten nur taube Ohren. Der Statthalter richtete an die Wahlcurie des Großgrundbesitzes ein Schreiben, in welchem er die Rückkehr zu parlamentarischen Zuständen als den unabänderlichen Willen des Kaisers bezeichnete. Da der Großgrundbesitz sich für die in Aussicht gestellte Wahlreform für den Reichsrath nicht begeisterte, weil er fürchtete, das Wahlprivilegium des Großgrundbesitzes könnte bei dieser Reform eine Einschränkung erfahren, zögerte selbst ein Theil des verfassungstreuen Adels, der Aufforderung Koller's nachzukommen. Als daher neuerlich directe Wahlen in Böhmen angeordnet wurden, drang trotz Koller's Gegenbemühungen wieder die feudale Candidatenliste mit 226 gegen 203 Stimmen durch. Es wurden 15 feudale Vertreter des böhmischen Großgrundbesitzes in den Reichsrath gewählt, die im Abgeordnetenhause nicht erschienen. Ueberdies ließ der feudale Großgrundbesitz den Statthalter-General wissen, daß er dessen Betheiligung an der angeordneten Wahl nicht etwa als einen Verzicht auf den staatsrechtlichen Standpunkt der Partei auffassen dürfe. Der Kampf wider Koller dauerte im czechischen Lager unentwegt fort, aber die Hoffnung der Czechen, der Reichsrath werde nach den Wahlen nicht beschluß- und arbeitsfähig sein, war gescheitert. Außer den Czechen waren es nur wenige föderalistische Abgeordnete der übrigen Länder, die eine Weile lang sich vom Reichsrathe ferne hielten. Aber die drohende Gefahr neuerlicher Beschlußunfähigkeit bestärkte die Verfassungspartei in dem Verlangen nach einer Wahlreform mit directen Reichsrathswahlen, trotzdem viele Wählerkreise einer Erweiterung des Wahlrechtes Widerstand entgegensetzten und andere fürchteten, es könnte bei der Wahlreform die durch das Curiensystem in den Landtagen gesicherte Interessenvertretung gefährdet werden.

Siebente Reichsrathsperiode.

Eröffnung der Session — Wahl des Präsidiums.

Der Reichsrath trat am 27. December 1871 zur siebenten Session zusammen. Im Herrenhause erfolgte zur Ausfüllung der durch Todesfälle entstandenen Lücken, ein Pairsschub, zur Stärkung der Verfassungspartei. Der Kaiser ernannte Fürst Carl Auersperg zum Präsidenten, Graf Rudolf Wrbna zum ersten, Graf Otto Fünfkirchen zum zweiten Vicepräsidenten.

Fürst Carl Auersperg eröffnete die Session mit einem kurzen Rückblick auf die Ereignisse der letzten Monate:

Im gegebenen Augenblicke, in welchem man sich allgemein bewußt ist, einer schweren Gefahr entgangen zu sein, läge die Versuchung nahe, deren Ursachen und Folgen zu beleuchten. Allein es erscheint angemessen, sich dessen zu enthalten; denn diese Rückerinnerung, das Aufrollen eines Bildes unheilvollen Gebarens könnte nicht frei von Bitterkeit bleiben. Peinliche Empfindungen sollen aber jetzt nicht das Wort führen, sondern wir wollen uns dem lebhaften Dankgefühle weihen, daß uns unser werthvolles Gut, das Gesammtreich gewahrt blieb und den berechtigten Hoffnungen Raum geben, welche auf den derzeitigen Trägern des Vertrauens der Krone ruhen und den Muth aller dem Reiche treu ergebenen Anhänger neu beleben.

Im Abgeordnetenhause leitete Alterspräsident Baron Pascotini die formellen Arbeiten ein. Das Cabinet unterließ es, sich mit einer Programmrede dem Reichsrath vorzustellen. Die Physiognomie des Abgeordnetenhauses hatte sich nicht wesentlich geändert. Von den 203 Mitgliedern erschien zu den ersten Sitzungen fast nur die zur Beschlußfähigkeit nöthige Anzahl. Bei der Präsidentenwahl constatirte man die Anwesenheit von 122 Mitgliedern; von den bisherigen Mandatsträgern waren 112 wiedergewählt worden. Je weiter die Session fortschritt und die Regierung bemüht war, durch Verhandlungen, Versprechungen, administrative Concessionen die Abstinenzler zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus zu bewegen, desto mehr füllten sich die Lücken, bis endlich nach den Nothwahlen alle Abgeordneten bis auf die Declaranten aus Böhmen versammelt waren. Die Verfassungspartei verfügte zu Beginn der Session nahezu über die Zweidrittelmehrheit, ihr Uebergewicht schmolz aber in dem Maße zusammen, als die Föderalisten im Hause sich mehrten. Die Parteibildung nach Nationalitäten verdrängte allmählich die bisherigen politischen Parteigruppirungen. Die Versuche Hohenwart's, die Deutschen durch Bildung einer slavischen parlamentarischen Majorität im Schach zu halten, hatte naturgemäß auch die Deutschen zum Bekenntniß ihrer Nationalität gezwungen, während sie es bis dahin im Interesse der centralistischen Idee für vortheilhafter angesehen hatten, als Verfassungspartei ohne nationale Scheidung im Parlamente aufzutreten. Die nationale Frage war nun erst recht zur politischen Machtfrage geworden.

Bei der Wahl des Präsidenten wurden 117 Stimmen abgegeben, von denen 115 auf R. v. Hopfen fielen. Der erste Vicepräsident Dr. Vidulich erhielt 116 von 121 und der zweite Vicepräsident Dr. Franz Groß 100 von 122 abgegebenen Stimmen. In seiner Antrittsrede sagte Präsident Hopfen:

Wenige Monate sind verstrichen, seit die letzte Session des Reichsrathes und kurze Zeit darauf das Haus der Abgeordneten und die Mehrzahl der Landtage geschlossen wurde. Was seither in Oesterreich geschehen, ist wohl geeignet, jeden Patrioten mit ernster Besorgniß zu erfüllen. Denn, wenn auch die Gefahren, welche unser Verfassungsrecht bedrohten, dank der Weisheit unseres Monarchen vorerst beseitigt sind, so konnten doch Ereignisse, wie sie die letzte Zeit mit sich brachte, nicht

ohne ernste Folgen bleiben. Nicht daß eine Partei die Aenderung der Verfassung anstrebte, ist zu beklagen, sondern in welchem Sinne dies angestrebt wurde. Denn, wer wollte irgend einer Partei oder irgend jemandem überhaupt das Recht bestreiten oder verkümmern, jede solche Aenderung, in welchem Sinne es auch sein mag, mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben? Aber was Sie erlebt, geht weit über diese Grenzen hinaus. Muß es nicht das Rechtsbewußtsein im Volke irreführen, die Achtung vor dem Gesetze, die unbedingte Grundlage jedes Staatslebens erschüttern, wenn zu Recht bestehende Gesetze ungeahndet als rechtsunwirksam bezeichnet werden, und wenn solches Beginnen zum berechtigten Streben erhoben wird?

Das Cabinet Adolf Auersperg ließ zu Beginn seiner Thätigkeit sehr wenig über seine Absichten und Pläne verlautbaren. Die letzten Wochen des Ministeriums Hohenwart waren so stürmisch verlaufen und der Streit innerhalb der regierenden Kreise hatte sich so geräuschvoll und großen Theiles bei voller Oeffentlichkeit vollzogen, daß die Stille und geheimnißvolle Zurückhaltung des Cabinettes auffiel und Mißtrauen erweckte. Die Parteien waren gewöhnt, von den Ministern umworben zu werden, das völlige Abbrechen aller Verhandlungen verblüffte. Zur Aufklärung ließ die Regierung durch ihre Organe die Mittheilung verbreiten, der Kaiser habe dem Ministerpräsidenten angedeutet, er wünsche, das neue Ministerium möge seine Politik nicht auf die Gasse tragen.

Parteibildung.

Die Clubbildung vollzog sich im neuen Hause nur langsam. Die Verfassungspartei beschloß im Januar 1872 neue Clubstatuten. Bindende Clubbeschlüsse sollten von der Zustimmung von Zweidrittel der Mitglieder abhängig sein. Der Club der Verfassungstreuen zählte bei der neuen Constituirung 88 Mitglieder. Die „Jungen" organisirten sich erst im Laufe der Session und traten in schroffen Gegensatz zu den „Altliberalen", sie wollten eine nationale Vereinigung mit dem deutschnationalen Programm sein. Diese Partei stellte den Polen die volle Selbstständigkeit Galiziens in Aussicht und wünschte die Loslösung Bialas von Galizien; die galizischen Abgeordneten sollten im Reichsrathe nur über galizische Fragen mitberathen. Galizien sollte die Kosten seiner Autonomie aber selbst decken. Natürlich lehnten die Polen dieses Anerbieten ab. Ihre Autonomie war für sie ohne Staatszuschuß nicht denkbar.

Das deutschnationale Programm empfahl auch die Ausscheidung Dalmatiens und dessen Fusion mit Croatien, um den Deutschen numerisch das Uebergewicht im Abgeordnetenhause zu sichern. Dagegen trat die Partei der „Jungen" für die Zuweisung der Agenden der Delegationen an den Reichsrath und für die Personalunion ein. Um dem Deutschthum den nöthigen Rückhalt zu schaffen, sollte ein wirthschaftlicher und wenn möglich auch ein politischer Anschluß an das Deutsche Reich herbeigeführt

werden. Die deutschnationale Gruppe zählte bei ihrer Entstehung acht Mitglieder, zumeist steierische Abgeordnete. Je opportunistischer die Politik des Cabinettes Auersperg sich gestaltete, je mehr es wieder versuchte die Slaven zu versöhnen, je mehr es den Polen Concessionen in Aussicht stellte und die Befriedigung der Dalmatiner anstrebte, desto mehr Zulauf hatte die deutschnationale Gruppe und in gleichen Maße schmolz die Verfassungspartei zusammen.

Das rechte Centrum, das bisher unter Führung Petrino's stand, löste sich auf. Die Italiener aus Dalmatien, Görz, Istrien und Triest einigten sich zu einer besonderen nationalen Gruppe; der Rest bildete eine Vereinigung conservativer und clericaler Elemente, die aber erst allmählich mit dem Anwachsen föderalistischer Vertreter zur Geltung gelangte, und sich im Laufe der Zeit zur „Rechtspartei" organisirte.

Als die Session eröffnet wurde, blieb die Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses durch die Abstinenz der Föderalisten noch eine Zeit lang ernstlich bedroht. Greuter unterließ es nicht, in der Adreßdebatte am 13. Januar 1872 dem schwach besuchten Hause seine Situation klar zu machen:

> Sie leben nicht bloß von der Gnade der Czechen, sondern Sie leben auch von der Gnade derjenigen, die auf der rechten Seite des Hauses sitzen. Denn, wenn wir heute nicht Alle guten Humors sind und wenn wir heute Heimweh bekommen, so wird auch der Stenographendirector seinen Bleistift niederlegen müssen und kann nach unserem Gesetze keine einzige verfassungstreue Rede mehr in die stenographischen Protokolle kommen.

Das Abgeordnetenhaus in seiner Hilflosigkeit mußte sich diesen Spott ohne Widerrede gefallen lassen. Die Slovenen beschlossen, gleich den Czechen nicht in den Reichsrath einzutreten, ließen diesen Beschluß aber fallen, als angesichts des neuen Nothwahlgesetzes die übrigen Föderalisten es vorzogen, ohne neue Wahl im Hause zu erscheinen. Der Zwist zwischen Alt- und Jungslovenen trat zu Tage. Die Altslovenen standen unter Führung Costa's, die Jungslovenen wurden von Ratslag geführt. Die letzteren hatten den beabsichtigten Strike der slovenischen Mandatsträger vereitelt, sie erklärten, den nationalen Kampf auf dem Boden des Parlamentes führen zu wollen.

Auch die clericalen Tiroler und die Dalmatiner blieben den ersten Sitzungen des Abgeordnetenhauses fern und fanden sich erst allmählich ein. Bei den Föderalisten drang langsam die Ueberzeugung durch, daß die Abstinenzpolitik eine verfehlte Taktik bedeute, daß die Uebermacht der Deutschen im Reichsrath in dem Momente verschwinden müßte, wo alle föderalistischen Vertreter im Abgeordnetenhause geschlossen auftreten würden. Diesem Gedanken gab Greuter am 13. Januar 1872 Ausdruck:

> Sie sagen immer, daß die Verfassung, wie sie ist, der Hort des Deutschthums sei. Ein Deutscher bin ich auch, das können sie mir nicht bestreiten. Der Beweis daran ist die Sprache, in der ich zu Ihnen rede. Bedenken Sie aber einfach, was diese Verfassung eigentlich für Sie werden kann. Die Deutschen in Cisleithanien bilden bloß ein Drittheil der Bevölkerung.

Wenn nun aber alle diese verschiedenen Nationalitäten diesen Verfassungsapparat ergreifen, wer würde dann geopfert werden? Niemand anderer als die Deutschen. Sie werden sterben, und zwar sehr verfassungsmäßig werden Sie Alle sterben.

Eid auf die Verfassung.

Nach den Gefahren, durch welche die Verfassung in der Aera Hohenwart bedroht war, wurden im Parlamente neuerlich Stimmen laut, welche darauf verwiesen, daß der Kaiser, der in Ungarn die Verfassung beschworen hatte, bisher den Eid auf die österreichische Verfassung nicht geleistet habe. Diese verschiedene Werthschätzung der beiden Verfassungen wurde um so peinlicher empfunden, als auch noch immer auf clericaler Seite in einzelnen Kronländern die Vereidigung auf die Verfassung verweigert wurde. In Oberösterreich opponirte Bischof Rudigier im Landtage gegen die Eidesleistung der Landesbeamten, indem er darin, unter Hinweis auf die kirchenpolitischen Gesetze, einen Gewissenszwang sah, und selbst die Gesetzmäßigkeit der Verfassung nach wie vor bestritt. Die Regierung ging der Lösung dieser principiellen Frage aus dem Wege, um mit dem Episkopat nicht in schärferen Conflict zu gerathen. Rom hatte in einer Auslegung des Eides „für den Gewissensbereich" ein Auskunftsmittel für eine scheinbare Lösung des Conflictes gefunden.

Die Thronrede.

Am 28. December 1871 erfolgte die feierliche Eröffnung des Parlamentes durch die Thronrede. Die Kaiserin wohnte dem feierlichen Acte bei. Die Thronrede hatte folgenden Wortlaut:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Indem Ich Sie, Meinem Rufe und Ihrer Pflicht gewissenhaft Folge leistend, zum Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßigen Wirkens um Meinen Thron versammelt sehe, heiße Ich Sie willkommen und entbiete Ihnen Meinen kaiserlichen Gruß.

Erfüllt von dem Wunsche, alle Volksstämme Meines Reiches zur ersprießlichen Theilnahme am gemeinsamen verfassungsmäßigen Leben heranzuziehen, habe Ich wiederholt Meiner Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, jeden geltend gemachten Anspruch mit Wohlwollen zu prüfen. Meine Geneigtheit, mit Zustimmung des Reichsrathes die äußersten mit der Staatseinheit verträglichen Zugeständnisse zu gewähren, vermochte jedoch nicht, den erwünschten inneren Frieden herbeizuführen. Indem die Krone die Länder mit ihren Ansprüchen auf den durch die Verfassung vorgezeichneten Weg wies, wahrte sie das Recht des Gesammtstaates und schirmte zugleich das eigenste Interesse der einzelnen Königreiche und Länder.

Meine Regierung, gebildet aus Männern, welche Mein Vertrauen aus Ihrer Mitte berief, hält es für ihre erste Aufgabe, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze auf

allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern. In ruhiger Pflichterfüllung wird sie dahin wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse und in stetiger Entwickelung reiche Früchte trage.

Insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, wird Meine Regierung bereitwillig die Hand bieten, um die im Schoße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des Gesammtstaates zu erfüllen und hiermit diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschluß zu bringen.

Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntniß zur Reife gebracht, daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet ist, so auch dem Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden muß, daß die Reichsvertretung in selbstständiger Weise gebildet wird. Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für diese unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen. Inzwischen aber wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, dem Mißbrauche des verfassungsmäßigen Wahlmandates wirksam zu begegnen.

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehle Ich die Sorge für den öffentlichen Unterricht, dessen Gedeihen eine der wesentlichsten Bedingungen der Blüthe und des Aufschwunges des Gemeinwesens ist. Die ernste und zugleich schonungsvolle Durchführung der Volksschulgesetze, sowie die Ordnung des Universitätswesens wird eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung bilden. Durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention sind in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden, zu deren Ausfüllung Meine Regierung Ihnen die entsprechenden Vorlagen machen wird.

Es wird ferner eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung sein, die großen Gesetzgebungsarbeiten, welche das Civil- und Strafverfahren, das Criminal- und Polizeistrafrecht, die Gerichtsverfassung und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft betreffen, eifrig fortzusetzen und zum baldigen Abschluß zu bringen. Meine Regierung wird aber auch dafür Sorge tragen, daß während der Zeit, welche die Vollendung und Einführung so großer Gesetzeswerke in Anspruch nimmt, die bessernde Hand überall angelegt werde, wo sich Uebelstände zeigen, denen durch vereinzelte Maßregeln abgeholfen werden kann.

Meine Regierung ist mit der Vollendung eines Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis und die Bildung eines Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt, wodurch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zur Ausführung gebracht wird.

Neben der Sorge für die Hebung der Kriegsmacht durch Anspannung der geistigen und materiellen Kräfte wird sich Meine Regierung die Ausbildung der Landwehr insbesondere angelegen sein lassen, um dieselbe auf jene Stufe der Entwickelung zu bringen, auf welcher sie dem stehenden Heere die wirksamste Unterstützung zu gewähren vermag.

Meine Regierung wird Ihnen sofort den Staatsvoranschlag für das an der Schwelle stehende Verwaltungsjahr 1872 vorlegen und sorgfältig darauf bedacht sein, den nächsten Staatsvoranschlag rechtzeitig einzubringen, damit Sie in die Lage kommen, denselben eingehend zu prüfen, um damit in den Gang des geschäftlichen Lebens die erforderliche Regelmäßigkeit gebracht werde.

Mannigfache Gesetzentwürfe werden Ihnen vorgelegt werden, welche die Pflege der volkswirthschaftlichen und Verkehrsinteressen, den Aufschwung des Handels, sowie den Schutz und die Förderung der Arbeit betreffen.

Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit Meiner Regierung bildet die pekuniäre Lage der Beamten. Meine Regierung ist mit der Aus-

arbeitung von Vorlagen beschäftigt, welche eine Erhöhung der Bezüge dieses für das Staatsleben so wichtigen Standes bezwecken. Ebenso wird Meine Regierung auf die Verbesserung der pekuniären Stellung der niederen Geistlichkeit bedacht sein, insoweit diese Aufgabe in den Wirkungskreis des Staates fällt.

Groß und umfassend sind die Aufgaben, welche Sie, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes, Hand in Hand mit Meiner Regierung zu lösen berufen sind. Gehen Sie frischen Muthes und patriotischen Sinnes ans Werk! Wie der Einzelne durch den Ernst der Arbeit sich den inneren Frieden erringt, so liegt in der Gemeinsamkeit der staatlichen Arbeit das sicherste Mittel zur Ausgleichung aller Gegensätze und zur Versöhnung aller Parteien. Ich muß es daher doppelt beklagen, daß ein Theil der Bevölkerung es unterläßt, den Boden zu betreten, auf dem allein eine Verständigung erzielt werden kann. An Sie aber, geehrte um Mich versammelte Herren, richte Ich die dringende Aufforderung, Ihre ungetheilte Kraft der Behandlung der praktischen Fragen, der Befriedigung der geistigen und materiellen Bedürfnisse des Staates zu widmen. Die Völker Oesterreichs sind des staatsrechtlichen Haders müde, sie verlangen nach Frieden und Ordnung, um sich des Genusses der Rechte zu erfreuen, welche die Verfassung Allen in reichem Maße und zu dem Zwecke gewährt, um in brüderlichem Zusammenwirken die große Mission Oesterreichs zu erfüllen.

Der Befestigung unserer inneren Zustände auf den Grundlagen von Recht und Freiheit ist die Gestaltung der europäischen Verhältnisse in hohem Grade günstig. Mit Genugthuung vermag Ich auszusprechen, daß Meine freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten die Hoffnung auf Erhaltung des erwünschten allgemeinen Friedens zu verstärken geeignet sind.

Muth und Vertrauen, altösterreichische Treue und Vaterlandsliebe im Herzen, wird es Unseren vereinten beharrlichen Bemühungen gelingen, das große, von Meinen Vorfahren begonnene Werk der Einigung der Völker Oesterreichs, dem Geiste des Jahrhunderts gemäß auf volksthümlichen Grundlagen zu vollenden und hiermit eine Aufgabe zu vollbringen, welche zu allen Zeiten Meinem Herzen die heiligste war, und zu deren glücklicher Lösung Ich den Beistand des Himmels anrufe.

Das war die Thronrede der Wahlreform, deren Sicherung durch die angekündigte Erweiterung der galizischen Autonomie angekündigt wurde, wobei auch neue Verhandlungen mit den föderalistischen Gruppen auf dem Boden des Reichsrathes in Aussicht standen.

Budgetprovisorium — Adreßdebatte im Abgeordnetenhause.

Der provisorische Finanzminister Baron Holzgethan beeilte sich schon am 27. December 1871 am ersten Sitzungstage noch vor der Adreßdebatte ein Budgetprovisorium für das erste Quartal des Jahres 1872 vorzulegen. Als ein Zeichen des Vertrauens zu dem neuen parlamentarischen Ministerium beschloß das Haus die Forterhebung der Steuern als dringlich zu behandeln. Namens der Polen erklärte Zyblikiewicz, seine Parteigenossen würden, ihrer Tradition folgend, auch diesmal die Bedürfnisse des Staates bewilligen, ohne Rücksichtnahme auf die Principien und Tendenzen des Cabinettes. Herbst bezeichnete die sofortige Bewilligung des Budgetprovisoriums ausdrücklich als ein Vertrauensvotum seiner Partei für das neue Ministerium. So

wurde das Provisorium noch vor Jahresschluß am 28. December 1871 angenommen.

Auch die Adreßdebatte gestaltete sich in beiden Häusern des Reichsrathes zu einem Vertrauensvotum für die Regierung.

Der Adreßentwurf des Abgeordnetenhauses, den Herbst verfaßt hatte, gelangte am 13. Januar 1872 zur Berathung. Derselbe lautete:

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Freudig und dankbar erregt vernahmen die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten die huldreichen Worte, welche Euere Majestät an den zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit einberufenen Reichsrath zu richten geruhten.

Euere Majestät haben in den Rath der Krone aus der Mitte der Reichsvertretung Männer berufen, deren Verfassungstreue wir volles Vertrauen entgegenbringen. Diese Wahl und die oberste Aufgabe, mit welcher die Weisheit Euerer Majestät Ihre Regierung betraute, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern — sie sind geeignet, jene Besorgnisse zu beheben und jener Verwirrung in den Rechtsbegriffen zu steuern, welche das Vorgehen des früheren verantwortlichen Ministeriums hervorzurufen nur zu sehr geeignet war. Denn nie kann die Ueberzeugung von der allgemein verbindenden Kraft des geltenden Gesetzes Gemeingut werden und bleiben, wenn selbst die Geltung der Grundgesetze des Reiches anscheinend mit Erfolg in Frage gestellt werden darf.

Wir haben uns niemals der Anschauung verschlossen, daß die Staatsgrundgesetze ausreichende Mittel gewähren, damit berechtigte Wünsche und Bestrebungen, welche auf Abänderung einzelner Bestimmungen derselben gerichtet sind, sich geltend machen können.

Es gibt aber allerdings Ansprüche, welche vom Standpunkte der Verfassung als berechtigt nicht anerkannt, auf verfassungsmäßigem Wege nicht befriedigt werden können. Und zwar sind dies jene Ansprüche, welche sich auf die Voraussetzung stützen, daß die Staatsgrundgesetze bezüglich einzelner von jenen Königreichen und Ländern, für welche sie erlassen wurden, nicht zu Recht bestehen, daß sie für die Bevölkerung dieser Länder weder Berechtigungen begründen, noch die Kraft haben, sie zu verpflichten, daß somit die Verfassung nur für die übrigen Königreiche und Länder die Eigenschaft einer Rechtsquelle besitze. Solche Ansprüche stellen der Verfassung das böhmische Staatsrecht gegenüber, sie vindiciren dem Königreiche Böhmen die Stellung eines selbstständigen souveränen Staates, der mit den anderen Königreichen und Ländern rechtlich nur durch das Band der Personalunion verbunden sei und nur im Wege und auf Grund vorausgehender freier Vereinbarung eine Beschränkung seines sonst unbegrenzten freien Selbstbestimmungsrechtes sich gefallen lassen könne.

Zwischen solchen Ansprüchen und der für Böhmen nicht minder als für die anderen Königreiche und Länder zu Recht bestehenden Verfassung kann es keinen Ausgleich und keine Vereinbarung geben, sie können daher auf dem Boden der Verfassung niemals Anerkennung gewärtigen; denn sie sind eben nur die einfache Verneinung des bestehenden Verfassungsrechtes.

Dagegen erscheint es nach den Erschütterungen, welche die jüngste Vergangenheit mit sich brachte, und bei der durch sie gewonnenen Klarstellung der Lage und der sich geltend machenden Ansprüche als unsere dringende Pflicht,

die Regierung in ihrem Streben, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen, vertrauensvoll zu unterstützen und vereint mit derselben dahin zu wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse.

Dies kann aber nach unserer durch die Vorgänge der letzten Zeit immer mehr gefestigten Ueberzeugung nur dadurch geschehen, daß die Reichsvertretung in selbstständiger, von dem Belieben der Landtage unabhängiger Weise gebildet wird.

Auch wir erblicken hierin die unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens und nicht minder die Gewährleistung des unbestreitbaren Rechtes der treu zum Reiche und seiner Verfassung stehenden Bevölkerung eines jeden Landes, in dem Reichsrathe vertreten zu sein — ein Recht, welches ihr durch Mißbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandates nicht vereitelt werden darf. Es wird von der Bevölkerung schwer empfunden, daß Jahr für Jahr in landtäglichen Versammlungen die Frage der Beschickung des Reichsrathes einen Gegenstand des Streites bildet und damit unaufhörlich neue Krisen und Erschütterungen über das Reich heraufbeschworen werden. Mit der dringend nothwendigen, ruhigen und stetigen Entwickelung des öffentlichen Lebens ist es nicht vereinbar, daß die Zufälligkeit der Betheiligung oder Nichtbetheiligung einiger weniger Personen an dem Wahlacte nicht nur für das Wahlresultat in der betreffenden Wahlgruppe den Ausschlag gibt, sondern geradezu von entscheidender Bedeutung ist für das Zustandekommen einer verfassungsmäßigen Vertretung des Reiches. Nur wenn der Reichsrath von den Landtagen gelöst, und damit den Parteien die Möglichkeit und Hoffnung genommen wird, von den Landtagen aus immer und immer wieder Reichsrath und Verfassung in Frage stellen zu können, kann erwartet werden, daß der unfruchtbare staatsrechtliche Hader in den Landtagen verstumme, und daß sich die Bewohner eines und desselben Landes im Landtage zu gemeinsamer friedlicher Arbeit vereinigen und dadurch das gerechte Verlangen der Bevölkerung nach fruchtbringender Thätigkeit der Landtage befriedigen werden.

Die Lösung des Reichsrathes von den Landtagen und die dadurch bewirkte Sicherung und Kräftigung der Centralvertretung wird es erleichtern, über die besondere Berücksichtigung Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit solche durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Königreiches gefordert wird, die erwünschte Verständigung herbeizuführen und so diese Angelegenheit zugleich mit jener der Wahlreform zum endgiltigen Abschlusse zu bringen.

Wir folgen gerne der Aufforderung Euerer Majestät und werden unsere Thätigkeit ebenso gewissenhaft der Behandlung anderer praktischer Fragen, wie der Sorge für die Befestigung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes widmen.

Die sorgsame Pflege des öffentlichen Unterrichtes und insbesondere des Volksschulwesens, auf dessen Gedeihen die Zukunft des Vaterlandes beruht, wird stets einen Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit bilden. Je leidenschaftlicher der Widerstand ist, welcher den Volksschulgesetzen aus Gründen entgegengesetzt wurde, die mit dem Streben, die Volksbildung zu heben, nichts gemein haben, und je mehr dieser Widerstand in jüngster Zeit unerwartete Begünstigung gefunden, um so freudiger müssen wir es begrüßen, daß die ernste Durchführung der Volksschulgesetze eine der wichtigsten Aufgaben der gegenwärtigen Regierung Euerer Majestät bilden wird. Wird den Aufhetzungen gegen die Schulgesetze, von welcher Seite sie kommen mögen, mit Ernst und Strenge entgegengetreten, so werden diese Gesetze bei dem gesunden Sinne unserer Bevölkerung auch dort rasch festen Boden gewinnen, wo es bisher noch nicht der Fall war. Dies wird um so gewisser geschehen, weil das Gesetz der Staatsverwaltung die Möglichkeit gewährt, den Schwierigkeiten der Uebergangsperiode im Interesse der Schulpflichtigen und ihrer Angehörigen wohlwollende Rechnung zu tragen.

Den Vorlagen, welche zur Ausfüllung der durch die vollständige Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücken nothwendig wurden, sehen wir mit der Erwartung entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern.

Das vorlängst begonnene große Werk der Reform auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung konnte, obschon sich das Haus der Abgeordneten fortan eifrig mit demselben beschäftigte, wegen der Hindernisse, welche einer Stetigkeit in den Arbeiten der Reichsvertretung immer wieder entgegentraten, bisher nicht zu einem Abschlusse gebracht werden. Fast noch wichtiger erscheint aber die baldige Vollendung der Steuerreform. Ihre Nothwendigkeit für den Zweck einer gerechten und billigen Vertheilung der Steuerlast wird allseits anerkannt, und die in ihrer Durchführung eingetretene Verzögerung in weiten Kreisen schmerzlich empfunden.

Durch das Gesetz über die Bildung und den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zur Ausführung gebracht und einem Bedürfnisse abgeholfen werden, welches in zahlreichen Interpellationen, Anträgen und Petitionen Ausdruck gefunden hat.

Die Hebung und Stärkung der Wehrkraft bildet auch für uns einen Gegenstand patriotischer Sorge, und wir werden durch dieselbe bei der Behandlung der hierauf abzielenden Vorlagen der Regierung Euerer Majestät geleitet werden.

Den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 werden wir ebenso, wie die an uns gelangte Vorlage wegen Vornahme einer Creditoperation eingehend prüfen. Denn wir erachten es für die Pflicht einer gewissenhaften Volksvertretung, bei den günstigen Verhältnissen der Gegenwart und bei der begründeten Hoffnung auf Erhaltung des allgemeinen Friedens die langersehnte Ordnung und das endlich hergestellte Gleichgewicht im Haushalte des Staates durch Vermeidung aller nicht dringend gebotenen Auslagen aufrecht zu erhalten und die Benützung des Staatscredites fortan nur für außerordentliche Bedürfnisse vorzubehalten.

Zu den nothwendigen Auslagen zählen wir aber allerdings jene, durch welche die pekuniäre Lage, namentlich der niederen und gering besoldeten Beamten verbessert wird. Das Abgeordnetenhaus muß sein lebhaftes Mitgefühl für diese Männer aussprechen, welche durch die stets zunehmende Theuerung der Lebensbedürfnisse empfindlicher als jede andere Classe der Staatsbürger getroffen werden und dennoch mit seltenen Ausnahmen ihren schweren Pflichten treu und mit Selbstverleugnung nachkommen. Wir werden gerne auch zur Verbesserung der pekuniären Stellung der niederen Geistlichkeit die Hand bieten, dürfen jedoch nicht verhehlen, daß nach unserer Ueberzeugung die Mittel hierzu zunächst durch Handhabung und Reform der längst bestehenden Gesetze über die Besteuerung des geistlichen Vermögens zu beschaffen seien, und daß eine Mitwirkung des Staates bei dieser Angelegenheit nur dann stattfinden könne, wenn das gegenwärtige System der Heranbildung des Seelsorgeclerus im wahren Interesse der Kirche wie des Staates einer durchgreifenden Reform unterzogen und wenn die Einflußnahme des Staates auf die Besetzung der Seelsorgepfründen durch das Gesetz sichergestellt und erweitert wird.

Euere Majestät! Wir gehen freudigen Muthes an die Lösung der uns gestellten großen Aufgaben; denn die Grundbedingung ihrer glücklichen Lösung ist mit dem gegenseitigen Vertrauen und dem nur dadurch möglichen gedeihlichen Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung gegeben.

Wir tagen in einer Zeit nie geahnten wirthschaftlichen Aufschwunges, regen und emsigen Schaffens auf allen Gebieten des Verkehres und der Production in unserem gesegneten Vaterlande. Und wir dürfen nunmehr hoffen,

daß die sichtliche Steigerung des Volkswohlstandes, dieser natürlichsten Quelle der Zufriedenheit, dank der weisen Fürsorge Euerer Majestät, eine bleibende sein werde. Denn dieser Fürsorge dankt Oesterreich, was die unentbehrliche Grundlage für die volkswirthschaftliche Blüthe eines Landes bildet, die allseits friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen nach außen und im Innern, die Sicherung verfassungsmäßiger Rechtszustände und der unbedingten Herrschaft des Gesetzes.

Mit der allseitigen Ueberzeugung von dem gesicherten Genusse dieser Güter, der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit und der darin im reichen Maße begründeten Rechte wird sich das Vertrauen neu beleben und aus den Wirren der letzten Vergangenheit der österreichische Staatsgedanke gekräftigt hervorgehen — der österreichische Staatsgedanke, der keine Erfindung der jüngsten Zeit, sondern das Ergebniß einer langen Entwickelung ist, der nicht in der Lockerung des längst bestehenden Verbandes, sondern in der friedlichen Einigung der Völker seinen Ausdruck findet!

Gott schütze Oesterreich! Gott erhalte und segne Euere Majestät!

In der Adreßdebatte erklärte Czerkawski namens des Polenclubs:

Angesichts des Absatzes der Thronrede, in welchem die Regierung ihre Bereitwilligkeit ausdrückt, bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung fördernd und thätig mitzuwirken, bringen die Polen der neuen Regierung Vertrauen entgegen, denn in diesem Absatze der Thronrede liegt die erste officielle Anerkennung der Gerechtigkeit der Wünsche des galizischen Landtages. Andererseits ist es unbekannt geblieben, wie weit die Regierung in ihren Absichten zu gehen vermeint. So lange dies der Fall ist, werden die Polen eine abwartende Stellung einnehmen.

Czerkawski tadelte aber den unversöhnlichen und herausfordernden Ton der Adresse Böhmen gegenüber und leugnete den Zusammenhang zwischen der galizischen Resolution und der Wahlreform. Die erstere Frage müsse vor der Wahlreform gelöst werden, da diese doch nur im Einverständnisse mit den Landtagen geschaffen werden könne. Czerkawski stellte dann in der Specialdebatte den Antrag, folgenden Passus in die Adresse aufzunehmen:

Wir sind bereit, über die besondere Berücksichtigung Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung, so weit durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Königreiches gefordert wird, die erwünschte Verständigung herbeizuführen und so diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschlusse zu bringen.

Namens der übrigen Föderalisten gab der Slovene Poklukar die Erklärung ab, sie würden, gestützt auf die natürliche Gerechtigkeit der Gleichstellung aller Völker und Länder der Monarchie, für das von den Polen gestellte Amendement nur mit dem Vorbehalte stimmen, daß gleichmäßig auch den anderen Ländern und Völkern bei Berücksichtigung ihrer besonderen nationalen und historischen Eigenthümlichkeiten die entsprechenden Rechte eingeräumt werden.

Von Seite der Vertreter der Verfassungspartei trat man den föderalistischen Anträgen offen entgegen. Tomaszczuk entgegnete auf die Ausführungen der Polen:

Gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller Bürger und aller Länder, das ist die einzige Grundlage, auf welcher der Rechtsstaat

beruhen kann, das ist aber auch die Grundlage, von der wir uns nicht entfernen dürfen, wenn wir es nicht einst bereuen sollen. Mit welchem Rechte dürfen sie, sobald sie heute die Ansprüche Galiziens befriedigen, morgen ähnliche Ansprüche Böhmens oder irgend eines anderen Kronlandes zurückweisen? Es liegt in einer solchen Politik gleichsam die Aufforderung an die übrigen Kronländer, mit den maßlosesten Anforderungen in möglichst unbestimmter Weise aufzutreten, um ebenfalls einen Separatausgleich zu erzwingen. Man wird vielleicht anderen Kronländern mit dem landläufigen Sprichworte antworten: Ja, Bauer, das ist etwas anderes: in Galizien gibt es keine Deutschen und Galizien sendet 38 Abgeordnete in den Reichsrath. Mit diesem Maße darf in diesem Hause nicht gemessen werden.

Auf Seite der Clericalen spürte man bereits, daß bei dem vorherrschenden Opportunismus in den regierenden Kreisen jene Parteien am meisten durchsetzen würden, welche ihre Forderungen am rücksichtslosesten vertreten. Das Beispiel Ungarns wirkte vorbildlich nach. Darum konnte Greuter am 13. Januar 1872 unwidersprochen sagen:

Man muß nach und nach zur Einsicht kommen, daß, wenn ein Volk nicht mächtig genug ist, die illegalen Wege zu wandeln, welche über Debreczin und Vilagos zur Freiheit führen, daß dieses Volk auch keiner Freiheit werth und würdig sei.

Am Schlusse der Adreßdebatte erklärte Ministerpräsident Auersperg, die Regierung behalte sich vor, ihre Absichten bezüglich der Zukunft in einem nahe bevorstehenden Momente zu entwickeln, in welchem sie positive Vorlagen als ein greifbares Substrat einbringen werde. Das Abgeordnetenhaus lehnte darauf den Zusatzantrag Czerkawski's ab und die Majorität stimmte für den unveränderten Adreßentwurf. In der Debatte hatten die Föderalisten an die Regierung die Aufforderung gerichtet, sich in neue Compromißverhandlungen einzulassen. Mende hatte namens der deutschen Linken erklärt:

Auch unsere Wünsche für die Einheit, für die Macht des Reiches, für die Sicherung des Friedens und die Sicherheit der Gerechtigkeit, gegenüber den anderen Völkern Oesterreichs müssen gehört und gewahrt werden. Do ut des, facio ut facias.

Darauf beeilte sich Zyblikiewicz zu erwidern:

Sämmtliche Redner haben darauf den Accent gelegt, daß, falls Galizien irgendwelche Concessionen für sich verlangt, es zu einem Gegenpreis bereit sein müsse, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, daß nicht etwas für Galizien gethan werden soll, sondern daß irgend ein politischer Compromiß zu Stande komme, daß also Concessionen gegen Concessionen gemacht werden, oder wie ein Herr Abgeordneter sich ausdrückte: Do ut des, facio ut facias. Ich acceptire diesen Grundsatz.

Dieser Grundsatz ist seither das hauptsächlichste Inventarstück der Politik sämmtlicher Regierungen in Oesterreich geblieben, mit dem sie allein sich am Ruder zu erhalten vermochten, mit dem die Einheit des Staates und der Scheinconstitutionalismus zur dauernden Geltung gebracht wurde. Diese Regierungsmethode führte zur Degradirung des Parlamentes und zur Vernichtung seiner Rechte und seiner Würde. Nicht im Parlamente und auf parlamentarischem Wege wurden seither die Compro-

misse zwischen den Parteien geschlossen, sie kamen über den Kopf des Parlamentes hinweg durch directe Verhandlungen der Parteien mit den Regierungen zu Stande. Unter dem parlamentarischen Ministerium Auersperg suchte man anfangs den Schein zu wahren und das Parlament von derlei Verhandlungen vorher zu verständigen. Die folgenden Regierungen machten politische Tauschgeschäfte und den Stimmenkauf auf administrativem Wege ab und was das Schlimmste war, sie scheuten sich nicht, bei diesem Handel wiederholt die Autorität der Krone zu mißbrauchen, wodurch auch diese Schaden leiden mußte.

Es war nicht zu verwundern, daß die opportunistische, scheinconstitutionelle Haltung des Cabinettes Adolph Auersperg bald das Mißtrauen der liberalen Gruppen weckte. Knoll richtete am 15. Januar 1872 an die Minister folgende Mahnung:

Meine Herren auf der Ministerbank! Das Volk lechzt nach Wahrheit. Nehmen Sie ihm die Hälfte aller freiheitlichen Ideen, die in unseren Staatsgrundgesetzen niedergelegt sind, führen Sie aber die andere Hälfte in das wirkliche, in das volle Leben ein, machen Sie diese Hälfte zum lebendigen Rechte und das Volk wird Ihnen dankbar sein. Versprechen Sie uns nicht viel, aber erfüllen Sie das Wenige schnell und treu und das Volk wird Ihnen dankbar sein, denn nur zu sehr ist schon bei uns die papierene Freiheit, die Freiheit im Princip in Mißcredit gekommen.

Der Wille des Cabinettes, die Verfassung streng durchzuführen, scheiterte an den Verhältnissen, wie an den Personen. „No men, no measures." Von der Regierung wurde nur der Schein der Verfassung zu wahren gesucht, dem Parlamente fehlte Kraft und Wille, sie zur Wahrheit zu machen und der Muth, sie in ihren Consequenzen zu vertheidigen. Der zurückgedrängte Föderalismus gewann inzwischen Zeit sich zu stärken und Versäumtes zu seiner Fortentwickelung nachzuholen.

Adreßdebatte im Herrenhause.

Das Herrenhaus berieth am 15. Januar 1872 die von Anton Auersperg verfaßte Adresse, die ohne Debatte angenommen wurde. Es wohnten der Berathung 66 Mitglieder des Hauses bei. Die Adresse hatte folgenden Wortlaut:

Euere Majestät!

Dem kaiserlichen Rufe in Ehrfurcht Folge leistend, tritt das Herrenhaus in die neue Periode seines verfassungsmäßigen Wirkens mit der alten unwandelbaren Pflichttreue, aber auch mit neu belebtem Muthe und wieder erwachenden Hoffnungen. Denn indem das Herrenhaus seinen Dank für die huldvollen Worte, mit welchen Euere Majestät dem um den Thron versammelten Reichsrathe jüngst zu begrüßen geruhten, ehrerbietigst Ausdruck gibt, ist es zugleich von dem erhebenden Bewußtsein erfüllt, daß die Grundsätze und Absichten, zu denen dieses Haus jederzeit in Wort und That, Adressen und Beschlüssen sich unerschütterlich bekannte, neuerdings aus dem Munde Euerer Majestät die feierlichste Zustimmung und Bekräftigung erhalten haben.

Das Herrenhaus, mit Euerer Majestät den lebhaften Wunsch theilend, alle Volksstämme des Reiches in ersprießlicher Thätigkeit an dem gemeinsamen Verfassungsleben theilnehmen zu sehen, kann das hohe Wohlwollen nicht verkennen, aus welchem Euere Majestät zu diesem Behufe die lautgewordenen Ansprüche der bisher Ferngebliebenen einer nochmaligen Beachtung und Prüfung gewürdigt haben. Indem die Krone — einzig und allein über den Parteien stehend — die Länder mit ihren Ansprüchen in die verfassungsmäßigen Bahnen wies, haben auch sie jenen Weg als den einzig richtigen anerkannt, welchen als solchen beide Häuser des Reichsrathes bereits zu wiederholtenmalen übereinstimmend bezeichnet haben. Die vom Herrenhause gegen jedes Ablenken aus diesen Bahnen seit Jahren ausgesprochenen ernsten Besorgnisse finden in dem Rückblicke auf die Amtsperiode der früheren Regierung, insbesondere auf das abermalige Scheitern der jüngsten Ausgleichsverhandlungen, ihre nur zu traurige Bestätigung. Das Herrenhaus vermeidet es, das ausgeführte Bild der aus jener Periode zurückgelassenen, ohnedies allbekannten öffentlichen Zustände zu entrollen; aber es darf dicht unbetont lassen, daß während derselben der innere Unfrieden, die Gefahren und Schädigungen des staatlichen Gemeinwesens, denen jene Besorgnisse galten, in gesteigerter Zunahme begriffen waren und schließlich in einem staatsrechtlichen Projecte gipfelten, welches der historischen, wie verfassungsmäßigen Berechtigung in gleichem Maße entbehrend, bei seiner Ausführung, wenn je daran gedacht werden konnte, den altherkömmlichen Staatsverband in allen Fugen erschüttern müßte. Euer Majestät ernstes Gebot hat diese Gefahr glücklich vom Reiche abgewendet. Wenngleich so herbe Erfahrungen nunmehr wohl für immer vor dem Wiederbetreten als verfehlt erkannter, abschüssiger Pfade zurückschrecken müssen, so läßt sich doch nicht übersehen, daß durch das Vorhergegangene auch die an sich vollkommen richtige und sichere, offene und gerade Bahn eine von Tag zu Tag schwierigere geworden ist. Es ist darum des ganzen Aufgebotes von Zeit und Beharrlichkeit, der vollsten Eintracht und des unablässigen Zusammenwirkens aller verfassungs- und gesetzestreuen Elemente, der verständnißvollen Mitwirkung der intelligenten Bevölkerungskreise, vor allem aber der unabgewendeten, schützenden Huld Euerer Majestät bedürftig, um endlich aus den Wirrsalen staatsrechtlicher Zerwürfnisse zu einer auf dauernden Grundlagen gefestigten Rechtsordnung zu gelangen.

Eine vom Vertrauen der Krone getragene und in ihren Ueberzeugungen und Absichten einige Regierung, welche zugleich das Vertauen der Reichsvertretung, aus deren Mitte sie stammt, sich zu wahren und in der Bevölkerung überwiegende Sympathien sich zu erringen weiß, wird neben den äußeren Mitteln der Staatsgewalt, in sich selbst die höhere sittliche Kraft besitzen, in ihrer Hingebung für Krone und Reich, in ausdauernder und vor Störungen geschützter Pflichterfüllung mit der Energie nicht nur der Macht, sondern auch des Wohlwollens jene Schwierigkeiten zu bewältigen und auf der Stufenreihe allmählicher Erfolge das in der allerhöchsten Thronrede vorgezeichnete Ziel zu erreichen. Indem die gegenwärtige Regierung Euerer Majestät es als ihre erste Aufgabe erklärt, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze allseits unbedingten Gehorsam zu sichern, hat sie mit klarem Blicke die unerläßliche Vorbedingung aller staatlichen Wohlfahrt, den bewährtesten Ausgangspunkt jeder gedeihlichen Entwickelung ins Auge gefaßt. Der Boden, um den noch gestritten wird, ist für friedliche Culturarbeit, so dringend er ihrer auch bedürfte, doch wenig geeignet, denn die Bewegung des Kampfes läßt die Saat der Vergangenheit nicht keimen, die Frucht der Zukunft nicht reifen. Darum begrüßen wir die Absicht der Regierung, Gesetz und Verfassungsrecht unangetastet zu wahren, mit unserer vollen Zustimmung und werden ihren hierauf gerichteten Bemühungen jederzeit unsere eifrigste Unterstützung widmen.

Wenngleich das Herrenhaus noch an seiner Anschauung festhält, daß innerhalb der bestehenden Verfassungsnormen den wesentlichsten und berechtigten Eigen-

thümlichkeiten der einzelnen Länder und Volksstämme angemessene Berücksichtigung zutheil geworden ist, so wird das Herrenhaus doch auch neuerlich im Reichsrathe diesfalls geltend gemachte Wünsche, ohne alle Voreingenommenheit, aber auch ohne die Anforderungen des Gesammtstaates dabei aus den Augen zu verlieren, pflichtgemäß mit eingehendster Aufmerksamkeit und in der Erwartung einer dauernden Verständigung in Berathung nehmen.

Durch wiederholte Ereignisse früherer Sessionen veranlaßt, hat das Herrenhaus bereits in der Adresse vom 15. Januar 1870 seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, wie sehr es im öffentlichen Interesse geboten sei, durch eine zweckmäßige Reform der Wahlgesetze die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Reichsvertretung zu sichern. Beklagenswerthe Vorgänge der letzten Zeit haben diese Erkenntniß neuerdings verstärkt und die Unerläßlichkeit einer gründlichen und nachhaltigen Lösung dieser Frage in noch dringlicherer Weise dargethan. Je selbstständiger der unabhängig gestellte Reichsrath zu wirken vermag, um so unbehinderter werden auch die autonomen Landtage in ihrer eigenen Sphäre thätig sein können, beide gesichert gegen die Unterbrechungen und Störungen, welche der obschwebende staatsrechtliche Conflict lähmend und zersetzend selbst bis in das kleinste Gemeinwesen getragen hat. Je früher jene „unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens" ins Leben treten kann, um so eingehender und erfolgreicher werden beide Theile ihren großen, mitunter durch unwiderbringliche Zeitverluste zurückgebliebenen praktischen Arbeiten obliegen können, über deren massenhaften Umfang uns die Reichhaltigkeit der von der jetzigen Regierung in Aussicht gestellten wichtigen und dringenden Vorlagen einen annähernden Ueberblick gestattet. Wir können es zwar nur bedauern, daß unsere parlamentarische Geschichte Fälle aufzuweisen hat, in welchen das Verkennen einer der edelsten, aus dem Volksvertrauen entstammenden Staatsbürgerpflichten zu Uebelständen geführt hat, welche die Regierung durch einen Gesetzentwurf gegen den Mißbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandates zu begegnen beabsichtigt; aber wir verkennen keineswegs die schwerwiegenden Gründe, welche die Regierung bei dieser Absicht leiteten. Dennoch können wir in einem solchen Gesetze nur einen provisorischen Nothbehelf erblicken, welcher durch eine baldige und glückliche Lösung der Hauptaufgabe entbehrlich würde.

Freudig begrüßt das Herrenhaus die Sorge der Regierung für das gesammte öffentliche Unterrichtswesen, sowie die Zusage einer gewissenhaften Durchführung der so wichtigen und zukunftsreichen Schulgesetze. Im Rahmen des Gesetzes findet sie Raum, Milde am rechten Platze walten zu lassen. Das Gesetz leihe ihr aber auch die Kraft, erforderlichenfalls mit entschiedenem Ernst erfolgreich vorzugehen.

Die seit der Lösung der Convention vom 18. August 1855 noch in der Gesetzgebung über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat fortbestehenden Lücken erheischen auch unseres Erachtens umsomehr eine baldige und zeitgemäße Ergänzung, als sie in fühlbarer Weise in die mannigfachsten und wichtigsten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens eingreifen.

Das Herrenhaus wird die eingehendsten und sorgfältigsten Berathungen wie bisher allen von Euerer Majestät Regierung angekündigten Vorlagen widmen, mögen diese die großen Arbeiten im Bereiche der Justizgesetzgebung oder Aufgaben der Finanzen, die Forderung wichtiger volkswirthschaftlicher Interessen oder die Errichtung des in den Staatsgrundgesetzen vorgesehenen, im Geschäftsleben seither schwer vermißten Verwaltungsgerichtshofes betreffen. Nicht unausgesprochen können wir unsere Befriedigung lassen, in Hinkunft durch die von der Regierung zugesicherte rechtzeitige Einbringung des Staatsvoranschlages, dessen Behandlung in geregelteren, vor Ueberstürzung gesicherten Bahnen gelenkt zu wissen.

Die allerhöchste Sorge für die Hebung der Kriegsmacht und Ausbildung einer sie wirksam unterstützenden Landwehr wird in diesem Hause der patriotischen Theilname nicht entbehren. Wohl darf zugleich die Erwartung aus-

gesprochen werden, daß dazu die finanzielle Leistungskraft der Steuerträger nicht in gesteigertem Maße in Anspruch genommen wird. Hieran knüpft sich aus naheliegenden Gründen die berechtigte Hoffnung, daß das bereits begonnene, leider wieder unterbrochene Reformwerk der gesammten Steuergesetzgebung ehethunlichst seine Wiederaufnahme und Vollendung finden möge.

Ein aufmerksamer Blick auf die segensreichen Aufgaben, welche einerseits die Kirche, andererseits der Staat in alle Lebens- und Berufskreise zu tragen berufen sind, mußte längst zu der Wahrnehmung führen, daß gerade deren meistbeschäftigte und unentbehrlichste Sendboten, welche mitten im Volke stehend, mit diesem unmittelbar verkehren, hier der niedere Clerus, dort die untere Beamtenschaft, sich in einer materiellen Stellung befinden, welche ihrer Würde und Sendung wenig angemessen, zugleich nicht ohne Gefahr für ihre Berufspflichten bleibt. Indem die Regierung sich die ernste Aufgabe stellt, diesen Uebelständen auf geeignetem Wege und aus den entsprechenden Quellen Abhilfe zu bringen, begegnet sie mit dieser Aufgabe in der Grundidee unserer vollsten Zustimmung und darf bezüglich der Ausführung unserer eingehendsten Mitwirkung sicher sein.

Groß und umfassend fürwahr sind die Aufgaben, welche wir Hand in Hand mit der Regierung Euerer Majestät und mit dem anderen Hause des Reichsrathes zu lösen berufen sind; erhöhte Aufgaben aber, mit Zuneigung und Ueberzeugung übernommen, spornen zu erhöhter Thatkraft und Ausdauer an. Schmerzlich vermissen wir hierbei die uns noch versagte Mitwirkung hervorragender Kräfte aus jenem Theile der Bevölkerung, welche noch immer den Boden meidet, auf dem allein die Allen nöthige Verständigung möglich ist. Je unerschütterlicher aber die Unantastbarkeit dieses durch das feierliche Wort des Monarchen geheiligten Rechtsbodens gewahrt, geschützt und befestigt, je ungestörter die auf dessen Pflege gerichtete mühevolle Arbeit schaffen und gedeihen darf, um so reicher wird sich die ihm innewohnende Fruchtbarkeit, um so mächtiger seine Anziehungskraft auch für jene erweisen, die ihn bisher zu betreten mieden, weil sie ihn für einen bestrittenen und bestreitbaren, schwankenden und unsicheren halten durften. In der That „müde des staatsrechtlichen Haders" — wie die kaiserlichen Worte lauten — finden Oesterreichs Völker, wonach sie sich sehnen und worauf sie vollberechtigten Anspruch haben: Rechtssicherheit, vor allem Frieden und Ordnung, gemeinsame Arbeit und in deren Aufgaben die dauerndste Vereinbarung auf jenem geweihten Boden, welcher Raum bietet für Alle, die festhaltend an der völkereinigenden Staatsidee Oesterreichs, im Vereine mit uns redlich und rüstig mitwirken wollen, die von den glorreichen Ahnen Euerer Majestät begonnenen Schöpfungen auf den zeitgerechten und volksthümlichen Grundlagen des Rechtes und der Freiheit zur Vollendung zu führen.

Wir preisen mit dankbarem Gefühle die günstige Lage der europäischen Verhältnisse, welche uns hoffen lassen, ohne äußere Störung unserer Friedensarbeit obliegen zu können, die zwar zunächst auf eine glücklichere Gestaltung der öffentlichen Zustände im Inneren gerichtet, doch zugleich zur Befestigung jener Fundamente mitwirken soll, auf welche die richtige Stellung, Ansehen und Einfluß, Würde und Kraft unseres Staates auch in seinen Beziehungen nach außen beruhen.

Fest, treu und unverzagt auf dem Boden der Verfassung ausharrend, den es vor mehr als einem Decennium bei deren Gründung mit voller Aufrichtigkeit betrat, schöpft das Herrenhaus aus diesem Boden die Kraft und Zuversicht, seinen Pflichten gegen Kaiser und Reich, gegen Staat und Volk auch fernerhin und unabwendbar nachzukommen. Mit dieser Gesinnung an das Werk schreitend, vereinigt es sich in den Ruf: Gott segne Krone und Reich. Gott erhalte unseren Kaiser!

Wahlreform und galizische Resolution — Nothwahlgesetz — Mandatsverluste.

Die Frage der Wahlreform und die galizische Resolution, deren inniger Connex officiell geleugnet, doch in Wahrheit bestand, beschäftigten in erster Reihe das Parlament. In der zweiten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. December 1871 legte Zyblikiewicz dem Abgeordnetenhause die Beschlüsse des galizischen Landtages vom 24. September 1868 mit dem Antrage neuerlich vor, der Reichsrath möge die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze mit diesen Beschlüssen des galizischen Landtages in Einklang bringen. Das Abgeordnetenhaus setzte am 13. Januar 1872 einen Verfassungsausschuß ein, dem gleichzeitig alle auf die Wahlreform und die galizische Resolution bezüglichen Vorlagen und Anträge zugewiesen werden sollten.

Als Gegner der galizischen Resolution traten die Ruthenen mit Gegenvorschlägen auf. Sie überreichten Proteste, verlangten die Einführung unmittelbarer Reichsrathswahlen, eventuell die Wahl aus den Landtagen, aber unter Schaffung nationaler Wahlcurien. Sie forderten gleichzeitig die Schaffung eines Nationalitätengesetzes und die administrative Theilung Galiziens in Ost- und Westgalizien.

Die Regierung und die Verfassungspartei zögerten, den Forderungen der Polen gegenüber Stellung zu nehmen, so lange das Haus durch die Abstinenz der böhmischen Declaranten und eines Theiles der Föderalisten nur spärlich besucht und die Wahlreformvorlage noch nicht eingebracht war. Am 6. Februar 1872 erfolgte an die Abstinenzler durch das Präsidium die Aufforderung, ihre Sitze im Hause einzunehmen, oder ihr Ausbleiben zu rechtfertigen. Drei Tage später, am 9. Februar, legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, welcher eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung bezweckte, während das am 29. Juni 1868 sanctionirte Gesetz die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus geregelt hatte. Die Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, welche am 13. März 1872 sanctionirt wurde, lautete:

> Tritt der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession ein, so kann der Kaiser die Vornahme der Neuwahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§ 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.

Also nicht bloß, wenn ein Landtag die Wahl in den Reichsrath verweigerte, sondern in jedem einzelnen Falle, wo ein Mandat nicht ausgeübt wurde, konnte eine Wahl auf Grund dieses Nothwahlgesetzes ausgeschrieben werden. Die von den Föderalisten und Polen ausgesprochene Absicht, durch gemeinsames Fernbleiben von den Sitzungen

den Reichsrath lahm zu legen und die Wahlreform zu vereiteln, war hiermit schon teilweise durchkreuzt. Selbstverständlich gab es von ihrer Seite bei der Berathung des Gesetzes heftigen Protest und Widerspruch.

Grocholski bezeichnete die Vorlage als Eingriff in die Rechte der Landtage. Die Polen würden gegen die Vorlage stimmen, wie sie auch gegen das Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung directer Reichsrathswahlen gestimmt hatten. Der Slovene Poklukar verlangte zunächst die Einholung der Zustimmung der Landtage zu diesem Wahlgesetze. Greuter stimmte aus gleichen Gründen gegen das Gesetz und bemerkte, es handle sich weniger um die Zahl der anwesenden Abgeordneten, als um die Zahl der vertretenen Volksstämme.

Der Widerstand der Rechten gegen das Nothwahlgesetz erweckte auf der Linken das erhöhte Verlangen nach einer vollständigen Wahlreform zur Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen. Mende und Menger drängten die Regierung bei dieser Gelegenheit, sich mit der Wahlreformvorlage zu beeilen. Die Verfassungstreuen wähnten nach Durchführung directer Reichsrathswahlen den staatsrechtlichen Streit leichter beilegen zu können, die Föderalisten konnten die unbegründete Angst nicht los werden, daß ihr Widerstand gegen die Decemberverfassung nach Vollzug directer Reichsrathswahlen bedeutend erschwert würde. Auf die Aufforderung der Linken an die Regierung, die Wahlreform zu beschleunigen, antwortete Minister Lasser, die Einbringung der Vorlage stehe unmittelbar bevor.

Da eine Novelle zum Wahlgesetze eine Abänderung des Verfassungsgesetzes darstellte, bedurfte der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf zu seiner Annahme der Zweidrittel-Majorität. Präsident Hopfen constatirte deshalb bei der Abstimmung, daß von den 158 Mitgliedern, die bisher die Angelobung geleistet hatten, vier der Sitzung nicht beiwohnten. Die Vorlage wurde mit 104 gegen 49 Stimmen angenommen. Das Nothwahlgesetz kam im Jahre 1873 bei der Nachwahl der Abgeordneten aus Vorarlberg zur Anwendung.

Im Herrenhause kam die Vorlage am 5. März 1872 zur Berathung. Landgraf Fürstenberg vertrat den föderalistischen Standpunkt und reclamirte die Entscheidung über das Wahlrecht in den Reichsrath für die Landtage. So lange die Landesordnungen nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert würden, müßten dieselben respectirt werden.

Auch Graf Chorinsky trat für das Recht der Landtage in die Schranken. Der beantragte Zusatz zum bestehenden Wahlgesetze könnte nur mit Umgehung der Landtage durch den Reichsrath beschlossen werden. Die Landtage sind aber nicht bloß als Wahlkörper, sondern auch als Vertretungskörper zu betrachten, welche die doppelte Verpflichtung haben, unmittelbar und mittelbar bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Durch die Novelle werde das Recht der Landtage beschränkt, da sie der Krone ohne Rücksicht darauf, ob der Landtag zur Vornahme der Wahlen aufgefordert wurde oder nicht, das Recht zugesteht, sogleich die unmittelbaren Wahlen zu verfügen.

Lichtenfels argumentirte dagegen, daß schon dadurch, daß im § 7 der Reichsverfassung von unmittelbaren Wahlen im Gegensatz zu den mittelbaren durch die Landtage gesprochen wird, zu erkennen gegeben wurde, daß die eigentlichen und ursprünglichen Wahlberechtigten die directen Wähler sind und daß der Landtag nur als Mandatar der directen Wähler auftritt. Der Mandatar kann sich aber nie beklagen, wenn man beschließt, statt des Mandatars den Mandanten selbst wählen zu lassen; der Landtag ist ein Wahlkörper zum Vollzuge der Wahlen für das Abgeordnetenhaus. Ein Wahlkörper hat aber nie ein eigenes Recht. So wie jene Wahlkörper, welche durch die Wahlordnungen berufen sind, in die Landtage zu wählen, nicht sagen können: Ohne unsere Bewilligung darf die Wahlordnung nicht geändert werden, so gilt dies auch von den Landtagen als Wahlkörper für das Abgeordnetenhaus.

Baron Hein erklärte, das Recht der Landtage, in den Reichsrath zu wählen, sei kein ursprüngliches, nicht ein den Landtagen als Corporation zustehendes, sondern ein für die Urwähler ausgeübtes Recht. Wenn die Versammlung der Wahlmänner nicht stattfinden kann, fällt das Recht von Rechtswegen an die Urwähler zurück.

Hasner als Referent betonte: Wenn die Krone, wie es im Octoberdiplom geschah, aus eigener Machtvollkommenheit dem Reiche eine Verfassung gibt, so scheint es mir wohl in der Natur der Sache zu liegen, daß sie das Recht des Reiches und seine Vertretung als das primäre betrachtet und daß sie sich nicht auf den in der That primitiven Standpunkt stellen wird, welcher das Landesrecht über das Reichsrecht stellt.

Das Herrenhaus beschloß mit der nöthigen Zweidrittelmehrheit die Wahlvorlage.

Am 23. Februar wurden 37 Declaranten aus Böhmen, drei aus Mähren, zwei clericale Föderalisten aus Steiermark, ein Slovene aus Krain, die ihr Ausbleiben im Abgeordnetenhause nicht gerechtfertigt hatten, ihrer Mandate für verlustig erklärt. Am 19. März verlor auch der Tiroler Abgeordnete Baron Giovanelli, der im Hause erschienen war, dann aber der Aufforderung, sein Ausbleiben zu rechtfertigen, nicht nachkam und den Sitzungen fern blieb, sein Mandat.

Am 13. März 1872 gleichzeitig mit der Sanction des neuen Nothwahlgesetzes, erschien das kaiserliche Patent, mit welchem der böhmische Landtag aufgelöst und der neu zu wählende Landtag für den 24. April zur Vornahme der Reichsrathswahlen einberufen wurde.

Neuwahlen in Böhmen — Der Chabrus.

Die Ausschreibung der Wahlen für den böhmischen Landtag setzte das ganze Land in fieberhafte Aufregung. Die Entscheidung über die Majorität lag wie immer beim Großgrundbesitze. Um die Stimmen desselben entbrannte ein heißer Kampf, der beiderseits nicht mit den

reinlichsten Mittel geführt wurde und bei dem auch die Regierung durch Gewaltmittel ihren Einfluß geltend machte, um die verfassungstreue Liste des Großgrundbesitzes durchzusetzen. Kaum war die Neuwahl ausgeschrieben, als czechische Agitatoren die einzelnen Großgrundbesitzer bestürmten, ihre Stimmen der feudalen Liste zuzuwenden. Stießen die Agitatoren auf Ablehnung, dann ging es nicht ohne Drohungen mit der Rache der Bevölkerung ab. Statthalter Koller fand sich veranlaßt, dieser Agitation mit Gegenmaßregeln entgegen zu treten. Die Veranstalter solcher Deputationen, zumeist Gutsnachbarn der stimmberechtigten, landtäflichen Gutsbesitzer, wurden mit Militäreinquartierungen bestraft. Die Bestraften recurirten an den Statthalter, dieser wies sie ab. Sie sandten eine Deputation an den Kaiser, der in Budapest weilte; die Deputation wurde nicht vorgelassen, sondern angewiesen, ihre Beschwerde in der kaiserlichen Cabinetskanzlei zu überreichen. Auch der Feudaladel appellirte an den Monarchen. Der Kaiser und die stimmberechtigten Erzherzoge ließen bekannt geben, daß sie sich an der nächsten Wahl nicht betheiligen werden. Die Feudalen sahen, daß die Schlacht für sie verloren war. Die Mitglieder des verfassungstreuen Großgrundbesitzes hatten sich inzwischen über ein gemeinsames Vorgehen und über ihre Candidatenliste geeinigt, für welche auch die Regierung ihren Einfluß geltend machte. Von beiden Seiten begann man um einzelne Stimmen landtäflicher Grundbesitzer zu feilschen. Die Wahlcorruption erfand den sogenannten „Chabrus" zum Zwecke des Stimmenkaufes. In diese Zeit fiel die Gründung des „Crédit Foncier" für das Königreich Böhmen. Der Verwaltungsrath dieser Bank stellte Gelder zum Ankauf landtäflicher Güter der Verfassungspartei zur Verfügung. Auf feudaler Seite bildete sich ein Consortium, welches zu gleichen Zwecken Gelder bei der „Živnostenska Banka" deponirte. Auch die neu gegründeten „Založnas" in Böhmen und Mähren, die ihre Gelder für nationale Zwecke zur Verfügung stellten, griffen mit ihren Geldmitteln in den nationalen Wahlkampf ein. Man gab Vorschüsse auf landtäfliche Güter und betheiligte sich bei Gutskäufen und Gutsversplitterungen zur Schaffung neuer Wahlberechtigter. Die Regierung schritt ein und ließ durch die Staatsanwaltschaften das Gebaren der „Založnas" einer Untersuchung unterziehen, um eine finanzielle Katastrophe zu behindern, die sich durch solches Gebaren mit den Geldern der Einleger zu politischen Zwecken vorbereitete.

Während der Wahlagitation wurde von den Czechen der Kampf gegen den Statthalter Baron Koller mit aller Energie fortgesetzt. Innerhalb der czechischen Parteien kam es dabei zur offenen Spaltung. Jung- und Altczechen trennten sich zu gesonderten Clubs. An die Spitze der jungczechischen Partei stellte sich Dr. Sladkovsky, der die Beschickung des Landtages verlangte, auch wenn der Feudaladel bei den Wahlen unterliegen sollte, während die Partei Riegers die Abstinenz im Landtage vorbereitete. Der Feudaladel ließ ein Schreiben des Statthaltereirathes Rotky publiciren, mit welchem die Regierung sich an einzelne Großgrundbesitzer gewendet hatte, um ihre Stimmen für die verfassungs-

treue Candidatenliste zu werben. Die Gutsabtretungen und Scheinkäufe landtäflicher Güter durch den Chabrus wurden der Oeffentlichkeit bekannt gegeben und Klagen über Wahlcorruption zu Gunsten der Deutschen erhoben.

Der Wahlaufruf des feudalen Großgrundbesitzes besagte:

In ernster Stunde erschallt ein ernster Aufruf. Vom Ausfall der Wahlen hängt es ab, ob es der liberal-centralistischen Partei gelingen soll, die staatsrechtliche Existenz des Königreiches Böhmen, jene staatsrechtliche Existenz, welche der Kaiser feierlich anerkannt hat, neuerdings zu verleugnen; ob es ihr gelingen soll, mit Umgehung der berechtigten Vertretung der Königreiche und Länder und unter Verletzung ihrer, auch durch das Diplom vom 20. October 1860 anerkannten und verbrieften Rechte ein Parlament zu schaffen für das cisleithanische Staatsgebilde und so jene Zweitheilung, welche ebenso sehr die Rechte und die Individualität der Königreiche und Länder aufhebt, als die Einheit Oesterreichs zerreißt und seine Zukunft gefährdet, zu ihrer äußersten Consequenz zu treiben; ob es ihr gelingen soll, noch einmal zwischen das Volk und seinen König zu bringen und den Weg zum Frieden, zum Ausgleich, zur endlichen Lösung der staatsrechtlichen Wirren zu verlegen. Der soeben aufgelöste Landtag hat in seiner Erklärung vom 8. November 1871 feierlich ausgesprochen, daß er gewillt ist, einzustehen mit Gut und Blut für das Eigenrecht des Königreiches Böhmen, aber auch für die Einheit, für die untrennbare und untheilbare Verbindung der unter dem Szepter der glorreich regierenden Dynastie vereinigten Königreiche und Länder. Ein solcher Landtag ist ein Hinderniß auf dem Wege jener Partei und alle Hebel werden in Bewegung gesetzt, um an Stelle der Vertretung der wahren Gesinnung der überwiegenden Mehrheit des Volkes von Böhmen eine erkünstelte Mehrheit zu Stande zu bringen.

Cardinal Schwarzenberg ordnete in den Kirchen Gebete um einen „guten" Ausgang der Wahl an; die Czechen ließen überall das alte Kampflied, den Choral des Schutzpatrons, des heiligen Wenzel, erklingen. Am Tage der Wahl im Großgrundbesitze zeigte sich schon vor Beginn der Wahl der Sieg für die Verfassungspartei entschieden, der Feudaladel betheiligte sich nicht mehr an dem Wahlacte und überreichte nur der Wahlcommission einen Protest, zumal 33 Reclamationen gegen die Wählerliste von der Statthalterei abgelehnt worden waren, welche das Wahlrecht der geistlichen Nutznießer nicht anerkannte.

Am Tage der Eröffnung des Landtages kam es zwischen Alt- und Jungczechen neuerlich zum Streite über die Beschickung des Landtages. Bei der gemeinsamen Abstimmung über diese Frage drang die Ansicht der altczechischen Führer durch und die Abstinenz wurde beschlossen. Der Vorschlag der Jungczechen, im Landtage wenigstens die Beschwerden gegen die Regierung vorzubringen und dann unter Protest den Sitzungssaal zu verlassen, wurde abgelehnt.

Unter Vorsitz des Landmarschalls Fürsten Carl Auersperg nahm der neugewählte Landtag die Reichsrathswahlen vor, wobei auch einige Declaranten gewählt wurden. Am 4. Mai 1872 wurde der böhmische Landtag geschlossen und am 7. Mai erschienen die neugewählten Abgeordneten aus Böhmen im Abgeordnetenhause. Die 14 Declaranten wurden, da sie der Aufforderung, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, nicht nachkamen, am 11. Juni 1872 ihrer Mandate für verlustig erklärt.

Stimmenkauf für die Wahlreform.

Bis zur Beendigung der Wahlen in Böhmen hatte die Regierung mit der Vorlage der Wahlreform gezögert. Sie setzte die Verhandlungen mit den Parteien der Opposition unentwegt fort, um sie günstiger für die Vorlage zu stimmen. Den Dalmatinern stellte die Regierung Bahnconcessionen und die Narentaregulirung in Aussicht. Ljubiša interpellirte am 23. Februar 1872 im Abgeordnetenhause, wann die Regierung die vom Lande gewünschten Bahnbauten durchzuführen gedenke. Am 1. März beeilte sich Handelsminister Banhans zu erwidern, die Regierung sei bereit, noch im Laufe des Jahres die betreffende Vorlage dem Hause zu unterbreiten. Die Vertreter Galiziens verlangten gleichfalls Bahnconcessionen, die ihnen zugesagt wurden. Nach der Sanction des Nothwahlgesetzes interpellirte Grocholski neuerlich, ob die Regierung das Versprechen der Thronrede bezüglich der galizischen Resolution zu erfüllen gedenke. Adolph Auersperg erwiderte am 19. Juni 1872, der Verfassungsausschuß habe seine Berathungen bis auf die Forderung des Punktes, der die Entscheidung über die Reichsrathswahlen dem Landtag zugewiesen wissen wollte, abgeschlossen. Der Bericht des Ausschusses sei zur Berathung reif. Zunächst werde es aber erforderlich sein, dem Reichsrathe und der Regierung die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch die Gewährung der beantragten Zugeständnisse die galizische Resolution definitiv erledigt und die Angelegenheit damit zum vollen Abschluß gebracht sei. Im Verfassungsausschusse war drei Tage vorher die Regierung gedrängt worden, sich mit der Vorlage der Wahlreform zu beeilen. Die unklare und zögernde Antwort des Ministerpräsidenten auf die Anfrage über die galizische Resolution konnte die Polen nicht befriedigen. Diese Antwort erfolgte überdies an dem Tage, da sich das Parlament bis zum Herbst vertagte. Die Verfassungspartei ihrerseits sah mit Unruhe die Regierung über Concessionen an Galizien und Dalmatien verhandeln. Auch im Herrenhaus erhoben sich warnende Stimmen der Centralisten, die von einer Preisgebung von Rechten des Reiches an die Länder abmahnten.

Bei Berathung des Dispositionsfonds betonte am 21. März 1872 Schmerling, die Regierung dürfe die Wahlreform nicht um den Preis des Ausgleiches mit Galizien erkaufen, weil das Opfer, das für Galizien verlangt wird, außer allem Verhältniß zu dem stehe, was durch dieses Opfer erreicht wird. Auch die Concessionen, die man den Dalmatinern für das neue Nothwahlgesetz in Aussicht gestellt hatte, erklärte er für beklagenswerth, denn seiner Ansicht nach war dieses Nothwahlgesetz überflüssig. Concessionen, die sich auf die Einführung der croatischen Sprache bei den Aemtern in Dalmatien bezogen, Concessionen, wie sie 1869 Galizien gemacht wurden, müßten die centralistische Verwaltung und die Einheitlichkeit derselben zerstören.

Minister Lasser erwiderte, daß die Croaten Dalmatiens ein Memorandum über ihre Forderungen vorgelegt hätten, über welches

verhandelt werde. Aber von dem Zugeständniß des ausschließlichen Gebrauches der croatischen Sprache bei den Aemtern war darin nicht die Rede, sondern es sollten bei allen Aemtern Dalmatiens beide Landessprachen, das Croatische und das Italienische, gleichgestellt werden, wie es der dalmatinische Landtag beschlossen hatte. Die Regierung habe den Dalmatinern aber erklärt, sie würde das vom Landtage beschlossene Gesetz zur Sanction nicht unterbreiten. Wohl aber sei die Regierung zu Concessionen administrativer Natur (Bahnbauten, Narentaregulirung u. dgl.) bereit.

Minister Unger bekräftigte, die Regierung werde sich zu keiner Concession in der Sprachenfrage drängen lassen, fügte auch bei, daß zwischen der galizischen Resolution und der Wahlreform ein Connex nicht bestehe.

Durch die Verhandlungen über die galizische Resolution war die Verfassungspartei auf eine schiefe Stellung gedrängt worden; sie wollte die Wahlreform, sie widerstrebte aber der Wiederaufnahme von Ausgleichsactionen, welche die Verfassung wieder ernstlich in Frage stellen mußten. Auf diese Verlegenheit der Linken deutete Greuter am 13. Januar 1872 hin:

> Sie werden dahin kommen, mit eigenen Händen die Ringmauern um die Verfassung abzubrechen, damit die Polen in dieselben eintreten können. Wenn aber diese Bresche einmal offen ist, dann stellen Sie nur Ihren § 11 als Schildwache davor; wir werden doch seinerzeit nachrücken und werden dann das Reich so organisiren, wie es organisirt sein muß, um den Frieden unter den Völkern herbeizuführen.

Die galizische Resolution im Verfassungsausschuß.

Am 16. Januar 1872 war die galizische Resolution dem Verfassungsausschusse zugewiesen worden. Ein Subcomité wurde mit der Ausarbeitung eines Berichtes betraut. Die Verschleppung der Beschlußfassung begann. Namens einer Minorität des Ausschusses beantragte Tomaszczuk den Uebergang zur Tagesordnung. Minister Lasser setzte sich für die Berathung des Entwurfes im Ausschusse ein. Im Verlaufe der Debatte machte die finanzielle Seite der Autonomiefrage die größten Schwierigkeiten. Zahlreiche Vorschläge über die an Galizien zu zahlenden Pauschalien wurden abgelehnt. Endlich wurde der Vorschlag des Subcomités acceptirt, fünfjährige Pauschalien mit dem Erträgniß des Budgets vom Jahre 1871 als Grundlage festzustellen. Die Forderung der galizischen Resolution, welche die Wahlreform für den Reichsrath von der Zustimmung des galizischen Landtages abhängig machte, blieb in suspenso.

Nachdem die Regierung die Nothwahlgesetznovelle im Reichsrath mit der nöthigen Zweidrittelmajorität durchgebracht hatte, geriethen die Berathungen über die galizische Resolution von neuem ins Stocken; der Widerstand gegen die Ausschußvorschläge wurde stärker. Die Polen

ihrerseits sträubten sich vornehmlich auch gegen den Vorschlag, daß die zu beschließende Vorlage, um in Kraft treten zu können, vom Landtag als Landesgesetz inarticulirt werden müsse. Sie wußten, daß diese Bedingung an dem Widerstande der Ruthenen scheitern würde, die durch Abstinenz im Landtag die qualificirte Mehrheit für die Vorlage vereiteln würden.

Nach der Auflösung des böhmischen Landtages und der erfolgten Wahl der Abgeordneten dieses Kronlandes in den Reichsrath schwand jede Hoffnung für die Polen, die galizische Resolution erledigt zu sehen. Am 13. Juni 1872, wenige Tage vor der Vertagung des Reichsrathes, legte der Ausschuß sein Elaborat vor, einen unvollendeten Entwurf, der niemals Gesetz werden sollte. Die endgiltige Berathung verschob man bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Herbste. Der Gesetzentwurf, den der Verfassungsausschuß zur Erledigung der galizischen Resolution vorschlug, lautete:

Gesetz, wodurch die §§ 11, 12 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung theilweise abgeändert, dann zu Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt Zusatzbestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die nachstehenden Gegenstände werden bezüglich der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und sollen unter fortdauernder Geltung der bezüglichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in und mit dem galizischen Landtage verfassungsmäßig erledigt werden.

a) Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern.

b) Die Gesetzgebung über Credit- und Versicherungsanstalten, über Banken, mit Ausnahme von Zettelbanken und über Sparcassen. Diese Gesetzgebung kann jedoch nur innerhalb der Grenzen der Reichsgesetzgebung in Handelssachen überhaupt und über die Actiengesellschaften insbesondere geübt werden, und ist in ihrer Geltung auf das Gebiet von Galizien beschränkt.

c) Innerhalb der Grenzen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

Jedoch hat in den deutschen Gemeinden Galiziens die deutsche Sprache die Rechte einer Landessprache zu genießen und ist am zweiten Gymnasium in Lemberg und am Realgymnasium in Brody fortan die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beizubehalten.

Die Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der an galizischen Anstalten zurückgelegten Schul- und Studienjahre und über die Giltigkeit der an solchen Anstalten erlangten Zeugnisse und erworbenen akademischen Grade in den anderen Königreichen und Ländern erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Der galizischen Landesgesetzgebung bleibt unbenommen, bezüglich der Anrechenbarkeit der an den Anstalten anderer Königreiche und Länder zurückgelegten Schul- und Studienzeit und der Giltigkeit der an solchen Anstalten erlangten Zeugnisse und Grade für Galizien Bestimmungen zu treffen.

d) Die Polizeistrafgesetzgebung, insofern sich dieselbe auf Uebertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Gebote oder Verbote bezieht und innerhalb der durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen, hinsichtlich der Art und des Maßes der Strafen.

e) Von der Gesetzgebung über den Schub, jene über den Vollzug und die Kosten des Schubes, unbeschadet der in den Wirkungskreis des Reichsrathes nach § 11 lit. n des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gehörigen Gesetzgebung.

f) In Sachen der Civilrechtsgesetzgebung, und zwar innerhalb der Reichsgesetzgebung über das Gebührenwesen: aa) Die Gesetzgebung über Vormundschaften und Curatelen und das in Vormundschafts- und Curatelsachen zu beobachtende Verfahren; die diesfällige Jurisdictionsnorm bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten; bb) die behufs Anlegung der auf Grund der allgemeinen Grundbuchsordnung einzurichtenden öffentlichen Bücher nothwendigen Gesetze; cc) die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten, dann über das Verfahren bei denselben; die Festsetzung ihres Wirkungskreises bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

g) Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz. Doch darf der Grundsatz nicht beirrt werden, daß die Entscheidung in eigentlichen Regierungsgeschäften, sowie überhaupt die Vollstreckung nur von der Regierung bestellten Organen zustehe und hat die Stadt Biala der Sitz einer politischen Behörde zu sein, bei welcher der Gebrauch der deutschen Amtssprache durch die Landesgesetzgebung nicht verwehrt werden darf.

Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, im Falle durch die im Wege der Landesgesetzgebung erfolgte Organisierung den Bedürfnissen des Reiches nicht genügende Rechnung getragen würde, hierzu eigene Organe aufzustellen.

Artikel II. Bezüglich der Kosten des Unterrichtswesens wird dem Lande Galizien alljährlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt.

Die Höhe dieses Pauschales ist nach dem Maße jener Auslagen zu bestimmen, welche auf Grundlage des Finanzgesetzes für 1871 unter den Titeln „Landes- und Bezirksschulräthe", „Lehrerbildungsanstalten", „Staatszuschuß zu Schulfonden", „Studienfonden" und „technischen Hochschulen" für Galizien wirklich verwendet worden sind.

Nach gleichen Grundsätzen ist für die Kosten der politischen Verwaltung ein Pauschale zu bestimmen, bei dessen Bemessung jene Auslagen zur Grundlage zu dienen haben, welche auf Grund des Finanzgesetzes für 1871 unter den Titeln „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" und „Neubauten der politischen Verwaltung" für Galizien wirklich verwendet worden sind.

Wenn von dem im letzten Absatze des Artikels I gedachten Vorbehalte Gebrauch gemacht wird, so ist das Pauschale um den Betrag der hierdurch verursachten Kosten zu vermindern.

Eine Revision dieser Pauschalien findet nach je fünf Jahren statt und sind dieselben, je nachdem sich der durchschnittliche Betrag der betreffenden Ausgaben für die übrigen Königreiche und Länder in diesen fünf Jahren vermehrt oder vermindert hat, um einen Betrag zu vermehren oder zu vermindern, der sich zu der bei jenen Königreichen und Ländern durchschnittlich eingetretenen Mehr- und rücksichtlich Minderausgabe so verhält, wie das Jahreserträgniß der directen Steuern in Galizien zu dem gesammten jährlichen Erträgnisse der directen Steuern in den übrigen Königreichen und Ländern.

Artikel III. Die auf den Schulfonds und den Studienfonds, dann für die technischen Hochschulen in Galizien entfallenden Ruhegenüsse

und Versorgungsbeträge sind in dem Pauschale für das Unterrichtswesen (Artikel II) begriffen.

Bezüglich der für die „Politische Verwaltung", dann die „Schulaufsichtsbehörden" in Galizien entfallenden Ruhegenüsse und Versorgungsbeiträge wird Nachstehendes festgesetzt: Die bei beginnender Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angewiesenen Bezüge werden fortan vom Reiche getragen. Zur Bestreitung der von diesem Zeitpunkte angefangen zuwachsenden Bezüge wird dem Lande Galizien alljährlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Derselbe beträgt im ersten Jahre .... und wird in jedem folgenden neuen Jahre um den gleichen Betrag erhöht, so daß er sich im zehnten Jahre auf .... beläuft, welcher Betrag sohin unverändert bleibt.

Artikel. IV. Die aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthum Krakau in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder haben an jenen Verhandlungen nicht theilzunehmen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die rücksichtlich Galiziens aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden waren.

Zur Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses bei solchen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Artikel V. Das Erforderniß für den Unterricht und die politische Verwaltung (Artikel II) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens wird durch den Reichsrath in besonderer Verhandlung und Beschlußfassung festgestellt, wobei die Abgeordneten aus Galizien nicht mitzuwirken haben (Artikel IV).

Das so festgesetzte Erforderniß ist in jener Weise, wie dies bezüglich des durch die Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten festgestellten Erfordernisses stattfindet, in das Finanzgesetz einzustellen.

Artikel VI. Für die besondere Wahrnehmung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau wird durch ein dem Lande Galizien angehöriges Mitglied des Ministeriums gesorgt.

Artikel VII. Für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau besteht in Wien ein eigener Senat des obersten Gerichts- und Cassationshofes, dessen Verhältniß zu den übrigen Senaten durch ein Reichsgesetz bestimmt wird.

Artikel VIII. Gegenwärtiges Gesetz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn dasselbe im Wege verfassungsmäßiger Aenderung der galizischen Landesordnung der letzteren als Bestandtheil einverleibt worden ist.

Artikel IX. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Zu diesem Gesetzesvorschlage lagen mehrere Minoritätsvoten vor. Eines davon verlangte, daß das Gesetz erst nach der Wahlreform für den Reichsrath in Wirksamkeit zu treten habe, ein anderes beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Die Delegationen 1872 — Andrassy's Programm — Erhöhter Präsenzstand — Gagenerhöhung.

Während der Vertagung des Reichsrathes wurden die Delegationen und später die Landtage mit dem Patente vom 25. October 1872 zu

kurzen Sessionen einberufen. Noch vor Jahresschluß sollte das Parlament wieder versammelt sein.

Die Delegationen traten am 15. September 1872 in Budapest zusammen. Kurz vorher, am 5. September, fand die Entrevue der Kaiser Franz Josef, Wilhelm und Alexander in Berlin statt. Andrassy, Bismarck und Gortschakoff waren der Entrevue beigezogen und verkündeten, die drei Kaisermächte seien in allen großen europäischen Fragen einig.

Die österreichische Delegation wählte am 15. September ihr Präsidium. Hopfen erhielt 36 von 39 Stimmen als Präsident. Graf Franz Falkenhayn wurde mit 26 von 39 Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt. 21 Delegirte waren nicht zur Eröffnungssitzung erschienen.

Der Kaiser empfing die Delegationen mit einer Ansprache, in welcher es hieß:

> Mit Befriedigung nehme ich die Versicherung Ihrer Ergebenheit entgegen, gern erkenne und erwidere ich die Aufrichtigkeit Ihrer Gefühle. Die günstige Lage der auswärtigen Verhältnisse des Reiches, die erfreulichen Beziehungen zwischen den Nachbarstaaten gestatten meiner Regierung, die Ansprüche an Ihre Opferwilligkeit auf jenes Maß zu beschränken, welches die Sicherheit der Monarchie, die Erhaltung und Entwickelung der gesetzlich normirten Wehrkraft als nöthig erscheinen ließen. Die Vorlagen sind das Ergebniß einer gemeinsamen Berathung mit der Regierung beider Reichshälften. Sie beruhen auf gewissenhafter Prüfung der gereiften Erfahrungen der letzten Jahre. Mein volles Vertrauen wird Sie bei Ihrer patriotischen Arbeit geleiten.

Die polnischen Blätter berichteten, der Kaiser habe beim Cercle die Vertreter Galiziens mit den Worten angesprochen: „Ich weiß, daß ich immer auf die Polen rechnen kann; ich zähle auf sie.“ Man sah in dieser Aeußerung eine Einflußnahme für die Wahlreform.

Das von Andrassy im September 1872 vorgelegte Rothbuch enthielt 69 Actenstücke: Das Antrittscirculare des Grafen Andrassy, Acten über die orientalische Angelegenheit, über die Missionen in China, Japan und Siam; über Verhandlungen mit Frankreich und über die Seerechtsfrage. Die Delegirten vermißten im Rothbuch jede Andeutung über die Drei Kaiser-Entrevue in Berlin, es enthielt keine Andeutung über den Culturkampf und die Jesuitenfrage in Deutschland, keine Andeutung über den socialen Congreß in Berlin, Fragen, die in diesem Jahre die Welt bewegten. In Folge dessen sprach die Delegation dem Rothbuch jeden Werth ab. Dagegen wurde von den Officiösen eingewendet, Beust habe seinerzeit mit seinen Enthüllungen im Rothbuch nur den journalistischen, nicht den diplomatischen Standpunkt gewahrt und dadurch vielfach zu Reclamationen und Recriminationen Anlaß geboten, ja sogar manchen diplomatischen Erfolg durch seine Schreibseligkeit in Frage gestellt. Andrassy begnüge sich mit der Veröffentlichung von Acten über bereits abgeschlossene Fragen. Das Rothbuch hätte nur den Zweck, den Vertretungskörpern einen Maßstab über die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Leiters des auswärtigen Amtes zu geben.

Die Delegationen waren von dieser Erläuterung nicht befriedigt, es geschah aber weiter kein Schritt, um den Minister des Aeußern zu veranlassen, das Rothbuch actueller zu gestalten.

Mit Beust's Rücktritt war der Titel eines „Reichskanzlers" nicht mehr verliehen worden, da man in Ungarn in diesem Titel eine Erinnerung an die ungetheilte Monarchie sah. Andrassy lehnte auch den Titel aus dem angeführten Grunde ab. Es fiel dann auf, daß in der Ansprache an die Delegation der Kaiser, mit einer gewissen Absichtlichkeit, abwechselnd bald vom Reiche, bald von den beiden Reichshälften sprach.

Von ungarischer Seite wurde angeregt, die Arbeiten der Delegationen mehr ins Plenum zu verlegen, statt die Erörterungen mit dem Geheimnisse der Ausschußberathung zu verschleiern. Andrassy trat diesem Vorschlage entgegen: Ich glaube kaum, sagte er den Ungarn, daß Sie aus den Delegationen das werden machen wollen, was wir bei Schaffung des Ausgleiches aus ihnen zu machen vermieden haben — ein Parlament.

Andrassy entwarf in seinem Exposé vom 25. September 1872 im Finanzausschusse der österreichischen Delegation in knappen Zügen die Ziele seiner Politik: Nach seinem Dafürhalten suche man umsonst oder doch nur in precärer Weise die Garantie des Friedens in den momentanen Beziehungen zu auswärtigen Staaten. Die sicherste Garantie bilde die eigene Politik des Staates. In Oesterreich habe häufig eine Art Schleier über der auswärtigen Politik gelegen. Man fragte sich zeitweilig, ob nicht eine andere Politik möglich oder angezeigt wäre. Die Monarchie sei in der glücklichen Lage, seit lange zu bestehen, sie brauche nur erhalten und im Innern entwickelt zu werden. Sie hat dasjenige verloren, was sie nicht zu erhalten vermochte und was auch zu ihrem Gedeihen nicht nöthig war. Die Monarchie sei groß genug, um neue Eroberungen entbehren zu können, sie könne und dürfe aber nichts mehr verlieren. Den Unterschied zwischen seiner Politik und der Politik Beust's kennzeichnete Andrassy dahin: Der Unterschied sei höchstens in Worten auszudrücken, seine Politik sei nicht eine „Politik der freien Hand", vielmehr eine „Politik mit gebundener Marschroute", das sei die Politik des Friedens mit Allen, in erster Linie mit unseren Nachbarstaaten. Um das Endziel zu erreichen, wären zwei Dinge nöthig: Man muß die Ueberzeugung wecken, daß Oesterreich als Freund verläßlich und als Feind gefährlich sein könne. Bezüglich der Verhältnisse im Orient sagte er im Exposé: Der Gedanke einer Ausdehnung unserer Grenzen nach jener Richtung ist selbstverständlich ausgeschlossen, dieselbe wäre nur eine Last für Oesterreich-Ungarn. Die Aufgabe der Regierung sei daher einfach, die wirthschaftlichen Interessen der Monarchie im Orient zu fördern, die Communicationen zu vermehren und dem Handel nach dem Orient freie Bahn zu eröffnen.

In den Debatten der österreichischen Delegation sprach sich vielfach die große Genugthuung über den erfolgten Wechsel in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aus, da dieser eine volle Gewähr für eine Politik des Friedens versprach. Der Gegensatz zwischen Beustischer und Andrassyscher Politik wurde scharf hervorgekehrt und dem Grafen Andrassy bei jeder Gelegenheit das Vertrauen kund gegeben.

Als van der Straß im Budgetausschuß der österreichischen Delegation am 25. September beantragte, vom gemeinsamen Dispositionsfond, der mit 440.000 fl. eingestellt war, einen Abstrich von 290.000 fl. zu beschließen, setzte Andrassy mit geringer Mühe die Annahme der vollen Regierungsziffer durch. Er versicherte, diese Mittel sollten weder für Preßzwecke, noch für Zwecke der inneren Polizei verwendet werden. Die Presse, fügte er bei, brauche man nicht zu kaufen; eine gute Politik breche sich durch ihre Erfolge selbst Bahn, eine schlechte aber könne auch durch die Presse auf die Dauer nicht gehalten werden. Auch Zwecken innerer Polizei solle der Fond nicht dienen, wohl aber sei es Aufgabe einer vorsorglichen Regierung, die innere Ruhe gegenüber auswärtigen Einwirkungen nach allen Richtungen zu wahren. Hierzu beanspruche die Regierung die nöthigen Mittel.

Der Finanzausschuß lehnte den beantragten Abstrich am Dispositionsfond ab.

Die Sehnsucht nach Erhaltung des Friedens war nicht zum mindesten in der dringlichen Nothwendigkeit begründet, der constanten Steigerung der Heeresbedürfnisse zu steuern. Die Bemühungen, diese zu vermindern, blieben freilich erfolglos. Am 3. October sagte Carneri in der Delegation:

> Mit wahrer Befriedigung constatire ich die Inaugurirung einer Politik, welche gänzlich mit jener Frivolität gebrochen hat, die das letzte Vertrauen in die Ehrlichkeit Oesterreichs zu untergraben drohte. Ein inniger und fort und fort sich festigender Anschluß Deutschlands an Oesterreich ist das einzige Mittel, Europa zu einer Entwaffnung zu bewegen, die, wenn sie zu lange auf sich warten ließe, den materiellen Ruin nicht mehr hintanhalten kann, in den eitle Großmannssucht unvermeidlich Staat für Staat schleudert.

Giskra verwies angesichts des Heeresaufwandes darauf, wie friedlich der Minister alle auswärtigen Fragen in seinem Exposé dargestellt habe, so daß jede feindliche Action von außen ausgeschlossen schien.

Auf diesen Einwand erwiderte Andrassy, den Militäraufwand rechtfertigend: „Wenn ich kurzsichtig bin und mein Nachbar, der es auch ist, trägt eine Brille, so werde ich ihm nicht zumuthen, für mich zu sehen, sondern mir selbst eine Brille anschaffen."

Rechbauer gab in der Delegation dem Wunsche der Deutschen Ausdruck, daß, nachdem Oesterreich die ihm durch die Geschichte von Jahrhunderten eingeräumte Stellung in Deutschland nicht zu bewahren wußte, weil es den Geist der Zeit nicht verstand, weil es das Drängen des

deutschen Volkes nach Einigung nicht zu erfassen vermochte und endlich die Katastrophe von 1866 den heutigen Zustand geschaffen hat, es im Interesse Oesterreichs liege, sich auf sich selbst zurückzuziehen, sich hier zu kräftigen, aber auch mit seinen ehemaligen Gegnern in ein Freundschaftsverhältniß zu kommen.

Während von deutscher Seite der engere Anschluß an Deutschland im Interesse des äußeren und des inneren Friedens angestrebt wurde, brachten die Föderalisten, unter Verweisung auf die Ursachen des innerpolitischen Streites, ihre Gegnerschaft gegen eine Annäherung an Deutschland zum Ausdruck. Der Slovene Černe führte am 9. October 1872 aus:

> Die Erhaltung und Hebung der slavischen Stämme Oesterreichs liegt nöthigerweise im Interesse Oesterreichs. Wenn unter solchen Verhältnissen die Tendenz der inneren Zustände eine solche ist, die historisch politischen Individualitäten und die Königreiche und Länder immer mehr abzuschwächen und mit der Zeit, politisch wenigstens, ganz aufzuheben und alles zu absorbiren und zu nivelliren, so ist das ein Verfahren, welches Oesterreich in Widerspruch bringt mit seinen eigenen Interessen und seiner Mission, was nicht zum Vortheile Oesterreichs, sondern einerseits zum Vortheile Preußens, andererseits zum Vortheile Rußlands ausfallen muß.

Greuter unterstützte die föderalistischen Wünsche auch in der Delegation:

> Wollen Sie, daß unsere Söhne, da wir kein nationales Heer besitzen, wie die Franzosen und andere Völker, mit Begeisterung in den Tod ziehen, so müssen Sie dafür sorgen, daß mit den Vätern dieser Söhne endlich einmal Friede gemacht werde.

Die Zusicherung dauernden Friedens durch Andrassy bot der Delegation den Anlaß, an den Forderungen des Kriegsministers Restrictionen zu versuchen. Der Budgetausschuß hatte im Ganzen einen Abstrich von 5 Millionen befürwortet. Bei der Berathung des Wehrgesetzes im Reichsrath war seinerzeit von der Kriegsverwaltung erklärt worden, das ordentliche Erforderniß für das Heer werde sich von nun ab, die eigenen Einnahmen abgerechnet, auf $80^1/_2$ Millionen beziffern. Auf dieser Grundlage hatte der Finanzausschuß die Abstriche versucht, dabei aber die eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung nicht in Abzug gebracht und trotzdem 5 Millionen mehr zu bewilligen vorgeschlagen, als seinerzeit als normales Erforderniß des Heeres angegeben wurde. Zwei Posten waren es, um die hauptsächlich gestritten wurde: Die Deckung für die Erhöhung des Präsenzstandes um 28.700 Mann in der Höhe von 3·7 Millionen und die Erhöhung der Gagen für Militärbeamte und Geistliche mit einem jährlichen Plus von 317.000 fl. Brestel erinnerte daran, wie das Heeresbudget vom Jahre 1869 ab allmählich von 74·4 Millionen auf 97 Millionen, also in vier Jahren um 23 Millionen gestiegen war, wovon 16 Millionen auf das Ordinarium entfielen.

Im Laufe der Debatte mußte Andrassy dem Kriegsminister Kuhn zu Hilfe kommen, um die Ziffern seines Budgets zu retten. In Erwiderung auf die Ausführungen Pratobevera's sagte Andrassy

am 5. October 1872, er habe zwar in seinem Exposé über die auswärtige Lage auf einen friedlichen Vordergrund hingedeutet, daß aber hinter diesem auch ein friedlicher Hintergrund stehe, könne aus seinen Ausführungen im Finanzausschuß nicht abgeleitet werden.

Nach heftiger Debatte wurde, nachdem das Mitglied des Herrenhauses in der Delegation, General Gablenz, die Regierungsziffer aufgenommen hatte, das Erforderniß für die dauernde Erhöhung des Präsenzstandes im Frieden bei der Infanterie und der Jägertruppe für 28.560 Mann, der Mehrbedarf für die Gagen der Militärbeamten und Geistlichen bewilligt. In der Debatte über den erhöhten Präsenzstand griff Andrassy wiederholt in die Debatte ein: Es ist, meinte er, ein allgemein angenommenes Vorurtheil, daß der Minister des Aeußern eigentlich eine Art Laubfrosch sein soll. Ministerielle Wetterpropheten haben sich sehr häufig als falsch bewährt. Der Minister des Aeußern muß in seinen Ausführungen sehr vorsichtig sein, weil er die schwarzen Wolken, die er anzeigt, gleichzeitig anzieht. Die verschiedenen Abstriche und Differenzen an dem Kriegsbudget wurden beglichen. Die Resolution wegen Einsetzung einer Commission zur Aufstellung eines Normalfriedenbudgets wurde auch in diesem Jahre erneuert, trotzdem die Regierung selbst die Erklärung abgab, sie betrachte das Heeresbudget mit 90·9 Millionen als ein Normalbudget.

Das von der Delegation für das Jahr 1873 bewilligte gemeinsame Budget zeigte ein Erforderniß von 108,921.104 fl. Die Zolleinnahmen waren mit 15,556.000 fl. eingestellt worden und mit Abzug des Präcipuums für die Militärgrenze stellte sich das Nettoerforderniß auf 91,497.801 fl. Im Bruttoerforderniß figurirten die Posten für das Heer mit 84,094.247 fl. im Ordinarium und 8,212.170 fl. im Extraordinarium; für die Marine 9,221.428 fl. im Ordinarium und 1,815.040 fl. im Extraordinarium, sohin die gesammte Heeresverwaltung mit 103,342.875 fl.

Landtagssession. — Bildung der Rechtspartei — Altliberale und Fortschrittliche.

Das kaiserliche Patent vom 28. October berief sämmtliche Landtage für den 5. November 1872 ein. Die ihnen zugewiesene Arbeitszeit war kurz, denn schon für den 12. December d. J. stand der Zusammentritt des Reichsrathes in Sicht. Die Föderalisten blieben den Landtagen mit deutsch-centralistischen Majoritäten fern. Aufgefordert, ihr Fernbleiben zu entschuldigen, legte ein Theil derselben ihre Mandate nieder. Versuche, die Landtagswahlordnungen zu ihren Ungunsten zu ändern, vereitelten sie.

Noch bevor die Landtagssession begann, hatte sich ein engerer Anschluß aller Gegner der Decemberverfassung vollzogen. Es war die „Oesterreichische Rechtspartei" ins Leben getreten unter der Parole:

Organische Fortentwickelung auf christlicher Grundlage. Damit war den Deutsch-clericalen der größte Einfluß auf diese, aus verschiedenen nationalen Verbänden bestehende Vereinigung gewahrt. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Fragen besagte das Programm: Die Rechtspartei tritt ein: 1. für die Aufrechthaltung der Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie unter dem angestammten Herrscherhause auf Grund der pragmatischen Sanktion; 2. für die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der geschichtlichen Eigenberechtigung und Integrität aller einzelnen Königreiche und Länder des Reiches; 3. in der organischen Fortentwickelung dieser beiden Thatsachen, für die Ordnung des öffentlichen Rechtes in der Landes- und Reichsverfassung auf christlicher Grundlage. Zur Ausführung des Programmes wurde vorgeschlagen, die Erweiterung der Rechte der Landtage, Schaffung eines gemeinsamen Parlamentes, Verantwortlichkeit der Landesregierungen gegenüber den Landtagen für die nicht gemeinsamen Angelegenheiten, Abänderung der Wahlordnungen mit gerechter Ausdehnung des Wahlrechtes und leichter Ausübung desselben; confessionelle Schule und geistliche Schulaufsicht; volle sprachliche Gleichberechtigung der Nationalitäten in Schule und Amt, Schutz der nationalen Minoritäten, durch Schaffung besonderer mit den Landtagen zu vereinbarenden Landesgesetze über die Nationalitätenfrage.

Während auf der Rechten diese stramme Parteiorganisation sich vollzog, begannen sich innerhalb der deutschen Parteien der Linken die Gegensätze zu vertiefen. Die Connivenz der alten Gruppe der Verfassungstreuen, die man nun als „Altliberale" wegen ihrer opportunistischen Politik verhöhnte, die sich bemühten, das aus ihrer Mitte hervorgegangene Cabinet zu stützen, trotzdem es das altliberale Programm immer mehr im Stiche ließ, veranlaßte die Gruppe der „Jungliberalen", die sich selbst als Fortschrittliche bezeichneten, zur stärkeren Betonung ihres deutsch-nationalen Standpunktes und zum Widerstande gegen Concessionen an die Gruppen der Rechtspartei. Das Gezänke zwischen „Jungen" und „Alten" wurde in Böhmen und Steiermark immer heftiger. Die „Jungen" machten dem Cabinet Auersperg offene Opposition.

Der Widerstand in Böhmen — Palacky's politisches Testament — Sabina und Skrejsovsky.

Der böhmische Landtag, dem die Czechen fern blieben, setzte am 5. November 1872 eine Commission zur Aenderung der Landeswahlordnung ein. Es galt künftigen Chabruswahlen einen Riegel vorzuschieben. Landtäfliche Güter, so hieß es, sollten nicht mehr wie Börseneffecten „in Kost" gegeben werden können. Erst ein einjähriger Besitz sollte zur Ausübung des an diese Latifundien gebundenen Wahlrechtes berechtigen. Bei neuen selbstständigen Einlagen im Grundbuche

sollte das Wahlrecht erst nach drei Jahren erworben werden. Dagegen wollte man den Egerer Rittergütern das ihnen bei den letzten Wahlen von der Regierung zuerkannte Wahlrecht durch das Gesetz sichern. Der Landtag genehmigte am 5. December auch die in dem Wahlgesetzentwurfe vorgeschlagene Vermehrung der Abgeordneten.

Die Czechen, die sich selbst zur parlamentarischen Unthätigkeit verurtheilt hatten, demonstrirten außerhalb des Landtages in allen Formen gegen die Regierung. Der böhmische Feudaladel konnte seine Demüthigung beim Sturze Hohenwart's nicht verwinden. Er führte offenen Kampf gegen den Hof und die Regierung. Fürst Georg Lobkowitz als Präsident der Landescommission zur Beschickung der Wiener Weltausstellung, verlangte eine gesonderte Abtheilung für die Aussteller aus Böhmen, und als diese Forderung abgelehnt wurde, legten er und die übrigen czechischen Mitglieder der Commission ihre Stellen nieder. In der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag demonstrirte der feudale Hochadel gegen den Statthalter Baron Koller. Fürst Karl Schwarzenberg zog wegen der Ablehnung der Sonderwünsche der Czechen bezüglich der Wiener Ausstellung in Anwesenheit des Vertreters des Statthalters, des Hofrathes Adda, in der Vollversammlung des Vereines in so heftiger Weise gegen den Statthalter und das Ministerium los, daß der Regierungsvertreter, um einen Conflict mit dem Fürsten zu vermeiden, die Sitzung verließ. Dieser Zwischenfall zwang die Regierung, die Gesellschaft aufzulösen. An ihre Stelle wurde ein Landesculturrath für das Königreich Böhmen gesetzt. Der böhmische Landesculturrath trat am 1. April 1873 auf Grund eines Statutes, an dessen Ausarbeitung Ackerbauminister Chlumecky großen Antheil hatte, ins Leben.

Der Feudaladel zog sich nun vollständig in den politischen Schmollwinkel zurück und bot allen Einfluß auf, die Czechen auch ferner zur Abstinenz im Landtage wie im Reichsrathe zu verhalten.

Palacky veröffentlichte im October 1872 sein politisches Testament an die czechische Nation. In dieser Schrift erklärte er sein im Jahre 1848 ausgesprochenes Wort: „Wenn Oesterreich nicht bestünde, es müßte geschaffen werden," nicht unberichtigt auf die Nachwelt kommen lassen zu wollen. Dieses Wort sei ein großer Irrthum gewesen, diese Aeußerung habe er im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der deutschen Nation gethan. Nachdem diese aber Gerechtigkeit gegenüber den Czechen nicht walten lasse, das czechische Recht mit Füßen trete und auf der Grundlage von Widersinn und Lüge ein Staatsgebäude errichte, bekenne er seinen Irrthum und ziehe sein damals geäußertes Wort zurück. In dieser Erklärung lag der Ausdruck der Entrüstung der Altczechen über den Wandel der Dinge seit dem Sturze Hohenwart's.

Die Jungczechen vertraten trotzdem den Gedanken, daß das Fernhalten von aller Theilnahme am Parlamente die nationalen Interessen schädige und daß der enge Anschluß an den Feudaladel die Czechen in die Bahnen des Clericalismus und des Rückschrittes lenke. Im Januar 1872 kam es zur Scheidung zwischen Jung- und

Altczechen. Letztere gründeten einen gesonderten Altczechenclub, in den sie den Jungczechen den Eintritt verweigerten. Ein von der neugebildeten Oesterreichischen Rechtspartei geplanter Föderalistencongreß erlitt dadurch eine unliebsame Verzögerung. Die Siegesstimmung der Jungczechen wurde aber durch die Affaire des jungczechischen Agitators Sabina getrübt, der sich als Polizeispion im Solde der Behörden entpuppte und als Parteiführer den radicalsten Flügel der Jungczechen geführt hatte. Als sein Doppelspiel verrathen war, gab man ihm Reisegeld zur Fahrt nach Kiew. Die Altczechen schlugen aus den Enthüllungen über Sabina so lange Kapital, bis dann wieder einer ihrer Wortführer, Skrejsovsky, der Herausgeber der „Politik", unter der Beschuldigung, der Umgehung der Inseratensteuer und anderer gesetzwidriger Manipulationen im August 1872 in erster Instanz zu 18 Monaten Arrest verurtheilt wurde. Mißbrauch des Brief- und Telegraphengeheimnisses mit Beihilfe czechischer Beamten führte zu strafgerichtlichen Untersuchungen gegen mehrere czechische Journale. Am 18. März 1872 war ein ganzer Postbeutel in der Nähe von Prag gestohlen worden. Man fand ihn erbrochen auf einem Felde; die Briefschaften amtlichen Inhaltes fehlten. Inzwischen kam Sabina wieder nach Prag zurück. Er veröffentlichte eine Rechtfertigungsschrift, in welcher er durch Enthüllungen aus beiden Parteilagern den Haß zwischen Jung- und Altczechen neuerlich schürte. Die Jungczechen traten in noch schärferen Gegensatz zu den Altczechen, brachten in ihr politisches Programm einen fortschrittlichen Zug, gaben im nationalen Interesse auch den Widerstand gegen das Reichsschulgesetz auf, dessen Vortheile zur Emancipation der Schule vom Einfluß des Clerus sie ausnützten.

Agitation gegen die Wahlreform.

Als die Session des böhmischen Landtages geschlossen war und der Reichsrath sich rüstete, die Entscheidung in der Wahlreform zu treffen, da gelang es nochmals, zur gemeinsamen Abwehr eine Versöhnung der czechischen Parteien herbeizuführen. Man feierte im Januar 1873 dieses Ereigniß mit einem politischen Bankette und einer Festvorstellung im Nationaltheater in Prag. Die gemeinsame Action der Czechen gegen die Wahlreform begann. Zeithammer verfaßte ein Memorandum an den Kaiser. Die Czechen und Feudalen verlangten darin die Berufung eines Ausgleichsministeriums und die Intervention der Krone, um die directen Wahlen in den Reichsrath zu verhindern. Diese Wahlreform, drohten sie, könnte sonst Thatsachen schaffen, die selbst der vermittelnden Kraft der Krone Hindernisse bereiten würden. Der Kaiser möge sich dafür einsetzen, daß allen Völkern Oesterreichs gleiche Gerechtigkeit zutheil werde. Im ganzen Lande wurden Unterschriften gesammelt, in allen Kirchen empfahl der Clerus den Beitritt zu diesem Memorandum, die Bögen zu Unterschriften waren in allen öffentlichen Localen aufgelegt. Die Behörden schritten gegen die Colportage des

Memorandums ein; die Polizei confiscirte dasselbe, fand in dem Memorandum eine Verletzung der Verfassung und verbot die Sammlung von Unterschriften. Nun hielten die Czechen Volksversammlungen ab, in denen sie die Agitation gegen die Reichsrathswahlreform fortsetzten.

In Mähren schlossen sich die Feudalen, unter Egbert Belcredi's Führung, der czechischen Agitation in Böhmen an; petitionirten gleichfalls gegen die Wahlreform in einem dem Kaiser überreichten Memorandum und schlossen sich der Föderalistenconferenz an, die etwas verspätet im Januar 1873 in Wien zusammentrat und deren Beschlüsse gegen die Wahlreform gekehrt waren.

In Tirol und Vorarlberg wurden Sturmpetitionen gegen die Wahlreform von den Clericalen ins Werk gesetzt. Dagegen hatten die Welschtiroler gegen directe Reichsrathswahlen nichts einzuwenden. Sie boten den liberalen Deutschtirolern ein Compromiß an und verlangten deren Zustimmung zur administrativen Trennung des Trento ohne Aenderung der Competenz des Reichsrathes und der gesetzlich bestehenden Centralgewalt. Ignaz v. Giovanelli plante im September 1872 in Innsbruck einen Föderalistencongreß einzuberufen. Hauptzweck der Conferenz sollte eine Einigung über die Nichtbeschickung des Reichsrathes in der Wahlreformsession sein. Der Plan scheiterte daran, daß sich der nationale Theil der Föderalisten nicht entschließen konnte, sich unter die Führung der Tiroler Ultramontanen zu stellen. Der Föderalistencongreß wurde dann in Prag abgehalten.

Aus den übrigen Landtagen — Virilstimme der Universitätsrectoren.

Bei Eröffnung des galizischen Landtages stellte Fürst Georg Czartorysky im November 1872 den Antrag, eine Adresse an die Krone zu beschließen. Grocholski machte im Adreßausschusse die Mittheilung, die Regierung habe zwei Tage vor Vertagung des Reichsrathes den Polen erklärt, falls der Antrag Zyblikiewicz, betreffend die endliche Erledigung der galizischen Resolution, zurückgezogen würde, sie bereit sei, einen Minister für Galizien zu ernennen. Der Adreßentwurf des Landtages verlangte in seiner Adresse vom Kaiser Schutz und Hilfe für Galizien und erinnerte daran, daß der Landtag schon vor vier Jahren jene Resolution beschlossen hatte, deren günstige Erledigung die Thronrede vom 28. December 1871 zugesagt hatte. Daß diese Zusage bis nun nicht erfüllt wurde, sei im Interesse der Autonomie Galiziens bedauerlich. Unklarheiten des Gesetzes und Competenzconflicte legen die legislative und administrative Thätigkeit allseits lahm, die angekündigten Wahlreformentwürfe für den Reichsrath erregen Befürchtungen. Das Recht des Landtages auf Beschickung des Reichsrathes zu gefährden, hieße die bestehende Grundlage der Ordnung vernichten und das Verfassungsrecht untergraben. Die vom Fürsten Georg Czartorysky zur Verschärfung

des Inhaltes der Adresse gestellten Anträge wurden vom Landtage abgelehnt.

Smolka interpellirte den Statthalter, warum die Regierung den Gesetzentwurf über die Amortisirung der vom Jahre 1853 bis 1867 dem galizischen Grundentlastungsfonds gewährten Staatsvorschüsse im Reichsrathe noch nicht eingebracht habe.

Die Ruthenen, welche die directen Reichsrathswahlen befürworteten, hatten im Reichsrathe selbst einen Antrag auf deren gesetzliche Feststellung eingebracht. Als die Regierung Miene machte, mit den Polen mit Hintansetzung der Ruthenen zu pactiren, drohten die Ruthenen, die bisher die Regierung unterstützt hatten, sich der föderalistischen Opposition anzuschließen.

In der Bukowina war in dieser Session der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen, am 6. December 1872 angenommen worden. Die Rumänen blieben dem Landtag ferne.

Die slovenische Majorität des Landtages in Krain beschloß in der Session von 1872, als Verhandlungssprache des Landtages ausschließlich das Slavonische zuzulassen. Der Adreßentwurf der Majorität sprach das Bedauern über den Abbruch der Ausgleichsverhandlungen aus und legte Verwahrung gegen die Einführung directer Reichsrathswahlen ein. In der Schulfrage trennten sich Alt- und Jungslovenen. Letztere traten für das Reichsvolksschulgesetz ein.

Im Görzer Landtag gelang es Coronini, den Kampf zwischen Italienern und Slovenen im Jahre 1872 zu mildern. Gemeinsam aber nahmen beide am 5. December 1872 den Antrag Deperis an, die deutschen Schulen im Lande zu beseitigen. Bald darauf begann die Agitation der Slovenen im Landtag für die Einführung der slovenischen Sprache in allen Schulen und Aemtern.

Im dalmatinischen Landtag dauerte der Kampf zwischen Serbocroaten und Italienern fort. Der Club der slavischen Majorität erklärte sich mit der Haltung seiner Vertreter im Reichsrathe einverstanden, die um den Preis ihrer Abstimmung in der Wahlreformfrage feilschten und Begünstigungen auf nationalem und wirthschaftlichem Gebiete verlangten. Grund genug, daß die Italiener im Landtage der Wahlreform opponirten.

In Triest hatten die Deutschen im Januar 1872 die Gründung des „Vereines der Verfassungsfreunde" beschlossen, an dessen Spitze Abgeordneter Rabel trat. Der Verein drängte zur Erledigung der Vorlage, betreffend das Wahlrecht der Gemeindegenossen, das die Italiener den Deutschen verweigerten. Der Landtag wurde am 9. December 1872 geschlossen, ohne daß diese Vorlage erledigt worden wäre. Der Landtag beschloß folgende Resolutionen: 1. Es sei mit der legalen Repräsentenz der Stadt Triest auf verhältnißmäßigem Wege das Einvernehmen zu pflegen, um das Staatsgrundgesetz vom December 1867 mit den Rechten der Stadt, und zwar auf Basis des im Diplom vom 20. October 1860 anerkannten und proclamirten historischen Rechtes in Einklang zu bringen. 2. Die politische, sowie die nationale Autonomie von Triest sei gesetzlich anzuerkennen und durch hierauf bezügliche Gesetze

in Wirksamkeit zu setzen. 3. Die Regierung möge das Begehren unterstützen, welches die Vereinfachung der Wahlordnung für den Landtag einerseits durch die Auflösung der vier Wahlkörper, andererseits durch Zulassung des passiven und activen Wahlrechtes auf Grund des Intelligenzcensus und einer geringeren Besteuerung verlangt. 4. Die italienische Sprache sei in allen öffentlichen Aemtern und in allen städtischen Schulen einzuführen. Weitere Resolutionen betrafen die Civilehe, die Aufhebung der Klöster, Einziehung ihrer Güter zu Gunsten der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, die Einführung von Geschworenengerichten für Preßvergehen.

In dieser Sessionsperiode wurde in mehreren Landtagen die Frage der Virilstimme für die Rectoren der Universitäten discutirt. Hye stellte am 18. November 1872 im niederösterreichischen Landtag den Antrag, nicht dem jeweiligen Rector, sondern einem für die Universität gewählten Vertreter, und zwar für die ganze Legislaturperiode die Virilstimme einzuräumen, da für die Wahl des Rectors, als des wissenschaftlichen Vertreters der Universität, andere Gründe maßgebend sind, als für den politischen Vertreter der Hochschule. Damit wollte man die Virilstimme der Universität einem Vertreter der weltlichen Facultäten auch dann sichern, wenn ein Theologe zum Rector gewählt wurde.

Im November 1872 interpellirten die Clericalen im Tiroler Landtage über die Wahl des Rectors Neumann, der nur von den drei weltlichen Facultäten ohne Betheiligung der theologischen Facultät in den Landtag gewählt worden war, da die Professoren der theologischen Jesuitenfacultät ihre Lehrbefähigung nach den Forderungen des Staatsgesetzes noch nicht dargethan hatten. Die Clericalen drohten, falls ihnen nicht binnen acht Tagen eine befriedigende Antwort würde, nicht mehr an den Sitzungen des Landtages theilzunehmen. Statthalter Taaffe erklärte, er wisse nicht, ob die Regierung diese Interpellation beantworten werde, worauf der Landeshauptmann dem Rector das Gelöbniß abzunehmen sich weigerte. Rector Neumann erhob gegen die hieraus entstehenden Rechtsfolgen Protest. Die Majorität ging über den Protest zur Tagesordnung über. Am 13. November erklärte Taaffe, der Landtag habe nur das Recht, über die Giltigkeit der Wahl „gewählter" Abgeordneter nach § 31 der Landtagswahlordnung zu entscheiden, nicht aber über das Recht der Viriliſten. Er forderte gleichzeitig den Landeshauptmann auf, dem Rector das Gelöbniß abzunehmen. Ueber Antrag Dipauli's wurde die Sitzung geschlossen, um über die Entschließung der Majorität zu berathen. Am 14. November erschien die Majorität nicht zur Sitzung; der Landtag war beschlußunfähig geworden. Darauf erschien im „Tiroler Boten" das Schreiben des Statthalters an den Landeshauptmann, mit welchem der Landtag „wegen Verweigerung der obliegenden Pflichterfüllung" in Folge kaiserlichen Auftrages geschlossen wurde. Die Wälschtiroler Liberalen erboten sich damals, falls der Landtag aufgelöst würde, nach den Neuwahlen in denselben einzutreten.

Die Vorgänge bei der Rectorswahl in Innsbruck brachte den Streit über den Bestand der Innsbrucker Jesuitenfacultät in

Erinnerung, deren Aufhebung seit 1870 verlangt wurde. Das Abgeordnetenhaus hatte am 23. März 1869 die Reform der theologischen Studien in einer Resolution angeregt und Minister Stremayr in der Aera Potocki, in einem Exposé an den Kaiser, sich für die Reform ausgesprochen. Die Jesuiten wußten es noch zu verhindern, daß an ihren Privilegien gerührt wurde.

Die Wahlreformvorlagen — Stimmenwerbung.

Bei Wiederaufnahme der Session am 12. December 1872 erfuhr das Parlament, daß die von einer Ministerialcommission ausgearbeiteten, von den Ministern Lasser, Glaser und Unger überprüften Wahlreformvorlagen fertiggestellt seien. In Privatconferenzen machten die Minister den Mitgliedern beider Häuser Mittheilung vom Inhalt der Vorlagen und begannen, sich die Majorität für dieselben zu sichern. Sofort veranstalteten die Föderalisten Sturmpetitionen an die Krone, um die Einbringung der Vorlagen zu hintertreiben. Der Kaiser genehmigte die Gesetzentwürfe, die am 15. Februar 1873 dem Abgeordnetenhause unterbreitet wurden: Das Gesetz, durch welches das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung durch Vermehrung der Anzahl der Mandate abgeändert wurde, und das Gesetz über die directe Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath.

Die Vorlagen, an welche die Verfassungspartei so viele Hoffnungen knüpfte, und welche die Opposition so sehr fürchtete, entsprachen ganz und gar nicht den Wünschen aller jener, die bei einer Wahlreform an eine Erweiterung des Wahlrechtes über die bloße Interessenvertretung hinaus gedacht hatten. Die Petition der Arbeiter an die Regierung, Arbeiterkammern mit einem Wahlrecht für die parlamentarischen Vertretungskörper zu schaffen, blieb unberücksichtigt und auch alle anderen Vorschläge, welche eine Erweiterung des Wahlrechtes bezweckten, wurden fallen gelassen. Auch ein Vorschlag, den Herbst vor Bekanntwerden der Regierungsvorlagen in der öffentlichen Discussion vertreten hatte, blieb unbeachtet. Herbst schlug vor, je 10).000 Einwohner direct einen Abgeordneten wählen zu lassen. Nach der letzten Volkszählung hätte dieser Schlüssel für die Wahl 399 Abgeordnete ergeben. Jede Landeshauptstadt sollte einen Wahlkreis für sich bilden und die auf dieselben entfallenden Mandate sollten von der Gesammtsumme der Mandate vorweggenommen werden. Der Rest der Mandate sollte im Verhältniß von 1 : 2 auf die übrigen Städte und Landgemeinden entfallen. Bei der Schaffung der Wahlbezirke wünschte Herbst eine nationale Abgrenzung derselben.

Die Regierung lehnte es auch ab, jenes Project zu berücksichtigen, welches die gleichzeitige Reform der Delegationswahl aus dem Abgeordnetenhause vorschlug, um endlich die aus dem Octoberdiplom übernommene Wahl der Delegirten aus den Ländern zu beseitigen.

Gleich bei Beginn der Berathungen über die Wahlreformvorlagen im Verfassungsausschusse gab Grocholski die Erklärung ab, daß die

Polen sich an der Berathung dieser Vorlage, die sie als eine Verletzung des § 16 der Landesordnungen betrachteten, nicht betheiligen würden. Herbst hatte schon in der Adreßdebatte am 13. Januar 1873 hervorgehoben, § 16 bestimme, daß die Landtage die Abgeordneten in den Reichsrath in der durch § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Zahl zu entsenden haben, daß aber die Landtage weder nach dem Februarpatente noch nach der Decemberverfassung einen Antheil an der Gesetzgebung über die Beschickung des Reichsrathes hätten. Die Gesetzgebung über die Reichsrathsbeschickung stehe dem Reichsrathe allein zu.

In der Regierungsvorlage, welche die Erhöhung der Zahl der Reichsrathsmandate bezweckte, war nach langen Verhandlungen die Ziffer von 351 Abgeordneten an Stelle der Zahl von 203 Abgeordneten des „engeren" Reichsrathes festgestellt worden, sohin eine Vermehrung um 148 Mandate, welche eine bloß proportionale Erhöhung der den einzelnen Ländern bisher zugemessenen Zahl bedeutete. Für Niederösterreich war eine Vermehrung der Mandate von 18 auf 36 vorgeschlagen worden, der Ausschuß hatte 37 Mandate concedirt, für Böhmen hatte der Ausschuß die Regierungsziffer von 91 auf 92 erhöht. Die Gesammtsumme aller Mandate stieg sohin auf 353.

In seinem Berichte zur Vorlage sagte der Verfassungsausschuß zur Begründung der Competenz des Reichsrathes:

> Das Recht, Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden, ist allerdings ein Recht der Landtage. Allein dieses Recht hat keine andere Quelle als das Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 und 1867 und wurde schon durch die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes, welche der Krone vorbehalten, die Vornahme der Wahl unmittelbar durch die Wahlberechtigten anzuordnen und noch mehr durch das Nothwahlgesetz vom 13. März 1872 beschränkt. Der § 16 der Landesordnungen kann dagegen als Quelle dieses Rechtes nicht angesehen werden. Denn abgesehen davon, daß die betreffende Stelle nach ihrem Wortlaute von einer Verpflichtung der Landtage, die Wahl vorzunehmen, spricht, enthält dieselbe auch das Citat der betreffenden Paragraphe des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, erscheint daher nicht als selbstständige Anordnung, sondern lediglich als Anführung der Anordnungen dieser letzteren Gesetze; jene Stelle behält daher Gesetzeskraft und Rechtswirkung nur insoweit und insolange, als diese Anordnungen nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Bezüglich der Vertheilung der Abgeordnetenmandate auf die Wahlcurien in den einzelnen Ländern ging die Regierungsvorlage von dem Principe aus, daß die Vermehrung in allen Curien eine verhältnißmäßige sein solle. Eine erhebliche Vermehrung über dieses Maß trat nur bei der Wählerclasse der Städte und Handelskammern ein, weil sich Steuerleistung und Einwohnerzahl bei dieser Wählerclasse seit 1861 bedeutend verändert hatten.

Während die Polen den Verhandlungen über die Wahlreform fern blieben, berieth der Eisenbahnausschuß über die Bewilligung von Staatsgarantien für galizische Bahnlinien mit einer jährlichen Zinsengarantie in der Höhe von mehr als drei Millionen Gulden. Gleichzeitig wurde auch eine Eisenbahnlinie für Dalmatien beschlossen und die Kosten der Narenta-Regulirung votirt.

Die Berathung der Wahlreform — Sanktion.

Herbst fungirte als Berichterstatter über die Wahlreform. Zunächst wurde über das Gesetz zur Vermehrung der Reichsrathsmandate verhandelt. Als erster Redner erklärte Grocholski neuerlich, die Einführung directer Reichsrathswahlen im Wege der Reichsgesetzgebung und ohne Einwilligung der Landtage sei eine Verletzung der Rechte der Landtage und der Landesordnungen. Da letztere nach dem Patente vom 26. Februar 1861 einen integrirenden Bestandtheil der österreichischen Verfassung bilden, bedeute die Regierungsvorlage eine Verletzung der Verfassung. Die Polen würden sich daher an deren Berathung nicht betheiligen. Černe schloß sich dieser Erklärung namens der Slovenen an und alle Föderalisten entfernten sich vor der Abstimmung.

Herbst sagte im Laufe seiner Ausführungen als Referent über die Vorlage:

> Oesterreich ist es — und wir danken dies unserem Monarchen — vorbehalten, das Beispiel des Ausgleiches zweier Gegensätze zu bieten, des Princips der Einigung in allem, was das Reich betrifft, und eines selbstständigen, reichen provinziellen Lebens in den Theilen, welche nicht aufgehen wollen in der Gesammtheit, welche ein selbstständiges Leben führen wollen, welche aber auch nicht hindern wollen, daß das Reich in demjenigen geeint dastehe, was Sache des Reiches und für die Erhaltung seiner Macht und Kraft unentbehrlich ist. Das zu verwirklichen, das ist die große Aufgabe, welche diesem Gesetze gestellt ist und wofür aller Dank und alle Ehre und aller Ruhm unserem erhabenen Monarchen gebührt. Kommende Generationen werden ihn preisen als denjenigen, welcher nebst seinen erhabenen Ahnen, welche die Grundlagen der österreichischen Monarchie geschaffen und nach den erlauchten Vorfahren, die im vorigen Jahrhundert zuerst den österreichischen Staatsgedanken zum lebendigen Ausdruck brachten, es gewesen ist, welcher als dritter in der Reihe der großen Regenten, Oesterreich in seinen Theilen und durch die Theile, aber durch die geeinigten Theile zur Stärke und Macht brachte.

Da die Opposition den Sitzungssaal verlassen hatte, schritt das Haus nach der Berichterstattung des Referenten Herbst ohne weitere Debatte zur namentlichen Abstimmung. Um die Zweidrittelmehrheit festzustellen, constatirte Präsident Hopfen, daß von den 167 Abgeordneten, die bisher ihre Angelobung geleistet hatten, 45 sich der Abstimmung enthielten. Von den anwesenden 122 Abgeordneten stimmten 120 für das Gesetz, der Tiroler Bossi-Fedrigotti und der Triestiner Morpurgo gegen dasselbe.

Die Wahlreform erschien somit angenommen. Alle Bedenken gegen dieselbe, alle Wünsche, die eine bessere, gerechtere Wahlreform betrafen und eine Erweiterung des Wahlrechtes, eine Beseitigung von Wahlprivilegien und der Interessenvertretung zum Gegenstand hatten, wurden in den Hintergrund gedrängt, von dem einen, alle Mitglieder der Verfassungspartei und der äußersten Linken beherrschenden Verlangen, nur so rasch als möglich den Reichsrath von der Laune und der Herrschaft der Landtage zu befreien und in der Hoffnung, dem Föderalismus

damit eine unübersteigliche Schranke zu ziehen. Die Enttäuschung über die Wirkung der Wahlreform stellte sich bald ein.

Am 10. März 1873 folgte die Berathung der zweiten Wahlreformvorlage, die Wahlordnung für den Reichsrath. Die Bestimmungen der neuen Wahlordnung schlossen sich zum großen Theil an jene Verfügungen an, welche sich für die Wahlen in die Landtage durch die Praxis bewährt und durch die Erfahrung als nützlich erwiesen hatten. Nur bezüglich der Frage des Census und der Art der Vornahme der Wahl, ob diese geheim und schriftlich oder ob sie mündlich zu erfolgen habe, gingen die einzelnen Landtagswahlordnungen in ihren Bestimmungen auseinander und die neue Reichsrathswahlordnung traf hiefür einheitliche Verfügungen. Die Regierungsvorlage wurde in Abwesenheit der Föderalisten ohne Debatte bei namentlicher Abstimmung mit der nöthigen Zweidrittelmehrheit angenommen. Von 167 bereits beeideten Abgeordneten stimmten nur 115 und von diesen 114 für die Vorlage. Abgeordneter Bossi-Fedrigotti stimmte allein gegen dieselbe.

Das Herrenhaus wies die Wahlreformvorlagen am 13. März 1873 an eine Specialcommission und am 27. März fand die Berathung im Plenum statt. Damals überraschte der kurz vorher zur Succession berufene Fürst Starhemberg das Herrenhaus mit einer Rede für das allgemeine directe Wahlrecht und für das Recht der Arbeiter auf Vertretung im Reichsrathe:

> Das in der Wahlreform mit ängstlicher Sorgfalt behütete Gruppensystem und die Gruppenvertretung liegen weit ab von meinen Wünschen und ich bedauere, daß durch die Gesetzgebung selbst solchen Sonderinteressen ein solches Uebergewicht und ein solcher Einfluß eingeräumt wird, der in der Zukunft vielleicht nicht immer zum Gedeihen jenes gesunden Conservatismus angewendet werden könnte, der im vollen und richtigen Begriffe der Freiheit das zu erhalten sucht, was gut und erhaltbar ist. Wenn aber die Regierung schon die Interessenvertretung als ihr oberstes Princip in der Wahlreform aufgestellt hat, warum wird eines jener wichtigsten Sonderinteressen gänzlich unberücksichtigt gelassen, das Interesse der Arbeiter?

Im weiteren Verlaufe seiner Rede trat Fürst Starhemberg auch für directe Wahlen in den Landgemeinden und für die Aufhebung des Wahlmännersystems ein. Das Recht der Landtage, über die Reichsrathswahlen zu verfügen, wahrte Fürst Constantin Czartoryski, der betonte, daß ohne Zustimmung der Landtage eine Aenderung der Reichsrathswahlordnung nicht vorgenommen werden könne. Der Italiener Graf Consolati trat für die Regierungsvorlage ein.

Referent Baron Lichtenfels gab dem Erstaunen des Herrenhauses über die „rothe" Rede Starhemberg's Ausdruck. Er betonte, daß eine andere Wahlreform nicht die nöthige Unterstützung im Hause gefunden hätte. Wenn Fürst Starhemberg seine Grundsätze als die richtigen ansehe, so möge er sie in jenem Zeitpunkte geltend machen, wo die Verhältnisse dazu geeigneter wären, denselben Rechnung zu tragen. Näher auf die Sache einzugehen, halte Redner nicht für nöthig, am wenigsten

hier in diesem Hause, weil es nirgends weniger am Platze wäre, solche Gründe geltend zu machen, als eben im Herrenhause.

Das Herrenhaus nahm dann die Wahlreformvorlage en bloc mit 88 Stimmen an; 105 Mitglieder des Herrenhauses hatten sich zur Abstimmung eingefunden.

Am 2. April 1873 wurde die Wahlreform sanctionirt. In der 81. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. April konnte Fürst Adolph Auersperg verkünden, daß der Kaiser beide Wahlreformgesetze sanctionirt habe. Das ganze Haus erhob sich von seinen Sitzen, da kein Mitglied der Opposition seit der Abstimmung über die Wahlreform mehr zu den Sitzungen erschien und jubelte. Präsident Hopfen brachte ein Hoch auf den Kaiser aus, welches ein stürmisches Echo in der Versammlung weckte. Der Reichsrath ging seiner Auflösung und Neuwahl entgegen. Am 21. März war von Seite des Präsidiums des Abgeordnetenhauses neuerlich die Aufforderung an alle Declaranten und Abstinenzler ergangen, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen und am 26. März 1873 traten noch die nachträglich auf Grund des Patentes vom 25. Februar 1873 direct gewählten zwei Abgeordneten aus Vorarlberg im Hause ein. Von nun ab erschien das Nothwahlgesetz überflüssig. Die ersten directen Wahlen standen in Sicht.

Aenderung der Geschäftsordnung.

Die Wahlreform erforderte auch eine Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes. Die Regierung hatte den Entwurf hiefür eingebracht, welcher im Abgeordnetenhause am 26. März 1873 durchberathen wurde. Die Aenderungen bezweckten zunächst, das Gesetz über die Geschäftsordnung mit dem neuen Wahlgesetze in Einklang zu bringen. Die Wahlverificationen, bisher eine Ausnahme bei bestrittenen Wahlen aus den Landtagen oder bei Nothwahlen, wurden bei directen Wahlen zur ständigen Institution und erhielten in der Geschäftsordnung ihre Regelung. Die übrigen Abänderungen sollten einige Lücken des alten Gesetzes über die Geschäftsordnung füllen. Sie betrafen die Berathungen der gemeinsamen Commissionen beider Häuser, sie räumten dem Präsidium die Befugniß ein, während der Vertagung die Geschäfte des Hauses fortzuführen und regelten die mit Rücksicht auf die erhöhte Zahl der Abgeordneten erforderlichen Aenderungen des Gesetzes.

Dr. Franz Groß hatte schon am 17. December 1872 die Anregung gegeben, auch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zu revidiren. Sein Antrag wurde an den Ausschuß gewiesen, ein Bericht ausgearbeitet, aber die rasche Schließung des Hauses verhinderte vor den Neuwahlen die Erledigung desselben. Es blieb dem neugewählten Abgeordnetenhause vorbehalten, die Revision der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Im Herrenhause beantragte Schmerling bei Berathung des Gesetzes über die Geschäftsordnung unter die Fälle, wo eine Neuwahl

auszuschreiben ist, auch jenen Fall aufzunehmen, wenn ein Mitglied die im § 1 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie nur mit Einschränkungen oder unter Vorbehalt ablegen will. Dieser Antrag wurde am 19. April 1873 angenommen. Ebenso wurde die Bestimmung, daß Anträge, die in einer Session abgelehnt werden, in derselben Session, auch wenn diese jahrelang dauern sollte, nicht mehr eingebracht werden dürfen, dahin abzuändern, daß es heißen sollte, sie dürfen „in der laufenden Jahressession" nicht eingebracht werden. Das Abgeordnetenhaus nahm beide Aenderungsvorschläge nachträglich an.

Confessionelle Gesetzgebung.

In diesem Sessionsabschnitte war das Abgeordnetenhaus mit besonderem Eifer an die Erledigung seiner legislatorischen Arbeiten gegangen. An Material ließ es das Cabinet Auersperg nicht fehlen. Mehr als 100 Gesetze wurden im siebenten Sessionsabschnitte in der Zeit vom November 1871 bis zum April 1873 berathen.

Auf dem Gebiete der confessionellen Gesetzgebung ging die Regierung ängstlich tastend und zurückhaltend vor, sie suchte jedem offenen Conflict mit der Kirche auszuweichen. Es bedurfte zahlreicher Mahnungen von liberaler Seite, um sie zur Erfüllung ihrer Zusagen in der Thronrede zu drängen. Die Verhandlungen wegen des Concordates schleppten sich fort. Der Auftrag des Kaisers, die nöthigen Vorlagen auszuarbeiten, welche die Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Sinne der Staatsgrundgesetze und der historisch gegebenen Verhältnisse bezweckten, blieb lange unerfüllt. Die Vorlagen, die in der Thronrede vom 17. September 1870 und in der Thronrede vom 28. December 1871 in Aussicht gestellt wurden, konnten erst Ende 1872 eingebracht werden.

Der Clerus zeigte sich nicht geneigt, der neuen Regierung Entgegenkommen zu erweisen. Greuter erklärte in der Adreßdebatte am 13. Januar 1872:

> Wir wollen die ganze Kaiserkrone vertheidigen und deshalb werden wir nie dulden, daß eine Hand frevelhaft das Kreuz von dieser Krone nimmt, um es in das Antikencabinet zu tragen.

Die Zurückhaltung der Regierung bildete den Ansporn für die Clericalen zum Sturmlauf gegen die kirchenpolitischen Vorlagen. Die liberale Partei nahm den Kampf auf; beide Häuser des Reichsrathes verlangten die kirchengesetzliche Reform. Aber bald erlahmte die Kraft der liberalen Partei, die ihren Grundsätzen untreu, oportunistische Gründe walten ließ, die Vertheidigung der confessionellen Gleichberechtigung ohne Energie betrieb und sich allmählich mit einer papierenen Garantie der Gesetze begnügte, durch welche die Regierung sich nicht gebunden erachtete. In gleichem Maße wuchs die Kraft des clericalen Einflusses.

Die ultramontane Presse bezeichnete die schwächlichen Reste der liberalen Partei als das „Wiener liberale Judenthum" und das clericale Centrum fand in seinen Bestrebungen zur Bekämpfung der liberalen deutschen Parteien die Unterstützung der slavischen Föderalisten.

Stremayr sah sich gezwungen, im April 1872 an die Länderchefs die Aufforderung zu richten, gegen den Mißbrauch der Kanzel und gegen die Hetzcapläne einzuschreiten. Während das Concordat durch staatliche Gesetze verdrängt werden sollte, fanden in allen Diöcesen Wallfahrten statt, um für den Gefangenen im Vatican zu beten und wurde für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes demonstrirt. Von den Kanzeln wurde gegen die Nothcivilehe und das Schulgesetz gepredigt, das Investitionsrecht des Staates bei der Wahl der Aebte wurde bestritten. Die Regierung glaubte den niederen Clerus durch Aufbesserung seiner allerdings kläglichen materiellen Lage milder gegen den Staat zu stimmen und kündigte in der Thronrede eine Vorlage über Congruaerhöhung an. Die Bischöfe erkannten die Absicht der Regierung und waren der Vorlage nicht hold. Diesem Mißtrauen entsprach die Aeußerung Greuter's in der Adreßdebatte vom 13. Januar 1872:

> Sie nahen sich auch dem niederen Clerus und bieten ihm ihre Gaben an. Er ist arm, in manchen Ländern sehr arm. Das ist richtig, allein ich rufe es im Namen des Clerus, Sie werden sich doch verrechnen in ihm; er ist zwar, wie er hier heißt, ein „niederer" Clerus, aber ein „erniedrigter" Clerus wird er nicht werden, dadurch, daß er dieses Danaergeschenk von Ihrer Hand annimmt. Er wird lieber verhungern und seine Pflicht thun.

Als das Abgeordnetenhaus trotzdem 800.000 fl. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Seelsorger bewilligte, sagte Greuter am 16. März 1872:

> Wenn Sie dem Clerus auf der einen Seite seine Noth vorenthalten, ihn aber auf der anderen Seite auffordern, seine beschworenen Eide zu brechen, so werden Sie in Ihrem Inneren denken, daß es mit einem solchen Priester nicht weit her sein müsse, der um zehn Gulden — so viel kommt ungefähr auf einen — um den Preis seines Eides betteln geht!

Als das Gesetz angenommen war, verlangten Cardinal Fürstenberg und Bischof Rudigier, die Vertheilung der Staatssubvention dem Clerus zu überlassen.

Bezüglich der Ehegesetzgebung beschränkte sich die Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes, mit welchem einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten, die das Aufgebot betrafen, den Landesbehörden abgenommen und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen wurden. Die Kirchenfürsten gingen mit großer Strenge und mit Verhängung von Kirchenstrafen gegen jene Gläubigen vor, welche von dem Gesetze über die Nothcivilehe Gebrauch machten. Cardinal Fürstenberg sprach im December 1872 die große Excommunication über ein civil getrautes Ehepaar seiner Diöcese aus. Zahlreiche Beschwerden über solche Verfügungen der Kirchenoberen gelangten an das Abgeordnetenhaus. Man verlangte die Anwendung des Strafgesetzes gegen die Mißachtung der staatlichen Gesetze und Verfügungen. Am 13. März 1873 interpellirte

Rechbauer neuerlich über die Vorlage der versprochenen Kirchenvorlagen und die Zulassung der obligatorischen Civilehe.

Ein Erlaß Stremayr's anerkannte im Februar 1871 die Altkatholiken als Religionsgenossenschaft. Abgeordneter Waldert beantragte im Abgeordnetenhause die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Religionsgenossenschaft, welche nach der Publication des Unfehlbarkeitsdogmas entstanden war.

Die Regierung verschleppte die Vorlage neuer kirchenpolitischer Gesetze. Am 3. Juni 1872, vor der Vertagung des Reichsrathes, antwortete Stremayr auf die Interpellationen Rechbauer's, die angekündigten Gesetzentwürfe seien dem Reichsrathe noch nicht vorgelegt worden, weil die Berathung derselben im Schoße der Regierung, die so vielseitig mit Arbeiten überhäuft sei, noch nicht beendigt wurde. Die Regierung werde sich angelegen sein lassen, dieselben dem Reichsrathe nach seinem Wiederzusammentritte zu unterbreiten. Die Mehrheit der liberalen Partei begnügte sich mit diesem Versprechen, das auch in dem folgenden Sessionsabschnitte unerfüllt blieb.

Schulgesetzgebung.

Ebenso hartnäckig gestaltete sich der Kampf um das Schulgesetz, gegen welches außer der clericalen Partei auch noch ein Theil der nationalen Parteien, in erster Reihe die Czechen ankämpften. Der Widerstand der Letzteren wich aber bald der Erkenntniß des inneren Werthes des Reichsschulgesetzes für das culturelle Leben des Volkes und verlor sich bei der Zunahme nationaler Schulen, welchen das freisinnige Schulgesetz angepaßt war.

Der Episkopat richtete im Juni 1872 ein neuerliches Memorandum an das Ministerium und bestand auf einer Reform des Schulgesetzes im Sinne der Confessionalisirung der Schule. Die Bischöfe bezeichneten die confessionslose Schule als gleichbedeutend mit der religionslosen Schule. Cardinal Rauscher, der immer eine vermittelnde Stellung einnahm und den Einfluß der Kirche auf die Schule durch Theilnahme der Seelsorger an der Schulaufsicht zu kräftigen suchte, kam mit seinen Amtsbrüdern in scharfen Streit. Der Cardinal, der sich offen als Vertheidiger verfassungsmäßiger Zustände in Oesterreich und als Centralist bekannte, stand im Gegensatz zu dem Feudaladel. Als er bei der 25jährigen Jubelfeier des Severinusvereines 1873 eine Rede für die Wahlreform und für directe Reichsrathswahlen hielt und die Abstinenz der Feudalen absprechend beurtheilte, wurde sein Vorgehen in den Organen der föderalistischen Partei auf das heftigste getadelt.

Die Polen unterstützten den Widerstand gegen die Schulgesetze, ohne selbst von denselben berührt zu sein. Czerkawski sagte in der Adreßdebatte vom 13. Januar 1872, die Polen hätten seinerzeit vor der überstürzten Berathung der Schulgesetze gewarnt, durch ministerielle Ordonnanzen wurde seither den Rechten der Landtage bezüglich der Schule

noch näher getreten. Der ungesetzliche und unrechtmäßige Ursprung der Schulgesetze sei sozusagen ihre Erbsünde. Die Undurchführbarkeit der Schulgesetze habe sich bereits gezeigt, dies umsomehr, da darin die Kirche als ein staatsgefährliches Institut dargestellt wird.

Im Mai 1872 verhandelte der Reichsrath über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben. Der Religionsunterricht war bisher nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und den § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 von den Kirchen und Religionsgesellschaften unentgeltlich besorgt worden. Nun sollte unter dem im neuen Gesetze gestellten Bedingungen eine ausnahmsweise Remuneration der Religionslehrer erfolgen. Das Gesetz wurde am 20. Juni 1872 sanctionirt.

Die Bischofsconferenz verlangte in ihrem Memorandum die Beseitigung der Irrreligiosität; Nichtkatholiken und Juden sollten vom Lehramt ausgeschlossen werden; Vermehrung der religiösen Uebungen erscheine nothwendig; der staatlichen Schulaufsicht stehe es nicht zu, den Religionsunterricht zu überwachen; die Ermächtigung zum Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre dürfe nicht vom Staate, sie müsse von den Bischöfen ertheilt werden.

Am entschiedensten traten die Kirchenbehörden in Tirol gegen die weltliche Schulaufsicht auf. Die Regierung sah sich gezwungen, eine Reihe von Schulen zu schließen, an denen die Schuloberen die Schulvisitation vereitelt hatten. Im März 1873 wurde das Franciscaner-Gymnasium in Bozen durch eine staatliche Anstalt ersetzt. Die Versuche des Statthalters Grafen Taaffe, in der Schulfrage zu interveniren, scheiterten an dem offenen Widerstande des Brixener Bischofes.

Unterrichtsminister Stremayr hatte im Verordnungswege für die Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalten in Krain, Görz und Gradiska und Dalmatien gesorgt und setzte im administrativen Wege die Durchführung des Schulgesetzes in den einzelnen Kronländern fort. Die schulfeindlichen Beschlüsse der clericalen Landtagsmajoritäten in der Aera Hohenwart, darunter insbesondere den Beschluß des oberösterreichischen Landtages auf Herabminderung der Lehrergehalte, lehnte der Unterrichtsminister ab und verweigerte die Einholung der kaiserlichen Sanktion. Die Gehaltsfrage der Lehrer begann in allen gesetzgebenden und autonomen Körperschaften eine ständige Rolle zu spielen. Der Reichsrath beschloß in dieser Session die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen und die Vergütung der Reisegebühren der Mitglieder dieser Corporationen. Eine Verordnung vom 8. Mai 1872 regelte die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer.

Im September 1872 erschien der Erlaß Stremayr's über die katholischen Religionsübungen, der den Zweck hatte, den zwischen dem liberalen Landesschulrathe von Niederösterreich und dem Statthalter Baron Weber entstandenen Streit zu schlichten. Der Statthalter sistirte die Beschlüsse des Landesschulrathes, gegen welche von kirchlicher Seite

Protest erhoben worden war. Der Erlaß Stremayr's milderte die Beschlüsse des Landesschulrathes über die Einschränkung der Schulgebete und des Kirchenbesuches, über die Einschränkung der Beichte und der Betheiligung der Schüler an der Frohnleichnamsprocession und der Kaisermesse, konnte aber auch für seinen Erlaß die Zustimmung der Kirchenbehörden nicht erlangen.

In diese Zeit fällt auch der Kampf der liberalen Partei gegen die von Geistlichen geleiteten Schulen und Bildungsanstalten und die geistlichen Orden. Den geistlichen Schulen fehlte es an staatlich approbirten Lehrern. Die Regierung verlangte die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse bei Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes. Die Agitation richtete sich auf die Beseitigung der Klosterschulen. Der Culturkampf, die Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden aus Deutschland wirkte auf Oesterreich zurück. Vorfälle, wie die strafgerichtliche Untersuchung gewisser die Oeffentlichkeit scheuender Vorfälle in Klöstern und Klosterschulen — in Innsbruck mußte das Malfattische Institut, das von Schulbrüdern geleitet wurde, über Einschreiten der Strafbehörde gesperrt und dessen Zöglinge den Eltern zurückgeschickt werden; einige Schulbrüder verfielen der Kerkerstrafe — gaben dieser Agitation neue Nahrung, die sich besonders gegen die Einwanderung deutscher und französischer Ordensbrüder richtete.

Die Jesuitenfrage beschäftigte den Reichsrath, die Delegationen und die Landtage, sie wurde in zahlreichen Gemeindevertretungen besprochen. Der Reichsrath verlangte die Beseitigung der Professoren dieses Ordens von der Innsbrucker Universität. Die juridische und medicinische Falcultät dieser Hochschule beschlossen eine Petition in gleicher Richtung an den Reichsrath. Stremayr löste zunächst die theologische Jesuitenfacultät an der Innsbrucker Universität von den übrigen Facultäten los. Ueber weiteres Andringen entzog er den Jesuitengymnasien in Linz, Ragusa, Tarnopol, Mariaschein, Feldkirch und Kalksburg das Oeffentlichkeitsrecht, weil deren Organisation sich jener der staatlichen Gymnasien nicht anpaßte und die Lehrer dieser Anstalten die staatliche Approbation zu erwerben sich weigerten.

In der Delegation verlangte man, Graf Andrassy möge gegen den Jesuitenorden in gleicher Weise vorgehen, wie Bismarck. Andrassy sträubte sich gegen die Ausweisung des Jesuitenordens, aber er erklärte im Finanzausschuß der österreichischen Delegation, er theile die Ansichten Bismarck's über die Stellung des Staates zur Kirche; diese Uebereinstimmung der Ansichten sei auch bei der letzten Zusammenkunft mit Bismarck in Salzburg zu Tage getreten. Nur über die Mittel, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu regeln, herrschen Differenzen. Wie damals erzählt wurde, hätte Andrassy, um deutlicher zu sein, im Ausschusse seiner Ausführung beigefügt: Ich finde es nicht zweckdienlich, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Da diese milde Auffassung der Jesuitenfrage auf liberaler Seite scharf kritisirt wurde, trat Andrassy in der folgenden Sitzung des Ausschusses am 25. September 1872 mit einer weiteren Erörterung der Frage hervor. Er erklärte, die Frage der

Zulassung oder Ausweisung Angehöriger des Jesuitenordens sei Sache der beiden Parlamente, ob aber die Landesregierungen die vorhandenen Schwierigkeiten der inneren Politik noch um eine Frage vermehren sollen, das entziehe sich seiner Einflußnahme. Er habe sich in diese Frage ebenso wenig gemischt, als er jemals die ihm in den Mund gelegten Worte: „Er schieße nicht mit Kanonen auf Spatzen" gesprochen habe. Als Minister des Aeußern käme seine Ingerenz nur dann in Frage, wenn von Seite einer Nachbarregierung an ihn mit einem ähnlichen Ansinnen herangetreten würde; das sei von keiner Seite geschehen.

Hochschulfragen.

Die Fürsorge der Unterrichtsverwaltung wandte sich der zeitgemäßen Reorganisation und Hebung des Hochschulwesens zu. Mit dem Gesetze vom 3. April 1872 wurde über Betreiben des Ackerbauministers Chlumecky das Gesetz zur Bestreitung der Kosten für die Hochschule für Bodencultur in Wien geschaffen und am 30. Juli erschien die Verordnung zur Organisation dieser Lehranstalt.

Am 6. Juni 1872 legte Stremayr den Gesetzentwurf über die Organisation der Universitätsbehörden vor. Die Fähigkeit zur Erringung akademischer Würden wurde vom Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt. Die Doctorencollegien in Prag und Wien hörten auf, Theile der Facultäten zu bilden. Als das Herrenhaus am 28. Januar 1873 die Vorlage berieth, traten die Cardinäle Rauscher und Schwarzenberg für die Wahrung des katholischen Charakters der Universitäten ein. Auf Grund einer kaiserlichen Entschließung erließ Stremayr am 15. April 1872 Rigorosenordnungen für die rechts- und staatswissenschaftliche, für die medicinische und philosophische Facultät.

Entsprechend dem Beschlusse des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, welcher gestattet, daß ein der Landesgesetzgebung überlassener Gegenstand vom Landtage dem Reichsrathe zur Erledigung zugewiesen werden kann, wurde am 10. April 1872 das Gesetz über die Organisation der technischen Hochschule in Wien nach den Beschlüssen des Reichsrathes sanctionirt. Ueber Beschluß des mährischen Landtages vom 2. December 1872 und in Anwendung des § 12 des Staatsgrundgesetzes wurden die Grundzüge der Organisation der Technik in Brünn beschlossen und am 4. Mai 1873 sanctionirt. Die nationalen Parteien des Parlamentes drängten nach Errichtung nationaler Universitäten. Die Czechen traten für die Utraquisirung der Prager Universität ein. Pascotini verlangte neuerlich vom Parlamente die Errichtung einer Rechtsakademie für die Küstenländer mit italienischer Unterrichtssprache, Tomaszczuk befürwortete die Errichtung einer Universität in Czernowitz, Keil die Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt für Salzburg, d'Elvert die Errichtung einer deutschen Universität in Mähren.

Stremayr schuf auch das Organisationsstatut für die Akademie der bildenden Künste in Wien als Hochschule. Eine ganze Reihe von Gesetzen regelte die Bezüge und Pensionen der Professoren und Lehrer, welche mit den Gesetzen vom 13. und 19. März 1872 sanctionirt wurden.

Justizgesetzgebung — Strafproceß und Geschworenengerichte.

Eine große, dankenswerthe Arbeit hatte der Reichsrath auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zu vollbringen. Das Cabinet Auersperg, das in den Ministern Glaser und Unger zwei große Rechtslehrer besaß, säumte nicht, die Justizreform zu erweitern. Die Volksvertretung verlangte in erster Reihe die Ausfüllung einer großen Lücke des Verfassungsgesetzes über die richterliche Gewalt. Im § 11 dieses Gesetzes war nach eingehender Erörterung, nach Ueberwindung zahlreicher, gewichtiger Bedenken die Bestimmung aufgenommen worden: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten." Seit 1867 arbeitete die Regierung an der Strafjustizreform auf Grundlage der Einführung der Geschworenengerichte. Nicht ohne Zagen hatte man die Geschworenengerichte zunächst nur für Preßdelicte eingeführt, die Reform des Strafprocesses einem späteren Zeitpunkte vorbehaltend. Der große Kampf um die Verfassung und die Sonderrechte der einzelnen Länder hatte die politischen Leidenschaften mächtig entfacht. Die allgemeine Erregung blieb nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der Geschworenen in Preßsachen. Unbekümmert um den objectiven Thatbestand sprachen sie die angeklagten Redacteure aus politischen oder nationalen Motiven frei. In Böhmen, wo die Wellen nationaler Erregung seit Hohenwart am höchsten gingen und die czechische Presse durch Veröffentlichung geheimer Regierungserlässe den Zorn der Bureaukratie gegen sich lenkte, wo im nationalen Kampfe die Grenzen des gesetzlich Zulässigen nicht immer gewahrt wurden, wo es zu den nationalen Kampfmitteln gehörte, die Verfügungen der Behörden herabzusetzen, die Organe der Regierung zu verunglimpfen, ertrug es die Regierung sehr schwer, daß die Geschworenen die von den Staatsanwaltschaften erhobenen Anklagen nicht durch ihren Spruch bestätigten. Diese Thatsachen festigten die alten Gegner der Geschworenengerichte in ihrer Abneigung gegen dieselben.

Die Justizbehörden suchten die nationalen Gegensätze durch Delegirung der Processe vor andere Geschworene für ihre Zwecke auszunützen. Am 4. März 1872 interpellirte Fux im Abgeordnetenhause wegen der vom Prager Oberlandesgerichte erfolgten Delegirungen. Minister Glaser antwortete am 9. März unter Berufung auf den § 49 der Strafproceßordnung vom Jahre 1850, welcher den Ober-

landesgerichten und dem Obersten Gerichtshofe die Befugniß einräumte, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes oder aus anderen wichtigen Gründen eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art zuzuweisen.

Den Beschwerden der Journale über grundlose Confiscationen glaubte Glaser damit formell Rechnung zu tragen, daß er die Staatsanwaltschaften anwies, bei Confiscationen die Parteien von dem Grunde der Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen und ihnen auf Verlangen den strafbaren Inhalt der Druckschrift, jedoch ohne Angabe der Bestimmung des Strafgesetzes, auf Grund deren die objective Verfolgung eingeleitet wurde, bekannt zu geben, mit dem Vorbehalte, daß dadurch die Geltendmachung eines aus der genauen Prüfung der Druckschrift sich ergebenden weiteren Grundes der Beschlagnahme in keiner Weise ausgeschlossen bleibe. Den Erlaß seines Vorgängers Habietinek, der die Staatsanwaltschaften am 15. März 1871 angewiesen hatte, periodische Berichte über die Haltung der Journale an das Justizministerium anzufertigen, hob Glaser auf.

Am 16. Februar 1872 legte Glaser den Entwurf der Strafproceßordnung dem Parlamente vor, welche auf der bewährten Grundlage der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 fußte und unter Benützung der Fortschritte der Zeit in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, und mit dem Zwecke der Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, die Geschworenengerichte für alle Arten von Verbrechen und Vergehen mit wenigen Ausnahmen wieder herstellen sollte. Gleichzeitig hatte sich aber das Abgeordnetenhaus mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte, und dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, zu beschäftigen. Beide Vorlagen waren Hemmnisse für eine freie Entwickelung der Geschworenengerichte.

Die Vorlage über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte hatte Minister Glaser im Abgeordnetenhause mit einer Rede einbegleitet, in welcher er sagte:

> Das Geschworenengericht kann seinen großen und unverkennbaren Werth nur entfalten und behaupten, wenn es ein Gericht leitet, wenn Alle, die an seiner Durchführung theilnehmen, von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der Geschworene auch Richter ist, das heißt ein Mann, welcher auf der Richterbank sitzt, um nach Eid und Gewissen der Wahrheit der Thatsachen und dem Willen des Gesetzes die Ehre zu geben. Von dem Augenblicke an, wo in einem Gebiete, in weiteren Kreisen die Meinung sich Bahn bricht, daß die Jury keine richterliche, sondern eine politische Institution sei, daß derjenige, der auf der Geschworenenbank sitzt, eine patriotische Pflicht erfüllt, wenn er das Urtheil fertig auf die Geschworenenbank bringt, wenn er nicht nach der Wahrheit der Thatsachen und dem Spruche des Gesetzes urtheilt, sondern lediglich sich berufen findet, bei dieser Gelegenheit seinen politischen, nationalen und confessionellen Ueberzeugungen und Sympathien Ausdruck zu geben; wenn der unglückselige Wahn sich Bahn bricht, daß er zum Verräther an seinen Ueberzeugungen wird,

wenn er nicht den Eid bricht, nicht als unwahr erklärt, was er als wahr erkannte, als Recht erklärt, was er als Unrecht erkennt; wenn dies der Fall ist, dann treten Zustände ein, welche, auf lange erhalten, nur dahin führen können, daß im ganzen Umfang des ganzen Reiches unter der Wucht der traurigsten Erfahrungen das Geschworenengericht niedergebrochen wird. Es ist aber nicht der Wunsch und der Wille der Regierung, daß dies geschehe; sie weiß den vollen Werth und die volle Bedeutung einer solchen Institution zu schätzen und zu würdigen, sie weiß, was dieselbe in das Volk an Sinn für Recht und Gesetz zu tragen vermag, sie weiß, in welchem Umfang durch sie die Macht der Autorität gestärkt werden kann, indem durch sie der Sinn für Recht und Gesetz, das Vertrauen in die Wirkung der Strafjustiz in der Bevölkerung gestärkt wird.

Trotzdem wurden bei Berathung der Vorlage im Ausschusse schwere Bedenken erhoben, es fand sich eine Minorität, welche den Uebergang zur Tagesordnung beantragte, um die vorgeschlagene Beschränkung des Geschworenengerichtes zu verhindern. Im Plenum begründete Rechbauer als Referent diesen Minoritätsantrag am 3. April 1873. Er verwies auf das Staatsgrundgesetz, welches den Wirkungskreis des Geschworenengerichtes bestimmt. Wie aber so viele unserer Grundgesetze auf dem Papiere blieben, so war es auch mit diesem. Sechs Jahre blieb die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes unausgeführt. Das Herrenhaus hatte die neue Vorlage bei Berathung der Strafproceßordnung in diese selbst aufgenommen. Das sei unzulässig, da es sich um eine Abänderung des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt handelt. Die Haltung der Geschworenengerichte möge Mißbräuche der Presse hervorgerufen haben. Allein derartige Mißbräuche können nicht eine ganze Institution unbrauchbar und untauglich machen. Das heißt das Kind mit dem Bade ausschütten. Wird doch mit anderen Institutionen auch Mißbrauch getrieben. Man denke an den Ablaßkram und die Ketzergerichte, die doch Mißbräuche der Religion waren; man denke an die Beeinflussung der Richter in der absoluten Zeit. Und doch würde niemand einfallen, deshalb die Gerichte als solche bekämpfen zu wollen. Durch die Sistirung der Geschworenengerichte würde die Institution der Geschworenen herabgesetzt. Das Geschworenengericht einführen und ihm hinterrücks den Charakter des Siechthumes aufprägen, dazu könne man die Hand nicht bieten. Das Abgeordnetenhaus sollte nicht kurz vor seiner Auflösung eines der wichtigsten Grundrechte des Volkes beseitigen, oder es wenigstens nicht dem Belieben der Administration preisgeben.

Der neue Strafproceß gelangte im Abgeordnetenhause am 22. Mai 1872 zur Berathung. Der Vorarlberger Dr. Oelz verlangte den Uebergang zur Tagesordnung, da die Geschworenengerichte, die durch den neuen Proceß für Delicte aller Art eingeführt werden sollten, zu einem politischen Apparate herabgesunken seien, „von dem sich jeder rechtliche Mensch mit Unmuth abwende". Dagegen schwärmte Dr. Oelz für das Schöffengericht und befürwortete dessen Einführung. Seine Vorschläge fanden keine Unterstützung.

Mende gab den Befürchtungen der Majorität über die Beeinflussung der Geschworenen, zumal bei sich steigerndem nationalen und confessionellen

Terrorismus vollen Ausdruck. Er glaubte die Schwäche des Volksgerichtes mit dem Satze begründen zu können: „Der Richter muß ins Feuer gehen wie der Soldat; der Bürger weicht dem Terrorismus."

Fux trat den Stimmen der Opportunisten und Scheinliberalen entgegen, welche es nicht der Mühe werth hielten, der Presse einen Schutz im Geschworenengerichte zu gewähren. Weil die Presse das tadelnde Gewissen des Parlamentes geworden war und manchmal rückhaltlos die schwankende opportunistische Haltung der Majorität tadelte, stand sie manchem Parlamentarier im Wege. Für diese Sorte von Parlamentariern war die Preßfreiheit zu allen Zeiten recht unbequem. Sie wurde es noch mehr, als sie sich nicht scheute, die nicht selten rein persönlichen Interessen dienende Gefügigkeit mancher Volksvertreter ins helle Licht zu stellen, mit der sie einer entschiedenen Vertheidigung verbriefter Freiheiten und Rechte ängstlich auswichen. Auf diesen Gegensatz zwischen Parlament und Presse, der allmählich noch schärfer zu Tage trat, spielte Fux in der Debatte am 3. April 1873 an und fügte bei:

> Die Jury ist das einzige wahre Schutzmittel der Preßfreiheit, mindestens bei politischen Preßprocessen. Wir verdanken der Presse im Großen und Ganzen etwas, was wir nach den Tagen Belcredi's und Hohenwart's nimmermehr vergessen sollten, Dienste, die uns wahrhaftig mit unauslöschlichen Zügen im Gedächtniß eingegraben bleiben.

Im Laufe der Specialdebatte sprach sich Rechbauer aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen die §§ 161 und 233 der Vorlage aus, die von der Zeugenvernehmung der Militärpersonen handeln und es dem Untersuchungsrichter freistellen, die Vernehmung durch die Militärbehörden vornehmen zu lassen. Rechbauer fand hierin einen Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich." Das Abgeordnetenhaus ging bei seiner Beschlußfassung über dieses Bedenken hinweg.

Referent Weeber vertheidigte die Suspension der Geschworenengerichte als eine Staatsnothwendigkeit, als eine Grundbedingung dafür, daß die neue Strafproceßordnung die Geschworenengerichte erhalte und daß diese sich dauernd erhalten können.

> Würde das Abgeordnetenhaus über die Vorlage, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte, zur Tagesordnung übergehen, dann würde schon in wenigen Jahren die Gesetzgebung in Oesterreich über die Schwurgerichte und die Preßfreiheit zur Tagesordnung übergehen.

Bei dem im Abgeordnetenhause vorherrschenden Opportunismus hätte es dieser Drohung gar nicht bedurft. Die Vorlage über die Suspension der Geschworenengerichte wurde genehmigt.

Noch ängstlicher behandelte ein Theil der Juristen des Herrenhauses bei Berathung des Strafprocesses am 18. Februar 1873 die Geschworenengerichte. Lichtenfels als ihr alter Gegner, der schon bei der Debatte über die Preßjury im Jahre 1868 vor der Zulassung derselben gewarnt hatte, lehnte die Geschworenengerichte als Grundlage der

neuen Strafproceßordnung ab. Auch Schmerling gab seinen Bedenken Ausdruck und nur der Umstand, daß die Einführung der Geschworenengerichte in der Decemberverfassung zugesagt worden war, veranlaßte die Linke des Herrenhauses, der Vorlage der Regierung beizustimmen. Das Gesetz über die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte wurde vom Herrenhause gleichzeitig beschlossen.

Glaser trat im Herrenhause am 18. Februar 1873 neuerlich für das Geschworenengericht ein:

> Ich bin weit entfernt, zu sagen, daß die Jury ein unfehlbares Institut ist; die Jury hat eine schwache Seite, die freilich auch wieder ihr Gutes hat. Sie ist eine Institution, welche dazu verurtheilt ist, um mich eines trivialen Ausdruckes zu bedienen, ihre schmutzige Wäsche öffentlich zu waschen. Die Fehler, die in Bezug auf das Geschworenengericht im einzelnen Falle begangen werden, treten sofort in die Oeffentlichkeit hervor und in einem gewissen Sinne ist es allerdings für eine richterliche Einrichtung discreditirend, wenn die Fehler, die einmal gemacht sind, nicht mit dem Mantel des Amtsgeheimnisses, nicht mit dem freiwilligen Geheimniß des Berathungszimmers bedeckt werden können, sondern unwiderstehlich hervortreten und die Kritik herausfordern.

Die Strafproceßordnung und die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte wurde am 20. Mai 1873 sanctionirt.

In diesem Sessionsabschnitte wurde noch eine lange Reihe von Justizgesetzen fertiggestellt und sanctionirt: Am 1. April 1872 das Gesetz, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen. Am 12. Juli 1872 das Gesetz, womit zur Durchführung des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien, wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird. In diesem Falle, wenn ein Beamter durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen beide anzusprechen. Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner und der Staat gleich einem Bürgen und Zahler.

Am 1. April 1872 wurde das Gesetz, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, zur Ausführung des § 33 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 beschlossen.

Am 26. April 1873 wurde das Gesetz, betreffend den Vorgang bei Aenderungen der Gerichtshöfe erster Instanz, sanctionirt. Aenderungen in der territorialen Theilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe können auf dem Verordnungswege nur nach Einholung

oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages erfolgen. Das gleiche gilt von der Aenderung des Amtssitzes der Gerichtshöfe erster Instanz.

Am 27. April 1873 wurde das Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, Bagatellverfahren und gleichzeitig das Gesetz über das Mahnverfahren sanctionirt; am 29. April 1873 das Gesetz, betreffend die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniß (Einschränkung der Exequirbarkeit von Dienstbeträgen unter 600 fl.).

Verwaltungsgesetze — Gehaltsregulirungen der Beamten.

Die Reformen in der Organisation der Behörden und Gerichte brachte eine Reihe von Beamtenfragen, in erster Reihe die Regelung der Beamtenbezüge zur Erörterung. Die Action zur Erreichung höherer Gehalte leitete der österreichisch-ungarische Beamtenverein durch Petitonen an die beiden Häuser des Parlamentes ein. Am 20. Februar 1872 brachte Pretis zunächst eine Creditforderung von fünf Millionen Gulden für Beamtenzulagen vor den Reichsrath. Am 14. December 1872 betonte er in seinem Exposé zum Budget 1873 die Nothwendigkeit, die Bedeckung für die Erhöhung der Beamtengehalte zu finden. Kurze Zeit später lagen dem Abgeordnetenhause das Gesetz, betreffend die Aenderung der Bezüge der activen Staatsbeamten, des Staatslehrerpersonales und der Beamten der staatlichen Bibliotheken vor. Grundsätze der Beamtenvorlage waren: Einheitliches System der Besoldung in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung. Bei Feststellung der Gehaltsscala wurde die 12. Diätenclasse bei einem Minimalgehalte von 200 und 300 fl. fallen gelassen und mit der 11. Diätenclasse begonnen. Das Avancement sollte nicht mehr von Vacanzen abhängen, sondern nach Dienstjahren geregelt werden; Zuerkennung von Activitätszulagen an sämmtliche Beamten. Ein anderer Gesetzentwurf verfügte die Erhöhung der Dienergehalte um 25 Procent. Beide Vorlagen bedeuteten einen Mehrbedarf von jährlich 9 Millionen Gulden. Im März stimmte das Abgeordnetenhaus, im April 1872 das Herrenhaus den Vorlagen zu. Auch die Pensionsbehandlung der Angestellten, die Civilsicherheitswache wurde durch ein Gesetz geregelt. Alle diese Beschlüsse des Parlamentes wurden am 15. April 1873 sanctionirt. Zur selben Zeit regelte auch das gemeinsame Ministerium die Erhöhung der Gehalte seiner Beamten vor den Delegationen.

Am 4. März 1872 erhob Abgeordneter Mende Beschwerde darüber, daß die Beamten des Parlamentes nicht von der Volksvertretung, beziehungsweise durch das Präsidium beider Häuser bestellt, dotirt, und wenn nöthig zur Verantwortung gezogen und entlassen werden können, sondern daß die Regierung für die Bedürfnisse des Parlamentes ihre Beamten zuweist. Dieser Beschwerde wurde keine Folge gegeben.

Auf dem Gebiete der politischen Verwaltung wurde eine Vorlage beschlossen, welche Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1869 über

die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden abänderte und ergänzte.

Am 14. April 1872 erfolgte die Ausscheidung der obersten Verwaltung der Staatsforste der Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluß der Salinen, dann der Religions- und Studienfondsgüter aus dem Ressort des Finanzministeriums und die Ueberweisung derselben in das Ackerbauministerium, im Wege einer administrativen Verfügung der genannten beiden Centralbehörden. In gleicher Weise wurden durch Vereinbarung zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Ackerbauministerium die Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds aus dem Wirkungskreise des Unterrichtsministeriums ausgeschieden und dem Ackerbauministerium zugewiesen.

Das Gesetz über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vom 27. Juli 1871 fand seine Ergänzung in dem Gesetze, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen über Arbeitsscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873 erlassen wurden.

Militärverwaltung — Landwehrorganisationen.

Am 1. Juli 1872 wurde das Gesetz sanctionirt, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 über die Landwehr geändert wurden. Festgestellt wurde, daß die Landwehr zu bestehen habe — ohne Tirol und Vorarlberg — aus 81 Bataillonen, dann aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavallerieregimentes, ferner aus einer Abtheilung berittener Schützen. Erst nach langen Verhandlungen gelang es Minister Horst, diese Vorlage im Abgeordnetenhause durchzusetzen, gegen welche sich aus finanziellen Gründen, zum großen Aerger aller militärischen Kreise, ein starker Widerstand erhob. Mit großer Mühe gelang es im Abgeordnetenhause die nöthige Mehrheit für die Vorlage zu beschaffen, welcher ein Theil der Linken sich widersetzte. Am 17. Juni 1872 nahm das Haus die Vorlage an. Die Schaffung der nach ungarischem Muster vorgeschlagenen Landwehrcavalleriecadres wurde abgelehnt. Einige Monate früher hatte das ungarische Parlament die volle Neuorganisirung der Honved beschlossen. Der Kaiser sprach dem Cabinet Auersperg nach Beendigung der Landwehrdebatte im Parlamente seine Befriedigung über das „vor der Hand Erreichte“ aus.

Andere Vorlagen der Militärverwaltung, welche vom Parlamente genehmigt wurden, betrafen die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an Unterofficiere. Es handelte sich dabei um die Ausführung der Bestimmungen des § 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868. Unterofficiere, welche 12 Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere oder der Landwehr gedient haben, erlangten den Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste. Das Gesetz wurde am 19. April 1872 sanctionirt;

ferner am 16. April 1874 die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des von den Delegationen beschlossenen erhöhten Friedensstandes bei den 25 Cavallerieregimentern und die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung (Pferdeconscription).

Das Budget für 1872 und für 1873.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1872 konnte erst am 24. März 1872 publicirt werden. Es bestimmte das Erforderniß mit 353·71 Millionen Gulden, die Einnahmen mit 353·77 Millionen, sohin ergab sich ein kleiner rechnungsmäßiger Ueberschuß. Die Steuerzuschläge blieben unverändert wie bisher. Außerdem wurde der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld bis zur Höhe von 10 Millionen Gulden nominal auszugeben.

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	—
II. Cabinetskanzlei	61.395	—
III. Reichsrath	453.751	—
IV. Reichsgericht	23.000	—
V. Ministerrath	570.000	424.000
VI. Ministerium des Innern	16,845.700	796.283
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,698.366	40.000
VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	8,834.954	153.600
IX. Ministerium der Finanzen	77,311.557	297,972.396
X. Ministerium des Handels	23,438.390	16,603.000
XI. Ministerium für Ackerbau	2,856.700	567.350
XII. Ministerium der Justiz	14,969.245	274.272
XIII. Rechnungscontrole	158.000	—
XIV. Pensionsetat	12,032.253	—
XV. Subventionen und Dotationen	17,265.167	5,394.000
XVI. Staatsschuld	89,642.327	3,545.000
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	813.000	7.000
XVIII. Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten	76,090.402	—
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	1,500.000
XX. Zahlung der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft	—	2,200.000
XXI. Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten	—	18,300.000
XXII. Einnahmen aus der Veräußerung von Centralactiven	—	6,000.000
Summe	353,714.207	353,776.901

Das Finanzgesetz für das Jahr 1873 wurde am 11. April 1873 sanctionirt. Pretis hatte mit Einschluß der Nachtragscredite das Er-

forderniß mit 391·78 Millionen und die Einnahmen mit 386·76 Millionen präliminirt. Die Erhöhung der Beamtengehalte begründete zum Theile die Erhöhung der Ausgaben. Im Budgetausschuß hatte Brestel als Referent die Ausgaben auf 389·92 Millionen herabgemindert und die Einnahmen mit 393·67 beziffert und so einen Ueberschuß von 3·82 Millionen herausgerechnet. Das Abgeordnetenhaus änderte an diesen Ziffern im Vertrauen auf Brestel's genaue Budgetkenntniß nichts ab; eine Generaldebatte über das Budget fand in diesem Jahre nicht statt und die Specialdebatte war in fünf Sitzungen erledigt.

Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I. Allerhöchster Hofstaat	6,150.000	—
II. Cabinetskanzlei	72.215	—
III. Reichsrath	564.364	—
IV. Reichsgericht	23.000	—
V. Ministerrath	592.000	437.000
VI. Ministerium des Innern	18,380.610	883.100
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,913.000	33.200
VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	13,842.708	4,350.607
IX. Ministerium der Finanzen	80,233.230	319,269.681
X. Ministerium des Handels	32,625.700	26,755.000
XI. Ministerium für Ackerbau	10,608.530	9,808.980
XII. Ministerium der Justiz	15,292.260	340.600
XIII. Oberster Rechnungshof	148.200	—
XIV. Pensionsetat	12,180.241	—
XV. Subventionen und Dotationen	18,356.423	7.529
XVI. Staatsschuld	93,201.690	3,984.000
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	746.600	8.000
XVIII. Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten	77,998.461	—
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	1,500.000
XX. Zahlung der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft	—	2,300.000
XXI. Erlös für 25.000 Stück Actien der Kaiser Franz Joseph-Bahn	—	5.500.000
XXII. Cassarest	—	18,500.000
Summe	389,929.292	393,677.697

Die Zuschläge zu den Steuern blieben dieselben wie im Jahre 1872.

Civilliste — Streit um die Aufhebung der Inseratengebühr.

Am 12. Juni 1872 legte der Finanzminister die Vorlage wegen Erhöhung der Hofstaatsdotation vor. Die Civilliste wurde für die Zeit vom 1. Januar 1872 bis Ende 1879 festgesetzt und steigerte den von Cisleithanien als Hälfte zu leistenden Beitrag von 3,650.000 fl.

(diese Quote war am 10. März 1870 provisorisch um eine Million erhöht worden) auf 4,650.000 fl. Im Motivenbericht wurde vornehmlich auf die Erhöhung aller Preise verwiesen und betont, daß die provisorische Mehreinstellung um eine Million sich als unzureichend erwiesen habe. Das Obersthofmeisteramt legte dar, daß die Erhöhung zur Vermeidung eines Deficites im Hofhaushalte unumgänglich nöthig sei. Das Abgeordnetenhaus nahm die Vorlage am 15. Juni 1872 ohne Debatte an; kurze Zeit darauf das Herrenhaus, dessen Referent Pipitz in seinem Berichte betonte, daß es jedermann bekannt sei, daß der Hofstaatshaushalt stets Sparsamkeit mit Würde zu vereinen bemüht sei. Die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes wurde nur für die Zeit bis 31. December 1879 bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkte auch die provisorische Erhöhung der Civilliste am 10. März 1870 bewilligt worden war.

Die Frage der Aufhebung der drückenden Inseratengebühr und des Zeitungsstempels beschäftigte das Abgeordnetenhaus ebenfalls im Juni 1872. An der Spitze der Agitation für die Beseitigung dieser die Presse bedrückenden Last stand der Wiener Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia". Gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten David Kuh erklärte jedoch Finanzminister Pretis, er könne auf die Einnahme aus dem Zeitungsstempel, der damals 300.000 fl. eintrug, nicht verzichten. Auch gegen die Fixirung des Zeitpunktes für die Aufhebung des Inseratenstempels am 1. Januar 1873 sprach sich der Minister aus und der Vorschlag, eine Herabminderung der Inseratengebühr zu beschließen, fand nicht die nöthige Majorität.

Wirthschaftliche Uebersiedulation — Banken und Börse.

Mit dem Abschluß des deutsch-französischen Krieges trat ein rapider wirthschaftlicher Aufschwung ein, der in Oesterreich sehr rasch in eine wahnsinnige Uebersiedulation ausartete und mit dem berüchtigten finanziellen Zusammenbruche im Mai 1873 endete. In den letzten 10 Jahren waren Prioritäten und Actien aller Art im Betrage von hunderten Millionen emittirt worden; Handel und Industrie nahmen an dem wilden capitalistischen Wettbewerb theil, die Erneuerung des Bankprivilegiums stand für das Jahr 1876 in Sicht, die wirthschaftliche Entwickelung Ungarns begann den österreichischen Geldmarkt in fühlbarer Weise zu beeinflussen.

Mayrhofer wies am 19. Januar 1872 auf die Thatsache hin, daß das Einkommen Oesterreichs seit 1862 in der Weise gestiegen war, daß die Einnahmen Cisleithaniens jetzt so groß waren, wie 1862 jene der Gesammtmonarchie. Die Industrie war mit großen Ansprüchen an den Geldmarkt herangetreten und begünstigte die Gründung der neuen Banken. Die Länge der in Betrieb befindlichen Bahnen betrug 1560 Meilen, weitere 450 Meilen waren im Bau begriffen.

Die Bank- und Valutafrage wurde wieder zur Discussion gestellt. Zunächst handelte es sich aber der Speculation um eine Ab-

änderung des § 14 des Bankstatuts vom 27. December 1862. Derselbe wurde durch das Gesetz vom 18. März 1872 folgendermaßen formulirt:

Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welche geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200,000.000 fl. übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder, den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten Coupons von Grundentlastungsobligationen, oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20,000.000 fl. nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Als im Umlauf befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Bestand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kund zu machen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung auszusprechen.

Bankgouverneur R. v. Pipitz sagte am 4. März 1872 im Herrenhause zur Begründung dieser Vorlage:

Die Nationalbank erhält durch das Gesetz eine freiere Bewegung, eine Loslösung von den lästigen Banden, eine bestimmte Münze als Deckung des Notenumlaufes zu besitzen. Das liegt im Interesse der Bank und des allgemeinen Verkehres, da die Bank in den Stand gesetzt wird, auf gründliche Weise, wenn der Bedarf des Publicums eintritt, die Noten verhältnißmäßig zu vermehren. Die Bank wurde in den Stand gesetzt, ihren Metallstock den jeweilig bestehenden Münzgesetzen und den Veränderungen, die sich in dem Werthverhältnisse der beiden Münzmetalle im Geldumlaufe ergeben, genau anzupassen. Gleichzeitig wurde das als eine vorbereitende Maßregel angesehen, zur Herstellung und Verbesserung der Valuta, die ungeordnet eine fortwährende Hemmung des Verkehres, die Gefährdung desselben durch die Schwankungen der Papiercirculation, die Unsicherheit in den Ansätzen des Staatsvoranschlages und selbst eine zweifelhafte Entwickelung der Kräfte des Heeres im Kriegsfalle bedeutet.

Es währte nicht lange und die Regierung sah sich veranlaßt, um der plötzlich eingetretenen großen Geldnoth abzuhelfen, von diesem § 14 der Bankstatuten Gebrauch zu machen.

Am 30. März 1872 ermächtigte das Parlament den Finanzminister zur weiteren Ausprägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1868, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung.

Noch in den letzten Sitzungen der Session beeilte sich die Regierung, vom Parlamente ein Gesetz zur Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1868 und des Gesetzes vom 11. Juli 1854 für die Wiener

Geldbörse beschließen zu lassen, welches am 11. Mai 1873 eiligst sanctionirt wurde. Diese Aenderung bezweckte bezüglich der Liquidationstermine für Börsegeschäfte eine rasche Aenderung schaffen zu können. Im Jahre 1854 hatte das Gesetz den Liquidationstermin normirt und jede Aenderung von der Erlassung eines neuen Gesetzes abhängig gemacht. Im Jahre 1868 erhielt § 13 folgende Fassung:

> Werden Börsegeschäfte als Tagesgeschäfte geschlossen, so müssen sie spätestens bis 11 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Börsetages in Erfüllung gebracht werden. Bei Lieferungsgeschäften ist ein späterer Tag zur Erfüllung des Vertrages von den Parteien festgesetzt. Die Ablieferung hat bei solchen Geschäften gleichfalls bis 11 Uhr Vormittags den auf den Ablauftag nächstfolgenden Börsentag zu geschehen. Besteht darüber ein Zweifel, ob ein Tages- oder ein Ablieferungsgeschäft geschlossen worden sei, so wird ein Tagesgeschäft vermuthet.

Die von der Regierung neuerlich vorgeschlagene Aenderung des § 13 des Wiener Börsegesetzes verfügte:

> Die Liquidationstermine werden vom Finanzministerium und nach Anhörung der Börsekammer festgesetzt. Die Einrichtung für die Liquidation der Börsegeschäfte bestimmt die Börsekammer. Soll ein Börsegeschäft zu einem anderen als dem für das bezügliche Werthpapier oder die bezügliche Münzsorte festgesetzten Liquidationstermin erfüllt werden, so muß dies von den Contrahenten ausdrücklich bedungen werden.

Die enorme Coursbewegung und die fieberhafte Thätigkeit der Börse sprengten die veralteten Formen des bisherigen Börseverkehres. In dem Motivenberichte der Regierung zu dem neuen Börsengesetze wurde betont, daß seit dem Jahre 1869 sich die Zahl der Besucher der Wiener Börse nahezu verdreifacht hatte, daß die Zahl der im Coursblatte notirten Effecten von 190 auf 579 gestiegen war. Im Jahre 1872 wurden an manchen Tagen, so weit sich dies constatiren ließ, da hiefür noch keine richtige Controle bestand, 100.000 Schlüsse gemacht und den Durchschnitt der Tagesgeschäfte im Jahre 1872 schätzte der Motivenbericht auf 50.000. Die tägliche Liquidation aller dieser Geschäfte erwies sich als physisch unmöglich. Es trat Verwirrung in die Abwickelung des Börsegeschäftes ein und um Abhilfe zu schaffen, hatte die Börse selbst, um Verluste zu verhindern, angeordnet, daß die Liquidation nur dreimal in der Woche stattzufinden habe. Aber auch das genügte nicht und deshalb verlangte die Kammer von der Legislative die Befugniß, ihr die Ermächtigung einzuräumen, die Liquidationstermine je nach Bedarf festzusetzen.

Bahnbau — Verkehr — Der „Krach" — Wirthschaftliche Vorlagen.

Ganz besonders groß war die Bewegung auf dem Eisenbahnmarkte. Das System der staatlichen Subvention für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen förderte die große Uebersspeculation und belastete das Budget in immer steigendem Maße. Das Capitel Subventionen und Dotationen im Finanzgesetze stieg von Jahr zu Jahr. Es erforderte

1870 die Summe von 14·97 Millionen und stieg bis zum Jahre 1873 auf 18·35 Millionen Gulden. Dabei wuchsen in gleichem Maße die vom Staate verwendeten Summen zum Baue neuer Bahnen. Im Laufe des Jahres 1872 waren 15 Eisenbahnconcessionen ertheilt worden, wiederholt hatte das Parlament Nachtragscredite für Eisenbahnbauten bewilligt. Zugeständnisse und Begünstigungen wurden bei folgenden privaten Bahnbauten vom Parlamente beschlossen: Am 28. Juni 1872: Pilsen—Klattau—Eisenstein, Krima—Ranzenhain, Leipa—Zittau, Mlatz—Karlsbad—Johann Georgenstadt, Bozen—Meran, Brüx—Mulde, Klostergrab—Pirna, Tarnow—Leluchow, Grybow—Zagorz. Am 30. April 1873: Divazza—Pola—Rovigno, Spalato—Knin; am 7. Mai 1873: Rakonitz—Rechnitz, Falkenau—Graslitz, Knittelfeld—Rohitsch; am 17. Mai 1873: Wien—Radkersburg; am 24 Mai: Czernowitz—Nowosielica.

Viele der erworbenen Concessionen blieben unbenützt. Das Project des Donau—Odercanales tauchte auf; der Wien—Liesingcanal wurde concessionirt; ein Localbahnennetz für Wien wurde projectirt.

Am 14. April 1872 erschien das Gesetz, mit welchem das Parlament der Regierung die Ermächtigung ertheilte, mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd einen Vertrag wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay abzuschließen. Für zwölf Fahrten, jeden Monat eine, wurde hiefür dem Lloyd eine Subvention von 190.000 fl. und eine Vergütung der Suezcanalgebühr zugestanden. Der Vertrag wurde für die Zeit von 1. Januar 1872 bis Ende 1877 abgeschlossen. Vorher war mit dem Gesetze vom 18. November 1871 ein Vertrag mit dem Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes geschlossen worden. Der Lloyd erhielt vom Staate für Schnellfahrten 4 fl. und für gewöhnliche Fahrten 1 fl. 15 kr. per Seemeile. Der Gesammtbetrag der Meilengelder sollte in einem Jahre die Summe von 1·7 Millionen nicht übersteigen. Der Vertrag, der am 1. Juli 1872 ins Leben trat, sollte bis Ende 1877 gelten, war aber an die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gebunden und sollte erlöschen, falls dieses gekündigt würde.

Ein mit der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft am 28. März 1871 geschlossener Vertrag wurde durch das Gesetz vom 11. April 1873, welches das Staatsgarantieverhältniß auflöste, vom Parlament genehmigt. Die Gesellschaft verpflichtete sich, dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister im Verhältniß der Quote von 70 : 30 den Betrag von 2,750.000 fl. in Raten, mit vom 28. März 1871 zu berechnenden fünfprozentigen Zinsen zur Verfügung zu stellen. Dagegen wurde die Gesellschaft von der Rückzahlung des an dieselbe in den Jahren 1858 bis 1865 geleisteten Erträgnißzuschusses im Betrage von 8,532.373 fl. enthoben. Gleichzeitig gelangte das Gesetz über die Besteuerung der Gesellschaft und die Theilung ihrer Einkommensteuer zwischen den beiden Finanzministern zur Sanction.

Es fehlte im Parlamente nicht an Stimmen, die angesichts der sich überstürzenden Gründungen, Capitalsvermehrungen, Concessionswerbungen, vor dem Uebermaß der Speculation warnten und den Zusammenbruch

des ungesunden und nicht fundirten Wettbewerbes voraussagten. Aber auch hier wahrte das Parlament nur den äußeren Schein und wurde so zum Mitschuldigen an der allgemeinen Ueberspeculation.

In der Budgetdebatte am 8. März 1872 sagte Dr. Franz Groß:

> Es ist kein Geheimniß, wie und auf welche Weise heutzutage für den Eisenbahnbau die Geldmittel beschafft werden. Da werden Consortien gegründet, Syndicate errichtet, Institute associirt, es werden Journale oder vielmehr Journalisten gewonnen, um dem auszugebenden Papier den Weg ins Publicum zu ebnen, und das kostet alles sehr viel Geld. Die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise Viele reiche Leute werden, ohne einen Finger für das Zustandekommen der Eisenbahn zu rühren, daß Millionäre in Menge geworden sind und das alles auf Kosten des Staates. Denn gerade bei Eisenbahnen, für welche der Staat die Zinsen garantirt, entfallen große Beträge auf Nebenkosten, so viele Millionen, daß derlei Bahnen sich unmöglich rentiren können. Diese Millionen, welche dem Bau entzogen werden, sollen ja von der künftigen Bahn rentabel gemacht werden. Das ist absolut unmöglich. Es entstehen Bahnen, die vorerst als dringend nöthig und dem Bedürfnisse entsprechend geschildert werden und wenn sie fertig sind, verdienen sie nicht einmal die Regiekosten. Wohl aber sind Directoren mit 20.000 bis 25.000 fl. angestellt und die befinden sich jedenfalls dabei wohl.

Diese Verhältnisse des privaten Eisenbahnbaues zeitigten den Gedanken der Verstaatlichung der Bahnen, der in den verschiedenen Debatten über neue Eisenbahnconcessionen immer wieder erneuert wurde. Lenz betonte am 14. März 1873, daß der Staat bisher 41 Millionen an Subventionen für Eisenbahnen bezahlt habe, die im Jahre 1872 durch Rückzahlungen auf 32·24 Millionen herabgemindert wurden, 601 Meilen Bahnen genossen Zinsengarantien.

Als besonders abschreckendes Beispiel für dieses System erwies sich die Lemberg-Czernowitzer Bahn, Handelsminister Banhans sah sich veranlaßt, die Sequestration der Bahn anzuordnen. Giskra stellte den Antrag, das Abgeordnetenhaus möge eine Commission einsetzen, um die Frage der Sequestration der Bahnen im Principe und für diesen concreten Fall zu prüfen. Der Streit um diese Sequestration führte in den nächsten Jahren zu dem Sensationsprocesse Ofenheim.

Der Förderung des Handels und Verkehres kamen zahlreiche Staatsverträge zu Statten, die in dieser Periode abgeschlossen wurden und deren Ratification das Parlament genehmigte: Der Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich und Deutschland vom 5. October 1871; der Handelsvertrag mit China vom 2. September 1869; der Postvertrag mit Rußland vom 21. Mai 1873; der Handelsvertrag mit Japan vom 8. Mai 1871; der in Paris abgeschlossene Internationale Telegraphenvertrag vom 13. Juni 1872; der Handelsvertrag mit Portugal vom 30. November 1872; der Handelsvertrag mit Siam vom 30. April 1872; der Schifffahrtsvertrag und das Polizeireglement für die untere Donau vom 8. November 1870; der Postvertrag mit Deutschland vom 7. Mai 1872; die Postübereinkunft mit Montenegro vom 27. Mai 1873.

In diese Periode fällt auch eine Reihe wirthschaftlicher Vorlagen von allgemeiner Bedeutung, wie das Gesetz vom 23. Juli 1871 und

alle Ausführungsverordnungen, mit welchen die neue Maß- und Gewichtsordnung (Metermaß) festgestellt wurde.

Das Gesetz vom 29. März 1873 hob die mit dem Gesetze vom 29. November 1865 verfügte Ausschließung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften auf und gewährte denselben den Geschäftsbetrieb in Oesterreich.

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde am 9. April 1873 sanctionirt. Hasner und Glaser empfahlen diese Form wirthschaftlicher Association im Herrenhause. Die Hauptfrage bildete, ob die Genossenschaftsmitglieder unbeschränkt und solidarisch zu haften haben. Der Reichsrath entschied gegen die allgemeine Solidarhaft und ein Antrag Hasner's, das Gesetz auf die Grundlage obligatorischer Solidarhaft umzuarbeiten, wurde abgelehnt.

Bezeichnend für die finanzielle Zeitströmung war die Häufung von Vorlagen, durch welche einer Reihe von Communen zur Deckung außerordentlicher Auslagen vom Parlamente die Begebung von Lotterieanlehen bewilligt wurde. Wien erhielt die Bewilligung zur Ausgabe von Losen im Nominalbetrage von 63 Millionen Gulden am 13. April 1873, Graz im Nominalbetrage von 3 Millionen Gulden am 25. April 1873, Laibach im Nominalbetrage von 1·5 Millionen Gulden am 25. April 1873, Salzburg im Nominalbetrage von 1·72 Millionen Gulden. Weitere Vorlagen betrafen die Gewährung von Crediten, darunter jenen von 7 Millionen Gulden für die im Frühjahr 1873 eröffnete Wiener Weltausstellung.

Die Wohnungsnoth in Wien und anderen Städten veranlaßte die wiederholte Bewilligung von Steuerfreiheiten bei Neu-, Zu- und Umbauten für eine längere Reihe von Jahren. Dadurch wurde anfangs einem Uebel abgeholfen, später eine maßlose Bauspeculation gefördert.

Eben als die Reichsrathssession geschlossen worden war, brach die mit allen Mitteln des Börseschwindels betriebene Ueberspeculation hilflos in sich zusammen. Eine wirthschaftliche Panik riß ein, als am 8. Mai 1873 die Course der Effecten ins bodenlose sanken, die werthlosen Papiere keinen Käufer fanden. Die Leiter der Banken, welche unsühnbare Verbrechen an dem Volksvermögen begangen hatten, traten zu einer Hilfsaction zusammen. Umsonst. Die leeren Seifenblasen waren geplatzt und die betrogenen Betrüger standen machtlos, dem Wuthgeschrei der in ihrer Gier nach arbeitslosem Gewinn enttäuschten Massen gegenüber. Tausende Existenzen waren zerstört, kein Stand, keine Classe, die nicht in Mitleidenschaft gezogen worden wäre, Handel und Industrie geriethen in gefährliches Schwanken, das Capital schien in Nichts zerronnen; die Banken hinderte der Selbsterhaltungstrieb, die Debacle zu hemmen; hatten sie kurz vorher jedes, auch das mindest fundirte Unternehmen gefördert und unterstützt, so ließen sie jetzt sanirbare Werthe dem finanziellen Abgrund zutreiben, ohne einen Finger zu rühren. Nun sollte der Staat Hilfe schaffen, aber der Regierung fehlte der Wille, sich unter das zusammenstürzende Gemäuer zu wagen, nachdem sie vielfach ihre Pflicht, warnend

und hemmend in das Gründungsfieber und die Courstreibereien einzugreifen, versäumt hatte. Der Staat konnte nicht helfen, denn es fehlten auch ihm die Mittel, einer so verheerenden wirthschaftlichen Krise Herr zu werden. Was faul auf dem Geldmarkte war, mußte ganz vernichtet und ausgeschieden werden, dann erst durfte der Staat seine Hilfsaction zum Schutze der Arbeit und Production beginnen. Da sich die Spielwuth wie eine Seuche aller besitzender Classen bemächtigt hatte, kamen alle socialen Verhältnisse in arges Schwanken. Auch in den Kreisen der von fixen Bezügen lebenden Beamten und Militärs und in Kreisen jener, die nach ihrer Lebensstellung gar nicht berechtigt waren, sich am Börsenspiele zu betheiligen, schrie man über Corruption und Betrug. Die reactionären und radicalen Parteien erhielten starken Zulauf. Die Schuld an allen Sünden wurde der herrschenden liberalen Partei zugeschrieben. Die wirthschaftliche Krise wurde zu einer politischen Krise, sie wirkte zersetzend auf die parlamentarischen Parteien. Nicht mit Unrecht wurde manchem Volksvertreter eine mehr als bedenkliche Theilnahme an der Uebersspeculation zum Vorwurf gemacht und in einigen eclatanten Fällen auch nachgewiesen. Um das Aergste zu vermeiden und nicht auch hunderttausende Arbeiter brotlos werden zu lassen, setzten die Handelskammern Hilfscomités für die bedrohten Industrien ein. Die Bildung von Garantiefonds erwies sich ohne Staatshilfe als vollständig unzureichend und das Parlament mußte im Herbst 1873 sich entschließen, für die nothleidend gewordene Industrie durch ein großes Anlehen Hilfe zu schaffen. Die Folgen der allgemeinen Vermögenszerstörung wirkten verderblich auf das ganze öffentliche Leben; Mißtrauen, Haß und Verfolgung traten die Herrschaft an und unter dem Kampfesrufe wider den Capitalismus wurde der politischen, gewerblichen und wirthschaftlichen Reaction die Bahn geebnet.

In Böhmen war überdies durch die furchtbaren Ueberschwemmungen im Monat Mai 1872 ein großer Nothstand eingetreten, für welchen das Parlament Linderung schaffen mußte. Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1872 wurde 1 Million Gulden für Vorschüsse an die von den Elementarereignissen Beschädigten bewilligt. Bei dem schlechten Stande der Staatsrente wurde der Finanzminister ermächtigt, zur Beschaffung der Vorschüsse nöthigenfalls Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, und zwar in der Höhe auszugeben, welche „unter Annahme des Courses von 65 für 100" den bewilligten Betrag ergeben würde. Statthalter Koller bereiste das Land und erhob den Schaden. Die Regierung erwartete von der Hilfsaction eine Milderung der Opposition in den czechischen Bezirken. Auch der Kaiser bereiste die durch die Wasserkatastrophe heimgesuchten Gebiete.

Schluß des Reichsrathes — Die Thronrede.

Am 23. April 1873 waren beide Häuser des Reichsrathes vertagt worden. Im Abgeordnetenhause sagte Präsident Hopfen in der Abschiedsrede an das letzte aus den Landtagen hervorgegangene Haus:

Dieſes Abgeordnetenhaus, welches aus der Wahl der Landtage hervorgegangen, durch zwölf Jahre patriotiſcher Hingebung ſeiner Pflicht gelebt hat, vollendet mit dem heutigen Tage ſeine politiſche Miſſion. Wenn ſich dieſe Räume wieder beleben, werden es die unmittelbar gewählten Vertreter der Völker Oeſterreichs ſein, welche, losgelöſt von dem beengenden Einfluß der Landesintereſſen, ihre parlamentariſchen Rechte im Namen des Geſammtreiches und für dasſelbe ausüben werden.

Im Herrenhauſe verwies Fürſt Carl Auersperg in ſeinen Abſchiedsworten auf die Fülle der geſchaffenen Arbeit und hob die Bedeutung der Wahlreform hervor:

Sobald der freie Wille und die eigene Einſicht der nationalen Wählergruppen unbeirrt entſcheiden kann, dann wird der Einfluß ſelbſtſüchtiger Führer ſich mehr und mehr abſchwächen. Die Erkenntniß, daß man ſein eigenes Wohl fördert, wenn man bedacht iſt, dem Reiche zu geben, was des Reiches iſt und ſchon deshalb die Ausübung wichtiger Pflichten nicht verſäumen dürfe, wird ſich allſeitig Bahn brechen. Es wird das aufrichtige Behagen, einem großen machtvollen Reiche anzugehören, ungeſcheut hervortreten und der Reif der brüderlichen Eintracht ſich immer enger ſchließen.

Unter den Erwartungen einer durch die Wahlreform gebeſſerten Zukunft gingen die Reichsboten auseinander, um nur zu bald zu erfahren, daß die Hoffnungen, auf dieſem Wege den föderaliſtiſchen Gedanken an ſeiner Urquelle, den Landtagen, gehemmt zu haben, ſich nicht erfüllen ſollten.

Am 24. April 1873 ſchloß der Kaiſer die ſiebente Seſſion mit folgender Thronrede:

Geehrte Herren von beiden Häuſern des Reichsrathes!

Als ich Sie beim Beginn Ihrer verfaſſungsmäßigen Thätigkeit um meinen Thron verſammelte, verkündete ich Ihnen die großen und umfaſſenden Aufgaben, zu deren Erfüllung ich meine Regierung und Sie, geehrte Herren von beiden Häuſern des Reichsrathes, berufen hatte.

Mit Befriedigung vermag ich es am Schluſſe Ihrer Thätigkeit auszuſprechen, daß die Mehrzahl dieſer Aufgaben durch Ihr einträchtiges Zuſammenwirken mit meiner Regierung eine glückliche Löſung gefunden hat.

Mittelſt Ihrer patriotiſchen Mitwirkung iſt es gelungen, durch unmittelbare Bildung der Reichsvertretung in einer den gegebenen Verhältniſſen ſich anſchließenden Weiſe, dem Reichsrathe die erforderliche Unabhängigkeit zu verleihen und dadurch, unbeſchadet der Selbſtſtändigkeit der Länder, die Einheit des Reiches zum entſprechenden Ausdruck zu bringen. Auf dieſem Boden mögen ſich nun alle Volksſtämme und Parteien verſammeln, um im Geiſte der Verſöhnung und in edlem Wetteifer an der Größe und Ehre des Geſammtvaterlandes und an der gedeihlichen Fortbildung des verfaſſungsmäßigen Lebens mit vereinten Kräften zu arbeiten.

Meine Hoffnungen und Wünſche verbinden ſich mit den Ihren, daß dieſes Werk Oeſterreich zu dauerndem Heile und Segen gereichen möge.

Die Bemühungen, dem Königreiche Galizien ein mit der Einheit und Macht des Geſammtſtaates verträgliche Erweiterung der Autonomie einzuräumen, hat nicht zum angeſtrebten Ziele geführt; in der Berufung eines dem Lande Galizien angehörigen Mitgliedes in den Rath der Krone wird jedoch dieſes Königreich einen Beweis fortdauernder Fürſorge erkennen.

Auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung sind durch Ihre eifrige Mitwirkung wichtige Resultate erzielt worden. Nach jahrelanger Arbeit ist es gelungen, die Reform des Strafverfahrens zum Abschluß zu bringen und dabei dem Geschworenengerichte unter Wahrung des ihm durch die Staatsgrundgesetze zugewiesenen Wirkungskreises eine seinen Fortbestand verbürgende Einrichtung zu geben. Durch eine Reihe anderer Gesetze werden lange empfundene Bedürfnisse auf den Gebieten der Rechtspflege befördert.

In voller Würdigung der Bedeutung der Hochschulen für die Pflege der Wissenschaften haben Sie der Errichtung der Universitätsbehörden, sowie der Organisation der Hochschulen für Technik und Bodencultur Ihre Zustimmung ertheilt.

Mit patriotischem Sinne haben Sie die Hebung der Wehrkraft der Monarchie, sowie die Ausbildung und Entwickelung der Landwehr gefördert.

Ein großer Theil Ihrer Thätigkeit war der Pflege der volkswirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse gewidmet. Insbesondere sind durch Ihre Mitwirkung Mittel und Wege geschaffen worden, um neue Schienenverbindungen herzustellen und alle Länder der Wohlthat dieses Verkehrsmittels theilhaftig werden zu lassen. Durch eine Reihe internationaler Verträge hat der Post-, Telegraphen- und Handelsverkehr mit dem Auslande eine wesentliche Aenderung erfahren.

Der Aufschwung des volkswirthschaftlichen Lebens und die stetige Zunahme des Staatscredits geben gegründete Hoffnung auf baldige nnd vollständige Regelung des Staatshaushaltes.

Die zur Verbesserung der pecuniären Lage des Beamtenstandes erforderlichen Mittel haben Sie im reichlichen Maße gewährt und mit wiederholter Bereitwilligkeit für die Vermehrung der Einkünfte der niederen Geistlichkeit Sorge getragen.

Mit dankbarem Herzen gedenke ich der Theilnahme, womit Sie in angestammter Treue und Anhänglichkeit die schmerzlichen und freudigen Ereignisse in meinem Hause begleitet haben.

Nur einige Tage trennen uns noch von dem großartigen Schauspiele der Entfaltung aller Kräfte und Bestrebungen der Industrie und Cultur. Ihrer Unterstützung ist es zu danken, daß Oesterreich im friedlichen Wettstreit aller Culturvölker der Erde eine würdige Stätte zu bereiten vermochte. Unter günstigen Verhältnissen tritt das große Unternehmen ins Leben: Der Friede Europas ist ungetrübt und Oesterreich nach allen Richtungen hin in erfreulichem Aufschwung begriffen.

Mit dem frohen Ausblick auf die gesicherte und gedeihliche Fortentwickelung unseres theueren Vaterlandes und mit dem erneuerten Ausdruck meines kaiserlichen Dankes und Wohlwollens erkläre ich die Session des Reichsrathes für geschlossen und entlasse Sie in Ihre Heimat.

Die Delegation.

Der Reichsrath hatte vor seinem Scheiden die Wahlen in die Delegation vorgenommen, die am 2. April 1873, während noch der Reichsrath tagte, ihre Sitzungen in Wien eröffnete, an demselben Tage, an welchem die neue Reichsrathswahlordnung sanctionirt wurde. Schmerling wurde mit 50 von 51 Stimmen zum Präsidenten, Vidulich mit 50 von 54 Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt. Die polnischen Abgeordneten übten ihre Mandate in der Delegation aus, trotzdem sie vor der Berathung der Wahlreform den Reichsrath verlassen hatten.

Der Kaiser empfing die Delegationen am 3. April. In seiner Ansprache sagte er:

Die Worte treuer Ergebenheit, die Sie an mich gerichtet haben, gereichen mir zur aufrichtigen Befriedigung.

Mit lebhafter Genugthuung gebe ich der Thatsache Ausdruck, daß die auswärtigen Beziehungen der Monarchie unverändert günstig und erfreulich sind.

Meine Begegnung mit den mächtigen und befreundeten Souveränen zweier großer Nachbarreiche ist mit Recht von allen Seiten als eine werthvolle Bürgschaft des Friedens aufgefaßt worden. Der Besuch der erhabenen Souveräne, die der friedliche Wettstreit der Nationen in unsere Mitte führt, kann nur gleiche Hoffnungen erwecken.

Die Vorlagen, welche Ihnen als das Ergebniß sorgfältiger Berathung meiner Regierung zugehen werden, empfehle ich Ihrer patriotischen Würdigung. Mein Vertrauen und mein warmes Wohlwollen werden Ihnen bei der Berathung derselben zur Seite stehen.

Die österreichische und die ungarische Delegation hatten in diesem Jahre die Rollen getauscht. Während die Oesterreicher den Wünschen der Heeresverwaltung entgegenkamen, versuchten die Ungarn größere Abstriche zu machen. Großen Widerspruch rief der mit der Skene'schen Heereslieferungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag hervor. Man plaidirte für die Gestattung freier Concurrenz bei den Heereslieferungen. Trotz mehrfachen Nuntienwechsels blieben die Differenzen bezüglich der Beschaffung von 52.000 Werndl-Gewehre und bezüglich der Ueberschreitungen von 700.000 fl. für die Militärgrenze unbeglichen. Es kam am 10. Mai zu einer gemeinsamen Sitzung beider Delegationen, in welcher sich bei der Abstimmung bezüglich der beiden strittigen Posten Stimmengleichheit bei je 52 Stimmen ergab. Beide Posten des Budgets erschienen hiermit abgelehnt.

Das Rothbuch für 1873 enthielt nur Acten über die Laurionfrage, über die Mission nach Persien, über französische Zollmaßnahmen, im Ganzen 64 Noten, die einen bloß bibliographischen Werth hatten. Das hinderte jedoch nicht, daß die Andrassy'sche Friedenspolitik die volle Zustimmmung der Delegation fand. Ueber Antrag des Referenten über das Budget des Auswärtigen Amtes Dr. Schaup beschloß die Delegation folgende Resolution:

Die Delegation begrüßt mit Befriedigung die gegenwärtigen guten Beziehungen der Gesammtmonarchie zu den übrigen europäischen Mächten und erblickt in der consequenten Durchführung der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten seit dem letzten Kriege eingeschlagenen Politik die zuversichtliche Gewähr für den Fortbestand derselben.

Das gemeinsame Budget für 1874 wies ein Gesammterforderniß von 93·04 Millionen aus, von denen nach Abzug des 2 Procent-Präcipiums für Ungarn auf Oesterreich eine Quote von 91·18 Millionen entfielen. Das Ordinarium des Heeres betrug 85·7, das der Marine 8·54 Millionen, das Extraordinarium des Heeres 8·37, der Kriegsmarine 2·21 Millionen Gulden.

Rechbauer hatte in seiner Rede vom 2. Mai 1873 neuerlich seine Lieblingsidee, die Schaffung einer Milizarmee, vertreten. Er erinnerte daran, daß in der Zeit vor 1848 der Heeresaufwand zwischen

jährlichen 40 bis 50 Millionen schwankte. In der absolutistischen Zeit hatte der Staat seine Einnahmen für Militärzwecke vergeudet und zwischen 1850 bis 1860 für den Heeresaufwand 2 Milliarden verbraucht. In der parlamentarischen Aera wurde der Jahresbedarf der Wehrmacht im Ordinarium allmählich von 140 Millionen auf 67 Millionen herabgedrückt. Mit der Neuorganisation des Heeres durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht seit 1868 begann der Aufwand wieder zu steigen und das Heeresbedürfniß war von 1869 bis 1873 im Ordinarium von 69 auf 87 Millionen gewachsen. Früher sorgte man für die Kampffähigkeit des Heeres im Kriege, jetzt für die Schlagfertigkeit im Frieden. Dieser Zustand der ewigen Kriegsbereitschaft mußte den innersten Lebensnerv des Volkes aufzehren und die volkswirthschaftliche und Culturentwickelung des Volkes hemmen. Das neue Wehrgesetz hat den Präsenzstand nicht gesetzlich festgestellt, man wollte der Volksvertretung die Möglichkeit lassen, durch Bestimmung der Gelderfordernisse darauf Einfluß zu nehmen. Damals wurde der Präsenzstand nach Abzug der Grenzer mit 215.000 Mann für entsprechend gefunden. Bald wurden 7000 Mann Cavallerie mehr bewilligt, dann ein 13. Artillerieregiment, dann kam die Erhöhung der Infanterie und der Jäger, und so stellte sich der Präsenzstand allmählich um 40.000 Mann höher. Rechbauer's Anträge auf Verminderung der Präsenzstandes waren vom Ausschusse abgelehnt worden, weil ihre Durchführung angeblich die Organisation der Armee gestört hätte. Dr. Rechbauer kam in seinen Ausführungen zu folgender Conclusion:

> Nur durch die Landwehr ist es möglich, die allgemeine Wehrpflicht durchzuführen, zumal es bei dem limitirten Stande der Berufsarmee nicht möglich ist, alle wehrfähigen Kräfte auszubilden. Durch die Landwehr soll eine kurze Präsenzzeit erreicht und die Belastung des Einzelnen möglichst gemildert und zugleich eine Reserve für die Armee geschaffen werden. In dieser weiteren Ausbildung der Landwehr zu dem eigentlichen Milizsysteme liegt die Zukunft. Daß dieses System heute, besonders in einem Staate, wo die Parteileidenschaften und Nationalitätenhetze auf einem solchen Standpunkte sind, daß selbst der opferwillige Patriotismus sehr in Frage kommt, nicht ausführbar ist, muß wohl Jeder, der einen praktischen Blick hat, erkennen. Es fällt mir auch nicht ein, dies in Abrede zu stellen. Aber eine Frage der Zukunft bleibt es.

Am 11. Mai 1878 hielt die Delegation ihre Schlußsitzung. Die directen Reichsrathswahlen standen in Sicht und Präsident Schmerling mahnte an dieses Ereigniß in seiner Schlußrede:

> Ich darf dessen gedenken, daß die erfreuliche Stimmung, die am Schlusse der Session des Reichsrathes sich kundgegeben hat, auch ihren Nachhall in Mitte dieser Versammlung gefunden hat und alles vermieden wurde, was einen Mißton in die freudige Stimmung gebracht hätte. Meine Herren Delegirten aus dem Abgeordnetenhause! Sie sind das letztemal in dieser Delegation erschienen, entsendet von einem Reichsrathe, der aus indirecten Wahlen hervorgegangen ist. Das künftige Abgeordnetenhaus wird sich nach der geänderten Wahlreform bilden.

Hiermit war die gesammte Thätigkeit des letzten indirect gewählten Abgeordnetenhauses abgeschlossen. Die Vorbereitungen für die Neuwahlen wurden getroffen.

Weltausstellung und Wirthschaftskrise.

Mitten in der finanziellen Krise war das Parlament entlassen worden. Während Handel und Verkehr von Angst und Schrecken befallen waren, öffneten sich in Wien die Pforten der Weltausstellung. In einer Zeit ersonnen und durchgeführt, in der die wirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs in sprunghafter Weise Industrie, Gewerbe und Kunst zu staunenswerther Blüthe drängten; mit Millionen reich dotirt, die in einer Zeit des Ueberflusses vom Reiche, von den Ländern, von den Communen und von Vertretern aller productiven Kreise diesem Zwecke geopfert wurden, bot die Wiener Weltausstellung von 1873 ein glänzendes Bild der zeitgenössischen Arbeit aller Culturländer auf allen Gebieten des Schaffens, zu dem Oesterreich einen vielgerühmten Antheil beigetragen hatte. Der Naturreichthum seiner Länder, die Arbeitstüchtigkeit seiner Volksstämme, der Geschmack und die Kunstfertigkeit seiner Arbeitskräfte feierte einen, von allen Mitbewerbern auf diesem Kampffelde wetteifernder Arbeit neidlos anerkannten Triumph. Leider störte gleich die Eröffnung dieses internationalen Festes ein gefährlicher Gast, die Cholera, die das große Unternehmen an der Wurzel schädigte und der Ausstellung ein arges Deficit bereitete. Es währte Wochen und Monate, bis diese Gefahr als erloschen erklärt werden konnte.

Der Sommer und Herbst 1873 brachten zahlreiche fremde Potentaten und Fürstlichkeiten als Gäste des Hofes nach Wien. Das große Friedenswerk stärkte die Garantien des Friedens. In der Reihe der Potentaten, welche die Ausstellung besuchten, lenkte nicht zum Geringsten das Erscheinen des Königs Victor Emanuel die Aufmerksamkeit der politischen Kreise auf sich. Zumal die Clericalen geriethen in Aufregung über den herzlichen Empfang, den der Re galantuomo beim österreichischen Hofe fand. Die Wunden des Jahres 1866 waren kaum vernarbt, die Anerkennung des Königreiches Italien war sehr jungen Datums; die Erinnerung an den Einzug der königlichen Truppen in das päpstliche Rom hielt noch alle kirchlich gesinnten Kreise in dauernder Erregung. Die Erzbruderschaft vom heiligen Michael demonstrirte in Wien am Tage der Ankunft Victor Emanuel's mit einer Seelenmesse für die am 20. September 1870 gefallenen päpstlichen Zuaven. Das Organ des Feudaladels, das „Vaterland", benützte diesen Anlaß, mit Trauerrand zu erscheinen und wurde wegen eines polemischen Artikels von der Staatsanwaltschaft eiligst confiscirt.

Der äußere Glanz der Weltausstellung vermochte aber nicht über das wirthschaftliche Elend hinwegzutäuschen, das täglich greller zu Tage trat. Eine nothleidende Industrie, stockender Handel und Verkehr, ein Heer brotloser entlassener Arbeiter, tausende vernichtete Existenzen verlangten stürmisch vom Staate Hilfe. Eine große sociale Umwälzung bereitete sich vor. Ein wüthender Kampfschrei erhob sich gegen den Capitalismus, der als der einzige Schuldige der Rache der Allgemeinheit geopfert werden sollte. Die Träger der arbeitenden Kraft im Volke drängten nach politischem und parlamentarischem Einfluß, um in dem

Classenkampfe sich eine berechtigte Stellung zu schaffen. Die sociale Frage durfte nicht mehr beiseite geschoben werden, sie brachte sich selbst zur Geltung. Die Organisation des Proletariats machte angesichts des wirthschaftlichen Elends rasche Fortschritte und scheuchte die privilegirten Classen aus ihrer Gleichgiltigkeit und Ruhe auf. Die Bourgeoisie hatte sich übernommen und eine große Niederlage erlitten. Die politischen Ratten verließen das Schiff des liberalen Bürgerthums; der feige Opportunismus suchte sich aus dem Zusammenbruche zu retten, die schwankenden Elemente fielen nach rechts und links ab. Die clericalen Weltverbesserer spürten es, daß die Verelendung der Massen das Wasser zunächst auf ihre Mühlen treiben werde. In dem Maße, als der geschwächte Staatsorganismus im Laufe der nächsten Jahre an Vertrauen und Macht verlor, erstarkte der Radicalismus auf einer, der Nationalismus und Clericalismus auf der anderen Seite und zwischen ihnen wurde der Liberalismus wie zwischen Mühlsteinen allmählich zerrieben und verdrängt. Dieser Umwandlungsproceß, der in den traurigen Tagen des Jahres 1873 begann, brauchte ein Jahrzehnt, um sich vollständig zu entwickeln. Während der ganzen Aera Auersperg bis zum Sturze des Cabinettes im Frühling 1879 und dem Beginne der Aera Taaffe fühlte man das allmähliche Herabgleiten auf dieser schiefen Ebene der parlamentarischen Reaction.

Die Hilfsaction.

Die finanzielle Misère im Jahre 1873 wurde noch durch eine Reihe furchtbarer Elementarschäden verschlimmert. Neben dem Ausbruch der Cholera, neben der amerikanischen Baumwollkrise, hatte die Gefilde Oesterreichs eine böse Mißernte heimgesucht. Viehseuchen decimirten die Heerden, die Phylloxera zerstörte die Weinberge, Borkenkäfer und Nonne vernichteten weite Waldgebiete. Ueberall ertönte der Ruf nach Hilfe durch Regierung und Parlament, da die private Hilfsaction beiweitem nicht ausreichte. Die Regierung suchte, ehe noch der Reichsrath Beschlüsse fassen konnte, mit Hilfe des § 14 der Verfassung, auf dem Wege kaiserlicher Verordnungen Hilfe zu schaffen. Der Eingangszoll für Getreide und Hülsenfrüchte wurde aufgehoben; der § 14 des Bankstatutes außer Kraft gesetzt und am 21. Juni 1873 besondere Bestimmungen zur Sanirung von Actiengesellschaften erlassen. Den Fall des Concurses ausgenommen, durften Gesellschaften, welche nach Erlassung dieser Verordnung aufgelöst wurden, die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft schon nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum drittenmale erfolgt ist, vornehmen. Der Ruf nach Staatshilfe wurde vom Gewerbe und von der Landwirthschaft gleichmäßig erhoben, welche

gleiche Berücksichtigung wie die Industrie verlangten, gegen welche Neid und Mißtrauen ihre Stimme erhoben. Die Organisation der Arbeiterschaft vollzog sich in dieser Periode rascher, trotz aller Hindernisse einer rückständigen Vereinsgesetzgebung und gegen die socialistische Gefahr organisirte die Reaction die gewerblichen Kreise. Alle wirthschaftlichen Concurrenzfragen drängten mit einemmale an das Parlament heran und verlangten eine verfassungsmäßige Lösung.

Erste directe Wahlen — Wahlprogramme.

Das kaiserliche Patent vom 7. September 1873 verkündete die Auflösung des letzten von den Landtagen gewählten Reichsrathes und schrieb die ersten directen Wahlen aus. Am 4. November 1873 sollte der neugewählte Reichsrath zusammentreten. Die Parteien rüsteten zur Wahl. Die Föderalisten waren vor die Entscheidung gestellt, ob ihre Opposition gegen die Wahlreform zur Abstinenz führen solle. Die Polen waren die ersten, welche die neugeschaffenen Wahlverhältnisse anerkannten und bemüht waren, sie zu ihren Gunsten auszunützen. Slovenen, Kroaten und Serben entschlossen sich nach Vollzug der Wahlen für den Eintritt in den Reichsrath.

Nur der böhmische Feudaladel und in seinem Gefolge die Alt- und Jungczechen in Böhmen, letztere bereits mit Widerstreben und von den Altczechen bei der Entscheidung überstimmt, verharrten auch weiter im Schmollwinkel politischer Abstinenz. Die jungczechischen Mandatsträger verzichteten auf ihre Mandate. Der offene Kampf zwischen Alt- und Jungczechen währte in Böhmen fort. Die Czechen in Mähren erschienen nach der Wahl im Abgeordnetenhause.

Was die deutsch-clericalen Föderalisten betrifft, so gingen dieselben mit Siegeszuversicht in die Wahl. In Oberösterreich erprobte sich der katholische Volksverein als guter Wahlorganismus und verdrängte auf dem flachen Lande alle liberalen Vertreter. An die Spitze der Wahlagitation stellte sich der Bischof von Linz, aus dessen Wahlhirtenbrief Göllerich am 19. November 1873 einige Stellen im Abgeordnetenhause verlas. Oesterreich, so schrieb Bischof Rudigier, hätte nicht so unglückliche Gesetze, die verschiedenen Nationen ständen einander nicht so feindlich gegenüber, die Wirren im Staatsleben wären nicht so entsetzlich, die Verluste an Hab und Gut, Verluste, die in Millionen und Millionen gehen, brächten nicht so viel halbe und ganze Verzweiflung in die Gesellschaft, die öffentlichen Lasten wären nicht so drückend, ein besseres Geschlecht wüchse heran, die Kluft zwischen Kirche und Staat würde sich nicht so weit aufthun, der Ausblick in die Zukunft der Länder des Reiches und der Dynastie wären freudiger und wir könnten uns überhaupt eines echteren Fortschrittes rühmen, wenn diejenigen, welche das Recht hatten, sei es mittelbar oder unmittelbar, in den Reichsrath zu wählen, immer gewählt und gut gewählt hätten. Dieser Hirtenbrief Rudigier's bildete das Programm der neuen Vertreter Oberösterreichs im Reichsrathe.

Unter den Deutsch-Clericalen Tirols gab es Streit. Greuter trat gegen die Abstinenz auf, Dipauli und Giovanelli plaidirten für die Mandatsniederlegung. Da aber die Wälschtiroler sich für die Beschickung des Reichsrathes entschieden, folgten ihnen auch die Deutsch-Clericalen dahin, um ihnen das Feld nicht zu überlassen.

Im deutsch-liberalen Wahllager herrschte große Verwirrung. Viele altliberale Mandatsträger candidirten nicht mehr und räumten jüngeren, politisch und parlamentarisch mindergeschulten Kräften das Kampffeld. Die Verfassungspartei in Böhmen berief im April 1873 eine Parteiconferenz, welche die Wahlen einleitete. Am 16. Mai wurde auf dem Teplitzer Parteitage ein Wahlcomité eingesetzt. Zwischen „Jungen" und „Alten" kam es zur offenen Fehde. Das von Pickert und Knoll ausgearbeitete Wahlprogramm der Jungen wurde in Teplitz abgelehnt. Der dort genehmigte Wahlaufruf forderte zur Wahl von Abgeordneten auf, welche den durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Grundlagen der bürgerlichen und religiösen Freiheit in unwandelbarer Treue anhängen, welche die Einheit des Reiches als Bürgschaft der Freiheit und Macht des Staates anerkennen, welche opferwillig eintreten für das Recht und die Interessen des deutschen Stammes und zur Abwehr jeder Verkümmerung und Vergewaltigung seines Wissens und seiner Sitte. Dieses Programm erschien den Jungen zu conservativ und zu wenig national. Herbst lehnte das Programm der Jungen ab, von dem er sagte, es müsse die Deutschösterreicher demüthigen, sich der Forderung zu fügen: „Lieber die russische Knute, als die deutsche Freiheit."

Vor der Wahlreform betrachteten sich die Deutschliberalen als die Hüter des altösterreichischen Staatsgedankens, als die wahre Staatspartei und als die Bewahrer der einheitlichen Verwaltung. Nach der Wahlreform zeigte es sich klarer denn je, daß sie auch bei Verfolgung dieser Ziele sich bald im Gegensatz zur Regierung und zur Krone befanden. Der österreichische Staatsbegriff hatte seit dem Dualismus schweren Schiffbruch erlitten und nach der Wahlreform verlor er seine letzte sichere Grundlage, die einheitliche Verwaltung. Staatseinheit und deutscher Liberalismus waren in ihrer erstarrten Form den regierenden Kreisen ein Hinderniß, sich mit den erstarkenden nichtdeutschen Vertretungen und der wachsenden Reaction zu vertragen. Diese Parteien gingen daran, Parlament und Verfassung für ihre wirthschaftlichen Zwecke auszunützen, ihre culturelle Entwickelung auf Kosten des Reichsbudgets zu fördern und mit dem Schwergewicht ihrer Stimmen sich hierzu die Unterstützung der Regierung zu ertrotzen. Während die Deutschliberalen sich noch um die Erringung bürgerlicher Freiheiten bemühten, begannen die nichtdeutschen Stämme mit Hilfe der nationalen Organisation den Wettbewerb auf allen Gebieten wirthschaftlicher und cultureller Production. Sie kamen nach der Wahlreform in das Abgeordnetenhaus, in der sicheren Erwartung, ihren vollen Einfluß auch auf die nationale Umwandlung in der Verwaltung geltend zu machen. Erst nach dem vollen Aufmarsch der föderalistischen Gruppen ließen die Deutschen allmählich von der strammen Vertheidigung des einheitlichen Staatsgedankens ab, für welche sie weder bei der Krone

noch bei der Regierung die nöthige Unterstützung fanden und es begann die nationale Organisation der Deutschen in Oesterreich. Der Liberalismus wurde als Ballast im nationalen Kampfe über Bord geworfen und der engherzige Nationalismus mit der Rassentheorie im Gefolge, verleugnete bald jede Gemeinschaft mit dem Liberalismus, schloß sich in wirthschaftlichen Fragen der Reaction an und wähnte sich stark, weil er die Entwickelung der anderen Volksstämme in Oesterreich unterschätzte.

Die Jungen nützten den wirthschaftlichen Zusammenbruch für ihre Wahlagitation aus. Ihr Kampfruf lautete: Es gilt eine Partei der reinen Hände zu schaffen! Fort mit der Verwaltungsrathspartei! Die altliberale Partei wurde als die Vertreterin des corrupten Capitalismus in Acht und Bann gethan. Die Fortdauer der finanziellen und wirthschaftlichen Krise mit ihren bösen Folgen, Strafverfolgungen und Bankerotten, kam solcher Wahlagitation zumal in Wien zu statten. Der Wahlaufruf der Jungen stellte das nationale Moment an die Spitze und besagte:

> Für die Deutschen in Oesterreich, welche durch Geschichte und Cultur, Besitz und Arbeit berufen sind, nicht das herrschende, wohl aber das führende Volk zu sein, darf es keine provinziellen Grenzen geben. Niemals dürfen sie sich durch scheinbare materielle oder freiheitliche Vortheile verleiten lassen, ein deutsches Interesse zu schädigen. Dieses oberste Princip darf kein Parteigenosse, sei es im Kampfe, sei es im Siege, durch Wort oder That jemals verleugnen, sondern ist vielmehr verpflichtet, es jederzeit offen zu bekennen.

Im Programme der Jungen wurde der gekünstelten und doch unvollständigen Interessenvertretung eine Erweiterung des Wahlrechtes angestrebt und der wirthschaftlichen Corruption der Kampf verkündet. In Wien stand die Partei der Demokraten der jungdeutschen Bewegung bei der Verdrängung der altliberalen Partei mit Erfolg zur Seite.

Im November 1873 bereiteten Katholikenversammlungen, Congresse der Föderalisten und sonstige Fractionsberathungen die Gruppenbildung im künftigen Abgeordnetenhause vor. Die Abgeordneten der Linken verkündeten gleichzeitig, sie seien entschlossen, volle Unabhängigkeit nach außen zu sich wahren, die Befestigung und Fortbildung verfassungsmäßiger, freiheitlicher Einrichtungen anzustreben. Insbesondere wurde der Ton auf die Nothwendigkeit einer umfassenden, den Staatsgrundgesetzen und den modernen Ideen entsprechenden Regelung der confessionellen Fragen gelegt. Noch war die Linke und wollte auch nicht für eine ausschließlich nationale deutsche Partei gelten, in ihren Reihen standen zur Zeit noch Vertreter anderer Nationalitäten, Graf Franz Coronini, der von den Italienern in Görz entsendet war, Teuschl, einer der Vertreter von Triest und die jüdischen Abgeordneten aus Galizien Hönigsmann und Landau. Erst allmählich wurde die nationale Bewegung in die Verfassungspartei getragen. Die Vertreter anderer nationaler Gruppen wurden aus dem Verbande der Linken gedrängt und es folgte die allmähliche Sprengung des Verbandes nach nationalistischen Abstufungen.

Parteibildung nach den Wahlen.

Durch die Wahlreform wurde das städtische Element im Abgeordnetenhause um 6 Procent vermehrt, Großgrundbesitz und Landgemeinden um 3 Procent. Die nichtdeutschen Volksstämme traten alle gekräftigt aus dem Wahlkampfe hervor, alle sprachlichen Minoritäten erhielten ihre Vertretung im Abgeordnetenhause. Die alten Verbände hatten sich vor den Wahlen aufgelöst. Die Majorität der Linken wurde zwar noch immer als Verfassungspartei bezeichnet, allein die Deutschnationalen und die Demokraten auf ihrem linken Flügel, die Opportunisten des Großgrundbesitzes auf dem rechten, trennten ihre Wege immer mehr von der Verfassungspartei und bekämpften sie in principiellen Fragen.

Herbst bezeichnet im November 1873 in der Adreßdebatte als Aufgabe der Verfassungspartei: Ausgestaltung der in der Verfassung enthaltenen freiheitlichen Principien, Erhaltung eines bestimmten Maßes staatlicher Einheit, Festigung der bürgerlichen Freiheit. Als Gegner der Verfassung bezeichnete er jene Gruppen des Hauses, von denen die Einen gegen die Einheit, die Anderen gegen die Freiheit und die Dritten gegen die Einheit und Freiheit auftraten.

Das Gefüge der nationalen Verbände auf der Rechten unterordnete sich zum größten Theile dem clericalen Einfluß. Auch die Minoritäten sprachlich gemischter Länder kamen zu Worte. Schlesien entsendete einen Vertreter der dortigen Polen. Schon in der Adreßdebatte sprach Cienciola über die Germanisation und nationale Bedrückung der Slaven in Schlesien und verlangte für sie jene Begünstigungen, welche die Fundamentalartikel den Minoritäten zur Sicherung ihrer nationalen Existenz in Aussicht gestellt hatten.

Während die Vertreter der übrigen slavischen Stämme auf der Rechten des Hauses enge zusammenrückten, hielten die Polen streng an der Fiction fest, nur eine Delegation des galizischen Landtages im Reichsrathe zu repräsentiren und lehnten die Vereinigung mit den Clubs der Rechten ab, mit denen sie jedoch in engster Fühlung standen. Die Deutschclericalen aus Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol schlossen sich der Vereinigung der slavischen Parteien der Rechten zur Niederringung des Liberalismus an. Nur wenige Jahre nach der Wahlreform machte sich noch ein Hauch freiheitlicher Gesinnung im Hause fühlbar, ja es gab in dieser Zeit noch fortschrittliche Elemente, wenn auch in geringer Zahl, unter den Vertretern der Rechten, denen der Gedanke der freiheitlichen staatlichen Entwickelung mindestens ebenso hoch stand, als der nationale Gedanke und die in Fragen des Liberalismus noch den Muth zeigten, mit den Liberalen auf der Linken des Hauses zu stimmen. Aber dieses Verhältniß währte nicht lange und nach einem Jahrzehnt war der Rückschritt mächtig genug geworden, um auch die Parteien der Linken seiner Herrschaft zu unterwerfen. Die großen Aufgaben der Legislaturperiode, Ausgleich, Wehrgesetz und die kriegerische Entwickelung anläßlich des auf dem Berliner Congresse Oesterreich-Ungarn zugestandenen Mandates zur Occupation türkischen Gebietes, förderten

den Einfluß und die kraftvolle Entwickelung der Parteien der Rechten, während die Linke in der Vertheidigung unzeitgemäßer Programmpunkte ihre Kraft zersplitterte und trotzdem den Uebergang der Regierung an die slavische Rechte und ihre clericalen Bundesgenossen aufzuhalten nicht vermochte.

Das officielle Verzeichniß der Clubs am Schlusse des Jahres 1873 zeigte folgende Gliederung des Hauses von der äußersten Linken nach Rechts gerechnet: Wiener Demokraten 5, Fortschrittsclub 57, Linke 88, verfassungstreuer Großgrundbesitz 54 Mitglieder, Ruthenen, die mit der Linken stimmten, 14, das rechte Centrum, die „Rechts"partei, Deutsch-clericale, Südslaven und mährische Czechen 40 Mitglieder, 3 Slovenen, die vorläufig sich keinem Verbande anschlossen und später der „Rechts"-partei zufielen, und 49 Polen. 10 Abgeordnete scheuten jeden Clubverband und 33 Declaranten trieben Abstinenz.

Noch war in der deutschen Bevölkerung der Wunsch nach einigem Vorgehen ihrer Vertreter vorhanden, die Dissidenten innerhalb der Linken hatten noch wenig Zulauf, denn der Zusammenschluß der Parteien der Rechten forderte Vorsicht. Auf dem Kremser Parteitage der Fortschrittspartei vom 24. Januar 1874 wurde die Solidarität aller deutschen Abgeordneten als Nothwendigkeit betont, aber mit der Anerkennung der Berechtigung neuer Parteiverbände billigte die Versammlung bereits die weitere Zersetzung der Linken. Persönlicher Streit, Streberei, Mißgunst, die Folgen der wirthschaftlichen Noth, förderten den Ansturm der Clericalen, und erschütterten allmählich die Stellung der Liberalen. Der nothleidende Mittelstand, der empfindlich getroffene Egoismus des Besitzes, kehrte sich gegen die herrschende politische Partei im Parlamente, als die schuldtragende Urheberin der allgemeinen Verarmung. Der erstarkende Clericalismus erhielt aus diesen Kreisen Hilfstruppen. Die Ratten verließen das sinkende Schiff. Diese Entwickelung vollzog sich vom Jahre 1874 ab bis zu Ende der Legislaturperiode. Die Veranstaltung zahlreicher Parteitage vermochte den Verfall nicht mehr zu hemmen. Der deutsch-historische Verein in Böhmen wurde in dem altkatholischen Warnsdorf im Jahre 1874 mit einer Triumphpforte empfangen, die als Willkommsgruß die Aufschrift trug: Ein ganzes Oesterreich, pfaffenfrei — Ein ganzes Volk verfassungstreu —. Schon glücklich ist, wer das erstrebt — Noch glücklicher, wer das erlebt. Es folgte am 29. August 1874 der Parteitag in Gmunden, dann am 5 September der Parteitag in Znaim. Jeder Parteitag brachte die Parteien innerhalb der Linken weiter auseinander. Herbst als Obmann des Clubs der Linken klagte im October 1874 über die Unverläßlichkeit der Mitglieder, die keinen Clubbeschluß respectirten. Die wirthschaftliche Noth bildete einen Zankapfel auch zwischen den Gruppen der Linken, von denen ein Theil der Regierung die Unterstützung in der Eisenbahnsanirungsfrage in der Conferenz vom 29. November 1874 ablehnte. Auch der Proceß Ofenheim, von der Regierung über Drängen der Anticorruptionisten eingeleitet, wirkte zersetzend auf die Verbände der Linken. Die Einen verdachten es der Regierung, daß sie diesen Tendenzproceß eingeleitet hatte, die Anderen machten

ihr trotz des Processes den Vorwurf, daß es ihr mit der wirthschaftlichen Purificirung nicht ernst sei.

Die clerical feudalen Fractionen erörterten im Jahre 1874 das Project zur Schaffung einer dem reichsdeutschen Muster nachgeahmten katholischen Centrumspartei, für welche der Ultramontanismus in erster Reihe maßgebend sein sollte. Der Plan scheiterte an dem Anwachsen des Nationalismus.

Das Cabinet Lasser, genannt Auersperg.

Die Wahlreform hatte nicht bloß der altliberalen Partei, sondern auch dem Cabinet Auersperg eine Enttäuschung gebracht. Seine frühere Majorität erschien gespalten und geschwächt auf dem Plane, die Opposition trat mit der Absicht ins Haus, die Regierung bald möglichst zu stürzen. Die Gegner der liberalen Entwickelung gingen geeinigt vor; sie gewannen an Einfluß bei Hofe, wo sich bald wieder eine veränderte Strömung zeigte. Das Regierungssystem kam ins Schwanken; Gegensätze und Reibungen zwischen der Regierung und der Majorität traten immer häufiger hervor. Bei den Abstimmungen häuften sich die Fälle, wo das Ministerium nur mit Hilfe der Opposition ihren Willen durchzusetzen vermochte und gezwungen war, mit ihr zu pactiren. Je näher der Zeitpunkt kam, in welchem das Cabinet die großen Aufgaben dieser Legislaturperiode, Ausgleich und Wehrgesetz, zu erledigen hatte, desto größer wurde die Kluft zwischen der Regierung und ihrer Majorität und desto schwieriger wurde die politische Lage. Hierzu kam die Umdüsterung des Horizontes, die Wirren auf dem Balkan, der türkisch-russische Krieg, der auch Oesterreich in kriegerische Verwicklungen drängte und zur Occupation Bosniens und der Herzegowina führte. An diesen Schwierigkeiten ging das Cabinet Auersperg noch vor Schluß der Legislaturperiode zugrunde, es fiel, nachdem es der Krone den Ausgleich und das Wehrgesetz gerettet, das ganze Odium der Occupation auf sich genommen und die Millionen für die Pacificirung der neuen Reichslande beschafft hatte. Mit dem Cabinette litten aber auch die Verfassungspartei und ihre Fractionen Schiffbruch.

Kurz nach Beginn des Sessionsabschnittes übernahm Graf Hohenwart die Führung der Parteien der Rechten gegen das Cabinet. Clericale und slavische Gruppen vereinigte er zu der Organisation der „Rechtspartei", welche sofort den Kampf gegen die Regierung aufnahm. Im März 1874 kam es zu persönlichen Zusammenstößen zwischen den Häuptern der Opposition und den Mitgliedern der Regierung. Hohenwart beschuldigte die Minister, sie hätten die Verfassung unterschlagen, ihre Nachfolger in der Regierung würden Mühe haben, die Verfassung wieder zu Stande zu bringen. Baron Weiß v. Starkenfels höhnte den Fürsten Auersperg, indem er ausführte:

> Es ist vor kurzem in England auf das Bestimmteste ausgesprochen worden, daß die Despotie, die hier geübt wird, die erbärmlichste ist, weil sie nach den

Wünschen des Volkes vorzugehen vorgibt, weil sie Volkswillen und Volksinteressen vorschiebt und dazu war gesagt, es sei diese erbärmliche Despotie geübt worden von Nero bis Cromwell, von Cromwell bis Bismarck. Si magnos licet componere parvis, so möchte ich sagen, von Bismarck bis zum Ministerium Lasser, genannt Auersperg.

Baron Lasser, die starke Hand im Cabinet Auersperg, stand mit seiner Energie der Rechten ganz besonders im Wege. Fürst Adolph Auersperg replicirte am 9. März 1874 auf die Angriffe, die Hohenwart und Weiß gegen seine Person gerichtet hatten:

Baron Weiß hat mit der Benennung „Ministerium Lasser, genannt Auersperg", mir einen großen Dienst geleistet, denn er führte den Beweis, daß ich staatsmännische Klugheit genug besitze, mich dem Rathe eines Mannes zu coordiniren, welcher durch eine lange Reihe von Jahren für das Wohl Oesterreichs gewirkt hat, welcher die Verhältnisse Oesterreichs kennt wie niemand sonst, dem ein treues österreichisches Herz im Busen schlägt. Ich habe es nicht nöthig gehabt, mir Rathgeber aus dem Auslande zu importiren, welche uns erst das neu patentirte Oesterreicherthum lehren sollten.

Fürst Auersperg widersprach zugleich der Behauptung Hohenwart's, es sei dem Cabinet vom Minister des Aeußern, dem Grafen Julius Andrassy, in der Delegation eine „gebundene Marschroute" vorgezeichnet worden. Die Marschroute, welche das Cabinet einhält, sei keine andere als die Marschroute des gesunden Menschenverstandes.

Lasser mischte sich in diesen Streit und wendete seine dialektische Schärfe gegen Hohenwart, an dessen Niederlage erinnernd:

Vor ungefähr drei Jahren habe ich die Action des Herrn Sprechers, mit dem ich es heute zu thun habe, von einem anderen Platze des Hauses beobachtet. Ich hatte damals eine sehr hohe Meinung von ihm, gestützt auf eine langjährige Bekanntschaft, und es geschieht in Festhaltung eines Theiles dieser guten Meinung, wenn ich sage: Damals ist allmählich immer mehr die Erkenntniß gekommen, daß Herr Graf Hohenwart weniger der Führer als der Geführte war und daß er Anfangs October des damaligen Ministerjahres ganz wo anders sich hingetrieben fand, als er Anfangs März sich zu befinden geglaubt hatte.

Auf der Linken fand das Cabinet Auersperg von Anbeginn der Session nicht die gewünschte Unterstützung. Die Regierung kam den Wünschen ihrer Majorität nicht entgegen; es gab häufige Verstimmungen und Zänkereien und handelte es sich um Verfassungsfragen, dann hüllte sich das Cabinet in diplomatisches Schweigen. Ruß tadelte am 7. December 1874 diese Methode der Regierung, als den Versuch einer parlamentarischen Aushungerung. Solche Zurückhaltung meinte er, erwecke den Mißmuth der Parteien, aus denen die Regierung hervorgegangen war.

Gegenüber den heftigen Declamationen oppositioneller Hypertrophie ist wohl manchmal Mitgefühl und Schweigen mehr am Platze als eine Antwort. Aber gegenüber dem wohlmeinenden Tadel und den leisesten Mahnungen der eigenen Partei sollte sich die Regierung nicht wie eine Mimose vor jeder Berührung ängstlich ver-

schließen. Interpellationen werden nicht beantwortet; die Uebung von Rücksichten hat diese „Regierung der Rücksichten" nicht auch gegen die eigene Partei angewendet.

Im December 1873 feierte Kaiser Franz Josef sein 25jähriges Regierungsjubiläum. Bei diesem Anlaß erschien ein Handschreiben an den Justizminister, das eine Amnestie für die wegen der Delicte der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses verhängten Strafen verfügte, ein Armeebefehl, der die Stiftung einer Kriegsmedaille für alle Theilnehmer an den Kriegen der verflossenen 25 Jahre anordnete. Als unter den huldigenden Deputationen das Cabinet Auersperg vor dem Kaiser erschien, erwiderte der Monarch auf die Ansprache des Ministerpräsidenten:

Ich danke Ihnen für Ihre Wünsche und danke Ihnen zugleich für die vielen treuen und guten Dienste, die Sie mir geleistet haben. Ich hoffe und wünsche, daß ich Sie noch recht lange in meiner Nähe behalten werde und es wird dies gewiß der Fall sein, wenn das Ministerium wie bisher mit richtigem Verständniß und feinem Takte vorgehen wird und es am rechten Orte an der nöthigen Entschiedenheit nicht fehlen läßt.

Die Ereignisse der folgenden Jahre ließen beim Chef des Cabinettes den nöthigen Tact wiederholt vermissen und von der nöthigen Entschiedenheit war nichts zu merken, vornehmlich dort, wo es sich darum handelte, die Wünsche der Volksvertretung gegenüber Ungarn und gegenüber der Krone bei den Verhandlungen über den Ausgleich zu wahren.

Die achte Reichsrathsperiode.

Die Präsidien — Thronrede.

Am 4. November 1873 wurde die achte Session des Reichsrathes eröffnet, die bis zum 16. März 1879 währte. Für das Herrenhaus wurde Fürst Carl Auersperg zum Präsidenten, Graf Rudolf Wrbna und Graf Ferdinand Trauttmannsdorff zu dessen Stellvertretern vom Kaiser ernannt.

In der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses führte der Abgeordnete Dr. D'Elvert den Vorsitz. Das Haus wählte am 10. November Dr. Carl Rechbauer mit 205 von 286 Stimmen zum Präsidenten, Dr. Franz Vidulich mit 202 von 270 Stimmen zum ersten und Hermann Baron Pillersdorff mit 169 von 253 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten. Das Präsidium lag sohin ganz in den Händen der Verfassungspartei, welche die erste Vicepräsidentenstelle dem istrianischen Vertreter der italienischen Gruppe zugewiesen hatte.

Am 5. November 1873 hielt der Kaiser die feierliche Ansprache an die Mitglieder des Reichsrathes. Die Thronrede lautete:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichrathes!

Mit Freude sehe Ich Sie in treuer Erfüllung Ihrer staatsbürgerlichen Pflicht um Meinen Thron versammelt und heiße Sie, Ihnen Meinen kaiserlichen Gruß entbietend, willkommen.

Ein neuer Abschnitt unseres Verfassungslebens hat begonnen. Durch die Bildung des Hauses der Abgeordneten mittelst unmittelbarer Wahlen hat die Reichsvertretung ihre Selbstständigkeit erlangt, und ist der Boden geschaffen, auf welchem alle Parteien ihre Ansprüche und Wünsche zu vollem Ausdruck zu bringen vermögen. Ihre Aufgabe, geehrte Herren, wird es nunmehr sein, auf der gewonnenen Grundlage mit weiser Besonnenheit fortzubauen und Hand in Hand mit Meiner Regierung für die Befestigung und Fortbildung unserer verfassungsmäßigen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ohne in die gewährleisteten Rechte der einzelnen Länder einzugreifen, werden Sie die Einheit und Macht des Reiches fördern; ohne die Interessen der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht zu lassen, werden Sie die Bedürfnisse des Staates befriedigen und sich mit ungetheilter Kraft den großen und schwierigen Aufgaben widmen, zu deren gedeihlicher Lösung Ich Ihre einsichtsvolle Mitwirkung in Anspruch nehme. Auf diese Weise wird es durch ruhigen Gang und stetige Arbeit gelingen, das ersehnte Ziel zu erreichen und durch harmonische Pflege der Interessen des Ganzen wie der Theile und durch hingebungsvolle Liebe zum gemeinsamen Vaterlande die Gegensätze auszugleichen und den inneren Frieden dauernd zu begründen.

Auf eine Periode volkswirtschaftlichen Aufschwunges ist einer jener Rückschläge gefolgt, wie sie im wirthschaftlichen Leben der Völker in Folge der Ueberschätzung der Capitalskraft und der Ueberspannung des Credites von Zeit zu Zeit mit elementarer Gewalt einzutreten pflegen. Meine Regierung war innerhalb der ihr durch die Gesetze und ihre Verantwortlichkeit gezogenen Grenzen bemüht, die Gebiete des Handels und der Industrie vor den verderblichen Folgen dieser Erschütterung des Vertrauens möglichst zu bewahren. Die Verfügungen, welche zu diesem Ende auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes getroffen wurden, werden Ihnen sofort zur verfassungsmäßigen Behandlung mitgetheilt werden. Meine Regierung wird Ihnen zugleich Maßregeln in Vorschlag bringen, welche geeignet erscheinen, das gesunkene Vertrauen zu heben, die ökonomische Thätigkeit vor nachhaltigen Störungen zu bewahren und den wirthschaftlichen Verkehr auf gesunde Grundlagen zurückzuführen.

In dem Staatsvoranschlage, welcher Ihnen sofort vorgelegt werden wird, werden Sie die Grundsätze der Sparsamkeit verwirklicht finden, welche strenge eingehalten werden müssen, um die Staatsfinanzen in ihrem befriedigenden Zustande zu erhalten.

Um die dringend gebotene Reform der directen Besteuerung zur Durchführung zu bringen, wird Ihnen alsbald eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt werden, auch auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung wird Ihre Mitwirkung zu Gesetzen in Anspruch genommen werden, zu welchen die Entwürfe bereits vorbereitet sind.

Der bevorstehende Ablauf des Privilegiums der Nationalbank macht es nothwendig, die Aufgabe und Stellung dieses Institutes für die Zukunft zu regeln und in Verbindung hiermit die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die so wichtige Herstellung der Valuta zu erzielen.

Um die volkswirthschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, bereitet Meine Regierung Gesetzentwürfe vor, welche die Reform

der Actien- und Börsengesetzgebung, die Regelung des Gewerbe- und Eisenbahnwesens, sowie die Hebung der Urproduction zum Gegenstande haben.

Die Entwürfe der Gesetze, welche zur Ausfüllung der Lücken erforderlich sind, die durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstanden sind, werden Ihnen alsbald vorgelegt werden.

Als eine Ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet Meine Regierung die Reform sowohl des gesammten Strafrechtes, als des gesammten civilgerichtlichen Verfahrens und die dadurch bedingte definitive Feststellung der Gerichtsverfassung. Der Stand der vorbereitenden Arbeiten läßt Mich hoffen, daß es gelingen wird, dieses für die Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege so wichtige Werk zu baldigem Abschlusse zu bringen.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, welcher in der vorigen Session nicht mehr zur Verhandlung gelangen konnte, wird Ihnen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden.

Meine Regierung wird eine Reihe von Gesetzentwürfen einbringen, welche insbesondere die Invalidenversorgung, die Militärbequartierung und die Organisation und Verwendung der Gendarmerie betreffen.

Trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die Weltausstellung zu kämpfen hatte, ist diese große Unternehmung zu glänzender Reife und Entfaltung gediehen und zu allseitiger Geltung und Anerkennung gelangt. Ihr wohlthätiger Einfluß auf das geistige und wirthschaftliche Leben der Völker, auf die Förderung der Cultur, auf die Belebung des Erfindungsgeistes und des Gewerbefleißes, sowie auf die Werthschätzung der redlichen Arbeit wird in allen Theilen der Welt dankbar empfunden werden. Mit freudiger Genugthuung vermag Ich es auszusprechen, daß wir in diesem friedlichen Wettkampf mit Ehren gerungen und Erfolge erstritten haben, welche das patriotische Herz mit Stolz und Hoffnung erfüllen.

Die Besuche, welche Mir die Herrscher benachbarter und ferner Reiche während der Weltausstellung erstatteten, haben die Bande der Freundschaft mit diesen Reichen enger geknüpft, die Bürgschaften des Friedens vermehrt und der Stellung der Monarchie im Kreise der Staaten erhöhtes Ansehen verliehen.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes! Nach wechselvollen Schicksalen und schweren Kämpfen steht Oesterreich im innern sich verjüngend, nach außen achtunggebietend da. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind die Schranken, welche der freien Bewegung hemmend entgegenstanden, beseitigt und die Wege betreten, welche zur Lösung der großen Aufgabe führen: zur Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. An dieser Aufgabe lassen Sie uns, geehrte Herren, getreu Meinem Wahlspruche mit vereinten Kräften arbeiten und unsere Bemühungen einmüthigen Sinnes verbinden zur Ehre und zum Heile unseres geliebten Oesterreich.

Rechtsverwahrung der Föderalisten.

Wenn auch in den ersten Sitzungen des Abgeordnetenhauses viele Mitglieder der staatsrechtlichen Opposition im Hause fehlten — zur ersten Sitzung waren von den 353 Abgeordneten nur 254 erschienen — so überzeugten sich die Föderalisten bald, daß es ihr Interesse sehr schädigen würde, wenn sie den Parteien der Linken, die nun gegen

die Beschlußunfähigkeit durch Abstinenz gesichert waren, das parlamentarische Feld für längere Zeit allein überlassen würden. Sie begnügten sich bei ihrem Eintritt gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahlreform und des durch sie geschaffenen Reichsrathes Verwahrungen einzulegen und bei jeder Gelegenheit und besonders bei jeder folgenden Budgetberathung ihre Opposition gegen die Verfassung und das centralistische, liberale Regierungssystem auf das Nachdrücklichste zu betonen.

Hohenwart gab im November 1873 anläßlich der Adreßdebatte namens seiner Gesinnungsgenossen auf der Rechten die Erklärung ab, daß sie sich zwar das Recht der Abstimmung über die Adresse vorbehalten, daß sie sich aber an der Debatte nicht betheiligen würden, weil sie in der Wahlreform eine Verletzung der Rechte der Königreiche und Länder sähen und die Antheilnahme an der Debatte als eine Anerkennung der Rechtsbasis des Wahlgesetzes angesehen werden könnte.

Die Czechen aus Mähren waren nach kurzem Zögern im Hause erschienen. Sie trafen am 21. Januar 1874 im Abgeordnetenhause ein, wo ihr Wortführer Dr. Alois Pražak folgende Rechtsverwahrung vorbrachte.

> Nachdem ich diesem Hause schon seit Jahren angehörte, mich jedoch den Sitzungen desselben fern gehalten habe, so halte ich es für meine Pflicht, bei meinem Eintritte zu erklären, daß ich und meine Gesinnungsgenossen aus Mähren in das Haus eingetreten sind, weil wir zu einer Verständigung mitwirken wollen, um den tief gestörten Frieden im Reiche zu befestigen und zu einer Verfassung zu gelangen, welche gesichert ist, weil sie auf dem Rechte beruht. Sollte die Aussicht auf diese Verständigung, welche wir stets angestrebt haben, schwinden, dann constatire ich, daß mein und meiner Freunde Eintritt in das Haus allen jenen Anschauungen nicht präjudicirt, welche wir so oft ausgesprochen haben und ich hoffe, daß ein solches Präjudiz um so weniger darin erblickt werden kann, als wir auch unsere Stellung im Landtage verwahrt haben und als es nicht unbekannt ist, daß mit Rücksicht auf die von uns niemals anerkannte rechtliche Grundlage dieses Hauses in unserer principiellen Anschauung keine Aenderung eingetreten ist.

Präsident Rechbauer erklärte in Erwiderung dieser Erklärung: „Ich habe darauf zu bemerken, daß ich den persönlichen Anschauungen der einzelnen Herren selbstverständlich nicht Zwang anlegen kann oder will, daß aber hier die Rechtsbeständigkeit der Verfassung und der rechtliche Bestand des Reichsrathes in keiner Weise Gegenstand der Discussion oder Beschlußfassung oder von Dissertationen sein kann."

Die beiden clericalen Vertreter Vorarlbergs Johann Thurnherr und Dr. Oelz sandten an das Präsidium am 10. December 1873 eine Erklärung ab, in der sie den Reichsrath als nicht gesetzmäßig zu Stande gekommen erklärten. Nur einer Nothlage gehorchend würden sie sich an dessen Verhandlungen betheiligen. Sie brachten diese Rechtsverwahrung vor, damit ihr Erscheinen im Hause nicht als eine Anerkennung der Wahlreform aufgefaßt werde. Zum Schlusse ihrer Zuschrift ersuchten beide um einen Urlaub von acht

Wochen. Das Haus lehnte das Urlaubsgesuch ab und das Präsidium richtete an sie eine neue Aufforderung, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen.

Aehnliche Rechtsverwahrungen gegen die Wahlreform verloren im Laufe der Jahre jede Wirkung auf das Parlament und wurden zur leeren Formel. Herbst kennzeichnete in der Adreßdebatte von 1873 den geringen Werth dieser Verwahrungen und überschätzte dabei den Erfolg der Wahlreform in ihrer Wirkung auf die fortschrittliche Entwickelung des Staates:

Die Drohung: „Wir werden eventuell wieder das Haus verlassen und Euch beschlußunfähig machen" hat nun aufgehört. Damit erscheint die Continuität des Verfassungslebens in Oesterreich gesichert, worin eine wesentliche Bürgschaft für Freiheit und Fortschritt auf allen Gebieten des Staatslebens gelegen ist. Es wurde auch möglich, daß Meinungen und Ansichten im Abgeordnetenhause zur Ansicht gelangen können, die früher durch die Wahl aus den Landtagen ausgeschlossen blieben.

Die czechischen Declaranten.

Die 33 czechischen Abgeordneten Böhmens, an ihrer Spitze Georg Fürst Lobkowitz, H. Graf Clam-Martinitz und Dr. Rieger hatten die Aufforderung, im Abgeordnetenhause zu erscheinen oder ihr Fernbleiben zu rechtfertigen, mit einer Collectiveingabe an das Präsidium am 23. November 1873 beantwortet, welche Rechbauer in der Sitzung vom 10. December zur Verlesung brachte. Diese Rechtsverwahrung der czechischen Abstinenzler lautete:

In Anerkennung der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenso wohl als zur Sicherung des gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes hat Seine k. und k. Apostolische Majestät das allerhöchste Diplom vom 20. October 1868 erlassen.

In dem Artikel 1 dieses Diplomes geruhte allerhöchst derselbe auszusprechen, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben von Seiner Majestät und allerhöchst dessen Nachfolger nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes wird ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

Durch diesen Artikel wurde also anerkannt und ausgesprochen, daß vom Tage der Verkündigung dieses allerhöchsten Diplomes an das Gesetzgebungsrecht virtuell dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen, beziehungsweise mit den im Reichsrathe versammelten Abgeordneten der Landtage aller Königreiche und Länder zustehe.

Das allerhöchste Diplom wurde als beständiges, unwiderrufliches Staatsgrundgesetz verkündet, es ist in den Landesarchiven sämmtlicher Königreiche und Länder hinterlegt, es ist für jedes derselben Landesgrundgesetz geworden, ja, es wurde festgesetzt, daß die Nachfolger Seiner k. und k. Apostolischen Majestät dasselbe Diplom auszufertigen verpflichtet sein sollen. Es ist daher in feierlichster Weise öffentliches Recht geworden für die Gesammtheit, sowie für jedes einzelnen der zur österreichischen Monarchie verbundenen Königreiche und Länder.

Wohl haben im Laufe der letzten dreizehn Jahre in den Verfassungsverhältnissen Oesterreichs thatsächlich mannigfache Ver-

änderungen platzgegriffen, welche mit dem allerhöchsten Diplome im Widerspruche stehen, und es folgten diese Wandlungen in solcher Weise, daß in der That die Zustände des öffentlichen Rechtes in bedauerlichem Maße verwirrt und erschüttert wurden. Jener oberste Grundsatz des ersten Artikels des allerhöchsten Diplomes aber hatte bis jetzt nicht nur staatsrechtlich unanfechtbare Geltung, sondern auch unbestrittene Anerkennung bewahrt.

Nach dem Gesetze vom 2. April 1873 soll nun ein Reichsrath zusammentreten und sind wir zum Eintritt in denselben eingeladen, welcher, abgesehen davon, daß seine Zusammensetzung nicht auf solchen Grundlagen beruht, welche allen Völkern, nach dem von Seiner Majestät dem Kaiser am 20. October 1860 grundsätzlich ausgesprochenen Maßstab der Bevölkerungszahl und der Steuerleistung, einen gleichmäßigen Antheil an der Vertretung sichern würde, auch nicht durch von den Landtagen entsendeten, sondern aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten gebildet werden soll.

Die Bildung eines solchen Reichsrathes, eines direct gewählten Parlamentes, ist im Widerspruch mit dem Geiste und dem innersten Wesen des allerhöchsten Diploms vom 20. October 1860, im Widerspruch insbesondere mit dem Wortlaut des Artikels 1 desselben, im Widerspruch mit dem feierlich verbrieften Rechte der Monarchie und ebenso mit jenem aller Königreiche und Länder. Durch die Bildung eines solchen Parlamentes würde das allen Königreichen und Ländern gewährleistete Recht, an der Gesetzgebung im Bereiche der höchsten gemeinsamen Staatsaufgaben durch Abgesandte des Landtages mitzuwirken, aufgehoben.

Eine Aenderung des Landesrechtes kann aber nimmer zum Rechte werden ohne Mitwirkung der gesetzlichen Landtage, sie kann vollends nicht in rechtsverbindlicher Weise beschlossen werden durch eine Versammlung, welcher die rechtliche Competenz unbedingt mangelt. Die durch das, allerdings ohne vorhergegangene Vereinbarung mit den Landtagen, am 26. Februar 1861 erlassene Patent in Aussicht genommene Durchführung des allerhöchsten Diploms ist selbst nie zur Verwirklichung gelangt, der durch dieselbe beabsichtigte Gesammtreichsrath nie zusammengetreten. Die Grundgesetze vom 20. December 1867, durch welche dieses Patent durchgreifende Veränderungen erlitt, wurde durch eine Körperschaft votirt, welche nicht der Gesammtreichsrath war, und zu diesem Beschlusse verfassungsmäßig nicht berechtigt war und der auf Grundlage dieses Grundgesetzes vom 20. December 1867 zusammengetretene Reichsrath hatte jedenfalls, auch wenn man von den Mängeln seiner staatsrechtlichen Genesis absehen wollte, selbst im Sinne eben dieses Grundgesetzes nicht die Competenz, das öffentliche Recht der Königreiche und Länder einseitig abzuändern, ja aufzuheben.

Aus materiellen und formellen Rechtsgründen halten wir uns daher nicht verpflichtet, der uns zugekommenen Einladung zum Eintritt in diesen Reichsrath zu entsprechen und wir sind auch hierin der Uebereinstimmung gewiß mit der Rechtsanschauung unserer Mandanten, des slavischen Volkes von Böhmen, der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dieses Königreiches, welche in mit hunderttausenden von Unterschriften bedeckten Petitionen und neuerlich eben durch unsere Wahl zu Abgeordneten unzweifelhaft Ausdruck gefunden hat. Dennoch haben wir, angesichts der drohenden Lage des Reiches, geleitet vom patriotischen Sinn, in reifliche Erwägung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Verpflichtungen es vereinbar sein könnte, einem an uns ergehenden Rufe Folge zu geben. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein Ausgleich staatsrechtlicher Wirren die erste Bedingung zur Rettung des Reiches und die Vorbedingung auch der Heilung der inneren Schäden desselben ist, wären und sind wir zur

Mitwirkung, zum brüderlichen Zusammenwirken mit den Vertretern aller Königreiche und Länder bereit, sobald es sich, ohne Präjudiz für die Rechtsstellung unseres Vaterlandes, um die Einbringung eines solchen Ausgleiches handeln würde. Nachdem aber unser Eintritt in den auf Grundlage des Gesetzes vom 2. April 1873 zusammengetretenen Reichsrath unter Umständen beansprucht wird, welche die Anerkennung seiner Rechtsbeständigkeit als erste Bedingung, sowie als unmittelbare Folge erscheinen lassen und somit jeder staatsrechtliche Ausgleich von vornhinein ausgeschlossen ist, können wir Abgeordnete aus dem Königreiche Böhmen, eingedenk der staatsrechtlichen Stellung dieses Königreiches, welches durch eine Reihe von Staatsverträgen, öffentlichen Urkunden und Krönungseiden anerkannt und gewährleistet ist und welche anzuerkennen Seine k. und k. apostolische Majestät in dem allerhöchsten Rescript vom 12. September 1871 feierlichst ausgesprochen haben, uns nicht berechtigt zum Eintritte ansehen.

Wir halten uns vielmehr verpflichtet, denselben abzulehnen, verpflichtet dem Königreich Böhmen, nicht theilzunehmen an der Verletzung seines unbestreitbaren Staats- und Verfassungsrechtes, an der Aufhebung seiner staatsrechtlichen Individualität und Eigenberechtigung, verpflichtet aber auch der Monarchie, welcher durch diese neue, tief erschütternde Störung des öffentlichen Rechtes um so ernstere Gefahren erwachsen, als durch dieselbe der durch das allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 angebahnte, einzig heilsame Weg, die Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Königreiche und Länder mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend zu verbinden, unbedingt verlassen und Zustände geschaffen werden sollen, welche in eben dem Maße als sie die Rechtsstellung der Königreiche und Länder verletzen, auch die Bürgschaften ihres kräftigen, weil auf natürlicher und rechtlicher Grundlage beruhenden und von der freien, freudigen Zustimmung Aller getragenen Verbandes preiszugeben drohen.

Präsident Rechbauer erklärte nach Verlesung dieser Ankündigung der Abstinenz der czechischen Abgeordneten aus Böhmen:

Ich bin der Ansicht, daß die Rechtsgiltigkeit der Staatsgrundgesetze und der auf denselben basirten Gesetze hier in diesem Hause nicht in Frage gestellt und kein Gegenstand der Discussion sein dürfen. Wir alle sind auf Grund dieser Gesetze gewählt und sämmtliche Mitglieder haben feierlich die Angelobung zur Einhaltung derselben geleistet. Nachdem von den Herren, welche diese Eingabe überreicht haben, kein rechtfertigender Grund ihres Ausbleibens angeführt wird, nachdem dieselben erklären, daß sie sich nicht für berechtigt, aber auch nicht verpflichtet halten, die Wahl zur Ausübung zu bringen und in das Haus einzutreten, so muß ich ihr Ausbleiben als nicht gerechtfertigt erkennen.

Graf Hohenwart beantragte, die czechische Declaration an einen Ausschuß zu weisen. Die Majorität entschied im Sinne des Präsidenten und die dreiunddreißig Unterzeichner der Eingabe wurden ihrer Mandate für verlustig erklärt. Der Antrag Hohenwart wurde dann am 23. Januar 1874 in erster Lesung abgelehnt. Das Fernbleiben der czechischen Vertreter Böhmens erwies sich als ein großer politischer Fehler, den die Czechen selbst bald empfindlich verspürten. Erst mehrere Jahre später betraten sie den Boden des Reichsrathes, wo ihr rechtzeitiges Erscheinen die Verhältnisse verschoben und vielleicht für ihre Zwecke günstiger gestaltet hätte. Aber die Enttäuschung über das Fallenlassen des Septemberrescriptes und über das Scheitern der Fundamentalartikel hatte die Feudalen tief gekränkt. Sie verstanden es, die Altczechen an ihre Interessen zu fesseln und trotz der besseren Einsicht der Jungczechen blieb es bei dem störrigen Entschlusse der Abstinenz.

Die Regierung ordnete Neuwahlen in den czechischen Wahlbezirken Böhmens an. Die Wiedergewählten wurden am 4. März 1874 abermals aufgefordert, ihr Ausbleiben von den Sitzungen zu rechtfertigen. In einer Zuschrift an das Präsidium bezogen sie sich auf ihre Rechtsverwahrung vom 23. November 1873 und wurden ihrer Mandate neuerlich für verlustig erklärt. Ein Antrag Prazak's, ihre Erklärung an einen Ausschuß zu weisen, wurde wieder abgelehnt.

Graf Egbert Belcredi sendete am 26. Februar 1874 von seinen Schlosse Loesch als Antwort auf die Aufforderung des Präsidenten, sein Ausbleiben zu rechtfertigen, ein Schreiben, in welchem er sich dem czechischen Memorandum anschloß und beifügte, daß nach der Vorlage der confessionellen Gesetze, „durch welche die Regierung einseitig in das göttliche, natürliche und historische Recht der katholischen Kirche eingegriffen habe", es ihm seine Rechtsanschauungen und sein Gewissen verbieten, die Competenz des Reichsrathes anzuerkennen. Er wurde gleichfalls am 4. März 1873 des Mandates für verlustig erklärt.

Das Herrenhaus nach der Wahlreform.

Im Herrenhause überwog noch eine kurze Weile die altliberale Strömung. So lange Graf Anton Auersperg und Frh. v. Lichtenfels lebten, blieb der Curs derselbe. Je mehr der Tod in den Reihen dieser Gerusia aufräumte, desto stiller wurde es in den Räumen des Oberhauses, das sich sehr rasch zu einer willenlosen, nur die Wünsche der Regierung erfüllenden Körperschaft umwandelte, in der die conservativen Elemente die Oberhand erhielten. Kurz nach der Wahlreform erhob sich das Herrenhaus noch einmal zur Vertheidigung Josefinischer Ideen, bei den Debatten über kirchenpolitische Vorlagen; dann begann schwankender Opportunismus und höfischer Servilismus die Herrschaft zu üben.

Fürst Carl Auersperg erinnerte in seiner Antrittsrede am 4. November 1873 an den Vollzug der Wahlreform. Auch er theilte die Täuschung, in den directen Wahlen eine Stärkung des einheitlichen Staatsgedankens zu sehen:

> Es ist nunmehr zur Thatsache geworden, daß die Vertretung im anderen Hause durch den unmittelbaren Willen der Wähler zur Wahrnehmung des allgemeinen Wohles bestellt wurde. In allen Theilen des Reiches haben die pflichtbereiten Wähler, dem Glanze der Kaiserkrone huldigend, die Aufgabe den Gewählten unmittelbar übertragen können, die Macht und das Ansehen des Kaiserthums zu pflegen. Sie waren als warme Anhänger des großen Vaterlandes bewußt und bedacht, für Oesterreichs Einheit und Wohlfahrt zu sorgen, indem sie mit der Devise: „Für das Reich" Vollmachtträger ihrer Treue in die legislative Körperschaft entsendeten.

Das Emporwachsen der föderalistischen Parteien blieb nicht ohne Wirkung auf die Rechte des Herrenhauses, die sich allmählich wieder zu den Sitzungen einfand.

Provisorische Geschäftsordnung.

Mit der Wahlreform war auch das vom Parlamente beschlossene Gesetz über die Geschäftsordnung in Kraft getreten. Noch fehlte aber in beiden Häusern eine dem neuen Wahlgesetze angepaßte Geschäftsordnung, wie sie in der letzten Session Dr. Franz Groß beantragt und der Ausschuß des Abgeordnetenhauses ausgearbeitet hatte. Die Session war geschlossen worden, ohne daß hierüber Beschluß gefaßt worden wäre. Dr. Heinrich v. Perger stellte noch vor Constituirung des neugewählten Hauses den Antrag, die provisorische Geltung dieses unerledigten Geschäftsordnungs-Entwurfes zu beschließen. Nur bezüglich des § 65 sollte eine Aenderung des Entwurfes vorgenommen werden. § 65 des Groß'schen Entwurfes verfügte bezüglich der Vornahme von Wahlen im Hause:

> Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so entscheidet das Los zwischen Jenen, welche bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten, in der doppelten Zahl der noch zu Wählenden.

Abgeordneter Dr. v. Perger beantragte hier die Bestimmung des § 58 der alten Geschäftsordnung beizubehalten, der lautete:

> Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Das Haus stimmte der provisorischen Geltung des Groß'schen Entwurfes für die Geschäftsordnung mit der vorgeschlagenen Abänderung des § 65 zu und ordnete die Ausarbeitung einer definitiven Geschäftsordnung an.

Von Abstinenz zur Obstruction.

Die Erfahrung zeigte bald, wie der direct gewählte Reichsrath mit seinen 353 Abgeordneten, von denen vorläufig die Czechen aus Böhmen den Sitzungen fern blieben, eine viel schwerer zu lenkende Körperschaft geworden war, als die einstige nur 203 Mitglieder zählende, aus den Landtagen hervorgegangene parlamentarische Elite dieser Körperschaften. Gleich zu Beginn der Legislaturperiode zeigte sich ein Sinken des geistigen Niveaus im Abgeordnetenhause, das sich vornehmlich auf Seite der Linken bemerkbar machte. Das war der Revers der Medaille. Die Wahlreform hatte den Reichsrath von den Launen der Willkür einzelner föderalistischer Landtage befreit, aber mit den direct Gewählten war ein neuer Geist in das Haus der Abgeordneten eingezogen. Die Wähler verlangten einen engen Contact mit ihren Vertretern, die in vielen Dingen ihre Unabhängigkeit verloren und zu bloßen Vollmachtsträgern ihrer Mandanten wurden. Die Agitation beeinflußte in viel höherem Maße die Reden und Beschlüsse der Volksvertretung; andererseits

klangen alle Reden zum Fenster hinaus, um ein zustimmendes Echo wachzurufen. Diese Wechselwirkung erschien theoretisch sehr erfreulich, in der Thatsächlichkeit zeigte sie sich für die objective und gerechte Beurtheilung der Verhältnisse nachtheilig. Die Interessenvertretung, so arg verurtheilt und geschmäht, trat von nun ab greller denn je zu Tage, sie steigerte sich unter dem Einfluß des immer kräftiger hervortretenden Nationalismus in den folgenden Zeitläufen unter wechselnden, nicht parlamentarischen Regierungen allmählich einerseits zum Rassenhaß, andererseits zur genossenschaftlichen Beschränkung. Die Abgeordneten ließen sich immer mehr nur von Sonderwünschen bestimmter Klassen, Stände und Wählergruppen beherrschen, sie sanken zu bloßen Kirchthurmpolitikern herab, die sich auf einen höheren Standpunkt nicht mehr zu erheben vermochten. Oft trat an die Stelle richtiger Würdigung und freier Entschließung die unbeugsame Wahlparole. Berufspolitiker beherrschten das Feld und sammelten die parlamentarischen Nullen um sich, jede bessere Ueberzeugung wurde dem Mandate geopfert, das Interesse der Gesammtheit preisgegeben für locale und persönliche Interessen. An Stelle voraussehender Entscheidung herrschte die Laune des Augenblickes. Die politische Charakterlosigkeit richtete sich nach der Laune des „geehrten Wählers". Bei der Ausarbeitung der definitiven Geschäftsordnung nach der Wahlreform übersah man diese Aenderung der Verhältnisse und sorgte nicht für Schutzmaßregeln gegen eine zügellose Opposition. Je kräftiger diese im Laufe der folgenden Jahrzehnte auftrat, in denen die Geschäftsordnung vom Jahre 1875 in Geltung blieb, je selbstbewußter sie ihre Immunität ausnützte, je lauter die Wortgefechte wurden, desto gröber wurde der Ton der Reden, desto wahlloser die benützten Kampfmittel, welche aus der Geschäftsordnung hervorgesucht wurden, die man dabei sinnlos auslegte. Die Umgangsformen wurden alltäglicher, der Anstand ungerügt verletzt, die Würde des Parlamentes nicht geschont, bis sie bei den Mitgliedern des Hauses selbst keinen Schutz fand. Die Minorität herrschte und lenkte die Arbeiten des Hauses oder deren Stillstand nach ihrer Laune. Die definitive Geschäftsordnung, welche sich das Abgeordnetenhaus am 2. März 1875 gab, bot kein Mittel, den Mißbrauch parlamentarischer Mittel zu beschränken. Die entsprechende Abänderung der alten Geschäftsordnung in dieser Richtung verhinderte die dogmatische Anschauung über den Schutz der Minoritäten. Der leere Formalismus hielt an diesem Dogma mit zäherer Rigorosität fest. Es galt als reactionär, der Minorität in der Geschäftsordnung hindernd entgegenzutreten, aber gegen den Mißbrauch der Geschäftsordnung durch die Minorität wurde nichts vorgesorgt. Das Haus war im Gegentheil bemüht, neue Kampfmittel in der definitiven Geschäftsordnung für die Minorität zu schaffen. So konnte es kommen, daß in den späteren Legislaturperioden aus der Opposition sich die Obstruction entwickelte, die noch ärgere parlamentarische Verwüstungen anrichtete, als die durch die Wahlreform beseitigte Abstinenz.

Eine Vorahnung dessen, was einst aus dem schrankenlosen Rechte der Minorität sich entwickeln könnte, klang aus der Rede des Prä-

sidenten Dr. Rechbauer hervor, mit welcher er die Session des ersten direct gewählten Abgeordnetenhauses von 1873 eröffnete:

Wir sind zum erstenmale, abgesehen von den ephemeren Erscheinungen des Jahres 1848, ein aus der freien Volkswahl hervorgegangenes Parlament. Dem Volke wurde nach allen seinen Schattirungen die Möglichkeit geboten, sich jene Vertreter zu wählen, welche seinen Anschauungen entsprechen. Wir haben daher bei den verschiedensten Anschauungen, welche hier ihre Vertreter fanden, zu gewärtigen, daß dieses Haus der Schauplatz heftiger parlamentarischer Kämpfe sein wird. Die Stellung, welche mir hierbei obliegt, ist daher eine außerordentlich schwierige, aber ich werde dabei das Eine beobachten: Die strengste Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit nach jeder Richtung. Hier, wenn ich diesen Ehrenplatz einnehme, gibt es für mich keine politischen Freunde und Gegner. Hier kenne ich nur die freigewählten Vertreter des ganzen Reiches, mit gleichen Rechten, mit gleichen Pflichten. Die Redefreiheit, dieses Palladium des Constitutionalismus, will ich im weitesten Umfang wahren, dabei aber stets mir gegenwärtig halten, daß die Würde des Hauses in seinen Mitgliedern gewahrt werden müsse.

Der Ausschuß, dem die Aufgabe zufiel, die Geschäftsordnung definitiv festzustellen, nahm auf diese durch die Wahlreform veränderten Verhältnisse nur ganz äußerlich Rücksicht. Die Arbeiten des Reichsrathes verzögerten die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung mehr als ein volles Jahr.

Die revidirte Geschäftsordnung.

Am 27. März 1874 legte Dr. Sturm den Bericht über die definitive Geschäftsordnung vor. Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung in den neuen Entwurf aufgenommen. Gegenüber der alten Geschäftsordnung des Jahres 1868 mußte den durch die Decemberverfassung und die Wahlreform geänderten ziffermäßigen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Weitere formelle Aenderungen betrafen die Wahl des Präsidiums und die Prüfung der Wahlacten. Die Wahl des Präsidiums hatte künftig für die ersten vier Wochen der Session provisorisch und erst dann definitiv zu erfolgen. Die Feststellung einer Hausordnung durch das Bureau wurde bei Beginn jeder Session angeordnet; die Regelung des Bezuges der Diäten und dessen Unterbrechung durch Beurlaubung, sowie die Reisekostenentschädigung fanden ihren Platz in der Geschäftsordnung. Es wurde das Recht der Ausschüsse festgestellt, ohne Auftrag des Hauses aus eigener Initiative Anträge und Resolutionen vorzuschlagen. Die Wirksamkeit der ausgelosten Abtheilungen des Hauses wurde fast auf die Prüfung der Wahlacten allein eingeschränkt und ihre Auslosung erfolgte nicht mehr allmonatlich, sondern für die ganze Legislaturperiode. Aenderungen traten ferner ein bezüglich der Bestimmungen über die Geheimerklärung der Ausschußverhandlungen.

Die Regierung wurde verpflichtet, nicht bloß Finanzvorlagen, sondern auch die Recrutenvorlagen zuerst dem Abgeordnetenhause vor-

zulegen. Die neue Geschäftsordnung führte die Debatte bei der ersten Lesung der Vorlagen ein, die es bis dahin nicht gegeben hatte. Die Bestimmungen bezüglich des Disciplinarrechtes des Vorsitzenden blieben fast unverändert dieselben und erhöhten seine Machtbefugnisse nicht. Diese Bestimmungen wurden fast wörtlich der alten Geschäftsordnung entnommen. Als eine Verschärfung des Ordnungsrufes wurde bestimmt, daß derselbe über Beschluß des Hauses auch im amtlichen Protokolle verzeichnet werden kann. Auch wurde dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, den Ordnungsruf nachträglich zu ertheilen und ohne erst das Haus zu befragen, einem Redner das Wort zu entziehen.

Bei den Abstimmungen wurde das Recht, namentliche Abstimmungen zu verlangen, erweitert, denn künftig sollte schon über Verlangen von 50 Abgeordneten die namentliche Abstimmung vorgenommen und nicht erst das Votum des Hauses eingeholt werden. Für die Einbringung von Interpellationen wurde die Zahl der nothwendigen Unterschriften von 20 auf 15 herabgemindert. Weiter wurde das Recht geschaffen, eine Debatte über Interpellationsbeantwortungen zu beantragen, jedoch die Stellung eines Antrages bei dieser Debatte für unzulässig erklärt. Für den Schluß der Debatte wurde die Möglichkeit geschaffen, thatsächliche Berichtigungen vorzubringen. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung wurden vom abgekürzten Verfahren ausgeschlossen, aber für dieselben statt der Dreiviertelmehrheit nur die Zweidrittelmehrheit verlangt. Weitere Aenderungen betrafen das Recht des Präsidenten, sowie einer Gruppe von zehn Abgeordneten, die Geheimhaltung der Sitzung zu beantragen. Bei streitigen Ziffern im Budget und beim Recrutencontingent hat, falls eine Einigung beider Häuser des Reichsrathes nicht zu Stande kommt, die niedrigere Ziffer zu gelten.

Erst am 17. Februar 1875 berieth das Abgeordnetenhaus über diesen Bericht. Die oppositionellen Fractionen waren bemüht, die Schutzbestimmungen gegen eine Vergewaltigung der Minoritäten zu verstärken. Sie verlangten die Herabminderung der zur Einbringung von Anträgen und Interpellationen nöthigen Unterschriften, die Aufhebung der Cloture und die Abschaffung der Bestimmung über die Wahl von Generalrednern. Die Cloture wurde aber mit 147 gegen 97 Stimmen beschlossen.

Kronawetter wollte verhindern, daß die Minister noch nach Schluß der Debatte das Wort ergreifen dürfen. Das Schlußwort gebühre dem Minoritätsberichterstatter.

Plener's Vorschlag, Gegenstände, die keine Specialverhandlung erheischen, bei denen es sich lediglich um eine principielle Entscheidung handelt, ohne Prüfung durch einen Ausschuß nach der ersten Lesung sofort im Plenum zu berathen, wurde nach Einspruch Herbst's abgelehnt.

Fux verlangte, die Zeitungen hätten sich bei Reproductionen der Reden an das stenographische Protokoll zu halten; die amtliche „Wiener Zeitung" sollte sofort nach der Sitzung das stenographische Protokoll veröffentlichen und die sogenannte „Reichsraths-Correspondenz" auf-

gelassen werden. Die Leitung der „Wiener Zeitung" erstattete ein Gutachten über die Unausführbarkeit dieses Vorschlages und die Anregung des Abgeordneten Fux wurde nicht weiter berücksichtigt.

Meznik bekämpfte die Bestimmung des § 4, der den Verlust des Mandates verfügt, falls ein Abgeordneter die Angelobung nicht oder nur unter Vorbehalt oder Beschränkungen ablegt. Dieser § 4 war aus der alten Geschäftsordnung aufgenommen worden. Meznik wollte die Bestimmung beseitigen, weil sie angeblich die Verständigung mit den Czechen erschwere. Sein Vorschlag wurde, wie alle früher angeführten, abgelehnt.

Am 2. März 1875 wurde die Geschäftsordnung in dritter Lesung angenommen und trat sofort in Wirksamkeit.

Die Lücken und Mängel der neuen Geschäftsordnung traten in der Praxis bald zu Tage. Ersonnen zum Schutze der Minoritäten, wurde sie mit der Zeit zu einer Geißel für die Majorität umgewandelt und öffnete der Verschleppung und Vereitelung mißliebiger Vorlagen Thür und Thor. Je mißgelaunter die Minoritäten wurden, desto häufiger mißbrauchten sie die Geschäftsordnung. Nach wenigen Jahren war das Parlament den Ausschreitungen des Radicalismus, der Rücksichtslosigkeit und Brutalität Einzelner schutzlos preisgegeben, bis endlich der Mißbrauch der Geschäftsordnung und der Mißbrauch der Immunität das parlamentarische Recht illusorisch machte.

Als Abgeordneter Schönerer, der als erster die „scharfe Tonart" im Abgeordnetenhause einführte, am 7. März 1878 die Abgeordneten „politische Eunuchen" nannte, sie als eine „politische Demimonde" bezeichnete, die nach dem Preise ihre Ueberzeugung wechselt, als er das Abgeordnetenhaus für eine „Diätenvertilgungsanstalt" erklärte und wegen Mißbrauch der Redefreiheit vom Präsidenten Dr. Rechbauer zur Ordnung gerufen wurde, berief er sich darauf, daß man im Parlamente die Wahrheit sagen dürfe.

Dr. Rechbauer replicirte: Es gibt einen parlamentarischen Anstand, den jeder Gebildete beobachten muß, auch wenn er die Wahrheit spricht.

Trotzdem fand die „scharfe Tonart" schon im Laufe der nächsten Jahre zahlreiche Anhänger, die sich um die eigene Würde ebenso wenig kümmerten, als um die Würde des Parlaments.

Im Herrenhause gab Präsident Fürst Carl Auersperg am 28. December 1873 die Anregung, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 12. Mai 1873 die nöthigen Ergänzungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen. Die politische Commission arbeitete diese rein formellen Aenderungen aus und am 25. Januar 1875 nahm sie das Haus an. Ein Antrag Hye's, einige veraltete Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beseitigen, wie die Verlesung des Protokolles, die zopfige Form der Verificationen u. a., wurde von der Commission zurückgewiesen; sie fand es nicht rathsam, an althergebrachten Formeln zu rütteln. Der Beginn der Session sollte künftig durch die Kanzlei des Hauses den Mitgliedern bekanntgegeben werden; bei Schließung des Hauses hat

das Präsidium die Geschäfte bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrathes fortzuführen. Minister und Chefs der Centralstellen sollten nicht das Recht haben, der Schlußberathung und Abstimmung der Commissionen beizuwohnen. Weitere Bestimmungen, welche in die Geschäftsordnung neu aufgenommen wurden, betrafen den Verkehr der beiden Häuser untereinander, die Zusammensetzung der gemeinsamen Commissionen u. s. w.

Mit dem am 10. März 1874 sanctionirten Gesetze wurden bezüglich der Diäten und Reisegebühren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses verfügt: Zehn Gulden Taggeld für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. für jede Meile Entfernung vom Wahlorte ihres Wahlbezirkes, und wofern mehrere Wahlorte bestehen, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien. Jene Abgeordneten, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf die Entschädigung keinen Anspruch. Infolge der durch die Wahlreform erfolgten Vermehrung der Abgeordneten und die hierdurch erhöhten Ausgaben für das Bureau der beiden Häuser des Parlamentes stieg die im Budget für 1873 eingestellte Post „Reichsrath" von 564.364 fl. im Budget für 1874 sofort auf die Summe von 1,150.300 fl.

Mit dem Gesetze vom 11. März 1875 wurde auch den Mitgliedern der Delegation bei ihrer Einberufung außerhalb Wiens ein Taggeld von 10 fl. und eine Reisekostengebühr von 1 fl. für jede Meile Entfernung von Wien bis zum Versammlungsorte zugestanden.

Interpellations- und Petitionsrecht.

Das Interpellations- und Petitionsrecht fand in dem neuen Hause bei zunehmender Zersplitterung der Parteien und bei dem wachsenden Gegensatze der Majorität zur Regierung eine demonstrative Anwendung. Die Opposition verlangte es als ihr gutes Recht, der Regierung durch Anfragen Verlegenheiten zu bereiten und sich durch Petitionsstürme eine Rückendeckung bei den Wählern zu schaffen. Schwieg die Regierung auf die Anfragen der Abgeordneten, dann erhoben diese Einspruch gegen die Mißachtung parlamentarischer Rechte, antwortete sie, dann bot diese Antwort den erwünschten Anlaß, daran den Antrag auf Eröffnung der Debatte zu stellen. Am 9. December 1874 entlockte dieses Verhältniß zwischen Volksvertretung und Regierung dem Unterrichtsminister Dr. Stremayr den folgenden Stoßseufzer.

Interpellationen sind ihrer Natur nach Anfragen an die Regierung über etwas, was die Regierung wissen soll und der Interpellant nicht weiß. Wenn ich aber die Interpellationen, wie sie wiederholt gestellt wurden, ansehe, so scheint mir, daß es häufig gerade umgekehrt ist, daß nämlich Fragen an die Regierung gestellt werden über Dinge, welche der Interpellant weiß, welche aber die Regierung nicht weiß. Nicht selten scheint mir daher die Interpellation nichts anderes, als ein homöopathisches Mißtrauens-

votum gegen die Regierung. Allerdings wird sie größtentheils in der Erwartung gestellt, daß die Beantwortung von Seite der Regierung selbst schon die Wirkung des homöopathischen Mittels constatirt und dadurch sich die Sache in ein gesundes Vertrauensvotum wieder auflöst. Bisweilen scheint es mir aber fast, daß Interpellationen gestellt werden, deren Nichtbeantwortung oder wenigstens nicht sofortige Beantwortung von Seite der Regierung vielleicht eine Rücksicht gegen den Interpellanten selbst ist.

Abgeordneter Fanderlik constatirte in der Debatte vom 19. October 1877, daß vom November 1873 bis zum Schlusse des letzten Sessionsabschnittes 174 Interpellationen eingebracht und deren 66 nicht beantwortet worden waren. Er wollte die Frage erörtern, ob nicht im Gesetze eine Frist für die Beantwortung von Interpellationen festzustellen sei. Die Majorität nehme alle Privilegien des Parlamentes für sich in Anspruch, und doch ist es gerade die Minorität, welche des Schutzes der Privilegien des Parlamentes bedarf.

Graf Franz Coronini brachte am 13. October 1877 einen Antrag auf Aenderung des § 60 der Geschäftsordnung ein. Es sollte künftig an jede Interpellationsbeantwortung durch den Minister eine Debatte geknüpft und ein Beschluß gefaßt werden können. Bei der ersten Lesung dieses Antrages am 19. October trat Tomasczuk mit Wärme für das uneingeschränkte Interpellationsrecht ein, das überall erst allmählich seine Ausbildung sich erkämpfen müsse.

Interpellationen haben die Aufgabe, dem Parlamente die Möglichkeit zu eröffnen, eine Kritik der Verwaltung auszuüben, sobald es im Interesse des Staatswohles für nöthig erkannt wird. Die Parlamente tragen in erster Linie das Verschulden, daß sich nach und nach ihr Einfluß vermindert, den sie im Interesse des freiheitlichen Fortschrittes, zum Wohle der Menschheit und zum Ruhme der älteren Perioden des Parlamentarismus ausgeübt haben. Das bloße Gesetzemachen, das Discutiren und Debattiren von Fragen, welche dem großen Publicum schwer verständlich sind, darf, obwohl die Nothwendigkeit dieser Thätigkeit außer Zweifel steht, nicht die alleinige Thätigkeit des Parlaments bilden. Beschränkt sich aber das Parlament allein auf dieses Feld, dann muß nach und nach, namentlich wenn nicht Gesetze von allgemein verständlichem Interesse in Discussion stehen, das Interesse größerer Kreise der Bevölkerung an den Verhandlungen abnehmen.

Der Antrag Coronini gelangte am 19. October an den Ausschuß, der ihn jedoch unerledigt ließ.

Die Zahl der Petitionen häufte sich im Laufe der Jahre so sehr, daß nur ein geringer Theil derselben durchberathen werden konnte. In dieser Legislaturperiode sah man noch strenge darauf, daß von Zeit zu Zeit über Petitionen referirt werde. Die unerledigten Petitionen und jene, die bloß der Petitionsausschuß durchberathen hatte, wurden am Schlusse jedes Sessionsabschnittes der Regierung in Bausch und Bogen zur Würdigung überwiesen. Als am 6. Juli 1877 das Haus sich vertagte, erhob Baron Hammer-Purgstall gegen solches Vorgehen mit den Petitionen Einsprache, weil es bei der Bevölkerung den allerungünstigsten Eindruck mache. Er schlug vor, die unerledigten Petitionen auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des kommenden

Sessionsabschnittes zu stellen. Der Präsident lehnte aus formellen Gründen ab, diesem Wunsche zu entsprechen. Mit der Zeit wurde die Berathung der Petitionen durch das Haus immer spärlicher, deren Erledigung immer summarischer. Auch das Petitionsrecht degenerirte und sank schließlich zumeist zu einer leeren Formel und Demonstration herab.

Abgeordneter Dr. Promber verlangte am 11. December 1877 eine geschäftsordnungsmäßige Verpflichtung der Regierung zur Vorlage periodischer Nachweisungen über das Schicksal der ihr vom Hause zugewiesenen Petitionen, und erhob die Anklage, daß die Regierung das Petitionsrecht und das Resolutionsrecht des Parlamentes nicht mehr entsprechend beachte.

> Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Regierung, die aus der Majorität des Hauses hervorgegangen ist und welche, wenn ich so sagen darf, Fleisch und Blut von unserem Fleisch und Blute ist, oder wenigstens war, den Beschlüssen der Majorität des Hauses sehr wenig Entgegenkommen zeigt. Wohl wird von der Regierung verlangt, daß wir nachmarschiren, wenn von der Ministerbank commandirt wird. Wenn aber die Majorität des Hauses, welche doch die Majorität der Bevölkerung repräsentirt, etwas verlangt, so findet sie sehr wenig oder gar kein Entgegenkommen.

Adresse des Herrenhauses.

Gleich nach der Constituirung schritten die beiden Häuser zur Beantwortung der Thronrede durch Adressen. Im Herrenhause wurde am 14. November 1873 der vom Grafen Anton Auersperg verfaßte Adreßentwurf zur Discussion gestellt. Nur Erzbischof Dr. Sembratowicz ergriff das Wort und bemängelte den auf das Concordat bezüglichen Passus des Entwurfes, der unverändert angenommen wurde. Die Adresse lautete:

> Indem das Herrenhaus unter dem Eindrucke der erhebenden und inhaltschweren Worte, mit welchen Euere Majestät jüngst die um den Kaiserthron versammelte Reichsvertretung zu begrüßen geruhten, seinen ehrfurchtsvollen Dank zu freudigem Ausdrucke bringt, erfaßt es die ganze Bedeutung des Augenblickes, in welchem es seine verfassungsmäßige Thätigkeit wieder aufzunehmen berufen ist. Des Glanzes mannigfacher Erfolge zwar keineswegs entbehrend, ist dieser Zeitpunkt doch noch reicher an umfassenden und schwierigen, erst noch mühevoll zu bewältigenden Aufgaben. Die edelste Eigenschaft bereits erreichter Erfolge, der befeuernde Antrieb zu triftigen Erfolgen zu sein, möge sich, wie schon oft, auch diesmal bewähren.
>
> Unter der Aegide Euerer Majestät hat die Umsicht einer in sich einigen, ihrer Ziele vollbewußten Regierung im einmüthigen Zusammenwirken mit einer pflichttreuen, an Erfahrungen reichen Reichsvertretung ein Reformwerk geschaffen, welches auch vom Herrenhause längst ersehnt und warm befürwortet wurde. Durch die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses aus unmittelbaren Wahlen ist die bis dahin schwer vermißte Selbstständigkeit der Reichsvertretung erreicht und mit den nothwendig gewordenen Schutzwehren gegen Störungen gesichert, durch welche bei dem innigen

Zusammenhange der beiden Häuser auch unsere Berathungen mit plötzlichen Unterbrechungen oder gänzlichem Stillstande bedroht blieben. Seinen wiederholt dargelegten Gesinnungen treu kann das Herrenhaus auch diesen Fortschritt in unseren constitutionellen Einrichtungen, welchen es geeignet hält, die Macht und Einheit des Reiches zu befestigen, nur freudig willkommen heißen. Aus dem vereinigenden Boden gemeinsamer Thätigkeit, welcher allen Partei- und Stammesansprüchen ausreichenden Raum bietet, wird vor allem der österreichische Staatsgedanke, die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, neue Nahrung, neue schöpferische Kraft gewinnen müssen. Und wie das glänzende Schauspiel, welches jüngst den Mittelpunkt der Culturarbeit so vieler Völker in das Weichbild dieser Residenz verlegte, vor aller Welt zu Gunsten des ungestörten Weltfriedens das lauteste und beredteste Zeugniß gab, so ruht wohl auch auf der alle Stämme und Parteien des Reiches verbindenden parlamentarischen Arbeit der aufkeimende Segen jenes inneren Friedens, welchen wir mit Euerer Majestät sehnsüchtig herbeirufen.

Das Herrenhaus hat in der vorausgegangenen Periode den unverkennbaren volkswirthschaftlichen Aufschwung des Reiches mit der freudigsten Theilnahme begleitet; darum kann es auch heute angesichts des jüngsten beklagenswerthen Rückschlages, welcher dem Volkswohlstande tiefe Wunden schlug, sein schmerzliches Bedauern nicht unausgesprochen lassen. Noch ist die elementare Gewalt der Erschütterung nicht gebrochen und zittert in weiteren noch unabsehbaren Kreisen nach. Der Ruf nach Hilfe ist ein vielstimmiger und unüberhörbarer. Das Herrenhaus anerkennt gern die bereits zu Tage getretene Bereitwilligkeit der Regierung, innerhalb der ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken für die dringendste Nothlage vorläufige Abwehr zu verschaffen. Doch so großen Bedrängnissen gegenüber kann nur eine ausgiebige und nachhaltige Hilfeleistung zur Rettung führen.

Das Herrenhaus versieht sich von Euerer Regierung baldiger und geeigneter Maßnahmen, um die dem Handel und der Industrie geschlagenen Wunden zu heilen oder doch zu lindern, sowie um jene Kräfte, Capital und Credit, deren Ueberschätzung und Ueberspannung Euere Majestät selbst als das eigentliche Gründübel bezeichnen, in die angemessenen Schranken zurückzuführen, ohne die wirklich gedeihliche Freithätigkeit auf diesen Gebieten zu beirren. Eines der wesentlichsten Heilmittel vermag unleugbar dem nationalökonomischen Bereiche eine erleuchtete Gesetzgebung zu bieten. Von der Bereitwilligkeit durchdrungen, zur Bewältigung und Abwendung der Wiederkehr solcher volkswirthschaftlicher Unfälle mitzuwirken, sieht das Herrenhaus mit gerechtfertigter Ungeduld den angekündigten Vorlagen entgegen, welche die volkswirthschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen und das Verkehrsleben auf gesunde Grundlage zurückzuführen bestimmt sind.

Mit wahrer Befriedigung erfüllt uns die Aussicht, in dem Staatsvoranschlage die Grundsätze der Sparsamkeit verwirklicht zu finden. Neben der Schonnng der Staatsfinanzen erblicken wir in dieser Zusage die schonungsvolle Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen, welche gerade die neueste Zeit an die Steuerkraft des Volkes stellt.

Im Hinblicke auf die durch den Ablauf des bisherigen Privilegiums nothwendige Neugestaltung des Statutes der Nationalbank glaubt das Herrenhaus erwarten zu dürfen, daß diesem vielfach bewährten Institute auch für seine Folgezeit jene unabhängige Stellung und jener rechtliche Wirkungskreis ungeschädigt gewahrt bleibe, welche es bisher befähigten, dem öffentlichen Interesse ersprießliche Dienste zu leisten. Daß bei diesem Anlasse auch die so wichtige Herstellung der Valuta nachhaltig angebahnt werde, entspricht einem allgemeinen Verlangen und Bedürfnisse.

Einer auch von diesem Hause längst ausgesprochenen Erwartung wird durch die baldige Vorlage jener Gesetzentwürfe entsprochen, welche nach Lösung der mit dem heiligen Stuhle ge-

schlossenen Convention zur Ausfüllung der in der bezüglichen Gesetzgebung fortbestehenden Lücken erforderlich ist. Das Herrenhaus hegt die begründete Ueberzeugung, daß die endliche gesetzliche Regelung dieses widerspruchsvollen, die Gewissensfreiheit beirrenden, das bürgerliche Leben mannigfach bedrohenden Zustandes im Interesse der katholischen Kirche selbst nicht minder, als in jenem des Staates geboten erscheine.

Das Herrenhaus wird diese und alle weiteren die Gesetzgebung im Steuersache und im Justizwesen betreffenden Vorlagen jener gründlichen Erwägung und Erörterung unterziehen, welche es in treuer Pflichtenerfüllung einzuhalten gewohnt ist. Nicht minder werden wir jenen Gesetzentwürfen, welche die Invalidenversorgung, die Militärbequartierung und die Reorganisation der Gendarmerie zum Gegenstande haben, die eingehendste Aufmerksamkeit widmen. Eingedenk jedoch der im Reichsrathe, wie in den Landtagen zu öfteren Malen laut gewordenen Klagen, darf das Herrenhaus die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß bei der bevorstehenden Neugestaltung des Gendarmeriekörpers besonders jene Reformen ins Auge gefaßt werden mögen, welche diese Institution ihrer ursprünglichen Bestimmung vollkommen wiederzugeben und sie zu einem unermüdlichen und geachteten Hüter und Bürgen der öffentlichen Sicherheit zu machen geeignet sind.

Mit patriotischer Genugthuung dürfen wir des großen Unternehmens der Weltausstellung gedenken. Noch steht das farbenreiche Bild des kühnen Werkes lebendig in unserer Erinnerung, wie es trotz so vieler Schwierigkeiten zu kaum erwarteter Größe emporwachsend, die früheren Unternehmungen gleicher Art überragend, die Culturarbeit aller Welttheile umfassend, zur Vollendung und zum Abschlusse gedieh und die prüfenden Kennerblicke der Intelligenz aus allen Theilen der Erde mit Ruhm bestand. Mit gerechtem Stolze können Oesterreichs Völker der Erfolge und Ehren eingedenk bleiben, welche sie auf jener großen Kampfstätte des Friedens errangen und mit begründeter Hoffnung für die Werkplätze ihrer Kunst und ihres Fleißes einer segensreichen Zukunft entgegenblicken. Der wohlthätige geistige und sittigende Einfluß der großen Völkerbegegnung auf unserem Heimatsboden wird auch hier das wirthschaftliche Leben neu befruchten und in seinen langjährigen Nachwirkungen dem Reiche allmählich die Opfer rückerstatten, welche das Unternehmen ihm auferlegt hat.

Mit gehobenem Gemüth erinnern wir uns des äußeren Glanzes und noch mehr der inneren Bedeutung jener Besuche, welche die Herrscher benachbarter und ferner Reiche dem Kaiserhause erstattet haben; wir erfreuen uns mit Euerer Majestät der hierbei fester geknüpften Freundschaftsbande, des erhöhten Ansehens der Monarchie und vor allem der Bürgschaften eines gesicherten Friedens, der uns die Beruhigung gewährt, das geistige Band, welches die Nachbarvölker in friedlichem Schaffen verbindet, auch noch ferner unversehrt über alle Grenzpfähle geschlungen zu sehen.

Indem wir unser geliebtes Oesterreich im Innern sich verjüngend, nach außen achtunggebietend, befreit von den seine Entwickelung hemmenden Schranken erblicken, ziemt es doch, zugleich auch jener vorausgegangenen Periode zu gedenken, in welcher dieses Reich von schweren Kämpfen und wechselvollen Schicksalen neben äußeren auch von inneren Bedrängnissen heimgesucht war. Euere Majestät haben das befreiende und erlösende Wort gesprochen. Mit Dank und Jubel vernahm es der feierlich versammelte Reichsrath aus dem Munde seines Monarchen, mit Dank und Jubel wiederhallt es in allen Gauen des Vaterlandes. Es ist die große Aufgabe der Einigung der Völker Oesterreichs, zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. Denn nicht in dem Gegensatze und Widerstande gegen die das Jahrhundert beherrschende geistige Bewegung, sondern in deren einsichts- und maßvoller Aneignung lebt der

Quell der staatlichen Wiedergeburt. In dem stolzen Bewußtsein, einem solchen Staate anzugehören, welcher ohne Wanken und Wandel, unerschütterlich auf den Grundpfeilern des Rechtes und der Freiheit beruht, liegt eine so siegreiche, so bewältigende und zugleich versöhnende Kraft, daß selbst die widerstrebendsten Richtungen dort, wo es sich um die Gesammtinteressen des Staates handelt, den Ausgangspunkt zur Vereinigung finden müssen.

In diesem Sinne werden auch im parlamentarischen Leben die Gegensätze ihre Ausgleichung finden und zu harmonischem Wirken verbunden, die Aufgaben zu lösen vermögen, welche dem Reichsrathe obliegen und welche von Euerer Majestät mit so ermuthigendem Nachdrucke neuerdings betont worden sind. Durch seine Ueberzeugungen im Einklange mit der Regierung Euerer Majestät wird das Herrenhaus im einträchtigen Anschlusse an das andere Haus der Reichsvertretung auf den von Euerer Majestät angedeuteten Bahnen auch seinerseits mit Eifer und Hingebung an der Lösung jener patriotischen Aufgaben freudig mitwirken, treu dem Wahlspruch: Für Kaiser und Reich! und mit dem einhelligen Rufe: Gott erhalte und segne Euere Majestät! Gott segne und beschütze Oesterreich!

Die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Der vom Abgeordneten Herbst verfaßte Entwurf der Adresse des Abgeordnetenhauses lag am 16. November 1873 vor. Derselbe lautete:

Die erhebenden Worte, mit welchen Euere Majestät die zur Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit versammelte Reichsvertretung in gewohnter huldvoller Weise zu begrüßen geruhten, verpflichten das Abgeordnetenhaus zu ehrfurchtsvollstem Danke.

Für das Haus der Abgeordneten ist mit dieser Session ein Wendepunkt eingetreten; es beginnt seine Thätigkeit unter wesentlicher Umgestaltung seiner bisherigen Zusammensetzung. Nicht mehr von den Landtagen entsendet, ist sein Bestand von der Willensmeinung der jeweiligen Landtagsmajoritäten unabhängig und seine Wirksamkeit gegen Störungen gesichert; hervorgegangen aus unmittelbarer Wahl der Bevölkerung, ist es in Wahrheit geeignet, deren Anschauungen zum vollen Ausdrucke zu bringen und bildet nunmehr eine Stätte, wo wirklich alle Parteien ihre Wünsche und Anliegen geltend machen können. Hierdurch werden allerdings manche Gegensätze, welche stets vorhanden waren, jetzt deutlicher zu Tage treten; allein sie werden dadurch ihre Schärfe verlieren, die sie immer annehmen müssen, wenn einer Partei die Geltendmachung ihrer Ansprüche verkümmert ist. Die Wünsche der Bevölkerung manches Landes werden sich nicht als so einhellige darstellen, wie sie von dessen früheren Vertretern geschildert wurden. Dafür wird aber um so sicherer dem Gebote der Gerechtigkeit entsprochen werden können, welches erheischt, daß das Interesse keines der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht gelassen werde.

Wir glauben uns daher der Hoffnung hingeben zu können, daß die Vertretung all der verschiedenen Anschauungen eine Ausgleichung im Geiste der Mäßigkeit und Billigkeit anbahnen, daß aus der gemeinsamen parlamentarischen Arbeit der Vertreter aus allen Theilen des Reiches aus ihrem Zusammenwirken für die gleichmäßige Pflege der Interessen des Ganzen wie der Theile der österreichische Staatsgedanke gekräftigt hervorgehen, und daß es gelingen wird, fortan auf dem Wege ruhiger Entwickelung die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Vaterlandes zu befestigen und fortzubilden. In der Sorge hiefür werden wir der Regierung Euerer Majestät gerne vertrauensvoll zur Seite stehen.

Beim Beginne der vorigen Session vermochte das Abgeordnetenhaus seiner freudigen Genugthuung Ausdruck zu geben über den wirthschaftlichen Aufschwung, über das rege und emsige Schaffen auf allen Gebieten der Production und des Verkehres in unserem gesegneten Vaterlande. Seither ist leider ein Rückschlag eingetreten, welcher, hervorgerufen durch unmäßige Ueberspannung des Credites, infolge der in weite Kreise eingedrungenen und künstlich genährten Spiellust einen Umfang annahm, der weit hinausreicht über den jener Krisen, wie sie wohl sonst im wirthschaftlichen Leben entwickelter Völker von Zeit zu Zeit einzutreten pflegen. Die Folgen dieses Rückschlages bedrohen durch die Erschütterung des Vertrauens auch die von der krankhaften Sucht nach schneller und müheloser Bereicherung nicht ergriffenen Kreise der productiven Thätigkeit, welche durch das Zusammenwirken anderer ungünstiger Ereignisse ohnehin schwer betroffen sind. Wir werden die von der Regierung zur Abwendung dieser Gefahr auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes getroffenen Verfügungen sorgfältig prüfen und mit gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse jene Maßregeln berathen, welche zur Wahrung der Gebiete der Industrie und des Handels vor den aus dem erschütterten Vertrauen hervorgehenden Gefahren nothwendig erscheinen.

Soll aber der wirthschaftliche Verkehr für die Zukunft auf gesunde Grundlagen zurückgeführt werden, so ist nothwendig, daß die Reform der Actien- und Börsengesetzgebung unverzüglich in Angriff genommen werde. Denn es kann nicht geleugnet werden, daß die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach den gemachten Erfahrungen und gegenüber Verhältnissen und Erscheinungen, wie sie in jüngster Zeit zu Tage traten, nicht mehr haltbar sind, daß die Vorsichten, welche man durch sie zum Schutze des Publicums treffen wollte, vielmehr zur Schädigung desselben beitrugen, und daß auf die Wiederkehr des Vertrauens zu Actienunternehmungen nur dann zu rechnen ist, wenn das Gesetz leichtfertigem oder eigennützigem Gebaren mit dem Vermögen der Gesellschaft ebenso, wie Täuschungen über den Stand desselben mit voller Schärfe entgegentritt.

Die hohe Wichtigkeit der Nationalbank macht es dringend wünschenswerth, daß die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über die Stellung dieses Institutes baldigst zum Abschlusse gebracht werden, damit die Berathung über die künftige Aufgabe desselben geraume Zeit vor Ablauf des Privilegiums begonnen und dabei darauf Bedacht genommen werden könne, daß die so wichtige Herstellung der Valuta angebahnt werde.

Wir dürfen mit Befriedigung darauf hinweisen, daß das Haus der Abgeordneten stets durch den Grundsatz der Sparsamkeit geleitet wurde und dadurch zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und zur Hebung des Staatscredites nach Kräften beigetragen hat. Wir werden an diesem Principe in jedem Falle, wo eine neue Belastung des Staatsschatzes in Aussicht steht, und insbesondere bei der Prüfung des Staatsvoranschlages für das kommende Jahr um so strenger festhalten, als die volkswirthschaftliche Bedrängniß besorgen läßt, daß sich die Staatseinnahmen, wenngleich vorübergehend, vermindern werden, und als um dieser Bedrängniß willen von den in ihrem Erwerbe geschädigten Steuerpflichtigen die drückende Steuerlast gegenwärtig schwerer als je getragen wird.

Die letztere Rücksicht macht die alsbaldige Vollendung der Steuerreform zum Behufe einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast geradezu unabweislich. Das Bedürfniß solcher Reform ist längst allgemein anerkannt, und das Abgeordnetenhaus, welches seinem Bedauern über die hierbei eingetretene Verzögerung wiederholt Ausdruck gegeben hat, muß in pflichtgemäßer Wahrung der von ihm vertretenen hochwichtigen Interessen unverhohlen seine Ueberzeugung aussprechen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder weitere Aufschub unabsehbaren Nachtheil nach sich ziehen würde.

Nicht minder dringend als die Fürsorge für die gefährdeten wirthschaftlichen Interessen erscheint das alsbaldige Zustandekommen jener Gesetze, welche

zunächst zur Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücken nothwendig sind, indem der Mangel solcher Gesetze Zustände hervorgerufen hat, welche ebenso der Autorität des Staates abträglich, als für die öffentliche Moral verderblich sind. Aber nicht bloß die Ausfüllung jener Lücken in der Gesetzgebung erscheint höchst dringend, sondern die Durchführung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit der österreichischen Staatsbürger überhaupt, und die ungeschmälerte Wahrung der Staatshoheit gegenüber den kirchlichen Organismen insgesammt, sehen wir als unabweisliche Aufgabe der Gesetzgebung in der nächsten Zeit an. Wir sehen daher der zugesicherten Einbringung der betreffenden Vorlagen mit dem Wunsche entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte des Staates ebenso, wie die Gewissensfreiheit in vollem Umfange zu schirmen und jedem Eingriffe in diese Bereiche zu steuern.

Gleiche Sorgfalt werden wir der Berathung der anderen in Aussicht gestellten Vorlagen zuwenden. Wir begrüßen jeden weiteren Schritt auf dem Gebiet der Justizreform mit Freuden, müssen aber als besonders dringend die endliche Feststellung der Gerichtsverfassung bezeichnen, da dieselbe die Durchführung der alsbald ins Leben tretenden Strafproceßordnung wesentlich erleichtern wird.

Das große Werk der Weltausstellung hat nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten in seinem Verlaufe allgemeine Anerkennung und einen glänzenden Abschluß gefunden. Wir hoffen, daß die vielfache Gelegenheit zu Anregung und Belehrung, welche dort geboten wurde, nachhaltig wirken, und daß diese bleibenden Folgen für die großen Opfer, welche das Unternehmen gefordert hat, theilweise Ersatz bieten werden. Die rege Theilnahme, welche Euere Majestät dem friedlichen Wettkampfe der Völker zuwendeten, und die hohe Werthschätzung, welche dadurch der redlichen Arbeit ausgesprochen wurde, verpflichten uns zu ehrfurchtsvollem Danke. Die ehrenvolle Stufe, welche die österreichische Production auf so vielen Gebieten errungen, bildet einen Lichtpunkt unter den mannigfachen trüben Erscheinungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart. Die Fortschritte, welche Gewerbefleiß und Urproduction gemacht haben, lassen erwarten, daß die gegenwärtigen Störungen vorübergehen werden, ohne unser wirthschaftliches Leben dauernd zu schädigen.

Wenn der Glanz der Weltausstellung durch die Besuche, welche die Herrscher benachbarter und ferner Reiche Euerer Majestät erstatteten, erhöht wurde, so erfüllt es uns mit besonderer Befriedigung, daß dieselbe auch den Anlaß bot, durch die Darlegung der innigen freundschaftlichen Beziehungen zu den Souveränen der großen Nachbarstaaten die Bürgschaften für die Erhaltung des Weltfriedens zu vermehren.

Euere Majestät! In wenigen Tagen werden die Völker Oesterreichs einen erhebenden Gedenktag festlich begehen, den Tag, an welchem fünfundzwanzig Jahre verstrichen sind, seit Euere Majestät den Thron Ihrer Ahnen bestiegen. Es waren dies fünfundzwanzig Jahre ernster Regentensorge, aber stets verschönert und verklärt durch die unwandelbare Liebe und Treue der Völker Oesterreichs zu ihrem angestammten Herrscher. Dieselben sind sich bewußt, daß sie die Sicherung verfassungsmäßiger Rechtszustände, das Fallen der Schranken, welche die freie Bewegung und damit die Möglichkeit geistigen und materiellen Aufschwunges hemmten, dem hochherzigen Entschlusse ihres Kaisers verdanken, und daß seine nie ermüdende Fürsorge es möglich machte, daß Oesterreich trotz wiederkehrender Drangsale, welche dem Vaterlande eine ruhige Entwickelung nicht vergönnten, aus schweren Kämpfen hervorging, im Inneren sich verjüngend und Achtung gebietend nach außen.

Daher wetteifern in allen Theilen des Reiches die Vertretungen der Länder und Gemeinden, den bedeutungsvollen Tag in der Weise zu feiern, welche dem wohlwollenden Herzen Euerer Majestät am meisten entspricht. Das Haus der Abgeordneten, der berechtigte Vertreter aller Völker, kann seinem Danke keinen besseren Ausdruck geben, als durch die Erneuerung des Gelöbnisses, es

werde treu mitarbeiten bei der Lösung der großen Aufgabe, welche Euere Majestät Ihrer Herrscherthätigkeit als unverrückbares Ziel gesetzt haben: Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate! Gott schütze Oesterreich! Gott erhalte und segne Euere Majestät!

In der Adreßdebatte gab Graf Hohenwart namens seiner Parteigenossen im rechten Centrum die Erklärung ab, sie würden sich bloß an der Abstimmung, nicht aber an der Debatte betheiligen. Polen und Slovenen brachten ihre Proteste gegen die Wahlreform und gegen den kirchenpolitischen Inhalt der Adresse vor, die nach zwei Tagen Debatte, unverändert am 19. November 1873 angenommen wurde.

Die erneuerte Declaration.

Die Versuche, in den Sommerferien des Jahres 1874 die Czechen zum Eintritt in den Reichsrath zu veranlassen, scheiterten. Der böhmische Feudaladel lehnte es ab, mit dem Fürsten Adolf Auersperg persönlich zu verhandeln, die altczechischen Führer blieben hartnäckig und lehnten auch die Einladung Hohenwart's ab, der bei Wiederbeginn der Session am 20. October 1874 schon die Zeit gekommen erachtete, angesichts der Spaltungen in der Verfassungspartei, mit Hilfe der Czechen die Mehrheit im Hause niederzuringen. Auch als die Regierung den Czechen in Aussicht stellte, ihnen in der Person des Dr. Bielsky einen Landsmannminister zu geben, ließen sie sich von ihrem Abstinenzbeschlusse nicht abbringen.

Die Ersatzwahlen in den czechischen Bezirken Böhmens fielen gegen die Jungczechen aus. Nur Sladkovsky in Raudnitz und Dr. Trojan in Karolinenthal drangen bei der Wahl durch; Dr. Julius Gregr wurde in der Stichwahl gegen den Grafen Heinrich Clam-Martinitz gewählt. Auch die Jungczechen fügten sich dem Abstinenzbeschlusse.

Der Kaiser weilte im September 1874 anläßlich der Manöver in Böhmen. Bei den Ansprachen während der Empfänge wurden politische Anspielungen vermieden, Vertretungen, welche staatsrechtliche Adressen überbrachten, wurden zur Audienz nicht zugelassen. Als die Prager Stadtvertretung am 9. September dennoch ihre Adresse überreichte, antwortete, ohne die politische Lage zu berühren, der Kaiser:

> Ich erwarte, daß Ihre alte und schöne Stadt unter dem Schutze des Gesetzes und der von uns gegebenen Institutionen einem dauernden Aufschwung entgegengehe. Der Bürgersinn und die intelligente Betriebsamkeit der Bevölkerung Prags läßt mich dies zuversichtlich hoffen.

Die Czechen aus Mähren mahnten wiederholt im Abgeordnetenhause an die staatsrechtlichen Wünsche ihrer Stammesgenossen. Am 3. December 1874 erklärte Abgeordneter Mezník unter Hinweis auf die Analogie des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Kroaten und Ungarn:

Sollen wir in dieser Reichshälfte gegen die Magyaren zurückbleiben, welche den jahrelangen Conflict mit den Kroaten schon zur Befriedigung beider Länder geschlichtet haben? Sollen wir unfähig sein, die böhmische Frage zu lösen? Ich glaube die finanzielle Frage unserer Reichshälfte erfordert dringend diese Lösung und man wird sie nicht weit hinausschieben können. Auch die Interessen unseres Constitutionalismus scheinen wir dringend zu befürworten, daß der Verfassungsconflict recht bald gelöst werde.

Neuerlich zum Erscheinen im Abgeordnetenhause aufgefordert, sandten die altczechischen Abgeordneten, an ihrer Spitze Fürst Georg Lobkowitz und Dr. Rieger, dem Präsidium zur Rechtfertigung ihres Ausbleibens eine Denkschrift, welche am 20. Januar 1875 im Hause zur Verlesung kam und lautete:

Auf die Aufforderung vom 18. December 1874 fühlen wir uns berufen, folgende Erklärung abzugeben, welche wir dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen bitten.

Die Bedeutung des Mandates, welches unser Volk durch die letzten Reichsrathswahlen zur Vertretung seiner politischen Rechte und Ueberzeugungen dem Reichsrathe gegenüber gegeben, ist eine unzweifelhafte. Oft wiederholte, stets im gleichen Sinne vollzogene Wahlen berechtigen uns, den Sinn dieses Mandates in unbestreitbarer Weise auszusprechen. Es ist die Erklärung der eminenten Majorität der Bevölkerung Böhmens, der Majorität nach Volkszahl und Steuerleistung, daß sie die Rechtsgiltigkeit der heute factisch zur Geltung gebrachten Verfassung und die Competenz des Reichsrathes nach seiner Rechtsquelle und dermaligen Zusammensetzung in Bezug auf das Königreich und die Krone von Böhmen nicht anerkennen könne.

Diese Erklärung stützt sich vorerst auf das historische Recht der politischen Nation von Böhmen; sie stützt sich auf das durch Ferdinand I. Wahlcapitulationen für sich und seine Nachkommen begründete, durch zahlreiche Krönungen, Eide, solenne Staatsacte, wie namentlich die pragmatische Sanction und Kaiser Leopolds Majestätsbrief vom 12. August 1791 corrobirte zweiseitige Rechtsverhältniß zwischen der böhmischen Nation und der allerhöchsten Dynastie. Dieses zweiseitige Recht kann selbstverständlich durch keine einseitige Octroyirung rechtsgiltig eine Abänderung erfahren und ist demnach die correcte Zustimmung einer vollberechtigten Vertretung der böhmischen Nation zu jeder Umwandlung ihres Staatsrechtes unentbehrlich.

Diese Rechtsverwahrung der Majorität Böhmens basirt ferner auf dem von Seiner Majestät höchstselbst als unabänderliches Reichsgrundgesetz erlassenen allerhöchsten Octoberdiplom, welches die Achtung des historischen Rechtes und die Selbstregierung der einzelnen österreichischen Staaten verbürgt und sie bloß mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbinden will.

Die Anforderungen, welche die böhmische Nation in Bezug auf die Achtung ihres historischen Rechtes und ihrer Selbstregierung stellt, stimmen im Wesentlichen überein mit dem Grundsatze des allerhöchsten Octoberdiplomes, in welchem Seine Majestät die Gerechtsame und Freiheiten der Königreiche und Länder im Einklang mit der Unzertrennlichkeit als unerschütterliche Rechtsgrundlage der Monarchie erklärte. Die böhmische Nation kann nimmer von der Hoffnung lassen, daß Seine Majestät ihr legitimer König, ebensowohl diese seine Zusage einlösen, als auch das Staatsrecht Böhmens, welches sein erlauchter Vorfahre, der noch lebende König Ferdinand V. bei seiner Krönung beschworen hat, achten und wahren und dereinst ungeschmälert auf seine Nachfolger, für deren legitimes Erbfolge-

recht es ist, die festeste Basis bildet, übertragen wird. In dem hoffnungsvollen Vertrauen, daß Seine Majestät weit entfernt sei, der treu bewährten böhmischen Nation das ehrwürdige Bollwerk ihres Staatsrechtes entziehen zu lassen, wird sie bestärkt durch das allerhöchste Rescript vom 12. September 1871.

Ueber dessen huldvolle Aufforderung hat damals der Landtag des Königreiches Böhmen seine Vorschläge erstattet, wonach er auf dem Wege der Vereinbarung mit der Krone und mit den anderen österreichischen Völkern eine dauernde harmonische Organisation der Monarchie empfahl, welche die historisch, wie natürlich berechtigte und dem Gedeihen der einzelnen Länder förderliche Autonomie nicht minder wahrt, wie die nöthige Einheit und Wehrkraft der gesammten Monarchie. Die böhmische Nation sieht heute noch der allerhöchsten Erledigung ihrer Vorschläge, sowie der weiteren competenten Behandlung derselben entgegen.

Durch Anerkennung einer Legislative des dermaligen Reichsrathes über die Staats- und Verfassungsrechte des Königreiches Böhmen würden wir uns dem gerechten Vorwurfe aussetzen, daß wir unser Landrecht aufgeben und jene zwischen der Nation und ihrem legitimen Fürsten angebahnte Verhandlung selbst abschneiden.

Die böhmische Nation verwahrt sich ferner durchaus dagegen, daß man ihr die Entscheidung über ihre eigenen Rechte auf jenem Wege aufdränge, den man den „verfassungsmäßigen" nennt.

Nie und nirgends hat die böhmische Nation auf ihre historisch wie natürlich begründeten Rechte freier Selbstbestimmung verzichtet, welche sie offenbar aufgeben würde, wenn sie die Entscheidung über ihre eigenen Rechte der Majorität einer Vertretung anderer Länder überließe, die zudem nicht einmal eine Vertretung der ganzen Monarchie ist. Sie hat vielmehr durch die Gesammtheit ihrer Vertreter böhmischer Nationalität gegen eine solche constitutive Gewalt des Reichsrathes, betreffs des Landes und der Krone Böhmens schon vor dem ersten Zusammentritte desselben, als er noch ein wirklicher Gesammtreichsrath werden sollte, feierliche Verwahrung eingelegt. Jede verfassungsmäßige Action setzt zudem eine rechtsgiltige Verfassung voraus, aber es bedarf wohl keines Beweises, daß die Februarverfassung weit mehr eine Zerstörung als eine Durchführung des unabänderlichen Octoberdiplomes war und daß von dem Inbegriff von Grundgesetzen, die im allerhöchsten Erlasse vom 6. Februar 1861, Absatz VI als „Verfassungsrecht" erklärt werden, bis nun nicht einmal eines vollkommen aufrecht geblieben ist; keine der nachfolgenden Verfassungsverwandlungen ist auf correctem, verfassungsmäßigem Wege entstanden und die dem Königreiche Böhmen incompetenter Weise andictirte Aenderung seiner Landesverfassung, welche nach dem Februarpatente selbst nur durch einen qualificirten Beschluß des böhmischen Landtages zu Recht erwachsen könnte, ist in diesem nicht einmal zur Vorlage, geschweige denn zur formellen Annahme gelangt und das namentlich auch die dem Landtage verliehene Recht der Reichsrathsbeschickung diesem in verfassungswidriger Weise entzogen worden.

Es ist somit diese unausgesetzte, unter der Pression einer Partei vor sich gehende Verfassungswandlung ein fortgesetzter Verfassungsbruch, welche jene Partei zu dem offen eingestandenen Zwecke vollzieht, um dem deutschen Elemente eine Herrschaft über das Slavische zu sichern, welches friedenstörende, die Consolidirung des Staates für alle Zukunft ausschließende Ziel die billig denkende Majorität unserer deutschen Stammesgenossen selbst verwirft. Demzufolge ist bei Abgang einer allgemein giltigen, correcten, zu Recht gewordenen Verfassung eine wahrhaft verfassungsmäßige Verhandlung der durch die Majorität unserer Länder vertretenen Rechtsansprüche des Königreiches Böhmen, selbst wenn der Reichsrath an sich hiefür das competente Forum wäre, eben durch das Verschulden jener, die sich die Verfassungstreuen nennen, eine logische Unmöglichkeit geworden.

Die böhmische Nation muß sich ferner gegen verfassungsgebende Gewalt dieses Reichsrathes umsomehr verwahren, als er, abgesehen von der unbefugten Entziehung des landtäglichen Beschickungsrechtes, aus einer Wahlordnung hervorgegangen ist, welche historische Rechte, wie die Gleichberechtigung der Staatsbürger und die Forderung der Zeit in Bezug auf die möglichste Ausdehnung des Wahlrechtes im gleichen Maße beiseite setzend, nur eine zum Zwecke der Majorisirung der Slaven um jeden Preis künstlich umgestaltete Reproduction veralteter ständischer Institutionen ist, um schon die unlöblichen, wodurch namentlich die Vertretung des böhmischen Großgrundbesitzes bezwungen wurden, nicht zu gedenken.

Wenn sich die eminente Majorität der böhmischen Nation aus so vielen standhaften Rechtsgründen gegen die Anerkennung des dermaligen Reichsrathes und seiner constitutionellen Gewalt über das Staats- und Verfassungsrecht Böhmens verwahren muß, so können und dürfen die Vertreter dieser Majorität durch ihren Eintritt in den Reichsrath und ihre Mitwirkung an seinen Berathungen nimmermehr ein politisches System stützen, welches außer Stande gewesen ist, sich Befriedigung und einen festen Ruhepunkt zu finden, nach vierzehnjährigem Wirken, während unseres Beiseitestehens nur eine Masse von Verfassungstrümmern aufgehäuft hat, welche die einzige Quelle echter Freiheit und dauernder, allseits unbestreitbarer Institutionen die freie Selbstbestimmung der Völker und deren Verständigung mißachtet hat. Dieses System hat sich hierdurch unfähig erwiesen, dem Reiche im Inneren Ruhe, allseitig gleichen Genuß der bürgerlichen Freiheiten und Wohlstand, nach außen Kraft, Ansehen und Wehrfähigkeit zu sichern.

Wir können nicht ein System stützen, welches eine Ausbeutung der Bevölkerung zuließ und auch den Staatsschatz hart ins Mitleid zog, ein System, welches trotz fortdauernd sich steigernder Belastung der Steuerträger und Veräußerung des Staatsgutes auch auf wirthschaftlichem Gebiete nur eine Reihe von Mißerfolgen aufzuweisen hat, welche nach einer jahrelangen, verheerend wirkenden Krisis, mit einem durch selbes mitverschuldeten Verfall des nationalen Wohlstandes rath- und kraftlos dasteht, ein System, welches andererseits vergeblich zur Schonung der Steuerkraft der Völker eine Sparsamkeit zur Schau trägt, welche die Wehrkraft des Reiches nicht zur vollen Entfaltung gelangen ließ. Wir dürfen und können nicht ein System unterstützen, welches heute nachweisbar die Majorität der Völker Oesterreichs gegen sich hat und unmittelbar unter dem verdammenden Verdicte zusammenstürzen würde, wenn die Bevölkerung ihr Votum auf Grund einer wahrhaft freisinnigen, alle Nationalitäten und Volksclassen gleich gerechten Wahlordnung abzugeben berufen würde.

Aus diesen rechtlichen, politischen und nationalökonomischen Gründen, als treue Böhmen aufrichtige Freunde Oesterreichs und loyale Anhänger der allerhöchsten Dynastie und im wahren Sinne des uns verliehenen Mandates, festhaltend an den Grundsätzen, welche der Landtag von Böhmen mit einer Zweidrittelmajorität in den Fundamentalartikeln ausgesprochen hat, sehen wir uns verpflichtet, unsere Theilnahme am Reichsrathe nach seiner Rechtsquelle, dermaligen Zusammensetzung und Competenz abzulehnen und zu erklären, daß wir nach wie vor seine Beschlüsse, zumal jene, welche die Staats- und Verfassungsrechte des Königreiches Böhmen betreffen, nicht für competent und verbindlich anerkennen.

Präsident Rechbauer erklärte, eine Discussion dieser Eingabe sei nicht am Platze, da die Frage der Rechtsgiltigkeit der Verfassung in diesem Hause kein Gegenstand der Debatte sein könne. Wie am 10. December 1873 und am 5. März 1874 wurde die Eingabe nicht als Rechtfertigung für das Ausbleiben der czechischen Abgeordneten

anerkannt und deren Mandat als verwirkt erklärt. Der Antrag Prazak's, die Eingabe einem Ausschuß zur Prüfung zuzuweisen, wurde abgelehnt.

Die jungczechischen Abgeordneten Julius Gregr, Sladkovsky und Trojan hatten eine besondere Eingabe dem Präsidenten zugesandt, die gleichfalls am 20. Januar 1875 im Hause zur Verlesung kam. Dasselbe lautete:

> Nach der politischen Ueberzeugung der hier Unterfertigten kann die Beschickung des gesetzgebenden Körpers außerhalb des Königreiches Böhmen nur auf Beschluß der Majorität aller Landtagsabgeordneten des böhmischen Volkes und nur dann geschehen, wenn und insofern die volle Gewißheit gegeben sein wird, daß darunter die Lebensbedingungen unseres Volkes nicht leiden und keine Gefahr laufen werden. Bisher bestehen jedoch weder solche Bürgschaften, noch jener Beschluß und es ist uns daher nicht möglich, der geehrten Aufforderung des Präsidiums Folge zu leisten und unsere Plätze im Abgeordnetenhause des Reichsrathes einzunehmen.

Auch diese Zuschrift wurde mit der Erklärung des Mandatsverlustes beantwortet.

Wahlrecht der Handelskammern — Geistliche Nutznießer.

Die Handelskammern, die bisher ausschließlich verfassungstreue und liberale, größtentheils noch deutsche Vertreter entsandten, bildeten in jener Zeit wegen ihres Wahlprivilegiums in die Vertretungskörper einen Angriffspunkt der slavischen Agitation. In Krain waren die Slovenen bemüht, die Kammer zu slovenisiren und deren Mandate zu gewinnen. Banhans löste die Kammer am 4. November 1874 auf. Als die Wahl eine deutsche Mehrheit ergab, erhoben die Slovenen gegen die Giltigkeit der Wahl Protest. Es währte nicht allzu lange und die Kammer erhielt eine slovenische Majorität.

In Böhmen begann die Czechisirung der Kammern. Im Jahre 1875 wurde für die Errichtung einer Handelskammer für das rein czechische Gebiet um Königgrätz agitirt. Die betreffende Petition lehnte die deutsche Mehrheit des Landtages am 16. Mai 1875 ab. Die Czechen wurden von nun ab heftige Gegner des Wahlprivilegiums der Kammern.

Der Streit über das Wahlrecht der Pfarrhöfe und Decanate als geistliche Nutznießer in der Curie des Großgrundbesitzes lebte wieder auf. In Böhmen und Krain anerkannte die Curie dieses Privilegium der geistlichen Nutznießer, in Krain hob die Statthalterei das Wahlrecht der geistlichen Nutznießer wieder auf. In Niederösterreich wurden die geistlichen Nutznießer von der Wahl im Großgrundbesitze ausgeschlossen und ihre Beschwerde von der Statthalterei abgewiesen. Im October 1874 sprach der oberösterreichische Landtag seine Ansicht dahin aus, daß dieses Wahlprivilegium nicht anzuerkennen sei. Die von der clericalen Minorität begehrte Aenderung der Wahlordnung zu Gunsten der geistlichen Nutznießer wurde abgelehnt. Die Entscheidung

dieser Frage blieb strittig und bei den Wahlen in den Reichsrath wurden geistliche Nutznießer in Oberösterreich zugelassen.

Im Legitimationsausschuß des Abgeordnetenhauses gab dann die Frage der Agnoscirung der Wahlen aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze zu einer Spaltung Anlaß. Gegen die erfolgte Wahl der verfassungstreuen Abgeordneten Baron Handel, Minister Julius Horst und Ed. v. Plank erhoben die verfassungstreuen Abgeordneten Dr. Franz Groß und Dr. Schaup als Wahlberechtigte dieser Curie Protest, weil 14 Vertreter geistlicher Pfründen zur Wahl zugelassen worden waren, ohne deren Stimmen die Genannten die absolute Majorität nicht erhalten hätten. Die Majorität des Ausschusses beantragte trotzdem die Bestätigung der Giltigkeit der Wahl. Sie berief sich auf die Bestimmungen der §§ 9 und 13 der Reichsrathswahlordnung. Die Pfründenbesitzer seien zur Wahl berechtigt, weil die Wahlberechtigung dem landtäflichen Gute inhärirt und sie als Nutznießer dieses Gut besitzen, das Gesetz aber nicht von Eigenthümern des Gutes, sondern von Besitzern desselben spricht. Die Minorität des Ausschusses verlangte die Annullirung der Wahl, weil Stiftungen und juristische Personen nur dann das Wahlrecht ausüben sollen, wenn es ihnen die Landtagsordnung für die Wählerclasse des Großgrundbesitzes des betreffenden Landes ausdrücklich eingeräumt hat.

Die Agnoscirung der oberösterreichischen Großgrundbesitzwahlen beschäftigte am 18. December 1874 das Plenum des Hauses. Herbst erklärte, als juristische Personen seien nur Gesellschaften, Corporationen wahlberechtigt; anderen als diesen juristischen Personen komme das Wahlrecht nur zu, wenn es ihnen die Landtagswahlordnung ausdrücklich einräumt, wie dies in Mähren für geistliche Nutznießer der Fall war. Tabularbesitzer ist die Pfründe an sich ohne Rücksicht auf die Person des Nutznießers; der Nutznießer aber ist eine wechselnde Person. Wenn eine Aenderung der Person eintritt, so hat keine Besitzänderung stattgefunden. Der Nutznießer kann unmöglich aus dem Grunde seines physischen Besitzes als wahlberechtigt erklärt werden. Die Berufung auf einen zehnjährigen Usus hindert nicht, den Usus als berechtigt zu bestreiten.

Dagegen führte Minister Unger aus, der geistliche Beneficiat sei nicht in der Position eines Nutznießers, sondern in der eines Nutzungseigenthümers. Wer die Absicht hat, sich mit der Jurisprudenz, wie sie seit Jahrhunderten besteht, in Widerspruch zu setzen, wer den Muth hat, einen Rechtssatz, der seit zwölf Jahrhunderten in bisher unbestrittener Geltung fortbesteht, zu durchbrechen und umzustürzen, der möge getrost dem Beneficiaten den Besitz und hiermit das Wahlrecht absprechen. Der § 13 sei hier nicht maßgebend, da es sich nicht um eine juristische, sondern um eine physische Person handle.

Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag der Minorität auf Annullirung der Wahl mit 120 gegen 116 Stimmen angenommen. Die Neuwahlen im oberösterreichischen Großgrundbesitze wurde nach Streichung der geistlichen Nutznießer aus der Wählerliste im Jahre 1875 vorgenommen. Die feudalen Großgrundbesitzer überreichten gegen

diese Streichung einen Protest bei der Statthalterei und diese verfügte bei einer bald darauf vorgenommenen Ersatzwahl aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze in den Reichsrath, die neuerliche Aufnahme der geistlichen Nutznießer in die Wählerliste. Diese zweite Wahl wurde nicht angefochten.

Allgemeines Wahlrecht — Incompatibilität.

Die Gegner des Centralismus und der Wahlreform von 1873 verlangten gleich nach den Wahlen eine Aenderung der Wahlordnung für den Reichsrath mit der Absicht, die Zahl ihrer Mandate zu vermehren. Allen voran waren es die Clericalen, welche von der Herabsetzung des Census eine Stärkung ihrer Macht erwarteten. In seiner draftischen Weise erklärte der steierische Clericale Hermann am 2. December 1874, alle Schäden der Verwaltung, die Anarchie in den Gemeinden, der herrschende Schwindel, welcher die Moral und das Volksvermögen ruinire, die skandalöse Pfaffenhetze und die Judenemancipation seien die Folgen der Competenzüberschreitungen des Reichsrathes und der die Rechte der Länder verletzenden Wahlreform. Andere clericale und föderalistische Redner erhoben in der Budgetdebatte im December 1874 gleichfalls das Verlangen nach einer Erweiterung des Wahlrechtes. Das veranlaßte den Abgeordneten Fux zu der Bemerkung, den Clericalen sei es nicht so sehr um das allgemeine Stimmrecht zu thun, als vielmehr um eine Erweiterung des Wahlrechtes überhaupt, um die unbedingte Herrschaft der Kirche zu befestigen.

Auf der Linken suchten die Fortschrittlichen durch Schaffung eines Incompatibilitätsgesetzes eine Purificirung des Parlamentes herbeizuführen. Es war, wenn auch vom Antragsteller selbst widersprochen, eine Folge der anticorruptionistischen Agitation, daß angesichts der während der Krise zu Tage getretenen Verquickung parlamentarischer Würden mit der Leitung wirthschaftlicher Unternehmungen der Gedanke auftauchte, durch ein Gesetz die Unvereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit der Uebernahme eines Staatsamtes oder mit der Leitung von Finanzinstituten, die vom Staate finanziell abhängig sind, festzustellen. Dr. Max Menger brachte am 8. März 1875 eine Gesetzesvorlage ein, welche besagte:

Wenn ein Abgeordneter des Reichsrathes während der Dauer des Mandates

a) ein Staatsamt übernimmt;

b) Verwaltungsrath, Liquitator, Leiter oder Vorstandsmitglied eines Eisenbahnunternehmens oder einer anderen Communicationsanstalt, die vom Staate dauernd subventionirt ist, oder einer sonstigen commerciellen oder industriellen Gesellschaft wird, die mit der Staatsverwaltung in dauernder Geschäftsverbindung steht;

c) einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung als Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied angehört und diese in Concurs geräth, so erlischt hierdurch sein

Mandat und hat er sich behufs einer Wiedererlangung desselben einer Neuwahl zu unterziehen. Die Neuwahl hat sofort stattzufinden.

Ed. Sueß sprach den Zweifel aus, ob dieser Antrag zu irgend einem positiven Resultat führen konnte und ob es möglich sein werde, die Form zu finden, damit neben den allgemeinen Interessen, auch dem einzelnen Interesse genügt werde.

Lienbacher war der Antrag zu enge gefaßt; er wollte auch die parlamentarische Corruption getroffen wissen und deutete auf die Enthüllungen über politische Trinkgelderwirthschaft bei dem eben geschlossenen Processe Ofenheim hin.

Das Haus wies den Antrag Menger einem Ausschuß zu.

Es vergingen Jahre, ohne daß die Arbeiten des Ausschusses für das Incompatibilitätsgesetz zu einem Resultate geführt hätten. Immer neue Vorschläge tauchten auf. Scharschmid legte am 14. März 1877 dem Ausschuß einen Gesetzentwurf vor, der besagte:

Wenn ein Mitglied des Hauses eine mit Besoldung verbundene Staatsbedienstung annimmt, oder insofern es bei seiner Wahl bereits im Staatsdienste stand, einen höheren Rang oder höheren Dienstcharakter erhält; wenn es Inhaber, Concessionär, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath, Vorstandsmitglied, Beamte oder administrative Leiter einer Erwerbsunternehmung wird, welche vom Staate eine dauernde Subvention oder Ertragsgarantie genießt, oder deren Bestand auf einer dauernden Geschäftsverbindung mit dem Staate beruht, die Concession zum Ausbau einer Eisenbahn erwirbt oder die Ausführung von Bauunternehmungen oder Lieferungen für die Regierung übernimmt, erlischt hierdurch sein Mandat. Er kann jedoch wieder gewählt werden; die Neuwahl ist sofort einzuleiten. Wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in einzelnen Fällen bestritten, so entscheidet das Abgeordnetenhaus.

Andere Vorschläge wollten die Reihe der incompatibeln Aemter erweitert wissen, auch geistliche Würdenträger sollten einbezogen werden. Gleichzeitig gab es in den Landtagen eine Agitation, die Incompatibilität des Reichsraths- und Landtagsmandates auszusprechen, insbesondere bei Landtagsmitgliedern, welche die Stelle von Landesausschüssen bekleiden.

Der Ausschuß beschäftigte sich auch mit dem Antrage Kronawetter, der vorschlug, es sei die Regierung aufzufordern, in Zukunft die Arbeiten des Staates an Mitglieder der Reichs- und Landesvertretung nicht mehr zu vergeben und mit einem vom Abgeordneten Fux ausgearbeiteten Entwurf eines Incompatibilitätsgesetzes. Der Ausschuß legte dann selbst einen Gesetzentwurf vor, der verfügte:

Lieferanten oder Uebernehmer öffentlicher Arbeiten, welche in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Staate stehen, sind vom passiven Wahlrechte für den Reichsrath ausgeschlossen, ebenso Vorsteher der landesfürstlichen politischen Landesbehörden und deren Stellvertreter im betreffenden Verwaltungsgebiete, die Beamten der politischen Bezirksbehörden im Wahlbezirke der Städte und Landgemeinden, welche ganz oder theilweise zum Bezirke der betreffenden Behörde gehören; ebenso Priester aller Culte, die bei der Seelsorge beschäftigt sind in jenen Wahlbezirken, zu denen ihr Seelsorgebezirk gehört.

Wenn ein Reichsrathsabgeordneter Inhaber, Concessionär, Verwaltungsrath, Liquidator, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied einer Erwerbsunternehmung wird, welche vom Staate eine dauernde Subvention oder eine Ertragsgarantie genießt, oder deren Bestand auf dauernder Geschäftsverbindung mit dem Staate beruht; wenn derselbe ein mit Besoldung verbundenes Staatsamt annimmt oder, sofern er schon im Staatsdienste stand, ein mit höherem Range verbundenes Staatsamt erhält, so erlischt dadurch sein Mandat. Es kann jedoch ein solcher Abgeordneter wieder gewählt werden. Im strittigen Falle kommt die Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes dem Abgeordnetenhause zu.

Am 23. October 1877 fragte Dr. Ruß nach dem Grunde der Verzögerung des Berichtes über diese Vorlage, die als seinerzeit im Interesse der Ehre und Würde des Constitutionalismus gelegen und als dringend nöthig bezeichnet wurde. Fürst Georg Czartoryski hatte inzwischen seine Stelle als Obmann des Incompatibilitätsausschusses niedergelegt. Der neue Obmann Abgeordneter Posselt constatirte, daß die Berathung im Ausschuß nicht vom Flecke rücke. Dr. Menger, der die Berichterstattung übernommen hatte, war mit Arbeiten überhäuft, aber legte im November 1877 seinen ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor, der am 29. Januar 1878 vom Präsidenten auf die Tagesordnung gestellt wurde. Inzwischen war die Krise im Ministerium Auersperg ausgebrochen. Graf Hohenwart stellte mit Rücksicht darauf den Antrag, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, da es sich um eine wichtige Verfassungsfrage handle, die das Haus nicht erörtern könne, wenn ihm nicht ein mit vollem constitutionellen Wirkungskreise ausgestattetes Ministerium gegenübersteht. Die Mehrheit des Hauses entschied für die Absetzung von der Tagesordnung. Die Vorlage kam nicht mehr zur Verhandlung.

Staat und Kirche.

Die Thronrede vom 5. November 1873 kündigte Gesetzentwürfe an, welche die bei der Lösung des Concordates entstandenen Lücken der Gesetzgebung füllen sollten. Das Concordat war aufgehoben, die Macht und der Einfluß der Kirche aber im Steigen begriffen und der Liberalismus im rapiden Niedergang. Die liberale Partei wähnte noch, die Begeisterung für die kirchenpolitischen Vorlagen werde ihr die Massen der Wähler neuerlich zuführen. Sie überzeugte sich aber sehr rasch, daß sie sich getäuscht habe und daß dagegen die wirthschaftliche Noth der Reaction eine ungeahnte Förderung bot. Die Massen folgten neuen Schlagworten, welche gegen den Liberalismus, als dem Genossen des Capitalismus und des Manchesterthums, ins Feld geführt wurden. Opportunismus und Halbschlächtigkeit gelangten zur Herrschaft; der Kampf für die liberale Idee erschien nicht bloß aussichtslos, er wurde auch noch verhöhnt und verlacht als ein Kampf gegen Windmühlen. Die radicalen Elemente auf der Linken, die mit den directen Wahlen ins Abgeordnetenhaus gekommen waren, geißelten diese Verhältnisse der wachsenden Reaction in ungeschminkter Weise, waren aber nicht im

Stande, den Niedergang aufzuhalten. Die Regierung erfüllte formell die noch vor der Neuwahl des Hauses ertheilten Zusagen, erwärmte sich aber wenig für ihre kirchenpolitischen Vorlagen, während sie die Initiativanträge der Linken unbedingt ablehnte. Sie zog sich scheu vor jedem Conflicte mit Rom zurück und dies umsomehr, als auch die Krone bestrebt war, ihr gutes Verhältniß zur Kirche, wie es vor Aufhebung des Concordates bestanden hatte, wieder herzustellen und sich mit ihr auszusöhnen. Die allmähliche Verwirrung der inneren Lage, die gleichzeitige Gefährdung des Friedens durch die Ereignisse an der Südostgrenze der Monarchie trugen gemeinsam zur Zurückdrängung kirchenpolitischer Fragen bei, die schwierige Lösung des Ausgleiches mit Ungarn drängte die Regierung, sich auch des Wohlwollens der Clericalen zu versichern.

Präsident Rechbauer berührte in seiner Antrittsrede am 10. November 1873 die Dringlichkeit der Lösung der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

> Mit großer und begreiflicher Ungeduld erwartet das Volk endlich die wiederholt versprochenen Vorlagen, wodurch dieses Verhältniß eine gesetzliche Regelung erhalten soll. Ich hege die Ueberzeugung, daß das ganze Haus vom hohen Ernste dieser Aufgabe und der ganzen Wichtigkeit dieser Gesetze durchdrungen sein wird, um diese ihm gestellte Aufgabe auch im Geiste und Sinne unserer Staatsgrundgesetze zu lösen. Wir werden dafür eintreten müssen, daß dem Staate seine volle Souveränität gewahrt werde, denn der Staat müßte abdanken und aus den Reihen der souveränen Staaten treten, welcher dulden würde, daß die Wirksamkeit und Giltigkeit seiner Gesetze von der Billigung oder Mißbilligung derselben durch eine auswärts stehende, vaterlandslose Macht abhängt.

Auch in der Adresse an die Krone wurde die Regelung aller kirchenpolitischen Verhältnisse als wünschenswerth und dringend dargestellt. Das erweckte sofort den Widerstand auf der Rechten. Am 18. November 1873 erklärte Dunajewski namens der Polen in der Adreßdebatte, die Sorgfalt, welche der Adreßentwurf für die öffentliche Moral in dem Absatze über die Kirchengesetze an den Tag lege, wäre viel richtiger an ihrem Platze in dem Absatze über die ökonomischen Interessen. Er könne sich nicht der Einsicht verschließen, daß aus den Sätzen über das Concordat ein Geist der Feindseligkeit gegen die Kirche, ein Geist wehe, welcher dieselbe gewissermaßen als eine gemeingefährliche Anstalt zu behandeln geneigt wäre. Der Polenclub wolle an der nöthigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche theilnehmen, von der die Polen hoffen, daß sie eine Regelung, aber keine Maßregelung der Kirche sein werde.

Die kirchenpolitischen Vorlagen.

Wenige Tage nach der Eröffnung der Session am 18. November 1873 hatte Dr. Heilsberg wegen der Verzögerung der Einbringung der

confessionellen Vorlagen die Regierung interpellirt. Aber erst nach der kurzen Herbstsession der Landtage am 21. Januar 1874 legte die Regierung folgende Entwürfe dem Hause vor: 1. Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; 2. Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften; 3. Gesetz betreffend die Beitragsleistung des Pfründenvermögens zum Religionsfonde; 4. Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Von liberaler Seite vermißte man noch manche von der Regierung in Aussicht gestellte Vorlage, vor allem einen Gesetzentwurf über die Civilehe. Auf clericaler Seite begann sofort der Sturmlauf gegen jede kirchengesetzliche Reform. Nur drei Vorlagen der Regierung gelangten nach langen Kämpfen zur Annahme und Sanction; das Klostergesetz stieß bei dem Episkopat und der Krone auf so heftigen Widerstand, daß es zwar nach jahrelanger Verschleppung auch vom Herrenhause genehmigt wurde, aber trotzdem die Sanction der Krone nicht erhielt. Alle Versuche, die Ehegesetzgebung zu reformiren, mißlangen.

Die Parteien der Linken suchten durch Initiativanträge zu ergänzen, was die Regierung zu schaffen versäumt hatte. Ein Antrag Kopp's verlangte, der confessionelle Ausschuß möge folgende Gesetzentwürfe ausarbeiten: Ein Gesetz betreffend eine durchgreifende, den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Regelung der Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Religionsgesellschaften; ein Ehegesetz; ein Gesetz über die Civilstandesregister; ein Gesetz gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt; ein Gesetz zur Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die Religionsgenossenschaften; ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der altkatholischen Kirchengemeinden und ein Gesetz über die Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

Am 26. Januar 1874 begründete Dr. Kopp seinen Antrag. Schon daß der Antragsteller dem Ausschuß für diese Arbeiten einen Termin setzen wollte, stieß auf Widerstand. Die Festsetzung eines Termines wurde mit 146 gegen 57 Stimmen abgelehnt und nach dieser Kraftprobe der Antrag selbst ohne jeden Termin mit 144 gegen 44 Stimmen an den confessionellen Ausschuß gewiesen, der nun in der Lage war, die Erledigung zu verschleppen.

Aeußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Die Regierungsvorlage über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — ein Werk Carl Lehmayr's — war in einer Zeit abgefaßt, in welcher die Segel der Gesetzgebung noch vom fortschrittlichen Winde getrieben wurden. In dem Motivenberichte zu dieser Vorlage war der Standpunkt der Regierung zur Kirche folgendermaßen gekennzeichnet:

Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist, und daß sie deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: Der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Interocation der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dies hat jederzeit zum Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört. Was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Theil der Stellung und Einflußnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichter Hand ändern, die gegenwärtige kann dies umsoweniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muß sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt.

Der confessionelle Ausschuß constatirte, daß bisher alle Versuche, die Verhältnisse des Staates gegenüber der durch die päpstliche Curie repräsentirten Gesammtheit der katholischen Kirche ohne Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität zu regeln, sich für die Dauer als unhaltbar erwiesen haben. Das Concordat vom 18. August 1855 hatte die seit Jahrhunderten bestandenen besonderen Vorrechte des österreichischen Staatsoberhauptes auf kirchlichem Gebiete als neue Concessionen der päpstlichen Curie hingestellt und gab der kirchlichen Hierarchie eine sehr bedeutende Selbstständigkeit, einen bedeutenden Einfluß auf staatliche Angelegenheiten, lieferte aber den Beweis, daß selbst ein so ausgedehnter Wirkungskreis der Kirche nicht genügte. Die päpstliche Encyclica vom 8. December 1864 und der derselben beigefügte Syllabus, das Ankämpfen Roms gegen die österreichischen Staatsgrundgesetze und endlich die Proclamirung der Beschlüsse des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 mit ihren in das staatliche Gebiet weit hineinragenden Verfügungen hatten endlich den Widerspruch der regierenden Kreise und der Krone geweckt und zur Auflösung des Concordates geführt. Die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 hatten die Souveränität des Staates festgestellt. Fern von jeder Beeinflussung des Glaubens und des Gottesdienstes sollte es der staatlichen Gesetzgebung künftig vorbehalten bleiben, die äußeren Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu regeln. Hierzu gehörte insbesondere die Art und Weise der Bestellung der die einzelnen Kirchengemeinschaften nach außen repräsentirenden, ihre öffentlichen Angelegenheiten leitenden Amts- und Würdenträger, Abgrenzung ihrer Amtsgewalt, Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinschaften, die Bestimmungen über

alles, was über das spirituelle Gebiet hinausreicht und die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Genossenschaften und ihrer Mitglieder unter sich und gegenüber anderen Personen und Kirchengenossenschaften betrifft. In dieser Richtung bewegten sich die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses.

Es fehlte dem Abgeordnetenhause in seiner neuen Zusammensetzung aber an Entschlossenheit, den Staat aus der Umklammerung der Kirche zu befreien und das Wirken der Kirche allein auf den Gewissensbereich zu beschränken. Das neugewählte Haus stand unter wirthschaftlichen Nahrungssorgen und vermied es, der rasch anwachsenden clericalen Strömung entgegenzutreten. Die liberalen Elemente sahen sich isolirt; der Grundcharakter der Mehrheit des Hauses blieb ein gefügiger Opportunismus, der es an Vorsicht der Kirche gegenüber nicht fehlen ließ. Der Anlauf zu einer energischen Wahrung der Rechte des Staates gegen Uebergriffe der Kirche wurde langsam eingestellt und was gesetzlich geschaffen wurde, blieb leere Schablone, deren Inhaltlosigkeit bei der Handhabung des kirchenpolitischen Gesetzes klar zu Tage trat.

Die Debatte im Abgeordnetenhause.

Am 5. März 1874 eröffnete Graf Hohenwart den Kampf der Reaction gegen diese erste Kirchengesetzvorlage mit folgender Erklärung:

> Ist der Grundsatz, den die Regierung aufstellt, daß der Staat zu bestimmen hat, was innere und was äußere Angelegenheit der Kirche sei, oder richtiger, wie weit seine Macht auf das kirchliche Gebiet hinüberreicht, einmal angenommen, dann ist es mit der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vorbei und mag dann der Staat von seinem Rechte auch noch so schonenden Gebrauch machen, die Kirche wird ebenso wenig frei und selbstständig sein, wie der Unmündige, dessen Vormund von seinem Rechte einen schonenden Gebrauch macht.

Mit dieser principiellen Leugnung des Rechtes des Staates, seine Machtsphäre gegen die Beeinflussung durch die Kirche abzugrenzen und ein Uebergreifen der kirchlichen Behörden auf rein staatliches Gebiet nicht zu dulden, begnügte sich Graf Hohenwart nicht. Er gab für alle übrigen Redner der Rechtsparteien die Parole aus, die Vorlage der Regierung bilde eine Verletzung des § 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung gehe es nicht an, die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche durch Schaffung eines Specialgesetzes zu regeln.

Auch Lienbacher berief sich auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gegen die Vorlage, die er ein Geschöpf des Pseudoliberalismus nannte. Nur dieser wage es, jedes Recht über Bord zu werfen und verlange, daß die Regierung sich in das heiligste Gebiet jedes Einzelnen, in die Religion eindränge.

Die alte Verquickung von Kirche und kirchlichem Bekenntniß spielte in der Debatte die Hauptrolle. Letzteres in den Bereich seiner gesetzlichen Verfügungen zu ziehen, hätte der Staat stets vermieden, während den Clericalen rein materielle Fragen, die wirthschaftliche Nothlage und das allgemeine Elend als wirksames Argument für den Einfluß der Kirche dienten, mit dem sie das eingeschüchterte Parlament vor jeder freiheitlichen Regung, die Interessen des Staates der Kirche gegenüber zu vertreten, zurückzuschrecken.

Greuter sagte, Parlament und Regierung hätten die Coulissen der religiösen Fragen stets dann vorgeschoben, wenn die herrschende Partei in irgend einer Verlegenheit war; so sei es auch zur Zeit der Schaffung des Dualismus unter Beust gewesen.

> Man täusche sich nur nicht; das Volk ist viel nüchterner geworden, es begreift, daß zu einer Zeit, wo die materielle Noth mit einer solchen Gewalt an die Kolben drückt, um die sociale Frage als die erste in das Parlament zu schieben, kein Mensch mehr glaubt, daß es staatsmännische Weisheit sei, mit derlei Fragen höchstens einigen liberalen Herren die Langeweile „auszuregieren".

Darauf blieb der Oberösterreicher Göllerich die Antwort nicht schuldig:

> Während man uns vorwirft, daß wir Petroleurs seien, ertappen wir die Kirche sehr häufig auf zärtlichen Blicken, die sie mit der Socialdemokratie wechselt.

Die Vorlage selbst nannte Göllerich eine stark verzuckerte Pille zur Kurirung des an Herrschsucht erkrankten Patienten: er rieth aber, die Vorlage zu acceptiren, gedenkend des Satzes: Das Bessere ist der Feind des Guten und unter der Bedingung, daß wenigstens die Halbheit des Nothehegesetzes durch die obligatorische Civilehe ersetzt werde.

Pražak reihte sich den Vertheidigern des Concordates an und bestritt das von Beust in dessen Noten an den Vatican gebrauchte Argument, daß durch das Dogma der Infallibilität die katholische Kirche zu einer neuen Lehre wurde und daß aus diesem Grunde die Auflösung des Concordates berechtigt sei. Dieses Argument sei ein der Kirche hingeworfener Fehdehandschuh, und es sei daher nicht zu verwundern, wenn Rom den Krieg erklärt. Auch die Competenz des Reichsrathes bekämpfte Pražak, da die Landtage, so weit die Frage der Regelung der Kirchenverhältnisse innerhalb der Grenzen des allgemeinen Gesetzes liege, mit mehr Recht deren Lösung für sich in Anspruch nehmen können als der Reichsrath. Jene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche dem Reichsrath die Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse überträgt, könne nur insoferne gelten, als sie nicht mit

der Bestimmung der Landesordnungen im Widerspruch steht, welche der Landesgesetzgebung das Recht einräumt, innerhalb der allgemeinen Gesetze nähere Anordnungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erlassen.

Baron Giovanelli erklärte, die Parteien der Rechten anerkennen nicht die einseitig erfolgte Aufhebung des Staatsvertrages mit der Kirche, das Concordat vom 18. August 1855 sei für sie noch immer zu Recht bestehend; die einseitige Aufhebung desselben am 30. Juli 1870 erschien ihm als ein Rechtsbruch.

Wir können die Gründe der Gesetzesvorlage nicht als wahr anerkennen, wir bedauern, daß sie geschrieben worden ist. Wir können diesem Hause eine Competenz, einseitig in dieser Frage vorzugehen, nicht zuerkennen. Wir finden, daß die in dem Gesetze aufgestellten Grundsätze mit dem katholischen Glauben und der Sittenlehre und mit dem Christenthum selbst nicht vereinbarlich sind. Wir verwahren uns gegen diese Gesetze und wir werden uns an der Specialdebatte nicht betheiligen.

Am 6. März 1874 trat Ed. Sueß gegen jede exemte Stellung der Kirche im Staate ein.

Das Staatsgesetz umschlingt uns Alle und reicht von der höchsten Spitze der Monarchie bis zum letzten Fischer, der zwischen den dalmatinischen Klippen segelt und bis zum letzten Goralen, der auf der einsamen Gebirgshalde der Karpathen seine Ziege weidet. Keine Person, keine Körperschaft darf außerhalb des Staatsgesetzes stehen und stünde eine solche außerhalb des Staatsgesetzes, so wäre sofort der archimedische Punkt geschaffen, von welchem aus es möglich wäre, das ganze Staatswesen zu erschüttern, wenn nicht aus den Angeln zu heben. — Wenn eine Confession von vorhinein das Uebergewicht ihrer Vorschriften über das Staatsgesetz als Existenzbedingung verlangt, so frage ich: Welches Interesse hat dann noch der Staat an ihrem Bestehen? Sie kann ihm nur schädlich, nützlich niemals werden.

Ed. Sueß tadelte es, daß die Vorlage der Regierung bezüglich der Beeidigung der Bischöfe nichts verfüge, während selbst das Concordat in seinem § 20 eine Bestimmung über den Bischofseid enthielt. In der That verweigerte noch im October 1878 Bischof Amberg im Bregenzer Landtag die Eidesleistung auf die Verfassung und verließ den Landtag.

Dr. Friedrich Dittes sprach namens der Radicalen auf der Linken, welche die ganze Vorlage als unzureichend bezeichneten. Er führte aus:

Ich betrachte die Glaubensangelegenheiten schlechterdings, so weit sie sich nicht in Handlungen äußern, die jemandes Recht oder die öffentliche Ordnung stören, vollständig, und also auch die Religion als solche, sammt ihren Ueberzeugungen, ganz und gar als eine Privatsache; als eine Angelegenheit jedes Einzelnen, und ich bin allerdings der Meinung, daß der Staat confessionelle Gesetze, wenn sie nicht den Zweck haben, vorhandene Auswüchse zu beseitigen und normale Zustände herzustellen, nicht geben soll, weil der Staat sich hierbei nöthigerweise auf ein Gebiet begeben muß, das ganz und gar unfaßbar, hie und da sozusagen metaphysisch ist, wobei also der Staat nöthigerweise die reale Basis verlieren muß und wobei es jedenfalls nicht möglich ist, den bürgerlichen Frieden, die Aufrichtigkeit der Gemüther, die Reinheit der Charaktere gehörig zu schonen.

Nicht minder mißtrauisch äußerte sich Dr. Josef **Kopp** über den Inhalt des Gesetzes und die Wahrscheinlichkeit seiner Durchführung.

> Nicht ohne Besorgniß gehen wir Alle an die Berathung dieses Gesetzes, denn es bietet so wenig des sicher Guten und so viel dessen, was in der Hand eines Feindes verderblich werden könnte, wie das Concordat selbst. Wir sehen jetzt schon, daß die Regierung von den Mitteln, die ihr auch ohne dieses Gesetz zu Gebote stehen, sich jener Gegner zu erwehren, einen so bescheidenen, einen so schüchternen und einen so den Eindruck des Zaghaften hervorbringenden Gebrauch macht, der eher geeignet ist, die Gegner anzuspornen, zu ermuthigen, als sie einzuschüchtern.

Kronawetter verlangte die Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuß mit dem Auftrage, einen Entwurf zur Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgenossenschaften im Allgemeinen, unter Zugrundelegung des Principes der Indifferenz des Staates gegenüber den religiösen Ansichten der einzelnen Confessionen und der Besorgung aller rein staatlichen Angelegenheiten durch die Organe des Staates auszuarbeiten. Es sollte demgemäß ein Gesetz über die Civilehe, über die Führung der Matriken durch den Staat, über das Civilbegräbniß, über die Modificirung der §§ 122 und 124 (Religionsstörung) und § 203 (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche) des Strafgesetzes, endlich ein Gesetz über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens ausgearbeitet werden.

Dieser Antrag fand nicht die nöthige Unterstützung des Hauses. Die frühere Begeisterung für die Trennung der kirchlichen und staatlichen Machtsphären war verflogen, die Einschüchterung der Clericalen that ihre sichtliche Wirkung auf die schwankenden Gemüther und der bequeme Opportunismus, der die Kraft des Parlamentes dem Willen der Krone opferte, beherrschte von nun ab alle Abstimmungen über die kirchenpolitischen Vorlagen. Materielle Interessen traten in den Vordergrund, unliebsame Mahnungen an die Regierung, die versprochenen Vorlagen ernstlich zu vertreten, unterblieben, die Hervorkehrung des Freiheitsprincipes im Programme der Parteien der Linken hörte auf, der Rest war ein langsames Hinabgleiten auf der schiefen Ebene der Reaction.

Guarda e passa.

Die Vertheidigung, welche Minister **Stremayr** seiner Vorlage zutheil werden ließ, klang sehr zaghaft angesichts der aggressiven Haltung der Rechtsparteien. Der Cultusminister sagte:

> Der Regierung ist es versagt, in diesen Kampf gegen die Kirchengewalt sich einzulassen und die erhabene Gestalt des großen Florentiners, die mir so oft vor Augen trat, wenn ich Angriff und Vertheidigung in dieser Frage hörte, die Gestalt des großen Dante, der vor mehr als einem halben Jahrtausend mit den schärfsten Waffen seines großen Geistes den Standpunkt bekämpfte, welchen angeblich die Kirche nach der Vertheidigung der rechten Seite des Hauses noch einnimmt, ruft auch mir zu: Guarda e passa!

Keine ihrer Aufgabe und ihrer Pflicht bewußte Regierung kann es sich gefallen lassen, daß die Religion zu staatsgefährlichen Umtrieben mißbraucht werde. Der Regierung liegt es fern, wie die Tendenz dem Gesetze unterschoben wurde, eine zweite Bureaukratie zu schaffen; aber die Regierung kann nicht gestatten, daß aus den Dienern Gottes Mandatare der staatsrechtlichen Opposition werden.

Das Schlußwort in der Generaldebatte fiel dem Fürsten Adolf Auersperg zu. Er schloß mit einer stolzen Fanfare, die auf der Linken lebhaften Beifall weckte.

So lange ich an der Spitze der Regierung stehe, so lange wird des Gesetzes Autorität gewahrt werden, dafür bürgt schon mein Wort. Oesterreich-Ungarn kann nie so weit herunter sinken, eine Unterbehörde Roms zu werden.

Die Verhältnisse waren stärker als die Zusage des Fürsten Auersperg. Was er vielleicht verhindern wollte, traf ein und dem österreichischen Ministerpräsidenten wurde nicht lange Zeit gegönnt, seine Zusage zu erfüllen. Nach der stolzen Zusicherung Auersperg's beschloß das Abgeordnetenhaus mit 224 gegen 71 Stimmen das Eingehen in die Specialdebatte. Nach dieser letzten Kraftprobe des Liberalismus nahm seine Stimmenzahl rasch ab. Schon in der Specialdebatte zeigte sich die Abneigung, durch Abänderungsanträge die Regierungsvorlage zu verbessern.

Ed. Sueß wollte wenigstens die Bestimmung retten, daß die Bischöfe den Eid der Treue dem Kaiser und Gehorsam den Staatsgesetzen zu geloben hätten. Der Antrag fiel am 11. März 1874, nachdem Stremayr gedroht hatte, die Aufnahme dieser Bestimmung würde die Sanction des Gesetzes behindern. Alle anderen Abänderungsvorschläge hatten dasselbe Schicksal. Am 16. März 1874 erfolgte die dritte Lesung der völlig unveränderten Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause. Das Referat hatte Dr. Weeber geführt.

Der Widerstand des Episkopats.

Ehe noch die kirchenpolitischen Vorlagen im Herrenhause zur Berathung gelangten, hielten die Kirchenfürsten in Wien Kriegsrath. Pius IX. war den Bischöfen mit der Encyklika vom März 1874 zur Hilfe geeilt. In dieser Schrift wurde der dem päpstlichen Stuhle ergebene Souverän aufgefordert, den confessionellen Gesetzen seine Zustimmung nicht zu ertheilen. Die Encyklika stand in innerer Beziehung zur päpstlichen Allocation vom 22. Mai 1868 und wie diese enthielt sie eine Verdammung der confessionellen Gesetze. Bei der Feier seines 25jährigen Regierungsjubiläums hatte der Kaiser dem huldigenden Episkopat nahe gelegt, Frieden zu halten im Reiche und die Staatsgrundgesetze zu würdigen. In der päpstlichen Encyklika wurde erwähnt, der Papst habe sich in der Frage der confessionellen Gesetze direct mit einem Schreiben an den Monarchen gewendet. Graf Andrassy theilte im Ausschuß der Delegation

am 9. Mai 1874 mit, daß der Kaiser dieses Schreiben eigenhändig beantwortet habe.

Die Bischofsconferenz in Wien beschloß, vollzählig zu den Berathungen des Herrenhauses zu erscheinen und sandte am 16. März 1871 folgendes Schreiben an den Präsidenten des Herrenhauses, den Fürsten Karl Auersperg:

Die in das Herrenhaus berufenen Bischöfe erkennen das volle Gewicht der ihnen dadurch auferlegten Pflichten. Wiewohl sie aber jede Gelegenheit, dem Vaterlande und dem Throne nützlich zu sein, stets bereitwillig ergreifen werden, so liegt es ihnen doch vor allem ob, die Sache der Kirche und der Religion in dieser hohen Versammlung zu vertreten.

Auf der Tagesordnung befindet sich die erste Lesung eines Gesetzentwurfes, welcher hochwichtige kirchliche Angelegenheiten berührt; es ist der über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Die allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1870 hat ihn veranlaßt und durch den ersten Artikel desselben wird beantragt: Das Patent vom 5. Novembee 1855, durch welches noch mehrere wichtige Theile des Concordats aufrecht erhalten werden, soll gänzlich aufgehoben werden.

Die dem Herrenhause angehörigen Bischöfe haben am 23. März 1868 ihre Ueberzeugung ausgesprochen, der Reichsrath habe bei der ihm zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung die Verbindlichkeiten zu achten, welche auf einem von der Staatsgewalt eingegangenen Vertrage beruhen, daher sei es dem Reichsrathe unmöglich, die von Seiner Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung als nicht bestehend zu behandeln. In vollem Einklange mit Oesterreichs sämmtlichen Bischöfen beharren sie bei dieser ihrer Ueberzeugung. Doch kann sie das nicht hindern, an den Verhandlungen über das beantragte Gesetz so lange theilzunehmen, bis etwa die Stimmenmehrheit des Hauses durch Eingehen auf Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sich wider die durch das Concordat begründeten Forderungen der Zeit entscheiden sollte.

Indem sie dies Euer Durchlaucht ergebenst anzeigen, erneuern sie den Ausdruck ihrer vollkommenen Hochachtung.

Kirchengesetzdebatte im Herrenhause.

Die Debatte über die Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Machtsphäre durch das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche begann im Herrenhause am 10. April 1874. Fast alle Kirchenfürsten, an ihrer Spitze die Cardinäle Rauscher, Schwarzenberg, Tarnoczy betheiligten sich an der Generaldebatte, die zwei Sitzungen in Anspruch nahm. Es war ein heißes Ringen zwischen den geistvollen Vertheidigern der Macht der Kirche und den glänzenden Rednern, welche für die Wahrung der staatlichen Autorität eintraten und den kirchlichen Einfluß auf das Gebiet der Religion beschränkt wissen wollten. Diese Debatte war der Schwanengesang der altliberalen Gruppe des Herrenhauses, die unbeeinflußt und ungebeugt die Frage der Trennung der beiden Gewalten, der kirchlichen und weltlichen, zu Gunsten der Geistesfreiheit gelöst wissen wollten. Wenn auch die Regierungsvorlage den Intentionen der fortschrittlichen Entwickelung nur zum Theile entsprach, so sollte sie doch gegen die Angriffe des Clericalismns vertheidigt werden.

Graf Franz Falkenhayn eröffnete die Discussion und stellte namens der Minorität der Rechten den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Der Bericht der Minorität der Commission des Herrenhauses lehnte die Regierungsvorlage ab und forderte ein neues Concordat mit Rom und besagte:

Die Unterfertigten sind durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Regelung der im vorliegenden Gesetzentwurfe behandelten Verhältnisse nur auf der Basis eines Einverständnisses zwischen der Staatsgewalt und der Kirche stattfinden kann. Dem Staate steht allerdings die Berechtigung zu, die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche wie jeder Religionsgenossenschaft und jeder Gesellschaft überhaupt zu regeln, die Grenzlinie jedoch zwischen äußeren Rechtsverhältnissen und inneren Angelegenheiten der Kirche kann und darf nicht vom Staate allein und einseitig, sondern nur im Einverständnisse mit der Kirche festgestellt werden.

Der Gesetzentwurf, so wurde im Berichte dargelegt, enthalte Bestimmungen, welche über das angegebene Ziel hinausreichen, tief in den inneren Organismus der Kirche eingreifen, die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten stören, ihre freie Entwickelung nach dem Zwecke ihrer Stiftung behindern; die Vorlage fördere nicht den Frieden, sondern rufe förmlich Collisionen hervor. Graf Falkenhayn bezeichnete die Vorlage als einen „Abgrund, in den die mit rastloser Eile dahinstürmende Fortschrittspartei gedrängt werde, dem sie zueilt auf die Gefahr hin, in denselben das theuere Vaterland, das angestammte Herrscherhaus und das gesammte Kaiserreich zu stürzen".

Cardinal Rauscher entwarf ein Bild der traurigen Lage der katholischen Kirche in Europa, besonders in Italien und Deutschland und sagte bezüglich der Verhältnisse in Oesterreich:

Oesterreichs neueste Gesetzgebung hat sich schon viel zu tief und viel zu weit fortreißen lassen und es wäre Zeit, einmal festen Fuß zu fassen. Der Liberalismus unserer Tage nimmt es mit der Logik wahrlich nicht genau; er betrachtet das Recht, sich zu widersprechen, als sein ausschließliches Sondergut und will man es gegen ihn anwenden, dann beginnt er ganz plötzlich eine ganze Folge richtiger Schlüsse zu ziehen. Und was läßt sich nicht alles aus dem Satze, daß der Staat auch in kirchlichen Fragen die höchste Autorität besitze, folgerichtig ableiten?...

Der sogenannte Fortschritt hält es für überflüssig, seine letzten Ziele zu verhüllen, sein Haß gegen Gott und die ewige Wahrheit tritt ohne Hülle hervor. Es ist aber dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Das Christenthum zu zerreißen wird nicht gelingen, aber Oesterreich zu zertrümmern, das kann gelingen, wenn dem Kriege gegen die Religion nicht noch zur rechten Zeit Einhalt geboten wird.

Die Ausführungen der übrigen Kirchenfürsten gipfelten in Schilderungen der Gefahren für den Staat, falls diese Vorlage Gesetz würde. Religion, Moral und Kirche wurden in der Argumentation als identisch behandelt und an das Gefühl der Gläubigen appellirt, sich den Verfügungen der weltlichen Macht zu Ungunsten der kirchlichen zu widersetzen.

Der Historiker Arneth warnte vor solcher, den Staat gefährdenden Agitation. Der kirchliche Einfluß möge nicht zur Aufreizung gegen die Regierung mißbraucht werden. Das Verhalten der Kirchenoberen müsse zur Auflehnung und Mißachtung von Gesetzen führen, die in verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen.

Die Verfassungspartei des Herrenhauses vertheidigte mit großer Wärme und Offenheit die Vorlage, sie wahrte dem Staate das Recht, selbstständig sein Verhältniß zur Kirche zu regeln. Anton Auersperg sagte am 10. April 1874:

> Man nennt dieses Gesetz nicht opportun. Das Wort Opportunität und Versöhnlichkeit scheint im österreichischen Staatslexikon zu jener Rolle bestimmt, welche darin die sogenannte „constitutionelle Methode", die „freie Bahn", die sogenannte „wahre Freiheit" und das „wahre Oesterreicherthum" einnehmen. Was dem Einen opportun ist, ist es eben dem Anderen in minderem Grade und nun möchte ich denn doch nicht die Opportunität der Gegner als sehr berücksichtigungswerth erachten. Soll es inopportun sein, daß Oesterreich, indem es gleichzeitig wie Deutschland, wie Italien, wie die Schweiz von einer außerhalb des Staates stehenden Macht angegriffen wird, zu denselben Vertheidigungsmitteln oder wenigstens zu analogen schreitet?...
>
> Ich kann nicht unausgesprochen lassen, daß ein gewisser polizeilicher Hauch, der durch dieses Gesetz hie und da weht, mich nicht angenehm berührt, allein wenn man mit staatspolizeilicher Hilfe in früherer Zeit eine privilegirte Ausnahmsstellung erklommen hat, muß man es sich doch auch gefallen lassen, mit einer polizeilichen Ehrenescorte in die normale Stellung zurückgeleitet zu werden.

Als letzter Redner in der Generaldebatte am 11. April sprach Baron Lichtenfels. Er konnte seine glänzende Rede für die Vorlage nicht beenden, da er vor deren Schlusse unter der Aufregung, die ihn erfaßt hatte, ohnmächtig zusammenbrach. Im Laufe seiner Auseinandersetzungen bestritt er vornehmlich die Behauptung der Cardinäle, die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche könne erst nach Einverständniß mit der Kirche erfolgen. Diese Vorraussetzung fuße auf der Annahme, daß die Rechte der katholischen Kirche göttlichen Ursprunges sind und daher in keiner Beziehung einen Widerstand gestatten.

> Man pflegt sich zur Begründung dieser Behauptung, um deren Richtigkeit es sich hier handelt, auf mehrere Schrifttexte zu beziehen, unter welchen der Ausspruch des heiligen Stifters unserer Religion: „Mir ist alle Gewalt gegeben auf der Erde und im Himmel" und sein weiterer Ausspruch an die Apostel: „Wie mein Vater mich gesendet hat, so sende ich euch" obenan steht. Ich bin weit entfernt, diese Schriftstücke bestreiten zu wollen, allein es entsteht die Frage, wie es kommt, daß bei Gelegenheit des Citates dieser Schrifttexte jener Ausspruch Jesu Christi, der über die Stellung der Kirche zum Staate der allein entscheidende ist, nicht erwähnt zu werden pflegt, ich meine den Ausspruch: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Allerdings hat Jesus gesagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden" und er konnte dies sagen, insofern er Gottes Sohn war. Wenn er aber hinzufügte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", so ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kirche,

welche er stiftete, eine irdische Gewalt in keiner Beziehung eingeräumt wird. Allerdings sagte Jesus Christus: „So wie mein Vater mich sendet, so sende ich Euch", allein er beschränkte diese Sendung dahin: „Geht in alle Welt und lehret alle Völker das, was ich Euch gelehrt." Er beschränkte also seine Sendung auf die Ausbreitung seiner Lehre, keineswegs aber sagte er seinen Jüngern: „Gehet hin in alle Welt und gebietet den Völkern." Ebenso wenig sagte er: „Gebt ihnen Gebote, die als Gesetzesvorschriften gelten sollen." ...

Das Haus schritt nach dieser Rede zur Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte. Es waren 120 Mitglieder erschienen, um ihr Votum abzugeben. Mit 77 gegen 43 Stimmen entschied das Haus für die Specialdebatte und lehnte den Uebergang zur Tagesordnung ab. Mit den von der Commission beantragten Aenderungen wurde die Regierungsvorlage an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet, das sich beeilte, sie rasch nach den Beschlüssen des Herrenhauses zu erledigen. Am 7. Mai 1874 wurde das Gesetz sanctionirt. Das Concordat mit Rom und das kaiserliche Patent vom 5. November 1855 erschienen im Art. I dieses Gesetzes ausdrücklich aufgehoben.

Mahnung zum Frieden.

Im Herrenhause richtete Unterrichtsminister Stremayr am 13. April 1874 zur Vertheidigung seiner Vorlage an die Bischöfe die Mahnung, der Autorität des Staates nicht feindlich zu begegnen.

Ich habe das Vertrauen, daß das fernere Verhalten des ehrwürdigsten Episkopates der Ueberzeugung Ausdruck geben wird, es könne die Erschütterung der Autorität des Staates immer nur auch zur Erschütterung der kirchlichen Autorität führen. Würde aber demungeachtet, was Gott verhüte, diesem Gesetze gegenüber sich ein Widerstand erheben, so ist es die unabweisliche Pflicht der Regierung, diesen Widerstand nicht zu dulden und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ohne Verletzung der Rechte der Kirche die unveräußerlichen Rechte des Staates zu wahren bestimmt sind.

Ministerpräsident Fürst Auersperg wies die Anschuldigung der Kirchenfürsten zurück, welche es der Regierung zum Vorwurf gemacht hatten, sie habe sich bei Einbringung des Gesetzes dem Drängen des Liberalismus gefügt. Er war bemüht, die Mahnung Stremayr's abzuschwächen und entschuldigte die Regierung damit, daß die Vorlage seit Jahren als eine Nothwendigkeit angesehen, in der Thronrede angekündigt und erst nach dritthalbjährigen Erwägungen eingebracht worden war. Jede Schärfe und Aggression sei aus dem Entwurfe sorgfältig beseitigt worden. Wir wollen, erklärte Fürst Auersperg, keine Kriegserklärung gegen die Kirche mit dem Gesetze ausgesprochen haben, sondern wir wollen in der Defensive bleiben und nur die Autorität des Staates durch das Gesetz schützen.

Die Agitation des Episkopats gegen die confessionelle Gesetzgebung nahm immer schärfere Formen an. Bischof Rudigier in Linz mußte

wegen seiner aufreizenden Predigten wiederholt in strafgerichtliche Untersuchung gezogen werden. Es wurde bekannt, daß der Kaiser, der an seinem Geburtstage in Ischl weilte, wo Bischof Rudigier an diesem Tage die Messe zu lesen pflegte, am 18. August 1873 zeitlich Früh eine Messe lesen ließ und der später vom Bischof celebrirten Messe nicht beiwohnte. Das wurde vielleicht irrthümlich als ein Zeichen des Mißfallens an dem agitatorischen Treiben des Bischofs gedeutet.

Einige Wochen später, im September 1874, empfing der Kaiser in Prag die Huldigungsdeputation des böhmischen Episkopats. Cardinal Schwarzenberg hielt, wie das „Vaterland" berichtete, eine Ansprache an den Monarchen, in welcher er die Kirche, die von Zeit zu Zeit Verfolgungen ausgesetzt sei, dem Schutze des Kaisers empfahl. Der Kaiser antwortete nach derselben Quelle auf diese Ansprache:

> Wenn ich auch bis jetzt durch die Verhältnisse gehindert war, zum Schutze der Kirche das zu leisten, was dem Verlangen meines Herzens entspricht und ich mir deshalb auch keine Verdienste um die Kirche sammeln konnte, so bin ich mir doch dessen bewußt, daß ich vieles verhindert habe, was der Kirche weit mehr hätte schaden müssen, als das, was zu ihrem Nachtheil wirklich geschehen ist. Ich verspreche, daß ich, so weit es in meinen Kräften liegt und die Verhältnisse es zulassen, die Kirche schützen werde.

Ueber die Zuverlässigkeit dieser Worte entspann sich ein Zeitungskrieg, der damit endete, daß die Mittheilung des „Vaterland" in officiöser Weise bestätigt wurde.

Das Religionsfondsgesetz.

Die nächste Regierungsvorlage kirchenpolitischen Inhaltes, welche vom Parlamente trotz des Widerstandes der Kirchenfürsten zur Annahme gelangte, betraf die Beitragsleistung des Pfründenvermögens zum Religionsfonde. Die klägliche Lage des niederen Clerus erforderte dringend eine Aufbesserung. Der confessionelle Ausschuß stellte fest, daß alle Religionsfonde, aus denen die Bedürfnisse des katholischen Cultus gedeckt werden sollten, mit Ausnahme jener von Nieder- und Oberösterreich, Mähren und Schlesien, passiv waren und seit Jahren Staatsvorschüsse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erhielten. Im Jahre 1874 hatte der Staat zur Unterstützung katholischer Priester zum drittenmale Vorschüsse in der Höhe von 500.000 fl. geleistet und die Gesammtsumme der Staatsvorschüsse der Religionsfonde war in den Jahren 1869 bis 1874 von 53·6 Millionen auf 60 Millionen gestiegen. Die Vorschüsse für Galizien und die Bukowina betrugen allein 21·75 Millionen. Der fortdauernden Noth des katholischen Clerus sollte durch eine progressive Steuer des Kirchenvermögens abgeholfen und die Abgabe im Gesetze für die nächsten zehn Jahre festgestellt werden. Sie wurde bei einem Vermögen von 10.000 fl. auf ein halbes Procent festgesetzt und stieg bis zu einem Vermögen von 100.000 fl. auf 8 Procent, bei 200.000 fl. auf 10 Procent und bei 400.000 fl. auf 12½ Procent.

Dr. Ruß erstattete am 16. März 1874 den Bericht über die Vorlage. Die Rechte erhob Competenzbedenken und bekämpfte die Form der progressiven Besteuerung.

Abgeordneter Meznik behauptete, es gebe keinen staatlichen Religionsfond, sondern nur einzelne Religionsfonde der Königreiche und Länder. Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung räume im § 11 dem Abgeordnetenhause bloß die Beschlußfassung über confessionelle Verhältnisse ein. Die Vorlage bezwecke, der Regierung einen neuen Dispositionsfond für den niederen Clerus in die Hand zu geben; in ihrem Inhalt komme sie einer Verfügung zur allmählichen Confiscation des Kirchenvermögens gleich.

Trotz dieser Bedenken der Rechten entschied die Majorität für die Vorlage, welche bereits am 23. April 1874 auch im Herrenhause zur Berathung gelangte. Die Minorität der Commission beantragte den Uebergang zur Tagesordnung und die Kirchenfürsten lehnten die Vorlage in der Debatte ab. Die Gegner der Vorlage ereiferten sich auch hier vornehmlich gegen das Princip der progressiven Besteuerung und wollten in der Einführung dieses Principes eine sociale Gefahr erkennen.

R. v. Hasner trat diesem Bedenken am 28. April 1874 entgegen. Das System der progressiven Besteuerung sei älter als das socialistische und die Furcht, dieses Steuersystem könne zur Spoliation der Reichen führen, sei unbegründet.

> Der Socialismus, auf den ich mich hier nicht weitläufig einlassen werde, ist eine idealistische und mit einer Masse von Verkehrtheiten vertretene Theorie, die hier im Hause niemand vertritt. Damit ist aber nicht gesagt, daß man sich vor jedem Worte, das ein Socialist ausspricht, in vorhinein fürchten muß.

Die Commission des Herrenhauses hatte die Steuerscala für die Besteuerung des Kirchenvermögens herabgemindert. Am 7. Mai 1874 wurde das Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden, sanctionirt und am 24. März 1875 erschien die Durchführungsverordnung zu demselben.

Die Frage der Verwaltung der Religionsfonde, sowie die Congruafrage war mit diesem Gesetze nicht abgethan, sie wurde in den folgenden Jahren wiederholt zur Discussion gestellt. Kronawetter verlangte am 19. October 1875 die Vorlage eines Gesetzes, durch welches der Religionsfond verpflichtet werden sollte, die Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen zu decken. Gleichzeitig regte er eine Aufstellung von Grundsätzen zu einer besseren Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Religionsfondes an.

In der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses am 17. December 1876 verwies Dr. Ruß darauf, daß die Regierung bei Vorlage des Religionsfondsgesetzes angekündigt habe, dasselbe werde dem Staatssäckel 2 Millionen Gulden zuführen. Als dann das Herrenhaus die Steuerscala für die progressive Steuer herabsetzte, hieß es, der Erfolg des Gesetzes beziffere sich mit 1 Million. Im Jahre 1875 wurde erklärt, die Kirchenvermögenssteuer

werde einen Ertrag von 800.000 fl. ergeben. Im Motivenbericht zum neuen Congruagesetz war dieser Ertrag nur mehr mit 671.000 fl. eingestellt, während die Regierung gleichzeitig ein Gesetz zur Erhöhung der Dotationen für den Seelsorgeclerus auf 1·2 Millionen vorlegte.

Von geistlicher Seite wurde in der Budgetdebatte am 22. März 1878 die Erhöhung der Congrua für die Seelsorgegeistlichkeit dringend verlangt. Auf die Beschwerden des Clerus erwiderte Dr. Ruß, der confessionelle Ausschuß müsse, ehe er das Congruagesetz endgiltig feststellt, auch wissen, wie die Frage der Verwaltung des Kirchenvermögens, die Frage des Patronats und der Bildung der Pfarrgemeinden geregelt wird. Diese Fragen können nur im Gesetzeswege gelöst werden, die Regierung habe diese Vorlagen zugesagt, sie wurde wiederholt an ihr Versprechen gemahnt, hatte sie aber bisher nicht eingebracht.

Kronawetter forderte in der Budgetdebatte am 22. März 1878 neuerlich die Regierung auf, die seit 1875 urgirten Gesetzentwürfe über die Beitragsleistung der Religionsfonde zur Bestreitung der Kosten des Unterrichtes an den Volksschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde vorzulegen, ferner das im Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellte Gesetz über die Einführung einer Cultussteuer in den katholischen Pfarrgemeinden dem Hause zu unterbreiten.

Klostergesetz und Cölibat.

Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, welches die Regierung eingebracht hatte, das sie aber mitten in der Berathung fallen ließ und verleugnete, war der beste Prüfstein für den Gesinnungswechsel, der sich innerhalb und außerhalb des Parlamentes in confessionellen Fragen vollzog. Der confessionelle Ausschuß hatte im April seinen Bericht über die Vorlage beendet. Die Vorlage schrieb für die Errichtung eines Ordens die staatliche Genehmigung vor, welche der Cultusminister im Einverständniß mit dem Minister des Innern ertheilen sollte. Der Diöcesanbischof hatte das Gesuch um die Genehmigung an den Landeschef zu leiten, dieser das Gutachten der Gemeinde einzuholen, in der die Ansiedlung stattfinden sollte, und auf Grund dieses Gutachtens hatte das Ministerium die Entscheidung zu fällen. Der Eingabe des Diöcesanbischofs sollten die Satzungen und Ordensregeln beiliegen, welche über Zweck, Vermögen, kirchliche Genehmigung Auskunft ertheilen, sowie die Bestimmungen über Sitz, Vorstehung, Vertretung, ferner Bestimmungen über den Ein- und Austritt aus dem Orden und über Rechte und Pflichten seiner Mitglieder enthalten. Außerdem hatte die Eingabe die Disciplinarvorschriften des Ordens bekanntzugeben. Alle Klöster sollten der strafgerichtlichen und polizeigerichtlichen Visitation der Staatsbehörden unterworfen werden.

Dieses Gesetz entfachte einen Sturm des Unwillens im clericalen Lager und lärmende Entrüstung aller kirchlichen Kreise. Es war bald klar, daß die Regierung den Muth verlieren werde, ihr eigenes Werk zu

retten. Zunächst galt es den kirchlichen Organen, Zeit zu gewinnen, um die maßgebenden Kreise für die Beseitigung des Gesetzentwurfes zu stimmen. Es wurde auch bald ruchbar, daß diese Vorlage selbst für den Fall der Annahme beider Häuser die Sanction der Krone nicht erlangen werde, und demgemäß trug die Debatte über die Vorlage im Abgeordnetenhause alle Kennzeichen der Resignation. Nur die radicalen Gruppen der Linken versuchten es trotzdem, wenn auch ganz erfolglos, die Vorlage als unzureichend zu bekämpfen und viel schärfere Bedingungen für die Errichtung und Maßnahmen zur Behinderung der Klöstergründung vorzuschlagen.

Am 25. April 1874 beantragte der Wiener demokratische Abgeordnete Umlauft die Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß, mit dem Auftrage, dem Principe Geltung zu verschaffen, daß die Errichtung neuer Klostergenossenschaften, die Neuansiedlung bereits bestehender und die Aufnahme neuer Mitglieder in dieselben nicht zulässig sei. Dieser Rückverweisungsantrag wurde abgelehnt und die Mehrheit beschloß das Eingehen in die Specialdebatte.

Am 25. April beantragte Dittes, § 1 des Gesetzes habe zu lauten: Die Errichtung neuer Genossenschaften, sowie neue Ansiedlungen schon bestehender klösterlicher Genossenschaften ist nicht zulässig.

Fux beantragte, zur Errichtung neuer Klöster die Bewilligung durch ein Reichsgesetz gesetzlich festzustellen.

Kronawetter schlug vor, die Klöster als Vereine dem allgemeinen Vereinsgesetze zu unterwerfen.

Minister Stremayr reclamirte das Bewilligungsrecht bei Errichtung von Klöstern für die Executive und sprach sich mit Entschiedenheit gegen den Antrag Fux aus. Man dürfe nicht deshalb schon einen Gegenstand der Executive entziehen, meinte der Minister, weil einer künftigen Regierung zugemuthet wird, sie könne die Geschäfte gegen den Willen der Legislative führen. Trotzdem entschied die Mehrheit des Hauses für die Annahme des Antrages Fux und billigte auch ein Amendement Ruß, welches besagte: „Eine klösterliche Genossenschaft ist aufzuheben, wenn dieselbe nach ihrem Zweck und nach dem Inhalt ihrer Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet oder den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht."

Von radicaler Seite hielt man es für möglich, die Frage des Cölibates mit diesem Gesetze zu lösen. Es wurde der Antrag eingebracht, daß beim Austritt aus der klösterlichen Genossenschaft die in der Zugehörigkeit zu derselben, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen der persönlichen Fähigkeit und der Verwaltung des Vermögens erlöschen sollen. Minister Stremayr wies mit aller Entschiedenheit den Versuch zurück, durch Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nebenher die wichtige kirchliche Frage des Cölibates zu lösen, und der Antrag fand nicht die nöthige Majorität.

Am 29. April 1874 beendete das Abgeordnetenhaus die Berathung des Klostergesetzes. Die Regierungsvorlage gelangte sofort an das Herrenhaus, wo sie fast zwei Jahre unerledigt blieb.

Das Klostergesetz im Herrenhause.

Erst am 14. Januar 1876 gelangte das Klostergesetz im Herrenhause zur Discussion. Die Kirchenfürsten waren vollzählig erschienen und zahlreiche Prälaten bekämpften die Vorlage.

Cardinal Fürst Schwarzenberg hatte es übernommen, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu begründen. Die Kirche, führte er aus, verlange nur gleiches Recht für Alle und könne solche Eingriffe in ihre Rechte nicht dulden. Die Vorlage bedeute für die Kirche ein Ausnahmsgesetz und gegen diese Ausnahmsstellung der Kirche müsse Einspruch erhoben werden.

Nach den Kirchenfürsten und Prälaten, welche alle den Gesetzentwurf als einen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche auf das Schärfste verurtheilten, sprach Graf Leo Thun. Er erklärte das Gesetz als im Widerspruch mit der Anerkennung der Grundsätze der katholischen Kirche. Man verschone Oesterreich mit einem Gesetze, das seiner Natur nach den Culturkampf im Gefolge hätte und die Verwickelungen mit dem heiligen Stuhle vermehre.

Baron Lichtenfels gab in seiner Rede eine Darstellung der Entwickelung der geistlichen Orden im Allgemeinen und insbesondere des Jesuitenordens, der eine Weltmacht geworden ist. Die Nothwehr gegen diese immer noch zunehmende Gefahr, die aus der Organisation der Orden, aus dem Gelübde des unbedingten Gehorsams den Ordensoberen gegenüber droht, habe überall zu Katastrophen geführt. In Oesterreich erhöhte sich seit 1836 die Zahl der Orden von 469 auf 800, die Zahl der Mönche und Nonnen von 6000 auf 12.000.

> Von der Voraussetzung des unbedingten Gehorsams ausgehend, sind die Statuten der Orden dahin gerichtet, der Kirche die vollständige Herrschaft im Staate zu geben, die physische und geistige Thätigkeit ihrer Untergebenen sich anzueignen und sie den bürgerlichen Verhältnissen nach Möglichkeit zu entfremden. Rechnet man zu den Orden die vielen katholisch-politischen Vereine, durch welche man Industrie und Handwerk ebenso unter die Botmäßigkeit der Kirche zu bringen sucht, wie dies mit der ländlichen Bevölkerung ohnedies schon geschehen ist, rechnet man dazu, daß an der Spitze dieser Gliederung ein Organ steht, welchem die Unfehlbarkeit zugeschrieben wird, so wird man daraus entnehmen, mit welcher Vorsicht bei einer Regelung der Verhältnisse der klösterlichen Genossenschaften zu Werke gegangen werden muß.

Zum Schlusse der Generaldebatte, in welcher auch Hasner für die Vorlage eintrat, erklärte Unterrichtsminister Stremayr, es liege in den geänderten Verhältnissen der Staatsgewalt und ihrer Organisation, in den neu geregelten Verhältnissen zur Kirche und des kirchlichen Lebens die Nothwendigkeit dieses Gesetz zu erlassen, das eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen hat. Darin lag für die Regierung schon vor zwei Jahren der Anlaß, den Gesetzentwurf im Parlamente einzubringen.

Das Herrenhaus entschied für das Eingehen in die Specialdebatte, die Kirchenfürsten nahmen an der Specialdebatte nicht mehr theil.

Der Hauptangriff der Kirchenfürsten richtete sich gegen die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, welcher nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zur Errichtung jeder geistlichen Genossenschaft und zu einer neuen Ordensansiedelung die Bewilligung durch ein Reichsgesetz verlangte. Ueber Antrag des Freiherrn v. Hye wurde für die Orden, die sich mit der Krankenpflege befassen, eine Ausnahme festgestellt. Für diese genügte die Bewilligung des Cultusministers, Da § 4 nur Oesterreichern den Eintritt in österreichische Ordensverbände gestattete und die Verbindung inländischer Kloster mit auswärtigen Orden verbot, erschien die Ansiedelung von Jesuiten in Oesterreich sehr erschwert. Dieser Theil des Gesetzes allein genügte, dasselbe ganz zu Fall zu bringen. Eine weitere vielumstrittene Bestimmung verbot den Vermögensanfall Ordensangehöriger an das Kloster.

Am 17. Januar 1876 wurde das Klosterrecht vom Herrenhause in dritter Lesung angenommen.

Trotzdem kein Zweifel darüber bestand, daß die Krone die Vorlage nicht sanctioniren werde, denn dafür sorgte die Agitation und der Einfluß des Episkopats, beeilte sich das Herrenhaus doch, den Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus zurückzuleiten und dieses war sofort in der Lage, über die vom Herrenhause vorgeschlagenen Aenderungen zu berathen. Dr. Kopp empfahl namens des confessionellen Ausschusses die Annahme dieser Abänderungen, die als eine Verbesserung des Gesetzentwurfes bezeichnet wurden. Das Haus pflichtete demselben ohne Debatte bei. Minister Stremayr erklärte aber im Ausschusse, die Vorlage in der Fassung des Herrenhauses sei für die Regierung unannehmbar. Durch dieselbe sei die Staatsgewalt beschränkt, da die Errichtung und auch die Aufhebung eines Klosters nur im Gesetzeswege möglich erscheint. Die Parteien der Rechten erklärten, sich an der Debatte nicht mehr betheiligen zu wollen und unter Führung des Vorarlbergers Dr. Oelz verließen sie vor der Abstimmung den Saal.

Am 21. Februar 1876 erfolgte die dritte Lesung des Klostergesetzes im Abgeordnetenhause. Die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Häuser lag vor. Zur selben Zeit erschien die Erklärung des Episkopats, der dem Staate, noch immer unter Hinweis auf das Concordat, das Recht absprach, die Rechtsverhältnisse der Klöster, welche durch die Gesetzgebung geordnet sind, zu regeln. Die Regierung war eingeschüchtert, das von beiden Häusern beschlossene Gesetz wurde vom Kaiser nicht sanctionirt. Das Parlament aber schwieg und fragte nicht weiter darnach.

Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Am 16. März 1874 lag der Bericht Wildauer's über die Regierungsvorlage betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften vor, bestimmt, eine fühlbare Lücke der Gesetzgebung auszufüllen. Die Verhältnisse zwischen der herrschenden katholischen Kirche und den geduldeten Bekenntnissen, wie es das Toleranzedict vom

13. October 1781 festgestellt hatte, bestand im Wesen nach fort, trotzdem die kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und jenes vom 31. December 1851 den anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften die gleiche Selbstständigkeit in ihren Angelegenheiten zugesichert hatte. Was außerhalb dieser anerkannten Relegionsgesellschaften lag, in jüngster Zeit die Altkatholiken, stand außerhalb des Gesetzes. Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hatte wohl die principielle Gleichberechtigung der anerkannten Glaubensgenossenschaften anerkannt, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, die Befugniß häuslicher Religionsübung allen Staatsbürgern gesichert, aber den Kreis der anerkannten Religionsgenossenschaften weder erweitert, noch deren Anerkennung gesetzlich geregelt. Das neue Gesetz enthielt die Bedingungen, unter denen diese staatliche Anerkennung gewahrt werden mußte. Im Abgeordnetenhause fand die Vorlage keinen principiellen Widerstand und wurde am 17. April 1874 beschlossen. Im Herrenhause wurde das Gesetz am 6. Mai 1874 ohne Debatte angenommen.

Rückläufige Bewegung.

Mit der Erledigung der vier kirchenpolitischen Vorlagen war die Action der Regierung beendet. Eine Reihe Initiativanträge beschäftigten noch auf kirchenpolitischem Gebiete das Abgeordnetenhaus, aber die Majorität lehnte diese Anträge fast ausnahmslos ab. In den Debatten über das Budget, bei den Erörterungen der Schulfragen und bei den Vorschlägen zur Reform der Ehegesetzgebung erinnerte sich die liberale Partei ihrer einstigen Aspirationen, die Rechte des Staates zu wahren und die Kirche auf das Gewissensgebiet zu verweisen, aber es war nur ein Aufflackern des alten freiheitlichen Strebens, ohne das nöthige Feuer opferfähiger Begeisterung. Zumeist begnügte man sich darüber Klage zu erheben, daß die Regierung ihre Autorität nicht wahre, und daß sie den Kirchenfürsten zu Gefallen die Gesetze umgehe. Während Stremayr in einem Schreiben an seine Wähler ängstlich zur Mäßigung und Vorsicht mahnte und davor warnte, das religiöse Gefühl des Volkes zu verletzen, beschwerte sich im Abgeordnetenhause Göllerich wegen der überraschenden Interpretationen der Staatsgrundgesetze durch die Regierung und klagte, daß der Staat die Mission eines Seelsorgers übernommen habe, da der Unterrichtsminister in Verordnungen darüber Normen aufstelle, ob und wie viel und welche religiöse Uebungen zum Seelenheil der katholischen Jugend nöthig seien. So wäre das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Staatsgrundgesetzen nicht aufzufassen. Trotz aller Gefügigkeit der Regierungsorgane, die Wünsche der Bischöfe gegen das Gesetz zu erfüllen, ermüdete der Clerus nicht, über Verletzung der Kirchenrechte Beschwerde zu führen. Der Kampf gegen Schul- und Ehegesetze währte ununterbrochen fort.

Gegen Geistliche, welche den Frieden mit dem Staate fördern wollten, ging der Episkopat drakonisch vor. Abgeordneter Prato, der so

kühn war, für das erste confessionelle Gesetz zu stimmen, sah sich veranlaßt, sein Mandat schon im Juni 1874 niederzulegen und öffentlich seine Abstimmung zu widerrufen. Der griechisch-katholische Erzbischof Sembratowicz maßregelte mehrere seiner Domherren, die den Kirchengesetzvorlagen keinen Widerstand entgegensetzten.

Von der Linken kam hie und da eine Erinnerung an die Regierung wegen der nicht abgeschlossenen kirchengesetzlichen Reformen. Die äußerste Linke interpellirte durch Dr. Hoffer am 30. October 1874, warum fünf Monate nach der Sanction der confessionellen Gesetze so wenig von deren Durchführung zu hören sei.

Abgeordneter Ruß tadelte am 7. December 1874 die Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber den Bischöfen, namentlich bei Besetzungsfragen für Lehrkanzeln:

> Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche einen Kampf mit der Kirche wollen. Aber die schwachen Waffen, die wir heute haben, dürfen nicht rosten. Dazu haben wir sie in der That der Regierung nicht in die Hand gedrückt. Wir wollen die Stabilität des Regierungssystems, nicht aber einen Stillstand der Freiheitsidee. Wir wollen auch die Entwickelung der Verfassung, aber nicht die Ruhe allein, ohne die Entwickelung; wir wollen ernste, aber auch kluge Durchführung der Gesetze, nicht aber bloß den todten Buchstaben der Paragraphe und Motive.

Am 14. November 1874 hatte Ruß die Einbringung einer Reihe von Gesetzentwürfen über die Einrichtung der katholischen theologischen Facultäten, die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, die Regelung des Kirchenpatronates, die Einrichtung der Pfarrgemeinden und die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens beantragt. Diese Gesetzvorlagen sollten die § 30, 32, 37 und 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ergänzen.

Die kirchenpolitischen Anregungen des Parlamentes wurden immer seltener. Deutlich trat die Absicht hervor, sich mit der Kirche nicht weiter in einen fruchtlosen Kampf einzulassen, dem die Regierung aus dem Wege ging und den die Krone mißbilligte. Die Träger der Josefinischen Ideen räumten den Platz der in der Concordatsschule aufgewachsenen Generation. Der Kampf wider das Concordat hatte 20 Jahre gedauert. Formell war es durch die Legislative beseitigt worden, aber sein Geist war in der ganzen Verwaltung zu verspüren. Der Kampf um Ehe- und Schulgesetze dauerte fort. Die Entscheidung fiel für die Kirchengewalt aus und wo noch das Recht des Staates durch die Gesetzgebung gewahrt blieb, setzte die Kirche durch die Willfährigkeit der Administration ihren Willen durch.

Ehegesetzreform.

Die Bemühungen, die Ehegesetzgebung in modernem Sinne zu reformiren, wurden auch in dieser Legislaturperiode nicht aufgegeben. Ein greifbarer Erfolg blieb ausgeschlossen. Der confessionelle Ausschuß

hatte zur Ausarbeitung des vom Abgeordneten Dr. Josef Kopp am 21. Januar 1874 gestellten Antrages, ein Ehegesetz und ein Gesetz über die Führung von Civilstandsregistern vorzulegen, ein Comité eingesetzt, das aber lange keine concreten Entschließungen faßte. Das Comité einigte sich principiell darüber, daß es wohl das Richtigste wäre, ein einheitliches Reformwerk zu schaffen und das formelle und das materielle Eherecht gleichzeitig abzuändern. Es war jedoch bald klar, daß zu einer so radicalen Arbeit die Zeit höchst ungünstig gewählt sei. Der große Plan wurde daher rasch fallen gelassen und das Comité begnügte sich an einer Eherechtsnovelle zu arbeiten, welche sich die Aufhebung der Ehehindernisse in den § 63 und 64 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Aufgabe stellte. Aber auch mit dieser Aufgabe konnte das Comité lange nicht fertig werden. Ueber die Feststellung des Grundsatzes, die Eheschließung als einen bürgerlichen Vertrag anzusehen, kam der Ausschuß bis zum Februar 1875 nicht hinaus, und es war aller Welt klar, daß die Action für die Einführung der Civilehe im Sande verlaufen werde. Der Ausschuß einigte sich am 11. Februar 1875 auf drei principielle Sätze: Die Ehe ist als ein bürgerlich rechtliches Verhältniß anzusehen; die Ehegesetzgebung ist in materieller Beziehung von confessionellen Scheidungen unabhängig zu gestalten; dasselbe Princip hat daher auch bei Erlassung formeller Ehevorschriften zur Anwendung zu kommen.

Die Durchsetzung der obligatorischen Civilehe erschien den Kennern der Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhause unmöglich. Der Majorität fehlte der Muth und die Lust, für sie in den Kampf zu treten. Nach alter Uebung verfiel das Parlament auf eine Halbheit, welche die Einen nicht befriedigte und ihnen als Ausflucht diente, nicht dafür zu stimmen, während die Anderen den Vorschlag offen bekämpften. Am 19. November 1875 legte Dr. Josef Kopp einen Gesetzantrag vor, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Trennbarkeit der Ehe, weil sein das Jahr zuvor eingebrachter Antrag auf Revision der Ehegesetzgebung noch kein Resultat gezeitigt hatte. Er schlug folgende Aenderungen vor:

§ 111 des bürgerlichen Gesetzbuches hat künftig zu lauten: Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden.

§ 116 hat zu lauten: Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Kirche bekennt.

§ 119 hat zu lauten: Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche es vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzung oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden. Auch kann ein Katholik, so lange die von ihm getrennte Ehegattin lebt, sich nicht wieder verehelichen.

Der Antrag kam am 26. November 1875 zur ersten Lesung. Er fand sofort wegen seiner inneren Schwäche scharfe Anfechtung. Ed. Sueß wendete ein, daß der Entwurf das Ehehinderniß zwischen Christen und

Nichtchristen fortbestehen lasse und auch das Ehehinderniß der höheren Weihen nicht beseitige. Darin liege aber ein Widerspruch zum Staatsgrundgesetze, der bei Revision des Ehegesetzes beseitigt werden müßte und er fügte bei:

Abgeordneter Kopp machte der Regierung Vorwürfe, daß sie in confessionellen Dingen nicht vorwärtsschreite. Das ist aber nicht der Weg, um vorwärts zu kommen; die Regierungen müssen vom Parlamente geführt werden, nicht diese sich von ihnen führen lassen. Wenn der Vorredner sagte, unsere Zeit stehe auf einem kleinlichen Gesichtspunkte, dann sage ich, daß, wenn dies der Fall ist, es zum Theile unsere Schuld ist. Denn wir sollen die Führer des Volkes sein und nicht die vom Volke Geführten. Je weiter das Niveau der idealen Anschauungen im Volke herabsinkt, umsomehr ist es unsere Pflicht, sie aufrecht zu halten.

Kuranda erinnerte an die bedauerliche Halbheit, die bei Beschließung der Nothcivilehe begangen wurde und bekämpfte deshalb den Antrag Kopp.

Die Nothcivilehe ist eines der unglückseligsten Gesetze. Es verstößt gegen die Sittlichkeit, gegen jedes ethische Gefühl. Denken Sie sich zwei Personen, die durch eine Neigung verbunden sind, also aus ethischen Rücksichten miteinander einen Bund eingehen wollen. Diese müssen ein anderes ethisches Moment von sich werfen und sagen: Wir bekennen uns zu der Religion — sei es nun ein Jude oder ein Christ — in der wir erzogen wurden und der wir in stiller Nacht noch anhängen, nicht, wir verleugnen sie, um heiraten zu können. Ist das sittlich? Ist das haltbar?

Bei der Abstimmung über die Zuweisung des Antrages Kopp an einen Ausschuß wurde dieselbe mit 97 gegen 91 Stimmen abgelehnt.

Bald darauf am 1. December 1875 legte der confessionelle Ausschuß, vom Hause gedrängt, einen Bericht über die Anregung vor, welche Abgeordneter Kopp schon am 21. Januar 1874 bei Einsetzung des confessionellen Ausschusses gegeben hatte. Der Ausschuß beschloß ohne Präjudiz für die ihm weiter gestellte Aufgabe, dem Hause einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung mehrerer, das materielle Eherecht berührender Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes vom 1. Juni 1811 vorzulegen. Die Aenderungen betrafen das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, das Ehehinderniß des Katholicismus, das Ehehinderniß der höheren Weihen und des Gelübdes der Ehelosigkeit bei Ordenspersonen. Der vom Ausschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf schlug vor, das Ehehinderniß des § 63 habe zu erlöschen bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden. Das Ehehinderniß des § 64 sollte einfach aufgehoben werden. Bezüglich der Ehetrennung beantragte der Ausschuß die Aufhebung des Schlußsatzes des § 111 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: „Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war." Ferner sollte § 116 künftig lauten: „Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt."

Eine Minorität des Ausschusses schlug vor, die §§ 63 und 64 für aufgehoben zu erklären.

Am 1. Februar 1876 kam dieser Bericht Dr. Weeber's zur Verhandlung im Hause. Die Vorlage wurde vornehmlich von den geistlichen Mitgliedern des Hauses mit großer Heftigkeit und scharfen Ausfällen gegen den Liberalismus bekämpft, als der Moral und den Satzungen des canonischen Rechtes widersprechend befunden, sie wurde als eine Verletzung der Rechte der katholischen Kirche und ihrer Glaubenssätze bezeichnet und als eine Vorlage, für welche keinerlei Bedürfniß bestehe.

Am Schlusse der Debatte nahm Justizminister Dr. Glaser das Wort, der sich principiell für die Vorlage des Ausschusses aussprach. Im Laufe seiner Ausführungen betonte er, daß bei einer Aenderung dieser Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zunächst der Standpunkt der Interconfessionalität, entsprechend dem Geiste des Staatsgrundgesetzes, eingenommen werden müsse:

> Die Aenderungen, welche vorgeschlagen werden, müssen, wenn sie consequent sein wollen, interconfessionell sein. Sie dürfen nicht das Leben innerhalb der Confession berühren. Im Großen und Ganzen halten sich auch die Vorschläge des Ausschusses auf dieser Linie. Selbst die Bestimmung, welche das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit betrifft und auf den ersten Blick insofern nicht einen interconfessionellen Charakter trägt, als es sich hier allerdings nicht darum handelt, jemandem das Leben nach den Grundsätzen einer Confession aufzunöthigen, der er nicht angehört, selbst dieser Vorschlag hat der Sache nach gewiß einen interconfessionellen Charakter... Für den Staat ist die Beziehung eines Individuums zu seiner Religionsgenossenschaft lösbar, für den staatlichen Bereich ist sie mit allen Consequenzen gelöst in dem Augenblicke, wo diejenigen Formalitäten erfüllt sind, welche das interconfessionelle Gesetz dafür vorgezeichnet hat.

Zum Schlusse der Debatte faßte Referent Dr. Weeber die Debatte in folgender Conclusion zusammen:

> Wenn ich diese Blumenlese von Anklagen, Verwünschungen und Verdammungsurtheilen zusammenfasse, können die Mitglieder des Ausschusses einen Trost und eine Beruhigung darin finden, daß die Zeiten der hochnothpeinlichen Inquisitionsgerichte vorüber sind, denn solche Anklagen, zumeist aus dem Munde von Priestern erhoben, würden wohl zu jener Zeit hingereicht haben, diesen Saal in eine Gerichtsstube und diese Tribüne in eine Armensünderbank zu verwandeln und denjenigen, welche an dem Zustandekommen dieses Gesetzes theilnehmen, die Aussicht auf Rad und Galgen zu bieten, weil der Ausschuß einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, in welchem die Abänderung einzelner Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches beantragt werden, Abänderungen eines Staatsgesetzes durch die staatliche Gesetzgebung, Abänderungen, durch welche das bürgerliche Gesetzbuch durchaus nicht auf einen anderen Standpunkt gestellt wird, als jenen, auf welchem es jederzeit stand und noch derzeit steht, den Standpunkt der selbstständigen staatlichen Ordnung der Gesetzgebung in Ehesachen.

Das Haus ging dann in die Specialdebatte des Ausschußentwurfes ein. Im Laufe der Debatte wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt, welche zumeist den Zweck hatten, die Vorlage zu mildern, da bei

der Haltung der Regierung und der höheren Kreise an der Sanction derselben gezweifelt werden mußte. Bei der Abstimmung wurden alle Abänderungsanträge abgelehnt und der Entwurf des Ausschusses mit 100 gegen 68 Stimmen angenommen. Der Gesetzentwurf ging an das Herrenhaus, das ein volles Jahr seine Entscheidung hinausschob.

Die Ehegesetznovelle im Herrenhause.

Vor der Eröffnung des Sessionsabschnittes am 19. October 1876 berief der Kaiser mit Entschließung vom 3. October zwölf lebenslängliche Pairs ins Herrenhaus. Der Tod riß empfindliche Lücken in die Reihen der altliberalen Partei, Graf Anton Auersperg war gestorben, Baron Lichtenfels lag auf dem Krankenbette, die Majorität des Hauses, die unbedingten Ministeriellen erhielten Zuzug. Unter diesen Umständen verliefen die letzten Ausläufer einer scheinliberalen kirchenpolitischen Strömung ganz gefahrlos.

Am 6. November 1876 theilte Stremayr dem Parlamente mit, der Kaiser habe dem auch vom Herrenhause genehmigten Klostergesetz die Sanction verweigert und den Minister beauftragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Diese Zusage des Ministers nahm niemand ernst.

Am 30. November 1876 ging die Commission des Herrenhauses an die Berathung der Ehegesetznovelle. An Stelle des verstorbenen Grafen Anton Auersperg hatte das Haus den Erzbischof Kutschker in die Commission entsendet. Lichtenfels lag im Sterben. Kutschker bekämpfte die Vorlage und mit ihm beantragten die Mitglieder der Rechten in der Commission den Uebergang zur Tagesordnung.

Justizminister Glaser gestand zu, daß die Regierung dem Verlangen nach Reform des Ehegesetzes zögernd gegenüber stehe, wenn sie auch Modificationen desselben für möglich halte. Ueber das Princip der Trennbarkeit der Ehe sei sie noch nicht schlüssig geworden. Es wäre nicht zweckmäßig, ein Princip legislativ festzustellen, das man vielleicht später wieder aufgeben müßte.

Die Abstimmung ergab in der Commission Stimmengleichheit für das Eingehen in die Debatte über die Novelle. Der Vorsitzende Schmerling dirimirte für die Fortsetzung der Berathung. In der Specialdebatte, die erst im Januar 1877 in der Commission begann, betheiligte sich Cardinal Kutschker eifrig an der Bekämpfung der Vorlage. Justizminister Glaser verhielt sich passiv. Die Commission nahm entscheidende Aenderungen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vor und wählte Hasner zum Berichterstatter. Nur eine bedingte Aufhebung der Ehehindernisse sollte eintreten, die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen blieb unstatthaft, die Wiederverheiratung getrennter Ehegatten, von denen ein Theil katholisch war, blieb auch dann ausgeschlossen, wenn beide Theile zu einer anderen Kirche übertreten. Art. I der Novelle erhielt folgende Fassung:

Die im § 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Ehehindernisse erlöschen bei Geistlichen, welche schon höhere Weihen empfangen, und Ordenspersonen beider Geschlechter, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, sobald sie aufhören, Mitglieder einer solchen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu sein, welche ihnen die Eingehung der Ehe nicht gestattet.

Artikel II der Hofdecrete vom 26. August 1814 und 17. Juli 1835 werden aufgehoben.

Nur eine Minorität von 4 Stimmen: Arneth, Belrupt, Hye, Härdtl sprach sich für die Aufhebung des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus.

Am 19. Februar 1877 ging das Herrenhaus an die Berathung der Ehegesetznovelle. Der Bürgermeister von Wien, Dr. Felder, trat mit Wärme für die Vorlage ein, die den unleidlichen Zuständen des Nothcivilehegesetzes ein Ende machen sollte. Die Gesetzesnovellen von 1868 und 1870 waren Consequenzen des Staatsgrundgesetzes, trotzdem erschien aber, wie die Commission des Herrenhauses selbst nachdrücklich betonte, die Revision des Ehegesetzes auf einer rein bürgerlichen, von confessionellen Principien absehenden Grundlage nöthig. Ein solches Gesetz im gegenwärtigen Momente zu beschließen, lag nicht in der Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes, aber wie Felder darlegte, es war möglich, mit diesem Entwurfe wenigstens für einige schreiende Uebelstände Hilfe zu schaffen. Die Vorlage wollte er als Abschlagszahlung betrachtet wissen.

Fürsterzbischof Kutschker führte gegen die Vorlage kirchliche Einwendungen ins Treffen und kam nach den canonischen Ausführungen zu der für viele Mitglieder maßgebenden Conclusion, daß, wenn man in anderen Staaten sorgfältig darauf Bedacht nimmt, daß bei der Ausführung der bürgerlichen Gesetze den confessionellen Verhältnissen der Mehrheit der Bevölkerung Rechnung getragen wird, es unbegreiflich sei, weshalb die Gesetzgebung in Oesterreich die religiösen Ueberzeugungen des weitaus größten Theiles seiner Bevölkerung unbeachtet lassen soll. Demgemäß beantragte er den Uebergang zur Tagesordnung.

Fürst Friedrich Liechtenstein beantragte eine motivirte Tagesordnung, die den Zweck hatte, den liberalen Pairs die Ablehnung der Vorlage zu erleichtern. Die Motivirung sprach die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde, und daß unter dieser Voraussetzung das Haus zur Tagesordnung übergehe.

Trotzdem noch Arneth im weiteren Verlaufe der Debatte die Confessionslosigkeit gerade vom Standpunkte des glaubenseifrigen Katholiken und vom Standpunkte des katholischen Priesters für viel verwerflicher bezeichnete als das Uebel, welches nach der Ansicht der Kirche in den gemischten Ehen liege, da es in ihren Augen doch nichts verwerflicheres geben könne, als den Abfall vom Glauben, wurde bei der Abstimmung zwar der Antrag Kutschker am 20. Februar abgelehnt, aber der Antrag Liechtenstein mit 57 gegen 32 Stimmen angenommen und damit die Gesetzesvorlage begraben.

Die Commission des Herrenhauses hatte ohnehin schon die Frage der Trennbarkeit katholischer Ehen zu lösen abgelehnt, mit der Mot-

virung, daß, so lange nicht die Ehegesetzgebung durchgreifend auf den rein bürgerlichen Standpunkt gestellt und das Princip der Trennbarkeit der Ehe nicht acceptirt erscheint, eine gesetzliche Regelung nicht erfolgen könne.

Die Revision der Ehegesetzgebung blieb so nach wie vor ein unerfüllter Wunsch. Die Regierung unterließ es, die ihr überwiesene legislative Arbeit zu erfüllen. Der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses beschloß zwar am 23. Februar 1877, neuerlich die Verhandlungen über die Schaffung einer Ehegesetznovelle zu beginnen und machte sich sogar noch am 1. Januar 1878 an die Discussion eines von Dr. Sturm ausgearbeiteten Civilehegesetzentwurfes, aber im Drange der Ausgleichsarbeiten und unter dem Eindrucke kriegerischer Vorbereitungen für die Occupation der türkischen Provinzen wurde die ganze Angelegenheit vergessen und mit dem Abschluß der Legislaturperiode, wie es die Kirchenoberen wünschten, endgiltig begraben.

Die Altkatholikenfrage.

Abgeordneter Klepsch hatte am 3. November 1874 beantragt, die äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken gesetzlich zu regeln. Der confessionelle Ausschuß beschäftigte sich mit dieser Frage. Er hatte einen Mißerfolg mehr zu verzeichnen, als er im März 1875 einen Gesetzentwurf unter dem Titel „Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme des in der päpstlichen Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsatzes von dem unfehlbaren Lehramt und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen", dem Hause vorlegte. Diese von Dr. Kopp verfaßte Vorlage bestimmte, daß die Altkatholiken berechtigt sein sollten, eigene Kirchengemeinden zu bilden. Die Genehmigung hiefür dürfte nicht verweigert werden, wenn die Verfassung solcher Kirchengemeinden nichts gesetzwidriges oder sittlich anstößiges enthielt, und wenn hinreichende Mittel für Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht nachgewiesen werden. Es gelang trotz des Widerstandes der Regierung und der Parteien der Rechten, die Vorlage im Abgeordnetenhause zur Annahme zu bringen. Allein im Herrenhause erklärte die Commission, daß das Gesetz vom 20. Mai 1874 zum Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit genüge und daß § 7 dieses Gesetzes eine vorherige Austrittserklärung aus der katholischen Kirche zum Uebertritte nicht fordere. Der Regierungsvertreter erklärte der Commission, die Regierung bestreite nicht die Constituirung der altkatholischen Religionsgesellschaft, sie hindere nicht das Recht der Seelsorger dieser neuen Kirchengemeinde zur Eheschließung und Matrikenführung unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen. Es wurde jedoch festgestellt, daß die Regierung Anmeldungen der Altkatholiken für die Bildung von Kirchengemeinden chicanös behandelte und lange unerledigt ließ. Das Herrenhaus lehnte den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken ab.

Auf die Interpellation Kopp's vom 19. Juni 1877 wegen Verschleppung der Anerkennung altkatholischer Gemeinden erwiderte Stremayr erst am 6. November 1877, die Regierung habe sich strenge an die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften gehalten. Da nun eine diesem Gesetze entsprechende Erklärung seitens der Wortführer der Altkatholiken erst am 13. October 1877 beim Cultusministerium überreicht wurde, war die Regierung auch erst in diesem Zeitpunkte in der Lage, über die Anerkennungsfrage schlüssig zu werden und in einer Verordnung vom 18. October die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft im Sinne des § 2 des citirten Gesetzes auszusprechen. Gleichzeitig hatte der Minister die vorgelegte Synodal- und Gemeindeordnung genehmigt und auf Grund derselben im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Constituirung altkatholischer Gemeinden in Wien, Warnsdorf und Ried gestattet.

Verbot des Freimaurerthums — Verhöhnung des Josefinismus.

Die Versuche, die in jenen Tagen gemacht wurden, die gesetzliche Anerkennung des Freimaurerthums zu erlangen, wurden von Staatswegen vereitelt. Am 22. Juni 1874 hatte die Loge „Zukunft" in Wien der Behörde ihre Statuten zur Genehmigung überreicht. Mit einer sonst nicht gewöhnlichen Promptheit erfloß am 27. Juli der abweisliche Bescheid. Die „Wiener Abendpost" trat allen Gerüchten im clericalen Lager, die sich über die Bewilligung der Loge ereiferten, mit der kategorischen Erklärung entgegen, daß die Bewilligung zur Errichtung einer ritualmäßigen Bauhütte untersagt worden sei. Das geschah zur Beruhigung der erregten Gemüther, nach erfolgter Sanctionirung der confessionellen Gesetze. Der Verein „Zukunft" legte am 12. August 1874 abgeänderte Statuten für die Loge vor. Am 11. September erfolgte die neuerliche Ablehnung. In der Motivirung hieß es, der die Oeffentlichkeit ausschließende Grundcharakter des Freimaurerthums begründe dessen Gesetzwidrigkeit. Am 27. October 1874 beantragte Foregger, das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 in der Richtung abzuändern, damit der nach den Regeln eines bestehenden Großlogenstatutes eingerichtete Freimaurerbund die gesetzliche Berechtigung seiner Existenz erwerben könne. Bei der ersten Lesung des Antrages erwähnte der Antragsteller, daß Kaiser Franz in seiner Jugend dem Freimaurerorden angehörte und Giskra verwies darauf, daß die österreichischen Regierungen der absoluten Aera den Orden nie als staatsgefährlich erklärt haben. Nur das Vereinsgesetz war bisher zu Ungunsten der Loge ausgelegt worden. Der Antrag Foregger wurde trotz der Ablehnung der „Rechts"parteien, welche sich durch Grocholski für die sofortige Abweisung erklärten, an einen Ausschuß gewiesen, blieb jedoch unerledigt.

Die Regierung stellte sich von nun ab auf den Standpunkt der einfachen Negation und erklärte, den Freimaurerorden in Oesterreich nicht

zuzulassen. Ein neuerlicher Recurs des Vereines „Zukunft" blieb unerledigt und vergebens wurde am 16. März 1875 interpellirt, warum das Ministerium den Recurs unbeantwortet lasse, trotzdem die abermals überreichten Statuten der Loge der Forderung der Behörde, einen landesfürstlichen Commissär den Zutritt zu den Versammlungen des Vereines zu gestatten, entsprachen.

Das Schwanken und der Rückzug der Regierung im kirchenpolitischen Kampfe blieb nicht ungerügt; in der Budgetdebatte vom 12. December 1876 sagte Dr. Ruß, als er der Ablehnung des Klostergesetzes durch die Krone gedachte:

> Muß es für einen österreichischen Patrioten nicht tief schmerzlich sein, zu bekennen, daß das Herrenhaus, das österreichische Herrenhaus, einer Regierung, die sich die Regierung der Verfassung und die sich liberal nennt, zu liberal und zu österreichisch ist? Um welches Paragraphen willen die Sanction dieses Gesetzes nicht ertheilt wurde, das ist allgemein bekannt, ich brauche nicht daran zu erinnern; aber daran möchte ich erinnern, daß gegenüber einem Beschlusse eines Herrenhauses, von welchem Erzbischof Rauscher im Jahre 1873 sagte, daß es immer über den Strömungen des Augenblickes steht, eine parlamentarische Regierung, das Gesetz Seiner Majestät nicht zur Sanction vorgelegt hat. Ich überlasse es dem Feingefühle Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, selbst zu beurtheilen, welche parlamentarische Pflicht er als Träger des Portefeuilles oder für das harmonische Ganze, dessen Mitglied er ist, zu erfüllen hatte.

Ueber solche formelle Klagen und Proteste ging aber das Abgeordnetenhaus nicht hinaus; Resolutionen wurden beschlossen, welche die Regierung aufforderten, die Durchführungsverordnungen zu den kirchenpolitischen Gesetzen endlich zu erlassen; dieselben blieben von der Regierung unbeachtet. Ihre Schwäche und ihr ängstliches Zurückweichen vor jedem Conflict mit dem Clerus machte die Vertreter der clericalen Richtung im Abgeordnetenhause immer kühner. Als ein Zeichen dieses Machtgefühles galt der Ausfall des oberösterreichischen Dechanten Pflügl, der am 17. Februar 1875, als das Haus die Wahl des oberösterreichischen Großgrundbesitzes agnoscirte, trotzdem die geistlichen Pfründenbesitzer aus der Wählerliste gestrichen worden waren, über das Vorherrschen absoluter Willkür Beschwerde erhob und sich dabei eine von liberaler Seite energisch zurückgewiesene Verunglimpfung Kaiser Josef II. erlaubte:

> Durch den von gewisser Seite, wie ich meine, nicht überzeugungsgemäß, aber als Zugmittel halb vergötterten Kaiser Josef II., welcher — die Hand aufs Herz — der absoluteste Absolutist war und welchen der Herr noch zur rechten Zeit abberief...

Weiter kam der geistliche Redner mit seinem Satze nicht, denn er wurde von der Linken niedergeschrien und vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Actionen des Episkopates.

Die Kirchenfürsten wurden nicht müde im Kampfe gegen die confessionellen Gesetze und gegen das verfassungsmäßige Recht der Glaubensfreiheit. Von allen Kanzeln wurde gegen Schul- und Ehegesetze gepredigt. Anläßlich des päpstlichen Jubeljahres ließen die böhmischen Bischöfe im April 1875 einen Hirtenbrief erscheinen, der die Unglücksfälle aufzählte, die Oesterreich im letzten Vierteljahrhundert betrafen. Die Gläubigen wurden beschworen, mit allen Waffen die Bedränger der Kirche zu verfolgen, liberale Zeitungen zu unterdrücken, die Interessen der Schule nicht den Feinden preiszugeben, den confessionellen Gesetzen Widerstand entgegenzusetzen. Die katholisch-politischen Vereine traten in Reih und Glied, um dort, wo die fortschrittliche Bewegung eine Zeit lang ihren Einfluß verdrängt hatte, ihre Organisationen wieder herzustellen. Die größten Anstrengungen wurden gemacht, um die aufkeimende altkatholische und protestantische Uebertrittsbewegung zu hemmen. Mit Bedauern constatirte die Generalversammlung des katholischen Preßvereines für Böhmen am 1. April 1875, daß in Deutschböhmen das Terrain für die katholische Agitation verloren war.

Inzwischen wurde mit Rom verhandelt. Die Curie fühlte, daß der Culturkampf in Oesterreich im Erlöschen sei, daß sich die regierenden Kreise nach dem Frieden mit der Kirche sehnen und daß man sich daher darauf verlassen dürfe, die Executive werde die Legislative desavouiren. Im April 1875 kam die Weisung von Rom: Tolerari posse! Jene Mitglieder des Episkopates, die wie Cardinal Rauscher, Bischof Binder, für ein Zusammenwirken mit der Regierung eingetreten waren, um eine der Kirche genehme Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze zu ermöglichen, hatten Recht behalten. Die nichtdeutschen Bischöfe schlossen sich überall der nationalen Bewegung an, stärkten ihren Einfluß auf die Wählerschaften und stellten diese in den Dienst der katholischen Kirche. In Böhmen hatte der Clerus noch eine Zeit lang gegen den Hussitismus anzukämpfen, der den Jungczechen als Kampfmittel zur Eroberung der städtischen Mandate diente. Die Polizei legte sich ins Mittel und verbot demonstrative Veranstaltungen zur Erinnerung an Magister Huß. In denselben Tagen eröffneten die Czechen in Wien ihre Agitation für die Einführung czechischer Predigten in Wiener Kirchen.

Bischof Rudigier führte inzwischen seinen Proceß um die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink fort. Die Regierung bestritt, daß dieselben eine Realdotation des Bisthums Linz bilden, sprach dem Bischof nur die stiftungsmäßige Dotation zu und übertrug die Verwaltung der beiden Güter dem Religionsfonds. Rudigier ließ sich nicht einschüchtern: er verweigerte der Regierung das Präsentationsrecht für die Pfarreien dieser Güter. Es mußte die Intervention des Nuntius angerufen werden, um ein Compromiß herbeizuführen. Rudigier anerkannte das Präsentationsrecht nur unter der Bedingung, daß die Regierung daraus kein Präjudiz für den Güterstreit schaffe. Der Proceß überdauerte das Cabinet Auersperg. Der Bischof hatte sich inzwischen an den Obersten Gerichtshof

gewendet, der sich in der Angelegenheit für incompetent erklärte, da es sich dabei um keinen privatrechtlichen Anspruch handelte. Auch der Verwaltungsgerichtshof war einer Entscheidung mit der Motivirung ausgewichen, daß die Verfügung der Regierung noch vor dem Beginne der Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes rechtskräftig geworden war. Ein neues Regierungssystem und ein neues Parlament unter Taaffe's Führung entschied schließlich nach mehreren Jahren den Streit um die beiden Bisthumsgüter zu Gunsten des Bischofs.

Im April 1877 trat in Wien die Bischofsconferenz zusammen. Den äußeren Anlaß bot die Abfassung einer Huldigungsadresse zum Jubiläum des Papstes. Gleichzeitig wurde über ein einiges Vorgehen in den confessionellen und Schulfragen berathen. Das Resultat der Berathungen war die Abfassung eines Memorandums an den Kaiser. Inzwischen starb Papst Pius IX. am 7. Februar 1878 und am 20. Februar wurde Cardinal-Erzbischof Pecci von Perugia zum Papst gewählt. Erst im August 1878 veröffentlichten die Bischöfe das Memorandum, das sie im April 1877 beschlossen und dem Kaiser überreicht hatten. Dasselbe erbat eine Abänderung des Schulgesetzes im Sinne größerer Einflußnahme der Kirche auf Schule und Lehrer. Welche Antwort der Monarch den Bischöfen ertheilte, war aus der Publication nicht zu ersehen, wohl aber die Klage, daß die Regierung die gleiche Eingabe der Bischöfe vom 2. Mai 1872 noch immer ohne Erwiderung gelassen habe. Die Bischöfe Oesterreichs schlossen sich alle dem Memorandum auf Wiederherstellung des kirchlichen Einflusses auf die Schule an. Mit seltenen Ausnahmen wurde von nun ab der Kampf gegen die confessionellen Gesetze nur wenig mehr vor der Oeffentlichkeit geführt. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zeigten immer deutlicher, daß die Kirche Wege gefunden hatte, ihr Ziel zu erreichen. Die kirchenpolitischen Gesetze blieben unausgeführt und waren in Wirklichkeit kaum das Papier werth, auf dem sie standen.

Bischof Rudigier gab seine Demonstrationen gegen die Staatsgesetze trotzdem nicht auf und verhängte ohne Rücksicht auf dieselben gegen den altkatholischen Pfarrer Josef Kürzinger in Ried die große Excommunication. Als darauf Fux im Abgeordnetenhause wegen dieser Verletzung des Staatsgrundgesetzes am 11. April 1878 interpellirte, antwortete Cultusminister Stremayr, der Sachverhalt sei richtig, aber der Uebertritt Kürzinger's sei dem Bischofe erst nach der Verhängung der Excommunication bekannt geworden.

Schule und Nationalität.

Auf dem Gebiete der Schule verband sich der Clericalismus zunächst mit dem Nationalismus zu gemeinsamen Eroberungszügen. Der nationale Wettbewerb verlangte die volle Verdrängung des deutschen Schulunterrichtes von der Volksschule bis zur Universität. Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht zur Wahrung und Pflege der Nationalität und

Sprache wurde von föderalistischer Seite mit ebenso viel Eifer vertheidigt, wie die Forderung der Gleichberechtigung aller Volksstämme. Außerhalb des Parlamentes sprachen die Nationalen von einer „Wiedereroberung" national gemischter Bezirke, kraft historischen Rechtes. Bei diesen Eroberungszügen der Nationalen gab es keine Rücksicht auf Gleichberechtigung, sondern nur ein Verlangen auf Unterwerfung unter den Sieger. Die heranwachsende Generation wurde der Kenntniß der deutschen Sprache allmählich ganz entfremdet, der nationale Bildungsgang in nationalen Lehranstalten aller Kategorien gefördert, öffentliches Leben, Amt und Schule unter die nationale Herrschaft gebracht, die Decentralisation der Verwaltung erzwungen, der Beamtenstand und die Lehrer in ihrer Beförderung von nationalen Grundsätzen abhängig gemacht.

Die Deutschen wurden zur Defensive gedrängt; die Offensive hatten sie aufgegeben. Ihre Berufung auf den geistigen Zusammenhang mit der culturellen Entwickelung Deutschlands und auf die historische Entwickelung Oesterreichs wurde von slavischer Seite als Hochverrath und Preußenfeuchelei dargestellt, ihr Verlangen eines engeren politischen Anschlusses an das neu erstandene Deutsche Reich als die Absicht ausgelegt, Oesterreich zum Vasallen Deutschlands zu machen.

Der slavischen Bewegung kamen die äußeren Verhältnisse jener Tage, die Einflußnahme Rußlands auf die Entwickelung der Verhältnisse im Südosten Europas zu Statten. Der Panslavismus als Träger der russischen Eroberungspolitik auf dem Balkan hatte seine vorgeschobenen Posten in Prag, Laibach und Agram. Die Czechen, Slovenen, Kroaten schwärmten für Russenthum und Orthodoxie. Die Flammen nationalen Hasses in den sprachlich gemischten Provinzen, bisher unter der Asche glimmend, schlugen bald hell empor. Die natürliche Folge des nationalen Widerstandes von Seite der arg bedrängten Deutschen war die allmählich sich ausbreitende deutsch-völkliche Bewegung mit allen äußerlichen Merkmalen der Exclusivität und Rassenfeindlichkeit, die jede Art von Nationalismus als ihre Schutzwehren betrachtete. Die Sprachenfrage begann die Arbeiten des Parlamentes zu hemmen und zu beherrschen, die Beurtheilung jedes Gesetzgebungsactes einseitig zu beeinflussen. Der ganze parlamentarische Apparat verlor seine politische Grundlage und wurde zu einem Werkzeug nationaler Aspirationen. Es währte nicht lange mehr und der Begriff der Verfassungspartei war entwurzelt, denn nur die nationale Zugehörigkeit wurde allmählich auch für die deutschen Parteien der Linken entscheidend. Je schwächer der Bestand der liberalen Fractionen im Hause wurde, desto kräftiger trat der Clericalismus neben dem Nationalismus zu Tage und unterwarf ihn für lange Zeit seinen Zwecken. Mit jeder Debatte mehrte sich der nationale Streit. Bei den Erörterungen der Wünsche nach Erfüllung culturellen Bedürfnisse trat er auf das schärfste hervor. Mit der intensiveren Ausnützung der parlamentarischen Rechte steigerten sich auch die Forderungen aller Volksstämme an den Staat, ihnen auf Grund des Staatsgrundgesetzes die Mittel zur rascheren und ausreichenden Befriedigung ihrer culturellen Bedürfnisse zu gewähren. Das Centralparlament sollte zunächst die Mittel

zur Vermehrung der staatlichen Mittelschulen beschaffen und ohne jegliches Competenzbedenken forderte man vom Reichsrath die Bewilligung nationaler Schulen, ohne Feststellung eines Programmes für Schulerrichtungen, ohne Rücksichtnahme auf individuelles Bedürfniß, immer nur mit Berufung auf das gleiche Recht, aller Volksstämme, alle ihre Bildungszwecke durch den Staat befriedigt zu sehen. So wurde bald die Qualität der Schulen vernachlässigt und bloß in der Qualität die Befriedigung der Gleichberechtigung gesucht.

Für alle Kronländer und für alle Volksstämme wurde auch die Errichtung nationaler Hochschulen verlangt. In der Budgetdebatte am 26. März 1874 verlangte Mezník eine czechische Universität für Prag, d'Elvert eine Universität für Mähren, Keil eine medicinische Fakultät für Salzburg, Porenta eine italienische Universität für die Küstenländer, Tomaszczuk eine Universität für die Bukowina, Razlag eine Universität für die südslavischen Provinzen und Fanderlik eine czechische Technik für Brünn.

Auch die Polen, die im Uebrigen mit aller Strenge an der autonomen Regelung ihrer Schulbedürfnisse festhielten, reclamirten die materielle Unterstützung ihrer Culturbedürfnisse aus den Mitteln des Staates. Im März 1874 stellte Baron Scharschmid den Antrag, die für die technische Hochschule in Lemberg eingestellte Post nur dann auf den Staatsschatz zu übernehmen, wenn bezüglich derselben die Gesetzgebung, wie in anderen Kronländern, an das Reich übergeben würde. Dr. Dunajewski bestand darauf, daß die Gesetzgebung über die technischen Hochschulen dem Landtage überlassen bleiben müsse. Im Jahre 1867 habe selbst Kaiserfeld abgerathen, die Techniken der Reichsgesetzgebung zu unterwerfen. Eduard Sueß stellte klar, daß die Landtage von Niederösterreich, Mähren und Böhmen darauf verzichteten, die Gesetzgebung über die technischen Hochschulen selbst auszuüben, und daß Steiermark diesem Beispiele folgte, weil man dafür hielt, daß der Staat, der diese Institute erhalte, auch den gesetzlichen Einfluß auf dieselben haben solle. Nur Galizien sträube sich dagegen, trotzdem auch die Lemberger Technik vom Staate erhalten werde und in Galizien niemandem einfalle, auf Landeskosten eine selbstständige Technik zu errichten. Das Abgeordnetenhaus nahm den Antrag Scharschmid an und strich die Post. Das Herrenhaus restituirte aber die Post und die Majorität des Abgeordnetenhauses entschied am 24. April 1874, die Exemtion für die Lemberger Technik zuzugestehen.

In der Budgetdebatte am 7. December 1874 beschwerte sich der mährische Abgeordnete Dr. Kusy über die Vernachlässigung der nationalen Bedürfnisse der Czechen und bezeichnete die Germanisation als eine Gefahr für den Weiterbestand Oesterreichs.

> Es ist ein österreichisches Interesse, welches darauf hinweist, daß man die culturellen Bestrebungen der einzelnen Völker fördere und denselben zu Hilfe kommt, daß man ihren Lebensmuth und ihre Lebenskraft stählt und nicht verringert. Insbesondere das böhmische Volk steht, nachdem es seit einer Reihe von Jahrhunderten die härtesten Kämpfe überstanden, nachdem es Stürme sondergleichen überdauert hat, kräftig und ungebrochen da. Und dieses Volk bewohnt Länder, welche nicht allein die Brücke zwischen zwei Welten

der slavischen und der germanischen bilden, sondern auch ein Bollwerk der Völker Oesterreichs sind, aber nur insolange, als in diesen Ländern ein Volk wohnt, welches mit diesem Boden mit allen seinen Wurzeln zusammenhängt, welches mit seinen Gefühlen und Erinnerungen, mit allem seinen Trachten und Sinnen an diesen Boden gebunden ist. Man germanisire unter dem Deckmantel deutscher Wissenschaft diese Länder, man rotte alles nationale Bewußtsein aus, man unterdrücke das nationale Leben und lasse dieses Volk verkümmern und versumpfen und nichts wird die germanischen Fluthen hindern, über das Riesengebirge herab unaufhaltsam bis zur Adria hinabzusteigen.

Gleichzeitig erhob der Slovene Vošnjak Klage über die Vernachlässigung des slovenischen Unterrichtes, über die Verfolgung der slovenischen Presse, über strafweise Versetzung slovenischer Beamten. Er fügte seinen Beschwerden die Erklärung bei:

So lange noch ein Volksstamm für das natürlichste seiner Rechte, für das Recht seiner Muttersprache kämpfen muß, so lange das Princip des gleichen Rechtes für Alle nicht zum Durchbruche und zur vollen Geltung gekommen ist, ist die ersprießliche Thätigkeit, das Zusammenfassen aller Kräfte zum gemeinsamen Ziele des Staatswohles in unnatürlicher Weise gehemmt.

Im Namen der polnischen Schlesier interpellirte Cienciala am 16. December 1874 wegen Zurücksetzung der slavischen Sprache in den Schulen und bei den Gerichten Schlesiens.

In der Debatte über das Unterrichtsbudget wiederholten die Ruthenen ihre Klagen über Vernachlässigung des ruthenischen Schulunterrichtes durch den galizischen Landtag. Sueß und Herbst gaben dem Bedauern Ausdruck, daß es in Galizien besondere Sprach- und Schulgesetze gebe, welche mit dem Staatsgrundgesetze nicht im Einklang stehen und dem Unterrichtsminister die Möglichkeit rauben, auch nur einen Lehrer dort anzustellen. Am 11. December 1874 verlangten die Ruthenen in einer Resolution die Reorganisation des galizischen Landesschulrathes Ein Vermittlungsantrag des Slovenen Ratslag, diese Reorganisation dem galizischen Landtage zu überlassen, wurde von Eduard Sueß bekämpft. Dunajewski erklärte namens der Polen, sie würden alle gesetzlichen Mittel anwenden, um das aufrecht zu erhalten, was ihnen kaiserliche Gnade im Jahre 1867 gegeben. Damals hatten die Polen durch Beust's Vermittlung das Recht erhalten, in ihrem Landesschulrath die Lehrmittel für ihre Schulen zu bestimmen und ihre Lehrer selbst zu ernennen. Auf diese Art war die Polonisirung der galizischen Schulen erfolgt, auf deren Entwickelung die Regierung und der Reichsrath jeden Einfluß verloren. Das Abgeordnetenhaus nahm die von den Ruthenen vorgeschlagene Resolution an. Die Regierung brauchte aber die Stimmen der Polen und ließ die Resolution unbeachtet.

Gründung der Universität Czernowitz.

In jedem Jahre wiederholten sich in der Budgetdebatte die Klagen über die mangelhafte Dotirung und Ausgestaltung der bestehenden und

die Resolutionen wegen Errichtung neuer und nationaler Hochschulen in den einzelnen Kronländern. Von liberaler Seite wurde die bessere Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes begehrt und eine Reform des theologischen Studiums gefordert.

Stremayr stellte im December 1874 die Errichtung der deutschen Universität in Czernowitz in Aussicht. Die gepflogenen Erhebungen, sagte der Minister, empfahlen die Schaffung dieser Hochschule aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit. Oesterreich würde seiner Mission, Cultur nach dem Osten zu tragen, untreu werden, wenn es auf seine östliche Grenzmark nicht volle Rücksicht nehme.

Am 27. Januar 1875 legte Stremayr das Gesetz über die Besoldung der Professoren an der neu zu errichtenden Universität Czernowitz vor, welches zugleich die parlamentarische Bewilligung zur Errichtung der neuen Universität enthielt. Am 13. März 1875 wurde der Credit für die Universität Czernowitz bewilligt. Hormuzaki wünschte größere Rücksichtnahme auf die rumänische Nation und beantragte die Errichtung einer Lehrkanzel für Landesgeschichte und den Vortrag einzelner juridischer Fächer in rumänischer Sprache.

Dunajewski äußerte Competenzbedenken und behauptete, daß zur Errichtung der neuen Universität die kaiserliche Entschließung vom 7. December 1874, welche dieselbe ankündigte, genügt hätte. Er erklärte es für überflüssig, daß in dem Gesetze über die Systemisirung der Lehrergehalte für die Universität Czernowitz im § 1 die Errichtung der Universität in Czernowitz gesetzlich festgestellt werde, und sprach sein Bedauern darüber aus, daß in der Motivirung des Gesetzes die erfolgte Polonisirung der beiden galizischen Universitäten als Grund für die Errichtung der neuen deutschen Universität in der Bukowina angeführt wurde.

Dagegen bestritt Sueß, daß eine allerhöchste Entschließung zur Gründung einer Universität genüge. Zu einer Universitätsgründung sei die verfassungsmäßige Genehmigung des Reichsrathes erforderlich. Der Reichsrath habe das Recht, die Schaffung von Universitäten zu beschließen, aber auch das Recht, Universitäten oder Theile derselben aufzuheben. Es handle sich daher nicht um eine rein finanzielle Frage, sondern um eine Frage politischen Inhaltes.

Von rumänischer Seite wurde die Streichung des § 1 beantragt, welcher besagte: „Der Unterricht und die Geschäftssprache der Universität ist eine deutsche." Das Haus entschied für die Aufnahme dieser Bestimmung, welche der Universität ihren bleibenden Charakter verleihen sollte. Am 4. October 1875 wurde die neue Universität eröffnet.

Die Collegiengeldfrage — Studentenvereine.

Am 27. Januar 1875 hatte Dr. Josef Kopp einen Antrag eingebracht, welcher die Aufhebung des Collegiengeldes an den Universitäten und die Außerkraftsetzung aller Bestimmungen verlangte, welche die Ab-

legung der Rigorosen zum Eintritt in einen öffentlichen Dienst und zur Ausübung des praktischen Berufes vorschreiben. Bei der Begründung seines Antrages am 1. Februar bezeichnete Kopp den zweiten Punkt desselben als Vorbedingung einer wahren Lernfreiheit, wie sie in anderen Staaten längst erfüllt ist, wo man zur Ausübung der Advocatie nur der Staatsprüfungen bedarf. Aehnlich stehe es mit der Ausübung der ärztlichen Praxis. Das Doctorat allein schaffe keinen Gelehrten und die Forderung desselben für die Praxis bedeute eine Herabminderung des Werthes dieser akademischen Würde. Am 20. October 1875 erstattete Kopp namens des Ausschusses, der zur Berathung des Antrages eingesetzt wurde, den Bericht. Der Ausschuß schlug folgende Resolution vor:

I. Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze: 1. Der Bezug von Collegiengeldern seitens der ordentlichen und außerordentlichen Professoren wird aufgehoben. Den Privatdocenten steht es frei, Collegiengelder zu beziehen und deren Höhe festzusetzen. 2. In der Regel hat jeder an einer weltlichen Facultät inscribirte ordentliche oder außerordentliche Hörer ein mäßiges Unterrichtsgeld zu bezahlen. 3. Die ordentlichen Gehalte der Professoren sind zu erhöhen. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, zur Gewinnung bedeutender Kräfte oder in Anerkennung außerordentlicher Leistungen für Unterricht und Wissenschaft höhere als die ordentlichen Bezüge zuzusichern.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit jene gesetzlichen Bestimmungen, vermöge deren das Doctorat zur Ausübung eines praktischen Berufes erforderlich ist, außer Kraft zu setzen sind.

Bei der zweiten Lesung am 28. Januar 1876 bekämpfte Dr. Unger diesen Antrag und sagte unter anderem zur Begründung seiner Anschauung:

Der Unterricht an der Universität verkörpert und krystallisirt sich ausschließlich in dem Kreise der vom Staate zu ordentlichen Professoren bestellten Personen. Neben ihrer Richtung, neben ihrer Methode, neben ihrer Schule kann eine andere nicht aufkommen, außer wenn die Unterrichtsverwaltung von oben es für zweckmäßig findet, für diese andere Richtung, für diese andere Methode wieder einen neuen Professor zu bestellen. Ebenso wenig wird bei diesem System sich der Unterricht, die Lehrthätigkeit an fortwährend wechselnde Bedürfnisse des Unterrichtes spontan anpassen, da jedem Lehrer von vorhinein seine bestimmte Aufgabe, seine bestimmte Stelle zugewiesen ist. Am allerwenigsten werden sich dann jüngere tüchtigere Kräfte finden, die als Pionniere der Wissenschaft neue Pfade, neue Wege suchen und die Concurrenz mit den vom Staate bestellten Professoren zu bestehen im Stande wären.

Das Haus beschloß nach längerer Debatte über Vorschlag Granitsch, über den Antrag Kopp's zur Tagesordnung überzugehen.

Ein Ministerialerlaß forderte im Mai 1876 die studentischen Verbindungen auf, sich binnen 3 Monaten entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. Mai 1867 zu organisiren oder sich aufzulösen. Jede neu entstehende Verbindung hatte sich dem Vereinsgesetze zu fügen. In Prag dauerten die Reibungen zwischen deutschen und czechischen Studenten fort. Die Agitation nach Errichtung einer czechischen Universität wurde von den czechischen Professoren und Docenten genährt. An der Wiener Universität steigerte sich die deutsch-nationale

Bewegung vom Jahre 1878 ab zu Demonstrationen. Die irredentistischen Aeußerungen Schönerer's im Abgeordnetenhause verschafften ihm die begeisterte Unterstützung der nationalen studentischen Jugend.

Die Jesuitenschulen.

In Linz feierte man 1873 den 100jährigen Gedenktag der Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst. Im September 1873 wurde durch kaiserliche Verordnung das Privilegium der Jesuiten, die Lehrstellen an der Innsbrucker Facultät nach eigenem Gutdünken zu besetzen und ohne sich den Staatsgesetzen zu unterwerfen, bloß nach den Ordensregeln die Facultät zu regeln, aufgehoben. Im November fügten sich die Innsbrucker Jesuiten und legten den Eid auf die Staatsgrundgesetze ab.

Die Frage der Aufhebung der Jesuitenfacultät in Innsbruck führte am 24. März 1874 zu einer großen Debatte gegen den Jesuitenorden. Der Budgetausschuß beantragte die Resolution, es sei die Regierung aufzufordern, längstens am 31. Juli 1874 die Vorlesungen an der theologischen Facultät in Innsbruck zu schließen und an demselben Tage die Facultät aufzuheben. Es wurde angeführt, daß die Frequenz des letzten Semesters an dieser Facultät 77 inländische und 132 ausländische Hörer auswies.

Eduard Sueß befürwortete in sehr eingehender Weise diese Resolution des Budgetausschusses.

Adolph Beer bezeichnete es als nicht opportun, die Innsbrucker Universität der theologischen Facultät zu berauben. Man möge nur die Jesuiten entfernen und andere geistliche Professoren anstellen. Er beantragte eine Resolution in diesem Sinne und fügte diesem Antrage, den er im Namen einer Gruppe der Linken begründete, erläuternd bei, man habe den Geist dieser Resolution als eine bloß platonische Feindschaft gegen die Jesuiten bezeichnet. Wer dies behaupte, kenne Plato nicht. Platonische Liebe sei keine nebulose, sondern eine wahrhaftige und wirkliche.

Giskra erörterte in seiner Rede das Wesen und die Ziele des Jesuitenordens. Seine Ausführungen gegen den Orden schlossen mit folgenden Sätzen:

> Das nächste und natürliche wäre allerdings nun ein Ende zu machen und einfach, wie es in Deutschland geschehen ist, den Orden aus Oesterreich auszuweisen, und mit Freude würde ich den Moment begrüßen, wo dies zur Ausführung käme. Leider ist dafür heute noch keine Hoffnung. Es muß noch mancher Tag vorübergehen, bis in maßgebenden Kreisen sich die Ansichten darüber klären, daß man die Jesuiten nicht bloß als gefräßige, geschwätzige Sperlinge betrachtet, sondern als das, was sie sind, als Todtenvögel, welche nach dem Herzblut lechzen der edelsten Gebilde, welche der menschliche Geist im 19. Jahrhundert auf dem Gebiete der Wissenschaft und Cultur geschaffen hat. So lange diese Erkenntniß nicht eingetreten ist, machen wir wenigstens den ersten Schritt, der heute auf der Tagesordnung steht.

Giskra appellirte an die Regierung und das Haus, die Mittel zu verweigern zur ferneren Aufrechthaltung dieser Brutstätte der Verdammung, des Aberglaubens und des Fanatismus.

Ernst v. Plener erklärte dagegen die Jesuitenfurcht sei eitle Gespensterfurcht und man thäte der liberalen Sache einen besseren Dienst, wenn man sie von den traditionellen Schlagworten emancipirt und die Dinge so ansehe, wie sie wirklich sind und nicht wie sie der erhitzten Phantasie erscheinen.

Herbst trat für die Resolution Sueß mit sachlichen Gründen bei. Seit Jahren bestrebe sich die Regierung, an der theologischen Facultät in Innsbruck einen gesetzlichen Zustand herzustellen, der nicht bloß den Forderungen des modernen Staates, sondern auch den Staatsgrundgesetzen entspricht, während der gegenwärtige Zustand im flagranten Widerspruch zu den Staatsgrundgesetzen steht. Das Haus möge sich nicht von dem Gedanken leiten lassen, man dürfe der Regierung keine Verlegenheit bereiten. Eine Regierung ist nur stark, wenn sie sich auf eine starke Partei stützt. Stark und kräftig ist aber nicht die Partei, die zu allem Ja sagt, sondern die den Gesinnungen der Bevölkerung wirksam Ausdruck gibt.

Von den Vertretern der Rechten sprach niemand in der Debatte. Minister Stremayr berief sich auf eine Eingabe des Rectors der Innsbrucker Universität, die Regierung möge die theologische Facultät nicht aufheben. Stremayr und Minister Unger versicherten das Haus, die Regierung denke nicht daran, diese Facultät für immer den Jesuiten zu überlassen. Die Regierung habe die ererbten Uebelstände an der theologischen Facultät in Innsbruck vorgefunden, sie werde sie nach und nach zu beseitigen trachten.

Der Antrag Beer, die Post für die Innsbrucker Jesuitenfacultät als Extraordinarium einzustellen, wurde bei namentlicher Abstimmung mit 169 gegen 105 Stimmen abgelehnt und die ganze von der Regierung eingestellte Post mit 143 gegen 115 Stimmen bewilligt. Die Resolutionen Sueß und Beer wurden beide vom Hause abgelehnt.

Am 19. November 1875 interpellirte v. Goldegg wegen der Zulassung des von eingewanderten italienischen Jesuiten in Brixen begründeten Knabeninstitutes „Fagnani", an welchem die Patres ohne Nachweis gesetzlicher Befähigung und ohne das Staatsbürgerrecht in Oesterreich erworben zu haben, den Unterricht ertheilten. Die Regierung fügte sich dieser Mahnung und da die Jesuiten an diesem Institute auch nationale Propaganda trieben, schloß sie die Schule, an welcher zuletzt 16 Oesterreicher, 1 Schweizer und 68 Schüler aus Italien in italienischer Sprache erzogen wurden.

Auch die Patres am Jesuitengymnasium in Mariaschein in Böhmen zögerten noch immer, sich dem staatlichen Schulgesetze zu unterwerfen. Die Regierung ging daran, die Anstalt zu schließen. Ueber Einschreiten des Bischofs von Leitmeritz wurde den Professoren und Schulleitern der Anstalt noch eine 2jährige Frist zur Erbringung der vom Staate verlangten Nachweise für die Lehrbefähigung gewährt.

In der Unterrichtsdebatte von 1879 erneuerte Fux den Antrag auf allmähliche Aufhebung der Innsbrucker Jesuitenfacultät. Er beantragte die Streichung von 12.000 fl. für diese theologische Facultät.

Stremayr trat diesem Vorschlage, der abgelehnt wurde, mit der Erklärung entgegen, man habe nun nicht mehr das Recht, von einer exceptionellen Stellung dieser Facultät zu sprechen, wie zu der Zeit, als noch der Vertrag mit den Jesuiten über die Besetzung der Professuren bestand. Dieser Vertrag sei gelöst und finde die freie Ernennung der Professoren dieser Facultät durch den Kaiser statt.

Eideseinschränkung — Die weltliche Schulaufsicht — Confessionelle Schule.

In der Debatte über die Jesuitenfacultät war darauf verwiesen worden, daß die geistlichen Professoren nur mit der Reservation ihren Diensteid dem Staate leisten „salvis legibus Dei et ecclesiae". Minister Stremayr trat dieser Behauptung entgegen und berichtete, ein Professor des Jesuitenordens, der den Diensteid nur mit diesem Beisatz leisten wollte, sei entlassen worden. Gleichzeitig stellte Stremayr in Abrede, daß mit Bischof Rudigier bezüglich des Diensteides ein besonderes Abkommen getroffen worden wäre. Die Erklärung, welche dem Bischof am 5. April 1871 von Seite der Regierung abgegeben wurde, und die Rudigier auch in seinem Diöcesanblatte veröffentlichte, lautete folgendermaßen:

> Die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, von einem jeden in einem öffentlichen Verhältniß Angestellten die Ablegung des Diensteides zu verlangen, mit welchem nach den bestehenden Vorschriften die Angelobung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze verbunden ist. Durch diese Angelobung beabsichtigt die Regierung aber keineswegs, den Betreffenden zu irgend einer seinem Gewissen widerstrebenden Haltung zu verhalten, da sie es ihm in keiner Weise verwehrt oder erschwert, in einem, übrigens bei Theologieprofessoren kaum zu besorgenden Falle des Eintretens einer derartigen Gewissenscollision, aus dem Verhältnisse zum Staate sofort auszutreten.

Die opportunistische Haltung der Regierung gegenüber den Wünschen des Clerus trat in den Schulfragen immer deutlicher zu Tage. Dem Frieden mit der Kirche wurde die Geltung der Gesetze geopfert. Am 7. December 1875 erhoben die Redner der Linken Klage über die Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber den Bischöfen, während die Rechte Beschwerde erhob gegen die materielle Belastung der Bevölkerung durch die Kosten der Schule und gegen die staatliche Beaufsichtigung der Schulen, durch welche der geistliche Einfluß auf die Erziehung beschränkt erschien. Der Widerstand gegen das Reichsvolksschulgesetz wurde weiter geschürt. Ueberbürdung der Gemeinden durch die Schullasten, Entziehung der Arbeitskraft schulpflichtiger Kinder für die landwirthschaftlichen Arbeiten dienten als Motivirung der clericalen Agitation wider die

interconfessionelle Neuschule und zur Rechtfertigung des Widerstandes gegen die amtliche Schulaufsicht. Alle Landtage hatten ein Schulaufsichtsgesetz im Rahmen des Reichsgesetzes beschlossen, nur in Tirol und in Triest fehlte ein solches.

Wildauer beantragte am 21. November 1874 im Abgeordnetenhause die Schaffung eines Gesetzes, welches zur Ergänzung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 grundsätzliche Bestimmungen für die Schulaufsicht feststellen sollte. Das von ihm vorgeschlagene Gesetz normirte die weltliche Schulaufsicht für Länder, wo dieselbe nicht im Wege eines Landesgesetzes geregelt erscheint. Trotz der vom Unterrichtsminister Dr. Stremayr erhobenen Competenzbedenken, an welche sich auch die clericalen Gegner des Antrages klammerten, gelangte dasselbe an den Ausschuß. Dieser empfahl in seinem Berichte vom 13. Februar 1875 die Annahme des Wildauer'schen Gesetzentwurfes. Der Berichterstatter begegnete den erhobenen Competenzbedenken mit der Berufung auf den § 11 lit. i des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, der dem Parlamente die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens zuweist. Es gehe nicht an, es dem Belieben eines einzelnen Landtages zu überlassen, ob die von reichswegen für die Schulverwaltungsbehörden gegebenen Grundzüge zur Ausführung gebracht werden oder nicht. Der Unterrichtsminister erhielt im § 6 des Gesetzentwurfes die Verpflichtung, bis zum Zustandekommen eines Landesgesetzes die erforderlichen Verfügungen über die Schulaufsicht nach dem Inhalt dieses Gesetzes zu treffen. Am heftigsten traten im Ausschusse die Polen der Vorlage entgegen; sie fürchteten einen Eingriff in das galizische Schulregulativ vom Jahre 1867 und in die Machtsphäre des Lemberger Landesschulrathes. Nachträglich erfuhr man aus den Enthüllungen einer Parteiconferenz vom 1. März 1875, daß, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, den Polen ihre Ausnahmsstellung zugesichert wurde, während die Regierung selbst eine Vertagung der Vorlage anstrebte.

Am 9. November 1875 kam der Antrag Wildauer zur Berathung im Hause. Die Polen ließen durch Eusebius Czerkawski erklären, sie würden sich an der Debatte nicht betheiligen, da dieser Antrag sich auch gegen Galizien richte und dort die Schulverhältnisse durch die kaiserliche Entschließung geregelt worden seien. Auch die Tiroler lehnten die Betheiligung an der Debatte ab und protestirten gegen die Verletzung des Tiroler Landrechtes. Die Ruthenen traten für den Antrag ein, den aber auch die Regierung ablehnte. Am 12. November erfolgte die Abstimmung; die Majorität beschloß das Gesetz in Abwesenheit der Polen und Clericalen. Die Minister stimmten gegen den Schulaufsichtsgesetzantrag.

Zur Zeit als Wildauer seinen Antrag einbrachte, um die Renitenz des Tiroler Landtages wider die weltliche Schulaufsicht zu brechen und um ein Reichsgesetz über die Schulaufsicht zu schaffen, welches der Regierung die Handhabe böte, ihren Einfluß auf die Leitung der Schulen in Tirol zu üben, veranlaßte die Regierung im October 1875 eine kaiserliche Entschließung, die bezweckte, die Autonomie der Schule in

Galizien zu erweitern. Die kaiserliche Entschließung unterwarf die Ernennung der Directoren der staatlichen Mittelschulen Galiziens der kaiserlichen Genehmigung und wies die Ernennung der Lehrer an denselben dem Unterrichtsminister zu. In beiden Fällen erhielt der galizische Landesschulrath das Präsentationsrecht.

Im Herrenhause lag am 22. November 1875 der Bericht Hye's vor, welcher die Annahme des Gesetzes empfahl. Er verwies darauf, daß dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichtes und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht grundgesetzlich zustehe, und daß nach § 11, lit. i des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehöre. Er verwies auf den Widerstand, den Tirol dem Reichsvolksschulgesetze entgegenstelle. Die anfänglichen Excesse gegen die Bezirksschulinspectoren hatten zwar aufgehört, allein die Seelsorger verweigerten den Prüfungscommissären den Gehorsam und die bischöflichen Prüfungscommissionen wirkten unbekümmert um das Gesetz fort. Es sei daher nothwendig, durch ein besonderes Schulaufsichtsgesetz für Tirol für die endliche Durchführung der Schulreformen auch in Tirol Sorge zu tragen. In der Debatte vom 20. December 1875 bestritt Fürst Constantin Czartoryski energisch die Competenz des Reichsrathes für dieses Gesetz, welches dem Grundgesetz über die Reichsvertretung widersprechen würde.

Lichtenfels berief sich darauf, daß durch § 11, lit. i dieses Grundgesetzes die Feststellung der Grundsätze für das Unterrichtswesen in der Volksschule und in den Gymnasien durch den Reichsrath in keinerlei Weise eingeschränkt sei.

R. v. Hasner sprach sich gegen den Wildauer'schen Vorschlag aus. Er anerkannte, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Beschränkung der Landesgesetzgebung enthalte. Auf diesem Gebiete fallen die Competenz des Reichsrathes mit jener des Landtages zusammen. Der Reichsrath habe zwar das Recht, die Competenz des Landtages zu ändern, aber der richtige Anlaß hierzu sei in dem Falle nicht gegeben, wenn, wie hier, ein Landtag von seinem Rechte keinen oder einen falschen Gebrauch mache. Auch erscheine der Gesetzentwurf überflüssig, denn entweder der Tiroler Landtag entschließt sich doch, ein Schulaufsichtsgesetz zu schaffen, dann ist das vorliegende Gesetz entbehrlich, oder er entschließt sich trotz der Bestimmungen des neuen Gesetzes doch nicht hierzu, dann muß wieder durch Verordnungen die Lücke ausgefüllt werden, und das würde erst recht die Ohnmacht des Parlamentes gegenüber dem Landtage beweisen.

Schmerling gab die Berechtigung dieser Bedenken zu, sprach sich aber aus Opportunitätsgründen für die Vorlage aus. Sie ablehnen, hieße den Widerstand gegen die Gesetzgebung verstärken.

Da sich auch Unterrichtsminister Stremayr gegen die der Regierung unbequeme Vorlage aussprach, kam es zu einer namentlichen Abstimmung, bei welcher der seltene Fall der Stimmengleichheit eintrat. Der Antrag Wildauer's wurde mit 34 gegen 34 Stimmen vom Herrenhause abgelehnt und damit war die Vorlage begraben.

Ruß trat den clericalen Forderungen in der Schulfrage in der Budgetdebatte vom 23. März 1878 entgegen. Auf die These des Abgeordneten Pflügl: „Die Religion ist das einzig Sichere, alles andere ist wandelbar", erwiderte Ruß: Die Religion in diesem Sinne ist es nicht, die in den Schulen gelehrt wird, sondern die Confession und diese ist wandelbar wie der Geist des Menschen. Die Geschichte lehrt es deutlich und selbst das, was heute katholische Confession genannt wird, hat sich merkwürdigerweise bis in die letzten Jahre fortentwickelt, vielleicht verwandelt.

Die Argumentation der Clericalen gegen das Schulgesetz erhellt aus der Rede des Dechanten Pflügl, der in dieser Debatte die Neuschule als einen Vampyr bezeichnete der dem Volke das Blut aussaugt und es an den Bettelstab bringen muß. Ohne Nothwendigkeit werden Schulpaläste gebaut. Die achtjährige Schulpflicht zwinge die Bauern, ihre Gründe brach liegen zu lassen, weil ihnen das weniger Schaden bringt, als die Kosten der Dienstboten. Dechant Pflügl beantragte eine Resolution: Es möge dem Volksschulgesetze der confessionelle Charakter zurückgegeben und bei dessen Durchführung jede das materielle Wohl der Staatsbürger besonders drückende Bestimmung entfernt werden. Das Präliminare für das Unterrichtsbudget betrage 17 Millionen, für die Justiz 21 Millionen. Da müsse man rufen: Wohlfeile Bildung, theuere Rechtspflege! Trotz des immerhin nicht unbedeutenden Betrages für Cultus und Unterricht braucht der Justizminister einen so enormen Apparat von Gerichtshöfen, eine so erschreckende Zahl von Kerkern und Gefängnissen. Das führe zu dem Schlusse, es müssen Religion und Kirche, Schule und Wissenschaft ihre Schuldigkeit nicht im nöthigen Maße erfüllen. Von der Zeit ab, in der man aus der Religion ein weltliches Machtmittel machte, dauert der Verfall der Religion, das sei die Folge davon, wenn das Gesetz sagt, der Wucher ist erlaubt, während das Sittengesetz den Wucher streng verdammt, wenn das Gesetz denjenigen schützt, der sich in einer Weise bereichert, welche als vierte himmelschreiende Sünde gebrandmarkt wird, wenn sogar debattirt wird über Gesetzvorlagen, welche die Grundlagen der christlichen Familie, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe in Frage stellen, wenn man von den angefangenen Bauten, die dereinst in ihrer Vollendung den kaiserlichen Doppelaar über ihrem Hauptportale tragen sollen, an hohen Sonn- und Festtagen das Lärmen der Arbeitsleute hört.

Die Delegationen von 1874.

Um die Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten zu ermöglichen, mußte der Reichsrath mitten in der kirchenpolitischen Debatte vertagt werden. Die Delegationen traten am 20. April 1874 in Budapest zusammen. Es war kurze Zeit nach der Drei-Kaiserzusammenkunft, welche den ersehnten Frieden garantiren sollte. Die österreichische Delegation wählte Dr. Rechbauer mit 52 von 53 Stimmen zum Präsidenten

und den Grafen Adam Potocki gleichfalls mit 52 von 53 Stimmen zum Vicepräsidenten. In seiner Antrittsrede erwähnte Rechbauer, daß die Delegationen zu achtenmale zusammentreten. Damit werde entgegen den pessimistischen Prophezeiungen jener, welche dieser Institution bei ihrer Geburt den Todeskeim prognosticirten, thatsächlich der Beweis geliefert, daß dieselbe nicht bloß lebensfähig, sondern lebenskräftig sei. Die äußere Lage der Monarchie bezeichnete der Präsident als befriedigend.

Mit Beruhigung können wir unseren Blick nach außen wenden; die immer fester sich knüpfenden freundschaftlichen Beziehungen mit unseren Nachbarn im Norden und Süden des Reiches gewähren uns die Hoffnung, daß der Weltfriede erhalten und wenigstens in nächster Zeit keine Störungen erleiden werde. Die Hoffnung erhielt vor kurzem neue Gewähr durch die allerhöchst persönliche Begegnung Seiner Majestät mit den erhabenen Beherrschern der Nachbarreiche, findet aber vollends ihre Gewähr in der immer tiefer dringenden Erkenntniß der Nationen über die Solidarität ihrer Interessen, welche sie anweisen, in dem großen Culturkampfe zusammenzustehen zur Erringung der höchsten Güter: Die Bildung und die Freiheit.

Die Ansprache, mit welcher der Kaiser am 21. April 1874 die Delegationen begrüßte, lautete:

Die Versicherungen treuer Ergebenheit, welche Sie an mich gerichtet haben, nehme ich mit lebhafter Befriedigung entgegen und erwidere sie mit aufrichtigem Danke. Die Beziehungen der Monarchie zu den auswärtigen Mächten haben ihren erfreulichen Charakter nicht geändert. Mit Genugthuung gebe ich der Ueberzeugung Ausdruck, daß neue werthvolle Bürgschaften des Friedens den alten hinzugefügt worden sind. Meinen Völkern die Segnungen des Friedens zu erhalten, bleibt auch für die Zukunft die wesentlichste Aufgabe meiner Regierung. Sie werden nicht verkennen, daß die Finanzlage der Monarchie in den Regierungsvorlagen berücksichtigt und die Ansprüche auf das Ausmaß des unmittelbar Nothwendigen eingeschränkt worden ist. Indem ich dem patriotischen Eifer, welchen Sie Ihrer Aufgabe stets entgegenbrachten, vertrauensvoll entgegensehe, heiße ich Sie auf das herzlichste willkommen.

Graf Andrassy hatte für ein Rothbuch gesorgt. Aber die Correspondenz des Ministerium des Aeußern, die 142 Documente umfaßte, war ganz interesselos und gab zu einer abfälligen Kritik Anlaß. Graf Andrassy verwies die Delegirten darauf, daß es nicht möglich sei, alle Correspondenzen des auswärtigen Amtes zu publiciren und daß die Delegirten noch überdies über das Recht zu interpelliren verfügen.

Mehr denn je waren die budgetären Beschlüsse der Delegation durch die Rücksichten auf die bedrängte finanzielle Lage beeinflußt. Nur das, was zur Schlagfertigkeit des Heeres nöthig war, wollte sie bewilligen, neue Organisationen lehnte sie ab. Das Erforderniß des Heeres, welches die Regierung für das Jahr 1875 mit 93·4 Millionen Gulden präliminirt hatte, wurde vom Finanzausschusse der österreichischen Delegation auf 87·4 Millionen Gulden heruntergestrichen, was noch immer eine Erhöhung von 1·7 Millionen Gulden gegen das Vorjahr bedeutete. Ebenso nahm der Finanzausschuß an dem Zollgefälle, dessen Ertrag mit 17·5 Millionen Gulden präliminirt worden war, mit Rücksicht auf die

Handelskrise eine Restriction bis zur Summe von 15·5 Millionen Gulden vor. Besondere Bedenken rief die Bedeckung der Kosten für 50.000 Stück Werndlgewehre hervor, für welche über 2 Millionen Gulden verlangt und nur 1·02 Millionen Gulden bewilligt wurden. Die Summe für die Berittenmachung der Reserveadjutanten wurde ganz gestrichen. Den Versuchen, der ungarischen Delegation einige Abstriche der österreichischen Delegation wieder zu beseitigen, wurde in den Nuntien nicht stattgegeben. In der Schlußsitzung am 22. Mai 1874 wurden 107·4 Millionen Gulden für die gemeinsamen Erfordernisse bewilligt, so daß nach Abzug der 15 Millionen Gulden Bedeckung aus dem Zollgefälle und der 2 Procent zu Lasten Ungarns die österreichische Quote mit 63·3 Millionen Gulden festgestellt wurde.

Die Delegation hatte am 13. Mai 1874 eine Resolution beschlossen, welche die Regierung aufforderte, dafür zu sorgen, daß endlich die Ausgleichung jener Summen stattfinde, welche sich seinerzeit bei der finanziellen Liquidation des Ausgleiches vom 31. December 1867 in der Staatscentralcasse befanden. Der gemeinsame Finanzminister Baron Holzgethan berief sich darauf, daß ihm die Verwaltung dieser Centralactiven nicht zufalle und nur ein Theil derselben sich in seiner Verwahrung befinde. Die ausgleichende Vertheilung dieser Beträge sei Sache der beiden Finanzminister. Dr. Herbst rügte es, daß dieser Uebergangszustand bereits 6 Jahre währe und betonte, daß es Pflicht des gemeinsamen Finanzministers wäre, auf die Beseitigung dieser verfassungswidrigen Geschäftsgebarung zu drängen.

Die Delegationen von 1875.

Als es am 19. März 1875 zur Wahl der Delegation kam, erklärten die Czechen aus Mähren, sie würden sich an der Wahl nicht betheiligen, weil die deutsche Mehrheit der Vertreter Mährens im Reichsrathe ihnen kein Mandat für die Delegation überlassen wolle.

Ein Antrag des Abgeordneten Fux, eine Aenderung in der föderalistischen Form der Wahl in die Delegation eintreten zu lassen, um auch den Minoritäten der einzelnen Länder eine Vertretung in der Delegation zu beschaffen, gelangte am 3. November 1874 zur ersten Lesung. Die Föderalisten lehnten die Zuweisung des Antrages an einen Ausschuß ab und Dr. Prazak bekämpfte ihn in ihrem Namen. Nach dem Ruthenen Kowalski, der sich für den Antrag Fux einsetzte, bezeichnete Dunajewski diesen Antrag als unlogisch. Wolle man die Wahl nach Ländern abschaffen, dann müßte, um eine gerechte Wahl vorzunehmen, die Wahl aus der gesammten Bevölkerung erfolgen. Die Wahl der Delegirten aus dem ganzen Hause garantire aber auch nicht die Berücksichtigung der nationalen Minoritäten. Die Polen wollen nicht jene Einheit, wie sie der Antrag Fux begehre, sie wollen nicht diese letzte Spur des Rechtes der Königreiche und Länder, an den gemeinsamen Angelegenheiten theilzunehmen, zerstören lassen. Da auch der Club der Linken sich für die Ab-

lehnung des Antrages ausgesprochen hatte, mit der Motivirung, er widerspreche der nothwendigen Stabilisirung der Verfassung, so wurde der Antrag Fux a limine abgelehnt.

Als die neunte Session der Delegation begann, wetterleuchtete es bereits auf dem Balkan und die äußere Lage erschien gefährdet. Die österreichische Delegation wählte bei ihrem Zusammentritte am 21. September 1875 Schmerling zum Präsidenten, Rechbauer zu dessen Stellvertreter. Der Aufstand in den türkischen Grenzländern war ausgebrochen und in seiner Antrittsrede verwies Schmerling auf die Unruhen in der Herzegowina:

Lebhaft dürfte daher bei uns Allen der Wunsch vorhanden sein, daß es der Regierung und ihren Verbündeten gelingen möge, den Zustand der Dinge jenseits der südöstlichen Grenze bald einer befriedigenden Lösung zuzuführen, wobei ich nicht zweifle, daß die Umsicht unseres auswärtigen Amtes von der Ueberzeugung geleitet ist, daß es sich nicht bloß darum handle, der Insurrection ein Ende zu machen, sondern überhaupt in diesen Gebieten einen Zustand herbeizuführen, welcher eine Wiederholung derselben unwahrscheinlich mache.

Der Kaiser sagte in seiner Ansprache an die Delegationen am 22. September 1875:

Die Bewegung, welche in einigen Provinzen des türkischen Reiches entstand, muß durch die unmittelbare Nachbarschaft und die daraus entspringenden vielfachen Beziehungen die Monarchie in erster Linie berühren. Unsere herzlichen Verhältnisse zu den beiden großen Nachbarreichen, sowie die freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Staaten lassen jedoch die Hoffnung begründet erscheinen, daß trotz dieser Ereignisse sowohl die Ruhe der Monarchie als auch der Friede Europas erhalten bleiben werde.

Am 7. October 1875 wurde der Delegation statt des Rothbuches bloß eine Sammlung handelspolitischer Actenstücke. das sogenannte Braunbuch unterbreitet. Delegirter Teuschl führte Klage über das Ausbleiben des Rothbuches, das bisher trotz seiner Mangelhaftigkeit doch manches interessante völkerrechtliche Actenstück geboten hatte. Im Interesse der Wahrung der Würde und des Ansehens der Delegation wäre die Vorlage einer solchen Sammlung von Actenstücken wünschenswerth, wenn sich auch der Minister des Aeußern des vollständigen Vertrauens der Delegation erfreue. An diese Bemerkungen knüpfte Redner die Frage, ob die Regierung künftig wieder ihre diplomatische Correspondenz vorlegen werde, ob der Friede nach menschlicher Voraussicht erhalten bleibe und wie die Regierung bei der Erneuerung der Handelsverträge die Aufrechthaltung des internationalen Verkehres zu wahren gedenke.

Graf Andrassy erwiderte auf diese Klagen und Anfragen:

Es ist nicht Geheimnißkrämerei, nicht diplomatische Wichtigthuerei, sondern das Interesse der Sache selbst, die mich bei der Auflassung des Rothbuches leitete. Nach meiner Ueberzeugung wäre unter gewissen Verhältnissen das Erscheinen des Rothbuches nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich. Die Action der Diplomatie gleicht einem Kartenspiele, bei dem man dem Gegner die Karten nicht zeigen kann. Was man aus eigenem Interesse der Oeffentlichkeit preisgeben könnte, das kann man aus Rücksichten für

Andere nicht thun, um ihr Vertrauen nicht zu verlieren. Ich erkläre, daß derjenige Minister des Aeußern, der im Rothbuch die Acten, welche nöthig wären, um seine Gebarung zu controliren, veröffentlichen würde, nur das Schicksal verdienen würde, daß der erste Posten „Minister des Aeußern" aus seinem Budget gestrichen würde.

Da die Erhaltung des Friedens von so vielen Factoren abhängt, so ist es klar, daß eine Antwort auf die gestellte Frage in gewisser Richtung gar nicht möglich ist. Denn wenn ein Minister für die Erhaltung des Friedens nicht einstehen kann, so alarmirt er die öffentliche Meinung. Es sind das also Fragen, die man immer wohl überlegen sollte, ehe man sie stellt, denn unbeantwortet sind sie schlecht, sie zu beantworten ist unmöglich. Ich kann und muß daher nur erklären, daß ich keinen Grund sehe, den europäischen Frieden für gefährdet zu halten, ja, daß ich die beste Hoffnung habe, ohne dafür gut stehen zu wollen, daß der Frieden erhalten werden wird. Ich betone jedoch dieses Wort, weil ich weiß, daß die Worte eines Ministers am nächsten Tage leicht anders hingestellt werden, als sie gesprochen wurden.

Gerüchte über die Absicht der Annexion Bosniens und der Herzegowina tauchten auf und veranlaßten Wolfrum zu einer Interpellation, ob Graf Andrassy an einen Länderzuwachs denke. In seiner Antwort am 10. October 1875 erklärte der Minister des Aeußern, daß diese Gerüchte nicht auf Wahrheit beruhen.

Kriegsminister Koller legte in dieser Session der Delegation eine Denkschrift über die Beschaffung des neuen Feldartilleriematerials vor. Er berechnete die Gesammtkosten derselben auf 18·79 Millionen Gulden, welche zur Hälfte im Jahre 1876 und 1877 gedeckt werden sollten. Der Beschluß der Delegation über das Gemeinsame Budget ergab ein ordentliches Erforderniß für das Jahr 1876 von 101·4 Millionen Gulden, ein außerordentliches von 14·4 Millionen Gulden, sohin im Ganzen 115·8 Millionen Gulden. Nach Abzug der auf 12 Millionen Gulden präliminirten Zölle und dem 2procentigen Präcipuum zu Lasten Ungarns von 2·07 Millionen Gulden berechnete sich die auf Oesterreich entfallende Quote von 70 Procent auf 71·23 Millionen Gulden.

Reichsrecht und Landrecht.

Als die meritorischen Arbeiten des Reichsrathes begannen, erneuerten sich auch immer wieder die Kämpfe um die Verfassung. Die Competenz der Landtage wurde reclamirt, gegen den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung Protest erhoben, die Zusammensetzung der Reichsvertretung dem Landesrechte als widersprechend bezeichnet, die Giltigkeit der Beschlüsse des Reichsrathes in Frage gestellt. Allein die directen Wahlen hatten nicht bloß den Einfluß der Landtage auf die Arbeitsfähigkeit des Reichsrathes gebrochen, sie brachten auch neue Ansichten über die Bedeutung der Tribune des Reichsrathes in das Parlament. Bei den Gegnern der centralistischen Verwaltung und dualistischen Verfassung kräftigte sich die Ueberzeugung, daß die Bekämpfung des bestehenden Regierungssystemes doch nur auf dem Boden der Reichsvertretung mit Erfolg durchgeführt werden könne. Die Flucht aus dem Reichsrath wurde

bald als unnütz und schädlich erkannt. Dazu kamen die erfolgreichen Versuche, die Verwaltung zu föderalisiren, wobei allmählich die Regierung, um sich bei der Abbröckelung ihrer Majorität, die zur Annahme ihrer Vorlagen nöthige Stimmenzahl zu sichern, selbst den Weg wies. Die Durchführung der Gesetze wurde so durch die Behörden zur Parteisache gemacht. Die Arbeiten des Hauses wurden schleppender, die Dauer und Zahl der Sitzungen wurden größer, die Sessionsdauer länger. Vergeblich klagten die Föderalisten, daß die langen Reichsrathssessionen die Arbeitszeit der Landtage in ungebührlicher Weise beschränken.

In der Adreßdebatte von 1873 trat Dunajewski neuerlich für die Autonomie der Länder und die Competenzen der Landtage ein:

So schmerzlich es uns berührt, daß die Verheißungen, denen in der vorjährigen Thronrede Ausdruck gegeben wurde, in der gegenwärtigen wenigstens stillschweigend übergangen wurden, so hoffen wir doch zuversichtlich, daß die ausdrücklich wiederholte Gewährleistung der einzelnen Länder und Volksstämme der Regierung auf ihrem weiteren Wege voranleuchten werde. Der österreichische Staatsgedanke kann nicht so aufgefaßt werden, als wenn es unsere Bestimmung wäre, aufzugehen im großen, allerdings in der Geschichte sehr verdienten Volke der Deutschen; dazu wäre eine Monarchie Oesterreich nicht nöthig.

Wir können, als dem österreichischen Staatsgedanken widersprechend, die Beseitigung der Landtage oder eigentlich die Beseitigung jedes Einflusses der Landtage auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie nicht billigen. Wenn man den Landtagen selbst den ehemaligen indirecten Einfluß vollkommen genommen hat, so kann es offenbar nur zu dem Zwecke geschehen, daß es den Particularismus noch mehr fördert. Denn für das, was unserem Einflusse entzogen ist, können wir allmählich auch unser Interesse verlieren; das Interesse wird gefördert durch die Möglichkeit der Einwirkung.

Auf die Bemerkung Hohenwart's, daß eine Verfassung, die von allen Völkern Oesterreichs anerkannt, geachtet und geschützt werden soll, sich auf keinem anderen Wege schaffen lasse, als auf dem Wege des freien Einverständnisses aller Völker dieses Reiches, erwiderte Minister Lasser:

Die Idee einer Verfassung, zu Stande gebracht durch das freie Einverständniß der Völker, ist so eine Art Verfassungsconcordat. Diese Idee ist gewiß eine sehr schöne, wird als Idee von mir nicht im entferntesten bekämpft oder getadelt. Trotz meiner grauen Haare habe ich doch Phantasie genug, mich an Ideen, beispielsweise, vom goldenen Zeitalter oder dem Reiche des tausendjährigen Friedens zu erlaben, aber ein reeller Politiker kann nicht bloß ideal bleiben, mit der Unerreichbarkeit sich begnügen und sagen: Optimum voluisse mihi sat est, mit dem Beisatze: Wenn wir das Beste nicht erreichen, so werfen wir das Gute weg. Der reelle Politiker muß das erreichbare Gute im Auge behalten. Den Mitgliedern des Ministeriums scheint das erreichbare Gute darin gelegen, die Verfassung vor Staatsstreichen und vor meuchlerischen Minen zu schützen und dahin zu wirken, daß allmählich alle diese zu der Theilnahme am Verfassungsleben Berufenen sich auch wirklich an diesem Leben betheiligen. Dieses erreichbare Gute, das ist unser Ideal, sind wir doch dem Jahre 1874 um etwas näher als dem Jahre 1871. Das zeigt der Augenschein.

Das Selbstbewußtsein der Regierung währte nicht lange. Das Cabinet sah sich durch die Krone in Zwangslangen gedrängt, in denen es von den eigenen Parteien verlassen, mit der „Rechts"partei zu pactiren begann, um die ihm übertragenen schweren Aufgaben zu erfüllen.

Die Klage über die Zurücksetzung der Landtage und Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch Abkürzung ihrer Sessionsdauer wiederholte sich mit jedem Jahre bis zum Schluß der Legislaturperiode. Am 31. März 1879 klagte Dr. Prazak:

> Diese Art des Parlamentarismus, welche sich in den letzten Jahren in Oesterreich festzustellen beginnt, diese lange Session des Reichsrathes und diese Verkürzung der Session der Landtage, das ist auf die Dauer unmöglich zu ertragen. Eine Session, die jetzt schon wiederholt in jedem Jahre acht Monate gedauert hat, macht es den Ministern unmöglich, zur eigentlichen Administration zu kommen, sie macht es den Abgeordneten unmöglich, ihren sonstigen bürgerlichen Pflichten und ihrem Abgeordnetenmandate gewissenhaft nachzukommen. Es wird das Amt eines Abgeordneten ein eigenes Amt werden müssen, um den Aufgaben, welche diese Art des Parlamentarismus an dieselben stellt, gerecht zu werden, und ich hoffe, daß die Männer, welche nach uns kommen werden und die Regierung, welcher dieser Reichsrath zur Seite stehen wird, daran denken werden, endlich diesen Auswüchsen des Parlamentarismus ein Ende zu machen, die Session des Reichsrathes und der Landtage abzugrenzen, sowie den Landtagen Zeit zu lassen, um die wichtigen Landesangelegenheiten zu ordnen.

Vielsprachigkeit im Parlamente und in der Verwaltung.

Einem ernstlichen Versuche die nationale Frage zu lösen, wich auch das neugewählte Haus aus. Angesichts der Hilfsaction auf wirthschaftlichem Gebiete und dem allgemeinen Nothstand, der keinen Volksstamm verschonte, war vorerst wenig Gelegenheit, sich ernstlich mit der Sprachenfrage zu beschäftigen. Später fehlte den Fractionen der Verfassungspartei zum Theil der Muth, zum Theil die Macht, die Sprachenfrage zu regeln, der diesbezügliche Punkt ihres Programmes, dem deutschen Volksstamm nicht die Herrschaft, aber die Führung in Oesterreich zu sichern, blieb wie manche andere Zusage unerfüllt. Die föderalistischen Gegner ließen ihre Klagen, Beschwerden und Wünsche über sprachliche Hintansetzung und Germanisation und nach staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Gleichberechtigung trotzdem keinen Moment ruhen. Es begann jener Kampf um die Erweiterung des Geltungsgebietes der einzelnen Landessprachen, der den eigentlichen Kern des staatsrechtlichen Programmes bildet. Der Widerstand, den die geeinigte Verfassungspartei bisher der Expansion der nicht deutschen Volksstämme auf dem Gebiete der Verwaltung entgegengestellt hatte, mußte um so geringer werden, je weniger die Regierung in ihrer schwankenden Haltung der Unterstützung ihrer Majorität sicher war und um im Amte zu bleiben gezwungen war, sich durch administratives Entgegenkommen die Stimmen der Opposition zu sichern.

Bei der Eröffnung des Reichsrathes legte Vitezič Verwahrung dagegen ein, daß die Angelobungsformel in allen Landessprachen, also auch Serbisch, nicht aber in croatischer Sprache verlesen worden war. Alterspräsident d'Elvert entschuldigte das Versehen damit, daß eine croatische Uebersetzung bisher dem Bureau nicht vorlag. Vitezič bestand auf der Herbeischaffung der croatischen Uebersetzung der Eidesformel und als am 13. November 1873 der Croate Ljubiša beeidigt wurde, geschah es bereits in croatischer Sprache. Gleichzeitig wurden Versuche gemacht, den Gebrauch der Landessprachen bei den Reden im Hause durchzusetzen. Am 10. December 1873 hielt der Dalmatiner Pawlinovič eine Rede in croatischer Sprache, ohne sich durch den Präsidenten Rechbauer in seinen Ausführungen unterbrechen zu lassen. Rechbauer erklärte:

> Nachdem es mir als Präsidenten obliegt, die Ordnung des Hauses zu erhalten und zu sorgen, daß gegen die Würde des Hauses nichts vorkommt, was zu beanstanden wäre, nachdem ich aber der Sprache des Herrn Redners nicht mächtig bin, muß ich mich gegen jede Verantwortung schützen, wenn etwas zur Sprache kommt, was ich nicht zu beurtheilen vermag. Nachdem das Präsidium nicht in der Lage ist, das vom Abgeordneten Pawlinovič in serbo-croatischer Sprache Gesprochene zu constatiren und ebenso wenig die Stenographen in der Lage waren, diese Rede aufzunehmen, so kann deren Inhalt auch nicht in das stenographische Protokoll aufgenommen werden.

Der slovenische Abgeordnete Vošnjak verlangte sodann, es möge der Inhalt dieser Rede in einer Uebersetzung dem Hause in der nächsten Sitzung mitgetheilt werden. Das Präsidium lehnte auch diese Forderung ab.

Am 7. März 1874 hielt Pawlinowič wieder eine croatische Rede. Abgeordneter Vitezič verlangte auf Grund der §§ 49 und 50 der Geschäftsordnung die Aufnahme dieser Rede in das Hausprotokoll und in das stenographische Protokoll in einer deutschen Uebersetzung. Präsident Dr. Rechbauer lehnte diesen Wunsch ab mit der Motivirung, es sei allerdings richtig, daß sowohl nach dem Staatsgrundgesetze, als nach der Geschäftsordnung die deutsche Sprache nicht als ausschließliche Staatssprache gilt, nach langjähriger Uebung sei sie aber die Sprache des Parlamentes geworden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine andere Sprache im Parlamente gebraucht werde, was die Abfassung des Hausprotokolles betrifft, so kommt in dasselbe nichts hinein als die gestellten Anträge und die vom Hause gefaßten Beschlüsse. Das stenographische Protokoll aber wird durch das Stenographenbureau verfaßt; da dieses nicht in der Lage ist, Reden in croatischer Sprache aufzunehmen, kann die Rede auch nicht ins stenographische Protokoll gelangen. Die Berufung auf einen früheren anders entschiedenen Fall binde das Präsidium nicht. Bei dieser Entscheidung Rechbauer's blieb es während der ganzen Legislaturperiode und es wurde weiter kein Versuch gemacht, die Regel zu durchbrechen, daß die Verhandlungssprache des Reichsrathes das Deutsche sei.

Der Einlauf verschiedensprachiger Petitionen führte dagegen am 11. November 1873 zu dem Antrage Perger, den Petitionsausschuß

nicht wie bisher aus den Abtheilungen, sondern aus dem ganzen Hause zu wählen, um so bei den Candidaturen für diesen Ausschuß auf den sprachlichen Bedarf Rücksicht nehmen zu können.

Bei Berathung der Geschäftsordnung versuchte der Slovene Razlag am 20. Februar 1875, die Vielsprachigkeit der Reden und deren Aufnahme in das Protokoll zu ermöglichen. Er beantragte folgende Einschaltung:

> Jeder Vortrag ist thunlichst genau in jener Sprache in das stenographische Protokoll aufzunehmen, in welcher er gehalten wurde und in welcher das Reichsgesetzblatt ausgegeben wird.

Mit diesem Antrage sollten die acht Sprachen, in denen die Gesetze und Verordnungen in Oesterreich erscheinen, für die Verhandlungen des Parlamentes als zulässig anerkannt werden. Der Antrag wurde abgelehnt.

Nicht bloß bei jeder Budgetberathung wurden unter der Parole der Gleichberechtigung Forderungen nach nationalen Aemtern und Schulen erhoben und alle Mittel zur Zurückdrängung des Deutschthums in Anwendung gebracht, es gab kein Gebiet staatlicher Verwaltung, für welches die Nationalitäten nicht ihren Antheil auf Grund sprachlicher Gleichberechtigung reclamirten, ohne Rücksicht auf thatsächlichen Bedarf, ohne Rücksicht auf die Complicirung und Steigerung der Kosten der Verwaltung. Diese Expansion bildete den Haupttheil des staatsrechtlichen Programmes der Föderalisten. Die Regierung kam den Wünschen der Nationalen auf halbem Wege entgegen, hütete sich aber, die Anregung für eine sprachliche Regelung der Sprachenfrage im Sinne der deutschen Vermittlungssprache zu geben.

Fanderlik interpellirte den Handelsminister am 29. Januar 1877, welche Vorkehrungen er auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getroffen habe, um die Direction zu verhalten, bei den Linien in Mähren die Gleichberechtigung der Landessprachen mindestens insoweit durchzuführen, daß die Sicherheit des Verkehres nicht leide und das Leben der Passagiere nicht in Gefahr gebracht werde. Solche und ähnliche nationale Querelen ließen die Sprachenfrage nie zur Ruhe kommen und häuften sich von Jahr zu Jahr. Die Doppel- und Mehrsprachigkeit wurde das Mittel, die deutsche Vermittlungssprache zu verdrängen. Aus der Doppelsprachigkeit wurde mit der Zeit die nicht-deutsche Einsprachigkeit in Bezirken und Ländern.

Autonomie Südtirols — Antrag Prato.

Die Wälschtiroler, welche durch die Wahlreform in das Abgeordnetenhaus gekommen waren, beeilten sich, ihr staatsrechtliches Verlangen nach Lostrennung von Deutschtirol auf die Tagesordnung zu bringen. Das von Baron Prato am 16. März 1874 dem Hause überreichte Memorandum verlangte für die beiden italienischen Kreise Trient und Roveredo die volle Autonomie. Auf Grund des erste

Absatzes des § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sollte das Abgeordnetenhaus beschließen:

> Die ehemaligen Kreise Trient und Roveredo werden künftig in allen Landesangelegenheiten durch einen selbstständigen Landtag vertreten. Die Anordnungen hiefür hat der Tiroler Landtag zu treffen. Sollte ein Landesgesetz nicht zu Stande kommen, so sind die erforderlichen Verfügungen im Sinne des § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festzustellen.

Als dieser Antrag am 23. März 1874 zur ersten Lesung gelangte, stieß er auf großen Widerstand. Die conservativen Deutschtiroler lehnten ihn als eine Verletzung des Tiroler Landrechtes und weil er die Zerreißung des Landes bezwecke, mit aller Enschiedenheit ab. Die Föderalisten wendeten gegen diesen Autonomieantrag die Incompetenz des Reichsrathes ein. Die Verfassungspartei war wie gewöhnlich nicht einig. Herbst, der die Italiener enger an die Verfassungspartei anschließen wollte, empfahl deren Wünsche nicht ungeprüft zurückzuweisen und anerkannte das Recht des Abgeordnetenhauses, den Gegenstand in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen. Die Majorität entschied für die Zuweisung des Antrages Prato an einen Ausschuß.

Erst ein halbes Jahr später beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Memorandum Prato's. Die Regierung lehnte den Vorschlag als unannehmbar ab. Minister Lasser erklärte im October 1874, die Absichten der Wälschtiroler könnten in einer weniger drastischen Form erfüllt werden. Lasser nannte die Autonomie Wälschtirols eine europäische Frage, die nicht leichten Herzens aufgerollt werden sollte. Auch sei zu bedenken, daß die Czechen in Böhmen, die Slovenen in Steiermark eine ähnliche territoriale Abgrenzung ihrer nationalen Gebiete verlangen könnten. Daß die culturellen und ökonomischen Bedürfnisse Wälschtirols eine größere Beachtung verdienen, gab der Minister zu; um ihnen zu entsprechen, bedürfe es aber nicht einer Zerreißung Tirols in zwei gesonderte Ländergebiete nach dem Muster Vorarlbergs.

Die Mitglieder der Rechten im Ausschusse beharrten auf ihren Competenzbedenken. Nur der Tiroler Landtag wäre berufen, den Antrag Prato zu prüfen. Als Wortführer der Polen vertrat Dunajewski diesen Standpunkt, schon mit Rücksicht auf die Ruthenen,, welche eine Trennung Ost- und Westgaliziens verlangten.

Die Wälschtiroler erklärten durch Dordi angesichts der allseitigen Abneigung der Ausschußmitglieder gegen ihren Autonomieantrag, daß sie sich mit der von der Regierung in Aussicht gestellten halben Maßregel nicht zufrieden geben könnten.

Vor der Vertagung des Reichsrathes im März 1876 trat das zu weiteren Berathung des Antrages Prato eingesetzte Subcomité zur Discussion der Südtiroler Frage neuerlich zusammen. Es wurde vorgeschlagen, die Errichtung einer eigenen Statthaltereiabtheilung in Trient und besondere Abtheilungen im Landesausschuß und im Landesschulrath für italienische Angelegenheiten zu schaffen. Trotz aller Berathungen rückte die Lösung der Trentiner Frage nicht vom Flecke.

Austritt der Trentiner.

In den Sessionsabschnitt von 1877 fällt der Austritt der Vertreter Wälschtirols aus dem Reichsrath. Sie fühlten sich in ihrem verfassungsmäßigen Rechte durch die Behandlung, die das Abgeordnetenhaus dem von Prato am 23. März 1874 eingebrachten Antrage auf Gewährung der Autonomie Südtirols entgegenbrachte, tief verletzt.

Der Ausschuß zur Berathung des Antrages Prato faßte im März 1877 folgende Beschlüsse:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Den Wirkungskreis des zufolge Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1868, R. R. Bl. Nr. 115, in Trient bleibend bestellten Hofrathes aus dem Stande der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu erweitern, insbesondere in der Richtung, daß demselben die Gebarung mit einem angemessenen Theil der durch das Finanzgesetz jährlich bestimmten Dotationen aus dem Staatsschatz und der Verwaltung der politischen Fonds, so weit dieselben nur das für den Wirkungskreis der Statthaltereiexpositur bestimmte Gebiet betreffen oder theilbar sind; ferner auch die wichtigeren Personalangelegenheiten der ihm unterstehenden Beamten und Aemter übertragen, endlich ein directer brieflicher Verkehr zwischen dem Hofrath in Trient und den Ministerien und Landesbehörden festgesetzt wird.

2. Im verfassungsmäßigen Wege dahin zu wirken, daß

a) für das Competenzgebiet des durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868 in Trient bleibend bestellten Hofrathes eine besondere Section des tirolischen Landesschulrathes mit dem selbstständigen Wirkungskreise für das vorbezeichnete Gebiet und

b) eine besondere Section des tirolischen Landesausschusses mit dem competenzmäßigen und zugleich selbstständigen Wirkungskreise und dem Amtssitze in Trient unter gleichzeitiger Zuweisung eines angemessenen Theiles der Landesfonds oder der Einkünfte aus denselben zur selbstständigen Gebarung mit denselben gebildet werde.

Für diese Anträge stimmten sämmtliche Mitglieder des Ausschusses bis auf Dunajewski.

Im Hause kam es am 15. Mai zur Debatte über diesen Vermittlungsantrag, den Herbst vertrat und Hohenwart bekämpfte und gegen den die Rechte in erster Reihe Competenzbedenken erhob. Die Linke war, wie so oft, auch in dieser Frage gespalten, stimmte zum Theil mit den Fractionen der Rechten und brachte den Antrag bei Stimmengleichheit zu Falle.

Der deutschclericale Abgeordnete für Tirol Dr. Graf erhob gegen die Resolution Competenzbedenken und warnte davor, durch eine solche Anerkennung des Nationalitätenprincipes das Reich der Gefahr der Decomponirung preiszugeben. Dem nationalen Dualismus in Tirol müßte auch die Landesvertheidigung und das Landesschützenwesen zum Opfer fallen. Er beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Dr. Dordi bestritt, daß die Annahme der Resolution durch den Reichsrath eine Ueberschreitung der Competenz bedeute und das Landesrecht verletze, wenn nicht behauptet werden will, daß sich der Reichsrath mit der Frage gar nicht beschäftigen dürfe. In Wälschtirol sehe

man in der Gewährung eines eigenen Landtages für Südtirol das einzige Mittel, die administrativen Verhältnisse dieses Landestheiles befriedigend zu lösen. Er appellire an die Verfassungspartei, für die Wünsche der Wälschtiroler einzutreten, die ihr Recht auf dem Boden der Verfassung vertreten.

Dr. Herbst constatirte als Referent, daß der Ausschuß die Annahme des Antrages Prato selbst nicht empfehle, sondern bloß eine Resolution vorschlage. Nur im gegentheiligen Falle könnte man von einer Competenzüberschreitung sprechen und über die Zerreißung des Landes Tirol Beschwerde erheben, wie es einige Redner in der Debatte gethan. Eine Resolution in dieser Angelegenheit zu beschließen, könne dem Abgeordnetenhause nicht verwehrt werden, umsomehr, da es sich nicht um eine staatsrechtliche, sondern um eine administrative Frage handle. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer administrativen Selbstständigkeit für Südtirol sei an sich nicht mehr zu bestreiten, so weit es sich um die landesfürstlichen Theile der Verwaltung handelt. Der Tiroler Landtag habe selbst schon im Jahre 1871 bei der Schaffung der Bezirksvertretungen eine andere Gestaltung derselben für Südtirol als für Nordtirol für nöthig erachtet. Damals wurde von der Regierung ein Entwurf ausgearbeitet, nach welchem ein eigener Kreistag in Trient errichtet werden sollte, mit einem Kreisausschuß; eine eigene Kreisordnung und eine Wahlordnung wurden vorbereitet, welche in nichts von der Landesordnung der übrigen Länder sich unterschied, und eine Landtagswahlordnung, welche einen Kreistag, der geradezu fast aus derselben Wahl wie der Landtag hervorging und einen Kreisausschuß mit selbstständigem und competenzmäßigem Wirkungskreise vorschlug. In finanzieller Beziehung wurde damals gleichfalls vorgesorgt. Es sollte die Kreisvertretung zur entsprechenden Verwendung einen Theil der jährlichen Einkünfte des Approvisionirungsfondes, des Landesculturfondes und des Schulunterstützungsfondes übernehmen und auch aus anderen provinziellen Fonden für gewisse Fälle correspondirender Auslagen die Bedeckung erhalten. Die Auseinandersetzung sollte zwischen Landes- und Kreisvertretung erfolgen, eventuell das Reichsgericht Schiedsrichter sein.

Graf Hohenwart betonte sodann, daß dieser in seine Regierungszeit fallende Entwurf vom Jahre 1871 die Einheit des Landes Tirol nicht stören sollte. Die Kreisvertretung sollte der Landesvertretung untergeordnet bleiben, desgleichen der Wirkungskreis des Kreisausschusses mit jenem des Landesausschusses nicht collidiren. Im Antrage Prato aber werde ein selbstständiger Landesausschuß für Trient mit gleichen Rechten vorgeschlagen. Das müßte nothwendigerweise zu Conflicten und zur Zerreißung des Landes führen.

Bei der Abstimmung wurde zwar der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit 116 gegen 67 Stimmen abgelehnt, die Resolution selbst aber mit Stimmengleichheit, mit 95 gegen 95 Stimmen verworfen. Da sich Herbst im Club der Linken für die Annahme der Resolution eingesetzt und sich den Südtirolern gegenüber verpflichtet

hatte, ihnen die Mehrheit zu verschaffen, legte er, erzürnt darüber, daß ihn die eigenen Parteigenossen im Stiche ließen, die Stelle als Obmann des Clubs der Linken nieder.

Die sieben italienischen Vertreter Südtirols richteten eine Zuschrift an das Präsidium, die am 26. Juni 1877 zur Verlesung gelangte. Dr. Carl Bertolini, Joh. Freiherr v. Ciani, Dr. Simon Freiherr v. Cresceri, Dr. Carl Dordi, Dr. Giovanni Marchetti, Dr. Celeste Mendini und Ritter v. Venturi kündigten die Niederlegung ihrer Mandate darin an.

Als durch die Einführung der directen Wahlen der italienische Theil der Provinz Tirol zum erstenmale in der Lage war, sich selbstständig im Reichsrathe vertreten zu lassen und die betreffenden Wahlen auf uns fielen, haben wir diese Gelegenheit ergriffen, um zwei für unser Land gleich wichtige Ziele zu erreichen. Das erste war die Forderung verfassungsmäßiger Zustände, da die Verfassung, obwohl seit Jahren proclamirt, doch für uns nicht viel mehr als ein leeres Wort geblieben war.

Das zweite war die Erlösung des Landes von dem auf ihm schwer lastenden Unterthänigkeitsverhältniß zu Deutschtirol und die Erhebung desselben zu einem selbstständigen Gliede des österreichischen Staates, ein Ziel, welches seit vielen Jahren allen Parteien und Volksclassen gemeinsam war. Nun hat eine vierjährige Erfahrung uns gezeigt, daß durch unsere Theilnahme im österreichischen Parlamente weder das eine noch das andere Ziel erreicht werden kann. In der einen Beziehung müssen wir constatiren, daß nach unserem Eintritt und trotzdem vor diesem Hause die herrschenden Mißstände von uns gerügt wurden, eher eine Verschlimmerung als eine Besserung stattgefunden hat. In der anderen Beziehung ist nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1877 jede Hoffnung verschwunden. Der vom Hause eingesetzte Ausschuß hatte zwar nicht die Annahme unserer Bitte um Trennung von Deutschtirol, jedoch fast einstimmig eine auf sehr bescheidene Autonomie hinzielende Resolution beantragt. Es war nach unserer Ansicht die einzige Gelegenheit, wo das Haus in der Lage war, einem wirklich nationalen Bedürfnisse ohne Schädigung der Interessen des Reiches oder eines anderen Volksstammes behilflich zu sein. Und die Abhilfe wäre um so billiger gewesen, als thatsächlich im ganzen Reiche kein Volksstamm in Bezug auf Verwaltung der eigenen Angelegenheiten sich in einer so ungünstigen Lage, wie die unserige ist, befindet.

Wir, fast die Hälfte der Bevölkerung eines Kronlandes, sind weder im Landesausschusse, noch im Schulrathe vertreten, wir haben keine Bezirksvertretung, so daß wir auf die eigenen Gemeinde- und Schulangelegenheiten nicht den geringsten Einfluß ausüben können. Die beantragte Resolution, deren Verwirklichung von anderen Factoren abhängig war, hätte vielleicht keine Folge gehabt, wir hätten es jedoch als einen Beweis von Gerechtigkeit und Wohlwollen von Seite des Hauses und insbesondere der Verfassungspartei, zu der wir immer ehrlich gehalten haben, begrüßt und hätten vor dem Lande unsere weitere parlamentarische Thätigkeit rechtfertigen können.

Die Ablehnung der Resolution hat nun uns und unseren Wählern den vollen Beweis geliefert, daß wir vom Abgeordnetenhause in den erwähnten Beziehungen nichts zu erwarten haben und daß unser weiteres Verbleiben in demselben ganz zwecklos wäre. Und was unsere Person betrifft, möchten wir sogar den Anschein der Billigung oder Duldung eines für unser Land unwohlwollenden Beschlusses abwehren. Wir glauben daher einer Pflicht gegen unsere Wähler und einem Gebote unserer persönlichen Ehre zu ent-

sprechen, indem wir erklären, daß wir unsere Mandate als Reichsrathsabgeordnete niederlegen.

Die Neuwahlen in Südtirol fanden im Herbst 1877 statt und fielen im nationalen Sinne aus.

Der Niedergang der Aera Auersperg — Pairsschub — Parteigegensätze.

In dem Sessionsabschnitt des Jahres 1875—1876 begann die Lage des Cabinets Auersperg eine sehr schwierige zu werden. Das Ministerium stand vor dem Kampfe um die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn und vor der Erneuerung des Wehrgesetzes, und das in einem Zeitpunkt, wo die auswärtige Frage, mit der vollen Schwere eines Krieges in Sicht, auf die inneren Verhältnisse drückte, wo die kaum vernarbten wirthschaftlichen Wunden die größte Schonung der Production wünschenswerth erscheinen ließen, und wo Parlament und Bevölkerung dringend eine Verminderung der Kosten der Armee verlangten. Von der Krone zur Erfüllung aller Erfordernisse der Großmachtstellung der Monarchie gedrängt, entfremdete sich die Regierung dem Programme der Verfassungspartei, welches ausdrücklich eine Herabminderung der Heereskosten versprochen hatte, um sich in kritischen Fällen und bei zweifelhaften Abstimmungen mit der föderalistischen Opposition zu vertragen. Volksinteresse und Staatsinteresse traten in offenen Conflict und dem parlamentarischen Rechte wurde Gewalt angethan. Dieser traurige Zustand steigerte sich mit den Verwicklungen, welche die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn herbeiführte und mit dem Fortgang der kriegerischen Ereignisse auf den Balkan und an den südöstlichen Grenzen der Monarchie. Nach blutigem Ringen endete der russisch-türkische Krieg. Die Friedensverhandlungen fanden auf dem Berliner Congresse ihren Abschluß. Der Congreß übertrug Oesterreich und Ungarn das Mandat, die türkischen Provinzen Bosnien und die Herzegowina zu besetzen und namens Europas für den Sultan als Souverän zu verwalten.

Als das Abgeordnetenhaus am 19. October 1875 wieder zusammentrat, hatte sich wohl in seiner Zusammensetzung keine wesentliche Aenderung vollzogen, allein angesichts der großen legislativen Arbeiten und bei den allarmirenden Ereignissen auf dem Balkan, welche eine Störung des Friedens befürchten ließen, fehlte es an der alten Arbeitsfreudigkeit und der alten Widerstandskraft. Wetterwendischer Opportunismus einerseits, starres Festhalten an theoretischen Dogmen andererseits schwächten die Entschlüsse der Verfassungspartei. Die aus ihrer Mitte hervorgegangene Regierung, von der Krone zur Erfüllung der staatlichen Bedürfnisse, ohne Rücksichtnahme auf früher verkündete Programme gedrängt, verlor bald jeden Halt. Sie mußte die Wünsche der Krone um jeden Preis im Parlamente durchsetzen und erkaufte

die Connivenz der Opposition mit der Erfüllung eines Theiles ihrer Forderungen.

Auf das Herrenhaus konnte sich jedoch die Regierung verlassen. Am 19. December 1877 wurden zur Ausfüllung der durch den Tod hervorgerufenen Lücken sieben neue Pairs ernannt. Die Zusammensetzung des Herrenhauses zeigte einen immer stärker hervortretenden conservativen Charakter und der feudale Hochadel, der sich immer zahlreicher einzufinden begann, ging nun aus der Defensive zur Offensive über. Leo Thun demonstrirte am 4. März 1876 noch einmal gegen das dualistische Staatsrecht. Er berief sich auf das ihm seinerzeit zugestellte kaiserliche Handschreiben vom 18. März 1868, mit dem seine geplante Verzichtleistung auf die verliehene Würde eines Mitgliedes des Herrenhauses vom Kaiser zurückgewiesen worden war. Damals hatte er seine Verzichtleistung damit motivirt, daß ihm die Pairswürde für ein österreichisches, nicht für ein cisleithanisches Herrenhaus verliehen wurde. Graf Leo Thun behauptete in seiner Rede, der Kaiser habe diese Ansicht getheilt.

Präsident Fürst Carl Auersperg war aber in der Lage, den Wortlaut jenes kaiserlichen Handschreibens dem Herrenhause unmittelbar nach der Rede Leo Thun's mitzutheilen, das von der Zustimmung des Kaisers zur Anschauung des Grafen nichts enthielt. Das Handschreiben lautete:

> Lieber Graf Thun! Auf Ihre Eingabe vom heutigen Tage (18. März 1868) sehe ich mich nicht veranlaßt, Sie von der Ihnen verliehenen Würde eines lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauses zu entheben. Sie haben daher als solches Ihren Pflichten zu obliegen.

Das Herrenhaus nahm die Verlesung dieses kaiserlichen Handschreibens mit stiller Heiterkeit zur Kenntniß.

Im Abgeordnetenhause trat im Laufe der Legislaturperiode die alte deutsche Uneinigkeit, das gegenseitige Mißtrauen, persönliche Mißgunst und berechnendes Streberthum immer schärfer zu Tage. Zwischen der äußersten Linken und der äußersten Rechten der Verfassungspartei klaffte ein tiefer Spalt. Die persönlichen Eifersüchteleien spielten eine große Rolle, der Streit um die Führerschaft sprengte die Clubs. Im März 1877 mußte, um Parteiwünschen Genüge zu thun, ein neuer Schlüssel für die Wahlen in die Ausschüsse berechnet werden. Damals zählte das Haus, in dem die 33 Czechen fehlten und einige Mandate erledigt waren, im Club der Linken 81, im Fortschrittsclub 65, im Centrumsclub 53, im Club der Ruthenen 14, in der Rechtspartei 40 und im Polenclub 40 Mitglieder. Auf der äußersten Linken saßen überdies 5 Wiener Demokraten. Gleichzeitig trat der Neue Fortschrittsclub unter Führung des Oberösterreichers Dr. Franz Groß auf den Plan, dem sich fast ausschließlich deutsche Vertreter der Alpenländer anschlossen. Der Interessengegensatz zwischen Alpenländern und Sudetenländern trat angesichts der beginnenden Ausgleichsverhandlungen stark hervor.

Nach der Abstimmung über den Antrag auf Abtrennung des Trento von Deutschtirol legte Dr. Herbst seine Obmannstelle im Club der Linken nieder. Auch der Istrianer Vidulich, der als Viceobmann fungirte, trat von seiner Stelle zurück. Nikolaus Dumba übernahm die Führung des Clubs der Linken.

Abstinenz — Gregr über das Staatsrecht — Declaration vom 27. October 1876.

Die czechischen Ersatzwahlen in Böhmen entschieden im October 1875 für die weitere Abstinenz, da die altczechische Candidatenliste durchdrang. Der jungczechische Parteitag am 7. November 1875 beschloß die weitere Theilnahme an den Arbeiten des Landtages, aber gleichzeitig die Abstinenz vom Reichsrathe. Je ernster sich die Berathungen des Abgeordnetenhauses über den Ausgleich mit Ungarn gestaltete und je mehr die slavisch-nationale Frage in der Occupationsdebatte in den Vordergrund trat, desto deutlicher erkannte die czechische Wählerschaft den politischen Fehler, der in der Abstinenz lag, und immer lauter und stürmischer wurde die Forderung, mit der Abstinenz zu brechen und das Recht auf die Tribüne im Reichsrath nicht preiszugeben. Trotzdem setzte die altczechische Mehrheit im Lande noch den Beschluß durch, im Reichsrathe nicht zu erscheinen.

Im Sommer 1876 waren neue Versuche gemacht worden, die Czechen zum Eintritt in den Reichsrath zu bewegen. Auch Graf Andrassy machte seinen Einfluß geltend und die Rechtspartei bemühte sich, die Czechen zum Aufgeben der Abstinenz zu bewegen. Aber vergebens. Die Altczechen gaben die Parole aus, nicht in den Reichsrath einzutreten. Vor Eröffnung des Reichsrathes erschien Eduard Gregr's Broschüre, in welcher er zum Aerger der Altczechen und Feudalen für die Reichsrathsbeschickung plaidirte. Das böhmische Staatsrecht bezeichnete er als Utopie. Jeder Einzelne verstehe darunter etwas anderes; es ließe sich überhaupt nicht definiren und sei darum keine Pfeife Tabak werth.

Der czechische Parteitag vom 6. August 1876 unter Vorsitz Pražak's beschloß, die Entscheidung über die Beschickung des mährischen Landtages und des Reichsrathes den Abgeordneten zu überlassen und für eine Verständigung in Böhmen Sorge zu tragen. Egbert Graf Belcredi, der eine schärfere Betonung des Staatsrechtes und der Zusammengehörigkeit der Länder der böhmischen Krone verlangte, drang mit diesem Antrage nicht durch.

Am 27. October 1876 gelangte neuerlich eine von 31 czechischen Abgeordneten aus Böhmen gefertigte Declaration im Abgeordnetenhause zur Verlesung.

Auf die uns zugekommene Aufforderung, unsere Sitze im Abgeordnetenhause einzunehmen, sehen wir Unterfertigte uns zu folgender Erklärung veranlaßt:

Nachdem eine Versammlung, welche nach der Rechtsüberzeugung der böhmischen Nation weder das gesammte Reich, noch die einzelnen Königreiche und Länder zu vertreten berechtigt war, Beschlüsse gefaßt, Transactionen geschlossen hatte, durch welche der staatsrechtliche Verband des Reiches wesentlich geändert und unveräußerliche Rechte der Königreiche und Länder und namentlich die der Krone Böhmens beeinträchtigt, verletzt, ja in ihrem Wesen und in ihrem Bestande verleugnet werden sollten, nach allen loyalen Versuchen eine Verständigung eines gerechten Ausgleiches gescheitert waren, nachdem endlich alle Bestrebungen, zum mindesten zu einer gerechten und vollzähligen Vertretung zu gelangen, sich nicht nur als fruchtlos erwiesen hatten, sondern sogar die Ergebnisse an und für sich ungerechter Wahlordnungen durch Mittel, welche in der Geschichte ohne Beispiel sind, gefälscht worden waren, hat die böhmische Nation mit unerschütterlicher Festigkeit, durch eine ununterbrochene Reihe von Wahlacten gegen diese Vergewaltigung der historisch begründeten und staatsrechtlich gewährleisteten und noch letztlich durch das allerhöchste Rescript vom 12. September 1871 neuerdings anerkannte Rechtsstellung des Königreiches Böhmen Protest eingelegt und die von derselben gewählten Vertreter haben jedesmal diesem Protest bestimmten Ausdruck gegeben.

Und abermals hat nun unser Volk seinen Protest wiederholt, indem es uns neuerdings zu seinen Abgeordneten wählte. Angesichts der Behandlung, welche allen unseren Erklärungen bisher zutheil wurde, würden wir in der That die Würde der böhmischen Nation zu vergeben erachten, sollten wir dasjenige wiederholen, was wir so oft und so entschieden, aber erfolglos zum Ausdruck gebracht haben, sollten wir Gerechtigkeit verlangen und Verständigung suchen, wo nur bedingungslose Unterwerfung gefordert wird.

Der Umstand allein, daß demnächst an das Abgeordnetenhaus Verhandlungen und Beschlußfassungen herantreten dürften, welche von wesentlicher Bedeutung sein können für die Einheit und Existenz des Reiches und für die staatsrechtliche Stellung der Königreiche und Länder, dieser Umstand allein bestimmt uns, noch einmal unsere mahnende Stimme zu erheben und mit allem Nachdruck, welcher unseren Worten die einmüthige Zustimmung eines ganzen Volkes verleiht, auszusprechen, daß die böhmische Nation, ihres Rechtes und ihrer staatlichen Bedeutung wohl bewußt, nie und nimmer Beschlüsse und Vereinbarungen als zu Recht bestehend anerkennen wird, welche in die Rechtssphäre des Königreiches Böhmen ohne Mitwirkung seiner vollberechtigten Vertreter zu Stande kommen sollten.

In ernster Zeit erheben wir unsere Stimme in dem Bewußtsein, damit eine politische Pflicht zu erfüllen; die Herrschaft des Systems, das wir im Namen der böhmischen Nation in fünfzehnjährigem Kampfe bekämpfen, das wir vom Anbeginn als verderblich erkannt und gekennzeichnet haben, trägt ihre Früchte: Die politische und wirthschaftliche Lage ist auf das Tiefste zerrüttet, alles öffentliche Recht erschüttert, der geistige Friede im Inneren gewichen, die Kraft nach außen gelähmt. Und doch droht nicht nur der Knoten der inneren Verwickelungen sich immer unentwirrbarer zu schürzen, auch die auswärtigen Verhältnisse legen die Möglichkeit nahe, daß das Reich an die höchste Kraftanspannung aller seiner Völker, an ihre Arme, an ihre Herzen zu appelliren genöthigt sein wird. Mögen in so ernster Stunde jene, welche diese unsere Erklärung entgegen zu nehmen berufen sind, sich ihrer Verantwortung in gleichem Maße bewußt sein, mögen sie bedenken, ob es erlaubt, ob es gerecht, ob es freisinnig, ob es auch nur staatsklug ist, das rechtmäßige Verlangen eines ganzen, in seiner Treue bewährten, aber auch in seiner Rechtsüberzeugung unerschütterlichen Volkes zurückzuweisen, welches nur die Anerkennung seines guten Rechtes begehrt, von diesem Rechtsboden aus jedoch aufrichtig bereit ist zur Verständigung, zum Heil ihres Vaterlandes, des Reiches, der Dynastie.

Präsident Rechbauer erklärte, mit Berufung auf frühere Entscheidungen, in der Zuschrift nicht eine Rechtfertigung für das Fernbleiben von den Sitzungen anzusehen. Der Antrag Pražak's, die Zuschrift an einen Ausschuß zu weisen, wurde abgelehnt.

Der Jungczeche Dr. Sladkovsky hatte die Zuschrift nicht mitunterzeichnet und der Abgeordnete Johann Kaizl war schon kurz nach seiner Wahl gestorben.

Die Czechen aus Mähren erschienen nach wie vor im Hause und vertraten die nationalen Wünsche ihres Volksstammes. Die Klagen der Czechen über Vernachlässigung ihrer nationalen Bedürfnisse brachte Kusy in der Budgetdebatte vom 12. December 1876 zum Ausdruck und erklärte, trotz des Uebelwollens gegen die edelsten Bestrebungen des czechischen Volkes, trotz der offenbaren Absicht der Regierung, diesem Volke durch Unterbindung seines Cultur- und Bildungsdranges seine Lebensadern zu durchschneiden, werde das czechische Volk für seine gerechte Sache weiter kämpfen und siegen, im Interesse Oesterreichs.

Wenn aber die Leiter Oesterreichs die Fahne der Gerechtigkeit verleugnen und wenn sie es in der That dahin bringen sollten, daß, was Gott verhüten möge, Oesterreich durch die Negation seiner historischen Aufgabe zugrunde geht, auch dann wird unser Volk noch für seine Existenz und seine Culturaufgabe weiter kämpfen, eingedenk der Thatsache, daß es schon vor Oesterreich bestanden hat und daß es also auch nach Oesterreich bestehen kann, wenn dieses, trotz der edelsten Bestrebungen seiner Völker für seinen Bestand, dennoch durch die Parteiherrschaft zugrunde geht.

Parlamentarische Verlumpfung — Preßverfolgungen — Zerwürfnisse mit der Regierung.

Je weiter die Arbeiten vorrückten, desto schwächer vertheidigte das Parlament seine Rechte, desto lässiger wurde die Regierung bei der Durchführung der Verfassungsgesetze. Bei den Parteien der verfassungstreuen Majorität traten schärfere Gegensätze hervor, die föderalistisch-clericale Opposition schloß sich, trotz innerer Gegensätze, immer enger zusammen. Parteiprogramme kamen außer Geltung, Schlagworte der Straße drangen Richtung gebend in das Haus. Die Gesetzgebungsmaschine gerieth in Unordnung. An Stelle des logischen Ausbaues der Verfassungsgesetze trat ein unsicher tastendes Bestreben, die Verfassung den Wünschen der Parteien anzupassen. Der Druck von oben und Schiebungen der Volksschichten von unten, drängten die ganze Gesetzgebung von dem Wege der freien aufsteigenden Entwickelung ab und was die Legislative nicht verdarb, das wurde auf administrativem Wege von seiner Grundlage gehoben. Die Zusagen der Thronrede vom 5. November 1873 waren vergessen, die ganze Legislaturperiode ließ man ablaufen, ohne daß ein Richtung gebendes Wort vom Throne nach Ablauf der Sessionsabschnitte erklungen wäre. An Stelle ruhiger Entwickelung der parlamentarischen Arbeit häuften sich Initiativanträge, die vermeinter Dringlichkeit oder einem plötzlichen Einfall entsprechend,

ohne gründliche Vorberathung, ja oft ohne jegliche Vorbereitung ins Haus geworfen wurden.

Der Unmuth der fortschrittlichen Parteien über den Umschwung in der Haltung der regierenden Kreise, über die Nachgiebigkeit und Schwäche der Mitglieder des Cabinettes, die auf die Majorität, aus der sie hervorgegangen waren und die sie auf den Schild erhoben hatte, völlig vergaßen, kam in den Preßorganen der Parteien der Linken zu ungeschminktem Ausdruck. Die Regierung versuchte, durch die ihr zu Diensten gestellten Blätter gegen Aeußerungen der öffentlichen Meinung anzukämpfen. Die officiösen Organe waren unglücklich in der Polemik, vielfach roh in den Mitteln zur Vertheidigung der Regierung. In Folge dessen setzte das Cabinet die Staatsanwaltschaften in Bewegung, die, nachdem sie bisher fast ausschließlich nur der Verfolgung der föderalistischen und clericalen Presse ihr Augenmerk gewidmet hatten, nun gegen die oppositionelle Presse der Linken losgelassen wurden. Vergebens rückten die Parteien dem Ministerium mit Beschwerden und Interpellationen wegen willkürlicher Confiscationen und wegen der Erlässe des Justizministers an die Polizei- und die Preßbehörden zur scharfen Ueberwachung der Presse an den Leib, die Regierung handhabte das objective Verfahren und ließ sich diese bequeme Waffe nicht entwinden. Die Confiscationspraxis stand in höchster Blüthe unter dem Cabinette, dem Glaser als Justizminister und Unger als Preßminister angehörten. Dagegen genossen die Schwurgerichte in Preßsachen volle Ruhe.

Ein Circular Auersperg's an die Landesbehörden wegen schärferer Ueberwachung der Presse führte am 20. November 1876 im Budgetausschusse bei Berathung des Dispositionsfondes zu einer scharfen Erörterung. Preßminister Unger gab die Erklärung ab, im Verkehre mit den Journalen habe sich die Regierung an den Grundsatz gehalten: Humanität und Urbanität. Das gerügte Rundschreiben Auersperg's habe sich nur auf Blätter mit Meldungen über hochverrätherische Umtriebe aus Wälschtirol bezogen. Unger fügte zur Entschuldigung der Regierung bei:

> Wenn jemand bei heiß niederbrennenden Sonnenstrahlen, um die Hitze von sich abzuwenden oder vielleicht einen Sonnenstich zu verhüten, den Vorhang niederläßt, ohne hierbei einen Hymnus auf die Sonne, das allbelebende Gestirn, die herrlich strahlende Feuerkugel anzustimmen, so würde auch der eifrigste Feueranbeter den Mann nicht beschuldigen können, daß er deshalb der Feind der Sonne und des Lichtes und ein Freund der Finsterniß sei.

Die Preßverfolgungen dauerten fort und die Gegnerschaft zwischen der Regierung und der unabhängigen Presse wurde immer offenkundiger.

Skene beantragte im Budgetausschuß im November 1876, der Regierung den Dispositionsfond zu verweigern, weil sie bei den beiden obschwebenden Ausgleichsverhandlungen mit der ungarischen Regierung die Bankfrage so unglücklich gelöst hatte. Damals erklärte Minister Lasser: Das Votum über den Dispositionsfond sei Sache jedes einzelnen Abgeordneten. Die Bewilligung desselben bedeutet kein Vertrauens-

votum für die Regierung. Er selbst habe dem Ministerium Hohenwart den Dispositionsfond bewilligt, ohne dabei an ein Vertrauensvotum für das Cabinet zu denken. Wohl aber bedeute die Ablehnung des Fondes ein Mißtrauensvotum und er erkläre namens seiner Ministercollegen, daß sie die Ablehnung des Fondes zu würdigen und die Consequenzen zu ziehen wissen würden. Nach dieser Drohung mit dem Rücktritt, stimmte eine große Majorität des Budgetausschusses für die Bewilligung des Dispositionsfondes.

Der Streit der Regierung mit ihrer Majorität äußerte sich in bedenklicher Weise in der Budgetdebatte vom 5. December 1876. Skene sagte mit Bezug auf die unsicher tastende Politik des Cabinettes:

> Leider hat das Ministerium Auersperg sich nicht begnügt mit der stillen aber segensreichen Wirksamkeit, welche ihm durch die Umstände vorgeschrieben war. In der Zeit des sogenannten finanziellen Aufschwunges an das Ruder gekommen, ist es eben ein Kind der Zeit geblieben.

Ed. Sueß erinnerte daran, wie schwach sich die Regierung den Bischöfen gegenüber gezeigt habe, wie sie besonders in der Beeidigungsfrage immer zurückgewichen war und wie sie allmählich sich zu ihrer eigenen Majorität in Gegensatz befand. Schon am Schlusse des früheren Sessionsabschnittes war es klar geworden, daß die Regierung keine sichere Majorität besitze, daß sie aber auch keinen besonderen Werth auf sie lege; in jeder Frage, welche den Fortschritt, die Freiheit, die Frage der festeren Organisation des Reiches betraf, erklärte Sueß, sei die Regierung gegen ihre Majorität aufgetreten. Je nach der politischen Lage und nach den Absichten, die sie erreichen wollte, suchte sie sich ihre Majorität bald da, bald dort. Die Aera der Zeitungsconfiscationen und Preßcirculare Glaser's an die Staatsanwälte war ein sicheres Zeichen dafür, daß die Regierung eine Kritik ihres Vorgehens und Verhaltens nicht mehr vertrug.

In derselben Debatte enthüllte Dunajewski am 7. December 1876 die Wünsche und Pläne der Autonomisten und Föderalisten:

> Wir wünschen und fordern und so weit es an uns liegen wird, werden wir dazu beitragen, daß ein System und eine Regierung an die Spitze komme, welche den Wohlstand im Innern, die Finanzen des Staates, kurz die Gesammtkraft der Völker in die ruhige Entwickelung des Gesammtwohles fördernde Bahnen lenkt, eine Regierung, welche die Principien der gesetzlichen Ordnung mit dem Principe der Freiheit zu vereinbaren wissen wird, indem wir hinzufügen, daß wir unter Freiheit nicht bloß die Freiheit des Individuums verstehen, Petitionsrecht, Preßfreiheit, Coalitionsfreiheit und alle sonstigen Rechte. So lange der Böhme oder der Pole seine Sprache nicht in entsprechender Weise zu entwickeln und zu fördern vermag, ist er als Mensch zwar frei, aber nicht frei in demjenigen, was ihm denn doch schließlich das Theuerste ist, so lange der Katholik in seinem Gewissen hie und da bedrängt wird, ist er als Katholik nicht frei, so lange die Kreise und Provinzen sich nicht entwickeln können innerhalb ihrer Bedürfnisse, sind sie auch nicht frei. Auf dieser Grundlage wünschen wir, daß eine zukünftige Regierung ein solches Schirmdach über alle Völker dieses großen Staates aus-

spanne, welche eine starke und ruhige Entwickelung im Innern ermöglicht und nach außen hin Achtung gebietet.

Es häuften sich persönliche Attaquen zwischen Abgeordneten und Mitgliedern der Regierung. Die Parteien der Regierungsmajorität kargten nicht mit Aeußerungen offenen Mißtrauens gegen die Politik des Cabinettes Auersperg-Lasser. Graf Coronini hatte dem Minister des Innern im Laufe der Budgetdebatte am 9. December 1876 die schroffe Form seiner Entgegnungen auf die Beschwerden der Abgeordneten zum Vorwurf gemacht; darauf erwiderte Lasser in ziemlich erregtem Tone:

Wenn dem Abgeordneten Grafen Coronini meine Rednerweise, meine Art mich zu wehren, nicht gefällt, so bedauere ich es für ihn, ich kann es aber nicht ändern. Wer meine guten Eigenschaften — und ich danke ihm für die Anerkennung — hinnimmt, muß auch meine Schwächen hinnehmen, die kann man im Alter nicht mehr ablegen. Ich bin ein- für allemal ein Anhänger des Satzes: Herschießen allein gilt nicht; wer herschießt, muß sich auch das Hinschießen gefallen lassen. Ich habe neulich ausdrücklich zugestanden, daß ich eine feine Klinge nicht zu führen weiß. Dann ist aber auch ein Unterschied zwischen Ministerreden, die man redet, wenn man Minister ist, und Ministerreden, die man spricht, wenn man noch nicht Minister ist.

Die Lage der Majorität zur Regierung wurde eine immer schwierigere, da sie immer geben sollte, ohne selbst zu empfangen und die opportunistische Politik ihre Stellung zur Wählerschaft erschütterte. Darüber erhob Sturm am 16. December 1876 bittere Klage.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, die jedes Ministerium im parlamentarischen System zu erfahren hat, in Oesterreich noch weit größer sind als in anderen Staaten. Denn hier, wo wir nicht bloß mit politischen, sondern auch mit nationalen, sogar mit staatsrechtlichen Parteien zu thun haben, werden oft den Ministern Aufgaben gestellt, die sie kaum noch lösen können und wir sehen daher wiederholt Ministerien an der Unmöglichkeit der ihnen gestellten Aufgaben zugrunde gehen. Allein dem gegenüber steht doch wieder die Betrachtung, daß eben die Existenz nationaler und staatsrechtlicher Parteien die Anforderungen der politischen Parteien an die Regierung außerordentlich ermäßigt und verringert, ja man kann sagen, daß eben der Hinblick auf diese nationalen und staatsrechtlichen Gegenparteien es ist, welcher die Verfassungspartei selbst zu einem sehr maßvollen Vorgehen, mitunter auch zu sehr bedeutenden Concessionen gegenüber den Staatsnothwendigkeiten gebracht hat.

In diesen Worten der Selbsterkenntniß lag gleichzeitig das Eingeständniß der Fahnenflucht von dem freiheitlichen und staatseinigenden Programme der älteren Periode. Dr. Sturm erklärte sich mit dem Verhalten der Regierung nicht einverstanden. Sie sei in politischer Beziehung, vielleicht ohne es ursprünglich zu wollen, nach und nach dennoch in eine Strömung hineingerathen, welche den Parlamentarismus sehr gefährde. Ein polizeilich-bureaukratisches Regiment war etablirt worden, welches besonders auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes zu vielen Klagen aller Parteien Anlaß bot.

Ein Antrag des mährischen Czechen Dr. Kusy, einen Ausschuß zu wählen, welcher das Vorgehen der Regierung und ihrer Organe

bei Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Preßgesetzes untersuchen und hierüber berichten sollte, wurde jedoch am 17. December 1877 mit 105 gegen 80 Stimmen abgelehnt.

Die Declaration vom 16. November 1877.

Mitten in der Debatte über das Bankstatut und die Ausgleichsvorlagen überreichte Dr. Pražak dem Präsidium die neuerliche Zuschrift der wiedergewählten 32 czechischen Abgeordneten, in welcher dieselben ihr weiteres Fernbleiben von den Sitzungen des Abgeordnetenhauses begründeten. Vicepräsident Dr. Vidulich begnügte sich mit einer kurzen Inhaltsgabe. Baron Kellersperg beantragte jedoch die vollinhaltliche Vorlesung und fügte bei, es sei bedauerlich, daß die Czechen seinerzeit das Haus verlassen haben. Seine Bemühungen, als Statthalter von Böhmen sie zum Aufgeben der Abstinenz zu veranlassen, waren vergebens geblieben. Seither hatte sich die Kluft erweitert.

Ich habe die Hoffnung nie aufgegeben, die Herren hier einmal begrüßen zu können. Diese Hoffnung hat sich bisher nicht erfüllt und wenn ich Sie versichern kann, daß ich der Letzte wäre, der etwa den Boden der Verfassung aufgebend einen neuen Ausgleich mit einer anderen Nationalität zu versuchen, Ihnen vorschlagen würde, so darf ich doch andererseits behaupten, daß der Eintritt dieser Herren zum großen Vortheil für die slavische Bevölkerung Böhmens und auch zum Vortheile für die gesammte Vertretung höchst wünschenswerth wäre.

Dr. Pražak schloß sich dem Antrage Kellersperg's an; die Declaration enthalte das Gegentheil einer unbedingten Mandatsniederlegung, spreche vielmehr die Bereitwilligkeit aus, mitzuwirken an dem Werke der Verständigung und an den Ausgleichsvorlagen.

Die Zuschrift der czechischen Abstinenzler gelangte sohin zur Verlesung. Dieselbe lautete:

Angesichts des Umstandes, daß dermalen Verhandlungen im Zuge sind und dem Abschlusse entgegen gehen über Vorlagen der Regierung, welche auf Neuerungen und eben dadurch auf mittelbare Corroborirung derjenigen Transactionen und Gesetze abzielen, die man als den österreichisch-ungarischen Ausgleich bezeichnet, sehen sich die Unterzeichneten, welche die böhmisch-slavischen Wahlbezirke des Königreiches Böhmen und somit die überwiegende Mehrheit des Volkes von Böhmen vertreten und welche durch eine ununterbrochene Reihe von Wahlacten als treue Vertreter der wahren und unerschütterlichen Rechtsüberzeugung dieses Volkes legitimirt sind, zu folgender Erklärung verpflichtet:

In wiederholten Ennunciationen haben wir ausgesprochen und nachgewiesen, daß eben jene Ausgleichsgesetze unter Nichtbeachtung der staatsrechtlich verbürgten Ansprüche der Königreiche und Länder, insonderheit des Königreiches und der Krone Böhmens, und im Widerspruche zu denselben zu Stande gekommen sind, durch Vertretungskörper, welchen selbst nach den Grundgesetzen, die die Grundlage ihres Bestandes bildeten und die Grenzen ihrer Berechtigung feststellten, Mandat und Befugniß zu solchen Transactionen nicht zustand. Wir haben darum gegen das Zustandekommen dieser Ausgleichsgesetze vom Standpunkte des Königreiches Böhmen Verwahrung eingelegt. Indessen ist man auf dieser Grundlage und deren

Entwickelung zu weiteren Gestaltungen geschritten, welche mehr und mehr mit der Natur und Wesenheit des Verbandes aller Königreiche und Länder zu der österreichischen Monarchie in Widerspruch traten, mehr und mehr die unanfechtbare und auf bilateralen Staatsacten beruhende Rechtsstellung des Königreiches Böhmen verletzen, ja diese geradezu negiren.

Man hat damit begonnen, das Königreich Böhmen, welches ein wie das Königreich Ungarn durch freien Entschluß der Monarchie beigetretenes, mit dem Königreiche Ungarn gleichberechtigtes, unmittelbares Glied dieser Monarchie war und ist, durch Einfügung in einen neugebildeten Ländercomplex staatsrechtlich zu mediatisiren, die staatsrechtlich untheilbare und untrennbare Monarchie aber in zwei Reichstheile zu spalten, deren wichtigster Belang durch lediglich völkerrechtliche Vereinbarungen zeitweilig geschlichtet und geordnet werden.

Man ist im weiteren Verlaufe dahin gelangt, durch die Einführung der directen Wahlen das Königreich Böhmen als solches, beziehungsweise seine legale Vertretung auch selbst von der mittelbaren Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten gänzlich auszuschließen.

Wir mußten darum auch bei jedem Anlasse aussprechen und haben es ausgesprochen, daß die auf solcher Grundlage und auf diesem Wege zu Stande gekommenen Verfassungsformen, sowie nicht minder die durch diese Verfassungsformen bedingten Vertretungskörper und auch alle durch solche Vertretungskörper beschlossenen Gesetze gegenüber der unanfechtbaren, nicht anders als durch competente, zweiseitige Acte zu modificirenden Rechtsstellung des Königreiches Böhmen wohl factischen Bestand annehmen mögen, nie aber rechtliche Geltung beanspruchen können, und wir haben auch nie verfehlt, warnend hinzuweisen auf die ernsten Gefahren, welche aus solchen Zuständen für den inneren Frieden, die Ordnung des öffentlichen Rechtes, die Machtstellung, ja den gesicherten Bestand der Monarchie mit Nothwendigkeit erwachsen müssen.

Indem man nun daran geht, abermals einen weiteren Schritt auf dieser Bahn zu machen, müssen wir von neuem unsere Stimmen erheben, müssen von neuem und mit allem Ernste und Nachdrucke aussprechen und wiederholen, daß auch diesen und allen etwa kommenden Neuerungen und Weiterungen nicht im Wege Rechtens zu Stande gekommener Institutionen ebenso wenig rechtliche Geltung zukommt, als den Grundlagen, auf welche dieselben beruhen, und den Körperschaften, welche an denselben mitgewirkt haben, daß folglich auch alle die Neuerungen und Weiterungen dem Königreiche Böhmen gegenüber, ohne dessen Mitwirkung und legale Zustimmung sie geworden sind, keine rechtliche Wirkung haben noch haben können. Wir müssen aber auch mit gleichem Ernste und Nachdrucke aussprechen, daß jene von uns warnend bezeichneten Gefahren in Unheil bringender Weise bereits thatsächlich geworden sind und sich in verhängnißvollem Maße steigern. Durch Wahlordnungen, welche den Principien der Gerechtigkeit widersprechen, wird der Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten im unrichtigen Maße unter die Gruppen und Classen der Bevölkerung vertheilt und willkürlich eingeengt und es wird dadurch die Gesetzgebung in Gegensatz gebracht zu den natürlichen Unterlagen des Volkslebens und den Bedingungen seiner ebenmäßigen Entfaltung in geistiger und wirthschaftlicher Beziehung.

In beiden Beziehungen wird die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten das ausschließliche Machtgebiet eines enggeschlossenen Kreises, und die Macht, an deren Besitz sich derselbe durch diese unnatürliche Bildung erhalten konnte, wird von ihm in rücksichtsloser Weise ausgebeutet zum geistigen, sittlichen und materiellen Ruin aller gesunden, lebendigen Elemente der Völker.

Durch eben diese Wahlordnungen und durch jene Einfügungen in willkürliche staatsrechtliche Gebilde werden ferner ganze Völker, wird insbesondere die böhmisch-slavische Nation in ihrem berechtigten Antheil an den Vertretungskörpern beinträchtigt, ja sogar der Möglichkeit wirk-

samer Theilnahme an denselben beraubt und werden alle Völker des Reiches und namentlich die, die Majorität der Bevölkerung bildenden slavischen Völker zu Gunsten der Hegemonie zweier Volksstämme zu einer widernatürlichen und dadurch ungerechten Minoritätsstellung verurtheilt, ohne daß ihnen auch nur eine Hoffnung bliebe, auf diesem Wege und im Rahmen dieser Institutionen je zu ihrem Rechte, zu dem ihnen gebührenden Einflusse auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und auf deren Leitung nach innen und außen zu gelangen und auch ihr berechtigtes Interesse an Ziel und Richtung derselben zu wirksamem Ausdruck zu bringen.

Durch diese nationale Hegemonie wird das einträchtige Beisammensein der Völker getrübt, sich mehrender Unfriede, steigende Erbitterung erzeugt, wird zwischen den Nationen fortwährende Reibung, beständiger Kampf erhalten und genährt, und das in Oesterreich, welches doch berufen ist, der Hüter des gleichen Rechtes, das Bollwerk einträchtiger Zusammengehörigkeit und der Hort gleichberechtigter Entwickelung aller seiner Völker zu sein und für welches eben in diesem Berufe die Signatur seiner Aufgabe und die Garantie seines Bestandes gelegen ist.

Durch jene Willkür staatsrechtlicher Gestaltung endlich, durch welche an Stelle des festen organischen Verbandes gleichberechtigter Glieder das schwächliche Gefüge zweier Reichshälften gesetzt wurde, welche in unhaltbaren Institutionen und ohnmächtigen Vertretungskörpern keine reale Garantie dauernder, lebendiger Einheit bietet, wurde der Zustand des öffentlichen Rechtes vollends zerrüttet, die gleichberechtigten Glieder des Reiches wurden zu einheitlicher, fast nur administrativer Bedeutung und zu Theilen eines Theiles herabgewürdigt und die Entscheidung über die vitalsten Fragen der Monarchie, der Rivalität oder der Allianz der herrschenden Parteien der zwei Reichshälften auch letztere dem Willen und Dictat der einen derselben anheim gegeben. Selbst der geringe Rest staatlicher Gemeinsamkeit wurde der Kündigung des einen oder des anderen Theiles in wiederkehrenden Fristen ausgesetzt, als ebenso viele, stets willkommene Anlässe für die inneren und äußeren Feinde zu sich erneuernden Anschlägen, zu beständiger Beunruhigung zu planmäßiger Ausbeutung einer unhaltbaren Lage.

Der gegenwärtige Augenblick ist ein hoch bedeutsamer; die inneren, sowie die äußeren Verhältnisse gestalten sich immer drohender; folgenschwere Fragen rücken unaufhaltsam der Entscheidung entgegen.

Die österreichische Monarchie aber ist in diesem Augenblicke einer Krisis, welche die Geschicke Europas, jedenfalls aber in erster Linie die Geschicke Oesterreichs zu ergreifen droht, durch innere Zerklüftung in ihrer Action nach außen gelähmt und es tritt die Besorgniß immer mahnender und ernster heran, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch die naturwidrige Gestaltung der socialen, nationalen und staatsrechtlichen Factoren und insbesondere durch jene zwiespältige nationale Hegemonie in Bahnen gedrängt werden könnte, welche für den Bestand der Monarchie selbst verderblich werden müßten, weil sie im Gegensatze sind zur Geschichte und dem Berufe des Reiches, im Gegensatze zu den Wünschen, Ansprüchen und Ueberzeugungen der überwiegenden Mehrheit seiner Völker. Scheuen doch die Bestrebungen, Oesterreich in solche Bahnen zu drängen, nicht mehr zurück vor der offenen Drohung mit Gewaltthat und Empörung.

In eben diesem Augenblicke aber, in welchem die herandrängenden Gefahren mehr als je freies, gleichberechtigtes, einträchtiges Zusammenwirken aller Völker bedingen und wo das, was vom Standpunkte der Königreiche und Länder Forderung des Rechtes und der Gerechtigkeit ist, vom Standpunkte der Gesammtheit als dringendstes Gebot der Klugheit, als Richtungslinie einer rettenden Politik erkannt werden sollte, in diesem Augenblicke ist es der Krone

Böhmens verwehrt, ihren Glanz, ihre Bedeutung, ihre Rechtsstellung zur Geltung zu bringen, das Gewicht ihres legitimen Einflusses in die Wagschale der Entscheidung zu legen, in diesem Augenblicke ist es dem böhmischen Volke, welches nicht erlahmt, durch den Verlauf der Zeit nicht ermattet durch die unaufhörliche Erneuerung des Wahlkampfes, und nicht gebrochen, noch gebeugt durch die Anwendung äußerster, der öffentlichen Moral hohnsprechender Mittel, welche bestimmt waren, auch das Ergebniß ungerechter Wahlordnungen noch weiter zu fälschen und im mannhaften Kampfe für sein Landesrecht und seine nationale Existenz ausharrt und welches sich bewußt ist, daß es, indem es für diese seine höchsten Güter kämpft, eben dadurch für die natürlichen Bedingungen und Bürgschaften des Bestandes und Gedeihens des Reiches eintritt — dem böhmischen Volke ist es verwehrt, seine Stimme in competentester Weise zu erheben, seinen Anschauungen und Gefühlen, seinen Rechtsanschauungen und Ueberzeugungen in staatsrechtlich correcter Form Ausdruck zu geben, uns aber, seinen Vertretern, ist es verwehrt, dies zu thun in einer Versammlung, welche als Bedingung des Eintrittes vorbehaltlose Unterwerfung fordert und Anerkennung dessen, was wir als rechtswidrig erkennen, als solches erklären und zurückweisen müssen. Darum erübrigt uns nichts als unseren vielfach in ununterbrochener Continuität von Anbeginn an eingelegten Protest und Verwahrung hiermit zu erneuern und vielleicht in elfter Stunde abermals, mit gesteigertem Nachdrucke und vollstem Freimuthe in feierlichem Ausdrucke zu bringen und es bleibt uns kein anderer Weg, um diese unsere patriotische Pflicht zu erfüllen, als daß wir diese Erklärung an ein hohes Präsidium leiten, deren Mittheilung an das hohe Abgeordnetenhaus mit Zuversicht gewärtigend.

So oft wir auch im Laufe der letzten Jahre in die Nothwendigkeit versetzt waren, diese unsere Verwahrung öffentlich auszusprechen, haben wir es niemals versäumt, ebenso ununwunden und rückhaltslos zu erklären, daß wir zur Anbahnung eines Ausgleiches der staatsrechtlichen Wirren in loyalster Weise mitzuwirken bereit sind, insofern dies ohne Präjudiz für die Rechtsstellung unseres Vaterlandes geschehen kann, auf gesichertem Rechtsboden und auf dem Wege gegenseitiger Verständigung.

Ein solcher Ausgleich, eine solche Verständigung ist wahrlich heute dringender denn je. Dennoch aber können wir nichts weiter dafür thun, als unseren redlichen guten Willen entgegenbringen und bezeugen. Den Ausgleich, die Verständigung möglich zu machen, ihnen die Pforte öffnen, Hindernisse, welche denselben entgegenstehen, hinwegräumen, können nur jene, welche die Macht haben. Auf sie wird die Verantwortung fallen, wenn sie auch an diesem Wendepunkte der Geschichte nicht aufhören, dieselben zu verhindern.

Diese Erklärung ist der Ausdruck unserer und unseres ganzen Volkes rechtlicher Ueberzeugung. Sollte die hohe Versammlung auch diesmal über dieselbe einfach zur Tagesordnung überzugehen finden, dann bitten wir, unser Mandat für erloschen zu betrachten, auf daß es zu Tage trete, daß die Stimme des böhmischen Volkes ungehört verhallt, auf daß es ferner offenbar werde, daß dasselbe an den abzuschließenden Transactionen durch keine Vertretung und in keiner Weise betheiligt ist, auf daß endlich durch erneuerte Wahlacte zweifellos constatirt werde, daß das ganze böhmische Volk für diese unsere Erklärung eintritt.

Nach der Verlesung der Erklärung stellte Dr. Pražak den Antrag auf Zuweisung derselben an einen Ausschuß. Das Haus lehnte den Antrag ab.

Streitigkeiten im Polenclub.

Im Frühjahr des Jahres 1878 trat eine scharfe Spaltung im Polenclub zu Tage, die vornehmlich durch den Widerstreit der Meinungen über die Haltung des Clubs angesichts der Occupation türkischen Staatsgebietes veranlaßt war. Die geringe Zahl der Frondeure gegen die von Grocholski mit eiserner Hand aufrecht gehaltene Clubdisciplin drohten mit dem Austritt und mit einer neuen Clubbildung und lehnte sich entschieden gegen eine obligatorische Geheimhaltung der Clubbeschlüsse auf. Um nicht einer russenfreundlichen Politik zustimmen zu müssen, drohten die Secessionisten, sich der Verfassungspartei bei den Abstimmungen über die Occupationsfrage anzuschließen. Der Club lenkte ein und ließ Verhandlungen über die Clubstatuten zu. Die Vorschläge gingen im Wesentlichen dahin, den § 4 der Clubstatuten dahin abzuändern, daß principiell ausgesprochen wurde, die Solidarität des Clubs im Reichsrath wie im galizischen Landtag erscheine nur in Fällen geboten, bei denen es sich um ein polnisches Interesse der Landesautonomie und um constitutionelle Rechte und Freiheiten handle. Grocholski warf aber die ganze Action der Dissidenten durch seinen Machtspruch über den Haufen. Am 30. Mai 1878 wurden alle Versuche einer Lockerung der strengen Clubregel niedergestimmt und kurz darauf fügten sich die Secessionisten dem Gebote der Clubmehrheit.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich.

Die mühevollste Arbeit dieser Legislaturperiode bildete die Erneuerung des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn und die Erhaltung des gemeinsamen Wirthschafts- und Zollgebietes. Dieses schwere Problem drängte alle übrigen Arbeiten des Parlamentes zurück und beherrschte durch Jahre die ganze Action der beiden Regierungen. Mit dem 31. December 1877 schlossen die ersten zehn Jahre des Dualismus ab, die „Monarchie auf Kündigung", von der einst Graf Anton Auersperg sagte, nur ein Fremder, wie Beust, habe einen solchen Gedanken fassen können, sollte vertragsmäßig fortbestehen. Die Voraussagungen der Gegner des Dualismus hatten sich im Wesentlichen erfüllt. Oesterreich fühlte die Abhängigkeit von Ungarn; Ungarns Selbstständigkeit fand seine Sicherung in der Großmachtstellung der Monarchie, für welche Oesterreich die unverhältnißmäßig größere Last zu tragen hatte. Ungarns wirthschaftliche Entwickelung hatte in der Erhaltung des gemeinsamen Zollgebietes ihre starke Grundlage gefunden; seine reichen Naturschätze beherrschten den österreichischen Markt ganz ausschließlich, seine schwankenden Finanzen und kostspieligen Investitionen fanden im Credite Oesterreichs die nöthige Stütze und bereiteten die Vorbedingungen und ersten Ansätze für eine heimische Industrie und die wirthschaftliche Unabhängigkeit Ungarns allmählich vor, während andererseits die Beherrschung des ungarischen Marktes durch die österreichische

Industrie den Anlaß für die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn und den Hauptgrund für die wirthschaftliche Einheit der Monarchie bilden sollte.

Gleichzeitig mit dem Ausgleich lief das Privilegium der einzigen Zettelbank der Monarchie, der privilegirten österreichischen Nationalbank ab. Ungarn erinnerte sich seiner staatsrechtlichen Hoheitsrechte, die es ihm gestatteten, einer selbstständigen ungarischen Zettelbank das Privilegium zu verleihen. Zur Ausübung dieses Rechtes fehlte Ungarn noch die finanzielle Kraft. Ungarn konnte den österreichischen Credit nicht entbehren, aber es verlangte auf Grund seines Rechtes ein Bankprivilegium für Ungarn zu verleihen, die Umwandlung der einheitlichen Notenbank in ein paritätisch-dualistisches Zettelinstitut.

Mit dem Jahre 1875 begannen die Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches über die von Ungarn verlangte Schaffung einer dualistischen Bank und die Vorbereitungen zur Erneuerung und zum Abschlusse neuer Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten. Die autonomen und wirthschaftlichen Corporationen in Oesterreich drängten zur Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, zur Kündigung der Handelsverträge mit dem Ausland, vor allem zur Kündigung des drückenden Handelsvertrages und der Nachtragsconvention mit England. Die Schutzzollbewegung verlangte die Aufstellung eines autonomen Zolltarifes, um bei Abschluß neuer Handelsverträge die heimische Arbeit besser zu schützen. Die auswärtige Concurrenz erschien um so gefährlicher, je ungünstiger sich in Oesterreich die Steuerverhältnisse, je geringer die Leistungsfähigkeit seiner Arbeitskräfte, je höher seine Transporttarife sich gestalteten und je schwieriger die schwankende Währung jede sichere kaufmännische Calculation ausschloß.

Im Februar 1875 hielt Koloman Tisza in der Budgetdebatte des ungarischen Reichstages jene Rede, mit welcher er sich mit seiner Partei auf den Boden des deakistischen Ausgleiches stellte. Damit gelangten Tisza und seine Partei in Ungarn zur Regierung. Ihm fiel es zu, die Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung über den Ausgleich zu treffen. Die Verhandlungen begannen im Juni 1875.

Die Parteien und der Ausgleich.

Um gerüstet zu sein, einigten sich im Reichsrathe die Parteien der Majorität im October 1875 zu gemeinsamem Vorgehen. Linke, Fortschrittspartei und linkes Centrum wollten ein gemeinsames Ausgleichsprogramm aufstellen und die Fühlung mit der Regierung während der gemeinsamen Ministerconferenzen aufrecht erhalten. Der Club der Linken wollte seine Statuten ändern, um den Ministern Zutritt zu den Sitzungen des Clubs zu gewähren. Es kam aber nur zur Annahme einer Resolution, es seien die Minister einzuladen, an den in der laufenden Session stattfindenden Clubsitzungen theilzunehmen. Der Fortschrittsclub gab die Anregung zur Verschmelzung der drei Parteien

der Linken. Es wurde ein 21gliedriges Comité, zu dem jeder Club der Linken sieben Mitglieder wählte, eingesetzt, dem Dr. Max Menger ein gemeinsames Statut zur Prüfung vorlegte. Bei bestimmten Angelegenheiten, vorläufig bei den Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn, sollten alle Mitglieder der drei Clubs der Linken gemeinsam beschließen. In Folge Aufforderung zweier Clubs der Verfassungspartei, oder in Folge Beschlusses sämmtlicher Obmänner hat eine Vollversammlung aller verfassungstreuen Abgeordneten stattzufinden. Sämmtliche Mitglieder sind schriftlich durch die Obmänner einzuladen. Den Vorsitz führen die Clubobmänner abwechselnd. Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder bindend, wenn sie von mindestens der Hälfte der Mitglieder der drei Clubs mit zwei Drittel Majorität gefaßt wurden und die Abstimmung zur Parteisache erklärt wurde. Dieses Uebereinkommen wurde geschlossen und von den Obmännern Eichhoff, Herbst, Hoffer unterfertigt. Für die Ruthenen, die sich der Verfassungspartei anschlossen, unterzeichnete Juzyczynski. Als das Uebereinkommen den Clubs zur Zustimmung vorgelegt wurde, beschränkte man die Gemeinsamkeit auf den ungarischen Ausgleich und verschärfte noch die qualificirte Majorität für bindende Parteibeschlüsse.

Fürst Adolf Auersperg verkündete zu Beginn der Verhandlungen mit Ungarn, der zweite Ausgleich müsse für Oesterreich günstigere Bedingungen enthalten als der erste. Allein Ungarn trat von vorhinein mit viel größeren Forderungen an Oesterreich in die Verhandlungen ein mit der Drohung: C'est à prendre ou à laisser. Ungarn eröffnete die Perspective einer neuen staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Gestaltung der Monarchie mit Personalunion und getrenntem Zollgebiet. Das österreichische Cabinet stimmte unter dem Drucke der Krone bald seine stolze Zuversicht herab und hatte für das Parlament nur noch den Trost, die Regierung werde bemüht sein, zu verhindern, daß der künftige Ausgleich für Oesterreich nicht schlimmer werde als der ablaufende. Aber auch dieses Versprechen konnte nicht erfüllt werden.

Ausgleichsinterpellationen.

Am 12. November 1875 brachten die Parteien der Rechten eine geharnischte Interpellation an das Gesammtministerium wegen des Ausgleiches mit Ungarn und der Erneuerung der Handelsverträge ein. Grocholski und Hohenwart standen an der Spitze der Unterzeichner dieser Interpellation, welche besagte:

> Die wirthschaftlichen Zustände sämmtlicher im Hause vertretenen Königreiche und Länder erwecken in allen Kreisen die ernsteste Besorgniß. Die Krisis des Jahres 1873 war leider keine vorübergehende Speculations- oder Creditkrise, wofür sie die Regierung beim Beginne derselben gehalten zu haben scheint. Gleich einer schleichenden Krankheit greift sie immer weiter um sich. Nicht nur große Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, auch das Kleingewerbe und die Landwirthschaft sind von einem Siechthum bedroht, welches bei längerer

Unthätigkeit unheilbar werden könnte. Die Ausbeutung der productiven Arbeit im Allgemeinen, insbesondere aber jener des Landwirthes und des kleinen Gewerbsmannes durch einen von allen Schrecken befreiten Wucher, bildet den Gegenstand vielfältiger, leider bis jetzt erfolgloser Klagen. Die bisherigen Maßregeln und das Verhalten der Regierung gegenüber diesen Zuständen verschaffen uns leider nicht die Beruhigung, daß dieselbe nach festen Principien und nach einem wohldurchdachten Plane vorgeht, um die wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung zu stärken und die heranwachsende allgemeine Verarmung, so weit dies durch staatliche Maßregel möglich ist, einen Damm entgegenzusetzen.

Namentlich ist es unmöglich, in der über Antrag der Regierung beschlossenen Maßregel der staatlichen Aushilfscassen, sowie in den von der Regierung gegebenen Andeutungen über ihr künftiges Eisenbahnprogramm ein Anzeichen zu erblicken, daß die Regierung, sicher in der Wahl der zu ergreifenden Mittel, mit Festigkeit und Ausdauer dem erwünschten Ziele entgegen geht.

Es tritt nun abermals ein weiteres, für die wirthschaftliche Entwickelung des gesammten Reiches hochwichtiges Moment durch den in nächster Zukunft bevorstehenden Ablauf des mit Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses, sowie der mit dem Auslande abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge ein und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die hierbei von der Regierung eingenommene Haltung für eine lange Reihe von Jahren über unsere wirthschaftliche Zukunft entscheiden wird. Nicht nur der Handel und die Industrie, sondern auch das Kleingewerbe und die Landwirthschaft verlangen dringend Aufklärung und Beruhigung über die Intentionen der Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit. Die Gefertigten erlauben sich daher die Frage zu stellen: Ist die Regierung geneigt, die Grundzüge des die Förderung der Volkswirthschaft bezweckenden und insbesondere die künftig zu beobachtende Zoll- und Handespolitik feststellenden Planes ihrer Action dem Reichsrathe ehestens mitzutheilen?

Die Parteien der Linken hatten sich zu einer, an erster Stelle von Herbst und Eichhoff unterzeichneten Interpellation geeinigt, welche concreter abgefaßt besagte:

In Erwägung, daß die österreichische Handelspolitik des letzten Jahrzehntes, insbesondere der englische Handelsvertrag und die englische Nachtragsconvention vielfache Schädigung der österreichischen Production zur Folge hatte; in Erwägung, daß sämmtliche wichtigen Zoll- und Handelsverträge Oesterreichs mit den fremden Mächten in den Jahren 1875 und 1876 fällig und kündbar werden; in Erwägung, daß die derzeit herrschende Unklarheit in Rücksicht auf die handelspolitischen Intentionen der Regierung lähmend auf die österreichische Production und den österreichischen Handel wirkt, stellen die Unterzeichneten an die Regierung folgende Interpellation:

1. Gedenkt die Regierung die Handelsverträge, insbesondere den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865, die Nachtragsconvention mit Großbritannien vom 30. December 1869, der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866, den Handelsvertrag mit Belgien vom 23. Februar 1867, den Handelsvertrag mit Holland vom 26. März 1867, den Handelsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 zu kündigen? Hat die Regierung schon irgend welche zu diesem Ziele führende Schritte, zumal in Rücksicht auf den englischen Handelsvertrag und die englische Nachtragsconvention ausgeführt?

2. In welcher Weise sollen nach Ansicht der Regierung die künftigen Zollsätze festgestellt werden? Gedenkt die Regierung insbesondere einen Maximaltarif noch im Laufe dieser Reichsrathssession zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen?

3. Was gedenkt die Regierung bei ihrer handelspolitischen Action zur Beseitigung der Mißbräuche und Auswüchse, die bei Handhabung

des gegenwärtigen Appreturverfahrens und die verwandten Zollinstitute sich herausgestellt hat, vorzukehren?

In der Beantwortung dieser Interpellationen erwiderte Handelsminister Chlumecky am 26. November 1875, die Regierung habe bereits mit Note vom 18. October 1875 den Minister des Aeußern aufgefordert, den Handelsvertrag mit England vom 16. December 1865 sammt der Nachtragsconvention vom 30. December 1869, sowie den Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866 noch vor Ablauf des Jahres 1875 zu kündigen und die deutsche Regierung zu vermögen, in eine Revision des mit den deutschen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 noch vor Eintritt des Kündigungstermines einzugehen. Eine Kündigung der Verträge mit Belgien vom 23. Februar 1867 und der Niederlande vom 26. März 1867 erachte die Regierung nicht für nöthig, weil in diesen Verträgen keine Zolltarifsätze vereinbart sind. Es liege in der Absicht der Regierung, den neuen Zolltarif sobald als möglich vorzulegen, damit dem Verkehre eine dauernde, auf längere Zeit unabänderliche Grundlage gesichert werde. Sie glaube, das aber nicht vor Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn und der Vereinbarung der Grundlagen eines neuen Handelsvertrages mit Deutschland und mit Frankreich thun zu sollen. In der Erwartung, daß diese Vereinbarungen zu einem den wirthschaftlichen Interessen entsprechenden Ergebnisse führen, halten die Regierungen es für geboten, den Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes gleichzeitig mit jenen Verträgen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Mit England und jenen Staaten, zu welchen Oesterreich vertragsmäßig lediglich auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen stehe, sollen keine Abmachungen über Zolltarifsätze getroffen werden. Schließlich versprach der Minister, es sollten die Mißbräuche des Appreturverfahrens beseitigt werden.

Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses.

Am 29. November 1875 kündigte Kolomann Tisza das Zoll- und Handelsbündniß mit Oesterreich und erklärte dem Reichstage, die Kündigung sei erfolgt, weil mit der österreichischen Regierung eine Einigung über den autonomen Zolltarif, die Zollrestitution und die Verzehrungssteuerfrage nicht zu Stande gekommen war. Trotzdem bedeute die Kündigung nicht die Ankündigung des selbstständigen Zollgebietes, sondern die Regierungen würden bemüht sein, die bestehenden Differenzen auszugleichen. Auf beiden Seiten stritt man über die Opportunität der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses. Als bereits nach mehr als zweijährigem Kampfe der Ausgleich zur Erledigung gelangte, sagte Pretis am 29. Mai 1878:

Ich will es nicht untersuchen, ob die Methode richtig war, in das Elaborat von 1867 das Recht einer Kündigung einzufügen, ich

darf es nicht untersuchen. Die Kündigung bestand zu Recht, und wer von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch macht, den kann kein Vorwurf treffen.

Der Kampf um die Ausgleichsbedingungen wurde vom November 1875 ab mit aller Heftigkeit zwischen den beiden Regierungen unter der Controle ihrer Majoritäten gekämpft. Ungarn verlangte ein Präcipuum bei der Verzehrungssteuerrestitution aus den gemeinsamen Zolleinnahmen, eine Herabsetzung des Zolltarifes und vor allem die paritätisch dualistische Bank. Die österreichische Regierung verhielt sich anfangs vollständig ablehnend.

Die Antwort Chlumecky's auf die Ausgleichsinterpellation war dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden. Am 20. Januar 1876 forderte der Ausschuß die Regierung auf, den Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes thunlichst bald dem Reichsrathe zu unterbreiten, bei der Revision des Zolltarifes die Classificationen der Waarengattungen zeitgemäß abzuändern und für die Abänderung des Appreturverfahrens Vorsorge zu treffen. Bei den Verhandlungen mit Ungarn möge die Regierung die berechtigten Interessen der österreichischen Reichshälfte mit Entschiedenheit und Festigkeit wahren.

Zur selben Zeit wurden in Budapest die gemeinsamen Ministerconferenzen über den Ausgleich unter Vorsitz Andrassy's fortgesetzt. die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses und die Bankfrage erörtert. In Wien verhandelte die Regierung mit den Parteien über den Ausgleich, um die Einbringung von Interpellationen zu verhindern.

Im April 1876 fand ein Kronrath statt, in welchem die zwischen beiden Regierungen obschwebenden Streitfragen neuerlich zur Erörterung gelangten. Die österreichische Regierung weigerte sich, die Mehrbelastung im Ausgleich zu vertreten. Die Bankfrage, die Frage der Zollrestitution, die Quotenfrage, die Tilgung der 80 Millionenschuld boten die größten Schwierigkeiten für eine Einigung. In den bisherigen Conferenzen hatte man sich auf eine zehnjährige Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses geeinigt, die Unkündbarkeit des Vertrages hatte Ungarn abgelehnt. Für ausländische Waaren war bei Rohstoffen, insbesondere für Textil- und Schafwollwaaren ein höherer Eingangszoll zugestanden worden, dagegen sollte gegen Rußland der hohe Getreidezoll fortbestehen. Gemeinsame Finanzzölle auf Petroleum, Kaffee, Thee, Wein, Früchte und Thiere standen in Aussicht, erhöhte Steuereingänge aus der Branntwein- und Zuckerindustrie wurden vorbereitet. In Oesterreich wie in Ungarn begann der Widerstand gegen den ganzen Complex der Ausgleichsvorlagen, auf beiden Seiten drohte man mit der wirthschaftlichen Trennung, das gegenseitige Mißtrauen wuchs.

Widerstand gegen den Ausgleich — Cabinetskrisen.

Auf dem Parteitag in Wiener-Neustadt sprach sich die Fortschrittspartei und mit ihr die Demokraten am 25. Juni 1876 gegen

die bekannt gewordenen Bedingungen für die Erneuerung des Ausgleiches aus. Die Drohung der Ungarn, die Personalunion durchsetzen zu wollen, wurde nicht ernst genommen. Der Parteitag verlangte die Erhaltung der einheitlichen Nationalbank und trat für eine Reduction der Armee zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte ein.

Das Abgeordnetenhaus ergriff jede Gelegenheit, das Cabinet Auersperg an seine Pflicht zu erinnern. Die Nachrichten über die sogenannten „Maipunktationen", die Meldungen über die Vereinbarungen beider Regierungen über die Schaffung einer dualistischen Bank stießen auf den lebhaftesten Widerspruch aller parlamentarischen Kreise Oesterreichs und der Bankleitung. In Ungarn bot Tisza schon 1876 der versammelten Majorität seine Demission an, falls seine Abmachungen mit der österreichischen Regierung nicht ihre Zustimmung finden sollten. Nach langem Deliberiren entschied sich der Club der liberalen Partei, Tisza's Abmachungen zu unterstützen. In Oesterreich rief Fürst Auersperg die Hilfe der Krone an, um die Opposition seiner Majorität den Abmachungen über den Ausgleich günstig zu stimmen. Präsident Rechbauer wurde deshalb zur Audienz befohlen. Trotzdem dauerte die Opposition gegen den Ausgleich noch eine Weile fort. Am 22. November 1876 lehnte auch noch die Nationalbank den Vorschlag der beiden Regierungen zur Erneuerung des Bankprivilegiums als unannehmbar ab. In gemeinsamer Conferenz beschlossen hierauf die Parteien der Linken des Abgeordnetenhauses am 4. December 1876, die Bankvorlage abzulehnen. Im November 1876 concentrirte sich der Kampf um die Bankfrage. Beide Cabinette boten dem Monarchen ihre Demission an, die jedoch abgelehnt wurde. Die österreichische Regierung stellte neue Verhandlungen mit der Bank in Aussicht, die ungarische Regierung lehnte aber jede weitere Verhandlung über die Bankfrage ab und verwies auf ihre dem ungarischen Reichstage gemachten Zusagen, daß alle Ausgleichsgesetze mit der Bankvorlage ein untrennbares Ganzes zu bilden hätten.

Die Schutzzöllner auf der Linken organisirten den Kampf wider das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn. Alfred Skene versuchte im Abgeordnetenhause zum Kampfe gegen die Regierung eine „Partei der Unabhängigen" zu schaffen. Am 23. November 1876 zeigten Skene, Coronini, Sturm, Schaup, Proskowetz, Hanisch, Budig, Siegel und Hammer-Purgstall dem Obmann der Linken Dr. Herbst ihren Austritt aus dem Club an. Sie traten am 27. November in den Fortschrittsclub ein, mit der Absicht, diesen zu dem neuen Club der Unabhängigen umzuwandeln. Die Namensänderung wurde von der Mehrheit des Clubs abgelehnt; er beschloß aber, in scharfe Opposition zur Regierung zu treten und schutzzöllnerische Concessionen zu verlangen. Der Fortschrittsclub stimmte dem Programm der Unabhängigen in dem Punkte zu, daß die „regierungsfähige Opposition" wie die übrigen Fractionen der Verfassungspartei daran festhalte, der ungarische Ausgleich dürfe keine Mehrbelastung Oesterreichs,

keine Störung des Credit- und Geldwesens mit sich bringen, es müßten dauernde Grundlagen für den Ausgleich geschaffen werden, daß aber jene Form der Verbindung mit Ungarn, die erfahrungsgemäß Oesterreich bisher einen ungenügenden Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheiten einräumt und das natürliche Machtverhältniß beider Staaten verrückt hat, in einer den Einfluß Oesterreichs sicherzustellenden Weise geregelt werden müsse, widrigenfalls die volle Selbstständigkeit und die Möglichkeit der Selbstbestimmung für Oesterreich anzustreben wäre.

Im Laufe der Budgetdebatte wurde wieder die Bankfrage vielfach erörtert. Am 5. December 1876 verwies Plener auf den unglücklichen Zwiespalt zwischen Oesterreich und Ungarn. Oesterreich stehe an der Schwelle großer Kämpfe und neuer Verwicklungen. An die Verhandlungen der beiden Regierungen über das neue Bankstatut anknüpfend, bedauerte er, daß man den ungarischen Plan einer dualistisch-paritätischen Bank nicht im Keime erstickt habe.

Ed. Sueß sagte: Wer einmal dieses Bankstatut unterschrieben hat, kann in dieses Haus mit der nöthigen Autorität, mit neuen Vorschlägen nicht mehr kommen.

Der Triestener Abgeordnete Teuschl erklärte, das Bankstatut verdiene mit vollem Rechte die abträgliche Kritik, die ihm geworden. Bei den Verhandlungen mit Ungarn wäre die größte Festigkeit seitens der Regierung zu wünschen.

Pražak bezeichnete das Bankstatut ironisch als die Krönung jenes politischen Ausgleiches, der 1867 geschlossen worden war. Das Bankstatut lehne sich an die Institutionen der Parität in der Vertretung an, die zu jener Zeit geschaffen wurden.

Dr. Magg führte am 6. December 1876 aus, wie sehr der neue Ausgleich das österreichische Budget belasten werde. Noch lasse sich die Mehrbelastung nicht ganz überblicken:

> Kommt es aber vollends zu einer dualistisch-paritätischen Bank — das Haus wird dafür sorgen, daß es nie dazu kommt — dann können Sie den Staatsvoranschlag als ein Blatt unnütz gedruckten Papieres in den Papierkorb werfen, denn dann ist jede feste Grundlage unseres Geldwesens genommen. Das ist dasjenige, was ich von allem, was die Regierung gethan, am tiefsten bedauere, daß sie in einer so großen, so ernsten, so den Patriotismus am tiefsten erregenden Frage, sich damit begnügt hat, auf halbem Wege und mit halben Mitteln zu halber That nur zaghaft zu schreiten.

Die Regierung wich damals einer Erörterung der Bankfrage aus und Finanzminister Pretis erklärte am 7. December 1876, das neue Bankstatut sei noch Gegenstand schwebender Verhandlungen, über welche ihm die Amtsdiscretion Näheres vorzubringen verbiete.

In Ungarn führte der Ausgleichsstreit neuerlich zur Cabinetskrise. Tisza gab im Februar 1877 seine Demission. Der Kaiser nahm die Demission an, da aber ein neues Cabinet unter dem Drucke der Verhältnisse nicht gebildet werden konnte, wurde das Cabinet Tisza bereits

am 27. Februar wieder berufen und die Krone zwang das Cabinet Auersperg, für den Ausgleich eine Majorität im österreichischen Parlamente zu beschaffen.

Einbringung von Ausgleichsvorlagen.

Nach den Osterferien des Abgeordnetenhauses am 23. April 1877 legte Pretis die Bankvorlagen zur Berathung vor: Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der zu gründenden „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft", die Statuten dieser Bank, sowie die Statuten ihrer Creditabtheilung und den Entwurf des Uebereinkommens der beiden Ministerien mit der privilegirten österreichischen Nationalbank. Gleichzeitig legte der Finanzminister das Branntweinsteuer- und das Rübenzuckersteuergesetz vor. Weiter wurden an diesem Tage vorgelegt das Gesetz, welches die Regierung zum Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn ermächtigen sollte, sowie ein Gesetz, welches die Regierung zum Abschluß einer Vereinbarung mit Ungarn ermächtigte, durch welche der Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses durchgeführt wurde.

Am 1. Mai 1877 wählte das Parlament die Ausschüsse zur Berathung der Ausgleichsvorlagen. Im Abgeordnetenhause wurde ein Ausschuß von 45 Mitgliedern gewählt, in den die Linke 37, die Parteien der Rechten 8 Mitglieder entsendeten. Die Regierung hatte am 14. März 1877 das Gesetz über die Wahl der Quotendeputation eingebracht, in welche nach dem Gesetze vom Jahre 1867 das Abgeordnetenhaus 10, das Herrenhaus 5 Mitglieder zu entsenden hatte. Die Wahl erfolgte am 4. Mai im Herrenhause, am 8. Mai im Abgeordnetenhause bei Namensaufruf. Je länger der Ausgleichsausschuß tagte, je klarer der Preis wurde, um den die wirthschaftliche Einheit der Monarchie von der österreichischen Reichshälfte erworben werden sollte, desto erregter wurde das Parlament, desto schärfer wurden die Ausfälle gegen die Regierung und der Tadel ihres unzulänglichen Widerstandes gegen die ungarischen Forderungen.

Die Entrüstung stieg noch, als der Ausgleichsausschuß seine Berichte vorlegte und das Abgeordnetenhaus einen Ueberblick über die neuen Opfer bekam, die Oesterreich bringen sollte, um den Markt für seine industrielle Production in Ungarn nicht zu verlieren.

Kellersperg wies in der Debatte über das Bankstatut am 13. November 1877 darauf hin, daß in der Behandlung der Bier- und Branntweinsteuer die Wünsche Ungarns erfüllt werden mußten, während bei der Regelung der Anschlüsse an die orientalischen Bahnen die Zukunft des österreichischen Handels und Exportes nach dem Balkan zu Gunsten Ungarns und seiner agrarischen Interessen zurückstehen mußte. Dagegen lehnte Ungarn mit Erfolg auch das Begehren Oesterreichs nach einer gemeinsamen Waarenstatistik ab. Angesichts dieser Lage der Dinge meinte Kellersperg:

Ich glaube, daß zwischen uns und den Ungarn in neuester Zeit ein gewisses Mißverhältniß eingetreten ist. Die Regierungen stehen einander wie der Ehemann und die Frau gegenüber. Wir waren der Mann, opferwillig, freundlich; die Ungarn waren die Frau. Diese Frau hat manchmal ihre eigenen Anschauungen und wenn der Mann zu viel nachgibt, so kommt man nach und nach in ein Verhältniß, welches mit der Zeit ein unerquickliches wird.

Die Regierung wurde durch ihr Verhalten Ungarn gegenüber die Zielscheibe des Hohnes und Spottes von rechts und von links. Das clericale Centrum erklärte am 16. November 1877 durch Weiß von Starkenfels, es werde sich dem Minoritätsvotum zur Bankvorlage anschließen.

Plener wies am 17. November darauf hin, wie Ungarn in überstürzter Weise das Handelsbündniß mit Oesterreich schon 1875 gekündigt hatte und zu neuen Verhandlungen drängte, wie es dann auf eine bloß abwehrende und passive Haltung der österreichischen Regierung traf, wodurch die Lage zum Nachtheile Oesterreichs verschoben wurde.

Als die Vorwürfe gegen die schlechte Führung der Ausgleichsverhandlungen durch die Regierung und insbesondere gegen die Bankvorlage sich häuften, suchte Minister Unger am 19. November 1877 die Regierung zu rechtfertigen. Die Vorwürfe, die erhoben wurden, führte er aus, waren dreifacher Art, die erste Kategorie betraf die Taktik bei den Verhandlungen, die zweite Gruppe von Vorwürfen ging dahin, die Regierung hätte die Verhandlungen abbrechen und zurücktreten sollen, um berufeneren Unterhändlern Platz zu machen. Eine dritte Gruppe hätte gewünscht, die Regierung hätte die Verhandlungen dazu benützen sollen, um eine Revision des dualistischen Systems herbeizuführen. Unger erklärte, daß gegenüber der loyalen Haltung der ungarischen Regierung, die aus ihren Forderungen kein Geheimniß machte, eine politische Bauern- und Ausgleichsfängerei nicht gestattet erschien; man konnte auch Ungarn nicht zu einem Verzichte auf seine Hoheitsrechte zwingen; der Rücktritt des Cabinettes hätte die Lage nicht geändert und darum sei es Pflicht der Minister gewesen, nicht neue Katastrophen und Krisen zu veranlassen, sondern auf ihren Posten zu verharren. In einer Phase der Verhandlungen hatte aber die Regierung Auersperg bereits ihre Demission angeboten, die Krone nahm sie nicht an und es gelang in der Bankfrage eine günstigere, der diesseitigen Anschauung entsprechende Wendung herbeizuführen. Das veranlaßte aber die Demission des Cabinettes Tisza. Da sich in Ungarn aber kein neues Cabinet inmitten der Ausgleichsverhandlungen bilden ließ, mußte Tisza die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung wieder aufnehmen und in den wichtigsten Differenzpunkten nachgeben. Zum Schlusse apostrophirte Unger das Haus:

Wie jener Römer haben Sie in Ihrer Toga Krieg und Frieden. Stimmen Sie für die Bankvorlage, so haben Sie den wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Frieden, verwerfen Sie die Bankvorlage, so haben Sie den wirthschaftlichen Krieg und, wie ich fürchte, im Gefolge desselben auch den staatsrechtlichen Krieg.

Bei dem Delegationsempfang am 7. December 1877 sprach der Kaiser mit den Delegirten über den Ausgleich und legte ihnen die Annahme des Ausgleiches ans Herz. Als Herbst, Giskra und Wolfrum die großen Schwierigkeiten betonten, welche der Annahme der Vorlage im Wege standen, sagte der Kaiser: Schließlich werden diese Schwierigkeiten dem „Muß" der Nothwendigkeit des Abschlusses des Ausgleiches weichen.

Auch im Herrenhause ging man mit großer Zurückhaltung an die Berathung der Ausgleichsvorlagen. Noch ehe das Abgeordnetenhaus über die Bankvorlagen entschieden hatte, trat eine Versammlung von 60 Mitgliedern des Herrenhauses zu einer Conferenz zusammen und faßte folgende Entschließung:

Es ist ein Gebot der unabweisbaren Nothwendigkeit bei den neuen Vereinbarungen, mit Entschiedenheit solche Bestimmungen auszuschließen, durch welche

1. die Einheit und Machtstellung der Monarchie eine über die gegenwärtig geschaffenen Verhältnisse noch hinausgehende Beeinträchtigung erfahren würde,

2. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung die Uebernahme neuer Opfer und die Schädigung des öffentlichen Credites herbeigeführt würde.

Neuerliche Demission und Rückberufung.

Das Abgeordnetenhaus sollte sich in erster Reihe mit der Bankvorlage befassen, deren Erledigung Ungarn als Vorbedingung für die Erneuerung des Ausgleiches hinstellte. Inzwischen dauerte der Streit über die Ausgleichsvorlagen fort. Ungarn bestand auf Befriedigung seiner agrarischen Interessen, in Oesterreich verlangte man höhere Industriezölle und lehnte die Erhöhung des Kaffee- und Petroleumzolles energisch ab, weil diese Finanzzölle den Bedarf der österreichischen Bevölkerung schwerer belasteten, als jene Ungarns, und da die Eingänge aus den Zöllen zur Deckung des gemeinsamen Budgets verwendet wurden, die Quote Ungarns durch die Erhöhung dieser Finanzzölle gleichzeitig vermindert erschien. Bei dem Widerstande beider Parlamente gegen die Ausgleichsvorlagen versuchten beide Cabinette die Entscheidung über die strittigen Fragen der Krone zuzuschieben, die jedoch die Entscheidung ablehnte und die beiden Regierungen zwang, ein Compromiß abzuschließen und es vor den Parlamenten zu vertreten, wobei der österreichischen Regierung zu Gunsten Ungarns das größere Opfer zugemuthet wurde.

Das Cabinet Auersperg theilte in einer Obmännerconferenz sämmtlicher Clubs des Abgeordnetenhauses am 24. Januar 1878 mit, daß es seine Demission angeboten hatte, weil Ungarn sich in der Frage der Finanzzölle unnachgiebig zeigte und auf dem vorgeschlagenen Kaffeezoll von 24 Gulden per Metercentner beharre, für den Oesterreich 20 Gulden beantragte. Der Kaiser appellirte an das Cabinet, nochmals die Meinung der parlamentarischen Parteien einzuholen, ehe er ge-

zwungen wäre, über dessen Demission zu entscheiden. Die Obmännerconferenz lehnte die Vorschläge der Ungarn neuerlich ab. Am 25. Januar 1878 entschied der Kaiser für die Demission des Cabinettes Auersperg, das den Auftrag erhielt, bis zur Neubildung des Cabinettes die Geschäfte fortzuführen. Am 26. Januar theilte Auersperg diese Thatsache dem Abgeordnetenhause mit. Es sollte ein neues parlamentarisches Cabinet gebildet werden und die Majorität der Linken sollte sich über die Männer ihres Vertrauens einigen. Die Führer der Linken wurden vom Kaiser berufen, um Vorschläge zur Bildung eines neuen Cabinettes zu erstatten. Der bedeutende Moment fand ein kleinliches Geschlecht, das an überlebten Theorien klebte, das eines zeitgemäßen Entschlusses nicht fähig war, das nur von Mißgunst sich leiten ließ und den Ereignissen trotzte, ohne die Fähigkeit, sie in ihrem Sinne zu lenken.

Am 7. Februar 1878 berief Fürst Adolph Auersperg eine Parteiconferenz der Clubs der Linken und theilte mit, der Kaiser habe sich genöthigt gesehen, das Cabinet neuerlich im Amte zu bestätigen, da es sich als unmöglich erwies, ein neues Ministerium zu berufen, das für die Vollendung des Ausgleiches und der übrigen großen Aufgaben des Parlamentes auf die Unterstützung der deutsch-liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses rechnen konnte. Alle Mitglieder dieser Majorität, denen der Kaiser die Bildung des Cabinettes anbot, hatten abgelehnt aus Furcht, bei der ersten Entscheidung von den eigenen Parteigenossen im Stiche gelassen zu werden. Persönliche Eifersüchteleien hinderten jedes ehrliche Einvernehmen zwischen den Führern der Parteien und so sah sich die Krone, welche die Beendigung der Ausgleichscampagne beschleunigen wollte, gezwungen, noch einmal an die Opferwilligkeit des Cabinettes Auersperg zu appelliren.

Das Handschreiben des Kaisers vom 4. Februar 1878, mit welchem das Ministerium im Amte neuerlich bestätigt wurde, brachte Fürst Auersperg dem Hause selbst zur Kenntniß. Es lautete:

> Lieber Fürst Auersperg! In Rücksicht auf die dringliche Nothwendigkeit der Fortführung und Beendigung der Ausgleichsverhandlungen finde ich mich bestimmt, das von Ihnen bisher geleitete Ministerium von neuem ins Amt zu berufen.

Der Ministerpräsident schloß an diese Bekanntgabe nachfolgende Erläuterung an:

> Ich halte es für die Pflicht der Regierung, dem hohen Hause über die Vorgänge, welche zur Erlassung des soeben verlesenen allerhöchsten Handschreibens geführt hat, einige Aufklärungen zu geben.
>
> Als die Regierung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sie für wesentliche Punkte der Ausgleichsvorlagen auf die Zustimmung der Majorität des Hauses nicht rechnen könne, hielt sie es für ihre constitutionelle Pflicht, der Krone diesen Stand der Dinge zur Kenntniß zu bringen und um ihre Entlassung zu bitten, welche ihr allergnädigst gewährt wurde.
>
> Seine Majestät haben sich hierauf mit hervorragenden, ausgezeichneten Persönlichkeiten dieses hohen Hauses unmittelbar in Verkehr zu setzen geruht und haben die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht möglich sei, ein neues Ministerium zu bilden, welches eine Gewähr für die unveränderte Durchführung des zwischen den

beiden Regierungen vereinbarten Ausgleiches zu bieten vermöchte.

Da nun die Krone das größte Gewicht auf die ungesäumte und möglichst rasche Fortführung und Beendigung der Verhandlungen über die Ausgleichsvorlagen legt, so haben Seine Majestät, an unseren Patriotismus appellirend, die Aufforderung an uns gerichtet, von neuem ins Amt zu treten, um nach Kräften zu der Erreichung jenes Zieles beizutragen.

Seine Majestät geben sich hierbei der Erwartung hin, daß es schließlich gelingen wird, durch gegenseitige Billigkeit und versöhnliche Gesinnung, zu einer den beiderseitigen Interessen und dem Wohle des Ganzen entsprechenden Verständigung zu gelangen.

Wir haben uns verpflichtet gefühlt, angesichts der Schwierigkeiten der Verhältnisse und des Ernstes der Lage mit Hintansetzung jeder Rücksicht auf unsere Person, dieser allerhöchsten Aufforderung Folge zu leisten und die Führung der Staatsgeschäfte wieder zu übernehmen.

Im Vertrauen auf die patriotische Gesinnung des hohen Hauses richten wir daher an dasselbe die Bitte, mit thunlichster Beschleunigung an die Fortsetzung der Verhandlung über die Ausgleichsvorlagen zu gehen.

Das Cabinet blieb im Amte, besaß aber von nun ab keine gesicherte Majorität und mußte häufig mit den Parteien der Rechten pactiren, um den Wünschen der Krone bezüglich der Fertigstellung des Ausgleiches, der Deckung der außerordentlichen Heeresbedürfnisse und der Verlängerung der Giltigkeit des Wehrgesetzes entsprechen zu können.

Am 8. Februar 1878 wurden die Verhandlungen über das Bankstatut, welche die Demission des Ministeriums veranlaßt hatten, fortgesetzt. Dr. Fanderlik höhnte am 8. März 1878 die Regierung wegen ihrer Schwäche und Haltlosigkeit.

Seit vorigem Jahre haben wir gesehen, wie die Regierung mühsam bei allen Angelegenheiten ihre Majorität zusammensuchen mußte, aus allen Parteien, ohne über eine fixe Majorität verfügen zu können, und heute stehen wir so, daß, wie ich unlängst mit Genugthuung constatiren konnte, die Regierung ihre eigenen Anträge in diesem Hause nicht mehr zur Abstimmung zu bringen wagt, sondern künstliche Mittel anwendet, um, wenn von einer anderen Seite Anträge aufgenommen werden, absolut jede Abstimmung zu verhindern. Das ist ganz gewiß keine parlamentarische Regierung, welche trotz aller dieser Umstände unbeweglich in ihrem Amte bleibt.

Fanderlik behauptete, die Regierung habe auch nicht den Muth, das Haus aufzulösen, weil für sie der Erfolg der Wahlen zweifelhaft wäre. So wurde die Opposition der Rechten durch die Zerfahrenheit auf der Linken gestärkt. Ihr Auftreten in den Debatten zeigte, mit welcher Sicherheit sie den kommenden Umschwung der Dinge voraussah und auf ihre eigene Regierungsfähigkeit rechnete. Graf Hohenwart erklärte am 28. Mai 1878 in der Debatte über die Quote, er habe den Kampf gegen das Cabinet bereits aufgegeben, weil es *ihm widerstrebe, einem Sterbenden die letzten Lebensstunden zu verbittern.* Er machte es dem Cabinet Auersperg zum Vorwurf, sich Ungarn gegenüber zu *connivent* gezeigt zu haben.

Man hat die Situation durch eigene Schuld verschlimmert. Hat man doch alles mögliche gethan, um das ohnehin mit einem so hohen, mit einem so lebhaften Nationalgefühl ausgestattete und schon deshalb zur Selbstüberschätzung leicht geneigte Volk der Magyaren, dessen Selbstbewußtsein noch übrigens mächtig dadurch potencirt werden mußte, daß es nach einer Periode nahezu 20jähriger Unterdrückung plötzlich in den Genuß von Rechten gesetzt wurde, die weit über seine frühere Verfassung hinausgreifen, um, sage ich, dieses Volk zu dem Glauben zu verleiten, daß es überhaupt nur ernstlich zu wollen braucht, um alles zu erreichen. Man hat es eben nicht verstanden, dem geeinigten Ungarn auch die Länder der diesseitigen Reichshälfte geeinigt gegenüber zu stellen und so mußte es kommen, daß nach der Einrichtung unserer Delegation die Entscheidung so ziemlich über alle wichtigen Gegenstände des Reiches, Ungarn in den Schoß fiel. Allein nicht genug an dem. Man hat Ungarn auch in den Fragen der äußeren Politik, und zwar außerhalb der Delegationen einen Einfluß gestattet, der mindestens in den Ausgleichsgesetzen seine Berechtigung nicht findet. Ja, man ist noch weiter gegangen, man ist selbst nach Budapest hingepilgert, um die Ungarn einzuladen, sich doch auch in die inneren Angelegenheiten unserer Reichshälfte einzumischen.

Berathung der Ausgleichsvorlagen — Die Bankfrage.

Die Debatten über die am 23. April 1877 vorgelegten Bankvorlagen hatten im November 1877 begonnen; zwischen den Bankvorlagen und den Ausgleichsvorlagen wurde im Interesse Ungarns ein Junctim geschaffen. Das Privilegium der Nationalbank, das erstemal im Jahre 1816 verliehen, lief am 31. December 1877 ab. Für denselben Zeitpunkt war auch die Rückzahlung der Schuld des Staates von 80 Millionen Gulden an die Bank stipulirt worden. Die Vereinbarungen der beiden Regierungen über die neuen Bankacte enthielten so große Begünstigungen für Ungarn, als Entgelt für dessen Zustimmung zur Erneuerung des Ausgleiches, daß das österreichische Parlament sich weigerte, diesen Preis zu zahlen. Viele sahen überdieß in der neuen Bankacte eine Gefahr für den Credit Oesterreichs, andere bezeichneten sie als die Vorbereitung Ungarns zur Schaffung einer selbstständigen Zettelbank und als Vorbedingung für die Personalunion, für welche Oesterreich gezwungen wurde, selbst die wirthschaftlichen Voraussetzungen schaffen zu helfen. Diese Aussichten für die Zukunft verbitterten den Kampf über die Bank- und Ausgleichsvorlagen. Oesterreich legte seinerseits den größten Nachdruck darauf, daß die Bankvorlage nicht eher in Wirksamkeit trete, bevor die Quote, für welche Ungarn noch eine Herabminderung begehrte, unverändert angenommen würde. Die Forderung des „Junctim" war der Ausdruck des gegenseitigen Mißtrauens zwischen Oesterreich und Ungarn.

In der Rede vom 19. November 1877 betonte Finanzminister Pretis, daß bei den ersten Berathungen der Regierungen über den Ausgleich von der Lösung der Bankfrage noch keine Rede war. Erst später wurde die Frage in den Vordergrund gestellt, wie mit dem

Ablauf des Privilegiums der Bank, die gleichzeitig mit der Erneuerung des Ausgleiches eintrat, für die Wirksamkeit der Zettelbank ohne einseitige Unterbrechung vorzusorgen sei, damit die Gleichwerthigkeit der Circulationsmittel in beiden Reichshälften erhalten bleibe. Ungarn berief sich auf sein Recht, gegebenen Falles eine selbstständige Bank zu errichten, begnügte sich aber mit der Forderung der dualistisch-paritätischen Umgestaltung der Statuten der Nationalbank bei Erneuerung des Bankprivilegiums. Ungarn sollte auf die Verwaltung der Bank den gleichen Einfluß erhalten wie Oesterreich.

In seinem Berichte über die Bankvorlagen vom 13. November 1877 hob Giskra hervor, daß, so lange für die Staatsnoten ein Zwangscurs bestehe und die Hartgeldwährung nicht durchgeführt wird, zwei selbstständige Banken für Oesterreich und Ungarn nicht errichtet werden können. In Ungarn selbst ließ die Furcht vor Zerrüttung der eigenen Finanzen die Schaffung einer selbstständigen Bank als unzeitgemäß erscheinen und man stimmte dem dualistischen Bankstatut zu, welches Giskra als höchst lückenhaft in seinen Bestimmungen bezeichnete. Das neue Bankstatut war ein Product politischer Nothlage, ein schweres Opfer Oesterreichs für die Erhaltung des Dualismus. Nach langen Verhandlungen erhielt die österreichische Regierung vom Parlamente erst die Ermächtigung, das Uebereinkommen mit der Bank über die Verlängerung des Bankprivilegiums auf Grundlage der Parität abzuschließen. Für die nächsten zehn Jahre sollten beide Reichshälften auf die Ausübung ihres Rechtes verzichten, selbstständige Zettelbanken zu schaffen.

Der Ausgleichsausschuß suchte im Bankstatut wenigstens formell die Bankeinheit zu retten, es sollte nur eine Firma, eine Generalversammlung, ein Generalrath bestehen. Es wurden zur genauen Controle und Ueberwachung der Geschäftsgebarung von der Generalverwaltung gewählte Revisoren verlangt und die Aufstellung des Jahresberichtes und die Vorlegung wöchentlicher Uebersichten gefordert. Dagegen hatte man concedirt: Zwei Hauptanstalten, Wien und Budapest, zwei Directionen, die Berechtigung beider Regierungen, von der Bank die Errichtung von Filialen in beiden Reichshälften zu verlangen, die ohne Zustimmung der Regierungen nicht geändert werden dürfen. Zur Modification des Statuts hatten beide Regierungen mitzuwirken. Die Frage der Auflösung der Bank sollte nur unter Mitwirkung beider Regierungen gelöst werden. Die Stellung der Regierungen zur Bank war nach dem Grundsatze voller Parität geregelt; sie hatten beide das Recht der Ernennung von Commissären und diese Commissäre erhielten das gleiche Einspruchsrecht. Den größten Werth legte Ungarn darauf, daß die Vicegouverneure nicht gewählt, sondern von den Regierungen ernannt werden sollten.

Gegen die dualistische Form erhob die Bankleitung im Anfang lauten Protest und Bankfecretär Lucam führte den Kampf wider die Regierungsvorlagen und gegen das Uebereinkommen. Die österreichische Regierung, die zunächst die Partei der Bank zu nehmen schien, hatte

schon in den sogenannten „Maipunctationen“ vom Jahre 1876 sich den ungarischen Wünschen gefügt und drängte das Parlament und die Bank, ihre Zustimmung zur dualistisch paritätischen Umwandlung der Nationalbank in die Oesterreichisch-Ungarische Bank zu ertheilen.

Das Uebereinkommen zwischen den beiden Finanzministern mit der Bank verfügte im Artikel I:

> Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für die Escompt- und Darlehensgeschäfte der ungarischen Bankplätze ein Betrag von 50 Millionen zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf. Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige 50 Millionen überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der vom Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Die Bank sollte für den Fall, als sie eine Verlängerung des Privilegiums anstrebt, das Ansuchen wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einbringen.

Der Bericht des Ausgleichsausschusses, den Giskra am 13. November 1877 vorlegte, beantragte die Annahme der Bankvorlagen, aber den Uebergang zur Tagesordnung über die Bestimmungen, welche die Regelung der 80 Millionenschuld betrafen. Eine Minorität des Ausschusses beantragte die Vertagung letzterer Bestimmungen, bis der Bericht über das Zoll- und Handelsbündniß und die Quote vorliegen würde. Eine andere Minorität schlug bezüglich der Bankvorlage Abänderungen vor, und verlangte insbesondere, daß die beiden Vicegouverneure der Bank über Vorschlag des Finanzministers vom Kaiser ernannt werden, sowie andere die Zusammensetzung des Generalrathes betreffende Bestimmungen. Statt der Firma „Oesterreichisch-Ungarische Bankgesellschaft“ schlug der Ausschuß den Firmanamen „Oesterreichisch-Ungarische Bank“ vor.

Als Berichterstatter der Minorität des Ausschusses erklärte es Dr. Schaup für zweifelhaft, ob der Vortheil der Einheit der Note alle Nachtheile des neuen Statuts aufwiege. Es verdiene eine Rüge, daß man das Haus zwinge, zuerst diese Concession an Ungarn für den Ausgleich zu bewilligen, ehe noch das Schicksal des Zoll- und Handelsbündnisses und der Quote entschieden sei. Die Auffassung der Ungarn über die Bedeutung der Parität der Bank gehe über das hinaus, was die österreichische Regierung als den Zweck derselben bezeichne und darum stünden traurige Enttäuschungen bei der Wirksamkeit des neuen Bankstatuts bevor. Besser wäre es, statt eine paritätische Bank zuzugestehen, eine gutgeleitete selbstständige österreichische Bank zu schaffen.

Die erste Debatte über die Bankvorlagen währte vom 13. November 1877 bis zum 3. December 1877. Die Vorlagen wurden zur Umarbeitung in wichtigen Punkten an den Ausschuß zurückgewiesen. Wie sehr man sich vor den schlimmen Wirkungen des Bankstatuts auf die Creditverhältnisse Oesterreichs fürchtete, zeigte die Erklärung Kellersperg's vom 13. November 1877:

Ich halte dieses Bankstatut für so gefährlich, als ich nicht leicht irgend etwas für gefährlich gehalten habe. Ich würde, wie Dante vor der Hölle, auf dieses Bankstatut die Worte schreiben: „Ihr, die Ihr in dieses Bankstatut eintretet, gebt jede Hoffnung auf eine Besserung auf."

Die wirthschaftliche Verkettung und Abhängigkeit Oesterreichs von Ungarn und die Bedrohung der diesseitigen Creditverhältnisse hob Herbst ganz besonders hervor:

Wir sind vorläufig Gläubiger der Ungarn; diese Gläubigerschaft ist ein Verhältniß, welches inniger aneinander bindet, als selbst nationale Sympathien, welches aber auch bewirkt, daß, wenn man eine solche Gemeinschaft und wäre sie auch nur des gemeinsten Gegenstandes, des Geldes, plötzlich aufhebt, derjenige den Schaden hat, der zu fordern hat und weniger der, der zu zahlen hat. Aber ein großes Interesse und ein noch größeres als die einzelnen Gläubiger und unser ganzer Verkehr, der ja jetzt auf einmal durch Zollschranken links abgeschlossen wird und dann auch rechts abgeschlossen würde, hat ein Institut, welches man immer schützen will, damit seine Interessen nicht verletzt werden, das ist die Nationalbank mit ihren Forderungen. Das alles beweist, daß das Interesse auf der einen Seite ein großes ist, daß es aber auch auf der anderen Seite immerhin vorhanden ist.

Pater Weber gab in seiner drastischen Weise der Abneigung der Slaven gegen den Ausgleich und die magyarische Uebermacht ungeschminkten Ausdruck. Am 19. November 1877 sagte er:

Die famose Debrecziner Pfeife, mit der die Ungarn den bis nun noch glorreich regierenden Kaiser und Herrn zum Land hinauspfeifen wollten, wurde bei Vilagos gebrochen, bis sie nun wieder ein importirter Minister reparirt und gestimmt den Herren übergab. Was Wunder, daß sie darauf nach Herzenslust herumpfeifen, daß uns das Hören vergeht. Aber das muß jedermanns gerechtes Erstaunen erwecken, daß wir für diese Musik ein so riesiges Trinkgeld zahlen müssen.

Die ganze Debatte war voll der schärfsten Ausfälle gegen die Schwäche und Nachgiebigkeit der Regierung, welche es nicht verstanden hatte, das Interesse der österreichischen Länder und Steuerträger besser zu wahren, und sich vielmehr, weil es die Krone so wünschte, dafür einsetzte, den ungarischen Forderungen im österreichischen Parlamente die Mehrheit zu beschaffen. Am 19. November 1877 kam die Regierung in der Bankfrage zu Worte. Finanzminister Pretis gab die bedrängte Stellung des Cabinettes zu und klagte:

Wer die Via crucis einer Ausgleichsverhandlung je betrat, wer alle die Mühsal und Bedrängniß erfahren hat, welche dieser dornige Pfad mit sich bringt, der wird nachsichtig sein. Dessen können Sie gewiß sein, insoweit uns je ein Urtheil zustehen wird über Ausgleichsverhandlungen, möge es die Thätigkeit unserer Vorgänger oder unserer Nachfolger betreffen, für uns wird es nur eine Devise dabei geben: Veniam damus, petimusque vicissim.

Der Minoritätsantrag Schaup auf Vertagung der Bankvorlage bis zur Erledigung der übrigen Ausgleichsvorlagen wurde am 21. No-

vember 1877 mit 185 gegen 68 Stimmen abgelehnt und das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen. Die Specialdebatte wurde sehr gründlich geführt. Am dritten December 1877 wurde über Antrag Dürnberger's beschlossen, den Artikel 102 des Bankstatutes, die Rückzahlungsmodalitäten der 80 Millionenschuld betreffend und die damit zusammenhängenden Artikel I und III des Uebereinkommens der Regierungen mit der Bank, sowie die Vorlage über die 80 Millionenschuld selbst dem Ausgleichsausschuß zu neuerlicher Berathung zuzuweisen. Bis diese Fragen im Ausschuß gelöst erschienen, verging geraume Zeit. Am 21. Januar 1878 unterbrach das Abgeordnetenhaus die Berathung des Zoll- und Handelsbündnisses, um den Artikel 110 des Bankstatutes in folgender vom Ausgleichsausschusse neu formulirter Fassung nach dem Referate Giskras anzunehmen:

> Die in den Artikeln 85 und 86 der österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hierdurch der durch das Gesetz vom 24. December 1867 und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Am 8. Februar 1878 berieth das Abgeordnetenhaus die neue Formulirung des Artikel 102 über die 80 Millionenschuld und nahm die Vorschläge des Ausgleichsausschusses an, so daß am 9. Februar die Bankvorlagen an das Herrenhaus geleitet werden konnten.

Die 80 Millionenschuld.

Die Hauptwucht des Angriffes gegen die Bankvorlagen hatte sich gegen den Artikel 102 des Bankstatutes gerichtet, der den Auftheilungsmodus des Reingewinnes der Bank bestimmte. Ein Theil dieses Reingewinnes sollte die Bank als Entgelt für die Erneuerung ihres Privilegiums an die beiden Staatsverwaltungen abtreten und von österreichischer Seite lag der Antrag vor, mit diesem Antheil am Reingewinne allmählich die 80 Millionenschuld zu tilgen. Ungarn, dem 50 Millionen vom Notencontingente der Bank zur Dotirung der ungarischen Filialen zugewiesen wurden, sträubte sich, zur Begleichung der vor der Aera des Dualismus bei der Bank für Kriegsanleihen contrahirten Schuld beizusteuern. Erst die Gefahr, durch diesen Widerstand die Annahme der Bankvorlage und des Ausgleiches aufs Spiel zu setzen, bewog die Ungarn, sich zu fügen. Die Regierungsvorlage bestimmte, daß vom Reingewinn der Bank zunächst die 5prozentige Verzinsung des Actiencapitales und eine 10procentige Dotirung des Reservefonds abzuziehen sei. Vom sonst erübrigenden Theile des Gewinnes war die eine Hälfte nach Artikel II des Uebereinkommens mit der Bank zu Gunsten der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung zu verwenden und die andere Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen. Sollte entschieden werden, daß die 80 Millionen-

schuld unter jene Schulden einbegriffen sei, für welche das Gesetz bezüglich des Beitrages Ungarns zur Staatsschuld vom 24. December 1867 zu gelten hat, dann wären 30 Procent des Gewinnstantheiles der Staatsverwaltung Ungarns zuzuweisen.

In seinem Berichte vom 3. December 1877 acceptirte der Ausgleichsausschuß die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Gewinnstauftheilung, beantragte aber gleichzeitig den Gewinnstantheil des Staates nach einem zwischen beiden Regierungen abzuschließenden Uebereinkommen im Verhältniß von 70:30 zu theilen. Ueber die Rückzahlung der 80 Millionenschuld sollten beide Regierungen mit der Bank eine Vereinbarung treffen. Der Ausgleichsausschuß stand auf dem Standpunkt, daß diese Schuld nicht zu jenen Schulden gehöre, über die man sich bereits mit Ungarn abgefunden hatte, daß diese Schuld vielmehr auf einem besonderen Titel beruhe und durch ein Uebereinkommen mit der Nationalbank geordnet werden müsse.

Das Abgeordnetenhaus wies in der Debatte über das Bankstatut am 3. December 1877 den Artikel 102 des Bankstatutes zu neuerlicher Berathung an den Ausgleichsausschuß zurück. Inzwischen dauerten die Berathungen der Regierungen über den Tilgungsmodus der 80 Millionenschuld fort, die Regierungen vermochten sich aber nicht zu einigen und legten daher den Parlamenten ein neues Gesetz vor, in welchem das Parlament aufgefordert wurde, eine Deputation von 15 Mitgliedern, 10 Abgeordnete und 5 Herrenhausmitglieder, zu wählen, welche die Frage entscheiden sollte, ob die 80 Millionenschuld unter jene Schulden einzureihen sei, welche bereits in dem Uebereinkommen vom 24. December 1867 mit der Bank enthalten sind. Für den Fall als die Deputation sich hierüber mit der von ungarischer Seite zu gleichem Zwecke eingesetzten Regnicolardeputation nicht einigen sollte, verfügte die Regierungsvorlage die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, bestehend aus den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Oesterreichs und jenes Ungarns. Würde auf diese Weise die strittige Frage bejahend beantwortet, dann hätten die Länder der ungarischen Krone die Tilgung der 80 Millionenschuld mit dem Betrage von 30 Procent zu übernehmen.

Der Ausgleichsausschuß beantragte am 4. Februar 1878, die bereits gewählte Quotendeputation mit der Lösung der 80 Millionenschuld zu betrauen und nicht erst eine neue Commission hiefür zu wählen. Er sprach sich neuerlich für die Auftheilung des den Staatsverwaltungen zufallenden Antheiles an dem Gewinne der Bank nach dem Verhältniß von 70:30 aus. Die Quotendeputationen unterzogen sich der ihnen zugewiesenen Aufgabe und wechselten Nuntien. Eine Einigung über die Lösung der 80 Millionenschuldfrage kam nicht zu Stande und der Vorschlag der Ungarn, mündlich darüber weiter zu verhandeln, kam nicht mehr zur Ausführung, da gleichzeitig auch der Antrag der Regierung, ein Schiedsgericht über die Frage entscheiden zu lassen, auf Widerspruch stieß. Die Regierungen verhandelten infolgedessen wieder über eine neue Vorlage. Die österreichische Quotendeputation legte den Bericht über

ihre fruchtlosen Verhandlungen mit der ungarischen Regnicolardeputation am 9. Mai 1878 dem Abgeordnetenhause vor.

Finanzminister Pretis zog am 21. Mai 1878 die Bankvorlagen vom 23. April 1877 zurück und verlangte vom Parlamente die Ermächtigung, mit Ungarn ein Uebereinkommen über die 80 Millionenschuld zu treffen, welches folgende Bestimmungen enthalten sollte:

> Der Antheil an dem Reinerträgnisse der Bank, welches nach Artikel 102 des Bankstatutes den beiden Staatsverwaltungen zukommt, ist während der Dauer des Privilegiums alljährlich zur Tilgung der 80 Millionenschuld zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben. Zur Tilgung der Schuld nach Ablauf des Privilegiums werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß dieselben einen Beitrag in der Höhe von 30 Procent des noch nicht getilgten Restes der Schuld von 80 Millionen Gulden in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichten.

Die Gesetzvorlage, welche der Regierung die Ermächtigung zum Abschluß dieses Uebereinkommens mit Ungarn ertheilte, wurde vom Parlamente genehmigt und so konnte am 9. Februar 1878 endlich wenigstens das Bankstatut in dritter Lesung angenommen und an das Herrenhaus zur Berathung geleitet werden.

Eine weitere Ermächtigung im Gesetzeswege erhielt der Finanzminister zum Abschluß eines Uebereinkommens mit der Nationalbank, in welchem sich diese verpflichtete, die 80 Millionenschuld für die Dauer des neuen Privilegiums zu prolongiren und den den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reingewinn der Bank zufallenden Antheil von dieser Schuld abzuschreiben. Mit Ablauf des Privilegiums sollten die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder den noch zu tilgenden Theil der Schuld an die Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zu Stande kommt. Dieses Uebereinkommen fand am 21. Mai 1878 im Abgeordnetenhause die Zustimmung.

Die Bankvorlagen im Herrenhause.

Im Herrenhause begannen die Debatten über die Bankvorlagen am 18. Mai 1878. Die Ausgleichscommission hatte an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses Aenderungen vorgenommen. Die Debatte im Herrenhause zeigte gleichfalls eine große Abneigung gegen den Dualismus in der Bank. Ignaz v. Plener erklärte, das Gesetz trage die Keime zahlloser Meinungsdifferenzen und Collisionen in sich, die mit einer sicheren und kräftigen Handhabung der Bankpolitik schwer vereinbar seien. Leo Thun warf die Sprachenfrage auf und brachte die föderalistische Verwahrung am 20. Mai 1878 dagegen vor, daß der Text der Staatsnoten nur deutsch und ungarisch abgefaßt sei; ob die anderen Sprachen irgend ein Winkelchen auf den Noten finden werden, wisse er nicht. Sollte das nicht der Fall sein, dann würde es an Verwahrungen nicht fehlen, daß „die vom Kaiser proclamirte sprachliche

Gleichberechtigung" dabei vernachlässigt wird. Am 20. Mai 1878 wurde das Bankstatut nach den Vorschlägen der Commission en bloc angenommen und mit den daran vorgenommenen Aenderungen an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet. Art. 102 des Bankstatutes hatte im Herrenhause abermals eine Abänderung erfahren. Der Reingewinn der Bank war zunächst zur fünfprocentigen Verzinsung des Actiencapitales und zur zehnprocentigen Dotirung des Reservefondes zu verwenden. Die Vertheilung des weiter erübrigenden Restes sollte zur Hälfte zur Erhöhung der Dividende auf sieben Procent — das Abgeordnetenhaus hatte die Erhöhung bis zu sechs Procent vorgeschlagen — verwendet werden und die andere Hälfte den beiden Staatsverwaltungen zukommen. Die wichtigsten Abänderungen, welche das Herrenhaus sonst noch an dem Bankstatut vorgenommen hatte, betrafen die Bestellung der beiden Vicegouverneure (Art. 28), die Bildung des Schiedsgerichtes (Art. 53). Bezüglich der Vicegouverneure hatte das Herrenhaus zwischen der Berufung durch Ernennung seitens der Regierung, wie sie das Abgeordnetenhaus beschloß, und die Wahl durch den Generalrath der Bank, wie es die Bank anstrebte, einen Mittelweg eingeschlagen und beschlossen, daß die Berufung derart erfolge, daß auf Grund je eines vom Generalrathe zu erstattenden Ternavorschlages der eine Vicegouverneur vom österreichischen Finanzminister, der andere vom ungarischen Finanzminister dem Kaiser zur Ernennung vorzuschlagen sei. Der Obmann des Schiedsgerichtes der Bank sollte, nicht wie das Abgeordnetenhaus vorschlug, vom Minister des Aeußern, sondern abwechselnd von beiden Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest ernannt werden.

Giskra empfahl in seinem Berichte vom 25. Mai 1878 die Zustimmung zu diesen Aenderungen des Herrenhauses. Am 14. Juni 1878 erfolgte im Abgeordnetenhause auch die Abstimmung über die vom Herrenhause vorgeschlagene neue Formulirung des Art. 40 des Bankstatutes über die Befugnisse der Bankdirectoren. Die neue Formulirung wurde mit 122 gegen 110 Stimmen genehmigt und damit die Bankvorlagen endgiltig angenommen.

Fux beantragte ohne Erfolg die Verhandlung über das Einführungsgesetz zum Bankstatut so lange zu vertagen, bis die Regierungen sich darüber einigen, daß der deutsche Text des Bankgesetzes der allein maßgebende und authentische sei; denn es hatte sich im Laufe der Debatte gezeigt, daß zwischen dem deutschen und ungarischen Texte Differenzen bestanden.

Quote und Restitution.

Wenige Tage nach ihrer Wahl traten am 14. Mai 1877 die Quotendeputationen zusammen; ihre Berathungen und der schriftliche Notenwechsel währte bis zum 7. Juli 1877. Sie hatten drei Fragen zu lösen: Die Feststellung des percentualen Verhältnisses der

Beiträge beider Reichshälften zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen; den Modus der Verzehrungssteuer-Restitution; die Erhöhung der Zölle bei einigen der wichtigsten Verbrauchsgegenstände.

Die österreichische Deputation beschloß: Die Erträgnisse des Zollgefälles sind gemeinsam unter der Bedingung, daß aus ihnen vor allem die Steuerrestitution für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten wird und dem Vorbehalt, daß bei Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Finanzzölle die Vertheilung der Mehreinnahmen durch ein neues Uebereinkommen festzustellen ist. Ferner sind aus den Zolleinnahmen die Zollregiepauschalien zu bestreiten. Insoweit die gemeinsamen Ausgaben durch die Zollgefälle nicht gedeckt sind, werden zunächst zwei Procent als Entgelt für die Einnahmen der Militärgrenze nach dem Uebereinkommen vom Jahre 1871 von Ungarn bestritten. Zur Grundlage der Berechnung der Quote hat wie im Jahre 1867 das Nettoerträgniß der damals in die Berechnung einbezogenen Steuern und Gefälle zu dienen. Auf Grund dieser Annahme hatte die österreichische Deputation die Quote mit 68·797 : 31·203, die ungarische Deputation auf Grund ihrer Steueransätze mit 29·008 : 70·992 berechnet.

Am 7. Juli 1877 war das letzte Nuntium erstattet worden. Eine Einigung der Quotendeputation mit der ungarischen Regnicolardeputation über den Theilungsschlüssel für die Bedeckung der gemeinsamen Auslagen war nicht zu Stande gekommen, da jeder Theil nur seine Berechnungsgrundlage als die richtige gelten lassen wollte.

Am 22. November 1877 berichtete die Quotendeputation an das Abgeordnetenhaus über die Resultatlosigkeit der Verhandlungen. Nun wurden von beiden Deputationen Subcomités zur mündlichen Fortsetzung der Verhandlungen über die Quote in gemeinsamer Berathung eingesetzt, mit nicht besserem Erfolge. Ungarn erhob darüber Klage, daß es bei der bestehenden Art der Berechnung der Steuerrückzahlung benachtheiligt sei. Werden die Restitutionen vorweg von den gemeinsamen Zolleinnahmen abgezogen, so zahle Ungarn mehr als es entsprechend seinen Einnahmen aus der Zucker- und Branntweinsteuer zu zahlen hätte. Der Streit schien unlösbar. Das Parlament machte sich bereits mit dem Gedanken vertraut, daß der Kaiser nach § 3 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. December 1867 die Quote für die Dauer eines Jahres bestimmen werde, wobei von der Regierung im December 1877 darauf verwiesen wurde, daß diese Entscheidung der Krone über den Quotenschlüssel noch nicht die Frage der Gemeinsamkeit der Zollgefälle lösen würde.

Gegen die Intentionen, die Entscheidung strittiger Punkte des Ausgleiches der Entscheidung der Krone zu überweisen, äußerte sich Kaiserfeld in der Debatte über das Bankstatut am 18. Mai 1878 im Herrenhause:

Wenn über gemeinsam zu regelnde Fragen Conflicte entstehen, so gibt der Constitutionalismus, der auf beiden Seiten be-

steht, der Krone ein Problem auf, das sie kaum zu lösen vermag; denn es bringt sie in Widerspruch mit ihrer nach beiden Seiten hin bestehenden constitutionellen Pflicht. Sie wird in die Alternative gedrängt, zwischen der Schädigung der einen Reichshälfte, vielleicht selbst des Reiches durch die einseitige Ausübung ihrer constitutionellen Pflicht und zwischen dem Zwange einer inconstitutionellen, vielleicht auch gar keiner Lösung wählen zu müssen. Das ist ein Verhältniß, welches von den Freunden des Constitutionalismus nie übersehen werden sollte, denn die Krone ist ein wesentlicher constitutioneller Factor; die anderen constitutionellen Factoren können die Krone nicht in Stellungen so peinlicher Natur bringen, ohne den Constitutionalismus selbst zu gefährden.

Am 20. Mai 1878 lag der Bericht Beer's über die Anträge der Quotendeputation vor. Die Verhandlungen zwischen den beiden Quotendeputationen hatten zu keiner Einigung geführt; der Ausgleichsausschuß sah sich deshalb veranlaßt, einen Gesetzentwurf über die Quote auszuarbeiten. Die Differenzen zwischen beiden Deputationen betrafen anfänglich folgende Punkte: Die Ungarn beharrten auf dem Quotenverhältniß von 29·008 : 70·992. Gleichzeitig beantragten sie eine Aenderung in der Durchführung der Steuerrückvergütung. Die Oesterreicher berechneten den Quotenschlüssel mit 31·203 : 68·797 und forderten bei den Restitutionen den Fortbestand des status quo. Für den Fall der Erhöhung der Zölle machten sie den Vorbehalt eines neu zu treffenden Uebereinkommens. Später concedirten die Ungarn den Schlüssel von 30 : 70 für das nächste Jahrzehnt, beharrten aber auf der vorgeschlagenen Form der Restitutionen. Da auch bei den mündlichen Besprechungen der Quotendeputationen eine Einigung nicht erzielt worden war, beharrte die österreichische Quotendeputation auf ihren ursprünglichen vier Anträgen, welche in dem Gesetzentwurfe des Ausschusses Aufnahme fanden und lauteten:

1. Für die Einbeziehung der Militärgrenze ist von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Procent zu Lasten Ungarns in Rechnung zu bringen.

2. Das Reinerträgniß des Zollgefälles ist für gemeinsam zu erklären. Diese Erklärung geschieht unter der Bedingung, daß aus den Zolleinkünften vor allem die Steuerrestitutionen für über die gemeinsame Zolllinie ausgeführte, versteuerte Gegenstände bestritten werden und mit dem Vorbehalte, daß für den Fall, als eine Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Zölle eintritt, bezüglich des hieraus erwachsenden Mehrerträgnisses eine neue Vereinbarung stattzufinden hat. Aus dem Zollerträgnisse sind ferner die Zollregiepauschalien zu bestreiten.

3. Zur Bestreitung der hiernach noch unbedeckten Post der gemeinsamen Angelegenheiten trägt Oesterreich 68·797, Ungarn 31·203 Procent bei.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, vom 1. Januar 1878 bis zum 31. December 1887.

Im Ausschusse war der Gedanke aufgetaucht, in der Restitutionsfrage Ungarn entgegenzukommen, falls Ungarn dem Zoll- und Handelsbündnisse durch Stabilisirung desselben für einen längeren Zeitraum ein Entgelt bieten und eine längere als die zehnjährige Dauer des Bankprivilegiums concediren würde; der Vorschlag wurde zurück-

gewiesen und man bezeichnet es als eine falsche Logik, eine schlechte Abmachung für einen längeren Zeitpunkt zu acceptiren, dagegen sie für einen kürzeren Zeitraum abzulehnen. Eine Minorität des Ausschusses beantragte sodann durch Ed. Sueß, bezüglich der Steuerrestitution folgende von der ungarischen Regnicolardeputation vorgeschlagene und von beiden Regierungen acceptirte Formulirung:

Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten, dann für die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung, abgesondert in der Art durchgeführt, daß jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebenso viele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an den von beiden Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt. Als Bruttoerträgniß werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige baar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen, nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben, angenommen. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung der Steuerrestitutionen erfolgt jährlich spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses.

Den Verlust Oesterreichs bei dieser Form der Steuerrestitution berechnete man auf 2 Millionen Gulden. Am 27. Mai 1878 kam es über diese Vorschläge des Ausgleichsausschusses im Abgeordnetenhause zur Debatte. Mehr als ein Jahr lang hatte man schon über Quote und Restitution gestritten, Provisorien waren wegen Ueberschreitung der Giltigkeitsdauer der Ausgleichsgesetze beschlossen worden. Unter dem Drucke der gefährdeten inneren und äußeren Verhältnisse des Staates gelang es der Regierung, das Parlament auch in diesem strittigen Punkte zur Nachgiebigkeit zu zwingen, der Minoritätsantrag Ed. Sueß zur Restitutionsfrage kam nach heftiger Debatte am 1. Juni 1878 zur namentlichen Abstimmung und wurde mit 156 gegen 122 Stimmen angenommen. Ungarn hatte auch in diesem Punkte seinen Willen durchgesetzt. Am 3. Juni 1878 erfolgte die dritte Lesung des Quotengesetzes.

Das Zoll- und Handelsbündniß.

Die Regierung hatte vom Parlamente die Ermächtigung zum Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn erhalten. Der vereinbarte Gesetzentwurf enthielt wichtige Abänderungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867. Die meisten Schwierigkeiten bot der Art. XXII. der Regierungsvorlage, der verfügte, daß das Zoll- und Handelsbündniß am 1. Juli 1877 gleichzeitig mit dem Gesetze über die Quote in Wirksamkeit treten solle; daß es auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und wenn keine Veränderung erfolgt, am

weitere 10 Jahre und so fort von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt werden solle. Die Kündigung habe jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattzufinden und in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen. Der Ausgleichsausschuß fügte dieser Bestimmung noch einen eigenen Paragraph bei, welcher lautete: „Der Zeitpunkt, mit welchem die Vereinbarung über das Zoll- und Handelsbündniß in Wirksamkeit tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt." Da aber die Erledigung sämmtlicher Ausgleichsvorlagen sich über den Ablauftermin des alten Ausgleiches hinaus verzögerte und die im Gesetzentwurfe vorgesehene Dauer des Handelsbündnisses genau festgestellt werden mußte, brachte die Regierung dann selbst eine Vorlage ein, in welcher der Art. XXII in seinem ersten Satze folgendermaßen abgeändert wurde: „Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung in Wirksamkeit. Es ist auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis zum 31. December 1887 geschlossen." Der übrige Wortlaut des Art. XXII blieb unverändert.

Im Art. III der Vereinbarung über das Handelsbündniß wurde jedem Rechtstheile das Recht auf Kündigung der Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten gewahrt. Die Regierung wurde verpflichtet, diese Kündigung auch in dem Falle vorzunehmen, wenn eine Einigung zwischen den beiden Ministerien nicht zu Stande kommt.

Im Art. IV wurde die grundsätzliche Aufhebung der noch bestehenden Zollausschlüsse ausgesprochen. Solche Ausschlüsse bestanden noch für Istrien, den Quarnerischen Inseln, für die Gemeinde Jungholz in Tirol, in den Freihafenbezirken von Triest, Fiume, Buccari, Portorée, Zengg und Carlopago, sowie bezüglich des dalmatinischen Zollgebietes, für welche ein eigener Zolltarif vereinbart war.

Bezüglich der Normirung der gemeinsamen Landeswährung im Art. XII bemerkte der Ausschußbericht, der Hinweis auf die rasche Wiederherstellung der metallischen Circulation habe nur theoretischen Werth. Die Aufnahme der Bestimmung erfolgte, weil dieselbe Bestimmung im Zoll- und Handelsbündniß vom Jahre 1867 enthalten war und die Weglassung so gedeutet werden konnte, als wäre die Reichsvertretung von der Nothwendigkeit der Valutaregulirung nicht durchdrungen.

Als ein besonderer Fortschritt im Handelsvertrage wurde die Bestimmung des Art. XX bezeichnet, der die Verhältnisse der Credit- und Versicherungsgesellschaften in beiden Staatsgebieten regelte und der Ausschuß hatte nur eine bestimmtere Textirung befürwortet.

Der Bericht, den Abgeordneter Gomperz namens des Ausgleichsausschusses über die Vorlage erstattete, betonte, daß dieses Zoll- und Handelsbündniß den Rahmen für den ganzen Ausgleich bilde. Sollen die beiden Reichshälften der Vortheile eines großen Wirthschaftsgebietes theilhaft werden, so müsse die Einheit der Zollgesetzgebung, der Landeswährung, der gemeinsamen Vertretung der Handels- und Schifffahrtsinteressen im Auslande, der Gleichheit der Gesetzgebung

in Betreff der Staatsmonopole und der Verbrauchssteuern aufrecht erhalten und über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen und zahlreiche andere wichtige Angelegenheiten jederzeit ein Einvernehmen zwischen beiden Regierungen erzielt werden. Der Ausschuß hatte Aenderungen an der Vorlage vorgenommen, insbesondere bezüglich des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes. Das Gesetz sollte nur gleichzeitig mit allen übrigen Ausgleichsvorlagen ins Leben treten.

Das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn gelangte am 12. Januar 1878 zur Berathung. Die Debatte brachte den Unmuth des Abgeordnetenhauses gegen den Ausgleich und die Opfer, die er auferlegte, zu neuerlichem heftigen Ausdruck. Abgeordneter Obentraut führte aus:

> Wir haben den Dualismus angenommen und so bekam Ungarn die durch unser Blut erkauften Provinzen; wir thaten noch ein Uebriges, wir lieferten ihm unsere Stammesgenossen in Siebenbürgen aus, und um noch mehr zu thun, übergaben wir Ungarn auch die Militärgrenze, diese alte österreichische Vormauer. Ungarn erfreut sich eines selbstständigen Ministeriums, seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und wenn ich nun frage: Was haben die Ungarn dafür zurückgegeben? Es liegt in unserem Neste das Kuckucksei der kündbaren Monarchie.

Anläßlich der Debatte über die Abänderung des Art. XXII des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn erklärte Baron Zschock:

> Wenn das Haus diesen Ausgleich annimmt, so gleicht es einer Festung, welche capitulirt und das ungarische Banner aufhißt, aber einer Festung, welche capitulirt, ohne, wie es in der soldatischen Sprache heißt, der militärischen Ehre Genüge geleistet, ohne die äußersten Mittel des Widerstandes erschöpft zu haben. Denjenigen, welche unter solchen Umständen eine Festung übergeben, gebührt aber kein Abzug mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen und ihren Führern gebührt nicht die Quittung „mit oder ohne Charakter", sondern dasjenige, was in der militärischen Sprache „Cassation" heißt.

Die dritte Lesung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn erfolgte am 23. Januar 1878. Das Herrenhaus nahm die Vorlage mit einigen Aenderungen an und am 31. Mai 1878 konnte dieselbe vom Abgeordnetenhause endgiltig festgestellt werden.

Am 23. Mai 1878 stellte Monti den Antrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn als Handelsflagge der Monarchie nur die alte österreichische Flagge vorgeschrieben werde, oder andernfalls in dieselbe die nationalen Farben aller Völker der Monarchie in gleicher Weise und an gleicher Stelle aufgenommen werden. Anläßlich der Debatten im Ausgleichsausschusse wurde beim Zoll- und Handelsbündnisse mit Ungarn zum Art. VIII, der über das Eisenbahnwesen spricht, eine Resolution beschlossen, einen Anschluß an die Orientbahnen in der Richtung Steinbruck—Sissek-Novi zu fördern.

Branntwein- und Zuckersteuerreform.

Die großen Ausgaben in den Budgets beider Reichshälften verlangten dringend eine Erhöhung aller Einnahmen aus indirecten Steuern, namentlich aus der Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, welche nach Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können. Aus diesem Grunde wurden von beiden Regierungen gleichzeitig mit dem Ausgleich Vorlagen, betreffend die Branntwein- und Rübenzuckerbesteuerung, giltig für das ganze Gebiet der Monarchie, mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Dalmatien, Istrien, Triest, Brody) vorgelegt. Man beeilte sich, diese beiden Vorlagen so rasch als möglich, und zwar noch vor den Ausgleichsgesetzen, zum mindesten als Provisorien zu genehmigen, so daß die Regierung noch während der Ausgleichsverhandlungen Abänderungen für die definitive Reform beider Steuern einbringen konnte.

Dazu drängte auch die seltsame Erscheinung, daß in Folge der Steuerrestitution, trotz gesteigerter Production von Branntwein und Zucker beide Steuerkategorien nicht nur keine höheren Einnahmen, sondern, insbesondere was den Zucker betraf, ein Deficit aufwiesen. Das war die Folge des in der Belcredi'schen Aera im Verordnungswege eingeführten Pauschalirungssystemes der Steuer bei einer Zuckerproduction, welche von Jahr zu Jahr, durch technische Fortschritte des Diffusionsverfahrens, sprunghafte Aenderungen erfuhr, während der Maßstab der Pauschalirung gesetzlich festgestellt und unverändert blieb. Beim Zucker war die Restitution an Steuer in den Jahren 1868 bis 1877 von 2·4 Millionen Gulden auf 11·6 Millionen Gulden gestiegen. Der innere Consum in Oesterreich betrug 900.000 Metercentner jährlich, der Bedarf per Kopf der Bevölkerung 2·5 Kilogramm.

Die in Kraft stehenden gesetzlichen Normen für die Einhebung der Branntweinsteuer theilten die Brennereien in solche, welche zur Vergährung der Maische Gefäße mit einem Gesammtrauminhalt von mindestens 17 Hektoliter besitzen und mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse verarbeiten, und in eine zweite Gruppe, die alle anderen Brennereien umfaßte. Für die Höhe der Steuer war bisher die erste Gruppe allein maßgebend gewesen, welche im Jahre 1875 12.672 Betriebe mit einer Steuervorschreibung von 8·3 Millionen Gulden umfaßte, während die zweite Gruppe 42.409 Betriebe zählte, aber bloß 227.983 Gulden Steuer auswies. Die Regierung strebte darnach, die Pauschalirung für die Branntweinsteuer fallen zu lassen, um allmählich zur Productsteuer überzugehen und auch die zweite Steuergruppe zu einer Erhöhung der Einnahme herbeizuziehen.

Am 16. September 1877 erstattete Eduard Sueß den Bericht über die Branntweinsteuer. Im Wesentlichen hatte der Ausschuß die Vorschläge der Regierung acceptirt. Die Besteuerung sollte künftig er-

folgen: a) nach der Abfindung, b) nach der Pauschalirung des Maischraumes und c) auf Grundlage eines Controlmeßapparates, nach den verschiedenen Kategorien der Betriebe. Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Besteuerung nach dem Controlmeßappparate facultativ eingeführt werden und dem Ermessen des Brenners anheimgestellt sein. Die Majorität des Ausschusses schlug vor, daß vom 1. September 1882 ab für alle Brennereien, deren Maischraum 45 Hektoliter überschreitet, die Besteuerung nach dem Meßapparate obligatorisch eintrete. Das Abgeordnetenhaus nahm diesen Zusatz an. Der Widerstand, den die Interessenten dies- und jenseits der Leitha gegen die Steuererhöhung erhoben, veranlaßte die Regierungen, eine Abänderung ihrer Vorlage den Parlamenten vorzulegen. Inzwischen hatte das Herrenhaus die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses abgeändert, insbesondere die obligatorische Einführung der Besteuerung nach dem Meßapparate im § 25 des Gesetzes abgelehnt und die Maßstäbe zur Berechnung der Steuerpauschale herabgemindert. Da sich die Mehrheit des Ausschusses diesen Abänderungen des Herrenhauses anschloß, legte Sueß das Referat nieder und Plener vertrat die neue Regierungsvorlage und die Aenderungen des Herrenhauses, die nun auch das Abgeordnetenhaus acceptirte.

Für die Einhebung der Zuckersteuer schuf die erste Regierungsvorlage vom 28. April 1877 eine Uebergangsbestimmung für die Zuckercampagnen von 1877 und 1879. In dieser Zeit vom 1. August 1877 bis 31. Juli 1879 sollte die Steuer nach dem Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben durch unmittelbares Abwiegen ermittelt werden. Für Fabriken mit Diffusionsapparaten sollte die Steuer im Wege der Abfindung erfolgen können. Die Steuerscala erschien erhöht. Die Ermittlung der Steuer erfolgte dann nach der Leistungsfähigkeit und der Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate. Für die Zeit nach dem 31. Juli 1879 sollte die Regierung verhalten sein, noch im Jahre 1878 ein Fabrikatsteuergesetz oder ein Gesetz auf Grundlage der Zuckerbesteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes einzubringen. Am 19. Juni 1877 nahm das Abgeordnetenhaus diese Vorlage an. Die Regierung brachte in Folge dessen einen zweiten Gesetzentwurf ein und am 11. September 1877 eine dritte Vorlage, welche den Grundgedanken enthielt, daß der Finanzverwaltung in jedem Falle aus der Zuckersteuer, trotz der Restitutionen eine Mehreinnahme zu sichern sei, welche sich mit den Jahren erhöhen sollte. Die Steuer sollte contingentirt, die Pauschalirung beibehalten werden, jedoch nicht nur als Grundlage der Besteuerung, sondern auch als Mittel zur Vertheilung des allfälligen Ausfalles des Steuervertrages gegenüber der Ziffer des Contingentes. Das Contingent betrug für 1878 bis 1879 6 Millionen Gulden und sollte jedes folgende Jahr um eine halbe Million Gulden, bis zur Steuersumme von 10·5 Millionen Gulden steigen. Letztere Summe hatte für die weiteren Betriebsperioden so lange zu gelten, als sie nicht im Wege des Gesetzes abgeändert würde. In dieser Form wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhause und vom Herrenhause angenommen und am 17. December 1877 erledigt.

Petroleumzoll.

Neben der Erhöhung der Staatseinnahmen aus der Branntwein- und Zuckerbesteuerung hatte die Regierung auch die Erhöhung des Petroleumzolles im Zolltarif und außerdem eine Verbrauchssteuer auf raffinirtes Petroleum geplant. Die Regierungsvorlage bestimmte, daß vom 1. Juli 1878 Mineralöl, welches mittelst Raffinade dargestellt wird und dessen Dichte bei einer Temperatur von 12 Grad Reaumur nicht größer als 850 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, eine Verbrauchssteuer von 7 fl. für je 100 Kilogramm Nettogewicht zu zahlen habe. Auch diese Verbrauchssteuer stieß auf Widerstand und schon im Ausschuß wurde die Ablehnung der Vorlage beantragt. In der Generaldebatte über die Zolltarifvorlage wurde am 23. Februar 1878 beschlossen, das Gesetz über die Petroleumsteuer erst mit der Tarifabtheilung 28 des Zolltarifes, der als vierten Absatz die Zollposten für Mineralöl enthielt, zur Abstimmung zu bringen. Der Ausgleichsausschuß minderte beim Petroleumzoll die Vorschläge der Regierung ab. Für rohes, schweres Petroleum wurden wie in der Regierungsvorlage 60 kr. per 100 Kilogramm zugestanden, für rohes, leichtes jedoch nur 3 fl., für raffinirtes, schweres Petroleum 1 fl. 50 kr. und für raffinirtes, leichtes Petroleum 3 fl.

Diese Ansätze des Ausschusses wurden vom Abgeordnetenhause bei namentlicher Abstimmung mit 165 gegen 107 Stimmen bewilligt und sodann die Debatte und Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Verbrauchssteuer für Petroleum vorgenommen. Der Ausschuß beantragte, über diese Vorlage zur Tagesordnung überzugehen. Die Rechte ließ durch Fanderlik am 26. Februar 1878 die Genehmigung der Regierungsvorlage beantragen. Die Majorität beschloß den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Zolltarif und die Handelsverträge.

Am 10. November 1877 legte die Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung eines allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet und den allgemeinen Zolltarif selbst vor. Der allgemeine Zolltarif trat an die Stelle des Zolltarifes vom 30. Juni 1853 und des interimistischen Zolltarifes vom 30. Juni 1865. Der geltende Zolltarif, der den am 31. December 1877 ablaufenden Handelsverträgen zu Grunde lag, sollte durch den allgemeinen Zolltarif ersetzt werden. Dieser war bestimmt, gegen alle Staaten gleichmäßig in Anwendung zu kommen, ohne Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel. Nur wurde in dem Einführungsgesetze zum Zolltarif für den Ausnahmsfall Vorsorge getroffen, daß ein fremder Staat die österreichischen Provenienzen ungünstiger behandeln sollte, als jene anderer Staaten. In einem solchen Falle wurde die Regierung ermächtigt, einen Zuschlag von 10 Procent des allgemeinen Tarifes anzuwenden und dort, wo die

Waaren durch den allgemeinen Tarif als zollfrei erklärt sind, einen Specialzoll auf der Basis von 5 Procent des Handelswerthes festzustellen. Dieser Art. III des Einführungsgesetzes erhielt später durch das Parlament den Beisatz: „Die Regierung wird ermächtigt, ausnahmsweise im Verordnungswege zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finden, oder daß einzelne Kategorien von Waaren von derselben ausgenommen werden." Damit war ein neues Princip der Handelspolitik inaugurirt. Denn durch den Handelsvertrag mit Preußen vom 19. Februar 1853 waren dem deutschen Zollvereine besondere Zollbegünstigungen eingeräumt worden, anderen Staaten gegenüber galten die Zollsätze des allgemeinen Tarifes. Dieses Differentialzollsystem wurde schon in den Sechzigerjahren fallen gelassen und durch die Einführung der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen die einem Staate gewährten Begünstigungen allen Staaten gewährt, mit denen Handelsverträge geschlossen wurden. Der neue allgemeine Zolltarif sollte, so lange die Handesverträge nicht erneuert waren, gegenüber allen Staaten ohne Ausnahme interimistische Geltung haben.

Mit dem Art. XIII des Zolltarifes wurde die Zahlung der Zölle in Gold angeordnet.

Der neue Zolltarif enthielt in den ersten 8 Classen die sogenannten Finanzzölle auf Kaffee, Gewürz, Thee, Reis, Fleisch, Südfrüchte, Olivenöl u. s. w. Die Classen 9 bis 19 enthielten die Industriezölle. 40 Tarifabtheilungen dieser Classen waren aus dem alten Zolltarif unverändert übernommen worden, bei 9 Abtheilungen war eine neue Waarenclassification und bei 7 Abtheilungen war eine Erhöhung der Zölle erfolgt, wie es die schutzzöllnerische Bewegung verlangte. Die einer bedeutenden Belastung der breitesten Volksschichten gleich zu achtenden Finanzzölle wurden vom Parlamente mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Noch am 24. Januar 1878 beschlossen die Clubs der Linken, die Finanzzölle abzulehnen. Auersperg und Tisza drohten gleichzeitig mit der Demission. Am heftigsten war der Widerstand bei der namhaften Erhöhung des Kaffeezolles. Der Ausgleichsausschuß und das Abgeordnetenhaus bewilligten für den Metercentner rohen Kaffee 20 fl., für gebrannten 25 fl., die Regierung verlangte für rohen Kaffee 24 fl. und für gebrannten 30 fl. Erst als der Zolltarif vom Herrenhause zurückkam, entschloß sich das Abgeordnetenhaus, um den bereits vollständig durchberathenen Ausgleich nicht zu vereiteln auch noch die Finanzzölle in denselben einzustellen und die Regierungsziffern zu bewilligen und nahm sodann am 31. Mai 1878 auch diese Mehrbelastung an.

Im engsten Zusammenhang mit den Berathungen über den autonomen Zolltarif standen die Verhandlungen und Berathungen über die mit den fremden Staaten abzuschließenden Handelsverträge, die alle abgelaufen waren und mit Rücksicht auf den autonomen Zolltarif gekündigt wurden. Die Regierung strebte danach, alle diese Vertragserneuerungen gleichzeitig mit dem autonomen Zolltarif, der ursprünglich am 1. Juli 1877 ins Leben treten sollte, zu ermög-

lichen. Die Verschleppung der Erledigung des Zolltarifes machte die Hinausschiebung des Abschlusses neuer Verträge und die Verlängerung der bestehenden nothwendig. Die Handelswelt hatte eine Agitation zur Erhöhung der Zölle durch die Versammlung der österreichischen Volkswirthe schon im April 1875 eingeleitet. Die Landtage von Böhmen, Mähren und Schlesien ließen in Sonderausschüssen die Zolltariffragen prüfen und resolvirten für einen Schutzzoll, für die Beseitigung der englischen Nachtragsconvention und für den autonomen Zolltarif.

Rumänischer Handelsvertrag.

Mitten in die Vorbereitungen für den neuen Zolltarif überraschte die Regierung das Parlament mit der Vorlage eines mit dem Fürstenthum Rumänien abgeschlossenen Handelsvertrages. Diese Handelsconvention, die, abgesehen von ihrer wirthschaftlichen Bedeutung, für die Politik der Monarchie auf dem Balkan von wichtigen Consequenzen begleitet war, stieß auf heftigen Widerstand. Andrassy machte die größten Anstrengungen, um trotzdem deren parlamentarische Erledigung zu erzwingen. Die Regierung machte aus der Annahme der Convention eine Cabinetsfrage. Es handelte sich um die Entscheidung der sehr bestrittenen Frage, ob es im Interesse der äußeren Politik Oesterreich-Ungarns liege, Rumänien diese Convention zuzugestehen, trotzdem die Handelsbeziehungen mit den Fürstenthümern in den Traktaten mit der Türkei, als deren Soucerain, geregelt erschienen.

Nach langen Berathungen gelang es der Regierung, die Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Annahme der Convention zu bestimmen. Die Minorität rügte es, daß die Regierung die Convention ohne Motivenbericht vorgelegt hatte und die völkerrechtliche Seite der Frage ungelöst ließ. Die Minorität bestritt Rumänien das Recht auf selbstständige Regelung seiner Zollgesetzgebung. Wenn aber auch, wie die Regierung im Ausschusse betonte, die drei Kaisermächte erklärten, sie nehmen für sich das Recht in Anspruch, mit dem Fürstenthum Rumänien ohne Intervention der Türkei Verträge zu schließen, so bleibe noch zu bedenken, daß die bestehenden Verträge mit der Pforte auch bezüglich der Handelsbeziehungen mit Rumänien für Oesterreich-Ungarn günstigere Bestimmungen enthalten, als die neue Convention mit Rumänien. Trotzdem beschloß die Mehrheit des Ausschusses bei der großen Bedeutung Rumäniens für den Export aus Oesterreich-Ungarn im Interesse der Monarchie die Convention zu genehmigen, Rumänien die Rechte einer meistbegünstigten Nation einzuräumen, unter der Verpflichtung, während der Dauer der Convention die vertragsmäßig stipulirten Zollsätze zum Nachtheile Oesterreich-Ungarns nicht abzuändern. In einer Resolution beantragte der Ausschuß, bezüglich der Regelung der Judenfrage in Rumänien die Regierung aufzufordern, Rumänien gegenüber, vor Auswechslung der Ratificationen, es als selbstverständlich zu erklären, daß jede den Unterthanen irgend

eines Staates von Rumänien eingeräumte Begünstigung zu den im Artikel I der Handelsconvention vom 22. Juni 1875 erwähnten, auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetzen und Verordnungen im Grunde des Artikels I ipso facto auch auf alle Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie Anwendung finde. Die Anträge der Majorität im Berichte vom 19. Februar 1876 vertrat Wolfrum.

Die Minorität des Ausschusses unter Führung des Freiherrn v. Zschock beantragte die Vertagung der Berathung bis zur Beendigung der Ausgleichsdebatten und betonte, daß die zollfreie Getreideeinfuhr und die bedeutende Herabsetzung der Zölle auf Vieh für Rumänien durch die Oesterreich-Ungarn eingeräumten Zollbegünstigungen für einzelne Industrieproducte nicht aufgewogen werden. In der Debatte am 26. Februar 1876 betonte Zschock vor allem die völkerrechtliche Seite der Frage:

> In der Convention liegt ein bedeutungsvolles Stück Orientpolitik. Sie ist ein Glied in jener langen Kette von Fehlern, welche nach meiner Meinung in der Orientpolitik Oesterreichs im Laufe des letzten Decenniums begangen wurden, Fehler, durch welche die österreichischen Traditionen, und zwar die Traditionen im besten Sinne des Wortes und wesentliche österreichische Interessen preisgegeben wurden. In unserem Interesse liegt es, die Türkei möglichst in ihrem Bestande zu erhalten; in unserem Interesse liegt es, das große Absatzgebiet des Orients durch die Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zum maßgebendsten Staate für uns zu gewinnen; in unserem Interesse liegt es aber nicht, die Vasallenstaaten der Pforte zu einer unberechenbaren Machtstellung gelangen zu lassen.

Neuwirth rügte es, daß die Regierung durch Aufwerfung der Cabinetsfrage die Zustimmung zu einem Handelsvertrage erzwinge, das sei nicht constitutionell, sondern die Politik des: Friß Vogel oder stirb.

Auf der Rechten stimmte man aber gerade deshalb für die Convention und Weiß von Starkenfels höhnte die Linke, die sich sträubte, sich der aufgeworfenen Cabinetsfrage zu fügen:

> Diese Regierung hat ihre Partei, die Partei, aus der sie hervorgegangen ist, von Stufe zu Stufe hinabgedrängt und von Stufe zu Stufe hat die Regierung ihre Partei nicht bloß hier vor sich selbst herabgesetzt, sie hat ihr auch ihren Ruf außerhalb des Hauses geschmälert.

Abgeordneter Dr. Menger widmete der völkerrechtlichen Seite des Vertrages seine Aufmerksamkeit.

> Ich gebe zu, daß derzeit die Verhältnisse im Orient sich so gestaltet haben, daß zwei Wege für die österreichische Politik offen liegen. Entweder ist es die Aufgabe Oesterreichs, die Türkei zu erhalten, die Türkei möglichst zu kräftigen, dann ist der Vertrag ein grober Fehler, oder es überwiegen in uns die Sympathien für unsere Glaubensgenossen auf der Balkanhalbinsel, die für viele Abgeordnete auch Stammesgenossen auf der Balkanhalbinsel sind. Dann muß das Ministerium des Aeußern es sich vergegenwärtigen, daß, wenn es die Begründung eigener Staaten auf der Balkanhalbinsel fördert, dann diese Staaten in einem Verhältniß zu Oester-

reich stehen müssen, daß Oesterreich als der Stärkere, der Einflußreichere dasteht und nicht vor dem Schwächeren Schritt für Schritt zurückweicht.

Der Vertagungsantrag der Minorität wurde mit 176 gegen 83 Stimmen abgelehnt und der rumänischen Convention die Zustimmung ertheilt.

Verlängerung der Handelsverträge.

Da erst im November 1877 die Schaffung eines autonomen Zolltarifes im Principe festgestellt war, mußten die mit Frankreich, Italien, Deutschland und Großbritannien bestehenden, aber bereits gekündigten Verträge verlängert werden. Mit 30. Juni 1876 lief der Vertrag mit Italien ab, der die Bestimmung enthielt, daß, falls der Vertrag nicht 12 Monate vor dessen Ablauf gekündigt wurde, er für ein weiteres Jahr zu gelten habe und so fort bis zu seiner Kündigung. Im Februar 1875 erklärte die italienische Regierung sich zur Vertragserneuerung bereit und kündigte den alten Vertrag. Die Verhandlungen schleppten sich fort. Italien zog die Kündigung zurück und es wurde vereinbart, die Kündigung habe als am 30. Juni 1876 erfolgt zu gelten. Da aber das Jahr verstrich, ohne daß am 30. Juni 1877 die Verhandlungen zum Abschluß gebracht wurden, wurde die Wirksamkeit des bestehenden Vertrages bis zum 31. December 1877 verlängert, bis zu welchem Termin auch die übrigen Handelsverträge in Wirksamkeit bleiben sollten. Im Jahre 1878 erhielt die Regierung nochmals die Ermächtigung, bis zur Ratificirung des neuen Handelsvertrages die Verkehrsbeziehungen mit Italien vom 1. Januar 1879 im Verordnungswege zu regeln. Nachdem endlich der Zolltarif zu Stande gekommen war, legte die Regierung den mit Italien am 27. December 1878 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag sammt dem Viehseuchenübereinkommen dem Parlamente zur Genehmigung vor. Am 20. Januar 1879 referirte Abgeordneter Josef Fürth über diesen ersten Handelsvertrag, der auf Grundlage des autonomen Zolltarifes abgeschlossen wurde. Die Veränderungen, die der Vertrag gegenüber dem autonomen Zolltarif gebracht hatte, bezogen sich zumeist auf die Finanzzölle. Es trat dabei zu Tage, daß die von Italien und Frankreich propagirten protectionistischen Grundsätze unhaltbar seien. Die Berathung über den Vertrag fand am 22. Januar 1879 statt. Das Parlament ertheilte dem Vertrage die Genehmigung.

Am 19. December 1878 legte Hallwich den Bericht über den von der Regierung am 16. December 1878 eingebrachten Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vor und empfahl dessen verfassungsmäßige Genehmigung. Zugleich wurde die Regierung aufgefordert, nach Ablauf des Jahres 1879 Vorkehrungen zu treffen, um eine allmähliche Aufhebung des Appreturverfahrens, mit möglichster Schonung der dabei in Frage kommenden Interessen der österreichischen

Arbeit und Volkswirthschaft anzubahnen. Der Vertrag sollte am 1. Januar 1879 in Kraft treten und bis zum 31. December 1879 in Wirksamkeit bleiben. Der Vertrag wurde ohne Debatte am 21. December 1878 vom Abgeordnetenhause genehmigt.

Den Bericht über die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages mit Frankreich erstattete Fürth am 14. December 1876. Die Regierung wurde ermächtigt, im Falle des Erfordernisses die Geltungsdauer auch über den 30. Juni 1877 hinaus, bis Ende 1877, mit der französischen Regierung zu vereinbaren.

Auch der Handelsvertrag mit Großbritannien war im Jahre 1875 gekündigt worden. Bis zum Abschluß des neuen Vertrages sollte der im Vertrage mit Deutschland vom 9. März 1868 stipulirte Zoll für Baumwoll- und Schafwollwaare auch für Großbritannien gelten und mit 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten. Unter dieser Voraussetzung war der neue Vertrag mit England mit der gegenseitigen Zusicherung der Meistbegünstigung abgeschlossen worden, der bis Ende 1877 gelten sollte. Die Verlängerung der Dauer dieses Vertrages wurde auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte stipulirt, daß beide Theile jederzeit berechtigt sind, den Vertrag zu kündigen, der dann noch ein Jahr, vom Kündigungstage gerechnet, fortdauert. Diese neue Handelsconvention wurde am 14. December 1877 nach dem Berichte Wolfrum's genehmigt.

An Staatsverträgen wurden in diesem Sessionsabschnitte noch abgeschlossen: Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen vom 3. November 1873; der Postvertrag mit Rußland vom 21. Mai 1873 und der Handelsvertrag mit Hawai, über welchen am 19. December 1876 Baron Max Kübeck referirte.

Uebereinkommen mit dem Lloyd.

Der Vertrag des Ministeriums des Aeußern mit der Lloydgesellschaft über die Besorgung des Seepostdienstes nach der Levante vom 18. November 1871 lief am 31. December 1877 ab. Gleichzeitig erlosch der Vertrag der österreichischen Regierung mit dem Lloyd vom 26. April 1872 wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferverbindung zwischen Triest und Bombay. Die gemeinsame Regierung brachte zunächst den Postvertrag zur Genehmigung ein. Abgeordneter Teuschl legte am 6. December 1877 den Bericht vor und empfahl die Genehmigung des Vertrages. Von ungarischer Seite wurde der Vertrag jedoch im Interesse Fiumes abgeändert, so daß das Ministerium des Aeußern eine neue Vorlage einzubringen sich veranlaßt sah. Der Lloydgesellschaft wurde ein unverzinslicher Vorschuß von 2 Millionen Gulden zur Begleichung ihrer Schuld an die Creditanstalt gewährt, ferner der Termin für die Rückzahlung einer Schuld von 1·34 Millionen an den Staat prolongirt. Die Dividende des Lloyd wurde auf 4 Procent normirt. Die beiden Regierungen sollten

die Controle und ihren Einfluß auf die Zusammenstellung der Betriebsdirection durch Entsendung je eines Commissärs üben. Da die österreichische Regierung ihre Abmachung mit dem Lloyd über die Postverbindung mit Ostindien zuerst dem Herrenhaus am 18. Mai 1878 vorlegte, erhob das Abgeordnetenhaus Verwahrung dagegen, daß diese finanzielle Vorlage nicht nach § 5 der Geschäftsordnung des Reichsrathes zuerst dem Abgeordnetenhause unterbreitet wurde. Am 12. Juni 1878 nahm dann das Abgeordnetenhaus sowohl die vom Herrenhaus abgeänderte Vorlage der Abmachungen des Ministeriums des Aeußern mit dem Lloyd, als auch die Abmachung des österreichischen Ministeriums über die Dampferlinie Triest—Hamburg in dritter Lesung an

Provisorialgesetze und das Junctim.

Da die Verhandlungen über die Ausgleichsvorlagen über den Endtermin des alten Ausgleiches hinaus sich verzögerten, sahen sich die Regierungen genöthigt, dreimal die Geltungsdauer der alten Ausgleichsgesetze zu verlängern. Das erstemal wurde die Geltungsdauer der Ausgleichsgesetze bis Ende Februar, dann bis Ende Mai und schließlich bis Ende Juni 1878 erstreckt. Am 3. Juni 1878 nach der Erledigung des Quotengesetzes brachte die Regierung ein Gesetz ein, welches verfügte, daß das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, die Vereinbarung über die Durchführung des Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses, das Gesetz betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, am 1. Juli 1878 in Wirksamkeit treten. Die beiden Uebereinkommen der Regierungen untereinander und mit der Bank über die 80 Millionenschuld, endlich die beiden Verträge mit dem Oesterreichisch-ungarischen Lloyd hatten gleichzeitig mit diesem Junctimgesetz in Wirksamkeit zu treten. Das Gesetz über den allgemeinen Zolltarif trat am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, die Handelsverträge mit Deutschland, Frankreich und Italien längstens bis zum 31. December 1878 zu verlängern. Dieses Gesetz wurde bei namentlicher Abstimmung mit 150 gegen 83 Stimmen am 17. Juni 1878 angenommen. Das war der letzte Beschluß der Ausgleichssession, die zehn Monate ununterbrochen gedauert hatte.

Schluß der Ausgleichscampagne.

Der Widerstand der Linken gegen die Regierungsvorlagen hatte die letzten Bande zwischen ihr und dem Cabinette Auersperg gesprengt. Nur dem Einfluß der Krone und dem guten Willen der Rechten, die sich regierungsfähig erweisen wollte, war es dem bereits demissionirten Cabinette gelungen, bei interimistischer Fortführung der Geschäfte den Ausgleich im Frühjahre 1878 zum Abschluß zu bringen. Immer wieder

tauchte dabei der Gedanke auf, das dualistische Staatssystem durch die Personalunion zu ersetzen. Angesichts der beiderseitigen Drohung mit der Personalunion sagte Kaiserfeld am 18. Mai 1878:

Es hat wohl nie ein verderblicheres Schlagwort gegeben, als „Personalunion". Das wären zwei Staaten, Ungarn und Oesterreich, die nichts miteinander — nicht einmal die Armee und das Aeußere — mehr gemeinsam hätten, als den Fürsten. Es wären zwei Staaten, die, weil der gemeinsame Fürst nicht mehr absolut, in Europa nicht mehr Bedeutung hätten, wie Belgien oder Griechenland, das wäre nicht mehr die Habsburgische Monarchie, sondern ein Etwas, das durch den Verlust der Großmachtstellung auch sein raison d'être verloren hätte. Ungarn, das kann ich mir noch denken, das wird vielleicht in bescheidenen Grenzen durch Jahrzehnte ein selbstständiges Leben führen, wenn es von einem Mächtigeren beschützt oder aber unter Europas Garantie gestellt würde, deren Werth wir aber kennen gelernt haben. Was aber außer dem übrig bliebe, dieser Ländercomplex, der sich in langem und schmalem Halbkreise, ja, fast in einem Dreiviertelkreise von Czernowitz über Prag bis Cattaro erstreckt, das wäre ein Gebilde, welches keine Berechtigung der Existenz mehr hätte.

Die Bilanz der Ausgleichsberathungen war von verschiedenen Rednern im Laufe der Debatten gezogen worden. Ignaz v. Plener sagte am 18. Mai 1878 in der Bankdebatte des Herrenhauses:

Der Verlauf der ganzen Ausgleichscampagne hat uns reichen Stoff für weit ernstere Betrachtungen als die bisherigen gegeben; er hat gezeigt, daß der Krebsschaden des Dualismus nicht in seinem Wesen liegt, sondern, daß das Uebel des Ausgleiches in seiner Periodicität, in der stetigen Infragestellung des ganzen Bestandes des Ausgleiches besteht. Dieser Mangel an Stabilität ist es, welcher das allgemeine Vertrauen, sowohl im wirthschaftlichen Verkehre als in unseren internationalen Beziehungen untergräbt.

Am 31. Mai 1878 zählte Referent Dr. Beer im Abgeordnetenhause die Opfer auf, welche der Ausgleich Oesterreich aufbürdete:

Wir übernehmen eine höhere Quote, als wir eigentlich übernehmen sollten, wir gewähren den Ungarn Steuerrestitutionen, wir erhöhen die Zölle. Jedenfalls ist klar, daß durch die Erhöhung der Zölle ein Präcipuum für Ungarn erwächst. Rechnen Sie das zusammen, so bekommen die Ungarn ein nettes Sümmchen von einigen Millionen. Wir bekommen die Anerkennung der 80 Millionenschuld, einen Zolltarif, der allerdings manche Verbesserung enthält, wir bekommen das Zoll- und Handelsbündniß auf zehn Jahre verlängert, was eine Nothwendigkeit für uns und Ungarn war. Und angesichts dieser Bilanz sagt man uns, daß der Vortheil auf unserer Seite sei.

Nach Erledigung des Ausgleiches erschien am 27. Juni 1878 gleichzeitig mit der Sanction ein kaiserl. Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten. In demselben hieß es:

Mit lebhafter Befriedigung spreche ich den Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes meine volle Anerkennung und meinen kaiserlichen Dank für den hingebungsvollen Eifer und den patriotischen Geist aus, womit diese das schwierige Ausgleichswerk

in einer den Interessen beider Theile, sowie dem Wohle des Gesammtreiches entsprechenden Weise vollbracht haben. Ich gebe zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß das Gefühl untrennbarer Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Interessen in beiden Hälften des Reiches immer tiefere Wurzel schlagen wird und daß die Gesammtmonarchie auf den neuerdings befestigten Grundlagen in einträchtigem Zusammenwirken aller Kräfte machtvoll gedeihen wird.

Hiermit war nach langem Ringen der dualistische Staat wieder für zehn Jahre zu einem wirthschaftlichen Ganzen zusammengeschweißt.

Die Delegationen von 1876.

Als die Delegationen am 15. Mai 1876 in Budapest zusammentraten, gab die auswärtige Politik zu Besorgnissen Anlaß. Der Friede war gefährdet; auf dem Balkan war der Aufstand in den slavischen Provinzen ausgebrochen, der Befreiungskampf der Bulgaren und Serben hatte unter der Patronanz Rußlands begonnen, die Lösung der orientalischen Frage war auf die Tagesordnung gestellt. Oesterreich konnte nicht ein ruhiger Zuschauer bleiben, da Krieg und Verwüstung an seinen Grenzen tobten, tausende Flüchtlinge Schutz suchend seine südöstlichen Provinzen überschwemmten und die diplomatischen Conferenzen in Constantinopel resultatlos verliefen. Rußland ließ seine große Armee an die türkische Grenze rücken. Die Kriegserklärung stand in Sicht.

Der Aufstand in Bosnien und der Herzegowina war seit dem Juli des Jahres 1875 im Gange. Die croatisch-dalmatinischen Grenzbezirke erschienen insurgirt. Im Februar 1876 fanden in Wien Berathungen über die Unterstützung bosnischer Flüchtlinge statt, die Generale Rodich und Mollinary wurden denselben beigezogen. Gerüchte über die Occupation der beiden türkischen Provinzen flatterten auf und beunruhigten die Bevölkerung, die keinen Krieg wollte. Andrassy schickte sich an, mit Bismarck und Gortschakoff in Berlin zu verhandeln. Es circulirte das Wort Kaiser Alexander II. von Rußland, der geschmückt mit dem Georgs-Kreuze, dem Maria Theresien-Orden und dem Orden pour le mérite zur Berathung der drei Kanzler erschienen war und auf die drei Kriegsdecorationen weisend erklärte: Voici la base de ma politique.

Die österreichische Delegation wählte am 15. Mai 1876 Dr. Rechbauer zum Präsidenten, den Grafen Wrbna zu dessen Stellvertreter. Dr. Rechbauer erwähnte in seiner Eröffnungsrede die Ereignisse auf dem Balkan:

> Vor allem wollen wir wünschen, daß von Oesterreich jede problematische Action, deren Tragweite niemand vorauszusehen vermag, hintangehalten werde und daß diese schwierige Frage eine Lösung finde, wodurch gerechten Ansprüchen Befriedigung gewährt, jedoch jede Aenderung der Stellung der Machtverhältnisse Europas, welche den Weltfrieden gefährden könnte, beiseitigt werde.

Der Präsident erinnerte an den Fortbestand des Drei-Kaiserbundes, der, getragen von der Sympathie der mächtigsten Monarchen, Oesterreich, Deutschland und Rußlands, gestützt durch das Interesse der Völker, eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft für den Weltfrieden zu sein scheine. Angesichts der Fortdauer des wirthschaftlichen Nothstandes bezeichnete aber Rechbauer die Ueberzeugung als ein Gemeingut Aller, daß der enorme Aufwand der Heere, unter dem ganz Europa seufzt, nicht lange mehr werde vertragen werden, und den vollständigen Ruin der Völker herbeiführen müsse. Kein ernster Politiker könne glauben, daß eine internationale Conferenz, ob sie von Fürsten oder von Volksvertretern beschickt wird, das Uebel des Krieges für immer zu beseitigen vermag. Aber die fortwährende Kriegsbereitschaft mache das acute Uebel des Krieges zu einem bleibenden. Diese Kriegsbereitschaft, die am Marke des Volkes zehrt, müsse beseitigt werden. Leider sei jedoch Oesterreich nicht in der Lage, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Beim Empfange der Delegationen am 18. Mai 1876 sagte der Kaiser:

> Die Ereignisse im Orient haben, wie bei den befreundeten Herrschern der beiden großen Nachbarstaaten, so auch bei mir den Entschluß nur zu befestigen vermocht, das Verhältniß zwischen unseren Reichen zu einem noch näheren und innigeren zu gestalten. Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß es diesen Verhältnissen, sowie den vereinten Bemühungen der anderen europäischen Großstaaten, zu denen wir gleichfalls in freundschaftlichen Beziehungen stehen, gelingen wird, durch ein aufrichtiges Zusammenwirken die Segnungen des europäischen Friedens zu erhalten. Auch hoffe ich, daß die Bestrebungen der Mächte, die Pforte in den Aufgaben der dauernden Pacification ihrer insurgirten Provinzen zu unterstützen, nicht erfolglos bleiben werden.

Die Ereignisse auf dem Balkan zerstörten alle Hoffnungen auf Erhaltung des Friedens und brachten statt der europäischen Abrüstung, blutigen Krieg. Die Debatte über das Ministerium des Aeußern galt in erster Reihe der Orientalischen Frage. Die Delegation, der kein Rothbuch vorlag — es war nur ein handelspolitisches Braunbuch erschienen, dessen Zusammenstellung Sectionschef Baron Schwegel besorgt hatte — verlangte dringend Aufklärungen über die Stellungnahme Oesterreichs zu den Vorgängen auf dem Balkan. Andrassy war nicht in der Lage, die Delegirten durch Auskünfte zu befriedigen. Die Redner der Linken, insbesondere Kuranda warnten vor Ländererwerb und Occupation türkischen Territoriums. Allgemein war die Klage über die Unklarheit der äußeren Politik. Graf Andrassy versicherte, die Regierung wolle dem Reiche den Frieden erhalten, aber es sei nicht möglich, angesichts der rasch wechselnden Ereignisse ein feststehendes Programm für die Zukunft zu entwickeln.

Auf die Interpellationen Giskra's, Herbst's und Kuranda's im Budgetausschuß der Delegationen erklärte Andrassy, die Hauptbedeutung der Berliner Berathungen haben den Zweck gehabt, eine

Einigung herbeizuführen, um sich in Zukunft von Fall zu Fall zu verständigen. An eine Occupation habe er nie gedacht; dieselbe hätte wenig Sinn, weil beim Aufhören der Occupation die Verlegenheiten noch größer würden und Europa sich nie zum Gendarmen der Türkei hergeben werde. Oesterreich dürfe die Lasten einer solchen Unternehmung nicht auf sich nehmen, es habe nur die Regeneration der Türkei auf einer möglichen Grundlage anzustreben. Die Tendenz der Großmächte sei die Schaffung eines status quo amélioré. Der ungarischen Delegation erklärte Andrassy am 23. Mai, an einen europäischen Congreß sei nicht zu denken, weil, wenn die Doctoren einmal beisammen sind, sich leicht noch andere Kranke melden könnten. Die gesammte europäische Diplomatie hätte den drei Großmächten ohnehin den Vortritt stillschweigend überlassen und ohne die Action derselben wäre das europäische Concert eine Musik ohne Noten und voller „Gixer".

Giskra warnte vor jeder Intervention und Occupation, vor allem aber vor halben Entschließungen:

> Möge der Augenblick nie kommen, wo auf der Aja Sofia das Doppelkreuz statt des Halbmondes strahlt. Ist es nicht möglich, die Intervention hintanzuhalten, dann darf sie nur im Auftage Europas geschehen; eine Occupation türkischen Gebietes aber in keinem Falle. Wenn aber die Türkei zusammenbricht, dann ist Bosnien und die Herzegowina ein viel zu geringerer Theil für uns; dann müßten wir Macedonien erhalten und bis an das Aegäische Meer gelangen.

Im Juli brach der Krieg zwischen Serbien und der Türkei los. Am 7. Juli 1876 erfolgte die Entrevue in Reichsstadt; die Neutralität Oesterreichs schien gesichert. Als der Kaiser auf der Rückreise in Aussig die Abgeordneten Wolfrum und Ruß ansprach, welche dem Wunsche nach Erhaltung des Friedens Ausdruck gaben, sagte der Kaiser: „Ich kehre sehr zufrieden zurück und kann die Herren beruhigen."

Die Entwickelung der Ereignisse auf dem Balkan, die Greuel des Krieges ließen die gewünschte Ruhe nicht einkehren. Die auswärtige Politik blieb bis zur Beendigung des türkisch-russischen Krieges auf der Tagesordnung aller parlamentarischen Vertretungskörper Oesterreich-Ungarns, sie beherrschten die ganze politische Lage, sprengte die Linke, stärkte den Einfluß der Rechtsparteien und besiegelte den Sturz des Cabinettes Auersperg.

Gemeinsames Budget für 1877 — Centralactiven.

Für das Jahr 1877 wurde das ordentliche Erforderniß im gemeinsamen Budget mit 99·4 Millionen, das außerordentliche Erforderniß mit 11·9 Millionen bewilligt. Die Zolleinnahmen wurden mit 11·3 Millionen präliminirt und nach Abzug des 2%igen Präcipuums zu Lasten Ungarns, verblieben als Quote Oesterreichs 68·81 Millionen zu bedecken.

In der Debatte über das Heereserforderniß für das Jahr 1877 verlangte die Delegation am 19. Mai, die Regierung möge bei Feststellung des nächsten Budgets die entbehrlichen Capitalien des Stellvertreterfondes für außerordentliche Heeresbedürfnisse heranziehen. Schon in der Budgetcommission hatte Brestl vorgeschlagen, die 28 Millionen dieses Fondes für die Anschaffung der Uchatius-Stahlbronzekanonen zu verwenden. Als dann Demmel im Plenum der Delegationen diesen Antrag erneuerte, lehnte ihn der gemeinsame Finanzminister Baron Holzgethan ab. Er verwies darauf, daß der Fond, da es keine Stellvertretung mehr gab, keine Zuschüsse erhalte, daß die Zinsen des Fondes mit 1·27 Millionen bestimmt sind, die Kosten der Dienstesprämien für Unteroffiziere zu decken, aber hierzu nicht ausreichen, weil diese Kosten jährlich 1·9 Millionen betragen. Trotzdem beschloß die Delegation eine Resolution, den Fond zur Anschaffung des Heeresbedarfes zu verwenden.

Auch die im Jahre 1873 in der Delegation aufgeworfene Frage der Verwendung der Centralactiven, deren Theilung im Verhältniß von 70:30 im Mai 1875 von der Delegation verlangt worden war, gelangte wieder zur Erörterung. Der Ursprung vieler Einzelposten der zur Zeit des finanziellen Ausgleiches im Jahre 1867 vorhandenen gemeinsamen Activen erschien strittig. Baron Holzgethan legte am 27. Mai 1876 den Ausweis über die Centralactiven vor. Die Minorität des Budgetausschusses beantragte am 31. Mai die Verwendung derselben zur Bestreitung außerordentlicher Heeresauslagen. Das Plenum der Delegation lehnte den Vorschlag ab. Im Juni begannen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung Verhandlungen über die Theilung der Centralactiven, wobei Ungarn die Hälfte derselben in Anspruch nahm. Im August 1877, als der russisch-türkische Krieg ausbrach, verhandelte man über die Belehnung der Effecten der Centralactiven. Während der Debatte über den 60 Millionen-Credit gab der gemeinsame Finanzminister Baron Hofmann über eine Interpellation Giskra's bekannt, daß die in seiner Verwaltung befindlichen gemeinsamen Fonds Effecten im Nominalwerth von 50·8 Millionen enthalten, deren derzeitiger Courswerth 36·06 Millionen betrage. Während der Ausgleichsverhandlungen beschloß das Abgeordnetenhaus im Jahre 1878 neuerlich die Theilung der Centralactiven zu verlangen.

Die neunte Session der Delegation wurde am 2. Juni 1876 geschlossen.

Die Interpellation der Hundertzwölf.

Kaum war nach Schluß der Delegationen im Herbst 1876 der Reichsrath wieder einberufen, als alle Parteien die Regierung veranlassen wollten, sich klar über die nächsten Ziele der auswärtigen Politik auszusprechen. Die Furcht, Oesterreich werde sich an der Lösung der Balkanfragen activ betheiligen, andererseits der Wunsch, der Regierung

die vollste Neutralität aufzuerlegen, trat ohne Rückhalt bei den Deutschen hervor. Die slavischen Vertreter im Abgeordnetenhause brachten ihre vollen Sympathien der Befreiung der südslavischen Stämme auf dem Balkan durch Rußland entgegen und wollten Oesterreich an Rußlands Seite im Kriege gegen die Türkei sehen. Die Verfassungspartei trat in zahlreichen Enunciationen immer von neuem für eine Politik der Nichtintervention ein und das auch noch zu einer Zeit, wo die Krone, gestützt auf das ihr durch das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt eingeräumte Recht, den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, eifersüchtig dieses Recht wahrte und in dem Vorgehen des Parlamentes einen Eingriff in ihr Recht beklagte. Die Verfassungspartei in ihrer Mehrheit respectirte diese Anschauung nicht und trat durch ihr Verhalten in offenen Widerstand zu den Absichten des Hofes und der militärischen Kreise. In diesem Kampfe bereitete sie ihren Untergang vor und beschleunigte den Pact der Krone mit den Parteien der Rechten.

Als Plener im Club der Linken die Möglichkeit eines Zusammengehens mit Rußland in der Balkanfrage berührte, blieb er mit diesem Gedanken isolirt. Hundertzwölf Mitglieder der Linken unterzeichneten die Interpellation, welche am 21. October 1876 im Abgeordnetenhause überreicht werden sollte und nachträglich 115 Unterschriften trug. Dieselbe lautete:

Angesichts der Ereignisse, welche sich gegenwärtig im Oriente vollziehen, stellen die Gefertigten folgende Anfragen an das Gesammtministerium:

1. Hat die Regierung pflichtgemäßen Einfluß auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten in der Orientfrage genommen? In welcher Richtung ist dies geschehen und ist die Regierung bereit, die Verantwortung für die Politik zu übernehmen, welche seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie in dieser Frage befolgt wird?

2. Hat die Regierung diesen Einfluß dahin ausgeübt, daß auch bei einem aus Anlaß der orientalischen Wirren etwa ausbrechenden Kriege der Friede für Oesterreich-Ungarn gewahrt und insbesondere das Streben nach Erwerbung fremder Gebiete hintangehalten werde?

3. Gedenkt die Regierung fernerhin in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen?

Die Vertreter der slavischen Volksstämme hatten am Tage der Wiedereröffnung der Session am 19. October 1876 durch Dr. Fanderlik folgende Interpellation eingebracht:

Nachdem vor mehr als einem Jahre im Südosten des Reiches die Bevölkerung der angrenzenden ottomanischen Provinzen zu den Waffen gegriffen hatte, um den schweren Druck einer unerträglichen Fremdherrschaft abzuschütteln und ihre Lage zu verbessern und nachdem die ottomanische Regierung, ungeachtet der wohlmeinenden Rathschläge der europäischen Großmächte und insbesondere der k. und k. Regierung nicht im Stande war, die insurgirten Provinzen zu pacificiren, auch nichts Ernstes unternommen hatte, um die Ursachen des Aufstandes zu entfernen und die christliche Bevölkerung der Balkanhalbinsel über ihre Zukunft zu beruhigen, führte die Ent-

wickelung der Ereignisse zu einem Kriege, dessen Wechselfälle ganz Europa, vor allem aber die die Monarchie bewohnenden Stammesgenossen der für Freiheit und Glauben Kämpfenden mit lebhaftester Theilnahme verfolgen.

Diese Theilnahme steigerte sich, als bekannt wurde, daß Organe der ottomanischen Regierung, in der Absicht, einen Aufstand in Bulgarien zu verhüten, zu wahrhaft barbarischen Maßregeln empörendster Grausamkeit gegriffen haben, welche beinahe die Ausrottung der christlichen Bevölkerung in dieser Provinz herbeiführte. Diese beklagenswerthen Ereignisse, der Sturm der Entrüstung, den sie in der gebildeten Welt hervorriefen, mußten die Regierungen der europäischen Großmächte bestimmen, die schon früher begonnenen diplomatischen Versuche, sowohl den Frieden wieder herzustellen, als auch die Lage der christlichen Völker auf der Balkanhalbinsel zu verbessern, mit erneuerter Energie aufzunehmen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat ein wesentliches Interesse daran, daß diese Versuche von Erfolg gekrönt und auf der Balkanhalbinsel solche Zustände geschaffen werden, daß nicht nur Vorgänge, wie sie in den letzten Monaten in Bulgarien sich zutrugen, für immer unmöglich gemacht, sondern auch, daß der christlichen Bevölkerung daselbst solche politische Institutionen zutheil werden, welche nöthig sind, damit auch sie der Segnungen der Cultur theilhaft werden.

Die slavische Bevölkerung Oesterreichs insbesondere blickt mit warmer Sympathie auf die Bestrebungen der stammverwandten Völker der Balkanhalbinsel und erwartet, daß die k. und k. Regierung den sich dort entwickelnden Ereignissen gegenüber solche Maßnahmen treffen wird, welche diesen berechtigten Gefühlen Rechnung tragen.

Bis zur Stunde entbehrt die Bevölkerung des Reiches jeder officiellen Nachricht über das Ereigniß, welches sich in den letzten Monaten auf der Balkanhalbinsel zugetragen hat, sowie über die Stellung, welche die Reichsregierung denselben gegenüber einnimmt. Die Unterzeichneten halten sich deshalb für verpflichtet, die Anfrage zu stellen:

Ist die Regierung geneigt, von dem k. und k. Ministerium des Aeußern die nöthigen Aufklärungen einzuholen und sodann dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, welche Vorkehrungen getroffen wurden und getroffen werden, um auf der Balkanhalbinsel für die Zukunft einen den Interessen des Reiches und den lebhaften Wünschen seiner slavischen Bevölkerung entsprechenden, die christliche Bevölkerung der Balkanhalbinsel selbst befriedigenden, politischen Zustand zu schaffen?

Diese Interpellation war im Sinne der Kreise, welche bei der vermeintlich bevorstehenden Auftheilung der Türkei auch für Oesterreich-Ungarn einen Ländererwerb erwarteten und den Verlust der italienischen Provinzen in einer Annexion von Balkangebieten wett machen wollten.

Die Czechen bedauerten ihre Abwesenheit vom Reichsrath, wo sie ihren Einfluß auf die Vorgänge im Südosten der Monarchie zu Gunsten der Slavenbefreiung gerne geltend gemacht hätten. In der Rechtspartei wurden Stimmen laut, welche an die Czechen die Einladung ergehen ließen, ihre Abstinenz einzustellen und im Reichsrathe zu erscheinen, wo sie im Verein mit den Parteien der Rechten, bei

der Spaltung in den Fractionen der Verfassungspartei, leicht zur Verwirklichung ihrer föderalistischen Pläne kommen könnten. Das Project konnte nicht verwirklicht werden, da die Polen einer russophilen Politik in der Orientfrage sich entgegenstellten.

Die Antwort Auersperg's.

Ministerpräsident Auersperg beantwortete am 27. October 1876 die beiden Interpellationen in der Orientfrage. Die Antwort auf die Interpellation der Linken rief schon in den ersten Sätzen Verwunderung hervor.

Obwohl unsere Verfassungsgesetze keine formelle Bestimmung über die Einflußnahme der Regierung auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten enthalten, so ist doch eine solche Einflußnahme in der Natur der Sache gelegen und durch die Rückwirkung der auswärtigen Politik auf die inneren Zustände begründet. Die Regierung ist denn auch ihrer Verpflichtung in dieser Beziehung stets nachgekommen und hat von dem Herrn Minister des Aeußern in jeder Phase der politischen Action die bereitwilligst gegebenen Aufschlüsse erhalten. Zu einer weiteren Beeinflussung hat die Regierung keinen Anlaß gefunden, weil das Programm des Ministers des Aeußern, welches von Anbeginn an ihre Zustimmung besaß und von den Delegationen wiederholt gutgeheißen worden war, consequent eingehalten wurde. Die Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann denn auch im gegenwärtigen Stadium der Orientfrage constatiren, daß die Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten durch die beharrlich friedliche Richtung sich um den Frieden der Monarchie, sowie um den europäischen Frieden überhaupt wesentliche Verdienste erworben hat.

Die Verantwortung für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten kommt gesetzmäßig und der Natur der Sache nach in erster Linie dem Minister des Aeußern zu, derselbe erkennt es nicht nur für seine Pflicht, sondern erhebt den Anspruch darauf, die Verantwortung für die auswärtige Politik sowohl Seiner Majestät, als auch den gesetzlich hierzu berufenen Factoren gegenüber in vollem Umfange zu tragen. Nicht minder ist die Regierung bereit, nach jeder Richtung hin das ihr durch ihre gesetzliche Stellung zufallende Ausmaß der Verantwortung zu tragen.

Was den zweiten und dritten Punkt der Interpellation anbelangt, bin ich in der Lage, folgende Antwort zu geben: Die Politik der Monarchie ist vor allem auf die Erhaltung des Friedens gerichtet, wodurch ein Streben nach Erwerbung fremden Gebietes von selbst ausgeschlossen ist. Niemand kann die Segnungen des Friedens mehr zu würdigen wissen, als die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Die ganze Richtung unserer auswärtigen Politik ist ein Beweis für die Aufrichtigkeit und Consequenz dieses Strebens. Wir sind daher in der Lage, zu erklären, daß der Minister des Aeußern im Einverständniß mit der Regierung auch den in der Interpellation berührten Eventualitäten gegenüber in erster Linie nach Erhaltung des Friedens trachten und wie bis jetzt auch fernerhin alle Mittel aufbieten wird, um denselben der Monarchie zu erhalten.

Ebenso wenig aber darf einem Zweifel darüber Raum gestattet werden, daß diese Bestrebungen ihrer Natur gemäß Begrenzung in der Pflicht finden, die Sicherung und die Interessen der

Monarchie unter allen Umständen und in jeder Richtung energisch zu wahren. Ein Programm, welches den Frieden ohne diese Begrenzung als unbedingtes Ziel hinstellt, würde die Interessen der Monarchie im voraus preisgeben, praktisch aber am allerwenigsten geeignet sein, den Frieden zu sichern.

Ich habe die Auffassung bezeichnet, welche in der Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten maßgebend war und ist und welcher die Regierung ihrerseits zustimmt. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß der Herr Minister des Aeußern entschlossen ist, sich weder durch Manifestationen kriegerischer Natur, noch durch Kundgebungen, welche die Kraft und das Ansehen der Monarchie möglicherweise schädigen könnten, von der bis jetzt festgehaltenen Richtung abdrängen zu lassen.

Auf die Interpellation Fanderlik's antwortete Fürst Adolph Auersperg:

Die Aufgabe des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern ist nicht Politik nach Volksstimmen zu machen, sondern ausschließlich die Interessen der Gesammtmonarchie im Auge zu behalten und dies umsomehr, als die wohlverstandenen Interessen der Gesammtheit zugleich die berechtigten Interessen aller Einzelnen sind. Von Beginn der Verwickelungen im Oriente an hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, im vollen Einverständnisse mit der k. k. Regierung zwei Ziele vor Augen gehabt: Die Wahrung des europäischen Friedens und die Verbesserung des Loses der christlichen Bevölkerung auf der Balkanhalbinsel. Diese Politik, welche dahin trachtet, daß die christliche Bevölkerung des Orientes der Segnungen der Ruhe und der Cultur theilhaft werde, liegt im Interesse der Gesammtmonarchie und bedarf daher keiner Motivirung durch besondere Stammesgenossenschaft. Die Regierung Seiner Majestät hat diese Politik bisher verfolgt und wird auch fernerhin an derselben mit Entschiedenheit und Consequenz festhalten.

Die Linke hatte den Schlußsatz in der Antwort Auersperg's auf ihre Anfrage mit Unwillen aufgenommen. Es erschollen Rufe: „Das ist unverschämt! Das ist eine Drohung!" Die Linke hörte aus dieser Antwort die Mißachtung der Rechte des Parlamentes in den entscheidenden Kreisen und sie beantragte sofort die Eröffnung der Debatte über die Erklärung der Regierung. Die Debatte wurde beschlossen.

Die Kluft zwischen der Regierung und Majorität wurde von nun ab unüberbrückbar; die Majorität kam mit der Krone in directen Conflict und es entstand jene gegenseitige Verstimmung, welche den Haß gegen die Führer der Linken wegen deren Unbotmäßigkeit nährte und allmählich einerseits zum Zusammenbruch der letzten parlamentarischen Regierung, andererseits zur Vernichtung der liberalen Verfassungspartei führte und mit der Heranziehung der clerical-slavischen Coalition zur Regierung die Untergrabung des centralistisch-liberalen Regierungssystems einleitete.

Herbst frondirte am 28. October gegen das Ministerium, indem er im Steuerausschusse die Vertagung der Steuervorlagen mit folgender Begründung beantragte:

Der Steuerreformausschuß hat bisher durch seine Berathungen den Bedürnissen des Staates möglichst Rechnung getragen, den

schwerwiegenden Bedenken entgegenhaltend, das Recht der Volksvertretung zur Einflußnahme auf die Verausgabung der Steuergelder und auf die Angelegenheiten des Staatshaushaltes. Nachdem jedoch neuestens dieses Recht in einer der wichtigsten Fragen und gerade nur in dieser Reichshälfte in Frage gestellt und das Ansehen der Volksvertretung schwer geschädigt worden ist, beantrage ich, so lange dieses Recht nicht vollständig anerkannt und dem Ansehen der Volksvertretung nicht volle Genugthuung geworden ist, die Berathung über die Steuervorlagen zu vertagen.

Herbst erlitt bei dieser Gelegenheit die erste peinliche Niederlage, er wurde von seinen Parteigenossen im Stich gelassen. Diese stimmten für die Berathung der Vorlagen des Finanzministers Pretis. Das feindliche Verhalten des Abgeordneten Herbst gegen Pretis bei dessen späterem Versuch, ein neues parlamentarisches Cabinet zu bilden, war die Folge dieses Zwischenfalles. Der Antrag Herbst wurde im Steuerausschuß mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Die Regierung fühlte selbst, daß sie durch ihre Interpellationsbeantwortung ihre Lage erschwert habe. Das Cabinet erklärte, mißverstanden worden zu sein. Ein Ministerrath beschloß, auf die Clubobmänner der Linken beschwichtigend einzuwirken und stellte in Aussicht, im Abgeordnetenhause authentische und beruhigende Erkärungen über den Sinn jener Stelle in der Rede Auersperg's zu geben, welche den Sturm der Entrüstung auf der Linken heraufbeschworen hatte. Alle diese Bemühungen vermochten nicht mehr das Einvernehmen zwischen den Parteien der Linken und der Regierung herzustellen.

Die Debatte über Auersperg's Antwort.

Die Debatte über die Antwort des Fürsten Auersperg stand auf der Tagesordnung der Sitzung vom 4. November 1876. Um einer allzu scharfen Kritik seiner letzten Rede vorzubeugen, nahm der Ministerpräsident als Erster das Wort zu folgender Erklärung:

Die Regierung hat wahrgenommen, daß die der Beantwortung der Interpellation beigefügte Erklärung, worin von Manifestationen kriegerischer Natur und von Kundgebungen, welche möglicherweise die Kräfte und das Ansehen der Monarchie schädigen könnten, die Rede ist, in Kreisen des Hauses eine Deutung erfahren haben, welche den Intentionen der Regierung vollständig fern lagen und umsoweniger beabsichtigt sein konnten, als die Regierung durch die eingehende Beantwortung beider Interpellationen wohl hinlänglich bewiesen hat, welches Gewicht sie auf die Kundgebungen der Reichsvertretung legt. Die Regierung vermag diese Deutung nur einem Mißverständnisse zuzuschreiben und hält es angesichts des Ernstes der Lage im Allgemeinen für ihre politische Pflicht, so viel an ihr liegt, dieses Mißverständniß durch die Erklärung zu beseitigen, daß unter den in jenem Passus der Interpellationsbeantwortung erwähnten Manifestationen und Kundgebungen nicht jene der legalen Vertretungskörper gemeint waren, noch nach der Auffassung der Regierung gemeint sein konnten.

Baron Zschock erwiderte, durch die Erklärung des Ministerpräsidenten sei das Mißverständniß glücklicherweise aufgeklärt, allein der Eindruck, den es machte, daß man eine andere Deutung seiner Interpellationsbeantwortung für möglich hielt, könne nicht verwischt werden. Die Volksvertretung könnte sich bei solchem Mißverständnisse des türkischen Sprichworts erinnern: „Ich bin der Sklave dessen, der mich ehrt, aber ein König für den, der mich mißachtet!“ Er bedauere, daß Oesterreich die Insurrection in Bosnien und Herzegowina unterstütze, obwohl es gleichzeitig versichert, daß es zur Türkei die besten Beziehungen unterhalte. Die Sympathie des Statthalters General Rodic in Dalmatien für die Insurgenten sei offenkundig, Reservisten und Landwehrmänner Dalmatiens gehen ungehindert über die Grenze, Waffensendungen an die Insurgenten wurden erst nach geraumer Zeit aufgehalten und Oesterreich trage die Lasten für die Erhaltung der Flüchtlinge aus Bosnien. Als Serbien und Montenegro aufstanden, verstand Oesterreich die Neutralität dahin, daß es die Waffeneinfuhr nach Serbien zuließ, aber den Hafen von Kleck für türkische Militärtransporte sperrte und türkische Kriegsschiffe auf der Donau bei Belgrad nicht zulassen wollte. Dafür schrieben officiöse Blätter über Annexionen. Baron Zschock tadelte auch den Ausspruch Andrassy's, er kenne in der Politik keine Traditionen.

Ein Staatsmann, der mit den Traditionen bricht, der hat die Pflicht, neue Grundlagen aufzustellen, welche gute Traditionen für das kommende Geschlecht zu bilden haben. Ist aber die Politik von Fall zu Fall eine solche empfehlenswerthe Tradition? Ein solcher Mann ist mit einem Börsespieler zu vergleichen, der die Differenzen des Tages gewinnt oder verliert.

Herbst hielt daran fest, daß eine Verfassung, welche dem Hause das Recht garantirt, durch Adressen und Resolutionen seinen Anschauungen Ausdruck zu geben, das Abgeordnetenhaus auch berechtige, auf die auswärtige Politik Einfluß zu nehmen, denn die constitutionellen Befugnisse, durch welche das Parlament seinen Ansichten über die äußere Politik Ausdruck geben kann, sind die allumfassendsten, die Befugnisse der Recrutenbewilligung und der Steuerbewilligung und das Recht, daß ohne Zustimmung des Parlaments keine Budgetoperation gemacht werden, keine schwebende Schuld aufgenommen, kein Vorschußgeschäft eingegangen werden kann.

Gegen die in allen Enunciationen für den Krieg wiederkehrende Phrase von der Nothwendigkeit, Cultur nach Osten zu tragen, wendete Demel ein, daß hinter dieser Phrase Zwecke anderer Art verschleiert werden.

Die These, daß ein national und confessionell nicht homogener Staat wie die Türkei, heute in Europa keine Existenzberechtigung habe, sollte mit Vorsicht gebraucht werden, denn die Logik führe dazu, daß, wenn die Türkei zusammenbricht und auf ihrem Grabe statt des Halbmondes das Kreuz gesetzt wird, dieses wie bei den Beerdigungen auf dem Lande die einfache Inschrift auf schwarzem Grunde tragen würde: Hodie mihi, cras tibi.

Dabei berief sich Demel auf den Art. XII, Absatz 8, des ungarischen Gesetzestextes über die gemeinsamen Angelegenheiten und auf die

Verhandlungen der Ausgleichsdeputation vom 19. Juli 1867, um darzulegen, daß nach der ganzen parlamentarischen Entwickelung des Gesetzes über die Delegationen und nach dem bisherigen Usus diesseits und jenseits der Leitha die beiden Regierungen verpflichtet sind, in gleicher Weise auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Einfluß zu nehmen.

Jener Theil der Verfassungspartei, der im Interesse der finanziellen Lage des Staates und zum Schutze der Steuerträger offen gegen den Militarismus und die Expansionsgelüste gewisser Hofkreise auftrat und beide in die nöthigen Schranken wies, wurde von den Parteien der Rechten getadelt und Mangels an Patriotismus verdächtigt. Die Verfassungspartei wurde beschuldigt, einen Frieden um jeden Preis zu vertreten. Diese Anklage fiel in Hofkreisen auf fruchtbaren Boden, und je ernster an Ländererwerb gedacht wurde, je mehr war man bereit, die Linke als unpatriotisch zu tadeln. Am 4. November 1876 gab Hohenwart den Anschauungen jener Kreise in einer Rede Ausdruck, in welcher er sagte:

> Oesterreich darf die Aufgaben nicht vergessen, welche Geschichte, geographische Lage, die eigenen Interessen und das Elend der Glaubensgenossen in der Türkei ihm auferlegen, nicht vergessen der heldenreichen Thaten eines Prinzen Eugen, eines Laudon. Die entnervten Nachkommen einer kräftigen Generation würden sonst mit gekreuzten Armen abwarten, welche neue Gebilde aus den Trümmern der türkischen Herrschaft emporsteigen und ob in der Zukunft uns überhaupt noch gestattet werden wird, dort mitzurathen, wo wir nicht mitthaten. Oesterreich darf nicht freiwillig von dem Range einer Großmacht zurücktreten.

Graf Hohenwart bestritt dann die Behauptung, daß nach dem Gesetze über die Delegationen dem Abgeordnetenhause ein verfassungsmäßiger Einfluß auf die äußere Politik zustehe. Diejenigen, die sich Verfassungsfreunde nennen, hätten daher am allerletzten das Recht, sich darüber zu beklagen, wenn einmal auch der Minister des Aeußern seine Verfassungstreue in einer ihnen unbequemen Weise documentiren will.

Die slavische Solidarität.

Die Schrecken des Krieges brachten inzwischen immer mehr Flüchtlinge, Greise, Weiber und Kinder über die österreichische Grenze. Die Menschlichkeit machte es der Regierung zur Pflicht, ihnen Schutz und Unterhalt zu gewähren. Am 13. December 1876 interpellirte der Dalmatiner Monti wegen der Ansammlung der Flüchtlinge aus Bosnien in Dalmatien, von denen in Knin allein sich 12.000 befanden. Er fragte die Regierung, was sie zur Unterstützung dieser Unglücklichen und zur Hintanhaltung der durch sie verursachten epidemischen Krankheiten zu veranlassen gedenke. Diese finanzielle Last des Staates wuchs von Monat zu Monat. Aus einer Interpellation des Abgeordneten Klaic vom 6. November 1877 erfuhr man, daß in Dalmatien

allein inzwischen bereits 35.300 Flüchtlinge versammelt waren, denen die Regierung nur eine sehr kärgliche Unterstützung bieten konnte. Die Interpellanten verlangten, die Regierung möge die Sustentation per Kopf für die Arbeitsunfähigen auf 5 Kreuzer täglich erhöhen.

Die Erhebung der slavischen Volksstämme auf dem Balkan, die Intervention Rußlands zu ihrer Befreiung vom türkischen Joche, brachte auch die slavischen Stämme in Oesterreich in Erregung. Nicht bloß die Südslaven in Dalmatien, Istrien und Krain, auch die Nordslaven unterstützten die russischen Expansionspläne. Im Namen der Menschlichkeit und der Civilisation wurde der Feldzug gegen den Islam von Moskau aus gepredigt und an die slavische Solidarität appellirt. Die Kosaken sollten am Bosporus die Wacht für den orthodoxen Glauben halten. Alle Ereignisse des Befreiungskampfes auf dem Balkan trafen bei den Slaven Oesterreichs auf werkthätige Sympathie. Die Erwerbung neuer slavischer Grenzbezirke, die sich zu den verwandten Volksstämmen im Südosten Europas, nicht aber zu Oesterreich hingezogen fühlten, schien den Deutschen und Italienern eine große Gefahr für die Monarchie; dagegen jubelten Czechen, Slovenen, Croaten der Kriegsentwickelung zu und nahmen den wärmsten Antheil an der Slavenbefreiung durch den Czaren. Allgemein war die Annahme, daß die Aufwühlung nationaler Fragen auf dem Balkan unmöglich ohne folgenschweren Einfluß auf die inneren Verhältnisse Oesterreichs und auf seine Stellung zu Rußland bleiben könne.

Der Enthusiasmus für die Erhebung der Serben führte zu Demonstrationen in einer Reihe czechischer Städte. Als der Serbenführer Tschernajeff im Januar 1877 in Prag weilte, kam es zu lärmenden Straßenexcessen und zur polizeilichen Ausweisung Tschernajeff's. Der Fortgang der Volkserhebung auf dem Balkan, der Ausbruch des russisch-türkischen Krieges fand immer wieder seine Begleiterscheinungen in der slavischen Welt Oesterreichs. Fadejeff's Worte: „Der Weg nach Constantinopel geht über Wien" fanden bei den österreichischen Slaven enthusiastischen Wiederhall.

Rieger und die czechischen Vertrauensmänner sandten eine Adresse an Aksakoff, in der die Schwärmerei für den Czarbefreier in überschwänglicher Weise zum Ausdruck kam. „Das czechische Volk", hieß es in der Adresse, „wünscht den russischen Waffen besten Erfolg; der Ruhm der Russen ist auch sein Ruhm. Es freut das czechische Volk, wenn das mächtige Slavenreich den schwachen slavischen Stamm schützt." Die Polizei that den Czechen den Gefallen und ließ den Abdruck der Adresse confisciren. Gleiches Schicksal fand das Antwortschreiben Aksakoff's. Die czechischen Gemeinden wetteiferten in panslavistischen Demonstrationen; die Stadtvertretung von Laun wurde wegen einer solchen Demonstration aufgelöst. Die Abfallsbewegung zum orthodoxen Glauben hatte begonnen, die russophilen Fanatiker importirten russische Grammatiken und machten für die Uebertrittsbewegung Propaganda. Gleichzeitig demonstrirte man gegen Rom und für die Wiedererichtung des Byzantinischen Reiches. In ganz Böhmen wurden Hußerinnerungen als

nationales Kampfmittel aufgefrischt. In Hlubočep verbrannten czechische Studenten das Bild des Papstes. In allen diesen Kreisen verbreitete man die von der Preßbehörde beschlagnahmte Antwort Aksakoff's auf Rieger's Adresse, in der es hieß: Die Czechen können nicht zum Ziele gelangen, so lange sie im Schoße der katholischen Kirche bleiben. Wenn sie zur orthodoxen Kirche übertreten, dann werden die Russen sehen, was für sie zu thun ist.

Unter den Slaven Oesterreichs waren es nur die Polen, die dem Eindringen des Panslavismus und der chauvinistischen Begeisterung für Rußlands Befreierrolle entgegentraten. Ihr Haß gegen Rußland kam später auch im Parlamente, namentlich in einer Rede Hausner's zum Berliner Vertrage am 24. Januar 1879 ungeschminkt zum Ausdruck.

Neutralitätserklärung.

Am 20. März 1877 interpellirte Giskra kurz vor Ausbruch des russisch-türkischen Krieges neuerlich über den Stand der Dinge im Orient, der Krieg drohte die Vereinbarungen der Großmächte im Pariser Vertrag vom Jahre 1856 zu vernichten. Im April 1877 fand in Wien ein Marschallsrath statt, der sich mit den kriegerischen Eventualitäten beschäftigte. Am 21. April 1877 erschien die Kriegserklärung und die russischen Armeen überschritten die türkische Grenze. Erst am 4. Mai 1877 ließ die Regierung durch Lasser die Interpellation Giskra's mit Folgendem beantworten:

Die Haltung der Monarchie beim Ausbruch des russisch-türkischen Krieges entspricht derjenigen, welche sie seit der Dauer der orientalischen Verwickelungen eingenommen und consequent beobachtet hat. Ihre Bemühungen um die praktische Verbesserung des Loses der Christen im Oriente sind bekannt und wurden allseitig gewürdigt. Gleichzeitig waren ihre Bestrebungen auf Erhaltung des Friedens und als dieser unmöglich geworden, auf Localisirung des Krieges gerichtet. Nachdem es den Bemühungen der Mächte nicht gelungen ist, den Krieg zwischen Rußland und der Türkei hintanzuhalten, sieht sich die k. und k. Regierung vor eine doppelte Aufgabe gestellt:

1. Alles aufzubieten, damit der Krieg keine europäischen Complicationen im Gefolge habe;

2. bezüglich der Consequenzen des Krieges auf die definitive Gestaltung der Dinge im Oriente denjenigen Einfluß unter allen Umständen zur Geltung zu bringen, welcher der Lage, sowie den Interessen der Monarchie entspricht. Zur Wahrung dieser Interessen behält sich die Regierung auch nach Erklärung der Neutralität Oesterreich-Ungarns die Freiheit ihrer Action vor.

Es ist der k. und k. Regierung bisher gelungen, der Entwickelung der Ereignisse ohne militärische Vorkehrungen zu folgen. Sie wird ihrem Grundsatze, den Staatshaushalt durch keine unmotivirte Mobilisirung zu belasten, treu bleiben und erblickt auch jetzt keinen Anlaß zu militärischen Maßnahmen. Andererseits ist die Regierung sich bewußt, daß keine Macht im europäischen Orient näherliegende, hochwichtige Interessen wahrzunehmen hat als Oesterreich-Ungarn.

Sie kennt auch ihre Verantwortung im vollen Maße. Bei allem sieht die Regierung den Ereignissen mit Zuversicht entgegen. Sie schöpft die Zuversicht aus den entschieden freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten, aus der Offenheit, mit der sie die Zielpunkte der österreichisch-ungarischen Politik nach jeder Richtung rechtzeitig zum Ausdruck gebracht hat, endlich aus der Ueberzeugung, daß Seine Majestät der Kaiser und König, wo es das Interesse der österreichisch-ungarischen Monarchie zu schützen gilt, auf die Hingebung seiner Völker und den Patriotismus ihrer Vertreter mit voller Zuversicht zählen kann.

In dieser Zuversicht, sowie in dem Kraftgefühle, welches der Besitz einer durch die Voraussicht der Vertretungskörper erfolgreich entwickelten Heeresmacht verleiht, sieht sich die Regierung auch gegenwärtig noch in der Lage, der Stimme Oesterreich-Ungarns ohne Ergreifung militärischer Maßnahmen die nöthige Beachtung zu sichern.

Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 11. Mai 1877 publicirte die völkerrechtlichen Grundsätze der Neutralität, welche von den Behörden und den Angehörigen der Monarchie während des zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochenen Krieges hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt zu beobachten waren. In erster Reihe enthielten sie das Verbot des Transportes von Soldaten und Kriegsbedarf der beiden kriegführenden Theile unter österreichischer Flagge.

Politik von Fall zu Fall — Bündnißfrage.

Ministerpräsident Fürst Auersperg beantwortete am 28. Juni 1877 die Interpellation Dr. Hoffer's, ob es richtig sei, daß von Seite des Deutschen Reiches eine Anregung zu einem Schutz- und Trutzbündniß mit Oesterreich ausgegangen sei, durch dessen Zustandekommen der Ausbruch des türkisch-russischen Krieges möglicherweise hintangehalten worden wäre und ob die Regierung die Neutralität aufrecht erhalten wolle.

Auersperg versicherte bezüglich des ersten Punktes, daß weder eine solche Anregung, noch irgend etwas dem Aehnliches erfolgt sei, daher auch eine Ablehnung nicht stattfinden konnte. Im Uebrigen citirte Auersperg die Antwort, welche die Regierung auf die Interpellation Giskra's am 4. Mai 1877 gegeben hatte und fügte bei:

Die Regierung hat diese Erklärung nicht in optimistischer Auffassung der damaligen Verhältnisse, sondern in Voraussicht der seither eingetretenen Eventualitäten abgegeben. Die Regierung hält auch heute jedes Wort dieser Erklärung aufrecht. Auch heute sieht sie keinen Grund, aus ihrer Neutralität in irgend einer Richtung herauszutreten, auch heute sind unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten die gleichen geblieben und es liegt kein Anlaß zu einer Mobilisirung der Wehrkraft des Reiches vor. Sollten indes Ereignisse eintreten, welche eine Verstärkung unserer Truppen an den Grenzen der Monarchie als nöthig erscheinen

lassen, so behält sich die Regierung vor, nicht im Widerspruch mit ihrer früheren Erklärung, sondern in Ausführung derselben auch innerhalb der Grenzen der Neutralität jene Maßregeln vorzukehren, welche der Schutz unserer unmittelbaren Interessen an der Grenze der Monarchie erheischt. Der Umstand, daß die Regierung diese Maßregeln bisher als unnöthig erachtet hat und mit Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Monarchie auch in diesem Augenblicke noch zu entbehren vermag, verbürgt, daß sie dieselben weder vorzeitig, noch in größerem Ausmaße ergreifen wird, als es die Nothwendigkeit erfordert: nicht mehr und nicht weniger. In diesem Sinne sieht sich die Regierung in der Lage, zu erklären, daß Seine Majestät der Kaiser und König sich bis jetzt nicht bewogen gefunden haben, besondere militärische Maßnahmen anzuordnen.

Abgeordneter Fux interpellirte am 19. September 1877 über die Orientfrage. Er berief sich darauf, daß die Regierung, wie sie selbst erkläre, eine Politik von Fall zu Fall befolge, daher keine sichere Folgerung für ihr Vorgehen biete, und fragte, ob die Regierung auch ferner die Neutralität beobachten und alles aufbieten wolle, damit sich Serbien nicht am Kriege betheilige. Ministerpräsident Fürst Auersperg antwortete auf diese Interpellation am 27. September 1877:

Eine Politik von Fall zu Fall hat die k. und k. Regierung weder in Aussicht gestellt, noch auch thatsächlich befolgt. Die Politik der k. und k. Regierung ist von Beginn klar vorgezeichnet gewesen und zielbewußt durchgeführt worden. Von einer Politik von Fall zu Fall könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Regierung je nach wechselndem Waffenerfolge ihre Haltung ändern sollte. Die Regierung hat ihre Stellung in unzweideutiger Weise gekennzeichnet. Sie hat von Anbeginn des Krieges als ihre Aufgabe erachtet, die Neutralität der Monarchie aufrecht zu erhalten, mit Ausschluß jeder Parteinahme gegen den einen oder den anderen der kriegführenden Theile das Interesse Oesterreich-Ungarns in jedem Falle und mit aller Entschiedenheit zur Geltung zu bringen. Die Regierung steht auch heute noch auf diesem Standpunkte und sie sieht in den seither eingetretenen Ereignissen nichts, was ihre Stellung zu modificiren vermöchte.

Was den zweiten Punkt anbelangt, beschränkt sich die Regierung auf die objective Bemerkung, daß zwischen der in der Interpellation empfohlenen Proclamirung der vollen Neutralität und dem mit dem ganzen Einflusse der Monarchie auszuübenden Drucke auf Serbien zur Verhinderung seiner Theilnahme am Kriege ein Widerspruch liegen dürfte, der die Regierung, wenn sie beiden Zwecken genügen sollte, jedenfalls vor ein schwer zu lösendes Problem stellen würde. Das Meritum der Frage betreffend, kann es die Regierung den Interessen der Monarchie nicht angemessen finden, sich über ihre Haltung gegenüber einem eventuellen Eintritte Serbiens in die Action im vorhinein auszusprechen und sie muß an das hohe Haus das Ersuchen richten, sie mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit, der Beantwortung dieser Frage zu entheben.

Der Krieg, der den ganzen Sommer und Winter 1877 fortgedauert hatte, schien sich nach den blutigen Schlachten bei Plewna und nach dem Vordringen der russischen Heere bis in die Nähe von

Constantinopel seinem Ende zu nähern. Am 9. Februar 1878 interpellirte Giskra die Regierung, ob sie bereits Kenntniß habe von der russisch-türkischen Vereinbarung zur Beendigung des Krieges, ob die Verlautbarungen in den Zeitungen über dieselben richtig seien und ob die Regierung diese Vereinbarungen mit den Interessen der Monarchie vereinbar halte, im verneinenden Falle, was sie zu thun gedenke, um diese Interessen zu wahren. Am 19. Februar 1878 antwortete Fürst Auersperg:

Die k. und k. Regierung ist von den Friedensbasen, auf Grund deren der Waffenstillstand zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossen wurde, in Kenntniß gesetzt worden. Dieselben entsprechen im Ganzen den aus Petersburger Blättern in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen. Von der Existenz anderer Abmachungen hat die k. und k. Regierung keine Kenntniß.

Die Regierung hat den erwähnten Friedensbasen gegenüber ihren principiellen Standpunkt mit aller Offenheit gekennzeichnet. Sie hat erklärt, daß sie die Abmachungen der Belligeranten, so weit durch dieselben die Interessen der Monarchie oder die Rechte der Signatarmächte berührt erscheinen, für sich als nicht rechtsverbindlich erkenne, insolange dieselben nicht mit den Signatarmächten vereinbart worden sind.

Die Regierung hat gleichzeitig die Initiative zur Einberufung einer europäischen Conferenz ergriffen. Sowohl der principielle Standpunkt der k. und k. Regierung als ihr Antrag auf Abhaltung einer Conferenz ist von sämmtlichen Cabinetten angenommen worden. Nur das kaiserliche russische Cabinet hat bezüglich der Form angeregt, nicht eine Conferenz, sondern einen Congreß einzuberufen und den Wunsch ausgesprochen, daß letzterer nicht in der Hauptstadt irgend eines der Signatarstaaten abgehalten werde.

Die Verhandlungen darüber sind ihrem Abschlusse nahe und wir glauben, dem baldigen Zusammentritte des Congresses entgegensehen zu dürfen. Mit Rücksicht hierauf ist die Regierung nicht in der Lage, in eine detaillirte Darlegung ihres Standpunktes bezüglich der erwähnten Friedensbasen einzugehen. Sie kann jedoch im Allgemeinen nicht umhin, zu erklären, daß sie einige der Stipulationen, wie sie heute vorliegen, als den Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie entsprechend, nicht zu erkennen vermag.

Diese Reserve bezieht sich jedoch nicht auf jene Punkte, welche eine Verbesserung der Lage der Christen im Orient zum Zwecke hat, sondern auf solche Bestimmungen, welche eine Verschiebung der Machtverhältnisse im Orient zu Ungunsten der Monarchie nach sich ziehen könnten.

Die Regierung hat die zuversichtliche Hoffnung, daß es der europäischen Berathung gelingen wird, zu einer Verständigung zu führen. Da alle betheiligten Mächte wünschen müssen, daß aus der Krise kein momentaner, sondern ein dauernder Friede hervorgehe, so hofft die k. und k. Regierung, daß die Berathung der Mächte zu einer nicht einseitigen, sondern allseitig befriedigenden Lösung der Orientfrage führen werde. Jedenfalls wird die Regierung Seiner Majestät gegenüber dem Ernste der Ereignisse nach wie vor als ihre Pflicht und Aufgabe erkennen, die politischen und materiellen Interessen, sowie das Ansehen der Monarchie nach jeder Richtung hin zur Geltung bringen.

Versuche zur Revision des Delegationsgesetzes.

Die Aussichten auf neue Mehrbelastungen der Steuerträger durch die Anforderungen der Kriegsverwaltung verstimmten das Parlament. Dazu kam die fortdauernde Erfahrung, daß auch in Fällen, wo die österreichische Delegation in ihrer Mehrheit ihren berechtigten Einfluß auf die auswärtige Politik und auf das Heereserfordeniß geltend machte, sie durch die ungarische Delegation daran behindert und überstimmt wurde. Neue Versuche tauchten wieder auf, die österreichische Delegation sowohl in ihrer Zusammensetzung als in ihrem Wirkungskreise umzugestalten und sie vom Einfluß der ungarischen Delegation unabhängiger zu gestalten.

Der Fortschrittsclub brachte im October 1876 drei Anträge ein: Die Abänderung der Bestimmungen über die Wahl der Delegationen, die nicht mehr nach Ländern, sondern aus dem ganzen Hause erfolgen sollte; die Regelung des Einflusses beider Regierungen auf die gemeinsamen Angelegenheiten und endlich Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums. Der Punkt a des § 1 des Gesetzes vom 21. December 1867 sollte künftig lauten:

> Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:
>
> a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nöthigen Verfügungen — alles dieses im Einverständnisse mit den Ministern beider Reichshälften und unter deren Zustimmung; die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, bleibt jedoch den Vertretungkörpern der beiden Reichshälften vorbehalten.

Dr. Sturm begründete am 15. Mai 1877 seinen von 66 Mitgliedern des Hauses unterfertigten Antrag, betreffend die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. Derselbe lautete:

> Die Regierung wird aufgefordert, aus Anlaß der bevorstehenden Erneuerung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen Oestereich und Ungarn mit der ungarischen Regierung auch wegen einer entsprechenden Abänderung für die Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten in Verhandlung zu treten und noch im Laufe der Session Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ohne Aenderung der Verfassungsgrundlagen das Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung dahin abzuändern wäre, daß das dem Reichsrathe rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten zustehende Gesetzgebungsrecht vom 1. Jannar 1878 an wieder unmittelbar von ihm selbst, ohne Entsendung von Delegationen, ausgeübt und die etwa erforderliche Vorberathung zur Erzielung übereinstimmender Beschlüsse, unter Festhaltung des Principes der kleineren Ziffer (§ 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867) allenfalls hierzu erwählten Commissionen des österreichischen Reichsrathes (des ungarischen Reichstages) übertragen werden soll.

Der Antragsteller erklärte, es handle sich nur um eine Aenderung der Form, sein Antrag berühre aber weder das staatsrechtliche Princip, noch die dualistische Grundlage der Verfassung. Die Regierung habe Unrecht, diesen Antrag einerseits als das Streben nach Centralisation, andererseits als Ankündigung der Personalunion hinstellen zu lassen. Die Delegationen haben in den letzten zehn Jahren immer mehr Lasten dem gemeinsamen Budget aufgebürdet. Während der Reichsrath von 1861 bis 1865 das Heeresbudget auf 67 Millionen herabgemindert hatte, wurde es inzwischen von den Delegationen auf 80 Millionen und mit der Landwehr auf 120 Millionen erhöht. Die Zusammensetzung der Delegation habe sich sohin als ein Eingriff in das Budgetbewilligungsrecht der Volksvertretung erwiesen. Niemand steht dem Abgeordnetenhause in gemeinsamen Angelegenheiten Rede; der Kriegsminister ist nicht einmal in der Lage, dort sein Wehrgesetz zu vertreten und der Minister des Aeußern läßt dem Abgeordnetenhause seine Concepte durch die Minister wortgetreu verlesen. Sein Antrag könne schon darum keine feindlichen Tendenzen gegen Ungarn enthalten, da Franz Deak diesen Antrag seinerzeit eingebracht hat und der Verfassungsausschuß im Jahre 1867 ihn als den zweckmäßigsten bezeichnete.

Der Antrag Sturm fand jedoch auch innerhalb der Verfassungspartei heftige Gegnerschaft und Ministerpräsident Fürst Adolph Auersperg erklärte, bei der großen politischen und staatsrechtlichen Wichtigkeit des Antrages, glaube die Regierung es dem Hause schuldig zu sein, gleich bei der ersten Lesung Stellung gegen denselben zu nehmen, denn sie betrachte es als ihre wichtigste Aufgabe, das bestehende staatsrechtliche Verhältniß zu consolidiren und das Band, welches die beiden Reichshälften verbindet, nicht lockern zu lassen. Die Regierung erkläre schon jetzt auf das Bestimmteste, der Aufforderung des Antrages nicht Folge leisten zu können.

Nach dieser Erklärung der Regierung wurde der Antrag Sturm mit 133 gegen 66 Stimmen in erster Lesung abgelehnt.

Die Delegationssession des Jahres 1877.

Am 8. Juli 1877 fand die Wahl der Delegirten statt. Im Abgeordnetenhause ließ Präsident Dr. Rechbauer zur Abwechslung und weil er darin eine Art Gleichberechtigung sah, die Ordnung, in welcher die Kronländer zur Wahl aufgerufen wurden, umkehren und begann statt mit Böhmen, mit Triest den Wahlgang. Die Delegationen traten am 5. December 1877 während des Krieges in Wien zusammen. Auf der Ministerbank erschien Andrassy, Bylandt-Rheidt und der, nach Holzgethan's Tode, zum Reichsfinanzminister ernannte Baron Hofmann. Die österreichische Delegation wählte Graf Ferdinand Trauttmansdorff zum Präsidenten und Dr. Vidulich zum Vicepräsidenten.

In seiner Dankrede nach der Wahl betonte der Präsident den hohen Ernst der Lage; je größer die Schwierigkeiten erscheinen, desto mehr werde sich die patriotische Loyalität der Delegation bewähren. Da das Budget für 1878 vor Jahresende nicht erledigt werden konnte, legte die Regierung auch ein Budgetprovisorium für das erste Quartal 1878 vor.

Beim Empfang der Delegationen am 7. December 1877 sagte der Kaiser:

> Angesichts der politischen Lage Europas wäre es mein Wunsch gewesen, Sie schon früher zur Aufnahme ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit versammelt zu sehen. Wenn Sie auch heute noch nicht in der Lage sind, die Aufgaben der gegenwärtigen Session endgiltig zu lösen, so kann ich es doch vertrauensvoll ihrem bewährten Eifer überlassen, dasjenige vorzukehren, was die Verhältnisse gestatten und was zu thun ihnen jetzt schon möglich ist. Zu meinem aufrichtigen Bedauern ist es nicht gelungen, den Ausbruch des Krieges zwischen Rußland und der Türkei zu verhindern. Um so nachdrücklicher waren die Bemühungen meiner Regierung darauf gerichtet, den Krieg zu localisiren und insbesondere der Monarchie die Segnungen des Friedens zu erhalten. Trotz der weitgreifenden Verwickelungen im Orient sind unsere freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten aufrechterhalten und zugleich die berechtigten Interessen Oesterreich-Ungarns nach allen Richtungen hin gewahrt worden. Dies wird auch künftighin unter allen Umständen die erste Aufgabe meiner Regierung bleiben. Bis jetzt ist dies möglich gewesen, ohne außerordentliche Anforderungen an ihre Opferwilligkeit zu stellen. Ich hege die Hoffnung, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Jedenfalls habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn es gelten sollte, für unsere Interessen einzustehen, ich auf die patriotische Hingebung meiner Völker mit aller Zuversicht rechnen kann.

Die schweren Sorgen um die Zukunft kamen in der Debatte über das Budgetprovisorium zum Ausdruck. Der Obmann des Polenclubs R. v. Grocholski machte sich in der Delegation zum Dolmetsch derselben. Nach Bewilligung des Budgetprovisoriums im December 1877 wurde die Delegation vertagt und der Reichsrath setzte die unterbrochenen Berathungen über das Budget und die Ausgleichsvorlagen fort.

Creditforderungen.

Am 9. März 1878 trat die Delegation zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder zusammen, denn die gemeinsame Regierung hatte große Geldforderungen zu stellen. Es wurden eingebracht: Nachtragscredite für 1877; eine Vorlage über einen außerordentlichen Credit von 60 Millionen, eine Vorlage über Subventionen für die bosnischen Flüchtlinge. Die neuen großen Forderungen der gemeinsamen Regierung und die Voraussicht, daß mit denselben das Auslangen nicht werde gefunden werden, erweckten den Mißmuth und den Widerstand der verfassungstreuen

Mitglieder der Delegation. Im Motivenberichte zum 60 Millionencredite betonte die Regierung, daß diese Summe nicht zur Completirung der Heeresausrüstung dienen solle, da diese aus dem Extraordinarium des Heeres bestritten werde, sondern daß sie die Mittel zu Maßregeln bieten werde, um „bei rascher Verwerthung der Vortheile, welche die Organisation der Armee bietet, die Monarchie vor jeder Gefahr und Ueberraschung zu sichern". Für die Deckung der Erfordernisse sollten die beiden Parlamente sorgen.

Der verlangte Nachtragscredit für 1877 betrug 3·4 Millionen. Davon entfielen 1·8 Millionen als Mehrerforderniß für Naturalverpflegung des Heeres in Folge der ungünstigen Lebensmittelpreise und 1·4 Millionen für Grenzbewachung.

Als Subvention für die Flüchtlinge verlangte die Regierung für das Jahr 1876 nachträglich 1·6 Millionen, für das Jahr 1877 die Summe von 3·2 Millionen.

Die Delegation stand vor einer großen Verantwortung. Vergebens waren die Bemühungen der Vertreter der Linken, die Forderungen der gemeinsamen Regierungen zu mindern. Die äußere Gefahr ließ die Regierung leicht eine Majorität für ihre Forderungen finden. Die Resolutionen und Verwahrungen, hinter denen die Delegirten ihre Zustimmung verschanzten, wurden als Mangel an Patriotismus getadelt, da Ungarn die Kriegsrüstungen ohne jeden Widerspruch bewilligte und sich für den Krieg im Südosten aussprach. Die Regierung verlangte am 15. März wieder einen außerordentlichen Credit von 657.500 fl. für eventuelle Verpflegsvorsorge.

Es erschien ein Rothbuch mit Actenstücken aus den Correspondenzen des Ministeriums des Aeußern über die orientalischen Angelenheiten, das Actenstücke aus der Zeit vom 16. Mai 1873 bis zum 31. Mai 1877 enthielt.

Der 60 Millionencredit.

Am 20. März 1878 gelangte die Delegation zur Berathung des 60 Millionencredites. Die Majorität des Finanzausschusses beantragte die Bewilligung in folgender Formulirung, welche Referent Schaup vertrat.

Für den Fall als die weitere Entwickelung der orientalischen Ereignisse, behufs Wahrung der wesentlichen Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Entfaltung der Wehrkraft zur unabweislichen Nothwendigkeit machen, wird das gemeinsame Ministerium ermächtigt, einverständlich mit den Regierungen beider Staatsgebiete, die für diesen Zweck dringend erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bestreiten zu dürfen. Bei Inanspruchnahme dieses hiermit bewilligten Credites ist sofort den Delegationen eingehend Mittheilung zu machen. Für die Bedeckung dieser Summe ist unter Mitwirkung der hierzu berufenen Vertretungskörper Vorsorge zu treffen.

Eine Minorität, für welche Sturm referirte, schlug statt der Bewilligung eine motivirte Resolution vor, in welcher die gemeinsame Regierung aufgefordert wurde, bei der bevorstehenden Regelung der orientalischen Angelegenheiten im europäischen Congresse die Interessen der Monarchie, „getragen durch das sichere Bewußtsein der patriotischen und opferwilligen Unterstützung der Vertretungskörper und der gesammten Bevölkerung", mit wohlwollender Umsicht und thatkräftiger Entschiedenheit zur Geltung zu bringen.

Nach zweitägiger Debatte wurde am 21. März 1878 der 60 Millionencredit bewilligt. Die Minorität sah in der Zustimmung eine Störung des Friedens, sie sträubte sich, der Regierung einen Kriegsschatz zur Verfügung zu stellen und es genügte ihr daher die Verwahrung nicht, in welche die Majorität ihre Zustimmung gekleidet hatte, sie wollte die Ablehnung des Credites.

Die Delegation drängte Andrassy, die letzten Ziele seiner Politik bekanntzugeben und sie wollte wissen, welchen Standpunkt Oesterreich-Ungarn auf dem Berliner Congresse einzunehmen gedenke. In einem kleinen Kreise der Delegirten äußerte sich Andrassy: „Ich hätte längst alle meine Karten auf den Tisch gelegt und würde deshalb das Spiel doch nicht verloren haben, aber ich bin nicht für die Kibitze da und liebe es nicht, daß sich andere Leute meinen Kopf zerbrechen."

Die Delegation bewilligte vor ihrer Vertagung am 23. März 1878 neben einem zweiten Budgetprovisorium auch alle übrigen Nachtragscredite und außerordentlichen Erfordernisse zum gemeinsamen Staatsvoranschlag. Außerdem wurde auch noch die Indemnität für die Subventionirung der bosnischen Flüchtlinge für die Jahre 1876 und 1877 ertheilt und als außerordentliches Bedürfniß für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1878 zu diesem Zwecke 1·1 Millionen bewilligt. Diese ganze Subventionssumme sollte den gemeinsamen Activen entnommen werden. Die Regierung wurde bei diesem Beschlusse neuerlich aufgefordert, die Frage der Theilung der Centralactiven zu lösen.

Leugnung des Einmarsches in Bosnien.

Grocholski interpellirte am 9. Mai 1878 im Abgeordnetenhause wegen der Gerüchte über den bevorstehenden Einmarsch der Truppen in Bosnien. Die Bevölkerung befürchte, daß dieser Einmarsch zu dem Zwecke geschehe, um jene Stipulationen der Mächte rückgängig zu machen, welche die kaiserliche Regierung zufolge ihrer im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärung als den österreichischen Interessen nicht entsprechend und als solche erkannt hat, welche eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu Ungunsten der Monarchie nach sich ziehen. Man fürchte, es sei nicht ausgeschlossen, der Einmarsch erfolge aus Connivenz für Rußland oder als Parallelaction mit dieser

Macht. Angesichts der von der Regierung in den Delegationen wiederholt und kategorisch gegebenen Erklärung dürfe man wohl berechtigt sein, die erwähnten Gerüchte für unbegründet zu halten. Um jedoch in dieser vitalen Angelegenheit Klarheit zu bekommen, fragen die Interpellanten: Wird der Einmarsch beabsichtigt, aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke? Erfolgt der Einmarsch auf Grund eines Einvernehmens mit den Signatarmächten des Pariser Vertrages oder auf Grund eines Uebereinkommens mit Rußland?

Fürst Adolph Auersperg antwortete am 14. Mai 1878 auf diese Anfragen:

> Die Ansichten der Regierung haben, weder was die anzustrebenden Zwecke, noch was die Wahl der Mittel betrifft, eine Aenderung erfahren. Die k. und k. Regierung hat die Frage wegen Bosnien und der Herzegowina nie aus einem anderen Gesichtspunkte aufgefaßt, als aus dem der Nothwendigkeit, mit aller Entschiedenheit auf eine solche Lösung hinzuwirken, welche Garantien gegen die periodische Wiederkehr ähnlicher Zustände wie die heutigen zu bieten und die Monarchie vor den damit verbundenen Nachtheilen und Beunruhigungen zu bewahren geeignet ist. Es war nie die Absicht der k. und k. Regierung, die Würdigung dieses Standpunktes dem europäischen Congresse, welcher zur definitiven Regelung der Verhältnisse im Orient in erster Linie berufen ist, zu entziehen, oder die Erledigung dieser Frage auf dem Wege der Cooperation mit einer einzelnen Macht anzustreben.
>
> Die Herren Interpellanten hatten daher vollkommen Recht, die Nachrichten, auf welche sie in ihrer Interpellation Bezug nahmen, nicht als glaubwürdig zu betrachten. Die k. und k. Regierung ist in der Lage, alle diese Meldungen als unbegründet zu erklären und es entbehren daher auch jene Combinationen, welche daran geknüpft wurden, jeder thatsächlichen Grundlage.

Der Kaiser empfing in dieser Zeit den Obmann des Finanzausschusses Dr. Herbst und den Referenten Baron Winterstein in Audienz, um mit ihnen die Finalisirung des Ausgleiches und die übrigen in Schwebe befindlichen Vorlagen, vornehmlich aber die Bedeckung des 60 Millionencredites zu besprechen.

Schluß der Delegationssession — Berliner Congreß.

Am 28. Mai 1878 trat die Delegation, in dieser Session das drittemal, zur Berathung des Budgets für 1878 wieder zusammen. Am 28. Mai erklärte Graf Andrassy, die Regierung verlange, entsprechend dem Beschlusse der Delegation vom 21. März 1878 die Bedeckung des 60 Millionencredites von den beiden Finanzministern und gedenke einen Theil des Credites zu verwenden. Dazu zwinge die Regierung die Nothwendigkeit, die Truppen in Dalmatien, Siebenbürgen und an den Grenzpunkten zu vermehren. In der Ueberzeugung, daß die durch den Krieg entstandene Frage nur im Verein mit Europa eine friedliche Lösung erhalten kann, sagte Andrassy, hat die Regierung

die Initiative zur Einberufung eines Congresses ergriffen, und er fügte im Laufe seiner Rede bei:

> Wir bedürfen gewisser militärischer Vorkehrungen, wenn der Congreß zu einem europäischen Einverständnisse führt, weil damit der Moment gekommen sein wird, wo sich die Umgestaltung aller Verhältnisse an unserer Grenze erst factisch vollziehen soll und weil in diesem Falle noch Complicationen entstehen können, die auch nach erfolgter Einigung über allgemeine europäische Interessen unsere speciellen Interessen in Frage stellen können. Wir bedürfen solcher Vorkehrungen auch für den Fall, als es dem Congresse nicht gelingen sollte, eine Einigung zu erzielen, um dann in der Lage zu sein, den Ereignissen gegenüber Stellung zu nehmen.

Diese Darlegung der Regierung über die Verwendung des 60 Millionencredites wies die Delegation an den Finanzausschuß und nach dessen Vorschlag wurde am 4. Juni 1878 die Rechtfertigung der Regierung zur Kenntniß genommen.

Auf eine Interpellation Sturm's vom 29. Mai 1878 über die Stellungnahme zu den am 3. März 1878 geschlossenen Friedenspräliminarien von St. Stefano antwortete Andrassy, die Regierung wünsche das rasche Zustandekommen eines definitiven Friedens. Sie unterstütze einen Gebietszuwachs für Serbien und Montenegro. Der Minister fügte bei:

> Was wir aber wünschen müssen, ist, daß diese Vergrößerung nicht in solchem Maße und in solcher Richtung erfolge, welche unseren Handel und unsere natürliche Verbindung mit dem Oriente die Wege zu verschließen und statt eines dauernden friedlichen Zustandes den Keim neuer Verwickelungen zu schaffen geeignet wäre.

Am 4. Juni 1878 interpellirte Kuranda, ob sich der Minister des Aeußern auf dem Congresse der Interessen der bedrückten Juden in Rumänien im Sinne der Humanität und Gerechtigkeit annehmen wolle. Andrassy sagte in seiner Antwort, er wolle für die Gleichberechtigung der Religionen in Rumänien auf dem Congresse eintreten.

Noch am 6. Juni 1878 wurde der Regierung eine neuerliche Subventionsrate für die Flüchtlinge aus Bosnien für Mai und Juni 1878 im Betrage von 570.000 fl. bewilligt.

Das gemeinsame Budget für 1878 wurde erst am 7. Juni 1878 in dritter Lesung angenommen und die Delegationssession geschlossen. Das ordentliche Erforderniß des gemeinsamen Voranschlages war mit 100·75 Millionen Gulden, das außerordentliche mit 5·91 Millionen Gulden bewilligt worden. Nach Abzug der Einnahmen aus den Zöllen blieb eine Summe von 95·71 Millionen Gulden zu bedecken. Nach Abrechnung des 2procentigen Präcipuums zu Lasten Ungarns betrug der 70procentige Beitrag Oesterreichs 67 Millionen Gulden.

Die Kämpfe in Bosnien und der Herzegowina.

Während Delegationen und Reichsrath ihre Arbeiten eingestellt hatten, wurden im Juni 1878 zwei Armeecorps an den Grenzen

der Balkanstaaten zusammengezogen. Am 13. Juli 1878 trat die Berliner Conferenz zusammen, Oesterreich-Ungarn erhielt das Mandat zur Besetzung der türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina und am 29. Juli standen bereits die Colonnen des Freiherrn Josef Philippovich von Philippsberg bei Brod auf türkischem Boden. Die Occupation war zur That geworden, der Aufstand verzögerte die Besetzung des Landes und erst nach schweren, blutigen Kämpfen meldete Philippovich in einem Telegramme vom 18. August 1878 am Geburtstage des Kaisers über das siegreiche Gefecht beim Han Belolavaz, welchem die Einnahme der Hauptstadt Serajevo folgte. Der Kaiser antwortete: „Ich danke Ihnen für dieses mir dargebrachte freudige Geburtstagsgeschenk und spreche Ihnen und den braven Truppen für diesen neuerlichen Erfolg ihrer Hingebung und Bravour von ganzem Herzen meine Anerkennung aus."

Der Kampf war damit noch lange nicht zu Ende, die Niederwerfung des Aufstandes erforderte die Entsendung neuer Truppen. Erst allmählich wurde der Feind an der Bosna und Drina zurückgedrängt. Am 28. September fiel Slivno, am 19. September das befestigte Bihač und einige Tage darauf war die Occupation vollzogen. Am 4. October 1878 meldete Philippovich, daß die Truppen die Grenzen des Paschaliks Novibazar erreicht hatten und der Aufstand niedergeworfen sei. Ein Drittel der gesammten Armee war allmählich auf den Kampfplatz dirigirt worden, 179 Officiere und 5000 Mann waren gefallen und verwundet, von Letzteren erlagen 2200 ihren Wunden und Krankheiten.

Im Juli 1878 waren in die Mobilisirung eingezogen 94.232 Mann mit 128 Geschützen und 31.395 Pferden. Eine kaiserliche Verordnung vom 25. Juli verfügte die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der dalmatinischen Landwehr außerhalb des Landes. Im August wurden noch drei weitere Divisionen mobilisirt.

Während der Occupationskämpfe mußte die Militärgerichtsbarkeit im benachbarten Dalmatien am 31. August 1878 auch auf Civilpersonen ausgedehnt werden und diese Verfügung wurde erst am 14. December 1878 aufgehoben. Die Croaten wollten in Bosnien und der Herzegowina sofort die slavische Tricolore entfalten; das occupirte Land sollte croatischen Beamten zur Verwaltung übergeben und croatisirt werden. Der Landtag von Dalmatien wurde in dieser Periode von der Regierung nicht einberufen.

Am 13. October 1878 wurde aus Ersparungsgründen nach durchgeführter Occupation eine theilweise Demobilisirung der Occupationsarmee angeordnet.

Der Sturz des Cabinettes Auersperg.

Der Kampf um den Ausgleich, der Widerstand gegen die Occupation, die in Aussicht stehende Opposition gegen die Erneuerung des

Wehrgesetzes, die Schwierigkeiten, die durch die Kriegsführung im Südosten emporgeschnellten Herresbedürfnisse zu decken, schufen immer ernstere Zerwürfnisse zwischen den Fractionen der Majorität und vereitelten jede Einigung mit der Regierung, die Ereignisse drängten zur Auflösung der parlamentarischen Mehrheit und zum unaufhaltsamen Sturze des Cabinettes. Jede wichtigere Abstimmung zeigte die Ohnmacht der Regierung, die bei allen Entscheidungen das Ansehen und den Einfluß der Krone aufs Spiel setzte und sich selbst nur mehr als Vollstrecker des Willens der Krone fühlte, ohne jeglichen Rückhalt beim Parlamente.

Zu Beginn des Herbstes 1878 war hierdurch auch die Lage der Krone eine sehr mißliche geworden. Was sich diesseits der Leitha abspielte, erhielt auch jenseits der Leitha Parlament und Regierung in Aufregung und im Widerstand. Auch das Cabinet Tisza drohte mit der Demission, Szell lehnte die Verantwortung für die Ueberschreitungen des 60 Millionencredites ab. Unerwartet erschien der Kaiser in Gödöllö am 4. October 1878. Vor der Abreise des Monarchen hatte das Cabinet Auersperg die Frage an ihn gerichtet, ob es sich bei der schwebenden Demission noch mit der Zusammenstellung des Budgets für 1879 befassen solle. Die Minister erhielten keine definitive Antwort und wurden gleichfalls durch die Abreise des Kaisers nach Gödöllö überrascht. Gewisse Unterströmungen bei Hofe machten ihre Wirkung geltend. In Folge der theilweisen Heeresmobilisirung wurde die innere Politik durch militärische Rücksichten beeinflußt. Die Rathschläge conservativer und feudaler Kreise des Hochadels erhielten bei den Entscheidungen der Krone wieder größere Beachtung und es wurde, mit Rücksicht auf die äußere Politik, die sich nun vornehmlich um das Verhältniß zu den Balkanstaaten drehte, die Möglichkeit der Schaffung des slavischen Uebergewichtes in der Reichsvertretung erwogen. Die Demission des Cabinettes Auersperg, mit dem Auftrage bis zur Erneuerung des Cabinettes die Geschäfte fortzuführen, hatte der Kaiser vor seinem Ausfluge nach Gödöllö unterfertigt.

Wie gespannt das Verhältniß zwischen der Regierung und ihrer Majorität geworden war, und wie sich die persönlichen Reibungen der einzelnen Mitglieder des Cabinettes mit Dr. Herbst und den übrigen Führern der Linken mehrten, zeigte eine Episode, die Ende October 1878 das Parlament beschäftigte. Fürst Adolph Auersperg hatte eine Unterredung mit dem Grazer Kammerpräsidenten Syz, bei welcher der Fürst in unverhüllter Form seinem Groll gegen die Parteien der Linken und gegen die ihnen zur Seite stehenden Journale Ausdruck gab, der Fortschrittsclub stimme mit der Rechtspartei. Die äußerste Linke, sagte der Fürst, gehe mit der äußersten Rechten, der Führer der Verfassungspartei Dr. Herbst habe keine Partei hinter sich, die Partei habe keinen Führer. Jeder einzelne Abgeordnete wolle Recht behalten, wechselseitig sagen sie sich Grobheiten, so daß es oft zum Raufen kommt. Die Minister werden vom Parlamente grob behandelt und seien des Regierens müde. Seine Majestät, fügte der Fürst bei, fragte mich, ob ich ihm aus dem Parlamente

regierungsfähige Männer vorschlagen könne. Zu den jetzigen Ministern habe er Vertrauen, zu neuen Männern könne er es nicht haben. Ich habe aber niemand empfehlen können, der die Majorität im Parlamente für sich hätte. Wir brauchten im Abgeordnetenhause noch einige Stimmen und das hat viel gekostet. Die officiöse Presse, meinte dann der Fürst, koste die Regierung keinen Kreuzer, aber die Oppositionspresse nehme Schweiggelder. Dieses Gespräch wurde in der „Grazer Tagespost" abgedruckt am 8. October 1878, welcher Syz, als Verwaltungsrath der Leykam-Josefsthaler Papierfabrik, nahe stand. Auersperg dementirte das Blatt in einem Briefe an den Präsidenten Rechbauer, worauf die „Grazer Tagespost" Syz als ihren Gewährsmann nannte. Am 23. October 1878 interpellirte Schönerer in dieser Angelegenheit und verlangte eine Untersuchung dieser Angelegenheit, welche das Abgeordnetenhaus am 30. October ablehnte, nachdem Rechbauer die Auffassung, als hätte Fürst Auersperg an eine Bestechlichkeit der Abgeordneten gedacht, wie ihm Schönerer zumuthete, auf ein Mißverständniß zurückführte. Der Ministerpräsident habe nur meinen können, es habe viel Mühe und Zuspruch gekostet, die Stimmen für den Ausgleich zusammen zu bringen.

Am Tage vor dem Zusammentritt des Reichsrathes am 21. October 1878 fand eine Besprechung der Mitglieder des Clubs der Linken und des neuen Fortschrittsclub statt. Man versuchte angesichts der Schwierigkeiten der Lage eine neue Parteibildung durch Fusion der Fractionen herbeizuführen. Die Besprechung ergab eine abfällige Kritik der auswärtigen Politik. Trotzdem bestand eine Gruppe darauf, daß die Mittel für die Armee und die Occupation nicht verweigert werden dürfen. Um das Budgetrecht des Reichsrathes nicht preiszugeben, wurde verlangt, daß die Frage der Occupation im Reichsrath und nicht in den Delegationen entschieden werden solle. Die Occupation sollte nicht zur Annexion führen, Oesterreich sollte sich bemühen, mit Ehren das ihm übertragene europäische Mandat los zu werden. Diese Berathung der Mitglieder der beiden Parteien der Linken brachte nicht die gewünschte Ausgleichung der Ansichten, die Fusion kam nicht zu Stande. Aber einmüthig verlangte die Linke die Vorlegung des Berliner Vertrages an den Reichsrath.

Am 22. October 1878, am Tage der Wiedereröffnung des Reichsrathes, gelangte folgende Zuschrift des Fürsten Adolph Auersperg im Abgeordnetenhause zur Verlesung:

> Seine k. und k. Majestät haben zufolge allerhöchsten Handschreibens vom 7. October d. J., dem am 4. Juli 1878 überreichten Ansuchen willfahrend, die Amtsdemission des gesammten Ministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzunehmen und sämmtliche Mitglieder des bisherigen Cabinettes zu beauftragen geruht, bis zur Bildung eines neuen Ministeriums die Amtsführung fortzusetzen.

Vereitelte Cabinetsbildung — Parteiverschiebungen.

Am 23. October 1878 fand eine Conferenz der Mitglieder der Verfassungspartei des Abgeordneten- und Herrenhauses beim Finanzminister Pretis statt. Der Minister erklärte, er habe vom Kaiser den Auftrag zur Bildung eines neuen Cabinettes erhalten, nachdem von hervorragender Seite des Abgeordnetenhauses, von Dr. Herbst sein Name dem Kaiser hierzu in Vorschlag gebracht worden war. Er habe sich zur Bildung eines Cabinettes bereit erklärt, unter der Voraussetzung, daß er auf die Unterstützung der Verfassungspartei rechnen könne. Er bitte die Partei, sein Programm zur Kenntniß nehmen zu wollen. Sein Programm umfasse drei Punkte, der erste betreffe die Occupation. Die Regierung wolle keine Annexion, die Kosten der Occupation sollen möglichst beschränkt werden, die Administration so eingerichtet werden, daß von 1880 ab die Einnahmen der occupirten Länder deren Verwaltungsauslagen decken. Die Occupation solle aufgehoben werden, sobald die Garantien für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung gegeben und die Kosten der Occupation gedeckt sind. Die Regierung müsse ferner das Budget und die provisorische Fortdauer des Wehrgesetzes für ein Jahr verlangen. Die rasche Erledigung der Steuerreform erscheine wünschenswerth.

In der Debatte betonte Herbst, die Occupation sei zwar ein fait accompli, müsse sich aber nicht dauernd gestalten. Eine Besserung der Verhältnisse könne nur eintreten, wenn der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten zurücktrete. Er unterstütze die Cabinetsbildung durch Pretis, wenn sich derselbe aber mit der Politik Andrassy's identificire, könne er auf seine (Redners) Unterstützung nicht rechnen. Sueß und Andere erklärten, man dürfe die Occupation nicht vom österreichischen oder ungarischen, sondern nur vom gesammtstaatlichen Standpunkt beurtheilen.

Gleich darauf in der Sitzung des Fortschrittsclubs bekämpfte Herbst die Bildung eines Cabinettes Pretis und die Occupationspolitik Andrassy's. Schaup beantragte, an Pretis eine schriftliche Erklärung gelangen zu lassen, des Inhaltes, daß der Club wegen Mangel an Vertrauen zu seiner Person seine Berufung zum Ministerpräsidenten nicht unterstütze, da gerade er es war, der bei den Verhandlungen mit Ungarn den Anstoß zur Demission des Ministeriums Auersperg gab.

Am 24. October suchten der Club der Linken, der neue Fortschrittsclub und das linke Centrum sich über ein gemeinsames Vorgehen gegenüber dem Programm Pretis zu einigen. Es wurde ein gemeinsames Comité niedergesetzt, um die Ansichten der Clubs schriftlich an Baron Pretis gelangen zu lassen. Dabei traten die Mitglieder des linken Centrums für die Occupation ein, die sich aber nicht auf Novibazar erstrecken sollte. Die Vorlage des Berliner Vertrages im Reichsrathe wurde verlangt, bezüglich des Wehrgesetzes wurde ein Provisorium für ein Jahr vorgeschlagen und eine Reduction der Armee

befürwortet. Der Club der Linken ging gespalten vor. Ein Theil stimmte für diese Vorschläge, ein anderer, unter Führung Herbst's, bekämpfte sie. Der neue Fortschrittsclub lehnte ein Cabinet Pretis ab, weil er auch die Politik Andrassy's nicht unterstützen wollte. Er verlangte eine Revision des Wehrgesetzes und wollte auf die Verlängerung der Festsetzung des Kriegsstandes auf ein Jahr nicht eingehen. Die Verwirrung, die besonders im Club der Linken zu Tage trat, legte den Gedanken nahe, eine neue Partei unter Führung Herbst's zu bilden, welche den Namen „Liberale Partei" führen sollte. Am 29. October 1878 war der Club der Linken in voller Auflösung. 15 Mitglieder hatten ihren Austritt wegen der Affaire Pretis angemeldet, andere Austrittsanmeldungen standen bevor. Die Mehrheit des Clubs trat den Beschlüssen des linken Centrums bei. Die aus dem Club der Linken ausgeschiedenen Mitglieder schlossen sich dem neuen Fortschrittsclub an. Der Streit um die formelle Behandlung des Berliner Vertrages und über die Verlängerung der Wirksamkeit des Wehrgesetzes veranlaßten das weitere Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Club der Linken.

Je mehr die Parteien der Rechten zusammenrückten, um bei dem Cabinetswechsel ihre guten Dienste anzubieten, in der Absicht, damit einen vollständigen Systemwechsel und den Sturz der deutschen Verfassungspartei vorzubereiten, desto loser wurden die Beziehungen der Fractionen der liberalen Partei, die mit dem Aufgeben ihrer liberalen Grundsätze auch noch die letzte Grundlage verloren, auf der sie sich bisher zusammengefunden hatten.

Während die Clubs der Verfassungspartei über den Vorschlag zur Bildung eines Cabinettes Pretis im October 1878 im Kampfe lagen, verhandelten die Föderalisten mit den Czechen wegen des Eintrittes in den Reichsrath zur gemeinsamen Bekämpfung der Verfassungspartei. Rieger verhandelte mit den czechischen Abgeordneten aus Mähren zur Feststellung eines gemeinsamen Programmes für den Fall des Eintrittes der Czechen aus Böhmen in den Reichsrath, zu welcher Ed. Gregr und die übrigen Jungczechen drängten. Es hatte fast den Anschein, als sehnte man sich in Böhmen danach, in diesem Momente der Krise eine rasche Aussöhnung mit den Deutschen herbeizuführen, um gemeinsam mit ihnen ein parlamentarisches Cabinet zu bilden und die Abstinenz endlich los zu werden, die kaum mehr länger aufrecht zu halten war. Das Vertrauensmännercomité der staatsrechtlichen Partei, in welcher sich Alt- und Jungczechen und die Führer des böhmischen Feudaladels befanden, berieth am 22. October 1878 neuerlich die Frage der Beschickung des Reichsrathes. H. Clam-Martinitz vertrat die Abstinenz, doch gelangte ein Vermittlungsvorschlag zur Annahme. Das Comité erklärte, daß bloß die derzeitigen Verhältnisse die Beschickung des Reichsrathes durch die Czechen aus Böhmen behindern. Das Comité einigte sich gleichzeitig über ein Organisationsstatut der staatsrechtlichen Partei in Böhmen. Man schloß Fragen der politischen und socialen Freiheit und der Reform der Wahlordnung principiell von der Discussion aus und anerkannte die Selbstständigkeit der jungczechischen Partei.

Alles war vorbereitet, um im gegebenen Momente eine große föderalistische Vereinigung im Reichsrathe zu bilden, an die sich dann auch die Czechen aus Böhmen anschließen sollten.

Die Entlassung des Cabinettes Auersperg und die Neuwahlen standen in Sicht, aber vorher mußte das sterbende Parlament noch die von ihm verlangten großen Opfer bringen. Zunächst galt es die Kosten der Occupation zu decken.

Creditüberschreitungen.

Am Tage der Wiedereröffnung des Reichsrathes am 22. October 1878 legte Pretis mit dem Budget für 1879 den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Goldrente zum Zwecke der Beschaffung eines Maximalbetrages von 25 Millionen Gulden für außerordentliche Bedürfnisse vor. Im Motivenberichte wurde daran erinnert, daß mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 der Finanzminister ermächtigt wurde, zur Deckung des Antheiles Oesterreichs an dem von der gemeinsamen Regierung in den Delegationen verlangten 60 Millionencredit Vorsorge zu treffen. Inzwischen hatten die Ereignisse während der Occupation eine solche Machtentfaltung des Heeres erfordert, daß der von den Delegationen bewilligte 60 Millionencredit nicht ausreichte. Bei der Dringlichkeit des Bedarfes und da das Parlament nicht versammelt war, hatte die Regierung die nöthigen Beträge den Cassabeständen entnommen, sie mußte aber auch die weiteren Bedürfnisse des Occupationsheeres decken und da die Delegationen erst später zusammentreten konnten, hatte die Regierung die Creditüberschreitungen vorläufig durch eine Vorschußoperation gedeckt. Zur Refundirung der Cassabestände und zur Tilgung der bereits erfolgten und weiteren Ueberschreitung des 60 Millionencredites verlangte die Regierung die Ermächtigung des Parlamentes zu einer neuen Creditoperation, ehe noch die Delegationen zusammentraten.

Der Bericht des Ausschusses über die Ausgabe von 25 Millionen Goldrente, den Giskra am 30. October 1878 erstattete, legte die Creditforderungen der Regierung mit folgender Zusammenstellung klar:

> Nach den Mittheilungen der Regierung wurden für die Mobilisirung eines Theiles der Armee anfänglich 35·21 Millionen in Anspruch genommen, dann wurden anfangs August, zufolge einer weiteren Truppenaufstellung, verlangt 17·5 Millionen; ferner in der zweiten Hälfte August 29 Millionen und diese Summen waren bis Ende October vollständig verbraucht. Für November und December wurden 21 Millionen beansprucht und es entfallen von der für 1878 mit 102·71 Millionen bezifferten Gesammtsumme auf die österreichische Reichshälfte 70·46 Millionen. Die Regierungsvorlage verlangt einestheils Indemnität, andererseits die Bewilligung einer im Jahre 1878 noch zu machenden Auslage und beziehungsweise eines ohne Bewilligung contrahirten Vorschußgeschäftes von 25 Millionen.

Der Berichterstatter berief sich auf § 11 a des Grundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung. Die Regierung habe

für die ins Werk gesetzte Occupation die Verantwortung zu tragen, welche sie ohne vorausgegangene Ermächtigung der Vertretungskörper und ohne sich in Uebereinstimmung mit ihren eigenen in der Eröffnungssitzung des Hauses abgegebenen Erklärung zu befinden, vollzogen hat. Der Ausschuß beantragte auf die Regierungsvorlage vorläufig nicht einzugehen und die Regierung aufzufordern, ungesäumt den Berliner Vertrag der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Reichsrath zuzuführen.

Adresse an die Krone.

Angesichts der großen Lasten, welche der Krieg erforderte, beantragte Dr. Josef Kopp am 22. October 1878, an die Krone eine Adresse zu richten. Das Haus solle seine Anschauungen über die Anwendung der Verfassung, über die Anwendung des Wehrgesetzes, endlich über die letzten Ziele einer Politik ausdrücken, von der das Wohl und Wehe des Reiches zweifellos mehr abhängt als von einem der Gesetze, zu deren Schaffung das Haus berufen ist. Dieser Vorschlag wurde namens der „Rechtsparteien" durch Grocholski und Hohenwart bekämpft. Trotzdem wurde der Antrag Kopp's mit 142 gegen 78 Stimmen angenommen und beschlossen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Wahl des Adreßausschusses unter Namensaufruf vorzunehmen; 231 Abgeordnete von 353 betheiligten sich an der Wahl.

Der vom Abgeordneten Dr. Kopp am 22. October 1878 vorgelegte Adreßentwurf lautete:

Zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit einberufen, erachtet es das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes für seine erste und heiligste Pflicht, gegen Euere Majestät und gegen die Bevölkerung unter den gegenwärtigen außerordentlichen inneren und äußeren Verhältnissen der Monarchie von der seit einer Reihe von Jahren nicht zur Ausübung gelangten verfassungsmäßigen Berechtigung Gebrauch machend, seinen Ansichten in einer allerunterthänigsten Adresse Ausdruck zu geben.

Hart bedrängt durch die seit Jahren den Wohlstand der Völker untergrabende wirthschaftliche Krisis, neu belastet durch die schweren politischen und wirthschaftlichen Opfer, welche bei den letzten Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone gebracht worden sind, bedürfte Oesterreich vor allem der Sammlung und Ruhe.

Die überlasteten Völker Oesterreichs konnten wohl erwarten, daß nunmehr eine friedliche innere und äußere Entwickelung der staatlichen Zustände, ein aufrichtiges Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Reichsrathe, vor allem aber das beiderseitige energische Bestreben nach Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch Anbahnung ausgiebiger Reductionen und Ersparungen ermöglicht würde, die Beschränkungen und Lasten fernerhin zu ertragen, welche die gegenwärtige Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Kostenaufwand für dieselben den Vertretungskörpern und der Bevölkerung Oesterreichs auferlegen.

Um diese für das Gedeihen der Monarchie gleich wichtigen, ja geradezu entscheidenden Voraussetzungen zu verwirklichen, genügt nicht die formelle Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, wenn dieselbe mit dem Bestreben der Regierung ver-

bunden ist, die in den Vertretungskörpern zum Ausdrucke gelangenden Wünsche der Bevölkerung durch ein Vorgehen zu paralysiren, wie solche im diplomatischen Verkehre mit fremden Mächten üblich sein mag, in Anwendung auf die eigene Volksvertretung aber nur zur Untergrabung des parlamentarischen Systemes und zur Befriedigung eines allgemeinen pessimistischen Mißtrauens führen kann.

Der Patriotismus der österreichischen Völker, deren unwandelbare Ergebenheit für die allerhöchste Person Euerer Majestät, deren oftbewährte Opferwilligkeit für die Sicherheit und Wohlfahrt der Monarchie, geben jeder verfassungsmäßigen Regierung die volle Gewähr, daß eine offene und rückhaltlose Darlegung innerer oder äußerer Staatsnothwendigkeiten in den Vertretungskörpern stets auf einmüthiges Entgegenkommen rechnen darf.

Das Abgeordnetenhaus hat diese Offenheit und Rückhaltslosigkeit in dem bisherigen Vorgehen der Regierung häufig vermißt, glaubt aber unter den heutigen Verhältnissen von inneren Fragen absehen und seinen Ausblick auf die äußere Lage der Monarchie beschränken zu sollen, von welcher das innere staatliche Gedeihen in hervorragendster Weise abhängig geworden ist.

Seit dem Beginne der orientalischen Verwickelungen tauchten im Abgeordnetenhause wiederholt Kundgebungen der Besorgniß auf und wurden Anfragen an die Regierung gestellt über die Richtung und das Ziel ihrer auswärtigen Politik.

Von 115 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses war schon am 21. October 1876 die bestimmte Frage an die Regierung gestellt worden, ob dieselbe ihren Einfluß dahin geltend machen will, daß auch bei einem aus Anlaß der orientalischen Wirren etwa ausbrechenden Kriege der Friede für Oesterreich-Ungarn gewahrt und insbesondere jedes Streben nach Erwerbung fremder Gebiete hintangehalten werde.

Und die Regierung beantwortete diese Frage am 27. October 1876 gleichfalls ganz bestimmt dahin, daß die Politik der Monarchie vor allem auf die Erhaltung des Friedens gerichtet sei, wodurch ein Streben nach Erwerbung fremden Gebietes von selbst ausgeschlossen werde.

In ähnlicher beruhigender, wenn auch mehr allgemeinen Weise lautete die Antwort der Regierung auf spätere Interpellationen und noch am 14. Mai 1878 erklärte die Regierung die Gerüchte von einem Einmarsche in Bosnien für unbegründet.

Ebenso stellte die gemeinsame Regierung in den Delegationen jede Absicht einer Occupation oder Annexion in Abrede und erwirkte nur für den Fall unvorhergesehener Ereignisse und unabweislicher Nothwendigkeit die Bewilligung eines Credites von 60 Millionen Gulden.

Kaum waren aber diese Zusicherungen verklungen und die Vertretungskörper vertagt, so ließ sich die Regierung durch den Berliner Friedensvertrag das Mandat zur Besetzung Bosniens und der Herzegowina ertheilen.

Im Widerspruche mit den Bestimmungen der Verfassung und des Wehrgesetzes wurde auch sofort an die Ausführung der Occupation geschritten und die theilweise Mobilisirung des Heeres, sowie dessen Einmarsch in fremdes Land angeordnet, ohne daß ein Kriegsfall gegeben war.

Die als friedlicher Einzug angekündigte Besetzung führte zu einem thatsächlichen Kriege, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist. Unersetzliche und unerschwingliche Opfer an Blut und Geld wurden der Bevölkerung auferlegt, mit gewohnter Pflichttreue, Ausdauer und Tapferkeit leisteten Soldaten und Reservemänner siegreich ihre dornenvolle Aufgabe; doch viele Tausende sanken dahin todt, verwundet, erkrankt und namenloses Elend erwartet ihre Familien. Und alles dies geschah, bevor die Vertretungskörper den Berliner Friedensvertrag der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen konnten, ja es geschah, ohne daß Oesterreichs Bevölke-

rung von der Regierung auch nur mit einem einzigen Worte darüber aufgeklärt worden wäre, welche unvorhergesehenen Ereignisse dann die Occupation zur unabweislichen Nothwendigkeit machen und ob mit dieser Occupation nicht doch die Erwerbung fremder Gebiete eingeleitet werden soll.

Das Abgeordnetenhaus kann sich der schweren Besorgniß nicht entschlagen, daß eine derartige Action im Innern zu neuen staatsrechtlichen Wirren und zur finanziellen Zerrüttung, nach außen zu bedrohlichen Verwickelungen und Conflicten führen muß.

Euere k. und k. Apostolische Majestät! Das Abgeordnetenhaus ist der Ueberzeugung, daß die Völker Oesterreichs für ihr geliebtes Vaterland, ihr angestammtes Herrscherhaus bereit sind, Gut und Blut hinzugeben und daß die wehrpflichtige Bevölkerung zu allen Zeiten unbedingt und unverzüglich dem Rufe ihres erhabenen Kaisers und Herrn mit todesmuthiger Aufopferung folgen wird. Allein selbst in nicht constitutionellen Staaten erwartet das Volk eine klare und offene Darlegung der Ziele, für welche die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht zu auswärtigen Kriegsunternehmungen angerufen wird.

Indem das Abgeordnetenhaus zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit schreitet, unterbreitet daher dasselbe Euerer Majestät ehrfurchtsvoll die allerunterthänigste Bitte:

Euere Majestät geruhen allergnädigst von der tiefen Beunruhigung Kenntniß zu nehmen, welche das Volk Oesterreichs ergriff, als die Geschicke des Reiches in völlig neue gefährliche Bahnen gelenkt wurden, ohne auf die Stimmen der verfassungsmäßig berufenen Vertreter zu hören.

Euere Majestät geruhen allerhöchst anzubefehlen, daß wenigstens jetzt noch die Regierung eine offene und bestimmte Erklärung über die Tendenzen und Ziele der auswärtigen Politik und namentlich über jenes unvorhergesehene Ereigniß abgebe, welche die kriegerische Occupation Bosniens und der Herzegowina als unabweislich nöthig erscheinen läßt.

Euere Majestät geruhen endlich allerhöchst anzuordnen, daß vor jedem weiteren Schritte der Berliner Friedensvertrag der Genehmigung des Reichsrathes unterzogen werde.

In unwandelbarer Treue und Unterthänigkeit wendet sich das Abgeordnetenhaus mit dieser Bitte vertrauensvoll an das landesväterliche Herz Euerer Majestät, des Spenders der Verfassung und ihres höchsten Beschützers.

Gott schütze Oesterreich! Gott erhalte und segne Euere Majestät!

Die Adreßdebatte.

Am 4. November 1878 wurde der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 als eine Regierungsvorlage eingebracht und an demselben Tage begann die Debatte über die von Dr. Josef Kopp angeregte Adresse an die Krone, welche vom Ausschusse, so weit es die Kritik der Regierungspolitik betraf, gemildert und in ihrer neuen Form von Tomaszczuk vertreten wurde.

Graf Hohenwart führte in der Adreßdebatte Beschwerde über das Parlament, das anstatt in diesem wichtigen Momente mit vereinten Kräften einen großen Gedanken zu verwirklichen, anstatt mit Hintansetzung aller Parteiunterschiede für die an Europa verpfändete Ehre der Monarchie einzutreten, dieser größten und wichtigsten Frage gegenüber, die es in dieser ganzen langen Session, ja vielleicht seit seinem Bestande beschäftigt, zerspaltener, zerklüfteter als je dasteht und eine Desorganisation

in den Reihen der Majorität aufweist, welche die größte Partei dieses Hauses vollständig zersetzt und in neue, noch nicht erkennbare Fractionen aufgelöst hat. Zu dem Hasse der Parteien untereinander gesellte sich noch der Neid des Hauses gegenüber der Delegation und ihrem Wirkungskreise. Hohenwart bestritt, daß das Ziel der Politik im Orient die Aufrechthaltung der Integrität der Türkei war oder sein könne. Der Berliner Congreß habe die Türkei aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen, was noch blieb, sei nichts anderes als das noch nicht vertheilte Erbe, über das sich die Erbsprätendenten bisher nicht geeinigt haben; der Sultan sei nichts als der Massaverwalter, der sich dieser Aufgabe mit um so größerer Gemüthsruhe hingeben kann, nachdem, wie wir wissen, für die zwischenzeitige Verwaltung seiner eigenen Besitzungen in Asien auf eine andere Weise bestens vorgesorgt wird. Ueberall, wo staatsmännische Auffassung besteht, stand immer die Ueberzeugung fest, daß bei der Neugestaltung des europäischen Südostens Oesterreich im wohlverstandenen eigenen Interesse sich activ betheiligen müsse; das Mindeste schien die Besetzung und Einverleibung von Bosnien und der Herzegowina. Eine solche Politik Oesterreichs entspreche seinen Traditionen. Ob Oesterreich dieser Erwerb angenehm sei, könne dabei nicht in Frage kommen. Der wüste Lärm seines Rivalen am Adriatischen Meere, der namens der Italia irredenta erhoben wurde, sei ein Fingerzeig für den Werth der occupirten Länder für den Küstenbesitz. Das Princip, auf Grund dessen endlich der Einmarsch erfolgte, bezeichnete er als „Sequestrirung einer fremden Souveränität aus dem Titel der schlechten Verwaltung", ein Princip, das nie Eingang in das Völkerrecht hätte finden dürfen. Durch Uebernahme des Mandates zur Occupirung habe sich Oesterreich unter die Controle der Mandanten gestellt und diesen das Recht eingeräumt, zu entscheiden, wann das Mandat erfüllt und erloschen sei; durch Uebernahme des Mandates wurde die juristische Preisfrage geschaffen, wer de jure Herr in jenen Ländern sei, der Sultan, dem man das Souveränitätsrecht genommen, der Kaiser von Oesterreich, der das Souveränitätsrecht ausübt, oder die Berliner Congreßmächte, die letzterem diese Souveränitätsrechte auf unbestimmte Zeit übertragen haben. Alles das sei geschehen, weil man es perhorrescirte, die slavischen Elemente in Oesterreich zu vermehren. Für die Sanirung falliter Eisenbahnen, Fabriks- und Handelsfirmen habe die Verfassungspartei 80 Millionen aufzubringen gewußt, heute, wo es sich um die Erhaltung der Machtstellung der Monarchie handle, lehne sie die Bewilligung einer geringeren Summe ab. Der Budgetausschuß habe es versäumt, für die Tage der Gefahr zu sorgen und zu zeigen, daß Oesterreich noch immer Mittel genug besitzt, um jeden, der an seiner Großmachtstellung rütteln wollte, ein: „Guai chi la tocca" zuzurufen. Er schloß seine Ausführungen gegen den Adreßentwurf der Majorität mit Ausfällen gegen die Haltung der deutschen Linken und stellte die Opferwilligkeit und Staatstreue der „Rechtspartei" in das hellste Licht:

Eine Adreſſe, die in dieſem Momente Seiner Majeſtät nichts anderes zu ſagen weiß, als Klagen über formelle Gebrechen in der Regierungsaction, um dann in dem Schlußworte zu gipfeln: Wir fürchten uns, eine ſolche Adreſſe iſt einer Volksvertretung entſchieden nicht würdig und wenig geeignet, das Anſehen derſelben in der Bevölkerung zu heben. Zerreißen Sie dieſes Papier und richten Sie eine Adreſſe an Seine Majeſtät, in welcher Sie ausſprechen, daß wir bereit ſind, das Wort einzulöſen, das im Namen Oeſterreichs gegeben wurde, wenn es auch ſchwere Opfer von uns erheiſchen mag. Fügen Sie aber bei, was ohnehin ihre eigene Ueberzeugung iſt, daß die Dinge in dieſer Weiſe nicht weiter gehen können, daß nur zufriedene Völker Opfer bringen, daß es daher die erſte und dringendſte Aufgabe der Regierung ſei, den Frieden im Inneren herzuſtellen. Erklären Sie ſich bereit, darauf abzielende Vorlagen entgegen zu nehmen und der Initiative einer Regierung ſich anzuſchließen, die frei von jeder Voreingenommenheit nach der einen oder der anderen Seite das eine große Ziel mit Ausdauer und Energie verfolgt.

Auf der Linken warnte man vor einer ſolchen abenteuerlichen Politik, welche große Gefahren für das Völkergefüge Oeſterreichs barg. Baron Walterskirchen ſah in der Occupation eine Quelle fortwährender militäriſcher Opfer und Laſten, die Oeſterreich keinen Nutzen bringen werden. Die öſterreichiſche Herrſchaft würde künftig ihre Spitze gegen die ſüdſlaviſchen Tendenzen richten, und das werde der Fall ſein, ſo lange nicht Oeſterreich ſelbſt die ſüdſlaviſche Einigungsidee fördert, und ſo lange Bosnien nicht zu einem Piemont der ſlaviſchen Theile der Balkanhalbinſel ſich heranbildet. Dieſe Rolle kann Oeſterreich aber nicht übernehmen, ohne ſeinen nationalen Charakter zu verändern, ohne etwas ganz anderes zu werden, als das, was unſere Väter ihre Heimat nannten und wofür ſie ihre Liebe und Anhänglichkeit und die Pflicht, es zu erhalten, auf uns vererbten.

Alle ſlaviſchen Abgeordneten wendeten ſich gegen den Adreßentwurf, ſelbſt der Polenclub ließ durch Grocholski erklären, daß er zwar die Herrſchaft Rußlands auf dem Balkan nicht wünſche, aber für die Befriedigung der Slaven auf der Balkanhalbinſel eintrete, um ihnen die religiöſe und nationale Freiheit zu erwerben.

Nur die „Seceſſioniſten“ im Polenclub Hausner und Wolski traten in Widerſpruch zu den Beſchlüſſen des Clubs offen für die Adreſſe ein. Hausner hielt jene von den Deutſchen bejubelte Rede, die als das letzte Aufflackern einer liberalen Weltanſchauung, in dem bereits der Reaction verfallenen Hauſe, als eine That parlamentariſchen Muthes bewundert wurde. In ſeinen Ausführungen verlangte er, Oeſterreich möge der Uebermacht Rußlands Halt gebieten, ſeiner Expanſionskraft einen dauernden Damm entgegenſetzen und dieſer Damm müſſe nicht bloß auf dem Balkan, ſondern vor allem jenſeits der Weichſel aufgeworfen werden. Der Enttäuſchung über die Leiſtungen der in Bosnien operirenden Generale gab er entſchiedenen Ausdruck.

Die einzelnen Leiſtungen der Truppen waren glorreich, die Unternehmung war es nicht, denn ſie hat alle Vorausſetzungen ihres Unternehmens zu Schanden gemacht. Nicht mit zwei Batail-

lonen, wie die Rodomontade lautete, nicht mit drei Divisionen, mit denen der Anfang gemacht wurde, sondern mit fünf Armeecorps ist sie durchgeführt worden.

Hausner wandte sich mit aller Schärfe gegen die Politik Andrassy's, die zur Occupation geführt hatte:

Ohne Eroberung, ohne Rechtstitel, ohne Kriegsfall und ohne Provocation durchgeführt, bedeutet die Occupation ein schweres Unrecht, einen Länderraub, die ich als österreichischer Staatsbürger mißbilligen müßte, den ich aber als Pole verabscheue. Denn auf dieselbe Art, ohne Rechtstitel, ohne Kriegsfall und ohne Provocation wurde mein Vaterland getheilt und vernichtet. Meiner Ansicht nach darf daher ein Pole nicht die Hand zu einem ähnlichen Verfahren bieten und beträfe es auch ein Volk des asiatischen Stammes, der mohammedanischen Religion und einer niedrigen Cultur.

Er schloß seine Rede für den Adreßentwurf mit folgender Erklärung:

Ich werde für die Adresse stimmen, nicht nur als österreichischer Staatsbürger, welcher den Frieden, das Gedeihen und die wahren Interessen der Monarchie aufs Spiel gesetzt sieht, ich werde für die Adresse stimmen als Pole, weil ich die Zukunft meiner Nation, weil ich die autonomen Institutionen meines Kronlandes durch einen Bund mit Rußland in erster Linie für bedroht ansehe, ich werde mich den Ausführungen der Adresse anschließen als Mensch, dem nichts Menschliches fremd ist und der in einem Bunde mit Rußland das Aufgeben oder die Verkümmerung der höchsten menschlichen Güter, der Freiheit und Aufklärung erblickt.

Als Hausner wenige Tage darauf nach Lemberg kam, wurde ihm zu Ehren am 11. November 1878 ein Fackelzug veranstaltet. Da die Polizei Demonstrationen gegen Rußland fürchtete, trieb sie den Fackelzug auseinander und es kam zu Straßenexcessen. Die Demokraten in Lemberg dachten an die Bildung eines polnischen Fortschrittsclubs im Reichsrath. Die Idee wurde im Polenclub unterdrückt.

Im December 1878 empfing der Kaiser eine Deputation des Lemberger Gemeinderathes, welche sich über das Vorgehen der Polizei beschweren kam, der Kaiser erwiderte auf die Ansprache des Führers der Deputation:

Die Statthalterei ordnete eine Untersuchung an, welche die strengste Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben wird. Indessen ist hervorzuheben, daß die Anordnungen der Behörden respectirt werden müssen und ich ersuche Sie, in diesem Sinne zu wirken. Sie bemerken richtig, daß ich für das Wohl des Kronlandes Galizien das regste Interesse hege. Bei jeder Gelegenheit empfange ich auch Beweise der Anhänglichkeit dieses Landes und dessen berechtigte Vertreter bethätigen stets durch wahrhaft staatsmännische correcte Haltung den Sinn für die Interessen der Gesammtmonarchie, was, ich versichere Sie, zum Nutzen Ihres Kronlandes gereicht. Um so bedauerlicher sind die letzten Vorgänge, welche in Folge eingetriebener Secession die bisherige ersprießliche Einmüthigkeit der galizischen Abgeordneten störten. Ich hoffe auf Wiederherstellung des früheren Zustandes.

In der Debatte über die Adresse betonte Finanzminister Pretis am 5. November 1878, die Occupation sei eine defensive Maßregel, mit dem Zwecke, späteren und größeren, wahrscheinlich mit weitaus größeren Gefahren und Kosten für Oesterreich verbundenen Conflagrationen vorzubeugen und zu verhindern, daß wir in handelspolitischer Richtung von jenem Gebiete abgeschnitten werden, welches wir stets als die Hauptdomäne unserer Action angesehen haben und welches wir auch künftig behaupten werden.

Die Adresse wurde am 5. November 1878 bei namentlicher Abstimmung — die Minister erklärten, sich der Abstimmung enthalten zu wollen — mit 160 gegen 70 Stimmen angenommen. Sie galt in den herrschenden Kreisen als eine neue Demonstration gegen die von der Krone gebilligte und gewünschte äußere Politik und festigte daher die Abneigung der Hofkreise gegen die deutsch-liberale Partei, der auch die Opportunisten in der eigenen Partei jeden Beruf für eine Politik der Thatsachen absprachen.

Die Delegationssession von 1878.

Die Regierung hatte Eile, sich von den Delegationen die gesteigerten Bedürfnisse der Occupation bewilligen zu lassen. Am 23. October 1878 wurden die Delegationen für den 7. November nach Budapest einberufen und traten unmittelbar nach der Adreßdebatte zusammen. Bei der Wahl der Delegirten enthielten sich die Clericalen und Slovenen aus Steiermark und die Czechen aus Mähren der Wahl, da ihnen die verfassungstreue Mehrheit der Abgeordneten dieser Länder kein Mandat überließ. Am 7. November 1878 wählte die österreichische Delegation den Grafen Franz Coronini zum Präsidenten. Abt Helferstorfer zu dessen Stellvertreter. Coronini sprach in seiner Eröffnungsrede das Bedauern über die großen Opfer aus, welche der Krieg in Bosnien erforderte und gab der Befriedigung über die Erfolge der Armee Ausdruck.

In seiner Ansprache an die Delegationen am 10. November 1878 sagte der Kaiser:

> Der Berliner Friede hat einen neuen Zustand der Dinge geschaffen. Seine Consequenz und allseitige Durchführung, für welche meine Regierung mit aller Vertragstreue eintreten wird, ist geeignet, die Wiederkehr von Gefahren, die den Frieden Europas und unsere Interessen bedroht haben, wirksam hintanzuhalten. Zur Erreichung dieses Zieles haben die in Berlin versammelten Mächte sich in dem Beschlusse geeinigt, daß die Occupation und Administration von Bosnien und der Herzegowina Oesterreich-Ungarn übertragen werde. Ich habe diese Aufgabe übernommen. Ich bedauere, daß es bei der tiefen Zerrüttung der inneren Verhältnisse jener Länder nicht möglich war, das Werk der Occupation in friedlichem Wege durchzuführen. Der Widerstand, den anarchistische Elemente unseren wohlwollenden Absichten entgegensetzten, ist der Tapferkeit meiner braven Truppen in kurzer Zeit gewichen.

An Regierungsvorlagen wurden eingebracht am 7. November 1878: Der gemeinsame Staatsvoranschlag und ein Nachtragscredit zur Subventionirung der Flüchtlinge aus Bosnien für 1878. Am 17. November 1878 legte Andrassy ein Rothbuch in zwei Abtheilungen vor; der zweite Theil war der Correspondenz zur orientalischen Frage gewidmet. Am 21. November 1878 brachte die gemeinsame Regierung einen Nachtragscredit zu dem für das Jahr 1878 bewilligten 60 Millionencredit ein und den Voranschlag über das außerordentliche Erforderniß für die Occupation.

Das Organisationsstatut für Bosnien und die Herzegowina war im November 1878 ins Leben getreten und die Verhandlungen mit dem Vatican waren im Zuge, um in den occupirten Ländern auch die kirchliche Organisation und Diöcesaneintheilung durchzuführen. Am 1. Januar 1879 sollte die budgetmäßige Gebarung in der Verwaltung der occupirten Länder unter den Herzog Wilhelm v. Württemberg als Chef der Landesregierung beginnen. Die großen Kosten der Occupation und Administration der beiden Länder, für welche sofort kostspielige Investitionen an Straßen- und Bahnbauten verlangt wurden, riefen bei der deutschen Verfassungspartei neue Bedenken hervor. Man fürchtete, daß die Occupation doch nur die Einleitung zur Annexion bilden werde und sträubte sich gegen diesen Zuwachs an slavischem Gebiet im Südosten der Monarchie, der den Keim für künftige Conflicte mit den Nachbarstaaten bilden könnte.

Heereserforderniß und Wehrgesetz.

In seinem Berichte über das ordentliche Heereserforderniß für 1879 führte Dr. Sturm am 19. November 1878 aus, daß in Folge des orientalischen Krieges und der Occupation die so sehnlichst gewünschte Ersparung durch Verminderung oder Beschränkung des Präsenzstandes leider nicht in Aussicht stehe. Die theilweise Mobilisirung hatte das Heereserforderniß erhöht. Hierzu kam noch, daß die durch das Wehrgesetz festgestellte Norm rücksichtlich der Kriegsstärke der Armee mit dem entsprechenden Recrutencontingente am 8. December 1875 erlosch, ohne daß von der Reichsvertretung über die Verlängerung oder Abänderung dieser Norm ein Beschluß gefaßt werden konnte. Es fehlte jede gesetzliche Grundlage zur Feststellung des Kriegsbudgets für 1879. Deshalb schlug der Budgetausschuß der Delegation folgende Resolution vor:

> Die Berathung des Voranschlages des gemeinsamen Kriegsministeriums für das Jahr 1879 erfolgt unter Wahrung des Rechtes der Reichsvertretung, die Kriegsstärke und das Recrutencontingent für das Jahr 1879 festzustellen und unbeschadet dieses Rechtes.

Andrassy über die Dauer der Occupation.

Im Finanzausschuß der österreichischen Delegation suchte Andrassy in seinem Exposé vom 30. November 1878 seine Occupationspolitik zu rechtfertigen. Die Anfragen über die Dauer der Occupation bereiteten ihm jedoch einige Verlegenheit. Herbst erinnerte später in der Debatte über den Berliner Vertrag vom 15. Januar 1879 an die ziemlich evasive Antwort, welche Andrassy auf diese Anfrage gegeben hatte. Der Minister des Aeußern erklärte damals:

> Wann kann also die Occupation aufhören? Wenn alle Gefahren beseitigt sind: die Gefahr, unsere Provinzen fortwährend beunruhigt zu sehen, die Gefahr, fortwährend hunderttausende Flüchtlinge, bald mohammedanische, bald christliche, zu ernähren; die Gefahr, Dalmatien zu verlieren; die Gefahr, daß unsere Communicationen mit dem Oriente bedroht werden; die Gefahr, daß sich in jenen Ländern ein Foyer der Revolution und panslavistischer Agitation etablire; die Gefahr einer südslavischen Formation; die Gefahr, daß diese Länder, wenn die Türkei sie nicht behaupten kann, von anderen occupirt werden. Wann es aber je zur Annexion kommen sollte, so würden die legislativen Körper natürlich und selbstverständlich in der Lage sein, darüber im Vereine mit der Krone zu entscheiden.

Nachtragscredite — Indemnität.

Am 21. November 1878 war der Delegation ein Nachtragscredit zu dem für das Jahr 1878 bewilligten außerordentlichen Credit von 60 Millionen und der Voranschlag über das außerordentliche Erforderniß für die Occupation Bosniens und der Herzegowina vorgelegt worden.

Herbst als Berichterstatter über den Nachtragscredit von 41,720.200 fl. zum 60 Millionencredit im Jahre 1878, wies in seinem Berichte vom 24. November 1878 darauf hin, daß diese Credit- und gleichzeitig Indemnitätsforderung mit der auf Grund des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 vorgenommenen Occupation begründet werde. Dieser Vertrag bedürfe jedoch zur Giltigkeit der Genehmigung des Reichsrathes nach § 11 lit. a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welches dem Reichsrath die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge zuweist, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben. Noch bestimmter verfüge Art. 6 des Staatsgrundgesetzes: Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Aus diesen Gründen beantragte Herbst:

> In Erwägung, daß die Vorlage thatsächlich nicht die Bewilligung eines Credites für erst zu verausgabende Gelder, sondern die Ertheilung der Genehmigung für Ausgaben bezweckt, welche bereits stattgefunden haben, ohne daß hierzu die verfassungsmäßige

Zustimmung der berufenen Vertretungskörper erfolgt wäre, daß es sich somit um die Forderung der Indemnität handelt; in Erwägung, daß die Vorlage in ihrer Unklarheit und Unvollständigkeit ganz ungeeignet ist, der Verhandlung über die angesprochene Indemnität bezüglich einer Summe von so außerordentlicher Höhe zu dienen, in fernerer Erwägung, daß die von der gemeinsamen Regierung unter ihrer Verantwortung beschafften Gelder zur Ausführung der Bestimmungen des zu Berlin abgeschlossenen Vertrages verwendet wurden und daß zur Giltigkeit dieses Vertrages verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig ist; in Erwägung endlich, daß der gedachte Vertrag am 4. November thatsächlich von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde und das Abgeordnetenhaus wegen der erfolgten Vertagung des Reichsrathes noch nicht in der Lage war, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, geht die Delegation des Reichsrathes über die Vorlage zur Tagesordnung über.

Am 26. November 1878 sollte über diesen Bericht verhandelt werden. Besprechungen Andrassy's und Pretis' mit den Delegirten der Verfassungspartei, dem Wunsche der Regierung sofort zu entsprechen, ohne erst die Abstimmung des Abgeordnetenhauses über den Berliner Vertrag abzuwarten, verliefen resultatlos, da die Verfassungspartei das constitutionelle Recht des Reichsrathes nicht preisgeben wollte. In Folge dessen ersuchte Andrassy selbst in der Sitzung der österreichischen Delegation vom 26. November, den Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen. Am 28. November zog die Regierung die strittige Vorlage zurück und die Berathung über den Credit wurde verschoben, bis das Abgeordnetenhaus über den Berliner Vertrag entschieden haben würde.

Die Debatte über das Budget des auswärtigen Amtes.

Inzwischen wurden die übrigen Arbeiten der Delegation erledigt. In dem Berichte des Budgetausschusses der österreichischen Delegation vom 2. December 1878 tadelte Schaup das inconstitutionelle Vorgehen bei der Uebernahme des Mandates für die Occupation und bei der Beanspruchung des 60 Millionencredites. Die Regierung mußte wissen, daß sie das Mandat zur Occupation anstrebe, während sie den Credit für unvorhergesehene Ereignisse verlangte. Als die Occupation verwirklicht werden sollte, verabschiedete die österreichische Regierung den Reichsrath. Die ungarische Regierung veranlaßte die vorzeitige Auflösung des Reichstages und die Unmöglichkeit, die Delegationen einzuberufen, war geschaffen. Erst als die Occupation durch die Armee vollzogen war, unter einer Zwangslage, berief man die Vertretungskörper, um über die verausgabten Summen zu beschließen und auch da folgte die Regierung nur Schritt für Schritt dem Drängen der Volksvertretung, ihre constitutionelle Pflicht zu erfüllen. Das gemeinsame Ministerium zeigte aber auch bei der Durchführung der Occupation, daß es trotz aller Warnungen die Schwierigkeit derselben

weit unterschätzt hatte, wodurch den Truppen schwere Verluste und den Steuerträgern noch größere Opfer auferlegt wurden. Der Bericht constatirte, daß auch nach der Occupation die Souveränität des Sultans in den occupirten Ländern fortdauere und daß diese Thatsache in der Proclamation an die Bevölkerung dieser Länder ausdrücklich betont wurde. Hierdurch erscheine dort das Selbstbestimmungsrecht der Monarchie beschränkt, ein Theil ihrer Kriegsmacht gebunden und bei der Wirkung dieser Occupation auf die inneren Zustände in finanzieller und staatsrechtlicher Beziehung bilde dieselbe eine unerträgliche Last. Der Budgetausschuß konnte nicht anerkennen, daß die Mission zur Besetzung Bosniens und der Herzegowina einen „Act der Wahrung der eigenen Interessen" bedeute, für welche der 60 Millionencredit verlangt wurde.

In der Delegationssitzung vom 5. December 1878 sprach sich Freiherr v. Oppenheimer gegen die Annexion aus und erinnerte daran, der Minister des Aeußern Graf Andrassy habe selbst den stärksten Beweis dafür erbracht, daß es kaum wünschenswerth sei, die Occupation in eine Annexion zu verwandeln als er erklärte: Die österreichisch-ungarische Monarchie ist groß genug, um keine Territorialvergrößerung zu brauchen; es muß in Folge ihrer Zusammensetzung und Constituirung jede Annexion eine Quelle von Verlegenheiten bilden.

Giskra warnte vor der kommenden Concurrenz mit Rußland auf dem Balkan. Das sei eine Illustration zu dem Gedanken, den Andrassy selbst ausgesprochen, als er im Budgetausschuß das Bild vom irdenen und vom eisernen Topf gebrauchte, wobei Rußland die Rolle des eisernen Topfes zufällt. Der eiserne Topf zerschlägt uns, wenn wir in der Lockerung zusammenstoßen. Der Hinweis auf die „unerschöpflichen Hilfsquellen" Bosniens sei ein Schwindel. Die Analogien, welche sich aus den früheren Cooperationen Oesterreichs mit den europäischen Mächten ergaben, wie in Schleswig-Holstein, in Italien, auf Grund des Auftrages auf dem Laibacher Congresse vom Jahre 1821 sollten eine Warnung vor der Occupation bilden, abgesehen von der sich entwickelnden südslavischen Idee mit ihren Gefahren für Oesterreich.

Dunajewski glaubte dagegen, es müsse die Aufgabe Oesterreichs sein, jener Politik, welche die einzelnen slavischen Völkerschaften der Türkei aufstachelt, um sie in eine große Masse zu verschmelzen und ihrer Individualität zu berauben, entgegenzutreten. Oesterreich solle unter den kaiserlichen Fahnen auf dem Balkan nicht bloß das Recht im Allgemeinen, sondern auch das individuelle Recht der einzelnen Völkerschaften pflegen und seine Mission in Bosnien in einem höheren ethischen Sinne vollziehen.

Sturm erörterte die Verfassungsfrage bezüglich der durchgeführten Occupation und kam zu folgender Conclusion:

> Wir haben seit dreißig Jahren viele Verfassungskrisen und Verfassungskämpfe durchgemacht und wir haben leider oft gesehen, daß nur unglückliche Kriege und schlechte Finanzen die Quelle der

Neubelebung unserer verfassungsmäßigen Rechte gewesen sind, allein, daß man neben der Verfassung absolut regiert, dieser Versuch ist zum erstenmale gemacht worden, daß man im Winter Verfassung und im Sommer Absolutismus treibt, das ist bisher noch nicht vorgekommen und ist eine Bereicherung unserer Leidensgeschichte der Verfassungen in Oesterreich.

Am Schlusse der Debatte ergriffen die gemeinsamen Minister Baron Hofman, Graf Bylandt-Rheidt und zuletzt Graf Andrassy das Wort. Der Minister des Aeußern vertheidigte sich am 6. December 1878 gegen den Vorwurf, er habe die Vertretungskörper über seine Absichten bezüglich der Occupation getäuscht, wie ihm insbesondere in der Adresse des Abgeordnetenhauses entgegengehalten worden war. Es wäre unmöglich gewesen, der Delegation oder dem Reichsrath vor dem Berliner Congresse eine Absicht mitzutheilen, über deren Ausführung niemand im Klaren sein konnte. Der Minister skizzirte in seiner Rede die Geschichte der Congreßverhandlungen, welche zur Occupation führten. Nach dem Congresse aber hätte er es sich, selbst für den Fall, daß die Vertretungskörper versammelt gewesen wären, überlegt, ob er die Verantwortung übernehmen könne, eine solche Frage wie die der Occupation eines Landes, wo alle die Gefahren vorauszusehen waren, die daraus entstanden sind, früher einer etwa wochenlang dauernden Discussion im Parlamente zu unterziehen. Da Giskra den Minister des Aeußern politischer Kurzsichtigkeit geziehen hatte, sagte Andrassy:

Die Politik muß nach ihren großen Zielen, nach ihren Resultaten beurtheilt werden, nicht nach einzelnen Sätzen, nicht nach künstlich zusammengesetzten Worten. Nun, ich habe mich vollkommen geirrt und ich bekenne es heute. Wenn gewisse Behauptungen monatelang durch die Zeitungen circuliren, ohne daß sie widerlegt werden, so erreichen sie die Kraft eines Dogmas. Vorerst glaubt sie das große Publicum, dann glaubt sie auch der politische Leser, dann glaubt sie sogar derjenige, der sie geschrieben hat und am Schlusse, ich muß es aufrichtig gestehen, würde ich sogar selbst alles glauben, was über mich gesagt wird, wenn ich nicht das Gegentheil von dem wüßte, was ich lese. Es ist also ein großer Fehler, den ich begangen habe, die Macht der Presse in dieser Richtung zu unterschätzen und ich muß mich heute, wenn auch spät, dazu entschließen, eine Abrechnung darüber zu halten, wer sich in der Voraussicht getäuscht hat.

Am 4. December 1878 bewilligte die Delegation den Nachtragscredit für die Flüchtlinge aus Bosnien für 1878. Nach dem Rechnungsabschlusse für 1876 waren für diesen Zweck bereits 7,558.007 fl. verausgabt, nun wurden weiter 1,360.000 fl. bewilligt.

Außerordentlicher Occupationscredit — Neuerliche Vertagung.

Am 7. December 1878 wurde über den Voranschlag des außerordentlicher Heereserfordernisses für die Occupation im Jahre 1879 verhandelt. Diese Vorlage stand in Verbindung mit der vertagten Vorlage

über die Bewilligung eines Nachtragscredites zum 60 Millionencredit. Der Finanzausschuß der Delegation sträubte sich, diesen Vorauschlag, der in der Regierungsvorlage mit 33,560.000 fl. präliminirt war, zu bewilligen und beantragte, auf die Bewilligung der Vorlage vorläufig nicht einzugehen. Um aber die Bedürfnisse der Truppen in Bosnien und der Herzegowina nicht unbefriedigt zu lassen, beantragte der Ausschuß: Zur Bedeckung der Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina stehenden Truppen als außerordentliches Heereserforderniß für das Jahr 1879 vorläufig einen Betrag von 15 Millionen Gulden zu bewilligen. Für einen etwaigen Mehrbedarf wäre rechtzeitig die verfassungsmäßige Zustimmung einzuholen. Ueber Vorschlag des Grafen Widmann beschloß die österreichische Delegation, statt 15 Millionen Gulden, 20 Millionen Gulden zu bewilligen.

Am 16. December 1878 erfolgte die dritte Lesung des gemeinsamen Budgets für 1879. Es wurden bewilligt 100·3 Millionen Gulden als ordentliches und 4·8 Millionen Gulden als außerordentliches Erforderniß. Auf Oesterreich entfiel eine Quote von 64 Millionen Gulden.

Die Delegation konnte nicht geschlossen werden, da dieselbe über die Indemnität für die Ausgaben, welche über den 60 Millionencredit hinaus von der gemeinsamen Regierung gemacht worden waren und über das außerordentliche Heereserforderniß für die Occupation im Jahre 1879 noch endgiltig zu berathen hatte. Diesen Berathungen und Beschlüssen sollte nach dem Wunsche der Delegation aus Gründen des Verfassungsrechtes die Genehmigung des Berliner Vertrages durch die Volksvertretung vorausgehen.

Der Berliner Vertrag.

Während das Cabinet Auersperg in Umbildung begriffen war, der Chef des Cabinettes bereits das Parlament mied und sich durch Minister Stremayr vertreten ließ, die Parteien sich auf die Neuwahlen vorbereiteten, da das sechste Jahr der Legislaturperiode begonnen hatte und die Auflösung des Hauses in Aussicht stand, begann die Debatte über den Berliner Vertrag, den das Cabinet, dazu gedrängt, am 4. November 1878 vorgelegt hatte. Am 10. November legte Stremayr den Gesetzentwurf betreffend die Einverleibung der bisher türkischen Gemeinde Spizza in Dalmatien dem Abgeordnetenhause vor, auf dessen Tagesordnung bereits die erste Lesung des Berliner Vertrages stand.

Die Oesterreich besonders berührenden Bestimmungen des Berliner Vertrages besagten:

Artikel XXV: Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht wünscht, die Verwaltung des Sandschaks von Novibazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis über Mitrowitza hinaus erstreckt, auf sich zu nehmen, wird die ottomanische Verwaltung dort weiter in Wirksamkeit verbleiben. Nichtsdestoweniger behält sich Oesterreich-Ungarn, um die Aufrechthaltung des

neuen politischen Zustandes, ebenso wie die Freiheit und Sicherheit der Communicationswege zu sorgen, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theiles des ehemaligen Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und militärische, sowie Handelsstraßen zu besetzen. Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und die Türkei eine weitere Verständigung über die Details vor.

Artikel XXIX verfügt im Absatz 2: Die Gemeinde Spizza wird bis zur nördlichen Grenze des in der genauen Beschreibung der Grenzlinie angegebenen Territoriums Dalmatien einverleibt.

Erste Lesung des Vertrages.

Die Parteien der Rechten setzten sich im Interesse der Regierung dafür ein, daß der Berliner Vertrag zu seiner Geltung und Durchführung gar nicht erst der Genehmigung des Parlamentes bedürfe und sprachen dem Reichsrathe dieses Recht der Genehmigung dieses Friedensvertrages ab. In ihrem Namen beantragte Hofrath Lienbacher, schon bei der ersten Lesung den Berliner Vertrag von der Tagesordnung abzusetzen. Der Berliner Vertrag sei keine Regierungsvorlage, über welche eine erste Lesung stattzufinden habe, er sei bloß eine Beilage zu dem Gesetzentwurfe über die Einverleibung Spizzas und mit diesem gemeinsam an einen Ausschuß zu weisen, nicht aber besonders zu behandeln.

Dagegen wandte Ruß ein, die Regierung habe den Berliner Vertrag, als sie ihn einbrachte, selbst als Regierungsvorlage bezeichnet und der Vertrag sei verfassungsmäßig der Genehmigung des Hauses zu unterziehen. Das Gegentheil behaupten, hieße die Competenz des Reichsrathes beschränken.

Minister Stremayr sah sich durch die Debatte gedrängt, namens der Regierung eine Erklärung abzugeben, welche lautete:

> Ich möchte mit Beziehung auf die durch mich erfolgte Vorlage des Berliner Vertrages keinen Zweifel aufkommen lassen über den Standpunkt, welchen in dieser Beziehung die Regierung einnimmt. Die Regierung hat den Berliner Vertrag unmittelbar vor dem Beginn der Adreßdebatte auf den Tisch des Hauses niedergelegt, weil sie nach meiner bestimmten Erklärung die Mitwirkung des Hauses zur verfassungsmäßigen Behandlung der Einverleibung von Spizza in Anspruch zu nehmen beabsichtigte. Gegenwärtig ist mit Bezug darauf auch dem Hause bereits als eine Regierungsvorlage das Gesetz über die Einverleibung Spizzas vorgelegt. Es scheint mir daher bei dieser Sachlage und diesen Verhältnissen über den Standpunkt der Regierung gar kein Zweifel möglich.

Diese Uebereinstimmung der Anschauung der Minister über diese Verfassungsfrage mit der durch Lienbacher vertretenen Ansicht der „Rechtspartei" war für den Umschwung der Dinge sehr bezeichnend. Die Erklärung des Ministers rief eine längere formelle Debatte hervor, in welcher die Redner der Linken das sonderbare Verhalten der Regierung mißbilligten. Die Mehrheit stimmte für die Zuweisung des Berliner Vertrages an einen Ausschuß als gesonderte Regierungsvorlage. Aber

schon die Wahl des Ausschusses entsprach der wahren Stimmung des Hauses; von den 18 Mitgliedern des Ausschusses waren 11 Anhänger der Occupation.

Die Berathung des Vertrages im Ausschuß.

Die Discussion über die formelle Behandlung des Berliner Vertrages im Ausschusse zeigte eine große Divergenz der Ansichten. Dr. Herbst vertrat das Recht des Parlamentes, den Berliner Vertrag bezüglich seiner Giltigkeit zu prüfen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, der Vertrag sei dem Parlamente vorzulegen gewesen, auch wenn es sich nicht gleichzeitig um die Einverleibung von Spizza handeln würde. Einem Theil des Ausschusses genügte die Zustimmung zum Vertrage, ein anderer Theil befürwortete die Ablehnung.

Minister Unger bekämpfte die Argumentationen Herbst's, der Vertrag sei nicht in seinen einzelnen Bestimmungen vom Parlamente zu prüfen, sondern als Ganzes in Erwägung zu ziehen. Wenn es sich um eine Gebietsänderung handelt, sei eine Genehmigung des Vertrages nothwendig, der Vertrag aber an sich sei giltig, nur die Durchführung der Gebietsänderung bedürfe der Genehmigung. Die Durchführung könne durch die Genehmigung des ganzen Vertrages oder durch Annahme eines einzelnen Gesetzentwurfes über die Gebietsänderung ratificirt werden. Bezüglich der Einverleibung Spizzas habe die Regierung den Weg des Einzelgesetzes gewählt. Bosnien und die Herzegowina werden dagegen nicht incorporirt, bei ihnen handle es sich nicht um die Durchführung einer Gebietsänderung. Allerdings sei ein Vertrag, der eine Belastung enthält, ohne Genehmigung nicht giltig; allein im Berliner Vertrag liege keine Belastung vor. Man dürfe Belastung nicht im gewöhnlichen Sinne nehmen, sonst könne keine Allianz, kein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen werden, ohne vorherige Genehmigung des Reichsrathes.

Der Ausschuß beschloß die Frage, ob zur Giltigkeit des Berliner Vertrages die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig sei, zu bejahen. Für die Mehrheit des Ausschusses erstattete Eduard Sueß den Bericht und beantragte, es werde dem Berliner Vertrage die Zustimmung ertheilt, ferner beantragte er eine Resolution, in welcher sich das Abgeordnetenhaus dagegen verwahrt, daß aus der verspäteten Vorlage des Berliner Vertrages durch die Regierung ein den verfassungsmäßigen Rechten des Reichsrathes abträgliches Präjudiz gefolgert werde.

Herbst vertrat im Ausschußberichte die Minorität. Er erklärte, der Berliner Vertrag bedeute den Anfang einer langen Kette bedauerlicher Ereignisse, die über das Reich hereinbrechen können. Alle Tage schaffe die Regierung neue vollendete Thatsachen, die Oesterreich mit neuen Opfern belasten und gegenüber dem Verfassungsrechte immer neue Fragezeichen aufwerfen. Der Berliner Vertrag hätte dem Parlamente vor seiner Ratification zugemittelt werden müssen. Er beantrage namens

der Minorität, dem Vertrage die Zustimmung mit folgender Motivirung zu ertheilen:

Indem das Abgeordnetenhaus unter den gegebenen Verhältnissen dem zu Berlin am 13. Juli 1878 abgeschlossenen Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, hält es sich verpflichtet, zu erklären, daß es, festhaltend an den in der Adresse vom 5. November 1878 niedergelegten Anschauungen, nicht vermochte, eine Politik als den wahren Interessen der Monarchie entsprechend zu erkennen, welche schon bisher unverhältnißmäßige Opfer erheischte und in ihrer Durchführung in weiterer Entwickelung eine ernste Gefährdung der Staatsfinanzen und eine dauernde Verwirrung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie nach sich ziehen muß.

Die Debatte über den Berliner Vertrag.

Im Plenum begann die Debatte über den Berliner Vertrag am 15. Januar 1879. Die Grundlage für die Debatte bildete der Streit über das verfassungsmäßige Recht des Parlamentes bei Behandlung von Staatsverträgen. Während des Verlaufes der Debatte, die erst am 27. Januar schloß, verhandelte der Club des linken Centrums über einen Vermittlungsantrag, um eine geschlossene Abstimmung herbeizuführen. Das demissionirte Cabinet vertrat die Vorlage und deckte den Minister des Aeußern, dem der Vorwurf nicht erspart wurde, daß er gegen den Willen und die Absicht des Parlamentes die Occupation veranlaßt und den Staat in übergroße Ausgaben gestürzt hatte. Die Parteien der Rechten unterstützten das Cabinet, dem von seiner Majorität das offenste Mißtrauen ausgesprochen wurde.

Herbst als Berichterstatter der Minorität verwies im Laufe seiner Rede auf die Schwäche des Parlamentes gegenüber der Krone und der Executive.

Es ist eine schwierige Zeit für den Parlamentarismus, nicht bloß in Oesterreich, sondern in ganz Europa; es soll das freie Wort des Einzelnen beschränkt werden. Aber eine noch größere Missethat wäre es, wenn das Abgeordnetenhaus selbst auf sein freies Wort verzichten würde.

Dunajewski vertrat den Antrag, es sei der Berliner Vertrag vom Parlamente einfach zur Kenntnis zu nehmen. Er sagte bezüglich des verfassungsmäßigen Rechtes des Parlamentes:

Man muß Gesetze, namentlich Verfassungsgesetze, in einem so verwickelten Organismus wie es der österreichisch-ungarische ist, nicht nach den todten Buchstaben der einzelnen Paragraphe, sondern nach dem Geiste der gesammten Verfassungsgesetzgebung interpretiren. Nun, in dieser Beziehung glaube ich, wird man mir doch nicht bestreiten wollen, daß in der österreichischen Gesetzgebung als Princip des öffentlichen Rechtes gilt, daß auswärtige Angelegenheiten, militärische Angelegenheiten und so weiter nicht vor das Forum der beiden Landesparlamente, sondern vor das Forum der gemeinsamen Delegationen gehören. Das ist ein Princip, welches, weil es in einem so verwickelten Organismus nöthig schien, durchaus

wohlthätig ist, indem man nach außen hin eben nur als ein Reich, als eine Macht dastehen will.

Eine Gefahr droht dem Parlamentarismus hier, in Deutschland, in Frankreich und überall, es ist jene Gefahr, welche auch dem Privatmanne sehr oft für seine Entwickelung unheilvoll werden kann, die Gefahr, daß er selbst nicht Maß zu halten im Stande ist.

Baron Walterskirchen wies den Vorwurf, den Dunajewski dem Parlamente machte, zurück:

Ich glaube, unter allen denkbaren Vorwürfen ist der Vorwurf, daß das österreichische Abgeordnetenhaus nicht Maß zu halten weiß, der am allerwenigsten gerechtfertigte und vielleicht wird man eher der Meinung sein, daß man dem österreichischen Abgeordnetenhause die Mahnung zurufen kann, es solle sich aus dem Winterschlafe aufrütteln, als die, es solle nur ja nicht über die Schnur hauen.

In der Debatte vom 17. Januar 1879 trat Carneri für die verfassungsmäßige Genehmigung des Vertrages ein. Die Gegner der Genehmigung seien die Gegner der Occupation.

Die Einen verdammen die Occupation, weil sie in ihr die Annexion schon sehen, die Anderen verdammen die Occupation, weil nach ihrer Ansicht die Annexion daraus wird, wieder Andere verdammen die Occupation, weil sie keine Annexion ist, weil nach ihrer Ansicht die ganze Occupation nur einen Sinn hätte als Annexion.

Er mißbilligte auch das Vorgehen der Opposition, die um jeden Preis die Vorschläge der Regierung zurückwies.

Ich weiß gewiß das zu schätzen, was parlamentarische Opposition heißt. Die Opposition ist eines der Lebenselemente des Parlamentarismus, allein sie darf nicht bloß negativer Natur sein, sie hat auch positiv aufzutreten. Immer nur negativ auftretend wird sie nicht nur nie etwas schaffen, sie wird auch nie etwas schaffen lassen. Ich wenigstens kann den Staat nur verstehen als lebendigen Organismus, und dieser erstirbt, sollte er ausschließlich auf das negative Abstoßen sich beschränken, weil das Leben auch positive Anpassung erheischt. Ich wüßte schon den richtigen Minister für die geehrten Herren Gegner, allein dem würden sie erst recht Opposition machen. Es scheint, daß die Herren auf den Namen lauschen. Ihr richtiger Minister wäre — der Tod.

Mezník besprach das Verhältniß Oesterreichs zu Rußland und drückte namens der Czechen das Bedauern aus, daß Oesterreich in seiner Mission die christliche Bevölkerung auf der Balkanhalbinsel zu befreien, schwankend geworden sei. Diesem Schwanken haben wir es zu verdanken, daß Rußland jetzt dort das Uebergewicht hat. Wie die Dinge stehen, bleibe nichts übrig, als daß Oesterreich auf der Balkanhalbinsel mit Rußland cooperire. Es sei zwar unpopulär, im Hause von einem Zusammengehen mit Rußland zu sprechen, allein die Verhältnisse seien stärker als der Wille der Menschen.

Hausner wahrte in seiner Rede vom 24. Januar 1879 seinen exclusiv polnischen Standpunkt:

Mein Gewissen erlaubt mir nicht, einen Vertrag zu genehmigen, welcher mit Zustimmung Rußlands abgeschlossen wurde, der

dasſelbe nicht hindert, an das Ziel ſeiner Wünſche, nach Conſtantinopel zu gelangen, der uns in Mitſchuld und Bundesgenoſſenſchaft mit demſelben ſtürzt und der es jedem dafür ſtimmenden Polen unmöglich macht, ſo eine Sühnung des an ſeinem Vaterlande verübten Unrechtes zu fördern. Denn wer Verträge genehmigt, die das Recht und die Selbſtbeſtimmung der Nationen mit Füßen tritt, wird ſich nicht mit frohem Herzen auf das Recht und die Selbſtbeſtimmung der Nationen berufen können, zu Gunſten der heiligen Sache ſeines eigenen Vaterlandes.

Neuwirth entwarf ein düſteres, wirthſchaftliches Bild von den bisherigen Einnahmsquellen der occupirten Länder und zählte die Koſten auf, welche die Occupation bisher beanſprucht hatte. Bis Ende Juli 1879 würde dieſelbe 170 Millionen Gulden verſchlungen haben. Im Jahre 1878 waren hiefür 102 Millionen Gulden ausgegeben worden, 33·5 Millionen Gulden betrug der Occupationscredit für 1879, weitere 9 Millionen Gulden koſteten die Flüchtlinge bis Ende 1878, und noch 1·5 Millionen Gulden würde ihre weitere Verpflegung und Repatriirung koſten. Das Geld für die Occupation wurde mit 7 Procent ausgeliehen. Sollte Bosnien nach 50 Jahren activ geworden ſein, würden die bisher ausgegebenen 150 Millionen nur mit 6 Procent verzinſt die Summe von 3131 Millionen Gulden repräſentiren, womit man die ganze öſterreichiſche Schuld zurückzahlen könnte.

Miniſter Unger vertrat am 18. Januar 1879 auch im Plenum in einer großangelegten Rede den Standpunkt der Regierung. Er proteſtirte dagegen, daß man eine Frage der Auslegung der Verfaſſung mit der Frage der Verfaſſungstreue combinire und dadurch eine Art Monopol für die Verfaſſungsauslegung ſchaffen möchte. Nach der Anſchauung der Regierung bedürfe der Berliner Vertrag zu ſeiner Giltigkeit nicht der Zuſtimmung des Reichsrathes. Zugegeben, daß es ſich um eine Verpflichtung und Belaſtung des Staates dabei handelt, ſo gehe es nicht an, dieſe Verpflichtung und Belaſtung der Kategorie eines Mandates zu unterſtellen. Das Mandat ſei eine privatrechtliche Kategorie und nichts ſei unrichtiger und bedenklicher als das Staatsleben mit dem engen Maßſtabe des Privatrechtes zu meſſen. Was Oeſterreich in Bosnien übernommen hat, ſei nicht ein Auftrag, nicht ein Mandat im privatrechtlichen Sinne, ein Rechtsgeſchäft, ein negotium, ſondern eine ſtaats- und völkerrechtliche Verpflichtung, ein officium nobile. Alle Beſorgniſſe, die man aus dem Mandate ableitet, die Abhängigkeit und quasi Unterthänigkeit gegenüber den anderen Mächten, die Controle der anderen Mächte, daß auf Verlangen der anderen Mächte das Mandat für erloſchen erklärt werden kann, daß es Rechenſchaft legen muß über die Art und Weiſe der Verwaltung, alle dieſe Conſequenzen erlöſchen, wenn man den privatrechtlichen Begriff des Mandates aus dem Spiel läßt. Würde es ſich um ein Mandat handeln, dann hätte Oeſterreich als Mandatar Anſpruch auf Erſatz der Koſten ſeitens der Mandanten und dann wäre von einer finanziellen Belaſtung keine Rede. Der betreffende Paragraph des Staatsgrundgeſetzes bedürfe der Auslegung. Man dürfe die Verfaſſung nicht ſo auffaſſen, daß ſie gleichſam

Fußangeln oder Hemmschuh für die unumgänglich nöthige eigene Bewegung des Staates bilde. Die Prärogative der Krone, insbesondere das Recht, internationale politische Verträge ohne vorherige Zustimmung des Parlamentes abzuschließen, stehen mit den Rechten der Volksvertreter in keinem feindseligen Gegensatze. Beide sind zum Wohle des Staates, zum Wohle der ganzen Bevölkerung gegeben. Damit, daß die Volksvertretung sich ein Recht vindicirt, damit allein sei noch kein Gewinn gemacht, denn die Frage ist die, ob ein Recht so gestaltet ist, daß es durch die Volksvertretung geübt, jene Zwecke zu erreichen geeignet ist, um deren Erreichung es sich handelt. Bezüglich der Einverleibung Spizzas sei die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß dieselbe vom Hause zu genehmigen sei und damit hätte indirect die Genehmigung des Berliner Vertrages ausgesprochen werden sollen.

Auch Ernst v. Plener hielt in seinen Ausführungen am 21. Januar 1879 die Gefahr, welche die Minorität des Ausschusses aus staatsrechtlichen Gründen aus dem Berliner Vertrage befürchte, nicht für so groß, daß es ihre Opposition auch nur einigermaßen rechtfertige. Völkerrechtlich sei das Verhältniß Oesterreichs zu den occupirten Ländern undefinirt. Heute könne von einer Annexion nicht die Rede sein, es müsse deshalb einstweilen der factische Zustand aufrecht erhalten werden, der Rechtstitel werde sich später von selbst finden, wenn die weitere Entwickelung in der Türkei neue internationale Abmachungen zwischen den Mächten nöthig machen wird. Oesterreich kann nicht gleichgiltiger Zuschauer bei der Entwickelung der Dinge im Orient bleiben.

Vor allem ist es nöthig, daß man sich auf den Standpunkt der gegebenen Thatsachen stellt und ihre Folgerungen acceptirt. Ich weiß, daß diese Anschauung, die ich hier vertrete, unpopulär ist und mich zum Bedauern trennt von einer großen Zahl von Männern, mit welchen ich bisher und insbesondere in der letzten Zeit auf gemeinsamem Boden zu stehen Gelegenheit hatte.

Sturm legte in der Debatte dar, wie sehr sich die Regierung von der Verfassungspartei getrennt habe und warnte die Majorität, ihre constitutionelle Ueberzeugung dem Willen der regierenden Kreise zum Opfer zu bringen.

Das verehrte Ministerium hat zu seiner Partei die „Rechtspartei" erkiesen, die allein in diesem Hause als geschlossene Partei auf dem staatsrechtlichen Standpunkte steht, welchen die Regierung in der vorliegenden Frage einnimmt. Es wird daher die Erscheinung eintreten, daß die ehemals verfassungstreue Regierung als eine verfassungsfeindliche von uns scheidet und daß die Regierungspartei diejenigen bilden werden, welche erklären: Wir haben kein Recht, den Vertrag zu genehmigen, deshalb genehmigen wir ihn. Die Occupation muß zur Annexion werden; deshalb genehmigen wir die Occupation mittelst einer durch Rechtsbruch ertheilten Genehmigung, damit die Occupation in einen Vertragsbruch umgewandelt werde.

Vor der Entscheidung.

Ein neuer Versuch vor der Abstimmung über den Berliner Vertrag, die Fractionen der Verfassungspartei umzustimmen, mißlang, da zwischen den Opportunisten und den verfassungstreuen Dogmatikern eine Einigung auf dem Boden realer Politik unmöglich war. Die Gemüther erhitzten sich immer mehr und die Debatte wurde immer gereizter und persönlicher.

Abgeordneter Auspitz rief dem bisherigen Führer der Linken, Dr. Eduard Herbst, in offener Sitzung zu, derselbe habe nicht das Recht, immer wieder auf die schlechte Finanzlage zu verweisen, und aus diesem Grunde den Berliner Vertrag zu bekämpfen, denn nach seiner, des Redners Ueberzeugung, habe niemand die Finanzen Oesterreichs gerade in den letzten fünf Jahren mehr geschädigt, als Dr. Herbst mit seinen Reden und Anträgen zur Eisenbahnsanirung.

Das war der Ausbruch der Meuterei gegen die bisherige Führung auf der Linken und jede Vereinbarung über die kommende Abstimmung unter den Mitgliedern der Linken erschien aussichtslos. Greuter war indiscret genug, um am 22. Januar 1879 Couloirsgespräche über die Gegnerschaft Herbst's und Pretis im Hause zu erzählen, welche die Reibungen innerhalb der Verfassungspartei anläßlich der Neubildung des Cabinettes beleuchteten.

> Es ist uns nicht neu, daß man heute der Krone einen neuen Ministerpräsidenten empfiehlt und morgen hingeht zu dem Empfohlenen und sagt: Von uns hast du nicht bloß keine Unterstützung, sondern du hast die entschiedensten Feindseligkeiten zu erwarten.

Der Abschluß der Debatte über den Berliner Vertrag zeigte das Haus in seiner Auflösung, die Regierung in ihrer ganzen Machtlosigkeit. Der Opportunismus half der Regierung noch über die letzten Klippen hinweg, die sich dem geordneten Rückzuge aus der Occupationscampagne in finanzieller Beziehung entgegenstellten. Aber die Redner in der Debatte kargten nicht mit Erklärungen, welche die ganze Trostlosigkeit der parlamentarischen Lage kennzeichneten. So sagte Carneri am 17. Januar 1879:

> Es ist charakteristisch für die parlamentarischen Verhältnisse unserer Zeit, daß die Opposition sich um nichts weniger kümmert, als um das: Was dann? Ich ginge ja vielleicht auch mit, wenn ich nur halbwegs wüßte, wohin es geht. Allerdings ist es nur so möglich, daß die entschiedensten Gegner der Personalunion plötzlich gemeinsame Sache mit den entschiedensten Personalunionisten machen. Dennoch würde man irre gehen, wollte man dieser Verbindung, die nur die heterogensten Elemente umfaßt, keine tiefere Bedeutung beilegen, als die einer großen ephemeren Coalition ad hoc. Unsere oppositionellen Elemente haben nur einen Einigungspunkt, und zwar in einem ihnen allen gemeinsamen Streben, aber nicht etwa nach einer dauernden Majorität, denn mit dieser wüßten sie nichts anzufangen, weil sie da ministeriell sein müßten, sondern in dem Bestreben nach einer Art parlamentarischer Quadratur des Cirkels, in dem Bestreben nämlich, gleichzeitig Opposition zu machen und zu herrschen. Die Sache ist nicht ohne Reiz. In der einen Hand hält

man den Glanz der Popularität, in der anderen die Krone der Macht und geht es schief, so überläßt man großmüthig die Verantwortung der Majorität. Die Sache ist, wie gesagt, nicht ohne Reiz, allein die Verfassungsform dafür ist noch zu finden.

Neuwirth sagte am 18. Januar 1879: „Säßen größere Geister in diesem Hause, als es der Fall ist, sie wären ihrer Aufgabe unterlegen, mindestens ihrer nicht gewachsen gewesen. Wir sind verbraucht, weil wir mißbraucht wurden."

Ueber die zweideutige Haltung der österreichischen Regierungspolitik in der Orientfrage führte Baron Walterskirchen Beschwerde und fügte seiner scharfen Kritik bei:

Ich bin kein Freund des Absolutismus, ich erkläre aber, es wäre mir viel lieber, als eine solche Komödie eines Scheinconstitutionalismus, welcher auf Unwahrheit und Täuschung fußt und es für erlaubt hält, für den Verkehr mit den eigenen Vertretungskörpern jene Grundsätze anzuwenden, welche für den Verkehr mit den auswärtigen Mächten ausgeschlossen sind. Mich hat die ganze Art und Weise des Vorgehens der Regierung lebhaft an die Conduiteliste jenes Officiers erinnert, bei dem in der Rubrik „Betragen gegen Civil: tapfer und verwegen" und in jener „Benehmen vor dem Feind: äußerst versöhnlich" zu lesen war.

Die Abstimmung über den Berliner Vertrag.

Erst am 27. Januar 1879 schloß die Debatte. Neben dem Antrag der Ausschußmajorität, dem Berliner Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und dem Antrage der Minorität, diese Zustimmung zu motiviren, wie Dr. Herbst vorgeschlagen hatte, waren noch im Laufe der Debatte mehrere Anträge gestellt worden. Abgeordneter Gustav Pacher schlug namens der äußersten Linken den Uebergang zur Tagesordnung vor. Abgeordneter Dr. Sturm beantragte, die verfassungsmäßige Zustimmung abzulehnen. Dr. v. Dunajewski verlangte, es sei der Vertrag bloß zur Kenntniß zu nehmen. Abgeordneter Scharschmidt wollte die verfassungsmäßige Zustimmung mit einer Resolution, daß das Abgeordnetenhaus an den in der Adresse vom 5. November 1878 kundgegebenen Ansichten über die auswärtige Politik festhalte und mit folgender Erklärung:

Das Abgeordnetenhaus hält es insbesondere für nöthig, daß die Ausführung des Artikels XXV auf die durch den Occupationszweck gegebenen Maßnahmen strenge beschränkt bleibe, daß die Kosten der Verwaltung durch die eigenen Einnahmen gedeckt und Investitionen aus Reichsmitteln, welche nicht zur Sicherung und Verpflegung der Occupationstruppen unabweislich geboten sind, vermieden werden.

Hausner hatte am 24. Januar 1879 folgende Beschlußfassung beantragt:

In Erwägung, daß dem österreichischen Parlamente seit langer Zeit lediglich ein demissionirtes Ministerium gegen-

überſteht; in weiterer Erwägung, daß bei nicht erfolgter Abſchließung der im Artikel XXV des Vertrages von Berlin ausdrücklich vorbehaltenen, daher obligatoriſchen Convention mit der ottomaniſchen Pforte, die Occupation türkiſcher Gebietstheile und die aus derſelben hervorgegangene Belaſtung des Reiches, derzeit noch nicht auf einer rechtlich perfecten Vertragsbaſis beruht, hält ſich das Abgeordnetenhaus nicht für verpflichtet, ſchon dermalen über die verfaſſungsmäßige Genehmigung des Berliner Vertrages abzuſprechen und geht unter Vorbehalt der ſeinerzeitigen Beſchlußfaſſung über die zu ergänzende, durch ein definitives Miniſterium einzubringende Vorlage zur Tagesordnung über.

Grocholski ſchlug zur Beruhigung des polniſchen Gewiſſens folgende Reſolution vor:

Das Abgeordnetenhaus ſpricht die Erwartung aus, die Regierung werde ihren Einfluß bei der Leitung unſerer auswärtigen Angelegenheiten ſtets dahin geltend machen, daß dieſelbe jeder Beſtrebung nach Erweiterung der ruſſiſchen Machtſphäre auf der Balkanhalbinſel unbedingt entgegentrete.

Bei der Abſtimmung wurde der Antrag der Minorität des Ausſchuſſes mit 78 gegen 172 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Majorität des Ausſchuſſes mit 154 gegen 112 Stimmen angenommen. Von den beantragten Reſolutionen fand nur der zweite Theil der Reſolution Scharſchmid die Zuſtimmung des Hauſes. Alle übrigen Anträge blieben in der Minorität.

Schluß der elften Delegationsſeſſion.

Am 27. Februar 1879 traten die Delegationen abermals in dieſem Seſſionsabſchnitte zuſammen und nun legte die Regierung vor: Die Indemnitätsforderung für die Ausgaben über den außerordentlichen Credit von 60 Millionen für das Jahr 1878 und das außerordentliche Heereserforderniß für die Occupation für das Jahr 1879, welches die Delegation formell abgelehnt und nur einen vorläufigen Betrag von 20 Millionen zur Deckung der Verpflegungskoſten der Occupationstruppen bewilligt hatte. Endlich wurde auch noch ein außerordentliches Erforderniß für das Miniſterium des Aeußern verlangt. Es wurden für die diplomatiſchen Vertreter in Bukareſt, Belgrad, Montenegro die Summe von 95.560 fl. bewilligt, für den Mehrbedarf von 41,720.000 fl. über den 60 Millionencredit die Indemnität ertheilt und trotz des Widerſpruches des Budgetausſchuſſes überdies auch noch ein Nachtragscredit zu dem gleichen Zwecke des Heereserforderniſſes in den occupirten Ländern für die Monate November und December 1878 im Betrage von weiteren 5 Millionen Gulden bewilligt, die zum großen Theile für Inveſtitionen an Straßen und Bahnen verlangt wurden. Für das Jahr 1879 wurden als außerordentliches Heereserforderniß für die Occupationstruppen 30 Millionen verlangt. Da die Delegation dieſem Zwecke bereits

20 Millionen zugeführt hatte, wurden noch weitere 10 Millionen bewilligt. Gleichzeitig wurde die Regierung aufgefordert, die Occupationstruppen zu vermindern und auf den Friedensstand zurückzuführen und die für die militärischen Bedürfnisse bewilligten Geldmittel unter keiner Bedingung zur Bestreitung von Administrations- oder Investitionsauslagen in den occupirten Provinzen zu verwenden.

Erst am 15. März 1879 schloß die elfte Delegationssession. Am 30. März 1879 wurde der Berliner Vertrag im Reichsgesetzblatt publicirt mit dem Anhange: „Dieser Staatsvertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes kundgemacht."

In seinem Berichte über die Nachtragscredite zur Occupation wies Dr. Sturm am 1. März 1879 darauf hin, daß 280.000 Mann mobilisirt worden waren, um der 25.000 Insurgenten Herr zu werden. Der 60 Millionencredit, der für die Occupation bewilligt wurde, war durch die am 21. August 1878 verfügte Mobilisirung der zweiten Armee um 29 Millionen überschritten worden. Kriegsminister Bylandt wendete ein, daß zwar ungefähr 300.000 Mann mobilisirt wurden, daß aber nur 145.000 Mann und 3600 Reiter als Combattanten in den Kampf traten.

Am 4. April 1879 wurde das Gesetz, betreffend die Einverleibung Spizzas in Dalmatien, angenommen. Es handelte sich um ein Gebiet von 35·9 Quadratkilometer und um 1700 Einwohner. Kronawetter erhob allein gegen die Vorlage Einwendungen und erklärte: So lange mir nicht erwiesen wird, daß diese 1700 Einwohner von Spizza aufrichtig wünschen, österreichische Staatsbürger zu werden, wäre ich nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurfe meine Zustimmung zu geben.

Im April 1879 fanden Ministerconferenzen statt, um über die bosnische Verwaltung und die Einbeziehung der occupirten Länder in das österreichisch-ungarische Zollgebiet schlüssig zu werden. Die Verwaltung der occupirten Länder wurde der gemeinsamen Regierung und die Controle über dieselbe den Delegationen übertragen. Am 21. April war in Constantinopel die österreichisch-türkische Convention über die Verwaltung der occupirten Länder unterzeichnet worden. Der Artikel VII enthielt die Modalitäten des Einmarsches im Sandjak Novibazar. In Priboj, Prepolje und Bilopolje sollten österreichische Garnisonen untergebracht werden. Im August erfolgte die neue Kreiseintheilung in den occupirten Provinzen und die Vorbereitung des Einmarsches nach Novibazar; am 9. September überschritten die Truppen die Grenze des Sandjaks.

Das Wehrgesetz.

Im Widerspruch zu den Bestrebungen der Fractionen der Linken im Laufe dieser Legislaturperiode, der finanziellen Lage des Staates durch Einschränkung des Heereserfordernisses, wenn möglich sogar durch

Armeereductionen abzuhelfen, standen die Anstrengungen der Kriegsverwaltung mit den übrigen Großmächten, zunächst mit Deutschland, in der Heeresausrüstung Schritt zu halten, den Präsenzstand der Armee und das Recrutencontingent zu erhöhen. Während der kriegerischen Ereignisse und der Durchführung der Occupation wurden die Gegner des Militarismus mundtodt gemacht und auch die Wehrvorlage von den Opportunisten genehmigt, welche damit wieder einen Hauptpunkt des liberalen Programmes im Stiche ließen. Die Regierung rüttelte und deutelte an dem bestehenden Wehrgesetze, um es zu Gunsten der Heeresverwaltung auszulegen.

Mit Verordnung des Landesvertheidigungsministers Horst vom 10. August 1877 war § 18 des Wehrgesetzes, der vom Kriegsfalle spricht, auch auf den Mobilisirungsfall ausgedehnt worden. Demgemäß sollten jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht für Kriegsdienste, wohl aber für sonstige Dienstleistungen in ihrem bürgerlichen Berufe geeignet sind, auch im Mobilisirungsfalle verwendet werden, und zwar nicht bloß an dem Orte ihres Aufenthaltes, sondern auch innerhalb des Ergänzungsbezirkes. Gegen diese Auslegung des Wehrgesetzes erhob das Abgeordnetenhaus durch Dr. Sturm Einspruch. Der Antrag, die Giltigkeit dieser Auslegung durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, wurde angenommen. Der Ausschuß, in dessen Namen Dr. Blaas referirte, beantragte eine Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, sich an den Wortlaut des § 18 des Wehrgesetzes zu halten und die Verordnung zurückzuziehen.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes sollte die Regierung schon im neunten Jahre der Wirksamkeit desselben ihre Vorschläge über den festgestellten Wehrstand einbringen. Die Parteien der Linken drängten die Regierung, ihre Pflicht zu thun. Im Jahre 1877 wurden die Wünsche für die Gestaltung des neuen Wehrgesetzes formulirt. Die Parteien der Linken verlangten die Herabminderung des Kriegsstandes auf 600.000 Mann und die Feststellung eines Friedenspräsenzstandes. Die Regierung zögerte, ihr neues Wehrgesetz vorzulegen. Sie begnügte sich kurz vor Ablauf der Wirksamkeit des Wehrgesetzes am 4. December 1877, die Verlängerung der Wirksamkeit der §§ 11 und 13, welche die Kriegsstärke mit 800.000 Mann festistellten, bis zum Ende des Jahres 1878 zu beantragen. Die Linke lehnte diesen Vorschlag der Regierung ab. Angesichts der kriegerischen Ereignisse erschien aber die Zeit für Armeereductionen nicht geeignet. Die Vorlage blieb vorläufig unerledigt. Am 5. November 1878 zog Minister Horst seine Vorlage zurück und brachte eine neue ein, welche die Giltigkeitsdauer der §§ 11 und 13 noch für ein weiteres Jahr, bis Ende 1879 verlängern sollte.

Im Wehrausschuß traf diese Regierungsvorlage auf sehr heftigen Widerstand, es lag die Gefahr nahe, daß sich die Majorität des Ausschusses, weil die Herabminderung der Heeresauslagen einen stets in den Vordergrund gestellten Punkt des Programmes der Parteien der Linken bildete, gegen das Gesetz aussprechen werde. Das Ministerium hatte bereits allen Einfluß auf die Linke verloren. Der Kaiser ließ

sich durch Dr. Rechbauer und Dr. Herbst über die Stimmung im Parlamente berichten, und setzte sich für die Annahme des Wehrgesetzprovisoriums für das Jahr 1879 ein. Die Revision des Wehrgesetzes sollte dem neuen Reichsrathe überlassen werden. Inzwischen hatte das ungarische Abgeordnetenhaus ohne viele Schwierigkeiten die gleiche Vorlage über das Wehrgesetz angenommen. Der Wehrausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses entschied dann endlich nach heftigen Debatten, und nachdem allseits die Forderung nach Herabsetzung der Kriegsstärke im Wehrgesetze befürwortet worden war, für die Annahme des Wehrgesetzprovisoriums. Die Regierung wurde verpflichtet, die weiteren auf eine fernere Belastung oder auf eine Veränderung des Kriegsstandes hinzielenden Anträge bei den Vertretungskörpern rechtzeitig einzubringen.

Die zweite Lesung des Wehrgesetzprovisoriums fand am 19. December 1878 statt. R. v. Obentraut befürwortete die Ablehnung der Vorlage, weil die Regierung die Einbringung des neuen Wehrgesetzes verschleppe und durch die Ablehnung des in Discussion stehenden Gesetzes gezwungen würde, sich mit der Einbringung zu beeilen. Die Bevölkerung erwarte angesichts des Druckes der Militärlasten eine Herabminderung des Recrutencontingentes.

Dr. Sturm wiederholte seinen bereits im Wehrausschuß abgelehnten Vorschlag, die Vorlage erst zu berathen, bis eine definitive Regierung ernannt sein würde. Einer nicht definitiven Regierung könne das Haus aus Gründen des constitutionellen Principes eine so wichtige Vorlage nicht bewilligen. Statt das neue Wehrgesetz vorzulegen, habe die Regierung vor Ablauf des neunten Jahres, am 5. December 1877, diesen Gesetzentwurf eingebracht, der nichts enthält als die Bitte, die Wehrvorlage erst im Jahre 1878 einbringen zu dürfen. Der Ausschuß aber ließ die Vorlage so lange unerledigt, bis jetzt, Ende 1878, für das Haus eine Zwangslage geschaffen war. Die in Berathung stehende Vorlage sei nichts als ein neues Fristgesuch der Regierung. Als im Jahre 1868 die Kriegsstärke und das Recrutencontingent festgesetzt wurden, erschien das verfassungsmäßige Recht des Reichsrathes auf die jährliche Zustimmung zur Aushebung des Recrutencontingents eingeschränkt. Für diesen Beschluß wurde damals die Zweidrittelmajorität für nöthig erkannt, für das in Berathung stehende Gesetz genüge die absolute Majorität. Auf diese Weise könnte die Regierung durch die bloß jährliche Verlängerung des Wehrgesetzes dasselbe mit einfacher Mehrheit beschließen lassen. Mit Rücksicht auf die gesteigerten Militärlasten sei aber eine Revision des Wehrgesetzes nöthig. Wenn man das vorhandene Menschenmaterial ausnützen würde, müßte die Kriegsstärke nicht 800.000 Mann, sondern 1·2 Millionen Mann betragen. Allein es werden eine Menge Dienstfähiger in der Ersatzreserve und in der Landwehr untergebracht, weil für sie in der activen Armee nach dem Recrutengesetze kein Platz ist. So habe man seinerzeit die allgemeine Wehrpflicht nicht verstanden, daß jeder, der fähig ist Waffen zu tragen, auch unbedingt wehrpflichtig sein muß.

Baron Hackelberg befürwortete die Berathung des Gesetzes, um es zu verbessern. Er trat für die Festsetzung einer Maximalziffer für den Friedenspräsenzstand ein.

Landesvertheidigungsminister Horst erklärte, der Moment, wo die orientalische Frage gelöst werden soll, sei für eine große Reform des Wehrgesetzes nicht geeignet. Der Streit, ob eine Reduction des Kriegsstandes oder eine Herabsetzung des Präsenzstandes im Interesse der Ersparungen zu empfehlen sei, wäre schwer zu lösen. Im Jahre 1868 habe sich das Haus für die Feststellung des Kriegsstandes entschieden. Der Minister bat um die Annahme der in Discussion stehenden Vorlage, da Ungarn, das die Recruten bewilligt hatte, noch rechtzeitig für das kommende Jahr ein neues Gesetz beschließen müßte, falls das österreichische Abgeordnetenhaus eine Aenderung vornehmen würde. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Wehrkraft in allen Staaten Europas könne das Haus aber wohl nicht daran gehen, die österreichische Armee zu desorganisiren.

Die von Ruß beantragte Vertagung wurde sodann mit 192 gegen 75 Stimmen abgelehnt. Was die Frage der Zweidrittelmajorität für die Vorlage betraf, erklärte Präsident Dr. Rechbauer vor der Abstimmung, er habe bei Berathung des Wehrgesetzes im Jahre 1868 als Berichterstatter der Minorität für die Zweidrittelmajorität bei der Abstimmung über §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes gestimmt. Durch § 11 wird die Kriegsstärke für zehn Jahre festgesetzt und dadurch § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung alterirt, da nach demselben die „jährliche Bewilligung" der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft dem Reichsrathe zusteht. Der § 13 des Wehrgesetzes stellt das Contingent für zehn Jahre fest und beschränkt die Initiative des Reichsrathes zur Feststellung des Contingents für diese zehn Jahre, da innerhalb dieser Zeit von einer Aenderung des Contingents nur dann die Rede sein kann, wenn der Kaiser dieselbe für nöthig erachtet. Im Jahre 1868 hatte das Haus für den § 11 die Zweidrittelmajorität nicht für nöthig erkannt, wohl aber für § 13. Der Präsident halte dafür, daß bei der gegenwärtigen Vorlage, bei der es sich bloß um eine Verlängerung der Wirksamkeit des § 13 für das Jahr 1879 handelt, die Zweidrittelmajorität nicht nöthig sei, da es sich nicht wie im Jahre 1868 um den zehnjährigen Verzicht auf das Recht, das Contingent zu bestimmen, handle. Trotz dieser Erläuterung befragte der Präsident das Haus um seine Meinung, und dieses stimmte gegen die Zweidrittelmajorität.

Das Gesetz wurde am 20. December 1878 mit 174 gegen 84 Stimmen genehmigt und die Regierung aufgefordert, die auf eine weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage spätestens bei Beginn der nächsten Session einzubringen und dabei auf eine Herabminderung des Heeresbedarfes Rücksicht zu nehmen.

Baron Tinti brachte am 22. October 1878 einen Antrag auf Abänderung des § 55 des Wehrgesetzes ein. Trotz der zehnjährigen Wirksamkeit des Gesetzes hatte die Regierung das in Aussicht gestellte

besondere Gesetz über die Einführung einer Militärtaxe zur Durchführung des § 55 bisher nicht vorgelegt. Darin sollte die Verbesserung der Lage der Invaliden, ihrer Witwen und Waisen, die Hilfeleistung für die Familien der Reservisten und Landwehrmänner herbeigeführt werden. Die Anträge Tinti's gelangten an den Wehrausschuß, der erst in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses in dieser Legislaturperiode seinen Bericht erstattete. In der Debatte vom 15. Mai 1879 faßte das Abgeordnetenhaus eine Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, eine dem Antrage Tinti's entsprechende Vorlage dem neu zu wählenden Hause vorzulegen.

Im Januar 1879 erfolgte die Reorganisation des Generalstabes. An Stelle des Feldmarschalllieutenant Schönfeld kam Generaladjutant Feldmarschalllieutenant R. v. Beck, der den Generalstab nach dem Muster des deutschen Generalstabes umgestaltete und ihn vom Kriegsministerium loslöste. Der Chef des Generalstabes wurde in allen operativen Angelegenheiten unter den directen Befehl des Kaisers gestellt.

Die wirthschaftliche Lage in der Periode 1873—1879.

Während dieser ganzen Legislaturperiode machten sich in der Staats- und Privatwirthschaft die traurigen Folgen des Zusammenbruches des Jahres 1873 geltend und verschärften die Parteigegensätze. Die Zerstörungen, welche eine sinnlose Speculation hervorgerufen hatte, die gleich einer Epidemie alle Schichten und Klassen des Bürgerthums ergriffen hatte, erschütterten die Grundlagen der deutsch-liberalen Partei. Alle Gegner der Verfassung, alle Gegner der fortschrittlichen Entwickelung und mit ihnen alle Förderer der radicalen Richtung waren rasch einig in dem Bestreben, die Ursachen und Wirkungen der Krise auf das Kerbholz der deutsch-liberalen Partei zu schreiben. Der Ruf nach staatlicher Ueberwachung und Beschränkung jeder Speculation wurde laut, man verlangte den individuellen Schutz gegen jegliche wirthschaftliche Concurrenz und sah in der Rückkehr zu Zunft und Gilde das Heil des Gewerbes, das seinen goldenen Boden verloren hatte und das von clericaler Seite gegen Handel und Industrie mobilisirt wurde.

Finanzminister Pretis begleitete die Vorlage des Vorschußcassengesetzes mit einer Rede ein, in welcher er die Krise als den Rückschlag bezeichnete, der nach einer Periode ausgelassener Speculation nothwendigerweise eintreten mußte. Ganz unbefangenen Beobachtern konnte es schon lange nicht entgangen sein, daß die Masse der neu begründeten Unternehmungen mit der, wenn auch durch schaffende Thätigkeit sich hebenden Kapitalskraft in keinem richtigen Verhältniß stehe und daß die Anspannung des Credites einen gefährlichen Grad erreicht hatte. Der Minister betonte, die Regierung habe sofort nach ihrem Amtsantritte die Gefahr erkannt, sie habe alle Mittel angewendet, um Warnungssignale vor dem Herannahen des Sturmes zu geben. Sie habe durch das Actienregulativ vom 2. März 1872 die Zahl

der Concessionen zu beschränken gesucht und sich allen Statutenänderungen widersetzt, welche berechnet waren, der Speculation auf die Leichtgläubigkeit Vorschub zu leisten. Allein diese Mittel waren unzureichend, die Controle zu gering und der Markt bereits mit fictiven Werthen überschwemmt; der Reiz des müheloſen Spielgewinnes hatte die weitesten Kreise berauscht. Und wer sich am Ende sagte, daß ein so leichtsinniges Treiben einen ernsten Abschluß haben müsse, der täuschte sich nur zu gern über den nahen Eintritt der Katastrophe und rechnete darauf, sich rechtzeitig zu retten. Der Minister bezeichnete die Börsecomptoirs als die eigentlichen Brutstätten des verderblichsten Börsenspieles, die Regierung habe sich nicht veranlaßt gesehen, der übertriebenen Speculation zu Hilfe zu kommen, aber sie zögere nicht, die zulässigen Maßregeln zu ergreifen, welche den redlich arbeitenden Kauf- und Gewerbsmann davor schützen sollen, in die drohende Handelskrise hineingerissen zu werden, die Regierung habe noch vor Zusammentritt des Reichsrathes die bekannten kaiserlichen Verordnungen zur Linderung der Noth veranlaßt, es hatten sich unter ihrer Aegide Hilfscomités gebildet, um mit Hilfe eines Garantiefonds, den die angesehensten Geldinstitute aufbringen sollten, Unterstützungen zu gewähren. Aehnliche Comités sollten in den Provinzen durch die Landeschefs geschaffen werden. Das Wiener Hilfscomité hatte 50 Millionen aufgebracht. Die Bildung der Vorschußcassen erfolgte zur Aufrichtung des kaufmännischen Credites durch Erschließung von außerordentlichen Creditquellen; dem bedrängten Handels- und Gewerbestande wurden gegen volle Sicherheit vorübergehend und auf kurze Zeit Vorschüsse gewährrt und der Eisenbahnbau, durch dessen Störung wichtige Industriezweige bedroht erschienen, wurde durch Betheiligung an der Capitalbeschaffung gefördert.

Die Vorschußcassen.

Das Vorschußcassengesetz ermächtigte den Finanzminister, 80 Millionen durch ein Anlehen aufzubringen, der Nationalbank gegen Hinterlegung des Anlehens Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag für die im Gesetze festgestellten Hilfsactionen zu verwenden. Mit den an die Vorschußcassen zurückfließenden Beträgen und Zinsen stellte Pretis in Aussicht, die Valutafrage zu lösen, eine Zusage, die man im Abgeordnetenhause nicht ernst nahm und die Schmerling im Herrenhause am 4. December 1873 tadelte, weil sich die Regierung die Miene gegeben hatte, als denke sie wirklich an diese Möglichkeit.

In ununterbrochener Folge von Tages- und Nachtsitzungen wurde im Abgeordnetenhause das Gesetz am 23. und 24. November 1873 vor allen anderen Dingen durchberathen. Die Rechte und die Gruppen der Anticorruptionisten hatten Gelegenheit, ihrer Entrüstung über Capitalismus, Liberalismus, Manchesterthum vollen Ausdruck zu leihen. Schuldbewußt und eingeschüchtert setzten sich die Vertreter der Industrie

und des Handels für die Vorlage ein und die Majorität bewilligte die Dotirung der Vorschußcassen. Auf radicaler Seite verlangte man ein strenges Strafgericht und die Verurtheilung aller Schuldigen. Viele Volkskreise, die an dem unredlichen Wettbewerb selbst theilgenommen hatten, wetteiferten nun in moralischer Entrüstung.

Franz v. Mayerhofer tadelte am 13. November 1873 die Versuche der radicalen Opposition und der Reaction, alle Stände und Classen gegeneinander zu hetzen. Die Wiener Demokraten unterstützten die Ausfälle der Fractionen der Rechten gegen die liberale Partei als Förderin des Börseschwindels. Steudel fragte am 19. November die Regierung, ob angesichts des allgemeinen finanziellen Elends, welches durch die Börsekatastrophe und den Gründungsschwindel herbeigeführt wurde, bereits die Zustände und das Gebaren sämmtlicher auf öffentlichem Credit basirter Institute der eingehendsten und schärfsten Untersuchung unterzogen und ob insbesondere gegen die Schuldigen das Nöthige eingeleitet wurde, um sie dem Arme des Gesetzes auszuliefern.

Wolfrum warnte als Berichterstatter über das Vorschußcassengesetz, zu glauben, es ließe sich der Speculation, wie von vielen Seiten verlangt wurde, durch Polizeimaßregeln beikommen.

Auch Minister Lasser bemühte sich, die große Erregung der oppositionellen Partei zu mildern. Die Fructificirung der Krise zu politischen Zwecken währte fort. Die Parteien der Rechten versäumten keinen Anlaß, die theuer gebüßte Schuld der liberalen Partei und den Börseschwindel neuerlich ins helle Licht zu stellen und daraus für die eigenen Parteiinteressen Capital zu schlagen.

In der Debatte des Herrenhauses berichtete Schmerling, daß in der Finanzcommission gegen das Princip der Staatshilfe sich Opposition geltend gemacht hatte. Dagegen sei eingewendet worden, daß weder die Suspendirung der Bankacte, bezüglich der gesetzlichen Grenzen der Notenemission, noch die Mittel der Privathilfscomités auslangten, dem momentanen Nothstande im Reiche Einhalt zu thun. Wo die Thätigkeit der Einzelnen nicht ausreiche, sei es aber Pflicht des Staates, in der Noth helfend einzugreifen. Es wäre überdies eine beschränkte Anschauung, zu glauben, daß die Noth der Industrie und des Handels isolirt bleiben würden und nicht auch der Grundbesitz in die Lage kommen werde, um Staatshilfe zu werben.

Das Herrenhaus nahm einige Aenderungen an der Vorlage vor und die Regierung sah sich gezwungen, das wegen Zusammentrittes der Landtage bereits vertagte Abgeordnetenhaus zu einer Sitzung für den 10. December 1873 neuerlich einzuberufen und die Landtagssession zu unterbrechen, um die endgiltige Annahme der Vorlage vor Jahresschluß durch das Abgeordnetenhaus zu ermöglichen. Am 13. December 1873 wurde das Gesetz, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschußcassen sanctionirt.

Ausbeutung der Nothlage.

In der Budgetdebatte stand die Behebung der Nothlage im Vordergrund der Discussion. Die Einen verlangten neue Unterstützungen für die productiven Kreise, die Anderen benützten die Verlegenheiten der Regierung, um das Mißtrauen gegen sie zu wecken. Die Regierung selbst sprach von einer Wendung zum Besseren und suchte den Optimismus zu wecken, zu einer Zeit, wo der tief erschütterte Credit täglich noch neue Opfer forderte. Das Exposé zum Budget des Jahres 1873 schloß Finanzminister Pretis mit einer solchen Vertröstung auf die Zukunft.

Die Regierung hat die Zuversicht, daß, wenn auch die ökonomische Krise nicht ohne Folgen bleiben kann, diese doch nur eine vorübergehende sein werde. Man muß sich allseitig gegenwärtig halten, daß im wirthschaftlichen Leben der natürlichen Entwickelung in keiner Weise vorgegriffen werden darf, daß künstliche Mittel nur schädlich wirken und daß wie in der Privatwirthschaft, so auch in der Staatswirthschaft, die Gewähr für den dauernden und nachhaltigen Wohlstand in zwei Worten liegt: Arbeiten und sparen.

Angesichts der weiteren Ausbreitung der Noth war mit solchen Weisheitssprüchen nichts gethan. Die Gefahr des Uebergreifens der Krise auf die Staatswirthschaft war nicht zu leugnen und die ersehnte Herstellung des Gleichgewichtes des Staatshaushaltes wieder auf Jahre hinausgeschoben. Die Deficite im Budget blieben bestehen. Die Reaction beutete die Verlegenheit der Finanzverwaltung in ihrer Art zu Parteizwecken aus. Der clericale Slovene Michael Hermann erklärte am 18. November 1873:

Während man der Kirche einen Flügel nach dem anderen vom Leibe reißt, schreit man über die Herrschaft der Kirche. Es gibt viele andere Fragen und Uebelstände, die uns näher liegen und die ausschließlich der Liberalismus auf seinem Gewissen hat. Ich weise hin auf die fortschreitende Verarmung und Demoralisation der Massen, ich weise hin auf die überhandnehmende allgemeine Unsicherheit, die einen Grad erreicht hat, welcher das Volk zur Verzweiflung bringt, ich weise darauf hin, daß der Gewerbs- und Bürgerstand bereits vernichtet sind und daß der Bauernstand es ebenfalls bald sein wird und nur mehr an einem Faden hängt. Ich weise hin auf den zerstörten Frieden zwischen Kirche und Schule, ich weise hin auf die Depravation der heranwachsenden Jugend, so daß Einem vor der Zukunft angst und bange wird, ich weise hin auf die allgemein gedrückte Stimmung.

Den Ausfällen der clericalen Partei gegen den Liberalismus trat in der confessionellen Debatte Sueß entgegen. Er richtete an jene, welche den Börsenkrach als eine Folge des durch die liberalen Ideen hervorgerufenen Sittenverfalles hinstellten, die Anfrage, warum man nicht rechtzeitig vor der Ueberspeculation gewarnt habe und fügte bei:

Ich will Ihnen sagen, warum Sie geschwiegen haben. Weil es nichts gibt, was mehr international ist, als die Habsucht und weil

es keine Partei im ganzen Reiche gibt, die von sich sagen könnte: Unter uns ist keiner, der theilgenommen hätte an dem großen Spiele.

Der Lärm der Anticorruptionisten wurde immer lauter. Er drohte für die Wiederherstellung des wirthschaftlichen Credites eine Gefahr zu werden und die ohnehin verworrenen Verhältnisse auf dem Geldmarkt noch mehr zu schädigen. Schmerling warnte im Herrenhause am 4. December 1873 davor, in der Verfolgung und Verhetzung gegen die Börse zu weit zu gehen:

Gerade ich, der ich mir vor einigen Monaten die Freiheit nahm, über das Treiben der Börse einige nicht gelinde Worte auszusprechen, glaube mich für berechtigt halten zu können, für die Börse das Wort zu ergreifen und auszusprechen, daß unter den Zuständen auf dem Continente, in ganz Europa, ein gesundes Staatsleben und ein gesunder Betrieb der Finanzen des Staates ohne Börse eine Unmöglichkeit ist und daß es daher lächerlich ist, gegen die Börse als solche zu Felde zu ziehen. Der Credit des Staates ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gedeihlichen Wirksamkeit der Börse und wenn es uns nicht gelingt, das Vertrauen auf der Börse im Allgemeinen wieder herzustellen, so werden wir die traurigen Folgen empfinden.

Auch Ignaz v. Plener mahnte, die Erkenntniß nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Börse der dominirende Sammelplatz für die große Association von Capital und Credit sei; dieser Erkenntniß gegenüber sei mit Schlagworten nichts gethan:

Diesen Verhältnissen gegenüber sieht es sich sonderbar an, wenn ein ebenso steriler als wohlfeiler Puritanismus in sittlicher Entrüstung über die Börse sein Verdict fällt und in ihrem gegenwärtigen Siechthum und ihrem Niedergange nur eine gerechte Strafe und Sühne erblickt. Der arme Weber, der arme Maschinen- und Eisenbahnarbeiter, sowie der mit seiner Geistes- und Capitalskraft in seiner Unternehmung engagirte Industrielle haben von einer solchen Moral wenig Nutzen. Alle unterliegen den unabhängig vom Standpunkte der Moralisten sich vollziehenden wirthschaftlichen Gesetzen, nach denen kein Heil zu erwarten ist, als bis im ganzen ökonomischen Organismus jeder Factor, jedes Glied wieder gesund geworden ist.

Es gehörte in jenen Tagen Muth dazu, dem herrschenden Unwillen gegen die Börse die Stirn zu bieten. Der Haß gegen die Börse war um so intensiver, als so Viele gesündigt hatten und nach dem Zusammenbruch ihrer Spielhoffnungen sich an der Institution der Börse rächen wollten.

Den unausgesetzten Anschuldigungen der Rechten über unberechtigte Begünstigung der Großindustrie und über nicht gesetzmäßige Verwendung der Vorschußcassen durch die Regierung begegnete Pretis am 7. December 1876 mit der Darlegung über Verwendung und Rückzahlung der zu verzinslichen Vorschüssen verwendeten Beträge. Es waren 76 Millionen Gulden für Eisenbahnzwecke und 18·5 Millionen Gulden für Vorschüsse ausgegeben worden. Von letzteren waren bereits

5·7 Millionen Gulden zurückgezahlt. Diese und die weiter einlaufenden Rückzahlungen sollten mit Zustimmung des Hauses wieder Eisenbahnzwecken zugeführt werden. In den folgenden Jahren flossen die restlichen Vorschüsse an die Großindustrie sammt Zinsen wieder in die Staatscassen zurück.

Untersuchung der Ursachen der Krise.

Radicale und Clericale riefen nach einer Sühne für das begangene capitalistische Verbrechen. Die capitalistischen Kreise, die Förderer und Stützen der liberalen Partei sollten in Schrecken versetzt und ihr Anhang in das reactionäre Lager gedrängt werden. Lienbacher stellte am 13. November 1873 den Antrag auf Erforschung der Entstehung und Ausbreitung der finanziellen und wirthschaftlichen Krise und betonte in seiner Begründung des Antrages vom 19. November, daß insbesondere das Concessionssystem und die unzulängliche Ueberwachung der Geldinstitute durch die landesfürstlichen Commissäre Schuld trugen an dem finanziellen Zusammenbruche. Der Antrag Lienbacher wurde dem zur Berathung der finanziellen Hilfsvorlagen gewählten Ausschusse zur Prüfung zugewiesen. Die Rechte hatte die Einsetzung eines Sonderausschusses gewünscht und schrie, als ihr Vorschlag abgelehnt wurde, in dem Hilfsausschusse säßen 10 Verwaltungsräthe.

Der Kaiser begab sich in diesen bewegten Tagen zur Entrevue mit dem Czaren nach Rußland. Vor seiner Abreise richtete er am 8. Februar 1874 folgendes Schreiben an den Ministerpräsidenten:

> Lieber Fürst Auersperg! Aus verschiedenen, in letzter Zeit meiner Schlußfassung unterzogenen Vorlagen meines Ministeriums habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Bekämpfung des in einzelnen Theilen des Reiches wahrnehmbaren Nothstandes einen Gegenstand unausgesetzter und wachsamer Fürsorge der Organe meiner Regierung bildet. Wenn es auch nur einzelne Städte und Gebietstheile sind, die durch vorübergehende Stockung des Handels, Verkehrs oder des industriellen Erwerbes, durch Mißwachs oder epidemische Krankheiten schwer betroffen wurden, so liegt es mir doch am Herzen, daß alles aufgeboten werde, um den bedrängten Classen der Bevölkerung jede thunliche Erleichterung zutheil werden zu lassen. Insbesondere wünsche ich das Augenmerk darauf gerichtet zu sehen, daß die Bauthätigkeit zur Herstellung von Werken, die im öffentlichen Interesse nöthig oder in volkswirthschaftlicher Beziehung wichtig sind, angeregt und gefördert und dadurch Arbeit für fleißige Hände und Verdienst für zahlreiche Gewerbe geschaffen werden. Ich bin überzeugt, daß die Bestrebungen meiner Regierung in dieser Richtung auch bei den Vertretungskörpern und Gemeinden willfähriges Entgegenkommen und kräftige Mitwirkung finden werden. Mein Ministerium hat in diesem Sinne wie bisher von Fall zu Fall die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die Regierung hatte diese Aeußerung des Monarchen für nöthig erachtet, weil die Agitation der capitalsfeindlichen Volkskreise auf die Mandatsträger zu wirken begann und eine Störung der von Staats-

wegen geplanten Hilfe für die Industrieunternehmungen zu befürchten war.

Es währte fast zwei Jahre, bis der volkswirthschaftliche Ausschuß im März 1875 den Bericht über den Antrag Lienbacher erstattete. Der Ausschuß hatte an die Regierung ein Dutzend Fragen gerichtet und die Antworten darauf bildeten den Bericht über die Entstehung der Krise, von dem, nachdem er endlich gedruckt vorlag, nicht viel mehr die Rede war. Die erwarteten sensationellen Enthüllungen blieben aus und nur längst Bekanntes fand in den officiellen Daten seine Bestätigung. Der Gründungsschwindel war mit folgenden Ziffern klargestellt: Es wurden in den Jahren 1867 bis 1873 nicht weniger als 1005 Actiengesellschaften concessionirt; davon kamen 323 nicht zu Stande. Der Liquidation und dem Concurse in Folge der Krise verfielen 166; erhalten konnten sich selbstständig 516. Das Nominalcapital der concessionirten 1005 Unternehmungen war mit 4000 Millionen Gulden angemeldet worden, davon fielen 1422 Millionen auf die nicht ausgeübten Concessionen; 682 Gesellschaften mit 2577 Millionen Nominalcapital traten ins Leben. Das Gründungfieber stieg in den letzten Jahren vor der Krise ins Ungemessene. Im Jahre 1868 waren erst 16 Bank- und Creditinstitute mit einem Capital von 173·9 Millionen in Thätigkeit, die einen Ueberschuß von 26·3 Millionen auswiesen; im Jahre 1872 bestanden 71 Banken und Creditinstitute, die bei einem Actiencapitale von 397·2 Millionen einen Reingewinn von 88·87 Millionen auswiesen, daher eine Dividende von 22·4 Procent bezahlten. Nach der Krise befanden sich 166 Unternehmungen in Liquidation und im Concurse mit einem Nominalcapital von 1022 Millionen; erhalten blieben 516 mit einem Nominalcapital von 1554 Millionen. Die Zahl der Besucher der Wiener Börse betrug im Jahre 1867 im Schranken 116 und stieg im Jahre 1872 auf 200, die Zahl der Jahreskarten stieg in dieser Zeitperiode von 867 auf 2352, die Monatskarten von 1209 auf 2088. Die Eintrittsgebühren waren von 41.350 auf 219.840 fl. gestiegen.

Das Börsegesetz.

Mit der Vorlage dieses Berichtes an das Haus endete die Action Lienbacher's. Das Mißtrauen gegen Banken und Börsen blieb bestehen und fand Eingang in die Gesetzgebung. Die Macht der Schlagworte übte ihren hemmenden Einfluß auf Speculation und Production, das Kind wurde mit dem Bade ausgeschüttet und Sorge dafür getragen, daß die wirthschaftliche Entwickelung von amtswegen beengt und eingeschränkt werde. Die Regierung brachte zwei Gesetzentwürfe ein, welche eine Sanirung der Börsengeschäfte bezweckten, die Vorlage, betreffend die Organisirung der Börsen, und die Vorlage, betreffend die Handelsmakler oder Sensale. Bisher fehlte es an einem organischen Gesetze für sämmtliche Börsen; die bestehenden Börsegesetze regelten nur die Ver-

hältnisse einzelner Börsen. Die neue Vorlage war auf dem Principe der Autonomie der Börsen aufgebaut, qualificirte das Börsengeschäft als Handelsgeschäft, dehnte die Anwendbarkeit des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches über jene Grenzen aus, welche das Handelsgesetz festgestellt hatte und verfügte im § 13:

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften ist die Einwendung, daß dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, unstatthaft.

Abgeordneter Menger als Referent über die Vorlage im Abgeordnetenhause vertheidigte diese Bestimmung des Gesetzes mit der Erklärung es solle nicht an der Börse gewissermaßen eine Pepinière für gewissenlose Spieler angelegt werden; denn nichts reize mehr zum Spiele, als wenn man weiß, daß man nur gewinnen, nicht aber verlieren kann. Das Gesetz wurde am 1. April 1875 sanctionirt.

Weitere Nothstandsaction.

Die Fortdauer wirthschaftlicher Noth zwang Parlament und Regierung, auch Mittel zur Unterstützung aller der gewerblichen und landwirthschaftlichen Productionskreise zu beschaffen. Unverzinsliche Vorschüsse, Verlängerung der Rückzahlungsfristen für Nothstandsbeiträge, Steuernachlässe, Darlehen bei Elementarereignissen und sonstige Aushilfen wurden gewährt. Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Ryger (Mähren) schlug die Schaffung einer Reichshypothekenbank zur Linderung der Noth des Grundbesitzes vor, um den Realbesitz mit Darlehen zu belehnen. Abgeordnete aller Parteien des Hauses unterzeichneten diesen Antrag, der eine Milliarde Gulden Hypothekenscheine zu dem bezeichneten Zwecke auszugeben vorschlug. Die Controle sollte eine Commission üben, in welche jedes der beiden Häuser je 9 und die Regierung 3 Mitglieder zu entsenden hätte. Von der Belehnung sollten Realitäten des Staates, geistlicher Corporationen, Fideicommisse und alle Realitäten ausgeschlossen sein, bei denen eine Realexecution mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Antrag gelangte nicht zur Verwirklichung.

Mit dem Gesetze vom 18. März 1874 wurde zur Hebung der Bauthätigkeit die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten von 10 Jahren auf 25 Jahre erhöht für Bauten, die bis Ende 1876 vollendet sein würden. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde später verlängert. In Wien hob man zu gleichem Zwecke die „Verzehrungssteuer für Baumaterialien" mit dem Gesetze vom 16. März 1874 auf, um dem Baugewerbe Hilfe zu bieten.

Eisenbahnsanirungen.

Der Zusammenbruch einer Reihe vom Staate subventionirter Privatbahnen weckte das größte Mißtrauen gegen deren Verwaltung. Die Actionäre verlangten eine strenge Ueberwachung der Bahnen, das

Parlament begann sich ernstlich mit der Verstaatlichungsfrage zu beschäftigen. Die Regierung bemühte sich, die nothleidenden Bahngesellschaften zu saniren, unterstützte und concessionirte aber gleichzeitig neue Linien, um localen Wünschen entgegenzukommen und Bahnen als Nothstandsbauten durchzuführen, um für die arbeitslose Bevölkerung Arbeit zu schaffen.

In der Budgetdebatte vom 3. December 1874 warnte Auspitz, die Krise im Eisenbahnbetrieb durch Schaffung neuer Linien zu verschärfen. Mit dem System der Systemlosigkeit im Eisenbahnbau müsse gebrochen werden. Handelsminister Banhans versicherte, es sei das Streben der Regierung, mit dem System der Bausubventionen für Bahnbauten zu brechen. Trotzdem wurde am 30. October 1873 die Linie Falkenau—Graslitz concessionirt. Mit dem Gesetze vom 10. April 1874 erhielt die Bahn Pilsen—Klattau zur sofortigen Vollendung des Ausbaues einen Bauvorschuß von 7 Millionen Gulden. In das Budget für 1874 war für die Istrianer und Tarnow—Leluchower Bahn ein Betrag von 15·7 Millionen Gulden eingestellt worden. Am 3. Mai 1874 wurden die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Linie Troppau—Blarapaß sanctionirt. Am 16. Mai 1874 wurden die Gesetze publicirt, mit welchen für die Dalmatiner Bahn Spalato—Siverich—Sebenico eine Million Gulden für Vorarbeiten bewilligt, die Begünstigungen für die Linie Leobersdorf—St. Pölten festgestellt und ein Credit von 8 Millionen Gulden für den sofortigen Ausbau der südböhmischen Linie Rakowitz—Protivin genehmigt wurde. Am 6. Mai 1874 erschien das Gesetz über die Begünstigungen für die Linie Steinach—Schärding, am 24. Mai für die Linie Lemberg—Tomaszow. Am 30. April 1874 war für den sofortigen Ausbau der Linie Falkenau—Graslitz ein unverzinslicher Bauvorschuß von 1·5 Millionen Gulden bewilligt worden. Alle Vorschüsse dieser Eisenbahnbauten hatte der Reichsrath auf die Dotation von 80 Millionen Gulden für die Vorschußcassen angewiesen und als diese nicht ausreichten, wurden Nachtragscredite votirt. Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1874 erfolgte die Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der Südbahn vom 13. April 1867.

In dem Berichte über den Antrag Lienbacher, die Ursachen der wirthschaftlichen Krise von 1873 zu untersuchen, constatirte der volkswirthschaftliche Ausschuß, daß in der Zeit von 1866 bis 1875 in Cisleithanien die in Betrieb stehenden Bahnlinien von 507 Meilen auf 1349 Meilen angewachsen waren. Davon wurden im Jahre 1870 109, im Jahre 1871 164, im Jahre 1872 111 Meilen gebaut, während im Jahre 1874 nur 43 und im Jahre 1875 wieder 88 Meilen zugewachsen waren.

In dem Berichte über die Petition der österreichischen Eisenindustriellen um rasche Förderung der Eisenbahnbauten verwies der volkswirthschaftliche Ausschuß darauf, daß im Jahre 1875 an 188 Meilen Bahnen im Bau sein werden. In den Jahren 1868 bis 1872 wurden jährlich in Oesterreich-Ungarn durchschnittlich 197 Meilen Bahnen

fertiggestellt, so daß zeitweilig die österreichische Eisenindustrie nicht in der Lage war, den ganzen Maschinenbedarf zu decken. An Schienen wurden in dieser Periode 8·9 Millionen Centner eingeführt.

Kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amte entwickelte am 24. November 1874 Handelsminister Banhans seine Pläne für ein neues Eisenbahnnetz. Die Eisenbahnsanirungsaction der Regierung stieß auf entschiedenen Widerstand der oppositionellen Kreise, welche jede Belastung der Steuerträger zu Gunsten der aussichtslosen Förderung ertragloser Bahnen zurückwies, ohne jedoch in den meisten Fällen mit ihren ablehnenden Vorschlägen durchzudringen.

Chlumecky's Eisenbahnreform.

Am 19. Mai 1875 übernahm Chlumecky das Handelsamt. Eine große Eisenbahnreform sollte durchgeführt werden. Das Eisenbahnressort wurde von den übrigen Ressorts des Handelsamtes getrennt; zur vollständig unabhängigen Leitung desselben wurde im April 1875 Wilhelm R. v. Nördling aus dem Auslande berufen, der bisherige Leiter des Eisenbahnressorts v. Pußwald ihm untergeordnet und die Generaldirection für das österreichische Eisenbahnwesen geschaffen und Nördling an ihre Spitze gestellt. Mit Verordnung vom August 1875 wurde nach Nördling's Vorschlägen die seit 20 Jahren bestehende Generalinspection der Eisenbahnen reorganisirt.

Ein neuer Eisenbahnplan wurde ausgearbeitet, da der Eisenbahnplan Banhans' nicht zur Verwirklichung gelangt war und nur eine wilde Jagd nach Eisenbahnconcessionen und einen heftigen Widerstand des Parlamentes gegen die von der Regierung geplanten und auf Kosten des Staatssäckels durchgeführten Eisenbahnsanirungen hervorgerufen hatte. Der Gedanke, ein Communicationsministerium zu schaffen, war fallen gelassen worden. Die Unverantwortlichkeit Nördling's bei Leitung des gesammten Eisenbahnwesens rief manches Bedenken hervor. In der Budgetdebatte vom 16. December 1875 beantragte Kronawetter die Streichung seines Gehaltes von 25.000 fl. Der Antrag wurde abgelehnt.

Am 29. October 1875 entwickelte Chlumecky bei Vorlage des Gesetzes, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken der Eisenbahnbauten, seine Pläne bezüglich der Bahnbaureform und seinen Eisenbahnplan für die nächsten Jahre. Bisher waren alle Bahnen in Oesterreich Privatbahnen und aus Privatmitteln gebaut; das Garantiesystem hatte eine Menge Bahnen geschaffen, die nothleidend geworden waren, so daß einzelne derselben nicht einmal im Stande waren, aus ihren Einnahmen die Betriebskosten zu decken. Das Eisenbahnnetz war lückenhaft; die Actionäre klagten über den Mangel an Staatsaufsicht, verlangten die Prüfung der Betriebsrechnung garantirter Bahnen, die Schaffung einer Eisenbahnstatistik, die Reform des Eisen-

bahnconcessionsgesetzes, eine Eisenbahnbetriebsordnung, die Beseitigung der Mängel im Eisenbahnexpropriationsverfahren. Nach allen diesen Richtungen versprach der neue Handelsminister Abhilfe und Reformen zu schaffen und die dringendsten Vorlagen demnächst einzubringen. Chlumecky versicherte, die Regierung werde sich bemühen, die bestehenden kranken Bahnunternehmungen unter Zugrundelegung ihres wahren, also des zu ermittelnden commerciellen Werthes, unter einer entsprechenden Capitalsreduction miteinander oder mit anderen Bahnen zu vereinigen. Er kündigte an, daß sich die Regierung bereits mit dem Studium der principiellen Frage des Staatseisenbahnbetriebes beschäftige.

In der Budgetdebatte am 16. December 1875 entwickelte Herbst seine Ansichten über die Reform des Eisenbahnbaues:

> Wenn man glücklich gebrochen hat mit dem System der Concurrenz der Eisenbahnen, weil man sich überzeugt haben dürfte, daß unser Eisenbahnwesen sich nicht verbessert, weil man, sobald man eine Eisenbahn sieht, die noch nicht krank ist, sich beeilt, eine Parallelbahn zu derselben zu bauen, die dann die andere krank macht und selbst von Anfang an den Keim des Todes in sich trägt, wobei der beabsichtigte Nutzen, namentlich die Verwohlfeilung in den Tarifen ja an sich nicht zu erreichen ist, schon deshalb, weil, wenn nicht beide Bahnen zugrunde gehen sollen, sich darüber einigen, daß sie die Tarife erhöhen, indem doch zwei Bahnen mehr Betriebs- und Verwaltungskosten brauchen als eine, wenn sie sich in denselben Verkehr theilen müssen, wenn man also über das Princip der Concurrenz hinaus ist, so ist das naturgemäße Bestreben, daß eine Menge Radialbahnen in sie münden, die wohlfeiler gebaut, den localen Verkehr beleben und zugleich jenen der großen Bahnen heben.

Plener erörterte am 17. December 1875 eingehend den Gedanken der Verstaatlichung nothleidender Bahnen und empfahl zu diesem Zwecke die Ausgabe von Eisenbahnobligationen.

In der Debatte über die Eisenbahnvorlagen der Regierung traten im Februar 1876 die provinziellen Interessengegensätze grell zu Tage. Die Polen stimmten gegen alle Regierungsvorlagen, weil sie ihre eigenen Eisenbahnprojecte dadurch geschädigt erachteten.

Im Laufe des Jahres 1875 wurden im Reichsgesetzblatt publicirt die Concessionen folgender Bahnen: Dux–Bodenbach; Leoben—Vordernberg; Wiener Neustadt—Pottendorf; Steinach—Schärding; Leobersdorf—St. Pölten und die Salzkammergut-Bahn.

Staatsvorschüsse wurden gewährt für den Bau der Strecken: Leobersdorf—St. Pölten und Przemysl—Lupkow und für den Betriebskostenabgang der Vorarlberger Bahn. Baubegünstigungen wurden gewährt für die Strecken Elbogen—Neusattel und Wien—Pottendorf.

Es begann der Kampf gegen die ungarische Tarifpolitik und die Forderung der Nationalisirung des Bahnbetriebes wurde in den gemischtsprachigen Provinzen allgemeines Schlagwort. Viele deutsche Bahnbeamte, die Ungarn verlassen mußten, suchten bei österreichischen Bahnverwaltungen Unterkunft. Die Feststellung der Maximaltarife beschäftigte in einer Reihe von Eisenbahngesetzvorlagen den Reichsrath. Um die

Interessen der Handelswelt besser wahren zu können und namentlich die Tariffragen entsprechend zu lösen, ging die Regierung an die Schaffung des Eisenbahnrathes, der berathend und bestimmend auf die Eisenbahnpolitik der Regierung Einfluß nehmen sollte.

Bei Einbringung der Eisenbahnvorlagen für das Jahr 1877 hielt Chlumecky am 1. December 1876 jene Rede, mit welcher er die Absicht der Regierung kundgab, die Sanirung der Bahnen im Wege der Verstaatlichung herbeizuführen.

Wenn man die Nothwendigkeit anerkennt, die finanziellen Uebelstände bei den Bahnen zu beseitigen, die Regelung dieser Verhältnisse ins Auge zu fassen, so gibt es nach meiner Ansicht nur zwei Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen. Entweder man muß durch Garantie-Erhöhung oder durch Staatsvorschüsse den bestehenden Eisenbahngesellschaften zu Hilfe kommen oder der Staat muß die Gelegenheit suchen, solche Eisenbahnunternehmungen zu erwerben. Nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse konnte sich die Regierung der Ueberzeugung nicht verschließen, daß das erstgenannte Mittel, das Mittel der Erhöhung der Staatsgarantie, der directen staatlichen Hilfe weder finanziell, noch eisenbahnpolitisch empfohlen werden kann. Dies hat die Regierung zur Ueberzeugung geführt, daß sie es namentlich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht empfehlen könnte, gegenüber solchen Eisenbahnunternehmungen neue, schwere Lasten auf den Staatsschatz zu übernehmen, und schon darum glaube ich, ist die Nothwendigkeit gegeben, auf das zweite Mittel zu greifen, auf das Mittel der Erwerbung solcher Eisenbahnen durch den Staat. Die Regierung nimmt keinen Anstand, Ihnen vorzuschlagen, diesen Weg zu betreten.

Damit war die Frage der Eisenbahnverstaatlichung ins Rollen gebracht, wenn auch mit einigem Zagen über den Erfolg, worüber sich Chlumecky gleichfalls in der Rede vom 1. December 1876 äußerte:

Es ist wahr, der Staat selbst ist wenig geeignet, Erwerbsunternehmungen zu betreiben, das thut der Private in der Regel besser. Aber die Eisenbahn ist nicht ein einfaches Erwerbsunternehmen; die Eisenbahn hat eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, welche eminent öffentlicher Natur sind und zur Erfüllung dieser Aufgaben erscheint der Staat geeigneter als der Private, da er einer Controle der Oeffentlichkeit weit mehr unterworfen ist.

Während der Debatten über die Sanirungsvorlagen im Februar 1877 begannen die stürmischen Ausfälle der äußersten Linken gegen die Finanzverwaltung. In schärfster Tonart ging von neuem der Kampf gegen Capitalismus und Corruption los, bei welchen die Grenzen objectiver Beurtheilung überschritten und mit der vollen Mißachtung jeder parlamentarischen Behandlung der einschlägigen Fragen verhandelt wurde. Bei Erörterung der Verhältnisse der Linie Braunau—Straßwalchen warf der Vorarlberger Oelz dem Abgeordneten Klinkosch vor, er trete für die Sanirung der Bahn ein, weil er selbst an der Bahn betheiligt sei. Klinkosch erklärte dies für Lüge und Verleumdung. Aehnliche Zwischenfälle wiederholten sich während den Sanirungsdebatten. Die äußerste Linke vertrat den Standpunkt, die Heilung der Schäden bei den verkrachten Bahnen sei nicht Sache des Staates und der Steuerträger.

Im Herrenhaus hob Winterstein am 12. October 1877 bei Berathung der Vorlage über die garantirten Bahnen hervor, wie in Oesterreich seit Beginn des Eisenbahnbaues ein falscher Weg eingeschlagen und die Anlage eines systematischen Eisenbahnnetzes versäumt wurde. Der Staatsbahnbau ging rasch in Privatbetrieb über, Eisenbahnconcessionen wurden bloß nach politischen Erwägungen vertheilt, viele Bahnen verdankten bloß strategischen Rücksichten ihr Entstehen. Später gab man die Parole aus, durch Concurrenzbahnen müsse das Monopol der bestehenden Privatbahnen gebrochen werden. Andere Bahnen wurden als bloße Nothstandsbauten erbaut. Es gab Bahnverwaltungen, die Linien mit und Linien ohne Garantie betrieben. Jede wirthschaftliche Grundlage für den Eisenbahnbau war außer Acht gelassen worden. Die Folge war der Zusammenbruch so vieler Bahnen, deren Finanzen nun durch den Staat sanirt werden sollen. Trotzdem gehe es nicht an, immer nur auf die großen Lasten zu verweisen, welche die Bahnen dem Staate aufbürden, ohne auch der Vortheile zu gedenken, die durch die Bahnen dem Ländern geschaffen wurden. Die Sanirung der Bahnen müsse durchgeführt werden, damit die Garantien vermindert und der Eisenbahncredit wieder hergestellt werde.

Handelsminister Chlumecky bezeichnete im Herrenhause die Regierungsvorlage über die garantirten Bahnen als das Mittel, das Staatseisenbahnsystem in Oesterreich wieder einzuführen. Diese Action setzte voraus — solle sie nicht neues Unheil bringen — daß bei der Erwerbung der Bahnen, in Beziehung auf die Gruppirung des künftigen Staatseisenbahnnetzes, nach einem wohldurchdachten Programme vorgegangen werde, so daß der Staat seinen wohlberechtigten Einfluß auf die Tarifpolitik auszuüben in die Lage komme; dabei sei auch das militärische Moment der Bahnen nicht zu übersehen. In dem Besitze und Betriebe der Eisenbahnen liege für den Staat eine Kräftigung der Regierungsgewalt, die nirgends so nöthig erscheint wie in Oesterreich.

Mit der Annahme des Gesetzes über die garantirten Eisenbahnen im Juni 1877 war das System des Staatsbahnbetriebes und der Verstaatlichung gesetzlich festgestellt. Im October 1877 erfolgte die Erledigung des Eisenbahnexpropriationsgesetzes.

Das Reichsgesetzblatt verzeichnet in den Jahren 1876 bis zum Ende der Legislaturperiode folgende sanctionirte Eisenbahngesetze: Die Bedingungen und Zugeständnisse für die Linie Bozen—Meran; der Bau der Donauuferbahn; der Bahn Ebersdorf—Würbenthal: Mürzzuschlag—Neuberg; die Vereinigung der Bahn Lundenburg—Grußbach—Zellerndorf mit der Ferdinands-Nordbahn; Tarvis—Pontafel; Unterdrauburg—Wolfsberg; Bielitz—Saybusch; Kriegsdorf—Römerstadt; der Ankauf der Dniesterbahn durch den Staat und die Eröffnung von Specialcrediten von 8 Millionen Gulden für den Bahnbau der Bahnen in Istrien, der Linie Tarnow—Leluchow, Siverich—Spalato und Rakonitz—Protivin. Für die Vollendung der Linie Falkenau—Graslitz wurden weitere 1·7 Millionen Gulden bewilligt; das Uebereinkommen über den Staatsvorschuß für die Linie

Pilsen—Klattau—Eisenstein wurde ergänzt; zur Vollendung des Baues der Linie Leobersdorf—St. Pölten übernahm der Staat 7,622.000 fl. Prioritäten. Am 30. Mai 1876 wurde die Linie Bielitz—Saybusch concessionirt.

Im Jahre 1877 erfolgte die Concessionirung der Linie Elbogen—Neusattel; am 7. April 1877 wurde der Ankauf der Linie Braunau—Straßwalchen für 875.000 fl. durch den Staat bewilligt; zum Zwecke der Bauvollendung der Strecke Brüx—Klostergrab wurde ein Staatsvorschuß von 1 Million Gulden genehmigt. Am 6. April 1877 wurde die Genehmigung zu den Abänderungen der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge nach dem Verkaufe der italienischen Linien ertheilt, welche Handelsminister Chlumecky vereinbart hatte. Am 7. Juni 1877 erfolgte die Vereinigung der Linie Brüx—Rossitz mit der österreichischen Staatsbahn; am 8. Juli 1877 die Gewährung der Zugeständnisse zur Sicherstellung der Localbahn Wien—Aspang; am 15. Juli wurde das Gesetz, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen sanctionirt (I. Classe 5 kr., II. Classe 3·6 kr., III. Classe 2·4 kr.). Am 5. August 1877 wurden die Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Einmündung der bayerischen Fichtelgebirgsbahn in Eger bewilligt.

Das Gesetz vom 5. Juli 1878 verfügte die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat (Leobersdorf—St. Pölten). Mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 wurde der Ausbau der Donauuferbahn auf Staatskosten, dann der Bau der Secundärbahnen Chodau—Neudek und Czaslau—Zawratitz bewilligt.

Stand der socialen Bewegung.

Die wirthschaftliche Noth vermehrte das Arbeiterproletariat und begünstigte die socialistische Organisation. Das allgemeine directe Wahlrecht, das die Arbeiterschaft auf ihr Programm stellte, erschien bei der Zusammensetzung des Hauses nach Interessengruppen und bei der Hervorkehrung des nationalen Bekenntnisses als eine Utopie. Die kleine Gruppe von Demokraten und Radicalnationalen sprachen davon, aber ohne jeglichen Erfolg. Vorläufig hätte sich die organisirte Arbeiterschaft mit einer Vertretung durch Arbeiterkammern begnügt, wenn diesen, wie den Handelskammern Mandate für Landtag und Reichsrath eingeräumt worden wären. Aengstlich, zögernd und meist entschieden ablehnend behandelte die Regierung noch die socialen Fragen. Handelsminister Banhans half sich mit der Einberufung einer Enquête zur Prüfung der Wünsche der Arbeiter. Im Parlamente verhinderte die weitaus größte Mehrheit des Hauses die Erfüllung der Forderungen der Arbeiter. Es fehlte das Verständniß und noch mehr der Wille für die großen Opfer, welche die Lösung dieser Fragen von den besitzenden Classen und vor allen von den Unternehmern verlangte. Die Clericalen bemächtigten sich rechtzeitig der kleingewerblichen Be-

wegung, um mit Zunft und Gilde die drohende rothe Republik zu bekämpfen und sie gleichzeitig als Sturmbock gegen die liberale Partei zu verwenden. Es begann die von der Kirche und den Hofkreisen unterstützte Rettungsaction für den „kleinen Mann". Die Organisation der Gewerbegenossenschaften organisirte die Colonnen der Reaction. Der Haß gegen den Capitalismus fiel auf fruchtbaren Boden; Vernichtung des Manchesterthums, Kampf gegen das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte wurde das Losungswort für die Durchsetzung jeder reactionären Maßnahme, mit der man die schwachen Ueberreste der freiheitlichen Bewegung vernichtete. Für jede mißglückte Speculation, für jede wirthschaftliche Depression maß man der Regierung und ihren Organen die Schuld zu. Die Regierung suchte sich jeder Verantwortlichkeit zu entziehen, indem sie sich bereit fand, an einer Gesetzgebung thätig mitzuwirken, die jeder Speculation einen unübersteiglichen Damm entgegensetzen wollte und sich an dem Wettbewerbe betheiligte, um durch Schutzmaßnahmen jeden Auswuchs wirthschaftlicher Entwickelung im Keime zu ersticken. Staatliche Bevormundung, Unterdrückung jeder Ueberproduction, möglichste Einschränkung jeder Concurrenz sollte dem „kleinen Mann" das tägliche Brot sichern. Alle Parteien buhlten um die Gunst des „kleinen Mannes", den sie aber auch alle für Wahlzwecke mißbrauchen wollten. Mit dem Beginne der Gewerbebewegung kam der Kastengeist zur Herrschaft, der bei der geistigen Rückständigkeit und gepflegten Urtheilslosigkeit der breiten Volksmassen allmählich die ganze wirthschaftliche Gesetzgebung erfüllte. Die von Banhans eingeleitete Gewerbeenquête vermochte dieser politischen Bewegung nicht Einhalt zu thun, die bald mächtig anschwoll. Vom Parlamente verlangte sie die Einrichtung von Gewerbegerichten, gewerbliche Vorschußcassen, billigen Personalcredit, vor allem aber die Reform des Gewerbegesetzes in streng genossenschaftlichem Sinne. Der Versuch und die Vorschläge von liberaler Seite, das geistige Niveau des Gewerbestandes zu heben, fanden sehr geringe Beachtung.

In der Budgetdebatte vom Jahre 1876 wurde von der Regierung die Revision der Gewerbeordnung dringend verlangt. Handelsminister Chlumecky sagte am 15. December 1876:

> Ich möchte davor warnen, daß man in diesem Hause einem Satze zustimmt, der in so vielen Kreisen circulirt, daß die Besserung des Zustandes unserer Gewerbeverhältnisse von einer Reform der Gewerbegesetzgebung abhänge; die hängt von ganz anderen Dingen ab. Die Gewerbegesetzgebung ist reformbedürftig, das anerkenne ich, aber man glaube nicht, daß sich die Zustände des Gewerbestandes dann an und für sich und sofort bessern werden.

Die Warnung verhallte ungehört. Die gewerbliche Frage war zur politischen Frage geworden und wurde als solche verwerthet. In der Budgetdebatte des Jahres 1877 wurde die Frage der Revision der Gewerbeordnung reiflich erörtert, da angesichts der kommenden Neuwahlen das Kleingewerbe bereits eine bedeutende Rolle spielen

sollte. Selbst die Interessen des Bauernstandes, der bisher festesten Säule der conservativen Parteipolitik, wurden zeitweise zurückgedrängt durch die Obsorge für den Gewerbestand und dessen Rettung aus der erdrückenden Uebermacht des Capitalismus. Das gewerbliche Programm verlangte die gesetzliche Feststellung des Befähigungsnachweises, Einschränkung jeder Concurrenz und freien gewerblichen Entwickelung und Genossenschaftszwang. Die Kluft zwischen Gewerbe und Industrie wurde erweitert.

Die Bewegung in den großen Erwerbs- und Productionsschichten, ihre Organisation und innere Kraftentwickelung drängte das Parlament, die sociale Frage nicht mehr leichtfertig zur Seite zu schieben. Ueber die Petition des Wiener Arbeitervereines „Volksstimme" legte Ernst v. Plener am 31. März 1874 den Bericht vor. Die Petition verlangte in erster Reihe das politische Wahlrecht für die Arbeiter. So lange die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes nicht zu erwarten stehe, wollen sich die Arbeiter mit der Errichtung von Arbeiterkammern, mit dem Wahlrecht für den Reichsrath begnügen. Weiter wurde in der Petition eine Reihe anderer, die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen betreffender Forderungen berührt. Der Bericht Plener's über diese Petition verwies darauf, daß die Handels- und Gewerbekammern, die dem Vorschlag auf Errichtung der Arbeiterkammern als Vorbild dienten, wirthschaftliche Interessenkreise und Verkehrsformen ohne Classencharakter vertreten, während Arbeiterkammern in erster Reihe Interessen von socialer Bedeutung unter Zurückdrängung der wirthschaftlichen Interessen von Gewerbe und Industrie zu besorgen hätten. Die Arbeiter würden nicht als Theilnehmer an einzelnen Productionszweigen, sondern als bloßes Classenelement der Lohnarbeit auftreten. Der Staat müßte daher durch die Gewährung der Vertretung der Arbeiter in der Kammer den ganzen socialen Classengegensatz zwischen Capital und Arbeit anerkennen und dem Gedanken eines eigenen Arbeiterstandes, welcher immer von der bloß staatsbürgerlichen Staatsauffassung bekämpft wurde, einen gesetzlichen Ausdruck geben. Der Bericht sprach die Befürchtung aus, die Arbeiterkammern würden nicht einzelne Lohn- und andere concrete Fragen behandeln, sondern mit der generalisirenden Richtung, die sich unter socialistischem Einfluß vieler Arbeiterkreise bemächtigt habe, Fragen der radicalsten und allgemeinsten Art, wie die Umgestaltung der heutigen Productionsweise, Organisirung der Arbeitermassen zu politischen Zwecken und ähnliche gefährliche Forderungen aufwerfen. Die Arbeiterkammern konnten, wie in Deutschland, der Tummelplatz mäßiger Agitation, der Boden für gefährliche Bestrebungen werden und durch den Apparat körperschaftlicher Vertretung eine unerträgliche Tyrannei über die Masse der wohldenkenden und ruhigen Arbeiter ausüben. Trotzdem empfahl der Berichterstatter angesichts der in Oesterreich beginnenden Arbeiterbewegung, sich der Petition gegenüber nicht vollständig ablehnend zu verhalten. Es möge versucht werden, die regellose Bewegung in ruhige Bahnen zu lenken, um die Classengegensätze zu mildern. Es sei daher Aufgabe des Par-

laments, in verschiedenen Formen, sei es durch Förderung von Eigenthumserwerb der Arbeiter an kleinen Grundstücken und Häusern, Betheiligung am Unternehmergewinn und ähnlichen Uebergängen zu den Formen des Besitzes, die Kluft zwischen Capital und Arbeit möglichst zu überbrücken. Darum empfehle sich die Errichtung von Arbeiterkammern, die ihre Stelle in der gewerbegesetzlichen Organisation der Industrie einzunehmen hätten. Sie sollten Einfluß nehmen auf die genossenschaftlichen Verbände der arbeitenden Classen, um die Lohnverhältnisse zu überwachen, Fortbildungsschulen zu fördern, Einigungsämter und Schiedsgerichte zu bilden, Dienstvermittlungsbureaux zu organisiren, Gutachten abzugeben und andere Aufgaben socialer Staatsverwaltung zu vollziehen. Die Arbeiterkammern müßten unabhängig von den Handelskammern organisirt werden; die Wahl ihrer Mitglieder hätte auf Grund der zu revidirenden Gewerbeordnung zu geschehen, bei Regelung des Genossenschafts- und Associationswesens. Die Petition wurde der Regierung übermittelt mit der Aufforderung, in die neue Gewerbeordnung die Arbeiterkammern aufzunehmen; ferner sollte sie bei der Gewerbereform Bestimmungen für die Arbeitszeit von Kindern und Frauen, über Sanitätsverhältnisse in Fabriken und Werkstätten treffen, sowie zur Ueberwachung der Fabriken Fabriksinspectoren bestellen.

Erst am 17. December 1874 fand das Abgeordnetenhaus Zeit, sich mit diesem Berichte Plener's zu beschäftigen. Schrank bestritt, daß es möglich sein werde, die bereits ausgezeichnet organisirte Arbeiterpartei durch bloße Gewährung von Arbeiterkammern zu befriedigen, darum wäre es das einzig richtige, ihr das begehrte allgemeine Wahlrecht zuzugestehen.

Fanderlik lehnte gleichfalls die Arbeiterkammern ab. Ist man einmal von den historischen Grundlagen, auf welchen das Wahlrecht beruht, abgegangen und will man zu denselben nicht zurückkehren, dann bleibe nichts übrig, um aus der Situation herauszukommen, als das allgemeine directe Wahlrecht.

Mehrere Redner der Linken riethen, die Forderungen der Arbeiter im Wege einer Revision der Gewerbeordnung zu erfüllen. Plener als Berichterstatter warnte davor, die Arbeiterfrage weiter zu ignoriren; die sociale Bewegung in Oesterreich sei zwar erst im Beginne allein man täusche sich darüber nicht, sie werde allmählich denselben Weg der Entwickelung nehmen, die sie in Deutschland eingeschlagen hatte. Die Petition des Vereines „Volksstimme" wurde wohl der Regierung zur Würdigung abgetreten, aber diese hatte weder Zeit noch den Muth, sich mit ihr eingehender zu beschäftigen. Die Arbeiter wurden nicht müde, vom Petitionsrechte den nöthigen Gebrauch zu machen, um ihre Forderungen immer wieder dem Parlamente in Erinnerung zu bringen. So überreichte Abgeordneter Kusy am 19. November 1875 eine Petition der Brünner Arbeiter um Prüfung ihrer Wünsche, um Abänderung des Preßgesetzes und des Vereinsgesetzes und Einführung allgemeiner directer Wahlen.

Plener berichtete am 24. October 1876 über diese Petition und theilte mit, daß der Ausschuß alle Petitionen gewerblichen Inhaltes, mit Rücksicht auf einen bereits gefaßten Beschluß, der Regierung abgetreten habe mit der Aufforderung, die Reform der Gewerbegesetzgebung zu beschleunigen.

Kusy bedauerte, daß der Ausschuß der Verbesserung der politischen Lage der Arbeiter so wenig Gehör schenkte und über jenen Theil der Petition, der die politischen Wünsche der Arbeiter enthielt, hinausgegangen sei. Die Gerechtigkeit fordere, daß man den großen Bevölkerungsmassen, welche bis jetzt noch als politisch unmündig behandelt werden, das ihnen vorenthaltene Recht gebe; will man diese Gerechtigkeit nicht üben, dann habe man nicht das Recht, sich einen Freund des Volkes zu nennen. Die herrschende Regierungspartei im Hause müsse beseitigt werden, dann erst werde an eine Besserung des materiellen Wohles und an die Verwirklichung politischer Freiheiten gedacht werden können.

Nicht besser erging es zahlreichen anderen Anregungen aus den Kreisen der organisirten Arbeiter. Am 16. December 1875 wurde die Petition der Handels- und Gewerbekammer Salzburg um Verminderung der Feiertage der Regierung zur Würdigung abgetreten. Die Zahl der Unterzeichner solcher Petitionen wurde immer größer, je mehr das selbstbewußte Proletariat erkannte, welchen Werth auch für die Arbeiterorganisationen eine Vertretung ihrer Rechte im Parlamente hätte. Am 4. Februar 1879 wurde die Petition des „Arbeiterfreund" in Reichenberg um Einführung des allgemeinen directen Wahlrechtes mit 35.131 Unterschriften im Abgeordnetenhause überreicht.

Der Kampf gegen das bestehende Wahlrecht trat allmählich in Sicht. Die mit Rücksicht auf nationale und confessionelle Verhältnisse in den Provinzen Oesterreichs so künstlich ersonnene, in vieler Hinsicht ungerechte Wahlordnung Schmerling's mit ihren Wahlprivilegien für einzelne Wählerclassen und der Interessenvertretung als Grundlage des Wahlrechtes wurde das Angriffsobject aller Nationalen und Reactionäre, die sich durch dieselbe in der Entfaltung ihrer Macht beschränkt fühlten. Für Kenner der Verhältnisse war es klar, daß die Abänderung der Schmerling'schen Wahlordnung und die Erweiterung des Wahlrechtes nur zur Befestigung der clerical-feudalen Herrschaft, zur Schwächung des centralistischen Systems und zur rückschrittlichen Bewegung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in Oesterreich führen müsse. Trotzdem war die Bewegung nach einer Erweiterung des Wahlrechtes nicht mehr aufzuhalten und man sah voraus, daß schon die nächste Legislaturperiode, nach der Erledigung der großen Aufgaben der Erneuerung des Ausgleiches und des Wehrgesetzes, die Erweiterung des Wahlrechtes auf die Kleingewerbetreibenden, denen die Höhe des Wahlcensus bisher im Wege stand, bringen werde.

Die Finanzlage des Staates vor der Occupation.

Der Reichsrath bemühte sich, die Schäden der wirthschaftlichen Krise im Budget zu beseitigen; die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte war das Ziel seiner Bestrebungen. Eine Steuerreform sollte es der Finanzverwaltung ermöglichen, mit den Zuschlägen aufzuräumen, die seit der Kriegsära zu den directen Steuern eingehoben wurden. Alle Versuche, die finanzielle Ordnung herzustellen, scheiterten, als nach einer kurzen Zeit des Friedens im Jahre 1876 der türkisch-russische Krieg ausbrach und Oesterreich durch das Mandat des Berliner Congresses veranlaßt wurde, seine Armee zu mobilisiren, um die türkischen Provinzen Bosnien und die Herzegowina zu besetzen.

Nach der Wahlreform stagnirte die Production, die Steuereingänge sanken, die Ausgaben wuchsen in verhältnißmäßiger Progression. Die Föderalisten verlangten von dem Centralparlamente die erhöhte Fürsorge für die materiellen Wünsche der einzelnen Länder und Volksstämme. Der Grundsatz der Gleichberechtigung dürfte durch die ungleichmäßige Beisteuer zu den Lasten des Staates nicht beeinträchtigt werden. Die steuerrückständigen Länder klagten am meisten über Zurücksetzung und Vernachlässigung ihrer culturellen Bedürfnisse.

Brestl begegnete in der Budgetdebatte vom 7. December 1875 den Vorwürfen über leichtsinnige Gebarung mit den Staatsgeldern mit dem Hinweis auf die Rechnungsabschlüsse der letzten fünf Jahre, die bei 1656 Millionen Gesammtausgaben, 1727 Millionen Gesammteinnahmen auswiesen. Freilich staken in den Mehreinnahmen die Erlöse aus veräußertem Staatseigenthum, aber es waren in diesen fünf Jahren weder die Steuern erhöht, noch die Staatsschuld vermehrt worden, ja sogar ein Theil der unverzüglichen Staatsschuld zurückgezahlt worden. Was der Staat zur Sanirung der Bahnen verwendet hatte, begann wieder in die Staatscassen zurückzufließen. Bei einer Erweiterung der Länderautonomie würde der Staat nichts ersparen und das Centralbudget nicht entlastet werden.

Die Regierung vermochte aber die finanzielle Noth nicht zu bannen. Der Staatscredit blieb geschwächt, Anlehen waren nur mit großen Verlusten anzubringen. Je mehr sich der äußere Horizont verdüsterte, desto schwieriger wurde die Geldbeschaffung. Die Regierung und das Parlament trachteten Ersparungen in der Verwaltung durchzuführen. Allein, das große Heer der vom Staate mit fixen Bezügen besoldeten Officiere, Beamten und Diener, die nicht minder unter den verschlechterten Geldverhältnissen litten, verlangten dringend eine Erhöhung ihrer Bezüge. Man mußte die Beamten auf die Zukunft vertrösten. Nur geringe Aufbesserungen der Gehalte einzelner besonders schlecht bedachter Beamtenkategorien wurden bewilligt; so mit dem Gesetze vom 14. Mai 1874 die Gebühren der Landwehrgagisten. Mit dem Gesetze vom 17. Mai 1874 wurde die Einreihung der Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten gestattet.

Die Parteien der Linken suchten die als Programmpunkt aufgestellte Forderung nach Verminderung der Militärlasten durchzusetzen. In großen Versammlungen sprach Walterskirchen im Verein mit Adolf Fischhof für die Heeresabrüstung. Zahlreiche Gemeinden übersandten Petitionen dieses Inhaltes an den Reichsrath. Steudel überreichte die Petition der Stadt Wien. Im Abgeordnetenhause beschloß der Fortschrittsclub noch am 17. Januar 1876 eine Resolution für die Herabminderung der Heereskosten. Am 20. Januar 1876 beantragte Fux neben der Armeereduction die Einberufung einer europäischen Abgeordnetenconferenz zur Anbahnung einer allgemeinen Abrüstung. Der Orientkrieg kam in Sicht und Schönerer interpellirte neuerlich über die Heeresreduction am 4. Februar 1876 und am 21. Februar 1876 wiederholte Fux seinen Antrag. Angesichts der Kriegslage und angesichts des zum Princip erhobenen Wettbewerbes der europäischen Großmächte, ihre Heeresformationen und Heeresausrüstungen in verhältnißmäßig gleichem Maße zu erhöhen, dem sich auch Oesterreich-Ungarn nicht verschließen durfte, ohne seine Stellung im Völkercongresse aufzugeben, erschienen diese Bemühungen gegen den Militarismus als aussichtslos und wurden von den regierenden Kreisen als ein unpatriotisches Beginnen hingestellt.

Die Verhandlungen über die Staatsvoranschläge boten aber auch der Opposition auf beiden Seiten des Hauses reichlich Gelegenheit, die Politik der Regierung, ihr schwankendes Verhalten, ihre Mißachtung des parlamentarischen Rechtes, ihre Connivenz gegen die Forderungen der Krone scharf zu tadeln und auf das heftigste zu bekämpfen.

Budget für 1874.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1874 konnte erst am 20. März 1874 in Berathung gezogen werden. Die Generaldebatte wurde in einem Tage beendet. Die Rechte erhob durch Dr. Fanderlik die alten Competenzbedenken und ließ erklären, sie werde für das Budget als für eine Staatsnothwendigkeit, nicht aber aus Vertrauen für die Regierung stimmen. Die Präliminirung für das Jahr 1874 stammte noch aus der Zeit vor der Wirthschaftskrise, der Budgetausschuß mußte die inzwischen eingetretene finanzielle und wirthschaftliche Krise nachträglich in Rechnung stellen. Das Finanzgesetz, das am 26. Mai 1874 zur Sanction gelangte, bezifferte die Gesammtausgaben, bei Einbeziehung der Kosten für die Istrianer Bahn und die Linie Tarnow-Leluchow mit 398,965.313 fl., die Gesammteinnahmen mit 383,298.975 fl. Die einbezogenen Bahnbauten sollten aus den Vorschußcassen gedeckt werden. Die Steuerzuschläge zur Deckung des Deficites blieben unverändert.

Bei Berathung des Dispositionsfonds sprach die Opposition dem Ministerium Auersperg das Mißtrauen aus. Grocholski

erklärte am 4. December 1874 bei Berathung des Dispositionsfonds, die Polen würden, wie für das ganze Budget, so auch für diese Post stimmen, aber nur weil sie Staatsnothwendigkeiten principiell nicht ablehnen. Fanderlik kündigte an, daß die mährischen Czechen gegen den Dispositionsfond als eine überflüssige Ausgabe stimmen werden, da der Fond nur zur Unterstützung jener Blätter verwendet werde, welche die föderalistischen Abgeordneten in taktloser Weise angreifen. Die Demokraten erklärten durch Steudel und Dittes, sie seien entschlossen, gegen diese anonyme Post und gegen den „Sprechminister" Dr. Unger zu stimmen, um dem Cabinet ihr Mißtrauen auszusprechen.

Immer lauter wurde die Klage über das Mißverhältniß, in welchem die österreichische Reichshälfte zu den gemeinsamen Ausgaben beizusteuern hatte. Im Jahre 1874 waren überdies die Finanzen Ungarns so zerrüttet, daß im Abgeordnetenhause der Besorgniß Ausdruck gegeben wurde, Ungarn werde eines Tages zur Entlastung seiner Finanzen die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen ganz verweigern. Dieser Befürchtung trat am 3. December 1874 Rudolf Auspitz entgegen.

> Man kann über die Zahlungsfreudigkeit unserer transleithanischen Brüder eine noch so geringe Meinung haben, was man ihnen nicht absprechen kann, das ist politische Einsicht und das Verständniß für die Grundbedingungen der politischen Existenz. Nun glaube ich, daß in allen Ungarn, vom ersten Parteiführer bis zum letzten Kortes die Ueberzeugung tief eingewurzelt ist, daß selbst der Schatten einer Berechtigung des ungarischen Staatswesens, jenes Staatswesens, welches erst nach so großen Kämpfen errungen worden ist, verschwinden muß in dem Momente, wo auch mir der Gedanke auftaucht, den übernommenen Verpflichtungen gegenüber dieser Reichshälfte nicht gerecht werden zu wollen, geschweige denn, wo dieser Gedanke die concrete Form der Ausführung gewinnen würde. Ich glaube daher, daß eine solche Befürchtung in das Reich der Gespensterseherei verwiesen werden muß.

Am 14. December 1874 beantragte Dr. Josef Kopp eine Resolution im Abgeordnetenhause:

> Das Ministerium werde aufgefordert, seinen verfassungsmäßigen Einfluß bei der Festsetzung des Budgets für die gemeinsamen Angelegenheiten dahin geltend zu machen, daß der Finanzlage und den ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch ausgiebige Restrictionen Rechnung getragen werde.

Die Resolution wurde angenommen, blieb jedoch ohne Erfolg.

Das Budget für 1875.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1875 kam ohne größere Schwierigkeiten zu Stande. Es war vor Jahresschluß fertig gestellt und konnte am 22. December 1874 sanctionirt werden. Die Ausgaben waren mit 381,370.960 fl., die Einnahmen mit 373,089.899 fl. präliminirt. Zur

Deckung des Deficites dienten die Steuerzuschläge in gleicher Höhe wie in den letzten Jahren. Gleichzeitig wurde der Finanzminister ermächtigt, durch Verkauf von 12 Millionen Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 geschaffenen, nicht rückzahlbaren und in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld den Rest des Deficites zu decken.

Das Budget für 1876.

Das Budget für 1876 kam am 6. December 1875 zur Verhandlung. Finanzminister Pretis präliminirte das Deficit mit 25 Millionen, der Budgetausschuß berechnete es mit 30 Millionen. Es mußten die Kosten für die Anschaffung neuer Kasernen gedeckt werden und die Erhöhung der Kosten der Mannschaftskost stand in Sicht. Für Eisenbahnbauten hatte die Regierung 19 Millionen eingestellt, der Ausschuß verlangte 22 Millionen. Das wachsende Deficit bot der Opposition von rechts und links erhöhten Anlaß zu Klagen über Uebergriffe des liberalen Systemes, über die Schädlichkeit des Centralismus, über das Schwanken der politischen Ueberzeugung in der Regierung, über das Aufgeben fortschrittlicher Grundsätze. Zwischen dem Finanzminister Pretis und Ernst v. Plener kam es in der Budgetdebatte zu persönlichem Streite. Letzterer unterzog die Finanzverwaltung einer scharfen Kritik, die ihre Spitze gegen Pretis richtete. Dieser antwortete erregt mit dunklen Anspielungen auf Privatverhältnisse Plener's:

> Ich suche den Schlüssel zu den Angriffen in einer Rede, welche Zeitungsberichten zufolge der Abgeordnete der Egerer Handelskammer an einem anderen Orte gehalten hat. Er soll sich damals geäußert haben, er bedauere, daß man nicht den Muth gehabt habe, die gegenwärtige Regierung zu stürzen. In diesem Punkte gestehe ich gerne ein, befinde ich mich mit dem Herrn Abgeordneten in voller Uebereinstimmung und ich wünsche nur herzlichst, daß in der bevorstehenden Campagne er mit glücklicherem Erfolge operire, wobei es für uns am Ende ganz gleichgiltig ist, ob er per conto proprio oder per conto sociale operirt. Jedenfalls operirt er im Augenblicke a conto sospeso.

Solche Verdächtigungen über Geschäftsspeculationen Einzelner waren im Parlamente seit dem Jahre 1873 nichts Ungewöhnliches. Dennoch rief diese Rede Pretis' peinliche Ueberraschung hervor. Plener selbst wies sofort die Aeußerung Pretis' als völlig unbegründet mit Verachtung zurück und die persönliche Angelegenheit wurde außerhalb des Parlamentes ausgetragen.

Die trübe finanzielle Lage der Dinge hatte einen lähmenden Pessimismus geweckt, der Handel und Industrie bedrückte. Pretis warnte vor solchem Uebermaß pessimistischer Beurtheilung der Zukunft; wenn sich auch zum Optimismus kein Anlaß biete, so liege die Wahrheit doch in der Mitte:

> Es ist nicht mehr so gut, wie es war, es ist nicht so schlecht, wie es schon oft gewesen und ich füge mit völliger Beruhigung noch etwas bei: Es wird und es wird hoffentlich bald besser werden.

Die Goldrente.

In seinem Exposé für das Jahr 1876 hatte Pretis auch die Valutareform und die Steuerreform in Aussicht gestellt und dem Hause zugerufen: Daß wir uns auf dem Wege des Schuldenmachens bewegen, dessen bin ich überzeugt, wollen Sie ebenso wenig als ich. Die Eisenbahnsanirungspläne Chlumecky's zwangen aber gerade damals den Finanzminister zur Vorlage eines Gesetzes über die Schaffung einer neuen Staatsrentengattung.

Der Gesetzentwurf, betreffend den Bau neuer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zum Zwecke des Eisenbahnbaues, zählte im Artikel IV die nöthigen Specialcredite auf. Der Eisenbahnausschuß schied diese Credite zu einem besonderen Gesetze aus und beantragte zur Deckung derselben zunächst Creditrente im Betrage von 8·96 Millionen zu verwenden und für das weitere Erforderniß einen Credit von 8 Millionen im Jahre 1876 zu gewähren. Um diesen Bedarf und das Deficit des Jahres 1876 zu decken, schuf Pretis die Goldrente. Das Gesetz über die Goldrente wurde am 1. März 1876, an dem Tage, an welchem die Session schloß, verhandelt und angenommen und lautete:

Artikel I. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, so weit hiefür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 Vorsorge getroffen erscheint; ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen durch Begebung, sei es in Gold, sei es in Silber oder in Noten österreichischer Währung verzinslicher Rentenobligationen, einen Betrag von 48 Millionen Gulden österreichischer Währung zu beschaffen.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichneten Rentenobligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden in ein eigenes hiefür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen werden und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes gestellt. Die Obligationen werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominalcapitales verzinst. Die Zahlung der Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in jener Währung, auf welche die ausgegebenen Obligationen lauten.

Im Falle der Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen erfolgt die Zahlung der 4 Procent Zinsen in Goldmünzen zu 8 fl. und zu 4 fl. österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

In der Debatte über die Goldrentenvorlage hatte die Opposition sich besonders scharf gegen die Regierung ausgesprochen. Sie kargte nicht mit ihren Vorwürfen und kündigte den Sturz der Regierung an.

Unger als Sprechminister griff am 1. März 1876 in die Debatte ein und sagte:

Ich mag den Freunden und Feinden die beruhigende Versicherung geben: Auch unsere letzte Stunde wird schlagen, Mors certa, dies incertus! Hegel hat einmal gesagt: Jeder Mensch lebt sich zu Tode. Hohes Haus! Auch das Ministerium lebt sich zu Tode. Die Opposition hat neulich aus dem Munde des Abgeordneten von

Oberösterreich gesagt, sie mache Opposition um jeden Preis. Wir geben Ihnen die Erklärung, wir sind nicht Minister um jeden Preis. Wenn wir die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß wir das Vertrauen der Krone nicht mehr genießen, wenn wir die traurige Ansicht gewinnen sollten, daß wir uns mit der Partei, aus deren Schoß wir hervorgegangen sind und mit der wir, trotz aller Reibungen und Zerwürfnisse im Kleinen und Einzelnen, in allen großen und wichtigen Fragen eins und einig wissen, wenn wir die schmerzliche Einsicht gewinnen sollten, daß wir dieser Partei nicht mehr nützlich sein, daß wir ihr nicht mehr dienen können, dann wissen wir, was wir zu thun haben, dann werden wir nach einem Ausdruck, der letzthin gebraucht worden ist, quittiren, ich will nicht untersuchen, ob mit oder ohne Charakter, aber jedenfalls aus Charakter.

Unmittelbar nach dieser Demissionsdrohung wurde die Vorlage vom Hause genehmigt.

Das Budget für 1877.

Die finanziellen Verhältnisse, die sich während der letzten Jahre zu bessern schienen, wurden durch die Trübung der äußeren Lage, durch sprungweise Erhöhung der Heeresauslagen, Hilfeleistung für bosnische Flüchtlinge, Vorbereitungen für die Occupation wieder trostlos. Finanzminister Pretis legte am 19. October 1876 das Budget für 1877 vor. Die Regierung präliminirte die Ausgaben mit 404·5 Millionen, die Einnahmen mit 377·9 Millionen Gulden. Das präliminirte Deficit betrug 26 Millionen. Eine Steuerreform auf Basis einer Personaleinkommensteuer sollte eine Erhöhung der Einnahmen ermöglichen und bereits am 1. Januar 1878 ins Leben treten. Am 28. November 1876 legte die Regierung die von den Parteien der Rechten wiederholt verlangte Bilanz der Weltausstellung vor. Das Deficit derselben bot der Opposition zu Beschwerden Anlaß. Die Bilanz zeigte damals 4·2 Millionen an Einnahmen, gegenüber 19·1 Millionen Ausgaben; die Abrechnungen waren aber noch nicht abgeschlossen.

Die Budgetdebatte begann im Abgeordnetenhause am 5. December und währte bis zum 19. December 1876. Sie brachte zahllose Klagen über Nothstand, Ueberlastung der Steuerträger und wachsendes Deficit. Die Wünsche nach Verminderung der Militärlasten und Herabminderung der Quote für gemeinsame Angelegenheiten wurden neuerlich vorgebracht.

Die ohne Befragen des Parlamentes erfolgte Aufnahme einer schwebenden Schuld an Stelle der im März 1867 mit dem Finanzgesetze ertheilten Ermächtigung zur Begebung von Goldrente brachte die Finanzverwaltung mit der Staatsschuldencontrolcommission in Widerspruch. Der Finanzminister theilte der Commission mit, er habe den Zeitpunkt zur Begebung der Goldrente für ungünstig befunden und habe deshalb im Interesse des Staates vorgezogen, zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse eine schwebende Schuld von 25 Millionen aufzunehmen, ohne auch nur, da das Parlament vertagt war, diese

Creditoperation auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung durch eine Verordnung des Gesammtministeriums zu verfügen, um nicht den Verdacht zu erwecken, als wolle er mehr als den ihm im März 1876 bewilligten Credit in Anspruch nehmen. Die Commission lehnte es ab, diese schwebende Staatsschuld in ihren Ausweis zu Ende Juni 1876 aufzunehmen und berichtete zur Wahrung des Budgetrechtes an das Parlament. Das Abgeordnetenhaus wies die Angelegenheit dem Ausschusse zu, der durch Wolfrum am 17. März 1877 den Bericht vorlegte. Wolfrum legte dar, daß das Vorgehen des Ministers durch die Interessen des Staates gerechtfertigt erscheine, was auch die Controlcommission anerkannt hatte. Es genüge, daß das Haus, ohne sich in die staatsrechtliche Frage einzulassen, dem Vorschlage des Budgetausschusses gemäß den Bericht der Controlcommission zur genehmigenden Kenntniß nehme. Das Haus entschied in diesem Sinne. Die Steigerung des Deficites vermehrte die Sorgen des Parlamentes. Graf Franz Coronini und 114 andere Abgeordnete brachten den Antrag ein, es sei ein Ausschuß einzusetzen, der Vorschläge zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu erstatten hätte. Erfolg hatte der Antrag nicht.

Das Budget für 1878.

Am 23. October 1877 legte Pretis das Budget für das Jahr 1878 vor. Er präliminirte die Ausgaben mit 424,347.469 und die Einnahmen mit 404,114.620 fl., so daß sich ein Deficit von 20,232.849 fl. ergab. Im Exposé verwies der Finanzminister auf die Bemühungen, Ersparungen in der Verwaltung zu machen. Die Ressortreferenten hatten die Verwaltungsauslagen gegen das Vorjahr um 5·4 Millionen herabgemindert, freilich waren 5 Millionen bei den außerordentlichen Ausgaben und nur 0·4 Millionen im Ordinarium gestrichen worden. Pretis vertröstete das Haus mit der Versicherung, daß, falls seine Steuerreform auf Grundlage einer Personaleinkommensteuer, deren Nettoertrag mit 8 bis 10 Millionen jährlich vom Hause angenommen würde, mit der traurigen Zuschlagwirthschaft zu den directen Steuern aufgeräumt und das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt werden könne.

> Wenn das Schicksal uns nicht mit neuen, unvorhergesehenen Schlägen heimsucht, wenn es gelingt, uns die Segnungen des Friedens zu erhalten — und Sie mögen überzeugt sein, daß alle maßgebenden Factoren mit gleicher Wärme ihr Bestes dafür einsetzen — dann glaube ich, daß wir hoffen dürfen, daß das Jahr 1880, jedenfalls aber die ersten Jahre des kommenden Decenniums, die Herstellung des reellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte verzeichnen werden.

Das Abgeordnetenhaus gelangte erst am 7. März 1878 zur Berathung des Voranschlages, über welchen Wolfrum berichtete. Der Ausschuß hatte große Aenderungen an dem Finanzgesetze vornehmen

müssen, da die Regierung noch während der Berathung neue Credite begehrte. Das endgiltig festgesetzte Präliminare bezifferte die Ausgaben mit 423,121.704 fl., die Einnahmen mit 399,795.163 fl., das Deficit mit 23,326,541 fl. Zur Deckung des Deficites wurde der Finanzminister ermächtigt, Goldrente zu begeben, eventuell bis zur Begebung die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen. In die Summe dieser Obligationen waren die auf Grund des Gesetzes vom 20. November 1877 zur Beschaffung einer Summe von 10 Millionen ausgefertigten Obligationen einzurechnen. Ferner wurde der Finanzminister ermächtigt, zunächst zur Rückzahlung des Vorschusses von 10 Millionen, dann zur Stärkung des Geldbestandes der Staatscentralcassa den Maximalbetrag von 20 Millionen durch nach Bedarf hinauszugebende, längstens drei Jahre laufende, steuerfreie, mit 5 Procent verzinsliche Schatzscheine zu beschaffen.

In der Debatte warf die Rechte der Regierung und ihrer Majorität wieder centralistisch-germanisatorische Gelüste vor und verwies auf die großen Opfer, die Oesterreich im Ausgleiche dem dualistischen System zu bringen hatte. Der Dalmatiner Monti erklärte, die Slaven seien bereit, jegliches Opfer für das Wohl des Staates zu bringen, aber sie würden mit aller Kraft der Gefahr entgegen treten, unter den Trümmern der Monarchie begraben zu werden.

Angesichts der bedrängten Lage des Cabinettes Auersperg erschien die feudale Partei wieder zahlreicher zur Budgetdebatte im Herrenhause und kündigte ihre Bereitschaft an, bei einem Systemwechsel ihr Recht und ihren Einfluß voll auszuüben. Leo Thun beschuldigte am 28. März 1878 die Regierung, sie habe nicht bloß das Sanirungsproject für die Finanzen vom Jahre 1868 preisgegeben, sondern auch den Staat an den Rand des Bankerottes gebracht. Er wies darauf hin, daß seit 1868 die Zinsenlast von 107 auf 114 Millionen gestiegen war. Von Seite der Verfassungspartei wurde ihm erwidert, daß in der absoluten Aera von 1849 bis 1859, in welcher Graf Leo Thun im Ministerium saß, die Staatsschuld von 1176 auf 2387 Millionen erhöht worden war.

Auch Rechberg beklagte die Verschlimmerung der finanziellen Lage und hob hervor, daß die Gesammtauslagen der Monarchie im Jahre 1863, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und das Königreich Venedig inbegriffen, 367 Millionen betrugen, heute werde für Cisleithanien die Summe von 425·8 Millionen verlangt, trotzdem Ungarn 30 Procent zu den gemeinsamen Auslagen beisteuert. Diese riesige Erhöhung des Erfordernisses sei erschreckend. Das seien die Folgen des Dualismus, die Folgen des Bestrebens, in allen Zweigen der Verwaltung die möglichste Höhe idealer Vollkommenheit zu erreichen, ohne daß man den Erfolg mit den vorhandenen Mitteln in Einklang bringt. Rechberg plaidirte daher für administrative Reformen und Ersparungen in der Verwaltung.

Die Bedeckung des 60 Millionencredites.

Am 9. Mai 1878 legte Pretis dem Abgeordnetenhause das Gesetz vor, mit welchem der auf Oesterreich entfallende Antheil an den von den Delegationen im März bewilligten 60 Millionencredit bedeckt werden sollte. Am 15. Mai beschloß der Budgetausschuß, von der Bewilligung dieser Quote von 41·6 Millionen so lange Umgang zu nehmen, bis entsprechend dem Beschlusse der Delegationen die Regierung ihre eingehende Mittheilung über die Inanspruchnahme dieses bedingt bewilligten Credites den Delegationen gemacht haben würde. Da die Occupation in Sicht stand, beeilte sich Graf Andrassy dieser Verpflichtung am 28. Mai 1878 in den Delegationen zu entsprechen. Am 3. Juni nahm dann der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses die Berathung der Bedeckungsvorlage auf. Statt aber, wie es die Regierung vorschlug, hiefür die Effecten der gemeinsamen Fonds und der Centralactiven zu belehnen, beantragte Herbst im Budgetausschuß, Effecten der gemeinsamen Fonds im Betrage von 13·72 Millionen zu veräußern, den Rest des Bedarfes durch Begebung von Goldrente oder 6procentige, binnen fünf Jahren rückzahlbare Schatzbons bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden aufzubringen. Dieser Antrag wurde angenommen und das Bedeckungsgesetz am 11. Juni 1878 sanctionirt.

Das Budget für 1879.

Die Erfordernisse des Staatsvoranschlages waren in den Jahren 1877 und 1878 durch den Krieg und die Occupation gewaltig angewachsen. Nur ein bereits im Scheiden begriffenes Parlament konnte den Muth finden, sich über alle Hindernisse hinwegzusetzen und für die begangenen Sünden der Finanzverwaltung Indemnität zu gewähren. Die großen Arbeiten des Reichsrathes hatten die rechtzeitige Fertigstellung des Budgets im Jahre 1878 verhindert. Pretis legte mit dem Budget am 22. October 1878 einen Gesetzentwurf vor, in dem er zum Zwecke der Beschaffung eines Maximalbetrages von 25 Millionen für bereits verausgabte außerordentliche Bedürfnisse die Ausgabe von Goldrentenobligationen verlangte. Damit sollte zunächst jene Summe refundirt werden, welche der Finanzminister ohne Zustimmung des Parlamentes während der Durchführung der Occupation für die Kosten der Truppenverpflegung vorschußweise den Cassabeständen entnommen hatte. Das Abgeordnetenhaus lehnte jede Bewilligung von Occupationskosten ab, so lange die von den Delegationen bewilligten Nachtragscredite für die Occupation nicht die Sanction der Krone erhalten hatten. Es war durch den Reichsrath der von den Delegationen bewilligte Nachtragscredit von 46,720.000 fl. für das Jahr 1878, ein weiterer Credit von 30 Millionen für das Jahr 1879 und für höhere diplomatische Auslagen 95.560 fl., sohin zusammen die Summe von

76,815.560 fl. zu decken, von welcher auf Oesterreich eine Quote von 52,695.420 fl. entfiel.

Ehe der Staatsvoranschlag für 1879 erledigt werden konnte, suchte Pretis zur Deckung der Staatsbedürfnisse um Budgetprovisorien an. Das Ministerium hatte inzwischen demissionirt und die Opposition auf der Linken sträubte sich, in der Voraussicht einer Verschlimmerung der politischen Lage, die Forterhebung der Steuern und Abgaben einer unbekannten, künftigen Regierung zu bewilligen. In der Debatte über das Budgetprovisorium am 18. December 1878 meinte Fux höhnisch:

Wenn die Ungarn das Glück hatten, ein Ministerium Tisza in dritter Auflage zu erleben, warum sollte uns nicht das Glück heimsuchen können, einen Fürsten Auersperg in zweiter Emission zu erleben. Doch würde Nestroy beisetzen: „Nichts Gewisses weiß man nicht." Die Reconstruirung der Regierung ist am Ende das schlimmste aller Uebel nicht, es kann ja noch etwas Bedenklicheres kommen und diesem Unbekannten, dessen Programm wir heute nicht einmal ahnen können, einen ausgiebigen Betriebsfonds zu bewilligen, damit das neue Regime sich so recht bequem und con amore einbetten kann, dazu fühle ich weder eine constitutionelle Pflicht, noch irgend ein Bedürfniß.

Die Erkenntniß, daß die entscheidenden Kreise entschlossen seien, nach der Entlastung des parlamentarischen Cabinettes es mit einem neuen Regierungssystem zu versuchen, trat immer klarer hervor und Fux gab dieser Befürchtung ungeschminkten Ausdruck.

Einer zärtlich liebevollen Behandlung erfreuen sich eigentlich nur die Gegner des herrschenden politischen Systems, nur die „Rechts"partei, nur die Föderalisten, nur jene, welche ihre absolutistischen oder nationalen Aspirationen je eher ausführen wollen und den Moment herbeisehnen, um der Verfassung den Garaus zu machen. Die Zeit scheint wieder einmal gekommen, wo man diese Herren als die eigentlichen Inhaber und Träger der österreichischen Großmachtsidee, der Staatsraison, der Staatsmission, kurz als die wahrhaft und ausschließlich privilegirten Oesterreicher in Cours setzen möchte.

Germania irridenta.

Den intransigenten Standpunkt markirte Schönerer in der Debatte. Er beantragte die Ablehnung des Budgetprovisoriums und sagte:

Ich hebe die Thronrede als Programm, den darauf folgenden ungarischen Ausgleich, die Staatsvorschußcassen, die Eisenbahnsanirungen, die Verlängerung des Wehrgesetzes und schließlich Bosnien hervor. Es genügt die Markirung dieser wenigen Punkte, um zu zeigen, daß die gegenwärtigen Regierungsmänner wie unsolide Geschäftsleute die Geschäfte geführt haben und trotz der leichtsinnigen Creida führen sie dieselben nunmehr doch noch fort. Ein Resultat dieser Thätigkeit ist bereits in den deutschen Ländern zu Tage getreten. Immer mehr und mehr hört man in diesen Ländern den Ruf: Wenn wir nur schon dem Deutschen Reiche angehören würden!

Diese irridentistische Aeußerung, die das erstemal im österreichischen Reichsrathe von deutscher Seite sich hervorwagte, beleuchtete wie ein greller Blitz die veränderte Lage. Die deutschen Opportunisten erschraken. Was aller Welt bereits klar war, daß der kommende Systemwechsel die Deutschen in das nationalistische Lager drängen werde, das wollten sie wenigstens nicht offen in alle Welt hinausgeschrieen hören. Die Ueberzeugung lag vor, daß die nationalistische Bewegung nicht bloß die Rassengegensätze steigern werde, sondern daß auch die bestehenden politischen und parlamentarischen Gegensätze bis zur Unerträglichkeit und zur Auflösung jeglicher staatlichen Gemeinschaft der österreichischen Völkerfamilie führen müssen, und daß auf diesem Wege nur der Reaction und dem wachsenden kirchlichen Einflusse vorgearbeitet werde, welche sich der Dynastie als die wahren Retter Oesterreichs aufdrängten. Schönerer's Ankündigung einer Germania irridenta veranlaßte einige Gegendemonstrationen, die in Form von Entrüstungsbeschlüssen einzelner Corporationen an das Abgeordnetenhaus gelangten. Ein Entrüstungstelegramm aus dem Zwettler Wahlbezirke Schönerer's glaubte Präsident Rechbauer nicht der Kenntnißnahme des Hauses entziehen zu sollen und brachte es am 21. December 1878 zur Verlesung. Schönerer protestirte gegen diesen Vorgang unter Berufung auf § 70 der Geschäftsordnung, wonach jede Eingabe an das Haus durch einen Abgeordneten überreicht werden muß. Rechbauer erwiderte, ein Telegramm an das Abgeordnetenhaus sei nicht als eine Eingabe zu beurtheilen und zu behandeln. Er habe über Ersuchen der Einsender das Telegramm dem Hause zur Kenntniß gebracht. Das Haus erhob gegen diese Erklärung des Präsidenten keine Einwendung.

Die Lasten der Occupation.

Wie sehr der Krieg und die Occupation die Staatsschuld erhöht hatten, zeigte in der Debatte über das Budgetprovisorium am 18. Januar 1879 Neuwirth, der darlegte, daß die Verzinsung der Staatsschuld im Jahre 1867 noch 127·7 Millionen betrug. Im Jahre 1868 erfolgte die Zinsenreduction. Sie brachte 21·4 Millionen in Ersparung. Die Zinsenlast sank auf 106·3 Millionen. Unter Auersperg war bis 1878 die Staatsschuld um 371·6 Millionen gestiegen. Die Zinsenlast im Jahre 1878 betrng wieder 124·9. Die Civilverwaltungskosten waren um 65 Procent seit 1868 gestiegen. Die Kosten des Heeres und der Flotte um 50 Procent.

Für die Deckung der andauernden Bedürfnisse der Occupationstruppen und die Kosten der Organisation der Verwaltung in Bosnien mußte weiter Vorsorge getroffen werden. Mit dem Budgetprovisorium für das erste Quartal 1879 wurde der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 30,110.000 fl. auszugeben.

Am 4. Februar 1879 theilte Pretis dem Abgeordnetenhause mit, daß er den bei Bewilligung dieser Summe vorausgesetzten Cours von 61·6 für Notenrente bei der Begebung der Obligationen nicht erreichen konnte. Er hatte nur 60·1 erhalten und bat um die Ermächtigung, zur Deckung des Mindererlöses noch Notenrente zu begeben.

Budgetprovisorium.

Im März mußte ein weiteres Budgetprovisorium für den Monat April 1879 angesucht werden. In diesem Provisoriumsgesetze verlangte die Regierung die Ermächtigung zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 creirten Goldrente im Betrage von 100 Millionen Gulden begeben, eventuell so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld beschaffen zu dürfen. Der Reichsrath gab diese Ermächtigung, durch welche auch die vom Finanzminister während der Action der Truppen in Bosnien und während der Vertagung des Parlamentes den Cassabeständen entnommenen 25 Millionen refundirt werden sollten, die noch immer nicht zurückgezahlt worden waren.

In dem Berichte des Budgetausschusses über dieses Budgetprovisoriums hob Wolfrum als Referent hervor, der Ausschuß sehe sich durch die Verhältnisse genöthigt, die von der Regierung verlangte Ermächtigung zu ertheilen, obzwar das Budget noch nicht bewilligt und die Beschlüsse der Delegationen noch nicht sanctionirt seien. Die Truppen müßten in den occupirten Ländern verpflegt und die Lasten des übernommenen Berliner Mandates getragen werden. Auch die Eventualität einer schwebenden Schuld empfahl der Ausschuß, um die Finanzverwaltung nicht wieder in eine Zwangslage bei Begebung der Rente zu bringen und im Hinblick auf die am 22. October 1878 eingebrachte Vorlage, die bisher unerledigt geblieben war, mit welcher die Refundirung der schwebenden Schuld im Betrage von 25 Millionen verlangt worden war.

Budgetdebatte 1879.

Am 31. März 1879 gelangte das Haus zur Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1879. Das Abgeordnetenhaus begann sich zu leeren. Die Neuwahlen waren in Sicht; müde und verdrossen über die Wendung in der inneren Politik und in den Verhältnissen des Parlamentes, verzichteten die Abgeordneten schon vor der Auflösung des Hauses auf ihre Mandate. Clericale und Föderalisten benützten die Budgetdebatte, um die Linke neuerlich für allen politischen und wirthschaftlichen Jammer verantwortlich zu machen. In der Erwartung, bei

der bevorstehenden Systemänderung ans Ruder zu kommen, priesen sie die Rückkehr zu den Zeiten individueller Beschränkung und die Wiederherstellung kirchlichen Einflusses, als das Mittel zur Heilung aller inneren Schäden des Staates. Die deutschliberale Partei war niedergerungen und desorganisirt. Aller Opportinismus nützte ihr nichts mehr. Wegen ihrer Abstimmungen in der Occupationsfrage, sowie wegen ihrer Versuche, an dem kostspieligen Militarismus zu rütteln, welchen die Krone als ihre persönliche Angelegenheit behandelt wissen wollte, hatte sie sich die volle Abneigung der Krone zugezogen; in der Bevölkerung aber durch ihre Nachgiebigkeit, durch ihr Schwanken alle Sympathien verscherzt. Daß sie eine Steuerreform versucht hatte, welche eine Mehrbelastung befürchten ließ, hatte dazu beigetragen, ihr die Wählerschaften abwendig zu machen, ihre Ankündigung, Ersparungen in der Verwaltung herbeizuführen, drängte das ganze schlecht entlohnte Heer der Beamten, Lehrer und Bediensteten, welches eine Besserung seiner materiellen Lage ersehnte, ins gegnerische Lager.

Während der Budgetdebatte am 1. April 1879 machte Finanzminister Pretis dem Abgeordnetenhause die Mittheilung, daß der Kaiser am 30. März die Beschlüsse der Delegation sanctionirt habe. Die österreichische Quote für alle außerordentlichen Credite sollte im Capitel VI des Budgets „Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben" eingestellt werden. Diesem Verlangen wurde Folge gegeben und der Finanzminister im Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich mit 78·5 Millionen für das Jahr 1879 ergab, den Erlös von Goldrente im Betrage von 100 Millionen Gulden zu verwenden. Sollte der Erlös zur Deckung des Deficites nicht ausreichen, so war der Finanzminister weiter ermächtigt, den noch fehlenden Betrag durch Emission von Goldrente zu beschaffen.

Die Klagen wegen der schweren Belastung der Steuerträger bildeten den Hauptinhalt der Budgetdebatte von 1879. Die Finanzverwaltung wurde von allen Parteien einmüthig verurtheilt. Nach der Reconstruction des Cabinettes Auersperg war die Regierung ohne jede Unterstützung seitens der Parteien der Linken; der kommende Wechsel im Regierungssystem beeinflußte die Haltung der Parteien der Rechten. Neuwirth erinnerte in der Budgetdebatte am 3. April 1879 daran, daß seit der Amtswirksamkeit Pretis' die Staatsschuld von 2629 Millionen innerhalb acht Jahren auf 3126 Millionen gestiegen war. Wenn man hundert Millionen für Staatsbahnen nnd productive Ausgaben in Abzug bringe, so ergebe sich noch eine durchschnittliche Erhöhung von 50 Millionen für ein Jahr. Die 21·3 Millionen, welche durch die Zinsenreduction der Staatsschuld im Jahre 1886 in Ersparung gebracht wurden, waren wieder wettgemacht, denn die jährliche Zinsenlast der Staatsschuld betrug bereits 127 Millionen.

Dipauli hielt am 1. April 1879 eine Brandrede gegen die Regierung und die liberalen Parteien, die als Agitationsrede für die kommenden Wahlen betrachtet wurde:

Was soll der so torquirte Steuerträger, dem man das Blut bei den Nägeln mit List und Gewalt herauspreßt, denken, wenn er die Finanzwirthschaft unseres Vaterlandes im Großen betrachtet, wenn er nachrechnet, daß das Ministerium Lasser-Auersperg-Depretis über 200 Millionen Steuergulden an Privatunternehmungen vertheilt hat, daß die Erhöhung der Beamtengehalte ausgeschlossen, nur durch Creirung neuer Stellen und Aemter die Administration um 28 Millionen sich vertheuert hat; daß die Staatsvorschüsse in Form von Personalcrediten an verkrachte Verwaltungsräthe hinausgegeben wurden, daß werthlose Actien und Prioritäten angekauft, Coupons von zweifelhaften, garantirten Bahnen eingelöst wurden, daß Bahnen unterstützt wurden, die nicht einmal 50 Procent der Betriebsspesen decken, daß kein Staat der Welt so hohe Summen an Eisenbahnsubventionen zahlt als Oesterreich-Ungarn? Dann sinkt den Unterthanen Herz und Muth und gebe Gott, daß dann die Mehrzahl dieser Unterthanen, die ihre Hoffnungen auf Hilfe von oben setzen, noch nicht durch die bestehenden Schulgesetze und derartige Einrichtungen entchristlicht genug ist, um die Abhilfe von dieser Begaunerungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken zu erstreben, sonst dürfte für die Partei, die nicht nur das Bestehende abgebrochen, sondern noch die Trümmer unter sich versteigert hat, ein böser Zahltag anbrechen.

Wolfrum als Generalberichterstatter über das Budget wies die Angriffe der Rechten gegen die Verfassungspartei und gegen das liberale System zurück.

Ich muß den Vorwurf, als wenn das Schuldenmachen eine Eigenschaft der liberalen Partei wäre, entschieden zurückweisen, ich muß diese Palme einer ganz anderen Partei zuerkennen, und zwar der conservativ-clerical-militärischen Partei, welche in den letzten fünfzig Jahren zehn Jahre lang unser Vaterland unumschränkt regierte. Wenn wir 400 Millionen Schulden machen mußten, so hat diese conservativ-clericale Partei in den zehn Jahren mehr als das Vierfache an Schulden aufgehäuft und was hat sie uns als Monument für diese Schulden hinterlassen? Die Eisenbahnen, die für diese Schulden gebaut und mit ungeheuerem Schaden verkauft wurden, und zwar an Fremde, die jetzt noch die Hauptverkehrsadern der ganzen Monarchie und damit die Herrschaft über den ganzen Verkehr in Händen haben. Sonst haben wir nichts, wenigstens wir Nachkommen, von diesem Schuldenmachen vor unseren Augen, als vielleicht einige große Kasernen.

Er verwies auf die übrigen productiven Ausgaben für Flußregulirungen, Hafenbauten und auf die Ausführung zahlreicher, bisher vernachlässigter Schulbauten hin, welche die Verfassungspartei geschaffen.

Am 5. Mai 1879 wurde endlich das Finanzgesetz für das Jahr 1879 vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung angenommen und an das Herrenhaus geleitet. Der Berichterstatter über das Budget im Herrenhause, Baron Winterstein, legte am 13. Mai 1879 dar, daß das Deficit von 78 Millionen Gulden der außerordentlichen Machtentfaltung der Armee anläßlich der Occupation seinen Ursprung verdanke, daß das normale Deficit, nach Abschlag dieser Kosten, nur beiläufig 20 Millionen betrage und durch Ersparungen beseitigt werden könnte.

Auch im Herrenhause gingen die Feudalen bereits zur Offensive über und verkündeten den Anbruch einer neuen, ihren Wünschen genehmeren Zeit. Leo Thun äußerte sich in der Budgetdebatte:

> Wir stehen am Schlusse einer Periode, in welcher eine Regierung, unterstützt durch die Majorität beider Häuser des Reichsrathes, durch sieben Jahre eine Politik verfolgt hat, welche nach meiner Auffassung sowohl die Existenzbedingungen des Gesammtreiches gefährdet, als auch alle Interessen der gesammten Bevölkerung, sowohl die politischen als die moralischen und die wirthschaftlichen und somit auch die socialen wesentlich geschädigt hat. Die Wirkungen dieser Politik zeigen sich theilweise in den traurigen Zuständen unserer Finanzlage. Diese Wirkungen werden auch allmählich nach dem Sprichworte: „Wer nicht hören will, muß fühlen" in weiten Kreisen der Bevölkerung mehr und mehr erkannt.

Tabelle der Budgets von 1874 bis 1879.

Die nachstehenden Tabellen über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben nach den Finanzgesetzen der Jahre 1874 bis 1879 geben eine Uebersicht über die wachsenden Bedürfnisse des Staates und über die Steigerung der Eingänge aus der Besteuerung über das Anwachsen der Staatsschuld, die rapide Steigerung der Subventionen und Dotationen und über das sprunghafte Emporschnellen des Beitrages zu den gemeinsamen Angelegenheiten, die zusammen das stete Anwachsen des Deficites verschuldeten. Seit 1869 währte die Zuschlagwirthschaft zu den directen Steuern, die zu beseitigen die Finanzverwaltung angesichts der fortdauernden Ueberschreitungen im Budget vergeblich bemüht war. Diese Zuschläge betrugen Jahr für Jahr:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschuß einen außerordentlichen Zuschlag mit ein Drittel des Ordinariums;

b) bei der Hausclassensteuer nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschuß einen außerordentlichen Zuschlag im Betrage des Ordinarium;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer nebst dem Ordinarium einen außerordentlichen Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Steuerschuldigkeit an Erwerb und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommen zweiter Klasse der Ordinarien den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt, war der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

Als Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, würden 5 Procent von den aus diesen steuerpflichtigen Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, das ist von jenem Betrage entrichtet, welcher von dem ganzjährigen Zinsbruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Procente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch die erweislichen fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Staatsausgaben.

Capitel	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	4,650.000	4,650.000	4,650.000	4,650.000
Cabinetskanzlei	74.095	74.295	74.745	74.041	72.514	69.669
Reichsrath	1,153.300	1,148.670	1,679.200	1,462.600	1,477.480	1,465.305
Reichsgericht	24.600	22.000	22.000	22.000	21.000	22.000
Ministerrath	623.000	619.000	617.800	746.300	889.250	858.620
Beitragsleistungen zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . . .	79,048.990	76,267.146	81,513.397	78,930.798	76,753.146	132,802.046
Ministerium des Innern	20,390.200	19,476.500	18,967.300	17,712.100	17,206.004	17,136.073
Ministerium für Landesvertheidigung .	8,830.000	8,377.300	8,441.800	8,386.500	8,249.100	8,371.217
Ministerium für Cultus und Unterricht .	16,644.875	17,300.734	16,986.558	17,257.824	16,869.653	16,499.416
Ministerium der Finanzen	72,076.000	72,189.000	70,800.250	72,713.990	72,241.592	76,412.500
Ministerium des Handels	23,526.100	23,308.437	23,249.300	22,246.112	24,822.800	23,799.800
Ministerium für Ackerbau	11,263.500	11,683.300	11,557.470	10,990.250	10,866.401	10,518.220
Ministerium der Justiz	19,619.860	20,517.840	21,408.035	21,314.650	21,088 520	21,024.802
Oberster Rechnungshof	157.000	157.000	158.500	158.000	158.000	156.000
Pensionsetat	12,291.300	12,475.900	13,103.000	13,362.000	13,962.000	14,100.000
Subventionen und Dotationen	16,837.960	20,907.900	26,772.913	27,043.950	24,567.030	24,283.936
Staatsschuld	95,276.033	91,446.784	102,409.002	107,719.159	128,452.614	118,163.346
Verwaltung der Staatsschuld	781.500	749.100	759.300	739.200	774.600	830.700
Summe . .	383,265.313	381,370.906	403,150.570	405,569.474	423,121.704	471,163.650

Staatseinnahmen.

Capitel	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Allerhöchster Hofstaat	—	—	—	—	—	—
Cabinetskanzlei	—	—	—	—	—	—
Reichsrath	—	—	—	—	—	—
Reichsgericht	—	—	—	—	—	—
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
Ministerrath	428.000	430.000	431.200	437.800	538.000	587.000
Ministerium des Innern	1,132.000	1,133.060	1,108.800	1,104.400	1,071.900	1,040.827
Ministerium für Landesvertheidigung	33.546	39.288	34.123	35.694	30.660	36.520
Ministerium für Cultus und Unterricht	4,626.600	6,273.436	6,012.736	6,633.686	6,092.541	5,186.548
Ministerium der Finanzen	323,718.416	319,743.180	316,829.657	318,389.788	325,412.000	335,167.900
Ministerium des Handels	20,185.090	20,280.000	18,565.000	18,820.000	21,180.943	20,935.891
Ministerium für Ackerbau	10,305.700	11,031.490	10,942.070	10,226.250	10,481.240	9,959.650
Ministerium der Justiz	357.850	370.600	387.400	392.900	375.800	614.174
Oberster Rechnungshof	—	—	—	—	—	—
Pensionsetat	36.000	36.000	42.000	41.500	42.700	43.400
Subventionen und Dotationen	7.529	—	26.325	26.579	26.579	75.566
Staatsschuld	4,432.500	9,412.336	17,867.431	18,288.620	35,075.200	18,753.068
Verwaltung der Staatsschuld	307.000	308.200	113.600	10.600	17.600	19.600
Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	2,500.000	900.000	342.000	230.000	205.000	145.000
Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-gesellschaft	1,228.534	632.309	—	—	—	—
Cassarest des Jahres 1873	14,000.000	—	—	—	—	—
Liquidirung der Centralactiven	—	2,500.000	—	2,000.000	—	—
Summe	383,298.975	373,089.899	372,702.342	376,637.817	399,795.163	392.565.144

Valuta und Steuerreform.

Am 20. October 1874 hob die Regierung die kaiserliche Verordnung vom 11. October 1874 wieder auf, mit welcher der § 14 des Bankstatutes suspendirt worden war.

Nach dem deutsch-französischen Kriege begannen sich unter dem Schutze friedlicher Aspecten die Valutaverhältnisse eine Zeit lang zu bessern. Im Juli 1875 war der Silbercours auf Pari gesunken, der Londoner Wechselcours stand 111·50, Napoleons notirten 8·89. Die Kündigung des Handelsbündnisses mit Ungarn, die Erneuerung des Bankprivilegiums stand in Sicht. Jenseits der Leitha erörterte man die Frage der Errichtung einer selbstständigen Bank. Die Valutaregulirung hätte eine Vorbedingung für dieselbe werden sollen. Im Herbste 1875 verkündete der ungarische Finanzminister Herr v. Szell und nach ihm Pretis im Finanzexposé die Valutaregulirung und die Refundirung der Staatsnoten als einen Punkt ihres Finanzprogrammes auf. Der Ausbruch der Balkanwirren, der folgende Krieg und die Occupation Bosniens und der Herzegowina warfen den ganzen Valutaregulirungsplan wieder über den Haufen.

Die wachsenden Bedürfnisse des Staates erforderten die Erhöhung der Einnahmen. Die Verfassungspartei, die sich sträubte, die Steuerlasten zu erhöhen, zögerte lange, den Vorschlägen der Regierung nach Erhöhung der directen Steuern zuzustimmen, aus Angst, die Wählerclassen des Mittelstandes zu schädigen. Im Januar 1874 begannen die Ministerconferenzen über die Reform der directen Steuern und am 13. Februar 1874 legte Pretis vier Gesetzentwürfe dem Abgeordnetenhause vor. Sie betrafen die Reform der Gebäudesteuer, der Erwerbsteuer, die Einführung einer Rentensteuer und die Einführung einer Personaleinkommensteuer. Im October 1874 wurde die Einberufung der Grundsteuer-Centralcommission angekündigt. Der Steuerausschuß verschleppte die Berathung der Regierungsvorlagen; man stritt über die Grundlagen der Steuerreform so lange, bis die Regierung, um dem erhöhten Steuerbedarfe entsprechen zu können, ihre Gesammtreform der Steuern aufgab und sich mit Specialgesetzen begnügte. Es wurden im Finanzministerium neue Studien über Steuerertrag, Steuernachlässe und Steuerzuschläge angeordnet.

Pretis' neue Steuervorlagen — Neue Cabinetskrisen.

Zwei Jahre später, in seinem Exposé vom 19. October 1876, kündigte Pretis neuerlich die Steuerreform an, um das System der Steuerzuschläge zu beseitigen. Das Mittel dazu sollte die Einführung der Personaleinkommensteuer bilden, gegen welche sich die Majorität bisher am meisten gesträubt hatte. Pretis legte sechs neue Steuervorlagen vor: Den Gesetzentwurf über das Ausmaß der Grundsteuer,

Aenderungen des Gebäudesteuer- und Erwerbsteuergesetzes; ein Gesetz über die Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen öffentlicher Fonds und ständischer Obligationen, dann von Landesanlehen, Dividenden solcher Actiengesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen; ein Gesetz über die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen und die Personaleinkommensteuer. Für den ganzen Complex dieser Steuerreform war der 1. Januar 1878 als Tag der Wirksamkeit von der Regierung in Aussicht genommen. Ausgleichs- und Occupationsdebatten verzögerten die Arbeiten des Steuerausschusses. Im Mai 1877 war der Ausschuß erst mit seinen Vorberathungen fertig und verschob den Termin für die Wirksamkeit der Steuerreform bis zum 1. Januar 1879.

Am 8. Juni 1877 führte Ed. Sueß Beschwerde über die Verschleppung der Steuerreform. Der Obmann des Steuerausschusses Baron Eichhoff kündigte die Fertigstellung der Berichte an und nahm den Ausschuß gegen die ihm zugemutheten Verschleppungsabsichten in Schutz. Doch gab er zu bedenken, ob der Moment größter Aufregung im Inneren und bei den Vorgängen in der äußeren Politik geeignet sei, dem Volke neue Steuerlasten zuzumuthen. Dieses Bedenken theilten viele und viele nahmen es zum Vorwand, die Steuerreform zu vereiteln. Der Fortschrittsclub trat mit der Opposition auf der Rechten in Fühlung und brachte am 15. Juni 1878 den Antrag zu Falle, den Steuerausschuß für permanent zu erklären, damit die Regierung die Session nicht vorzeitig schließe. Die Regierung drohte mit der Demission, die Fürst Auersperg dem Kaiser am 4. Juli 1878 überreichte. Am 7. Juli erschien das kaiserliche Handschreiben, in welchem der Monarch die Entscheidung auf einen geeigneteren Zeitpunkt vertagte. Nur Baron Lasser beharrte aus Gesundheitsgründen auf sofortiger Entlassung und Auersperg übernahm provisorisch das Ministerium des Innern.

Personaleinkommensteuer.

Am 6. September 1877 begann die Generaldebatte über sämmtliche sechs Steuervorlagen, die wegen ihres inneren Connexes mit der Personaleinkommensteuer auch gleichzeitig in Wirksamkeit treten sollten. Die Generaldebatte dauerte bis zum 19. October 1877. Am Schlusse derselben lag ein Haufen Anträge auf Absetzung der Steuerreform von der Tagesordnung vor, die aber bei namentlicher Abstimmung mit 123 gegen 100 Stimmen abgelehnt wurden. Das Eingehen in die Specialdebatte wurde beschlossen.

Im Laufe der Discussion hatten sich große Meinungsverschiedenheiten ergeben bezüglich der nach Einführung der Personaleinkommensteuer zu gewährenden Steuernachlässe bei den Objectsteuern; über die Zulässigkeit von Landes- und städtischen Zuschlägen zur Personal-

einkommensteuer, sowie über die progressive Steuerscala. Die Abneigung gegen die vorgeschlagene Steuerreform auf Grundlage der neuen Personaleinkommensteuer trat, je länger die Berathung dauerte, immer mehr zu Tage. Pretis berechnete die zu gewärtigenden Steuernachlässe mit acht Millionen und den Ertrag der Personaleinkommensteuer mit 15 Millionen. Schaup verwarf alle Steuernachlässe bei den Objectsteuern. Neuwirth wollte die Personaleinkommensteuer vorläufig als Katastergesetz einführen, allmählich eine verläßliche Einschätzung abwarten, um dann erst an die Lösung der Frage der strittigen Nachlässe und Umlagenfrage zu gehen. Dabei gingen die Schätzungen des Gesammtvermögens weit auseinander. Die Regierung berechnete es mit 800 Millionen, die Mitglieder des Ausschusses aus Galizien wollten nur die Ziffer von 300 Millionen gelten lassen. Neuwirth hatte eine Berechnung mit 1200 Millionen vorgelegt. Der Steuerausschuß beauftragte Menger, auf Grund neuer von der Regierung mitgetheilter Daten über Steuereingänge einen Calcul aufzustellen. Sein Bericht über den muthmaßlichen Erfolg der gesammten Steuerreform vom Juni 1877 berechnete die Gesammtsumme der Einkommensposten nach der Reform mit 1232·8 Millionen und die Höhe der gesetzlich zulässigen Abzugsposten mit 232·7 Millionen, so daß sich ein Nettoeinkommen von rund 1000 Millionen und als muthmaßlicher Gesammtbetrag des unter die Personaleinkommensteuer entfallenden Einkommens 500 Millionen annehmen ließ.

Auch die Ansichten über das Existenzminimum und die Progression bei der Steuerscala gingen weit auseinander. Die Ansätze für das Existenzminimum schwankten zwischen 400 und 600 fl. Die Steuerscala sollte mit Einkommen zwischen 30.000 bis 70.000 fl. abschließen. Andere befürworteten einen fixen Steuersatz ohne Progression. Am ernstesten waren die Bedenken gegen das Einschätzungsverfahren. Am 21. September 1877 wurde das Existenzminimum mit 600 fl. beschlossen, am 3. October das Princip der Contingentirung der Personaleinkommensteuer mit 117 gegen 83 Stimmen angenommen. Der Antrag Sueß, eine procentuelle fixe Steuer einzuführen, wurde abgelehnt.

Die Dringlichkeit der Ausgleichs- und Occupationsdebatte verzögerte auch den Beginn der Specialdebatte über das Personaleinkommensteuergesetz bis zum 5. April 1878. Namens der Regierung vertrat Baron Chertek die Vorlage, gegen welche sich das ganze Mißtrauen des Abgeordnetenhauses wegen allzu hoher Belastung und wegen der Chicanen bei der Einschätzung neuerlich erhob. Einen Monat lang stritt man um einzelne Bestimmungen der Vorlage und erkannte, daß angesichts der Abneigung der Mehrheit gegen die Personaleinkommensteuer die darauf aufgebaute Steuerreform nicht zu Stande kommen könne.

Eine längere theoretische Auseinandersetzung rief am 10. April 1878 die Frage hervor, ob bei gesondertem Vermögen der Ehegatten die Einkommensteuer gesondert einzuheben sei. Der Ausschuß empfahl das Gesammteinkommen der beiden Gatten ungesondert zu besteuern. Unger unterstützte diesen Vorschlag mit der Begründung,

daß die Absonderung des Eigenthums der Ehegatten nicht die Trennung des Einkommens aus demselben bedeute. Eine Minorität des Ausschusses berief sich dagegen auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und suchte darzuthun, daß Ehegatten, die gesondertes Eigenthum besitzen, auch gesondertes Eigenthum beziehen. Das Haus entschied für die cumulative Besteuerung.

Die übrigen Steuervorlagen.

Beim § 42 des Personaleinkommensteuergesetzes, der die Umlagenfrage regelte, brach das Haus die Berathung der Personaleinkommensteuer neuerlich ab und wies sie über Antrag des Abgeordneten Gomperz zur neuerlichen Berathung an den Ausschuß zurück. Es wurde inzwischen die Durchberathung der übrigen Steuerreformgesetze begonnen.

Am 2. Mai 1878 kam die Vorlage über die Besteuerung der Actiengesellschaften an die Reihe, am 11. Mai wurde die Rentensteuer und das Gesetz über das Ausmaß der Grundsteuer durchberathen. Am 17. Mai 1878 wurde die Gebäudesteuer angenommen. Nach Erledigung der zweiten Lesung dieser 4 Vorlagen geriethen die Berathungen bei der Erwerbsteuer neuerlich ins Stocken. Am 24. Mai 1878 wurde auch diese Vorlage an den Steuerausschuß zurückgewiesen, da das Haus die Berechnung eines anderen Erwerbsteuertarifes verlangte. Hiermit brach die ganze Steuerreformdebatte ab und wurde in dieser Legislaturperiode nicht wieder aufgenommen. Die Abneigung gegen die Steuerreform war zu groß. Die Regierung bereits machtlos.

In eingehender Weise beschäftigte sich das Parlament in dieser Periode mit der Durchführung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1869. Nach der Annahme einer Reihe Initiativanträge brachte die Regierung selbst im Jahre 1875 eine Vorlage ein, um das Grundsteuerregulirungswerk zu rascherem Abschluß zu bringen. Diese Arbeit währte nun schon 8 Jahre, 5 Jahre hatte die Grundsteuereinschätzung erfordert und seit 3 Jahren arbeitete man an der Einreihung der Grundstücke in die Classentarife. In den meisten Ländern rechnete man noch weitere 3 Jahre für die Vollendung dieser Arbeit. In Galizien, Istrien und Dalmatien stand ein noch späterer Endtermin in Sicht. Bis Ende 1876 hatte das Werk bereits 16 Millionen Gulden gekostet. Die Vorlage der Regierung bezweckte, eine Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeiten zur Ersparung weiterer Millionen Kosten. Beide Häuser des Reichsrathes nahmen die Vorschläge der Regierung an und forderten die Regierung auf, weitere Ersparungen bei der Durchführung der Grundsteuerregulirung zu ermöglichen.

Wirthschaftliche Schutzgesetze.

Eine Reihe wirthschaftlicher Vorlagen sollte den Mißbräuchen des Capitals entgegenwirken und die Actionäre der Gesellschaften gegen

Verluste leichtsinniger Verwaltungen schützen. Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung fügte sich das Parlament, den vielfachen Beschwerden über Mangel an Staatscontrole bei öffentlichen Gesellschaften, verfiel dabei aber in das entgegengesetzte Extrem und veranlaßte eine förmliche Prohibitivgesetzgebung, welche auch den redlichen Wettbewerb behinderte. Es sollte der Handel mit Effecten an der Börse im Gesetzeswege geregelt und Gesetze zur Ueberwachung der Actiengesellschaften und Banken geschaffen werden.

Zur Deckung des Anlehens zum Baue der neuen Börse in Wien wurde eine Cotirungssteuer am 28. Februar 1876 beschlossen: $^1/_{20}$ pro Mille von jedem Schlusse in Banken und Industriepapieren, $^1/_{20}$ pro Mille bei Eisenbahnpapieren. Bei Berathung dieser Regierungsvorlage wurde die Besteuerung der Börsegeschäfte zu Gunsten des Staatsschatzes angeregt. Krzezunowicz verlangte die Einführung einer solchen Steuer an Stelle der beantragten Cotirungssteuer für das Börsebauanlehen. Der Staat sollte aus der Börsesteuer die Verzinsung des Anlehens bestreiten. Ernst v. Plener und Neuwirth wollten die Besteuerung der Börse nicht für private Zwecke einführen. Der Antrag Krzezunowicz wurde abgelehnt; aber Krzezunowicz wiederholte die Anregung auf Besteuerung der Börsegeschäfte schon am 27. März 1876 im galizischen Landtage.

Am 23. April 1874 wurden die Gebühren für die von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen gefällten Schiedssprüche geregelt.

Das Gesetz vom 24. April 1874 wurde zum Schutze der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen beschlossen. Im Zusammenhang damit stand das Gesetz, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.

Das Gesetz vom 15. Mai 1874 brachte Erleichterungen für die Gebühren bei der Fusionirung von Actiengesellschaften.

In die Kategorie von Schutzgesetzen gehörte auch das Gesetz vom 19. Mai 1874 über die Anlegung von Eisenbahnbüchern, zur Sicherung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Inseraten- und Uebertragungsgebühren.

Auf Betreiben der liberalen Partei erfolgte zu Beginn der Legislaturperiode wieder der Versuch, die Tagespresse von den unverhältnißmäßig großen finanziellen Lasten, die einer Prohibition gleichkamen, zu befreien. Der Antrag Fux, Zeitungs- und Inseratenstempel aufzuheben, hatte nur einen halben Erfolg. Nur die Inseratengebühr

wurde vom Parlamente mit dem Gesetze vom 1. Juli 1874 aufgehoben; der Zeitungsstempel dauerte fort.

Im Januar 1876 legte Pretis das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Stempelgebühren bei Eingaben und den Gebührennachlaß bei Eigenthumsübertragungen vor. Der Mehrertrag sollte das Deficit und vornehmlich die Zinsen des Eisenbahnanlehens decken. Der Club der Linken beschloß die Ablehnung. Mitten im Kampfe um den Ausgleich bedeutete diese Ablehnung eine neuerliche Kriegserklärung an das Cabinet Auersperg. Als gerade damals im Februar 1876 der Statthalter von Tirol Graf Taaffe, der zum Besuche seines Schwiegervaters des Grafen Csakey in Budapest weilte, vom Kaiser in Audienz empfangen wurde, vermuthete man bereits im Grafen Taaffe den „kommenden Mann".

Justizgesetzgebung.

Für große Justizreformen blieben dem Parlamente in der Legislaturperiode 1873 bis 1879, welche von wirthschaftlichen Interessen fast allein beherrscht war, wenig Zeit übrig, trotzdem die Dringlichkeit großer Justizreformen allerseits anerkannt und über ungebührliche Einflußnahme der Executive und der Parteipolitik auf die Urtheilssprüche namentlich in Preßklagen geklagt wurde. In der Justizdebatte am 20. März 1878 anerkannte Justizminister Dr. Glaser die Berechtigung dieser Klagen:

> Das ganze constitutionelle Leben beruht auf der strengen Sonderung der Gewalten. Daß die richterliche Gewalt und ihre Thätigkeit, nicht beeinflußt durch das mitunter stürmische, vom Parteileben bewegte Wirken der legislativen Gewalt und der Befugnisse der Executive, abgesondert für sich stehe, das ist das ABC des constitutionellen Lebens.

Das Parlament erledigte den von Glaser vorgelegten Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen über das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren in Civilstreitigkeiten abgeändert wurden. Das Gesetz erlangte am 16. Mai 1874 die Sanction.

Am 7. November 1874 legte Glaser im Abgeordnetenhause den Gesetzentwurf vor, betreffend die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, der sich dem deutschen Strafgesetzbuche in vielen Punkten anschloß. Die Regierung hatte im März 1872 eine Commission, bestehend aus Professoren der Wiener Universität, Räthen des Justizministeriums, Mitgliedern des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft, eingesetzt, welche die Grundzüge des neuen Strafgesetzes prüften und feststellten. Kurz darauf legte Glaser auch den Entwurf des Gesetzes vor, durch welches die Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem neuen Strafgesetze in Einklang gebracht wurden.

Im Strafgesetzausschusse, der sich zunächst mit den principiellen Fragen der Strafgesetzgebung beschäftigte, bildete auch diesmal die Frage der Aufhebung der Todesstrafe den Gegenstand eingehender Erörterung.

Gegen den Einspruch Glaser's wurde mit 6 gegen 4 Stimmen über Antrag Tomaszcuk's die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen. Herbst als Vorsitzender erklärte, er hätte in Falle der Decimirung für die Aufhebung entschieden.

Das Strafgesetz wurde nicht erledigt und das gleiche Schicksal theilte die am 25. Februar 1876 eingebrachte Civilproceßordnung.

Eine Regierungsvorlage, welche die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde ergänzte und abänderte, wurde durchberathen und sanctionirt.

Eine Reihe von Landtagen überließ auf Grund des § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die gesetzliche Regelung der Anlegung der neuen Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben, dem Reichsrathe, der zunächst die entsprechenden Gesetze für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Mähren und Schlesien in dieser Legislaturperiode beschloß.

Dr. Josef Kopp interpellirte am 4. Mai 1874 das Gesammtministerium wegen der Dringlichkeit der Schaffung einer den Anforderungen der Wissenschaft und der Staatsgrundgesetze entsprechenden Strafproceßordnung für das Heer und fragte, welche Schritte die Regierung zur Lösung dieser Aufgabe bereits gethan. Der Militärstrafproceß bestehe seit 100 Jahren und es sei nicht zuviel gesagt, wenn man behaupte, daß derselbe im civilisirten Europa nicht seinesgleichen habe, daß er die unerläßlichsten Garantien des Rechtsschutzes vermissen lasse und ein höhnendes Zerrbild eines gerichtlichen Verfahrens sei. Mit Rücksicht auf die neue Wehrverfassung mache sich diese Anomalie noch empfindlicher geltend. Der Fahneneid dürfe nicht länger bezüglich des Rechtsschutzes die unvermittelte Grenze zwischen fast mittelalterlicher Barbarei und dem modernen Rechtsstaate bilden.

Minister Glaser antwortete, er anerkenne die Reformbedürftigkeit, die Arbeiten für die neue Militär-Strafproceßordnung seien seit einem Jahre im vollen Gange, ein erster Entwurf liege vor und es sei Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen des Gesetzes vorhanden.

Dr. Heilsberg interpellirte am 27. Mai 1878 den Justizminister Dr. Glaser wegen eines Erlasses, welchen der Präsident des mährischen Oberlandesgerichtes in Folge einer Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft über allzu häufige Anwendung des Milderungsrechtes beim Ausmaß der Strafe von Seite der Richter an die unterstehenden Gerichte versendet hatte. Dieser Erlaß stellte die Unabhängigkeit der Richter in Frage. Ein Passus dieses Erlasses besagte: Ich nehme aber keinen Anstand unumwunden zu erklären, daß derjenige Richter, welcher unbekümmert um die immer greller hervortretende Consequenz einer kurzsichtigerweise geübten Milde die Ausnahme zur Regel macht und so das Strafgesetz zur corrigiren sich anmaßt, seinem Berufe nicht entspricht, und daß ich dieses Urtheil über einen solchen Richter bei passender Gelegenheit praktisch zu Geltung zu bringen nicht unterlassen werde. In seiner Antwort legte Justizminister Dr. Glaser dar, daß der Erlaß des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes keine Verletzung

der Unabhängigkeit der Richter dieses Sprengels bezwecke. Der Erlaß sei nur an die Präsidien der Gerichtshöfe gerichtet und berufe sich auf eine immerhin auffallende Statistik vorgekommener Eigenthumsdelicte. Die besonders citirte Bemerkung des Oberlandesgerichtspräsidenten habe sich nur auf die ungewohnte Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes bezogen, ohne sich auf concrete Judicate oder auf bestimmte richterliche Beamte zu berufen. In einer so allgemein gehaltenen Mahnung könne ein Angriff auf die Unabhängigkeit der Richter nicht gesehen werden.

Versuch einer Preßreform.

Dr. Foregger hatte angesichts der strengen Confiscationspraxis dieser Periode im Jahre 1874 beantragt, es sei eine Revision der Preßgesetzgebung in der Richtung vorzunehmen, daß Zeitungsunternehmungen gegen ungerechtfertigte Confiscationen und deren nachtheilige Folgen wirksamer geschützt und das objective Verfahren beseitigt werde. Ungefähr zur selben Zeit beantragte Abgeordneter Umlauft die Aufhebung der Cautionspflicht für Zeitungen und die Aufhebung des Colportageverbotes. Der Preßausschuß legte im November 1876 zwei Gesetzentwürfe vor, welche die Revision des Preßgesetzes herbeiführen sollten. Der eine Entwurf betraf Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, hob den Zeugnißzwang auf, beschränkte die Confiscation ohne richterliche Anordnung auf Majestätsbeleidigung, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, auf die Aufreizung zu Verbrechen und Vergehen, wenn Gefahr im Zuge ist, und auf Placate, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten. Der zweite Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862, entsprach im Wesentlichen den Wünschen der Antragsteller auf Aufhebung der Cautionspflicht und des Colportageverbotes.

Die Handhabung der Confiscationsbestimmungen durch die Staatsanwaltschaften wurde trotzdem verschärft. Die Föderalisten nahmen sich mit Wärme ihrer Presse an und warfen dem Cabinet Auersperg unberechtigte Härte und unbegreifliche Empfindsamkeit gegen die Kritik vor. Sogar Lienbacher behauptete in der Budgetdebatte vom 18. December 1876, frühere Regierungen, insbesondere in der Zeit, wo er selbst die Staatsanwaltschaft in Wien leitete, hätten die Journale nicht so verfolgt wie das Cabinet Auersperg. Darauf erwiderte Justizminister Dr. Glaser:

> Ich bin in einer wunderlichen Situation dem Vorredner gegenüber. Ich fürchte da beinahe in die komische Situation zu gerathen, die man einem italienischen Componisten nachsagt, welcher zufällig zuhörte, wie seine Oper schlecht befunden wurde und sich plötzlich umdrehte mit den Worten: „Ihnen gefällt meine Oper nicht, mir gefällt sie." Ich überlasse es ruhig dem Urtheil der Geschichte, in welchem Momente die österreichische Presse ein größeres Maß der Freiheit genossen hat, ob jetzt oder damals.

In der Debatte über die Ausschußanträge, betreffend die Vorschläge Foregger's und Umlauft's vom 9. März 1877, rühmte sich Lienbacher, er habe das objective Verfahren erfunden, und zwar aus Schonung für die Journalisten. Anfangs habe die Anwendung des objectiven Verfahrens befriedigt, als aber auf Grund desselben eine Zeitung eingestellt wurde, da sei ein Halloh losgegangen; man klagte, das objective Verfahren habe der Staatsanwalt erfunden — „meine geringe Wenigkeit". Trotz des lauten Lärms seien aber die Journalisten zu ihm gekommen und hätten gebeten, er möge gegen sie nur objectiv, nicht subjectiv vorgehen. Er habe die Journalisten gefragt: Wollen Sie persönlich angeklagt werden? Es sei ihm kein Fall erinnerlich, wo ein Journalist gesagt hätte, ich bitte darum. Die liberale Gesetzgebung erst habe bei Einführung der Geschworenengerichte die Gelegenheit benützt, um das objective Verfahren in den Text des Gesetzes aufzunehmen. Im Laufe seiner Ausführungen sprach sich Lienbacher gegen die Aufhebung des Zeugnißzwanges für Redacteure, Herausgeber und Drucker aus; ebenso gegen die Einschränkung der polizeilichen Beschlagnahme, sowie gegen die Verpflichtung der Behörde, bei Confiscationen die Stellen bezeichnen zu müssen, wegen deren die Beschlagnahme erfolgte. In diesen Verfügungen sah Lienbacher einen Eingriff in den allgemeinen Rechts- und Polizeigrundsatz, daß es Pflicht der Obrigkeit ist, ein Verbrechen zu verhüten.

Granitsch erinnerte daran, daß im Jahre 1862 niemand daran dachte, das Princip des objectiven Verfahrens in das Preßgesetz aufzunehmen. Auch als das Preßgesetz in Wirksamkeit trat, wußte man nichts von einem objectiven Verfahren auf Grund des § 28 des Preßgesetzes. Erst zwei, drei Jahre später wurde dieses objective Verfahren geboren und in diesem Sinne war Lienbacher wirklich der Vater des objectiven Verfahrens. Das war ein objectives Verfahren, das allerdings von dem später eingeführten etwas abwich, denn erst das Mißtrauen gegen die Geschworenen habe das objective Preßverfahren gezeitigt und an diesem Mißtrauen trage Justizminister Glaser durch seinen Erlaß an die Staatsanwälte bezüglich der Schwurgerichte schuld.

Die Regierung betheiligte sich an der Debatte über beide Gesetzentwürfe nicht. Sie hatte bereits im Ausschuß die Anträge als nicht annehmbar bezeichnet und fand eine Erweiterung der Freiheiten der Presse für nicht zeitgemäß. Das Abgeordnetenhaus nahm den vom Ausschuß ausgearbeiteten Entwurf an. Niemand zweifelte daran, daß diese Preßnovelle das Herrenhaus nicht passiren werde. Im Herrenhaus wurden die Gesetzvorlagen an den Ausschuß gewiesen und blieben unerledigt.

Am 3. Mai 1879 brachte Dr. Wolski noch vor Schluß der Legislaturperiode einen Antrag auf Beschränkung des objectiven Verfahrens auf jene Fälle ein, wo gegen keine bestimmte Person die Anklage wegen eines Preßdelictes erhoben werden kann. Auch dieser Vorschlag blieb unerledigt.

Wucher- und Trunkenheitsgesetz.

Abgeordneter Rydzowski gab im Jahre 1874 die Anregung, die Regierung möge den Einfluß des Gesetzes vom 14. Juni 1868, betreffend die Außerkraftsetzung der gesetzlichen Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes bei Darlehen auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung Galiziens einer eingehenden Prüfung unterziehen und ein Gesetz gegen den Wucher schaffen. Ebenso beantragte er ein Gesetz gegen die Trunksucht für Galizien. Die Regierung legte dann die gewünschten Gesetze im October 1875 vor, deren Wirksamkeit auf Galizien und die Bukowina beschränkt blieb. Das Wuchergesetz hielt an dem Principe der Abschaffung jeder gesetzlichen Zinstaxe fest, verwarf auch den Vorschlag der Verabredungen, welche ein gesetzlich festgestelltes Maß der Zinsen überschreiten, die Klagbarkeit zu entziehen, schuf aber die Möglichkeit bei abgeschlossenen Geschäften, nach Prüfung aller Umstände auszusprechen, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein solches Mißverhältniß bestehe, daß die Transaction einen unwirthschaftlichen Charakter trage. Für einen solchen an den Betrug streifenden Fall wurden Strafbestimmungen festgestellt. Im Mai 1877 nahm das Parlament das Wuchergesetz für Galizien und die Bukowina an.

Zur selben Zeit beschloß das Parlament auch das für Galizien und die Bukowina bestimmte Trunkenheitsgesetz, das einen doppelten Zweck verfolgte, die Trunksucht einzuschränken, durch das gesetzliche Verbot, Trunkenen Getränke zu verabreichen und den Gefahren der Trunksucht auf civilrechtlichem Gebiete durch Behinderung des Eingehens von Zechschulden zu begegnen.

Verwaltungsreformen.

War auch eine Aenderung der Verfassung vorläufig noch ausgeschlossen, so arbeiteten die Parteien der Rechten doch und nicht ohne Erfolg an der Föderalisirung der Verwaltung. Gegen die bessere Ueberzeugung ließ sich die Regierung auf den Weg drängen, der zur Verländerung der Verwaltung führte. Bei Berathung des Antrages Göllerich auf Neuregelung der politischen Verwaltung am 17. November 1874 ließen die Föderalisten keinen Zweifel darüber, wie eine Verwaltungsreform nach ihrem Sinne durchgeführt werden müßte. Der Antragsteller hatte nur gewünscht, daß die Kosten der Autonomie, welche im übertragenen Wirkungskreis schwer belasten, in billigerer Weise vertheilt würden, da auch die Landesbudgets zu Gunsten des Staatsbudgets große Opfer zu bringen haben. Die im Jahre 1868 geschaffenen Bezirkshauptmannschaften hatten eine übergroße Arbeit mit unzureichenden Hilfskräften zu erfüllen und sollten gleichfalls bei der Verwaltungsreform entlastet werden. Das Abgeordnetenhaus hatte den

Antrag Göllerich einem Ausschuß zugewiesen, der erst nach einem Jahre seinen Bericht vorlegte. In der Debatte verlangten die Föderalisten volle Unabhängigkeit der Landesverwaltung von jeder Reichscontrole. Graf Hohenwart führte aus: Die Verwaltungseinheit solle künftig nicht der Staat, sondern das Land bilden; an der Spitze ein Statthalter mit großer Machtbefugniß, dem Landtage verantwortlich; die Landesausschüsse sollten mit den Centralstellen verschmolzen werden; Steuer- und Gerichtsbezirke sollten in den unteren Instanzen Träger der Selbstverwaltung sein.

Dunajewski, der schon im galizischen Landtage die föderalistische Gestaltung der Autonomie vertreten hatte, trat gleichfalls für die von Hohenwart begehrte Reform ein, welche nach seiner Ansicht die beste Methode darstelle, den Dualismus zwischen der Staats- und Landesverwaltung zu beseitigen. Soll der Landtag das Vermögen des Landes, seine Steuerzuschläge, kurz alles dem Statthalter zur Verfügung stellen und nicht das Recht haben, von ihm Rechnung zu verlangen, allenfalls ihn zur Verantwortung zu ziehen? Vor allem schien es Dunajewski nicht zulässig, die autonomen Körperschaften unter die Controle der Staatsgewalt zu stellen, der sich die galizische Landesverwaltung ohnehin nach Möglichkeit entzog.

Grocholski berief sich zunächst auf die in der galizischen Resolution aufgestellten Forderungen über die Reformen der Verwaltung und fügte bei, jeder Versuch einer Neuorganisirung der Verwaltung müsse mit der Uebertragung des diesfälligen Gesetzgebungsrechtes an die Landtage beginnen, wie dies in der galizischen Resolution verlangt wurde.

Plener zeigte, daß diese föderalistischen Grundsätze consequent durchgeführt, zur Herrschaft der Landtage über den Reichsrath führen würden. Die Regierung wäre dann der Majorität der Landtage, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich überantwortet. Das System der Parteiregierung auf die Landtage zu übertragen, sei unmöglich.

In gleicher Weise wendete sich Herbst gegen die föderalistischen Vorschläge für die Neuorganisirung der Verwaltung.

Minister Lasser erklärte, ein Hohenwart'scher Statthalter wäre ein Landesminister, seine Action wäre losgelöst von jener der Centralregierung und Oesterreich hätte dann 17 Landesregierungsgewalten. Wo bliebe das Reich? Die 17 Statthalter wären 17 Gaugrafen, mit denen eine Reichsregierung nicht regieren könnte.

Die Debatte, die vier Sitzungen in Anspruch nahm, endete mit der Annahme einer Resolution. Baron Zschock hatte folgende Formulirung vorgeschlagen:

> Die Regierung wird aufgefordert, im verfassungsmäßigen Wege Vorlagen einzubringen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, eine Reform der gesammten politischen Verwaltung in der Richtung einzuhalten, daß der Dualismus von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, sowie die Zersplitterung des Organismus der politischen Verwaltung beseitigt und unter Aufrechthaltung des Grundsatzes der Selbstverwaltung eine Vereinfachung im Mechanismus der Verwaltung

erzielt, die Kräftigung der Executivgewalt herbeigeführt und die strenge Durchführung der Gesetze gesichert werde.

Organisation des Verwaltungsgerichtshofes.

Als eine Ausführung zu dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt wurde die Vorlage über die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt und angenommen. Im Herrenhause, wo die Vorlage zuerst eingebracht wurde, vertheidigte Minister Dr. Unger, der Urheber des Gesetzentwurfes, über den Verwaltungsgerichtshof sein Werk gegen die Kritik Hye's, der die Zurückweisung derselben an die Commission am 22. Januar 1875 beantragte, weil die Vorlage dem § 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt widerspreche.

Unger legte dar, der Verwaltungsgerichtshof sei nicht als Berufungsinstanz innerhalb der Verwaltung anzusehen, sondern außerhalb der Verwaltung stehend, soll er dem Verletzten noch ein ganz außerordentliches, besonderes Schutzmittel gegen Uebergriffe der Verwaltung gewähren. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Staatsgrundgesetzes und aus der grammatischen Auslegung desselben. Der Artikel 15, der von dem Verwaltungsgerichtshofe spricht, steht in dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt. Wäre der Verwaltungsgerichtshof als eine oberste administrative Verwaltungsinstanz gedacht worden, dann hätte dieser Artikel in dem Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt seinen Platz finden müssen. Der § 15 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt stellt überdies in seinen zwei ersten Absätzen Gericht und Verwaltung einander gegenüber. Unger beleuchtete in den weiteren Ausführungen seiner Rede vom 22. Januar 1875 auch das Verhältniß zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof und trat der Ansicht Hye's entgegen, daß man das Reichsgericht, diesen Specialgerichtshof, in einen Universal-Verwaltungsgerichtshof umwandeln sollte, denn das Reichsgericht stelle einen politischen Gerichshof vor; der Verwaltungsgerichtshof muß ein rein administrativer, rein fachmännischer Gerichtshof sein. Eben deshalb müssen die Räthe des Verwaltungsgerichtshofes vom Kaiser ernannt, die des Reichsgerichtes gewählt werden.

Nach dieser Rede Unger's zog Hye seinen Rückweisungsantrag zurück und die Vorlage wurde vom Herrenhause genehmigt.

Am 17. März 1875 nahm das Abgeordnetenhaus einige Aenderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vor. Am 22. October 1875 gelangte das Gesetz zur Sanction und im Juni 1876 eröffnete der Verwaltungsgerichtshof unter seinem ersten Präsidenten Freiherrn v. Staehlin seine Wirksamkeit. Gleichzeitig hatte das Parlament ein Gesetz beschlossen, welches Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte traf. Im ersten

Falle entscheidet das Reichsgericht, im zweiten Falle ein aus je vier Mitgliedern der beiden Gerichtshöfe von den Präsidenten derselben ernannter Senat, in welchem der Präsident des Obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt. Auch dieses Gesetz wurde am 22. October 1875 sanctionirt und bedeutete eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867. Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876 erhielt der Verwaltungsgerichtshof seine Geschäftsordnung und eine weitere Verordnung vom 8. August 1876 regelte seine innere Einrichtung und sein Personale.

Vereinsrecht — Dienstpragmatik — Heimatsgesetz.

Kronawetter beantragte die Revision des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht. Er begründete am 30. October 1874 seinen Antrag damit, daß sich während der siebenjährigen Wirksamkeit dieses Gesetzes gezeigt habe, wie engherzig dasselbe abgefaßt worden war, so daß dessen Auslegung und Handhabung ganz der Willkür der Administrativbehörden überlassen blieb; die Folge war, daß die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes fast unmöglich gemacht wurde, da die unteren Behörden sich bloß nach Weisungen der höheren Instanzen zu richten pflegen. So habe Giskra seinerzeit als Minister erklärt, Vereine mit dem Eisenacher Programme seien staatsgefährlich und was er gesagt, haben alle Unterbehörden nachgesprochen.

Das Abgeordnetenhaus begrub den Antrag Kronawetter's im Ausschusse.

Dr. Adolph Promber beantragte am 20. October 1874 die gesetzliche Feststellung der Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und Diener durch eine Dienstpragmatik. Am 18. December 1875 verhandelte der Ausschuß über diesen Antrag. Die Regierung verhielt sich ablehnend und gab die Erklärung ab, daß die von ihr versuchte Codification der Dienstvorschriften ein wenig befriedigendes Resultat ergeben habe. Der Ausschuß wählte Scharschmid zum Referenten über folgende Resolutionen: Die Regierung wird unter Berufung auf gleiche Beschlüsse vom 4. März 1873 aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für die Behandlung der Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und Diener ein mündliches contradictorisches Verfahren vor Disciplinarsenaten, welche zum Theile aus Mitgliedern des Richterstandes bestehen sollen, eingeführt; ferner die Versetzung von Beamten und Dienern in den Ruhestand gegen ihren Willen, unter Einräumung eines Recurses, beziehungsweise Vorstellungsrechtes, in bestimmter Weise geregelt wird; ferner einen Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Qualificationstabellen, und einen Gesetzentwurf, durch welchen die Witwen- und Waisenpensionen gegen rechnungsmäßig ermittelte Prämien geregelt wird, im Reichsrathe einzubringen. Ueber diese Vorschläge hinaus gedieh die Ausschußverhandlung nicht.

Baron Hammer-Purgstall regte am 17. October 1877 die Abänderung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 an. Der Antrag wurde einem Ausschuß zugewiesen, mit dem Auftrage, eine Vorlage auszuarbeiten. Der Ausschuß kam nicht dazu, diesen Entwurf vorzulegen.

Reformen der staatlichen Rechnungscontrole.

Die Stellung des Obersten Rechnungshofes entsprach in Folge seiner Organisation nicht den constitutionellen Grundsätzen über die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der obersten staatlichen Controle. Das Abgeordnetenhaus setzte 1877 einen Ausschuß ein, der sich mit der Form des gesammten staatlichen Controlwesens beschäftigte. Weiß v. Starkenfels schlug dem Ausschusse vor, dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes einen Platz auf der Ministerbank einzuräumen und ihn unter das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu stellen. Die Competenzen des Obersten Rechnungshofes wären zu erweitern und ihm die Rechnungsorgane sämmtlicher Ministerien zu unterstellen. Damit wäre dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ein großer überwachender Einfluß auf die Gestaltung des Budgets eingeräumt.

Am 4. Juli 1877 wurde die Vorlage, betreffend die Regelung des Rechnungs- und Controldienstes, im Abgeordnetenhause eingebracht, aber erst am 21. März 1879 kurz vor dem Abschluß der Legislaturperiode kam der Ausschußbericht zur Verhandlung, so daß es klar war, daß das Herrenhaus nicht mehr in der Lage sein werde, die Vorlage zu erledigen, da die Regierung den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses ablehnend gegenüberstand. Referent Weiß v. Starkenfels erinnerte daran, daß schon im Patente vom 24. März 1849 über die Reichsverfassung Oesterreichs die Zusage gemacht wurde, daß ein unabhängiger Rechnungshof bestellt werden solle, welcher dem Reichsrathe Vorlagen über die Gebarung mit dem Staatsvermögen zu machen hätte. Der verstärkte Reichsrath empfahl gleichfalls für den geordneten Rechnungs- und Controldienst zu sorgen, ebenso der Reichsrath vom Jahre 1862. Die neue Vorlage bedeute ein Stück Ausbau der Verfassung im Interesse des Budgetrechtes, durch Prüfung der Rechnungen, die Vorlage stehe aber in einem Gegensatze zur Verantwortlichkeit der Regierung. Es erschien schwer, jene Grenzen zu ziehen, wo die Sphären der Verwaltung und der Controle zusammentreffen, da es sich nicht bloß darum handelt, Unzukömmlichkeiten aufzudecken, sondern dieselben auch zu verhindern. Die Hauptgrundzüge der Ausschußvorlage waren: Die Controle muß vollkommen unabhängig sein, sie darf die Verwaltung nicht beirren. Wenn Controle und Rechnungsdienst dem Parlamente nützlich werden sollen, müssen die Organe der Rechnungscontrole Hilfsorgane des Reichsrathes werden. Der Ausschuß hielt sich bei seiner Arbeit wesentlich an die Verordnung des Jahres 1866 für den Rechnungsdienst, verlangte die Unterordnung aller Rechnungs-

departements unter den Obersten Rechnungshof und deren Loslösung von den administrativen Behörden, ohne jedoch wieder alle diese zerstreuten Aemter in ein Ressort zu vereinigen.

Ernst v. Plener wendete dagegen ein, der Oberste Rechnungshof dürfe nicht ein ausschließlich parlamentarisches Controlinstitut werden, sondern müsse seine controlirenden Functionen auch für die Staatsverwaltung ausüben. Die Formulirung dieser Doppelstellung sei sehr schwierig. Aber das Verhältniß zwischen Rechnungshof und Reichsrath verlange dringend eine Regelung, da bisher nur ein kurzer Satz des Staatsgrundgesetzes besagt, daß die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und die Ertheilung des Absolutoriums durch den Reichsrath zu geschehen habe. Hierzu bedürfe der Reichsrath des Obersten Rechnungshofes, der an die Prüfung aller Belege seine Erläuterungen knüpft und ein Urtheil über die Gebarung der Staatsverwaltung abgibt, Irregularitäten schon im Laufe des Jahres, nicht erst am Schlusse desselben erhebt. Ueberschreitungen der Präliminare durch eine Centralbehörde sollen nur im Einvernehmen mit der Controlbehörde möglich sein, der zwar kein Veto, aber doch ein Einspruchsrecht einzuräumen wäre. Aber die Competenz des Rechnungshofes dürfe nicht auf Vorschläge für Ausgaben und Ersparungen ausgedehnt werden, weil er sonst in die Machtsphäre der Minister eingreifen würde. In keinem Falle dürfen die Rechnungsorgane der Verwaltungsbehörden dem Obersten Rechnungshofe unterstellt werden, weil sie Centralorgane der Ministerien sind. Sie sind Organe des Fiscus, dem der Rechnungshof mit kühler Objectivität gegenübersteht.

Finanzminister Pretis lehnte die Vorlage des Ausschusses ab, versprach selbst eine Vorlage einzubringen, in welcher Controle und Verwaltung genau geschieden werden sollten. Dem Principe der vollen Unabhängigkeit der Controle stimme die Regierung zu, lehne es jedoch ab, daß die übrigen Rechnungsorgane gewissermaßen neben die Verwaltung gestellt und von ihr unabhängig gemacht werden sollen, da sich sonst die Verwaltung wieder eigene Controlorgane schaffen müßte, da Einwendungen der verschiedenen Rechnungsdepartements zunächst zur Kenntniß des Finanzministers gelangen müssen.

Das Abgeordnetenhaus nahm nach der Debatte über die principiellen Fragen die Vorlage in zweiter und dritter Lesung am 28. März 1879 an. Das Herrenhaus ließ den Gesetzentwurf unerledigt.

Die Landtage in den Jahren 1873 bis 1879.

Mit der Wahlreform war der Einfluß der Landtage mit föderalistischer Mehrheit unterbunden, die Zahl der verfassungstreuen Landtage überwog und sie widmeten sich in erster Reihe der localen Verwaltung und der Ordnung der Landesfinanzen. Verfassungsfragen wich man nach Thunlichkeit aus, die culturellen Fragen standen auf der Tages-

ordnung. Die Steigerung der Schulausgaben, die wachsenden socialen und humanitären Pflichten erschwerten die Deckung des Erfordernisses im Budget, führten zur Erhöhung der Umlagen und drängten die Landesverwaltungen zur Aufnahme von Anleihen. Die clericalen Minoritäten kämpften gegen die Schulgesetzgebung und gegen die Ehegesetzgebung und verlangten das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen Eheschließungen. Erst gegen Ende der Legislaturperiode traten staatsrechtliche und nationale Streitfragen in den Vordergrund der Discussion in den Landtagen. Die Verwirrung der inneren Verhältnisse durch Ausgleich und Occupation, die Schwächung des centralistischen Staatsgedankens, die in Folge dessen sich steigernde Kraft der föderalistischen Stimmen im Reichsrath, die wachsende Werbekraft der slavischen Idee, ließen die falsche Stellung der Abstinenzler und Declaranten im klarsten Lichte erscheinen. Ihre Rückkehr in die Landtage, welche ihren Eintritt in den Reichsrath vorbereitete, hatte die volle Aenderung im Regierungssystem nach dem Sturze des Cabinettes Auersperg zur Folge. Gleich nach den directen Wahlen rief die Regierung gleichzeitig mit dem Reichsrath am 23. October 1873 die Landtage für den 26. November ein. Den föderalistischen Gruppen blieb kaum Zeit, gegen die bereits vollzogenen directen Wahlen durch Proteste zu demonstriren.

Kampf gegen die Abstinenz.

Im böhmischen Landtage trieben Altczechen und Feudale bis zum Jahre 1878 Abstinenz, trotzdem bei jeder Ergänzungswahl die Jungczechen für die Eroberung der parlamentarischen Tribüne eintraten. Der altczechische Einfluß überwog und trotzdem Sladkovsky nicht müde wurde, die Abhängigkeit Rieger's und Palacky's von Clerus und Adel zu geißeln, fielen die jungczechischen Candidaten bei den Wahlen durch.

Im August 1873, als der Kaiser zu den Manövern nach Böhmen kam, arrangirten die Czechen vor der Landtagssession einen Petitionssturm. Der Monarch wurde an sein Versprechen im Rescripte vom 12. September 1871 gemahnt und die Wiederaufnahme der Verständigungsverhandlungen mit den Deutschen verlangt. Der Prager Stadtrath brachte eine Adresse gleichen Inhaltes auf die Hradschiner Burg, wurde aber vom Kaiser nicht empfangen. Kaum hatte der Kaiser Prag verlassen, beschlossen die Czechen die Fortdauer der Abstinenz.

Bei den Ergänzungswahlen am 10. Januar 1874 hatten die Jungczechen in 17 Landgemeindebezirken Candidaten aufgestellt. Alle bis auf Sladkovsky, der in Raudnitz mit 209 gegen 168 Stimmen gegen Janda siegte, fielen durch.

In der Session vom September 1874, nachdem der von den Czechen bestgehaßte Statthalter General Koller als Reichskriegsminister nach Wien berufen worden war, traten sieben jungczechische

Abgeordnete gegen den Willen der Altczechen und Feudalen in den Landtag ein und kündeten den Kampf für nationale Gleichberechtigung und für das Staatsrecht des Königreiches Böhmen an. Die Altczechen beantworteten die Aufforderung des Landtages, ihre Mandate auszuüben, mit einer Rechtsverwahrung. Der Landtag erklärte ihre 77 Mandate für erloschen. Die Jungczechen beeilten sich zwar auch bei ihrem Eintritt eine Rechtsverwahrung vorzubringen und gegen die Verfassung zu remonstriren, fügten aber die Erklärung bei, sie seien im Landtag erschienen, weil die gegenwärtigen Verhältnisse ein Zusammenwirken aller liberalen Elemente dringend erheischen. Damals standen die Jungczechen im offenen Kampfe mit der Clerisei und dem Hochadel. Ihr Hauptbemühen war darauf gerichtet, zunächst eine Erweiterung der nationalen Bildungsmittel und Schulen zu bewirken, um allmählich den ganzen Bildungsgang des Volkes von der Volksschule bis zur Hochschule vollständig zu czechisiren und die kommende Generation von Beamten, Lehrern und Militärs national zu erziehen. Dieses Bemühen hatte Erfolg und wurde musterbildend für alle nicht deutschen Volksstämme in Oesterreich. Die nationale Schule war der Todesstoß für den österreichischen Staatsgedanken, denn im erhöhten nationalen Bewußtsein mußte der staatliche Einheitsgedanke jede Grundlage verlieren, sogar in Gegensatz zu ihr gelangen.

Als Eduard Gregr am 12. October 1874 über zu geringe Subvention für czechische Schulen im Landesbudget klagte, konnte Referent Völkelt darauf verweisen, daß die Altczechen die Gemeinden in ihrem Widerstand gegen das Reichsvolksschulgesetz bestärkt und sie veranlaßt haben, vom Landtage keine Subvention zu verlangen. Gregr und Trojan gaben die Richtigkeit dieser Thatsache zu und sprachen ihr Bedauern über die volksschädliche Politik der Altczechen aus.

Im Jahre 1875 wurden die Landtage für den 6. April einberufen. Palacky verfaßte das Memorandum, mit welchem im böhmischen Landtag die Altczechen ihr Fernbleiben rechtfertigten. So lange der czechischen Nation von Seite der verfassungstreuen deutschen Mehrheit des böhmischen Landtages nicht volle Gerechtigkeit widerfahre, hieß es in dieser Schrift, könne kein czechischer Patriot den Landtagssaal betreten. „Wir können nicht die Peitsche küssen, die für uns geflochten wurde.“ Neun jungczechische Mandatsträger traten aber in den Landtag ein. Ihr Wortführer Gregr verlangte am 29. April die Abänderung der Landtagswahlordnung mit directen Wahlen für die Landgemeinden. Ferner forderten die Czechen die Errichtung einer czechischen Universität und die Abschaffung des Schulgeldes an den Volksschulen.

Im Landesausschuß trat Sladkovsky für eine Abänderung der Wahlordnung ein, welche den Czechen die Majorität im Landtage sichern sollte. Zu diesem Zwecke agitirten die Jungczechen für die Beseitigung der Curie des Großgrundbesitzes.

Herbst erhob gegen diese Vorlage Einspruch und erinnerte daran, daß in der Aera Belcredi und Hohenwart von den Czechen gegen die

Curie des Großgrundbesitzes keine Einsprache erhoben wurde, weil der Feudaladel damals ihnen die Majorität sicherte. Der Wahlordnungsausschuß schlug einige Aenderungen der Wahlordnung vor. Eine Minorität des Ausschusses beharrte auf der Aufhebung des Wahlprivilegiums der landtäflichen Güter und ließ nur den Steuercensus als Grundlage des Wahlrechtes bestehen, die Minorität verlangte deshalb auch eine Verminderung der Mandate der Handelskammern von 15 auf 8 und sprach den Frauen das active Wahlrecht für den Landtag zu. Die Vorlage über die Wahlreform blieb unerledigt. Nur beschloß die Majorität zu ihrem Schutze, daß bis zum Jahre 1877 die einfache Majorität, von da ab jedoch die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Abgeordneten und Zweidrittel der Stimmen zu einer Abänderung der Wahlordnung für den Landtag nothwendig seien. Damit war einer jeden künftigen Wahlreform ein fast unübersteigliches Hinderniß bereitet.

In dieser Session beschloß der böhmische Landtag wie die meisten anderen Landtage die Erhöhung der Lehrergehalte. Am 22. April 1875 hob Hasner, als die Landgemeindevertreter gegen die Kosten der Volksschule bittere Klagen vorbrachten, hervor, es sei seinerzeit bei Berathung des Schulgesetzes betont worden, die Neuschule erheische Opfer. Wer zu solchen Opfern nicht bereit sei, möge lieber das Gesetz verwerfen. Das Reichsvolksschulgesetz müsse sich selbst bezahlen; Volksbildung findet in der Arbeit ihren Entgelt, deren Element sie ist.

Die Petitionen um Errichtung einer czechischen Universität wies der Landtag diesmal an den Landesausschuß, der sie der Regierung befürwortend übermitteln sollte.

Hochschulfragen.

Am 13. October 1874 discutirte der böhmische Landtag die Uebernahme der beiden technischen Hochschulen in Prag in die Staatsverwaltung. Ed. Gregr verwahrte sich gegen die damit verbundene Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes für die technischen Hochschulen an den Reichsrath, denn er fürchte für die Zukunft der czechischen Technik, wenn der Reichsrath bei der Erhaltung derselben das letzte Wort zu sprechen hätte. Trotz aller Berufung habe die czechische Nation bisher keine Universität erlangen können. Die Prager Universität sei nicht bloß germanisirt, sondern borussificirt worden, da die aus Deutschland bezogenen Professoren auch noch ihre Assistenten mitbringen und Inländer zurückgesetzt werden. Trotz dieser Einsprache wurden durch kaiserl. Entschließung im December 1874 die beiden technischen Hochschulen in Prag aus der Landesverwaltung in die Staatsverwaltung übernommen.

Am 1. April 1876 gelangte die Frage der Errichtung einer czechischen Universität in Prag anläßlich der Debatte über die zu dieser Frage eingelangten Petitionen zur Erörterung.

Referent Völkelt erinnerte daran, daß der Landtag im Jahre 1866 die Regierung ersucht habe, den Professoren freizustellen, ihre Vorlesungen deutsch oder czechisch zu halten und die Prüfungscommissionen so einzurichten, daß bei den Prüfungen die Sprache des Candidaten kein Hinderniß bilde. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß die Universitätsfrage in die Competenz des Reichsrathes gehöre. Die Resolution des Landtages vom Jahre 1866 habe leider die Lösung der Sprachenfrage an der Universität dem Zufall überlassen, wobei jeder Plan, jede Ordnung im akademischen Leben verloren gehen mußte. Bei Bestellungen von Professoren habe aber die Regierung gleichmäßig für beide Nationalitäten gesorgt, falls das betreffende Lehrfach die nöthigen Hilfsmittel und die nöthige Literatur aufwies und die Lehrkräfte die nöthige Qualification besaßen. An der theologischen Facultät wurden bereits alle Fächer der praktischen Theologie auch durch czechische Professoren vorgetragen. An der juridischen Facultät hatte sich seit zehn Jahren kein czechischer Docent gemeldet, der den Ansprüchen des Gesetzes entsprach. Die Prüfungen konnten alle in beiden Sprachen abgelegt werden. Der Landesausschuß beantragte, die Petitionen angesichts der Erklärungen der Regierung für erledigt zu erachten. Der Landtag beschloß, die Petitionen einer Commission zur Berathung zuzuweisen.

Die Commission anerkannte die Billigkeit des Verlangens nach Errichtung einer czechischen Universität in Prag, deren Gründung sollte jedoch einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten bleiben und die Petitionen seien daher der Regierung abzutreten.

Dieser Vorschlag der Commission kam im Landtag am 10. April 1876 zur Erörterung. Hasner sprach sich gegen die Errichtung einer czechischen Universität nicht bloß aus finanziellen Gründen, sondern auch deshalb aus, weil das geistige Betriebscapital für sie fehle. Der Ausschuß hatte sich, wie Hasner bemerkte, die Frage vorgelegt, ob es möglich sei, zwei Universitäten in Prag zu erhalten, sei aber zur Conclusion gekommen, das hieße auf der einen Seite ein todtgeborenes und auf der anderen ein todtgeschlagenes Kind schaffen.

Die Jungczechen beschränkten sich darauf, für den Minoritätsantrag Trojan zu stimmen, der verlangte, es seien sofort Vorkehrungen zu treffen, damit jeder Universitätshörer eine universelle Bildung auf allen Gebieten der Wissenschaft in beiden Sprachen erlangen könne.

Während der Debatte über die Universitätsfrage im Landtage kam es in den Straßen Prags zu nationalen Demonstrationen und an der Universität zwischen deutschen und czechischen Studenten. Die Polizei schritt ein und der Rector drohte im December 1876 mit der Schließung der Universität.

Das Ende der Abstinenz.

Vor der Landtagssession vom 7. März 1876 predigten die Altczechen wieder die Abstinenz. Bei den Ersatzwahlen dominirten sie und

die Jungczechen unterließen es noch, in Prag Candidaten aufzustellen. Allein ihr Einfluß war im Lande im Wachsen, sie stellten 40 Candidaten in den Landgemeinden und 20 für die Städte auf. Sieger im Wahlkampfe blieben die Altczechen. Als am 26. März 1876 Palacky starb, wurden Annäherungsversuche zwischen Jung- und Altczechen gemacht. Da die Altczechen als Hauptbedingung den Austritt der Jungczechen aus dem Landtag verlangten, zerschlugen sich die Verhandlungen. Bei Eröffnung des Landtages sandten 69 altczechische Abgeordnete die Erklärung ihres Fernbleibens von den Sitzungen dem Oberstlandmarschall Fürst Carl Auersperg mit der Post zu. Fürst Auersperg fand die Erklärung in ungebührlichem Tone abgefaßt und brachte sie nicht zur Verlesung. Der Antrag Gregr's, diese Erklärung an eine Commission zu weisen, wurde vom Landtag abgelehnt und die Declaranten ihres Mandates für verlustig erklärt.

Mit dem Ausgleichsjahre begann die föderalistische Minorität sich kräftiger zu bethätigen, die Klagen über Hintansetzung ihrer Interessen, über den Druck der deutschen Majorität und ihre Germanisationsgelüste wurden immer lauter in und außerhalb des Landtages erhoben. Finanzverwaltung und Schulverwaltung wurden der Vernachlässigung der Bedürfnisse der czechischen Mehrheit der Bevölkerung im Lande beschuldigt: „Die Willkür des Landesschulrathes," sagte Eduard Gregr im September 1877 im Landtage, „sei ärger als das der türkischen Baschibozuks, die Weiber und Kinder morden; denn der deutsche Landesschulrath von Böhmen morde die Seelen." Es wurde immer klarer, daß die czechische Mehrheit im Lande die Abstinenz ihrer Mandatsträger im Landtage auf die Dauer nicht dulden werde, wo sie mit Hilfe des Feudaladels leicht die Führung an sich reißen konnten. Der Feudaladel mußte dem Drängen der jungczechischen Bewegung weichen und die Altczechen ihr Abstinenzgelöbniß für den Landtag fallen lassen.

Mit dem Sturze des Cabinettes Auersperg im August 1878 vor den Wahlen in den Landtag kam die längst erwartete Wendung in der Politik der Czechen. Die Abstinenzpolitik hatte Schiffbruch gelitten, der Aufschwung im czechischen Volke, der sein numerisches Uebergewicht im Lande immer kräftiger hervortreten ließ, duldete nicht mehr die Politik des politischen Schmollwinkels. Alt- und Jungczechen einigten sich nach den Septemberwahlen in den Landtag einzutreten. Der große Umschwung im Regierungssystem stand in Sicht, der Kampf um das staatsrechtliche Programm sollte zunächst auf der Tribüne des Landtages geführt werden. Es war kein Zweifel mehr, daß die gleichen Gründe die Czechen bald auch in den Reichsrath drängen werden.

Der böhmische Feudaladel sah sich gleichfalls veranlaßt, seine Haltung zu ändern. Der Hochadel unter Führung der Schwarzenberge und Lobkowitze versammelte sich unter Vorsitz des Prager Cardinals und berieth über ein Wahlcompromiß mit dem verfassungstreuen Großgrundbesitz, der aber noch siegessicher am 14. August 1878 den Vorschlag ablehnte. Der Feudaladel beschloß, eine eigene Candidatenliste für den Landtag aufzustellen und im Falle des Durchdringens der

Liste in den Landtag einzutreten, den er im Jahre 1872 verlassen hatte. Die Wahl entschied gegen den Feudaladel.

Die Landtagsneuwahlen im September 1878 ergaben folgendes Resultat: Der Landtag zählte 5 geistliche und 1 weltliche Virilstimme. Von den gewählten Abgeordneten waren 52 Deutsche, 30 Altczechen und 5 Jungczechen aus den Städten und Handelskammern; ferner 30 Deutsche, 38 Alt- und 8 Jungczechen aus den Landgemeinden und 70 verfassungstreue Großgrundbesitzer. Fürst Carl Auersperg war Landmarschall, Dr. Klaudy dessen Stellvertreter.

Am 24. September traten die Czechen vollzählig in den Landtag ein. Dr. Brauner gab in ihrem Namen die Rechtsverwahrung ab, die an die erste czechische Rechtsverwahrung vom 26. Februar 1861 erinnerte, auf die Verkürzung der Autonomie und des Wahlrechtes für die Czechen hinwies und sich auf die Declaration vom 22. August 1868, auf die nichtsanctionirten Landtagsbeschlüsse von 1871, auf das Rescript vom 12. September 1871 berief und an den Exodus der Czechen vom Jahre 1872 anknüpfte. Am Schlusse dieser Rechtsverwahrung hieß es:

> Wir Vertreter des böhmischen Volkes, die wir die Majorität der Bevölkerung des Landes repräsentiren, erachten es beim Eintritt in den neugewählten Landtag als unsere Pflicht, dem Vaterland und unserem Volke gegenüber vor allem zu erklären, daß wir bei allen erwähnten Verwahrungen und Protesten beharren, welche unsere Vorgänger eingebracht haben, indem wir hinzufügen, daß wir dem Landtag, so lange er auf Grundlage einer durchaus ungerechten und namentlich der böhmischen Nation nachtheiligen Wahlordnung zusammengesetzt ist, das Recht nicht zugestehen, irgend etwas zum Nachtheil der Autonomie dieses Königreiches zu ändern, welche sowohl auf Staatsverträgen als auf dem natürlichen und historischen Selbstbestimmungsrechte beruht. Indem wir immer so auch jetzt die Eintracht mit unseren deutschen Mitbürgern auf Grundlage der Gleichberechtigung und der vollständig constitutionellen Sicherstellung der nationalen Interessen beider Volksstämme anstreben, treten wir in den Landtag ein, um zu versuchen, ob darin unsere versöhnlichen Gesinnungen einen Erfolg erzielen werden und hoffen, daß Seine Majestät schließlich in seinen Rath Männer berufen wird, welche durch ihre unparteiische Verwaltung jenen von unserem Herrscher gewünschten Frieden zwischen den Völkern herstellen werden, dessen das Reich in dieser ernsten Zeit so dringend bedarf.

Die Jung- und Altczechen hatten sich zu einem staatsrechtlichen Club geeinigt. Rieger war zum Obmann, der Jungczeche Sladkovsky zum Obmannstellvertreter dieses Clubs gewählt worden. Die czechischen Abgeordneten sprachen allen dem Staatsrechte der Länder der Krone Böhmens widersprechenden Landtagsbeschlüssen die Giltigkeit ab. Der staatsrechtliche Club im Landtage entschied gegen den Eintritt in den Reichsrath, so lange nicht die Aenderung im Regierungssystem durchgeführt sein würde. Die Stimmung der czechischen Bevölkerung drängte bald darauf die Abgeordneten, auch die Abstinenz im Reichsrathe aufzugeben.

Die Emmersdorfer Vorschläge.

Im September 1878 wurde der Briefwechsel Dr. Rieger's mit Dr. Fischhof über die Lage bekannt. Rieger erklärte, durch die Occupation von Bosnien habe sich die Situation der Slaven in Oesterreich günstiger gestaltet. Der Berliner Friede sei eben nur der erste Act in dem orientalischen Drama. Oesterreich schicke sich an, den zweiten Act zu beginnen. Man werde sich entschließen, den berechtigten Wünschen der Slaven entgegen zu kommen und ihnen die unentbehrliche Autonomie gewähren. Es sei keine Zeit zu verlieren, um eine Einigung zwischen den Föderalisten und den deutschen Autonomisten herbeizuführen. Diese Einigung möge Fischhof versuchen. Fischhof antwortete, indem er für einen Ausgleich der Czechen mit der Verfassungspartei plaidirte. Die Verhandlungen über eine Verständigung wurden im Herbst und Winter 1878 fortgesetzt. Sie scheiterten an der schroffen Ablehnung der deutschen Abgeordneten, als noch vor Schluß der Legislaturperiode die Wahlen für den Reichsrath im Frühling 1879 vorbereitet wurden. Während bereits die Polen und die Fractionen der Rechtspartei mit den Czechen über ihren Eintritt in den künftigen Reichsrath und den Zusammenschluß der autonomistischen und föderalistischen Gruppen zu einer starken Partei verhandelten, versuchte noch Rieger mit Herbst eine Verständigung zwischen Deutschen und Czechen zu Stande zu bringen.

Die Vorschläge, welche Rieger mit Fischhof auf dessen Landsitz in Emmersdorf bei Klagenfurt vorbereitet hatten, sollten den Frieden zwischen Deutschen und Czechen in Böhmen auf autonomistischer Grundlage herbeiführen. Sie setzten die Aenderung der Verfassung voraus und verlangten: Die Abfassung eines Nationalitätengesetzes, eine Abänderung der böhmischen Wahlordnung unter Beseitigung des Wahlprivilegiums des Großgrundbesitzes, die Autonomie auf Grundlage des Octoberdiploms, die eventuelle Aufhebung des Dualismus bei freiwilligem Eintritt Ungarns in eine gemeinsame Reichsvertretung, die Zustimmung der Deutschen, daß den Czechen gestattet werde, mit einer staatsrechtlichen Verwahrung ihren Eintritt in den Reichsrath zu bewerkstelligen, die Einigung zu einer wahrhaft liberalen Gesetzgebung. Herbst und Giskra erklärten diese Vorschläge für indiscutabel. Die Czechen brachen die Verhandlungen ab und am 18. Mai 1879 beschlossen die altczechischen Landtagsabgeordneten, die Entscheidung über ihren Eintritt in den Reichsrath erst nach den Wahlen zu fällen. Die Jungczechen, welche den Anschluß an die Clericalen im Reichsrath scheuten, verhandelten neuerlich mit den Deutschliberalen. Sie verlangten als Grundlage einer Verständigung die Regelung der Sprachenfrage in Böhmen unter gerechter Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Nationalitäten, Errichtung czechischer Senate bei den oberen Instanzen und einer czechischen Universität in Prag. Auch diese Vorschläge lehnten die Deutschen ab.

Rieger's Adreßentwurf.

Der Bruch mit dem Feudaladel führte zu einer selbstständigen Action des Czechenclubs im Landtage. Am 26. September 1878 legte Rieger einen Adreßentwurf vor und verlangte die Abänderung der Landtagswahlordnung, mit Beseitigung des Listenscrutiniums für den Großgrundbesitz. Statt versöhnend zu wirken, säe der Großgrundbesitz Zwietracht, da er stets im Sinne der herrschenden Mehrheit wähle, seine eigene Minorität von der Wahl ausschließe und durch den Chabrus corrumpirend wirke. Zur Begründung seines Wahlreformantrages sagte Rieger: Die Verfassung konnte bisher nicht fruchtbar werden, weil die nationale Zwietracht fortbesteht und das gegenseitige Mißtrauen wie ein Pesthauch alle öffentlichen Angelegenheiten vergiftet. Durch Schaffung nationaler Curien könnte jede Nation im Landtage über ihre nationalen Fragen selbstständig entscheiden und über finanzielle, wirthschaftliche und sociale Fragen gemeinsam berathen. Das Vaterlandsgefühl, der Rechtssinn und die Bildung sollten die Deutschen in Böhmen zur Versöhnung der Gegensätze drängen.

Der Adreßausschuß des Landtages lehnte den Adreßantrag Rieger's mit einer motivirten Tagesordnung ab. In derselben wurde erklärt, daß zum Zwecke einer Wahlreform eine Adresse an die Krone überflüssig erscheine, da der Landtag seine Bereitwilligkeit hierzu durch wiederholte Beschlüsse geäußert habe. Es genüge, den Landesausschuß neuerlich zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufzufordern. Rieger meldete ein Minoritätsvotum an. Inzwischen trat die Krise im Cabinet Auersperg ein. Der Adreßausschuß setzte seine Berathungen fort. Die Czechen sollten auf ihren Adreßantrag verzichten, die Deutschen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung fallen lassen und einen Antrag auf Revision der Wahlordnuug vor das Haus bringen. Am 12. October 1878 wurde der Antrag auf Aenderung einiger Punkte der Landeswahlordnung an eine Commission gewiesen. Das Compromiß in der Adreßcommission wurde jedoch durch Rieger vereitelt gemacht, der drohte, sich vom politischen Leben zurückzuziehen, falls die Czechen auf die Adresse verzichten würden. Der staatsrechtliche Club hielt sein Minoritätsvotum aufrecht. Am 18. October begann die Adreßdebatte. Der Uebergang zur Tagesordnung wurde angenommen, aber gleichzeitig dem Landesausschuß der Auftrag auf Revision der Landtagswahlordnung ertheilt. Im Februar 1879 wurde im Landesausschuß diese Berathung begonnen. Ueber Schmeykal's Vorschlag wurde beschlossen, vorerst das nöthige statistische Material vom Statthalter zu verlangen, was gleichbedeutend war mit der Ablehnung der Wünsche der Czechen.

Galizischer Landtag — Polen und Ruthenen.

Im galizischen Landtage wurde in der Session 1873 gegen die Reichsrathswahlreform Protest erhoben. Ein Antrag des Fürsten Georg

Czartoryski vom 5. December 1873, der Landtag solle erklären, § 16 der Landesordnung sei durch die Wahlreform nicht aufgehoben und der Landtag spreche die Ueberzeugung aus, daß trotzdem die Reichsrathswahlen direct vorgenommen wurden, ein solcher Vorgang dem Lande Nachtheil bringe, wurde abgelehnt. Eine Aenderung der Landtagswahlordnung vereitelten die Ruthenen durch Entfernung vor der Abstimmung.

In der Session vom Jahre 1875 wurden die Versuche, durch Verständigung mit den Ruthenen eine Wahlreform für den Landtag zu ermöglichen, fortgesetzt, aber ohne Erfolg. Angesichts der Schulforderungen der Ruthenen kam es zum Bruche. Ein Vorschlag zur Schaffung eines Nationalitätengesetzes für Galizien blieb erfolglos. Hausner trat für die Errichtung einer medicinischen Facultät an der Lemberger Universität ein, welche die Regierung über Befürwortung des Landtages errichtete.

Die Klagen der Ruthenen über Hintansetzung ihrer culturellen Bedürfnisse wurden immer lauter. In ihrem Namen beantragte am 26. Mai 1875 Kowalski, den Titel „Landesschulrath" aus dem Budget zu streichen, wegen dessen widerrechtlichen Ausschreitungen gegen die Ruthenen. Es entspann sich hierüber eine heftige Debatte. Die Polen warfen den Ruthenen Landesverrath vor, ziehen sie der Hinneigung zu Rußland und beschuldigten sie gefährlicher Tendenzen, die nicht geduldet werden dürfen. Kowalski bezeichnete diese polnischen Vorwürfe als leere Phrasen. Die polnische Majorität im Landtage beschloß eine Resolution, in welcher sie feststellte, daß der autonome galizische Landesschulrath den Bedürfnissen des Landes vollkommen entspreche und eine volksaufklärende Wirksamkeit entfalte. Diese Erklärung wurde durch die Statistik der galizischen Schulen, durch den tiefen Bildungsstand des Volkes und die übergroße Zahl der Analphabeten im Lande widerlegt.

Das Resultat der Landtagswahlen in den Landgemeinden Galiziens im October 1876 war für die Ruthenen ein sehr ungünstiges. Sie verloren 17 Sitze. Statt 21 ruthenischen Bauern waren nur noch 4 gewählt worden. Im Ganzen behaupteten die Ruthenen noch 11 Wahlkreise. Die Polen hofften die Dreiviertel-Mehrheit zu erlangen, um die Landtagswahlordnung abändern zu können.

Der nationale Streit dauerte fort, als Graf Potocki im Januar 1876 die Statthalterei übernahm. Er erklärte einer ruthenischen Deputation unter Führung Kowalski's, die Regierung werde den Wünschen der Ruthenen Rechnung tragen. Im Landtag verlangten die Ruthenen im März 1876 die Gleichberechtigung und Gleichstellung des Ruthenischen mit dem Polnischen in Schule und Amt. Es gelang den Polen, die Ruthenen zu spalten, sich mit den Jungruthenen zu verständigen und die ruthenische Opposition aus dem Landtage zu verdrängen.

Kowalski führte am 2. October 1878 im galizischen Landtag Beschwerde über die Zurücksetzung der ruthenischen Sprache. Er verlangte insbesondere eine Genugthuung dafür, daß Landmarschall Graf Wodzicki bei der Grundsteinlegung für das neue Landtagsgebäude nur polnisch

gesprochen hatte und die Bauurkunde nur in lateinischer und polnischer Sprache ausgefertigt worden war. Graf Wodicki entschuldigte das Versäumnis mit Arbeitsüberbürdung des Landesausschusses. Derselbe werde künftig darauf sehen, den Wünschen der Ruthenen volle Rechnung zu tragen.

Balkanfrage — Landesordnungsreform — Clubstatuten.

Die kriegerische Action Rußlands auf dem Balkan veranlaßte im galizischen Landtag eine Spaltung der Parteien in der Beurtheilung der Orientfrage. Smolka überreichte am 16. August 1877 dem Landtag eine Petition Lemberger Bürger, in welcher verlangt wurde, der Landtag möge in der Adresse an die Krone Verwahrung gegen die russischen Kriegsgreuel in der Türkei und gegen Rußlands Expansionspolitik einlegen. Die Mehrheit des Landtages lehnte die Verlesung des Wortlautes der Petition ab. Bei Berathung der Adresse wurde ein Passus vorgeschlagen, welcher lautete: „Der Weisheit der Regierung ist es gelungen, Oesterreich vor unnatürlichen Allianzen zu bewahren." Auch diese zarte Andeutung der Abneigung gegen das Czarenreich konnte nicht Beschluß werden. Die Adresse trat auch für die Erweiterung der Landesautonomie und für eine von den übrigen Kronländern losgelöste Stellung Galiziens ein und besagte:

> Wir haben es noch immer nicht verschmerzt, daß wichtige, dem Landtag durch die Verfassung eingeräumte Prärogative, welche die politische Individualität dieses Kronlandes kennzeichnen, dieser Corporation durch neuere Gesetze wieder entzogen wurden.

Eine Einigung über den russischen Passus in der Adresse konnte nicht erzielt werden, nach Erledigung des Budgets schloß Statthalter Potocki am 30. August 1877 rasch den Landtag, wodurch die Adresse nicht zur Erledigung gelangte.

Ebenso blieb der Antrag Hausner auf Abänderung der Landtagswahlordnung durch Vermehrung der städtischen Mandate unerledigt.

Eine Landtagswahlreform, welche im October 1878 vom Landesausschuß vorgelegt wurde, und welche wieder die Vermehrung der städtischen Mandate bezweckte, vereitelten die Ruthenen.

Zwischen der conservativen Krakauer Adelspartei und dem liberalen Flügel des Polenclubs dauerte der Streit fort. Die Krakauer Partei verlangte strengere Handhabung der Clubdisciplin und genauere Formulirung des Parteiprogrammes. Die Dissidenten Skrzynski und Hausner bestritten, die Solidarität des Clubs gestört zu haben. Die von der Mehrheit verlangte Auslegung des § 12 der Clubstatuten würde die Minorität mundtodt machen, denn in Fragen der Autonomie habe die Minorität den Clubbeschluß nie verletzt, in confessionellen und wirthschaftlichen Fragen dürfe man durch Clubbeschlüsse nicht gebunden werden. Nach langer Debatte wurde eine Resolution vorgeschlagen, welche besagte: „Die Einheitlichkeit und Untrennbarkeit der Delegation beim

Reichsrathe ist Wille des Landtages. Landtagsbeschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Mithin ist die Solidarität der Vertreter im Reichsrath nicht discutabel. Indem wir dies erklären, erinnern wir an den Artikel 6 der Constitution vom 3. Mai 1791, der verfügt, daß alles durch Stimmenmehrheit zu entscheiden ist."

Bukowina.

In der Bukowina wurden die Rumänen durch die coalirten Deutschen und Ruthenen bei den Wahlen in die Minorität gedrängt und blieben dem Landtag ferne, der sie im December 1873 der Mandate für verlustig erklärte. Die Majorität beschloß in der Session vom September 1874 eine Aenderung der Wahlordnung, um die Zahl der städtischen Wähler zu vermehren und die Wahlbezirke mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen zu lassen.

Der rumänische Großgrundbesitz strikte im Landtage und lehnte es auch ab, sich an der im Jahre 1875 abzuhaltenden Feier der hundertjährigen Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich zu betheiligen. Anläßlich dieses Jubiläums empfing der Kaiser eine Deputation unter Führung Anton v. Kochanowski's am 14. Juni 1875 in Wien. Der Kaiser dankte für die Einladung zu dem Feste. Es war, sagte der Monarch, sein lang gehegter, sehnlicher Wunsch, das Herzogthum Bukowina besuchen zu können, allein Rücksichten zwingender Art hinderten ihn daran.

> Ich kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen und der wirthschaftlichen Lage das Budget nicht überschreiten und möchte nicht bei der Reichsvertretung um einen Nachtragscredit einschreiten. Ich versichere Sie jedoch, daß meine erste Reise, und zwar schon im nächsten Jahre, der Bukowina gilt.

Die Feier wurde am 11. September 1875 gleichzeitig mit der Eröffnung der Czernowitzer Universität abgehalten.

Im Jahre 1876 wiedergewählt, erschienen die acht Vertreter des rumänischen Großgrundbesitzes, welche vergebens durch ihren Austritt den Landtag beschlußunfähig zu machen versucht hatten, im Landtag, der ein wichtiges Interesse dieser Curie, die Propinationsfrage, zu lösen hatte. Bei ihrem Erscheinen im Hause gaben die Großgrundbesitzer die Erklärung ab, ihre Abstinenz sei ein Protest gegen stattgehabte Wahlbeeinflussungen gewesen, gegen die sie noch nachträglich Verwahrung einlegten.

Ueber die Ablösung der Propination referirte Zotta. Er trat für die endgiltige Ablösung des Erzeugungs- und Ausschankrechtes geistiger Getränke ein. Der Landtag stimmte zu und lehnte den Antrag des durch Schönbach vertretenen Vorschlages auf unentgeltliche Aufhebung der Propination ab. Im folgenden Herbst legte Finanzminister Pretis dem Reichsrath den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Propination in der Bukowina vor. Der Gesetzentwurf verlangte die Bildung eines Propinationsfonds zur Entschädigung der Propinations-

berechtigten. Die Entschädigung wurde nach dem sechsjährigen Durchschnitt des Ertrages der Jahre 1870 bis 1875 nach Abschlag aller Steuern und Zuschläge berechnet. Das Ausschankrecht sollte noch 26 Jahre fortbestehen und hätte dann von selbst zu erlöschen.

Nach den Wahlen im September 1878 zählte der Landtag, abgesehen von der Virilstimme, 15 Verfassungstreue und 14 Nationale als Vertreter.

Interpellationsrecht — Geistliche Virilstimmen.

In der Frage der Regelung des Interpellationsrechtes, welche damals mehrere Landtage beschäftigte, beschloß der galizische Landtag, den § 79 der Landesordnung dahin zu ändern, daß künftig an Interpellationsbeantwortungen durch den Statthalter eine Debatte geknüpft werden könne. Dieser Beschluß fand nicht die Sanction der Krone. Der Landtag behalf sich mit einer gleichen Bestimmung, die er seiner Geschäftsordnung einfügte, welche der Sanction der Krone nicht bedurfte.

Im niederösterreichischen Landtage und in Steiermark versuchte die Regierung gleichfalls das Interpellationsrecht einzuschränken. Als der Statthalter sich im niederösterreichischen Landtage weigerte, eine Interpellation über die Grundsteuerfrage zu beantworten, griff der Landtag, um eine Erörterung dieser Frage zu erzwingen, zu dem Auskunftsmittel, auf Grund des § 19 der Landesordnung die Prüfung der Einwirkung des Grundsteuergesetzes auf das Landeswohl zu beantragen.

In Steiermark erklärte der Statthalter im Landtage, das Recht an Regierungsvertreter Anfragen zu richten, stehe nur dem Reichsrathe zu, die Landesordnung enthalte keine Bestimmung, welche die Regierung verpflichte, auf Interpellationen zu antworten. Die Geschäftsordnung des Landtages aber, welche das Interpellationsrecht regelt, sei nur für die Abgeordneten, nicht für die Regierungsvertreter maßgebend. Nur der Reichsrath, nicht die Landtage hätten das Recht, Regierungsacte zu prüfen. Die Berufung auf den böhmischen Landtag sei nicht stichhältig, da dieser schon seit dem Jahre 1863 das Interpellationsrecht in die Landesordnung aufgenommen habe. Der steierische Landtag beschloß deshalb, die Landesordnung in diesem Punkte zu ändern. Diese Aenderung wurde am 2. Februar 1877 sanctionirt und wurde mustergebend für die meisten übrigen Landesvertretungen.

Im niederösterreichischen Landtag kam es 1873 zu einem Conflict über die Ausübung der geistlichen Virilstimmen. Der Cardinalerzbischof von Wien Rauscher und der Bischof von St. Pölten Binder fehlten in dieser Legislaturperiode bei den Sitzungen des Landtages. Die Mitglieder des Landtages sahen in dieser Abstinenz eine Demonstration gegen die liberale Haltung dieser gesetzgebenden Körperschaft. Es wurde die Frage erörtert, ob die Träger von Virilstimmen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, im Hause zu erscheinen. Der Landtag entschied für die Ver-

pflichtung und Landmarschall Abt Helferstorfer lud die beiden Kirchenfürsten ein, ihr Mandat durch Erscheinen bei den Sitzungen auszuüben. Rauscher bestritt in seinem Antwortschreiben die Pflicht, die Virilstimme auszuüben. Sollten sich die politischen Verhältnisse ändern, dann wolle er, falls er hoffen dürfte, dem Reiche oder dem Lande einen Dienst erweisen zu können, von seinem Rechte, im Landtage erscheinen zu können, Gebrauch machen. Binder ließ die principielle Frage unerörtert, erschien aber nicht und entschuldigte sein Fernbleiben durch Amtsgeschäfte. Trotzdem sodann der Landtag das Fernbleiben der Viriliſten als ungerechtfertigt erklärte, erschienen diese in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr im Hause.

Der Clericalismus im Oberösterreicher Landtage.

In Oberösterreich bereiteten sich die Clericalen vor, die Herrschaft im Landtage anzutreten. Schon vor den Neuwahlen zeigten die Kämpfe gegen die Durchführung des Schulgesetzes, daß die Clericalen im Lande sich bereits als Herren fühlten. Bischof Rudigier hatte seine Parteigenossen stramm organisirt; die Liberalen verloren immer mehr an Anhang und warfen die Flinte ins Korn. Rudigier bedrohte den Landesschulrath mit dem Kirchenbann, weil er trotz der Kirchengesetze das Staatsgesetz durchführte; er ließ von allen Kanzeln gegen die Schul- und Ehegesetze des Staates predigen. Wegen des Inhaltes seiner eigenen Kanzelreden gerieth der Bischof neuerlich mit der Staatsanwaltschaft in Conflict, die im August 1874 eine strafgerichtliche Untersuchung wider ihn einleitete. Die Antwort des Bischofes war eine zweite Predigt im Reichensperger Stifte, die gleichfalls von der Staatsbehörde beanständet wurde. Die Regierung hatte längst den Muth ihrer Ueberzeugung verloren, die Untersuchung wurde eingestellt; der Bischof feierte den Triumph seiner Consequenz.

Zu den Wahlen erließ Bischof Rudigier einen Hirtenbrief, in dem er aufforderte, gut, d. h. im clericalen Sinne zu wählen. Das Gesammtresultat der oberösterreichischen Wahlen ergab im September 1878 bei den 50 Mandatsträgern folgende Parteistellung: Eine geistliche Virilstimme, in der Landgemeindencurie 19 Clericale; in der Curie der Städte und der Handelskammer 17 Liberale und 3 Clericale und 10 liberale Großgrundbesitzer. Das war das letzte Mal, daß mit Hilfe des Großgrundbesitzes den Liberalen die Führung im Landtag verblieb. Zu den Hauptagitationsmitteln der Clericalen gehörte von nun ab der Wettbewerb um die Gunst der Kleingewerbetreibenden. Am 8. October 1878 brachten die Clericalen den ersten zünftlerischen Antrag ein.

Die Czechen in Mähren.

Am 28. November 1973 traten die Czechen mit einer Rechtsverwahrung in den mährischen Landtag ein. Erst am 4. December er-

wähnte der Landeshauptmann des Memorandums, das sie bei ihrem Eintritt überreicht hatten, lehnte aber dessen Verlesung ab, weil nach § 35 der Landesordnung Angelegenheiten, die über den Geschäftskreis des Landtages hinausreichen, von der Berathung ausgeschlossen bleiben sollen. Am 6. December stellten die Czechen den Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Berathung ihres Memorandums. Der Antrag wurde abgelehnt. Nach diesem Zwischenfall nahmen die Verhandlungen des Landtages einen ruhigen Verlauf. Man widmete sich ganz der Pflege cultureller Aufgaben des Landes in allen folgenden Sessionsabschnitten.

Die Neuwahl vom September 1878 brachte folgende Parteigruppirung der 100 Mitglieder des Landtages: Zwei geistliche Virilstimmen, im Großgrundbesitz 30 Liberale, in den Städten und Handelskammern 35 Deutsch-Liberale und 2 Czechen, in der Landgemeindencurie 23 Czechen und 8 Deutsch-Liberale. Es standen 73 deutsch-liberal gewählten Mandatsträgern 25 Czechen gegenüber. Prazak legte zu Beginn der Legislaturperiode einen Adreßentwurf für die czechische Minorität vor, in welcher der Freude über die „Befreiung der christlichen Brüder" in Bosnien Ausdruck gegeben wurde. Der czechische Adreßentwurf befürwortete ferner die Abänderung der Landtagswahlordnung, stellte an die Krone das Ersuchen, andere Männer in ihren Rath zu berufen, um die sehnlichst erhoffte Verständigung der Völker Oesterreichs herbeizuführen. Die Majorität lehnte diesen Adreßentwurf am 1. October 1878 ab.

Clericalismus in Salzburg und Tirol — Südtiroler Autonomie.

Im September 1878 erfolgte in Salzburg durch die Neuwahlen die Umwandlung der bisherigen liberalen Majorität des Landtages in eine clericale. Von den 26 Stimmen des Landtages waren 16 clerical und 9 liberal. Die Virilstimme gehörte dem Erzbischof. Lienbacher brachte sofort einen Antrag auf Confessionalisirung der Schule und einen Antrag auf Abänderung der Landtagswahlordnung ein. Der Landtag blieb von nun ab durch mehr als zwanzig Jahre unter clericaler Leitung.

Zu den Landtagen mit clericaler Majorität, in denen der Kampf gegen die Verfassung ungemindert fortdauerte, gehörte in erster Reihe der Landtag von Tirol. Der Norden und der Süden des Landes standen in nationalem Streite, in den confessionellen und in den Schulfragen wurde das Vorrecht der Kirche vertheidigt. Der Autonomievorschlag der Italiener wurde als Eingriff in das Tiroler Landesrecht zurückgewiesen. Gegen diese Ablehnung protestirte die deutsch-liberale Minderheit des Landtages am 13. October 1874. Die liberalen italienischen Vertreter waren inzwischen dem Landtage fern geblieben, die clericalen Italiener erklärten, ihr Erscheinen im Landtage präjudicire nicht der Entscheidung des Reichsrathes über das Memorandum. Die

clericale Mehrheit erklärte dagegen die italienischen Abstinenzler ihrer Mandate für verlustig.

Nach den Nachwahlen im März 1875 erschienen alle Vertreter Wälschtirols im Landtage. Dordi erklärte am 6. April 1875 in ihrem Namen, ihr Eintritt solle den im Zuge befindlichen Autonomieverhandlungen nicht präjudiciren. Die clericalen Italiener traten dem deutsch-clericalen Club bei, die italienisch Liberalen schlossen sich der deutsch-liberalen Minorität an.

Den Landtag beschäftigte in dieser Session das Wahlrecht der Cooperatoren und die Einschränkung des Wahlrechtes der Ehrenbürger. Ueber Antrag Greuter's wurde am 13. Mai 1875 trotz der Opposition der liberalen Minorität, welche betonte, daß die Cooperatoren, die aushilfsweise die Seelsorge versehen, häufig ihren Wohnsitz wechseln, den Cooperatoren das Wahlrecht zuerkannt. Dagegen lehnte die clericale Majorität den Antrag Blaas ab, welcher den zu Wahlzwecken ernannten Ehrenbürgern das Wahlrecht absprach, gleichzeitig aber verlangte, daß den Gemeindegenossen das Wahlrecht zuerkannt werde, während das Tiroler Gemeindegesetz vom Jahre 1866 auch steuerzahlende Gemeindegenossen vom Wahlrecht ausschloß, trotzdem das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 den Gemeindegenossen das active und passive Wahlrecht zuerkennt. Die Majorität vertrat den Standpunkt, daß das Landesgesetz nur durch einen Landtagsbeschluß und nicht durch ein Reichsgesetz abgeändert werde und hielt an dem Satze fest: „Landrecht bricht Reichsrecht." Als im April 1876 der Landtag neuerlich die Frage des Wahlrechtes der Gemeindegenossen berieth, wurde von liberaler Seite vorgeschlagen, jedem, der dauernd in einer Gemeinde wohnt und dort directe Steuer entrichtet, ohne Rücksicht auf seine Gemeindeangehörigkeit, entsprechend dem Staatsgrundgesetze das Wahlrecht einzuräumen und die identischen Entscheidungen des Reichsgerichtes in dieser Frage zu respectiren. Auch diesmal lehnte die Mehrheit es ab, den Gemeindegenossen das Wahlrecht einzuräumen.

Die Vorlage der Regierung über das Tiroler Landesvertheidigungsgesetz wurde im December 1873 angenommen. Der Landtag resolvirte als Vorbedingung des Avancements bei den Landesschützen untadelhaft religiössittliches Betragen. Die Oberleitung und Leitung der Landesvertheidigung sollte Männern anvertraut werden, welche Land und Leute kennen und beide nach Gebühr zu schätzen wissen. Den Landesschützen sollte die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten während der Waffenübung nicht gestört werden.

In jedem Sessionsabschnitte wurden Anträge auf Herabminderung der Schulpflicht und auf Confessionalisirung der Schule im Sinne der Beschlüsse der Bischofsconferenz eingebracht und nach geistlicher Schulaufsicht verlangt. Der Kampf gegen die Reichsgesetze nahm kein Ende. Die Regierung zeigte sich den Bischöfen Tirols gegenüber connivent, aber der Friede war nicht herzustellen. Statthalter Graf Taaffe ließ die kirchliche Schulaufsicht ruhig gewähren. Am 9. October 1874 interpellirte Dr. Blaas im Landtag über das Vor-

gehen der fürstbischöflichen Brixner Schulcommissäre, welches den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes widersprach. Taaffe behauptete, der Regierung seien nur wenige Fälle von Uebergriffen der geistlichen Schulaufsicht bekannt und suchte den Fortbestand der fürstbischöflichen Schulaufsicht aus dem Gesetz vom 25. Mai 1868 zu rechtfertigen, welches Religionsgesellschaften das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht bis zur Ernennung staatlicher Inspectoren zuerkenne, trotzdem es bekannt war, daß der Landtag die Vorlage über die staatliche Schulaufsicht unerledigt lasse. Als Wildauer die Annahme dieser Vorlage verlangte, nannte Greuter diesen Vorschlag die Aufforderung zur Capitulation des Landtages vor dem Reichsrathe und erklärte, die Majorität des Landtages capitulire nicht.

Im December 1875 begann ein neuer Feldzug gegen die Bildung protestantischer Gemeinden. Man berief sich auf das Landesgesetz vom 7. April 1866. Der Landtag von Tirol hatte in der Aera Belcredi die Glaubenseinheit unter seinen Schutz gestellt. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 ließ man auch auf diesem Gebiete nicht gelten. Trotz des Widerstandes gestattete die Regierung am 13. August 1876 die Constituirung der ersten evangelischen Gemeinde Tirols in Innsbruck.

Demonstrationen im Tiroler Landtag.

Die Clericalen erzwangen in Folge dessen am 9. März 1876 die Schließung des Landtages. In ihrem Namen brachte Graf Brandis einen Protest gegen die Verfassung, den Reichsrath, die Schulgesetze und die Duldung der Protestanten im Lande zur Verlesung. Sodann verließen sie den Landtagssaal. Die Versammlung wurde beschlußunfähig. Statthalter Graf Taaffe legte gegen den verlesenen Protest Verwahrung ein und am 10. März wurde der Landtag im schriftlichen Wege „wegen pflichtwidrigen Benehmens der Majorität" von der Regierung über kaiserlichen Auftrag vom Statthalter für geschlossen erklärt. Die Liberalen erstatteten eine Gegenschrift, in welcher sie das Vorgehen der Majorität geißelten.

> Sie haben im Bewußtsein der Unwahrheit und Schwäche ihrer Sache, sich der Prüfung und Widerlegung im Landtagssaale durch feige Flucht entzogen und nicht einmal Muth und Anstand genug gehabt, den Statthalter als Vertreter der kaiserlichen Regierung anzuhören, sondern ihm während seines Protestes durch geräuschvolles Enteilen durch alle Ausgänge des Saales höhnisch den Rücken gekehrt.

Im October 1876 kam es in Wälschtirol neuerlich zu irridentistischen Umtrieben. Es wurden Verhaftungen und Hausdurchsuchungen in Riva vorgenommen und da die nationalen Wühlereien fortdauerten, einige italienische Beamte versetzt. Dem Einschreiten der Behörden gelang es, die offene Agitation für eine Annexion an Italien zu unterdrücken.

Am 27. Januar 1877 löste ein kaiserliches Patent den Tiroler Landtag auf. Durch kaiserliche Entschließung wurde, da der Landtag das Budget nicht durchberathen hatte, die provisorische Einhebung der Landesumlagen für das erste Halbjahr 1877 nach dem Beschlusse über die Umlagen für 1876 gegen nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung des Landtages angeordnet. Am 15. Februar wurden die Neuwahlen ausgeschrieben. In den Landgemeinden wurden 33 Clericale und ein liberaler Italiener, Dr. Dordi, gewählt; in den Städten 5 deutschliberale, 6 liberale Italiener und 2 Clericale. Für die Wahl im adeligen Großgrundbesitze hatte sich eine Mittelpartei gebildet, welche den Clericalen ein Compromiß anbot, gewählt wurden jedoch die 10 Candidaten der liberalen Partei. Dazu kamen 4 Vertreter des geistlichen Großgrundbesitzes und 3 liberale Vertreter der Handelskammern. Es standen sohin 39 Clericale 25 Liberalen gegenüber.

Nach den Neuwahlen für den Landtag im April 1877 wurde Pater Franz Sales Blaas Prälat von Wilten, an Stelle Rapps, der in der letzten Session die Ausfälle gegen die Regierung geleitet hatte, zum Landeshauptmann ernannt. Die Clericalen demonstrirten gegen diese Ernennung. Sie zwangen Blaas, die Ehrenstelle abzulehnen. Als dann der Landtag eröffnet wurde, gab es nur einen liberalen Landeshauptmannstellvertreter, den Grafen Wilh. Bossi-Fedrigotti. Die Clericalen weigerten sich, in die Hände desselben das Gelöbniß abzulegen und beriefen sich auf die Landesordnung, nach welcher das Gelöbniß in die Hände des Landeshauptmannes abzulegen sei. Als die Regierung am 12. April Bossi-Fedrigotti zum Landeshauptmann ernannte, mußten sich die Clericalen zur Ablegung des Gelöbnisses bequemen. Dafür annullirten sie sofort die Wahl des liberalen Abgeordneten Stubmaier und ließen die Agnoscirung der Wahl Wildauer's bis zur definitiven Lösung der Frage des Wahlrechtes der Gemeindegenossen in suspenso, trotzdem das Reichsgericht inzwischen die strittige Wahlrechtsfrage zu Gunsten der Tiroler Gemeindegenossen entschieden hatte.

Am 17. April 1877 wiederholten die Clericalen ihre Rechtsverwahrung vom 9. März 1875, in welcher es hieß:

> Wir erklären nach der Constituirung des Landtages, daß wir ebenso wie unsere Vorgänger unerschütterlich festhalten an den Rechten und Traditionen Tirols. Wir geloben einzustehen für die Erhaltung des Landes in der Einheit des katholischen Glaubens und für die unveräußerlichen Rechte, die Jugend in demselben zu erziehen und wir verpfänden unser Wort, daß wir jedes gesetzliche Mittel entschlossen und unbeugsam in Anwendung bringen wollen, um diese höchsten Güter des Landes wieder zu gewinnen.

Am 19. April wurde der Antrag des Schulcomités vom 14. Januar 1874 bezüglich Abänderung der Staatsgrundgesetze und der Reichsvolksschulgesetze erneuert und trotz Einspruch der Regierung und der liberalen Minorität am 21. April angenommen. Die Majorität interpellirte am 8. October 1878 anläßlich der Gründung protestantischer Gemeinden in Innsbruck und Meran und unter Berufung auf das vom Landtage

beschlossene Gesetz vom 7. April 1866 über die Glaubenseinheit die Regierung und nannte den betreffenden Ministerialerlaß einen Act der Vergewaltigung. Die Regierung wurde gefragt, wie sie einen solchen Zustand zu rechtfertigen vermöge und ob sie künftig das Landesgesetz zu achten gedenke. Statthalter Taaffe antwortete, das Gesetz von 1866 sei durch die Verfassung aufgehoben.

Am 16. October 1878 verhandelte der Landtag in vertraulicher Sitzung über den Antrag Brandi's eine Adresse mit der Bitte um Herstellung solcher Rechtszustände zu beschließen, innerhalb deren die Landesgesetzgebung in ihrer Wirksamkeit unbeanständet und die religiöse Ueberzeugung Tirols vor Verletzung gewahrt bleibe. Es sollte auch die Bitte an die Krone gerichtet werden, nur solche Männer in den Rath der Krone zu berufen, welche unerschrocken allen auf die Unterdrückung des wahrhaft österreichischen Gedankens gerichteten Bestrebungen entgegentreten. Am 19. October nahm der Landtag mit den Anträgen des Schulausschusses auch die vorgeschlagene Adresse mit 38 gegen 14 Stimmen an. Taaffe legte gegen die Ausführungen Giovanelli's Verwahrung ein, der erklärte, das Ministerium Auersperg habe kein Herz für Oesterreich. Die dem Kaiser übermittelte Adresse wurde dem Landtage zurückgesendet, mit dem Bescheide, der Kaiser habe dieselbe zur Kenntniß genommen.

Clericale Demonstrationen in Vorarlberg.

Die clericale Majorität im Vorarlberger Landtage demonstrirte am 5. Januar 1874 gegen die Reichsrathswahlreform. Der Landesausschuß legte folgenden Protest zur Debatte vor:

> Das Gesetz vom 2. April 1873 über die directen Reichsrathswahlen steht im Widerspruch mit dem durch die Landesordnung verbürgten Rechte und mit dem Wohle des Landes Vorarlberg; es beirrt den Rechtssinn des Volkes und droht seine politische und sociale Entwickelung, seinen freien patriotischen Sinn und seinen patriotischen, treuen, biederen Charakter zu schädigen. Der Landtag muß sich daher verwahren gegen die Durchführung dieses Gesetzes, wodurch das Land in seiner durch das Octoberdiplom wiederhergestellten Selbstständigkeit und Eigenberechtigung beirrt wurde und behält sich vor, am allerhöchsten Throne die Bitte um Wiederaufnahme der Ausgleichsverhandlungen niederzulegen, überzeugt, daß vor dem Throne auch das treue Land und Volk Schutz finden wird.

Nach dieser Demonstration wurde noch an demselben Tage der Landtag über kaiserlichen Auftrag geschlossen. Das hinderte den Landtag nicht, im October 1874 wieder eine staatsrechtliche Resolution zu fassen. Diesmal erklärte der Regierungsvertreter Statthaltereirath Schwertlein, die Regierung lege dieser Entschließung des Landtages keine Bedeutung bei und werde sich an der Berathung nicht betheiligen. Bei der Abstimmung entfernte sich die liberale Minorität und ließ die Clericalen den Beschluß allein fassen.

Die Schulfeindlichkeit der Vorarlberger Clericalen verhinderte die Errichtung einer staatlichen Realschule in Dornbirn. Mit 12 gegen 7 Stimmen beschloß am 7. Mai 1875 der Landtag dermalen und so lange eine principielle Aenderung in der Schulgesetzgebung nicht eintritt, diese Schule nicht zu fördern. Abgeordneter Kohler erklärte, ein Katholik könne nur Gesetze beobachten, die nicht gegen sein Gewissen verstoßen.

Der Landeshauptmann rügte diese Aeußerung; die Abgeordneten hätten die Beobachtung der Gesetze gelobt und diese sei Pflicht aller Staatsbürger. Die Majorität des Landtages lehnte darauf die Dotation für die Schule ab.

Am 11. März 1876 legte der Landesausschuß von Vorarlberg dem Landtage neuerlich den Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes vor; dasselbe sollte das freie Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule feststellen. Es sollte eine Landesschulbehörde geschaffen werden, bestehend aus dem vom Bischof ernannten Landesschulinspector und einem vom Bischofe ernannten Landesschuldirector, ferner aus Referenten, welche der Landesausschuß und Bezirksschulinspector, welche die Landesbehörde ernennt. Die Staatsgewalt sollte nur das Recht erhalten, den Zustand der Schulen zu prüfen. Der Pfarrer hätte den Vorsitz im Ortsschulrathe zu führen. Am 1. April stellte der Schulausschuß des Landtages noch den Zusatzantrag, der Landesausschuß solle nach § 19 der Landesordnung die Regierung ersuchen, an dem Reichsvolksschulgesetze Aenderungen vorzunehmen, da dasselbe aus dieser Vorlage des Landtages im Widerspruche stehe. Der Landtag nahm die Vorlage am 4. April mit dieser Resolution an. Namens der Liberalen protestirte Fetz gegen die Vorlage. Der Regierungsvertreter erklärte, die Vorlage überschreite die Competenz des Landtages und stehe mit dem Reichsgesetze in Widerspruch. Keine Regierung, die auf ihre Würde hält, kann einen solchen Entwurf der Sanction empfehlen. Am 10. April sollte die dritte Lesung stattfinden. Der Landeshauptmann Graf Belrupt weigerte sich nach § 34 der Landesordnung, dieselbe vornehmen zu lassen, weil die Vorlage die Competenz des Landtages überschreite. Trotzdem setzte die Majorität die dritte Lesung in Folge Majoritätsbeschlusses durch. Der Landeshauptmann erklärte nach der Abstimmung, das Gesetz sei null und nichtig.

Die Clericalen in Vorarlberg erklärten im Januar 1877, ihre Wahl in den Bezirksschulrath nur bedingt annehmen zu wollen. Der Landesschulrath gab bekannt, daß eine bedingte Theilnahme an den Arbeiten des Bezirksschulrathes unzulässig erscheine. Die Gewählten hätten auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 an den Berathungen theilzunehmen oder auf die Mandate für den Bezirksschulrath zu verzichten.

Im April beschloß der Landtag, an den katholischen Fundamentalsätzen bezüglich der Schulgesetzgebung festzuhalten, für die Kosten der Bezirksschullehrer, für die Dotirung der Bibliotheks-, sowie der Lehrerconferenzen aber principiell nichts beizutragen.

Der neugewählte Vorarlberger Landtag forderte im September 1878, die Regierung möge an Stelle des liberalen Landeshauptmann Grafen Belrupt ein clericales Mitglied des Landtages ernennen und schlug folgende Rechtsverwahrung vor:

> Zufolge des Umstandes, daß der Landeshauptmann nicht aus der Mitte der Majorität ernannt wurde, kann der Landtag nur dann weiter thätig sein, wenn Vorarlberg seine alte Selbstverwaltung erhält, wie sie unter den alten Habsburgern bestand. Die Wahlreform, die Schulgesetze und die neuen Reichsgesetze sind ebenso viele die Rechtscontinuität durchbrechende Verletzungen der Landesrechte, sie müssen abgeschafft werden.

Diese Rechtsverwahrung wurde von der Landtagsmehrheit genehmigt. Der Träger der Virilstimme im Vorarlberger Landtag, Bischof Amberg, verweigerte die Angelobung für den Landtag zu leisten, da er ein Gelöbniß von solcher Allgemeinheit nicht ablegen könne. Es könnten leicht Fälle eintreten, wo man der Kirche die oberste Leitung der Erziehung und des Unterrichtes nehmen, oder wo sie ihre göttliche Sendung nicht durchführen könnte, wie bei der Civilehe. Daher könne ein gewissenhafter Priester ein solches Gelöbniß nicht ablegen. Er bitte daher, ihn der Ausübung seiner Virilstimme zu entheben. Da der Landeshauptmann Graf Belrupt erklärte, er könne den Bischof bei Verweigerung des Gelöbnisses nicht als Mitglied des Landtages ansehen, verließ Bischof Amberg den Sitzungssaal.

Die slovenischen Landtage — Die Irridenta.

Die slovenische Agitation breitete sich von ihrem Hauptsitz in Laibach über die Nachbarländer aus. Die Slovenen in Südsteiermark, in den Nachbarbezirken Kärntens, in Görz und Gradisca, Istrien und Triest strebten nach autonomer Vereinigung. Der Krainer Landtag, den die Slovenen beherrschten, beschloß 1874 eine Subvention von 10.000 fl. für die Errichtung eines slovenischen Bücherverlages, dem die Aufgabe zufiel, die zur allmählichen Slovenisirung der Schulen nöthigen Bücher für Volks- und Bürgerschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zunächst im Wege der Uebersetzung zu beschaffen.

Am 19. Mai 1877 wurde der Landtag von Krain aufgelöst. Die Neuwahlen endeten auch diesmal noch mit dem Siege der liberalen Verfassungspartei. Es wurden 20 Deutsch-Liberale und 16 clericale Slovenen gewählt. Kaltenegger und der Slovene Bleiweis wurden für das Präsidium des Landtages ernannt. Die Slovenen setzten ihre Opposition fort und verließen am 16. September den Landtagssaal, als die Majorität einige der slovenischen Wahlen an den Verificationsausschuß verwies; die Slovenen verlangten gegen Deschmann den Ordnungsruf, als dieser ihnen panslavistische Tendenzen vorwarf und planten eine Adresse an die Krone, in welcher sie die Aenderung des Regierungssystems und die Berufung neuer Räthe der Krone verlangten. Bleiweis brachte am 5. Oc-

tober 1877 diesen Adreßentwurf ein, der den Dank für die Occupation Bosniens enthielt, die staatsrechtliche Vereinigung aller slovenischen Gemeinden, die Aenderung des Regierungssystems und der Landtagswahlordnung forderte. Der Entwurf wurde von der Majorität in erster Lesung abgelehnt. Der Landesausschuß beschloß die Abschaffung der slovenischen und die Einführung der deutschen Amtssprache bei den Landesämtern.

Im December 1877 erhoben die Slovenen Steiermarks die Forderung auf Errichtung einer Statthaltereiexpositur in Marburg oder Cilli als ersten Schritt zur Schaffung eines gesonderten slovenischen Verwaltungsbezirkes.

Im Jahre 1878 kam es zu scharfen Reibungen zwischen Slovenen und Italienern im Görzischen. Die Slovenen suchten Fühlung mit den italienischen Clericalen, um mit ihrer Hilfe im Görzer Landtag zur Majorität zu gelangen. Da die Slovenen auch bei der Regierung Unterstützung für ihre nationalen Bestrebungen fanden, kam es in den italienischen Bezirken zu irridentistischen Demonstrationen, gegen welche der Abgeordnete Ritter am 28. September 1878 im Landtag im Namen der loyalen und dynastisch gesinnten Bevölkerung Verwahrung einlegte.

Während in Istrien die Italiener die Herrschaft im Lande noch ziemlich unbestritten führten, war in Triest der Kampf mit den Slovenen auf der Tagesordnung. Im Triester Landtage wetterleuchtete der irridentistische Gedanke. Im October 1873 war gegen Lamarmora's „Un po' piu di luce" demonstrirt worden, weil der General Triest nicht für das Königreich reclamirte. Im Triester Landtage wurde im December 1873 ein Ausschuß zum Studium der historischen Rechte der Stadt niedergesetzt; in den Volks- und Mittelschulen wurde die deutsche Unterrichtssprache ausgeschlossen und eine Petition an die Regierung um Schaffung einer italienischen Hochschule gerichtet. Trotzdem das Reichsgericht im April 1874 über die Beschwerde des damaligen Eigenthümers der Triester Zeitung Dr. Alexander Dorn entschieden hatte, daß auch den Gemeindegenossen und nicht bloß den Bürgern das Wahlrecht zustehe, verweigerte der Magistrat die Aufnahme der Consorten in die Wählerlisten, mit der Begründung, daß in dieser Frage für ihn immer das Statut der Stadt maßgebend sei und er schloß Nicht-Italiener vom activen Wahlrechte aus. Die verfassungstreue deutsche Minorität und die Slovenen im Triester Landtage verhinderten die Versuche, das Statut und die Wahlordnung noch weiter zu Gunsten des förderalistischen Gedankens abzuändern. Es war geplant, statt der bestehenden vier Wahlkörper durch Einbeziehung des slovenischen Territoriums nur drei Wahlkörper bestehen zu lassen. Die Regierung trat diesem Projecte entgegen, sie unterstützte die slovenische Bewegung im Territorium, als Gegenwicht für die irridentistischen Ausschreitungen der Triester Communalverwaltung.

Als am 2. April 1875 der Kaiser die Reise nach Dalmatien unternahm, machte er zunächst in Triest Halt, wo das Denkmal Kaiser Maximilians enthüllt wurde. Die officiellen Kreise schmollten und es ging bei der Feier nicht ohne irridentistische Demonstrationen ab. Die Polizei hatte alle Hände voll zu thun, um dieselben zu unterdrücken. Beim Em-

pfange der Communalverwaltung hielt Podestà Dr. D'Angeli, der beim Tode Manzoni's die irridentistische Adresse der Stadt unterfertigt hatte, die Ansprache an den Kaiser. Der Monarch unterbrach den Bürgermeister und ohne das Ende der Rede abzuwarten, sprach er die Hoffnung auf eine ersprießliche Thätigkeit des Triester Stadtrathes aus und ermahnte diesen, die Bemühungen der Regierung zu unterstützen.

Die Slovenen im Triester Territorium erfreuten sich der Gunst der Regierungsorgane, sie sollten dem Irridentismus der Triestiner ein Gegengewicht bieten.

Der Triester Landtag erklärte am 20. April 1877 in einer Resolution das historische Recht Triests für unantastbar und die Beschickung des Reichsrathes durch directe Wahlen ohne Präjudiz für dieses Recht. Gleichzeitig wurde der Versuch erneuert, die Wahlordnung für den Landtag zu reformiren. Regierungsvertreter Statthaltereirath R. v. Rinaldini lehnte es ab, diese Forderungen des Landtages als berechtigt anzuerkennen. Er erklärte, die Regierung finde, daß das Staatsgrundgesetz mit den Rechten und dem Statute der Stadt Triest nicht im Widerspruche stehe.

Irridentistische Demonstrationen vor dem italienischen Consulate fanden im Sommer 1877 statt. Die Menge schrie: Evviva lo statuto, abasso la cattolica! In Rom fand in jenen Tagen das päpstliche Bischofsjubiläum statt.

Als Victor Emanuel starb, erneuerten sich die irridentistischen Demonstrationen in allen italienischen Provinzen Oesterreichs. Am Todestage des Königs im Januar 1878 strömte die Menge in den Sitzungssaal des Triester Gemeinderathes, der das Budget berieth und wollte den Schluß der Sitzung erzwingen. Die Theater wurden geschlossen, die Gewölbe gesperrt und vor dem italienischen Consulat gab es Ansammlungen. Die nationale Agitation währte monatelang und pflanzte sich auf Görz und Istrien fort. Hochverrätherische Plakate und Flugschriften wurden eingeschmuggelt. Die Demonstrationen verfolgten auch den Zweck, auf den in Berlin tagenden Congreß zu wirken und die Abtretung der italienischen Ländergebiete herbeizuführen. Mit Petarden und Proclamationen wurde gegen die Occupation Bosniens demonstrirt.

Im September 1878 verlangte der Landtag von Triest neuerlich die Errichtung einer italienischen Rechtsfacultät in Triest und wiederholte die staatsrechtlichen Resolutionen der früheren Jahre. Die Slovenen verlangten dagegen in einer Protestkundgebung gegen die Irridenta die Vereinigung der slovenischen Gebiete zu einem Verwaltungskörper. Am 26. November 1878 wurde der Triester Gemeinderath und Landtag aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben. Den Anlaß zu dieser Verfügung der Regierung gaben neue Demonstrationen im Gemeinderathe, als es sich darum handelte, für die aus Bosnien heimkehrenden Soldaten eine Subvention von 500 fl. zu votiren. Bei den Neuwahlen im März 1879 erhielten die Candidaten der Progressopartei 25, die reichstreue Partei 29 Mandate.

Slaven und Italiener in Dalmatien.

In Dalmatien standen Croaten und Serben im Kampfe gegen die Italiener. Am 13. December 1873 beschloß die slavische Mehrheit im Landtage die Verdrängung des italienischen Schulunterrichtes und die Slavisirung aller Landesschulen. Trotz der Befürwortung des Statthalters Rodich erhielt dieser Landtagsbeschluß vorläufig nicht die Sanction. Die Italiener sprachen dem Landesausschuß im October 1874 ihr Mißtrauen aus und bemühten sich, entscheidende Beschlüsse des Landtages zu hindern, indem sie die Versammlung wiederholt beschlußunfähig machten. In der Sitzung vom 10. October 1874 geriethen aus Anlaß der Theilung nichtcultivirter Gemeindegüter die Vertreter der nationalen Parteien so hart aneinander, daß der Croate Petrovich den Italiener Piperata mit Faustschlägen im Sitzungssaale tractirte, worauf die italienische Minorität neuerlich den Saal verließ. Am 13. October 1874 versuchten die Croaten neuerlich die Ausschließung der italienischen Sprache aus den Mittelschulen des Landes zu beschließen. Sofort erhob sich Erzbischof Maupas von Zara mit der italienischen Minorität und machte den Landtag beschlußunfähig. Darauf schloß der Landtagspräsident die Session.

Im Jahre 1875 zeigten sich an der Grenze Dalmatiens, in Bosnien und der Herzegowina, die ersten Symptome des Aufstandes gegen die türkische Herrschaft. In Montenegro und Serbien gährte es bereits. Der Kaiser wurde veranlaßt, eine Reise nach Dalmatien zu unternehmen. Der dalmatinische Landtag war für den 6. April 1875 einberufen worden, wurde aber auf den 19. April verschoben, da die Kaiserreise für den Beginn des April geplant war. Am 2. April 1875 fuhr der Kaiser über Triest nach Venedig, wo er mit dem König Victor Emanuel zusammentraf, nach Pola und von hier mit einem Kriegsgeschwader die ganze dalmatinische Küste entlang. Am 7. Mai langte er in der Bocche di Cattaro an und erschien auf der Hochebene von Dragalj, dem einstigen Mittelpunkt des dalmatinischen Aufstandes, um die Huldigung der slavischen Stämme entgegenzunehmen. Im Namen des Kaisers beantwortete General, Statthalter Baron Rodich die Ansprachen der Ortsältesten und theilte mit, der Kaiser freue sich, das ganze Volk des Bezirkes versammelt zu sehen und dessen Ergebenheit und Anhänglichkeit zu erfahren. Der Monarch habe die Verirrungen verziehen und rechne auf die Treue der Bewohner des Bezirkes.

Während des Besuches des Kaisers in Dalmatien tagte der Landtag. Die Croaten traten für die Verlegung der Hauptstadt Dalmatiens von Zara nach Spalato ein, um das italienische Zara zu decapitalisiren. In Spalato, wo die Gemeindevertretung unter Leitung Dr. Bajamonti's, noch italienisch war, kam es während der Reise des Kaisers zu lärmenden croatischen Demonstrationen. In Sebenico

wurde Bajamonti von den Croaten auf seiner Reise zum Landtag attaquirt. Die Italiener erhoben Beschwerde gegen die Regierung, die ihnen nicht den nöthigen Schutz gewähre und erklärten unter diesen Verhältnissen, da die Regierung die gesetzwidrigen Vorgänge im Lande dulde, an den Verhandlungen des Landtages nicht theilzunehmen. Um größere Demonstrationen zu verhüten, schloß die Regierung rasch den Landtag, der neuerlich gegen alles Italienische in Schule und Amt Beschlüsse faßte. Ein Erlaß des Unterrichtsministers Stremayr im Mai 1875 verlangte von den Leitern der dalmatinischen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, daß sie ihre Correspondenz mit den Behörden auch fernerhin in italienischer oder in deutscher Sprache führen. Dagegen erhoben Croaten und Serben im ganzen Lande Protest und verlangten dagegen die Einführung der croatischen und serbischen Amtssprache in Schule und Amt. Die Excesse gegen die Italiener dauerten fort. Rodich fand sich nicht veranlaßt, den nationalen Reibungen mit Strenge zu begegnen. Im Juni 1875 verlangte der Abgeordnete Makanec im Landtage des Königreiches die Incorporirung Dalmatiens. Der Aufstand in Bosnien fand Unterstützung bei den dalmatinischen Croaten. An der türkischen Grenze wurde das Militär concentrirt und Rodich nach Wien berufen.

Am 13. März 1876 brach im Landtag ein Conflict mit dem Präsidenten Ljubissa los, welchen der Abgeordnete Monti beschuldigte, er habe aus der Concession für den Bau der dalmatinischen Bahn unerlaubten Gewinn gezogen und beifügte, dieses Vorgehen des Präsidenten gestatte ihm und seinen Parteigenossen nicht länger unter seinem Vorsitze im Saale zu bleiben. Vergeblich versuchte es der Präsident, den Redner zu unterbrechen. Mit dem Rufe: Nieder mit dem Unwürdigen! verließen die Italiener den Landtag. Die Croaten verurtheilten die That des Präsidenten und legten unter Führung Klaic ihre Stellen im Landesausschuß nieder. Am 20. März wurde der Landtag über kaiserlichen Auftrag geschlossen.

Anläßlich der Neuwahlen in den Dalmatiner Landtag im October 1876 häuften sich die Klagen der Italiener gegen die Parteinahme des Statthalters General Rodich für die Slavisirung der Städte im Lande. Im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses interpellirte am 13. November 1876 Giskra über die offene Parteinahme des Generals für die Croaten. Minister Lasser antwortete mit einer Apologie auf das Wirken des Statthalters von Dalmatien und deutete an, daß die Regierung einen Statthalter, der gleichzeitig Militärcommandant sei, nicht so leicht abcommandiren könne. Die Wahlen fielen zu Gunsten der Croaten aus. Der neugewählte Landtag zählte 29 Croaten und Serben und 14 Italiener. Je größer der Einfluß der Croaten wurde, desto mehr drängten sie Italiener und Serben zurück. Der rechte croatische Flügel des Landtages bildete die Rechtspartei, die immer energischer die Union Dalmatiens mit Croatien und die Herstellung des großcroatischen Reiches zur Erfüllung ihres staatsrechtlichen Programmes erwartete.

Am 15. Januar 1877 wählte der Landtag den Conte Vojnovic, Podestà von Castelnuovo, zum Präsidenten, den Italiener Trigari zu dessen Stellvertreter. Der nationale Kampf brach bei der Agnoscirung der Wahlen neuerlich los. In der Debatte bezeichneten die Italiener den Statthalter General Rodich als Unterstützer aller Wahlumtriebe zu Gunsten der Croaten. Die Radicalen verlangten stürmisch die Union des dreieinigen Königreiches auf Grund des historischen Rechtes. Die Gegner der Union verlangten dagegen die Beseitigung jenes Passus in der Februarverfassung, welcher besagt:

> Jedoch kann, nachdem wir über die staatsrechtliche Stellung unseres Königreiches Dalmatien zu unseren Königreichen Croatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

Da die Landesordnung nun seit 16 Jahren fungirte, sollte dieselbe als definitiv angesehen werden. Die slavische Majorität der Croaten und Serben im Landtage vereinigte sich, alle Erinnerungen an die Herrschaft der Republik Venedig über Dalmatien zu beseitigen, die Reste des italienischen Einflusses im Lande zu brechen. Neuerlich lag der Antrag vor, das Italienische und die deutsche Sprache aus den Schulen auszuschließen. Es wurden drei Adreßentwürfe eingebracht. Croaten, Serben, Italiener rüsteten zur Debatte. Ehe es zur Berathung der Adresse kam, schloß General Rodich am 5. Februar 1877 eiligst den Landtag.

Das Cabinet Stremayr — Die Schließung des Parlaments.

Die großen Arbeiten der Legislaturperiode waren zu Ende, das Abgeordnetenhaus stand vor der Auflösung. Ausgleich und Occupationsdebatte hatten alle Parteiverbände gesprengt, die staatsrechtlichen Fragen drängten wieder auf die Oberfläche und angesichts der Neuwahlen suchten die Parteien ihre Programme aufzufrischen. Die Föderalisten rüsteten zum Entscheidungskampfe gegen die Verfassungspartei, deren Schwäche bei ihrem vergeblichen Widerstande gegen den Lauf der inneren und äußeren Politik klar zu Tage getreten war. Die Schaaren der Altliberalen waren gelichtet, der Tod hatte die Führer decimirt, die Uneinigkeit ihre besten Kräfte verdrängt, der Opportunismus ihre Ziele verrückt.

Nun brach das letzte parlamentarische Ministerium, das aus der liberalen deutschen Majorität des Hauses hervorgegangen war, zusammen. Lasser war bereits am 5. Juni 1878 von seinem Posten als Minister des Innern geschieden und mit dem Cabinetchef und provisorischen Minister des Innern, dem Fürsten Auersperg, schied am 15. Februar 1879 der Preßminister Dr. Unger aus dem Cabinette. Alle Versuche, ein Ministerium der Majorität der Linken zu bilden, scheiterten an der Mißgunst der Parteien der Linken, an persönlichen Gehässigkeiten der Führer; an der Unmöglichkeit, die Einigkeit unter ihnen herzustellen, sowie an den Intriguen der Rechtsparteien, die seit den Occupationsdebatten sich als

ministeriabel zu erweisen bestrebt waren. Die Politik der ungelösten inneren Fragen hatte an die Stelle principieller Entscheidungen durch das Parlament das geheime Pactiren und Feilschen über Verwaltungsfragen gebracht; das Regieren hatte seine Begründung nicht mehr in der Voraussicht der Ereignisse, sondern wurde zu einem politischen Handelsgeschäfte umgewandelt. Mit salbungsvollen Worten kämpften die Parteien gegen Unmoral und Corruption, um hinter den Coulissen selbst die unsaubersten Geschäfte zu treiben und das Staatsinteresse dem Fractionsinteresse zu opfern, bis endlich der Staatsbegriff selbst vernichtet wurde. Die staatsrechtlichen Forderungen wurden zur Erpressung von Sonderwünschen in den Vordergrund geschoben und jedes zeitweise Zurückstellen derselben mußte durch Concessionen erkauft werden. So geschah es in Galizien, so geschah es in den anderen slavischen Ländern und nun rüsteten sich auch die Czechen in Böhmen, ihre Sonderinteressen auf dem Boden des Reichsrathes durchzusetzen, in der sicheren Hoffnung, mit den Bundesgenossen auf der Rechten zur Majorität zu gelangen und die Verfassung in föderalistischem Sinne zu ändern.

Am 18. Februar 1879 theilte der Unterrichtsminister Dr. Stremayr dem Parlamente mit, daß ihm der Kaiser mit Handschreiben vom 15. Februar den Vorsitz im Ministerrath übertragen hatte. Es handelte sich um ein kurzes Provisorium bis zur Vornahme der Neuwahlen. Die Minister Glaser (Justiz), Chlumecky (Handel), Pretis (Finanzen), Horst (Landesvertheidigung), Mansfeld (Ackerbau) und Ziemialkovski (Galizien) verblieben im Amte. Graf Eduard Taaffe trat vorläufig als Minister des Innern in das provisorische Cabinet ein, dem die Aufgabe zufiel, das Parlament von 1873 zu begraben und die Neuwahlen vorzubereiten. Das alte verfassungstreue Regime war zu Ende, ein Umschwung der Dinge vollzog sich.

Unterrichtsminister Dr. Stremayr stellte die Mitglieder des provisorischen Cabinettes mit folgender Erklärung dem Reichsrathe vor:

In Folge des wiederholten Ansuchens des bisherigen Cabinettes um seine Entlassung sind seit einem Jahre mehrfache Versuche zur Neubildung eines Ministeriums gemacht worden. Wenn dieselben erfolglos blieben, so liegt der Grund dieser Erscheinung wohl darin, daß zu den großen Schwierigkeiten der allgemeinen politischen Lage jetzt noch der Umstand getreten ist, daß die gesetzliche Functionsdauer dieses hohen Vertretungskörpers im Laufe dieses Jahres zu Ende geht, und daß daher jede Regierung, welche mit einem neuen Programme vor dieses Haus tritt, dasselbe nicht mehr vor diesem, sondern vor einem neugewählten Abgeordnetenhause von noch ungekannter Zusammensetzung zu vertreten und durchzuführen haben würde.

Diese Verhältnisse, deren Schwergewicht erst wieder durch die Erfahrung der jüngsten Zeit klar gelegt wurden, bestimmen die Stellung und die Aufgabe der gegenwärtigen Regierung. Sie hat vor diesem Hause weder ein Programm der Zukunft aufzustellen, noch eine neue politische Action zu verkünden. Sie hat zunächst dafür zu sorgen, daß die parlamentarischen Geschäfte keine Unterbrechung erleiden, und daß die verfassungsmäßigen Functionen dieses Hauses auf das neue Abgeordnetenhaus ohne Störung

übergehen. Sie hat aber auch die Verwaltung in gewissenhafter Objectivität und mit fester Hand zu führen.

Einer Darlegung der maßgebenden Principien, welche bei Erfüllung dieser Aufgaben zu befolgen sind, bedarf es nicht, da die bisherigen Mitglieder des Cabinettes in einer siebenjährigen Vergangenheit Gelegenheit hatten dieselben zu bethätigen und sich durch eine bewährte Kraft verstärkt haben.

Indem ich diesen letzteren Umstand mit Befriedigung erwähne, wird das Haus es begreiflich finden, wenn es mich zugleich drängt, in diesem Momente auch der beiden Minister in dankbarer Gesinnung zu gedenken, welche nun aus unserem Kreise geschieden sind.

Was die Geschäfte betrifft, welche zunächst der Erledigung durch das Haus bedürfen, so hebe ich, abgesehen von der legislatorischen Arbeit, die durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblickes bedingt sind, vor allem das Budget und die damit zusammenhängenden Vorlagen hervor.

Für die unser staatliches Leben so tief berührenden Beziehungen zum Orient ist durch den Berliner Vertrag eine bestimmte und festbegrenzte Grundlage geschaffen worden. Auf diesen Zustand erkennt es die Regierung als ihre Pflicht, bei den dem gemeinsamen Ministerium zustehenden, den auf dem Berliner Congresse übernommenen Aufgaben für die äußerste Sparsamkeit in jeder Richtung einzustehen, jede Gefahr einer staatsrechtlichen Verwicklung fernzuhalten, und so weit dies immer nur mit der Ehre und Sicherheit der Monarchie vereinbar ist, neue Opfer zu verhüten.

Bei der parlamentarischen Abwickelung der noch von dem Hause zu erledigenden Gegenstände rechnen wir auf Ihre loyale Unterstützung im Interesse des Staates, im Interesse der gesammten Bevölkerung, welche mit Recht verlangt, daß das große Princip verfassungsmäßiger Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten auch aus schweren Kämpfen ungeschädigt hervorgehe. Wir appelliren an Ihre staatsmännische Einsicht und an die Liebe zum Vaterlande, welche in und außer diesem Hause alle Volksstämme und alle Parteien im Reiche zu gemeinsamer und ersprießlicher Thätigkeit aufruft.

Nach der Neubildung des Cabinettes und mit dem Eintritt des Grafen Taaffe in dasselbe begannen im März 1879 die Verhandlungen mit den Führern der Czechen über die Bedingungen ihres Eintrittes in den Reichsrath. Pražak erklärte am 1. April in der Budgetdebatte, die Czechen betrachten den Eintritt des Grafen Taaffe in das Cabinet als das Zeichen für einen bevorstehenden Umschwung im Regierungssysteme. Dr. Gregr ließ eine Broschüre unter dem Titel „die Anhänger der Beschickung des Reichsrathes" erscheinen, in welcher er neuerlich gegen die Abstinenz auftrat. Sladkovsky verhandelte im April mit Taaffe über die Frage der czechischen Universität. Taaffe sagte ihm: Die erste Bedingung sei, daß die Czechen nach Wien kommen und sich die Universität dort erkämpfen. Der Minister könne sich sonst in keiner Weise engagiren und würde die Regierungsvorlage abgelehnt werden, müßte er demissioniren. Auf die Aeußerung Sladkovsky's, die Czechen könnten nicht auf gut Glück in den Reichsrath eintreten, sie verlangen mindestens das Versprechen, die Regierung werde ihre Wünsche unterstützen, erwiderte Taaffe, die Regierung könne sich nicht binden. „Wenn man Euch Czechen," sagte er, „nur einen Finger reicht, wollt Ihr die ganze Hand und die Regierung kommt dann durch Euere exorbitanten Forderungen immer in Verlegenheit. So lange die Wahlen nicht

durchgeführt sind, weiß ich selbst nicht, wie ich dieser Frage gegenüber stehe. Wenn Sie mir ein Versprechen geben, so will ich Ihnen recht gerne glauben, denn Sie haben eine Partei hinter sich und können Ihr Versprechen erfüllen; wenn ich Ihnen heute etwas versprechen würde, so würde das in den Wind gesprochen sein, da ich noch nicht weiß, wer hinter mir stehen wird."

Der Istrianer Vitezič führte am 3. April 1879 Klage über die fortschreitende Verwälschung Istriens. Er verlangte vom Reichsrath die Erfüllung der Wünsche der Slovenen Istriens und berief sich bereits auf eine colportirte Aeußerung Taaffe's, die staatsrechtliche Frage sei sozusagen bereits außer Cours gesetzt, denn jeder Nationalität sei durch die Staatsgrundgesetze die Gleichberechtigung gewahrt und sollte sich eine Nationalität hierin zurückgesetzt glauben, dann sei der Reichsrath das Tribunal, wo sie ihre Beschwerden vorzubringen habe.

Anläßlich der Feier der silbernen Hochzeit am 24. April 1879 erließ der Kaiser das nachstehende Handschreiben an den Grafen Taaffe:

Lieber Graf Taaffe! Während meiner mehr als dreißigjährigen Regierung habe ich nebst manchen trüben Stunden auch viele Freuden mit meinen Völkern getheilt, aber eine reinere, innigere Freude konnte mir wohl kaum geschaffen werden, als in den letztverflossenen Tagen. Sie ward mir durch die Liebe meiner Völker bereitet. Tief bewegt fühlen wir uns, ich und die Kaiserin, von diesen spontanen Kundgebungen aufrichtiger Liebe und treuer Anhänglichkeit. Von Einzelnen und Vereinen, Gemeinden und Behörden, Vertretern aller Länder, aus allen Ständen und Schichten der Bevölkerung wurden uns die rührendsten Beweise aufrichtiger Freude, die herzlichsten Glückwünsche entgegengebracht. Ich bin stolz und glücklich zugleich, Völker, wie sie dieses Reich umfaßt, als meine große Familie betrachten zu können, in deren uns heute umgebenden Liebeszeichen wir auch eine Wirkung jenes himmlischen Segens erblicken, den wir vor 25 Jahren am Traualtar für unseren Bund erflehten und den wir von der Gnade Gottes für unser bisheriges Familienglück, für unsere geliebten Kinder, sowie zum Heile des Vaterlandes auch fernerhin erhoffen. Die rauschenden Festlichkeiten sind vorüber, aber die dankbare Erinnerung an diesen Tag wird nie aus unserem Herzen schwinden. Nur wenigen von den Millionen konnten wir mündlich unseren Dank aussprechen; verkünden Sie es daher allgemein, daß wir Allen innigst und herzlichst danken.

Am 15. Mai 1879 gelangte die Legislaturperiode mit der 460. Sitzung zum Abschlusse. Noch in dieser letzten Sitzung gab es einen Conflict mit dem Herrenhause, das die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über das Gesetz zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest abgeändert hatte. Das Abgeordnetenhaus verharrte auf seinen Beschlüssen und zog es vor, die Vorlage unerledigt zu lassen. Die Ruthenen brachten durch Zaklinski noch vor Thorschluß eine geharnischte Interpellation gegen die polnische Unterdrückung ein. Dann erhob sich Präsident Dr. Rechbauer, um der sechsjährigen Legislaturperiode die Grabrede zu halten. Er schloß den Rückblick auf die Ereignisse dieser Zeitperiode, die wenig Befriedigendes geschaffen, mit einem nicht sehr hoffnungsvollen Ausblick auf die Zukunft:

Wir bedürfen mehr als je des Friedens, der Ruhe im Inneren, um uns von den schweren Schlägen des Schicksals zu erholen, die wir erlitten haben. Ich hoffe, daß wir dazu kommen werden, aber nur unter der Bedingung, daß das Volk immer mehr sich ermannt, selbstbewußt und selbstthätig zu sein. In kurzer Zeit wird dasselbe berufen sein, an die Urne zu treten und die Männer seines Vertrauens neu zu wählen. Wir wollen hoffen, daß es Männer wählen wird von staatsmännischer Einsicht, von Reinheit des Charakters und jener Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung, welche weder durch Gunst von oben, noch durch die Tagesströmung oder Verdächtigungen von unten sich werden irre machen lassen in dem, was sie als das Rechte erkennen.

Im Herrenhause bot Fürst Karl Auersperg in seiner Schlußrede eine trockene Aufzählung der erledigten Vorlagen und constatirte, daß dieses Haus 281 Gesetzentwürfe in den verflossenen sechs Jahren durchberathen hatte.

Cardinal Kutschker streifte in seiner Dankrede an das Präsidium die heftigen Conflicte zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, indem er betonte:

Ein Glanzpunkt in der Leitung des Hauses besteht darin, daß der Präsident stets bemüht war, diesem Hause seine verfassungsmäßige Eigenberechtigung zu wahren und auf diese Weise dem Wahne, beziehungsweise dem Vorurtheile entgegenzutreten, als sei die Bestimmung dieses Hauses, gewissermaßen eine Streusandbüchse für die Beschlüsse des anderen Hauses zu sein.

Diese polemische Wendung war die Antwort auf eine verletzende Aeußerung, die Präsident Rechbauer in einer Versammluug der Mitglieder der Verfassungspartei am 18. März 1877 machte, die einberufen war, um über den Antrag Sturm wegen Abänderung des Gesetzes über die Delegationen und die Wahl in dieselben zu berathen. Dort entschlüpfte Rechbauer die Bemerkung, das Herrenhaus bestehe zum großen Theil aus abgelebten Beamten und Militärs. Trotz eines Dementis Rechbauer's wollten sich die Mitglieder des Herrenhauses nicht beruhigen, bis Rechbauer dem Präsidium des Herrenhauses eine entschuldigende Erklärung abgab, die man als eine genügende Genugthuung annahm. Eine Interpellation über diese Angelegenheit, die bereits zur Unterfertigung im Herrenhause circulirte, wurde zurückgezogen.

Die Thronrede.

Am 17. Mai 1879 schloß der Kaiser die Legislaturperiode mit folgender Thronrede:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Als ich Sie vor nahezu sechs Jahren zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht um meinen Thron versammelte, bezeichnete ich die großen und schwierigen Aufgaben, deren Lösung Sie Hand in Hand mit meiner Regierung zu unternehmen hatten, Vorlagen, welche umfassende Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Justizgesetzgebung und der confessionellen Verhältnisse bezweckten, wurden Ihnen gemacht. Im Laufe der Session traten noch andere

wichtige Angelegenheiten hinzu, welche Ihre volle patriotische Hingebung und staatsmännische Einsicht in gleichem Maße in Anspruch nahmen.

Ist nun auch vieles unvollendet geblieben, so haben doch unter Ihrer Mitwirkung große und schwierige Aufgaben ihre Lösung gefunden.

Sie haben der eingetretenen Erschütterung der wirthschaftlichen Verhältnisse Ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und waren im Kreise mit meiner Regierung bemüht, durch eine Reihe von Maßregeln die Folgen der über beide Hemisphären verbreiteten Krisis zu mildern. War diese auch von ungewöhnlicher Heftigkeit und Dauer, so mehren sich doch endlich die Zeichen wiederkehrender Belebung und Erwerbsthätigkeit.

Mit gerechtem Stolze dürfen die Erfolge verzeichnet werden, welche die durch die Kunst veredelte Arbeit auf den Ausstellungen zu erringen wußte.

Dank dem von Ihnen im Vereine mit meiner Regierung geübten Bestreben zur Ordnung des Staatshaushaltes und Dank der zunehmenden Erkenntniß unserer wirthschaftlichen Kräfte, ist der Credit des Staates unversehrt erhalten.

Wenn die Verhältnisse eine raschere Ergänzung unseres Verkehrsnetzes auch nicht gestatten, so sind doch durch Ihre Mitwirkung die Voraussetzungen geschaffen worden, um dem Eisenbahnwesen eine neue, den allgemeinen Interessen entsprechendere Gestaltung zu geben.

Der allgemeine Zolltarif hat eine den handelspolitischen Verhältnissen des Reiches angemessene feste Grundlage geschaffen, von welcher aus die Verkehrsbeziehungen zum Auslande durch eine Reihe von Handelsverträgen geregelt werden konnten.

Die Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ist ohne Störung des confessionellen Friedens auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgt.

Durch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof hat die wichtige Frage der administrativen Justiz den wünschenswerthen Abschluß gefunden, und ist das verfassungsmäßige Organ zur Sicherung der Parteienrechte auch auf diesem Gebiete geschaffen.

Mit patriotischer Willfährigkeit haben Sie für die gedeihliche Entwickelung der Landwehr, für die Verbesserung des Loses der dienstunfähig gewordenen Angehörigen der bewaffneten Macht gesorgt und durch die Reform der Gendarmerie die öffentliche Sicherheit im Inneren gefördert.

Neuerdings spreche ich Ihnen meine volle Anerkennung aus für die Mitwirkung an den Vereinbarungen mit den Ländern meiner ungarischen Krone, durch welche zahlreiche Fragen materieller Interessen im Geiste gegenseitiger Billigkeit geregelt und die Beziehungen zwischen beiden Theilen des Reiches neu gefestigt wurden.

Angesichts der Ereignisse im Orient war es ein Gebot der Nothwendigkeit, die Interessen der Machtstellung und das Ansehen der Monarchie nachdrücklich zu wahren. Obwohl die zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln schwere Opfer mit sich brachten, haben Sie, in patriotischer Würdigung der Verhältnisse, meiner Regierung Ihre Unterstützung nicht versagt und es derselben ermöglicht, ihren ganzen Einfluß für die Consolidirung der durch die europäischen Beschlüsse geschaffenen Zustände im Orient einzusetzen, damit der Friede, der im Interesse aller Mächte gelegen ist, erhalten und gesichert werde.

Es gereicht mir zur hohen Befriedigung, uns diesem Ziele näher zu sehen. Die Monarchie steht geachtet und machtvoll nach außen in den freundlichsten Beziehungen zu allen Mächten, im Inneren geeinigt und gehoben durch die Gefühle der Vaterlandsliebe und treuen Anhänglichkeit der Bevölkerung für mich und mein Haus, wovon mir jüngst so schöne und erhebende Beweise geworden.

Indem ich dafür auch Ihnen, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes als den gesetzlichen Vertretern des Volkes meinen herzlichen Dank neuerdings ausspreche, erkläre ich die Session des Reichsrathes für geschlossen.

Die achte Legislaturperiode war zu Ende; die Thore des Parlamentes wurden geschlossen und am 22. Mai 1879 der erste direct gewählte Reichsrath aufgelöst. Alle Welt fühlte, daß die verfassungstreue Aera zu Ende sei. Der in Aussicht gestellte Eintritt der Czechen ins Parlament mußte das Kräfteverhältniß der Stimmen, das während ihrer Abstinenz den Deutschen günstiger war, zu deren Ungunsten gestalten. Die fortschreitende slavische Expansion, deren föderalistische Bestrebungen von den deutsch-clericalen Elementen seit jeher unterstützt worden war, mußte die Majorität des Parlamentes weit von der freiheitlichen Strömung ablenken. Verfassung und Staatsrecht gingen neuen Schwankungen entgegen. Die Aera Taaffe stand in Sicht.

Personenregister.

Franz Josef I. Bd. I. 1, 7, 10, 11, 18, 20, 21, 29, 31, 35, 38, 40, 42, 47, 53, 55, 64, 78, 80, 85, 91, 96, 97, 99, 107, 116, 134, 146, 153, 157, 160, 176, 201, 205, 207, 209, 212, 213, 221, 222, 225, 227, 231, 235, 239, 240, 244, 251, 258, 302, 303, 304, 318, 319, 327, 329, 346, 352, 260, 372, 390. — Bd. II. 1, 2, 51, 52, 66, 67, 71, 74, 79, 105, 109, 110, 111, 112, 117, 144, 159, 161, 162, 164, 165, 172, 186, 199, 200, 203, 209, 211, 226, 233, 234, 244, 249, 261, 270, 271, 272, 284, 285, 305, 321, 326, 331, 337, 355, 357, 368, 389, 390, 414, 416, 417, 433, 436, 441, 449, 450, 475, 506, 520, 537, 540, 542, 548.

Abrahamowicz, David R. v., Bd. I 353.
Albrecht, Erzherzog, Bd. I 23, 36, 224, 335. — Bd. II 72, 125.
Alfakoff Bd. II 426.
Alesani, Hieron. Frh., Bd. II 164.
Alexander II. Bd. II 415.
Amberg, Bischof, Bd. I 215. — Bd. II 78, 206, 319, 539.
Angeli Dr. Bd. II 541.
Andrassy, Julius Graf, Bd. I 244, 248, 315, 330. — Bd. II 101, 185, 197, 202, 204, 233, 234, 235, 237, 253, 321, 355, 357, 358, 369, 384, 409, 415, 416, 432, 435, 437, 451, 452, 453, 454, 455, 496.
Andriewič Samuel Bd. II 49.
Apponyi, Georg Graf, Bd. I 34.
Arndt, Ludwig R. v., Bd. I 271.
Arneth, Alfred R. v., Dr., Bd. I 37. — Bd. II 324, 338.
Auersperg, Adolf Fürst, Bd. I 346. — Bd. II 88, 186, 204, 205, 228, 248, 282, 305, 321, 325, 372, 381, 385, 390, 408, 421, 423, 428, 429, 430, 432, 436, 438, 440, 506, 512, 544.
Auersperg, Anton Graf, Bd. I 60, 62, 73, 99, 102, 131, 139, 152, 188, 264, 271, 275, 279, 286, 289, 319, 222, 324, 325, 336. — Bd. II 18, 22, 50, 67, 81, 128, 148, 219, 299, 324, 337, 379.
Auersperg, Carl Fürst, Bd. I. 61, 64, 134, 145, 147, 164, 256, 315, 340, 344, 350, 362, 367, 393. — Bd. II 4, 33, 67, 207, 227, 271, 284, 291, 296, 322, 368, 524, 548.
Auspitz Rudolf Bd. II 463, 478, 490.
Bach, Alexander Dr. Frh., Bd. I 2, 83, 358.
Bajamonti, Anton Dr., Bd. II 542.
Banhans, Anton Dr., Bd. I 268, 331, 342. — Bd. II 34, 204, 228, 268, 309, 478, 483.
Barbo, Josef Graf, Bd. II 37.
Baumgartner, Andreas Frh., Bd. I 3, 15.
Beck, Friedr. Frh., Bd. II 470.
Becke, Carl R. v., Bd. I. 203, 253, 285, 315, 339, 342.
Beer, Adolf Dr., Bd. II 249, 401, 414.
Belcredi, Egbert Graf, Bd. II 1, 167, 241, 291, 369.
Belcredi, Richard Graf, Bd. I 114, 201, 203, 208, 214, 218, 236, 240, 246, 278.
Belrupt, Carl Graf, Bd. II 338, 539.
Benedek, Ludwig R. v., Bd. I 26, 224.
Berger, J. N. Dr., Bd. I 88, 131, 144, 148, 153, 156, 174, 180, 183, 188, 232, 267, 297, 305, 310, 315, 345. 397. — Bd. II 1, 34.
Bertolini, Karl Edl. v., Bd. II 366.
Beust, Friedrich Graf, Bd. I 241, 248, 253, 273, 303, 306, 315, 329, 342, 346, 355, 360, 382, 393. — Bd. II 33, 50, 52, 58, 87, 103, 105, 109, 159, 168, 184, 197, 202, 379.
Bělský, Dr., Bd. I 240.
Bismarck, Otto Fürst, Bd. I 145, 185, 220. — Bd. II 107, 233, 415.

Blaas, Florian Dr., Bd. II 467, 534, 536.
Bleiweis Anton, Bd. I 398, 539.
Blitzfeld, Rud. Dr. Bd. II 142, 182.
Blome, Gustav Graf, Bd. I 321.
Boos-Waldeck, Graf, Bd. I 236.
Borkwoky, Graf, Bd. I 50, 352.
Bossi-Fedrigotti, Graf, Bd. II 2, 46, 536.
Brandis, Heinrich Graf, Bd. I 43.
Brauner, Frz. Dr., Bd. I 54. — Bd. II 525.
Brestl, Rudolf Dr., Bd. I 52, 192, 196, 278, 274, 308, 315, 339, 341, 383. — Bd. II 1, 34, 43, 45, 133, 146, 263, 416, 418, 488.
Brinz, Alois Dr., Bd. I 79, 89, 92, 125, 148, 185.
Brolich Johann Bd. I 116.
Brosche Carl Bd. I 78.
Bruck, Karl Frh. v., Bd. I 2, 15, 23, 37.
Buol-Schauenstein, Ferd. Graf, Bd. I 3, 23.
Budig, Bd. II 385.
Buquoy, Georg Graf, Bd. I 237. — Bd. II 117.
Burger, Frd. Frh., I 47.
Bylandt-Rheidt, Arthur Graf, Bd. II 204, 432, 455, 466.
Carneri, Barthol. R. v., Bd. II 53, 103, 215, 460, 463.
Chertek Bd. II 507.
Chlumecky, Joh. Frh., Bd. II 130, 145, 204, 239, 254, 383, 479, 481, 484, 492, 545.
Chorinsky, Gustav Graf, Bd. I 225. — Bd. II 224.
Chotek, Rudolf Graf, Bd. I 237. — Bd. II 72, 203.
Ciani, Joh. Frh., Bd. II 366.
Cienciala Georg, Bd. II 280, 346.
Clam-Gallas, Ed. Graf, Bd. I 108.
Clam-Martinitz, Heinrich Graf, Bd. I 32, 35, 37, 101, 104, 213, 242. — Bd. II 167, 198, 199, 285, 305, 442.
Clary, Edmund Fürst, Bd. I 237.
Colloredo-Mannsfeld, Josef Fürst, Bd. I 29, 107, 209, 220, 234, 256, 319, 322.
Conrad, Sigmund Frh., Bd. II 177.
Consolati, Peter Graf, Bd. II 247.
Cordon, Frz. Frh., Bd. I 2.
Coronini, Franz Graf, Bd. II 242, 279, 298, 374, 385, 450, 494.
Costa Bd. II 87, 142, 210,
Cresseri, Simon Frh., Bd. II 366.
Cerne Anton Bd. I 398. — Bd. II 37, 236.
Cupr, Anton Dr., Bd. I 186.
Czartoryski, Const. Fürst, Bd. I 288, 377. — Bd. II 247, 353.
Czartoryski, Georg Fürst, Bd. II 162, 241, 313, 528.
Czerkawski, Euseb, Dr. Bd. I 86, 236.
Czernin, Jaromir Graf, Bd. I 86, 236.
Czorich Bd. I 3.
Deak Franz Bd. I 45, 95, 176, 217, 330. — Bd. II 185.
Degenfeld, August Graf, Bd. I 39, 47, 108.
D'Elvert, Christian v. Bd. II 254, 284, 345.
Demmel, Joh. Dr., Bd. I 190, 198, 360. — Bd. II 137, 424.
Deschmann Carl, Bd. II 539.
Dessewffy, Emil v., Bd. I 24.
Dietl, Josef Dr., Bd. I 57, 400. — Bd. II 121, 128, 149.
Dienstl, Ferd. Dr., Bd. I 281, 284. — Bd. II 97, 132.
Dipauli, Josef Frh., Bd. II 87, 151, 243, 278, 500.
Distler, Carl Frh., Bd. II 54.
Dittes, Friedr. Dr., Bd. II 319, 329, 490.
Doblhoff, Anton Frh., Bd. I 296.
Dordi, Carl Dr., Bd. II 363, 364, 534, 540.
Dück Bd. I 29.
Dumba Nicolaus Bd. II 369.
Dunajewski, Julian Dr., Bd. II 315, 345, 347, 356, 359, 363, 373, 454, 459, 464, 515.
Dürckheim, Frd. Graf, Bd. I 366. — Bd. II 28.
Dürnberger, Adolf Dr. Bd. II 396.
Dzieduszycki, Casimir Graf, Bd. I 57, 149.
Eder, Albert Abt, Bd. I 33.
Eichhoff, Josef Frh. v., Bd. II 381, 382, 506.
Einspieler Andreas Bd. I 214.
Eötvös, Josef Baron, Bd. I 30, 45,
Ernst, Erzherzog, Bd. II 125.
Esterhazy, Moritz Graf, Bd. I 47, 204, 216.
Fadejeff Bd. II 426.
Falcinelli Nuntius Bd. I 375.
Falkenhayn, Franz Graf, Bd. II 46, 62, 84, 86, 233, 323.
Falkenhayn, Julius Graf, Bd. II 171, 176.
Fanderlik, Josef Dr., Bd. II 298, 345, 362, 391, 407, 419, 486, 489.
Felder, Cajetan Frh. Dr., Bd. I 303. — Bd. II 338.
Fidler Carl Bd. II 199.
Figuly, Ignaz R. v., Bd. I 306, 360. — Bd. II 43.
Fischhof, Adolf Dr., Bd. I 396. — Bd. II 489, 526.
Fluck, Josef Frh., Bd. II 63.

Foregger, Richard Dr., Bd. II 340, 512.
Forgach, Anton Graf, Bd. I 47, 54, 69, 144, 267.
Frank, Karl R. v., Bd. I 47, 190.
Franz Karl, Erzherzog, Bd. I 225.
Froschauer, Sebast. v., Bd. I 268.
Fünfkirchen, Franz Graf, Bd. II 79, 207.
Fürth Josef Bd. II 411, 412.
Fürstenberg, Friedr. Landgraf Cardinal, Bd. I 237, 370. — Bd. II 224, 250.
Fux Joh. Bd. II 53, 96, 120, 145, 156, 255, 258, 295, 311, 312, 329, 343, 351, 356, 399, 429, 497.
Gablenz, Ludwig Frh. v., Bd. II 109, 237.
Ganahl Rudolf, Bd. I 162, 215. — Bd. II 206.
Gasser, Vincenz Fürstbischof, Bd. I 58. — Bd. II. 71.
Geyer, Bd. I 292.
Ghiczy, Koloman v., Bd. I 96.
Ginzl, Josef Dr., Bd. II 143.
Giovanelli, Ignaz Frh. v., Bd. I 330. — Bd. II 31, 96, 143, 151, 225, 241, 278, 319, 537.
Giskra, Karl Dr., Bd. I 55, 71, 78, 81, 91, 93, 97, 100, 108, 130, 137, 148, 152, 167, 179, 186, 189, 197, 247, 256, 276, 299, 303, 315, 317, 320, 334, 362, 365, 379, 401. — Bd. II 1, 5, 34, 38, 109, 112, 120, 123, 126, 130, 132, 156, 160, 235, 268, 340, 349, 389, 393, 394, 396, 399, 416, 417, 427, 430, 443, 454, 517, 526, 543.
Glaser, Julius Dr., Bd. II 90, 155, 166, 204, 244, 255, 259, 269, 336, 337, 372, 510, 512, 545.
Gleispach, Karl Graf, Bd. I 237.
Goellerich August Bd. II 277, 318, 332, 514.
Gollmayr, Andreas Fürsterzbischof, Bd. I 370.
Goluchowski, Agenor Graf, Bd. I 15, 23, 39, 124, 213, 243, 272, 352, 354.
Gomperz Julius Bd. II 403, 508.
Gortschakoff Bd. II 233, 415.
Graf, Friedrich Dr., Bd. II 364.
Granitsch, Georg Dr., Bd. II 180, 513.
Gramont Bd. I 25.
Grebmer, Ed. Dr. v., Bd. I 244. — Bd. II 364.
Greger, Eduard Dr., Bd. II 369, 521, 524, 547.
Greger, Julius Dr., Bd. II 309.
Greuter Josef Bd. I 113, 243, 273, 284, 300, 304, 332, 370, 376, 403. — Bd. II 31, 78, 210, 218, 219, 229, 236, 249, 250, 278, 318, 463, 534.
Grocholski, Casimir, R. v., Bd. I 38, 149, 187, 365, 375. — Bd. II 23, 26, 29, 35, 52, 88, 96, 112, 122, 124, 135, 162, 178, 199, 204, 219, 228, 241, 244, 340, 379, 381, 433, 435, 444, 448, 465, 489, 515.
Groß, Franz Dr., Bd. I 268, 326, 360, 366. — Bd. II 4, 132, 142 146, 158, 208, 248, 268, 292, 310, 368.
Grünne, Karl Graf, Bd. I 3, 23.
Guszalewič Johann, Bd. I 351. — Bd. II 32, 37.
Gyulai, Franz Graf, Bd. I. 3.
Haase, Andreas, Bd. I 55.
Habietinek, Carl Dr., Bd. II 112, 157, 199, 256.
Hackelberg, Rudolf Frh., Bd. II 469.
Haerdtl, Carl Frh. v., Dr., Bd. II 338.
Haller, Frz. Graf, Bd. I 203.
Hallwich, Hermann Dr., Bd. II 411.
Hammer-Purgstall, Carl Frh., Bd. II 298, 385, 518.
Handel, Rudolf Frh. v., Bd. II 310.
Hanisch, Jul. Dr., Bd. II 91, 154, 385.
Hartig, Edmund Graf, Bd. 14, 33, 51, 96, 237, 296, 324. — Bd. II 21.
Hasner, Leopold R. v. Artha, Bd. I 64, 110, 114, 134, 144, 155, 163, 200, 278, 288, 290, 298, 315, 325, 351, 375, 378. — Bd. II 1, 34, 37, 41, 44, 48, 73, 128, 149, 183, 184, 225, 269, 327, 330, 337, 353, 522.
Hasselwanter, Anton Dr., Bd. I 58, 113, 132, 180.
Hausner, Otto, Bd. II 448, 460, 464, 529,
Heilsberg, Alfred Dr., Bd. II 184, 314, 511.
Hein, Franz Dr., Bd. I 33, 47, 64, 97, 124, 126, 149, 156, 183, 225.
Helferstorfer, Othmar Abt, Bd. I 376. — Bd. II 144, 181, 450, 532.
Helfert, Josef Frh., Bd. I 47, 124.
Helfy, Ignaz, Bd. II 128.
Herbst, Eduard Dr., Bd. I 92, 116, 119, 152, 154, 162, 179, 181, 195, 199, 209, 235, 259, 260, 267, 281, 285, 293, 301, 305, 315, 322, 331, 338, 342, 345, 350, 364, 367, 369, 388. — Bd. II 1, 34, 47, 66, 72, 77, 97, 129, 133, 134, 213, 244, 246, 278, 280, 281, 288, 295, 302, 310, 350, 356, 364, 369, 381, 382, 389, 395, 416 422, 423, 424, 436, 430, 439, 441, 452, 458, 459, 463, 469, 480, 515, 521, 526.

Herman, Franz, Bd. I 355. — Bd. II 182, 311, 473.
Heß, Heinrich Frh., Bd. I 21.
Hille, Bd. I 121.
Hirsch, Arnold Dr., Bd. I 195.
Hock, Carl Frh., Bd. I 281, 296, 340.
Hoefler, Conſt. R. v., Bd. I 211.
Hoenigsman, Oswald Dr., Bd. II 279.
Hoffer, Carl Dr., Bd. II 333, 381, 428.
Hofman, Leop. Frh. v., Bd. II 205, 418, 432, 455.
Hohenwart, Carl Graf, Bd. I 359, 370, 372, 401. — Bd. II 111, 113, 115, 118, 120, 123, 126, 129, 134, 137, 146, 148, 150, 153, 155, 163, 167, 169, 191, 197, 202, 282, 287, 290, 305, 313, 317, 359, 364, 381, 391, 425, 444, 446, 515.
Holzgethan, Ludwig Frh., Bd. I 48. — Bd. II 54, 79, 101, 112, 146, 156, 184, 198, 204, 205, 213, 356, 416, 418, 432.
Hopfen, Frh., Bd. I 134, 164, 256, 316, 393. — Bd. II 4, 89, 104, 144, 208, 224, 233, 248, 270.
Hormuzaki, Georg v., Bd. II 87, 347.
Horſt, Jul. Frh., Bd. I 237, 310, 467, 469, 545.
Hübner, Alex. Graf, Bd. I 23.
Hye, Anton Frh. v., Bd. I 158, 253, 293, 295, 301. — Bd. II 197, 243, 296, 331, 338, 353, 516.
Jablonowski, Karl Fürſt, Bd. I 118, 291, 332. — Bd. II 104, 159.
Jaeger, Albert Dr., Bd. I. 301. — Bd. II 31.
Jireček, Joſef Dr., Bd. II 112, 153, 166, 197, 199.
Jirsik, Johann Biſchof, Bd. I 121, 396.
Ingram, Joh. Frh., Bd. I 111.
John, Frz. Frh., Bd. I 204, 253, 296, 315, 335.
Joſef, Erzherzog, Bd. I 382.
Joſika, Ludwig Baron, Bd. I 24.
Juzyczynski, Anton Dr.,
Kaiſer, Ignaz Dr., Bd. II 29.
Kaiſerfeld, Moritz v., Bd. I 103, 155, 173, 188, 198, 204, 214, 232, 239, 256, 282, 312, 316, 319, 366, 288. — Bd. II. 4, 28, 50, 60, 161, 182, 400, 414.
Kalchberg, Joſef Frh., Bd. I 47, 111, 114, 195.
Kaltenegger, Mathias, Bd. II 539.
Kappel-Savenau, Vincenz R. v., Bd. I 203.
Karl Ludwig, Erherzog, Bd. I 36, 58, 107, 122, 134, 370. — Bd. II 125.
Kathrein, Theod. Dr., Bd. I 370.
Kaunitz, Albr. Graf, Bd. I 237.
Keil, Frz. Dr., Bd. II 254, 345.
Kellersperg, Ernſt Frh., Bd. I 350. — Bd. II 203, 375, 387, 394.
Kemeny, Baron, Bd. I 39.
Kempen, Johann Frh., Bd. I 3.
Kieman, Joh. Dr., Bd. II 4.
Kinsky, Eugen Graf, Bd. I 188, 198, 209.
Klaczko, Ignaz Dr., Bd. II 107, 143, 145, 156, 178.
Klaić, Michael Dr., Bd. I 355. — Bd. II 164, 179, 425, 543.
Klapka Georg Bd. I 217.
Klepſch, Adolf Dr., Bd. II 339.
Klier, Frz. Dr., Bd. II 92.
Klinkoſch, Heinrich, Bd. II 481.
Klun, Vincenz Dr., Bd. II 37.
Knoll, Alfred Dr., Bd. II 91, 97, 122, 132, 219, 278.
Kochanowski R. v. Bd. II 530.
Koller Alexdr. Frh., Bd. I 350, 363. — Bd. II. 56, 204, 206, 226, 239, 270, 358, 520.
Komers, R. v., Bd. I 203, 205, 212, 292.
Kopp, Joſef Dr., Bd. II 4, 61, 315, 320, 331, 334, 339, 347, 444, 446, 490, 511.
Koſſuth, Ludwig, Bd. I 217.
Kowalski, Baſil, Bd. I 398. — Bd. II 356, 528.
Krainski, Moritz R. v., Bd. I 34.
Krauß, Carl Frh., Bd. I 3, 200, 277, 281, 322.
Krauß, Philipp Frh., Bd. I 2, 64, 219.
Kremer, Raphael R. v., Bd. I 281.
Kriegsau, Adolf Frh., Bd. I 203.
Kronawetter, Ferd. Dr., Bd. II 295, 312, 320, 327, 329, 466, 479, 517.
Krzeczunowicz, Cornel R. v., Bd. I 271, 324, 354, 509.
Krizizmanicz Bd. I 37.
Kuebeck, Max Frh., Bd. I 15. — Bd. II 412.
Kuefſtein, Karl Graf, Bd. I 60, 134, 148, 164, 256, 298, 377. — Bd. II 50, 79.
Kuenburg, Amand Graf, Bd. II 89, 119, 133.
Kuh David Bd. II 264.
Kuhn, Franz Frh., Bd. I 315, 320, 335, 395. — Bd. II 101, 159, 160, 204, 236.
Kuranda, Ignaz, Bd. I 88, 109, 148, 164, 256, 298, 377. — Bd. II 132, 156, 335, 416, 437.

Kuessevic, Emil Frh., Bd. I 204.
Kuſy, Wolfgang Dr., Bd. II 345, 371, 374, 487.
Kutſchker, Joh. Dr., Cardinal, Bd. II 337. 548.
Lapenna, Alois Dr., Bd. I 134. — Bd. II 40.
Lariſch, Joh. Graf, Bd. I 203, 207, 208, 218, 234. — Bd. II 125.
Laſſer, Joſef Dr. Freiherr v. Zollheim, Bd. I 39, 43, 47, 59, 89, 92, 114, 116, 179, 400, 403. — Bd. II 52, 88, 115, 137, 150, 157, 204, 224, 228, 244, 282, 359, 363, 372, 374, 472, 506, 515, 543, 544.
Lehmayr, Carl Frh., Bd. II 315.
Leo XIII., Bd. II 343.
Leonardi, Cöleſtin Dr., Bd. I 358.
Leopold, Erzherzog, Bd. I 203, 315.
Lichtenfels, Thaddäus Peithner Frh., Bd. I, 33, 62, 77, 83, 157, 182, 200, 271, 287, 289, 290, 291, 294, 318, 319, 321. — Bd. II 22, 52, 59, 65, 225, 247, 258, 324, 330, 337, 353.
Liechtenſtein, Friedrich Fürſt, Bd. II 338.
Limbeck Karl R. v., Bd. I 293.
Lienbacher, Georg, Bd. I 37, 156. — Bd. II 312, 318, 457, 475, 478, 512, 533.
Litwinowicz, Spiridion, Dr. Erzbiſchof, Bd. I 82.
Ljubiſa Stefan, Bd. I 275. — Bd. II 228, 361, 543.
Lobkowitz, Carl Fürſt, Bd. II 21.
Lobkowitz, Georg Fürſt, Bd. II 167, 172, 239, 288, 306.
Lodron, Caſpar Graf, Bd. I 237. — Bd. II 165.
Lonyay, Melchior Graf, Bd. I 216. — B. II 159.
Lucam, Bd. II 393.
Ludwig Victor, Erzherzog, Bd. I 107, 201.
Luſtkandl, Wenzel Dr., Bd. I 176. — Bd. II 54.
Maager, Carl, Bd. I 33, 37.
Maday, Bd. I 26.
Magg, Dr., Bd. II 386.
Majlath, Georg v., Bd. I 37, 48, 200, 203, 395.
Malinowski, Bd. I 243.
Mansfeld, Hieronymus Graf, Bd. II 204, 545.
Manteuffel, Graf, Bd. I 221.
Margheri, Albin Graf, Bd. II 37, 91.
Maroičič, Joſef Frh. v., Bd. I 336.
Maſchienowicz, Samuel Biſchof, Bd. I 37.
Mayer, Cajetan, Bd. I 70.
Mayrhofer, Franz R. v., Dr., Bd. II 28, 89, 266, 472.
Mazuranicz, Joh., Bd. I 39, 47, 203.
Mazzuchelli, Johann Graf, Bd. I 64.
Meczery, Karl Frh., Bd. 39, 47.
Mende, Leop. Edl. v., Bd. I 109, 294, 295. — Bd. II 41, 44, 257, 260.
Menger, Max Dr., Bd. II 311, 313, 410, 507.
Mensdorff, Alfons Graf, Bd. I 48, 90, 163, 177, 182, 185, 192, 201, 203, 221, 321, Bd. II 56, 90.
Mercandin, Franz Graf, Bd. I 239.
Metternich, Clemens Fürſt, Bd. I 1.
Meznik, Anton Dr., Bd. II 178, 296, 327, 345, 460.
Mikloſich, Frz. R. v., Bd. I 312, 326. Bd. II 42.
Mitis, Georg R. v., Bd. II 199.
Mitrowski, Wladimir Graf, Bd. I 377.
Mocſony, Bd. I 33.
Mollinary, Bd. II 415.
Moering, Bd. I 399.
Monti Lorenz, Bd. II 404, 425, 495, 543.
Morpurgo, Joſef Frh., Bd. II 246.
Mühlfeld, Eugen Dr. v., Bd. I 70, 78, 93, 112, 116, 117, 119, 120, 141, 148, 157, 182, 195, 199, 292, 295, 296, 297, 300, 302, 304, 328.
Münch-Bellinghauſen, Friedr. Graf, Bd. I 133, 171.
Murmann, Bd. I 29.
Myrbach, Frh. v., Bd. II 88.
Nabergoj, Johann, Bd. I 399.
Nadasdy, Franz Graf, Bd. I 3, 47.
Napoleon, Jerome, Bd. I 345.
Neuwirth, Joſef, Bd. II 410, 461, 464, 498, 507, 509.
Nördling, R. v., Bd. II 479.
Noſtitz, Albert Graf, Bd. I 30, 54, 212, 237. — Bd. II 74, 76.
Obentraut, Adolf, Bd. II 404, 468.
Oelz, Joſef Dr., Bd. II 151, 155, 257, 287, 481.
Ofenheim Bd. II 268, 281, 312.
Oppenheimer, Ludwig Frh., Bd. II 454.
Paar, Karl Fürſt, Bd. I 237.
Pacher, Guſtav, Bd. II 464.
Pačič, Bd. I 91.
Pallavicini, Bd. I 29.
Palacky, Franz Dr., Bd. I 54, 56, 77, 82, 87, 130, 211. — Bd. II 56, 106, 239, 520, 521, 524.
Papay, Stefan v., Bd. I 144.
Pascotini, Karl Frh., Bd. II 79, 87, 89, 159, 165, 308, 254.
Pawlinovicz, Michael, Bd. II 361.

Perger, Heinrich Edl. v. Dr., Bd. I 157, 268. — Bd. II 48, 292, 361.
Petrino, Alex. Frh., Bd. II 32, 36, 54, 63, 88, 96, 144, 210.
Pflügl, Alb. Edl. v., Bd. II 341, 354.
Pfretschner, Norbert Dr., Bd. I 123.
Pickert, Bd. II 91, 122, 278.
Philippovics, Frh. v., Bd. I 355. — Bd. II 438.
Pillerstorf, Franz Frh., Bd. I 88. — Bd. II 284.
Pinkas, Bd. I 163.
Pipitz, Josef R. v., Bd. I 387. — Bd. II 264, 265.
Pius IX., Bd. 303, 328. — Bd. II 343.
Plank, Eduard v., Bd. II 320.
Plankensteiner, Arnold, Bd. I 392.
Plener, Ernst Edl. v., Dr., Bd. II 350, 386, 388, 405, 414, 419, 462, 480, 485, 491, 515, 519.
Plener, Ignaz v., Bd. I 23, 39, 47, 103, 110, 111, 150, 154, 187, 190, 192, 310, 315. — Bd. II 1, 34, 47, 126, 145, 295, 398, 474.
Poche, Adolf Frh., Bd. I 70. — Bd. II 88, 129.
Poklukar, Josef Dr., Bd. II 217, 224.
Polomba, Bd. II 64.
Popp Bd. II 29.
Porenta, Carl Dr., Bd. II 345.
Posselt, Cajetan Prior, Bd. II 313.
Possinger Frh. v., Bd. I 397. — Bd. II 199.
Potocki, Alfred Graf, Bd. I 56, 97, 243, 276, 315, 366, 396. — Bd. II 1, 34, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 63, 65, 67, 77, 79, 81, 85, 92, 98, 103, 110, 111, 355, 528.
Pratobevera, Adolf Frh., Bd. I 47, 134, 182, 189, 200, 247, 267, 269, 270, 301. — Bd. II 22.
Prato, Giovanni Frh., Bd. II 164, 332, 362, 364.
Pražak, Alois Dr., Bd. I 55. — Bd. II 167, 172, 287, 291, 309, 318, 356, 360, 369, 375, 378, 386, 533, 547.
Pretis, Sisinio Frh. v. Dr., Bd. II 54, 204, 260, 262, 264, 383, 386, 392, 395, 398, 423, 441, 443, 450, 463, 470, 473, 491, 492, 494, 496, 499, 505, 507, 510, 519, 530, 545.
Promber, Adolf Dr., Bd. II 299, 517.
Pronay, Bd. I 26.
Proskowetz Franz Bd. II 385.
Pstroß Franz, Bd. I 56.
Putzer, Joh. v., Bd. I 106.
Rabel, Josef, Dr., Bd. II 242.
Rainer, Erzherzog, Bd. I 35, 46, 48, 83, 104, 110, 163, 231, 240, 241, 247, 252. — Bd. II 125.
Rauscher, J. Othmar Dr. R. v. Cardinal, Bd. I 20, 33, 61, 106, 133, 143, 157, 204, 224, 268, 278, 288, 302, 307, 319. 361, 369, 370. — Bd. II 78, 102, 251, 254, 322, 323, 531.
Razlag, Radoslaw Dr., Bd. II 210, 345, 346, 362.
Rechbauer, Carl Dr., Bd. I 147, 229, 283, 284, 285, 313, 336, 360, 361, 364, 380, 385, 394. — Bd. II 4, 32, 33, 35, 39, 41, 87, 88, 89, 103, 115, 126, 144, 150, 152, 154, 235, 251, 257, 258, 273, 284, 287, 288, 290, 294, 296, 308, 314, 355, 357, 361, 371, 415, 432, 440, 469, 498, 547, 548.
Rechberg, Bernh. Graf, Bd. I 23, 39, 47, 83, 91, 108, 146, 147, 148, 150, 151, 163, 185, 281, 282, 495.
Riccabona, Benedict Fürstbischof, Bd. I 369, 370. — Bd. II 102.
Rieger, Frh. Lad. Dr., Bd. I 54, 55, 78, 86, 87, 88, 94, 104, 130, 163, 231, 240, 241, 247, 252. — Bd. II 56, 57, 65, 73, 76, 106, 167, 198, 199, 288, 306, 426, 443, 520, 525, 526.
Riese-Stallburg, Friedr. Frh., Bd. I 56.
Rinaldini, R. v., Bd. II 541.
Rodič, Gabriel Frh., Bd. I. 399, — Bd. II 40, 63, 415, 424, 542, 544.
Rogawski, Carl R. v., Bd. I 149, 187.
Rokitansky, Carl Dr., Bd. 324, 326.
Rothschild, Anselm Frh., Bd. I 16, 29.
Rotky Mathias Bd. II, 226.
Rudigier, Franz Josef Bischof, Bd. I 54, 321, 327, 368, 370, 371, 375, 401. — Bd. II 4, 42, 154, 211, 250, 277, 325, 342, 343, 351, 532.
Ruß, Victor Dr., Bd. II 327, 333, 341, 354, 417, 457, 469.
Rydzowsky, Andreas Dr., Bd. II 90, 514.
Ryger, Anton Dr., Bd. II 477.
Sabina, Bd. I 345. — Bd. II 240.
Salm, Franz Altgraf, Bd. I, 33, 55, 86, 152, 237, 257. — Bd. II 177.
Sanguszko, Ladislaus Fürst, Bd. I 275, 332.
Sapieha, Leo Fürst, Bd. I 57, 213.
Schäffle, Eberhard Dr., Bd. II 112, 158, 167, 168, 197, 199, 203.
Schaffgotsche, Graf Bischof, Bd. I 370.
Schaguna, Bischof, Bd. I 37.
Scharschmidt, Max Frh., Bd. II 312, 345, 464, 517.

Schaup, Wilh. Dr., Bd. II 273, 310, 385, 394, 395, 434, 453, 507.
Schindler, Jul. Alex., Bd. I 59, 83, 110, 111, 149, 157, 160, 175, 179, 182, 185, 197, 200, 273, 293, 298, 333, 377. — Bd. 30, 31, 35, 44.
Schmerling, Anton R. v. Dr., Bd. I 3, 46, 51, 58, 70 76, 79, 80, 81, 88, 89, 90, 91, 97, 99, 103, 104, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 133, 144, 146, 152, 155, 156, 173, 175, 176, 179, 181, 182, 189, 203, 256, 271, 277, 279, 281, 287, 290, 312. — Bd. II 49, 50, 86, 119, 159, 228, 248, 259, 272, 274, 337, 353, 357, 471, 474.
Schmeykal, Franz Dr., Bd. I 350. — Bd. 184, 527.
Schmidt, Conrad, Frh., Bd. I 134, 164.
Schneider Carl Bd. I 386.
Schoenerer, Georg, Bd. II 296, 440, 489, 497.
Schoenerer, Mathias, Bd. I 237.
Scholl, Bd. II 112, 199, 204, 349.
Schrank, Johann Dr., Bd. II 486.
Schwarze, Prof. Dr., Bd. I 88.
Schwarzenberg, Carl Fürst, Bd. II 73, 186, 201, 239.
Schwarzenberg, Felix Fürst, Bd. I 1, 2, 11.
Schwarzenberg, Johann Fürst, Bd. I 34. — Bd. II 76.
Schwarzenberg, Friedrich Fürst Cardinal, Bd. I 12, 43, 55, 62, 90, 118, 121, 204, 369, 396. — Bd. II 227, 254, 322, 226, 330.
Schwegel, Josef Frh. v., Bd. II 416.
Sembratowicz, Josef Dr., Erzbischof, Bd. II 299, 333.
Skene, Alfred, Bd. I 112, 153, 197, 199, 232, 278, 308, 311, 337, 338, 340, 383, 386, 388. — Bd. II 372, 373, 385.
Skrejsowsky, Johann, Bd. II 203, 240.
Skrzynski, Bd. II 529.
Sladkovsky, Karl Dr., Bd. I 130. — Bd. II 226, 305, 309, 371, 520, 525.
Smolka, Frz. Dr., Bd. I 57, 81, 101, 353, 354, 307. — Bd. II 62, 115, 121, 125, 142, 147, 152, 242, 529.
Somsich, Bd. I 30.
Stadion, Frz. Graf, Bd. I 2.
Stamm, Ferd. Dr., Bd. I 86.
Starhemberg, Camillo Fürst, Bd. II 247.
Steffens Peter Bd. I 386. — Bd. II 46.
Stendel Johann Bd. II 61, 472, 489, 490.
Stockau, Graf, Bd. I 33.
Straß, Carl van der Dr., Bd. I 297, 298. — Bd. II 35.
Streeruwitz, Adolf R. v., Bd. II 29.
Stremayr, Carl v., Dr., Bd. II 34, 41, 54, 57, 64, 57, 64, 78, 102, 153, 166, 204, 244, 250, 252, 255, 297, 320, 321, 325, 329, 332, 340, 343, 347, 350, 352, 456, 457, 545.
Stroßmayr, Josef Bischof, Bd. I 34, 37, 176.
Sturm, Eduard Dr., Bd. I 272, 281, 302, 325, 356, 364, 365, 367, 371, 373, 380. — Bd. II 88, 92, 97, 121, 124, 139, 152, 161, 294, 339, 374, 385, 431, 437, 451, 454, 462, 464, 466, 467, 548.
Sueß, Ed. Dr., Bd. II 312, 319, 321, 334, 346, 349, 351, 373, 386, 402, 405, 441, 458, 473, 507.
Světec, Lukas, Bd. I 378. — Bd. II 37.
Syz, Jakob, Bd. II 440.
Szaszkiewicz II Bd. 178.
Szecsen, Anton Graf, Bd. I 33, 34, 39, 47.
Szedenyi Bd. I 26.
Szimonovicz, Jacob R. v., Bd. I 54, 281, 294. — Bd. II 47.
Szitovski, Johann Cardinal, Bd. I 176, 204, 210.
Szögenyi, Ladisl. v., Bd. I 30, 33.
Taaffe, Ed. Graf, Bd. I 253, 285, 288, 298, 315, 331, 346, 347, 350, 356, 362, 364, 381, 396. — Bd. II 1, 6, 34, 40, 46, 54, 71, 79, 90, 101, 243, 252, 343, 510, 535, 545, 547.
Tarnoczy, Maximilian v. Cardinal, Bd. II 322.
Taschek, Frz. Dr., Bd. I 54, 79, 107, 116, 151, 209.
Teuschl, Josef, Bd. II 279, 357, 386, 412.
Tegetthoff, Wilhelm v., Bd. I 227, 315.
Thierry, Bd. I 23.
Thinnfeld, Ferd. Edl. v., Bd. I 2.
Thun, Leo Graf, Bd. I 3, 13, 25, 26, 37, 62, 86, 104, 107, 114, 120, 124, 125, 143, 152, 188, 211, 241, 242, 257, 271, 277, 317, 318, 361. — Bd. II 76, 330, 368, 298, 495, 502.
Thurn-Taxis, Hugo Fürst, Bd. 352.
Thurnherr, Johann, Bd. II 287.
Tinti, Carl Frh., v., Bd. I 107, 120, 272, 384. — Bd. II 23, 31, 469.
Tisza, Koloman, Bd. I 27, 36, 217. — Bd. II 198, 380, 383, 385, 386, 388, 407, 439.
Toggenburg, Georg R. v., Bd. I 3, 14, 112, 246.

Toman, Lorenz Dr., Bd. I 54, 89, 131, 271, 273, 310. — Bd. II 27, 29, 32, 37.
Tomaszczuk, Constantin Dr., Bd. II 217, 229, 254, 345, 446, 511.
Tomek, Wenzel Dr., Bd. II 166.
Tommaseo, Nicolo, Bd. I 91.
Tomschitz, Bd. II 91.
Tonkli, Josef R. v., Bd. I 398.
Trauttmansdorff, Ferd. Graf, Bd. II 64, 79, 284, 432.
Trojan, Pravoslaw Dr., Bd. II 305, 309, 521, 523.
Tschabuschingg, Adolf R. v., Bd. I 118, 181, 184, 402. — Bd. II 54, 56, 79.
Tschernajeff, Bd. II 426.
Ubryk, Barbara, Bd. I 373.
Umlauft, Johann, Bd. II 322, 513.
Unger, Josef Dr., Bd. I 294, 376. — Bd. II 22, 38, 42, 47, 59, 81, 85, 86, 99, 111 204, 229, 244, 255, 310, 348, 350, 372, 388, 458, 461, 490, 492, 507, 516.
Vaillant, Bd. I 21.
Vay, Nikolaus Baron, Bd. I 26, 36, 39, 47, 94, 144.
Venturi, Gustav Dr., Bd. II 366.
Vetter, General, Bd. I 217.
Victor Emanuel, Bd. II 275.
Vidulich, Frz. Dr., Bd. II 37, 87, 89, 159, 208, 272, 284, 369, 375, 432.
Vitezić, Dominik Dr., Bd. II 361.
Vojnovic, Georg, Conte, Bd. II 544, 547.
Vošnjak, Josef, Bd. I 355. — Bd. II 346, 361.
Vraniesanyi, Bd. I 33.
Vrintis, Max Graf, Bd. I 189, 237.
Wächter, Otto Frh., Bd. I 88.
Wagner, Rudolf Frh., Bd. 399. — Bd. II 34.
Waldert, Anton Dr., Bd. II 251.
Waldstein, Ernst Graf, Bd. I 237.
Walterskirchen, Robert Frh., Bd. II 448, 460, 464, 489.
Waser, Josef R. v. Dr., Bd. I 51, 92, 115, 117, 119, 152, 181, 183, 214, 278, 295, 304. — Bd. II 90.
Wassilko, Alex. Frh., Bd. II 272, 287,
Weber, Franz, Bd. II 77, 181, 395.
Weeber, August D., Bd. I 402. — Bd. II 91, 258, 321, 336.
Wehli, August Frh., Bd. I 70. — Bd. II 199.
Weichs, Frd. Frh., Bd. I 304, 369, 393. — Bd. II 47.
Weigel, Ferdinand Dr., Bd. 30, 121, 125.
Weiß v. Starkenfels, Victor, Bd. II 282, 388, 410, 518.
Welden, Bd. I 15.
Wenisch, Joh. R. v. Dr., Bd. 115.
Wenzig, Josef, Bd. I 162.
Wenzliczke, August Dr., Bd. II 117.
Werther, Frh. v., Bd. I 221.
Westphalen, Frd. Graf, Bd. I 237. — Bd. II 76.
Wickenburg, Constantin Graf, Bd. I 47, 109, 255.
Widmann-Sedlnitzky, Victor Graf, Bd. II 54.
Wiedenfeld, Bd. II 199.
Wiser, Carl Dr., Bd. I 97. — Bd. II 177.
Wildauer, Tobias R. v. Dr., Bd. I 145 — Bd. II 331, 352, 535.
Wilhelm, Erzherzog, Bd. I 382.
Wilhelm, Herzog von Württemberg, Bd. II 451.
Windischgrätz, Alfred Fürst, Bd. I 1, 318.
Winterstein, Simon, Bd. I 192, 197, 208, 235, 342. Bd, II 45, 148, 436, 482, 501.
Wodianer, Frh. v., Bd. I 29.
Wodzicki, Casimir Graf, Bd. I 213, 354. — Bd. II 31, 52, 134, 528.
Wolfrum, Karl, Bd. I 396. Bd. II 109, 358, 389, 410, 412, 417, 472, 494, 499, 501.
Wolkenstein, Graf, Bd. I 86.
Wolski, Dr., Bd. II 448, 512.
Wrbna, Rudolf Graf, Bd. I 256. — Bd. II 4, 62, 79, 207, 284, 415.
Wüllerstorf, Bernhard Frh. v., Bd. I 203.
Zaklinski, Alexius, Bd. II 547.
Zallinger, Franz, R. v., Bd. I 58.
Zay, Bd. I 95.
Zeidler, Hieronymus Frh. v., Bd. I, 376
Zeithammer, Ottokar, Bd. I 212. — Bd. II 72, 240.
Zichy, Bd. I 48.
Ziemialkowsky, Florian Dr., Bd. I 57, 248, 256, 283, 316, 340, 352, 364, 365, 380, 394, 397. — Bd. II 62, 204, 545.
Zschock, Ludwig, Frh. Bd. II 404, 410, 424, 515.
Zwerger, Joh. Dr. Fürstbischof, Bd. I 121, Bd. II 77.
Zyblikiewicz, Nicol. Dr., Bd. I 330, 333, 353, 354. — Bd. II 91, 108, 125, 137, 144, 213, 218, 219, 241.

Sachregister.

Abstinenz, Bd. I 86, 142, 143, 173, 317, 330. — Bd. II 31, 36, 51, 66, 227, 288, 292, 306, 366, 369, 375, 520, 523.
Adresse, Bd. I 71, 73, 100, 137, 139, 167, 171, 260, 264. — Bd. II 18, 23, 48, 72, 81, 89, 92, 130, 185, 213, 219, 299, 302, 444, 450, 527, 537, 540.
Akademie, Bd. II 255.
Altkatholiken, Bd. II 251, 339, 342.
Angelobung, Bd. I 64, 81. — Bd. II 39, 77, 536, 539.
Appreturverfahren, Bd. I 198. — Bd. II 411.
Arbeiterkammern, Bd. II 483, 485.
Armee, Bd. I 17, 36, 108, 132, 153, 188, 235, 296, 320, 335, 381, 400. — Bd. II 109, 123 150, 153, 160, 232, 235, 261, 273, 355, 358, 418, 434, 438, 451, 466, 468, 470, 489, 491.
Ausgleich, Bd. I 268, 306. — Bd. II 143, 379, 381, 384, 387, 392, 395, 413, 443.
Ausnahmszustand, Bd. I 350, 363, 399. — Bd. II 438.
Auswärtiges, Bd. I 145, 163, 185, 345, 393, 394. — Bd. II 104, 105, 235, 415, 425, 428, 430, 437, 447, 460.
Beamte, Bd. I 119, 123, 154, 189, 291, 315, 332, 346, 396. — Bd. II 236, 260, 488.
Behandlung umfangreicher Gesetze, Bd. I 328.
Belagerungszustand, Bd. I 160, 187.
Berliner-Congreß, Bd. II 435, 437, 446, 452, 464, 466.
Bestiftungszwang, Bd. I 162.
Bezirksvertretung, Bd. II 242, 365.
Böhmen, Bd. I 130, 163, 211, 228, 231, 239, 240, 251, 345. — Bd. II 65, 72, 161, 167, 172, 183, 185, 199, 201, 203, 206, 225, 237, 287, 309, 520, 527.
Börse, Bd. I 15, 27, 110, 237. — Bd. II 98, 264, 266, 470, 474, 476, 509.
Bosnien-Herzegowina, Bd. I 357, 358, 415, 417, 425, 435, 437, 438, 450, 466, 498, 533, 542.
Botschaft, Bd. II 67.
Branntwein, Bd. I 208. — Bd. II 387, 405.
Briefgeheimnis. Bd. II 40.
Budget, Bd. I 95, 80, 103, 150, 187, 191, 194, 238, 335, 353, 395. — Bd. II 43, 98, 125, 145, 155, 160, 213, 262, 343, 345, 433, 443, 456, 473, 488, 490, 493, 495, 496, 499, 501, 503.
Bukowina, Bd. I 245. — Bd. II 63, 165, 179, 242, 346, 530.
Bündniß mit Deutschland, Bd. II 429.
Centralactiven, Bd. II 356, 417, 435.
Census, Bd. I 51. — Bd. II 168.
Chabrus, Bd. II 225.
Civilliste, Bd. I 107, 153, 235. — Bd. II 44, 263.
Coalitionsfreiheit, Bd. I 388. — Bd. II 46.
Coalitionsministerium, Bd. II 86.
Collegiengeld, Bd. II 347.
Competenz, Bd. I 6, 41, 84, 92, 104, 151, 282, 286, 289. — Bd. II 245, 489.
Confessionen, Bd. I 37, 120, 123, 301, 321, 325, 367, 372. — Bd. II 77, 78, 155, 249, 315, 317, 320, 322, 333, 339, 342, 351, 354.
Concordat, Bd. I 13, 293, 322, 327, 373. — Bd. II 41, 63, 154, 249, 313, 316, 323.
Congrua, Bd. II 250, 327, 333.
Crédit foncier, Bd. II 228.
Czechen, Bd. I 104, 130, 142, 163, 173, 186, 211, 228, 240, 242, 250, 252, 257, 330, 345, 346, 347, 350, 363. — Bd. II 55, 65, 72, 74, 76, 90, 105, 114, 160, 167, 172, 186, 197,

200, 205, 225, 238, 240, 286, 288, 305, 309, 369, 420, 426, 525, 532.
Dalmatien, Bd. I 48, 91, 161, 355, 399. — Bd. II 40, 63, 164, 179, 228, 242, 426, 438, 456, 542.
Declaration, Bd. I 142, 173, 347. — Bd. II 142, 288, 305, 369, 375.
Delegation, Bd. I 249, 276, 310, 319, 360, 393, 395. — Bd. II 92, 104, 158, 232, 244, 273, 354, 356, 389, 415, 431, 432, 436, 450, 465, 499.
Deutsch-historischer Verein. Bd. II 184.
Diäten, Bd. I 81.
Dienstpragmatik, Bd. II 517.
Dispositionsfond Bd. I 184. — Bd. II 49, 109, 155, 159, 235, 372, 489.
Disciplinarverfahren, Bd. II 259.
Dualismus, Bd. I 248, 315, 337. — Bd. II 197.
Donau-Dampfschiffahrt, Bd. II 266.
Egerer Rittergüter, Bd. II 239.
Ehe, Bd. I 124, 132, 162, 301, 304, 321, 323, 359, 367, 383. — Bd. II 41, 250, 320, 333, 335, 337.
Einberufungstermin, Bd. I 81, 285.
Eid, Bd. I 81, 157, 327. — Bd. II 152, 155, 211, 319, 321, 351.
Eisenbahn, Bd. I 113, 154, 199, 236, 343, 385. — Bd. II 157, 245, 266, 268, 387, 404, 477, 479, 481, 483, 489, 492, 509.
Elbezoll, Bd. I 154.
Ersparungsversuche, Bd. I 35, 187.
Erzherzoge, Bd. I 60, 83, 177. — II 125, 226.
Episkopat, Bd. I 12, 302, 323, 367, 371, 396. — Bd. II 63, 102, 252, 319, 321, 323, 326, 342.
Erwerbsgenossenschaft, Bd. II 269.
Februarpatent, Bd. I 48.
Fideicommisse, Bd. I 333.
Frauenwahlrecht, Bd. I 51.
Freimaurerthum, Bd. II 340.
Freitheilbarkeit, Bd. I 216, 333.
Fundamentalartikel, Bd. II 191.
Galizien, Bd. I 56, 131, 160, 173, 187, 213, 242, 248, 334, 351, 353, 365. — Bd. II 34, 62, 69, 111, 135, 162, 178, 217, 223, 227, 311, 352 527, 529.
Gebühren, Bd. II 509.
Geistliche Nutznießer, Bd. II 168, 227, 309, 311, 342.
Gemeinde, Bd. I 6, 15, 44, 114, 129, 231, 290. — Bd. II 242, 540.
Gemeinsames Budget, Bd. I 320. — Bd. II 108, 257, 273, 356, 358, 417, 433, 437, 452, 456, 466, 490, 500.
Gemeinsame Commission, Bd. I 143.
Gemeinsame Regierung, Bd. I 315. — Bd. II 204, 431.
Generallandtag Bd. II 167.
Germania Irridenta, Bd. II, 498.
Geschäftsordnung, Bd. I 70, 141, 319, 329. — Bd. II 248, 292, 294, 297, 361, 468, 498, 531.
Geschworene, Bd. I 116, 156, 293. — Bd. II 255, 256.
Gewerbe, Bd. I 14, 112, 388. — Bd. II 484.
Glaubenseinheit, Bd. I 58, 122, 215, 534.
Goerz, Bd. I 398. — Bd. II 242, 540.
Goldrente, Bd. II 443, 492, 499, 500.
Großgrundbesitz, Bd. I 15, 49, 53, 129. 143. — Bd. II 227, 310, 522, 527, 530.
Grundbesitz, Bd. I 16, 333.
Grundbuch, Bd. II 47, 157, 511.
Grundentlastung, Bd. I 242. — Bd. II 242.
Haftpflicht, Bd. I 291.
Handelskammer, Bd. I 56, 344. — Bd. II 509.
Handelsvertrag, Bd. I 197. — Bd. II 45, 268, 380, 383, 402, 407, 409, 411.
Heimatsgesetz, Bd. I. 155. — Bd. II 517.
Herrenhaus, Bd. I 61. — Bd. II 21, 127, 291, 368, 389, 398, 404, 495, 548.
Hussitismus, Bd. I 395. — Bd. II 342.
Jesuiten, Bd. I 125, 373. — Bd. II 243, 253, 330, 349, 351.
Immunität, Bd. I 54, 76, 183.
Incompatibilität, Bd. II 311, 313.
Infallibilität, Bd. II 42, 63, 154, 359.
Inserate, Bd. II 264, 509.
Interpellation, Bd. II 297, 418, 531.
Istrien, Bd. I 57, 131, 244.
Juden, Bd. I 16, 27, 157, 409.
Junctim, Bd. I 313. — Bd. II 413.
Justizvorlagen, Bd. I 115, 116, 156, 285, 289, 331, 334, 388. — Bd. II 47, 157, 255, 259, 540.
Kärnten, Bd. II 181.
Kathol. Volksverein, Bd. I 572.
Kloster, Bd. I 373. — Bd. II 78, 253, 328, 331, 349.
Krach, Bd. II 267, 471, 474, 476.
Krain, Bd. I 398. — Bd. II 69, 179, 183, 242, 309, 426, 539.
Kreistage, Bd. I 6, 57. — Bd. II 165.
Kremsierer Verfassungsentwurf, Bd. I 3.
Krieg, Bd. I 17, 145, 163, 185, 221, 599. — Bd. II 65, 367, 437, 466.
Kriegsmedaille, Bd. II 284.

Kroatien, Bd. II 426, 543.
Krönung, Bd. I 55, 93, 177, 211, 242, 346. — Bd. II 167, 175.
Landesculturrath, Bd. II 239.
Landesstatute, Bd. I 43.
Landsturm, Bd. I 381.
Landtage, Bd. I 5, 41, 53, 56, 128, 161, 205, 210, 240, 249, 344. — Bd. II 65, 168, 203, 205, 237, 260, 358, 519, 529, 531.
Landwehr, Bd. I 381, 399, 400. — Bd. II 40, 71, 101, 151, 157, 261, 274, 534.
Lehrer, Bd. II 252, 522.
Lloyd, Bd. II 412.
Lotterie, Bd. II 269.
Mähren, Bd. I 55, 350, 397. — Bd. II 69, 177, 241, 287, 305, 375, 532.
Manifest, Bd. I 7, 18, 21, 40, 205, 222, 225.
Matrikel, Bd. I 327.
Memorandum, Bd. II 1, 65, 240, 521, 533.
Militärstrafgesetz, Bd. I 295, 388. — Bd. II 47, 258, 511.
Militärtaxe, Bd. II 470.
Ministerium, Bd. I 2, 3, 23, 39, 47, 175, 199, 202, 253, 315, 362, 405. — Bd. II 1, 34, 48, 51, 54, 97, 103, 110, 115, 118, 135, 150, 167, 197, 198, 204, 261, 282, 313, 360, 367, 371, 384, 385, 388, 389, 390, 409, 421, 438, 441, 463, 506, 513, 544.
Ministerverantwortlichkeit, Bd. I 77, 276, 279, 431.
Nationalbank, Bd. I 111, 180, 207, 219, 342. — Bd. II 109, 265, 380, 385, 392, 392, 397, 399.
Nationalität, Bd. I 4, 55, 86, 130, 271 374. — Bd. II 79, 161, 167, 172, 185, 342, 343, 345, 480, 498, 528, 543.
Neutralität, Bd. II 427.
Niederösterreich, Bd. II 77, 120, 180, 183, 531.
Nothverordnung, Bd. I, 103, 177, 182, 278, 364. — Bd. II 98, 276.
Nothwahlgesetz, Bd. I 317. — Bd. II 90, 233.
Oberster Rechnungshof, Bd. I 239.
Oberösterreich, Bd. I 401. — Bd. II 67, 69, 176, 183, 310, 342, 532.
Occupation, Bd. II 417, 419, 421, 443, 447, 449, 452, 455, 460, 466, 498, 529.
Octoberdiplom, Bd, I 39.
Österr.-Ungar. Bank, Bd. II 394, 397, 99.
Ordensauszeichnung, Bd. I, 392.
Pairsschub, Bd. I 257. — Bd. II 79, 337, 367.
Parteien, Bd. I 62, 67, 141, 173, 232, 242, 257, 266, 332, 361. — Bd. II 4, 52, 59, 62, 87, 114, 116, 127, 184, 209, 237, 278, 280, 365, 367, 368, 372, 380, 382, 385, 387, 390, 422, 441, 463, 529.
Petitionen, Bd. I 32, 76. — Bd. II 297, 361.
Petroleum, Bd. II 407.
Polen, Bd. I 57, 119, 213, 351, 397. — Bd. II 87, 96, 109, 128, 233, 244, 251, 280, 346, 379, 448, 449, 465, 528.
Polizei, Bd. II 261.
Postsparcassa, Bd. I 195. — Bd. II 188.
Präsidium, Bd. I 61, 64, 134, 164, 256, 316. — Bd. II 4, 207, 233, 284.
Prager Frieden, Bd. I 227.
Presse, Bd. I 37, 45, 50, 117, 156, 182, 205, 249, 332, 388. — Bd. II 103, 129, 155, 157, 161, 235, 256, 371, 373, 439, 512.
Programme, Bd. I, 1, 44, 52, 67, 75. — Bd. II 342, 534.
Protestanten, Bd. I 26, 132, 215. — Bd. II 55, 57, 113, 118.
Propination, Bd. I 350. — Bd. II 530.
Quote, Bd. I 306. — Bd. II 101, 392, 399, 401, 490.
Rechtsverwahrung, Bd. II 525, 536, 539.
Reichsgericht, Bd. I 281.
Reichsrath, Bd. I 4, 6, 30, 44, 60, 103, 133, 164, 199, 244, 254, 344, 388. — Bd. II 39, 65, 86, 88, 133, 158, 168, 207, 271, 278, 360, 548.
Reichskanzlei, Bd. I 315. — Bd. II 234.
Religionsgenossenschaft, Bd. II 41, 322, 331.
Religionsfond, Bd. II 42, 326, 328.
Rothbuch, Bd. I 109, 320. — Bd. II 105, 233, 273, 355, 357, 434, 451.
Rescript, Bd. I 96, 97. — Bd. II 74, 76, 172,200.
Restitution, Bd. II 399, 402.
Rumänen, Bd. II 530.
Ruthenen, Bd. I 57, 213, 243, 251, 397, Bd. II 163, 242, 346, 381, 528.
Salinen, Bd. I 233.
Salzburg, Bd. II 182, 533.
Schlesien, Bd. II 161, 182, 280, 346.
Schule, Bd. I 124, 162, 199, 215, 243, 283, 288, 305, 324, 351, 359, 361, 378, 400. — Bd. II 153, 251, 343, 345, 351, 354, 521, 524, 534, 537, 538, 542.

Siebenbürgen, Bd. I 45, 145.
Slovenen, Bd. I 214, 243, 354, 398. — Bd. II 164, 346, 426, 539.
Sociale Frage, Bd. I 107, 299, 387. — Bd. II 46, 327, 354, 483, 486.
Spizza, Bd. II 456, 466.
Sprachenerlaß, Bd. I 25, 351.
Sprachenfrage, Bd. I 34, 56, 131, 162, 212, 273, 275, 320, 347. — Bd. II 29, 31, 56, 166, 173, 229, 344, 360, 489, 524, 543.
Staatsgerichtshof, Bd. I 182. — Bd. II 103.
Staatsminister, Bd. I 47.
Staatsnoten, Bd. I 219.
Staatsrath, Bd. I 48, 59, 154, 182, 282.
Staatsrechnungscontrole, Bd. II 518.
Staatsschuld, Bd. I 190, 219, 233, 309, 337, 240. — Bd. II 44, 109, 149, 392, 396, 398, 488, 490, 492, 495, 496.
Staatsschulden-Contr.-Comm., Bd. I 29, 107, 153, 192, 209, 220, 234, 255, 341. — Bd. II 44, 493, 499, 501.
Steiermark, Bd. II 181, 540.
Stellvertreterfond Bd. II 418.
Steuern, Bd. I 33, 36, 102, 109, 152, 154, 194, 208, 238, 284, 288, 339, 340, 384, 385. — B. II 44, 123, 269, 327, 488, 493, 505, 507.
Staatssprache Bd. I 273.
Technik, Bd. II 522.
Thronbesteigung, Bd. I 1.
Thronrede, Bd. I 31, 64, 126, 134, 157, 164, 201, 258, 390. — Bd. II 79, 211, 271, 285, 548.
Tirol, Bd. I 43, 57, 131, 161, 163, 214, 359, 400. — Bd. II 71, 151, 164, 180, 183, 241, 243, 350, 352, 362, 533.
Trient, Bd. I 57, 131, 215, 243, 252, 357. — Bd. II 164, 362, 364, 367, 533, 535.
Trieſt, Bd. I 214, 244, 357, 398. — Bd. II 165, 179, 242, 540.
Trunkenheitsgeſetz, Bd. II 514.
Türkenloſe, Bd. I 383.
Ubertrittsbewegung Bd. II 342, 426.
Ungarn, Bd. I 45, 94, 96, 99, 102, 144, 173, 176, 210, 217, 244, 276, 309. — Bd. II 197, 385, 386, 387, 388, 393, 398, 404, 414.
Universität, Bd. I 353. — Bd. II 166, 243, 254, 345, 347, 350, 522, 540.
Unterrichtsrath, Bd. I 154, 199, 306.
Valuta, Bd. I 15, 29, 33, 39, 111, 218, 342, 387. — Bd. II 100, 264, 403, 470, 492, 505.
Venedig, Bd. I 57, 102, 220, 228.
Vereins- und Verſammlungsrecht, Bd. I 52, 297. — Bd. II 46, 347, 374, 517.
Verfaſſung, Bd. I 3, 6, 11, 33, 39, 48, 81, 182, 204, 207, 229, 248, 272, 276, 280, 285, 313, 315, 328, 364. — Bd. II 129, 132, 137, 143, 149, 152, 176, 183, 191, 223, 230, 286, 305, 316, 358, 371, 424, 443, 452, 457, 462, 526, 531, 537.
Verkehr, Bd. I 199, 236, 343. — Bd. II 158, 266, 480.
Verſicherungsgeſellſchaft, Bd. II 269, 403.
Verſtändigung, Bd. I 55, 346. — Bd. II 56, 58, 97, 160, 240, 305, 526.
Verwaltung, Bd. I 113, 115, 155, 247, 334, 387, 498, 514.
Verwaltungsgerichtshof, Bd. II 103, 516.
Virilſtimme, Bd. II 243.
Volkszählung, Bd. I 387.
Vorarlberg, Bd. II 70, 165, 180, 183, 241, 287, 537.
Vorſchußkaſſen-Geſetz, Bd. II 470.
Wahlen, Bd. I 43, 53, 246, 284. — Bd. II 60, 91, 168, 200, 225, 227, 277, 305, 520, 525.
Wahlrecht, Bd. I 4, 51, 163, 317, 390, 401, 403. — Bd. II 32, 39, 111, 132, 138, 145, 170, 223, 227, 228, 242, 243, 244, 246, 287, 309, 311, 313, 356, 487, 521, 531, 534, 540.
Wehrgeſetz, Bd. I 235, 379. — Bd. II 466, 469.
Weltausſtellung, Bd. II 239, 269, 275, 493.
Wien, Bd. I 226, 229, 303, 328, 396. — Bd. II 77.
Wucher, Bd. I 332. — Bd. II 514.
Zeitung, Bd. II 226, 264, 439, 509, 512.
Zehngulbenmänner, Bd. II 168.
Zoll, Bd. I 195, 308, 321, 380, 383, 389, 399, 402, 407, 409.
Zucker, Bd. I 208. — Bd. II 387, 405.
Züricher Frieden, Bd. I 23.
Zuſchlag, Bd. I 238, 384. — Bd. II 168, 502.
Živnostenska Banka, Bd. II 226.

Verlag von Carl Fromme, Wien und Leipzig.

Recueil des traités et conventions

conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères.

Par Adolphe de Plason

Conseiller aulique au ministère imp. et roy. de la maison impériale et des affaires étrangères.

Nouvelle Suite. Tome Quatorzième.

38 Bogen Lexikon-Octav. Preis K 28.—.

Der fünfzehnte Band befindet sich unter der Presse.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Carl Fromme, Wien und Leipzig.

Deutsch-Oesterreichische Literaturgeschichte

Herausgegeben von

Dr. J. W. NAGL und Prof. Jak. ZEIDLER.

Zwei Bände, reich illustrirt. Mit vielen theils farbigen Beilagen und Abbildungen im Text.

DER ERSTE BAND liegt bereits abgeschlossen vor und kostet in Original-Leinwand-Einband complett K 24.— = Mark 20.—.

DER ZWEITE BAND (neuere u. neueste Zeit) ist lieferungsweise im Erscheinen begriffen und wird keinesfalls mit mehr als 17 Lieferungen à K 1.20 = M. 1.— complett werden. 4 Lieferungen dieses Bandes sind bereits erschienen.

Die „Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte" ist von der Kritik rückhaltlos als ein ganz hervorragendes, in seiner Art einziges Werk anerkannt worden. Sie ist ein schwerwiegendes historisches Werk; aber, indem sie das Wesen der österreichischen Volksseele in ihrer Entwickelung und ihren Grundkräften verstehen lehrt, steht sie zugleich mitten in unserer literarischen Gegenwart. Von der Trockenheit rein wissenschaftlicher Werke hält sich dieses Buch völlig ferne; es ist ein lebendig, frisch und fesselnd geschriebenes Werk.

Prospecte gratis und franco.

Reden und Aufsätze

zur Literaturgeschichte Oesterreichs und Deutschlands.

Von **AUGUST SAUER**

o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag.

Preis broschirt K 7.20 = M. 6.—.

Prof. Dr. AUGUST SAUER ist einer der hervorragendsten Literaturhistoriker. Diese hier gesammelten Reden und Aufsätze sind keine trockenen, gelehrten Ausführungen, sondern für einen größeren Kreis von Literaturfreunden bestimmt. Aus dem Inhalte führen wir hier folgende Aufsätze an:

Grillparzer und Katharina Fröhlich. — Ferdinand Raimund. — Anzengruber als Volksdichter. — Marie v. Ebner-Eschenbach.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.